

Frieder Dünkel, Klaus Meyer (Hrsg.):

Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug – Stationäre Maßnahmen der
Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich –
Teilband 1: Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und
westeuropäische Länder

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR.

Band 20/1

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug

**Stationäre Maßnahmen
der Jugendkriminalrechtspflege
im internationalen Vergleich**

Teilband 1:
Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und
westeuropäische Länder

Herausgegeben von
Frieder Dünkel und Klaus Meyer

Freiburg 1985

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug: stationäre Maßnahmen d. Jugendkriminalrechtspflege im internat. Vergleich / Eigenverl. d. Max-Planck-Inst. Hrsg. von Frieder Dünkel u. Klaus Meyer.
– Freiburg i. Br.: Max-Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat. Strafrecht.
(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.; Bd. 20)

NE: Dünkel, Frieder (Hrsg.); Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht (Freiburg, Breisgau): Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau

Teil 1. Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder. – 1985.
ISBN 3-922498-21-3

c 1985 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: C. F. Dreyspring GmbH, 7630 Lahr

ISBN 3-922498-21-3

VORWORT DER HERAUSGEBER

Die Reform des Jugendkriminalrechts ist auch im internationalen Vergleich eines der zentralen Themen gegenwärtiger Kriminalpolitik. Die Ausweitung ambulanter Sanktionen und die Einschränkung stationärer Maßnahmen stehen neben den Bemühungen, die Rechtsstellung jugendlicher Straftäter im Verfahren ebenso wie innerhalb des Vollzuges zu verbessern, im Vordergrund.

Dabei werden die Beibehaltung von Freiheitsstrafen für Jugendliche und die Ausgestaltung eines besonderen Jugendstrafvollzuges - u.a. wegen der vielfach ungenügenden oder vergeblichen Erziehungsbemühungen - zunehmend in Frage gestellt. Mit den vorliegenden 3 Bänden wollen die Herausgeber die Entwicklung international vergleichend darstellen und Möglichkeiten der Weiterentwicklung für Rechtspolitik und (Vollzugs-)Praxis aufzeigen.

Hierzu wurden in insgesamt 30 Einzelbeiträgen Berichte über nahezu 40 Länder zusammengetragen, vor allem über das westeuropäische Ausland (einschließlich Skandinavien), süd- und osteuropäische Länder (u.a. Spanien, Portugal, Italien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Ungarn) sowie außereuropäische Staaten wie z.B. die USA, Kanada, lateinamerikanische Länder, Japan, die Volksrepublik China und Südaustralien, die den jeweiligen Entwicklungsstand in strafrechtlicher und kriminologischer Hinsicht wiedergeben. Besonderer Wert wurde dabei auch auf Erkenntnisse zur Situation und Praxis des Jugendstrafvollzugs sowie vergleichbarer Institutionen (Heime, Erziehungsanstalten) einschließlich der Untersuchungshaft gelegt, ferner auf Fragen der Effizienz im Vergleich zu anderen (ambulanten) Sanktionen. Darüber hinaus werden das jugend(straf-)rechtliche Sanktionensystem insgesamt und die Entwicklung der Jugendkriminalität sowie der Sanktionspraxis im Rahmen des Jugendkriminalrechts in den jeweiligen Länderberichten behandelt, so daß eine umfassende Beurteilung der Bedeutung stationärer Freiheitsentziehung ermöglicht wird. Im abschließenden 3. Band zeigen die Herausgeber anhand eines zusammenfassenden Überblicks Möglichkeiten zur Fortentwicklung des Jugendstrafrechts allgemein sowie des Jugendstrafvollzugs im besonderen auf.

INHALTSÜBERSICHT

Teilband 1

Seite

Vorwort der Herausgeber..... V

TEIL I: EINFÜHRUNG

1. Die Reform von Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug –
Gegenstandsbereiche und Ziele eines internationalen
Vergleichs
Frieder Düinkel, Klaus Meyer (Freiburg/Bonn)..... 3

TEIL II: ZUR SITUATION UND REFORM VON JUGENDSTRAFE UND STATIONÄRER UNTERBRINGUNG STRAFFÄLLIGER JUGENDLICHER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZ

2. Situation und Reform von Jugendstrafe,
Jugendstrafvollzug und anderen freiheitsentziehenden
Sanktionen gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern
in der Bundesrepublik Deutschland
Frieder Düinkel (Freiburg)..... 45
3. Freiheitsstrafe und Strafvollzug bei
Jugendlichen in Österreich
Albin Dearing (Linz/Freiburg)..... 257
4. Einschließungsstrafen und Heimerziehung bei
jugendlichen Straftätern in der Schweiz
Günter Heine, Jakob Locher (Freiburg/Bern)..... 317

TEIL III: FREIHEITSSTRAFE UND STRAFVOLLZUG GEGENÜBER JUGENDLICHEN IN SKANDINAVIEN		Seite
5.	Freiheitsstrafe und Strafvollzug bei Jugendlichen in Dänemark Johannes Klages (Freiburg).....	391
6.	Freiheitsstrafe und Jugendgefängnis in Finnland Raimo Lahti (Helsinki).....	425
7.	Freiheitsentziehende Reaktionen und Alternativen zur Gefängnisstrafe bei Minderjährigen in Norwegen Per Stangeland (Stavanger).....	463
8.	Freiheitsstrafe und Strafvollzug bei Jugendlichen in Schweden Karin Cornils (Freiburg).....	497
TEIL IV: STATIONÄRE FREIHEITSENTZIEHUNG BEI JUGENDLICHEN RECHTSBRECHERN IN BELGIEN UND DEN NIEDERLANDEN		
9.	Jugendschutzgesetz und stationäre Unterbringung delinquenter Jugendlicher in Belgien Lieven Dupont, Lode Walgrave (Leuven).....	537
10.	Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in den Niederlanden Hans-Joseph Scholten, Frank G.A. ten Siethoff (Freiburg/Den Haag).....	565
TEIL V: JUGENDSTRAFE UND JUGENDSTRAFVOLLZUG IN ENGLAND/WALES UND FRANKREICH		
11.	Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug im Umbruch - Stationäre Maßnahmen in der Jugendkriminalrechtspflege in England und Wales Barbara Huber (Freiburg).....	669
12.	Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in Frankreich Astrid Ispording, Margret Spaniol (Freiburg).....	755
Über die Autoren.....		XIII

Teilband 2

TEIL VI: STATIONÄRE MASSNAHMEN GEGENÜBER JUGENDLICHEN RECHTSBRECHERN IN SÜDEUROPAÏSCHEN LÄNDERN

13. Jugendkriminalität und ihre Sanktionierung in Spanien
Antonio Beristain, Jörg Martin (San Sebastian/Freiburg).....
14. Die Reform des Jugendstrafrechts in Portugal
Manuel A. Lopes Rocha (Lissabon).....
15. Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in Italien
Gabriella de Strobel, Lorenzo Picotti (Verona).....
16. Freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber jugendlichen
Delinquenten in Griechenland
Anthozoe Chaidou (Saloniki).....
17. Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug in der Türkei
Erdener Yurtçan (Istanbul).....

TEIL VII: JUGENDSTRAFE UND JUGENDSTRAFVOLLZUG IN OSTEUROPAÏSCHEN LÄNDERN

18. Jugendstrafe und die Vollziehung von Strafsanktionen
gegenüber Minderjährigen in Jugoslawien
Dušan Cotić (Belgrad).....
19. Das Jugend(kriminal)recht und stationäre Maßnahmen
für straffällige Jugendliche in Polen
Radosław Ł. Drwal, Zbigniew Hołda, Ewa Weigend
(Lublin/Freiburg).....
20. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts und stationäre
Behandlung jugendlicher Straftäter in Rumänien
George Basiliade (Bukarest).....
21. Die Erziehung in Besserungsanstalten und sonstige
freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Jugendlichen
in Ungarn
József Molnár, László Vabrik (Budapest).....

TEIL VIII: DIE ENTWICKLUNG DES JUGENDKRIMINALRECHTS UND
FREIHEITSENTZIEHENDER MASSNAHMEN GEGENÜBER
DELINQUENTEN JUGENDLICHEN IN AMERIKA

22. Entwicklungstendenzen des Jugendkriminalrechts und
stationärer Freiheitsentzug gegenüber jugendlichen
Delinquenten in den USA
Hans-Jörg Albrecht (Freiburg).....
23. Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug in Kanada
Michèle Franke (Montréal).....
24. Entwicklungen des Jugendstrafrechts und der
kriminalrechtlichen Behandlung Jugendlicher in
ausgewählten Ländern Lateinamerikas
(Argentinien, Costa Rica, Mexiko, Kolumbien,
Venezuela)
Enrique Bacigalupo (Madrid).....
25. Aspekte des Jugendkriminalrechts und der
Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen
gegenüber Jugendlichen in Chile
Jörg Martin, Joan Reimer, Ana Luisa Prieto
(Freiburg/Santiago).....

TEIL IX: JUGEND(KRIMINAL)RECHTLICHE MASSNAHMEN
UND JUGENDSTRAFVOLLZUG IN AUSGEWÄHLTEN
LÄNDERN ASIENS UND AUSTRALIENS

26. Jugendgesetz und Jugendanstalten
in Japan
Klaus Meyer (Bonn).....
27. Die Entwicklung des (Jugend-)Strafrechts und
die Anwendung stationärer freiheitsentziehender
Maßnahmen gegenüber Jugendlichen in der
Volksrepublik China
Hans-Jörg Albrecht (Freiburg).....
28. Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in
Südaustralien
Michael Klose (Freiburg).....

TEIL X: STRAFRECHTLICHE REAKTIONEN GEGENÜBER
MINDERJÄHRIGEN RECHTSBRECHERN IN ARABISCHEN
LÄNDERN

29. Strafrechtliche Reaktionen gegenüber Minderjährigen
und Jugendstrafvollzug in Ägypten
Essam Miligui (Kairo).....

30. Strafrechtliche Sanktionen und Freiheitsentzug gegenüber
jugendlichen Rechtsbrechern in Marokko
Silvia Tellenbach (Freiburg).....

Teilband 3

TEIL XI: JUGENDSTRAFE UND JUGENDSTRAFVOLLZUG IM
INTERNATIONALEN VERGLEICH

31. Stationäre Maßnahmen in der Jugendkriminalrechtspflege
im internationalen Vergleich - ein Überblick
Frieder Düinkel (Freiburg).....

TEIL XII: LÖSUNGSANSÄTZE FÜR EINE ZUKÜNFTIGE
KRIMINALPOLITIK IM BEREICH STATIONÄRER
MASSNAHMEN GEGENÜBER JUGENDLICHEN
RECHTSBRECHERN

32. Kriminalpolitische Perspektiven für die Reform von
Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in der
Bundesrepublik Deutschland
Frieder Düinkel, Klaus Meyer (Freiburg/Bonn).....

TEIL I:

EINFÜHRUNG

**DIE REFORM VON JUGENDSTRAFE UND JUGENDSTRAFVOLLZUG
- GEGENSTANDSBEREICHE UND ZIELE EINES
INTERNATIONALEN VERGLEICHS**

von

Frieder Dünkel, Klaus Meyer

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1. Einleitung.....	4
2. Gegenwärtige legislative Reformtendenzen im Bereich von Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug.....	6
3. Ziele und Probleme eines internationalen Vergleichs.....	12
4. Zum Aufbau der vorliegenden Untersuchung.....	16
5. Die in den Länderberichten behandelten Fragestellungen.....	27
6. Zusammenfassung.....	31
Anmerkungen.....	33
Literaturverzeichnis.....	38

DIE REFORM VON JUGENDSTRAFE UND JUGENDSTRAFVOLLZUG
- GEGENSTANDSBEREICHE UND ZIELE EINES
INTERNATIONALEN VERGLEICHS

von

Frieder Dünkel, Klaus Meyer

1. Einleitung

Die Verhängung und der Vollzug von Jugendstrafe sind in der Bundesrepublik - ebenso wie die Reform des Jugendstrafrechts insgesamt - in den letzten Jahren verstärkt ins Blickfeld kriminologischer und kriminalpolitischer Analyse getreten. Stationäre Unterbringung jugendlicher Rechtsbrecher in Vollzugsanstalten wird, auch wenn letztere in besonderem Maße dem Erziehungs- und Behandlungsgedanken verpflichtet sind, zunehmend insbesondere bei der Gruppe der jüngeren Strafmündigen und damit Jugendlichen im eigentlichen Sinne in Frage gestellt¹⁾. Diese Entwicklung ist keineswegs auf die bundesdeutsche Situation beschränkt. Vielmehr ist weltweit ein wachsendes Interesse an verbesserten Strategien der Reaktion auf Jugenddelinquenz²⁾ bzw. Jugendkriminalität festzustellen, das gerade in jüngster Zeit zahlreiche Reformgesetze, neue Modelle der Jugend(kriminal)rechtspraxis und veränderte Verfahrens- bzw. Sanktionierungspraktiken der Träger förmlicher Sozialkontrolle gegenüber Jugendlichen ergeben hat³⁾. Schlagwortartig lassen sich die zugrunde liegenden kriminalpolitischen Strömungen mit Begriffen wie "Diversion", "Entkriminalisierung", "Entinstitutionalisierung" oder "Depönalisierung" umschreiben⁴⁾. Diese vor allem im anglo-amerikanischen Rechtskreis entwickelten und insbesondere auf sog. Status-Delikte (- die hierzulande den jugendhilferechtlichen Bereich betreffen würden -) entwickelten Begriffe sind auch in der Bundesrepublik in den letzten 10 Jahren zum gängigen Vokabular von Reformpolitikern geworden. Gelegentlich wird dabei vergessen, daß hiermit lediglich der dem deutschen Jugendstrafrecht immanente und auch als verfassungsrechtliche Position verbürgte Verhältnis-

mäßigkeitsgrundsatz eines möglichst wenig und gegebenenfalls möglichst wenig intensiven staatlichen Interventionsinstrumentariums (vgl. z.B. das "Ultima-ratio-Prinzip" bei der Verhängung von Jugendstrafe, § 17 JGG) angesprochen ist und es sich damit durchaus um **systemimmanente Sachverhalte** handelt⁵⁾. Anders als in den meisten ausländischen, insbesondere den anglo-amerikanischen jugendrechtlichen Systemen sind die jugendstrafrechtlichen Interventionen nach ihrer Dauer und Intensität im bundesdeutschen Recht stärker an rechtliche Vorgaben gebunden, weshalb die besonders stark in den USA und Skandinavien spürbare Abwendung von zeitlich unbestimmten Maßnahmen⁶⁾ oder die Verstärkung der Rechtsstellung von Jugendlichen⁷⁾ (im Verfahren und im Vollzug von Sanktionen) - da vielfach hierzulande weitgehender Praxis entsprechend⁸⁾ - möglicherweise nicht die gleiche Brisanz haben mögen. Dennoch wird die Situation in der Bundesrepublik auch im Hinblick auf die Sicherung von Rechten der Jugendlichen im Strafvollzug übereinstimmend als unbefriedigend angesehen, wozu vor allem die Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes 1976 mit beigetragen hat, die die Situation des Jugendstrafvollzugs als besonders defizitär erscheinen ließ⁹⁾. In unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang damit steht die Einsetzung der Jugendstrafvollzugskommission im Jahre 1976, deren Vorschläge weit über die Reform des Jugendstrafvollzugs im engeren hinausgriffen¹⁰⁾. Die Konzentration auf eine jeweils "systemimmanente" Reform des Jugendstraf- bzw. Jugendhilferechts war Resultat der bereits 1974 gescheiterten Bemühungen um ein einheitliches Jugendrecht¹¹⁾ und führte nach dem weitgehenden Abschluß der allgemeinen Strafrechts- und Strafvollzugsreform zu entsprechenden gesetzspolitischen Initiativen Anfang der 80er Jahre (s.u. 2.).

Festzuhalten bleibt, daß das Jugend(straf)recht international gesehen in Bewegung geraten ist und gerade in den letzten Jahren eine breite Bewegung auch aus der Praxis heraus spürbar wird, die eine differenziertere Sicht des Problems jugendlicher Rechtsbrecher und entsprechende Reaktionen fordert. Dabei scheint man sich - entgegen teilweiser radikalerer Kritik¹²⁾ - auf einen bestimmten, wenn auch möglichst gering zu haltenden Personenkreis, der auch stationärer Unterbringung bedarf, einzurichten¹³⁾ An Erziehung und Behandlung als Ausdruck des - jedenfalls in der Bundesrepublik - eindeutig und relativ unbestritten im Vordergrund stehenden

Resozialisierungsgedankens wird als tragender Säule des Systems als ganzem und des Jugendstrafvollzugs im besonderen (auch im internationalen Vergleich) überwiegend festgehalten¹⁴⁾.

2. Gegenwärtige legislative Reformtendenzen im Bereich von Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug

Die legislativen Reformüberlegungen in der Bundesrepublik wurden zunächst maßgeblich durch den Abschlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission beeinflusst¹⁵⁾. Die Kommission hatte einleitend festgehalten, daß der "Jugendstrafvollzug und die Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden durch ambulante und stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und durch ambulante Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege einzuschränken" seien¹⁶⁾. Sie schlug im übrigen ein eigenes Jugendstrafvollzugsgesetz vor, das auch die als besonders reformbedürftig angesehene Untersuchungshaft einbeziehen sollte. Die Vorschläge im einzelnen betrafen zunächst die Einschränkung der Verhängung von Jugendstrafe und die Vermeidung von Untersuchungshaft durch "Übungs- und Erfahrungskurse (soziale Trainingskurse)", die Ersetzung von Untersuchungshaft durch Heimunterbringung (vgl. §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 3 JGG), den Ausbau der gesetzlichen Alternativen zur Jugendstrafe (Weisungen, Auflagen) einschließlich einer stärker pädagogisch orientierten Strukturierung des Jugendarrestes, ferner den personellen und sächlichen Ausbau der Bewährungshilfe. Die Jugendgerichtshilfe sollte über ihren bisherigen gesetzlichen Auftrag hinaus im Sinne einer echten Haftentscheidungshilfe¹⁷⁾ ausgebaut werden. Und nicht zuletzt kritisierte die Kommission im Zusammenhang mit der Verhängung der Jugendstrafe die als "Gefahr zusätzlicher Stigmatisierung" identifizierten Begriffe der "schädlichen Neigungen" bzw. "Schwere der Schuld"¹⁸⁾. Einer der programmatischen Schwerpunkte der Kommissionsempfehlungen betraf die bessere Verzahnung einzelner Maßnahmen, was im Falle des Jugendstrafvollzugs im Wege überleitungsorientierter Hilfen bereits durch die Bewährungshilfe während des stationären Aufenthalts im Vollzug gewährleistet werden sollte¹⁹⁾. Ferner wurde eine möglichst frühzeitige Planung erzieherischer Maßnahmen bereits während der Untersuchungshaft gefordert. Zu Jugendstrafe verurteilte 14 und 15 Jahre alte Jugendliche sollten

grundsätzlich nicht mehr in Jugendstrafanstalten eingewiesen werden und statt dessen - soweit unumgänglich - eine Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe erfolgen. Die stärkere Einbeziehung der Bewährungshilfe bereits während der Verbüßung einer Jugendstrafe impliziert eine dezentrale Gliederung der Anstalten ("Regionalisierung"), d.h. vor allem für die letzte Vollzugsphase Freigänger- und Übergangshäuser am zukünftigen Wohnort des Jugendlichen. Die "Schwerpunkte der Fortentwicklung von Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaft" fügen sich dementsprechend konsequent in ein auf Behandlung und Erziehung ausgerichtetes Konzept ein, wie es in vergleichbarer Weise für den Bereich des Erwachsenenvollzugs von den Alternativprofessoren 1973 vorgelegt worden war. Besonderes Gewicht wurde auch auf die schulische und berufliche Ausbildung gelegt, wofür mindestens zwei Drittel der Haftplätze vorzusehen seien²⁰⁾. Im übrigen folgen die baulichen und organisatorischen Vorschläge dem, was man wohl als common sense behandlungsorientierter Vollzugsgestaltung aus dem Bereich sozialtherapeutischer Anstalten ansehen darf²¹⁾.

Noch während der Kommissionsarbeiten sind im Bundesministerium der Justiz die Gesetzgebungsarbeiten aufgenommen worden. Die bereits 1980 im Anschluß an den Abschlußbericht vorgelegten Arbeitsentwürfe eines Gesetzes und einer Rechtsverordnung²²⁾ sahen vor, den weiten Abstand zwischen dem von den Kommissionsvorschlägen angezielten Entwicklungsstand und den gegebenen Verhältnissen durch eine gesetzlich geregelte stufenweise Fortentwicklung zu überbrücken. Zugleich sollten die für die Praxis des Vollzuges maßgeblichen Regelungen in einer leichter als in einem Gesetz abwandelbaren Rechtsverordnung zusammengefaßt und später dem jeweiligen Entwicklungsstand angepaßt werden. Mit dieser Trennung der Vorschriften für die Fortentwicklung von denen für die Durchführung des Vollzuges sollte u.a. vermieden werden, daß anders als bei dem 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetz eine Reihe für die Praxis maßgebliche Vollzugsregelungen nur teilweise in Kraft gesetzt werden können und unerfüllbare Erwartungen entstehen. Zugleich sollten mit der zumindest vorläufigen Beibehaltung der grundsätzlichen und der die Fortentwicklung lenkenden Regelungen im Jugendgerichtsgesetz der Zusammenhang des Jugendstrafvollzuges mit

den jugendrechtlichen Bestimmungen des materiellen Strafrechts, des Strafverfahrens, der Gerichtsverfassung und der Strafvollstreckung gewahrt bleiben.

Für die Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges sah der Gesetzentwurf Entwicklungsmarken für drei Stufen vor:

- I. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sollte die Verzahnung von Jugendstrafvollzug, Bewährungshilfe, Jugendhilfe und der Jugendstrafrechtspflege allgemein gefördert werden: Bei zu vollstreckenden Jugendstrafen bis zu einem Jahr sollte schon während des Vollzuges für junge Gefangene ein Bewährungshelfer beauftragt werden, die begleitenden Maßnahmen und notwendigen Hilfen zur Vorbereitung der Entlassung am Wohnsitz des Verurteilten zu veranlassen. Bei längeren Jugendstrafen sollte die Einschaltung der Bewährungshelfer spätestens drei Monate vor dem frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt erfolgen (vgl. § 89a EJGG). Ferner sollte der Jugendrichter ermächtigt werden, die Vollstreckung von Jugendstrafen bei Verurteilten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auszusetzen und zugleich die Unterbringung in einem Erziehungsheim anzuordnen.
- II. Vier Jahre nach dem Inkrafttreten sollten die Bildungs- und Ausbildungsstätten des Jugendstrafvollzuges so ausgebaut werden, daß mindestens zwei Drittel der Haftplätze für Bildungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.
- III. Nach weiteren vier Jahren sollten die Kommissionsvorschläge über die Erziehung in Wohngruppen verwirklicht und damit die Jugendstrafanstalten neu gegliedert und so ausgestaltet sein, daß die Unterbringung in erzieherisch geleiteten und entsprechend ausgestatteten Vollzugseinheiten gewährleistet ist. Bis zu demselben Zeitpunkt sollte die Regionalisierung des Vollzuges der Jugendstrafen bis zu einem Jahr durchgeführt sein. Für längere Jugendstrafen sollten zur Vorbereitung der Entlassung regionalisiert ausgerichtete Übergangshäuser zur Verfügung stehen.

Der Entwurf versuchte insgesamt gesehen, den Erziehungsgedanken auch im Detail in bauliche und organisatorische Vorgaben umzusetzen und knüpfte damit an die Vorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission bzw. - wie erwähnt - des Alternativentwurfs zum StVollzG unmittelbar an²³⁾.

Dieser Ansatz wurde jedoch nicht akzeptiert. Von Ausnahmen abgesehen, bestanden die Stellungnahmen aus den Vollzugsverwaltun-

gen und aus den Fachverbänden darauf, für den Jugendstrafvollzug sofort ein Jugendstrafvollzugsgesetz vorzusehen. Auch zahlreiche Einzelheiten fanden Kritik. Die Übernahme der 14- und 15jährigen zu Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen in Erziehungsheimen wurde von den Stellen der Jugendhilfe abgelehnt, in der Verzahnung von Bewährungshilfe und Jugendstrafvollzug eine verwirrende Doppelzuständigkeit vermutet und nicht zuletzt der vorgeschlagene Ausbau der Jugendstrafanstalten und die Regionalisierung wegen der damit entstehenden Kosten abgelehnt. In diesem Zusammenhang war sicherlich auch die durch zunehmende Überbelegung und die Inhaftierung Drogenabhängiger, von Ausländern und anderen Problemgruppen sich verschlechternde allgemeine vollzugspolitische Situation²⁴⁾ von Bedeutung.

Eine fundamentale Kritik kam schließlich aus dem Bereich jener "kritischen" Kriminologen, die das Scheitern der Reform aufgrund ihres Verharrens im "Käfig des Erziehungsgedankens" voraussagten²⁵⁾. Diese Kritik aus abolitionistischer Sicht übersah allerdings, daß die entsprechenden Experimente in den USA oder Reformen, wie die Abschaffung des Jugendgefängnisses in Skandinavien, keineswegs zu einer vollständigen Beseitigung stationärer Unterbringung von jugendlichen Rechtsbrechern geführt haben, sondern damit - jedenfalls in den USA - relativ harte Strafen durch Überweisung an die Erwachsenengerichte möglich wurden. Darüber hinaus betraf die Reform in Massachusetts und anderen Bundesstaaten der USA vor allem die sog. Status-Delinquenten, also Sachverhalte, die in der Bundesrepublik den jugendhilferechtlichen Bereich betreffen. Gerade hier hat es aber im Laufe der 60er und 70er Jahre in der Bundesrepublik eine den USA vergleichbare Bewegung und einen erheblichen Rückgang der Belegungszahlen gegeben²⁶⁾.

Im Ergebnis entstand der Eindruck, daß Gegenstand des weiteren Gesetzgebungsverfahrens nur eine Zusammenfassung der in verschiedenen Gesetzen geregelten Vorschriften für den Jugendstrafvollzug in einem besonderen Gesetz und eine gewisse Ergänzung dieser Regelungen sein konnte. Entscheidend für den weiteren Fortgang der Gesetzgebungsarbeiten war schließlich, daß angesichts der für die vorgeschlagene Reform fehlenden finanziellen Mittel lediglich Mini-

maßlösungen ins Auge gefaßt werden konnten, die wenigstens die Absicherung der Rechtsstellung von Jugendstrafgefangenen in einem ähnlichen Maße, wie dies im Erwachsenenbereich durch das StVollzG der Fall ist, ergeben sollten.

Dem entspricht der **Arbeitsentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 1.6.1984**, der die Regelung des Jugendstrafvollzugs nunmehr entsprechend der Forderung der Jugendstrafvollzugskommission und der meisten Stellungnahmen zu dem vorangegangenen Entwurf in einem eigenen Gesetz vorsieht. "In seinem Inhalt und Aufbau folgt der Entwurf im wesentlichen dem Strafvollzugsgesetz, soweit sich nicht aus der besonderen Aufgabe des Jugendstrafvollzuges die Notwendigkeit abweichender Regelungen ergibt"²⁷⁾. Derartige Besonderheiten sind in der stärkeren Berücksichtigung von Bildungsangeboten einschließlich des sozialen Trainings, das in § 3 ausdrücklich erwähnt wird, zu sehen²⁸⁾. Bemerkenswert erscheint, daß Disziplinarmaßnahmen nur im Hinblick auf einen fest umschriebenen Kreis von Pflichtverstößen (vgl. § 103 EJStVollzG) verhängt werden können, wenngleich auch hier einen weiten Beurteilungsspielraum eröffnende Formulierungen ("...die Anstaltsordnung oder das Zusammenleben in der Anstalt nachhaltig stört", § 103 Abs. 1 Nr. 8 EJStVollzG) zu finden sind. Bei den organisationsrechtlichen Vorschriften wird zur Größe und Ausgestaltung der Jugendstrafanstalten (vgl. § 113 EJStVollzG) eine Gliederung der Anstalten in Wohngruppen mit in der Regel 5-8 Gefangenen, die zu Vollzugseinheiten von nicht mehr als 60 Gefangenen zusammengefaßt werden können, vorgeschrieben. Auch der programmatische Leitsatz, daß "das Bildungsangebot im Jugendstrafvollzug... dem Bildungsangebot für Jugendliche und Heranwachsende außerhalb des Vollzuges entsprechen" soll, hebt sich von dem ansonsten dem StVollzG für Erwachsene sehr stark nachgebildeten Arbeitsentwurf ab.

Dieser jüngste Anlauf für die gesetzliche Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs wird natürlich alle an den vorangegangenen Versuchen Beteiligten ebenso wie andere an einer strukturellen Reform Interessierte enttäuschen. Es erscheint fraglich, ob die mit diesem letzten Entwurf vorgelegte Konzeption selbst kurzfristig Bestand haben wird oder ob nicht doch Möglichkeiten untersucht werden sollten, grundsätzliche Reformüberlegungen und Neuorientierungen des Jugendstrafvollzugs wie des Jugendstrafrechts insgesamt

auf der gesetzpolitischen Ebene zu diskutieren. Dies um so mehr, als gerade der internationale Vergleich - und dies ist einer der Beweggründe für die vorliegenden Bände - hierzu durchaus Anlaß gibt.

Auch die **Voraussetzungen der Verhängung von Jugendstrafe** sind in nunmehr zwei **Entwürfen des Bundesjustizministeriums** neben den dort im Vordergrund stehenden Fragen im Zusammenhang mit der Ausweitung ambulanter Sanktionen thematisiert worden²⁹⁾. So wollte der **Arbeitsentwurf** des Bundesjustizministeriums aus dem Jahre 1982 den in der Literatur vielfach wegen seines negativ stigmatisierenden Charakters kritisierten Begriff der "schädlichen Neigungen" in § 17 Abs. 2 JGG³⁰⁾ durch die Formulierung einer "Gefährdung einer Störung der Persönlichkeitsentwicklung" ersetzen³¹⁾. Die Kritik in der Literatur wandte hier jedoch ein, daß damit lediglich ein unpräziser Begriff durch einen ebensolchen anderen ersetzt werde, der kaum einen Gewinn erbringe, zumal auch die geforderte "Gefahr weiterer erheblicher Straftaten" nur schwierig einzuschätzen sei³²⁾. Der inzwischen vorliegende **Referentenentwurf** ist dementsprechend zu der alten Lösung zurückgekehrt, womit allerdings dem Anspruch, Jugendstrafe in selteneren und rechtlich besser eingegrenzten Fällen anzuwenden, keinerlei neue Impulse gegeben werden³³⁾. Auch hier wird man die Diskussion keineswegs als abgeschlossen bezeichnen dürfen und darf man zumindest längerfristig die Chancen einer konsequenteren Einschränkung der Verhängung von Jugendstrafe nicht übersehen. Im Zusammenhang damit sind die Auseinandersetzungen über die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters, etwa auf 16 oder 18 Jahre, oder aber einer entsprechenden "Bestrafungsmündigkeit" bezogen auf die Verhängung von Jugendstrafe zu sehen (vgl. hierzu schon den Beschluß der Konferenz der Jugendminister und -senatoren vom 27.11.1980). Die Justizministerkonferenz vom 2.10.1981 hat demgegenüber kategorisch die Beibehaltung der 14-Jahresgrenze beschlossen, was im Schrifttum gelegentlich zu der Einschätzung führte, damit sei das Thema quasi erledigt³⁴⁾. Tatsächlich wird man die **Frage**, ab welchem **Alter** ein jugendstrafrechtliches anstelle eines ausschließlich jugendhilferechtlichen Reaktionssystems treten soll, gegebenenfalls begrenzt auf bestimmte Deliktsgruppen, gerade unter Einbeziehung des internationalen

Vergleichs als **offen** betrachten müssen. Denn hierzu lassen sich aus der jüngsten Reformgeschichte anderer Länder Entwicklungen sowohl in der einen wie anderen Richtung finden. Auch bleibt natürlich stets das jugendhilferechtliche Äquivalent im Hinblick auf Prinzipien des geringstmöglichen Eingriffs, des "in dubio pro libertate", der Sicherung von Rechten der Betroffenen und der Humanität zu prüfen (s. dazu auch 3.).

Schließlich wären zu erwähnen die Bestrebungen, die **Anordnung von Untersuchungshaft** generell, insbesondere aber auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden **einzuschränken** bzw. deren Vollzug zu verkürzen³⁵⁾. Hier ist das Stadium einer Arbeitsvorlage durch das Bundesjustizministerium noch nicht erreicht. Von daher könnte der internationale Vergleich in besonderem Maße anregend und für die zukünftigen legislativen Arbeiten von Bedeutung sein.

Von Bedeutung für den Bereich stationärer Maßnahmen im Rahmen des JGG sind nicht zuletzt die Reformvorschläge zum Jugendarrest und der Fürsorgeerziehung: Während der zuletzt erwähnte Referentenentwurf zum JGG durch die Möglichkeit der Verbindung von Jugendarrest mit Jugendstrafe zur Bewährung (sog. Einstiegsarrest, vgl. § 8 Abs. 2 EJGG) eher auf eine Ausweitung derartiger kurzer "Erziehungsstrafen" abzielt (- § 90 Abs. 2 EJGG hebt dementsprechend die erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrests nunmehr hervor -), wird auf der anderen Seite die Fürsorgeerziehung als jugendrichterliche Erziehungsmaßregel nach dem jüngsten Referentenentwurf zum Jugendwohlfahrtsgesetz entfallen³⁾. Allerdings bleibt die zwangsweise Heimunterbringung im Rahmen der neu konzipierten "Hilfen zur Erziehung" (vgl. § 26a EJWG) nach wie vor möglich, wengleich das Schwergewicht des entsprechenden Reaktionenkatalogs - in Übereinstimmung mit der Entwicklung der jugendhilferechtlichen Praxis in den letzten 20 Jahren - eindeutig bei den ambulanten, i.d.R. im familiären Bereich des Jugendlichen angesiedelten Hilfen liegt.

3. Ziele und Probleme eines internationalen Vergleichs

Die Bedeutung einer vergleichenden Betrachtung ausländischer Rechtsordnungen lag schon seit Beginn der Strafrechtsreform in der

Bundesrepublik³⁷⁾ darin, Orientierungspunkte für den eigenen Standort einerseits und Anregungen für die Kriminalpolitik und Fortentwicklung des Strafrechts andererseits zu gewinnen. Es geht also darum, den **Vorrat an Lösungsmöglichkeiten**, der in der Bundesrepublik noch allzu sehr auf die eigene Geschichte und Entwicklung fixiert zu sein scheint, **zu erweitern**. In den vorliegenden drei Bänden geht es nicht nur um eine Bestandsaufnahme des Themenkreises "Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug" im internationalen Vergleich im Hinblick auf die **rechtsdogmatischen** Lösungswege in den einzelnen betrachteten Ländern, sondern vor allem auch um die praktischen Erfahrungen sowie **empirisch-kriminologischen Erkenntnisse** zur Funktions- und Wirkungsweise der entsprechenden Rechtsinstitute. Anwendungspraxis und Effizienz stationärer Maßnahmen in der Jugendkriminalrechtspflege treten also zur Rechtsvergleichung als spezifisch kriminologische Fragestellung hinzu. Darin eingeschlossen werden müssen auch Untersuchungen über Entwicklung und Struktur registrierter Jugenddelinquenz sowie die Zusammenhänge mit der jeweiligen Sanktionspraxis³⁸⁾. Gerade der internationale Kriminalitätsvergleich hat in der jüngsten Zeit besondere Aufmerksamkeit im Rahmen vergleichender Kriminologie beansprucht³⁹⁾. Die methodischen Probleme liegen auf der Hand⁴⁰⁾, und sind insoweit verstärkt zu beachten, als Begriffe wie Jugenddelinquenz bzw. Jugendkriminalität interkulturell vergleichend gesehen häufig unterschiedlichen Definitions- und Bewertungsprozessen unterliegen⁴¹⁾.

Nicht zuletzt interessieren im Zusammenhang mit der Unterbringung jugendlicher Rechtsbrecher in Gefängnissen, Untersuchungshaftanstalten, Heimen o.ä. die rechtspolitische Einschätzung und Entwicklungstrends aus der Sicht der untersuchten Länder, die für die Situation in der Bundesrepublik von Bedeutung sein könnten. Allerdings lehrt die Erfahrung etwa im Bereich des Strafvollzugs, daß weder die kritiklose Übernahme noch Ablehnung von Entwicklungstrends im Ausland fruchtbar sind und der deutsche Gesetzgeber hat bisher gut daran getan, die vielzitierte "Abkehr von der Behandlungsidologie"⁴²⁾ mit all ihren negativen Begleiterscheinungen nicht zu rezipieren, wengleich in der Praxis eine gewisse Ernüchterung und realistische Sichtweise des Machbaren durchaus angebracht erscheint, um übertriebene Hoffnungen an das Rehabilita-

tionsmodell zu verhindern⁴³⁾. Ähnlich vorsichtig ist der Umgang mit "Ideologien" im Bereich des Jugendstrafrechts und insbesondere des Jugendstrafvollzugs zu gestalten.

Die Entwicklung des Jugendstrafrechts und der Praxis in der Jugendkriminalrechtspflege wurde im letzten Jahrzehnt vor allem durch den internationalen Vergleich stimuliert. Die Schließung der Jugendgefängnisse in Massachusetts im Jahre 1972 und ähnliche Experimente in anderen amerikanischen Bundesstaaten⁴⁴⁾, die verschiedenen Diversionsprogramme⁴⁵⁾ vor allem in den USA, neue Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs⁴⁶⁾ oder im Sanktionsbereich von ambulanten Maßnahmen wie z.B. die englische community-service-order, haben hierzulande die jugendkriminalpolitische Diskussion wesentlich angeregt. Die in der Praxis entstandenen sog. Brücke-Modelle beispielsweise gehen auf die erwähnten englischen Erfahrungen zurück⁴⁷⁾.

Der internationale Vergleich und zunächst vor allem die Rechtsvergleichung haben in der Vergangenheit die allgemeine Strafrechtsreform in der Bundesrepublik beeinflusst. Schon in den 50er Jahren gaben die Arbeiten des Freiburger Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht als Vorläufer des heutigen Max-Planck-Instituts wesentliche Impulse und fanden im sog. Entwurf 1962 ihren Niederschlag⁴⁸⁾.

Inzwischen gehören entsprechende Anfragen und Expertisen rechtsvergleichender Art schon zum "gängigen gesetzgeberischen Inventar", wengleich die Umsetzung der entsprechenden Erfahrungen des Auslandes nur selten erfolgt⁴⁹⁾. Dies scheint allerdings nur ein Sonderfall des allgemeinen Problems der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse (der Kriminologie) in die Kriminalpolitik⁵⁰⁾ zu sein.

Dem vorliegenden internationalen Vergleich liegt ein Verständnis von Strafrechtsvergleichung "als Grundlagenforschung" zugrunde, wie es etwa Schultz⁵¹⁾ skizziert hat. Die stärkere Integration kriminologischer Methoden und Einsichten in die Strafrechtsvergleichung wurde insbesondere von Kaiser⁵²⁾ wiederholt gefordert. Gleichwohl bleibt das Problem des interkulturellen Vergleichs und der Übertragbarkeit von Erkenntnissen (gerade unter Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Fragestellungen der Kriminologie) bestehen, das hier nur angedeutet werden kann⁵³⁾. Dieses Problem betrifft für den vorliegenden Band einmal die Auswahl der untersuchten Institute unter dem im deutschen Sprachraum einigermaßen klar definierten Themenkreis "Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug", also z.B. der Frage, in welcher Form und nach welchem rechtlichen Regelungsmodell Jugendliche stationär, d.h. in Form eines (wie immer ausgestalteten) Freiheitsentzugs, untergebracht werden. Eine zentrale Schwierigkeit im vorliegenden Fall betrifft das Problem der

funktionalen Äquivalenz von der Jugendstrafe in unserem Rechtskreis vergleichbaren Instituten im Ausland. So nehmen in manchen Ländern die Unterbringung in Erziehungsheimen, Trainingsschulen u.ä. Einrichtungen, die nicht mit dem Etikett einer Jugendkriminalstrafe verbunden sind, die gleichen Funktionen wahr wie hierzulande die Jugendstrafanstalt. Der vorliegende internationale Vergleich widmet sich daher umfassend sämtlichen stationären Maßnahmen für jugendliche Rechtsbrecher, d.h. unter Einschluß der Untersuchungshaft, von Klassifizierungszentren sowie der Heimerziehung. Dabei ist davon auszugehen, daß selbst für den nationalen Bereich vielfach die einzelnen Rechtsinstitute in ihrer tatsächlichen Anwendungspraxis nicht eindeutig abgrenzbar sind. So ist aus der jugendkriminalrechtlichen Praxis in der Bundesrepublik bekannt, daß die Untersuchungshaft häufiger zweckwidrig in Form einer kurzen Erziehungsstrafe angewendet wird⁵⁴⁾. Das Bedürfnis der Praxis nach derartigen, der englischen shock-probation vergleichbaren kurzen Inhaftierungsformen, die einer ambulanten Behandlung vorangestellt werden, scheint auch in der Bundesrepublik, wie die jüngste Initiative zur Einführung des sog. "Einstiegsarrests"⁵⁵⁾ belegt, nicht gering⁵⁶⁾. Die in zahlreichen anderen Ländern übliche Praxis einer auch kurzzeitigen Inhaftierung von Jugendlichen im Rahmen einer Erziehungskonzeption⁵⁷⁾ mag manchem hierzulande befremdend erscheinen, macht jedoch den internationalen Vergleich gerade unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfahrungen unter empirischen Gesichtspunkten besonders interessant. Hiermit sind jedoch Fragen angesprochen, die methodisch insoweit besondere Schwierigkeiten bereiten, als Fragen der Effizienz bestimmter Formen stationärer Unterbringung vielfach unterschiedlichen Interpretationen Raum geben und vor allem eine Beachtung des bestimmten sozialen Kontextes des jeweiligen Landes erfordern⁵⁸⁾. Im Bewußtsein dieser Schwierigkeiten und Probleme eines internationalen Vergleichs sind das Bedürfnis und die Notwendigkeit eines "Blicks über die eigenen Grenzen" angesichts der Fülle von unterschiedlichen rechtlichen Lösungsmöglichkeiten und der Erfahrungen auf der praktischen und empirisch-kriminologischen Ebene im Ausland zu unterstreichen. Dieses Bedürfnis ist um so größer, als es in der Bundesrepublik an einem umfassenden und aktuellen Überblick im internationalen Vergleich bislang weitgehend fehlt⁵⁹⁾.

4. Zum Aufbau der vorliegenden Untersuchung

Der vorliegende internationale Vergleich bezieht sich auf insgesamt 33 durch spezifische Länderberichte dargestellte Jugend(straf)rechtssysteme. In dem zusammenfassenden Überblick von F. Dünkel (Band 3) werden zusätzlich Länder wie beispielsweise die DDR, Irland, Israel, Schottland etc. vergleichend miteinbezogen, da sich insoweit vor allem im Hinblick auf die rechtliche Ausgestaltung, aber auch von der tatsächlichen Entwicklung der Jugendkriminalität und der Situation im Jugendstrafvollzug bzw. vergleichbarer Institutionen her gesehen, interessante Lösungswege aufzeigen lassen. Auch weitere arabische, afrikanische und asiatische Länder sollen, soweit entsprechendes Material zugänglich ist, integriert werden (z.B. Korea, Indien, Saudi-Arabien, schwarzafrikanische Länder etc.)⁶⁰.

Die z.T. sehr umfangreichen Länderberichte machten eine Aufteilung in 3 Einzelbände notwendig. Der Übersichtlichkeit halber wurde hierbei einer Zuordnung nach geographischen Gesichtspunkten gegenüber einer denkbaren inhaltlichen Gliederung, etwa nach Kriterien einer stärker jugendhilfe- bzw. jugendstrafrechtlichen Orientierung der formalen Kontrollsysteme, der Vorzug gegeben.

In den 4 der Einführung folgenden Teilen des 1. Bandes sind die deutschsprachigen Länder, Skandinavien, Belgien und die Niederlande sowie England/Wales und Frankreich zusammengefaßt.

Band 2 enthält in 5 weiteren Teilen gruppiert einige südeuropäische, osteuropäische, amerikanische und asiatische (einschließlich Südaustralien) Länder sowie mit Ägypten und Marokko zwei arabische Länder. Im abschließenden dritten Band folgen dann die Querschnittsanalyse (F. Dünkel) und einige kriminalpolitische Vorschläge für die Reform von Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug, wie sie sich anhand der international vergleichenden Analyse anbieten könnten (F. Dünkel und K. Meyer).

Im vorliegenden 1. Band werden zunächst die Situation und Reform von Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in der **Bundesrepublik Deutschland** von F. Dünkel dargestellt. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Beschreibung von Wandlungen der Sanktionspraxis, die stationäre Maßnahmen sowohl im jugendhilfe- als auch jugendstraf-

rechtlichen Bereich immer mehr zur Ausnahme gemacht haben, zum anderen auf der Situationsbeschreibung des gegenwärtigen Jugendstrafvollzugs, wie sie insbesondere durch zahlreiche bisher weitgehend unveröffentlichte statistische Strukturdaten ermöglicht wird⁶¹⁾.

A. Dearing stellt die der bundesdeutschen Situation relativ ähnliche Lage im Bereich von Kriminalstrafen für die 15-17jährigen Jugendlichen in **Österreich** dar, wobei bemerkenswert erscheint, daß eine Differenzierung Jugendstrafe/Freiheitsstrafe erst auf der Ebene des Vollzugs vorgenommen wird, m.a.W. zunächst - wenn auch gemilderte⁶²⁾ - Freiheitsstrafen verhängt werden, deren Vollstreckung dann in einer besonderen Anstalt erfolgt. Besonders interessant erscheinen die gegenwärtig diskutierten Reformbestrebungen, die eine weitere Zurückdrängung formaler jugendstrafrechtlicher Eingriffe und eine "Ersetzung punitiver durch präventive und restitutive Maßnahmen" anstreben⁶³⁾. Ein Jugendstrafverfahren soll gegen 14-16jährige danach nur noch eingeleitet werden, "wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist"⁶⁴⁾.

Auch der Bericht von G. Heine und J. Locher über das Jugendkriminalrechtssystem in der **Schweiz** zeigt die weitreichenden kriminalpolitischen Variationsmöglichkeiten in diesem Bereich auf. Hierbei erscheint, abgesehen davon, daß als Kriminalstrafe für die 15-17jährigen Jugendlichen die Einschließungsstrafe von lediglich bis zu einem Jahr möglich ist, besonders interessant, daß stationäre Unterbringung jugendlicher Rechtsbrecher weitgehend im Rahmen der (i.d.R. offenen) Heimerziehung vollzogen wird. Für den in der vergleichenden Kriminalitätsanalyse⁶⁵⁾ vertrauten Leser dürften vor allem die Ausführungen über die Jugendkriminalitätsentwicklung in einigen Schweizer Kantonen von Interesse sein, die die gängige Annahme von einer besonders niedrigen Kriminalitätsbelastung zumindest für einige Großstädte wie Zürich, Bern oder Basel in Frage zu stellen scheinen⁶⁶⁾. Die Schweiz zeichnet sich im übrigen auch auf der Vollzugsebene durch eine Vielfalt rechtlicher und tatsächlicher Lösungsmöglichkeiten aus⁶⁷⁾.

Die in Teil III zusammengefaßten Berichte der skandinavischen Länder von J. Klages (**Dänemark**), R. Lahti (**Finnland**), P. Stangeland (**Norwegen**) und K. Cornils (**Schweden**) zeigen insoweit Ähnlichkeiten auf, als auf der Ebene des Sanktionenrechts eine Jugendstrafe in unserem Sinne nicht (mehr) existiert. So haben insbesondere

Dänemark (1973), Norwegen (1975) und Schweden (1980) das Jugendgefängnis als besondere spezialpräventive stationäre Erziehungsmaßnahme von relativ unbestimmter Dauer (1-3 Jahre Unterbringung in speziellen Jugendanstalten) abgeschafft. In Finnland existiert zwar ein spezielles Jugendgefängnis, jedoch erfolgt die Unterbringung nach Verhängung einer (entsprechend gemilderten) Freiheitsstrafe im Sinne des Erwachsenenstrafrechts. Derartige Milderungsmöglichkeiten und Einschränkungen der Verhängung von Freiheitsstrafen existieren auch in den anderen skandinavischen Ländern. Die Abschaffung der Sanktion "Jugendgefängnis" in den oben erwähnten Ländern hat die stationäre Unterbringung jugendlicher Rechtsbrecher zur absoluten Ausnahme gemacht⁶⁸⁾. Im übrigen scheint der größte Teil des Kriminalitätsanfalls informell über die Sozialbehörden verarbeitet zu werden. K. Cornils geht in diesem Zusammenhang ausführlicher auf das Verfahren der "Überweisung in besondere Fürsorge" ein, einer spezifischen Deliktsfolge, mit der sich das Gericht und die Strafrechtspflege nach relativ freiem Ermessen für unzuständig erklären und das Verfahren an die Sozialfürsorge abgeben. Der Bericht über Norwegen von P. Stangeland widmet sich ausführlicher auch einem Projekt zur Vermeidung der Inhaftierung 14- und 15jähriger junger Rechtsbrecher und seiner Evaluation⁶⁹⁾. Dieses Projekt könnte gerade im Hinblick auf die hierzulande heftig diskutierte Frage einer Herausnahme 14- und 15jähriger Jugendlicher aus dem Jugendstrafvollzug von besonderem Interesse sein.

Teil IV beinhaltet Berichte über die unmittelbaren Nachbarländer **Belgien** (L. Dupont, L. Walgrave) und die **Niederlande** (H.-J. Scholten, F.G.A. ten Siethoff). Belgien erscheint insoweit interessant, als es einen gänzlich anderen Lösungsweg als die Bundesrepublik beschritten hat durch die Einführung eines ausschließlich jugendhilferechtlichen Systems für Jugendliche bis zum Alter von 17 Jahren⁷⁰⁾. Entsprechend dieser jugendhilferechtlichen Orientierung seit der Reform 1965 werden die entsprechenden Jugendlichen überwiegend in Heimen untergebracht, z.T. aber auch in speziellen Reichsanstalten für den Jugendschutz, die auch die Unterbringung im geschlossenen Vollzug vorsehen⁷¹⁾. Ähnlich wie in der Schweiz gibt es kaum juristisch formulierte Gestaltungsgrundsätze für den Vollzug in Heimen u.ä..

Ganz im Gegensatz dazu kommen in den **Niederlanden** schon für 12-17jährige Jugendliche strafrechtliche Reaktionen in Betracht, wengleich als stationäre Maßnahme lediglich eine Unterbringung von 1-6 Monaten in einer Zuchtschule sowie der Arrest von 4 Stunden bis zu 14 Tagen vorgesehen sind⁷²⁾. Dennoch werden in den Niederlanden 72-81 % der Verfahren informell, d.h. ohne eine förmliche Verurteilung bzw. Bestrafung erledigt⁷³⁾. Der sehr umfassende niederländische Beitrag beschreibt - und dies dürfte auch für die Vollzugspraktiker in der Bundesrepublik interessant sein - sehr detailliert die jeweiligen Anstalten und Unterbringungsformen und belegt, daß die niederländische Strafrechtspolitik auch im Bereich von Jugendlichen letztlich zu einer stationären Unterbringung lediglich im Umfang etwa eines Drittels im Vergleich zur Bundesrepublik geführt hat⁷⁴⁾.

Der den 1. Band abschließende Teil V betrifft die Länderberichte über **England und Wales** (B. Huber) sowie **Frankreich** (A. Isphording, M. Spaniol). England und Wales erscheinen deshalb besonders interessant, weil 1982 durch eine umfassende Reform des Jugendstrafrechts das bisher als unbestimmte Strafe ausgestaltete borstal training sowie die für Heranwachsende mögliche Gefängnisstrafe zugunsten einer einheitlichen Jugendstrafe (youth custody) beseitigt wurden. Bei 15- und 16jährigen ist eine stationäre Unterbringung i.S.d. youth custody nur im Zeitraum zwischen 4 und 12 Monaten möglich. Als kurzer Freiheitsentzug ist nach wie vor das sog. detention centre möglich, das im Sinne eines kurzen Inhaftierungsschocks von drei Wochen bis zu maximal vier Monaten durch strenge Disziplin und Aufsicht abschreckend wirken soll. In England und Wales besteht (ähnlich wie in Schweden) bei den jüngeren - ab 10 Jahre grundsätzlich strafmündigen - Rechtsbrechern die Möglichkeit für die Polizei und Sozialbehörden, zwischen einem Fürsorgeverfahren, das nach den Regeln eines Zivilverfahrens durchgeführt wird, oder einem Jugendstrafverfahren vor speziellen Jugendgerichten weitgehend nach eigenem Ermessen zu wählen. Von daher führen in der Praxis nur die schweren Straftaten zu Jugendstrafverfahren⁷⁵⁾. In **Frankreich** können 13-15jährige Jugendliche nur ausnahmsweise von den speziellen Jugendgerichten mit einer unserer Jugendstrafe vergleichbaren Sanktion belegt werden. In jedem Falle sind die

entsprechenden Strafen zu mildern, bei 16-17jährigen allerdings nur fakultativ. Hinsichtlich des Jugendstrafvollzugs erscheint interessant, daß die ursprünglich vorgesehenen speziellen Erziehungsanstalten ("institutions spéciales d'éducation surveillée") in der Praxis niemals eingerichtet wurden, und nunmehr Jugendliche unter 21 Jahren in besonderen Abteilungen der "maisons d'arrêt" untergebracht werden, z.T. sind auch besondere Jugendstrafanstalten vorhanden. 13- bis unter 18jährige scheinen in Frankreich besonders selten in Untersuchungs- oder Strafhaft eingewiesen zu werden. Denn insgesamt bedeutet eine Belastungsziffer pro 100.000 der Altersgruppe von ca. 18 (1980) eine dreifach niedrigere Belegung im Vergleich zur Bundesrepublik⁷⁶⁾ und ist vergleichbar mit derjenigen in den Niederlanden⁷⁷⁾. Allerdings scheint bedenklich, daß pro Stichtag jeweils mehr als 80 % der Inhaftierten Untersuchungsgefangene sind⁷⁸⁾.

Der 2. Band beginnt mit Teil VI und Länderberichten aus südeuropäischen Ländern.

A. Beristain und J. Martin beschreiben die Situation in **Spanien**, die vor allem wegen der geplanten Reform einer Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 18 Jahre interessant erscheint. Darüber hinaus werden ausführlich die für Strafunmündige unter 16 Jahren vorgesehenen jugendhilferechtlichen Maßnahmen des geltenden Rechts dargestellt.

M.A. Lopes Rocha beschreibt die Reform des Strafrechts in **Portugal** vom 1.1.1983 und deren Auswirkung auf 16-21jährige Jugendliche. Für diese Altersgruppe sollen vor allem (ambulante) Erziehungsmaßnahmen anstatt Freiheitsentzug verstärkt zur Anwendung kommen. Die Reform erbrachte auch eine neue Form erzieherischer Behandlung im Rahmen freiheitsentziehender Maßnahmen, jedoch werden bislang Jugendliche bis zum Alter von 25 Jahren, abgesehen von der einzigen bestehenden echten Jugendstrafanstalt, in besonderen Abteilungen der jeweiligen Erwachsenengefängnisse untergebracht⁷⁹⁾. Auch in **Italien** zeigt der Bericht von G. de Strobel und L. Picotti zahlreiche strukturelle Veränderungen im Bereich von freiheitsentziehenden Maßnahmen gegenüber 14-17jährigen Jugendlichen sowie im Vollzug in den sog. Besserungsanstalten auf.

A. Chaidou beschreibt das Jugendkriminalrecht in **Griechenland**, das für 12-17jährige Jugendliche neben der Unterbringung in speziellen Erziehungsanstalten vor allem ambulante Maßnahmen vorsieht. Für bis zu 21jährige sind besondere Milderungsmöglichkeiten im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung gegeben⁸⁰⁾.

In der **Türkei** ist erst 1982 ein Jugendgerichtsgesetz in Kraft getreten, das spezielle Erziehungsmaßnahmen für 11-14jährige vorsieht, während die Altersgruppe der 15-18jährigen lediglich von gewissen Strafmilderungsmöglichkeiten des allgemeinen StGB profitieren kann (E. Yurtçan)⁸¹⁾. Die Situation in der Türkei erscheint unter rechtsdogmatischen und rechtsvergleichenden Gesichtspunkten interessant, da es sich um ein Land handelt, das erst jetzt den Aufbau einer spezifischen Jugendgerichtsbarkeit und auf der Vollzugsebene von entsprechenden Anstalten betreibt. Auf der anderen Seite liegen naturgemäß relativ wenige Informationen über die tatsächliche Situation jugendlicher Strafgefangener und der Art und Weise der Anstaltsbehandlung vor.

Teil VII umfaßt Berichte aus den osteuropäischen Ländern **Jugoslawien** (D. Cotić), **Polen** (R.L. Drwal, Z. Hořda, E. Weigend), **Rumänien** (G. Basiliade) und **Ungarn** (J. Molnár, L. Vabrik). Entgegen der ursprünglichen Absicht war es nicht möglich, auch einen Länderbericht von Autoren aus der DDR und der UdSSR zu erhalten. Jedoch werden die entsprechenden Jugendkriminalrechtssysteme in dem abschließenden Überblick von F. Dünkel (in Band 3) berücksichtigt.

Das **jugoslawische** Recht ermöglicht jugendstrafrechtliche Sanktionen erst gegenüber 16jährigen Minderjährigen. Im Vordergrund stehen vor allem Aufsichtsmaßnahmen von seiten der Eltern und anderen gesellschaftlichen Institutionen. Bemerkenswert erscheint, daß sehr detaillierte statistische Angaben über die Entwicklung der Jugendkriminalität sowie der Anstaltsunterbringung in dem Bericht enthalten sind und auch die bestehenden Schwierigkeiten, dem Erziehungsanspruch im Rahmen stationärer Behandlung gerecht zu werden, aufgezeigt werden⁸²⁾.

In **Polen** trat 1983 ein neues Jugendgesetz in Kraft, das die bisher üblichen Strafen durch einen Katalog von "Maßnahmen" im Sinne eines einheitlichen Jugendrechts für auch lediglich Gefährdete, nicht

nur Straffällige, im Alter zwischen 13 und 17 Jahren ersetzt⁸³⁾. Die Einweisung in eine Besserungsanstalt, vergleichbar mit einer Jugendstrafe, beinhaltet eine Maßnahme von bestimmter Dauer, die spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres endet. Sowohl die Zahl von Jugendstrafgefangenen als auch von in Erziehungsheimen untergebrachten Jugendlichen scheint in den letzten 15 Jahren stark rückläufig gewesen zu sein. Das neue Jugendgesetz in Polen weitet einerseits die Alternativen zum Freiheitsentzug aus, auf der anderen Seite werden jedoch für als gefährlich oder in besonderem Maße gefährdet betrachtete Jugendliche auch die sichere Unterbringung, gegebenenfalls unter verschärften Haftbedingungen vorgesehen⁸⁴⁾.

Auch der Bericht von G. Basiliade über **Rumänien** zeigt, daß in den sozialistischen Ländern das Jugend(kriminal)recht gegenwärtig starken Veränderungsprozessen unterzogen ist. So wurden in Rumänien 1977 die bisher als Reaktionsformen möglichen Strafen für Jugendliche unter 18 Jahren vollständig durch Erziehungsmaßnahmen ersetzt⁸⁵⁾. Dennoch orientieren sich diese Maßnahmen weniger am Grad der Erziehungsbedürftigkeit als an der Schwere der Tat mit der Folge, daß die Betreuung durch Schul- oder Arbeitskollektive als ambulante Sanktion der leichten und mittleren Kriminalität, die sog. Sonderschulen für Arbeit und Umerziehung der schweren Kriminalität vorbehalten bleiben. 14- und 15jährige können nur in Ausnahmefällen in geschlossene Einrichtungen eingewiesen werden. Die rumänische Kriminalpolitik scheint auf eine häufigere Anwendung von Alternativen wie beispielsweise auch der Besserungsarbeit, d.h. eine zugewiesene Arbeit in Betrieben unter Einbehaltung von 15-30 % des Lohns, abzu zielen.

Auch in **Ungarn** stehen im StGB aufgeführte Erziehungsmaßnahmen, u.a. die uneingeschränkt mögliche Verurteilung auf Bewährung, im Vordergrund, wenngleich hier im Gegensatz zu Rumänien auch für 13-17jährige in Ausnahmefällen Freiheitsstrafen anwendbar sind (J. Molnár, L. Vabrik). Darüber hinaus bestehen Überlegungen, die Alternativen, insbesondere die Besserungserziehungsarbeit und Geldstrafen auszuweiten⁸⁶⁾.

Teil VIII beinhaltet sehr umfangreiches Material über die Situation und Entwicklung des Jugendkriminalrechts in Amerika. H.-J. Albrecht zeigt die jüngere Entwicklung in den **USA** auf, was angesichts

der Vielfältigkeit von Reformexperimenten, die auch hierzulande weitgehend Beachtung gefunden haben, besonders bedeutsam erscheint. Generell läßt sich die Entwicklung auf der einen Seite durch Bestrebungen der Diversion bzw. Entkriminalisierung von sog. Status-Delikten, auf der anderen Seite aber auch durch eine härtere Bestrafung von schweren Delikten, die regelmäßig auch zu einer Überweisung an die Erwachsenengerichte führen können, beschreiben. Darüber hinaus hat sich in den letzten 10-15 Jahren eine Tendenz, die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien zu verbessern bzw. überhaupt erst zu entwickeln, gezeigt wie sie beispielhaft in einigen Entscheidungen der obersten Gerichte zum Ausdruck kam⁸⁷⁾.

Die jüngste Reform des Jugendkriminalrechts in **Kanada** aus dem Jahre 1984 wird ausführlich in dem Bericht von M. Franke beschrieben. Danach werden strafrechtlich verantwortliche Jugendliche im Alter von 12-17 Jahren nur noch ausnahmsweise einem formellen Strafverfahren ausgesetzt, wobei gleichzeitig eine Beschränkung auf strafrechtliche Tatbestände als Anlaß einer Reaktion (unter Ausschluß der früheren Status-Delikte) vorgenommen wurde. Die Unterbringung in einem Jugendgefängnis ist auf maximal zwei Jahre begrenzt und die früher möglichen zeitlich unbestimmten Strafen wurden abgeschafft. Auch in rechtsstaatlicher Hinsicht enthält das neue Gesetz unter Gesichtspunkten eines "due process" zahlreiche Verbesserungen der Rechtsstellung von jugendlichen Straftätern⁸⁸⁾.

Einen Überblick über die Entwicklung des Jugendstrafrechts und der kriminalrechtlichen Behandlung Jugendlicher in **Argentinien, Costa Rica, Mexiko, Kolumbien** und **Venezuela** gibt E. Bacigalupo⁸⁹⁾, der durch einen (auch anhand eigener empirischer Studien) eher statistisch orientierten Bericht über das **chilenische** Jugendstrafrecht von J. Martin, J. Reimer und A.L. Prieto ergänzt wird. Das chilenische Jugendstrafrecht kennt eine abgestufte strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnend mit 16 Jahren, wobei bei Vollendung des 18. Lebensjahres stets strafrechtliche Verantwortlichkeit angenommen wird, doch bestehen Milderungsmöglichkeiten bei unter 21jährigen. Die Berichte über lateinamerikanische Länder erscheinen auch wegen der unterschiedlichen kulturellen Ausgangssituation und der teilweise recht unterschiedlichen rechtsdogmatischen Lösungsansätze besonders interessant.

Dies gilt auch für die in Teil IX zusammengefaßten Berichte über **Japan** (K. Meyer), die **Volksrepublik China** (H.-J. Albrecht) und **Südaustralien** (M. Klose).

Japan verfügt innerhalb der Rechtspflege über ein selbständiges System zur Behandlung straffälliger Jugendlicher. Mit den Familiengerichten steht dort eine besondere Zuständigkeit für die gerichtlichen Entscheidungen außerhalb der Strafgerichtsbarkeit zur Verfügung. Die Klassifizierungsanstalten stellen besondere Einrichtungen zur Unterbringung und Persönlichkeitserforschung vor der gerichtlichen Entscheidung dar und die Jugendanstalten besondere Einrichtungen für die stationäre Erziehung der straffälligen Jugendlichen. Dank dieser Einrichtungen hat der eigentliche Jugendstrafvollzug wie auch die Untersuchungshaft und die Strafgerichtsbarkeit für Jugendliche weitgehend ihre Bedeutung verloren. Weiterhin interessant ist die Tatsache, daß 1977 kurzfristige Maßnahmen zur Unterbringung in Jugendanstalten (bis zu maximal 6 Monaten) und zur Unterstellung unter Bewährungsaufsicht eingeführt wurden, nachdem sich ein entsprechendes Bedürfnis sowohl in der gerichtlichen Praxis wie bei der Anstaltsunterbringung herausgestellt hatte⁹⁰).

Entsprechend der in **China** seit Mitte der 70er Jahre spürbaren allgemeinen Tendenz zur "Verrechtlichung" wurden im Rahmen der Verabschiedung eines StGB im Jahre 1979 auch Sondervorschriften für Jugendliche geschaffen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnt mit 16 Jahren, jedoch können 14- und 15jährige im Falle schwerer Delikte (Tötungsdelikte, schwere Körperverletzung u.ä.) ausnahmsweise bestraft werden, wobei allerdings für die Altersgruppe 14-17jähriger generell Strafmilderungsvorschriften oder die leichteren Strafformen vorgesehen sind.

Die Regelungen des Jugendstrafrechts in **Südaustralien** sind zwar stark durch das common law geprägt, jedoch weist gerade dieser Bundesstaat einige interessante und neue Konzepte im Umgang mit straffälligen Jugendlichen auf (M. Klose). Das Jugendstrafrecht gilt für 10-18jährige Jugendliche, jedoch liegt im Alter von 10-13 Jahren nur eine Verantwortlichkeit i.S.d. Jugendstrafrechts vor, wenn das Unrechtsbewußtsein nachgewiesen wird. Als stationäre Maßnahmen im Rahmen des Jugendstrafrechts kommen lediglich die Unterbringung in einer Jugendstrafanstalt von 2 Monaten bis zu maximal 2 Jahren in

Betracht. Ähnlich wie in anderen Ländern des anglo-amerikanischen Rechtskreises besteht allerdings die Möglichkeit, den Jugendlichen im Falle eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes vor ein Erwachsenengericht zu bringen und dann eine zeitlich unbestimmte Freiheitsstrafe zu verhängen. Auch in anderen Fällen schwerer Verbrechen kann eine Verurteilung vor einem Erwachsenengericht erfolgen, jedoch dürfen nur die Strafen des Jugendstrafrechts (also maximal 2 Jahre Freiheitsentzug) verhängt werden. Zweck dieser Regelung scheinen die stärkeren verfahrensrechtlichen Garantien vor einem Erwachsenengericht zu sein. Besonders interessante Lösungsmöglichkeiten zeigen die in jüngster Zeit geschaffenen ambulanten Alternativen zur Heimerziehung bzw. zum Jugendstrafvollzug in Form der intensiven Nachbarschaftsbetreuung ("intensive neighbourhood care") zu sein, wie auch andere Projekte (Jugendprojektzentren, Gruppenhilfe etc.), die jeweils ein stärkeres Engagement von Laienhelfern und freizeitorientierte Lebenshilfen zu beinhalten scheinen. Insgesamt werden gerichtliche Sanktionen gegenüber einer umfassenden Sozialfürsorge als nachrangig angesehen und wird versucht, die Jugendlichen so weit wie möglich in ihrem sozialen Umfeld zu belassen. Soweit freiheitsentziehende Maßnahmen unerlässlich erscheinen, werden sie trotz des auch in den Jugendstrafanstalten postulierten Erziehungs- und Behandlungsanspruchs möglichst kurz bemessen⁹¹⁾.

Band 2 wird durch Teil X über arabische Länder abgeschlossen. Damit liegen erstmals auch Informationen über das Jugendkriminalrecht und die Jugendkriminalrechtspflege in Ländern des islamischen Rechtskreises vor. Interessant erscheint, daß das ägyptische Jugendstrafrecht stark von Gedanken der *défense sociale* geprägt ist, also vor allem einen Katalog von Erziehungsmaßnahmen vorsieht, die aus Anlaß nicht nur von Straftaten, sondern allgemein einer sozialen Gefährdung bei Jugendlichen unter 18 Jahren ergriffen werden können. Die vom Gericht zeitlich nicht festgelegte Unterbringung in einer Erziehungsanstalt endet nach spätestens 3, 5 und in Fällen von Verbrechen 10 Jahren. Der Bericht von E. Miligui verdeutlicht auch anhand interessanter statistischer Daten die Entwicklung des Jugendstrafrechts und Jugendstrafvollzugs in Ägypten in der Praxis.

Auch der Überblick von S. Tellenbach über strafrechtliche Sanktionen und Freiheitsentzug gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern in **Marokko** zeigt zahlreiche interessante statistische Details auf, die hierzulande nicht immer leicht zugänglich sind. Deutlich wird auch in diesem Bericht, daß die Kriminalpolitik in diesen Ländern dem Status eines Jugendlichen auf der Rechtsfolgenebene besondere Aufmerksamkeit beimißt - was für das traditionelle islamische Rechtsverständnis durchaus nicht selbstverständlich ist⁹²⁾ - und spezifische Erziehungs- und Behandlungsmaßnahmen auch stationärer Art für den Fall, daß die gesellschaftlichen Institutionen des sozialen Nahbereichs nicht ausreichend erscheinen, vorsieht.

Der abschließende Band 3 versucht die in den Länderberichten aufgeworfenen Fragestellungen nochmals in einem Querschnittsvergleich zusammenzufassen und die jeweiligen Besonderheiten gegenüberzustellen (F. Dünkel). In dem abschließenden Beitrag von F. Dünkel und K. Meyer werden dann die neuralgischen Punkte einer Reform von Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland nochmals im Lichte der internationalen Entwicklung zusammengefaßt. Dabei verfolgen die Verfasser nicht nur kurzfristige kriminalpolitische Interessen, sondern betonen die Notwendigkeit auch langfristiger Konzeptionen, die grundsätzlichere Fragestellungen im Zusammenhang mit der Fortentwicklung des Jugendstrafrechts insgesamt aufwerfen. Derartige grundsätzliche Überlegungen müssen ebenfalls bei der anstehenden Reform des Jugendstrafvollzugs mitbedacht werden. Dies wird schon daran deutlich, daß die international zu beobachtende Entwicklung, zunehmend auch kurzfristige freiheitsentziehende Sanktionen mit dem Behandlungs- und Erziehungsanspruch zu verbinden, beinhaltet, was letztlich für den Jugendstrafvollzug die Aufforderung bedeutet, sich mit der Entwicklung entsprechender Programme auseinanderzusetzen⁹³⁾. Hierzu müßten natürlich auch die legislativen Voraussetzungen im Rahmen der Verhängung von Jugendstrafe bzw. bei der Formulierung von Gestaltungsgrundsätzen des Jugendstrafvollzugs geschaffen werden.

5. Die in den Länderberichten behandelten Fragestellungen

Den Autoren der jeweiligen Länderberichte wurde von den Herausgebern ein detaillierter Fragenkatalog vorgelegt, der den Aufbau der Einzelbeiträge weitgehend vorstrukturieren sollte. Damit wird dem Leser auch beim Studieren der jeweiligen einzelnen Beiträge ein leichter Zugang zu den jeweils spezifisch interessierenden Themenbereichen ermöglicht.

Der vorgegebene Fragenkatalog lautete wie folgt:

1. Organisation und normative Grundlagen des Kontrollsystems im Hinblick auf stationäre Unterbringung (Jugendstrafe, Untersuchungshaft, Heimerziehung u.ä.).
2. Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis (soweit nicht unter 1. dargestellt) seit 1965.
3. Rechtsquellen für den **Vollzug** von Freiheits- und Jugendstrafe.
4. Organisation, Bestandsaufnahme und aktuelle Probleme des Vollzuges von Freiheits- und Jugendstrafen und anderen Formen des Freiheitsentzuges gegenüber straffälligen Jugendlichen.
5. Unterbringung straffälliger Jugendlicher vor der gerichtlichen Entscheidung (Untersuchungshaft, Klassifizierungszentrum, Heim u.ä.).
6. Einschätzung der Effizienz des jugendkriminalrechtlichen Kontrollsystems insbesondere im Hinblick auf stationäre Maßnahmen - Ergebnisse vergleichender Sanktionsforschung.
7. Tendenzen der Kriminal- und Jugendpolitik.

Einzelfragen zu den jeweiligen Gliederungspunkten:

- Zu 1. a) **System der gerichtlichen Rechtsfolgen (Überblick).** Gesetzliche Kriterien der Strafen, Erziehungsmaßnahmen und andere Rechtsfolgen, Verteilung der straffälligen Jugendlichen auf die verschiedenen Rechtsfolgen des Strafrechts, des Jugendstrafrechts und des Jugendhilferechts, Absehen von Verfolgung, Kompetenzen und Verfahren der Diversion einschließlich der "Non-intervention", Quoten der gerichtlichen Entscheidungen, Verurteilungsziffern u.ä. auf 100.000 der Altersgruppe.
- b) Strafmündigkeit, Bestrafungsmündigkeit, sonstige Differenzierung einzelner Altersstufen (einschließlich Heranwachsender und junger Volljähriger) im Hinblick auf mögliche Rechtsfolgen.
- c) **Entscheidungsorgane** (allgemeine Strafgerichte, Jugendgerichte, Familiengerichte u.ä.), Beteiligung von Polizei und Staatsanwaltschaft, Besonderheiten des Verfahrens im Hinblick auf Strafen, Erziehungsmaßnahmen und andere Rechtsfolgen gegenüber Jugendlichen (bzw. Heranwachsenden) im Vergleich zu Erwachsenen.
- d) **Organisation der Persönlichkeitserforschung** und der **sozialen Ermittlungen** vor der gerichtlichen Entscheidung, Zuordnung zur Justiz, Gericht, Staatsanwaltschaft oder zur Jugend- oder Sozialverwaltung, Nutzung der Untersuchungshaft (Probleme der Unschuldsvermutung).
- Zu 2. a) **Umfang und Entwicklungstendenzen der Jugendkriminalität** seit 1965, Belastungsziffern polizeilich registrierter Kriminalität (pro 100.000 der Altersgruppe), Differenzierung nach Straftaten, nach Alter und Geschlecht, Vergleich zur Kriminalität der Erwachsenen.
- b) Aktuelle Probleme: Delikte mit Zuwachsraten (ggf. Drogen, Gewalttätigkeiten, Vandalismus).
- c) Entwicklung der **Sanktionspraxis** seit 1965 (soweit nicht unter 1. dargestellt).
- d) Quantitative Verteilung der jugendlichen und heranwachsenden Täter auf Strafrechtspflege und Jugendhilfe und auf die gegebenen Sanktions- und Reaktionsformen in der Strafrechtspflege und Jugendhilfe (soweit nicht unter 1. dargestellt).
- Zu 3. a) **Rechtsquellen** für den Vollzug der Jugendstrafe (eigenes Gesetz, Verwaltungsvorschriften); Einheitlichkeit für das gesamte Land, föderalistische

Besonderheiten usw., Unterscheidung vom Erwachsenenvollzug.

- b) **Regelungsform:** Überwiegend Vorschriften für die Vollzugsverwaltung (namentlich die Einrichtung von Anstalten oder für die Rechtsstellung der Gefangenen); Bevorzugung von Ermessensregelungen oder Detailvorschriften (ggf. Gegenstandsbereiche aufführen).
- c) **Organisationsprinzipien:** Zuordnung der Anstalten zur Justizverwaltung, anderen Verwaltungen, privaten Organisationen; System der Anstalten: Besondere Anstalten für Jugendliche (ggf. Altersgrenzen) oder Unterbringung in allgemeinen Vollzugsanstalten, Größe und Übersichtlichkeit der Anstalten.
- d) **Gestaltungsgrundsätze des Jugendstrafvollzugs:** Aufgaben, Ziele (z.B. Rückfallverhütung, Eingliederung in das Bildungssystem, Nachholen von Ausbildungsabschlüssen u.ä.); Vermeidung von Haftschäden; die Öffnung des Vollzugs, Angleichungsgrundsatz bezüglich der Situation in Freiheit; Umfang von Rechten und Pflichten; Eingriffsbefugnisse und Leistungspflichten der Vollzugsbehörden.

Zu 4. a) **Größe und Entwicklung des Systems:** Anzahl der Anstalten (offen/geschlossen), Personalausstattung, Entwicklung der Belegung, Strafantritte und (ggf. vorzeitige) Entlassungen seit 1965; Probleme der Überbelegung; Belegungsziffer (auf 100.000 der Altersstufe), Altersstruktur, Deliktverteilung, Unterbringungsdauer.

- b) **Zentralisierung oder Regionalisierung** der Anstalten: Große Zentralanstalten oder Zuordnung kleinerer Anstalten zu bestimmten Regionen und Orten; Entlassungsvorbereitung, Übergangshäuser; Zusammenarbeit der Anstalten mit Organisationen der Straffälligenhilfe, Jugendhilfe und Bewährungshilfe auch im Heimatort.
- c) **Differenzierung** der Anstalten und **Klassifizierung** der Insassen: Zuständigkeitsmerkmale der Anstalten (offener/geschlossener Vollzug, regionale Zuordnung, Arbeitseinsatz, Ausbildungs- und Behandlungskapazitäten u.ä.); Klassifizierungssystem (Orientierung am Entweichungsrisiko, Ausbildungs- und Behandlungsbedürfnisse u.ä.); Sonderanstalten für besonderen Bedarf (z.B. für Drogenabhängige).
- d) **Größe und Übersichtlichkeit der Anstalten:** Belegungsfähigkeit, Belegung; Gliederung großer Anstalten, Differenzierung innerhalb der Anstalten; Unterbringung in Wohngruppen, Einzel- oder Gemeinschaftshaft, Schlafsäle (Veränderungen im Laufe der Unterbringungszeit).

- e) **Grundlagen und Schwerpunkte der Erziehung:** Stellenwert von strafweiser Beeindruckung, Arbeit, Bildung in Schule und Beruf, sozialem Training, Sozialtherapie; Progression (Stufenstrafvollzug und ähnliche Formen); Einsatz des Personals (z.B. ständige Zuordnung oder Wechsel der Betreuer und Erzieher); Behandlung besonderer Problemgruppen (z.B. Drogenabhängige); Urlaub aus der Anstalt, Lockerungen; Bewertung einzelner Maßnahmen zueinander namentlich der Bildungsmaßnahmen gegenüber Anstaltssicherheit und -ordnung und Arbeitseinsatz; Statistik einzelner evtl. ausgewählter Erziehungsmaßnahmen incl. Urlaub, Freigang usw..
- f) **Konfliktbehandlung:** Disziplinarmaßnahmen, besondere Sicherungsmaßnahmen, unmittelbarer Zwang (z.B. Zulässigkeit des Schußwaffengebrauchs bei Entweichungen); konfliktlösende Organisationsformen (Gruppenbesprechungen, Insassenmitverantwortung, übersichtliche gruppenweise Unterbringung); Statistik der Entweichungen, von Suizid und ggf. anderen einschlägigen Vorkommnissen.
- Zu 5. a) **Normative Grundlagen eines Untersuchungshaftvollzugs für Jugendliche:** Gestaltungsgrundsätze (z.B. Trennungsprinzip, erzieherische Ausgestaltung etc.); Unterschiede zur Untersuchungshaft bei Erwachsenen; Verzahnung mit Jugendstrafhaft, u.U. mit Jugendhilfeeinrichtungen bezüglich der Vermeidung von Untersuchungshaft; Funktion von Arbeit und Ausbildung, Nutzung der Untersuchungshaft zu diagnostischen Zwecken; Spannungsfeld zwischen Behandlung und Unschuldsvermutung.
- b) **Empirische Daten zur Praxis der Untersuchungshaft** bei Jugendlichen und Heranwachsenden (s.o. 4.).
- Zu 6. a) **Empirische Untersuchungen zur Rückfälligkeit** bzw. im Hinblick auf andere Zielsetzungen des Jugendvollzugs (z.B. Verminderung schädlicher Auswirkungen des Freiheitsentzugs, Eingliederung straffälliger Jugendlicher in das Bildungssystem, Nachholen von Ausbildungsabschlüssen u.ä.), insbesondere nach unterschiedlichen Formen verbüßter Jugendstrafe (offener/geschlossener Vollzug, vorzeitige/nicht vorzeitige Entlassung u.ä.).
- b) Ergebnisse von Effizienzuntersuchungen, ggf. Vergleich einzelner Maßnahmen in Anstalten mit der Bewährungshilfe und anderen ambulanten Maßnahmen und informellen Reaktionen.
- Zu 7. a) Gegenwärtige Tendenzen in der Kriminal- und Jugendpolitik und ggf. Reformversuche auf der legislativen, strafrechtspraktischen und vollzugsorganisatorischen Ebene im Hinblick auf Jugendstraf-

vollzug, andere Formen des Freiheitsentzuges und der Heimerziehung straffälliger Jugendlicher, Reformen im Verteilungssystem der Reaktionen auf Jugendkriminalität.

- b) Tendenzen zur Ausdehnung oder Einschränkung des Kontrollsystems insgesamt, insbesondere im Hinblick auf stationäre Maßnahmen.

6. Zusammenfassung

Nach Abschluß der allgemeinen Strafrechts- und Strafvollzugsreform hat sich das kriminalpolitische Interesse stärker auf die Reform des Jugendstrafrechts und damit zusammenhängend des Jugendstrafvollzugs verlagert. Dies entspricht einer international zu beobachtenden Entwicklung, die gerade gegenüber Jugendlichen stationäre Maßnahmen möglichst weitgehend vermeiden will. Darüber hinaus geht es aber auch zunehmend um die Verbesserung der Rechtsstellung von Jugendlichen im Verfahren ebenso wie innerhalb des Vollzuges stationärer Maßnahmen. In der Bundesrepublik sind in der jüngsten Vergangenheit, ausgehend von den Arbeiten der Jugendstrafvollzugskommission, einige Entwürfe zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs und auch zur Änderung des JGG mit dem Ziel einer Ausweitung des Angebots ambulanter Sanktionen vorgelegt worden. Durch die vorliegende in drei Bände aufgegliederte Untersuchung wird versucht, den Lösungsvorrat für die anstehenden Reformen durch einen "Blick über die Grenzen" anzureichern. Abgesehen von Detailfragen einer zukünftigen Ausrichtung und der Formulierung von Gestaltungsgrundsätzen des Jugendstrafvollzugs geht es dabei auch um langfristige grundsätzliche Entscheidungen der zukünftigen Orientierung des Jugendstrafrechts. Der internationale Vergleich bezieht sich auf 33 nach einheitlichen Gesichtspunkten abgefaßte Länderberichte vor allem des europäischen Auslands, aber auch zahlreicher amerikanischer Länder, von Japan, der Volksrepublik China, Australien sowie Ägypten und Marokko als arabischen Ländern. Der Anspruch geht über die reine Rechtsvergleichung hinaus und will vor allem auch empirisch-kriminologische Erkenntnisse zur Anwendungspraxis und Funktionsweise stationärer Maßnahmen in der Jugend(kriminal)rechtspflege integrieren. Neben einer Gegenüberstellung der jeweils stärker jugendhilfe- oder jugendstraf-

rechtlich orientierten formellen Kontrollsysteme wird anhand der vorhandenen offiziellen Statistiken ein Vergleich der Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis in den einzelnen Ländern angestrebt. Besonderes Augenmerk wird auf die stationären Maßnahmen unabhängig von ihrem jeweiligen Etikett als Jugendstrafe, Heimerziehung u.ä. und deren rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung gelegt.

Anmerkungen:

- 1) Vgl. P.-A. Albrecht/Schüler-Springorum 1983; P.-A. Albrecht u.a. 1983, 161 ff.; vgl. auch Schumann/Voss/Papendorf 1981.
- 2) Der Begriff meint hier entsprechend seiner anglo-amerikanischen Herkunft sowohl kriminell definierbares Verhalten als auch lediglich sog. Status-Delikte wie z.B. "von zuhause fortlaufen", "Schuleschwänzen", u.ä., die Jugendliche nur aufgrund ihres Status' als Jugendliche begehen können und die im bundesdeutschen Jugendrecht unter dem Begriff der "Verwahrlosung" im Rahmen des JWG als Eingriffstatbestand relevant werden können, vgl. z.B. H.-J. Albrecht 1980, 80 ff.; zur Verwahrlosungsbegriff des JWG vgl. insbesondere Hill 1975, 143; Helmeke 1978; Münder u.a. 1981, 266 ff.
- 3) Für die Bundesrepublik charakteristisch ist zum einen die erhebliche Ausweitung von "Diversionsmaßnahmen" im Rahmen der ("informellen") staatsanwaltschaftlichen Erledigung nach § 45 JGG, vgl. Heinz/Spieß 1983; Heinz 1984, zum anderen sind beispielhaft für die Ausweitung ambulanter Angebote die sog. "Brücke"-Projekte zu nennen, vgl. etwa Marks 1981; Pfeiffer 1983; zusammenfassend Dünkel 1983a, 446 ff.; Heinz 1984a m.w.N.; das Schrifttum zu Problemen der Diversion ist auch hierzulande in den letzten Jahren stark angewachsen, so daß nur einige globale Hinweise sinnvoll erscheinen, vgl. etwa Kury/Lerchenmüller 1981; zunehmend mehrern sich auch kritische Stimmen, die u.a. auf die Gefahren eines "net-widening"-Effekts hinweisen, vgl. etwa Voß 1981 sowie Kerner 1983; Walter/Koop 1984 mit den dort jeweils enthaltenen Beiträgen; auch der Jugendgerichtstag 1983 widmete einen Arbeitskreis speziell dieser Thematik, vgl. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen 1984, 297 ff.; vgl. auch Feltes/Janssen/Voß 1983; Walter 1983; die empirische Prüfung dieser These ergibt allerdings für die Bundesrepublik bisher eher Anhaltspunkte dafür, daß der vermehrte Gebrauch von Diversionsmaßnahmen nach § 45 JGG tatsächlich zu einer Reduzierung förmlicher Verurteilungen und keiner Ausweitung des Kontrollnetzes führte, vgl. Heinz/Spieß 1984, 47 ff.
- 4) Empey 1976 beschreibt den Entwicklungsprozeß für die USA unter den Schlagworten "Decriminalization", "Diversion", "Due Process" und "Deinstitutionalization", was auch in der bundesdeutschen Literatur als Strategie der "vier D's" bezeichnet wurde, vgl. Kaiser 1981, 26; gemeint ist die Verminderung von Normen, die strafrechtliche Sanktionierung, insbesondere bei sog. Status-Delikten, ermöglichen, die "Umleitung" von (vor allem Erst-)Tätern um ein förmliches Verfahren, die Ausweitung von (in unserem Sinne "rechtsstaatlichen") Verfahrensgarantien für den Fall eines förmlichen Prozesses und schließlich die Ersetzung stationärer durch ambulante Betreuungs- und Behandlungsprogramme, vgl. Empey 1976, 27 ff.
- 5) Zur Problematik der Verhältnismäßigkeit von (ambulanten) Resozialisierungsmaßnahmen vgl. Hassemer 1982.
- 6) Vgl. Weigend 1978, 1114 ff.; 1982, 801 ff. (bez. USA); Anttila 1983 (bez. Skandinavien); interessante sozialpsychologische Erklärungsansätze für die kriminalpolitische "Tendenzwende" in den USA finden sich bei Kluegel 1983, 13 ff.
- 7) Vgl. Empey 1976, 27; Tutt 1982, 20 ff.
- 8) Zur Entwicklung der Sanktionspraxis im Zusammenhang mit der Verhängung unbestimmter Jugendstrafen vgl. Dünkel 1984, 309 ff., 324 und Dünkel in diesem Band; die Rechtsstellung (auch jugendlicher) Strafgefangener scheint international vergleichend gesehen in der Bundesrepublik dennoch relativ weitgehend gesetzlich geregelt zu sein, vgl. Kaiser 1983; Dünkel 1984, 317.
- 9) Vgl. schon Müller-Dietz 1974; Schüler-Springorum 1977; vgl. auch Jung 1977, 185 ff., der auf die in diesem Zusammenhang notwendigen Reformen des materiellen Jugendstrafrechts verwies; ferner: Kaiser, in: Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 75 f.
- 10) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1980, 8 ff.
- 11) Während der sog. Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes, vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1973, Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug weitgehend durch therapeutische Heimerziehung im Rahmen eines einheitlichen Jugend-

- hilfrechts ersetzen wollte, kehrte bereits der Referentenentwurf 1974, vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1974, zur alten Zweispurigkeit von Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht zurück, vgl. hierzu zusammenfassend Kaiser 1975; Jung 1977, 186 f.
- 12) Vgl. etwa Schumann/Voss/Papendorf 1981; Voss/Papendorf 1981.
- 13) Vgl. Kaiser 1980, 275; Dünkel 1984, 316 ff.
- 14) Vgl. H.J. Albrecht 1983, 196 f.; Dünkel 1984, 313 ff.
- 15) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1980; vgl. auch die Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission, hrsg. v. Bundesministerium der Justiz, Bd. 1-6, Bonn 1977-1979.
- 16) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1980, 7.
- 17) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1980, 9; zu dem Modell der sog. Haftentscheidungshilfe in Hamburg vgl. Plemper 1979 sowie die Beiträge in Heft 1/1981 der Zeitschrift Bewhi; zusammenfassend: Dünkel 1983a, 439 f.; zum niederländischen Modell der sog. "Resozialisierungsrühhilfen" vgl. Tigges/Nuijten-Edelbroek 1983.
- 18) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1980, 9; ähnlich: Eisenberg 1982, Rdnr. 18 ff. zu § 17.
- 19) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1980, 10.
- 20) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1980, 16.
- 21) Vgl. zur Situation der gegenwärtigen Sozialtherapie Kaiser/Dünkel/Ortmann 1982; Dünkel 1985 und die Beiträge in Oriebold 1983.
- 22) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1980; Meyer 1981.
- 23) Vgl. hierzu Baumann u.a. 1973; Baumann 1974.
- 24) Vgl. zur allgemeinen Entwicklung des Strafvollzugs Dünkel/Rosner 1982; Dünkel 1985a.
- 25) Vgl. etwa Voss/Papendorf 1981.
- 26) So hat in der Bundesrepublik die Belegung in Erziehungsheimen der Jugendhilfeträger aufgrund richterlich angeordneter Fürsorgeerziehung allein seit Ende 1962 von 25.478 auf 1970 18.928 und auf 1982 2.153 Jugendliche abgenommen, vgl. Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Reihe 6.1, Erzieherische Hilfe und Aufwand für die Jugendhilfe 1982, Stuttgart, Mainz 1984, 7 (Tabelle 3).
- 27) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1984, Begründung, 7.
- 28) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1984, 2 f., Begründung, 13 ff.
- 29) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1982; 1983.
- 30) Vgl. oben Anm. 18; ferner: Streng 1984; der Begriff "schädliche Neigungen" steht rechtshistorisch gesehen in engen Zusammenhang mit der Verhängung zeitlich unbestimmter Strafen, vgl. die Verordnung über die unbestimmte Verurteilung v. 10.9.1941, die auf das österreichische JGG (und dieses auf die englische Borstal-Strafe) zurückgeht, vgl. hierzu Balzer 1964, 7 f.; ferner: Eisenberg 1984, 26, Fn. 79.
- 31) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1982, 2.
- 32) Vgl. Kaiser 1983a, 353 f.; Eisenberg 1984, 26 ff.
- 33) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1983; zur Kritik vgl. Dünkel 1984, 308; Eisenberg 1984, 26.
- 34) Vgl. z.B. Berckhauer/Steinhiper 1981 m.w.N.; kritisch: Kaiser 1980, 270 ff.; Dünkel 1984.
- 35) Vgl. Wolter 1981, 502 ff.; Arbeitskreis Strafprozessreform 1983; Jung/Müller-Dietz 1983; zusammenfassend: Müller-Dietz 1984, 81 f.; Kaiser 1984; zur Kritik des vielfach zweckwidrigen Einsatzes von Untersuchungshaft bei Jugendlichen ("Untersuchungshaft aus erzieherischen Gründen") vgl. Schulz 1981, 402 ff.; Dünkel 1984, 312; 1985a.
- 36) Vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1984; dies entspricht der seit 1965 deutlich rückläufigen Praxis, Fürsorgeerziehung als jugendrichterliche Sanktion zu verhängen; 1983 handelte es sich noch um lediglich 114 Fälle, d.h. 0,06 % der gesamten jugendrichterlichen Maßnahmen; zur Entwicklung vgl. Dünkel in diesem Band.
- 37) Vgl. zusammenfassend Jescheck 1983; Horstkotte 1984; zu den frühen rechtsvergleichenden Arbeiten vgl. Jescheck 1979.
- 38) So gibt insbesondere die Studie von Heinz/Spieß 1984 in Baden-Württemberg Hinweise darauf, daß ein vermehrter Kriminalitätsanfall verstärkt durch Diversionmaßnahmen

- gem. §§ 45, 77 JGG "aufgearbeitet" zu werden scheint und die Verhängung stationärer Maßnahmen weniger von der Kriminalitätsbelastung als regionalen Mustern der Jugendkriminalrechtspflege bestimmt wird.
- 39) Vgl. z.B. Gurr 1977; Friday 1980; Ferdinand und Short in: Shichor/Kelly 1980, 279 ff. resp. 297 ff.; Friday/Hage 1981; Vaz/Casparis 1981 und die übrigen Beiträge in: Shelley 1981; Teske/Arnold 1982; Adler 1983; Brantingham/Brantingham 1984, 32 ff.; H.-J. Albrecht 1985; insbesondere das Lehrbuch von Kaiser 1982 bezieht international vergleichende Aspekte der Jugendkriminalität mit ein.
 - 40) Zur Problematik des interkulturellen Vergleichs vgl. allgemein Scheuch 1968; Rokkan 1972; Heintz 1974; Schweizer 1978; zu methodischen Problemen der vergleichenden Kriminologie vgl. Kaiser 1975a; Villmow/H.-J. Albrecht 1979; Beirne 1983.
 - 41) Vgl. zu den unterschiedlichen Jugendrechtssystemen z.B. Friday/Stewart 1977; Kaiser 1982; Tutt 1982 (zum Vergleich USA-Großbritannien); H.-J. Albrecht 1983; Kerner 1984; Klein 1984.
 - 42) Vgl. Hilbers/Lange 1973.
 - 43) Vgl. die zusammenfassende Einschätzung bei Kaiser/Dünkel/Ortmann 1982, 202 f.; Kaiser 1985.
 - 44) Vgl. zu Massachusetts Schumann/Voß 1980; Schweppe 1984; insgesamt (auch zur vergleichbaren Entwicklung in anderen US-Bundesstaaten) vgl. Handler/Zatz 1982.
 - 45) Vgl. oben die in Anm. 3 aufgeführte Literatur.
 - 46) Vgl. etwa Janssen 1983; Janssen/Kerner 1985; für die Bundesrepublik vgl. zusammenfassend Rössner/Wulf 1984.
 - 47) Vgl. Pfeiffer 1978, 342 ff.
 - 48) Vgl. Jeschek 1979.
 - 49) Dies wird beispielhaft an der Reform des Betäubungsmittelrechts 1982 verdeutlicht, die sehr zögernd und nur ansatzweise in zahlreichen Ländern bekannte Formen des Prinzips "Therapie statt Strafe" übernahm, weitergehende Möglichkeiten einer Entkriminalisierung und Differenzierung von (insbesondere weichen) Drogen außer acht ließ, vgl. zur Kritik Dünkel 1983; 1985b.
 - 50) Vgl. hierzu Kaiser 1978.
 - 51) 1980, 7 ff.
 - 52) 1978, 481 ff.; 1980a, 314 ff.
 - 53) Vgl. oben Anm. 40 und unten Anm. 58.
 - 54) Vgl. Schulz 1981; Dünkel 1984, 312; 1985 m.w.N..
 - 55) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1983, 23 ff.
 - 56) Allerdings scheinen in der Bundesrepublik die Tendenzen stärker als in England auf eine erzieherische Ausgestaltung und auch offene Formen des Jugendarrests abzielen, vgl. § 90 Abs. 2 EJGG, zu entsprechenden Experimenten mit Sozialen Trainingskursen Busch/Hartmann 1983.
 - 57) Vgl. zu einem eher negativ verlaufenen Experiment in Schweden: Bondeson 1983; auch die englischen Erfahrungen mit der sog. shock-probation bzw. dem "detention centre" sind keineswegs ermutigend und legen im Gegenteil besondere Vorsicht nahe.
 - 58) In der methodologischen Literatur, vgl. oben Anm. 40, werden in diesem Zusammenhang vor allem die vorgelagerten Probleme der Abgrenzung und Auswahl vergleichener Untersuchungseinheiten, der Datenqualität, Begriffsbildung (einschließlich des sog. Indikatorenproblems) erwähnt, die für die angemessene Interpretation der Ergebnisse von Bedeutung sind, vgl. insbesondere Schweizer 1978, 33 ff., 62 ff., 155 ff., 180 ff., 239 ff.; besonders zu beachten sind hierbei auch intrakulturelle Variationen, d.h. z.B. regionale Unterschiede der Sanktions- und Vollzugspraxis, die Unterschiede im internationalen Vergleich relativieren können.
 - 59) Vgl. allerdings die bestimmte Teilaspekte behandelnden Beiträge von H.-J. Albrecht 1983 (zur Jugendkriminalität), Kaiser 1983b; Kerner 1984 (zur Entkriminalisierung bzw. Diversion); einen Überblick über einige auch in den vorliegenden Vergleich einbezogenen Jugendkriminalrechtssysteme geben Friday/Stewart 1977; Schlueter 1982; Klein 1984; vgl. auch Häußling/Brusten/Malinowski 1981.
 - 60) Vgl. zum schottischen Jugendrechtssystem Kerner 1984, 333; zu Korea: Hwang 1975; Ministry of Justice 1983; zu Indien: Bhattacharyya 1979; Nagla 1981; zu Israel: Seba 1984.

- 61) Vgl. hierzu bereits Dünkel/Rosner 1982, 356 ff.; Dünkel 1984, 311 f., 326.
- 62) Vgl. § 11 Ziff. 1 ÖJGG, wonach das Höchst- und Mindestmaß der in den Strafgesetzen angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen auf die Hälfte herabgesetzt wird; zu weiteren Einzelheiten vgl. Dearing in diesem Band.
- 63) Vgl. hierzu auch Kerner 1984, 342 f.
- 64) Vgl. Dearing in diesem Band; ferner zur Reformdiskussion in Österreich vgl. die Beiträge von Bertel und Jesionek in: Bundesministerium der Justiz 1983, 195 ff., 217 ff.
- 65) Vgl. insbesondere zur Schweiz: Clinard 1978; Adler 1983.
- 66) Vgl. Heine/Locher in diesem Band; Heine/Locher 1985.
- 67) Vgl. die ausführliche Dokumentation bei Heine/Locher 1985.
- 68) Vgl. Dünkel 1984, 314; zur Entwicklung der abolitionistischen Bewegung bezogen auf das "Jugendgefängnis" in Skandinavien vgl. auch Schumann/Voss/Papendorf 1981, 55 ff.
- 69) Hintergrund dieses Projekts waren die Überlegungen des norwegischen Parlaments, die Straflosigkeit auf 15 Jahre und die Bestrafungslosigkeit bez. Freiheitsstrafe auf 16 Jahre anzuheben. Durch ein zunächst auf 3-5 Jahre begrenztes Projekt wurden neue, alternative Formen der Konfliktlösung und Prävention, u.a. durch besondere Angebote in der Schule, erprobt, vgl. Stangeland in diesem Band.
- 70) Allerdings existieren für Jugendliche ab 16 Jahren insofern Ausnahmen, als sie in bestimmten schweren Fällen "zur Verfügung der Regierung" gestellt werden können mit der Folge einer möglichen Unterbringung auch im Erwachsenenvollzug, und im Übrigen in der Herausnahme aus dem jugendhilferechtlichen zugunsten des allgemeinen strafrechtlichen Systems bei Verkehrsvergehen, wengleich die allgemeinen Gerichte entsprechende Verfahren abgeben können, wenn die Maßnahmen des JSchG geeignet erscheinen, vgl. Dupont/Walgrave in diesem Band; ferner: Somerhausen in: Häußling/Brusten/Malinowski 1981, 96 ff.; Kerner 1984, 33 ff.
- 71) Vgl. Dupont/Walgrave in diesem Band.
- 72) Vgl. Scholten/ten Siethoff in diesem Band; ausnahmsweise kommt eine längerfristige Heimunterbringung (bis maximal zur Volljährigkeit mit 21 Jahren) im Wege der Maßregel einer "Überlassung an die Regierung" oder der Unterbringung in einer Anstalt für Sonderbehandlung (zumeist zurechnungsunfähige Jugendliche) in Betracht, die aber jährlich weniger als 20 Personen betreffen.
- 73) Eine Einstellungsquote von 72 % ergibt sich bei Verbrechen, eine solche von 81 % bei Übertretungen für das Jahr 1981, vgl. Scholten/ten Siethoff in diesem Band (nicht berücksichtigt sind die auf der Ebene der Polizei aufgrund des im Rahmen des Opportunitätsprinzips zu beobachtenden faktischen Auswählermessens ausgeschiedenen Fälle, die den Bereich der Diversion noch stärker ausgeweitet haben. Trotz der erheblich angestiegenen registrierten Kriminalität haben sich die Verurteiltenzahlen nicht erhöht; der Anstieg wurde somit durch die seit 1961 fast verdreifachte Einstellungsquote bei der Staatsanwaltschaft "verarbeitet".
- 74) Vgl. Dünkel 1984, 314.
- 75) Vgl. Huber in diesem Band; ferner: Tutt 1982; einen interessanten Überblick über die Entwicklung in England im Hinblick auf die Auswirkungen des "Children and Young Persons Act" von 1969 geben auch Rutherford 1983; Rutter/Giller 1984.
- 76) Vgl. zur entsprechenden Vergleichsziffer Dünkel 1984, 313 und in diesem Band.
- 77) Vgl. Scholten/ten Siethoff in diesem Band.
- 78) Vgl. Isphording/Spaiol in diesem Band.
- 79) Vgl. Lopes Rocha in Teilband 2.
- 80) Vgl. Chaidou in Teilband 2.
- 81) Damit knüpft die Türkei an spezifisch westeuropäische Traditionen des Jugendkriminalrechts an, während das traditionelle islamische Recht einen Sonderstatus des Jugendlichen in strafrechtlicher Hinsicht ansonsten vielfach nicht zu kennen scheint, vgl. etwa Ministry of Justice 1980, 105; Milguy 1983, 210, der allerdings betont, daß die Prüfung der Reife der Jugendlichen (die nicht an ein vom Gesetz vorgegebenes Alter gebunden war) nach Auffassung der Lehre, i.d.R. erst ab 18, z.T. ab 21 Jahren erfolgen solle, während für die jüngeren Delinquenten nur Erziehungsmaßnahmen und leichtere, dem Besserungszweck dienende Strafen zulässig sind.

- 82) Vgl. Cotić in Teilband 2; Perić 1982.
- 83) Vgl. Drwal/Hořda/Weigend in Teilband 2.
- 84) Damit sind vergleichbare Tendenzen wie beispielsweise in den USA ersichtlich, vgl. unten und H.-J. Albrecht in Teilband 2.
- 85) Vgl. hierzu Basiliade 1983; Dünkel 1984, 315; Basiliade in Teilband 2.
- 86) Vgl. Molnar/Vabrik in Teilband 2.
- 87) Vgl. Sandhu/Heasley 1981, 33 f., 51 ff. Zum US-amerikanischen Jugendkriminalrechtssystem vgl. ferner: Klein 1976; Bullington u.a. 1983; ein hervorstechendes Kennzeichen des Jugendvollzugs dürfte in der Variationsbreite und Vielfältigkeit unterschiedlicher Systeme im regionalen Vergleich zu sehen sein, vgl. Sarri/Vinter 1976.
- 88) So wurden z.B. die Rechte, einen anwaltlichen Beistand zu erhalten, Berufung einzulegen, das Verfahren öffentlich durchzuführen eingeführt bzw. erweitert, im Falle einer Inhaftierung müssen die Angehörigen informiert werden und schließlich setzt die Verurteilung zu Jugendstrafe eine unseren Jugendgerichtshilfegerichten vergleichbare Stellungnahme voraus; insgesamt wurde die Rechtsstellung im Verfahren damit derjenigen von Erwachsenen angeglichen, vgl. Franke in Teilband 2.
- 89) Vgl. zum argentinischen Jugendstrafrecht auch David 1977.
- 90) Vgl. Meyer in Teilband 2.
- 91) Vgl. Klose in Teilband 2.
- 92) Vgl. etwa zum traditionellen islamischen Strafrechtsverständnis Ministry of Justice 1980, 105, wonach u.U. schon mit dem Eintritt der Pubertät die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit eintritt; ausführlich: Miligui 1983, 209 ff. m.w.N. und oben Anm. 81.
- 93) So auch Meyer 1981, 88, 98, der die Notwendigkeit einer bei Beginn der Inhaftierung einsetzenden Entlassungsvorbereitung betont, wie sie insbesondere das Konzept des Arbeitsentwurfs aus dem Jahre 1980, vgl. Bundesministerium der Justiz 1980, vorgesehen hatte; dies erscheint um so dringlicher, als nach vorliegenden Untersuchungen z.B. im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug auch unter dem geltenden Recht die für Erziehungsmaßnahmen verbleibende Strafzeit durchschnittlich lediglich 10 Monate beträgt, wovon ca. 1 Monat auf den Zugangsvollzug (Diagnose, Vollzugsplanerstellung u.ä.) entfällt, vgl. Lamp/Ganz 1984, 297 ff.

Literaturverzeichnis

- Adler, F.: Nations not obsessed with crime. Littleton/Col. 1983.
- Albrecht, H.-J.: Das Jugendrecht - Kontrolle oder Hilfe? In: Wollenweber, H. (Hrsg.): Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität. Paderborn u.a. 1980, S. 75-97.
- Albrecht, H.-J.: Jugendkriminalität als internationales soziales Problem. In: Brusten, M., Malinowski, P. (Hrsg.): Jugend - Ein soziales Problem? Opladen 1983, S. 184-202.
- Albrecht, H.-J.: New dimensions of criminality. Paper presented to the 7th United Nations' Congress on Crime Prevention. Milano 1985.
- Albrecht, P.-A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehn-jährigen. München 1983.
- Albrecht, P.-A. u.a.: Jugendstrafvollzug und Kriminalprävention. In: Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Jugend und Kriminalität. Frankfurt/M. 1983, S. 156-167.
- Anttila, I.: Neue Tendenzen der Kriminalpolitik in Skandinavien. ZStW 95 (1983), S. 739-748.
- Arbeitskreis Strafprozeßreform (Hrsg.): Die Untersuchungshaft. Gesetzentwurf mit Begründung. Heidelberg 1983.
- Balzer, R.: Der strafrechtliche Begriff der "schädlichen Neigungen". Jur.Diss. Kiel 1964.
- Basiliade, G.: Strafaussetzung und Bewährung im rumänischen Strafrecht. In: Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Freiburg 1983, S. 235-251.
- Baumann, J. (Hrsg.): Die Reform des Strafvollzugs. Programm nach den Vorstellungen des Alternativentwurfes zu einem Strafvollzugsgesetz. München 1974.
- Baumann, J. u.a.: Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Tübingen 1973.
- Beirne, P.: Generalization and its discontents. The comparative study of crime. In: Barak-Glantz, I., Johnson, E.H.: Comparative Criminology. Beverly Hills u.a. 1983, S. 19-38.
- Berckhauer, F., Steinhilper, G.: Strafrechtlich verantwortlich erst ab 16? ZRP 14 (1981), S. 265-267.
- Bhattacharyya, S.K.: Juvenile delinquency and the law. Indian Journal of Criminology 7 (1979), S. 133-137.
- Bondeson, U.: Die Effizienz unterschiedlicher Formen der Strafaussetzung zur Bewährung - Bericht über ein Forschungsprojekt in Schweden. In: Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Freiburg 1983, S. 148-164.
- Brantingham, P., Brantingham, P.: Patterns in crime. New York 1984.
- Bullington, B., Katkin, D., Hymann, D.: Juvenile justice in America. In: Doig, J.W. (ed.): Criminal corrections: Ideals and realities. Lexington/Mass. 1983, S. 59-72.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission. Köln 1980.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs und zur Eingliederung junger Straffälliger. Stand: 30.6.1980. Bonn 1980.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsengesetzes. Stand: 30.8.1982. Bonn 1982.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Referentenentwurf: Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsengesetzes (1. JGGÄndG). Stand: 18.11.1983. Bonn 1983.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Arbeitsentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes. Stand: 1.6.1984. Bonn 1984.
- Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes. Karlsruhe 1973.
- Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes. Bonn-Bad Godesberg 1974.
- Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes. Stand: 20.8.1984. Bonn 1984.
- Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Strafzumessung - Alternativen zur Freiheitsstrafe - Reform des Jugendstrafrechts. Wien 1983.

- Busch, M., Hartmann, G.: Soziale Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes. Bonn (Bundesministerium der Justiz) 1983.
- Clinard, M.B.: Cities with little crime - The case of Switzerland. Cambridge 1978.
- David, P.R.: Juvenile justice in Argentina. In: Friday, P.C., Stewart, V.L. (eds.): Youth crime and juvenile justice. International perspectives. New York, London 1977, S. 6-10.
- Driebold, R. (Hrsg.): Strafvollzug. Erfahrungen, Modelle, Alternativen. Göttingen 1983.
- Dünkel, F.: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich - ein Überblick. In: Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich. Freiburg 1983a, S. 398-501.
- Dünkel, F.: Die Entwicklung der Drogenpolitik und Drogengesetzgebung im internationalen Vergleich. Recht und Politik 19 (1983), S. 165-173.
- Dünkel, F.: Die Reform von Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug im internationalen Vergleich. RdJB 32 (1984), S. 308-326.
- Dünkel, F.: Sozialtherapie. In: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss 1985, S. 420-427.
- Dünkel, F.: Verwahrvollzug - Behandlungsvollzug. Vom schuldvergeltenden Strafvollzug zum resozialisierenden Justizvollzug: Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. In: Sievering, H.O. (Hrsg.): Behandlungsvollzug: Zwischenstufe oder Sackgasse? Frankfurt/M. 1985a, im Druck.
- Dünkel, F.: Kriminalisierung und Entkriminalisierung von Drogentätern in der Bundesrepublik Deutschland. In: Brusten, M., Häußling, J.M. (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis. Muppertal 1985b, im Druck.
- Dünkel, F., Rosner, A.: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 - Materialien und Analysen. 2. Aufl. Freiburg 1982.
- Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe - Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich. Freiburg 1983.
- Eisenberg, U.: Jugendgerichtsgesetz und Erläuterungen. München 1982.
- Eisenberg, U.: Bestrebungen zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes. Berlin, New York 1984.
- Empey, L.T.: The social construction of childhood, delinquency and social reform. In: Klein, M.W. (ed.): The juvenile justice system. Beverly Hills 1976, S. 27-54.
- Feltes, T., Janssen, H., Voß, M.: Die Erledigung von Strafverfahren durch Staatsanwaltschaft und Gericht - Brauchen wir die sog. Diversionsmodelle in der Bundesrepublik? In: Kerner/Kury/Sessar 1983, S. 858-895.
- Friday, P.C.: International review of youth crime and delinquency. In: Newman, G.R. (ed.): Crime and deviance. A comparative perspective. Beverly Hills, London 1980, S. 100-129.
- Friday, P.C., Hage, J.: Youth crime in postindustrial societies: An integrated perspective. In: Shelley 1981, S. 43-56, 240-242.
- Friday, P.C., Stewart, V.L. (eds.): Youth crime and juvenile justice. International perspectives. New York, London 1977.
- Gurr, T.R.: Crime trends in modern democracies since 1945. Annales Internationales de Criminologie 16 (1977), S. 41-85.
- Häußling, J.M., Brusten, M., Malinowski, P. (Hrsg.): Jugendkonflikte. Kriminologische Forschungen und Analysen aus neun Ländern. Stuttgart 1981.
- Handler, J.F., Zatz, J. (eds.): Neither angels nor thieves: Studies in deinstitutionalization of status offenders. Washington/D.C. 1982.
- Hassemer, W.: Resozialisierung und Rechtsstaat. KrimJ 14 (1982), S. 161-166.
- Heine, G., Locher, J.: Jugendstrafrechtspflege in der Schweiz. Eine Untersuchung des Sanktionensystems mit Dokumentation. Freiburg 1985.
- Heintz, P.: Interkultureller Vergleich. In: König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung. Bd. 4. 3. Aufl. Stuttgart 1974, S. 405-425.
- Heinz, W.: Strategien der Diversion in der Jugendgerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland. RdJB 32 (1984), S. 291-308.
- Heinz, W.: Ambulante Maßnahmen - kriminologische Überlegungen und Ausblick. In: Kury, H. (Hrsg.): Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle. Köln u.a. 1984a, S. 439-594.
- Heinz, W., Spieß, G.: Alternativen zu formellen Reaktionen im deutschen Jugendstrafrecht. Ein Forschungsvorhaben zu §§ 45, 47 JGG und erste Ergebnisse. In: Kerner/Kury/Sessar 1983, S. 896-955.

- Heinz, W., Spieß, G.: Reaktionsalternativen im Jugendstrafrecht: Determinanten und Auswirkungen unterschiedlicher Strategien der Strafverfolgung bei jugendlichen Erst- und Bagatelldeliktären. 1. Zwischenbericht für die Deutsche Forschungsgemeinschaft. Konstanz 1984.
- Helwke, M.: Der Tatbestand der Verwahrlosung in seiner Darstellung durch die neuere empirisch-humanwissenschaftliche Forschung. Jur.Diss. Heidelberg 1978.
- Hilbers, M., Lange, W.: Abkehr von der Behandlungsideologie? KrimJ 5 (1973), S. 52-59.
- Hill, F.: Jugendwohlfahrtsgesetz. Kommentar mit Länderausführungsbestimmungen. Opladen 1975.
- Horstkotte, H.: Rückblick auf die Strafrechtsreform von 1969: Erwartungen, Erfolge, Enttäuschungen. BewHi 31 (1984), S. 2-13.
- Hwang, W.-Y.: Die Jugenddelinquenz und ihre Behandlung in Korea. Frankfurt 1975.
- Janssen, H.: Restitution als alternative Reaktionsform im Jugendrechtssystem der USA. BewHi 29 (1982), S. 141-153.
- Janssen, H., Kerner, H.-J. (Hrsg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Bonn-Bad Godesberg 1985.
- Jescheck, H.-H.: Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Strafrechtsreform. In: Kaufmann, A. u.a. (Hrsg.): Festschrift für P. Bockelmann. München 1979, S. 133-154.
- Jescheck, H.-H.: Strafrechtsreform in Deutschland. Allgemeiner und Besonderer Teil. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 100 (1983), S. 1-28.
- Jung, H.: Schwerpunkte der Reform des Jugendstrafvollzugs. ZRP 10 (1977), S. 185-191.
- Jung, H., Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Reform der Untersuchungshaft - Vorschläge und Materialien -. Bonn 1983.
- Kaiser, G.: Jugendstrafrecht oder Jugendhilferecht? Tendenzen in der Entwicklung des Jugendrechts. ZRP 8 (1975), S. 212-216.
- Kaiser, G.: Strafrechtsvergleichung und vergleichende Kriminologie. In: Kaiser, G., Vogler, T. (Hrsg.): Strafrecht, Strafrechtsvergleichung. Freiburg 1975a, S. 79-91.
- Kaiser, G.: Kriminalpolitik ohne kriminologische Grundlage? In: Gedächtnisschrift für H. Schröder. Hrsg. von W. Stree u.a. München 1978, S. 481-503.
- Kaiser, G.: Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vergleich zum Ausland. RdJB 28 (1980), S. 266-278.
- Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg, Karlsruhe 1980a.
- Kaiser, G.: Jugendkonflikte, Jugendpolitik und Jugendrecht. Zur kriminologischen Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland. In: Häußling, J.M., Brusten, M., Malinowski, P. (Hrsg.): Jugendkonflikte. Kriminologische Forschungen und Analysen aus neun Ländern. Stuttgart 1981, S. 20-29.
- Kaiser, G.: Jugendkriminalität. Rechtsbrüche, Rechtsbrecher und Opfersituationen im Jugendalter. 3. Aufl. Weinheim, Basel 1982.
- Kaiser, G.: Strafvollzug im europäischen Vergleich. Darmstadt 1983.
- Kaiser, G.: Der gegenwärtige Stand und die Möglichkeiten zur Fortentwicklung des Jugendstrafrechts. RdJB 31 (1983a), S. 346-358.
- Kaiser, G.: Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vergleich zum Ausland. Zeitschrift für Pädagogik 29 (1983b), S. 31-48.
- Kaiser, G.: Die gesetzliche Regelung über den Vollzug der Untersuchungshaft und ihre Reform. In: Wilke, D. (Hrsg.): Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin. Berlin 1984, S. 299-314.
- Kaiser, G.: Erfolg, Bewährung, Effizienz. In: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss 1985, S. 89-95.
- Kaiser, G., Dünkel, F., Ortman, R.: Die sozialtherapeutische Anstalt - das Ende einer Reform? ZRP 15 (1982), S. 198-207.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1985.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.: Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. 3. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1982.
- Kerner, H.-J. (Hrsg.): Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle. Heidelberg 1983.
- Kerner, H.-J.: Internationaler Überblick über ausländische Entwicklungen zur "Entregelung" im Jugendrecht. RdJB 32 (1984), S. 327-345.

- Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Bd. 1-3. Köln u.a. 1983.
- Klein, M.W. (ed.): The juvenile justice system. Beverly Hills 1976.
- Klein, M.W. (ed.): Western systems of juvenile justice. Beverly Hills 1984.
- Kluegel, J.R.: Contemporary juvenile justice. Responding to public mandates for change. In: Kluegel, J.R. (ed.): Evaluating juvenile justice. Beverly Hills 1983, S. 9-17.
- Kury, H., Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bochum 1981.
- Lamp, R., Ganz, G.: Der Haftverlauf im Jugendstrafvollzug. In: Albrecht, H.-J., Sieber, U.: Zwanzig Jahre südwestdeutsche kriminologische Kolloquien. Freiburg 1984, S. 279-334.
- Marks, E.: Weisungen gem. § 10 JGG - Intensivierung sozialpädagogischer Hilfen im Bereich unterhalb der Jugendstrafe durch Brücke-Projekte. In: Kury, H., Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bd. 2. Bochum 1981, S. 598-621.
- Meyer, K.: Impressionen und Perspektiven. Schlussreferat der Tagung "Auf dem Weg zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz?" v. 24.-26.11.1980 in Bad Boll. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Materialdienst Nr. 5/81. Bad Boll 1981, S. 84-100.
- Milguy, A.E.E.: Der Grundsatz der Individualisierung bei der Auswahl und Bemessung strafrechtlicher Sanktionen. Eine rechtsvergleichende Untersuchung. Freiburg 1983.
- Ministry of Interior (ed.): The effect of Islamic legislation on crime prevention in Saudi Arabia. Proceedings of the symposium held in Riyadh, October 9-13, 1976. Rome (UNSDRI) 1980.
- Ministry of Justice (ed.): Correctional administration in Korea. Seoul 1983.
- Müller-Dietz, H.: Thesen zur Reform des Jugendstrafvollzuges. RdJ 22 (1974), S. 136-142.
- Müller-Dietz, H.: Problematik und Reform des Vollzuges der Untersuchungshaft. Strafverteidiger 4 (1984), S. 79-87.
- Münder, J. u.a.: Frankfurter Kommentar zum JWG. 2. Aufl. Weinheim, Basel 1981.
- Nagla, B.K.: The juvenile delinquent in society. Indian Journal of Criminology 9 (1981), S. 44-50.
- Ortner, H. (Hrsg.): Freiheit statt Strafe. Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse. Frankfurt/M. 1981.
- Perić, O.: Une peine spéciale pour les mineurs en Yougoslavie. Revue de Science Criminelle et de Droit Pénal Comparé 1982, S. 749-752.
- Pfeiffer, C.: Arbeit als Konzept der Resozialisierung. BewHi 25 (1978), S. 334-346.
- Pfeiffer, C.: Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. Köln u.a. 1983.
- Plamper, B.: Wen nützt die Haftentscheidungshilfe? Analyse eines Zielfindungsprozesses in einem Modell. KrimJ 11 (1979), S. 282-295.
- Rössner, D., Wulf, R.: Opferbezogene Strafrechtspflege. Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung. Bonn 1984.
- Rokkan, S.: Vergleichende Sozialwissenschaft. Frankfurt/M. 1972.
- Rutherford, A.: A statute backfires: The escalation of youth incarceration in England during the 1970s. In: Doig, J.W. (ed.): Criminal corrections: Ideals and realities. Lexington/Mass. 1983, S. 73-91.
- Rutter, M., Giller, H.: Juvenile delinquency. Trends and perspectives. New York 1984.
- Sandhu, H.S., Heasley, C.W.: Improving juvenile justice. New York 1981.
- Sarri, R.C., Vinter, R.D.: Justice for whom? Varieties of juvenile correctional approaches. In: Klein, M.W. (eds.): The juvenile justice system. Beverly Hills 1976, S. 161-200.
- Scheuch, E.K.: Cross-cultural use of sample surveys. In: Rokkan, S. (ed.): Comparative research across cultures and nations. Paris, The Hague 1968, S. 176-209.
- Schlueter, G.R.: The development of federal juvenile justice legislation 1912-1974: By what means to which end? Ann Arbor/Mich. 1982.
- Schüler-Springorum, H.: Hauptprobleme einer gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzuges. In: Festschrift für T. Würtenberger. Hrsg. von R. Herren, D. Kienapfel, H. Müller-Dietz. Berlin 1977, S. 424-447.
- Schultz, H.: Strafrechtsvergleichung als Grundlagenforschung. In: Jescheck, H.-W., Kaiser, G. (Hrsg.): Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie. Berlin 1980, S. 7-25.

- Schulz, M.: Untersuchungshaft - Erziehungsmaßnahme und vorweggenommene Jugendstrafe? In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. München 1981, S. 399-420.
- Schumann, K.F., Voß, M.: Jugend ohne Kerker. Über die Abschaffung der Jugendgefängnisse im Staat Massachusetts im Januar 1972 und die Entwicklung seither. Arbeitspapiere des Forschungsschwerpunktes Soziale Probleme: Kontrolle und Kompensation. Heft Nr. 12. Bremen 1980.
- Schumann, K.F., Voß, M., Papendorf, K.: Über die Entbehrlichkeit des Jugendstrafvollzugs. In: Ortner 1981, S. 33-67, 156-162.
- Schweizer, T.: Methodenprobleme des interkulturellen Vergleichs. Köln, Wien 1978.
- Schwepe, C.: Es geht auch ohne Jugendgefängnis. Zur Entinstitutionalisierung jugendlicher Straftäter in den USA. Weinheim, Basel 1984.
- Sebba, L.: Israel. In: Klein, M.W. (ed.): Western systems of juvenile justice. Beverly Hills et al. 1984, S. 97-119.
- Shelley, L.J. (ed.): Readings in comparative criminology. Carbondale 1981.
- Shichor, D., Kelly, D.H. (eds.): Critical issues in juvenile delinquency. Lexington/Mass. 1980.
- Streng, F.: Die Jugendstrafe wegen "schädlicher Neigungen" (§ 17 II 1. Alt. JGG). GA 1984, S. 149-166.
- Teske, R., Arnold, H.: A comparative investigation of criminal victimization in the United States and the Federal Republic of Germany. In: Criminological Research Unit (ed.): Research in criminal justice. Freiburg 1982, S. 63-83.
- Tigges, L.C.M., Nuijten-Edelbroek, E.G.M.: Resozialisierungsrühhilfen in den Niederlanden - Praxis und Perspektiven. In: Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Freiburg 1983, S. 355-367.
- Tutt, M.: An overview of intervention with young offenders: The political and legal contexts. In: Feldman, P. (ed.): Developments in the study of criminal behaviour. Vol. 1. Chichester u.a. 1982, S. 1-25.
- Vaz, E.W., Casparis, J.: A comparative study of youth culture and delinquency. Upper middle class Canadian and Swiss boys. In: Shelley 1981, S. 56-77, 242-244.
- Villmow, B., Albrecht, H.-J.: Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie. MschrKrim 62 (1979), S. 163-170.
- Voß, M.: Einkerkierung statt Entkerkerung. Die Folgen der amerikanischen Diversionpolitik. KrimJ 13 (1981), S. 247-260.
- Voß, M., Papendorf, K.: Im Käfig des Erziehungsgedankens: Die scheiternde Jugendstrafvollzugsreform. KJ 14 (1981), S. 201-210.
- Walter, M.: "Innere" Reform jugendkriminalrechtlicher Praxis - Einige kritische Überlegungen. In: Kerner/Kury/Sessar 1983, S. 1023-1052.
- Walter, M., Koop, G. (Hrsg.): Die Einstellung des Strafverfahrens im Jugendrecht. Veichta 1984.
- Weigend, T.: Entwicklungen und Tendenzen der Kriminalpolitik in den USA. ZStW 90 (1978), S. 1083-1127.
- Weigend, T.: "Neoklassizismus" - ein transatlantisches Mißverständnis. ZStW 94 (1982), S. 801-814.
- Wolter, J.: Untersuchungshaft, Vorbeugungshaft und vorläufige Sanktionen. ZStW 93 (1981), S. 452-506.

TEIL II:

ZUR SITUATION UND REFORM
VON JUGENDSTRAFE UND STATIONÄRER UNTERBRINGUNG
STRAFFÄLLIGER JUGENDLICHER IN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZ

**SITUATION UND REFORM
VON JUGENDSTRAFE, JUGENDSTRAFVOLLZUG UND ANDEREN
FREIHEITSENTZIEHENDEN SANKTIONEN GEGENÜBER
JUGENDLICHEN RECHTSBRECHERN
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

von
Frieder Dünkel

	<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1.	Stationäre Maßnahmen der Jugend(kriminal)rechtspflege im Überblick.....	49
1.1	Zur historischen Entwicklung von Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht.....	49
1.2	Anknüpfungspunkte und Verbindungen von Jugendhilfe- und Jugendkriminalrecht.....	51
1.3	Gegenstandsbereich und Reaktionensystem des JGG.....	53
1.4	Zur Rechtsprechung im Rahmen der Verhängung und Bemessung von Jugendstrafe einschließlich Strafaussetzung zur Bewährung.....	56
1.5	Stationäre Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe und Entwicklungstendenzen in der Heimerziehung.....	60
1.6	Vorläufige Unterbringungen im Jugendkriminalrecht.....	65
1.7	Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren.....	67
1.8	Zusammenfassung.....	70
2.	Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität sowie der Sanktionspraxis seit 1965.....	72
2.1	Vorbemerkung.....	72
2.2	Entwicklung, Umfang und Struktur polizeilich registrierter Jugendkriminalität.....	73
2.3	Zur informellen Erledigung polizeilich registrierter Kriminalität gemäß §§ 45, 47 JGG.....	78
2.4	Die Entwicklung der Jugendkriminalität im Spiegel der Verurteiltenzahlen.....	80
2.5	Die Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht.....	85
2.6	Die Entwicklung der jugendgerichtlichen Sanktionspraxis.....	86

	Seite
3. Rechtsquellen für den Vollzug von Jugendstrafe.....	92
3.1 Historische Aspekte der rechtlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs.....	92
3.2 Die gegenwärtige rechtliche Regelung des Jugendstrafvollzugs.....	93
4. Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Jugendstrafvollzugs.....	97
4.1 Überblick über die bestehenden Jugendstrafanstalten: Regionale Verteilung und Haftplätze im offenen/geschlossenen Vollzug.....	97
4.2 Differenzierung und Klassifizierung von Jugendstrafgefangenen nach den jeweiligen Vollstreckungsplänen.....	100
4.3 Zur quantitativen Entwicklung und Insassenstruktur des Jugendstrafvollzugs.....	103
4.3.1 Überblick zur quantitativen Entwicklung.....	103
4.3.2 Altersstruktur.....	103
4.3.3 Deliktsstruktur.....	106
4.3.4 Voraussichtliche Vollzugsdauer.....	108
4.3.5 Vorstrafenbelastung.....	111
4.3.6 Weitere soziale Merkmale von Jugendstrafgefangenen.....	112
4.3.7 Ausländer im Jugendstrafvollzug.....	113
4.4 Strukturmerkmale des Jugendstrafvollzugs.....	114
4.4.1 Strukturmerkmale des Jugendstrafvollzugs im Vergleich zum Erwachsenenvollzug im Überblick.....	114
4.4.2 Vollzugslockerungen und Beurlaubungen.....	117
4.4.3 Zur Praxis der bedingten Entlassung.....	126
4.4.4 Disziplinarfälle und besondere Sicherungsmaßnahmen.....	127
4.4.5 Krankheitsfälle, Unfälle und Selbstmord.....	132
4.4.6 Besonderheiten des Vollzugs bei weiblichen Jugendstrafgefangenen.....	133

	Seite	
4.5	Behandlung und Ausbildung im Jugendstrafvollzug.....	136
4.5.1	Überblick.....	136
4.5.2	Die Jugendstrafanstalt Adelsheim.....	140
4.5.3	Das Modellprojekt in Berlin-Plötzensee.....	141
4.5.4	Die Jugendstrafanstalt Hameln.....	142
4.5.5	Drogentherapie im Jugendstrafvollzug.....	143
4.5.6	Gefängnisneubauprogramme im Jugendvollzug.....	144
4.6	Zur Personalstruktur im Jugendstrafvollzug.....	146
5.	Aspekte des Jugendarrestvollzugs.....	150
5.1	Rechtliche Ausgangspunkte.....	150
5.2	Einrichtungen und Haftplätze für den Jugendarrestvollzug.....	151
5.3	Zur quantitativen Entwicklung des Jugendarrestvollzugs.....	151
5.4	Probleme der Vollzugsgestaltung.....	155
6.	Untersuchungshaftvollzug bei Jugendlichen und Heranwachsenden.....	157
6.1	Rechtliche Ausgangspunkte.....	157
6.2	Organisatorische Rahmenbedingungen des Untersuchungshaftvollzugs.....	159
6.3	Die quantitative Entwicklung von Untersuchungsgefangenenanzahlen.....	160
6.4	Statistische Anmerkungen zum Verhältnis von Untersuchungs- und Strafhaft.....	162
6.5	Zur Situation und einigen Problemen des Untersuchungshaftvollzugs bei Jugendlichen und Heranwachsenden.....	165
6.6	Möglichkeiten und Praxis der Ersetzung von Untersuchungshaft gemäß § 72 JGG.....	166
7.	Untersuchungen zur Effizienz des Jugendkriminalrechts, insbesondere im Hinblick auf die Legalbewährung nach Jugendstrafvollzug.....	169
7.1	Rückfalluntersuchungen im Überblick.....	169
7.2	Zum spezialpräventiven Erfolg von Ausbildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug.....	170

	Seite
7.3 Dauer der Jugendstrafe und Rückfall.....	172
7.4 Aspekte vergleichender Sanktionsforschung.....	173
7.5 Schlußfolgerungen.....	176
8. Tendenzen der Jugendkriminalpolitik.....	178
8.1 Reformvorschläge zur Anwendung von Jugendstrafe.....	178
8.2 Die gesetzliche Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs.....	179
8.3 Zur Kritik der Reformentwürfe.....	180
9. Zusammenfassung.....	182
Anmerkungen.....	191
Abkürzungsverzeichnis.....	209
Literaturverzeichnis.....	211
Tabellenanhang.....	221

**SITUATION UND REFORM
VON JUGENDSTRAFE, JUGENDSTRAFVOLLZUG UND ANDEREN
FREIHEITSENTZIEHENDEN SANKTIONEN GEGENÜBER
JUGENDLICHEN RECHTSBRECHERN
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

von
Frieder Dünkel

**1. Stationäre Maßnahmen der Jugend(kriminal)rechtspflege
im Überblick**

**1.1 Zur historischen Entwicklung von Jugendhilfe- und
Jugendstrafrecht**

Das Jugendstrafrecht und damit einhergehend die Entwicklung spezifischer Reaktions- und Verfahrensformen im Hinblick auf jugendliche Rechtsbrecher geht in Deutschland auf die um die Jahrhundertwende erstarkende **Jugendgerichtsbewegung** zurück¹⁾. Zwar war auch in früheren Kodifikationen mit dem Jugendalter ein Sonderstatus verbunden (Strafmilderungen oder Ausschluß strafrechtlicher Verantwortlichkeit)²⁾, jedoch herrschte insoweit eine eher pathologisierende Betrachtungsweise vor³⁾ Jugendkriminalität als eigenständiges soziales Problem zu begreifen und unter dem Einfluß der aufkommenden Sozialwissenschaften hierauf mit erzieherischen Maßnahmen zu reagieren, sind charakteristische Merkmale sozialer Bewegungen des ausgehenden 19. Jahrhunderts, die auf einem allgemein gewandelten Verständnis des Phänomens Jugend basieren. Aus einer Art "Jugendfürsorgebewegung"⁴⁾ entwickelten sich parallel zur Jugendgerichtsbewegung die später im Jugendhilferecht und institutionell im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts zusammengefaßten Formen öffentlicher Erziehung. Derartige im anglo-amerikanischen Raum als sog. Kinderretterbewegung schon einige Jahrzehnte früher bekanntgewordene⁵⁾ Strömungen einer Jugendkriminalpädagogik, Jugendfürsorge und des Jugendschutzes allgemein, haben sich in Deutschland schon sehr früh in getrennten Systemen entwickelt, wie die beiden maßgeblichen Gesetze, das Reichsjugendwohlfahrtsge-

setz (RJWG) und das Jugendgerichtsgesetz (JGG) aus den Jahren 1922 und 1923 belegen.

Im Bereich des Jugendkriminalrechts hatten sich schon im Vorgriff auf dieses seit 1909 besondere Jugendgerichte herausgebildet, zunächst durch reine Geschäftsverteilungsmaßnahmen wie etwa in Frankfurt/M. und Köln⁶⁾. Diese Jugendgerichte entwickelten sich unter Hintanstellung der ihnen zunächst auch übertragenen vormundschafterichterlichen Aufgaben zunehmend zu "Sonderstrafgerichten für Jugendliche nach amerikanischem Vorbild"⁷⁾, womit die Weichenstellung im Hinblick auf ein in seiner Struktur bis heute gültiges zweispuriges System von Jugendhilfe- und Jugendkriminalrecht erfolgt war. Dies obwohl z.B. die Internationale Kriminalistische Vereinigung schon 1892 die Regelung der Erziehung verwahrloster und "verbrecherischer" Jugendlicher in **einem** Gesetz (im Bereich des Jugendkriminalrechts bei gleichzeitiger Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf 16 Jahre) empfohlen hatte⁸⁾.

Auch auf der Ebene des **Strafvollzugs** bestand das Bedürfnis, **spezielle Anstalten**, die - jedenfalls dem Anspruch nach - der besonderen Situation und der Erziehungsbedürftigkeit von jugendlichen Straftätern besser entsprechen sollten, zu schaffen.

So wurde 1912 in Wittlich das erste **Jugendgefängnis** eingerichtet, wobei man sich zunächst auf die altersmäßige Zusammenfassung junger Gefangener beschränkte. An einer besonderen pädagogischen Ausgestaltung des Vollzugs in unserem modernen Verständnis fehlte es weitgehend⁹⁾. Immerhin wurden entsprechende Versuche nach der Verabschiedung des JGG im Jahre 1923, das die gesonderte Unterbringung von Jugendlichen in eigenen Jugendgefängnissen vorsah, forciert, wie das Beispiel der in den zwanziger Jahren eingerichteten Hamburger Anstalt auf der Elbeinsel Hahnöfersand belegt¹⁰⁾. Die meisten in der Folge aufgebauten Jugendstrafanstalten waren allerdings stark gesicherte geschlossene Anstalten, z.T. widmete man Einrichtungen des Erwachsenenvollzugs einfach für den Jugendvollzug um¹¹⁾. Damit wurden die traditionell bekannten Probleme im Hinblick auf die bauliche, organisatorische und personelle Struktur auch in diesen Sondereinrichtungen von Anbeginn an aktuell.

Dennoch geriet der Jugendstrafvollzug - ebenso wie der Strafvollzug generell - erst im Laufe der sechziger Jahre in eine Legitimationskrise, die seine Defizite und Reformbedürftigkeit offensichtlich

machte¹²⁾. Das Jugendstrafrecht, dem im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht vielfach historisch gesehen Vorreiterfunktion zukam¹³⁾, hatte auf der Ebene des Vollzugs nach Verabschiedung des StVollzG im Jahre 1976 diese Position auf der legislativen Ebene deutlich sichtbar eingebüßt. Der Ruf nach Reformen resultierte darüber hinaus aber auch aus einer im Hinblick auf den Erziehungsanspruch als besonders unzulänglich empfundenen Vollzugspraxis¹⁴⁾.

1.2 Anknüpfungspunkte und Verbindungen von Jugendhilfe- und Jugendkriminalrecht

Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht spiegeln unterschiedliche Strategien **formeller Sozialkontrolle** gegenüber Jugendlichen¹⁵⁾ wider, deren Anknüpfungspunkte kriminologisch gesehen einmal in **abweichendem Verhalten**¹⁶⁾ generell, zum anderen spezifisch in durch den Bezug auf das allgemeine Strafrecht definierbarer **Jugendkriminalität** (vgl. § 1 Abs. 1 JGG) bestehen.

Ausgangspunkt des **jugendhilferechtlichen** Interventionsinstrumentariums sind der in § 1 JWG niedergelegte Erziehungsanspruch des Kindes und die Erziehungspflicht der Eltern (vgl. Abs. 1 bzw. 2). "Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt... öffentliche Jugendhilfe ein"¹⁷⁾. Gesetzestechnisch sind die Eingriffsvoraussetzungen durch Begriffe wie Entwicklungsgefährdung bzw. Entwicklungsschädigung im Falle der Erziehungsbeistandschaft und der Freiwilligen Erziehungshilfe (vgl. §§ 55 und 62 JWG) sowie eine drohende oder bereits festgestellte **Verwahrlosung** im Falle der Fürsorgeerziehung näher konkretisiert (vgl. § 64 JWG).

Zweifellos handelt es sich im Zusammenhang mit den jeweils schwersten, freiheitsentziehenden Sanktionen (Fürsorgeerziehung bzw. Jugendstrafvollzug) faktisch häufig um sich überschneidende Sachverhalte, die nur unterschiedliche Interventionszeitpunkte in der Sozialisationsbiographie des betroffenen jungen Menschen kennzeichnen, was sich durch die Rekonstruktion krimineller Karrieren (jugendlicher) Strafgefangener immer wieder bestätigen läßt¹⁸⁾. Von daher mag die Definition als "verwahrlost" bzw. die Registrierung wiederholter oder schwerer Straftaten mit der Folge einer Unterbrin-

gung im Jugendstrafvollzug z.T. eher das Zufallsprodukt differenzieller Prozesse und Strategien der jeweiligen Träger formeller Sozialkontrolle sein.

Dennoch läßt sich abstrakt-begrifflich von den Anknüpfungspunkten her die Zweispurigkeit von Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht einigermaßen klar abgrenzen, wenngleich auf der Rechtsfolgenebene die wünschenswerte **einheitliche Konzeption** unter dem Leitgedanken der Hilfe und Erziehung sich mit diesem System nur schwer durchsetzen läßt¹⁹⁾.

Von daher werden die Bemühungen um ein **einheitliches Jugendhilfe-recht** wie sie insbesondere in den Vorschlägen der Arbeiterwohlfahrt "für ein erweitertes Jugendhilferecht"²⁰⁾ und noch im sog. Diskussionsentwurf 1973²¹⁾ sichtbar wurden, verständlich. Danach sollte Anknüpfungspunkt der Erziehungshilfen nicht mehr der als unpädagogisch und "antiquiert" bezeichnete Begriff der Verwahrlosung, sondern vielmehr die "Gefährdung oder Störung der Entwicklung" sein²²⁾. Die Verurteilung zu Jugendstrafe sollte nur noch bei besonders schweren Straftaten, die im StGB mit mindestens 5 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, bei mindestens 16jährigen möglich sein, während im übrigen (und für bis zu 16jährige ausschließlich) Heimerziehung in Form des "sozialtherapeutischen Jugendzentrums" alleine als stationäre Sanktion, in Frage kommen und den Jugendstrafvollzug ersetzen sollte²³⁾. Bereits 1974 kehrte der sog. Referentenentwurf wieder zur vollen Zweispurigkeit zurück und beschränkte sich auf die systemimmanente Reform des Jugendhilfe-rechts²⁴⁾. Auch der Referentenentwurf 1977²⁵⁾ und der "Entwurf... zur Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes" aus dem Jahre 1984 knüpfen an den Begriff der Entwicklungsgefährdung bzw. -störung an²⁶⁾. Beiden Entwürfen ist gemeinsam das Bestreben, die ambulanten, familienstützenden Maßnahmen zu verstärken, wobei der Entwurf 1977 u.a. noch ausdrücklich von "Übungs- und Erziehungskursen" (§ 33) bzw. Erziehungsbeistandschaft (§ 34) sprach, während der Entwurf 1984 sich nicht auf bestimmte Begriffe festlegen will und stattdessen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§ 26a) allgemein "die sozialpädagogische Betreuung der Familie" sowie pädagogische und therapeutische Leistungen in ambulanter Form bzw. Tagespflegeeinrichtungen nennt. Als eingriffsintensivste Interventionsform kommt die Vollzeitpflege, d.h. Unterbringung außerhalb der Familie in Betracht, worunter dann auch die Heimerziehung fallen kann, jedoch werden neuentwickelte Betreuungsformen wie z.B. in Wohngemeinschaften oder Kinderdörfern insoweit gleichgestellt²⁷⁾.

Die Reformbestrebungen im Jugendhilferecht zeigen interessante Parallelen zu denjenigen im Jugendstrafrecht insofern, als stationäre Maßnahmen i.S. einer "ultima ratio" an Erziehungsgefährdung oder -störung anknüpfen sollen. Dies wird im jugendstrafrechtlichen Bereich an den Bestrebungen zur Ersetzung des Begriffs "schädliche Neigungen" als Voraussetzung der Verhängung von Jugendstrafe deutlich (s. hierzu unten 1.3, 1.4 und 8.1)²⁸⁾.

Immerhin kennt auch das geltende zweispurige System eingeschränkte Möglichkeiten der **Verzahnung** jugendstraf- und jugendhilferechtlicher Maßnahmen. § 53 JGG ermöglicht es dem Jugendrichter, die Auswahl und Anordnung von **Erziehungsmaßnahmen** gegenüber Jugendlichen dem Vormundschaftsrichter zu überlassen, was auch außerhalb einer förmlichen Verurteilung im Rahmen der Einstellung des Verfahrens nach §§ 45, 47 JGG erfolgen kann.

Die jugendrichterliche Anordnung der Fürsorgeerziehung bedeutet auf der Vollzugsebene die Inanspruchnahme der entsprechenden jugendhilferechtlichen Einrichtungen (vgl. § 12 JGG); dasselbe gilt für die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim bei zu erwartender Jugendstrafe oder anstatt Untersuchungshaft nach §§ 71 Abs. 2 und 72 Abs. 3 JGG (vgl. hierzu und zu den Problemen in der Praxis 1.6 und 6.6).

1.3 Gegenstandsbereich und Reaktionensystem des JGG

Während der Geltungsbereich des JWG sich altersmäßig auf bis zu 17jährige beschränkt, werden durch das JGG in erster Linie die Minderjährigen ab 14 Jahre (Strafmündigkeit) erfaßt, soweit sie nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, "das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln" (§ 3 JGG, strafrechtliche Verantwortlichkeit). Der Anwendungsbereich des JGG erstreckt sich allerdings nicht nur auf die 14-17jährigen Jugendlichen im eigentlichen Sinne, sondern auch auf 18-20jährige Heranwachsende, sofern diese entweder nach ihrer "sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen" gleichstehen, oder "es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt" (§ 105 Abs. 1 JGG).

Die Reaktionen des JGG beinhalten ein in der Eingriffsintensität abgestuftes System, das nur in seiner letzten Stufe, der Jugendstrafe, eine echte Kriminalstrafe (wenngleich primär als Erziehungsstrafe ausgestaltet) kennt²⁹⁾. Letzteres ist insofern von Bedeutung, als die Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel nicht in das Strafregister eingetragen werden und damit nicht Inhalt des Führungszeugnisses

sein können (§§ 3 ff., 30 BZRG)³⁰⁾. Diese registerrechtlichen Besonderheiten sollen den besonderen Erziehungs- und Resozialisierungsanspruch des Jugendstrafrechts flankierend stützen.

Die jugendstrafrechtlichen Reaktionen im weiteren Sinn zeichnen sich durch sehr weitgehende Möglichkeiten eines Sanktionsverzichts bzw. lediglich "informeller" Sanktionierung bei minder schweren Delikten aus. Schon auf der Ebene der Staatsanwaltschaft sieht § 45 JGG das **Absehen von der Verfolgung** vor³¹⁾, wobei nach Abs. 1 der Staatsanwalt bei geständigen Beschuldigten bestimmte Auflagen (z.B. Arbeitsleistungen, Ermahnung) durch den Jugendrichter anregen und nach Abs. 2 auch ohne Zustimmung des Jugendrichters das Verfahren einstellen kann, wenn erzieherische Maßnahmen anderweitig bereits erfolgt sind oder die Voraussetzungen einer Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO vorliegen (s. hierzu auch 1.7). Unter den gleichen Bedingungen kann auch noch nach Anklageerhebung eine Einstellung des Verfahrens durch den Richter erfolgen (§ 47 JGG).

Die vom Jugendrichter zu verhängenden Rechtsfolgen des JGG sind im einzelnen in den §§ 9, 10-19, 21 und 27 aufgeführt. Aus § 5 Abs. 2 JGG ergibt sich, daß zunächst Erziehungsmaßregeln verhängt werden sollen, und nur, wenn diese nicht ausreichen, Zuchtmittel oder Jugendstrafe ("Subsidiaritätsprinzip"). Allerdings wird z.B. die Fürsorgeerziehung, obwohl Erziehungsmaßregel, allgemein als schwerwiegenderer Eingriff als etwa das Zuchtmittel einer Verwarnung aufgefaßt, § 5 JWG also entsprechend weit ausgelegt.

Der Katalog von **Erziehungsmaßregeln** ist in § 9 nicht abschließend aufgeführt. Genannt werden die Erteilung von **Weisungen**, die **Erziehungsbeistandschaft** und die **Fürsorgeerziehung**. Im Bereich der Weisungen sind Beispiele einer möglichen Konkretisierung in § 10 JGG und in den dazu ergangenen Richtlinien³²⁾ enthalten. Größere Bedeutung durch die seit Ende der 70er Jahre entstandenen zahlreichen "Brücke"-Modelle haben in der Praxis vor allem die **Arbeitsweisung** (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG) und die sog. **Betreuungsweisung** (vgl. RL Nr. 3 zu § 10 JGG) erlangt³³⁾. Bei der **Fürsorgeerziehung** als jugendrichterliche Erziehungsmaßregel handelt

es sich um die einzige **stationäre Maßnahme** in diesem Bereich. Neben den jugendstrafrechtlichen, sind hierbei auch die Voraussetzungen des JWG zu beachten, also insbesondere eine drohende oder bereits bestehende Verwahrlosung (§ 12 JGG i.V.m. § 64 JWG, s. hierzu unten 1.5)³⁴⁾.

Als **Zuchtmittel** führt § 13 JGG abschließend die Verwarnung (vgl. hierzu § 14 JGG), die Erteilung von Auflagen (vgl. hierzu § 15 JGG)³⁵⁾ und den Jugendarrest auf. **Jugendarrest** als **stationärer Freiheitsentzug** kann in Form des Freizeitarrests, des Kurzarrests (maximal 6 Tage) sowie des Dauerarrests von einer Woche bis höchstens vier Wochen verhängt werden (vgl. § 16 JGG). Zuchtmittel werden vom Gesetz als eindringliche Warnung verstanden (vgl. § 13 Abs. 1 JGG), insbesondere der Jugendarrest wurde traditionell i.S. einer kurzen Abschreckungsstrafe ("short sharp shock") verhängt³⁶⁾. Erst in jüngerer Zeit verstärken sich die Tendenzen eines sozialpädagogischen, erzieherischen Selbstverständnisses³⁷⁾ (zur Vollzugsgestaltung s. unten 5.).

Jugendstrafe als "Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt" (§ 17 Abs. 1 JGG) kann verhängt werden, "wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist" (§ 17 Abs. 2 JGG). Die Dauer der bestimmten Jugendstrafe beträgt mindestens 6 Monate und höchstens 5 Jahre, jedoch, wenn nach allgemeinem Strafrecht mehr als 10 Jahre Freiheitsstrafe angedroht sind, 10 Jahre (§ 18 Abs. 1 JGG). Bei Heranwachsenden beträgt das Höchstmaß in jedem Falle 10 Jahre (vgl. § 105 Abs. 3 JGG). Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen kann im Bereich bis zu 4 Jahren Dauer auch als zeitlich relativ unbestimmte Strafe ausgesprochen werden, indem der Richter lediglich eine bestimmte Unter- bzw. Obergrenze (die allerdings mindestens 2 Jahre auseinanderliegen sollen) festsetzt (vgl. § 19 JGG).

Bestimmte Jugendstrafen bis zu einem Jahr **sind** im Falle einer günstigen Prognose **zur Bewährung** auszusetzen mit der Folge einer obligatorischen Unterstellung unter Bewährungsaufsicht (vgl. §§ 21 Abs. 1, 24 JGG). Jugendstrafen von mehr als einem bis zu zwei Jahren **können** im Falle einer günstigen Prognose ebenfalls zur

Bewährung ausgesetzt werden, wenn **besondere Umstände** in der Tat und in der Persönlichkeit des Jugendlichen vorliegen³⁸⁾. Die Bewährungszeit dauert grundsätzlich 2-3 Jahre (§ 22 Abs. 1 JGG). Als weitere Formen von Bewährungsstrafen kommen einmal die in § 27 JGG aufgeführte und der englischen probation nachempfundene Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe, d.h. lediglich der Ausspruch eines Schuldspruches und die Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe für eine bestimmte Bewährungszeit, in Betracht sowie die durch richterliche Rechtsfortbildung entwickelte sog. Vorbewährung i.S.d. § 57 JGG, wonach das Gericht die endgültige Aussetzungsentscheidung für einige Monate hinauszögert und den Jugendlichen vorläufig der Bewährungshilfe unterstellt, um im Falle der Bewährung die endgültige Aussetzung i.S.d. § 21 JGG zu beschließen³⁹⁾.

Auch bei zu vollstreckender Jugendstrafe kann nach Verbüßung von 6 Monaten der Strafreist im Regelfall zur Bewährung ausgesetzt werden, bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr jedoch nur, "wenn der Verurteilte mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt hat" (§ 88 Abs. 2 JGG). Die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer kann nach § 89 JGG nach Verbüßung des im Urteil festgesetzten Mindestmaßes zur Bewährung ausgesetzt werden.

Während die ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen ohne weiteres nebeneinander angeordnet werden können (vgl. § 8 Abs. 1 S. 1 JGG), gilt im übrigen das **Prinzip der "Einspurigkeit der freiheitsentziehenden Rechtsfolgen"**⁴⁰⁾. D.h., daß Jugendarrest und Fürsorgeerziehung nicht verbunden werden dürfen und im Falle einer Jugendstrafe daneben nur Weisungen und Auflagen sowie die Erziehungsbeistandschaft in Betracht kommen (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 JGG).

1.4 Zur Rechtsprechung im Rahmen der Verhängung und Bemessung von Jugendstrafe einschließlich Strafaussetzung zur Bewährung

Die Voraussetzungen der Verhängung einer Jugendstrafe in § 17 Abs. 2 JGG sind durch eine inzwischen als weitgehend gefestigt anzusehende Rechtsprechung konkretisiert worden.

Der Begriff **schädliche Neigungen** wurde bereits in einer Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1958 im Zusammenhang mit erheblichen Anlage- oder Erziehungsmängeln gesehen, die weitere Straftaten befürchten lassen. "Konflikt-, Gelegenheits- oder Nottaten" sollen durch den Begriff "Neigungen" nicht erfaßt sein⁴¹⁾ Im Schrifttum wird weiterhin hervorgehoben, daß es sich um drohende Taten von einiger Erheblichkeit handeln müsse, also gemeinlästige oder Bagatelldelikte die Annahme schädlicher Neigungen nicht zulassen sollen⁴²⁾. Von daher wird zunehmend vertreten, die Tatschwere als begrenzendes Auslegungsmoment auch für diese Alternative des § 17 Abs. 2 JGG einzubeziehen⁴³⁾. Dies erscheint deshalb von Bedeutung, da - wie erwähnt - infolge der nichtgeltenden Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts (vgl. § 18 Abs. 1 S. 2 JGG) es nach der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich auch möglich wäre, aus erzieherischen Gründen eine längere als üblicherweise bei Erwachsenen nach Maßgabe des Schuldprinzips angemessene Strafe zu verhängen⁴⁴⁾.

Zahlreiche Entscheidungen sind in den letzten Jahren dazu ergangen, unter welchen Bedingungen schädliche Neigungen auch bei erstmals strafrechtlich registrierten Jugendlichen angenommen werden können. Der BGH bejaht diese Frage grundsätzlich⁴⁵⁾, wenn Persönlichkeitsmängel festgestellt werden, die schon vor der Tat angelegt waren. Allerdings bedarf es hierzu eingehender Erörterungen zur Entwicklung und Persönlichkeit des Jugendlichen. Diese empirische Frage ebenso wie die Feststellung, daß Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nicht ausreichen, also eine "längere Gesamterziehung"⁴⁶⁾ im Strafvollzug notwendig ist, wird in vielen Fällen nur schwer zu beantworten sein und dürfte - zumal hier kriminologische Fragestellungen i.S. einer "Vergleichsprognose"⁴⁷⁾ naheliegen - häufig auch die Jugendgerichtshilfe überfordern. Eine derartige Vergleichsprognose wird von der herrschenden Rechtsprechung allerdings nicht vorausgesetzt, sondern vielmehr - am Wortlaut des 17 Abs. 2 JGG orientiert - das Scheitern bei vorangegangenen ambulanten Sanktionen oder ein Grad an Gefährlichkeit, der diese von vornherein als aussichtslos erscheinen läßt, als ausreichende Begründung für die Verhängung einer Jugendstrafe angesehen, obwohl es an empirischen Belegen für das Resozialisierungspotential des Jugendstrafvollzugs allgemein⁴⁸⁾ und im besonderen im Vergleich zu den ambulanten Alternativen fehlt⁴⁹⁾.

Paradox erscheint auf den ersten Blick, daß die Rechtsprechung des BGH einerseits auf die längerfristige Erziehung im Vollzug abstellt, auf der anderen Seite aber schädliche Neigungen keineswegs die Strafaussetzung zur Bewährung nach § 21 JGG ausschließen⁵⁰⁾. Dieser Widerspruch wird dadurch aufzulösen versucht, daß - ähnlich der Situation bei der Verhängung einer Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nach § 47 StGB - man es bei dem Eindruck, den die **Verhängung** einer Jugendstrafe auf den Verurteilten macht, beläßt⁵¹⁾. Allerdings wird man dann zur Ausgangsfrage, ob die einer Jugendstrafe zu Bewährung faktisch ähnliche sog. Betreuungsweisung als Erziehungsmaßregel nicht ebenso erfolgversprechend und ausreichend wäre, zurückkommen müssen und unter spezialpräventiven Gesichtspunkten kaum die Überlegenheit einer ausgesetzten Jugendstrafe nachweisen können.

Begründungsschwierigkeiten ergeben sich auch bei der Verhängung von Jugendstrafe wegen **Schwere der Schuld** insofern, als das Jugendstrafrecht als ausschließlich spezialpräventiv und erzieherisch ausgerichtetes Täterstrafrecht nur mit gewissen Brüchen mit Prinzipien der Tatschuld als Rechtsfolgenorientierung zu vereinbaren ist⁵²⁾.

Der BGH legt auch den Begriff "**Schwere der Schuld**" i.S.d. Erziehungsgedankens aus, indem Jugendstrafe nur dann verhängt werden darf, "wenn diese aus erzieherischen Gründen erforderlich ist"⁵³⁾. Diese "Harmonisierung von Schuldstrafe und Erziehungsstrafe" wurde im Schrifttum zwar einhellig kritisiert⁵⁴⁾, etwa unter Hinweis auf bestimmte Fallgruppen sozial gut integrierter, nicht erziehungsbedürftiger Täter von NS-Delikten oder anderen Kapitalverbrechen u.ä., jedoch ist der BGH bei seiner Auffassung auch in jüngster Zeit geblieben. Allerdings wird vermerkt, daß neben dem vorrangigen Erziehungsziel "auch Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht eigenständige Bedeutung erlangen könnten"⁵⁵⁾. Maßgeblich kommt es auf die "charakterliche Haltung und das gesamte Persönlichkeitsbild des Jugendlichen an"⁵⁶⁾.

Generalpräventive Gesichtspunkte dürfen weder bei der Verhängung noch Bemessung der Jugendstrafe eine Rolle spielen⁵⁷⁾. Im Rahmen der Bemessung der Jugendstrafe ist zu berücksichtigen, daß - wie

erwähnt - einerseits die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts nicht gelten (§ 18 Abs. 1 S. 2 JGG), andererseits aber - abgesehen von der in erster Linie gebotenen Beachtung des Grundsatzes, daß "die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich" sein muß (§ 18 Abs. 2 JGG) - im übrigen die allgemeinen Strafzumessungsregeln (insbesondere des § 46 StGB) Anwendung finden. Die vorrangige Berücksichtigung des Erziehungsgedankens gilt auch bei der **Bemessung** der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld⁵⁸⁾.

Der Vorrang des Erziehungsgedankens spielt auch im Bereich der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung nach § 21 JGG eine Rolle, indem er für generalpräventive Gesichtspunkte der Abschreckung bzw. der "Verteidigung der Rechtsordnung", wie sie im Erwachsenenstrafrecht im Rahmen des § 56 Abs. 3 StGB zulässig sind, keinen Raum läßt⁵⁹⁾.

Im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung einer Jugendstrafe hat sich die Rechtsprechung in den letzten Jahren vor allem mit der Problematik einer Aussetzung von Jugendstrafen von mehr als einem bis zu zwei Jahren befaßt (vgl. § 21 Abs. 2 JGG). Die Rechtsprechung folgt insoweit der im Erwachsenenstrafrecht zu § 56 Abs. 2 StGB entwickelten Tendenz, die Kumulativität der Sondervoraussetzungen in der Tat **und** Persönlichkeit durch die Formel von der "Gesamtwürdigung von Tat und Täter" stark zu mildern⁶⁰⁾. Während die frühere Rechtsprechung entsprechend den im Gesetzgebungsverfahren beispielhaft aufgeführten "extremen Ausnahmefällen", bzw. "einmaligen Taten, die in einer besonderen Konfliktlage begangen"⁶¹⁾ worden sind, sehr restriktiv verfahren war, hat der BGH im Laufe der 70er Jahre den Ausnahmecharakter stark abgeschwächt. Hinsichtlich § 21 Abs. 2 JGG erkannte der BGH⁶²⁾ schon 1972 besondere Umstände angesichts des das JGG beherrschenden Erziehungsgedankens und der für die Entwicklung Jugendlicher typischen besonderen Motivationslagen noch weitergehend als bei Erwachsenen an⁶³⁾. § 21 Abs. 2 JGG soll zwar nach wie vor Ausnahmevorschrift bleiben, ihre Anwendung ist aber inzwischen wiederholt "nicht auf extreme Ausnahmefälle beschränkt"⁶⁴⁾. In diesem Zusammenhang wird auf Umstände, die nahe an Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe heranreichen und "Milderungsgründe von besonderem Gewicht"⁶⁵⁾ abgestellt. Diese können schon darin bestehen,

daß der Angeklagte inzwischen sozial weitgehend eingegliedert ist, wirtschaftlich auf eigenen Füßen steht, oder verheiratet ist und einen eigenen Hausstand hat, so daß der Vollzug der Jugendstrafe erzieherisch eher verfehlt wäre und die positiven Ansätze Gefahr laufen, durch den Strafvollzug zunichte gemacht zu werden⁶⁶⁾

Diese aussetzungsfreudige Haltung der Rechtsprechung wird noch dadurch verstärkt, daß auch im Bereich des § 21 Abs. 2 JGG dem Tatrichter ein Beurteilungsspielraum zuerkannt wird, so daß nur solche Fälle rechtlich beanstandet werden, die außerhalb dessen liegen, was "sachlich noch vertretbar ist"⁶⁷⁾

Diese Tendenzen der Rechtsprechung stehen im Einklang mit einer zunehmend aussetzungsfreudigeren Justizpraxis, wie sie im einzelnen unter 2.3 noch näher ausgeführt wird. Im übrigen sind die hier angesprochenen Probleme Gegenstand aktueller legislativer Reformbemühungen (vgl. hierzu 8.1).

1.5 Stationäre Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe und Entwicklungstendenzen in der Heimerziehung

Das geltende JWG sieht in § 64 als stationäre Unterbringung gegen den Willen des Jugendlichen die **Fürsorgeerziehung** vor, die durch das Vormundschaftsgericht angeordnet werden kann, wenn "der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist". Vergleichbar der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen darf Fürsorgeerziehung nur angeordnet werden, wenn andere Erziehungsmaßnahmen des JWG, also insbesondere die Erziehungsbeistandschaft (§ 55) und die Freiwillige Erziehungshilfe (§ 62) nicht ausreichend erscheinen ("ultima ratio"-Prinzip, vgl. § 64 S. 2 JWG)⁶⁸⁾. Zwar kann auch im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe nach § 63 die Unterbringung in einem Heim erfolgen, jedoch setzt sie - wie der Name schon sagt - das Einverständnis der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten voraus. Umgekehrt bedeutet die Anordnung von Fürsorgeerziehung nicht automatisch die Unterbringung in einem Heim. Vielmehr sieht § 69 Abs. 3 JWG die Durchführung "in einer geeigneten Familie", gegebenenfalls sogar der "eigenen Familie des Minderjährigen" vor⁶⁹⁾. Im übrigen ist die Anordnung von Fürsorgeerziehung sehr flexibel ausgestaltet, indem auf der einen Seite bei "Gefahr im Verzuge" die vorläufige Unterbringung nach

§ 67 JWG möglich ist, auf der anderen Seite das Verfahren jedoch auch bis zu einem Jahr ähnlich einer Bewährungsstrafe ausgesetzt werden kann (vgl. zu den Einzelheiten § 68 JWG).

Der Begriff der **Verwahrlosung** als Voraussetzung der Fürsorgeerziehung war schon in den 50er Jahren heftiger Kritik ausgesetzt⁷⁰⁾ und wird demgemäß auch in der gegenwärtig diskutierten Reform des JWG durch weniger stigmatisierende Begriffe wie etwa der Entwicklungsgefährdung oder -störung zu ersetzen versucht⁷¹⁾. In der Rechtsprechung und jugendhilfe- bzw. jugendstrafrechtlichen (vgl. § 12 JGG i.V.m. § 64 JWG) Praxis mangelt es nicht an Definitionsversuchen zur "Verwahrlosung", jedoch ist diesen gemeinsam, daß sie mehr oder weniger an Symptomen der Auffälligkeit festmachen⁷²⁾.

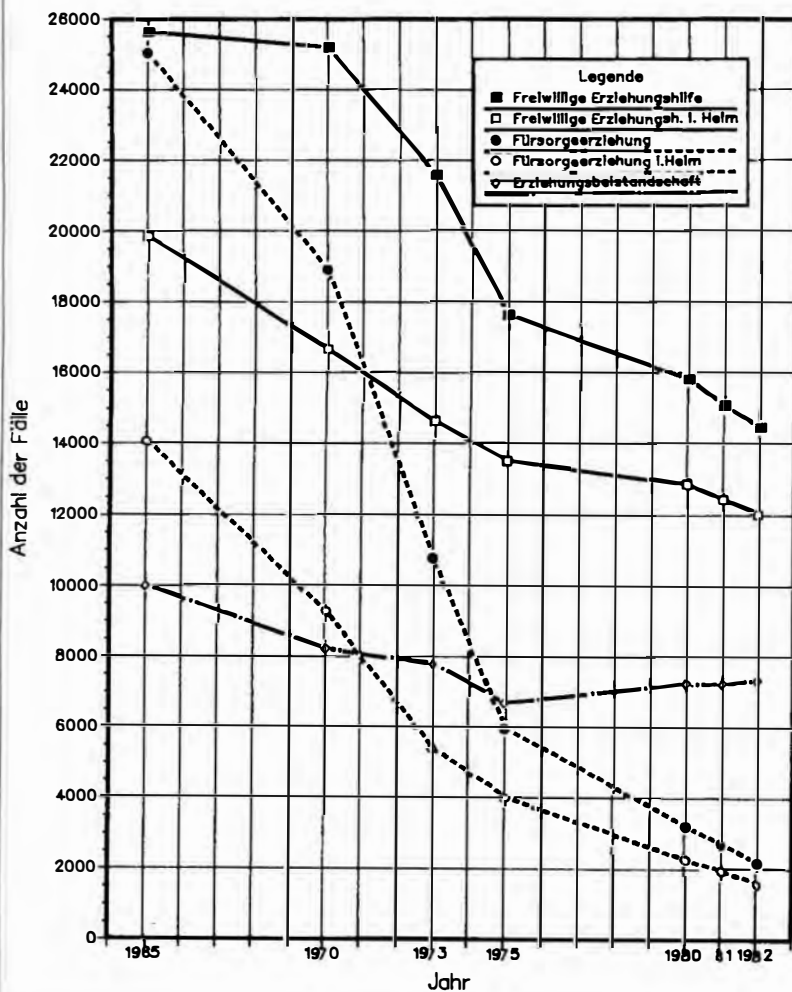
Das BayObLG⁷³⁾ hat beispielsweise 1964 den Begriff der Verwahrlosung als einen Zustand von einiger Dauer, der durch ein Absinken des körperlichen, geistigen oder sittlichen Befindens unter den Durchschnitt gekennzeichnet ist, charakterisiert. Eine sittliche Verwahrlosung soll vorliegen, wenn der Minderjährige schwere sittliche und charakterliche Mängel zeigt, die vom Durchschnitt abweichen und die ernste Besorgnis begründen, daß er sich nicht zu einem brauchbaren Mitglied der Gesellschaft entwickeln wird. Die Rechtsprechung versucht, derartige allgemeine Formulierungen durch eine entsprechende Kasuistik zu konkretisieren⁷⁴⁾. Dies führte im Ergebnis dazu, daß in den 50er und 60er Jahren sich die in Fürsorgeerziehung untergebrachten männlichen Minderjährigen hauptsächlich wegen Diebstahlsdelikten, Unregelmäßigkeiten bei der Arbeit, Fortlaufen von zuhause oder Schuleschwänzen aufgefallen waren, während bei weiblichen Minderjährigen "sexuelle Verwahrlosung" an erster Stelle stand⁷⁵⁾. Die juristische Definition des Verwahrlosungsbegriffs orientiert sich dabei als Gegensatzbegriff zum in § 1 Abs. 1 JWG definierten Erziehungsziel⁷⁶⁾. Ein diesem Erziehungsziel entgegenlaufender Entwicklungsprozeß, vielfach umschrieben mit Dissozialität⁷⁷⁾, und damit die Abweichung von einer wie immer definierten Norm bilden die Ausgangspunkte der gängigen Definitionsversuche, ohne daß der "Normalzustand", d.h. die herrschenden Normen und Wertvorstellungen geschweige denn eine Abgrenzung von drohender bzw. bereits eingetretener Verwahrlosung und bloßer Entwicklungsgefährdung (die eher eine Erziehungsbeistandschaft i.S.d. § 55 JWG indizieren würde) sichtbar wird⁷⁸⁾. Von

daher fällt die Kritik am Verwahrlosungsbegriff in der Literatur nahezu einhellig negativ aus⁷⁹⁾ Ob allerdings die geforderte Ersetzung dieses Begriffs durch weniger stigmatisierende Formulierungen wie "Entwicklungsgefährdung oder -störung"⁸⁰⁾, wie sie etwa in den neueren Reformvorschlägen zum Jugendhilferecht zu finden sind, einen wesentlichen Fortschritt bringen, erscheint abgesehen von der offensichtlichen unnötige Stigmatisierung vermeidenden Funktion im Hinblick auf die Eindeutigkeit und Abgrenzbarkeit derartiger neuer Anknüpfungspunkte einer öffentlichen Ersatzerziehung fragwürdig. Auch bei der Entwicklungsgefährdung oder -störung handelt es sich um einen disponiblen Sachverhalt⁸¹⁾, der eine eindeutige und überprüfbare Abgrenzung kaum zuläßt. Zwar mag die Angleichung der Voraussetzungen für die Erziehungsbeistandschaft und der Freiwilligen Erziehungshilfe bzw. Fürsorgeerziehung aus erzieherischen Gesichtspunkten durchaus wünschenswert sein, jedoch beinhalten die entsprechenden derzeitigen Reformbemühungen zur Ersetzung des Verwahrlosungsbegriffes auch die Gefahr einer (zweifellos nicht beabsichtigten) Ausweitung der Fürsorge- bzw. Heimerziehung, wenn nicht zusätzliche Korrektive eingebaut werden⁸²⁾.

Die im kriminologischen Schrifttum anhand der Untersuchung von Fürsorgeerziehungsheiminsassen gewonnenen Merkmalsausprägungen von Jugendverwahrlosung können heute nur noch bedingt als tauglich für die derzeitige Vormundschafts- bzw. jugendrichterliche Sanktionspraxis (zu letzterem s. 2.6) angesehen werden. Wie Schaubild 1 nämlich aufzeigt, ist die Anordnung von Fürsorgeerziehung seit 1965 dramatisch zurückgegangen, ebenfalls die Freiwillige Erziehungshilfe, während die Erziehungsbeistandschaft nach einem leichten Rückgang bis 1975 seither geringfügig angestiegen ist. In unserem Zusammenhang von besonderem Interesse erscheint der ganz erhebliche Rückgang einer Unterbringung in Erziehungsheimen, und zwar sowohl im Rahmen der Fürsorgeerziehung wie der Freiwilligen Erziehungshilfe. Ende 1982 befanden sich noch ganze 1.556 Minderjährige aufgrund angeordneter Fürsorgeerziehung im Heim (1970 noch 9.266, vgl. hierzu auch Tabelle 1). Dies bedeutet einen Rückgang um 83 % alleine innerhalb von zwölf Jahren. Dieser Rückgang verlief unabhängig von der 1974 erfolgten Herabsetzung

Schaubild 1:

Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe
und Fürsorgeerziehung im Rahmen öffentl. Jugendhilfe
1965 – 1982



des Volljährigkeitsalters: 1973 wurden lediglich 50 18-20jährige in Fürsorgeerziehung überwiesen, die (spätestens) mit Inkrafttreten der Reform zu entlassen waren⁸³⁾. Der Anteil von außerhalb der Familie untergebrachten Minderjährigen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung⁸⁴⁾, der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung ist seit 1970 (145.530) bis Ende 1982 (106.608) nach absoluten Zahlen zwar insgesamt gesunken, blieb pro 1.000 der minderjährigen Wohnbevölkerung jedoch relativ konstant⁸⁵⁾. Nach der Art der Unterbringung hat sich jedoch geradezu eine Umkehrung des Verhältnisses von Heimunterbringung und Unterbringung in einer anderen Familie ergeben. Diese Politik der Entinstitutionalisierung hat vor allem die klassische Klientel der Fürsorgeerziehung betroffen. Hierbei werden auch regionale Unterschiede sichtbar, wenn man etwa die Schließung geschlossener Heime in Hamburg und Hessen anfangs der 80er Jahre berücksichtigt.

Die unterschiedliche Bedeutung, die einzelne Bundesländer der Fürsorgeerziehung bzw. damit verbunden Heimerziehung beimessen, wird auch durch den **finanziellen Aufwand**, der hierfür betrieben wird, verdeutlicht. So wurden im Bundesgebiet insgesamt 1982 81,7 Mio. DM für den Bereich Fürsorgeerziehung aufgewandt, was 1,4 % der 5,8 Mrd. DM Gesamtaufwand für die Jugendhilfe entspricht. In Schleswig-Holstein (4,0 %), Bayern (2,9 %) und Nordrhein-Westfalen (2,0 %) wurden überdurchschnittliche Beträge des Jugendhilfelandesetats für die Fürsorgeerziehung verwandt, während in Berlin, Bremen (jeweils 0,6 %) und vor allem in Hamburg und Berlin (0,2 % bzw. 0,1 %) deutliche **Schwerpunktsetzungen** in anderen Jugendhilfebereichen sichtbar werden⁸⁶⁾.

Da in den folgenden Abschnitten die **Heimerziehung** infolge ihrer marginalen Bedeutung für die Jugendstrafrechtspflege im engeren Sinne nur am Rande behandelt wird, sollen im folgenden noch kurz einige Anmerkungen zur **Situation** und **Entwicklung** in den letzten zwanzig Jahren angefügt werden.

Die Heimerziehung in der Bundesrepublik geriet verstärkt Ende der 60er Jahre in eine Legitimationskrise⁸⁷⁾. Der von der Studentenbewegung maßgeblich beeinflussten sog. Heimkapagne 1969-70⁸⁸⁾ gelang es, daß die bestehenden Mißstände und Unzulänglichkeiten in der Praxis der Heimerziehung in einer größeren Öffentlichkeit Beachtung fanden. Die weitgehend ohne pädagogisches Konzept und in autoritärem Stil geführten Heime wurden in ihrer "wahren Funktion" als "gesellschaftliches Instrument der Disziplinierung und Anpassung"⁸⁹⁾ gebrandmarkt. Die Kritik des Heims als "totale Institution"

und damit verbunden seine Ineffizienz in bezug auf die Erziehungs-
bemühungen zeigt deutliche Parallelen zur gleichzeitig verstärkt
sichtbaren Krise des Gefängniswesens⁹⁰⁾

Die Folge waren (schon Mitte der 60er Jahre in Ansätzen spürbare)
Versuche, familienbezogene Hilfen und im Bereich der Fremdunter-
bringung die Pflegefamilie als Alternative zur Heimerziehung
bevorzugt einzusetzen. Ferner wurden die Demokratisierung der
Heimerziehung, vermehrtes und besser qualifiziertes Personal sowie
ein differenziertes Erziehungsangebot gefordert⁹¹⁾. Die wohl umfas-
sendste Bestandsaufnahme aufgrund einer 1974 durchgeführten
Befragung von Heimen, die mindestens zu 50 % mit Fürsorgeerziehung
oder Freiwilliger Erziehungshilfe belegt waren, ergab ein differen-
ziertes Bild einer regional und im Vergleich zwischen Mädchen- und
Jungenheimen unterschiedlichen Praxis, die insgesamt jedoch die
anfangs der 70er Jahre vorherrschende Kritik nur teilweise
bestätigte⁹²⁾. Besondere Defizite wurden eher in Mädchenheimen
offenkundig⁹³⁾, die zu einem erheblich größeren Anteil geschlossene
Einrichtungen waren⁹⁴⁾

Während die Heimkampagne schon 1970 gescheitert war, ergaben sich
im Laufe der 70er Jahre vielfach Ansätze zur Veränderung, die sich
unter Schlagworten wie Pädagogisierung, Therapeutisierung und
Demokratisierung zusammenfassen lassen⁹⁵⁾. Strukturell ergaben sich
abgesehen vom erwähnten statistischen Rückgang der Heimunterbrin-
gung (vgl. Schaubild 1 und Tabelle 1) Tendenzen einer Abkehr von
großen Einrichtungen zugunsten kleinerer Heime, gegebenenfalls mit
Außenwohngruppen u.ä., so daß man von einer "Differenzierung" der
Heimerziehung sprechen kann⁹⁶⁾. Dennoch wird die Situation
insgesamt nach wie vor als unbefriedigend angesehen. Mitte der
70er Jahre verlagerte sich die Diskussion auf die Rolle der
Erziehung in geschlossenen Heimen⁹⁷⁾. Anlaß gab der Referentenent-
wurf 1977, der, wenngleich als "ultima ratio", die geschlossene
Heimerziehung erstmals gesetzlich verankern wollte⁹⁸⁾. Dies führte
zu heftiger Kritik⁹⁹⁾ und im Ergebnis zunächst zu einer teilweisen
Revidierung der entsprechenden Vorschläge. Der Entwurf des JWG
1984¹⁰⁰⁾ enthält keine entsprechenden Vorgaben für die geschlossene
Heimerziehung mehr, im Gegenteil werden dort die klassische
Fürsorgeerziehung und die damit verbundenen juristischen An-
knüpfungspunkte des geltenden § 64 JWG aufgegeben.

Im Sommer 1981 wurde in Hamburg die geschlossene Heimerziehung
formell abgeschafft¹⁰¹⁾ und Hessen folgte jüngst nach¹⁰²⁾. Von
daher wird man insgesamt gesehen auch in den nächsten Jahren
sowohl was den Umfang als auch die Art und Weise stationärer
Unterbringung Minderjähriger im Rahmen des Jugendhilferechts
anbelangt, einige Veränderungen erwarten dürfen.

1.6 Vorläufige Unterbringungen im Jugendkriminalrecht

Die häufigste Form vorläufiger Unterbringungen stellt die **Untersu-
chungshaft** dar (s. hierzu die statistischen Angaben unter 6.).
Hinsichtlich der Haftgründe gelten die allgemeinen Vorschriften der
§§ 112 ff. StPO, sodaß insbesondere Verdunkelungs- oder Fluchtge-
fahr vorliegen müssen. Die Wiederholungsgefahr kann nur unter den

engen Voraussetzungen des § 112a StPO als Haftgrund fungieren, im übrigen kommt jedoch, soweit Jugendstrafe zu erwarten ist, eine einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim nach § 71 Abs. 2 JGG in Betracht¹⁰³⁾.

Die Anordnung von Untersuchungshaft wird bei Jugendlichen¹⁰⁴⁾ durch § 72 JGG dahingehend eingeschränkt, daß sie nur zulässig sein soll, "wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann" (Abs. 1).

Dieses Subsidiaritätsprinzip der Untersuchungshaft beruht in erster Linie auf erzieherischen Bedenken wegen der negativen Folgen einer Inhaftierung¹⁰⁵⁾, jedoch ist daneben auch der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - wie er in der StPO hinsichtlich des Vollzugs von Untersuchungshaft in § 116 ausdrücklich berücksichtigt ist - zu beachten, mit der Folge, daß Untersuchungshaft bei nicht zu erwartender Jugendstrafe i.d.R. als unverhältnismäßig anzusehen ist.

§ 72 Abs. 4 JGG fordert die **besondere Beschleunigung** des Verfahrens bei Jugendlichen, die sich in Untersuchungshaft befinden.

Unabhängig vom Vorliegen des für die Untersuchungshaftanordnung notwendigen dringenden Tatverdachts und eines Haftgrundes können Jugendliche aus erzieherischen Gründen schon während des Verfahrens vorläufigen Erziehungsmaßnahmen unterworfen werden (vgl. § 71 Abs. 1 JGG), die neben in erster Linie ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisungen, Familienunterbringung etc.) auch die Aufnahme in ein (geschlossenes) Heim beinhalten können¹⁰⁶⁾. Bei zu erwartender Jugendstrafe kommt die erwähnte Möglichkeit einer Heimunterbringung zur Vorbeugung weiterer Straftaten gem. § 71 Abs. 2 JGG in Betracht.

Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Jugendlichen darf auf richterliche Anordnung für die Dauer von bis zu sechs Wochen die Unterbringung in ein sog. Beobachtungsheim erfolgen (§ 73 Abs. 1, 3 JGG).

Allen vorläufigen Maßnahmen, insbesondere soweit sie stationäre Unterbringung beinhalten, ist gemeinsam, daß sie stets in einem **erzieherischen** Begründungszusammenhang stehen und gleichzeitig

verfahrensbezogen eine im Vergleich zum Erwachsenenrecht besondere Beschleunigung fordern. Auch hinsichtlich der Untersuchungshaft gilt das dem JGG immanente Prinzip, Freiheitsentzug solange wie möglich zu vermeiden¹⁰⁷⁾.

Wie im sechsten Abschnitt noch ausführlicher darzulegen sein wird, klaffen sowohl im Bereich der Anordnung vorläufiger Maßnahmen als auch im Vollzug der Untersuchungshaft (erzieherischer) Anspruch (vgl. § 93 JGG) und Wirklichkeit weit auseinander. Die Fälle der §§ 71 Abs. 2 und 72 Abs. 3 JGG stellen einen der Hauptkonfliktpunkte zwischen Jugendhilfe- und Jugendstrafvollzugseinrichtungen dar, die im Rahmen des bestehenden zweiseitigen Systems nur schwer auflösbar erscheinen (vgl. i.e. 6.).

1.7 Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren

Charakteristisch für das bundesdeutsche Jugendstrafrecht im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht sind, abgesehen von dem unter 1.3 dargestellten differenzierteren Reaktionskatalog, im wesentlichen eine besondere Gerichtsbarkeit und spezifische Verfahrensregeln. Der Aufbau von eigenständigen Jugendgerichten ging historisch der Schaffung des materiellen Jugendstrafrechts voraus (s.o. I.1), weshalb "das Gesetz, das den Gesamtbereich des Jugendstrafrechts regelt, die Bezeichnung 'Jugendgerichtsgesetz' trägt"¹⁰⁸⁾.

Jugendgerichte sind am Amtsgericht in erster Instanz der Jugendrichter als Einzelrichter oder das Jugendschöffengericht mit einem Jugendrichter und zwei Jugendschöffen¹⁰⁹⁾. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 39, 40 JGG, wonach zum Jugendrichter als Einzelrichter i.d.R. Anklagen erfolgen, wenn nur Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zu erwarten sind. Die Strafgewalt des Jugendrichters umfaßt maximal ein Jahr Jugendstrafe. Alle übrigen Verfahren gehen - sofern nicht zur Jugendkammer des Landgerichts - zum Jugendschöffengericht (§ 40 JGG). Am Landgericht wird die Jugendkammer (drei Jugendrichter und zwei Schöffen) entweder als Berufungsinstanz oder in erster Instanz bei bestimmten schweren Delikten oder umfangreichen Verfahren (vgl. § 41 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JGG) tätig¹¹⁰⁾.

Lediglich auf der Revisionsebene der Oberlandesgerichte bzw. des Bundesgerichtshofs existieren keine Jugendgerichte, so daß die für

allgemeine Strafsachen zuständigen Spruchkörper zuständig sind¹¹¹⁾. Im **Mittelpunkt** der **Jugendgerichtsverfassung** steht die Person des Jugendrichters, der als erzieherische Leitfigur "stark ideologische Züge" zeigt¹¹²⁾. Ebenso wie der Jugendstaatsanwalt, soll der **Jugendrichter** "erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein" (§ 37 JGG). Nach Möglichkeit sollen Jugendrichter und Vormundschaftsrichter in einer Person vereint werden (§ 34 Abs. 2, 3), um eine möglichst einheitliche erzieherische Wirkung der jeweils angebrachten Maßnahmen zu gewährleisten¹¹³⁾. Die dominierende Rolle des Jugendrichters kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß er die Funktion eines Vollstreckungsleiters innehat (§ 82 Abs. 1 JGG), womit ihm u.a. die Entscheidung über die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug, die im Rahmen des Erwachsenenrechts der Strafvollstreckungskammer zukommt, ausübt. Darüber hinaus ist der Jugendrichter im Falle des Jugendarrests auch Vollzugsleiter (§ 90 Abs. 2 JGG).

Auch auf der Ebene der Staatsanwaltschaft sieht das JGG wie erwähnt (§ 36 JGG) besonders spezialisierte **Jugendstaatsanwälte** vor. Die Position der Jugendstaatsanwaltschaft ist in jüngster Zeit vor allem durch die über die allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen der §§ 153 ff. StPO hinausgehenden Möglichkeiten des Absehens von der Verfolgung nach 45 JGG, die immer häufigere Anwendung finden, gestärkt worden (vgl. zur statistischen Entwicklung 2.3). Nach § 45 Abs. 2 kann der Staatsanwalt ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, "wenn 1. eine erzieherische Maßnahme, die eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht, bereits angeordnet ist oder 2. die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen". Mit Zustimmung des Richters kann der Staatsanwalt von der Verfolgung absehen, wenn ersterer dem Jugendlichen auf Anregung des Staatsanwalts entsprechende Auflagen oder Weisungen erteilt bzw. ihn ermahnt hat (§ 45 Abs. 1 JGG).

Besondere Hervorhebung verdient die Institution der **Jugendgerichtshilfe**, die für die Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und Umwelt des Beschuldigten zuständig ist und sich auch im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen äußern soll. Ferner überwacht die Jugendgerichtshilfe, soweit ein Bewährungshelfer nicht zuständig ist, die Erfüllung von Weisungen und Auflagen (vgl. i.e. § 38 Abs. 2 JGG). Die Jugendgerichtshilfe ressortiert beim Jugend-

amt, meist handelt es sich um ausgebildete Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen. Die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe am Gerichtsverfahren ist - im Gegensatz zum Erwachsenenrecht (vgl. § 160 Abs. 3 StPO) - obligatorisch¹¹⁴⁾. Dementsprechend hat sich die Zahl der bei der Jugendgerichtshilfe zugegangenen Fälle von 1965 bis 1982 mehr als verdoppelt¹¹⁵⁾. 1982 wurden insgesamt knapp 360.000 Fälle bearbeitet, davon ca. 190.000 bezogen auf Jugendliche im engeren Sinne.

Der im JGG formulierte Anspruch an die erzieherischen Befähigungen und Leistungen wird in der Praxis sowohl auf der Ebene des Jugendrichters, Jugendstaatsanwalts als auch Jugendgerichtshelfers vielfach nicht in dem erwünschten Maße eingelöst. Neuere empirische Untersuchungen etwa über Selbst- und Fremdbild des Jugendrichters zeigen, daß die Betroffenen diesen keinesfalls so partnerschaftlich und von erzieherischen Idealen geleitet sehen wie er sich selbst¹¹⁶⁾. Auch zeigt die Münchner Studie von Pfeiffer sehr unterschiedliche Handlungs- und Kommunikationsstile einzelner Jugendrichter auf, die für die Akzeptanz der Entscheidungen durch die Betroffenen ebenso wie für den Erfolg entsprechender Sanktionen von nicht geringer Bedeutung zu sein scheinen¹¹⁷⁾. Im Rahmen der Jugendgerichtshilfe wird vielfach die Doppelfunktion und damit zusammenhängend der Rollenkonflikt zwischen Strafverfolgungsinteressen und Hilfeleistung, wie er bereits durch die Gesetzesformulierungen des § 38 JGG angelegt ist, beklagt¹¹⁸⁾. Der das gesamte Jugendstrafrecht durchziehende Zielkonflikt zwischen Erziehung und Strafe wird in der Institution der Jugendgerichtshilfe besonders deutlich¹¹⁹⁾.

Organisationsstrukturelle Bedingungen sind auch dafür verantwortlich, daß der Anspruch an eine besondere erzieherische Befähigung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte (§ 37 JGG) in der Realität schwer einlösbar ist¹²⁰⁾. Denn nach einer neueren Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten haben mehr als die Hälfte der in Jugendsachen eingesetzten Staatsanwälte auch Erwachsenenstrafverfahren zu bearbeiten¹²¹⁾ wie umgekehrt etwa zwei Drittel der allgemeinen Staatsanwälte und Strafrichter gelegentlich auch Jugendstrafverfahren zu bearbeiten haben¹²²⁾. Der Beruf des Jugendrichters bzw. Jugendstaatsanwalts wird nicht aufgrund eines besonderen Erziehungsideals, sondern vielfach lediglich als

Durchgangsstation für eine Karriere in anderen Justizbereichen gewählt¹²³⁾ Die Ausbildung von Jugendstaatsanwälten konzentriert sich allgemein auf das Erwachsenenstraft- und -strafverfahrensrecht, weshalb "die Norm des § 37 JGG... im wesentlichen Anspruch" bleibt¹²⁴⁾ Darüber hinaus zeigte die Befragung auch, daß die Inanspruchnahme der Jugendgerichtshilfe durch die Jugendstaatsanwälte keinesfalls den Regelfall darstellt, nachdem mehr als zwei Drittel der Staatsanwälte angaben, nur in Fällen von besonderer Bedeutung die Jugendgerichtshilfe einzuschalten¹²⁵⁾. Dies wurde auch durch andere Untersuchungen bestätigt, die darüber hinaus den nur sehr begrenzten Einfluß der Jugendgerichtshilfe auf die Entscheidung des Jugendgerichts aufzeigen¹²⁶⁾.

Insgesamt gesehen wird man daher nach wie vor von einem weitgehenden Auseinanderklaffen zwischen erzieherischem Anspruch und Wirklichkeit des Jugendgerichtsverfahrens ausgehen dürfen. Dennoch ist nicht zu übersehen, daß die Jugendgerichtsverfassung gerade auch für neue Verfahrensformen wie die Verhandlung am runden Tisch¹²⁷⁾ Möglichkeiten bietet, insbesondere im Rahmen des sog. formlosen Erziehungsverfahrens nach § 45 JGG oder im sog. vereinfachten Verfahren nach den §§ 76 ff. JGG. Letzteres beinhaltet unter Gesichtspunkten der aus erzieherischen Gründen gebotenen Beschleunigung des Verfahrens eine Möglichkeit, von bestimmten Verfahrenserfordernissen abzusehen (vgl. § 78 Abs. 3 JGG). Allerdings dürfen in diesem Verfahren lediglich minderschwere Sanktionen wie z.B. Weisungen oder Zuchtmittel verhängt werden (§ 76 JGG). Eine weitere verfahrensrechtliche Besonderheit besteht in der Einschränkung von Rechtsmitteln, indem lediglich Berufung oder Revision eingelegt werden kann (§ 55 Abs. 2 JGG) und die auf die Rechtsfolge bezogene Anfechtung im Bereich von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln ausgeschlossen ist (vgl. Abs. 1). Auch dies dient der im Vordergrund stehenden Beschleunigung des Verfahrens.

1.8 Zusammenfassung

Das 1923 aus der sog. Jugendgerichtsbewegung hervorgegangene **Jugendstrafrecht** beinhaltet ein auf Erziehung und Spezialprävention **ausgerichtetes** besonderes Reaktionssystem für 14-17jährige Jugendliche und - soweit es sich um jugendgemäße Verfehlungen bzw. der

Entwicklungsreife nach Jugendlichen Gleichzustellende handelt, für 18-20jährige Heranwachsende. Das Jugendstrafrecht hebt sich gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht durch eine besondere Jugendgerichtsbarkeit, besondere verfahrensrechtliche Vorschriften und einen Katalog von differenzierten und abgestuften Rechtsfolgen ab.

An **stationären Maßnahmen** sieht das JGG in erster Linie die **Jugendstrafe** von sechs Monaten bis zu fünf Jahre, bei besonders schweren Delikten und bei Heranwachsenden bis 10 Jahre vor. Allerdings soll sie - abgesehen von Fällen schwerer Schuld - nur als "ultima ratio" zur Anwendung gelangen. Kurzfristige Freiheitsentziehung kommt für maximal vier Wochen in Form des **Jugendarrests** in Betracht, der ursprünglich i.S. eines kurzen Inhaftierungsschocks grundsätzlich "gutgeartete" Jugendliche in ihrem Ehrgefühl ansprechen und abschrecken sollte, zunehmend aber in der Zielsetzung eher als sozialpädagogisch auszugestaltende, erzieherische Maßnahme interpretiert wird.

Für Jugendliche (14-17 Jahre) ist als Erziehungsmaßregel die Anordnung von **Fürsorgeerziehung**, d.h. in der Regel die Heimunterbringung möglich, die jedoch in der Praxis als jugendstrafrechtliche Reaktion keine Rolle mehr spielt und auch im Rahmen des Jugendhilferechts, das nicht wie das JGG an Straftaten, sondern lediglich Erziehungsgefährdung bzw. Verwahrlosung anknüpft, erheblich an Bedeutung verloren hat.

2. Entwicklungen und Tendenzen der Jugendkriminalität sowie der Sanktionspraxis seit 1965

2.1 Vorbemerkung

Im folgenden Abschnitt wird versucht, Entwicklung und Struktur der offiziell registrierten Jugendkriminalität aufzuzeigen und damit den "Input" für das jugendstrafrechtliche Reaktionssystem, aus dem sich die Population stationärer Maßnahmen rekrutiert. Hierbei geht es vor allem darum, wie die jugendkriminalrechtliche Praxis den veränderten und vermehrten Umfang offizieller Jugendkriminalität verarbeitet und welche Zusammenhänge mit dem Gebrauch stationärer Maßnahmen zu beobachten sind. Das Schwergewicht der Analyse liegt demgemäß vor allem auf der richterlichen Sanktionspraxis und der Anwendung von Jugendstrafe (bzw. Jugendarrest im Hinblick auf kurzzeitige Inhaftierungen).

Die Betrachtung polizeilich registrierter Kriminalität soll also keineswegs Aussagen über den Umfang und die Struktur der **tatsächlichen** Jugendkriminalität ermöglichen. Dies lassen die bekannten Probleme der Kriminalitätsmessung durch Kriminalstatistiken allenfalls sehr eingeschränkt möglich erscheinen¹²⁷, zumal gerade die als jugendspezifisch angesehenen Delikte - soweit sie überhaupt entdeckt und angezeigt werden¹²⁹ - außerordentlich niedrige Aufklärungsquoten aufweisen. So wurden beispielsweise von den 1983 angezeigten Fahrraddiebstählen 10,8 %, von Moped- und Motorradiebstählen 19,2 % und selbst von Kraftfahrzeugdiebstählen, die für Heranwachsende und Jungerwachsene als typisch gelten¹³⁰, lediglich 31,8 % aufgeklärt¹³¹. Von daher sind Aussagen über die altersspezifische Entwicklung der registrierten Kriminalität u.U. eher durch eine erhöhte Kontrollintensität, Entdeckungs- und Überführungswahrscheinlichkeit¹³² bei Jugendlichen und Heranwachsenden geprägt als einen realen Anstieg der Kriminalitätsbelastung¹³³. Auch fehlt es in der Bundesrepublik bisher weitgehend an Längsschnittdunkelfelduntersuchungen¹³⁴, die eine Abschätzung von Veränderungen des Registrierverhaltens im Vergleich zur tatsächlichen Jugenddelinquenz ermöglichen könnten¹³⁵. Wenn zunächst dennoch auf derartige Daten zurückgegriffen wird, sind stets diese sowie von der statistischen Erfassung immanent bedingte Einschränkungen zu vergegenwärtigen. So erfaßt beispielsweise die Polizeiliche Kriminalstatistik bis 1982 die Tatverdächtigen eines Jahres bei mehrfacher Auffälligkeit auch mehrfach. Heinz¹³⁶ weist in diesem Zusammenhang am Beispiel von fünf Bundesländern nach, daß Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene (21-25 Jahre) stärker als Vollerwachsene durch Mehrfachzählungen überrepräsentiert sind, sodaß eine in besonderem Maße überhöhte Kriminalitätsbelastungsziffer bei ersteren Altersgruppen zu beobachten ist.

Auch im Bereich der Verurteilenziffern bereitet das vorhandene statistische Material bei der Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfang Jugendliche zu Jugendstrafe mit bzw. ohne Bewährung verurteilt werden Schwierigkeiten, da die Strafverfolgungsstatistik seit 1975 die Gruppe der Heranwachsenden nicht mehr isoliert aufführt. Durch die noch aufzuzeigende Praxis, daß Heranwachsende zunehmend nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden (vgl. unten 2.5), beruht der Anstieg von zu Jugendstrafe Verurteilten nur z.T. auf der Gruppe der Jugendlichen im engeren Sinne.

2.2 Entwicklung, Umfang und Struktur polizeilich registrierter Jugendkriminalität

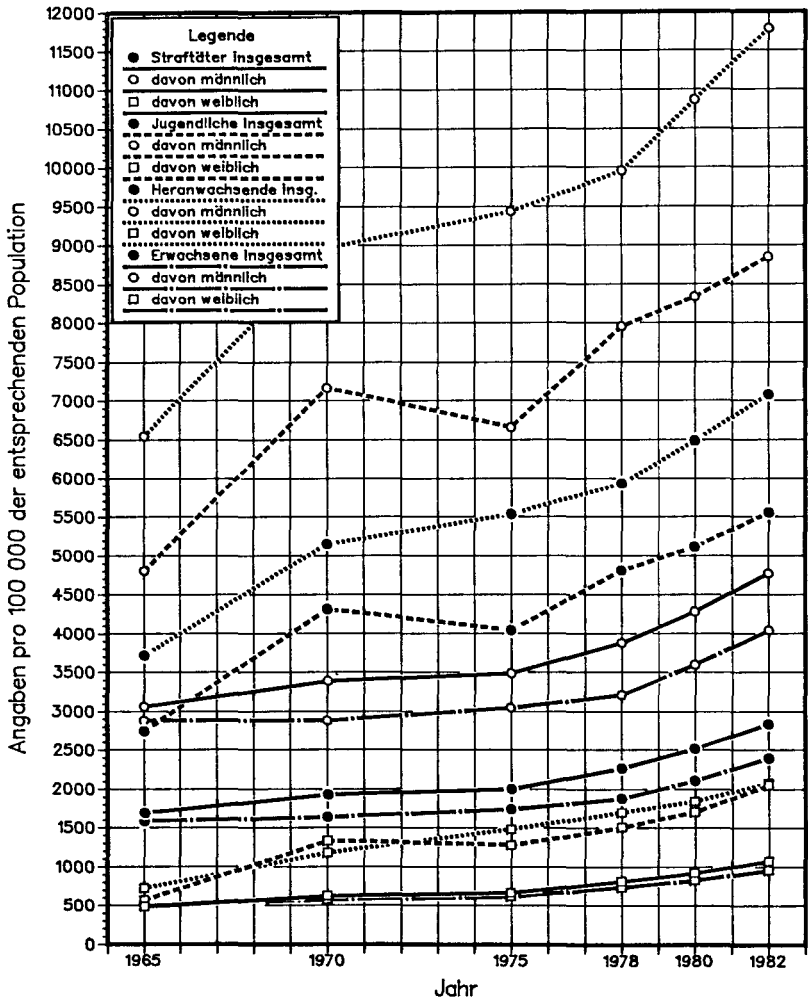
Betrachtet man die in Schaubild 2 und Tabelle 2 dargestellte **Entwicklung** für Jugendliche und Heranwachsende seit 1965 im Vergleich, so ergibt sich überall ein **deutlicher Anstieg seit 1965**, der Mitte der 70er Jahre verflachte, bei Jugendlichen sogar zeitweise rückläufig war, um dann bei einem starken weiteren Anstieg Ende der 70er Jahre bis 1982 ein Niveau zu erreichen, das bei Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber 1965 eine etwa doppelt so hohe Kriminalitätsbelastungszahl ergibt¹³⁷⁾. Der Anstieg war am deutlichsten bei den Heranwachsenden, wobei sich bei den weiblichen Tatverdächtigen die Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ) fast verdreifacht hat. Dennoch machen auch jugendliche und heranwachsende Frauen nach wie vor weniger als 20 % der registrierten Kriminalität der jeweiligen Altersgruppe aus¹³⁸⁾. Die höchste KBZ weisen männliche Heranwachsende (1982: 11.782) auf, aber auch Jugendliche (8.848) liegen fast viermal so hoch wie die Erwachsenen insgesamt (2.395, vgl. Tabelle 2). Bei den weiblichen Tatverdächtigen liegen die KBZ von Jugendlichen (2.053) und Heranwachsenden (2.079) dichter beieinander und sind gegenüber Erwachsenen (961) "nur" etwa um das Doppelte erhöht. Die Entwicklung bei den erwachsenen Tatverdächtigen zeigt demgegenüber nur einen sehr geringen Anstieg, der erst im Zeitraum 1978-82 deutlicher ausfällt (vgl. Schaubild 2). Der Zuwachs der registrierten Gesamtkriminalität beruht demgemäß zum größten Teil auf den jüngeren Altersgruppen, vor allem den Heranwachsenden¹³⁹⁾.

Dennoch gibt die Entwicklung der Jugendkriminalität seit 1965 **keinen Anlaß zur Dramatisierung**: Ein Großteil des Zuwachses

Schaubild 2:

Die Entwicklung polizeilich registrierter Tatverdächtiger 1965 – 1982

Angaben pro 100 000 der Alters- und Geschlechtsgruppe



betrifft nämlich Eigentums- und Vermögensdelikte mit zumeist sehr geringem Schaden (s. i.e. unten)¹⁴⁰⁾. Im übrigen scheint - wie die Fallzahlen auch für 1983 und 1984 andeuten - ein Höhepunkt der Kriminalitätsbelastung erreicht bzw., insbesondere was schwere (Gewalt-)Delikte anbelangt, überschritten. Auch ist - wie bereits einleitend festgestellt - der registrierte Anstieg möglicherweise eher als Auswirkung der verstärkten Kontrollintensität zu deuten, während der tatsächliche Anstieg der registrierten und nicht registrierten Taten (Dunkelfeld) weniger deutlich ausfallen dürfte¹⁴¹⁾. Betrachtet man die Entwicklung der Jugendkriminalität in größeren Zeiträumen, so fällt auf, daß es z.B. in den 50er Jahren einen dem hier erfaßten Untersuchungszeitraum (seit 1965) vergleichbaren Verlauf gegeben hat¹⁴²⁾, es sich also um wellenförmige Bewegungen handelt (vgl. etwa auch den vorübergehenden Rückgang Mitte der 70er Jahre bei Jugendlichen).

Zur **Struktur** polizeilich registrierter Jugendkriminalität ist zunächst davon auszugehen, daß im Untersuchungszeitraum eine Erfassung der Straßenverkehrsdelikte nicht mehr erfolgt ist, die Statistik sich also auf die sog. klassische Kriminalität beschränkt. Da die Kriminalstatistik für das Jahr 1983 keine Tatverdächtigenzahlen ausweist, mußte insoweit auf die Zahlen von 1982 zurückgegriffen werden. Danach ergibt sich im Querschnittsvergleich folgendes Bild:

Die höchste KBZ erreichen Jugendliche beim einfachen Diebstahl (2.381), danach folgen der schwere Diebstahl (1.531) und die Sachbeschädigung (501). Als jugendspezifisch können aufgrund des im Vergleich zu Erwachsenen überdurchschnittlich erhöhten Anteils weiterhin die Raubdelikte (110) und Hehlerei, Begünstigung u.ä. (135) angesehen werden.

Bei Heranwachsenden ist die KBZ vor allem beim schweren Diebstahl (1.663), die fast diejenige des einfachen Diebstahls (1.735) erreicht, ferner bei der Sachbeschädigung (605), Rauschgiftdelikten (497, hierbei allerdings vor allem die allgemeinen Verstöße gegen das BtMG, KBZ: 347, weniger illegaler Handel und Schmuggel, KBZ: 168), bei schwerer Körperverletzung (432), Widerstand gegen die Staatsgewalt u.ä. (431), bei Raubdelikten (167) sowie Hehlerei, Begünstigung u.ä. (131) gegenüber Erwachsenen in besonderem Maße erhöht (vgl. i.e. Tabelle 3). Damit - so scheint es - spielt neben der gegen das Eigentum gerichteten Kriminalität die Gewaltkomponente bei Jugendlichen und Heranwachsenden eine besondere Rolle. Ein Blick in die Polizeiliche Kriminalstatistik z.B. bei Raubdelikten verdeutlicht jedoch, daß diese Altersgruppen vor allem bei den weniger schweren und gewaltsamen Formen des Raubes überrepräsentiert sind¹⁴³⁾. So entfielen 1982 45,3 % der Tatverdächtigen wegen Handtaschenraubs auf Jugendliche, 19,3 % auf Heranwachsende, deren Anteil bei Raubdelikten insgesamt ansonsten bei 20,7 % bzw. 23,0 % lag. Heranwachsende waren bei "sonstigen Raubüberfällen auf

Straßen etc." (26,3 %) und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer (30,9 %) überdurchschnittlich beteiligt. Bei ersteren beiden Tatmodalitäten des Raubes werden besonders selten Schußwaffen mitgeführt¹⁴⁴⁾, was als weiteres Indiz für die eher geringere Gefährlichkeit jugendlicher und heranwachsender registrierter Räuber angesehen werden kann. Auch liegt der Schaden beim Handtaschenraub in 33,5 % der Fälle unter 100 DM, in 93,2 % unter 1.000 DM, bei sonstigen Straßenraub sind die entsprechenden Anteile 41,5 % bzw. 90,1 %¹⁴⁵⁾.

Interessant erscheint die gesonderte Betrachtung der registrierten **weiblichen Jugendkriminalität**, die sich auch der Struktur nach wesentlich von derjenigen männlicher Tatverdächtiger unterscheidet. Noch stärker als bei männlichen Jugendlichen liegt der Schwerpunkt der Belastung bei einfachen Diebstahlsdelikten, die 64,5 % aller 14-17-jährigen weiblichen Tatverdächtigen 1982 betrafen. Die Mehrbelastung gegenüber erwachsenen weiblichen Tatverdächtigen beruht fast ausschließlich auf diesen Delikten, daneben noch auf schwerem Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Betäubungsmitteldelikten (vgl. Tabelle 3).

Bei weiblichen heranwachsenden Tatverdächtigen treten die Vermögensdelikte noch stärker in den Vordergrund (Betrug, Urkunden-delikte), daneben Unterschlagung und Betäubungsmitteldelikte. Einfacher und schwerer Diebstahl, Betrug und Unterschlagung machen 66,5 % der registrierten Kriminalität dieser Altersgruppe aus.

Der in Schaubild 2 ersichtliche überdurchschnittliche Anstieg junger weiblicher Tatverdächtiger beruht bei den Jugendlichen vor allem auf einfachen Diebstahlsdelikten, insbesondere dem Ladendiebstahl, bei Heranwachsenden daneben auf Betrug. Prozentual deutlich gestiegen sind zwar auch Körperverletzung, Sachbeschädigung und Raub, jedoch machen diese Delikte sowohl bei Jugendlichen als auch Heranwachsenden immer noch relativ geringe Anteile von jeweils weniger als 5 % an der Gesamtkriminalität der Altersgruppe aus¹⁴⁶⁾.

Ein **deliktsspezifischer Längsschnittvergleich**, der wegen Änderungen in der Erhebungs- bzw. Registrierweise der Polizeilichen Kriminalstatistik nur für den Zeitraum seit 1971 vorgenommen wird¹⁴⁷⁾, ergibt bei männlichen Jugendlichen besondere Zuwachsraten der KBZ bei einfachem Diebstahl (+ 511), insbesondere Kaufhausdiebstahl (+ 633), bei schwerem Diebstahl (+ 362), der Sachbeschädigung (+ 269), Körperverletzung (+ 266) und bei Raubdelikten (+ 69), wohingegen die Belastung bei Sexualdelikten (- 80) und Betäubungsmitteldelikten (- 139) sank sowie bei Tötungsdelikten relativ konstant blieb¹⁴⁸⁾. Bei den Heranwachsenden verteilt sich der Zuwachs abgesehen vom einfachen und schweren Diebstahl (+ 153 bzw. + 309) vor allem auf den Betrug, Körperverletzungsdelikte und Sachbeschädigung (+ 631, + 414 bzw. + 309), während Betäubungsmitteldelikte entsprechend der seit Mitte der 70er Jahre zu beobachtenden Altersverschiebung¹⁴⁹⁾ zugenommen haben (stärker allerdings noch bei den Jungerwachsenen). Insgesamt bleiben die Belastungszahlen seit 1981 relativ konstant und sinken 1983 bis 1984 tendenziell.

Als **besondere Problemgruppe** werden in den letzten Jahren die **jungen Ausländer** wegen ihrer praktisch fast doppelt so hohen KBZ

im Vergleich¹⁵⁰⁾ zu den deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden angesehen¹⁵⁰⁾, zumal sie gerade bei schweren Gewaltdelikten (u.a. Vergewaltigung, Raub, schwerer Körperverletzung u.ä.) in besonderem Maße erhöhte KBZen aufweisen. Zu berücksichtigen bleibt allerdings, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik beim Altersgruppenvergleich die KBZ insoweit systematisch überschätzt, als Angehörige der Stationierungskräfte, ausländische Touristen etc. bei den Tatverdächtigen zwar mitgerechnet werden, nicht jedoch bei der zugrunde gelegten Bevölkerungsgruppe. Dementsprechend fällt die KBZ für die erwachsenen männlichen Gastarbeiter insgesamt niedriger aus als die der deutschen Vergleichspopulation¹⁵¹⁾. Hinsichtlich der besonderen Belastung junger Ausländer wird häufig übersehen, daß es sich von der Schichtzusammensetzung hierbei um eine Bevölkerungsgruppe (überwiegend Unterschichtsangehörige) handelt, die auch bei der deutschen Vergleichsgruppe weit höhere Belastungszahlen aufweist, als dies in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Durchschnittswert bezogen auf die Gesamtbevölkerung zum Ausdruck kommt¹⁵²⁾. Darüber hinaus wird zu Recht darauf verwiesen, daß die stärkere Belastung der Ausländer¹⁵³⁾ bereits auf der Ebene der Verurteiltenstatistik verschwindet¹⁵³⁾, so daß man lediglich ein erhöhtes Risiko, in polizeilichen Tatverdacht zu geraten, nicht aber auch tatsächlich als schuldig überführt und verurteilt zu werden, konstatieren kann.

Als **jugendspezifische Erscheinungsformen** der Kriminalität wird im Anschluß an vor allem im anglo-amerikanischen Sprachraum vorgefundene Phänomene auf Probleme mit Gruppen- bzw. Bandendelinquenz hingewiesen. Für die Bundesrepublik ist jedoch hierzu generell festzustellen, daß feste, auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse im Hinblick¹⁵⁴⁾ auf kriminelle Zielsetzungen eine seltene Ausnahme darstellen¹⁵⁴⁾. Ganz überwiegend handelt es sich im Zusammenhang von gemeinschaftlich begangenen Delikten um lose und eher zufällige Verbindungen. Bandenkriminalität scheint demgemäß auch aus polizeilicher Sicht kein Problem zu sein¹⁵⁵⁾. Am ehesten finden sich noch Gruppen im Bereich der Diebstahlskriminalität, während nach den vorliegenden Untersuchungen bei anderen Gruppen, deren Mitglieder (gelegentlich) kriminelles Verhalten zeigen (z.B. Rocker) eine hierauf bezogene Organisationsstruktur nicht vorhanden zu sein scheint¹⁵⁶⁾. Die gelegentlich vor allem in den Massenmedien stark bewerteten vandalistischen Ausschreitungen z.B. im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen dürften eher ein qualitatives denn quantitatives Problem darstellen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik enthält zwar keine altersspezifischen Angaben über den Anteil von Gruppendelinquenz - wenn man vom Delikt der Gruppennotzucht absieht¹⁵⁷⁾ - jedoch zeigt der registrierte Anteil nicht allein handelnder Tatverdächtiger einen Schwerpunkt bei Delikten, die vor allem von Jugendlichen und Heranwachsenden begangen werden. So wurden 1982 etwa drei Viertel aller Straßenschaubhandlungen begangen, während umgekehrt typische Erwachsenendelikte wie z.B. Betrug, Beleidigung, Verletzung der Unterhaltspflicht zu über¹⁵⁸⁾ 80 % von allein handelnden Tatverdächtigen begangen wurden¹⁵⁸⁾.

Die aufgrund der Polizeilichen Kriminalstatistik gewonnenen KBZen für Jugendliche und Heranwachsende sind wie erwähnt wegen der

Mehrfachregistrierung weit überschätzt. Hinzu kommt, daß gerade Jugendliche und Heranwachsende nach einer in Nordrhein-Westfalen vorgenommenen Sonderauswertung für sog. **Intensivtäter** besonders häufig als Mehrfachtäter auffallen mit der Folge, daß ein Großteil der registrierten Taten sich auf wenige Tatverdächtige konzentriert. Danach entfielen ein Drittel aller bezogen auf die Altersgruppe registrierten Delikte auf 5 % der jugendlichen Tatverdächtigen¹⁵⁹⁾. Als besonders problematisch kann daher allenfalls diese kleine Gruppe sog. Intensivtäter angesehen werden, jedoch scheinen auch diese mehrfach Auffälligen nur selten in kriminelle Karrieren abzugleiten¹⁶⁰⁾.

Überwiegend zeichnet sich die Kriminalität Jugendlicher und Heranwachsender nach wie vor eher durch geringe Intensität bzw. Gefährlichkeit und durch Episodenhaftigkeit¹⁶¹⁾ aus. Der Anteil Jugendlicher an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen ist von 9,8 % 1965 auf 14,6 % 1982 angestiegen, derjenige von Heranwachsenden von 8,9 % auf 13,8 %¹⁶²⁾. Diese prozentuale Verschiebung könnte nach den vorliegenden Untersuchungen auch darauf zurückzuführen sein, daß Jugendliche und Heranwachsende geständnisfreudiger und damit leichter überführbar sind als Erwachsene¹⁶³⁾. Auf der anderen Seite gibt es allerdings auch gewichtige Anhaltspunkte für einen realen Anstieg¹⁶⁴⁾. Die prozentualen Anteile jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger sind im Bundesländervergleich zwar insgesamt gesehen relativ einheitlich, jedoch schwanken sie bei Jugendlichen zwischen 11,5 % (Berlin) und 16,7 % (Nordrhein-Westfalen), bei Heranwachsenden zwischen 11,8 % (Berlin) und 14,9 % (Baden-Württemberg) im Jahre 1982¹⁶⁵⁾.

2.3 Zur informellen Erledigung polizeilich registrierter Kriminalität gemäß §§ 45, 47 JGG

Der Anstieg polizeilich registrierter Kriminalität muß nicht zwangsweise zu einer vermehrten Verurteilung führen. Vielmehr geben die einleitend (vgl. 1.3 und 1.7) erwähnten Formen informeller Erledigung durch Jugendstaatsanwaltschaft bzw. -gericht Möglichkeiten einer unterschiedlichen Verarbeitung des Kriminalitätsanfalls. Die zu diesem Bereich vorliegenden Daten beruhen u.a. auf Auswertungen unveröffentlichter Statistiken der Staatsanwaltschaften¹⁶⁶⁾ aus acht Bundesländern (ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein), die für das Jahr 1981 bezogen auf alle Verfahren zu einer **Einstellungsquote von 44 %** gelangen¹⁶⁷⁾. Diese Quote setzt sich zusammen auf 13 % Einstellungen nach § 45 Abs. 2 JGG, d.h. ohne Zustimmung des Richters, 10 % nach § 45 Abs. 1 JGG, also nach entsprechenden richterlichen Auflagen, einer Verwarnung u.ä., und 21 % während des Hauptverfahrens gemäß § 47 JGG. Bei Erwachsenen kann man demgegenüber für den gleichen Zeitraum von

einer Einstellungsquote gemäß §§ 153 ff. StPO von 34 $\frac{0}{100}$ ausgehen¹⁶⁸⁾. Damit wird im Jugendstrafrecht insgesamt zwar häufiger als bei Erwachsenen das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt, jedoch deuten die z.T. geringen Unterschiede, insbesondere in einzelnen Bundesländern, ein eher tatbestands- und tatschwerebezogenes als auf erzieherische Belange ausgerichtetes Denken in der Jugendkriminalrechtspflege an. Dies wird auch dadurch belegt, daß die Einstellungsquoten bei einfachen bedeutend höher als bei schwereren Delikten (wie z.B. schwerer Diebstahl) lagen¹⁶⁹⁾. Dabei muß erstaunen, daß die jugendstaatsanwaltschaftliche Einstellungspraxis eher restriktiver als diejenige nach dem Erwachsenenstrafrecht ist, und die höhere Einstellungsquote insgesamt nur über eine entsprechende "Korrektur" der Jugendrichter im Wege einer gerichtlichen Einstellung nach § 47 JGG zustande kommt¹⁷⁰⁾.

Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten bedenklich erscheint die außerordentlich unterschiedliche Einstellungspraxis im Bundesländervergleich, die nicht nur Einfluß auf die Verurteilungsquoten, sondern indirekt auch auf den Anteil von stationären Maßnahmen wie z.B. die Jugendstrafe im Gesamtspektrum jugendrichterlicher Sanktionierung hat (s.u. 2.4 und 2.5).

In der Untersuchung von **Heinz** und **Spieß** ergaben sich für die folgenden acht Bundesländer auf jeweils 100 Verurteilungen nach JGG in

Baden-Württemberg	55,
Bayern	69,
Bremen	253,
Hamburg	279,
Niedersachsen	67,
Nordrhein-Westfalen	75,
Rheinland-Pfalz	52 und im
Saarland	79

Einstellungen durch das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft¹⁷¹⁾.

Bereits auf der Ebene der Staatsanwaltschaft sind die Anklagequoten extrem unterschiedlich: So kamen im Saarland auf eine Einstellung lediglich 1,6, in Hamburg und Bremen 2,0 bzw. 2,4 Anklagen, in Rheinland-Pfalz jedoch 5,7 und in Nordrhein-Westfalen sogar 8,1¹⁷²⁾. Diese höchst unterschiedliche Anwendungspraxis findet ihre Entsprechung innerhalb der jeweiligen Bundesländer im Vergleich der einzelnen Gerichtsbezirke bzw. Staatsanwaltschaften¹⁷³⁾.

Die aufgrund US-amerikanischer Erfahrungen auch hierzulande problematisierte These eines "net-widening"-Effekts durch die vermehrte Anwendung von Diversionsmaßnahmen, d.h. die Ausweitung strafrechtlicher Sozialkontrolle auf bisher nicht erfaßte Tatverdächtigengruppen, beantworten **Heinz/Spieß** eher negativ. Die Ausweitung von Diversionsmaßnahmen i.S.d. § 45 JGG führte z.B. nicht zu einem generellen Rückgang von mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Verfahren¹⁷⁴⁾ Im Gegenteil liegen anhand einer auf Baden-Württemberg bezogenen Studie Anhaltspunkte dafür vor, daß die vermehrte Anwendung von § 45 JGG tatsächlich mit einer Reduzierung förmlicher Verurteilungen und keiner Ausweitung des Kontrollnetzes korrelierte¹⁷⁵⁾. Nach **Heinz/Spieß** scheint vielmehr ein vermehrter Kriminalitätsanfall verstärkt durch entsprechende Diversionsmaßnahmen "aufgearbeitet" zu werden, mit dem Ergebnis, daß sich die Verurteiltenzahlen nicht entsprechend den Kriminalitätsbelastungszahlen entwickeln. Darüber hinaus wurde ein tendenzieller Zusammenhang zwischen vermehrter Anwendung des § 45 JGG und geringerer Verhängung stationärer Sanktionen gefunden¹⁷⁶⁾.

2.4 Die Entwicklung der Jugendkriminalität im Spiegel der Verurteiltenzahlen

Betrachtet man die **Entwicklung** der Jugendkriminalität anhand der Verurteiltenzahlen, so fällt bei 14-17-jährigen im Vergleich zur polizeilich registrierten Kriminalität ein ähnlicher Verlauf seit 1965 auf (vgl. Schaubild 3 und Tabelle 4), jedoch verändern sich die Belastungszahlen auf einem erheblich niedrigeren Niveau und steigen verhältnismäßig langsamer, seit 1980 nur noch unwesentlich bei einem geringfügigen Rückgang 1983.

Die Verurteiltenziffer (VUZ) für Jugendliche lag 1983 (2.025) deutlich unter der am höchsten belasteten Gruppe der Heranwachsenden (3.337) und der Jungerwachsenen (21-25 Jahre; VUZ: 3.256).

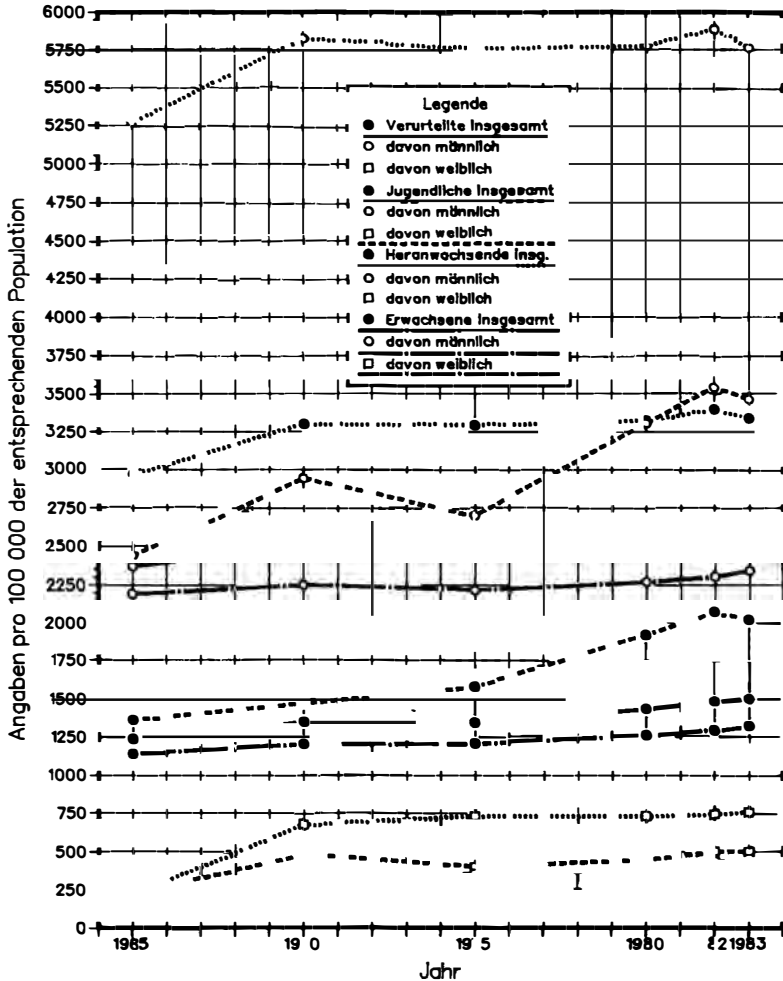
Bei den Heranwachsenden ist das erstaunliche Phänomen zu beobachten, daß ihre VUZ seit 1970 (3.303) praktisch konstant blieb. Auch hier scheint ein Höhepunkt 1982 überschritten, 1983 ging die VUZ um 53 zurück.

Bei Erwachsenen ist im Vergleich dazu ein schwacher, aber kontinuierlicher Anstieg von 1.138 im Jahre 1965 auf 1.320 pro 100.000 der Altersgruppe im Jahre 1983 ersichtlich.

Schaubild 3:

Die Entwicklung von Verurteiltenzahlen im Bundesgebiet insgesamt 1965 – 1983

Angaben pro 100 000 der Alters- und Geschlechtsgruppe



Interessant erscheint die getrennte Analyse für **männliche** und **weibliche Verurteilte**: So stiegen die weiblichen VUZen insgesamt (+ 198), aber in besonderem Maße diejenige Jugendlicher (+ 273) und Heranwachsender (+ 237) stark an und prozentual stärker als diejenigen der männlichen Altersgenossen, die 1983 allerdings immer noch etwa siebenmal so hoch belastet waren (1965 ca. zehnmal!)¹⁷⁷⁾. Die Entwicklung bei den männlichen Verurteilten verläuft ähnlich wie bei den Verurteilten insgesamt, d.h. ein besonderer Anstieg bei den Jugendlichen 1965-70, danach ein leichter Rückgang und 1975-82 ein erneuter Zuwachs, der aber 1983 stagniert. Bedeutend schwächer ausgeprägt sind die Veränderungen bei den männlichen Heranwachsenden, die jedoch 1983 immer noch eine um 66 % höhere Belastung als männliche Jugendliche aufwiesen (1965: 78 %).

Von besonderem Interesse erscheint der **Vergleich** von VUZen zwischen den **einzelnen Bundesländern** (vgl. Tabellen 5-7 und Schaubild 4). Hier zeigen sich interessante Unterschiede, die z.T. mit den unter 2.3 dargestellten informellen Erledigungsformen korrespondieren. Dies gilt bei Jugendlichen insbesondere für die sehr niedrigen VUZen in Hamburg und seit Mitte der 70er Jahre in Bremen, wohingegen Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz (letzteres seit 1980), wo Verfahren relativ selten eingestellt werden, jeweils überdurchschnittliche VUZen aufweisen. Eine Ausnahme bilden allerdings Bayern und das Saarland, die trotz niedriger Einstellungsquoten auf geringere VUZen kommen. Bei Heranwachsenden fällt Nordrhein-Westfalen aus der ersten, Bayern aus der zweiten Gruppe von Ländern mit jeweils gegenläufigem Trend heraus, der bei Bayern angesichts der niedrigen Einstellungsquoten als erwartbar angesehen werden könnte. Die unter 2.3 nicht behandelten Länder Hessen und Schleswig-Holstein fallen durch stets unterdurchschnittliche VUZen auf, während dies für Berlin bei Heranwachsenden bis Ende der 70er Jahre, bei Jugendlichen **ab** dem gleichen Zeitraum gilt (vgl. Tabellen 5 und 6).

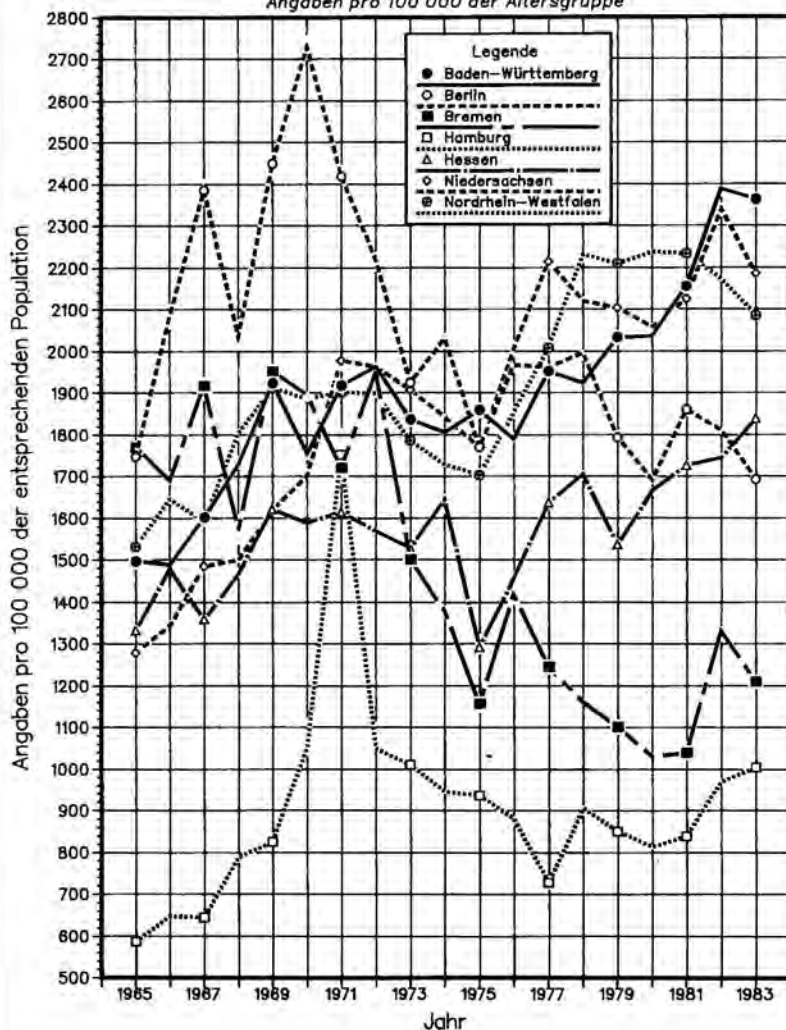
Die **deliktsspezifische Analyse** ergibt folgendes Bild: Bei männlichen Jugendlichen liegt die stärkste Belastung beim einfachen (VUZ: 922) und schweren Diebstahl (VUZ: 697), die zusammen 47 % der Gesamtkriminalität dieser Altersgruppe ausmachen. Daneben spielen Straßenverkehrsdelikte¹⁷⁸⁾ (VUZ: 942; = 27 %) und eingeschränkt Körperverletzungsdelikte (VUZ: 189; = 5,5 %) noch eine nennenswerte Rolle, alle anderen Delikte betreffen jeweils weniger als 5 % der Verurteilten, wenngleich Raub- und Sachbeschädigungsdelikte gegenüber Erwachsenen um ein Vielfaches überrepräsentiert sind. Bei den männlichen Heranwachsenden verschiebt sich der Schwerpunkt der Belastung vom einfachen (732) zum schweren Diebstahl (746) und vor allem zu den Straßenverkehrsdelikten (2.382), die alleine 41 % der Verurteilten der Altersgruppe repräsentieren¹⁷⁹⁾. Zwar nicht nach absoluten Zahlen, jedoch relativ im Vergleich zu Erwachsenen, ist

Schaubild 4:

Die Entwicklung von Verurteiltenzahlen bei Jugendlichen (14 – 17 Jahre) insgesamt

im Ländervergleich 1965 – 1983

Angaben pro 100 000 der Altersgruppe



die Belastung vor allem bei Raubdelikten, schwerer Körperverletzung, Vergewaltigung, Sachbeschädigung und Betäubungsmitteldelikten (vor allem bezüglich der Grundtatbestände, weniger wegen eines besonders schweren Falles) überdurchschnittlich hoch.

Bei weiblichen Jugendlichen entfielen 1983 64 % der Verurteilungen (VUZ: 502) auf einfachen Diebstahl, 8 % auf Verkehrsdelikte, 6 % auf Betrug, während alle anderen Delikte Anteile von weniger als 5 % erreichten. Heranwachsende Mädchen wurden im gleichen Jahr am häufigsten wegen einfachem Diebstahl und Verkehrsdelikten (jeweils $\frac{31}{180}$ %), Betrug (10 %) und Betäubungsmitteldelikten (6 %) verurteilt

Insgesamt weist damit die Deliktsstruktur anhand von VUZen im Bereich der sog. klassischen Kriminalität (auf jeweils deutlich niedrigerem Niveau) Ähnlichkeiten mit den polizeilichen Daten auf, wobei die qualitativ eher selteneren Gewalt-, Sachbeschädigungs- und Betäubungsmitteldelikte im Vergleich zu Erwachsenen in besonderem Maße erhöht sind. Letzteres gilt auch für den schweren Diebstahl, wo 1983 die VUZ bei Erwachsenen ca. achtmal niedriger als bei Jugendlichen und Heranwachsenden war.

Wenngleich die VUZen seit 1965 und insbesondere seit 1970 nicht so dramatisch angestiegen sind, wie dies anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik hätte vermutet werden können, so zeigen sich doch deutliche Veränderungen in der Zusammensetzung verurteilter Straftäter in den jeweiligen Altersgruppen. Betrachtet man zunächst die in Tabelle 9 ausgewiesenen VUZen für Raub- und Erpressungsdelikte, so fällt der überdurchschnittliche Anstieg um mehr als das Dreifache bei den Jugendlichen besonders auf, während absolut gesehen der größte Zuwachs der VUZen bei den Heranwachsenden lag. Allerdings hat bei Erwachsenen der Anteil entsprechender Gewaltdelikte - bei sehr viel niedrigerer Ausgangsbasis - sich ebenfalls etwa verdreifacht (vgl. Tabelle 9). Stellt man dieser Entwicklung die Deliktgruppen Diebstahl und Unterschlagung, Sexualdelikte und Straßenverkehrsdelikte insgesamt gegenüber, so zeigt die Eigentums-kriminalität absolut gesehen gleichfalls hohe Zuwachsraten, während Sexualdelikte bei allen Altersgruppen deutlich abnahmen. Dies gilt in besonderem Maße für Jugendliche, deren Belastung 1983 nur noch unwesentlich über der Erwachsenenpopulation lag, Heranwachsende blieben trotz des starken Rückgangs noch deutlich höher belastet. Ein interessanter Entwicklungsverlauf ist bei den VUZen wegen Straßenverkehrsdelikten sichtbar. Während Jugendliche - wohl durch die vermehrte Teilnahme am Straßenverkehr insgesamt - vermehrt verurteilt wurden, ging die Belastung bei Heranwachsenden geringfügig zurück. Nach wie vor blieb letztere Altersgruppe allerdings fast dreifach so hoch belastet wie Jugendliche. Bei den Erwachsenen ist eine den Heranwachsenden ähnliche Entwicklung einer geringfügigen Abnahme (bei allerdings einer entsprechenden Zunahme bei den weiblichen Verurteilten) sichtbar.

Insgesamt gesehen haben sich **Umfang** und **Struktur** der **Verurteilten** seit 1965 damit deutlich verändert. Ähnlich der Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik wird Jugendkriminalität hauptsächlich durch Eigentums- und Vermögensdelikte, darüber hinaus vor allem bei Heranwachsenden durch Straßenverkehrsdelikte geprägt. Der auf den ersten Blick besorgniserregende Anstieg bei Gewaltdelikten,

insbesondere Raub u.ä. relativiert sich, wenn man berücksichtigt, daß bei Jugendlichen 50 %, bei Heranwachsenden ein Drittel der Raubdelikte den einfachen Raub betrafen, bei dem - wie bereits anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik erwähnt (s.o. 2.2) - i.d.R. sehr geringe Schäden verursacht werden. Der Anstieg weiblicher VUZen fällt bei den Jugendlichen absolut und prozentual am deutlichsten aus, jedoch überwiegen auch hier besonders Eigentums- und Vermögensdelikte minderschwerer Qualität, bei Heranwachsenden daneben Straßenverkehrsdelikte.

2.5 Die Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht

Die quantitative Entwicklung des Jugendstrafvollzugs hängt - wie unter 4. noch zu zeigen sein wird - nicht unwesentlich von der Altersgruppe der Heranwachsenden ab, die grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im Jugendvollzug verbleiben können (s.u. 3.). Da die Strafverfolgungsstatistik nur die nach Jugendstrafrecht insgesamt Verurteilten in bezug auf die Verhängung von Jugendstrafen ausweist, erscheint es an dieser Stelle angebracht, die Praxis einer zunehmenden Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach § 105 JGG in ihrer statistischen Entwicklung aufzuzeigen.

Aus Tabelle 11 wird ersichtlich, daß sich der Anteil von Heranwachsenden, die nach **allgemeinem Strafrecht** verurteilt wurden, von 62,2 % 1965 auf 39,2 % 1983 vermindert hat. Umgekehrt ist der Anteil von nach **JGG** Verurteilten von 37,8 % auf 60,8 % **angestiegen**. Damit ist die beispielsweise vom Jugendgerichtstag 1977 geforderte vollständige Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendkriminalrecht¹⁸¹⁾ von der Praxis weitgehend akzeptiert. Hierbei ergeben sich deliktsspezifische Besonderheiten insoweit, als z.B. Heranwachsende 1983 bei den Deliktgruppen Raub und Erpressung zu 95 %, bei Sexualdelikten zu 83 % und bei Diebstahl und Unterschlagung zu 82 % nach JGG verurteilt wurden, während bei Delikten im Straßenverkehr trotz eines Anstiegs von 23 % (1970) auf 41 % (1983) nach wie vor die Mehrzahl nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wird. Diese verstärkte Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht, insbesondere bei schweren Delikten, dürfte mit den Möglichkeiten, innerhalb des JGG unter die ansonsten vielfach als zu hoch eingeschätzten Mindeststrafrahmen gehen zu können (vgl. § 18 Abs. 1 S. 3 JGG), zusammenhängen. Bei Verkehrsdelikten, wo

i.d.R. nur Geldstrafe als Sanktion in Betracht kommt, spielen derartige Überlegungen kaum eine Rolle. Im übrigen dürfte eine Einordnung von Regelverstößen im Straßenverkehr als "Jugendverfehlung" i.S.d. § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG vielfach Schwierigkeiten bereiten. Die Tendenz, besonders die schweren Delikte eher nach Jugendstrafrecht abzuurteilen, wird auch im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität deutlich, wo Verurteilte im Rahmen der Verbrechenstatbestände zu 89 %, im Rahmen der Grundtatbestände zu 78 % in das Jugendstrafrecht einbezogen wurden.

Die Vermutung, daß die Übernahme Heranwachsender in das Jugendstrafrecht insbesondere bei schweren Delikten erfolgt, um die ansonsten vielfach drohenden zu langen Freiheitsstrafen zu vermeiden, stützt sich auf eine Analyse der Sanktionspraxis im Hinblick auf die Länge verhängter Freiheits- bzw. Jugendstrafen bei bestimmten Delikten, die ergab, daß bei den schwereren Delikten wie einfacher und schwerer Raub, Vergewaltigung, den Verbrechenstatbeständen des BtMG¹⁸²⁾ und bei Mord/Totschlag Tendenzen zu einer eher milderen Sanktionierung im Bereich des JGG bestehen, während beim einfachen Diebstahl und der (gefährlichen) Körperverletzung eher das Gegenteil der Fall zu sein scheint. Eine Gleichverteilung der jeweils in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesenen Straflängen ergab sich bei einfachen Betäubungsmitteldelikten und Einbruchsdiebstahl. Für die im Schrifttum gelegentlich geäußerte Vermutung, im Bereich des JGG herrsche infolge des Erziehungsgedankens eine härtere Strafzumessungspraxis, geben diese Zahlen jedenfalls keine Anhaltspunkte.

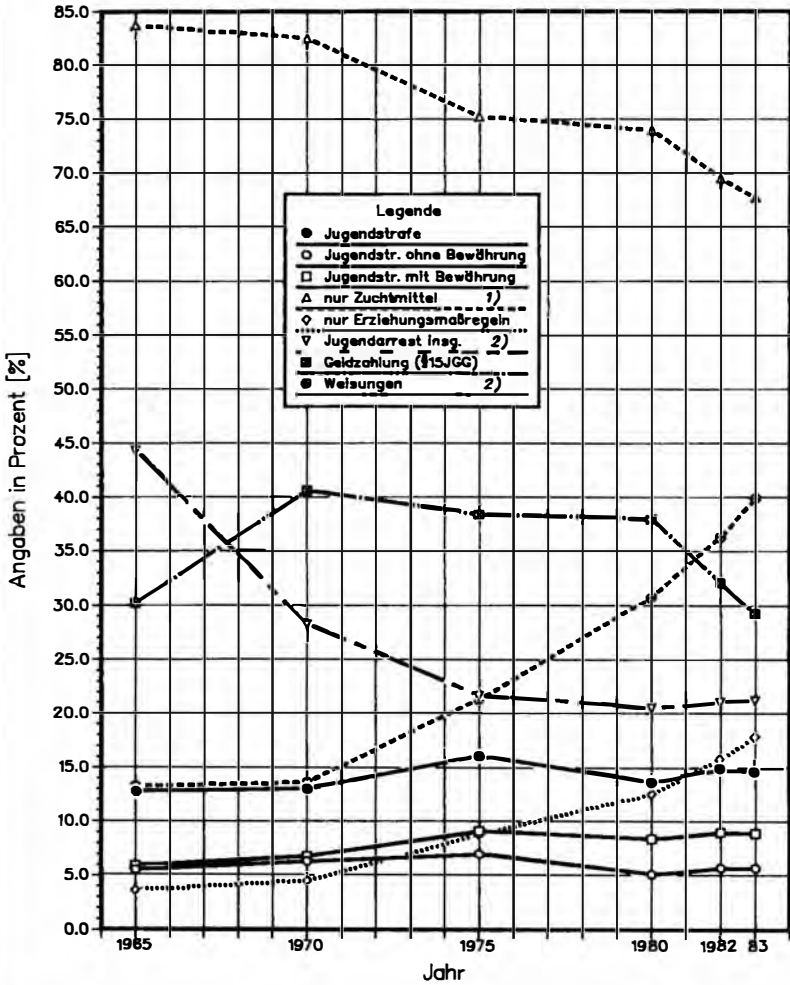
Die überwiegende Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden wurde auch durch eine schon 1958 begründete Rechtsprechung begünstigt, die bei Zweifeln, ob der Heranwachsende zur Zeit der Tat noch einem Jugendlichen gleichstand, die Anwendung des Jugendstrafrechts vorschreibt¹⁸³⁾. Der BGH hat diese Rechtsprechung erst kürzlich bestätigt und damit die aufgezeigten Tendenzen in der Strafrechtspraxis gestützt¹⁸⁴⁾. Bedenklich erscheint allerdings die **regional sehr unterschiedliche Praxis** (Nord-Süd- bzw. Stadt-Land-Gefälle), die eine Verletzung des Gleichheitssatzes nahelegt¹⁸⁵⁾.

2.6 Die Entwicklung der jugendgerichtlichen Sanktionspraxis

Auch die jugendgerichtliche Sanktionspraxis, soweit sie sich wie im folgenden auf die **Verurteilungen** nach JGG bezieht, hat in den letzten 30 Jahren tiefgreifende Veränderungen erfahren. So erhöhte

Schaubild 5:

Die Sanktionspraxis bei nach JGG Verurteilten
(Jugendliche und Heranwachsende)
1965 – 1983



1) ggfls. in Verbindung mit Erziehungsmaßnahmen

2) u. U. in Verbindung mit anderen Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen

sich auf der einen Seite die absolute Zahl von Verurteilungen nach JGG schon wegen der oben (s. 2.5) erwähnten verstärkten Einbeziehung Heranwachsender, jedoch blieb andererseits der prozentuale **Anteil von Jugendstrafen** insgesamt und derjenige von Jugendstrafen ohne Bewährung relativ **konstant** mit 1983 14,6 % bzw. 5,7 % (vgl. Tabelle 12 und Schaubild 5). Die **Jugendstrafe zur Bewährung** hat demgegenüber deutlich **zugenommen** mit der Folge, daß 1983 von fünf Jugendstrafen drei sofort zur Bewährung ausgesetzt wurden. Bezogen auf die grundsätzlich aussetzungsfähigen Jugendstrafen von bis zu einem Jahr, stieg die Aussetzungsquote auf 79,6 % und selbst von den nur bei Vorliegen besonderer Umstände in der Tat und Persönlichkeit aussetzungsfähigen Strafen zwischen einem und zwei Jahren wurden 1983 nicht weniger als 37,4 % ausgesetzt (1975 lediglich 18,7 %!), womit 21 Abs. 2 JGG der Ausnahmecharakter durch die Praxis weitgehend genommen wurde (vgl. Tabelle 14)¹⁸⁶). Soweit Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln als schwerste Sanktion verhängt wurden, hat hier eine deutliche Verschiebung zugunsten letzterer stattgefunden (1983: 17,8 %), wenngleich Zuchtmittel nach wie vor bei zwei Drittel (67,7 %) der Verurteilten zur Anwendung gelangten. Tabelle 13 verdeutlicht diese Entwicklung im Hinblick auf die Zahl insgesamt, d.h. gegebenenfalls auch in Verbindung miteinander verhängter Maßnahmen (vgl. § 8 Abs. 1 JGG).

Abgenommen hat insbesondere der **Jugendarrest** von 31,9 % 1965 auf 15,2 % 1983. Der Dauerarrest hat dabei seinen Anteil von etwas über 40 % der Arreststrafen halten können. **Freizeitarrrest** (48,9 %) stellt trotz vielfältiger Kritik¹⁸⁷) nach wie vor die **hauptsächliche** Form der **Arreststrafe** dar, während der **Kurzarrest** mit 1983 8,2 % und damit 1,3 % bezogen auf sämtliche im Rahmen von Verurteilungen ausgesprochenen jugendrichterlichen Maßnahmen nahezu **bedeutungslos** geworden ist.

Bei den ambulanten Sanktionen haben die **Weisungen** - initiiert vor allem durch die seit Ende der 70er Jahre entstandenen sog. Brücke-Projekte¹⁸⁸) - **stark zugenommen** (1983: 28,7 % aller gerichtlichen Maßnahmen), während Auflagen und dabei insbesondere die Zahlung einer Geldbuße nach einem vorübergehenden Anstieg in den 70er Jahren seit 1980 absolut und prozentual rückläufig erscheinen. Die Verwarnung macht relativ gleichbleibend nahezu ein Viertel (1983: 23,5 %) der Sanktionen aus. Besonders problematisch unter

Gesichtspunkten eines aus Resozialisierungsgründen zu befürwortenden Täter-Opfer-Ausgleichs erscheint die nur marginale und eher abnehmende Bedeutung der Wiedergutmachungsaufgabe (1983: 0,9 %) und der Auflage, sich zu entschuldigen (0,1 %) ¹⁸⁹). Die Fürsorgeerziehung als jugendrichterliche Maßnahme spielt eine immer geringere Rolle: 1983 waren es nur noch ganze 114 Fälle, d.h. 0,06 % aller Maßnahmen ¹⁹⁰).

Interessant erscheint die Entwicklung der **Länge verhängter Jugendstrafen**. Während Jugendstrafen bis zu einem Jahr seit 1965 meist ca. 70 % ausmachten - erst 1982 und 1983 ging der Anteil bis auf 65,9 % leicht zurück - haben bestimmte Jugendstrafen zwischen einem und fünf Jahren im Austausch mit der unbestimmten Jugendstrafe zugenommen. Die unbestimmte Jugendstrafe, d.h. eine Rahmenstrafe zwischen sechs Monaten und maximal vier Jahren Freiheitsentzug, wobei Unter- und Obergrenze mindestens zwei Jahre Differenz aufweisen müssen (vgl. 19 JGG), nahm seit 1965 (10,9 %) kontinuierlich ab bis auf 1,3 % 1983 (N= 276, vgl. Tabelle 14). Gelegentlich wird vor allem wegen der absoluten Zunahme längerer Jugendstrafen eine durch den erzieherischen Anspruch bedingte härtere Sanktionspraxis im Jugend-, im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht vermutet ¹⁹¹). Abgesehen davon, daß es sich im Bereich zwischen einem und fünf Jahren vor allem um den Austausch mit der unbestimmten Jugendstrafe handelt, wird hierbei generell übersehen, daß wohl ausschließlich die verstärkte Einbeziehung Heranwachsender für die absolute Zunahme bestimmter Jugendstrafen in diesem Bereich ebenso wie bei Straflängen von über fünf Jahren hierfür verantwortlich sein dürfte. Im übrigen spielen die Jugendstrafen von über fünf Jahren (1983: 0,7 %, N= 140) nach wie vor kaum eine quantitativ nennenswerte Rolle. Die Strafverfolgungsstatistik weist seit 1971 die Anteile von jugendlichen und heranwachsenden zu Jugendstrafe Verurteilten nicht mehr aus, jedoch ist für 1965 und 1970 festzustellen, daß jeweils 60 % bzw. 59 % der Jugendstrafen Heranwachsende betrafen. Ein Zuwachs dieser Altersgruppe bei den nach JGG Verurteilten, wie er in Tabelle 11 aufgezeigt wurde, muß damit automatisch die Zahl der Jugendstrafen absolut gesehen in besonderem Maße steigern. Dies wird noch deutlicher, wenn man berücksichtigt, daß 1970 21 % der nach JGG verurteilten Heranwach-

senden eine Jugendstrafe erhielten, jedoch nur 9 % der Jugendlichen¹⁹²⁾. Insgesamt gesehen könnte man daher angesichts der relativ unveränderten Sanktionspraxis, was die Länge der verhängten Jugendstrafen anbelangt, obwohl mit den Heranwachsenden zunehmend eine stärker strafrechtlich vorbelastete und von den Delikten her problematischere Klientel (vgl. oben 2.4) einbezogen wurde, eher eine Tendenz zu mildereren Strafen im Bereich des Jugendkriminalrechts sehen.

Tabelle 15 gibt einen Überblick über die Verhängung von Jugendstrafe im **Deliktsvergleich** im Jahre 1983. Erwartungsgemäß ergeben sich höchst unterschiedliche Jugendstrafeanteile je nach der Schwere des Delikts. Bei einfachem Diebstahl wurde nur in 7,6 % der Verurteilungen, bei Straßenverkehrsdelikten oder Delikten nach dem StVG sogar nur bei 4,5 % bzw. 1,2 % eine Jugendstrafe ausgesprochen. Umgekehrt ist beim einfachen (68,8 %), schweren Raub (89,3 %), bei der Vergewaltigung (86,3 %) und bei schweren Fällen nach dem BtMG (85,2 %) der Jugendstrafenanteil besonders hoch (Durchschnitt: 14,6 %, vgl. Tabelle 15). Dieses differenzierte Bild vervollständigt sich bei der Betrachtung der Länge verhängter Jugendstrafen ebenso wie der unterschiedlichen Aussetzungsquoten. Während die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafen bis zu einem Jahr relativ einheitlich zwischen 75 % und 90 % liegt (bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung sogar bei 90,4 % bzw. 91,3 %), differieren die Aussetzungsquoten bei Jugendstrafen zwischen einem und zwei Jahren stärker, und zwar zwischen 78,9 % bei Totschlag (N= 15!)¹⁹³⁾ und 30,8 % beim einfachen Diebstahl. Bemerkenswert hoch liegt die Aussetzungsquote vor allem bei schweren Delikten wie besonders schweren Fällen nach dem BtMG (52,3 %), dem schweren Raub (54,7 %) oder der vorsätzlichen Brandstiftung (74,5 %), die die Ausnahmeregelung des § 21 Abs. 2 JGG praktisch in ihr Gegenteil verkehrt haben. Gerade bei Betäubungsmitteldelikten wird das Bedürfnis der Praxis offenkundig, möglichst lange ohne den Jugendstrafvollzug auszukommen, was bei den zwar nicht zwingend zu beachtenden, aber dennoch nicht ganz außer acht zu lassenden¹⁹⁴⁾ hohen Mindeststrafrahmen oft nur über eine Aussetzung auch längerer Jugendstrafen als ein Jahr möglich erscheint. Von daher würde die derzeit beratene Reform des § 21 Abs. 2 JGG auch der allgemeinen Entwicklung in der Praxis entgegenkommen¹⁹⁵⁾.

Was die Länge der verhängten Jugendstrafen im übrigen anbelangt, so zeigt sich auch hier eine Orientierung an den Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts. Jugendstrafen über drei Jahre kommen jedoch in nennenswertem Umfang nur bei schwerem Raub (insgesamt 16,5 %), der Vergewaltigung (14,2 %) und sexueller Nötigung (9,6 % der in der jeweiligen Deliktsgruppe verhängten Jugendstrafen) vor (vgl. Tabelle 15).

Im Längsschnittvergleich ergeben sich seit 1976¹⁹⁶⁾ kaum Veränderungen. Zwar scheint die Sanktionspraxis auf den ersten Blick bei einigen Delikten wie z.B. schwerem Raub oder der Vergewaltigung geringfügig härter geworden zu sein, jedoch wird die Zunahme bestimmter Jugendstrafen durch den Rückgang unbestimmter Jugendstrafen und durch eine vermehrte Aussetzung der Jugendstrafen zwischen einem und zwei Jahren weitgehend ausgeglichen¹⁹⁷⁾.

Zusammenfassend ergibt sich damit im Hinblick auf stationäre Maßnahmen ebenso wie die jugendgerichtliche Sanktionspraxis insgesamt ein **differenziertes Bild**, das zwar die Jugendstrafe entsprechend der Intentionen des § 17 JGG weitgehend zur "ultima ratio" macht, jedoch spielen **freiheitsentziehende Sanktionen**, wenn man den Jugendarrest (und die an sich bedeutungslose Fürsorge-erziehung) einbezieht, mit **26,9 %** (N= 39.980) bezogen auf die insgesamt 1983 nach JGG Verurteilten eine **beachtliche Rolle**¹⁹⁸⁾. Freilich überwiegt insoweit der kurze Freiheitsentzug im Rahmen des Jugendarrests und dabei insbesondere des Freizeitarrsts, jedoch wird man angesichts dieser Praxis zu Recht die **ambulanten Sanktionen** des JGG als noch "**nicht ausgereizt**" ansehen dürfen¹⁹⁹⁾.

3. Rechtsquellen für den Vollzug von Jugendstrafe

3.1 Historische Aspekte der rechtlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs

Wie bereits einleitend erwähnt²⁰⁰⁾, gehen die Ansätze zu einer rechtlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs auf die schon in den Partikularstaaten des 19. Jahrhunderts sichtbaren Bemühungen, jugendliche und erwachsene Strafgefangene getrennt unterzubringen, zurück. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 legte hierzu in § 57 fest, daß Freiheitsstrafe gegenüber 12-17jährigen "in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen" sei²⁰¹⁾. Der Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen aus dem Jahre 1879, der allerdings aus Kostengründen im damaligen Bundesrat scheiterte²⁰²⁾, enthielt bereits einige auf die Erziehung jugendlicher Gefangener ausgerichtete Sonderregelungen. Die sog. Bundesratsgrundsätze von 1897, eine Vereinbarung der Länderregierungen im Hinblick auf die angestrebte stärkere Vereinheitlichung des Strafvollzugs, enthielten lediglich Empfehlungen über die Trennung von jugendlichen und erwachsenen Strafgefangenen²⁰³⁾. Das JGG 1923 enthielt in § 16 neben den Trennungsvorschriften den Grundsatz, daß der Strafvollzug gegenüber Jugendlichen erzieherisch auszugestalten sei. Auch hier sind allerdings die entscheidenden Vorschriften etwa zum Schutze von Jugendlichen, eine Verkürzung der Arbeitszeit, die Erweiterung der Erholungszeit, von Besuchen, Möglichkeiten des Schriftverkehrs und des Aufenthalts im Freien in Verwaltungsvorschriften, den sog. Reichsratsgrundsätzen von 1923 enthalten²⁰⁴⁾. Auch wurde dort besondere Betonung auf Berufs- und Schulausbildung gelegt. Gedanken des als Reformansatz populären Stufenstrafvollzugs fanden sich in zwei Vorschriften der Reichsratsgrundsätze als Empfehlungen wieder. Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes aus dem Jahre 1927 griff diese Vorschläge allgemein in einer detaillierteren Regelung auf, die auch beim Vollzug von Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten gegenüber Jugendlichen Anwendung finden sollten. Obwohl dieser Entwurf ebenfalls nicht verabschiedet werden konnte, hat der Stufenstrafvollzug in der Praxis der Jugendstrafanstalten in der Weimarer Zeit eine gewisse Bedeutung erlangt²⁰⁵⁾.

Im Dritten Reich bestand zwar generell die Tendenz, den Erziehungsgedanken im Strafvollzug zurückzudrängen, jedoch haben die Jugendstrafvollzugsordnungen von 1937 und 1944 und insbesondere das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1944 im Bereich des Jugendstrafvollzugs erzieherische Grundsätze in verschiedenen Einzelregelungen verankert. Im RJGG von 1944 wurde das Jugendgefängnis als eigenständige Form des Vollzuges von Freiheitsstrafen gegenüber Jugendlichen explizit aufgeführt, wobei das Erziehungsziel und erstmals die Grundlagen der Erziehung sowie die geforderte Eignung der Vollzugsbeamten für die Erziehungsaufgaben des Vollzuges in § 64 genannt wurden²⁰⁶⁾. Diese Bestimmungen wurden durch das JGG 1953 weitgehend übernommen und bilden die Grundlage der heute noch gültigen rechtlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs.

3.2 Die gegenwärtige rechtliche Regelung des Jugendstrafvollzugs

Die **maßgeblichen gesetzlichen Regelungen** des Jugendstrafvollzugs finden sich in den **§§ 91 und 92 JGG**.

Ergänzend hierzu wird die Bundesregierung in § 115 Abs. 1 JGG ermächtigt, u.a. für den Vollzug der Jugendstrafe eine Rechtsverordnung zu erlassen, wovon bisher allerdings kein Gebrauch gemacht wurde²⁰⁷⁾. § 115 Abs. 2 JGG konkretisiert diese Ermächtigung im Hinblick auf Hausstrafen bei Verstößen gegen die Ordnung oder Sicherheit der Anstalt, indem als schwerste Strafen die Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt bis zu drei Monate und Arrest bis zu zwei Wochen vorgesehen werden.

Im **StVollzG** sind lediglich zwei Bereiche auch für Jugendliche geregelt, die eine Benachteiligung gegenüber dem Erwachsenenvollzug verhindern sollen. Dies betrifft einmal die Bestimmung zum **Arbeitsentgelt** (§ 176), die gemäß § 43 i.V.m. § 200 StVollzG damit ebenfalls 5 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Sozialversicherten beträgt. Ferner gelten die Vorschriften über den **unmittelbaren Zwang** (§§ 94-101, d.h. u.a. zur ärztlichen Zwangsernährung und zum Schußwaffengebrauch) auch für den Jugendstrafvollzug (vgl. § 178 StVollzG), wobei die Möglichkeit einer weiteren Einschränkung des Schußwaffengebrauchs durch Landesrecht ausdrücklich erwähnt wird (§ 178 Abs. 4 StVollzG).

Die **Aufgaben des Jugendstrafvollzugs** sind in § 91 JGG umschrieben: Nach Abs. 1 soll der Vollzug der Jugendstrafe den Verurteilten zu einem **"rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel"** führen. Als **Grundlagen der Erziehung** werden "Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit" genannt. "Die beruflichen Leistungen" sollen gefördert und Lehrwerkstätten eingerichtet werden (Abs. 2). Schließlich ermöglicht Abs. 3 zur Erreichung des Erziehungsziels eine Auflockerung des Vollzugs und Durchführung "in geeigneten Fälle weitgehend **in freien Formen**". Diese Vorschrift hat die Entwicklung **offener Vollzugsformen** inkl. des Freigangs²⁰⁸⁾ zu einer Zeit ermöglicht, als im Erwachsenenvollzug wegen der Strafvorschriften des fahrlässigen Entweichenlassens von Gefangenen (vgl. §§ 121 Abs. 2, 347 Abs. 2 StGB a.F.), die erst 1969 abgeschafft wurden, noch erhebliche Probleme in dieser Hinsicht bestanden.

§ 91 Abs. 4 JGG schreibt für die **Beamten** des Jugendvollzugs eine **besondere Eignung** und **Ausbildung** vor. Die nur ansatzweise aufgeführten Erziehungsprinzipien haben auch in neueren Kommentierungen²⁰⁹⁾ zu der Bemerkung veranlaßt, daß auch der Jugendstrafvollzug echter Strafvollzug sei, der "nüchtern und streng" zu einem verantwortungsbewußten Lebenswandel erziehen solle, auch von hohen Leistungsanforderungen zur Weckung der Sühnebereitschaft ist die Rede²¹⁰⁾. Zu Recht hat u.a. **Thiesmeyer**²¹¹⁾ demgegenüber darauf verweisen, daß die Organisation des Jugendstrafvollzugs bereits so viele Einschränkungen mit sich bringe, daß es **nicht** noch wegen des Strafcharakters der Maßnahme darüber hinaus einer besonderen Nüchternheit und Strenge bedürfe. **Eisenberg**²¹²⁾ verweist zudem auf den Widerspruch von Erziehung und Strafe und meint, daß die Kriminalstrafe eine Einstellung gegenüber dem Delinquenten begründe, die einem pädagogisch aufgefaßten Verständnis von vornherein widerspreche. Dennoch versucht er - ebenso wie **Thiesmeyer** - den Konflikt durch Betonung des Erziehungsgedankens aufzulösen. Dies erscheint insofern interessant, als sowohl bei der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen als auch wegen der Schwere der Schuld die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs gefordert wird, was im letzten Fall u.a. damit begründet wird, daß auch bei im Einzelfall fehlender Erziehungsbedürftigkeit immerhin

"der Gefährdung der Betroffenen durch den Vollzug" entgegengewirkt werden müsse²¹³⁾.

Nach § 92 Abs. 1 JGG wird Jugendstrafe grundsätzlich in **Jugendstrafanstalten** vollzogen, d.h. es handelt sich um eine besondere Ausprägung des auch für andere Vollzugsformen (etwa den Frauenvollzug, die Sozialtherapie oder die Sicherungsverwahrung, vgl. § 140 Abs. 1 StVollzG) bekannten **Trennungsprinzips**. Allerdings sieht § 92 Abs. 2 JGG bei über 17jährigen, die für den Jugendvollzug nicht geeignet erscheinen, eine Überstellung an den Erwachsenenvollzug vor, was bei über 23jährigen **grundsätzlich** erfolgen soll. Die korrespondierende Vorschrift in § 114 JGG ermöglicht den umgekehrten Transfer bei 18-23jährigen nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten in den Jugendvollzug, wenn dieser besser geeignet für die Erreichung des Resozialisierungsziels erscheint. Damit wird auf der Vollzugsebene eine weitgehende Flexibilität erreicht, die eine optimale Nutzung bestimmter Behandlungsangebote ermöglichen kann²¹⁴⁾. Insoweit wird eine Korrektur der trichterlichen Würdigung der Persönlichkeit des Verurteilten i.S.d. § 105 JGG ermöglicht, wobei im Falle der Herausnahme aus dem Jugendvollzug der Vollstreckungsleiter, also ein Richter entscheidet (vgl. § 92 Abs. 3 JGG), während beim Vollzug von Freiheitsstrafen in einer Jugendstrafanstalt nach § 114 JGG der Leiter dieser Anstalt über die Eignung zu befinden hat²¹⁵⁾.

Wieviele Gefangene mit Freiheitsstrafe pro Jahr Jugendstrafanstalten durchlaufen und wieviele Jugendstrafgefangene gemäß § 92 Abs. 2 JGG aus dem Jugendvollzug herausgenommen werden, läßt sich nicht exakt ermitteln. Immerhin zeigen **stichtagsbezogene** Zahlen, daß es sich im Falle des § 114 JGG um eine verschwindend geringe Minderheit handelt: Am 31.3.1984 handelte es sich beispielsweise um insgesamt 84 Personen, d.h. 1,3 % der insgesamt 6.591 Jugendstrafgefangenen zu diesem Zeitpunkt²¹⁶⁾. Die geringe Zahl rührt z.T. daher, daß zunehmend mehr Heranwachsende ohnehin schon nach Jugendstrafrecht verurteilt werden (vgl. oben 2.5), das Reservoir für eine entsprechende Vollzugsmaßnahme also in den letzten 20 Jahren ständig abnahm²¹⁷⁾.

Quantitativ erheblich bedeutsamer ist die Herausnahme aus dem Jugendvollzug nach § 92 Abs. 2 JGG. Am 31.3.1984 handelte es sich um 1.616 Personen, d.h. $\frac{1}{24}$, 4,0 % der (39.979) Gefangenen²¹⁸⁾ im Vollzug der Freiheitsstrafe²¹⁹⁾.

Die Praxis des Jugendstrafvollzugs wird, abgesehen von den erwähnten eher grundsätzlichen Bestimmungen, vor allem durch die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VVJug) geprägt. Diese Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen aus dem Jahre 1976 soll lediglich die Übergangszeit bis zum Erlaß umfassender gesetzlicher Regelungen überbrücken. Inhaltlich lehnen sich die Verwaltungsvorschriften (meist wörtlich) an das StVollzG an, lediglich das Wort Behandlung wurde durch den Begriff Erziehung ersetzt. **Besonderheiten** des Jugendstrafvollzugs sind in diesem Zusammenhang nur in wenigen Einzelbestimmungen bezüglich der Bedeutung des Schulunterrichts und der Lehrausbildung sowie der Stellung der Erziehungsberechtigten zum Ausdruck gekommen²²⁰⁾. Diese starke Orientierung am StVollzG wurde in der Literatur häufig kritisiert²²¹⁾.

Auch wird **ingesamt gesehen** die **Verfassungsmäßigkeit** der nur rudimentären gesetzlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs - gerade im Hinblick auf wesentliche rechtliche Beschränkungen (z.B. Briefzensur, Besuchsüberwachung usw.) - **in Frage gestellt**²²²⁾. Unbestritten sind die Unzulänglichkeiten für die Bedürfnisse der Praxis²²³⁾. Von daher entsprechen die unter 8.2 i.e. aufgeführten **Reformbestrebungen** einem **dringenden Anliegen** der gegenwärtigen **Kriminalpolitik**²²⁴⁾.

4. Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Jugendstrafvollzugs

4.1 Überblick über die bestehenden Jugendstrafanstalten: Regionale Verteilung und Haftplätze im offenen/geschlossenen Vollzug

Jugendstrafe wird nach § 92 Abs. 1 JGG in speziellen Jugendstrafanstalten vollzogen. **Alle Bundesländer** haben entsprechend diesem Programmsatz **eigene Anstalten** oder **Abteilungen** eingerichtet. Z.T. handelt es sich dabei um nach der baulichen Struktur moderne Einrichtungen wie etwa die 1974 fertiggestellte Anstalt in Adelsheim (Baden-Württemberg), Heinsberg in Nordrhein-Westfalen (1978) oder Hameln-Tündern in Niedersachsen (1980)²²⁵⁾. Vielfach sind die Gebäude jedoch überaltert und für einen modernen Wohngruppenvollzug nicht geeignet²²⁶⁾. Allerdings ist vor einer Überbewertung der baulichen Verhältnisse zu warnen, da das Behandlungsklima weitgehend auch vom Engagement und dem zwischenmenschlichen Klima der Bediensteten abhängt.

Das im folgenden ausgebreitete Material basiert auf einer Mitte 1984 durchgeführten Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen. Die Angaben aus den jeweiligen Vollstreckungsplänen betreffen den Stand vom Juli 1984, die Haftplätze denjenigen von Anfang 1984. Betrachtet man zunächst die **ausschließlich** für den Vollzug von Jugendstrafe zuständigen 23 Anstalten und die dort zur Verfügung stehenden Haftplätze, so ergibt sich folgende Aufstellung:

<u>Anstalt</u>	<u>Bundesland</u>	<u>Haftplätze</u>	
		<u>geschlossener Vollzug</u>	<u>offener Vollzug</u>
1. Adelsheim	Baden-W.	443	
2. Schwäbisch-Hall	Baden-W.	309	25
3. Ebrach	Bayern	413	
4. Laufen-Lebenau	Bayern	221	
5. Nürnberg-Lichtenau	Bayern	151	
6. Plötzensee	Berlin	384	25
7. Blockland	Bremen	295	
8. Hahnöfersand	Hamburg	109	155
9. Vierlande	Hamburg	240	
10. Rockenberg	Hessen	218	21
11. Wiesbaden	Hessen	280	33
12. Falkenrott	Nieders.		144
13. Göttingen-Leineberg	Nieders.		145
14. Hameln	Nieders.	526	46
15. Heinsberg	NRW	230	20
16. Hövelhof	NRW		277
17. Iserlohn	NRW	302	44
18. Herford ²²⁷⁾	NRW	385	
19. Siegburg	NRW	820	
20. Wittlich	Rheinl.-Pf.	280	17
21. Ottweiler	Saarland	287	10
22. Neunkirchen	Saarland	50	
23. Neumünster	Schlesw.-H.	283	
<hr/> Gesamt		6.226	962

Die **Gesamtkapazität** beträgt somit insgesamt **7.188 Haftplätze**, wobei der offene Vollzug mit 13,4 % nur eine untergeordnete Rolle spielt, zumal wenn man berücksichtigt, daß stichtagsbezogen im Vollzug von Freiheitsstrafe sich jeweils 15-20 % der erwachsenen Strafgefangenen in offenen Anstalten befinden²²⁸⁾. Das Defizit an offenen Haftplätzen wird vor allem in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Schleswig-Holstein und im Saarland deutlich. Das der Anstalt in Schwäbisch-Hall angegliederte Freigängerhaus mit 25 Haftplätzen bedeutet für den Jugendvollzug in Baden-Württemberg insgesamt eine Haftplatzkapazität im offenen Vollzug von lediglich 3,2 %²²⁹⁾. Von den bayerischen Jugendstrafanstalten ist zwar keine für den offenen Vollzug ausgewiesen, jedoch ist die Anstalt in Laufen-Lebenau nach außen kaum abgesichert und stellt ihrer Struktur nach eine halboffene Vollzugsform dar, die in anderen Bundesländern möglicherweise zu einer Klassifizierung als offene Anstalt führen würde. Keinerlei offene Haftplätze im Jugendvollzug weisen Bremen und Schleswig-Holstein aus, die ebenso wie Rheinland-Pfalz nur über eine einzige Jugendstrafanstalt verfügen. Auch im saarländischen Jugendstrafvollzug spielt der offene Vollzug mit 3,5 % der Haftplätze kaum eine Rolle. Demgegenüber verfügen **Niedersachsen** und **Hamburg** mit **38,9 %** bzw. **30,8 %** der **Haftplätze** über ein relativ breites Angebot **im offenen Vollzug**. Auch in Nordrhein-Westfalen liegt der Anteil offener Haftplätze mit 16,4 % über dem Bundesdurchschnitt.

Für Rheinland-Pfalz ist ergänzend zu bemerken, daß die sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen geeignete Jugendstrafgefangene aufnimmt²³⁰⁾ und Jugendstrafe darüber hinaus, soweit der Verurteilte an einer entsprechenden Ausbildungsmaßnahme teilnimmt, auch in der JVA Zweibrücken vollzogen werden kann.

Nicht einbezogen in der obigen Aufstellung wurde die Anstalt in **Vechta** (Niedersachsen), die als sog. Jungtäteranstalt für männliche Strafgefangene bis zum Alter von 23 Jahren und im Rahmen des Frauenstrafvollzugs auch für weibliche Jugendstrafgefangene (inkl. entsprechender Gefangenen aus Bremen und Schleswig-Holstein) zuständig ist²³¹⁾. Bei der Anstalt **Neumünster** handelt es sich auf der anderen Seite um keine eigenständige Jugendstrafanstalt, da hier - z.T. im selben Gebäudekomplex und lediglich im Rahmen

einzelner Stationen getrennt – (meist jüngere) Gefangene im Vollzug von Freiheitsstrafe sowie unter 23jährige Untersuchungsgefangene untergebracht werden²³²).

Bei den aufgeführten 23 Anstalten handelt es sich sämtlich um den Vollzug bei **männlichen** Jugendstrafgefangenen.

Aufgrund der geringen Belegungszahlen mit **weiblichen Jugendstrafgefangenen** sind die entsprechenden Abteilungen meist Frauenanstalten angegliedert. Teilweise existieren auch Vollzugsvereinbarungen zwischen den Ländern mit der Folge, daß beispielsweise weibliche Jugendstrafgefangene aus Bremen (bei einem Strafreist von mehr als zwei Monaten), Hamburg und Schleswig-Holstein in Vechta, diejenigen aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland in Köln untergebracht werden.

In den übrigen Bundesländern existieren Abteilungen innerhalb der Frauenanstalten, so z.B. in Schwäbisch Gmünd für Baden-Württemberg, Aichach für Bayern, der Vollzugsanstalt für Frauen (Lehrter Straße) in Berlin, Blumenthal in Bremen (für kurze Jugendstrafen bis zu zwei Monaten), Frankfurt/Main III (Preungesheim) in Hessen, Vechta in Niedersachsen und Köln für Nordrhein-Westfalen, ohne daß jeweils eine strikte Trennung zwischen jugendlichen und erwachsenen weiblichen Strafgefangenen durchgeführt wird.

Zahlreiche Jugendstrafanstalten verfügen auch über **Untersuchungshaftabteilungen**, z.T. wird Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden auch in Untersuchungshaftanstalten für Erwachsene vollzogen (s. i. e. 6.).

4.2 Differenzierung und Klassifizierung von Jugendstrafgefangenen nach den jeweiligen Vollstreckungsplänen

Die **Differenzierung und Klassifizierung** von Strafgefangenen gilt als eines der grundlegenden Prinzipien eines behandlungsorientierten Vollzugs²³³). Auch im Jugendstrafvollzug findet, abgesehen von der Unterscheidung zwischen offenen und geschlossenen Einrichtungen, eine Differenzierung durch globale Zuweisungskriterien bereits auf der formalen Ebene von **Vollstreckungsplänen** vor allem in Ländern, die über mehrere Anstalten verfügen, statt.

In **Baden-Württemberg** ist eine zentrale Zugangsabteilung in der Vollzugsanstalt Adelsheim eingerichtet (74 Plätze), die sämtliche Neuzugänge des Jugendstrafvollzugs durchlaufen. Diagnose und Vollzugsplanerstellung dauern durchschnittlich ca. vier Wochen²³⁴⁾, danach erfolgt, soweit der Gefangene nicht in Adelsheim verbleibt, die Verlegung nach Schwäbisch-Hall. Der Vollstreckungsplan enthält keine differenzierten Kriterien für die Aufteilung zwischen den beiden Jugendstrafanstalten. Die Außenstelle Crailsheim der Anstalt Schwäbisch-Hall dient allerdings speziell dem Vollzug bei drogenabhängigen Gefangenen. Weiterhin ist für ausländische Jugendstrafgefangene vorgesehen, daß Türken in Adelsheim, alle anderen Nationalitäten in Schwäbisch-Hall untergebracht werden. Jugendstrafe bei gemäß § 92 Abs. 2 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommenen Verurteilten, werden bei Deutschen in der JVA Pforzheim, soweit die Jugendstrafe mehr als 15 Monate beträgt und bei Ausländern in der JVA Ravensburg vollstreckt. Beide Anstalten fungieren im übrigen als sog. Jungtäteranstalten im Bereich des Vollzugs von Freiheitsstrafen.

In **Bayern** differenziert der Vollstreckungsplan für die vier Anstalten des männlichen Jugendstrafvollzugs wie folgt: In Ebrach werden Jugendstrafen von über drei Jahren bei 17-24jährigen Erstinhaftierten sowie alle Jugendstrafen bei Wiederholungstätern der entsprechenden Altersgruppe vollzogen. Ferner werden Drogenabhängige, soweit sie nicht gemäß § 93a JGG in Parsberg unterzubringen sind, in Ebrach konzentriert. Laufen-Lebenau vollstreckt Jugendstrafen bis zu drei Jahre bei 14-16jährigen Erstinhaftierten. In Niederschönenfeld werden Jugendstrafen von mehr als drei Jahren bei 14-16jährigen Erstinhaftierten sowie bei Wiederholungstätern dieser Altersgruppe vollzogen, darüber hinaus Jugendstrafen bis zu drei Jahre bei erstinhaftierten über 19jährigen. Nürnberg-Lichtenau ist zuständig für Jugendstrafen bis zu zwei Jahre bei 14-19jährigen Erstinhaftierten.

In **Berlin** ist eine Differenzierung durch den Vollstreckungsplan nur insoweit vorgesehen, als die 64 Haftplätze in der Nebenanstalt Neukölln für drogenabhängige Jugendstraf- oder Untersuchungsgefangene vorgesehen ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Drogenabhängige, soweit sie gemäß § 93a JGG eingewiesen sind, im niedersächsischen Landeskrankenhaus Brauel unterzubringen²³⁵⁾.

In **Bremen** und **Hamburg** sehen die Vollstreckungspläne keine Differenzierungen vor.

Hessen differenziert im Jugendstrafvollzug nach dem Alter. 14-18jährige werden in Rockenberg, die älteren Jugendstrafgefangenen in Wiesbaden untergebracht.

Niedersachsen sieht für Fahrlässigkeits-, Verkehrstäter generell und Erstbestrafte mit Jugendstrafen bis zu drei Jahren die Unterbringung in den offenen Anstalten Falkenrodt oder Göttingen-Leineberg vor. Die für den offenen Vollzug nicht geeigneten und alle übrigen zu Jugendstrafe Verurteilten werden nach Hameln-Tündern eingewiesen. Vom Jugendstrafvollzug gemäß § 92 Abs. 2 JGG Ausgenommene verbüßen ihre Jugendstrafe in Vechta.

Nordrhein-Westfalen differenziert nach Alter, Straflänge und der Tatsache, ob der Betreffende sich in Untersuchungshaft bzw. auf freiem Fuß befindet. Nach Heinsberg und Iserlohn gelangen Jugendliche unter 18 Jahren, im letzten Fall z.T. einschließlich 18jähriger. Verurteilte ab 18 Jahre ohne Untersuchungshaft mit Jugendstrafen bis zu zwei Jahren werden in Hövelhof untergebracht, die entsprechende Altersgruppe mit längeren Jugendstrafen sowie alle Jugendstrafgefangenen mit vorangegangener Untersuchungshaft werden nach Herford und Siegburg eingewiesen. Dies wird im Falle der Anstalt in Siegburg dadurch verständlich, daß hier eine Abteilung für jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene besteht. Eine besondere Zuweisung zu den Anstalten Herford und Siegburg besteht weiterhin für Personen, die erheblich suchtfgefährdet sind, gegen die eine Jugendstrafe wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen, wegen Sexual- oder Betäubungsmitteldelikten sowie eines Vergehens nach § 323a StGB (Vollrausch) zu vollziehen ist. Für gemäß § 92 Abs. 2 JGG aus dem Jugendvollzug Ausgenommene, gibt es keine spezielle Zuweisung, d.h., diese können in allen Erwachsenenstrafanstalten des Landes untergebracht werden.

Rheinland-Pfalz kennt außerhalb der einzigen echten Jugendstrafanstalt in Wittlich, die erwähnte Unterbringung in der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen oder bei Gefangenen mit Ausbildungsmaßnahmen in Zweibrücken.

Für die beiden Anstalten ^{im} **Saarland** sind keine speziellen Zuweisungskriterien festgelegt²³⁶⁾.

Damit zeigt sich, daß die Vollstreckungspläne im Jugendstrafvollzug ähnlich wie im Erwachsenenvollzug **überwiegend** nach **Alter** und **Straflänge** differenzieren. Darüber hinaus wird - wie etwa in Bayern oder Niedersachsen - auch auf die kriminelle Vorbelastung abgestellt. Ein weiterer Gesichtspunkt stellt die Konzentration von Drogenabhängigen in bestimmten Anstalten oder Außenstellen dar (Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen). Das regionale Zuordnungsprinzip von Jugendstrafgefangenen nach dem voraussichtlichen Entlassungsort spielt auf der Ebene der Vollstreckungspläne wohl deshalb keine Rolle, da die wenigsten Bundesländer über ein flächendeckendes Netz von Jugendstrafanstalten verfügen. Immerhin muß überraschen, daß derartige Überlegungen, die den geltenden Vollstreckungsplänen einiger Länder im Rahmen des Erwachsenenstrafvollzugs zugrunde liegen, im Jugendstrafvollzug keinerlei Erwähnung finden.

4.3 Zur quantitativen Entwicklung und Insassenstruktur des Jugendstrafvollzugs

4.3.1 Überblick zur quantitativen Entwicklung

Die Gesamtbelegung des Jugendstrafvollzugs ist absolut gesehen von Anfang der 60er Jahre bis 1970 deutlich gefallen, danach aber kontinuierlich bis auf den **Höchststand** von **7.239 1983** angestiegen. Danach ist allerdings innerhalb der eineinhalb Jahre bis zum letzten verfügbaren Stichtag des 30.11.1984 ein **Rückgang** der Belegung zu beobachten um 16 % auf **6.110** und damit einen Wert, der etwa dem Zeitraum 1976/77 entsprach²³⁷⁾.

Die Entwicklung bei **männlichen** Jugendstrafgefangenen entspricht der beschriebenen Gesamtentwicklung, während bei **weiblichen** Jugendstrafgefangenen die Belegung schon **seit 1980 rückläufig** war (bis 30.11.1984 eine Abnahme um 41 % auf N= 152, vgl. Tabelle 16 und Schaubild 6). Weibliche Jugendstrafgefangene machten damit lediglich noch 2,5 % der Gesamtbelegung des Jugendstrafvollzugs aus, während Ende der 70er Jahre der Anteil vorübergehend höher war (1977: 4,1 %) ²³⁸⁾.

Der Jugendstrafvollzug insgesamt betrifft damit nach wie vor 10 % der in der Bundesrepublik Inhaftierten (einschließlich Untersuchungsgefangene) bzw. 13 % der Strafgefangenen (30.11.1984) ²³⁹⁾.

4.3.2 Altersstruktur

Eine altersspezifische Differenzierung der Jugendstrafvollzugspopulation für den Zeitraum 1965-83 (jeweils zum 31.3.) ergibt, daß der oben (4.3.1) ausgewiesene Belegungszuwachs praktisch ausschließlich die Heranwachsenden und Jungerwachsenen betrifft, während die **14-17jährigen** Jugendlichen im eigentlichen Sinne eine eher **abnehmende Belegungsentwicklung** aufweisen. Letztere Gruppe machte 1983 noch 11,1 % der Gesamtbelegung des **Jugendstrafvollzugs** aus, der also zunehmend von der **Altersstruktur** her zu einer speziellen Form des **Erwachsenenvollzugs** geworden ist (vgl. i.e. Schaubild 7 und Tabelle 17). 14- und 15jährige spielten mit 0,7 % (N= 48) eine sehr untergeordnete Rolle, jedoch scheinen die Probleme dieser Altersgruppe - u.a. wegen ihrer geringen Quantität - besonders gravie-

Schaubild 6:

Entwicklung der Population im Jugendstrafvollzug
insgesamt jeweils zum 31. 3. des Jahres
1961 – 1984

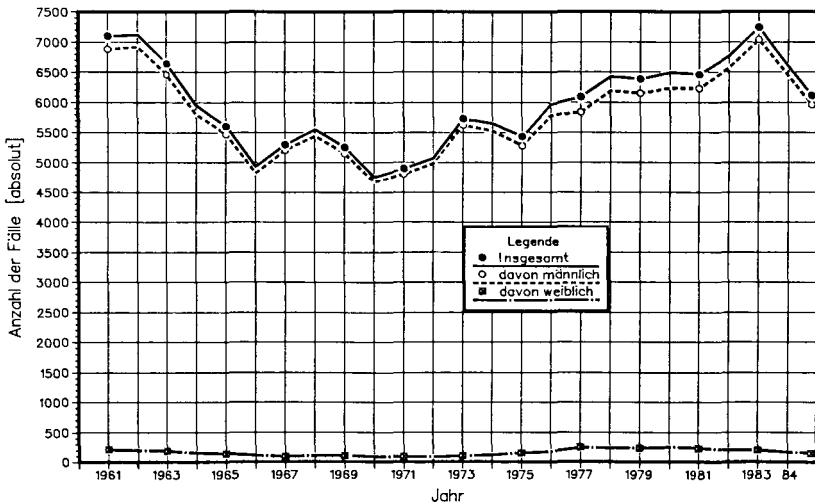
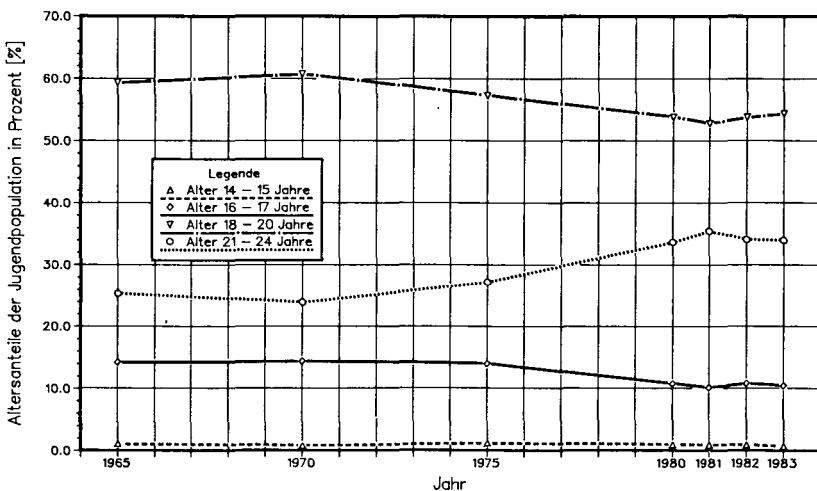


Schaubild 7:

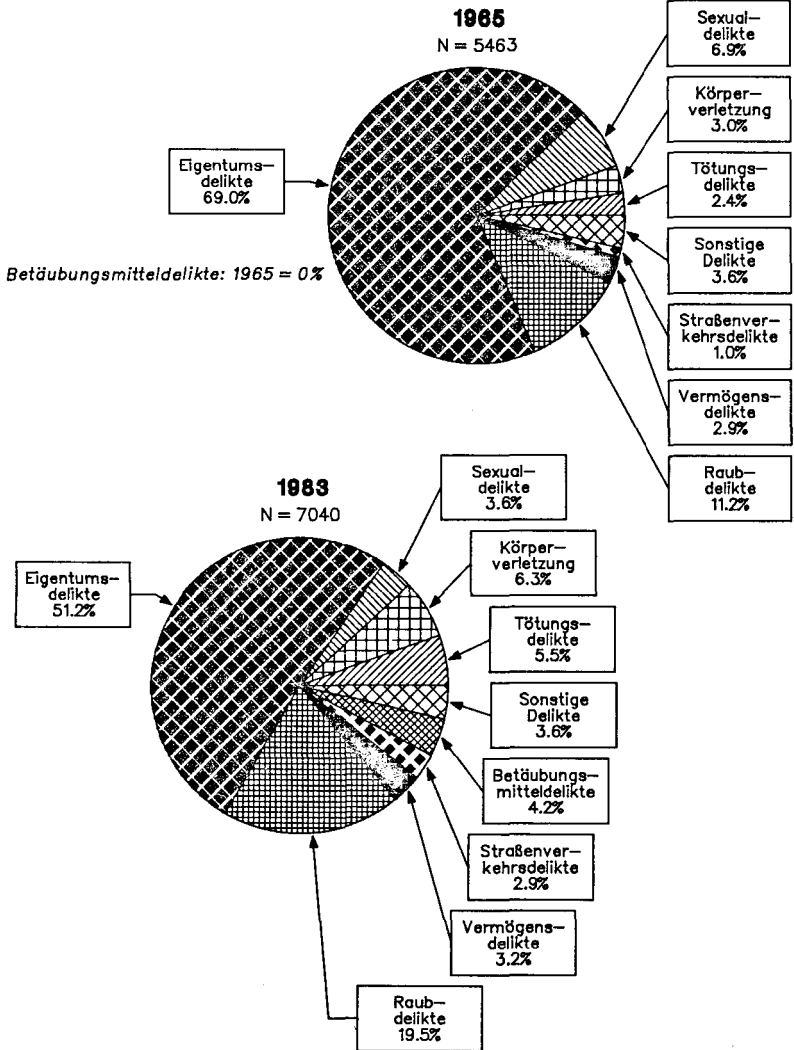
Entwicklung der Population im
Jugendstrafvollzug nach ihrer Altersstruktur
jeweils zum 31. 3. des Jahres 1965 – 1983



Durchschnittswert der Altersgruppe 25–30 Jahre beträgt 0.42%

Schaubild 8:

Männliche Insassen des Jugendstrafvollzugs
nach der Deliktstruktur
1965 und 1983 (zum 31.3.)



rend zu sein²⁴⁰). Die relative Abnahme der jugendlichen Inhaftierten (14-17 Jahre) wird noch deutlicher, wenn man die Zahlen auf 100.000 der Altersgruppe bezieht: Insgesamt ergibt sich 1965-83 ein Rückgang von 27,7 auf 19,0, bei den 14- und 15jährigen von 3,9 auf 2,3 und bei den 16- und 17jährigen von 52,3 auf 35,1.

Die zahlenmäßig **stärkste Gruppe** des Jugendstrafvollzugs stellen die **Heranwachsenden** (1983: 54,4 %) dar, aber selbst die über 20jährigen erreichten bei steigender Tendenz seit 1970 inzwischen Anteile von 34,5 %. Auch hier spiegelt sich die Praxis der immer häufigeren Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht deutlich wider (vgl. oben 2.5). Dementsprechend befanden sich z.B. am 31.3.1970 von den Heranwachsenden im Strafvollzug 8,7 % (N= 274), 1983 aber noch lediglich 5,2 % (N= 215) im Erwachsenenvollzug, der Anteil im Jugendstrafvollzug Untergebrachter stieg damit auf 94,8 % an (vgl. i.e. Tabelle 31).

Differenziert man nach dem Geschlecht, so setzten sich die 199 **weiblichen Jugendstrafgefangenen** 1983 (31.3.) ebenfalls nur zu 10,6 % (N= 21) aus Jugendlichen zusammen²⁴¹). 50,8 % (N= 101) waren Heranwachsende, 38,7 % (N= 77) Jungerwachsene, womit eine der männlichen Jugendstrafvollzugspopulation **vergleichbare Struktur** gegeben ist.

4.3.3 Deliktsstruktur

Die Deliktsstruktur hat sich im Jugendstrafvollzug alleine seit 1970 wesentlich verändert²⁴²). Auch dies ist bedingt durch die verstärkte Einbeziehung Heranwachsender, die vor allem den Zuwachs der Raub- sowie der Betäubungsmitteldelikte erklärt. So hat sich der Anteil von Raub, Erpressung u.ä. bei den männlichen Jugendstrafgefangenen von 1970 13,1 % auf 19,5 % 1983 erhöht, wegen Betäubungsmitteldelikten Verurteilte, die 1970 noch weniger als 10 Fälle betrafen²⁴³), stellten immerhin 4,2 % (vgl. Tabelle 18 und Schaubild 8). Demgegenüber hat sich ein Rückgang bei den Eigentumsdelikten von 68,6 % auf 51,2 % ergeben. Eine leichte prozentuale Zunahme verzeichneten die Körperverletzungs-, Tötungs- und Straßenverkehrsdelikte (von 4,1 %, 3,6 % bzw. 1,0 % auf 6,3 %,

5,5 % bzw. 2,9 %), während Sexualdelikte entsprechend der allgemeinen Kriminalitätsbewegung (vgl. oben 2.2 und 2.4) einen gegenläufigen Trend zeigten (von 4,9 % auf 3,6 %).

Betrachtet man lediglich die **14-17jährigen Jugendlichen** im engeren Sinne, so fallen im Querschnittsvergleich 1983 hier **Eigentumsdelinquenten** mit etwa zwei Drittel aller Inhaftierten (64,6 %) stärker ins Gewicht. Daneben spielen lediglich Raubdelikte (20,7 %) eine nennenswerte Rolle, alle anderen Deliktsgruppen betrafen weniger als 5 % der Gefangenen (vgl. Tabelle 19). Damit werden die Befunde von **Lamnek** bzw. **Ludwig**²⁴⁴⁾ anhand differenzierter Akten- und Strafregisteranalysen bei 14- und 15jährigen Jugendstrafgefangenen gestützt, daß es keineswegs besonders gefährliche und gewalttätige Rechtsbrecher sind, die das Bild der jüngsten Altersgruppen des Jugendstrafvollzugs prägen²⁴⁵⁾.

Geschlechtsspezifisch lassen sich im Längsschnitt bei **weiblichen Jugendstrafgefangenen** ähnliche Entwicklungen wie bei männlichen in der Zunahme der Raub- und vor allem Betäubungsmitteldelikte ablesen²⁴⁶⁾. Dennoch ergeben sich im Querschnittsvergleich für 1983 deutlich unterschiedliche Anteile:

	prozentuale Anteile männlicher und weiblicher Jugendstrafgefangener nach der Deliktsstruktur (31.3.1983):	
	m (N= 7.040)	w (N= 199)
Tötungsdelikte	5,5 %	8,0 %
Körperverletzungsdelikte	6,3 %	4,5 %
Sexualdelikte	3,6 %	4,0 %
Diebstahl/Unterschlagung	51,2 %	21,6 %
Raub/Erpressung u.ä.	19,5 %	20,6 %
Vermögensdelikte (Betrug u.ä.)	3,2 %	10,1 %
Straßenverkehrsdelikte	2,9 %	0,5 %
Betäubungsmitteldelikte	4,2 %	24,6 %
davon: schwere Fälle (§§ 29 Abs. 3, 30 BtMG)	2,3 %	9,0 % ²⁴⁷⁾

Damit stellen bei **weiblichen Jugendstrafgefangenen** die **Betäubungsmitteldelikte** die **stärkste Deliktgruppe** dar, der Eigentums- und Raubdelikte mit jeweils einem weiteren Fünftel der Inhaftierten folgen. Im Vergleich zu männlichen Jugendstrafgefangenen, fällt der erhöhte Anteil von Betrug, Untreue und Urkundendelikten (10,1 % : 3,2 %) auf²⁴⁸).

4.3.4 Voraussichtliche Vollzugsdauer

Die Wandlungen der richterlichen Sanktionspraxis betreffend die Länge verhängter Jugendstrafen (s.o. 2.6) spiegeln sich auch in der Strafvollzugsstatistik wider.

Bemerkenswert erscheint vor allem der Rückgang bei mit unbestimmten Jugendstrafen einsitzenden männlichen Gefangenen von 24,9 % 1970 auf 5,6 % 1983. Im Austausch damit steht die Zunahme von 26,4 % auf 39,0 % bei der Jugendstrafe zwischen einem und zwei bzw. von 11,6 % auf 22,0 % derjenigen zwischen zwei und fünf Jahren²⁴⁹). Verbüßungszeiten von mehr als fünf Jahren, die vor allem bei Heranwachsenden in Betracht kommen (vgl. § 105 Abs. 3 JGG), sind bedingt durch deren zunehmende Verurteilung nach JGG prozentual leicht angestiegen, der Anteil blieb in den letzten Jahren allerdings relativ konstant bei ca. 5 % (1983: 5,0 %; 1970: 3,4 %).

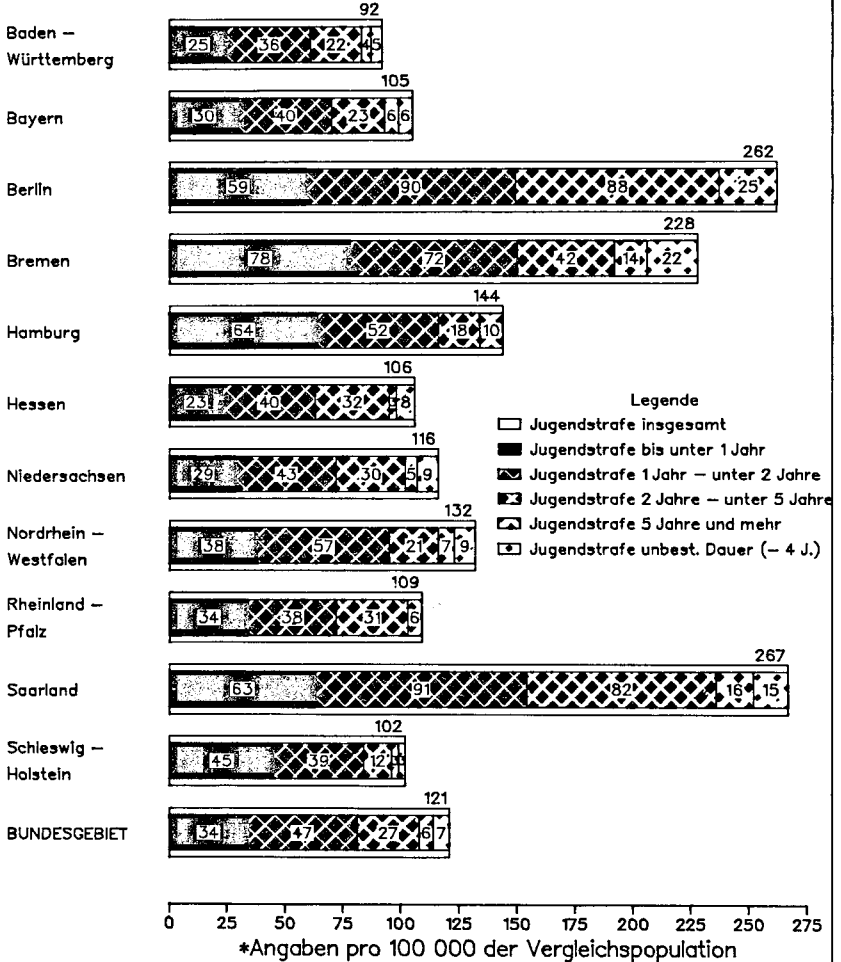
Der **regionale Vergleich** gibt tendenziell Hinweise auf einen besonders seltenen Gebrauch der unbestimmten Jugendstrafe in Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (jeweils 0 % bzw. 3,5 %), während in Bremen (9,8 %), Hessen (7,5 %), Niedersachsen (7,3 %) oder Nordrhein-Westfalen (7,1 %) überdurchschnittlich viele männliche Jugendstrafgefangene eine derartige Jugendstrafe verbüßten.

Auffällig ist weiter, daß in **Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein** die **durchschnittlichen Aufenthaltszeiten** erheblich **kürzer** zu sein scheinen als in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und im Saarland. Der Schwerpunkt liegt vor allem in Hamburg bei Jugendstrafen bis zu einem Jahr, daneben bei solchen von maximal zwei Jahren, während Jugendstrafen von über zwei Jahren nur 19 % der Inhaftierten betrafen. Auch in Nordrhein-Westfalen spielten bei einem Schwerpunkt der Vollzugsdauer zwischen

Schaubild 9:

Strafgefangene im Jugendstrafvollzug – Ländervergleich
nach der Dauer der Jugendstrafe
am 31. 3. 1983

Angaben pro 100 000 der 14 – 24 jährigen männlichen Wohnbevölkerung*



einem und zwei Jahren (43,6 %) bestimmte Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren mit 20,6 % nur eine untergeordnete Rolle. Insgesamt könnte man von einem **Nord-Süd-Gefälle** sprechen. Die längsten Jugendstrafen scheinen allerdings in Berlin vollstreckt zu werden, wo bei nicht weniger als 43,0 % der Fälle 1983 die voraussichtliche Vollzugsdauer mehr als zwei Jahre betrug (vgl. Tabelle 20).

Bezieht man den Vergleich auf jeweils 100.000 der 14-24jährigen Altersgruppe, so zeigt sich, daß in Berlin und im Saarland 1983 nicht nur die insgesamt meisten Jugendstrafgefangenen einsaßen (262 bzw. 267), sondern auch die meisten mit Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren Dauer. Auch Bremen kam insoweit auf eine relativ hohe Gefangenziffer insgesamt (228) mit etwa doppelt so vielen Insassen, die Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren verbüßten als beispielsweise Baden-Württemberg, Bayern oder Nordrhein-Westfalen. Eine für die Stadtstaaten erstaunlich niedrige Gefangenziffer wies Hamburg auf (144), wo die nach Schleswig-Holstein niedrigste und, eine mit Baden-Württemberg bzw. Nordrhein-Westfalen vergleichbare Inhaftierungsrate von Gefangenen mit mehr als 2 Jahren Freiheitsentzug vorlag. Insgesamt ähneln sich die Flächenstaaten unter Bezugnahme auf die entsprechende Altersgruppe der Wohnbevölkerung in den Inhaftierungsraten bei jungen Rechtsbrechern insgesamt und hinsichtlich der Vollzugsdauer stärker als dies in Tabelle 20 zum Ausdruck kommt. Nordrhein-Westfalen und Hamburg liegen nur leicht über dem Bundesdurchschnitt, während im Saarland, in Bremen und Berlin vor allem bei den längeren Inhaftierungszeiten sehr hohe Werte auftraten.

Eine geschlechtsspezifische Differenzierung erscheint nur auf Bundesebene sinnvoll. Die 199 **weiblichen Jugendstrafgefangenen** 1983 **unterschieden** sich dabei insoweit **signifikant**, als sie durchschnittlich **kürzere Freiheitsstrafen** als männliche Insassen des Jugendstrafvollzugs verbüßten. Und zwar waren weibliche Jugendstrafgefangene, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt, bei den Jugendstrafen bis zu einem Jahr deutlich über-, bei den Jugendstrafen zwischen einem und fünf Jahren unterrepräsentiert. Bei längeren (5-10 Jahre), sowie der unbestimmten Jugendstrafe, scheint eine relativ gleiche Verteilung gegeben zu sein, jedoch sind die absoluten Fallzahlen der weiblichen Population sehr gering (N= 13 bzw. 8).

prozentuale Anteile
männlicher und weiblicher
Jugendstrafgefangener
nach der voraussichtlichen
Vollzugsdauer (31.3.1983):

	m (N= 7.040)	w (N= 199)
- unter 6 Monate	3,8 %	8,0 %
6 Monate - unter 1 Jahr	24,5 %	42,2 %
1 Jahr - unter 2 Jahre	39,0 %	28,6 %
2 Jahre - unter 5 Jahre	22,0 %	10,6 %
5 Jahre und mehr	5,0 %	6,5 %
Jugendstrafe von unbestimmter Dauer	5,6 %	4,0 % ²⁵⁰⁾

4.3.5 Vorstrafenbelastung

Eines der unter kriminologischen (prognostischen) Gesichtspunkten wesentlichen und in der Strafvollzugsstatistik ausgewiesenen Merkmale stellt die Vorstrafenbelastung dar. Seit 1970 haben sich insoweit keine Veränderungen ergeben, als ca. 60 % der männlichen (1983: 58,5 %) und weiblichen (64,3 %) Jugendstrafgefangenen **nicht vorbestraft** waren. Damit ist der Vorbestraftenanteil nur etwa halb so groß wie im Erwachsenenvollzug²⁵¹⁾, was angesichts der Altersstruktur (s.o. 4.3.2) und der zunehmend nach JGG verurteilten Heranwachsenden in diesem Ausmaß jedenfalls erstaunlich erscheint. Hinzu kommt, daß 1983 nur 28,8 % der männlichen Jugendstrafgefangenen zuvor bereits eine Jugendstrafe erhalten hatten und zwei Drittel (64,2 %) lediglich einmal vorbestraft waren²⁵²⁾.

Allerdings dürfte die strafrechtliche Vorbelastung insoweit systematisch unterschätzt sein, als die lediglich im Erziehungsregister enthaltenen vorangegangenen Maßnahmen aus der Strafvollzugsstatistik offensichtlich nicht entnehmbar sind. Es muß daher offenbleiben, inwieweit die Klientel des Jugendstrafvollzugs nach dem "ultima-ratio"-Prinzip bei der Verhängung von Jugendstrafe zustande gekommen ist. Sowohl die Schwere der Schuld als auch schädliche Neigungen werden aus den hier dargelegten Fakten jedenfalls nicht

ohne weiteres und durchgehend nachvollziehbar. Der niedrige Anteil von mit Jugendstrafe Vorbestraften könnte Anhaltspunkte dafür geben, daß für ambulante Alternativen, vor allem Formen der Strafaussetzung zur Bewährung, noch Spielräume bestehen zu scheinen.

4.3.6 Weitere soziale Merkmale von Jugendstrafgefangenen

In der offiziellen Strafvollzugsstatistik werden nur wenige weitere Merkmale von Jugendstrafgefangenen ausgewiesen. Immerhin bei 9,4 % der männlichen und 8,5 % der weiblichen Jugendstrafgefangenen war 1983 ein **fester Wohnsitz nicht** angegeben. 96,3 % der männlichen, aber "nur" 79,4 % der weiblichen Insassen waren ledig, 3,2 % bzw. 19,6 % **verheiratet**, womit sich der Jugendstrafvollzug auch insoweit (erwartungsgemäß) wesentlich vom Erwachsenenvollzug unterscheidet²⁵³⁾.

Weitere soziale Merkmale von Jugendstrafgefangenen sind lediglich über Einzeluntersuchungen zugänglich. In diesem Zusammenhang hervorhebenswert ist die seit 1976 in Zusammenarbeit mit der kriminologischen Forschungsgruppe des Max-Planck-Instituts in Freiburg erhobene **Sozialstatistik** der Zugänge im Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg²⁵⁴⁾.

Danach ergaben sich für die Zugänge in Adelsheim die aus frühesten Studien bekannten Häufungen sozialer Mängel- und Problemlagen²⁵⁵⁾ im Erziehungs-, Ausbildungs- und Freizeitbereich. Etwa die Hälfte der 1976 und 1978 erfaßten Jugendstrafgefangenen²⁵⁶⁾ kamen aus strukturell unvollständigen Familien bzw. berichteten über erhebliche Störungen zwischen den Erziehungspersonen. 46 % bzw. 43 % hatten Heimaufenthalte hinter sich, knapp die Hälfte schon vor dem 14. Lebensjahr Kontakte zu Polizei und Jugendamt. 40 % waren in dieser Zeit manchmal oder häufiger von zuhause oder aus Heimen ausgerissen. Die schulischen Defizite drückten sich in 55 % fehlenden Abschlüssen, gelegentlichem bis häufigem Schuleschwänzen (79 %) und Sitzenbleiben (63 %) der Stichprobe 1978 aus²⁵⁷⁾. So hatten 77 % der Gefangenen eine Berufsausbildung begonnen, 79 % davon sie jedoch nicht abgeschlossen. 89 % waren vor der Inhaftierung arbeitslos gewesen, davon die Hälfte länger als sechs Monate. 75 % wurden nach ihren Herkunftsfamilien den unteren sozialen Schichten zugeordnet. Die Freizeitgestaltung fand überwiegend außerhalb des Elternhauses statt, 75 % der Befragten gaben an, daß unter ihren Freunden teilweise bis überwiegend Straftäter gewesen seien.

Dieses von defizitären Familienstrukturen, einem häufigen Wechsel der Erziehungspersonen sowie Mißerfolgen in Schule und Beruf gekennzeichnete Sozialprofil²⁵⁸⁾ läßt allerdings - entgegen vor allem in der traditionellen Kriminologie verbreiteter Auffassung - **keine** Rückschlüsse im Sinne einer **kausalen** Verknüpfung von derartigen Sozialisationsdefiziten und Kriminalität zu. Denn offiziell registriertes kriminelles Verhalten kann ebensogut das **Ergebnis** wie auch Ursache negativ verlaufener Sozialisationsprozesse sein mit der Folge einer erhöhten Sichtbarkeit und schließlich Reaktion bzw. Definition abweichenden Verhaltens als kriminell durch die formellen Kontrollinstanzen (Jugendamt, Polizei etc.). Am plausibelsten erscheinen insoweit theoretische Ansätze, die eine Integration sozialisations- und definitionstheoretischer Annahmen im Wege einer wechselseitigen Beeinflussung beinhalten²⁵⁹⁾.

4.3.7 Ausländer im Jugendstrafvollzug

Entsprechend den unter 2.2 dargestellten (S. 82 f.) angestiegenen Kriminalitätsbelastungszahlen bei jugendlichen und heranwachsenden Ausländern, ist deren Anteil auch im Jugendstrafvollzug erheblich angestiegen:

	Anteil von Ausländern im Jugendstrafvollzug (Männer; jeweils zum 31.3.):	
	abs.	Prozentsatz bezogen auf die männliche Gesamtpopulation
1970	135	2,9
1975	220	4,2
1980	381	6,1
1983	651	9,3 ²⁶⁰⁾

Damit hat sich der Anteil prozentual **mehr als verdreifacht**. Bei weiblichen jungen Ausländern ist eine vergleichbare Entwicklung allerdings nicht zu beobachten²⁶¹⁾.

Nach der Untersuchung von P.-A. Albrecht und Pfeiffer, waren die Ausländeranteile in den einzelnen Bundesländern Mitte der 70er Jahre sehr unterschiedlich²⁶²⁾. Die Situation junger Ausländer im Strafvollzug wird allgemein als noch ungünstiger beschrieben als diejenige der deutschen Gefangenen, da zum einen noch größere Defizite im schulischen und beruflichen Bereich, Sprachschwierigkeiten und die infolge der zumeist drohenden Ausweisung nur sehr eingeschränkt möglichen Lockerungen die Resozialisierungsarbeit besonders schwierig gestalten²⁶³⁾. Auch hier fällt die länderspezifisch erheblich unterschiedliche Praxis bei der Ausweisung auf, die nach Angaben der Jugendstrafanstalten für die Jahre 1973-77 zwischen 20 % und fast 100 % lag²⁶⁴⁾. Insgesamt wird die Gruppe junger Ausländer im Strafvollzug als gegenüber den deutschen Mithäftlingen benachteiligt beschrieben, was auch ihrer Selbsteinschätzung zu entsprechen scheint²⁶⁵⁾. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß der empirische Erkenntnisstand zur Situation junger Ausländer im Strafvollzug bisher nach wie vor eher lückenhaft und wenig gesichert ist.

4.4 Strukturmerkmale des Jugendstrafvollzugs

4.4.1 Strukturmerkmale des Jugendstrafvollzugs im Vergleich zum Erwachsenenvollzug im Überblick

Die folgende Analyse von statistischen Strukturmerkmalen des Jugendstrafvollzugs beruht auf einer Auswertung bisher unveröffentlichter Daten, die jährlich von den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesjustizministerium zusammengefaßt werden²⁶⁶⁾. Seit 1981 (vollständig erst seit 1983) weisen die Statistiken über Beurlaubungen, Freigang, Ausgang, Disziplinarmaßnahmen, Krankheitsfälle usw. auch den Jugendstrafvollzug getrennt aus.

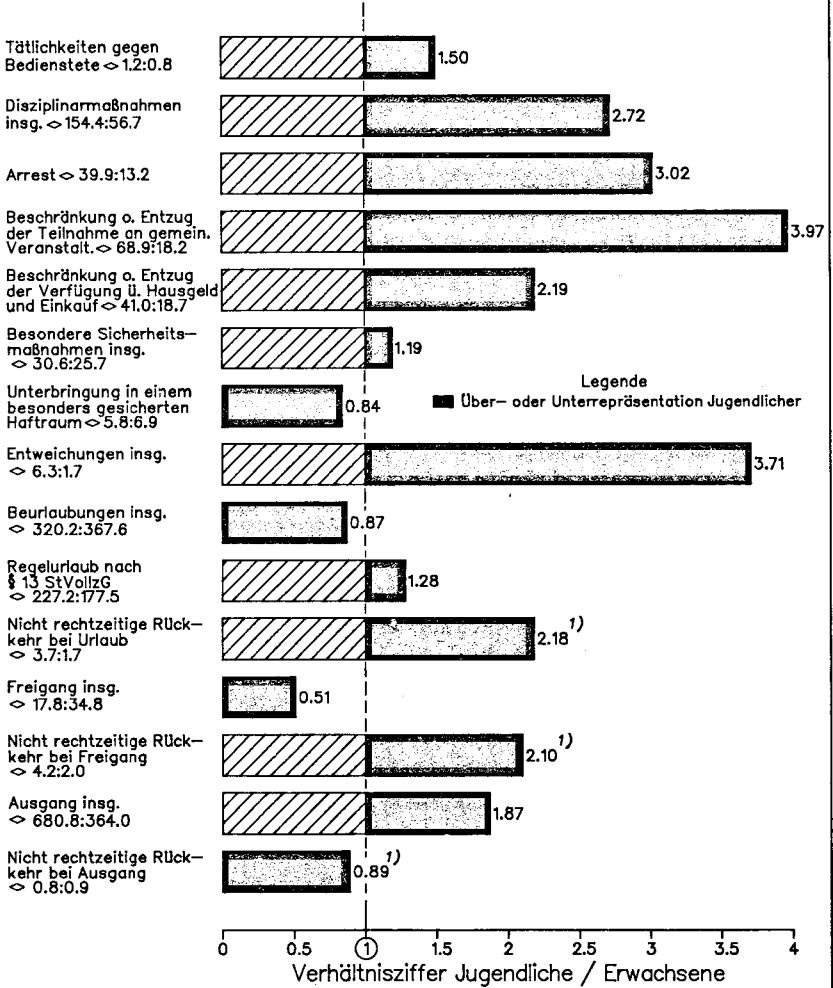
Der in Tabelle 21 und Schaubild 10 dargelegte Überblick soll zunächst die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs im Vergleich zum Erwachsenenvollzug verdeutlichen.

Erstaunlich erscheint zunächst die erheblich **häufigere Anwendung von Disziplinarmaßnahmen** (154 : 57 pro 100 Gefangene) und dabei insbesondere die **dreimal so hohe Anzahl von Arreststrafen**. Die im Vergleich zum Erwachsenenvollzug überdurchschnittliche Registrie-

Schaubild 10:

Strukturmerkmale des Jugendstrafvollzugs
im Vergleich zum Erwachsenenvollzug
im Jahre 1983

Angaben pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung



1) Prozentsatz bezogen auf die jeweils gewährten Lockerungen insgesamt.

rung von Tötlichkeiten gegenüber Bediensteten legt nicht nur ein erhöhtes Konfliktpotential, sondern auch ein unterschiedliches Definitionsverhalten der Vollzugsbediensteten nahe, das in Verbindung mit der erwähnten Disziplinarstrafenpraxis gerade wegen des im Jugendvollzug besonders im Vordergrund stehenden Erziehungsgedankens zu einigen Bedenken an den in der Praxis sichtbaren "Erziehungsmaßnahmen" Anlaß gibt. Bei den besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Beobachtung bei Nacht, Fesselung, Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum) hat sich der Jugendstrafvollzug gegenüber dem Erwachsenenvollzug angeglichen. 1980 war hier noch eine stärkere Belastung ersichtlich gewesen²⁶⁷). Die erhöhten Werte bei den Disziplinarmaßnahmen könnten mit der fast vierfach so hohen Entweichungsquote zusammenhängen.

Überraschend erscheint die **teilweise restriktivere Lockerungspraxis**, vor allem was die Zulassung zum **Freigang** anbelangt (18 : 35 pro 100 Gefangene im Jugend- gegenüber dem Erwachsenenvollzug im Jahre 1983). Denn gerade der Jugendstrafvollzug hatte hier in den 50er und 60er Jahren Vorreiterfunktion gehabt (vgl. auch § 91 Abs. 3 JGG). Bei Beurlaubungen insgesamt schneidet der Erwachsenenvollzug, beim Regelurlaub nach § 13 StVollzG bzw. Nr. 8 VVJug dagegen der Jugendvollzug (vgl. Schaubild 10) günstiger ab. Eine deutlich **extensivere Lockerungspraxis** wird bei der Gewährung von **Ausgang** im Jugendvollzug deutlich (681 : 364), die zu **keiner Erhöhung** der **Mißerfolgsrate** was die Einhaltung der Rückkehrpflicht in die Anstalt anbelangt, geführt hat. Auch hinsichtlich der Mißerfolgsquoten beim Urlaub und Freigang, die zwar höher als im Erwachsenenvollzug zu sein scheinen, besteht kein Anlaß, die Praxis im restriktiven Sinne zu ändern, da auch insoweit nur sehr niedrige Entweichungsquoten von unter 5 % zu beobachten sind.

Die ebenso wie Disziplinarmaßnahmen als Indikatoren des in den Anstalten vorhandenen Konfliktpotentials anzusehenden Daten über Krankheitsfälle, Unfälle, Selbstmordversuche, Nahrungsverweigerungen u.ä. sind seit 1981 infolge einer Umstellung der statistischen Registrierung nur noch teilweise zugänglich. Insbesondere enthalten die Statistiken keine Angaben mehr über Selbstmordversuche, Nahrungsverweigerungen, Selbstbeschädigungen und Arbeitsunfälle.

Insoweit kann jedoch auf eine anstaltsbezogene Auswertung für das Jahr 1980 zurückgegriffen werden, die folgendes Bild ergibt: Krankheitsfälle, Selbstmord (vgl. hierzu auch 4.4.5.), Selbstmordversuche und vor allem Nahrungsverweigerungen wurden im Jugendvollzug seltener registriert, während bei Selbstbeschädigungen eine dem Erwachsenenvollzug vergleichbare Belastung ersichtlich war²⁶⁸). Probleme des Jugendvollzugs wurden auch im Bereich der Arbeitsunfälle und Unfälle verdeutlicht, die um die Hälfte häufiger vorkamen als im Erwachsenenvollzug. **Insgesamt** deutete sich für den **Jugendvollzug** eine **erhöhte Konfliktbelastung** an, für deren Erklärung bisher kaum Anhaltspunkte vorliegen und die weitere Forschung sinnvoll und notwendig erscheinen lassen. Bereits die auf das Jahr 1980 bezogene Auswertung zeigte darüber hinaus im anstaltsspezifischen Querschnittsvergleich ein sehr differenziertes Bild, das die **Praxis im Jugendstrafvollzug** als **sehr uneinheitlich** ausweist. Im folgenden sollen daher die Strukturmerkmale des Jugendstrafvollzugs, soweit sie in den entsprechenden Statistiken registriert werden, im Anstaltsvergleich näher betrachtet werden.

4.4.2 Vollzugslockerungen und Beurlaubungen

Die seit 1977 bundeseinheitlich geführten Statistiken über Beurlaubungen und Vollzugslockerungen weisen seit 1981 auch Daten über den Jugendstrafvollzug getrennt aus und differenzieren zudem nach unterschiedlichen Formen der Beurlaubung²⁶⁹).

Urlaub aus der Haft kann Jugendstrafgefangenen entsprechend der Regelungen in § 13 StVollzG für bis zu 21 Tage pro Jahr gewährt werden (vgl. Nr. 8 Abs. 1 VVJug), wobei die in § 13 Abs. 2 für den Regelfall vorausgesetzte Mindestverbüßungszeit von sechs Monaten im Jugendstrafvollzug nicht gilt. Allerdings haben die VVJug die Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG übernommen und damit die restriktiven Einschränkungen etwa bei der Beurlaubung von Gefangenen mit einem Strafrest von mehr als 18 Monaten, von erheblich Suchtgefährdeten, von Sexual- und Gewaltdelinquenten etc.²⁷⁰). Nr. 10 VVJug gibt darüber hinaus die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einer Woche (Abs. 3) und bei Freigängern innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung bis zu sechs Tagen

im Monat zu gewähren (Abs. 4). Und schließlich bestimmt Nr. 30 VVJug entsprechend der in § 35 StVollzG enthaltenen Regelung, daß ein Gefangener aus wichtigem Anlaß bis zu sieben Tage Urlaub erhalten kann.

Als Lockerungen des Vollzuges sind entsprechend § 11 StVollzG der Freigang, d.h. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten und der Ausgang, d.h. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht, vorgesehen²⁷¹).

Zwar verfügt der Jugendstrafvollzug aufgrund der normativen Vorgabe des § 91 Abs. 3 JGG (Vollzug in weitgehend "freien Formen") schon über eine relativ lange Tradition bei Lockerungen²⁷²), jedoch hat die Öffnung des Vollzugs durch das 1977 in Kraft getretene StVollzG und die Übernahme der erwähnten Vorschriften in die VVJug zu einer **deutlichen Ausweitung** der Lockerungspraxis beigetragen. Errechneten **Düinkel** und **Rosner** für das Jahr 1980 noch 277 Beurlaubungen insgesamt und 493 Ausgänge pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung im Jugendvollzug, so erhöhte sich diese Zahl bis 1983 auf **320 Beurlaubungen** und **681 Ausgänge**. Lediglich die Zulassungen zum **Freigang** (1980 : 19) **stagnierten** (1983 : 18), was angesichts der zunehmend schwierigeren Arbeitsmarktlage verständlich wird.

Interessanterweise hat die Ausweitung der Lockerungspraxis nicht zu einer Erhöhung von Entweichungen oder verspäteter Rückkehr in die Anstalt geführt. Beim Urlaub sank der Anteil nicht rechtzeitiger Rückkehr, bezogen auf die gewährten Maßnahmen, von 3,9 % auf 3,7 %, beim Ausgang von 1,4 % auf 0,9 % und auch beim Freigang von 7,9 % auf 4,2 %. Da zudem nach den bisher vorliegenden Untersuchungen nur ein geringer Bruchteil der Gefangenen während einer Lockerungsmaßnahme Straftaten verübt²⁷³), wurde auch insofern das Risiko für die Allgemeinheit nicht erhöht.

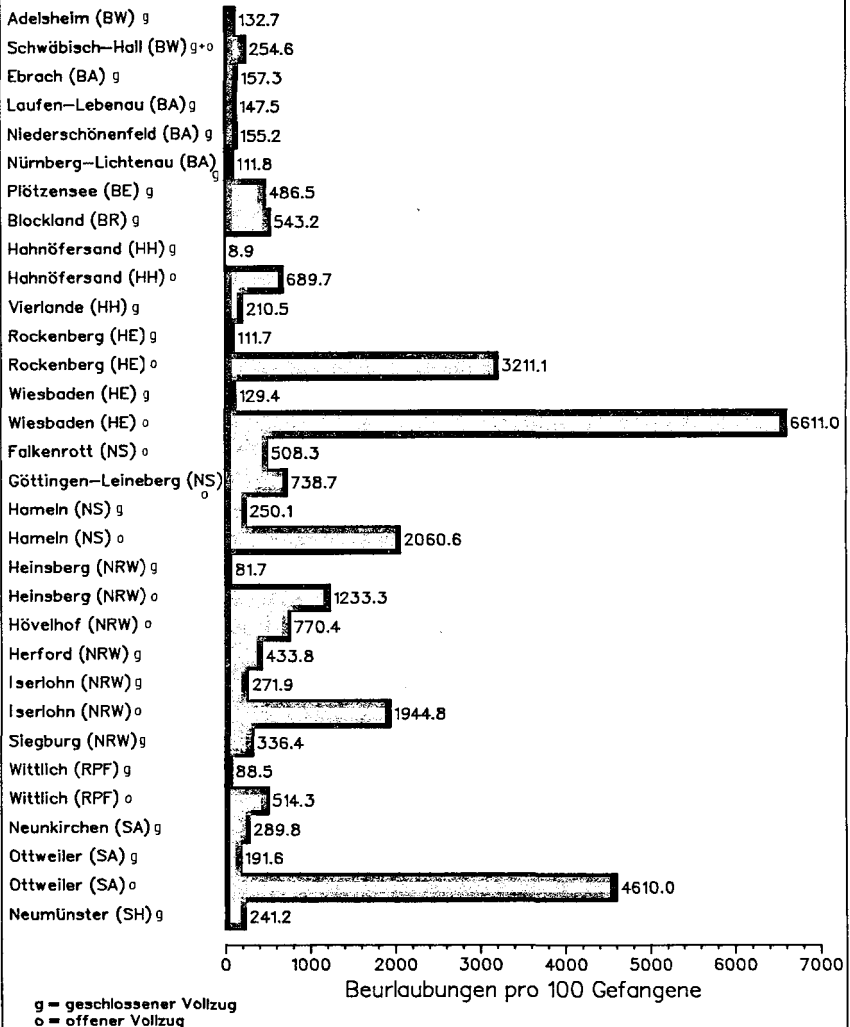
Die Beurlaubungs- und Lockerungspraxis hängt u.a. stark von strukturellen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Vollzugsform ab. So werden in den offenen Vollzug vor allem Gefangene verlegt, bei denen die Fluchtgefahr gering eingeschätzt wird. Der offene Vollzug ist zumeist Übergangsvollzug, im Rahmen

Schaubild 11:

Beurlaubungen insgesamt im Jugendstrafvollzug

1983 im Anstaltsvergleich

Beurlaubungen pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung



dessen Lockerungen und Beurlaubungen gezielt zur Entlassungsvorbereitung eingesetzt werden²⁷⁴). Von daher erscheint zunächst die folgende globale Gegenüberstellung des offenen und geschlossenen Jugendstrafvollzugs sinnvoll:

	Maßnahmen pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung	
	offener Jugend- strafvollzug	geschlossener Jugendstrafvollzug
Zulassungen zum Freigang	121	7
Ausgang	2.473	485
Beurlaubungen insgesamt	1.049	240

Im Ergebnis zeigt sich die erwartete Häufung mit vier- bis fünffach so vielen Beurlaubungen bzw. Ausgängen und siebzehnmals so vielen Zulassungen zum Freigang im offenen Vollzug, der, wie die folgende Übersicht zeigt, ein entsprechend niedriges Mißerfolgsrisiko aufweist:

	Mißerfolgsprozente bezogen auf die gewährten Maßnahmen	
	offener Jugend- strafvollzug	geschlossener Jugendstrafvollzug
Zulassungen zum Freigang	2,9 %	6,8 %
Ausgang	0,2 %	1,2 %
Beurlaubungen insgesamt	1,5 %	4,7 %

Diese im offenen Vollzug erheblich geminderte Quote von Mißerfolgsfällen bezüglich der Rückkehrpflicht in die Anstalt bestätigt zum einen die Selektion der Anstalten für den offenen Vollzug, zum anderen allerdings auch die Tatsache, daß durch eine Ausweitung der Lockerungspraxis in dem dargestellten Umfang keine Erhöhung

des Risikos für die Allgemeinheit verbunden ist²⁷⁵). Die oben dargestellten Beurlaubungszahlen im Jugendstrafvollzug insgesamt stellen allerdings **Durchschnittswerte** höchst unterschiedlicher Quoten im Anstalts- und Ländervergleich dar (vgl. Tabelle 22 und Schaubild 11).

Betrachtet man zunächst die geschlossenen Anstalten ("A"), so fallen zunächst wie bereits 1980²⁷⁶ die bayerischen Anstalten, vor allem Nürnberg-Lichtenau (112), Wittlich (89), Heinsberg (82), Rockenberg (112) und Wiesbaden (129) mit besonders niedrigen Urlaubsquoten auf. Auch die "Modellanstalt" Adelsheim in Baden-Württemberg (133) liegt weit unter dem Bundesdurchschnitt und - was besonders interessant erscheint - erreicht im Vergleich zur zweiten baden-württembergischen Anstalt in Schwäbisch-Hall relativ gesehen nur etwa die Hälfte an Beurlaubungen²⁷⁷). Demgegenüber erweist sich die Praxis in Plötzensee (596), Blockland (543) und in Herford (434) als um ein Vielfaches extensiver als in den zuerst genannten Anstalten. Der geschlossene Vollzug in Heinsberg am unteren Ende der Skala kommt damit lediglich auf etwa ein Siebtel der Beurlaubungen in Plötzensee²⁷⁸).

Hinsichtlich der Mißerfolgsquoten gibt es keinen signifikanten Zusammenhang mit einer besonders restriktiven oder extensiven Beurlaubungspraxis, d.h. es gibt Anstalten mit restriktiver Praxis und hohen (z.B. Nürnberg-Lichtenau: 8,8 %) und niedrigen Mißerfolgsquoten (z.B. Heinsberg "A": 1,7 %) wie umgekehrt Anstalten mit extensiver Praxis und niedrigen (z.B. Blockland: 1,7 %) und hohen Mißerfolgsquoten (z.B. Plötzensee: 7,1 %). Da sich allerdings auch in den Anstalten mit erhöhten Mißerfolgsraten noch innerhalb des Berichtsjahres i.d.R. mehr als 90 % der nicht rechtzeitig Zurückgekehrten selbst stellen oder ergriffen werden, können auch diese Daten keine Argumente für eine restriktivere Praxis liefern.

Im offenen Jugendvollzug werden besonders hohe Beurlaubungsquoten in den kleineren Außenstellen geschlossener Anstalten wie beispielsweise in den Freigängerhäusern oder -abteilungen von Rockenberg, Wiesbaden, Heinsberg, Iserlohn, Hameln und Ottweiler deutlich, während in Wittlich (Rheinland-Pfalz) auch die offene Abteilung eine relativ restriktive Praxis aufzuweisen scheint. Eingeschränkt gilt dies auch für die offenen Anstalten in Hahnöfersand, Falkenrott, Göttingen und Hövelhof. Damit werden - z.T. unabhängig vom jeweiligen Bundesland - anstaltsspezifische Besonderheiten ersicht-

lich, die wohl weniger durch eine unterschiedliche Insassenstruktur bedingt, sondern vielmehr als Ausdruck **differenzieller Handlungsstile** des **Vollzugspersonals** zu werten sind. So muß beispielsweise vor dem Hintergrund der durch die Vollstreckungspläne vorgegebenen Differenzierung in Bayern die für Nürnberg-Lichtenau erkennbare besonders restriktive Praxis überraschen, zumal dort 14-19jährige Erstinhaftierte mit kürzeren Jugendstrafen (bis zu zwei Jahren) inhaftiert werden. Auch in Hessen erweist sich die Beurlaubungspraxis bei den in Rockenberg untergebrachten jüngeren (14-18 Jahre) Jugendstrafgefangenen als restriktiver wie in Wiesbaden. Obwohl nach Heinsberg und Iserlohn die jüngeren und weniger vorbelasteten Jugendstrafgefangenen in Nordrhein-Westfalen eingewiesen werden, scheint dort die Beurlaubungspraxis (jedenfalls in den geschlossenen Abteilungen) restriktiver zu sein als in Herford oder Siegburg (vgl. i.e. auch Schaubild 11).

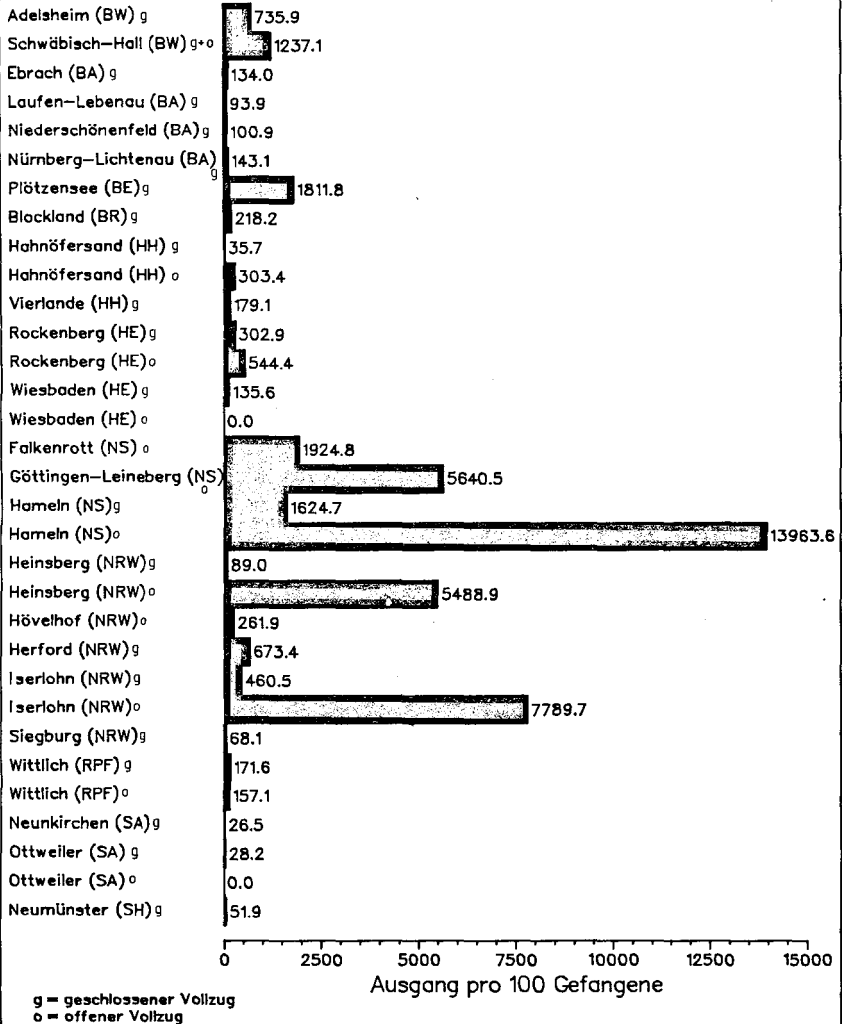
Differenziert man nach den in Tabelle 22 ausgewiesenen unterschiedlichen Urlaubsformen, so zeigt sich generell, daß der ganz **überwiegende Anteil** von **Beurlaubungen** im Wege des sog. **Regelurlaubs** nach Nr. 8 VVJug (vgl. § 13 StVollzG) erfolgt. Erwartungsgemäß spielt der Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung bzw. für Freigänger nach Nr. 10 VVJug (vgl. § 15 StVollzG) in den offenen Außenstellen der Anstalten z.B. in Rockenberg, Wiesbaden, Hameln und Iserlohn eine besondere Rolle, die einen hohen Durchlauf von kurz vor der Entlassung stehenden Gefangenen haben und einen speziellen überleitungsorientierten Vollzug praktizieren. Da in Bremen eine derartige selbständig erfaßbare Außenstelle nicht existiert, ist der Entlassungsvorbereitungsurlaub auch in der Anstalt Blockland relativ verbreitet. Dies um so mehr, als - wie gezeigt - die in Bremen verbüßten Haftzeiten durchschnittlich kürzer sind als in den meisten anderen Bundesländern. Urlaub aus wichtigem Anlaß nach Nr. 30 VVJug (vgl. § 35 StVollzG) wurde in nennenswertem Umfang lediglich in den niedersächsischen Anstalten Falkenrott, Göttingen und Hameln, daneben noch in Hamburg (Hahnöfersand und Vierlande) praktiziert, während es sich in den übrigen Bundesländern und Anstalten um eine auf wenige Einzelfälle bezogene Ausnahme handelt.

Schaubild 12:

Ausgang insgesamt im Jugendstrafvollzug

1983 im Anstaltsvergleich

Ausgang pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung



Insgesamt muß auch bei einer Differenzierung der Beurlaubungsformen das Ausmaß der unterschiedlichen Praxis erstaunen.

So erhielten beispielsweise 1983 in Schwäbisch-Hall fast viermal so viele Gefangene wie in Adelsheim Regelurlaub. In Laufen-Lebenau, wo die jüngsten Gefangenen mit kürzeren Freiheitsstrafen konzentriert sind, wurde deutlich weniger Regelurlaub gewährt als in den übrigen bayerischen Anstalten mit einer prognostisch eher ungünstigeren Klientel. Die extensivste Praxis im geschlossenen Vollzug ist auch insoweit in Plötzensee ersichtlich, aber auch die nordrhein-westfälischen geschlossenen Jugendanstalten bzw. -abteilungen in Herford, Siegburg oder Iserlohn weisen - allerdings bei relativ großen Unterschieden - überdurchschnittliche Quoten auf.

Ähnlich differenziert wie die Beurlaubungspraxis erweist sich auch diejenige bei der Gewährung von **Ausgängen**.

Bemerkenswert erscheint die selbst im geschlossenen Vollzug extrem unterschiedliche Praxis mit einer Bandbreite zwischen 1.812 bzw. 1.237 Ausgängen pro 100 Gefangene in Plötzensee und Schwäbisch-Hall auf der einen und z.B. den saarländischen, bayerischen oder einigen nordrhein-westfälischen Anstalten auf der anderen Seite (z.B. Neunkirchen: 27, Ottweiler: 28; Laufen-Lebenau: 94; Niederschönenfeld: 101; Heinsberg: 89; Siegburg: 68; vgl. Tabelle 23 und Schaubild 12). Die extensivere Praxis im Jugend- im Vergleich zum Erwachsenenvollzug erweist sich abgesehen von Plötzensee und Schwäbisch-Hall als durch die offenen Abteilungen oder Anstalten in Falkenrott, Göttingen, Hameln, Heinsberg und Iserlohn bedingt, während die offenen Anstalten Hövelhof in Nordrhein-Westfalen ebenso wie die offene Abteilung von Wittlich (Rheinland-Pfalz) oder Hahnöfersand in Hamburg unterdurchschnittliche Ausgangsquoten verzeichneten. Die Bremer Jugendanstalt Blockland mit zwar überdurchschnittlichen Beurlaubungsquoten liegt beim Ausgang eher im unterdurchschnittlichen Bereich, noch extremer gilt dies für Neumünster (Schleswig-Holstein).

Faßt man die Befunde über die Beurlaubungen und Ausgänge zusammen, so lassen sich Charakteristika einzelner Bundesländer bzw. Jugendstrafanstalten in einer Kumulation entsprechender Maßnahmen und damit **weitgehenden Öffnung des Vollzugs** vor allem in **Berlin** (Plötzensee), **Niedersachsen** (alle Anstalten) und **Nordrhein-Westfalen** (alle Anstalten, jedoch auf unterschiedlichem Niveau

und mit unterschiedlicher Akzentsetzung bezüglich Beurlaubungen oder Ausgängen) finden. In **Baden-Württemberg** unterscheiden sich die Anstalten Adelsheim und **Schwäbisch-Hall** mit einer sehr **weitgehenden Öffnung** durch Urlaub und Ausgang im letzteren Fall sehr deutlich. Bremen hat den Jugendvollzug in Blockland vor allem über Beurlaubungen geöffnet. Dies gilt für Hamburg und Hessen nur bezüglich der offenen Abteilungen (Hahnöfersand, Rockenberg, Wiesbaden), während der geschlossene Vollzug sich ähnlich restriktiv darstellt wie die bayerischen und saarländischen Anstalten sowie Wittlich (Rheinland-Pfalz) und Neumünster (Schleswig-Holstein). Damit wird, was den **Öffnungsgrad insgesamt** anbelangt, das aus dem Strafvollzug insgesamt bekannte **Nord-Süd-Gefälle** auch für den **Jugendstrafvollzug** bestätigt. Ausnahmen insoweit bilden die restriktive Praxis in Schleswig-Holstein (Neumünster) und im Gegensatz dazu Schwäbisch-Hall in Baden-Württemberg.

Freigang wurde nur in einigen, vor allem den offenen Anstalten oder Abteilungen in nennenswertem Umfang praktiziert. Dies gilt vor allem für die Freigängerhäuser in Schwäbisch-Hall, Rockenberg, Wiesbaden (einschließlich Groß-Gerau), Hameln, Wittlich und Ottweiler, eingeschränkt auch für Iserlohn, Hövelhof und Heinsberg. Im geschlossenen Vollzug kommt Freigang lediglich in Herford, in den bayerischen Anstalten (außer Nürnberg-Lichtenau), in Blockland und Adelsheim vor (vgl. Tabelle 23), wenngleich - wie etwa in Adelsheim - die Schwierigkeiten der Vermittlung von Arbeitsstellen bei weit von industriellen Zentren abgelegenen Anstalten deutlich sichtbar werden.

Die **Mißerfolgsraten** beim Ausgang waren 1983 relativ **einheitlich niedrig** und überschritten in keiner Anstalt 5 %, während beim Freigang die Quoten uneinheitlicher sind, ohne daß allerdings angesichts der niedrigen absoluten Zahlen Zusammenhänge mit einer unterschiedlich extensiven Praxis erkennbar würden (vgl. Tabelle 23).

Als letzte Stufe einer Öffnung des Vollzugs kommt die vollständig ambulante Vollstreckung der Strafe im Wege einer bedingten Entlassung nach §§ 88, 89 JGG in Betracht. Die Voraussetzungen sind im Vergleich zum Erwachsenenvollzug insoweit günstiger, als bei Jugendstrafen von mehr als einem Jahr lediglich ein Drittel der Strafe verbüßt sein muß und im Bereich zwischen sechs Monaten und einem Jahr jederzeit die Aussetzung des Strafrestes möglich ist (vgl. § 88 Abs. 2 JGG und oben 1.3, S. 62).

Da die offizielle Strafvollzugsstatistik keine Differenzierung nach Entlassungen aus dem Jugendstrafvollzug vornimmt, können lediglich auf Anstaltsbasis durchgeführte Untersuchungen herangezogen werden. Umfassendes Material hierzu über den Zeitraum 1970 bis 1980 liegt aus der Untersuchung von **Dünkel** und **Rosner**²⁷⁹⁾ vor.

Insgesamt ergab sich für das Jahr 1980 im Jugendstrafvollzug eine Quote **bedingter Entlassungen** von insgesamt **55,8 %**, die damit mehr als doppelt so hoch im Vergleich zum Erwachsenenvollzug war²⁸⁰⁾. Dieses Ergebnis galt tendenziell für alle Bundesländer, die sich allerdings untereinander sehr deutlich unterschieden. Während in Wittlich (Rheinland-Pfalz, 38,8 %) und Hessen (durchschnittlich 38,4 %) eine relativ restriktive Aussetzungspraxis deutlich wurde, scheint die vorzeitige Entlassung bei Insassen des Jugendstrafvollzugs in Hamburg (78,7 %), Bayern (76,1 %) und im Saarland (73,6 %) eher der Regelfall. Auch in Baden-Württemberg (65,0 %) und Nordrhein-Westfalen (60,7 % im Durchschnitt) sind überdurchschnittliche Aussetzungsquoten erkennbar gewesen.

Die anstaltsspezifische Analyse zeigte allerdings, daß selbst innerhalb eines Bundeslandes relativ unterschiedliche Praktiken zu beobachten sind. So setzte sich der Mittelwert von 38,4 % bedingter Entlassungen in Hessen aus einer Quote von 53,4 % in Rockenberg und 27,8 % in Wicsbaden zusammen. Ähnlich differierten 1980 in Niedersachsen die Aussetzungsquoten: Der geschlossene Vollzug in Hameln lag bei 32,1 %, die dortige offene Abteilung mit 35,8 % etwas darüber, während die Anstalt in Vechna mit 58,3 % und insbesondere die offene Anstalt in Falkenrott mit 67,7 % erheblich höhere Aussetzungsquoten aufwiesen. In Baden-Württemberg unterschieden sich die beiden Anstalten Adelsheim und Schwäbisch-Hall kaum. Die geschlossenen Bereiche mit 63,9 % bzw. 59,4 % lagen deutlich unter den Anteilen in den offenen Abteilungen bzw. Außenstellen (Adelsheim, Freigängerabteilung: 83,9 %, Schwäbisch-Hall, Freigängerhaus: 100 %). Dies bedeutet - und dies gilt für die

übrigen Bundesländer mit offenen und geschlossenen Abteilungen ebenso -, daß einmal die Chance vorzeitiger Entlassungen im offenen Vollzug erheblich größer ist, zum anderen wird als strukturelle Komponente die Strategie erkennbar, Gefangene, die für eine bedingte Entlassung vorgesehen werden, über diese Vollzugsform als Überleitungsmaßnahme auf das Leben in Freiheit vorzubereiten.

Ein Vergleich mit den Entlassungszahlen aus den Jahren 1970 und 1975 zeigte, daß im Jugendvollzug mit 56,1 % bzw. 53,5 % auch zu diesen Zeitpunkten schon relativ hohe Anteile vorzeitiger Entlassungen zu beobachten waren²⁸¹).

Die Untersuchungen über die bedingte Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug geben bisher keine Auskünfte darüber, zu welchem Zeitpunkt eine bedingte Entlassung im Regelfall erfolgt. Allerdings ist aus der Praxis bekannt, daß als Zeitpunkt üblicher Überprüfung einer Restaussetzung ebenso wie bei Erwachsenen regelmäßig die Zweidrittelverbüßung in den Vollstreckungsakten vermerkt wird und dementsprechend eine bedingte Entlassung im Regelfall erst frühestens zu diesem Zeitpunkt erfolgt²⁸²). Dies liegt z.T. allein daran, daß für die Vollstreckungsakten bei Jugendlichen dieselben Formulare wie bei Erwachsenen verwendet werden²⁸³). Lediglich in Neumünster (Schleswig-Holstein) scheint nach vorliegenden Informationen eine Entlassung bereits zu einem früheren Zeitpunkt häufiger praktiziert zu werden, was angesichts der besonders ungünstigen dortigen Resozialisierungsbedingungen (zur Personalsituation vgl. unten 4.6 sowie Tabellen 26 und 27) als sachgerecht angesehen werden kann.

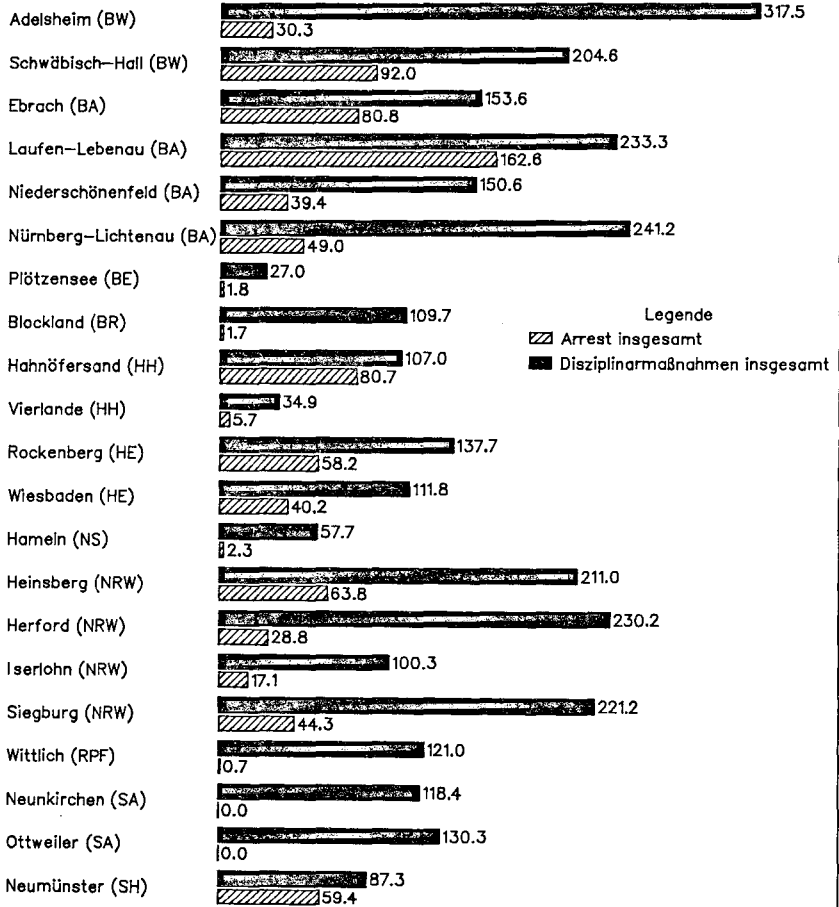
4.4.4 Disziplinarfälle und besondere Sicherungsmaßnahmen

In Nr. 87 VVJug sind die im Erwachsenenstrafvollzug (vgl. § 103 Abs. 1 StVollzG) zulässigen **Disziplinarmaßnahmen** für den Jugendvollzug praktisch vollständig übernommen worden. Lediglich der Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien ist im Jugendvollzug nicht möglich. Weiterhin wurde der Arrest auf maximal zwei Wochen beschränkt, was im Falle einer Rechtsverordnung nach § 115 JGG (vgl. § 115 Abs. 2 S. 2) zwingend gewesen wäre und von daher nahe lag. Auch im Jugendvollzug darf Arrest nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden (Nr. 87 Abs. 2 VVJug).

Schaubild 13:

Disziplinarmaßnahmen insgesamt und Arrest im geschlossenen Jugendstrafvollzug 1983 im Anstaltsvergleich

Angaben pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung

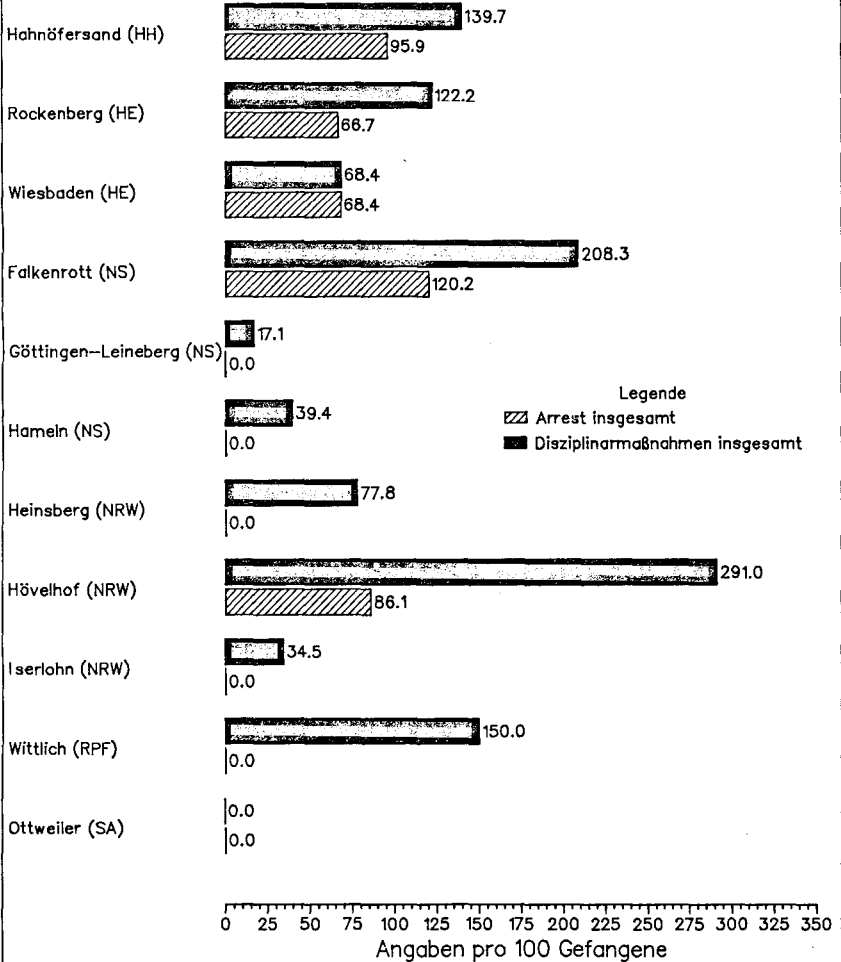


0 25 50 75 100 125 150 175 200 225 250 275 300 325 350
Angaben pro 100 Gefangene

Schaubild 14:

Disziplinarmaßnahmen insgesamt und Arrest
im offenen Jugendstrafvollzug 1983
im Anstaltsvergleich

Angaben pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung



Der Katalog von **besonderen Sicherungsmaßnahmen** des § 88 Abs. 2 StVollzG wurde in Nr. 79 Abs. 2 VVJug vollständig übernommen. Neben der Absonderung von anderen Gefangenen stellt die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum die wohl einschneidende Maßnahme dar.

Die einleitend (vgl. 4.4.1) dargestellte **Mehrbelastung** des **Jugendvollzugs** im Vergleich zum Erwachsenenvollzug bei **Disziplinarmaßnahmen** beruht nicht auf einer einheitlichen Struktur. Vielmehr deuten sich sowohl im offenen als auch geschlossenen Jugendstrafvollzug ein sehr **unterschiedliches Konfliktpotential** einerseits und **Konfliktmanagement** von seiten des Vollzugsstabs andererseits an. Durchschnittlich ergibt sich für den offenen Jugendvollzug zwar ein geringeres Konfliktpotential, jedoch sind die Tendenzen - wie der Anstaltsvergleich im einzelnen zeigt - sehr uneinheitlich (vgl. Schaubild 13 und 14).

Betrachtet man zunächst die 1983 registrierten **Disziplinarmaßnahmen insgesamt** im Anstaltsvergleich, so erreicht hier Adelsheim mit 318 pro 100 Gefangene den höchsten Belastungswert, danach folgt jedoch mit Hövelhof (291) eine offene Anstalt. Letztere Anstalt hatte 1983 besonders viele Entweichungsfälle, die entsprechende disziplinarische Reaktionen bedingten. Eine überdurchschnittlich häufige Sanktionierungspraxis wird im geschlossenen Vollzug auch in den anderen nordrhein-westfälischen (außer Iserlohn) und den bayerischen Anstalten ersichtlich. Ferner kamen Schwäbisch-Hall und Falkenrott auf relativ hohe Werte, während die übrigen niedersächsischen Anstalten (Hameln und vor allem Göttingen) eher vorsichtig mit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen umzugehen scheinen.

Dies wird vor allem bei Betrachtung der schwersten Sanktion, dem **Arrest** deutlich, der in Göttingen 1983 überhaupt nicht und in Hameln relativ gesehen mehr als 50mal seltener als in Falkenrott verhängt wurde. Bemerkenswert erscheint weiter, daß in Rheinland-Pfalz, im Saarland sowie in Bremen und Berlin Arrest im Jugendvollzug **nicht** oder nur in seltenen Einzelfällen angewendet wird. Erheblich unterschiedliche Arrestquoten wurden (mit Ausnahme von Niederschönenfeld) in den bayerischen Anstalten, vor allem Laufen-Lebenau (163 pro 100 Gefangene) ersichtlich, aber auch in

Hahnöfersand (96 bzw. 81 im offenen bzw. geschlossenen Vollzug), Heinsberg (64) und Neumünster (59). Im offenen Vollzug sind wiederum Falkenrott (120) und Hövelhof (86) besonders belastet. Interessant erscheint auch hier der Vergleich zwischen Adelsheim und Schwäbisch-Hall in Baden-Württemberg. Trotz insgesamt häufigerer Sanktionierung liegt die Arrestquote im ersteren Falle mit 30 gegenüber 92 in Schwäbisch-Hall nur bei einem Drittel, während Freizeit- und Einkaufsbeschränkungen 1983 zwei- bis dreifach so oft angewendet wurden (vgl. Tabelle 24). Freizeitbeschränkungen scheinen abgesehen von Adelsheim vor allem in Laufen-Lebenau und Nürnberg-Lichtenau, Blockland, Siegburg und Ottweiler, Einkaufsbeschränkungen demgegenüber in Ebrach, Nürnberg-Lichtenau, Falkenrott, Wittlich und den nordrhein-westfälischen Anstalten (mit Ausnahme von Iserlohn) als Disziplinierungsmittel eingesetzt zu werden. Hier zeigen sich deutlich unterschiedliche Handlungsstile des Vollzugspersonals, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß die Jugendanstalten in Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Niedersachsen (mit Ausnahme von Falkenrott) von Einkaufsbeschränkungen generell fast keinen Gebrauch machen.

Besondere Sicherungsmaßnahmen wurden insgesamt gesehen 1983 im Jugendvollzug 31mal pro 100 Gefangene registriert (vgl. Schaubild 10) und damit etwas häufiger als im Erwachsenenvollzug. Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ("Beruhigungszelle") kam mit 5,8 : 6,9 Fällen allerdings etwas seltener vor. Dennoch deuten sich in einigen Anstalten überdurchschnittliche Konfliktpotentiale an, etwa in Niederschönenfeld (41 Sicherungsmaßnahmen pro 100 Gefangene) und Neunkirchen (63) sowie den geschlossenen Bereichen der Anstalten Rockenberg (70), Heinsberg (60), Iserlohn (75), Siegburg (52) und Wittlich (56). Im offenen Vollzug gibt es derartige "Sanktionen" praktisch nicht. Im internen Vergleich in Baden-Württemberg und Hessen schneiden ebenso wie bei den Disziplinarmaßnahmen Schwäbisch-Hall und Wiesbaden günstiger ab als Adelsheim und Rockenberg. In den bayerischen Anstalten (mit Ausnahme von Niederschönenfeld), in Niedersachsen und in den Stadtstaaten werden besondere Sicherungsmaßnahmen und vor allem die Unterbringung in einer Beruhigungszelle nicht praktiziert.

Es deuten sich insgesamt gesehen **länderspezifische Profile** an, die **besondere Sicherungsmaßnahmen** im Jugendvollzug als Spezifikum vor allem in **Nordrhein-Westfalen** und teilweise in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland ausweisen, während in den übrigen Ländern seltener entsprechende Konflikte auftreten oder andere Mechanismen der Konfliktregelung vorherrschen²⁸⁴⁾.

Entweichungen wurden 1983 wie erwähnt zwar fast vierfach so häufig wie im Erwachsenenvollzug registriert, jedoch relativiert sich dieser Befund, wenn man berücksichtigt, daß 41 % der Fluchtfälle auf die offene Anstalt Hövelhof entfielen (vgl. Tabelle 24) und auch im übrigen nur in seltenen Einzelfällen die Flucht aus dem eingefriedeten Bereich einer geschlossenen Anstalt erfolgte²⁸⁵⁾.

4.4.5 Krankheitsfälle, Unfälle und Selbstmord

Die Zahlen von **Krankheitsfällen** im Jugendvollzug setzen sich aus sehr unterschiedlichen Werten der einzelnen Anstalten zusammen (vgl. Tabelle 25). Dabei lassen sich nur schwer Erklärungen für die besonders hohen Quoten in Hahnöfersand, Göttingen und Wittlich finden. Gleiches gilt für Adelsheim, Heinsberg oder Laufen-Lebenau mit dem jeweils relativ niedrigen Krankenstand. Es ist nicht auszuschließen, daß hierfür unterschiedliche statistische Erfassungsweisen mit verantwortlich sind.

Die im Vergleich zum Erwachsenenvollzug häufiger registrierten **Unfälle** (vgl. oben 4.4.1) beruhen vor allem auf den drei nordrhein-westfälischen Anstalten Heinsberg, Hövelhof und Siegburg, außerdem den Anstalten Neumünster, Hahnöfersand und Blockland. Ein Schwerpunkt der Belastung liegt demgemäß bei den nördlichen Bundesländern, während Berlin, Niedersachsen und Hessen kaum entsprechende Problemfälle registrierten. Die Anstalten in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und im Saarland liegen im mittleren bis unterdurchschnittlich belasteten Bereich (vgl. Tabelle 25). Die Zahlen sind allerdings deshalb mit großer Vorsicht zu interpretieren, weil selbst für den Gesamtvollzug von Jahr zu Jahr deutliche Schwankungen auftreten können, was für den Jugendvollzug und insbesondere den Anstaltsvergleich in besonderem Maße gilt.

1983 wurden insgesamt neun **Todesfälle** im Jugendvollzug registriert, davon 7 durch **Selbstmord**. Im gesamten Strafvollzug handelte es sich im gleichen Jahr um 84 Selbstmorde bei insgesamt 141 Todesfällen. Die sieben Selbstmordfälle im Jugendvollzug (= 8,3 %) entsprechen damit dem Erwartungswert aufgrund des Anteils der Population in Jugendanstalten an der Gesamtbelegung des Strafvollzugs. 1980 wurde im Jugendvollzug ein entsprechender Wert von 0,10 pro 100 Gefangene ermittelt²⁸⁶). Vergleicht man diese Selbstmordrate mit dem Erwartungswert bei nicht inhaftierten 14-25jährigen Personen von 0,02²⁸⁷), so ergibt sich eine **fünffach erhöhte Selbstmordrate** bei Jugendstrafgefangenen gegenüber einer altersmäßig vergleichbaren Population in Freiheit. Diese Tendenz entspricht der im gleichen Maße erhöhten Selbstmordrate der männlichen Vollzugspopulation insgesamt²⁸⁸).

4.4.6 Besonderheiten des Vollzugs bei weiblichen Jugendstrafgefangenen

Eine geschlechtsspezifische Differenzierung der oben aufgeführten Strukturmerkmale bereitet insofern Schwierigkeiten, als die Durchschnittsbelegung von weiblichen Jugendstrafgefangenen infolge der vielfach nicht existierenden Trennung von erwachsenen Frauen nicht möglich war. Zudem sind durch die Bildung von Vollzugsgemeinschaften (vgl. oben 4.2) weibliche Jugendstrafgefangene in einigen Bundesländern konzentriert. Im folgenden Vergleich wurden daher die Belegungszahlen zum 31.3.1983 lediglich in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zugrunde gelegt, d.h. 199 weibliche und 5.881 männliche Jugendstrafgefangene.

Eine Gegenüberstellung von Vollzugslockerungen und Beurlaubungen ergibt danach folgendes Bild:

Vollzugslockerungen und
Beurlaubungen 1983
pro 100 Gefangene (31.3.)

	m (N= 5.881)		w (N= 199)	
	abs.	rel.	abs.	rel.
Zulassungen zum Freigang	1.089	18,5	10	5,0
Ausgang	47.141	801,6	310	155,8
Beurlaubungen	18.664	317,4	251	126,1

Damit ergibt sich wie schon bei früheren Analysen des Frauenvollzugs im Vergleich zum Männervollzug insgesamt²⁸⁹⁾ eine deutliche **Schlechterstellung der weiblichen Jugendstrafgefangenen**. Die männlichen Jugendstrafgefangenen in den jeweiligen Bundesländern erhielten durchschnittlich 2,5fach so viel Urlaub, fünffach so viel Ausgänge und auch die Quote von Zulassungen zum Freigang war mehr als dreifach erhöht. Dies mag sicherlich z.T. mit der andersartigen Insassenstruktur im weiblichen Jugendstrafvollzug zusammenhängen, wo Drogendelinquenten, die für entsprechende Lockerungen weniger in Betracht kommen, überrepräsentiert waren (vgl. oben 4.4.3). Darüber hinaus dürfte eine Ursache allerdings auch in der generell ungünstigeren Situation, was Resozialisierungsangebote anbelangt, zu finden sein. Dementsprechend befand sich beispielsweise keine einzige weibliche Jugendstrafgefangene zum Stichtag in einer Abteilung des offenen Vollzugs.

Beim Vergleich der Disziplinarmaßnahmen, besonderen Sicherungsmaßnahmen und Entweichungen waren die Daten von weiblichen Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg und Niedersachsen nicht getrennt vom Erwachsenenvollzug erfaßt worden, so daß die folgende Übersicht sich nur auf die Länder Bayern, Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen bezieht.

Disziplinarmaßnahmen,
besondere Sicherungsmaßnahmen
und Entweichungen 1983
pro 100 Gefangene (31.3.)

	m (N= 4.402)		w (N= 134)	
	abs.	rel.	abs.	rel.
Tätlichkeiten gegenüber Bediensteten	58	1,3	0	0
Disziplinarmaßnahmen insgesamt	6.643	150,9	250	186,6
Arrest	1.947	44,2	9	6,7
Beschränkung der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen	3.062	69,6	234	174,6
Beschränkung des Hausgelds/Einkaufs	2.037	46,3	9	6,7
besondere Sicherungs- maßnahmen insgesamt	1.280	29,1	376	280,6
Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum	262	6,0	33	24,6
Entweichungen insgesamt	290	6,6	0	0
Entweichungen aus dem eingefriedeten Bereich einer geschlossenen Anstalt	46	1,1	0	0

Damit ergeben sich auch insoweit interessante Besonderheiten des weiblichen Jugendstrafvollzugs, wo gravierende **disziplinarische Verstöße** bedeutend **seltener** vorkommen als bei männlichen Jugendstrafgefangenen, wenn man die geringe Zahl von Arreststrafen bedenkt. Insgesamt kommen Disziplinarmaßnahmen allerdings eher häufiger vor, was vor allem für die Beschränkung der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen gilt, während die sog. Einkaufssperre eine eher typische Disziplinarstrafe bei männlichen Jugendstrafgefangenen zu sein scheint.

Auch bei den **besonderen Sicherungsmaßnahmen** wird eine erhebliche Mehrbelastung des weiblichen Jugendstrafvollzugs sichtbar. Die länderspezifische Analyse zeigt hier allerdings, daß 367 Sicherungs-

maßnahmen alleine auf den nordrhein-westfälischen Jugendvollzug entfielen, was eine Quote von 540 pro 100 Gefangene ergibt, während die übrigen drei Bundesländer mit 14 Sicherungsmaßnahmen pro 100 Gefangene ein eher niedrigeres Konfliktpotential als der männliche Jugendstrafvollzug aufwiesen. Dementsprechend geht die Mehrbelastung bei Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum ebenfalls fast ausschließlich auf den nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug zurück.

Entweichungen wurden 1983 bei weiblichen Jugendstrafgefangenen **keine** registriert, jedoch kamen auch bei männlichen Jugendstrafgefangenen Entweichungsfälle aus dem gesicherten Bereich einer geschlossenen Anstalt sehr selten vor.

Eine geschlechtsspezifische Differenzierung hinsichtlich anderer Merkmale wie der Zahl von Krankheitsfällen, Unfällen oder Selbstmord war nicht möglich, da eine differenzierte Erfassung der weiblichen Jugendstrafgefangenen in dem vorhandenen statistischen Material nicht ausgewiesen wurde.

Insgesamt läßt sich damit eine Einschätzung des Konfliktpotentials im Vergleich männlicher und weiblicher Jugendstrafgefangener nur schwer vornehmen, zumal auch im weiblichen Jugendstrafvollzug sehr unterschiedliche Strukturen im Vergleich der einzelnen Anstalten bestehen zu scheinen. Auch lassen die absolut gesehen geringen Bezugszahlen allenfalls sehr vorsichtige Interpretationen zu. Immerhin deuten sich im Bereich der **besonderen Sicherungsmaßnahmen** teilweise **Problemhäufungen** an, die weitere empirische Forschung sinnvoll und notwendig erscheinen lassen. Dies gilt auch im Hinblick auf die seltenere Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub, wo die Zusammenhänge mit Handlungsmustern des Vollzugsstabs bzw. Merkmalsausprägungen der Insassen vertiefter Analyse bedürften.

4.5 Behandlung und Ausbildung im Jugendstrafvollzug

4.5.1 Überblick

Eine Analyse der derzeitigen Situation des Jugendstrafvollzugs wird dadurch erschwert, daß es an einer neueren systematischen Bestandsaufnahme bislang fehlt²⁹⁰). Wie schon anhand einzelner

Strukturmerkmale der Anstalten deutlich wurde (vgl. 4.4.2-5), ist der Jugendstrafvollzug außerordentlich heterogen, so daß generalisierende Aussagen nur eingeschränkt möglich sind.

Zum traditionellen Bestand der Gefängniskritik schon in den 60er Jahren gehört die These, der Jugendstrafvollzug bleibe nach wie vor hinter dem gesetzlichen Anspruch eines Erziehungsvollzugs weit zurück. Bereits einleitend (4.1) wurde auf die geringe Haftplatzkapazität des **offenen Jugendvollzuges** hingewiesen. Die tatsächlichen **Belegungszahlen** mit 11,8 % Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug (31.3.1984) verdeutlichen die eher geringe Bedeutung des § 91 Abs. 3 JGG (Vollzug "weitgehend in freien Formen"). Kritisiert wird weiter, daß die **Arbeit** in der Regel weder der Ausbildung noch der späteren Resozialisierung diene²⁹¹⁾. Die in der Literatur großenteils anhand der Situation der 60er Jahre entwickelte Kritik an den Zuständen im Jugendstrafvollzug gilt heute in Teilbereichen nur noch eingeschränkt. So sind in einzelnen Bundesländern wie z.B. Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen Schwerpunktsetzungen und Bemühungen zu einer Verbesserung des Jugendstrafvollzugs ersichtlich. Dies wird, abgesehen von Neubaumaßnahmen, die einen Wohngruppenvollzug u.ä. ermöglichen, durch die Verlagerung personeller und finanzieller Ressourcen in diesen Bereich deutlich.

Noch im Jahre 1975 gab eine bei 17 der damaligen 21 Jugendstrafanstalten²⁹²⁾ mittels einer Fragebogenaktion durchgeführte Situationsanalyse ein relativ düsteres Bild. Danach waren Sozialarbeiter, Pädagogen und Psychologen im Jugendvollzug nur teilweise vorhanden und übten wegen ihrer geringen Anzahl lediglich eine "Alibifunktion" aus. Sehr unterschiedlich schien die Haushaltslage verschiedener Anstalten zu sein. So berichtete **Bulczak**²⁹³⁾, daß der Tagesverpflegungssatz pro Insasse im geringsten Fall 2,11 DM betrug, für die Aus- und Fortbildung der Gefangenen wurden zwischen 2.500 DM und 32.000 DM jährlich aufgewendet. Pro Stichtag befanden sich 10,7 % der erfaßten Gefangenen in einer Berufsausbildung, weitere 8,3 % in berufsbildenden Lehrgängen. Das Defizit an entsprechenden Angeboten wurde deutlich, wenn man berücksichtigt, daß 90 % der Insassen ohne abgeschlossene Berufsausbildung waren. Die einzelnen Anstalten boten zwischen 2 und 15 Berufsarten an, dennoch waren 25 % der Insassen aus Arbeitsmangel oder anderen Gründen nicht beschäftigt, 6 % arbeiteten auf den Zellen. Großenteils war das Angebot von einfachen, z.T. stumpfsinnigen Tätigkeiten gekennzeichnet. Außerhalb der Anstalt als Freigänger gingen nur 5 % der Insassen arbeiten. Auch die Kontakte nach draußen über Urlaub und Ausgang wurden im allgemeinen sehr restriktiv gehandhabt. Selbst die Freizeit-, insbesondere Sportangebote wurden weitgehend als unbefriedigend gekennzeichnet²⁹⁴⁾.

Auch die Erfahrungsberichte jüngerer Datums geben keinen Anlaß zur Euphorie. **Schumann** u.a. rechneten auf der Basis der Übersicht von **Pohl** und neueren Daten hoch, daß lediglich ca. 30 % der Zugänge im Jugendvollzug von schulischen oder beruflichen Förderungsmaßnahmen profitieren²⁹⁵). Aufschlußreicher in diesem Zusammenhang ist die umfassende Untersuchung von **Berckhauer** und **Hasenpusch**, die bei den 1974 aus dem niedersächsischen Jugendvollzug Entlassenen einen Anteil von ca. 23 % mit Bildungsmaßnahmen ermittelten²⁹⁶). Etwas günstigere Quoten wurden im Rahmen einer Begleituntersuchung im baden-württembergischen Jugendvollzug deutlich, wonach 25 % der Zugänge der Jahre 1978/79 im Verlaufe ihres Aufenthalts (gegebenenfalls auch nur kurze Zeit) an schulischen und weitere 33 % an beruflichen Ausbildungsmaßnahmen teilnahmen²⁹⁷). Dies bedeutet, daß knapp die Hälfte der Jugendstrafgefangenen, bei den kürzer Inhaftierten bedeutend mehr, von keinerlei Bildungsmaßnahmen erreicht wurden²⁹⁸). Bei einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von ca. 11 Monaten im Jugendstrafvollzug erscheinen vor allem die längerfristigen Ausbildungsplätze für den Großteil der Gefangenen von vornherein ungeeignet. Die Konsequenz hieraus kann aber nicht heißen, längere Jugendstrafen zu fordern, sondern durch Vermehrung **kurzfristiger** Förder- und Trainingsmaßnahmen dieser Realität gerecht zu werden²⁹⁹). In Schwäbisch-Hall wurde angesichts dieser durchschnittlichen Aufenthaltsdauer die Möglichkeit eingeführt, eine Lehrausbildung nach der Entlassung als Externer fortzusetzen. Eine für die längerfristige Fortentwicklung des Jugendvollzugs sachgerechtere Lösung sollte allerdings in der Verlagerung derartiger Ausbildungsangebote aus der Anstalt an den Entlassungs- bzw. Wohnort des Gefangenen gesehen werden, die eine Nutzung von gemeindlichen Ressourcen z.B. zunächst im Wege des Freigangs ermöglicht. Dies setzt allerdings eine dezentrale flächen-deckende Regionalisierung der Anstalten voraus³⁰⁰).

Das eher ernüchternde Bild im Hinblick auf die Ausbildungssituation wird vervollständigt durch die Tatsache, daß ein hoher Anteil junger Strafgefangener arbeitslos ist. In der erwähnten baden-württembergischen Begleituntersuchung wurde eine durchschnittliche **Arbeitslosenquote** von 24 % ermittelt³⁰¹).

Welchen Schwierigkeiten die Realisierung eines an erzieherischen Prinzipien konsequent ausgerichteten Jugendstrafvollzugs begegnen, verdeutlichen gerade die als modellhaft angesehenen in den 70er Jahren neu erbauten oder renovierten Anstalten. Dabei fehlt es keineswegs an Ideen für einen behandlungsorientierten Jugendvollzug, der unter den baulichen Rahmenbedingungen des Wohngruppenvollzugs wie etwa in Rockenberg oder Heinsberg ohne zusätzliche Kosten realisierbar wäre.

So hat z.B. **Claßen** in Heinsberg ein lerntheoretisches Konzept vorgelegt, das organisatorisch auf einer dezentralen, kollegialen Leitungsstruktur basiert (wie dies ähnlich z.B. in Rockenberg versucht wird³⁰²) und im Sinne positiver Verstärkung einen Stufenvollzug vorschlägt³⁰³. Derartige Konzepte sind vor allem aus der Praxis der sozialtherapeutischen Anstalten bekannt³⁰⁴. In der Tat wurde in Heinsberg durch die Übertragung von Betreuungsaufgaben auf Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes, die als Wohngruppenleiter eingesetzt werden, eine stärkere Einbeziehung dieser Personengruppe in das Behandlungskonzept ermöglicht, was das Klima in der Anstalt insgesamt verbessert zu haben scheint³⁰⁵. Dennoch stimmen die Vollzugspraktiker etwa im Hinblick auf Rockenberg überein, daß "zum Jubel kein Anlaß" bestehe³⁰⁶. Dies dürfte auch für die unten i.e. dargestellten Anstalten Adelsheim, Hameln und Plötzensee gelten. Sucht man nach spezifischen auf die jugendliche Klientel entwickelten Behandlungsprogrammen, so wird deutlich, daß abgesehen vielleicht vom zur Zeit in einer Erprobungsphase praktizierten sozialtherapeutischen Modell in Plötzensee (vgl. 4.5.3) wenig Innovation ersichtlich wird. Das Programm eines modellunterstützten Rollentrainings, wie es speziell in Neumünster (Schleswig-Holstein) bereits in den 70er Jahren entwickelt wurde³⁰⁷ oder die im Rahmen der Behandlung von jungen Untersuchungsgefangenen in Freiburg erprobten Methoden³⁰⁸ stellen weitere Ausnahmen dar. Im übrigen scheint sich die Praxis stark an den Vorgaben des § 91 Abs. 2 JGG in der Betonung von Arbeit, Unterricht und Sport zu orientieren, die gelegentlich - wie derzeit in Baden-Württemberg für den gesamten Justizvollzug - durch Methoden des sozialen Trainings wie sie aus der Sozialtherapie bekannt wurden, angereichert werden³⁰⁹. Im übrigen bestätigen die Situationsberichte von Praktikern auch ausgangs der 70er Jahre ausgeprägte subkulturelle Erscheinungsformen, die die Erziehungsarbeit erschweren bzw. verhindern³¹⁰. Haupthindernis dürften die nach wie vor vielfach ungenügenden baulichen und personellen (vgl. hierzu i.e. 4.6.) Voraussetzungen sein.

Im folgenden sollen beispielhaft drei als modellhaft geltende Jugendstrafanstalten dargestellt werden.

Adelsheim wurde 1974 als Reformanstalt eröffnet. Ein differenziertes Behandlungsangebot, vor allem im schulischen und beruflichen Bereich, Wohngruppenvollzug in überschaubaren Einheiten und ein Konferenzsystem auf der organisationsstrukturellen Ebene sollten wesentliche Elemente der programmatisch als "Neuer Weg"³¹¹⁾ gekennzeichneten Anstaltskonzeption sein. Von der baulichen Struktur her handelt es sich um eine zentrale Zugangsabteilung (72 Plätze), vier Regelvollzugshäuser mit je 50 Plätzen, zwei Häuser für den intern gelockerten Vollzug (je 48 Plätze) und ein Freigängerhaus innerhalb der Mauer (24 Plätze). Im Regelvollzug und gelockerten Vollzug sind die Häuser in zwei Stockwerke mit Wohngruppen von 25 Gefangenen gegliedert. Die Hafträume im Regelvollzug sind von 17.00-21.40 Uhr geöffnet, im gelockerten Vollzug haben die Gefangenen einen eigenen Schlüssel, so daß hier die Bewegungs- und Kommunikationsmöglichkeiten innerhalb der Station unbegrenzt sind. Hier tragen die Gefangenen auch Privatkleidung. Die Zugangsabteilung dient der Vollzugsplanerstellung für den gesamten Jugendvollzug in Baden-Württemberg (s.o. 4.4.2). Abgesehen von sportlichen Aktivitäten besteht der Schwerpunkt der Behandlung (entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 91 JGG) in schulischer und beruflicher Ausbildung. Für ca. 25 Gefangene sind Grund- und Aufbaukurse vorgesehen, weitere 48 können einen Hauptschul- und 12 einen Realschulkurs besuchen (insgesamt ca. 85 Schulplätze). Im beruflichen Ausbildungsbereich existierten 1981 127 Plätze für längerfristige Ausbildungsmaßnahmen zwischen 2 und 3,5 Jahren, überwiegend in industriellen (74) und handwerklichen (43) Berufen. Weitere 46 Plätze mit kurzfristigen Ausbildungsmaßnahmen (Grund- und Fachlehrgänge von 1-12 Monaten) kamen hinzu, so daß die Anstalt insgesamt über 173 Berufsausbildungsplätze verfügte³¹²⁾. Dies entspricht - die Zugangsabteilung nicht mitgerechnet - 47 % der Haftplätze. Auffällig ist das relativ breite Angebot langfristiger Berufsausbildungsplätze,³¹³⁾ das angesichts einer durchschnittlichen Haftzeit von 11 Monaten³¹⁴⁾ nur für eine Minderheit der Gefangenen in Betracht kommt. Das Arbeitsangebot in den übrigen Betrieben betraf dagegen überwiegend einfache Tätigkeiten. Während bis Ende der 70er Jahre noch relativ geringe Probleme bei der Arbeitsplatzvermittlung für Freigänger bestanden³¹⁴⁾, hat sich die Situation in den 80er Jahren aufgrund der Arbeitsmarktlage und des ungünstigen Standorts der Anstalt (unzureichende Verkehrsverbindungen, relativ weit abgelegene Industriezentren) deutlich verschlechtert, was in der 1980 durchschnittlichen Zahl von neun Freigängern (bei 24 vorhandenen Plätzen) zum Ausdruck kommt³¹⁵⁾.

Die deutliche Schwerpunktsetzung im Ausbildungsbereich, wie sie für den Jugendvollzug in Baden-Württemberg insgesamt gilt, wird dadurch verdeutlicht, daß 23 der 46 im Strafvollzug des Landes insgesamt hauptamtlich beschäftigten Lehrer auf die beiden Anstalten Schwäbisch-Hall und Adelsheim entfallen³¹⁶⁾ (s. hierzu auch 4.6.).

Trotz nicht zu verkennender positiver Ansätze wird die Funktion einer Reformanstalt nicht immer deutlich. Bereits erwähnt wurde die eher restriktive Lockerungs- und teilweise extensive Disziplinarstrafenpraxis, insbesondere im Vergleich zur zweiten baden-württembergischen Anstalt in Schwäbisch-Hall. Probleme scheinen auch im Bereich der Vollzugsplanung zu liegen, da der diagnostische

Aufwand kaum in angemessenem Verhältnis zu den (beschränkten) Möglichkeiten der Umsetzung von Erziehungsmaßnahmen zu stehen scheint³¹⁷⁾. Ein noch nicht abgeschlossenes empirisches Begleitforschungsprojekt verdeutlichte, daß jeder dritte vor der Entlassung stehende Jugendstrafgefangene in der Arbeitsfindung bzw. bei der Schuldentilgung erhebliche Schwierigkeiten auf sich zukommen sah, während lediglich jeder Fünfte keine Probleme nach der Entlassung prognostizierte³¹⁸⁾. Nur in wenigen Fällen wurden konkrete Hilfen durch die Anstalt im Rahmen der Entlassungsvorbereitung ersichtlich, was durch die geographische Randlage mitbedingt sein dürfte, die Kontakte zum Entlassungsort vielfach erschwert³¹⁹⁾.

4.5.3 Das Modellprojekt in Berlin-Plötzensee

Im Zusammenhang mit den Plänen für den Neubau der Anstalt Plötzensee (325 Haftplätze, Fertigstellung und Inbetriebnahme voraussichtlich 1987) wurde in dem 1869-75 errichteten Altbau (ca. 340 Haftplätze) bereits Anfang der 70er Jahre mit verschiedenen Behandlungs- und Wohngruppenmodellen begonnen. Besonders zu erwähnen in diesem Zusammenhang ist die Abteilung für Drogenabhängige, die durch das Konzept in der Nebenanstalt Neukölln den Versuch einer therapeutischen Behandlungskette innerhalb des Vollzugs darstellt³²⁰⁾. Im Anschluß an die Verabschiedung des StVollzG entwickelte eine Arbeitsgruppe "Behandlungsvollzug" unter dem Leitgedanken "Jugendstrafvollzug ist Sozialtherapie" ein differenziertes Konzept unterschiedlicher Behandlungs- und Wohngruppentypen³²¹⁾, die als Modell seit April 1983 erprobt und wissenschaftlich begleitet werden³²²⁾. Die Behandlungskonzeption ähnelt stark der in der Tegeler Anstalt, Haus IV, entwickelten Sozialtherapie³²³⁾. Dementsprechend werden auch hier drei in der Intensität der therapeutischen Arbeit abgestufte Behandlungstypen praktiziert. Zum einen handelt es sich um einen **sozialpädagogischen** Bereich (25 Plätze) ohne spezifisch therapeutisches Programm, aber mit konstanten Bezugspersonen, koordiniertem Gemeinschaftsleben und Einzelberatung, zum anderen den **gruppentherapeutischen** Bereich (25 Plätze) mit einem spezifisch abgestuften gruppenzentrierten Behandlungsprogramm und schließlich den **intensiv-therapeutischen** Bereich (30 Plätze, einschließlich der Drogenabteilung), der als Schwerpunkt die Einzeltherapie ausweist. Die Zuweisung der Jugendstrafgefangenen soll nach dem Grad der Sozialisationsstörung erfolgen mit einer Behandlung der schwierigsten Fälle im zuletzt genannten Behandlungstyp. Die drei Bereiche gliedern sich in jeweils zwei Stationen mit 10-15 Insassen. Die oben erwähnte Drogenstation wurde in den Modellversuch integriert, wobei nunmehr eine Mischbelegung von Abhängigen und Nichtabhängigen (gegebenenfalls allerdings mit einer Suchtproblematik in anderen Bereichen) untergebracht werden. Im Rahmen des drogentherapeutischen Konzepts handelt es sich bei dieser Station um die Behandlungsstufe II für Therapiemotivierte, die zuvor entweder die Eingangsstufe in der Nebenanstalt Neukölln durchlaufen haben oder direkt aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit über die Aufnahmeabteilung in der Hauptanstalt zugewiesen wurden.

Allen drei Behandlungstypen ist gemeinsam die Konzentration auf das Training sozialer Kompetenz, Informationen, Bildung und Ausbildung, Arbeit sowie gezielte Freizeitgestaltung³²⁴⁾. Als weitere

"tragende Säulen des Konzepts" werden eine wirklichkeitsnahe berufliche Ausbildung sowie die Ergänzung schulischer Bildungsmaßnahmen durch soziale Trainingsgruppen und Volkshochschulkurse, womit in der sozialtherapeutischen Schulabteilung in Tegel gute Erfahrungen gemacht wurden³²⁰⁾, hervorgehoben. Weiterhin soll die "Auflösung des Ghettocharakters" durch Intensivierung der Außenkontakte und verstärkter Einbeziehung der Öffentlichkeit gewährleistet werden.

Für die sechs Modellstationen mit insgesamt 80 Plätzen sind 10 Gruppenleiter (6 Psychologen, 2 Sozialarbeiter und 2 Vollzugsbeamte mit Zusatzqualifikation) zuständig und insgesamt 30 als Gruppenbetreuer fungierende Vollzugsbeamte. Die unten (vgl. 4.6) i.e. darzulegende im Vergleich zu anderen Anstalten im Bundesgebiet besonders günstige Personalsituation, insbesondere was die Ausstattung mit Fachpersonal anbelangt, beruht damit im wesentlichen auf der Einrichtung dieses Modellversuchs.

Das von der Forschungsgruppe Kriminologie am Max-Planck-Institut für Strafrecht derzeit durchgeführte empirische Begleitforschungsprojekt widmet sich vor allem Fragen der Zuweisung von Jugendstrafgefangenen zu verschiedenen Vollzugsformen und den Auswirkungen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels. Weiterhin sind die Implementation des Behandlungsprogramms und die Entwicklung der Organisationsstruktur und Arbeitssituation der Bediensteten von zentralem Interesse. Erste Ergebnisse zeigten hinsichtlich der Selektion der Insassen nach deren sozialbiographischem Hintergrund und Persönlichkeitsmerkmalen keine gravierenden Unterschiede im Vergleich zur im Regelvollzug verbliebenen Gruppe, d.h. es findet keine spezifische Auswahl statt. Allerdings wurde in beiden Gruppen eine Häufung von sozialisationsbiographischen Belastungsmerkmalen deutlich, die eine Indikation für die Sozialtherapie jeweils angezeigt erscheinen lassen³²⁶⁾. Interessant ist, daß der Modellversuch auch Ausländer einbezieht, was bei einem Ausländeranteil von etwa einem Drittel (1.3.1985: 105 von 332) und den damit verbundenen Integrationsproblemen sinnvoll und notwendig erscheint. Der Modellversuch unterscheidet sich vom übrigen Vollzug in Plötzensee lediglich durch die Intensität der Behandlungsmaßnahmen. Auch die übrigen 15 Stationen beinhalten einen Wohngruppenvollzug mit fester Zuordnung von Gruppenbetreuern.

4.5.4 Die Jugendstrafanstalt Hameln

Im Juni 1980 wurde die als "modernste Jugendstrafanstalt Europas" bezeichnete Jugendanstalt Hameln eröffnet³²⁷⁾. Es handelt sich um einen integrierten Anstaltstyp, der neben 120 Untersuchungshaftplätzen eine Aufnahme- und Einweisungsabteilung mit 60 Plätzen, 300 Plätze für den Vollzug von Jugendstrafe im "normalen" Behandlungsvollzug und 30 weitere Plätze im Rahmen einer sozialtherapeutisch ausgerichteten Abteilung beinhaltet. Zu diesen ca. 510 Haftplätzen kommen 1985 72 in einem räumlich getrennten Freigängerhaus im Zentrum der Stadt hinzu. Die Anstalt wurde dreigeschossig im Pavillonsystem erbaut, so daß der äußere Eindruck eher ein Wohnheim als eine Strafanstalt vermuten lassen könnte. Die einzelnen Häuser sind in kleine Wohngruppen von 6-8 Gefangenen gegliedert, die Zellen sind geräumig (ca. 10,5 qm) und vom Gefangenen mit einem eigenen Schlüssel abschließbar. Jede Wohngruppe verfügt über einen Gemeinschaftsraum, Bade-, Duschaum und

eine Teeküche, in der Mahlzeiten gemeinsam zubereitet werden können.

Wesentliche Elemente des Erziehungsvollzugs in Hameln sind Schul- und Berufsausbildung, Arbeit³²⁸⁾ und Arbeitstherapie³²⁹⁾. Dabei spielen im Rahmen der Berufsausbildung auch berufsvorbereitende Maßnahmen und Grundlehrgänge eine besondere Rolle. Die zahlreichen Betriebe und Werkstätten ermöglichen ein differenziertes Angebot, das 1982 (31.3.) immerhin 176 Gefangene, d.h. 40 % der Jugendstrafgefangenen im Rahmen einer Berufsausbildungsmaßnahme erfaßte. Weitere 94 (ca. 20 %) nahmen an schulischen Maßnahmen teil³³⁰⁾. Das Behandlungskonzept der sozialtherapeutischen Abteilung (Rudolf Sieverts-Haus) mit 30 Plätzen orientiert sich an den Prinzipien einer problemlösenden Gemeinschaft und gliedert sich in drei Behandlungsphasen mit zunächst überwiegendem Binnentraining, das nach einer Anfangsphase zunehmend intensiviert und durch zeitweilige Außentrainingsmaßnahmen angereichert wird und schließlich in eine Ablösungsphase mit überwiegendem Außentraining bis hin zum Freigang übergeht³³¹⁾.

Dennoch blieb die mit einem Gesamtaufwand von 100 Mio. DM errichtete Anstalt Hameln nicht frei von kritischen Einwänden. Diese beziehen sich vor allem auf die zentrale Lage, die in einem Flächenstaat die Entlassungsvorbereitung und Kommunikation mit dem früheren sozialen Umfeld erschwert. Die Forderung nach regional gegliederten kleinen Anstalten mit spezifischen Ausbildungsangeboten und der vermehrten Nutzung von Angeboten der jeweiligen Gemeinde, wie dies in der Heimerziehung in zunehmendem Maße praktiziert wird, trifft natürlich nicht nur auf Hameln zu. Schließlich werden die Anstaltsgröße insgesamt und die Hereinnahme der Untersuchungshaft kritisiert, die die Subkulturbildung begünstigen und eine Betonung der Sicherheitsaspekte ergeben könnten³³²⁾. Inwieweit Hameln als "sozialpädagogisches Modell oder moderner Irrtum" zu beurteilen sein wird, muß die Zukunft zeigen. Die ersten Ergebnisse zur Selektion für die Freigängerabteilungen zeigen jedenfalls insofern problematische Tendenzen, als von 155 Bewerbern lediglich 84 (= 54 %) aufgenommen und davon nur 30 (= 36 % der Aufgenommenen) nicht als Mißerfolgsfälle (Abbrecher und Abgelöste) zu qualifizieren waren³³³⁾. Dies, obwohl die Selektion eindeutig die weniger Aggressiven, Depressiven und auch in anderen Bereichen (Ausbildungsniveau) weniger Belasteten bevorzugte.

4.5.5 Drogentherapie im Jugendstrafvollzug

Die zunehmende Drogenproblematik hat schon seit Beginn der 70er Jahre in einigen Anstalten oder Abteilungen Versuche einer systematischen Drogenarbeit auch innerhalb des Vollzugs ergeben. Neben der bereits erwähnten Abteilung in Plötzensee bzw. Neukölln in Berlin, die sich ebenso wie die Drogenstation in der Erwachsenenanstalt Tegel³³⁴⁾ an einem vierstufigen Behandlungsmodell orientieren³³⁵⁾, ist hier vor allem die baden-württembergische Außenstelle **Crailsheim** der Anstalt Schwäbisch-Hall zu erwähnen. Drogen"therapie" beschränkt sich dort nach einer 1981 erarbeiteten

Konzeption allerdings auf Freizeitpädagogik, Einzelbetreuung, Gruppenarbeit und Sport, wobei vor allem großer Wert auf arbeitstherapeutische Maßnahmen gelegt wird. Eine Einweisung kann auch gegen den Willen des Gefangenen erfolgen. Das Konzept sah allerdings kein Stufensystem, wie es üblicherweise in der Drogentherapie praktiziert wird, vor, desgleichen keine psychotherapeutischen Maßnahmen im engeren Sinne³³⁶).

Interessant erscheint die jüngere Entwicklung (u.a. in Plötzensee), wonach zunehmend eine gemischte Unterbringung von Drogenabhängigen und nicht Abhängigen bevorzugt wird³³⁷). Zumeist werden die **Jugendstrafanstalten** als **ungeeignet** für eine **Drogentherapie** angesehen und in Zusammenarbeit mit Drogenberatungsstellen die verstärkte Überleitung in externe Therapieeinrichtungen versucht³³⁸). Auf die Problematik von Zwangstherapie innerhalb des Vollzugs kann hier nicht im Näheren eingegangen werden³³⁹), immerhin wurden trotz erheblicher Widerstände in den letzten Jahren erste Einrichtungen für einen Maßregelvollzug nach § 93a JGG in den Anstalten Parsberg (Bayern) sowie Brauel (Niedersachsen) geschaffen, die jeweils die südlichen und nördlichen Bundesländer abdecken³⁴⁰). Offen bleiben muß auch hier, inwieweit derartige Konzepte erfolgversprechend sind, nachdem die Versuche einer empirischen Effizienzuntersuchung bislang scheiterten³⁴¹).

4.5.6 Gefängnisneubauprogramme im Jugendvollzug

Abgesehen von den erwähnten neu errichteten Anstalten in Adelsheim, Heinsberg und Hameln wurden seit Mitte der 70er Jahre auch in anderen Bundesländern rege bauliche Aktivitäten sichtbar, wenn man etwa an die Erweiterung und den Umbau der bayerischen Anstalten Laufen-Lebenau, Niederschönenfeld und Ebrach (dort vor allem das neue Versorgungszentrum und der Ausbau von Werkstätten) der Anstalt Hahnöfersand in Hamburg (75 neue Plätze 1978) und Rockenberg in Hessen (160 neue Plätze 1979) denkt.

Unter dem Eindruck steigender Belegungszahlen sind mit den erwähnten Neubauten allerdings die Planungen für die Erweiterung von Haftplatzkapazitäten keineswegs abgeschlossen. Eine Mitte 1984 bei den Landesjustizverwaltungen durchgeführte Umfrage³⁴²) ergab folgendes Bild:

In **Baden-Württemberg** soll ein Neubau am Stadtrand die bisher zentral gelegene Anstalt Schwäbisch-Hall ersetzen³⁴³). **Bayern** plant in Neuburg/Donau eine weitere Jugendanstalt mit 220 Plätzen (davon 20 im offenen Vollzug), in **Berlin** wird voraussichtlich 1987 die neue Anstalt Plötzensee mit 325 Plätzen fertiggestellt sein, die die bisherige Anstalt ersetzen soll, ohne daß allerdings bisher ausgeschlossen ist, daß letztere nicht doch weiter genutzt werden wird. **Hessen** plant in Wiesbaden drei weitere Unterkerkungsgebäude mit insgesamt 180 Plätzen. In **Niedersachsen** steht das Freigängerhaus im Stadtgebiet von Hameln (72 Plätze) kurz vor der Vollendung. **Nordrhein-Westfalen** sieht in Falkenrott und Vechta eine Erweiterung vor, Einzelheiten waren bislang allerdings noch nicht festgelegt. Für zwei neue Jugendanstalten mit insgesamt 600 Plätzen sollte die Bauplanung in Kürze aufgenommen werden. Dabei war vorgesehen, daß die beiden Anstalten jeweils 210 Plätze in 14 Wohngruppen für den geschlossenen Vollzug, 60 Plätze in sechs Wohngruppen für Untersuchungshaft und 30 Plätze in zwei Wohngruppen für den offenen Vollzug umfassen sollen. In **Rheinland-Pfalz** ist die Planung einer zweiten Jugendanstalt in Schifferstadt (mit 200 Plätzen) abgeschlossen, ebenso im **Saarland** die Erweiterung der Anstalt Ottweiler um 84 Plätze (sechs Wohngruppen im geschlossenen Vollzug), wo mit den Bauarbeiten (auch für zwei Werkhallen) bereits begonnen wurde. **Schleswig-Holstein** schließlich will 1987 mit dem Bau einer Anstalt in Moltsfelde (bei Neumünster, 298 Plätze) beginnen.

Damit ergibt sich für den Jugendstrafvollzug insgesamt ein geplanter Ausbau um ca. 2.000 Haftplätze, was - wenn mit den erwähnten Neubauten keine Außerbetriebnahme alter Gebäude verbunden wäre - eine Erweiterung der Haftplatzkapazitäten um 28 % bedeuten würde. Daß für eine Erweiterung der Kapazitäten generell und in besonderem Maße im Jugendvollzug weder ein Bedürfnis noch eine kriminalpolitische Notwendigkeit besteht, machte u.a. die Anhörung im Hessischen Landtag im September 1984 deutlich³⁴⁴). Wie bereits unter 2.3 und 2.6 dargelegt, haben die jugendstaatsanwaltliche und -gerichtliche Sanktionspraxis noch längst nicht die Grenzen der Anwendung alternativer, nicht freiheitsentziehender Sanktionen erreicht. Entsprechende Möglichkeiten werden vor allem durch die zahlreichen Praxismodelle (z.B. Brücke-Modelle, s.o. 2.6) verdeut-

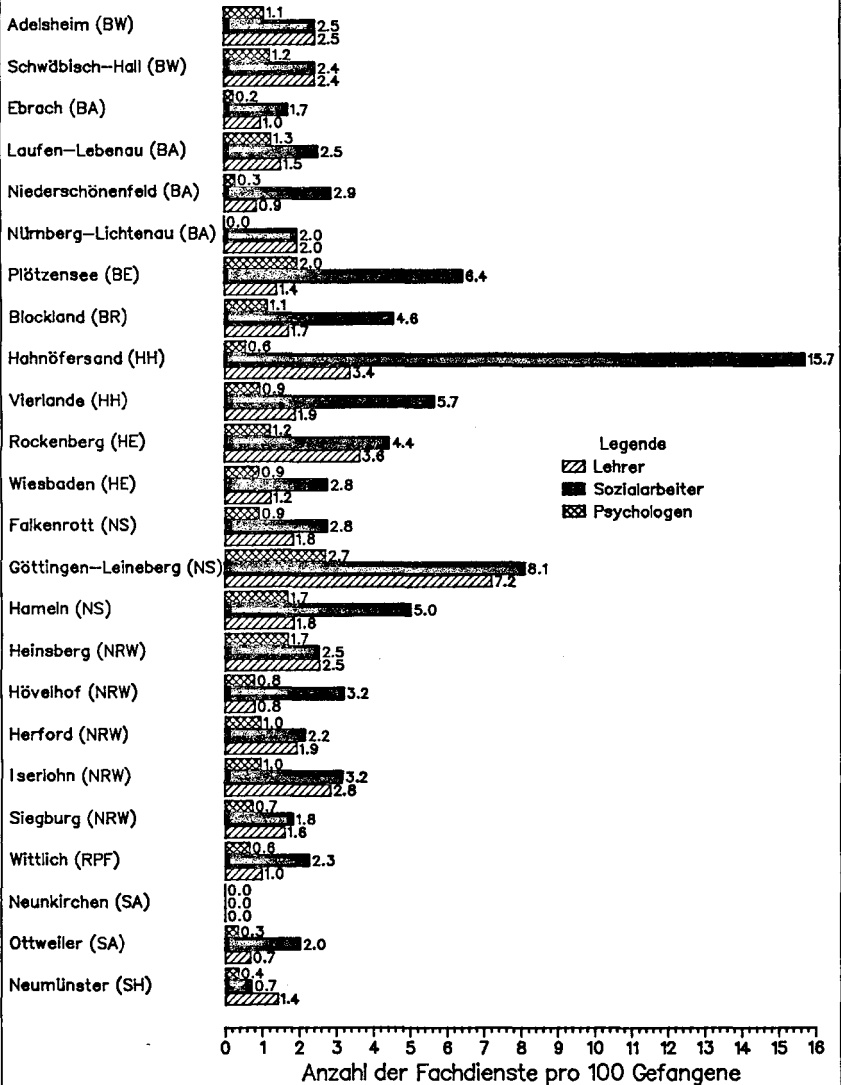
licht. Im übrigen läßt der erhebliche Rückgang der Belegungszahlen im Jugendvollzugs seit 1983, wie er unter 4.3.1 beschrieben wurde, einen zusätzlichen Bedarf an Haftplätzen in keinem Bundesland mehr begründbar erscheinen. Dies um so mehr, als angesichts der nachfolgenden geburtenschwachen Jahrgänge selbst bei noch stärkerer Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendkriminalrecht kein die derzeitige Belegungskapazität überschreitender Anstieg der Jugendstrafgefängniszahlen zu erwarten ist. Auf der anderen Seite wird man die **Ersetzung** überalterter Gefängnisbauten, wie sie auch im Jugendvollzug nicht selten zu finden sind, als **sachgerecht** ansehen müssen, jedoch zeigt die obige Übersicht, daß die in einem zukünftigen Konzept wünschenswerte **stärkere Regionalisierung** und Einrichtung kleiner (eher offener) Einheiten **nirgendwo** Eingang in die **Planungsmaßnahmen** gefunden haben.

4.6 Zur Personalstruktur im Jugendstrafvollzug

Vergleicht man die in Tabelle 26 ausgewiesenen hauptamtlichen Planstellen im Jugendvollzug mit den von **Düinkel** und **Rosner** für den Strafvollzug insgesamt ermittelten Zahlen (dort für das Jahr 1980), so deutet sich eine vergleichsweise günstige Relation des Verhältnisses von Bediensteten zu Gefangenen an³⁴⁵). 1984 kamen insgesamt auf einen hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugendvollzugs 1,8 Gefangene. Nicht berücksichtigt ist hierbei nebenamtliches Personal, das vor allem im Rahmen der ärztlichen, pädagogischen und seelsorgerischen Versorgung eine Rolle spielt. Von daher sind die Relationen insbesondere bei den Stellen für Ärzte nur eingeschränkt interpretierbar. In Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wird die ärztliche Versorgung ausschließlich durch nebenamtliches Personal oder über Krankenstationen anderer Anstalten gewährleistet. Für die dem vorliegenden Vergleich zugrunde liegenden 24 Anstalten des männlichen Jugendstrafvollzugs ergeben sich folgende Gefangenenquoten pro ein Bediensteter der jeweiligen Berufsgruppe: Verwaltung: 17; Ärzte: 413; sonstiges medizinisches Personal: 138; Psychologen: 104; Sozialarbeiter: 30; Lehrer: 55; Allgemeiner Vollzugsdienst: 2,8; Werkdienst: 19; Seelsorger: 206; Sonstige: 136. Eine deutlich **günstigere Ausstattung** des Jugendvollzugs im Vergleich zum

Schaubild 15:

Fachdienste im Jugendstrafvollzug im Anstaltsvergleich 1984



Erwachsenenvollzug wird vor allem bei den **Fachdiensten** ersichtlich. 1980 ergaben sich für den Strafvollzug insgesamt Relationen Sozialarbeiter : Gefangene von 1 : 64 und Psychologen : Gefangene von 1 : 195, d.h. der Erwachsenenvollzug verfügt durchschnittlich nur über die Hälfte des Behandlungspersonals. Noch extremer sind die Unterschiede im pädagogischen Bereich³⁴⁶).

Allerdings bestehen auch **innerhalb** des **Jugendstrafvollzugs** auf Anstalts- und Länderebene **erhebliche Unterschiede**. Am schlechtesten ausgestattet ist die Jugendstrafanstalt in Neumünster, während auf der anderen Seite die Berliner Anstalt in Plötzensee nicht zuletzt aufgrund des oben beschriebenen sozialtherapeutischen Modellversuchs (vgl. 4.5.3) mit 0,8 Gefangenen pro Bediensteter relativ gut abschneidet. Danach folgen die beiden anderen Stadtstaaten Hamburg und Bremen (1 : 1,2; 1 : 1,5), Niedersachsen (1 : 1,8) und Baden-Württemberg bzw. Nordrhein-Westfalen (jeweils 1 : 1,9). Die personalmäßig vergleichsweise günstige Ausstattung in den Stadtstaaten, Niedersachsen und Baden-Württemberg entspricht im übrigen der Gesamtentwicklung des Justizvollzugs³⁴⁷). Der erzieherische Anspruch des Jugendstrafvollzugs wird von der Personalsituation her gesehen, vor allem an der Ausstattung mit sog. Fachdiensten gemessen werden müssen. Insoweit geben Tabelle 27 und Schaubild 15 für die jeweiligen Anstalten näheren Aufschluß. Hierbei zeigt sich, daß in einigen der Flächenstaaten mit mehreren Jugendanstalten teilweise unterschiedliche Schwerpunktsetzungen erfolgt sind. Während in Baden-Württemberg die beiden Anstalten Adelsheim und Schwäbisch-Hall relativ ähnliche Relationen im Verhältnis von Psychologen, Sozialarbeitern und Lehrern zu Gefangenen aufweisen, werden in Bayern bei Psychologen und Lehrern in Laufen-Lebenau deutlich günstigere Quoten ersichtlich als in Ebrach und Niederschönenfeld. Letztere Anstalt scheint dagegen am besten mit Sozialarbeiterstellen versorgt zu sein. In Hamburg wird eine günstigere Ausstattung in Hahnöfersand im Vergleich zu Vierlande, in Hessen in Rockenberg im Vergleich zu Wiesbaden ersichtlich. Niedersachsen hat die offene Anstalt in Göttingen-Leineberg relativ gesehen mit mehr Behandlungspersonal ausgestattet als die Modellanstalt Hameln, über noch weniger (wenngleich immer noch dem Bundesdurchschnitt entsprechend) Personalstellen verfügte die zweite offene Anstalt in Falkenrott. In Nordrhein-Westfalen hat die Anstalt

Heinsberg das meiste Behandlungspersonal, wengleich auch Hövelhof und Iserlohn im Bereich der Sozialarbeiter - und teilweise (Iserlohn) Lehrerstellen - auf Relationen von unter 1 : 40 kommen.

In Schaubild 15 sind die Stellen der Fachdienste im Anstaltsvergleich auf jeweils 100 Gefangene umgerechnet. Entsprechend dem aus Tabelle 27 entnehmbaren Ergebnis wird man zumindest die sehr unterschiedliche Ausstattung einzelner Jugendstrafanstalten, zum anderen die besonders günstige Situation in Hahnöfersand, Göttingen, Plötzensee und teilweise Vierlande, Hameln oder auch Blockland ersichtlich. Auf der anderen Seite wird man zumindest von der personellen Ausstattung her in **Teilbereichen** des Jugendvollzugs von einer **Durchsetzung** des **Erziehungsgedankens nicht** sprechen können.

Das aufgrund der Stellen für hauptamtliche Mitarbeiter gezeichnete Bild erscheint allerdings insoweit unvollständig, als nebenamtliches ebenso wie ehrenamtliches Personal nicht berücksichtigt ist.

Einen wesentlichen Stellenwert der Betreuungsarbeit im Jugendvollzug nimmt die Mitarbeit **Ehrenamtlicher** ein. Nach einer von **Orlowsky** berichteten Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen waren 1976 im Jugendvollzug in Baden-Württemberg 70-80 (davon 15 als Einzelbetreuer), in Schleswig-Holstein 40, in Berlin 70-90 Betreuer (in 18 Gruppen), zusätzlich 45 sog. "Vollzugshelfer", in Niedersachsen 35, in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz jeweils 50 Gruppen tätig³⁴⁸). Dies bedeutet, daß zumindest das **Freizeitangebot maßgeblich** von **Externen** mitgestaltet wird und der Jugendvollzug insoweit im Durchschnitt "durchlässiger" als der Erwachsenenvollzug zu sein scheint. Die Notwendigkeit einer Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Betreuer im Hinblick auf eine resozialisierungsfreundliche Vollzugsgestaltung ("Öffnung des Vollzugs") und die Entlassungsvorbereitung ist unbestritten³⁴⁹), ohne daß allerdings die Kooperation und Koordination mit dem Vollzugspersonal bzw. anderen sozialen Diensten der Justiz immer ausreichend gewährleistet sind.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß der Jugendvollzug im Vergleich zum Erwachsenenvollzug eine günstigere Personalsituation aufweist, wengleich **regional** und **anstaltsbezogen** große **Unterschiede** bei der Ausstattung mit für einen Erziehungsvollzug notwendigem Behandlungspersonal sichtbar werden.

5. Aspekte des Jugendarrestvollzugs

5.1 Rechtliche Ausgangspunkte

Entsprechend der traditionell eher als **kurze Abschreckungsstrafe** verstandenen Zielsetzung (vgl. oben 1.3, S. 61) soll der Vollzug des Jugendarrests "das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat" (§ 90 Abs. 1 JGG). Der Jugendarrestvollzug ist organisatorisch den Landesjustizverwaltungen zugeordnet und wird in eigenen Jugendarrestanstalten oder Freizeit-arresträumen vollzogen. "Vollzugsleiter ist der Jugendrichter am Ort des Vollzugs" (§ 90 Abs. 2 JGG). Während das JGG damit keine detaillierteren Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs enthält, lassen sich diese aus der gem. § 115 JGG erlassenen Jugendarrestvollzugsordnung (**JAVollzO**) aus dem Jahre 1966, die 1976 neu gefaßt wurde, entnehmen. Die JAVollzO bestimmt in § 1 Abs. 2, daß Jugendarrestanstalten und Freizeit-arresträume nicht in Straf- oder Untersuchungshaftanstalten eingerichtet werden dürfen. Die somit räumlich zu trennenden Einrichtungen sollen über 10 bis maximal 60 Hafträume verfügen (§ 1 Abs. 4). Mit der Neuregelung der JAVollzO im Jahre 1976 wurde die traditionelle, eher repressive Funktion des Jugendarrestvollzugs durch sozialpädagogische Momente zu ersetzen versucht³⁵⁰). Dieser Wandel hatte sich schon 1974 durch die Streichung der sog. strengen Tage und des harten Lagers, wie sie noch § 90 Abs. 3 und 4 JGG a.F. vorgesehen hatten, angekündigt. § 10 JAVollzO sieht nunmehr die erzieherische Ausgestaltung des Vollzuges durch Aussprachen mit dem Vollzugsleiter, soziale Einzelhilfe, Gruppenarbeit und Unterricht vor. Arbeit, Ausbildung, sinnvolle Freizeitgestaltung (vgl. § 11, 18 JAVollzO) und die Forderung nach einer erzieherischen Befähigung der Mitarbeiter (vgl. § 3) stellen weitere wesentliche Gesichtspunkte dieser erzieherischen Orientierung dar. Im Gegensatz zu früher sollen Jugendliche nur während der Nacht allein untergebracht werden (§ 6). Der hier skizzierte sozialpädagogische Wandel ist vor dem Hintergrund einer in den 70er Jahren deutlich werdenden Krise des Jugendarrests zu sehen, die durch eher vernichtende Befunde empirischer Situationsanalysen provoziert wurde³⁵¹) (s. hierzu i.e. 5.4).

5.2 Einrichtungen und Haftplätze für den Jugendarrestvollzug

Für den Jugendarrestvollzug standen im Bundesgebiet 1983 insgesamt 34 Jugendarrestanstalten mit 1.077 Haftplätzen zur Verfügung. Hinzu kamen 617 Haftplätze in örtlichen Amtsgerichten angegliederten Freizeitarresträumen, so daß die Gesamtkapazität 1.694 betrug. Die Vollstreckungspläne differenzieren in den Flächenstaaten mit Ausnahme vom Saarland zwischen der Vollstreckung von Dauerarrest und Kurzarrest von mehr als zwei Tagen auf der einen Seite und derjenigen von Freizeitarrest und Kurzarrest bis zu zwei Tagen. Letztere werden in speziellen Freizeitarresträumen vollstreckt, während insbesondere Dauerarrest ausschließlich in den selbständigen Jugendarrestanstalten vollzogen wird.

Die 34 Jugendarrestanstalten im Jahre 1983 verteilen sich regional wie folgt: In Baden-Württemberg bestehen drei (Müllheim/Baden, Göppingen, Wiesloch), in Bayern acht (Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Hof, Landau a.d. Isar, Memmingen, München, Nürnberg), in Berlin, Bremen und Hamburg jeweils eine (Alt-Moabit, Lesum bzw. Wandsbek), in Hessen zwei (Gelnhausen, Kaufungen), in Niedersachsen fünf (Königslutter, Neustadt/Rbge., Bremervörde, Jever, Bersenbrück), in Nordrhein-Westfalen neun (Düsseldorf, Remscheid, Wetter, Duisburg-Ruhrort, Olpe, Lünen, Bad Oeynhausen, Bottrop, Euskirchen), in Rheinland-Pfalz zwei (Mayen, Worms) und im Saarland bzw. Schleswig-Holstein jeweils eine Jugendarrestanstalt (Lebach bzw. Rendsburg).

Seit 1965 hat eine erhebliche Reduzierung (-25 %) der Haftplätze stattgefunden: Damals standen noch 1.381 Plätze in Jugendarrestanstalten und 870 Freizeitarresträume zur Verfügung (insgesamt 2.251). Die Entwicklung der Belegungskapazität in Jugendarrestanstalten ist - wie aus Tabelle 28 zu entnehmen ist - im Ländervergleich nicht einheitlich. Einer deutlichen Reduzierung vor allem in Berlin (-66 %), Baden-Württemberg (-54 %) und Hessen (-34 %) steht eine Ausweitung der Kapazität in Nordrhein-Westfalen (+23 %, absolut 68 Plätze) und im Saarland (+71 %, N= 17) gegenüber.

5.3 Zur quantitativen Entwicklung des Jugendarrestvollzugs

Die durchschnittliche Belegung der Jugendarrestanstalten ist von 1965 (737) bis 1975 (478) stark gesunken, danach aber wieder bis auf den Ausgangswert angestiegen (1983: 721, vgl. Tabelle 28)³⁵²).

Dabei fällt der Anstieg Ende der 70er Jahre in den Stadtstaaten vergleichsweise gering aus bzw. unterblieb infolge einer veränderten Strafzumessungspraxis in Hamburg. Dort wird schon seit Anfang der 70er Jahre praktisch kein Freizeit- und Kurzarrest mehr verhängt (vgl. Tabelle 30), weil er als pädagogisch sinnlos angesehen wird und das in der Anstalt Wandsbek entwickelte sozialpädagogische Betreuungsprogramm auf den Dauerarrest als Vollzugsform ausgerichtet ist³⁵³).

Vor allem in den Stadtstaaten war 1983 die prozentuale Auslastung der Jugendarrestanstalten besonders niedrig (Bremen: 44 %, Hamburg: 41 %), während Niedersachsen (75 %), Schleswig-Holstein (80 %) und Hessen (86 %) nahezu volle Belegung aufwiesen (Bundesdurchschnitt: 67 %; berechnet nach Tabelle 28).

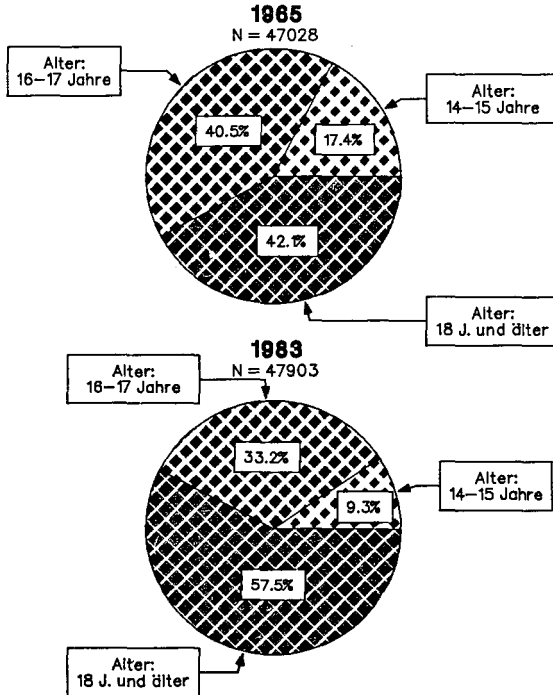
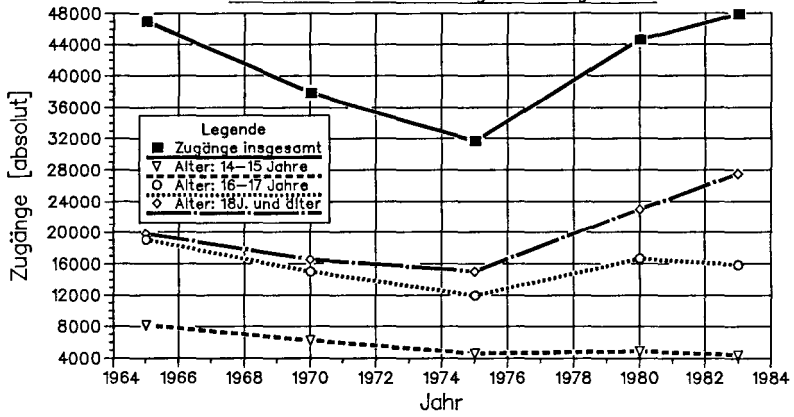
Pro 100.000 der 14-20jährigen männlichen und weiblichen Wohnbevölkerung ergibt sich ein **Arrestbelag** von 1983 9,8 im Bundesdurchschnitt (vgl. Tabelle 28). Während im Jugendstrafvollzug die Stadtstaaten und das Saarland jeweils höhere Belegungszahlen aufwiesen als die Flächenstaaten (vgl. oben Schaubild 9), sind die Unterschiede bei Betrachtung der Jugendarrestantenzahlen teilweise weniger deutlich ausgeprägt. Auffällig im Rahmen des Vergleichs der Stadtstaaten bleibt auch hier, daß Hamburg mit einer dem Bundesdurchschnitt entsprechenden Belegungsquote deutlich unter Bremen und Berlin liegt und vergleichbare Zahlen wie Bayern und Hessen aufweist. Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein kommen angesichts eines Belegungszuwachses im Jugendarrestvollzug seit 1975 auf deutlich höhere Arrestquoten als die meisten Flächenstaaten einschließlich Hamburg. Der niedrigste Arrestbelag wird in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ersichtlich (5,8 bzw. 6,9 pro 100.000 14-20jährige). Dieses Ergebnis entspricht interessanterweise der niedrigen Population im Jugendstrafvollzug (vgl. oben Schaubild 9).

Differenziert man die Belegung des Jugendarrestvollzugs nach der **Arrestform** und dem **Alter**, so ermöglichen die Statistiken eine Analyse nur anhand der jährlichen Zugänge. Tabelle 29 und Schaubild 16 belegen sowohl eine altersspezifische Verschiebung wie auch Veränderungen nach der Art des zu vollstreckenden Arrests im Zeitraum 1965 bis 1983. So hat der Freizeitarrrest von 1970 (67,5 %

Schaubild 16:

Zugänge im Jugendarrestvollzug nach dem Alter

1965 – 1983 im Bundesgebiet insgesamt



der Zugänge) bis 1983 (57,5 %) an Bedeutung verloren, wengleich er nach wie vor die dominierende Vollzugsform darstellt, während Dauer- von 28,7 % auf 34,7 % und Kurzarrest von 3,9 % auf 7,8 % im gleichen Zeitraum (seit 1970) prozentual zunahmen³⁵⁴⁾.

Interessant erscheinen vor allem die **altersspezifischen Veränderungen**: So haben die **Zugänge bei den 14- und 15jährigen** nicht nur prozentual (von 17,4 % 1965 auf 9,3 % 1983), sondern auch absolut gesehen **stark abgenommen**. Bei den 16- und 17jährigen sind diese Tendenzen etwas schwächer ausgeprägt, immerhin wird auch hier ein vorsichtigerer Umgang mit der Sanktion Jugendarrest seit 1978 (N= 16.050) deutlich, der die absoluten Zugangszahlen konstant hielt und prozentual infolge der steigenden Jugendarreststrafen bei den über 17jährigen einen Rückgang ergab. Demgemäß geht der Belegungszuwachs seit Mitte der 70er Jahre zum großen Teil auf diese Altersgruppe zurück, was letztlich wiederum möglicherweise lediglich Folge der unter 2.5 i.e. dargelegten verstärkten Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht ist. Ähnlich wie der Jugendstrafvollzug - wengleich nicht so stark ausgeprägt - stellt sich der **Jugendarrestvollzug** entsprechend überwiegend (1983: 57,5 % der Zugänge) als **Erwachsenenvollzug** dar.

Betrachtet man den Jugendarrestvollzug im Ländervergleich nach der Vollzugsart, so haben sich die Zugänge 1983 gegenüber 1973 weitgehend ähnlich in der Tatsache einer Abnahme des Freizeitarrests bei leichter (Kurzarrest) und deutlicherer (Dauerarrest) Zunahme der übrigen Arrestformen entwickelt, allerdings auf sehr unterschiedlichem Niveau. Der Anteil von Freizeitarrrest in Hamburg mit 2,7 %, Bremen oder Berlin (1983: 25,2 % bzw. 26,7 %) lag um ein Mehrfaches unter demjenigen in Schleswig-Holstein (63,0 %), Nordrhein-Westfalen (63,1 %) oder Niedersachsen (66,4 %). Besondere Zunahmen beim Dauerarrest sind prozentual gesehen vor allem in Bayern und im Saarland, daneben allerdings auch in Berlin, Bremen, Hessen und Rheinland-Pfalz ersichtlich, während in Hamburg schon 1973 mehr als 95 % der Zugänge Dauerarrestanten betrafen. Der Rückgang des Freizeitarrrests wurde in einigen Ländern teilweise auch durch vermehrte Zugänge beim Kurzarrest ausgeglichen (z.B. Berlin und Bremen).

Berücksichtigt man die in Tabelle 30 enthaltenen Zugänge in Freizeitarrresträumen nicht, so wird für die selbständigen Jugendarrestanstalten das Bild insofern einheitlicher, als mit Ausnahme von Bayern und dem Saarland³⁵⁵⁾ der **Dauerarrest** die eindeutig **dominierende Vollzugsform** darstellt.

Die Kritik am Jugendarrestvollzug stützt sich traditionell auf einen eigenen Ansprüchen nicht genügende Sanktionspraxis, die nicht die an sich vorgesehene "gut geartete" Klientel, sondern in großem Umfang Arrestungeeignete einweise, mit der Folge, daß der Jugendarrest seine (im Sinne eines heilsamen Schocks zu verstehende) erzieherische Wirkung - vor allem in der Form des Kurz- und Freizeitarrests - weitgehend verfehlt³⁵⁶). Auch die sich auf mehr als 2.000 Arrestfälle in Hamburg, Nordhessen, Oberbayern und München beziehende Studie von **Pfeiffer** aus dem Jahre 1979 belegte eindrucksvoll, daß Arrestideologie und Sanktionswirklichkeit weit auseinanderklaffen³⁵⁷). Zudem wird die Unterscheidung in "Geeignete" und "Ungeeignete" zu Recht als wissenschaftlich überholt und in der Fragestellung als kriminalpolitisch verfehlt angesehen³⁵⁸). Während die überkommene Ideologie des kurzen Inhaftierungsschocks, die allerdings in der Diskussion um den sog. Einstiegsarrest (s. hierzu 8.) eine Renaissance erlebt, von der Vollzugsgestaltung wenig Probleme aufwarf - konsequenterweise galt es unter diesen Vorzeichen nur, die "richtige" Klientel zu finden (s.o.) -, birgt die seit Anfang der 70er Jahre als Anspruch formulierte sozialpädagogische "Wende" stets die Gefahr eines kritischen Hinterfragens der Vollzugswirklichkeit. In der Tat haben sich schon die Jugendgerichtstage 1974 und 1977 kritisch mit der gegenwärtigen Situation und den Möglichkeiten bzw. Methoden eines behandlungsorientierten Jugendarrests befaßt³⁵⁹).

Obwohl es an einer aktuellen empirischen Bestandsaufnahme zur Situation des Jugendarrestvollzugs fehlt, lassen sich in einzelnen Anstalten Ansätze einer sozialpädagogischen Ausgestaltung erkennen. Dies gilt insbesondere für die Jugendarrestanstalt **Hamburg-Wandsbek**, die der "angsterzeugenden" Schockstrafe eine auf "vertrauensvolle Zusammenarbeit und Kommunikation" angelegte Konzeption entgegensetzt³⁶⁰). Der Vollzugsalltag wird weitgehend den Verhältnissen in Freiheit angeglichen. Zivilkleidung, Bewegungsfreiheit im Innern, Öffnung der Anstalt über Besuche und Ausgang, ungehinderte Kommunikation mit der Außenwelt über Telefon und Postverkehr sowie Hilfsangebote bei Arbeits-, Wohnungssuche etc. und im Rahmen problemorientierter Einzel- und Gruppengespräche stellen wesentliche Elemente des Vollzugs dar³⁶¹).

Diese sozialpädagogische Zielsetzung wird - wie aus Tabelle 30 zu entnehmen war - praktisch ausschließlich im Zusammenhang mit Dauerarrest verwirklicht. Eine auf die Hamburger Praxis bezogene empirische Untersuchung ergab im Vergleich einzelner Anstalten interessante Ergebnisse. In Hamburg erhielten 87 % der Arrestanten Ausgang, 37 % sogar mehr als zweimal, während bei 92-98 % der Arrestanten in München, Kaufungen und Oberbayern **keinerlei** Lockerungsmaßnahmen zur Anwendung gelangten. In Hamburg wurden dementsprechend 84 % der Arrestanten einige Tage vorzeitig entlassen, vielfach mit der Auflage eines Schulbesuchs und anderer Integrationsmaßnahmen verbunden, wohingegen die genannten Vergleichsanstalten derartige bedingte Entlassungen nur bei 14-17 % der Arrestanten praktizierten. Betreuungsmaßnahmen (Arbeitsvermittlung, Wohnungssuche, Vorbereitung einer Nachbetreuung) wurden in Hamburg in 86 %, ansonsten nur bei 1-5 % der Fälle registriert³⁶²⁾. Ähnliche Unterschiede ergaben sich für die Bereiche Arbeit und Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen und anderen Gruppen.

Auch in anderen Arrestanstalten gibt es beachtliche Ansätze, wenn man etwa die Versuche, eine sozialpädagogische Orientierung über Arbeitstraining und Freizeitgestaltung zu verwirklichen, in Remscheid, Kaufungen, Gelnhausen oder Müllheim/Baden betrachtet. Hierbei wird deutlich, daß vieles vom Engagement und der Aufgeschlossenheit des Vollzugsleiters abhängt³⁶³⁾. Allerdings kann man gegenwärtig nach wie vor **insgesamt** gesehen von einem "unterentwickelten Zustand des Jugendarrests als Erziehungsmaßnahme"³⁶⁴⁾ sprechen. Insofern wird auch die JAVollzO als zu wenig verbindlich und innovativ kritisiert³⁶⁵⁾. Es bedarf demgemäß sowohl legislatorischer (vgl. hierzu 8.), aber vor allem auch justizpraktischer Reformimpulse, die die geforderte Umgestaltung des Jugendarrestvollzugs zu einer Art stationärer sozialer Trainingskurs³⁶⁶⁾ in weiterem Umfang als bisher ermöglichen könnten. Letztlich wird man aber dann verstärkt zu prüfen haben, inwieweit nicht **ambulante Erziehungskurse**³⁶⁷⁾ den stationären Freiheitsentzug in Form des **Jugendarrests** überhaupt **entbehrlich** machen können. Die Hamburger Erfahrungen ebenso wie die empirischen Forschungsergebnisse belegen jedenfalls eindrucksvoll, daß eine sozialpädagogische Zielsetzung des Jugendarrests allenfalls in der Form des Dauerarrests, nicht jedoch mit dem Freizeitarrrest realisierbar erscheint³⁶⁸⁾.

6. Untersuchungshaftvollzug bei Jugendlichen und Heranwachsenden

6.1 Rechtliche Ausgangspunkte

Für den Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und - soweit Jugendstrafrecht angewandt wird (vgl. § 110 JGG) - bei Heranwachsenden, ist eine getrennte Unterbringung in einer besonderen Anstalt oder Abteilung vorgesehen (§ 93 Abs. 1 JGG). Wenn Freiheitsstrafe nicht zu erwarten ist, kommt auch die Unterbringung in einer Jugendarrestanstalt in Betracht, wovon 1983 im Bundesgebiet insgesamt allerdings lediglich in 51 Fällen (1965 : 74 Fälle) Gebrauch gemacht wurde. "Der Vollzug der Untersuchungshaft soll erzieherisch gestaltet werden" (§ 93 Abs. 2 JGG). Diese Bestimmung wird vielfach als zu unbestimmt und unverbindlich angesehen, weiterhin besteht die Gefahr von zusätzlichen, mit erzieherischen Gesichtspunkten begründeten Grundrechtsbeschränkungen³⁶⁹⁾. Gelegentlich wird im Zusammenhang mit der zu beachtenden Unschuldsvermutung die Verfassungsmäßigkeit von § 93 Abs. 2 JGG bezweifelt. Bei den im zivilrechtlichen Sinn volljährigen Heranwachsenden sind in jedem Fall allenfalls **erzieherische Angebote**, nicht aber entsprechend motivierte negative Beschränkungen zulässig³⁷⁰⁾. Abgesehen von den Sonderregelungen des § 93 JGG sind auch für junge Untersuchungsgefangene die allgemeinen Vorschriften der StPO und hierbei insbesondere des § 119 maßgebend. Dort wird in Abs. 1 die obligatorische Trennung von Untersuchungs- und Strafgefangenen und in Abs. 2 die nur ausnahmsweise gemeinschaftliche Unterbringung von Untersuchungsgefangenen in einem Haftraum vorgesehen.

Auch im Rahmen des Vollzugs der Untersuchungshaft sind die grundlegenden Ziele der **Verfahrenssicherung** alleine maßgebend. Dies kommt am deutlichsten in § 119 Abs. 3 StPO zum Ausdruck, wonach dem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordern. Im übrigen gibt § 119 StPO nur wenige konkrete Hinweise zur Vollzugsgestaltung, während die maßgeblichen Regelungen - sieht man von den Bestimmungen über die Anwendung unmittelbaren Zwanges (§ 178 StVollzG) oder der

Arbeitsentlohnung (§ 176 i.V.m. § 43 StVollzG) einschließlich der Taschengeldregelung für arbeitslose junge Gefangene (§ 176 Abs. 3 StVollzG) ab, - bisher lediglich in einer Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), d.h. einer Verwaltungsvereinbarung der Bundesländer enthalten sind. Diese Verwaltungsvereinbarung kann nach heutigem verfassungsrechtlichen Verständnis und vor allem nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit 1972³⁷¹⁾ nicht mehr als ausreichende Grundlage für die Beschränkung von Grundrechten der Untersuchungsgefangenen angesehen werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht allerdings (vorläufig noch) § 119 Abs. 3 StPO insoweit als ausreichende Eingriffsnorm an³⁷²⁾.

Die UVollzO regelt u.a. den Kontakt von Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt über Besuche, Telefongespräche, Briefe etc. (vgl. Nr. 24 ff. UVollzO), wobei die erforderlichen Maßnahmen bzw. Beschränkungen nach § 119 Abs. 6 StPO durch den Richter, in dringenden Fällen als vorläufige Maßnahme vom Staatsanwalt oder Anstaltsleiter angeordnet werden. Während für erwachsene Untersuchungsgefangene keine Arbeitspflicht besteht, ihnen jedoch auf Verlangen Gelegenheit zu arbeiten gegeben werden soll (vgl. Nr. 42, 43 UVollzO), werden junge Gefangene "aus erzieherischen Gründen zur Arbeit verpflichtet" (Nr. 80 Abs. 2 UVollzO). Überwiegend wird diese Arbeitspflicht als Ausdruck der erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft i.S.d. § 93 Abs. 2 JGG anerkannt³⁷³⁾. Im übrigen sieht Nr. 80 UVollzO in Abs. 3 im Hinblick auf die Erziehungsarbeit Gruppenmaßnahmen, insbesondere Unterricht (i.d.R. während der Arbeitszeit) vor. Die Entwicklung des Jugendlichen soll darüber hinaus durch guten und geeigneten Lesestoff, Einzelseelsorge und persönliche Aussprachen gefördert werden (Nr. 80 Abs. 4 UVollzO). Im übrigen wird der Verkehr mit der Außenwelt "mit besonderer Sorgfalt überwacht" (Nr. 83 Abs. 1 UVollzO). Bei der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen sind die auch für den Jugendstrafvollzug geltenden Beschränkungen des § 115 Abs. 2 JGG zu beachten, d.h. insbesondere die Einschränkung des Arrests auf maximal zwei Wochen; im übrigen entspricht der Katalog von Nr. 68 UVollzO weitgehend demjenigen in Nr. 87 VVJug (s. hierzu 4.4.4). Zusätzlich sind allerdings als Disziplinarmaßnahmen der Entzug von in der UVollzO vorgesehenen Vergünstigungen wie verlängerter Hafttraumbeleuchtung oder dem Recht auf Selbstbeköstigung vorgesehen. Bei

jungen Gefangenen ist der Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien nicht zulässig.

6.2 Organisatorische Rahmenbedingungen des Untersuchungshaftvollzugs

Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden wird entgegen § 93 Abs. 1 JGG ausweislich der **Vollstreckungspläne nirgendwo** in einer **selbständigen Anstalt** vollzogen. Die meisten Bundesländer sehen allerdings allgemeinen Untersuchungshaftanstalten oder Strafanstalten angegliederte spezielle Abteilungen für junge Untersuchungsgefangene vor. Deutlich werden vor allem in den Flächenstaaten die Probleme, eine dem geforderten Trennungsgrundsatz entsprechende und gleichzeitig wohnortnahe Unterbringung zu gewährleisten.

In **Baden-Württemberg** sind in Mannheim, Karlsruhe, Außenstelle Rastatt und in Freiburg, Außenstelle Hebelstraße, entsprechende Abteilungen eingerichtet, darüber hinaus werden Untersuchungsgefangene in beschränktem Umfang auch in den beiden Jugendanstalten Adelsheim und Schwäbisch-Hall untergebracht. **Bayern** hat lediglich in der Frauenanstalt Aichach eine Abteilung für weibliche junge Untersuchungsgefangene, darüber hinaus existieren keine Sonderregelungen im Rahmen des Vollstreckungsplanes. Dies bedeutet, daß Untersuchungshaft in insgesamt 36 verschiedenen Abteilungen oder Anstalten des Landes vollzogen wird und eine räumliche Trennung von erwachsenen Untersuchungsgefangenen oder anderen Strafgefangenen nicht immer strikt vorgenommen werden kann. **Berlin** hat in Moabit eine Abteilung für junge Untersuchungsgefangene eingerichtet, Drogenabhängige werden z.T. direkt in der Nebenanstalt Neukölln untergebracht. **Bremen** hat in der Jugendanstalt Blockland eine Untersuchungshaftabteilung, **Hamburg** in Vierlande, wobei weibliche junge Untersuchungsgefangene in die Untersuchungshaftanstalt gebracht werden. In **Hessen** verhält es sich ähnlich mit den Anstalten Rockenberg und Wiesbaden bzw. Frankfurt/M. III (weibliche Untersuchungsgefangene). Darüber hinaus wird Untersuchungshaft auch in Frankfurt/M. II, Fulda und einer Zweiganstalt von Kassel vollzogen. Junge weibliche Untersuchungsgefangene in **Niedersachsen** sollen bei voraussichtlich längerer Dauer der Untersuchungshaft möglichst bald nach Vechta verlegt werden. Zunächst kommt jedoch eine Unterbringung in sieben anderen Gerichtsgefängnissen oder Abteilungen größerer Anstalten in Betracht. Bei jungen männlichen Untersuchungsgefangenen liegt ein Schwerpunkt zwar bei der Jugendanstalt Hameln, daneben kommt zumindest kurzfristige Untersuchungshaft allerdings auch in nicht weniger als 20 Abteilungen der großen Anstalten bzw. in Außenstellen oder Gerichtsgefängnissen in Betracht. **Nordrhein-Westfalen** sieht Untersuchungshaft für junge Untersuchungsgefangene abgesehen von den Abteilungen in den Jugendanstalten Siegburg und Köln (weibliche

Untersuchungsgefangene) in zehn weiteren über das gesamte Landesgebiet verteilten Erwachsenenanstalten vor. In **Rheinland-Pfalz** werden männliche junge Untersuchungsgefangene in Abteilungen der Anstalten Mainz, Trier, Frankenthal und Kaiserslautern, weibliche (vor der Überstellung nach Köln) zunächst in Koblenz untergebracht. Im **Saarland** wird Untersuchungshaft bei männlichen Untersuchungsgefangenen in Ottweiler, bei weiblichen in Zweibrücken vollzogen, in **Schleswig-Holstein** gilt Entsprechendes für Neumünster und Lübeck.

Es liegt auf der Hand, daß die Probleme einer vollzuglichen Gestaltung durch diese organisatorischen Rahmenbedingungen z.T. vorgegeben sind. Gegen die Angliederung von Untersuchungshaftabteilungen an Jugendstrafanstalten wird die mögliche Ausstrahlungswirkung des Sicherheitsdenkens auf die übrigen Vollzugsbereiche geltend gemacht, jedoch sind auf der anderen Seite auch Vorteile im Hinblick auf eine möglichst frühzeitige Integration in Ausbildungsangebote und eine durchgehende soziale Betreuung nicht zu übersehen³⁷⁴⁾. Dieser Gedanke scheint auch beim Neubau der Jugendanstalt Hameln dominierend gewesen zu sein. Als weitaus problematischer muß demgegenüber die weitverbreitete Unterbringung gemeinsam mit erwachsenen Untersuchungs- oder Strafgefangenen in derselben Anstalt, z.T. sogar Abteilung angesehen werden.

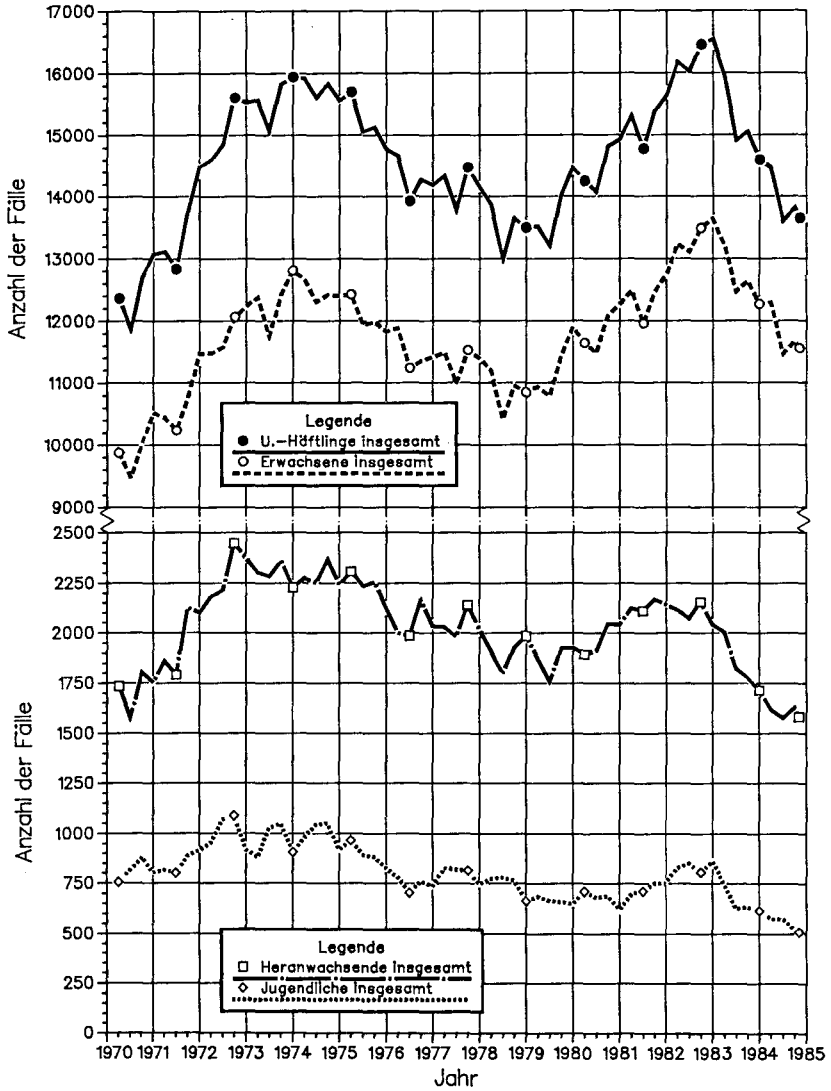
6.3 Die quantitative Entwicklung von Untersuchungsgefangenenzahlen

Einer der in der jüngsten Zeit verstärkt in die Diskussion gebrachten Kritikpunkte beinhaltet die quantitative Ausweitung der Untersuchungshaft, wobei sowohl Häufigkeit wie Dauer der Anordnung als problematisch empfunden werden. Betrachtet man zunächst die Entwicklung der Untersuchungshaftpopulation im bundesdeutschen Strafvollzug seit 1970 insgesamt, so wird anhand Schaubild 17 folgendes deutlich: Nach absoluten Zahlen ist die Gesamtbelegung in Untersuchungshaft von Anfang der 70er Jahre bis 1975 von ca. 12.000 auf mehr als 15.000 deutlich angestiegen, danach sank sie bis Ende 1978 auf zeitweise unter 13.000 Gefangene zum Stichtag, um dann erneut auf 14.000-15.000 anzusteigen. Im Jahre 1982 wurden die höchsten Werte mit jeweils über 16.000 Untersuchungsgefangenen erreicht, die seither aber wiederum deutlich auf unter 14.000 gesunken sind (30.11.1984: 13.642). Differenziert man die Belegungs-

Schaubild 17:

Die Belegungsentwicklung in Untersuchungshaft
(Bundesrepublik insgesamt) 1970 - 1984

Angaben jeweils zum 31.3., 30.6., 30.9., 31.12. des Jahres



entwicklung zu einzelnen Stichtagen nach Altersgruppen, so gelten die beschriebenen Schwankungen tendenziell auch für Jugendliche und Heranwachsende, jedoch fallen sie vor allem bei Jugendlichen nach prozentualen Veränderungen besonders deutlich aus. Die Stichtagsbelegung bei **Jugendlichen** lag zwischen 1972 und 1975 zeitweise über 1.000, 1979 bis 1981 meist unter 700 und erreichte 1982 (31.12.: 861) einen erneuten Höhepunkt. Danach nahm die Belegung bis Ende 1984 (30.11.) um 41 % ab (absolut von 861 auf 511). Bei **Heranwachsenden** bedeutet die entsprechende Abnahme seit Mitte 1982 um knapp 500 Gefangene (498) einen prozentualen Rückgang von etwa einem Viertel (24 %). Dennoch haben sich die Untersuchungsgefängniszahlen im Verhältnis zur Gesamtpopulation des Strafvollzugs seit 1970 nur unwesentlich verändert, und zwar handelt es sich jeweils um etwa 25 % bei einem leichten Anstieg auf bis zu 28 % Mitte der 70er Jahre und einem Rückgang auf knapp 23 % Ende 1984.

Der bei Jugendlichen und Heranwachsenden seit Ende 1982 zu beobachtende besonders deutliche Rückgang von Untersuchungsgefängniszahlen könnte abgesehen von bevölkerungspolitischen Entwicklungen auch als erste Folge der sich mehrenden Kritik in der Öffentlichkeit zu interpretieren sein. Allerdings bleibt abzuwarten, ob der beobachtete Trend anhält. Teilweise könnte die Entwicklung bei Jugendlichen auch durch die zunehmenden Versuche einer ersatzweisen Unterbringung in Erziehungsheimen nach §§ 71, 72 JGG als Alternative zur Untersuchungshaft beruhen (s. hierzu 6.6).

6.4 Statistische Anmerkungen zum Verhältnis von Untersuchungs- und Strafhaft

Der Anteil von Untersuchungsgefängnis an der Gesamtpopulation des Strafvollzugs erweist sich als altersspezifisch sehr unterschiedlich. Besonders bedenklich muß in diesem Zusammenhang die Tatsache stimmen, daß sich in den letzten Jahren zeitweise mehr 14-17jährige Jugendliche in Untersuchungshaft als in Strafhaft befanden. Auch 1983 (31.3.) waren 48 % der inhaftierten Jugendlichen Untersuchungsgefängnis (1982 sogar 52 %) ³⁷⁵). Bei Heranwachsenden betrug das Verhältnis Untersuchungshaft zu Strafhaft am 31.3.1983 etwa 1 : 2 (2.003 : 4.153), bei Erwachsenen lediglich 1 : 3 (13.206 :

43.102, vgl. Tabelle 31). Länderspezifisch ergeben sich für 1983 einige interessante Besonderheiten. So war bei Jugendlichen der Anteil von Untersuchungsgefangenen in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unterdurchschnittlich, während in Hamburg 59 % und in Rheinland-Pfalz sogar 60 % der inhaftierten Jugendlichen Untersuchungsgefangene waren. Bei Heranwachsenden ist demgegenüber der Untersuchungsanteil abgesehen von Berlin, Bremen und Niedersachsen auch in Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und in Schleswig-Holstein unterdurchschnittlich (vgl. Tabelle 31).

Der im Vergleich zu Erwachsenen **überhöhte Anteil von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden** dürfte auf teilweise sachfremden Erwägungen beruhen, die nichts mit dem gesetzlichen Zweck der Verfahrenssicherung zu tun haben. Immer wieder wird im Schrifttum kritisch auf die Verhängung von Untersuchungshaft aus erzieherischen oder generalpräventiven Gründen verwiesen³⁷⁶). Abgesehen von derartigen "apokryphen" Haftgründen wird vor allem die Tendenz deutlich, **Untersuchungshaft** im Sinne einer dem nunmehr kriminalpolitisch geforderten Einstiegsarrest verwandten und **der Strafaussetzung zur Bewährung vorzuziehenden** kurzzeitigen Inhaftierung "pädagogisch" einzusetzen. Dafür sprechen vor allem die hohen Anteile von Zugängen bei der Bewährungshilfe, die direkt aus Untersuchungshaft entlassen wurden. Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik hatten 1983 von den gem. § 21 JGG zu Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilten nicht weniger als 18 % zuvor Untersuchungshaft erlitten³⁷⁷). Diese Strategie, eine Strafaussetzung zu Bewährung bei Jugendlichen über eine kurze Untersuchungshaft vorzubereiten, lag dem Modell einer gesprächs- bzw. verhaltenstherapeutischen Betreuung in der Freiburger Untersuchungshaftabteilung für junge Gefangene zugrunde³⁷⁸). Nach dem Auslaufen eines entsprechenden Behandlungsforschungsprojekts hat sich diese Praxis weitgehend überlebt und sind die Belegungszahlen in der Abteilung auf etwa ein Drittel bis die Hälfte im Vergleich zu Mitte der 70er Jahre gesunken. Im übrigen haben die Ergebnisse in spezialpräventiver Hinsicht keineswegs eine extensive Untersuchungshaftpraxis aus erzieherischen Gründen stützen können. Angesichts der nur relativ kurzen therapeutischen Einflußnahme und den überaus restriktiven Haftbedingungen in der

Freiburger Abteilung im Vergleich zu den Bedingungen der Kontrollgruppen in Rastatt und Mannheim zeigten sich im Hinblick auf psychometrische Dimensionen so gut wie keine Veränderungen in der erwünschten Richtung³⁷⁹⁾.

Untersuchungshaft aus erzieherischen Gründen im Sinne einer Schock-Strafe übersieht im übrigen bewußt, daß der Gesetzgeber im Jugendstrafrecht - sieht man einmal vom Jugendarrest ab - einen kurzfristigen Freiheitsentzug wegen der eingeschätzten schädlichen Wirkungen gerade nicht einführen wollte.

Die **Verhältnismäßigkeit** der Untersuchungshaftpraxis wird vor allem wegen der Tatsache bezweifelt, daß jeweils nur 50 % der nach JGG Verurteilten mit Untersuchungshaft (1983: 50,5 %) mit einer zu vollziehenden Freiheitsstrafe belegt werden³⁸⁰⁾. Damit bleibt für die Hälfte dieser Fälle die Untersuchungshaft selbst der einschneidendste Eingriff in die Freiheitsrechte mit den damit häufig zu beobachtenden desintegrativen Folgen des Verlustes des Arbeitsplatzes, von Wohnung usw. In der Untersuchung von **Spieß** ergab sich bei jugendlichen Bewährungshilfeprobanden in Baden-Württemberg, daß etwa 50 % von denjenigen, "die zur Tatzeit noch in einem festen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis waren, nach der Untersuchungshaft nicht an ihre alte Stelle zurückkehren konnten"³⁸¹⁾. Die Problematik wird aus der Sicht der ambulanten Straffälligenhilfe dadurch verdeutlicht, daß wie erwähnt jeder fünfte Bewährungshilfeproband zuvor in Untersuchungshaft war³⁸²⁾. Der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, mit der unmittelbaren Strafaussetzung nach § 21 JGG die negativen Folgen der Inhaftierung zu vermeiden, wird damit in großem Umfang nicht erreicht. Die Aufgaben der Bewährungshilfe verlagern sich demgemäß verstärkt in den Bereich einer faktischen Entlassenenhilfe.

Die Untersuchungshaftproblematik wird noch dadurch verschärft, daß 1983 in 6,5 % der insgesamt abgeurteilten Fälle mit Untersuchungshaft diese länger oder gleichlang wie die erkannte Strafe dauerte³⁸³⁾.

Im übrigen fehlt es noch weitgehend an Datenmaterial über die durchschnittliche Dauer von Untersuchungshaft bei jungen Gefangenen. Nach vorliegenden Untersuchungen kann man allerdings davon ausgehen, daß die Untersuchungshaft in der Bundesrepublik bei

Jugendlichen und Heranwachsenden durchschnittlich zwei bis drei Monate beträgt³⁸⁴). Ausweislich der insoweit nicht zwischen Jugendlichen und Erwachsenen differenzierenden Strafverfolgungsstatistik verblieben insgesamt 17 % der Abgeurteilten mit Untersuchungshaft dort über die gesetzlich vorgesehene Höchstfrist des § 121 StPO (sechs Monate) hinaus. Diese Zahlen deuten an, daß die im Vergleich zum Ausland höheren Untersuchungshaftanteile vor allem auf der längeren Untersuchungshaftdauer beruhen dürften³⁸⁵).

6.5 Zur Situation und einigen Problemen des Untersuchungshaftvollzugs bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Während die Situation im Strafvollzug in den letzten Jahren vermehrt Gegenstand des Forschungsinteresses war, blieb die Untersuchungshaft davon weitgehend unberührt. Immerhin zeigten anfangs der 70er Jahre vereinzelte Untersuchungen die erheblichen Defizite der erzieherischen Ausgestaltung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden auf³⁸⁶). Im Rahmen der bereits erwähnten Vollzugsenquête des Max-Planck-Instituts in Freiburg wurden teilweise auch Daten über die Haftbedingungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Untersuchungshaft erhoben. Hierbei zeigte sich, daß die geforderte Trennung von jugendlichen und erwachsenen Untersuchungsgefangenen vielfach lediglich durch Unterbringung in verschiedenen Zellen und diejenige gegenüber Strafgefangenen häufig nur in besonderen Abteilungen oder Flügeln einer Anstalt realisiert wird (vgl. bereits oben 6.2). Die Haftbedingungen in Untersuchungshaft unterschieden sich generell von denjenigen in Strafhaft durch geringere Umschluß- und frühere Einschlußzeiten, auch das Freizeitangebot war vielfach sehr beschränkt. Die Besetzung mit Fachdiensten (Sozialarbeiter, Psychologen, Lehrer u.ä.) ist großenteils nach wie vor ungenügend, so daß eine systematische Betreuungsarbeit nicht stattfinden kann. Vollzugspraktiker verweisen jedoch auf die Notwendigkeit intensiver, auch psychotherapeutischer Betreuung gerade bei schweren Delikten und in den ersten Tagen der Inhaftierung³⁸⁷). Einzige Ansätze in Richtung einer erzieherischen Ausgestaltung stellen die Angebote eines seit 1970 tätigen sozialpädagogischen Arbeitskreises in Uelzen³⁸⁸) und das erwähnte Behandlungsprojekt in Freiburg dar³⁸⁹). Auch nach Abschluß des erwähn-

ten Begleitforschungsprojekts (vgl. oben 6.4) finden wöchentlich zweimal je zwei gesprächs- bzw. verhaltenstherapeutisch orientierte Gruppen statt.

Trotz der in Nr. 80 Abs. 2 UVollzO postulierten Arbeitspflicht bleiben auch die jugendlichen Untersuchungsgefangenen überwiegend arbeitslos. Im Rahmen der in erster Linie auf Erwachsene abgestellten Vollzugsenquôte ergaben sich Arbeitslosenquoten zwischen knapp 50 % in Bremen und 82 % in Berlin, die sich auch auf junge Untersuchungsgefangene beziehen, soweit sie gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht werden. In einzelnen Anstalten gibt es abgesehen von eintöniger Zellenarbeit praktisch keinerlei Arbeitsangebote. Es besteht kein Anlaß, in den Jugendstrafanstalten angegliederten Abteilungen wesentlich andere Verhältnisse zu vermuten. Die in Untersuchungshaft angebotene Arbeit umfaßt ganz überwiegend einfache bis einfachste Tätigkeiten. So wurden durchschnittlich weit mehr als die Hälfte, in einzelnen Bundesländern ca. 90 % der beschäftigten Untersuchungsgefangenen nach den untersten beiden Vergütungsstufen entlohnt, während umgekehrt Arbeit mit besonderen Anforderungen, insbesondere eines Facharbeiters, in den meisten Anstalten überhaupt nicht existierten und im Durchschnitt lediglich knapp 7 % der beschäftigten Untersuchungsgefangenen betrafen.

Insgesamt gesehen hat sich die Situation im Untersuchungshaftvollzug im Gegensatz zum Strafvollzug praktisch nicht verändert und muß damit nach wie vor als weitgehend trostlos bezeichnet werden. Von daher können die Tendenzen, Untersuchungshaft im Sinne einer kurzen Schock-Strafe zu nutzen (s.o. 6.4) infolge der **fehlenden Integrationshilfen** um so weniger akzeptabel erscheinen.

6.6 Möglichkeiten und Praxis der Ersetzung von Untersuchungshaft gemäß § 72 JGG

§ 72 JGG stellt sich als besondere Ausprägung des Subsidiaritätsprinzips für die Anordnung und Vollstreckung von Untersuchungshaft bei 14-17jährigen Jugendlichen dar (vgl. hierzu 1.6). Obwohl Untersuchungshaft bei Jugendlichen damit in besonderem Maße ultima ratio der Verfahrenssicherung sein soll, haben die in den §§ 71, 72 JGG vorgesehenen Möglichkeiten zur Ersetzung von Untersuchungshaft

bzw. einer vorläufigen Heimunterbringung i.S. einer "stationären Krisenintervention"³⁹⁰⁾ (vgl. § 71 Abs. 2 JGG) bislang wenig praktische Bedeutung erlangt. Dies liegt z.T. sicherlich an traditionellen Berührungsängsten zwischen jugendhilfe- und jugendstrafrechtlichen Einrichtungen. Diese werden verstärkt durch die aus jugendstrafrechtlicher Sicht geforderte entweichungssichere Unterbringung, welche die Jugendhilfeträger nicht immer realisieren können oder wollen, etwa vor allem, wenn geschlossene Heimunterbringung versucht wird abzubauen (vgl. oben 1.5). In den letzten Jahren mehren sich jedoch entsprechende Ansätze, da infolge der sinkenden Belegungszahlen in der Heimerziehung (vgl. oben Schaubild 1) bei den Jugendhilfeträgern sich eine zunehmende Bereitschaft zur Übernahme der Klientel des Untersuchungshaftvollzugs feststellen läßt. Systematische Versuche in dieser Hinsicht sind vor allem in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg sichtbar geworden. Selbst in Ländern, in denen entsprechende Heime fehlen, wird wie das Beispiel Bremen zeigt, auf der Basis anderer Rechtsvorschriften versucht, Untersuchungshaft abzukürzen bzw. zu vermeiden. In Bremen erfolgt dies beispielsweise im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe oder der Anordnung vorläufiger Fürsorgeerziehung³⁹¹⁾. Interessant bei diesem Modell erscheint, daß die damit verbundene Unterbringung in offenen Einrichtungen als Alternative zur Untersuchungshaft keineswegs die negativen Befürchtungen hinsichtlich der Entweichung bestätigt hat.

In Baden-Württemberg wurden 1982 15 Plätze in dem Landesjugendheim **Schloß Stutensee** für die Unterbringung nach §§ 71, 72 JGG eingerichtet. Das Projekt zielt vor allem auf Jugendliche ab, bei denen "Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß auf Jugendstrafe erkannt, diese aber ausgesetzt wird, weil Erziehungshilfen angezeigt erscheinen"³⁹²⁾. Im Rahmen des Aufenthalts im Heim wird durch gezielte kurzfristige erzieherische Maßnahmen versucht, Entwicklungsprozesse einzuleiten, die nach einer umfassenden Diagnose, ob und welche Erziehungshilfen angezeigt sind, möglichst in ambulante Maßnahmen überführen sollen. Programminhalte sind neben schulischer und beruflicher Förderung (Berufsfindungsmaßnahmen) vor allem Gruppenaktivitäten als "konkretes Lernfeld". Daneben stehen Rollenspielübungen (soziales Training) und Freizeitangebote, insbesondere Sport³⁹³⁾ zur Verfügung. Eine absolute Fluchtsicherheit ist

in dem Heim zwar nicht gegeben, jedoch scheinen die Erfahrungen bisher nicht die Notwendigkeit verstärkter Sicherungsmaßnahmen zu ergeben.

In Nordrhein-Westfalen wurde 1983 in Zusammenarbeit mit den Ministerien für Soziales und Justiz sowie den beiden Landschaftsverbänden eine entsprechende Initiative begonnen³⁹⁴.

Trotz dieser verstärkten Ansätze darf man nach wie vor davon ausgehen, daß die §§ 71, 72 JGG im Rahmen der Vermeidung von Untersuchungshaft bisher eine marginale Rolle spielen. Letztlich wird man die - nicht nur bei Jugendlichen - wünschenswerte Reduzierung der Untersuchungshaftpopulation nur durch die Einführung einer systematischen Haftentscheidungshilfe (etwa über die Jugend- und Gerichtshilfe) in Verbindung mit konkreten Hilfsangeboten (insbesondere Wohnung) erreichen können.

7. Untersuchungen zur Effizienz des Jugendkriminalrechts, insbesondere im Hinblick auf die Legalbewährung nach Jugendstrafvollzug

7.1 Rückfalluntersuchungen im Überblick

Das Jugendstrafrecht und insbesondere der Jugendstrafvollzug sind eindeutig spezialpräventiv ausgerichtet. Von daher liegt es nahe, die Effizienz an Kriterien der Rückfälligkeit bzw. sozialen Integration (Lebensbewährung) zu messen. Das weitaus am häufigsten untersuchte Erfolgskriterium stellt die Legalbewährung von aus dem Jugendstrafvollzug Entlassenen dar. Dieses Kriterium ist nicht unproblematisch, zumal es vielfach nicht einheitlich definiert wird³⁹⁵). Auch differieren die in den verschiedenen empirischen Rückfallstudien untersuchten Populationen und die jeweiligen Bewährungszeiträume, so daß Verallgemeinerungen nur schwer möglich sind. Die meisten Rückfalluntersuchungen zum Jugendstrafvollzug wurden in den 60er Jahren durchgeführt und sind wegen der seither stark veränderten Population des Jugendstrafvollzugs und der teilweise gewandelten Vollzugsbedingungen (vgl. hierzu 4.) nur noch eingeschränkt aussagekräftig. Dennoch gibt ein Gesamtüberblick Aufschlüsse bezüglich einzelner mit Rückfall korrelierender Faktoren, insbesondere der Auswirkungen von Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen im Jugendvollzug (vgl. hierzu 7.2)³⁹⁶).

Eine vollständige Darstellung der in der Bundesrepublik vorliegenden Rückfallstudien würde bei weitem den hier vorgegebenen Rahmen sprengen, nachdem **Berckhauer** und **Hasenpusch** in ihrer Sekundäranalyse 1982 auf nicht weniger als 140 empirische Arbeiten, davon ein Großteil bezogen auf das Jugendkriminalrecht, kamen. Zwar sind die von **Berckhauer/Hasenpusch** errechneten **Durchschnittswerte der Rückfallquoten** aller untersuchten Probanden z.B. bezüglich der **unbestimmten (74 %)** oder **bestimmten Jugendstrafe (70 %)** - worauf die Autoren hinweisen - wegen der Unterschiedlichkeit der Untersuchungen durchaus problematisch, dennoch geben sie in der Tendenz im Vergleich zu anderen Sanktionen aufschlußreiche Erkenntnisse. Im Falle **bedingter Entlassung aus unbestimmter (56 %)** bzw. **bestimmter Jugendstrafe (53 %)** wurden - schon wegen der entsprechenden

Selektion prognostisch günstigerer Fälle erwartungsgemäß - niedrigere Rückfallquoten gefunden. Das gleiche gilt für den **offenen Jugendvollzug**, der nur **40-50 % Mißerfolge** aufwies³⁹⁷). Beim **Jugendarrest** ergaben sich je nach Untersuchung Rückfallquoten zwischen ca. 30 und 75 % (**Durchschnittswert: 46 %**). Nach der jüngsten Studie von **Bruns** zum Freizeitarrrest wurden nicht weniger als 90 % der Arrestanten erneut verurteilt³⁹⁸). Das Problem liegt allerdings hier wie bei den vielen anderen Studien darin, daß die Rückfälligkeit nicht nach der Schwere differenziert wurde und damit über Art und Intensität entsprechender krimineller Karrieren und ihrer Verläufe keine Aussagen möglich sind.

Die **günstigsten Legalbewährungsquoten** sind generell bei den **ambulanten Sanktionen** feststellbar, mit durchschnittlich lediglich **44 % Rückfall** bei der **Jugendstrafe zur Bewährung** und 34 % bei der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe (§ 27 JGG)³⁹⁹).

7.2 Zum spezialpräventiven Erfolg von Ausbildungsmaßnahmen im Jugendvollzug

Ein Schwergewicht der Behandlung im Jugendvollzug liegt in der schulischen und beruflichen Ausbildung (vgl. oben 4.5 und 4.6). Von daher besteht ein besonderes Interesse, die Rückfälligkeit von Jugendstrafgefangenen mit und ohne Bildungsmaßnahmen zu vergleichen und Rückschlüsse auf den Resozialisierungsbeitrag derartiger Maßnahmen zu ziehen. Die längste Tradition derartiger Vergleichsuntersuchungen weist die Jugendstrafanstalt Rockenberg auf. **Böhm** zeigte 1973 anhand der Entlassungsjahrgänge 1961-65 zwar deutlich niedrigere Rückfallquoten bei den Entlassenen mit abgeschlossener Berufsausbildung auf⁴⁰⁰), jedoch sind die Daten infolge fehlender Kontrolle von möglicherweise intervenierenden Variablen und insbesondere der Selektion als kaum interpretierbar kritisiert worden⁴⁰¹). Eine insoweit methodisch differenziertere Auswertung der Daten ergab nur noch bei zwei Untergruppen signifikant niedrigere Rückfallquoten bei den Entlassenen mit beruflichen Ausbildungsmaßnahmen⁴⁰²). **Luzius** errechnete "als Resozialisierungserfolg der Ausbildung eines Drittels der Rockenberger Insassen... eine Steigerung der Erfolgsquote" von 30,8 % auf 33,5 % (+ 2,7 %), die er im Hinblick auf den Personalaufwand als kostenneutral ansieht⁴⁰³). Angesichts derart

geringer Unterschiede und infolge des fehlenden experimentellen Untersuchungsansatzes nach wie vor ungeklärten Selektionsprozessen wird man allerdings kaum einen nennenswerten rückfallvermindernden Resozialisierungsbeitrag von Ausbildungsmaßnahmen erwarten können.

Dies zeigen auch die neueren aus Rockenberg vorgelegten Rückfallzahlen bezogen auf 1974-78 entlassene Jugendliche mit und ohne Ausbildungsmaßnahmen. So weisen zwar Entlassene mit beruflichen durchschnittlich 6 %, diejenigen mit schulischen Abschlüssen 5 % weniger Rückfall auf als die Vergleichsgruppe ohne Abschlüsse, jedoch handelte es sich im ersteren Fall offensichtlich um eine positive Auslese "weniger sozial Geschädigter"⁴⁰⁴). Versuche der Homogenisierung der untersuchten Populationen wurden, soweit ersichtlich, nicht vorgenommen.

Methodisch anspruchsvoller ist demgegenüber die Untersuchung von **Berckhauer** und **Hasenpusch** bei 1974 aus dem niedersächsischen Vollzug Entlassenen. Die Untersuchung umfasste u.a. 174 Entlassene des Jugendvollzugs mit und 193 ohne Bildungsmaßnahmen. Nach einem Risikozeitraum von fünf Jahren wurden 78 % der Entlassenen ohne und 69 % derjenigen mit Bildungsmaßnahmen wiederverurteilt⁴⁰⁵). Interessante Ergebnisse brachte auch die Differenzierung des Rückfallkriteriums mit der Folge, daß eine erneute Inhaftierung lediglich bei 53 % der Jugendstrafgefangenen ohne und 41 % derjenigen mit Bildungsmaßnahmen erfolgte. Jugendstrafgefangene mit erfolgloser Teilnahme an Bildungsmaßnahmen (N= 36) wurden zu 78 % wieder verurteilt, knapp die Hälfte (47 %) mußte erneut in den Strafvollzug zurück. Diese Gruppe unterscheidet sich damit nicht von den Entlassenen ohne Bildungsmaßnahmen. Die entsprechenden Tendenzen zeigten sich auch bei einer Differenzierung nach dem Rückfallintervall und der Rückfallschwere entsprechend der Häufigkeit und dem Strafmaß bei Wiederverurteilungen. Die Autoren interpretieren die Daten aufgrund des methodischen Ansatzes (kein experimentelles Design) und der bei Erwachsenen noch geringer ausgeprägten Unterschiede bei Teilnehmern mit und ohne Schulabschluß mit der gebotenen Vorsicht. Dennoch verweisen sie zu Recht darauf, daß es "einige Hinweise für die Nützlichkeit der Bildungsangebote im Strafvollzug" gebe, zumal die Teilnehmer an Bildungs-

maßnahmen nach verschiedenen sozialbiographischen Merkmalen eher eine negative Auswahl darstellten, die Selektionseffekte demgemäß kaum für die Unterschiede der Rückfälligkeit verantwortlich sein dürften. Zutreffend betonen sie weiterhin, daß Bildungsmaßnahmen alleine nicht bereits eine erfolgreiche Legalbewährung wahrscheinlich machen⁴⁰⁶). Dem entsprechen die Erfahrungen in der sozialtherapeutischen Abteilung, Haus IV in Berlin-Tegel, wo deutlichere Unterschiede im Vergleich zu einer Kontrollstichprobe des Regelvollzugs im Zusammenhang mit der milieutherapeutischen Umgestaltung des gesamten Vollzugsgeschehens zusammentrafen⁴⁰⁷).

Insgesamt gesehen rechtfertigen allerdings die vorliegenden Ergebnisse in keinem Fall - und dies gilt auch für die modern ausgestatteten neuen Jugendanstalten - die Verhängung einer Jugendstrafe mit dem impliziten Ziel, den Jugendlichen einer Schul- oder Berufsausbildung innerhalb des Vollzugs zuzuführen. Auch insoweit gilt der - international bestätigte - Erfahrungsstand, daß im allgemeinen entsprechende ambulante Angebote aus humanitären und Kostengesichtspunkten vorzugswürdig erscheinen, ohne daß ein Verlust an spezialpräventiver Effizienz zu befürchten ist⁴⁰⁸).

7.3 Dauer der Jugendstrafe und Rückfall

In den 60er und 70er Jahren spielte die Frage des Zusammenhangs der **Dauer von Jugendstrafe** und ihrer jeweiligen spezialpräventiven Effizienz eine besondere Rolle. Vielfach wurde die für eine erfolgreiche Resozialisierung zu kurze Haftdauer (u.a. im Zusammenhang mit der anzurechnenden Untersuchungshaft bzw. gegebenenfalls vorzeitigen Entlassung) beklagt⁴⁰⁹). Hierbei wurden die entsprechenden empirischen Untersuchungen verschiedentlich trotz statistisch nicht signifikanter Zusammenhänge überinterpretiert und die Überlegenheit der längeren Jugendstrafen (über ein Jahr) im Vergleich zur kurzen Jugendstrafe zwischen sechs Monaten und einem Jahr postuliert⁴¹⁰). Gerade die in diesem Zusammenhang zitierte Untersuchung von **Lange** kann als gutes Beispiel hierfür herangezogen werden. So beruhen die festgestellten höheren Rückfallprozentsätze bei Jugendstrafen von sechs bis zwölf Monaten - was der Autor selbst andeutet⁴¹¹) - vermutlich auf der stärkeren strafrechtlichen Vorbelastung der betroffenen Probanden. Im übrigen sind die

Unterschiede der Rückfälligkeit zu gering⁴¹²⁾ und die Fallgruppen so klein, daß statistische Signifikanzberechnungen z.T. überhaupt nicht möglich sind. Eine neuere Untersuchung von **Liebe** und **Meyer** zeigte demgemäß keine signifikanten Unterschiede nach der Dauer verbüßter Jugendstrafe. Bei einer Stichprobe von 177 aus Bremen-Blockland 1972/73 Entlassenen wurden innerhalb eines Risikozeitraums von sechs Jahren 78 % derjenigen mit Verbüßungsdauer bis zu einem Jahr, 79 % bei bis zu zwei Jahren und knapp 90 % derjenigen mit Jugendstrafen von über zwei Jahren wiederverurteilt⁴¹³⁾. Auch **Böhm**⁴¹⁴⁾ war bezüglich Rockenberg schon zu ähnlichen Ergebnissen gelangt und hatte einen negativen Einfluß kurzer Jugendstrafen (unter ein Jahr) bestritten. **Luzius** fand bei homogenisierten Gruppen der gleichen Grundgesamtheit (Diebstahlsdelinquenten mit jeweils ähnlicher strafrechtlicher Vorbelastung und gleichem Ausbildungsniveau) signifikant niedrigere Rückfallquoten bei Jugendstrafen bis zu 11 Monaten im Vergleich zu einer längeren Verbüßungsdauer⁴¹⁵⁾.

Insgesamt bestätigt sich damit eher die dem Stand der Sanktionsforschung im übrigen entsprechende Erkenntnis, daß längere Inhaftierungszeiten bei vergleichbaren Tätergruppen **nicht** als spezialpräventiv überlegen angesehen werden können, und zwar selbst dann nicht, wenn eine Verlängerung des Aufenthalts in stationären Einrichtungen mit dem Zweck einer Behandlung verbunden wird⁴¹⁶⁾.

7.4 Aspekte vergleichender Sanktionsforschung

Eine Einschätzung des Resozialisierungsbeitrags, den der Jugendstrafvollzug leistet, kann nur im Vergleich mit anderen, insbesondere ambulanten Sanktionen erfolgen. Zwar zeigte der einleitend vorgestellte Überblick jeweils bei der Jugendstrafe ohne Bewährung mit durchschnittlich ca. 70 % Wiederverurteilungen die ungünstigsten Legalbewährungsquoten, jedoch lassen sich hieraus wegen der unterschiedlichen Populationen noch keine Aussagen im Vergleich zu anderen Sanktionen machen. Die Methode der Wahl, eine zufällige Zuweisung auf unterschiedliche Sanktionen und Beobachtung der späteren Rückfälligkeit, ist bisher in der Bundesrepublik nicht möglich gewesen. Hiergegen sprechen rechtliche und ethische Gesichtspunkte. Dennoch gibt es in der Praxis der Jugendkriminal-

rechtspflege eine "natürliche" Varianz, die einem experimentellen Forschungsansatz entsprechende Analysen erlaubt.

Von besonderem Interesse unter diesem Aspekt sind die Untersuchungen von **Lamnek** bei 14- und 15jährigen Jugendstrafgefangenen und von **Pfeiffer** bezüglich der Auswirkungen unterschiedlicher Handlungstile bei den Münchner Jugendgerichten.

Lamnek erfasste 1.220 1972-81 zum Verurteilungszeitpunkt 14- und 15jährige, die mit Jugendstrafe (N= 605; Vollerhebung) oder anderen Sanktionen (N= 615; geschichtete Zufallsstichprobe) belegt wurden⁴¹⁷). Die zu Jugendstrafe Verurteilten kamen im Erfassungszeitraum auf durchschnittlich 3,3, die Vergleichsgruppe lediglich auf 2,0 Verurteilungen. Im Falle einer Jugendstrafe ohne Bewährung lag die Rückfallquote bei 75 %, bei einer Jugendstrafe mit Bewährung bei 66 % und bei den übrigen Sanktionen lediglich bei 48 %⁴¹⁸). Auch bei allen weiteren gerichtlichen Sanktionierungen im Beobachtungszeitraum blieb der signifikante Zusammenhang verstärkter Rückfälligkeit bei stationärem Freiheitsentzug erhalten. Der Verfasser schließt hieraus, daß von einer spezialpräventiven Effizienz des Jugendstrafvollzugs bei dieser jungen Tätergruppe nicht gesprochen werden kann und vielmehr die ambulanten Alternativen mit einer jeweils günstigeren Legalbewährung verbunden sind.

Die Rückfallquoten sind allerdings stark abhängig von der richterlichen Entscheidungspraxis, die bei schwereren und wiederholten Delikten häufiger Jugendstrafe verhängt. Zwar ergab sich im Beobachtungszeitraum 1972-81 bei **Lamnek** ein leichter Rückgang in der Tendenz, gegenüber 14- und 15jährigen Jugendstrafe zu verhängen, jedoch läßt die Untersuchung angesichts der fehlenden Gegenüberstellung von vergleichbaren Tätern mit und ohne Jugendstrafe nur eingeschränkt Rückschlüsse auf die **Überlegenheit** ambulanter Sanktionen zu. **Entscheidend** bleibt jedoch, daß letztere in **keinem Fall schlechtere** spezialpräventive Ergebnisse zeigten als die Jugendstrafe ohne Bewährung und deshalb aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (vgl. das ultima-ratio-Prinzip bei der Verhängung von Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen) und auch aus Kostengesichtspunkten vorzugswürdig erscheinen.

Einen methodisch anderen Ansatz wählte **Pfeiffer**, der im Zusammenhang mit dem Aufbau des Münchner Brücke-Modells die unterschiedlichen Handlungsstile der Münchner Jugendrichter und deren Auswirkungen untersuchte. Das Brücke-Modell zielte auf die vermehrte Einstellung von Jugendstrafverfahren gem. §§ 45, 47 JGG, gegebenenfalls in Verbindung mit der Verhängung einer von der Brücke zu betreuenden Arbeitsaufgabe bzw. einer Betreuungsweisung ab. Im Hinblick auf die Messung von Auswirkungen unterschiedlicher Handlungsstile der Jugendrichter waren insoweit optimale Voraussetzungen gegeben, als die Zuweisung der Fälle bei den Münchner Jugendgerichten nach dem Buchstabenprinzip erfolgt, was einem Zufallsprinzip und damit experimentellen Forschungsansatz entspricht. Die ambulanten Betreuungsangebote des Brücke-Modells wurden in unterschiedlicher Intensität von den 18 erfassten Jugendrichtern als Sanktionsalternative zum bisher vorherrschenden Jugendarrest bzw. der Jugendstrafe (meist zur Bewährung) genutzt. Die Forschungsergebnisse des Münchner Projekts deuteten im Hinblick auf die Legalbewährung günstigere Integrationserfolge im Falle der Betreuungsweisungen und Arbeitsaufgaben gegenüber dem Jugendarrest an. Besonders interessant war der Vergleich zwischen zwei Extremgruppen von jeweils sechs Jugendrichtern. Die eine Gruppe verhängte bei gleicher Fallverteilung eher harte Strafen, die andere häufiger nicht mit Freiheitsentzug verbundene Sanktionen. Im ersteren Fall trat für die Gesamtgruppe mit 33,5 % Rückfall eine deutlich schlechtere Legalbewährung als im zweiten Fall (23,9 %) auf. Damit führte die härtere Bestrafung im Hinblick auf die weitere Karriere der Jugendlichen eher zu negativen Konsequenzen, ganz abgesehen von den im ersteren Fall vermehrten Haftkosten, die **Pfeiffer**⁴¹⁹⁾ pro Richter und Jahr bei der Gruppe mit strengerer Sanktionspraxis auf ca. 670.000 DM bezifferte.

Interessante Ergebnisse vermittelt auch die erwähnte Studie von **Liebe** und **Meyer**, die 181 aus dem Jugendstrafvollzug Entlassene mit 179 Bewährungshilfeprobanden verglich. Die Wiederverurteilungsquote betrug im ersten Fall 82 %, im letzteren 75 %, wobei die Straftatlassenen häufiger mit freiheitsentziehenden Sanktionen belegt wurden als die Vergleichsgruppe⁴²⁰⁾. Einschränkend wird man allerdings berücksichtigen müssen, daß die Gruppen in den

überprüften Risikofaktoren zwar ähnlich zusammengesetzt waren, die Haftgruppe tendenziell allerdings stärker strafrechtlich vorbelastet war⁴²¹). Die aus der Jugendstrafe Entlassenen wurden nach unterschiedlichen Entlassungsformen und Haftarten differenziert, ohne daß sich nennenswerte Unterschiede in der Wiederverurteilungsquote ergaben⁴²²). Aufschlußreich im Hinblick auf den zu erwartenden spezialpräventiven Nutzen einer der Bewährungsaussetzung vorausgehenden kurzzeitigen Inhaftierung, wie sie derzeit im Rahmen des sog. Einstiegsarrests als kriminalpolitische Forderung diskutiert wird (s. hierzu 8.), ist die Reanalyse der Bewährungshilfegruppe von **Schumann**. Er zeigte bei 147 Probanden im Falle vorangegangener (kurzfristiger) Untersuchungshaftverbüßung (N= 60) einen Widerrufsanteil von 63 % auf, dem lediglich 37 % Widerrufe bei unmittelbarer Strafaussetzung zur Bewährung gegenüberstanden⁴²³). Zu Recht folgert er, daß "Hafterfahrung zu vermitteln, keine zweckmäßige Strategie der Gestaltung von Bewährungsbedingungen" und damit auch die dem "**Einstiegsarrest**" zugrunde liegende Konzeption als **verfehlt** anzusehen ist⁴²⁴).

Zusammenfassend läßt sich auch hier eine Kongruenz mit dem internationalen Erfahrungsstand insoweit feststellen, als durch die Ersetzung schärferer Sanktionen durch weniger eingriffsintensive "ein ungünstiger Effekt auf die Kriminalitäts- oder Rückfallrate nicht nachgewiesen werden" konnte⁴²⁵).

7.5 Schlußfolgerungen

Der Jugendstrafvollzug erfüllt die in § 91 Abs. 1 JGG formulierte Zielsetzung, den Verurteilten zu einem "rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen", nur eingeschränkt. Vermutlich ist dies mit den Mitteln des Freiheitsentzugs auch kaum möglich. Dies bedeutet jedoch nicht, auf Resozialisierungsangebote und die Verbesserung der Situation im Jugendstrafvollzug zu verzichten. Im Gegenteil belegen die Sozialisations- und Bildungsdefizite bei der hoch selektierten Population des gegenwärtigen Jugendvollzugs eindrucksvoll die Notwendigkeiten verstärkter Bemühungen.

Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, wenn andere, alternative Reaktionen nicht mehr ausreichend erscheinen, läßt sich nach dem dargestellten Stand der empirischen Sanktionsforschung allerdings nicht mehr legitimieren. Denn dort, wo die Alternativen versagt haben oder vermutlich versagen werden, wird dies auch für den Jugendstrafvollzug gelten müssen. Insoweit kann man Jugendstrafvollzug allenfalls aus Sicherheitsbedürfnissen der Allgemeinheit oder bei besonders schweren Straftaten (Schwere der Schuld in § 17 Abs. 2 2. Alt. JGG) rechtfertigen⁴²⁶). Ein derartiges Sicherheitsbedürfnis kann allerdings nur angenommen werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für drohende **erhebliche** weitere Straftaten gegeben sind⁴²⁷). Im übrigen müßten durch entkriminalisierende Maßnahmen auf legislativer wie strafrechtspraktischer Ebene und den Ausbau der ambulanten sozialen Dienste (Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe, freie Träger der Straffälligenhilfe) die Versuche, ein Abgleiten gefährdeter Jugendlicher in kriminelle Karrieren zu verhindern, intensiviert werden. Hierbei käme es ebenso wie bei der wünschenswerten Neustrukturierung des Jugendstrafvollzugs⁴²⁸) auf konkrete, gemeindenahe Integrationshilfen am Wohnort der Betroffenen an.

8. Tendenzen der Jugendkriminalpolitik

8.1 Reformvorschläge zur Anwendung von Jugendstrafe

Im Bereich des Jugendstrafrechts wurden 1982 und 1983 zwei Gesetzesentwürfe vorgelegt, die auch Veränderungen des Sanktionensystem beinhalten.

Der Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.8.1982⁴²⁹⁾ sah im Hinblick auf die Verhängung von Jugendstrafe vor, den Begriff der "schädlichen Neigungen" durch denjenigen einer "Gefährdung oder Störung" der "Persönlichkeitsentwicklung" zu ersetzen. Zusätzlich sollte "die weitere Begehung nicht unerheblicher Straftaten zu befürchten" sein. Diese Kriterien wurden der Rechtsprechung des BGH zum Begriff der schädlichen Neigungen (vgl. oben 1.4) entnommen und sollten eine geringere Etikettierungswirkung haben und die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Jugendstrafe bewirken⁴³⁰⁾.

Im Hinblick auf die Strafaussetzung zur Bewährung sah der Entwurf eine Erweiterung der grundsätzlich aussetzungsfähigen Jugendstrafen von einem auf zwei Jahre bei gleichzeitiger Verkürzung der Bewährungszeit auf maximal zwei Jahre vor.

Während auf der einen Seite der Forderung nach Abschaffung des Freizeitarrests nicht entsprochen wurde, da die Praxis in den meisten Ländern diesem noch eine erhebliche Bedeutung beimesse⁴³¹⁾, wurde die Bedeutung des Jugendarrests andererseits sogar noch ausgeweitet durch die vorgesehene Möglichkeit einer Verbindung von Jugendstrafe zur Bewährung und Jugendarrest (sog. Einstiegsarrest). Im Rahmen der Erziehungsmaßregeln sollten die sog. Betreuungsweisung und erzieherisch gestaltete Gruppenarbeit in den Katalog des § 10 JGG aufgenommen werden und im Rahmen der Zuchtmittel des § 15 JGG wurde die Arbeitsauflage als direkte Alternative zum Jugendarrest miteinbezogen.

Der Zuständigkeitsbereich der Jugendgerichtshilfe sollte im Sinne einer Haftentscheidungshilfe erweitert werden, ferner sollten ihr im Regelfall die Durchführung sog. Betreuungsweisungen obliegen.

Im Hinblick auf den Vollzug formulierte der Entwurf lediglich bezogen auf den Jugendarrest das Postulat einer erzieherischen Ausgestaltung.

Der im November 1983 vorgelegte **Referentenentwurf** eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes⁴³²⁾ nahm demgegenüber wiederum einiges an Reformimpulsen zurück. So beläßt dieser Entwurf die Bestimmung des § 17 JGG unverändert und behält damit den umstrittenen Begriff der schädlichen Neigungen bei. Demgegenüber wird weiterhin die **Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung auf bis zu zwei Jahre** ohne die bisherigen besonderen Einschränkungen (vgl. § 21 Abs. 2 JGG) bei. Während die **Betreuungsweisung** als Erziehungsmaßregel nach wie vor angestrebt wird, wurde von einer ausdrücklichen Einbeziehung der sog. Erziehungs- oder sozialen Trainingskurse abgesehen. Hierauf sollte nur noch in den Richtlinien zu § 10 JGG hingewiesen werden. Beibehalten wurden die in § 15 JGG zu ergänzende **Arbeitsaufgabe** als Zuchtmittel und die Möglichkeit eines **Einstiegsarrests** bei der Verhängung von Jugendstrafe zur Bewährung. Auch die erwähnten Vorschriften über die Kompetenzerweiterung der Jugendgerichtshilfe bzw. die erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrests finden sich in dem Referentenentwurf. Darüber hinaus behält er auch die Verbesserung informeller Erledigungsmöglichkeiten im Rahmen der §§ 45, 47 JGG bei, wobei im Rahmen der Maßnahmen, die vom Jugendrichter auf Anregung des Jugendstaatsanwalts angeordnet werden können, nunmehr auch die **Betreuungsweisung** genannt wird⁴³³⁾. Schließlich will der Entwurf die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim anstatt Untersuchungshaft, die in der Praxis zahlreiche Probleme bereitet (vgl. oben 6.6) fördern, indem u.a. die Jugendgerichtshilfe unverzüglich von der Vollstreckung, möglichst bereits vor dem Erlaß eines Haftbefehls unterrichtet wird⁴³⁴⁾.

8.2 Die gesetzliche Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs

Bereits in dem einleitenden Beitrag von **Dünkel** und **Meyer** (S. 3 ff.) wurden die jüngsten legislativen Reformbemühungen ausgehend von den Arbeiten der Jugendstrafvollzugskommission über den Arbeitsentwurf des Bundesjustizministeriums aus dem Jahre 1980 bis hin zum Arbeitsentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 1.6.1984 ausführlich dargestellt.

Hatte die Jugendstrafvollzugskommission noch ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz gefordert, so beschränkte sich der Arbeits-

entwurf aus dem Jahre 1980 auf eine Ergänzung der Bestimmungen des JGG zusätzlich einer Rechtsverordnung nach § 115 JGG. Immerhin hatte dieser Entwurf allerdings einige innovative Neuerungen enthalten, wenn man etwa das Bestreben, Jugendstrafe bei 14- und 15jährigen bevorzugt in Heimen anstatt Jugendstrafanstalten zu vollziehen oder die frühzeitige Einbeziehung der Bewährungshilfe in die Entlassungsvorbereitung (vgl. § 89a EJGG) bedenkt. Auch vollzugsorganisatorisch waren mit den angestrebten kleinen Einheiten für einen Wohngruppenvollzug nach regionalem Verteilungsprinzip neue Akzente gesetzt worden, wengleich der vorgesehene zeitliche Stufenplan erst längerfristig Änderungen erwarten ließ.

Der Arbeitsentwurf aus dem Jahre 1984 sieht demgegenüber entsprechend der Forderungen der Vollzugsverwaltungen und Fachverbände ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz vor, das allerdings als Minimallösung auf alle noch im Arbeitsentwurf 1980 enthaltenen innovativen Ansätze verzichtet und praktisch eine Übernahme der VVJug auf gesetzlicher Grundlage beinhaltet⁴³⁵⁾.

8.3 Zur Kritik der Reformentwürfe

Die weitere **Ausdifferenzierung** und **Anreicherung ambulanter Maßnahmen** im Vorfeld der Jugendstrafe ist im Grundsatz sicherlich zu **befürworten**, zumal sich hierin lediglich die in der Praxis entwickelten Modelle etwa im Zusammenhang mit Betreuungsweisungen und Arbeitsauflagen widerspiegeln⁴³⁶⁾. Grundsätzlichen **Bedenken** begegnet allerdings die Einführung des sog. **Einstiegsarrests**, zumal - wie an anderer Stelle ausführlich dargelegt wurde⁴³⁷⁾ hiermit im Ausland keine positiven Erfahrungen gemacht wurden. Zwar mag der Einstiegsarrest einem Bedürfnis der Praktiker entsprechen, jedoch werden hierdurch die desintegrierenden und stigmatisierenden Wirkungen der Freiheitsstrafe in Kauf genommen, die die Strafaussetzung zur Bewährung von ihrem Grundgedanken her gerade vermeiden will. Diese **Kritik** betrifft allerdings auch den erwähnten **zweckwidrigen Einsatz der Untersuchungshaft** als kurzzeitige Ersatz-Schock-Strafe (vgl. oben 6.4.)⁴³⁸⁾.

Unbefriedigend bleibt die Beibehaltung der Jugendstrafe wegen **schädlicher Neigungen**, wobei die Lösung weniger in einer Ersetzung dieses Begriffs durch weniger stigmatisierende Etikette liegt,

sondern in der Aufgabe des Konzepts, "Erziehungsbedürftigkeit", "Gefährlichkeit" oder ähnliche empirisch kaum nachweisbare Persönlichkeitskonstrukte zum Inhaftierungsgrund werden zu lassen⁴³⁹). Es bliebe dann ausschließlich bei Jugendstrafe infolge der Schwere der Schuld bzw. als "ultima ratio", wenn Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel mehrfach gescheitert sind und ein Sicherheitsbedürfnis infolge drohender schwerer Straftaten für die Allgemeinheit nachgewiesen werden kann. Die Ablehnung des Erziehungsanspruchs als **Grund** zur Verhängung von Jugendstrafe heißt auf der anderen Seite jedoch nicht, auf **Behandlung** und **Resozialisierung** im Vollzug zu verzichten. Im Gegenteil sollten schon aus **humanitären Gesichtspunkten** und solchen der Gerechtigkeit gegenüber den meisten aus gesellschaftlich benachteiligten Schichten stammenden Betroffenen alle denkbaren Hilfen für eine bessere Integration zur Verfügung gestellt werden. Von daher bleibt die Reform des Jugendstrafvollzugs eine ständige Aufgabe des Sozialstaats. Allerdings ist in diesem Zusammenhang stets darauf zu achten, daß der **Behandlungsanspruch** nicht zu weitergehenden **Grundrechtsbeschränkungen** führt, sondern ein **emanzipatorisches Verständnis**⁴⁴⁰) auch in den Detailregelungen des Vollzugsalltags und -ablaufs seinen (gesetzlichen) Niederschlag findet. Der **Arbeitsentwurf** eines **Jugendstrafvollzugsgesetzes** vom 1.6.1984 erfüllt diese Forderungen allerdings nur **unzulänglich**. Denn außer einer nunmehr auf gesetzlicher Grundlage geregelten Rechtsstellung des Gefangenenverhältnisses sind keinerlei weitergehende Reformimpulse sichtbar. Damit besteht die **Gefahr**, daß die außerordentlich **ungleiche Situation** des derzeitigen Jugendstrafvollzugs **festgeschrieben** wird. Im übrigen ist nicht einsichtig, weshalb es von den sich kaum vom StVollzG abhebenden Inhalten eines eigenen Gesetzes bedarf, zumal die Eigenständigkeiten und Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs in dem Entwurf nicht sichtbar werden. Anstatt eines derartigen Jugendstrafvollzugsgesetzes hätte auch ein Abschnitt innerhalb des StVollzG genügt, der die Konzentration von jungen Strafgefangenen in besonderen Anstalten und den in besonderem Maße auf Schul- und Berufsausbildung angelegten Behandlungsanspruch verdeutlicht.

9. Zusammenfassung

Das bundesdeutsche Jugendstrafrecht sieht als freiheitsentziehende Sanktionen für 14-17jährige Jugendliche und diesen nach ihrem Entwicklungsstand gleichzustellende 18-20jährige Heranwachsende die **Jugendstrafe** (von 6 Monaten bis 5, bei Heranwachsenden 10 Jahren) vor. Jugendstrafe soll im Falle von Entwicklungsgefährdungen oder -schädigungen ("schädliche Neigungen") nur als letztes Mittel, wenn Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel nicht ausreichend erscheinen oder im Falle besonders schwerer Taten zur Anwendung gelangen. Als **kurzfristiger Freiheitsentzug** von maximal vier Wochen kommt daneben **Jugendarrest** in Betracht und schließlich ist die Unterbringung in einem Erziehungsheim auch als jugendrichterliche Maßnahme möglich, wovon aber in der Praxis praktisch kein Gebrauch mehr gemacht wird. Die stationäre Heimunterbringung im Rahmen des Jugendhilferechts ist im übrigen ebenfalls seit 1965 von ca. 14.000 auf weniger als 2.000 Fälle 1982 zurückgegangen.

Die offiziell **registrierte Jugendkriminalität** ist seit Mitte der 60er Jahre bei den Heranwachsenden und Jugendlichen deutlich gestiegen, jedoch handelt es sich quantitativ vor allem um Bagatelldelikte im Eigentumsbereich. Aber auch bestimmte Gewaltdelikte (Raub, Körperverletzung, Sachbeschädigung) haben teilweise überdurchschnittlich zugenommen. Ein Problem stellen insoweit Mehrfachtäter dar, die - obwohl nur ca. 5 % der registrierten Tatverdächtigen ausmachend - für 30-40 % aller registrierten Taten verantwortlich zeichnen. Dennoch stellt sich selbst bei dieser Tätergruppe Jugendkriminalität als episodenhaft und meist wenig schadensintensiv bzw. gefährlich dar. Es muß offen bleiben, inwieweit der Anstieg polizeilich registrierter Jugendkriminalität der tatsächlichen Kriminalitätsentwicklung entspricht und welchen Beitrag ein verändertes Anzeige- und/oder polizeiliches Reaktionsverhalten leisten. Für den vorliegenden Zusammenhang spielt diese Frage keine Rolle, da es lediglich auf die Veränderungen des Inputs in das System formeller strafrechtlicher Sozialkontrolle und die Zusammenhänge mit jugendrichterlicher Sanktionierung, dabei insbesondere freiheitsentziehenden Maßnahmen, ankommt.

Interessanterweise zeigt sich bei den **Verurteiltenzahlen** kein den polizeilichen Daten vergleichbarer Anstieg bei den Jugendlichen und Heranwachsenden. Bei Heranwachsenden sind die Verurteiltenziffern seit 1970 (auf sehr hohem Niveau) praktisch konstant geblieben. Hierbei werden deutliche regionale Unterschiede ersichtlich, die z.T. auf die sehr unterschiedliche Einstellungspraxis im Zusammenhang mit §§ 45, 47 JGG zurückzuführen sind. So machen vor allem Hamburg und Bremen sehr viel mehr von derartigen informellen Sanktionen Gebrauch als z.B. Baden-Württemberg oder Niedersachsen. Auch nach den Verurteiltenziffern wird Jugendkriminalität quantitativ vorwiegend durch Eigentums- und Vermögensdelikte geprägt, daneben spielen (vor allem bei Heranwachsenden) Verkehrsdelikte eine nennenswerte Rolle. Bestimmte Gewaltdelikte (insbesondere Raub u.ä.) haben zwar überdurchschnittlich zugenommen, jedoch handelt es sich insoweit überwiegend um einfache, weniger gefährliche und schadensintensive Tatbegehungsweisen.

Die **Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht** hat sich seit 1965 **tiefgreifend verändert**.

Inzwischen werden nahezu **zwei Drittel** aller **Heranwachsenden** nach **Jugendstrafrecht** abgeurteilt, bei den schweren Delikten der klassischen Kriminalität mehr als 90 %. Das Verhältnis der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht hat sich damit gerade umgekehrt. Dem entspricht die in den 70er Jahren verstärkt geltend gemachte **Forderung** nach einer **vollständigen Einbeziehung** dieser Altersgruppe in das Jugendstrafrecht.

Von den **jugendrichterlichen Verurteilungen** entfallen unverändert knapp 6 % auf die Jugendstrafe ohne Bewährung, der Anteil von Jugendstrafe mit Bewährung ist von 6 % auf 9 % gestiegen und hat sich absolut gesehen mehr als vervierfacht. Die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer (maximal vier Jahre) ist nahezu bedeutungslos geworden (1983 : 1,3 % der Jugendstrafen), zwei Drittel aller Jugendstrafen dauern bis zu 1, insgesamt 90 % bis maximal 2 Jahre. Bei den der Jugendstrafe vorgelagerten Sanktionen hat sich ein **Austausch** zwischen **Jugendarrest** und **Erziehungsmaßnahmen**, insbesondere bestimmten Weisungen (Betreuungsweisungen, gemeinnützige Arbeitsleistungen u.ä.) ergeben. Jugendarrest betraf 1983 nur noch ca. 20 % aller Verurteilten (1965 : 44 %, vgl. Schaubild 5), Weisun-

gen demgegenüber 40 % (1965 : 13 %). Trotzdem waren 1983 nicht weniger als **27 %** der nach JGG Verurteilten von **freiheitsentziehenden Sanktionen** betroffen, wenngleich insoweit der kurze Freiheitsentzug im Rahmen des Jugendarrests und dabei insbesondere des Freizeitarrests überwiegt. Dennoch kann man angesichts dieser Praxis und der ermutigenden Ergebnisse einiger Praxismodelle (sog. Brücke-Modelle u.ä.) eine weitere **Verlagerung** der jugendrichterlichen Sanktionen in den **ambulanten Bereich** als realistische Zielsetzung einer **rationalen Kriminalpolitik** sehen.

Der **Jugendstrafvollzug** ist bisher nur in wenigen Einzelbestimmungen rechtlich geregelt, die den **besonderen Erziehungsauftrag**, den Vollzug "weitgehend in freien Formen" und die besondere Eignung und Ausbildung der Vollzugsbediensteten als Postulate enthalten. Die **wesentlichen**, den Vollzugsalltag bestimmenden **Regelungen** sind bisher nur in **Verwaltungsvorschriften** enthalten. Es besteht Übereinstimmung darin, daß es für die Regelung der Rechtsstellung von Gefangenen und die Einschränkung von Grundrechten einer detaillierteren Gesetzesgrundlage bedarf, wozu seit Einsetzung der Jugendstrafvollzugskommission im Jahre 1976 mehrere Vorschläge erarbeitet wurden (vgl. i.e. **Dünkel** und **Meyer** in diesem Band, S. 3 ff. und oben 8.).

Die **Situationsanalyse** des derzeitigen Jugendstrafvollzugs ergibt in **quantitativer Hinsicht** zunächst, daß infolge der vermehrten Unterbringung Heranwachsender und Jungerwachsener im Jugendstrafvollzug von 1965-83 ein erheblicher **Anstieg** zu verzeichnen war (31.3.1983 : 7.239 Jugendstrafgefangene) der **bis Ende 1984** allerdings wieder bis auf **ca. 6.100** und damit einen Wert, der dem Zeitraum 1976/77 entsprach, **zurückging**. Etwa die Hälfte der Jugendstrafgefangenen sind Eigentumstäter, ca. 20 % wurden wegen Raub-, 12 % wegen Körperverletzungs- und Tötungsdelikten und 4 % wegen Betäubungsmitteldelikten inhaftiert (1983). Bei den 14-17jährigen Jugendlichen i.e.S. machen die Eigentumsdelikte zwei Drittel aller Inhaftierten aus, daneben spielen lediglich Raubdelikte (21 %) eine nennenswerte Rolle. Nur **ca. 11 %** der Gesamtbelegung des **Jugendstrafvollzugs** sind **14-17jährige**, pro 100.000 der Altersgruppe und auch absolut ist seit 1965 eine eher **rückläufige Tendenz** spürbar. Der Ausländeranteil hat sich von 3 % 1970 auf 9 % 1983

mehr als verdreifacht. Durch zahlreiche Untersuchungen wurden die besonderen **Defizite** der **Sozialbiographie** vor allem im Leistungs- und Ausbildungsbereich verdeutlicht.

Derzeit existieren für männliche Jugendstrafgefangene **23 Anstalten** mit insgesamt knapp **7.200 Haftplätzen**, davon **13 %** im **offenen Vollzug**. Weibliche Jugendstrafgefangene werden meist in dem Frauenvollzug angegliederten Abteilungen untergebracht. Soweit einzelne Bundesländer über mehrere Jugendstrafanstalten verfügen, wird in den Vollstreckungsplänen überwiegend nach **Alter** und **Straflänge**, gelegentlich auch nach der kriminellen Vorbelastung **differenziert**. Auch im Rahmen von Neubauplanungen wird noch immer das Konzept großer Zentralanstalten anstatt kleiner regional und flächendeckend verteilter Einheiten sichtbar. Trotz des erwähnten deutlichen Rückgangs der Belegung seit Mitte 1983 existieren derzeit **Pläne für Gefängnisneubauten** im Jugendstrafvollzug im Umfang von knapp **2.000 Haftplätzen**. Soweit damit die immer noch vielfach veralteten und für einen Behandlungsvollzug ungeeigneten Anstalten lediglich ersetzt werden sollen, mag dies vertretbar sein (vgl. zur Kritik i.e. 4.5.7). Der **Jugendstrafvollzug** ist im **Anstalts- und Ländervergleich** **außerordentlich unterschiedlich ausgestattet** und strukturiert. Bei der Zusammensetzung der Insassen des Jugendvollzugs werden hierbei unterschiedliche Sanktionsstile der Gerichte deutlich. In Hamburg beispielsweise verbüßt der ganz überwiegende Anteil von Jugendstrafgefangenen Strafen von weniger als zwei Jahren, während in Berlin und im Saarland, die jeweils die höchsten Jugendstrafgefangenenziffern aufweisen, ein hoher Prozentsatz jeweils Jugendstrafen von über zwei Jahren verbüßt. Die **niedrigsten Gefangenenraten** weisen **Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Bayern** und **Hessen** auf (vgl. Schaubild 9).

Inwieweit im Jugendstrafvollzug tatsächlich ein **Erziehungsvollzug** stattfindet, kann anhand der ausgewerteten globalen Strukturdaten nur ansatzweise beantwortet werden. Immerhin wird deutlich, daß sowohl in der **personellen Ausstattung** mit Behandlungspersonal im engeren Sinne, als auch bei der Gewährung von **Lockerungen** und Urlaub sehr **große anstaltsspezifische Unterschiede** bestehen. Insgesamt gesehen zeichnet sich der Jugendvollzug gegenüber dem Erwachsenenvollzug durch eine extensivere Praxis beim Ausgang bei gleichzeitig durchschnittlich weniger Beurlaubungen aus. Freigang

wird bei Jugendstrafgefangenen nur halb so häufig wie im Erwachsenenvollzug praktiziert. Erstaunlich war darüber hinaus die erheblich häufigere Anwendung von Disziplinarmaßnahmen und dabei insbesondere die dreimal so hohe Anzahl von Arreststrafen. Auch anhand anderer Strukturdaten wurde eine **erhöhte Konfliktbelastung im Jugendvollzug** deutlich.

Was den **Öffnungsgrad** des Jugendstrafvollzugs anbelangt, so wird das aus dem Erwachsenenvollzug bekannte **Nord-Süd-Gefälle** weitgehend bestätigt. Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, daneben aber auch bezogen auf einzelne Lockerungsformen die Anstalten in Schwäbisch-Hall (Baden-Württemberg) und in Blockland (Bremen) sowie die offenen Abteilungen in Hamburg und Hessen weisen eine großzügigere Lockerungs- und Urlaubspraxis auf als die übrigen Länder bzw. Anstalten. Die **bedingte Entlassung** wird im Jugendvollzug zwar durchschnittlich häufiger als im Erwachsenenvollzug praktiziert, jedoch dürfte dies vor allem an dem geringeren Anteil kurzer Freiheitsstrafen, bei denen eine bedingte Entlassung regelmäßig nicht in Betracht kommt, liegen. Auch hier werden anstaltsspezifisch unterschiedliche Praktiken deutlich, auffällig ist jedoch, daß abgesehen von Neumünster, keine Anstalt den vom Gesetz her grundsätzlich möglichen Zeitpunkt nach Verbüßung eines Drittels der Strafe der bedingten Entlassung zugrunde legt. Insoweit erfolgt eine **Orientierung an der Praxis im Erwachsenenvollzug**.

Der Jugendstrafvollzug bei den jeweils bundesweit kaum mehr als **200 weiblichen Gefangenen** weist schon von der Insassenstruktur einige Besonderheiten auf. Die Inhaftierungszeiten sind durchschnittlich kürzer als bei männlichen Jugendstrafgefangenen, von der Deliktsstruktur her handelt es sich vermehrt um Betäubungsmittel- und Vermögensdelinquenten. Die Analyse einzelner Strukturmerkmale, insbesondere bei den **Lockerungen** ergab ähnlich wie beim Frauenvollzug im Vergleich zum Männervollzug insgesamt eine **Schlechterstellung der weiblichen Jugendstrafgefangenen**. Disziplinarische Verstöße kommen demgegenüber bedeutend seltener vor als bei männlichen Insassen des Jugendstrafvollzugs.

Obwohl der **Jugendstrafvollzug** in besonderem Maße **Schwerpunkte** in der **schulischen** und **beruflichen Ausbildungsförderung** gesetzt hat, kann man nach wie vor davon ausgehen, daß etwa ein Drittel bis

zur Hälfte der Jugendstrafgefangenen von keinerlei Ausbildungsmaßnahmen erreicht wird. Dies liegt z.T. an **fehlenden kurzfristigen Ausbildungsmöglichkeiten**, aber auch an organisatorischen Problemen im Rahmen der Vollzugsplanung. Auch die Tatsache, daß in einzelnen Anstalten **jeder vierte Jugendstrafgefangene arbeitslos** ist, läßt berechtigte **Zweifel** an der **Realisierung** eines **Erziehungsvollzugs** aufkommen. Auf der anderen Seite gibt es durchaus ermutigende Ansätze, wenn man etwa das Modellprojekt in Berlin-Plötzensee oder die Vollzugskonzepte in Anstalten wie Hameln, Heinsberg oder Adelsheim betrachtet. Allerdings werden auch bei den sog. Modellanstalten, vor allem wenn sie ungünstige Standorte wie beispielsweise Adelsheim aufweisen, die erheblichen Schwierigkeiten einer Erziehung zur Freiheit unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs deutlich. Von der personellen Ausstattung mit Fachpersonal (Lehrer, Sozialarbeiter, Psychologen) werden in den Stadtstaaten, Niedersachsen, Baden-Württemberg und teilweise Nordrhein-Westfalen günstigere Bedingungen als in den übrigen Ländern ersichtlich.

Der **Jugendarrestvollzug** hat entsprechend der Veränderungen in der jugendrichterlichen Sanktionspraxis seit 1965 zwar erheblich an **Bedeutung verloren**, allerdings ist die durchschnittliche Belegung seit 1975 wieder auf einen Wert von **ca. 700** angestiegen. Dies wurde vor allem durch die vermehrte Verurteilung Heranwachsender nach JGG bedingt, während **Jugendliche**, vor allem 14- und 15jährige absolut und prozentual gesehen kontinuierlich **weniger** in den Jugendarrestvollzug gelangen. Trotz vielfältiger Kritik und einem gewissen Bedeutungsverlust stellt der **Freizeitarrrest** von den **jährlichen Zugängen** her gesehen nach wie vor die **dominierende Vollzugsform** dar. Lediglich in Hamburg wurde mit der sozialpädagogischen Ausgestaltung des Vollzugs in Wandsbek der Dauerarrest zur praktisch ausschließlichen Vollzugsform. Ebenso wie beim Jugendstrafvollzug weist Hamburg pro 100.000 der jeweiligen Altersgruppen eine deutlich geringere Belegung auf als die übrigen Stadtstaaten Bremen und insbesondere Berlin. **Baden-Württemberg** kommt auch beim **Jugendarrestvollzug** auf die **geringste Quote stationär Untergebrachter**. Damit wird deutlich, daß hohe Verurteiltenziffern keineswegs notwendigerweise mit hohen Quoten Inhaftierter korrelieren.

Obwohl mit der **JAVollzO** aus dem Jahre 1977 eine **stärkere pädagogische Orientierung** gefordert wird, **fehlt** es in der **Praxis** nach wie vor weitgehend an entsprechendem **Fachpersonal** und scheint die **Ideologie** des Jugendarrests als kurze, abschreckende **Schock-Strafe** noch **keineswegs** generell **überwunden**.

Ähnliche Funktionen übernimmt teilweise die **Untersuchungshaft** mit der Folge, daß dort jeweils etwa ähnlich viele Jugendliche einsitzen wie in Jugendstrafhaft. Auch bei Heranwachsenden ist pro Stichtag jeder dritte Inhaftierte Untersuchungsgefangener, während bei Erwachsenen dies nur bei etwa jedem Fünften der Fall ist. Über die gesetzlich vorgesehenen allein maßgeblichen Funktionen der Verfahrensicherung hinaus wird Untersuchungshaft damit zu **erzieherischen Zwecken** im Sinne einer **Schock-Strafe teilweise mißbraucht**. Allerdings ist die Belegung in Untersuchungshaft insgesamt, in besonderem Maße bei Jugendlichen seit 1983 deutlich rückläufig. Teilweise haben hier sicherlich die Kritik in der Öffentlichkeit und die verstärkten Bemühungen der Unterbringung in Heimen (vgl. §§ 71, 72 JGG) beigetragen. Der **Untersuchungshaftvollzug** wird in der Praxis nach wie vor seinem **erzieherischen Anspruch** (vgl. § 93 JGG) **nicht gerecht**, im Gegenteil lassen die Berichte aus der Praxis erkennen, daß durch die ansatzweisen Verbesserungen im Jugendstrafvollzug der Untersuchungshaftvollzug noch weiter ins Hintertreffen geraten ist.

Trotz der erwähnten Veränderungen der Sanktionspraxis kommt die Bundesrepublik bei Jugendlichen und Heranwachsenden auf eine im **internationalen Vergleich relativ hohe Inhaftierungsrate**⁴⁴¹⁾. Pro Stichtag waren 1983 803 14-17-jährige im Jugendstrafvollzug, 743 in Untersuchungshaft und ca. 309 im Jugendarrest⁴⁴²⁾ untergebracht. Die Gesamtzahl von 1.855 entspricht 45 pro 100.000 der Altersgruppe. Bei Heranwachsenden ist für den gleichen Zeitraum von insgesamt 6.575 Inhaftierten auszugehen (4.153 (Jugend-)Strafgefangene, 2.003 Untersuchungsgefangene, ca. 419 Jugendarrestanten), was eine Quote von 205 pro 100.000 der Altersgruppe bedeutet.

Der **Jugendstrafvollzug erfüllt** die in ihn gesetzten **Erwartungen** im Hinblick auf die **spezialpräventive Effizienz nicht**. Nach den

vorliegenden empirischen Untersuchungen ist davon auszugehen, daß ca. 70 % der entlassenen Jugendstrafgefangenen wieder verurteilt werden, wengleich der Anteil mit erneuter Inhaftierung deutlich niedriger liegt. **Ausbildungsmaßnahmen leisten keinen nennenswerten Beitrag zur Rückfallverminderung**, vermutlich überwiegen die desintegrativen Wirkungen der Freiheitsstrafe die Resozialisierungsbemühungen. Von daher kann eine Strategie, Jugendliche mit entsprechenden Ausbildungsdefiziten verstärkt mit entsprechend langen Jugendstrafen zu belegen, um ihnen einen Ausbildungsabschluß innerhalb der Anstalt zu ermöglichen, nicht legitimiert werden. Vielmehr bedarf es vermehrt kurzfristiger Behandlungs- und Betreuungsangebote mit dem Ziel einer möglichst frühzeitigen Integration in außerhalb der Anstalt angesiedelte Schul- und Berufsbildungsmaßnahmen.

Soweit die Jugendstrafe mit ambulanten Sanktionen des Jugendkriminalrechts in ihrer spezialpräventiven Effizienz verglichen wurde, traten bei vergleichbaren Tätergruppen im Falle stationären Freiheitsentzugs im Regelfall höhere Rückfallquoten auf. Von daher - und vor allem auch aus Kostengesichtspunkten - läßt sich eine **weitere Verlagerung der Sanktionspraxis** in den Bereich **ambulanter Maßnahmen rechtfertigen**, wenn damit eine **Ersetzung** von Jugendarrest und Jugendstrafe ohne Bewährung verbunden ist.

Dennoch **bleibt** auch die **gesetzliche Reform** und **Fortentwicklung** des **Jugendstrafvollzugs** ein **dringendes kriminalpolitisches Anliegen**. Zwar wird man sich aufgrund der Erfahrungen mit dem StVollzG nur in sehr beschränktem Maße die wünschenswerte stärkere Vereinheitlichung der Praxis erhoffen dürfen, jedoch erscheinen **gesetzliche Leitlinien** z.B. im Hinblick auf **Vollzugsziel**, **Organisationsstruktur**, **Anstaltsgröße**, **Wohngruppenvollzug** als alleinige Vollzugsform, die stärkere **Einschränkung** von **Disziplinarmaßnahmen** und gleichzeitig **weitergehende Öffnung** des Vollzugs über Urlaub, Freigang, offene Abteilungen etc. im Vergleich zum StVollzG, Ansprüche auf **volle tarifliche Entlohnung**, ein **Mindestmaß** an (kurzfristigen) **Ausbildungsangeboten**, eine **Mindestausstattung** an **Fachpersonal** etc. dringend **geboten**⁴⁴³⁾, wenn das Etikett Erziehungsvollzug nicht nur weitgehend unverbindliches und unterschiedlich definiertes Postulat bleiben soll. Zeigte der Arbeitsentwurf aus dem Jahre 1980 hierzu

wenigstens Ansätze, so bleibt der im Jahre 1984 vorgelegte Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes bei der Minimallösung einer Festschreibung der derzeitigen Praxis stehen. Dabei hat die empirische Bestandsaufnahme das Bedürfnis einer Konkretisierung des Erziehungsauftrags gerade auch im Hinblick auf die rechtsstaatlich gebotene **Eingrenzung von Eingriffsbefugnissen** deutlich gemacht. Die **Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs** sollte im übrigen in eine **Gesamtkonzeption der Reform des Jugendstrafrechts** eingebettet werden, die noch mehr als bisher stationären Freiheitsentzug (auch in Form des Jugendarrests oder der Untersuchungshaft) zur Ausnahme macht und bei den jüngsten Altersgruppen gänzlich darauf verzichtet.

Anmerkungen:

- 1) Vgl. Sieverts 1969, 126 ff.; Kaiser 1977, 47.
- 2) Vgl. Kaiser 1977, 45 f.; H.-J. Albrecht 1980, 76.
- 3) Vgl. H.-J. Albrecht 1980, 76.
- 4) Vgl. Hasenclever 1978, 21.
- 5) Vgl. hierzu H.-J. Albrecht 1980, 76; als frühen Ausdruck eines Disziplinierungsversuchs insbesondere der Arbeiterjugend wird diese Entwicklung von Platt 1977 bewertet.
- 6) Vgl. Sieverts 1969, 127 ff.; Hasenclever 1978, 33 f.
- 7) Vgl. Hasenclever 1978, 34.
- 8) Vgl. Simonsohn 1969, 19; eine zusammenfassende Darstellung des zweispurigen Systems von Jugendhilfe- und Jugendkriminalrecht findet sich unter dem übergreifenden Aspekt formeller Sozialkontrolle, bei Kaiser 1977, 103 ff.; vgl. auch Mrozynski 1980; zu den Bestrebungen der Vereinheitlichung des Jugendhilfe- und Jugendstrafrechts anfangs der 70er Jahre vgl. Kaiser 1975; Dünkel/Meyer in diesem Band, S. 4 m.w.N.
- 9) Erste Ansätze einer getrennten Unterbringung Jugendlicher in besonderen Abteilungen gab es allerdings schon in den Partikularstaaten des 19. Jahrhunderts, die im Deutschen Reich in Ansätzen eine Fortsetzung fanden, vgl. Cornel 1984, 56 ff.; zur Einrichtung von Wittlich vgl. S. 97 ff.; zur Entwicklung in der Weimarer Republik vgl. S. 104 ff.
- 10) Vgl. Bulczak 1976, 96; Cornel 1984, 104 f.
- 11) Vgl. Bulczak 1976, 97.
- 12) Hierzu trugen u.a. Veröffentlichungen wie die in den Medien vielzitierte und verbreitete Studie von Hofmann u.a. 1975 (erste Auflage 1967) bei.
- 13) Dies trifft insbesondere im Hinblick auf die spezialpräventive Ausrichtung, die das Erwachsenenstrafrecht im Zuge der Strafrechtsreformgesetze 1969 und 1975 genommen hat, zu; auch die Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung im Erwachsenenstrafrecht 1953 und die Ausdehnung aussetzungsfähiger Strafen im Jahre 1969 konnte neben ausländischen Vorbildern auf das Jugendstrafrecht zurückgreifen, vgl. hierzu Dünkel 1983; 1983a.
- 14) Darauf deuteten schon die zahlreichen Rückfallstudien der 60er Jahre hin, vgl. die Zusammenfassung bei Schaffstein 1967; 1977; vgl. auch Kaiser 1977, 170 f.; zur Notwendigkeit legislativer Reformen vgl. schon Müller-Dietz 1974; Jung 1977; Schüler-Springorum 1977 .
- 15) Vgl. zusammenfassend Kaiser 1977, 103 ff.
- 16) Vgl. Walter 1985, 168.
- 17) § 1 Abs. 3 JWG; die Leistungen der Jugendhilfe sind seit 1.1.1975 im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches (vgl. § 27 Abs. 1) aufgeführt.
- 18) Vgl. beispielsweise Kury 1977; 1979 zum Sozialprofil der Zugänge im baden-württembergischen Jugendvollzug.
- 19) Der Widerspruch von Sozialkontrolle und Erziehungshilfe ist generell kaum auflösbar, jedoch dürfte entscheidend für die Einschätzung zukünftiger Reformpolitik sein, inwieweit es gelingt, den Hilfeaspekt zu verstärken und repressive Reaktionsformen zurückzudrängen, vgl. H.-J. Albrecht 1980, 95; auf die Problematik gesamtgesellschaftlicher Rahmenbedingungen im Spannungsfeld von "Repression und Resozialisierung" verweisen insbesondere Barabas/Sachße 1975, 121 ff.
- 20) Vgl. Arbeiterwohlfahrt 1970.
- 21) Vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1973; zusammenfassend Jordan 1975.
- 22) Vgl. Fichtner 1975, 55.
- 23) Vgl. die §§ 11 und 57 des Diskussionsentwurfes.
- 24) Vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1974.
- 25) Vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1977.
- 26) Vgl. z.B. § 33 des Referentenentwurfs 1977, § 26a des Jugendwohlfahrtsgesetzesentwurfes 1984.

- 27) Vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1984, Begründung, S. 28.
- 28) Vgl. § 17 Abs. 2 in JGG in der Fassung des Arbeitsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, Stand: 30.8.1982, vgl. Bundesministerium der Justiz 1982, 2; der im Arbeitsentwurf folgende Referentenentwurf aus dem Jahre 1983 verzichtete wiederum allerdings auf eine derartige Eingrenzung der Verhängung von Jugendstrafe, vgl. Bundesministerium der Justiz 1983; zur Kritik vgl. Dünkel 1984, 308, 318.
- 29) Vgl. Schaffstein 1983, 102; allgemein zum Rechtsfolgensystem S. 56 ff., vgl. auch Kaiser 1985, 174 f.
- 30) Nach § 30 Abs. 2 BZRG unterliegt auch die Jugendstrafe nur eingeschränkt der Eintragung in das Führungszeugnis, indem ausgesetzte Jugendstrafen bis zu zwei Jahren und Schuldsprüche nach § 27 JGG ausgenommen sind; vgl. hierzu auch § 100 i.V.m. § 26a JGG (Beseitigung des Strafakfels); die Folge dieser beschränkten Eintragung ist, daß sich der Verurteilte insoweit als nichtvorbestraft bezeichnen darf, vgl. § 51 BZRG und die Auskunftserteilung im Falle der Beseitigung des Strafakfels auch gegenüber Behörden eingeschränkt ist, vgl. § 39 Abs. 3 BZRG.
- 31) Strittig ist, ob neben § 45 JGG auch § 153a StPO Anwendung findet; die h.M. lehnt dies unter Hinweis auf die spezialgesetzliche Regelung des § 45 JGG ab, vgl. Brunner 1984, Rdnr. 2 zu § 45 m.w.N.; zu Recht verweist allerdings Botke 1983, 93 auf Fallkonstellationen, bei denen Jugendliche, wenn § 153a StPO nicht anwendbar wäre, benachteiligt würden; für diese Fälle bejaht deshalb auch Eisenberg 1982, Rdnr. 12 zu § 45, die Anwendbarkeit von § 153a StPO.
- 32) Zuletzt in der Fassung vom 20.5.1980, abgedruckt bei Eisenberg 1982, 704 ff.
- 33) Vgl. hierzu Marks 1981; Pfeiffer 1983; zusammenfassend Dünkel 1983, 446 ff., Heinz 1984, 498, 569 m.w.N.
- 34) Vielfach überlassen Jugendrichter die Anordnung von Fürsorgeerziehung dem Vormundschaftsrichter über die Anwendung der §§ 45, 47 oder 53 JGG, vgl. Eisenberg 1982, Rdnr. 35 zu § 12; im übrigen kommt eine Unterbringung in einem Heim auch als Weisung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 JGG in Betracht.
- 35) Diese werden in § 15 Abs. 1 JGG konkretisiert durch die Auflage "1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, 2. sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen oder 3. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen".
- 36) Dies kommt vor allem auch durch die Vollzugsvorschrift des § 90 Abs. 1 JGG zum Ausdruck. Bis Ende 1974 waren dementsprechend gem. § 90 Abs. 3, 4 sog. strenge Tage mit vereinfachter Kost und hartem Lager möglich; nach der grundlegenden Entscheidung in BGHSt 18, 207 ff. wird der Jugendarrest als "eindringlicher Appell" bezeichnet, dessen erzieherische Bedeutung in der "nachdrücklichen Zurückweisung" des Jugendlichen liege.
- 37) Vgl. etwa Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen 1977, 36 ff.; Jaath 1977, 46 ff.; Feltes 1981; Möller 1981; Plewig 1980, 28 ff. und Pfeiffer 1981, 46 f. erwähnen insoweit z.B. das Modell in Hamburg-Wandsbek, wo im Rahmen des Jugendarrests systematisch sozialpädagogische Hilfen (einschließlich Nachbetreuung) angeboten werden, vgl. i.e. unten 5.
- 38) Zu den entsprechenden aktuellen Reformvorschlägen, auch Jugendstrafen in diesem Bereich grundsätzlich aussetzungsfähig zu machen, vgl. Bundesministerium der Justiz 1982; Dünkel 1983b, 5 f.; zur Rechtsprechung bez. § 21 Abs. 2 JGG vgl. zusammenfassend Dünkel 1983, 1050 ff.
- 39) Vgl. zu der regional unterschiedlichen Praxis und den Erfahrungen mit der Vorbewährung in Baden-Württemberg die empirische Studie von Flümann 1983.
- 40) Vgl. Schaffstein 1983, 68.
- 41) Vgl. BGHSt 11, 169 ff. (170); weitere Nachweise jeweils in den Rechtsprechungsübersichten bei Böhm NSTZ 1981, 250; 1982, 413 f.; 1983, 448; 1984, 445; zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung des Begriffs schädlicher Neigungen vgl. Balzer 1964, 7 f.; Eisenberg 1984, 26, Fn. 79; zur Abgrenzung von dem weitergehenden Begriff der "Verwahrlosung" vgl. Eisenberg 1982, Rdnr. 22 zu § 17; Brunner 1984, Rdnr. 16-20

zu § 17, wobei vor allem Eisenberg eine überzeugende und nachprüfbare Abgrenzung zwischen Verwahrlosung und schädlichen Neigungen bezweifelt; vgl. hierzu im Übrigen unten 1.5.

- 42) Vgl. Böhm 1977, 142; Kreuzer 1978, 16 f.; Bietz 1981, 217; Schöch in Kaiser/Schöch 1982, 161; Schaffstein 1983, 106; ähnlich die gegenwärtigen Reformbestrebungen, vgl. den Arbeitsentwurf des Bundesjustizministeriums aus dem Jahre 1982, Bundesministerium der Justiz 1982, 2, wonach explizit drohende "erhebliche Straftaten" als Voraussetzung der Verhängung von Jugendstrafe gefordert werden (ähnlich schon Kreuzer 1978, 17); allerdings hat der Referentenentwurf 1983 - wie erwähnt - diese Einschränkungen wieder fallengelassen.
- 43) Vgl. die Nachweise bei Schaffstein 1983, 106, Fn. 5; ebenso Streng 1984, 163 ff.; generell eine einschränkende Auslegung des Begriffs "schädliche Neigungen" fordert Kaiser 1982, 106; weitergehend und für eine ersatzlose Streichung: Kreuzer 1978, 17; Dünkel 1984, 318.
- 44) Vgl. BGHMDR 1955, 372; zur Kritik vgl. Mrozynski 1980, 203 ff.; Eisenberg 1982, Rdnr. 11 zu § 18 m.jew.w.N.; der BGH hat die frühere Rechtsprechung insoweit etwas eingeschränkt, als er für diesen Fall eine besondere Begründung der erzieherischen Gesichtspunkte verlangt, vgl. BGHStrVert 1982, 27 f.; auch betont der BGH in diesem Zusammenhang, daß, selbst wenn die allgemeinen Strafrahmen des StGB nicht gelten (vgl. § 18 Abs. 1 S. 2 JGG), die Strafzumessung im Hinblick auf die Schwere der Schuld bzw. das Gewicht der Tat nicht "ohne Blick auf die Strafdrohungen des allgemeinen Strafrechts" erfolgen könne.
- 45) Vgl. schon BGHSt 16, 261 ff.; zuletzt in: StrVert 1984, 253; weitere Nachweise bei Böhm a.a.O. (Anm. 41).
- 46) BGHSt 11, 170.
- 47) Vgl. hierzu Spieß 1983, 31 f.; die Rechtsprechung zeigt Ansätze in dieser Richtung bisher lediglich, wenn es etwa um den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung geht, vgl. Dünkel 1983, 1049 m.w.N.; würde man diese empirische Frage wirklich ernst nehmen und nach dem gegenwärtigen Stand der empirischen Sanktionsforschung von einer weitgehenden Austauschbarkeit und Alternativität der Sanktionen ausgehen müssen, vgl. hierzu zusammenfassend H.-J. Albrecht/Dünkel/Spieß 1981, so könnte die Verhängung einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen kaum noch begründet werden; offensichtlich versteht weder die Praxis noch Dogmatik diese Frage - jedenfalls im Regelfall - in diesem Sinne, sondern **bewertet** vorrangig fehlgeschlagene ambulante Sanktionsversuche normativ zuschreibend i.S.d. Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 I. Alt. JGG.
- 48) Vgl. z.B. Eisenberg 1982, Rdnr. 11 zu § 17; Kaiser 1982, 106; Lamnek 1983, 17 ff. (bezogen auf 14- und 15jährige Jugendstrafgefangene); Streng 1984, 155 f. m.jew.w.N.; vgl. zu Effizienzuntersuchungen i.e. unten 7.
- 49) Vgl. hierzu Lamnek 1983, 58 ff.; allgemein H.-J. Albrecht/Dünkel/Spieß 1981.
- 50) Vgl. hierzu Brunner 1984, Rdnr. 21 zu § 17 m.w.N.
- 51) Vgl. hierzu BGHSt 24, 165.
- 52) Vgl. schon Schaffstein 1972, 461, 473 f., der von der **Doppelnatur** der Jugendstrafe spricht und unter Bezugnahme auf die Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt 1970 die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen zugunsten einer zeitlich eher unbestimmten stationären Erziehungsmaßregel abzuschaffen, für 16-20jährige Rechtsbrecher bei besonders schweren Delikten die Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld jedoch beizubehalten vorschlug; vgl. hierzu auch Tenckhoff 1977, 488; M.-K. Meyer 1984, 452 ff.
- 53) Vgl. BGHSt 16, 261 ff. (263); in BGHSt 15, 224 ff. (225 f.) deutete der BGH bereits an, daß auch die reine Schuldstrafe in erster Linie dem Jugendlichen dienen solle bzw. das Wohl des Jugendlichen im Vordergrund stehe und "der Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit zurücktritt" (S. 226).
- 54) Vgl. Schaffstein 1972, 463; Böhm 1977, 145 f.; Tenckhoff 1977, 487 f.; M.-K. Meyer 1984, 453, die für die aufgeführten besonderen Fälle auch eine reine Schuldstrafe, gegebenenfalls aus generalpräventiven Gründen befürworten.

- 55) Vgl. die Nachweise bei Böhm NStZ 1984, 445 f.
- 56) Vgl. schon BGHSt 15, 226; zur späteren Rechtsprechung vgl. Böhm NStZ 1982, 414.
- 57) Vgl. die Hinweise bei Böhm NStZ 1981, 251; 1982, 414; Eisenberg 1982, Rdnr. 5 und 23 und § 17; hinsichtlich der Bemessung der Jugendstrafe ist dies z.T. strittig.
- 58) Vgl. BGHStrVert 1982, 173 und 173 f.; Böhm NStZ 1982, 414 m.jew.w.N.
- 59) Vgl. Eisenberg 1982, Rdnr. 6 zu § 21.
- 60) Vgl. zusammenfassend Dünkel 1983, 1050 ff. m.w.N.
- 61) Vgl. Bundestagsdrucksache V/4094, 11.
- 62) Vgl. BGHSt 24, 360 ff.
- 63) Nunmehr ging der BGH hinsichtlich § 56 Abs. 2 StGB in seiner ausweitenden Auslegung sogar so weit, für die besonderen Umstände "in der Tat" auch solchen Vorgängen Bedeutung beizumessen, "die nach der Tat eingetreten sind", vgl. BGHNStZ 1983, 218 im Falle eines Kronzeugen i.S.d. § 31 Nr. 1 BtMG.
- 64) Vgl. z.B. BGHStrVert 1981, 283 f.; 1984, 361.
- 65) BGHStrVert 1981, 283; zur etwas restriktiveren oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung vgl. Böhm NStZ 1982, 415.
- 66) Vgl. BGHStrVert 1981, 284.
- 67) Vgl. BGHStrVert 1981, 284; zur vergleichbaren Rechtsprechung bezüglich § 56 Abs. 2 StGB vgl. BGHNStZ 1981, 435; hierzu: Dünkel 1983, 1051.
- 68) Die Subsidiarität der Fürsorgeerziehung wird von der Rechtsprechung inzwischen sogar soweit abgefaßt, daß sie selbst gegenüber einer Maßnahme nach § 1666 Abs. 1 S. 1 BGB, die gleichfalls eine Heimunterbringung durch den Sorgerechtspflichtigen beinhalten würde, als nachrangig angesehen wird, vgl. BGH und BayObLG SJE E I 6, 841 ff.
- 69) Dementsprechend waren Ende 1982 nur 1.556 der 2.153 Minderjährigen in Fürsorgeerziehung in einem Heim untergebracht (= 72,3 %), 315 (=14,6 %) in der eigenen und 94 (= 4,4 %) in einer anderen Familie. 1,0 % (N= 22) wurden in Form einer pädagogisch betreuten selbständigen Wohngemeinschaft versorgt, vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Reihe 6.1. Erzieherische Hilfe und Aufwand für die Jugendhilfe 1982, Wiesbaden 1984, 46 und unten Schaubild 1.
- 70) Vgl. Hill 1975, 143; ferner Helmke 1978; Münder u.a. 1981, 266 ff. m.w.N.
- 71) Vgl. oben 1.2 und Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1984.
- 72) Vgl. hierzu zusammenfassend Munkwitz 1975, 518 ff.; Vent 1979 jeweils unter Bezugnahme auf die angesprochenen Nachbardisziplinen der Pädagogik, Soziologie, Psychologie, Psychiatrie etc.; eine empirische Untersuchung zur Anwendung des Begriffs der Verwahrlosung in der Praxis anhand von 60 Fürsorgeakten findet sich bei Steinorth 1976.
- 73) Vgl. BayObLG SJE E I 6, 732a ff.
- 74) So sah beispielsweise das LG Mainz lediglich bei einer über das normale (?) Maß hinausgehenden Sexualbetätigung, insbesondere bei frühzeitigem und wahllosem Geschlechtsverkehr, die Gefahr einer Verwahrlosung gegeben, nicht jedoch bei häufigem Arbeitsplatzwechsel, Bekanntschaften mit schlecht beleumundeten Männern u.ä., vgl. LG Mainz SJE E I 6, 731 f.
- 75) Vgl. z.B. Pongratz/Hübner 1959, 98; Specht 1967, 22, 70 f.; ähnlich Hartmann 1977, 84 ff., der anhand der bisher umfangreichsten Untersuchung von 1.059 Fürsorgeerziehungsfällen (1962-65) die weitgehende Überschneidung von kriminellen, schulischen, psychologischen und sozialen Auffälligkeiten allgemein aufzeigt; trotz mancher Überschneidungen entwickelte Hartmann drei Cluster von Verwahrlosungssyndromen, die zum einen eher kriminelle, aggressive Auffälligkeiten und in den anderen beiden Gruppen eher passive Formen der Verwahrlosung konzentrierten; zusammenfassend zu den entsprechenden Untersuchungen vgl. Ahlheim u.a. 1972, 76 ff.
- 76) Vgl. Steindorf in: Erbs-Kohlhaas, § 64 Anm. 2 und oben Anm. 71.
- 77) Vgl. etwa Hartmann 1977, 129; dieser Begriff ist allerdings noch weiter, vgl. Eisenberg 1982, Rdnr. 27 zu § 12, und damit unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als Anknüpfungspunkt für die Anordnung von Fürsorgeerziehung noch bedenkllicher.
- 78) Vgl. hierzu i.e. Eisenberg 1982, Rdnr. 10 ff., 20 ff. zu § 12.
- 79) Vgl. etwa Kaiser 1977, 73 f.; Vent 1979, 43 ff.; 275 ff.; Münder u.a. 1981, 266 ff.; den spezifischen gesellschaftspolitischen Kontext der Erziehung heben Ahlheim u.a. 1972, 74 hervor.

- 80) Vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1984, 6.
- 81) Vgl. etwa die Kritik bei Eisenberg 1982, Rdnr. 10 ff. zu § 12, der zusätzlich auf die kaum abgrenzbaren Merkmale der bloßen Gefährdung bzw. schon vorliegenden Schädigung hinweist.
- 82) Vgl. hierzu die Vorschläge bei Vent 1979, 251 ff., 272 ff.
- 83) Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Öffentliche Jugendhilfe 1973, Wiesbaden 1975, 44.
- 84) Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 8 i.V.m. § 6 Abs. 2 JWG.
- 85) 1970 betrug die Zahl pro 1.000 Minderjähriger 7,7, 1982 8,0, vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Reihe 6.1. Erzieherische Hilfe und Aufwand für die Jugendhilfe 1982, Wiesbaden 1984, 7 (Tab. 3).
- 86) Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Reihe 6.1. Erzieherische Hilfe und Aufwand für die Jugendhilfe 1982, Wiesbaden 1984, 66 ff.; noch deutlicher werden die Unterschiede, wenn man nur die Kosten der Fürsorgeerziehung innerhalb von Einrichtungen der Jugendhilfe betrachtet: Danach lagen Hamburg (0,3 %), Berlin (0,04 %) und Baden-Württemberg (1,0 %) noch deutlicher unter, Schleswig-Holstein (6,0 %) und Bayern (4,3 %) noch deutlicher über dem Bundesdurchschnitt (2,3 %), vgl. Statistisches Bundesamt a.a.O. (s.o.), 62 f.; die Zahl von in Heimen untergebrachten Minderjährigen ist allerdings insgesamt gesehen in Berlin (12,6 pro 1.000 Ende 1981) und Bremen (8,2) am höchsten, in Niedersachsen (3,2), Rheinland-Pfalz (3,4), Baden-Württemberg und Hessen (je 3,7) am niedrigsten (Bundesdurchschnitt: 4,3), was vor allem mit der unterschiedlichen Häufigkeit von Unterbringungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG zusammenhängt, vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Reihe 6. Jugendhilfe 1981, Wiesbaden 1983, 6 (Tab. 4).
- 87) Zur Geschichte der Heimerziehung vgl. instruktiv Heitkamp 1984, 22 ff.; ferner: Müller-Schöll/Priepke 1982, 21 ff.; diese Krise ist keineswegs neu wie die Beiträge zum Streit um die Fürsorgeerziehung in der Weimarer Republik bei Simonsohn 1969a, 44 ff. belegen.
- 88) Vgl. hierzu Homes in: Homes 1984, 35 ff.; hierbei handelt es sich um den Versuch von überwiegend Studenten der APO, Minderjährige aus Heimen zu holen und durch gemeinsames Wohnen etc. in die politische Randgruppenarbeit zu integrieren.
- 89) Vgl. das entsprechende Zitat bei Heitkamp 1984, 44.
- 90) Vgl. oben Anm. 12 und 14.
- 91) Vgl. zusammenfassend zu den insbesondere in Berlin, Hessen und Baden-Württemberg entworfenen Reformkonzepten anfangs der 70er Jahre Bäuerle/Markmann 1974; vgl. auch Homes in: Homes 1984, 45 f.
- 92) Vgl. Hüsken 1977 (zum Untersuchungsansatz S. 130 ff.).
- 93) Vgl. z.B. bez. des erzieherischen Personals Hüsken 1977, 894.
- 94) Nach Hüsken 1977, 458 betrug der Anteil geschlossener Gruppen insgesamt 13,6 %, bei Mädchen 41,4 %, bei Jungen 4,5 %.
- 95) Vgl. etwa die Praxisberichte bei Kluge u.a. 1982, insbesondere z.B. Kluge/Schartmann, 231 ff., zum therapeutisch-pädagogischen Konzept von Haus Sommerberg; vgl. auch Bielefeld 1983, 180.
- 96) Vgl. Bielefeld 1983, 178.
- 97) Vgl. zusammenfassend Münder 1984 m.w.N.
- 98) Vgl. die §§ 46, 47 Referentenentwurf, vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1977.
- 99) Vgl. z.B. die Stellungnahmen, Diskussionsbeiträge und Gutachten mit Literaturnachweisen bei Bundesjugendkuratorium 1982.
- 100) Vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1984 und unten 8.1.
- 101) Vgl. hierzu Bittscheidt-Peters u.a. 1982.
- 102) Vgl. zu entsprechenden Alternativprojekten in Hessen Birtsch 1983.
- 103) Zu den vor allem im Jugendstrafrecht aus der Praxis bekannten apokryphen Haftgründen ("Untersuchungshaft aus erzieherischen Gründen"), vgl. Schulz 1981; Hassemer 1984, 39; Dünel 1985 und unten 6.
- 104) § 72 JGG gilt nicht für Heranwachsende, vgl. § 109 Abs. 1 S. 1 JGG, so daß für diese Altersgruppe die Vorschriften der StPO alleine maßgebend bleiben.

- 105) Vgl. Eisenberg 1982, Rdnr. 3 zu § 72.
- 106) Vorläufige Fürsorgeerziehung ist allerdings nicht zulässig, vgl. § 71 Abs. 1 S. 2 JGG.
- 107) Vgl. Kaiser 1977, 172.
- 108) Schaffstein 1983, 133.
- 109) Als Jugendschöffnen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden, vgl. § 33 Abs. 3 S. 2 JGG.
- 110) Vgl. § 33 Abs. 1-3 JGG.
- 111) Zur Kritik vgl. Eisenberg 1982, Rdnr. 12 zu § 33.
- 112) Vgl. Kaiser 1977, 138, der auf historische Entwicklungslinien vom Charisma des Jugendführers der Jugendbewegung über die philanthropischen Kinderretter des 19. Jahrhunderts bis zum römischen "pater familias" verweist; die gegenwärtige Situation und Rolle des Jugendrichters "als Schlüsselfigur des jugendstrafrechtlichen Verfahrens" wird ausführlich bei Jung 1981, 36 ff. und Schaffstein 1981, 286 ff. behandelt.
- 113) Vgl. Eisenberg 1982, Rdnr. 8 zu § 34.
- 114) Im vereinfachten Verfahren nach §§ 76 ff. JGG kann von einer Einschaltung der Jugendgerichtshilfe unter bestimmten Voraussetzungen abgesehen werden, vgl. § 78 Abs. 3 S. 1 JGG.
- 115) Die Zugänge in der Jugendgerichtshilfe haben sich i.e. wie folgt entwickelt:
- 1965: 153.655
 - 1970: 192.967
 - 1975: 228.322
 - 1980: 333.546
 - 1982: 358.426
- Pro 1.000 Jugendliche und Heranwachsende der Wohnbevölkerung entspricht dies einer Zunahme von 30 (1965) auf 49 (1982), vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Reihe 6. Öffentliche Jugendhilfe 1975, Wiesbaden 1977, 12 (Tab. 10); Reihe 6.1. Erzieherische Hilfe und Aufwand für die Jugendhilfe 1982, Wiesbaden 1984, 11 (Tab. 11).
- 116) Vgl. hierzu die grundlegende empirische Untersuchung von Hauser 1980, 31 ff.; die Untersuchung ergab ferner, daß die untersuchten Jugendrichter in Baden-Württemberg sowohl bei der Gestaltung des Jugendstrafverfahrens als auch bei der Verhängung von Sanktionen sich stark an das Erwachsenenrecht anlehnen (vgl. z.B. S. 71 f., 106 ff.). Das tatbestandsorientierte Denken von Jugendrichtern wird auch in der Befragung von Fenn 1981, 160 ff., 207 f. bezüglich der Einschätzung von Prognosevariablen deutlich.
- 117) Vgl. Pfeiffer 1983, 235 ff. (speziell zur Erfüllung von Arbeitsauflagen S. 273 ff.).
- 118) Vgl. z.B. Kaiser 1977, 132.
- 119) Vgl. Kaiser 1977, 132.
- 120) Vgl. etwa die eindrucksvollen Beispiele bei Schaffstein 1981, 286 f.
- 121) Vgl. H.-J. Albrecht 1984, 155.
- 122) Vgl. Adam/H.-J. Albrecht/Pfeiffer 1985.
- 123) Das entsprechende Ausbildungsdefizit von Jugendrichtern wurde auch in der Untersuchung von Hauser 1980, 21 ff. deutlich, vgl. auch Schaffstein 1981, 287 ff.
- 124) Vgl. H.-J. Albrecht 1984, 155.
- 125) Vgl. H.-J. Albrecht 1984, 155.
- 126) Vgl. Momberg 1982.
- 127) Vgl. hierzu die Vorschläge bei Jung 1981, 44; allgemein zu diesem Problemkreis Schreiber/Schöch/Bönitz 1981.
- 128) Vgl. zusammenfassend Kaiser 1980a, 208 ff.; 1983, 165 ff.; Heinz 1984b, 54 ff.; Kerner 1985, 261 ff.
- 129) Die häufig wenig schadensintensiven Delikte Jugendlicher dürften nach den vorliegenden Befunden zur Anzeigebereitschaft, vgl. z.B. Kaiser 1983, 101 ff. m.w.N., eher seltener zur Anzeige gelangen.
- 130) Vgl. etwa Kaiser 1982, 89 ff.; Heinz 1984b, 81 ff.
- 131) Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1983, 63; bei Diebstahl aus (16,6 %) oder an Kraftfahrzeugen (6,3 %), die immerhin mehr als 700.000 Fälle repräsentierten, war die Aufklärungsquote ebenfalls so niedrig, daß Aussagen über die Altersstruktur der registrierten Täter eher Beliebigkeitscharakter haben.

- 132) Aus den vorliegenden Untersuchungen in der Bundesrepublik ergibt sich eine erhöhte Geständnisbereitschaft bei jüngeren Tätern, was die Sanktionierungswahrscheinlichkeit durch Staatsanwaltschaft und Gericht erheblich vergrößert, vgl. hierzu Steffen 1976; Blankenburg/Sessar/Steffen 1978.
- 133) Dies führte gelegentlich zu der Einschätzung, der behauptete Anstieg sei ein Mythos, vgl. Albrecht/Lamnek 1979, die allerdings lediglich den Zeitraum 1971-77 betrachteten; zur Kritik vgl. u.a. Kreuzer 1980, 67 ff. m.w.N.
- 134) Vgl. allerdings die Dunkelfeldstudien von Kirchhoff 1975 und Villmow/Stephan 1983, die als einzige in der BRD - sieht man von den zahlreichen Befragungen zum illegalen Drogenkonsum ab, vgl. hierzu Dünkel 1985 - aufgrund einer Zweifachmessung 1969 und 1974 bzw. 1973 und 1976 immerhin ansatzweise eine Einschätzung der Entwicklung erlaubt.
- 135) Dennoch darf man für den hier betrachteten Zeitraum seit 1965 auch einen realen Anstieg begründet annehmen, vgl. zusammenfassend Kreuzer 1980, 70 ff.; Kaiser 1982, 87 ff.; Heinz 1984b, 66 ff.; darauf deuten insbesondere auch die erwähnten Dunkelfeldwiederholungsstudien von Kirchhoff 1975, 352 ff. und Villmow/Stephan 1983, 108 ff. hin; der Anstieg scheint danach (entsprechend der offiziellen Daten) Mitte der 70er Jahre geringer gewesen zu sein als zwischen 1969 und 1974.
- 136) 1984b, 63.
- 137) Zur früheren Entwicklung (seit 1954) unter Einschluß der Altersgruppen der Kinder sowie Jungerwachsenen (21-25 Jahre), vgl. insbesondere Heinz 1984b, 66 ff.; die Kriminalitätsbelastungszahl ist definiert durch den Quotienten von Tatverdächtigen pro 100.000 Einwohner der entsprechenden Bevölkerungsgruppe.
- 138) Zur Entwicklung der Frauenkriminalität allgemein vgl. Kaiser 1983, 71 f.; Feest 1985, 118 ff. m.w.N.
- 139) Vgl. Heinz 1984b; zur Entwicklung seit 1971 ausführlich H.-J. Albrecht 1984, 46 ff.
- 140) Vgl. H.-J. Albrecht 1984, 42; die Untersuchung von P.-A. Albrecht/Lamnek 1979, 121 ff., 133 ff.; 147 ff., 154 f. ergab, daß 1977 im Vergleich zu 1971 die Schadenshöhe bei mehr als der Hälfte der einbezogenen Münchner Fälle nach wie vor unter 20 DM lag (vgl. S. 173); damit soll nicht unterschlagen werden, daß **prozentual** auch bestimmte Gewaltdelikte stark zugenommen haben, vgl. hierzu z.B. Traulsen 1982, 105 ff., jedoch handelt es sich **zahlenmäßig** hier nach wie vor um eine kleine Gruppe.
- 141) Darauf könnten jedenfalls die aus den USA bekannten Vergleiche von Längsschnittdunkelfelduntersuchungen und registrierter Kriminalität hinweisen, vgl. Eck/Riccio 1979; Nelson 1980, 86 ff.; Skogan 1983, 231 ff., 247 f.; Kreuzer 1985, 164 m.w.N.
- 142) Vgl. i.e. Kaiser 1982, 74 ff.; Heinz 1984b, 67.
- 143) Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1982, 69.
- 144) Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1982, 70.
- 145) Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1982, 72.
- 146) Raubdelikte betrafen 1982 bei weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden jeweils 0,8 % der registrierten Tatverdächtigen, Körperverletzungsdelikte 4,4 % bzw. 4,7 % und Sachbeschädigung 3,5 % bzw. 2,8 %, vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1982, 39 f.; vgl. hierzu auch Kaiser 1982, 39 f.; H.-J. Albrecht 1984, 46 ff.
- 147) 1971 wurde die Kriminalstatistik von einer "Eingangs-" auf eine "Ausgangsstatistik" einheitlich umgestellt, d.h. die Deliktstatbestände sind nunmehr nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft definiert, vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1971, 5 f.
- 148) Vgl. hierzu H.-J. Albrecht 1984, 47.
- 149) Vgl. zusammenfassend Dünkel 1985.
- 150) 1982 lag die KBZ bei Jugendlichen nach eigenen Berechnungen bei 10.616 (Vergleichszahl der deutschen Population: 5.554), bei heranwachsenden Ausländern bei 13.077 (Vergleichszahl: 7.075); auch bei Erwachsenen war die Belastungsziffer mit 5.637 : 2.395 entsprechend erhöht. Im Längsschnitt ist ein einigermaßen aussagekräftiger Vergleich erst seit 1980 möglich. Danach scheinen die KBZen bei Jugendlichen und Erwachsenen, nicht aber bei den ohnehin am höchsten belasteten Heranwachsenden gestiegen zu sein; eine differenzierte Analyse der Ausländerkriminalität (bei Jugendlichen und Heranwachsenden) findet sich bei Kaiser 1982, 168 ff.; 1983, 231 ff.; Villmow 1983; 1985.

- 151) Vgl. Kaiser 1983, 240.
- 152) Vgl. hierzu H.-J. Albrecht 1984a, 28 ff.; im übrigen sind die Ausländerzahlen zusätzlich deshalb überschätzt, weil der (gering kriminalitätsbelastete) Frauenanteil in der ausländischen Bevölkerung mit ca. 40 % deutlich geringer ist als bei Deutschen, vgl. Kaiser 1983, 237.
- 153) Vgl. Schüler-Springorum 1983, 535.
- 154) Vgl. zusammenfassend Kaiser 1982, 103 m.w.N.
- 155) Vgl. Steffen 1979, 65.
- 156) Vgl. Haferkamp 1975, 279 ff.; ähnlich schon Kaiser 1959, 57 über die damaligen sog. Halbstarkengruppen, die als "nicht organisierte, offene Gruppen, nahezu strukturlos, fast anarchisch" bezeichnet wurden; zu den Erscheinungsformen randalierender Jugend, insbesondere des sog. Rockertums, des "Vandalismus" etc. in der Gegenwart, vgl. Kaiser 1982, 103 ff. m.w.N.; speziell zur Situation in Hamburg vgl. Weber 1983, 154 ff.
- 157) 1982 waren 297 der 664 Tatverdächtigen (= 45,7 %) wegen Gruppennotzucht unter 21 Jahre alt, berechnet nach Polizeiliche Kriminalstatistik 1982, Tab. 2, Blatt 2; selbstverständlich sind auch andere Delikte wie z.B. Landfriedensbruch oder im Bereich des Konsums von illegalen Drogen von der Natur der Sache her eher Gemeinschaftsdelikte, die vielfach nicht als solche registriert werden.
- 158) Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1982, 45.
- 159) Vgl. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 1984, 127, 129; die Anteile sind seit 1974 relativ konstant geblieben, bei Jugendlichen entfielen 1983 32,7 % aller Straftaten auf 5,1 %, bei Heranwachsenden 34,7 % auf 5,2 % der registrierten Tatverdächtigen der Altersgruppe; ähnlich die Hamburger Untersuchung von Weber 1983, 133 ff. (134), wonach 5 % der unter 21jährigen Mehrfachtäter für 27,0 % der registrierten Straftaten dieser Altersgruppe verantwortlich waren.
- 160) Vgl. Lamnek 1982, 18; 1983, 41 ff.; ähnlich hat die Reanalyse der Daten von Höbbel durch Kerner/Janssen 1983, 219 ff. eine Abschwächung der Karriere bei ehemaligen Jugendstrafgefangenen bei Zugrundelegung längerer Bewährungszeiträume (hier: 10 Jahre) ergeben.
- 161) Vgl. Kaiser 1982; Lamnek 1983, 45; Heinz 1984a, 304; Kreuzer 1983, 63; 1985, 165.
- 162) Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1982, 15 ff.; 1982, 27; seit 1980 stagnieren die Anteile bzw. sind leicht rückläufig.
- 163) Vgl. etwa die Studien von Steffen 1976 bzw. Blankenburg/Sessar/Steffen 1978.
- 164) So auch Kreuzer 1980; 1985, 163 f.; Kaiser 1982; H.-J. Albrecht 1984, 37 ff.
- 165) Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1982, 43.
- 166) Vgl. zu Forschungsansatz und Datenmaterial Heinz/Spieß 1983, 916 ff.; 1984a, 269 ff.
- 167) Vgl. Heinz/Spieß 1983, 920 ff.; 928, 932.
- 168) Vgl. Heinz 1984, 475, 480, 519; 1984c, 14 ff.; dabei ist insbesondere der Anteil von Einstellungen gem. § 153a StPO, d.h. mit Auflagen, der Einführung dieser Sanktionsform 1975 deutlich angestiegen: 1981 betraf § 153a StPO 20 % aller formellen und informellen Sanktionen bzw. 57 % aller gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO, vgl. Heinz 1984, 519.
- 169) Vgl. Heinz 1984, 481 f.
- 170) Vgl. Heinz/Spieß 1983, 921 f.; Heinz 1984, 481.
- 171) Vgl. Heinz/Spieß 1983, 923 f.; 934 (Tab. 6, Sp. 9).
- 172) Vgl. Heinz/Spieß 1983, 934 (Tab. 6, Sp. 1).
- 173) Vgl. hierzu Heinz/Spieß 1983, 924 m.w.N. sowie die ersten Auswertungsergebnisse einer vertieften Analyse in Baden-Württemberg bei Heinz/Spieß 1984.
- 174) Vgl. Heinz/Spieß 1983, 926 f.
- 175) Vgl. Heinz/Spieß 1984, 47 ff.; ähnlich bez. der Auswirkungen des Münchner Brücke-Projekts Pfeiffer 1983, 227 ff. und anhand erster Erfahrungen des bei der Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe Braunschweig angesiedelten Projekts, vgl. Staeter 1984, 500 f.
- 176) Vgl. Heinz/Spieß 1984, 51; ein solcher Zusammenhang ergab sich allerdings nicht mit der gerichtlichen Einstellung nach § 47 JGG, die vielmehr lediglich formelle ambulante Sanktionen zu ersetzen scheint (S. 52).

- 177) Bei Erwachsenen reduziert sich das Verhältnis 1983 auf etwa 5 : 1, vgl. Tab. 4.
- 178) In 72 % der Fälle handelt es sich um Fahren ohne Fahrerlaubnis, vgl. Tab. 8.
- 179) Fahren ohne Fahrerlaubnis spielt im Rahmen von Verkehrsdelikten bei dieser Altersgruppe nur eine untergeordnete Rolle, vgl. Tab. 8.
- 180) Aus Tab. 8 ergibt sich, daß heranwachsende Frauen im Vergleich zu Erwachsenen neben Betäubungsmittel- und Verkehrsdelikten überproportional bei (den absolut gesehen allerdings seltenen) Delikten wie Raub, schwerer Diebstahl, Hehlerei, Brandstiftung und Sachbeschädigung beteiligt sind.
- 181) Vgl. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen 1977; vgl. auch Asbrock 1977; Böhm 1977, 36 f.; Kreuzer 1978; Schaffstein 1983, 54; für die Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage spricht sich Kaiser 1983a, 356 aus.
- 182) Vgl. i.e. Dünkel 1985; ferner Dünkel 1984, 311.
- 183) Vgl. BGHSt 12, 116 ff. (119).
- 184) Vgl. BGHStrVert 1982, 27 und die Nachweise bei Böhm NSTz 1982, 416.
- 185) Zur Kritik vgl. Eisenberg 1982, Rdnr. 3 f. zu § 105; Schaffstein 1983, 53 f. m.w.N.; vgl. auch Asbrock 1977, 192; Miehe 1982, 85 f.
- 186) Vgl. hierzu und zur vergleichbaren statistischen Entwicklung im Erwachsenenstrafrecht Dünkel 1983 (u.a. auch zur Entwicklung der Rechtsprechung); 1983a, 431 ff. und oben 1.3.
- 187) Vgl. hierzu etwa Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen 1977a, 453 f.; 1981, 323, 549 f. (der Jugendgerichtstag 1981 stimmte mehrheitlich für die Abschaffung des Freizeitarrests); vgl. zu der eher negativ eingeschätzten Praxis auch die empirisch-kriminologische Studie von Bruns 1984.
- 188) Vgl. hierzu Marks 1981; Pfeiffer 1983; ferner die Nachweise bei Dünkel 1983a, 1983b; Heinz 1984; Heinz/Spieß 1984, 60 sowie Dünkel/Meyer in diesem Band; eine umfangreiche Zusammenstellung von Projekten, Adressen und Literatur findet sich bei Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen 1983.
- 189) Zur Kritik vgl. Frehsee 1982, 126 ff.; Kaiser 1982a, 105, 107; Köpcke 1982, 289 ff.; Walter 1983, 1029; Rössner 1984, 377 f.
- 190) Jedoch könnte hier auch eine Verlagerung entsprechender Sanktionen über § 53 JGG stattgefunden haben, vgl. hierzu oben 1.3 und Anm. 34; zur statistischen Entwicklung der Heimerziehung vgl. 1.5 und Schaubild 1.
- 191) Vgl. Voß 1983, 100 ff. (112); hierzu Dünkel 1984, 311.
- 192) Berechnet nach Rechtspflegestatistik 1970; seit 1971 weisen die Statistiken jugendliche und heranwachsende nach JGG Verurteilte bezogen auf die Strafen nicht mehr gesondert aus.
- 193) Die entsprechenden Aussetzungsquoten lagen im Verlauf der letzten 10 Jahre stets in diesem Bereich, so daß trotz der geringen jahrgangsbezogenen absoluten Zahlen entsprechende Rückschlüsse möglich sind, vgl. hierzu auch Dünkel 1983a, 431 ff., 500 f.
- 194) Vgl. zur Rechtsprechung oben Anm. 44.
- 195) Vgl. ausführlich Dünkel 1983; 1983a, 431 ff.; zur kriminalpolitischen Diskussion vgl. ferner Bietz 1977; Dünkel 1983b; Kaiser 1983a, 353, 357 m.jew.w.N.
- 196) Dieser Vergleichszeitraum wurde gewählt, weil erst ab 1976 z.B. differenzierte Angaben zu den Betäubungsmitteln ausgewiesen sind; zur Frage der Aussetzung von Jugendstrafen zwischen einem und zwei Jahren enthalten die Statistiken erst seit 1975 Informationen, vgl. Strafvollzugsstatistik 1975, 53.
- 197) 1976 wurden beispielsweise bei Raub, schwerem Raub und Vergewaltigung 21,4 %, 39,2 % bzw. 23,2 % entsprechender Jugendstrafen ausgesetzt, 1983 dagegen 48,7 %, 54,7 % bzw. 37,0 %, vgl. Tab. 15 und Strafverfolgungsstatistik 1976, 78 ff.
- 198) Bezieht man die informelle Sanktionierung über §§ 45, 47 JGG mit ein, so kommt man für 1981 auf einen Anteil von 14 % stationärer Sanktionen insgesamt, vgl. Heinz 1984, 522.
- 199) So ein Themenschwerpunkt des 18. Deutschen Jugendgerichtstages 1980, vgl. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen 1981, 325 ff.; zum Diskussionsstand ferner Jung 1981; Kaiser 1982a; Pfeiffer 1983; Heinz 1984 m.jew.w.N.

- 200) Vgl. oben S. 56 und Anm. 9.
- 201) Für die Altersgruppe der 12-17jährigen waren im Übrigen lediglich bestimmte Strafmilderungen bei der Anwendung des allgemeinen Strafrechts vorgesehen, vgl. § 56 RStGB.
- 202) Vgl. hierzu Müller-Dietz 1978, 43.
- 203) Vgl. hierzu Quedenfeld 1971, 6 f. m.w.N.
- 204) Vgl. Quedenfeld 1971, 13; Müller-Dietz 1978, 44 f.
- 205) Ein Erziehungsvollzug (u.a. Stufenstrafvollzug) sollte besonders für Gefangene unter 25 Jahren in Betracht gezogen werden, vgl. §§ 203-217 des Entwurfs 1927.
- 206) Vgl. hierzu Quedenfeld 1971, 91 f.; zu den Bestimmungen der Vollzugsverordnungen für den Jugendstrafvollzug vgl. S. 85 f.
- 207) Vgl. zum Arbeitsentwurf des Bundesjustizministeriums vom 30.6.1980, der ergänzend zu einer Neuregelung des Jugendstrafvollzugs im JGG eine entsprechende Rechtsverordnung vorsah, unten 8.2 und Dünkel/Meyer in diesem Band, S. 5 ff.
- 208) Vgl. insbesondere zur Entwicklung der Freigängerhäuser in Hessen Schalt 1977.
- 209) Vgl. Brunner 1984, Rdnr. 2a zu § 91.
- 210) Vgl. Dallinger/Lackner 1965, Rdnr. 6 zu § 91.
- 211) 1978, 13.
- 212) 1982, Rdnr. 8 zu § 91.
- 213) Vgl. Thiesmeyer 1978, 13 m.w.N.
- 214) Allerdings bedient sich die Praxis dieser Vorschriften wohl häufiger auch zur Abschiebung unbequemer Gefangener, was rechtlich unter dem Begriff der "Geeignetheit" natürlich begründbar ist. Andererseits wird beklagt, daß von § 114 JGG z.T. aus sachfremden Erwägungen heraus in der Praxis zu wenig Gebrauch gemacht werde, vgl. Brunner 1984, Rdnr. 7 zu § 114; Eisenberg 1982, Rdnr. 9 zu § 114.
- 215) Vgl. Eisenberg 1982, Rdnr. 9 zu § 114; dementsprechend unterschiedlich sind auch die Rechtsweggarantien: Bei § 114 JGG kann die entsprechende als Verwaltungsakt zu klassifizierende Maßnahme nach §§ 23 ff. EGGVG angefochten werden, während nach h.M. (vgl. BGHSt 29, 33; Brunner 1984, Rdnr. 6 zu § 92) bei Maßnahmen nach § 92 Abs. 2 JGG der Antrag auf gerichtliche Entscheidung von der Strafvollstreckungskammer entschieden wird.
- 216) Die Zahlen wurden bislang unveröffentlichten Statistiken des Bundesjustizministeriums entnommen; am 31.3.1974 war; am 31.3.1974 war der Anteil mit 1,0 % (57 von 5.625) nahezu identisch.
- 217) Zur Entwicklung der Sanktionspraxis bez. § 105 JGG vgl. oben 2.5 (S. 91 f.) und Anm. 185.
- 218) Bezieht man diese Gruppe auf die **potentielle** Gesamtpopulation des Jugendstrafvollzugs zum Stichtag (6.591 + 1.616 = 8.207), so handelte es sich um nicht weniger als 19,7 % aus dem Jugendvollzug Ausgenommene! Allerdings läßt sich dabei nicht feststellen, in wievielen Fällen es sich um eine Herausnahme nach Vollendung des 18. bzw. 24. Lebensjahres handelte.
- 219) Am 31.3.1974 lag der Anteil mit 3,5 % bzw. 16,1 % (vgl. Anm. 218) ähnlich hoch.
- 220) Vgl. i.e. Böhm 1979, 198.
- 221) Vgl. z.B. Böhm, 1979, 198.
- 222) Vgl. Böhm 1979, 198; Eisenberg 1982, Rdnr. 5 zu § 91; Kaiser 1983a, 354, 357; Schaffstein 1983, 186.
- 223) Vgl. Kaiser in: Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 75 und die in Anm. 222 enthaltenen Nachweise.
- 224) Vgl. oben Anm. 14 sowie Dünkel/Meyer in diesem Band.
- 225) Vgl. hierzu i.e. Bulczak 1980 und unten 4.5.3.
- 226) Vgl. hierzu die Bestandsaufnahmen Mitte der 70er Jahre von Pohl 1976, 87 ff. (89); Bulczak 1978, 504 ff.; Böhm 1979a, 522 ff.; zusammenfassend: Dünkel/Rosner 1982, 25 ff.
- 227) Ohne die Zweiganstalt Minden, deren Zweckbestimmung den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten bei Erwachsenen sowie von Untersuchungshaft betrifft.

- 228) Vgl. hierzu Dünkel/Rosner 1982, 42 ff.; Dünkel 1985a; die Realität des Jugendstrafvollzugs bleibt damit auch weit hinter Forderungen von Vollzugspraktikern zurück. So hielt Busch 1980, 16 vor der Jugendstrafvollzugskommission ein Verhältnis offener : geschlossener Vollzug von 1 : 2 bzw. 1 : 1 für sachgerecht.
- 229) Allerdings verfügt auch die als geschlossen definierte Anstalt Adelsheim über eine Freigängerabteilung (24 Plätze) und zwei Häuser eines intern gelockerten Vollzugs (96 Plätze), die man als "halboffen" klassifizieren könnte; das Dilemma des den Justizverwaltungen aufgrund der wenig konkreten Formulierungen des § 141 Abs. 2 StVollzG zustehenden weiten Ermessensspielraums liegt auf der Hand, vgl. hierzu bereits Böhm 1979, 74; ferner Dünkel 1982, 680 ff.; dennoch läßt die Untersuchung von Dünkel/Rosner 1982, 353 ff. eindeutige strukturelle Unterschiede des offenen im Vergleich zum geschlossenen Vollzug erkennen, die bestimmte Gemeinsamkeiten der als offen definierten Anstalten andeuten (z.B. vermehrte Lockerungen, weniger Sicherungsmaßnahmen, während die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen länderbezogen unterschiedliche Muster aufweist).
- 230) Vgl. hierzu auch Schmitt 1980.
- 231) Von einer Einbeziehung wurde auch deshalb abgesehen, weil die Haftplätze für weibliche Jugendliche nicht getrennt vom Frauenvollzug insgesamt erfassbar sind.
- 232) Die Gesamtanstalt in Neumünster besteht aus 3 alten Gebäudekomplexen, von denen 2 vollständig für den Erwachsenenvollzug genutzt werden. Eines der Häuser mit 8 Stationen enthält 5 Stationen für Jugendliche einschließlich Untersuchungshaft. Lediglich in einem kleineren Neubau mit 42 Plätzen (3 Stationen à 14 Plätze) für Jugendstrafgefangene ist Wohngruppenvollzug möglich. Im übrigen findet bei der Arbeit in den Betrieben keine Trennung von Jugend- und Erwachsenenstrafgefangenen statt.
- 233) Vgl. Kaiser in: Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 205 ff.
- 234) So die Ergebnisse einer Studie in Adelsheim, vgl. Lamp 1983, 231 ff., der feststellte, daß der diagnostische Aufwand im engeren Sinne lediglich ca. 11 Std. beträgt, der Aufenthalt in der Zugangsabteilung also stark verkürzt werden könnte.
- 235) Vgl. zur dortigen Vollzugskonzeption Böllinger 1983, 144.
- 236) Auch für die Abteilungen in Neumünster (Schleswig-Holstein) gibt es auf der Ebene der Vollstreckungspläne keine spezifischen Zuweisungskriterien; allerdings wird auf Anstaltsebene durchaus differenziert: In Ottweiler (Saarland) wurden z.B. zwei räumlich getrennte Wohngruppen eingerichtet, die zum einen soziale Trainingsmaßnahmen für 14-16jährige Erstinhaftierte, zum anderen ein spezielles Entlassungstraining für 6 Monate vor der Entlassung stehende Gefangene vorsehen, vgl. ZfStrVo 33 (1984), 45.
- 237) Dieser Rückgang betrifft auch den Strafvollzug insgesamt: Während Anfang 1983 die höchsten Belegungszahlen mit ca. 65.000 erreicht wurden, schwankte die Gefangenenzahl im Verlaufe des Jahres zwischen 61.000 und 63.000, Anfang 1984 waren wiederum ca. 64.000 Personen inhaftiert, danach lediglich 61.000-62.000 und Mitte 1984 teilweise unter 60.000 (30.11.1984: 60.239); vgl. zur Gesamtentwicklung i.e. Dünkel 1985a.
- 238) 1961 lag der Wert bei 3,0 %; auch insoweit sind im Vergleich zum Erwachsenenvollzug keine wesentlichen Unterschiede ersichtlich, vgl. zum Frauenvollzug insgesamt Dünkel/Rosner 1982, 361 ff.
- 239) Vgl. zur Entwicklung bis 1981 Dünkel/Rosner 1982, 14 ff.
- 240) Vgl. insbesondere P.-A. Albrecht/Schüler-Springorum 1983.
- 241) Nur eine weibliche Jugendstrafgefangene war zum Stichtag unter 16 Jahre alt (= 0,5 %).
- 242) Vgl. zur Entwicklung von 1970-80 Dünkel/Rosner 1982, 390.
- 243) Die genauen Zahlen wurden 1970 noch nicht ausgewiesen, insgesamt saßen nur neun wegen "anderer Bundesgesetze", worunter auch das damalige Opiumgesetz fiel, am 31.3.1970 ein, vgl. Strafvollzugsstatistik 1970, 40 ff.
- 244) Vgl. Lamnek 1983, 34 ff.; Ludwig 1983, 83 ff.
- 245) Dieses Bild wird auch im Ländervergleich bestätigt, wo 1983 die Anteile von Eigentumsdelinquenten zwischen 57,0 % (Baden-Württemberg) und 85,0 % (Bremen),

- diejenigen von Raubdelinquenten zwischen 10,0 % (Bremen) und 25,2 % (Baden-Württemberg) schwankten, vgl. Tab. 19.
- 246) Vgl. hierzu Dünkel/Rosner 1982, 17; bei den Eigentumsdelikten hat auf unterschiedlichem Niveau eine kontinuierliche Abnahme von 38,4 % auf 21,6 % stattgefunden.
- 247) Vgl. Strafvollzugsstatistik 1983, 32 ff.
- 248) Für einen länderspezifischen Vergleich sind die Fallzahlen zu gering, jedoch deuten sich besonders hohe Anteile von Betäubungsmittel delinquenten in Berlin und Hessen, besonders niedrige in Bayern und Niedersachsen an.
- 249) Vgl. hierzu auch Dünkel/Rosner 1982, 396.
- 250) Vgl. Strafvollzugsstatistik 1983, 26 f.
- 251) Vgl. Strafvollzugsstatistik 1983, 30 f.; Dünkel/Rosner 1982, 391 ff.
- 252) Vgl. Strafvollzugsstatistik 1983, 30 f.; nur 5,4 % der männlichen Jugendstrafgefangenen hatten mehr als zwei Vorstrafen.
- 253) Im Erwachsenenstrafvollzug lagen die Anteile von Verheirateten 1983 bei 26,9 % bzw. 44,6 %, vgl. Strafvollzugsstatistik 1983, 24 f.
- 254) Vgl. hierzu Kury 1977, 425 ff.; 1979; Kerner in: Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 290 f.
- 255) Vgl. zusammenfassend Kaiser 1982, 156 ff.; zur Tübinger Jungtäteruntersuchung vgl. insbesondere Göppinger 1983.
- 256) 1976 wurden insgesamt 323, 1978 409 Personen befragt, vgl. Kury 1977, 424; 1979, 1.
- 257) Vgl. Kury 1979, 15 f., 104 ff.; zu ähnlichen Ergebnissen aufgrund zahlreicher weiterer Untersuchungen vgl. zusammenfassend Berckhauer/Hasenpusch 1982, 295 ff.; Dünkel 1982a, 142 f.
- 258) Vgl. Kaiser 1982, 156 ff.
- 259) So etwa die theoretischen Implikationen der Untersuchung von Danzinger/Jeschek/Egger 1979.
- 260) Vgl. Strafvollzugsstatistik 1983, 24 f.; Dünkel/Rosner 1982, 401.
- 261) Seit 1970 beträgt der Ausländeranteil absolut jeweils 5-6 Personen, was 1983 (N = 5) 2,5 % der weiblichen Jugendstrafvollzugspopulation entsprach.
- 262) So betrug der Ausländeranteil z.B. 1977 in Baden-Württemberg 15,0 %, in Berlin 6,0 % und in Rheinland-Pfalz lediglich 2,6 %, vgl. P.-A. Albrecht/Pfeiffer 1979, 86.
- 263) Vgl. hierzu P.-A. Albrecht/Pfeiffer 1979, 85 ff.; Villmow 1983, 342; Chaidou 1984, 183 ff.; allgemein: Dünkel/Rosner 1982, 23 m.jew.w.N.; damit zusammenhängen könnte das erhöhte autoaggressive Konfliktpotential: Nach einer Befragung in Plötzensee gaben 31 % der ausländischen Jugendlichen an, Selbstmordversuche begangen zu haben; vgl. Autorengruppe Ausländerforschung 1981, 262; nur 5 % der ausländischen, aber 44 % der befragten deutschen Gefangenen erhielten Freigang, Ausgang u.ä. (vgl. S. 256).
- 264) Vgl. P.-A. Albrecht/Pfeiffer 1979, 94.
- 265) Vgl. Chaidou 1984, 189 m.w.N.; dennoch sehen junge Ausländer nach der erwähnten Berliner Untersuchung ihre Resozialisierungschancen erstaunlicherweise eher positiver als die deutsche Gruppe, vgl. Villmow 1983, 342 f. m.w.N.
- 266) Es handelt sich hierbei um die Statistiken 7-10 zum Strafvollzug; zum Forschungsplan der Gesamtuntersuchung vgl. Dünkel/Rosner 1982, 2 ff.
- 267) Vgl. Dünkel/Rosner 1982, 357 f.
- 268) Vgl. i.e. Dünkel/Rosner 1982, 356 ff. (insbesondere Schaubild 85, S. 357).
- 269) Seit 1981 wird bei der Statistik 9 zwischen Beurlaubungen nach den §§ 13, 15 Abs. 3, 15 Abs. 4, 35 StVollzG unterschieden.
- 270) Vgl. Nr. 8 Abs. 10 und 12 VVJug.
- 271) Daneben kommt das Verlassen der Anstalt mit Aufsicht in Form der Ausführung in Betracht (vgl. Nr. 6 Abs. 1 VVJug); Freigang bedeutet regelmäßig, jedoch nicht in allen Anstalten in gleichem Umfang, die Beschäftigung im Rahmen eines voll tariflich entlohnten Arbeitsverhältnisses.
- 272) Vgl. insbesondere zu den hessischen Freigängerhäusern Schalt 1977.
- 273) Vgl. hierzu Dünkel 1985a m.w.N.
- 274) Vgl. zu den Strukturmerkmalen des offenen Vollzugs zusammenfassend Dünkel 1982; Dünkel/Rosner 1982, 353 ff.
- 275) Dies wird auch durch die Entwicklung der Lockerungspraxis bezogen auf den Strafvollzug insgesamt bestätigt, vgl. Dünkel/Rosner 1982, 120 ff.; Dünkel 1985a.

- 276) Vgl. Dünkel/Rosner 1982, 117.
- 277) Zwar ist bei Adelsheim zu berücksichtigen, daß aus der dortigen Zugangsabteilung in der Regel keine Beurlaubungen erfolgen, jedoch liegt in Schwäbisch-Hall mit der Außenstelle Crailsheim für Drogenabhängige und mit der stärkeren Konzentration von Ausländern in der Hauptanstalt, also Gruppen, für die in der Regel ebenfalls keine Lockerungen in Betracht kommen, eine vergleichbare Situation vor; eine differenzierte Analyse der Urlaubspraxis ergab in Adelsheim 1977-81 einen Rückgang der Urlaubsgewährungen um 34 %, vgl. Grübl 1982, 25 ff.; der Vergleich zwischen Adelsheim und Schwäbisch-Hall bei einer Stichprobe von Zugängen der Jahre 1978/79 zeigte, daß 63 % bzw. 65 % der Gefangenen Urlaub erhielten, in Schwäbisch-Hall 54 % mehrfach (Adelsheim: 37 %), wobei die Beurlaubung durchschnittlich früher und insgesamt länger dauerte (16 : 11 Tage Gesamturlaubstage), vgl. Lamp/Ganz 1984, 321.
- 278) In Plötzenssee sind allerdings der seit April 1983 eingerichtete sozialtherapeutische Modellversuch, vgl. unten 4.5.2 und die 25 Freigängerplätze in der Nebenanstalt Saatwinkler Damm enthalten, die eine extensivere Lockerungspraxis erwartbar erscheinen lassen.
- 279) Zu berücksichtigen ist hierbei, daß die erfaßbaren Jugendstrafanstalten z.T. nicht nur Jugendstrafen und umgekehrt manche Erwachsenenanstalten auch Jugendstrafen vollstrecken, so daß eine exakte und vollständige Ermittlung der Aussetzungsquoten nach §§ 88, 89 JGG nicht möglich war, vgl. Dünkel/Rosner 1982, 78 f., 87, 420. Auch hat die Studie von Böhm 1984 bezüglich der Entlassungspraxis in hessischen Anstalten ergeben, daß die Definition der Abgänge (wegen Ende der Strafe bzw. vorzeitiger Entlassung) nicht immer einheitlich gehandhabt wird, weshalb das Datenmaterial auch insoweit mit gewissen Vorbehalten gesehen werden muß.
- 280) Allerdings ist im Erwachsenenvollzug eine bedingte Entlassung bei Freiheitsstrafen unter zwei Monaten generell ausgeschlossen (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 1 StGB), und ferner im Regelfall bei widerrufenen Bewährungsstrafen sowie bei Ersatzfreiheitsstrafen, die insgesamt gesehen einen beachtlichen Teil der Abgänge aus dem Strafvollzug ausmachen (in Hessen 1982 4,3 %, 5,6 % und 33,1 %, also insgesamt 43,0 %, vgl. Böhm 1984, 22). Von daher kamen Böhm/Erhard 1984, 371 bei einer Streuung zwischen 33 % und 93 % auf eine durchschnittliche Aussetzungsquote von 75 %, während die offizielle Strafvollzugsstatistik (1982, 17) lediglich 29,7 % vorzeitiger Entlassungen ausweist.
- 281) In der Entwicklung deuteten sich allerdings teilweise unterschiedliche Tendenzen mit einem Anstieg der Aussetzungsquote in Baden-Württemberg, Hamburg und vor allem Bayern und dem Saarland an, vgl. zusammenfassend Dünkel/Rosner 1982, 79, 420.
- 282) Vgl. hierzu auch LG Bonn StrVert 1984, 255 ff.
- 283) Zur Kritik hieran vgl. auch die Stellungnahme der Arbeitsgruppe "Kriminalpolitik" des Hessischen Justizministeriums aus dem Jahre 1984, die entsprechende Abhilfe vorschlägt, vgl. die Anlage zur Stellungnahme vom 20.8.1984 durch den Hessischen Justizminister für die Anhörung im Hessischen Landtag zum Gefängnisneubauprogramm, Ausschußvorlage RTA 11/33, UVJ 11/19, S. 123.
- 284) Entsprechende Tendenzen wurden bereits auf der Basis der Daten für 1980 ersichtlich, vgl. Dünkel/Rosner 1982, 188 ff.
- 285) 1983 handelte es sich um 90 Fälle, d.h. 20 % der Fluchtfälle insgesamt. Zudem wurden noch innerhalb des Berichtszeitraums 93 % der insgesamt Entwichenen wieder ergriffen oder stellten sich selbst.
- 286) Vgl. Dünkel/Rosner 1982, 138 f.
- 287) Zur Berechnung vgl. Dünkel/Rosner 1982, 139, 482.
- 288) Vgl. Dünkel/Rosner 1982, 132.
- 289) Vgl. zusammenfassend Dünkel/Rosner 1982, 361 ff.
- 290) Die schriftliche und mündliche Befragung auf Anstaltsebene (vgl. zum Konzept Dünkel/Rosner 1982, 2 ff.) bezieht sich nur auf den Erwachsenenvollzug, so daß die folgende Beschreibung lediglich beispielhaft auf Berichte aus der Praxis zurückgreifen kann.
- 291) Vgl. z.B. Deimling 1969, 275; Hellmer 1973, 51; Sohns 1973; Hofmann u.a. 1975, 168 ff.; Kaiser 1977, 168 m.w.N.; neuere Situationsanalysen bei Kaulitzki 1981, 240 ff.; Schumann u.a. 1982, 7 ff.

- 292) Vgl. Bulczak 1978, 504 ff.
- 293) 1978, 505.
- 294) Vgl. Bulczak 1978, 508 ff.
- 295) Vgl. Schumann u.a. 1982, 8.
- 296) Berechnet nach Berckhauer/Hasenpusch 1982, 288.
- 297) Vgl. Lamp/Ganz 1984, 311 ff.; dabei sind Mehrfachnennungen (d.h. Gefangene, die an schulischen und beruflichen Maßnahmen teilnahmen) nicht herausgerechnet; auch für Hessen und Nordrhein-Westfalen (vgl. hierzu Justizministerium Nordrhein-Westfalen 1984, 55 f.), ergaben sich höhere und im Laufe der 70er Jahre zunehmende Quoten; in Rockenberg hatten von den 1978 Entlassenen 28 % einen beruflichen Ausbildungsabschluß erreicht, 18 % an Grundlehrgängen teilgenommen und lediglich 25 % keinerlei berufliche oder schulische Förderung erhalten, vgl. Fleck/Müller 1984, 77.
- 298) Ähnlich wie in Rockenberg stellen sich die Untersuchungsergebnisse bei 57 in den Jahren 1977/78 als Zugang registrierten Gefangenen der Jugendstrafanstalt Plötzensee dar, von denen 47 % eine Berufsausbildungsmaßnahme erfolgreich abschließen konnten und lediglich 30 % an keinerlei schulischen oder beruflichen Ausbildungsmaßnahmen teilnahmen, vgl. Matzke 1982, 106 ff.
- 299) Vgl. Dünkel 1984, 318; ähnlich Matzke 1982, 97; empirische Befunde zur Effizienz der Jugendstrafe und von Bildungsmaßnahmen s. unter 7.
- 300) Vgl. zu entsprechenden Reformvorschlägen im Arbeitsentwurf des Bundesjustizministeriums 1980 Dünkel/Meyer in diesem Band, 4 ff.
- 301) Vgl. Lamp/Ganz 1984, 316.
- 302) Vgl. hierzu Fleck/Müller 1984, 79 ff.
- 303) Vgl. Cläßen 1983, 139.
- 304) Vgl. zum in vielem ähnlichen Konzept in Berlin-Tegel, Haus IV, Kremer 1977; Dünkel 1980, 99 ff., 124 ff.
- 305) Vgl. Justizministerium Nordrhein-Westfalen 1984, 56.
- 306) Vgl. Fritzen 1981, 108 ff.; Böhm 1981, 112.
- 307) Vgl. hierzu Steller u.a. 1978; Älisch/Röttger 1981, 72 ff.
- 308) Vgl. hierzu Pielmaier 1980; Kury 1981, 332 ff. m.w.N.
- 309) Vgl. hierzu Justizministerium Baden-Württemberg 1983; 1984; Rössner 1984a, 131 ff.
- 310) Vgl. Rieger 1978, 486 ff.; 1980, 434.
- 311) Vgl. Justizministerium Baden-Württemberg 1974.
- 312) Vgl. Vollzugsanstalt Adelsheim 1981, 15 ff.
- 313) Vgl. Grübl 1982, 7 ff.; Lamp/Ganz 1984, 295 ff.
- 314) Vgl. hierzu die Zahlenangaben bei Grübl/Nickolei 1980, 22.
- 315) Vgl. Vollzugsanstalt Adelsheim 1981, 24.
- 316) Vgl. Dünkel 1982a, 144.
- 317) Vgl. Lamp 1983, 231 ff.; Lamp/Ganz 1984, 295 ff.
- 318) Vgl. Lamp/Ganz 1984, 325; die Ergebnisse beziehen sich auf die beiden Anstalten Adelsheim und Schwäbisch-Hall.
- 319) Vgl. Lamp/Ganz 1984, 327 ff.; interessant im Hinblick auf die Sanktionspraxis bei Regelverstößen war, daß lediglich etwa ein Drittel die offiziell registrierten Disziplinarstrafen betraf, während der überwiegende Anteil "inoffizielle" Sanktionen wie der Widerruf von Lockerungen, Verlegungen in andere Vollzugsbereiche etc. waren, vgl. Lambropoulou 1985.
- 320) Vgl. hierzu Leschhorn 1981, 29 ff.
- 321) Vgl. Detert u.a. 1979.
- 322) Vgl. hierzu Tauss 1985.
- 323) Vgl. die Nachweise oben Anm. 304.
- 324) Vgl. Detert u.a. 1979, 26 f.
- 325) Vgl. Detert u.a. 1979, 31 ff.; Dünkel 1982a, 145 ff.
- 326) Vgl. Tauss 1985.
- 327) Vgl. zur baulich-strukturellen Konzeption Bulczak 1980, 403 ff.
- 328) Vgl. i.e. Bode/Vehre 1982, 19 ff.
- 329) Vgl. hierzu Wattenberg 1984, 343 f.

- 330) Vgl. Bode/Vehre 1982, 23; die Prozentwerte beziehen sich auf die Belegung abzüglich der in der Zugangsabteilung untergebrachten Gefangenen.
- 331) Vgl. Weiß 1984, 264 ff.; auch hier sind die Ähnlichkeiten zu dem Konzept in Berlin-Tegel, Maus IV, vgl. oben Anm. 304, offenkundig.
- 332) Vgl. Busch 1980a, 415.
- 333) Vgl. Rittner-Strentzke/van der Starre 1984, 202.
- 334) Vgl. hierzu Kindermann 1979.
- 335) Vgl. i.e. Leschhorn 1981, 30 f.
- 336) Vgl. Vollzugsanstalt Schwäbisch-Hall 1981, 8.
- 337) Vgl. für den bayerischen Strafvollzug: Bayerisches Staatsministerium der Justiz 1982, 21; ferner Hermanns 1981, 33 ff. bezüglich der Drogenarbeit in Ebrach; die in den 70er Jahren von Kreuzer (1978, 149) geforderten Sonderanstalten für Drogenabhängige entsprechen demgegenüber Forderungen aus dem Hamburger Jugendvollzug, vgl. Apitzsch 1980, 101.
- 338) Vgl. zu einem entsprechenden systematischen Konzept in Rheinland-Pfalz Schmitt/Welkert 1981; für Nordrhein-Westfalen vgl. Justizministerium Nordrhein-Westfalen 1984a, 17.
- 339) Vgl. hierzu zusammenfassend Böllinger 1983, 145 ff.; Dünkel 1985.
- 340) Vgl. hierzu Böllinger 1983, 143 f.; Kühne 1985.
- 341) Vgl. zu den schon von der gesetzlichen Ausgangslage bedingten und methodischen Problemen Kühne 1983; 1984.
- 342) Die Umfrage erfolgte im Rahmen der Aktualisierung der sog. Vollzugsenquête, vgl. hierzu Dünkel/Rosner 1982, 2 ff.
- 343) Für Baden-Württemberg ist zu ergänzen, daß 1982 die ersten 200 Plätze der sog. Jungtäteranstalt (für nach § 92 Abs. 2 JGG aus dem Jugendvollzug ausgenommene und sonstige Freiheitsstrafe verbüßende zumeist bis unter 25jährige Gefangene) in Betrieb genommen wurde, der zweite Bauabschnitt mit 70 Plätzen für den offenen Vollzug wird derzeit in Angriff genommen.
- 344) Vgl. hierzu Hessischer Landtag, Stenogr. Niederschrift über die 4. und 5. Sitzung des Rechtsausschusses, 7. und 8. Sitzung des Unterausschusses Justizvollzug zur Situation des Strafvollzugs in Hessen, 6./7.9.1984; ferner die Beiträge in Heft 45/1984 der Kriminalsoziologischen Bibliographie.
- 345) Nach Dünkel/Rosner 1982, 347 kamen 1980 im Strafvollzug insgesamt (einschließlich Jugendvollzug) auf einen Mitarbeiter 2,2 Gefangene; angesichts des deutlichen Belegungsanstiegs bei stagnierender Stellenzahl dürfte die Relation Bedienstete : Gefangene im Erwachsenenvollzug gegenwärtig bei 1 : 2,5 liegen.
- 346) Vgl. Dünkel/Rosner 1982, 272 ff.
- 347) Vgl. Dünkel/Rosner 1982, 351.
- 348) Vgl. Orlowsky 1979, 26, 33 f.
- 349) Vgl. Orlowsky 1979, 26 f.
- 350) Vgl. hierzu zusammenfassend Jaath 1977, 41 ff.; Jung 1978, 625.
- 351) Vgl. z.B. das Gutachten von Eisenhardt 1974; weitere Nachweise bei Plewig/Hinrichs 1977; Jung 1978, 622 f.; Plewig 1980; Pfeiffer 1981; Bruns 1984.
- 352) Einschließlich der Belegung in Freizeitarräumen handelte es sich 1983 durchschnittlich um 728, davon 50 (= 6,0 %) weibliche Arrestanten.
- 353) Vgl. hierzu Plewig/Hinrichs 1977, 410 ff.; Plewig 1980, 28 ff.; Feltes 1981, 296 ff.; Pfeiffer 1981, 45 ff.
- 354) Dies entspricht auch der in Tabelle 13 und oben unter 2.6 dargestellten jugendrichterlichen Sanktionspraxis.
- 355) Da im Saarland wie erwähnt keine getrennten Freizeitarräume existieren, wird diese Arrestform ebenfalls ausschließlich in der Jugendarrestanstalt Lebach vollzogen.
- 356) So schon zusammenfassend Kaiser 1969; speziell zum Freizeitarrrest vgl. die aktuelle Studie von Bruns 1984, 155 ff.; besondere Beachtung hat in den 70er Jahren die umfassende Bestandsaufnahme von Eisenhardt 1974 gefunden; weitere Nachweise bei Pfeiffer 1981, 31 ff.; Eisenberg 1982, Rdnr. 20 ff. zu § 16.

- 357) Vgl. Pfeiffer 1981, 28 ff.
- 358) Vgl. Plewig/Hinrichs 1977, 444; Pfeiffer 1981, 32; Eisenberg 1982 Rdnr. R. 21 zu § 16; demgegenüber versucht die traditionelle Betrachtungsweise (der auch die Rechtsprechung des BGH gefolgt ist, vgl. BGHSt 18, 207 ff.) im Anschluß an die vorliegenden empirischen Untersuchungen bestimmte Kriterien der Geeignetheit festzustellen, vgl. zusammenfassend Schaffstein 1983, 99 f.; Brunner 1984 Rdnr. 6 ff. zu § 16 m.jew.w.N.
- 359) Vgl. insbesondere Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen 1977, 36 ff.
- 360) Vgl. Plewig 1980, 28.
- 361) Vgl. Plewig 1980, 29 f. speziell zu den Außenkontakten Plewig/Hinrichs 1977, 413 ff.; Feltes 1981, 309.
- 362) Vgl. Feltes 1981, 308 ff.; ähnliche Ergebnisse bei Pfeiffer 1981, 45 ff.
- 363) In Müllheim/Baden gelang es beispielsweise, eine Sozialarbeiter- und eine halbe Psychologenstelle zu etablieren, was eine systematische Betreuung in Einzel- und Gruppenarbeit sowie ein gezieltes Freizeitangebot ermöglichten.
- 364) Vgl. Möller 1981, 319.
- 365) Vgl. schon Plewig/Hinrichs 1977, 445; Jung 1978, 625.
- 366) Vgl. hierzu Pfeiffer 1981, 50 m.w.N.
- 367) Vgl. hierzu Busch/Hartmann 1984; zum Verhältnis Erziehungskurs : Jugendarrest vgl. Jung 1978, 624 f.
- 368) Zur Kritik des Freizeitarrests vgl. die Nachweise unter Anm. 37.
- 369) Vgl. Kreuzer 1978a, 343; Eisenberg 1982, Rdnr. 3 zu § 93.
- 370) Vgl. Kreuzer 1978a, 351; Wolter 1981, 454 m.jew.w.N.
- 371) Vgl. BVerfGE 33, 1 ff.
- 372) Vgl. z.B. BVerfG NJW 1981, 1943 ff.; zur Kritik vgl. Bockwoldt 1982, 153 ff., 158.
- 373) Vgl. OLG Stuttgart NJW 1974, 759; Böhm 1977, 90 f.; Calliess/Müller-Dietz 1983, Rdnr. 1 zu § 177 m.w.N.
- 374) Vgl. hierzu auch Kreuzer 1978a, 348 f.
- 375) Vgl. hierzu Dünkel 1984, 312.
- 376) Vgl. ausführlich Kreuzer 1978a, 339 ff.; Schulz 1981, 402 ff.; Wolter 1981, 469 (mit Hinweisen auf ähnliche Praktiken im Ausland); Schumann 1984, 324; zu den weitgehend "ungenutzten Möglichkeiten" der alternativen Unterbringung nach §§ 71, 72 JGG vgl. Philipp 1979, 429 ff. und unten 6.6.
- 377) Berechnet nach Strafverfolgungsstatistik 1983, 50, 96.
- 378) Vgl. hierzu Blumenberg 1978, 139 ff.
- 379) Vgl. zusammenfassend Kury 1981; zu den Haftbedingungen der drei verglichenen Abteilungen Mannheim, Rastatt und Freiburg vgl. B. Busch 1980.
- 380) Berechnet nach Strafverfolgungsstatistik 1983, 50 f.; vgl. hierzu auch ausführlich Wolter 1981, 466 ff.; ferner Dünkel 1984, 312; Müller-Dietz 1984, 80.
- 381) Vgl. Spieß 1982, 591.
- 382) Zur Kritik vgl. Spieß 1983, 44.
- 383) Berücksichtigt man richtigerweise nur die Freiheitsstrafen ohne Bewährung, so verdoppelt sich dieser Anteil auf etwa 13 %.
- 384) Vgl. Böhm 1977, 88, der drei bis vier Monate angibt; in der Untersuchung von B. Busch 1980, 358 ff. bezüglich Mannheim, Rastatt und Freiburg waren es zwei Monate; ähnlich Kreuzer 1978a, 339 mit Hinweis auf weitere Untersuchungen und Kallien 1980, 117 bez. Uelzen.
- 385) Vgl. hierzu ausführlich Dünkel 1985a; die Bundesrepublik liegt sowohl nach prozentualen Anteilen an der Gesamtpopulation des Strafvollzugs als auch pro 100.000 der Wohnbevölkerung im oberen Drittel.
- 386) Vgl. Krause 1971; Zirbeck 1973; zusammenfassend Kreuzer 1978a, 350 ff. m.w.N.
- 387) Vgl. z.B. Schütze 1980, 148 ff.
- 388) Vgl. hierzu Kallien 1980, 122; ferner Walter 1978, 338 f. m.jew.w.N.
- 389) Vgl. oben Anm. 379.
- 390) Vgl. Walter 1978, 347.

- 391) Vgl. Lüthke 1982, 134.
- 392) Vgl. Post/Blumenberg 1983, 164.
- 393) Vgl. Post/Blumenberg 1983, 173 f.
- 394) Vgl. die Mitteilung in Badische Zeitung v. 30.3.1983.
- 395) Vgl. zur Problematik des Erfolgskriteriums zusammenfassend Dünkel 1980, 9 ff.; Kaiser 1985, 89 ff.; nur vereinzelt wurden bislang auch Kriterien der Sozialbewährung untersucht. Hervorzuheben ist die Untersuchung von Blath/Dillig/Frey 1980, die die Integrationsprobleme am Arbeitsplatz bei einer Gruppe von 512 entlassenen Jugendstrafgefangenen aus sieben süddeutschen Anstalten mit 211 nach Alter, sozialer Herkunft und Ausbildungsniveau vergleichbaren "Peers" ohne Prisonisierungserfahrung verglichen. Zusätzlich wurden zwei Gruppen potentieller Arbeitskollegen befragt (N= 207). Die Entlassenen zeigten im Ergebnis eine geringere Bereitschaft, Probleme am Arbeitsplatz konstruktiv zu lösen, d.h., eher aggressiv-provozierende Reaktionen oder Rückzugstendenzen (Verlassen des Arbeitsplatzes) als die Vergleichsgruppe. Diese geringere Problemlösungskompetenz ließ sich teilweise auf die negativen Einflüsse der Inhaftierung, in etwa gleichem Umfang jedoch auf die kriminellen Vorbelastungen der Sozialbiographie zurückführen. Ein positiver Effekt von unterschiedlichen Vollzugsformen wurde nicht ersichtlich. Die Befragung der potentiellen Arbeitskollegen ergab keine stigmatisierenden Einstellungen gegenüber Strafentlassenen, vielmehr scheint zunächst eher eine entgegenkommende Haltung vorzuherrschen, die erst auf negatives Problemlösungsverhalten des Entlassenen "umschlägt", vgl. Blath/Dillig/Frey 1980, 298 ff., 308 f.; ein weiteres Desiderat stellt die auf den Verlauf krimineller Karrieren bezogene Längsschnittanalyse dar. Hierzu haben neuerdings Kerner/Janssen 1983, 211 ff. interessante Ergebnisse vorgelegt, die bezogen auf einen Zehnjahreszeitraum die hohen Mißerfolgsraten der von Höbbel in Nordrhein-Westfalen untersuchten Jugendstrafgefangenen reaktivierten. Langfristig scheint sich selbst diese besonders belastete Population zu stabilisieren. Auf der anderen Seite verdeutlichen die Ergebnisse die negativen Einflüsse des "Erziehungsstrafrechts" und insbesondere "Erziehungsstrafvollzugs" (S. 230).
- 396) Zu den zahlreichen methodischen Problemen der Effizienzmessung von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug hat es in der Bundesrepublik in den letzten Jahren eine umfassende Diskussion im Hinblick auf einige Studien zur Legalbewährung nach einem Aufenthalt in sozialtherapeutischen Anstalten gegeben, die hier nur angedeutet werden kann, vgl. zusammenfassend Kury 1983; ferner: Kaiser/Dünkel/Ortmann 1982, 202 f.
- 397) Vgl. zusammenfassend Kaiser 1977, 170; Schalt 1977, 78 ff. ermittelte nach drei bis neun Jahren Risikoz Zeitraum für 100 Freigänger des Fliedner-Hauses Groß-Gerau eine Wiederverurteilungsquote zu Jugend- oder Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat von 40 %.
- 398) Vgl. Bruns 1984, 146 ff.
- 399) Vgl. Berckhauer/Hasenpusch 1982, 285; eine bibliographische Zusammenfassung der vorliegenden Rückfallstudien findet sich auf S. 335 ff.; zu einer vergleichbaren sekundäranalytischen Auswertung der vorliegenden Studien vgl. Hartung 1981, 92 ff.
- 400) Vgl. Böhm 1973, 39 f.
- 401) Vgl. Kaulitzki 1981, 241; Schumann u.a. 1982, 10 ff.
- 402) Vgl. Luzius 1979, 87.
- 403) Vgl. Luzius 1979, 138; zur methodischen Kritik vgl. Schumann u.a. 1982, 10 ff.
- 404) Vgl. Fleck/Müller 1984, 77 f.
- 405) Vgl. Berckhauer/Hasenpusch 1982, 313 ff., insbesondere die Tabelle S. 320.
- 406) Vgl. Berckhauer/Hasenpusch 1982, 332 f.; die Studie ist darüber hinaus auch insoweit interessant, als sie in einem weiteren Untersuchungsschritt eine Erfolgsüberprüfung anhand von Kriterien der Sozialbewährung, also der sozialen Integration am Arbeitsplatz einschließlich der Problematik einer Verwertbarkeit von Ausbildungsabschlüssen nach der Entlassung, plant.
- 407) Vgl. hierzu Dünkel 1980, 228, 345 ff.; 1982a; die Differenzen der Rückfallprozentsätze betragen 18-20 %, d.h. eine um ein Drittel verminderte Rückfälligkeit.

- 408) Vgl. zusammenfassend Albrecht/Dünkel/Spieß 1981; ähnlich Hartung 1981, 148 ff.
- 409) Vgl. z.B. Böhm 1977, 92 f.; Schaffstein 1977, 456.
- 410) Vgl. z.B. Kaiser 1977, 170; Schaffstein 1977, 458 ff.
- 411) Vgl. Lange 1973, 141 ff.
- 412) Vgl. Lange 1973, 136; die Fallgruppen in seiner Untersuchung waren folgendermaßen zusammengesetzt: Jugendstrafe 6-9 Monate, N= 47; 9-12 Monate, N= 29; 12-24 Monate, N= 23; über 24 Monate, N= 3!
- 413) Vgl. Liebe/Meyer 1981, 98 f.
- 414) 1973, 39.
- 415) Vgl. Luzius 1979, 66 f., 141.
- 416) Vgl. Albrecht/Dünkel/Spieß 1981, 310 ff.
- 417) Vgl. Lamnek 1983, 25 f.
- 418) Vgl. Lamnek 1983, 60 ff.
- 419) 1983, 319.
- 420) Vgl. Liebe/Meyer 1981, 52, 170 f.; ähnlich hohe Rückfallquoten ermittelte Wolkert-Schmitt für 128 1968 Entlassene der Jugendstrafanstalt Wittlich: innerhalb von ca. 9 Jahren wurden 76 % wiederverurteilt, 48 % zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung, vgl. Wolkert-Schmitt 1982, 114 ff.
- 421) Vgl. Liebe/Meyer 1981, 91 ff.
- 422) Vgl. Liebe/Meyer 1981, 99 ff., 112 ff.
- 423) Vgl. Schumann 1984, 322 f.
- 424) Vgl. Schumann 1984, 323 f.
- 425) Vgl. Albrecht/Dünkel/Spieß 1981, 323; zusammenfassend in bezug auf Maßnahmen des JGG Hartung 1981, 148 ff.
- 426) Vgl. hierzu Dünkel 1984, 318.
- 427) Ähnliche einschränkende Formulierungen hatte noch der Arbeitsentwurf zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.8.1982 enthalten, vgl. hierzu 8.1.
- 428) Vgl. hierzu z.B. Böhm 1979a, 532 f.
- 429) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1982.
- 430) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1982, 36.
- 431) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1982, 22; zur Vollzugspraxis vgl. oben 5.3 und Tabelle 30.
- 432) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1983.
- 433) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1983, 25.
- 434) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1983, 9 f., 26 f.
- 435) Vgl. i.e. Dünkel/Meyer in diesem Band.
- 436) Vgl. zusammenfassend Kaiser 1983a; Eisenberg 1984.
- 437) Vgl. Dünkel/Spieß in: Dünkel/Spieß 1983, 505 f., 509; zusammenfassend auch Schumann 1984.
- 438) Auf die in jüngster Zeit verstärkt diskutierten Reformvorschläge zur Beschränkung der Anordnung von Untersuchungshaft, vgl. hierzu Arbeitskreis Strafprozeßreform 1983, bzw. der gesetzlichen Neuregelung des Untersuchungshaftvollzugs, die bisher noch nicht das Stadium einer Gesetzesinitiative erreicht haben, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, vgl. aber zusammenfassend Kaiser 1984; Müller-Dietz 1984; Dünkel 1985a.
- 439) Vgl. hierzu Dünkel 1984, 318 m.w.N.
- 440) Vgl. hierzu z.B. Haffke 1976, 291 ff.; zusammenfassend Dünkel 1981a, 38 ff.
- 441) Vgl. zu entsprechenden Vergleichsdaten des europäischen Auslands Dünkel 1984, 313 ff.
- 442) Die Stichtagszahlen für den Jugendarrestvollzug wurden aufgrund der jährlichen Zugänge, vgl. hierzu Tabelle 29, hochgerechnet; die Inhaftiertenraten beziehen sich auf die altersspezifische Wohnbevölkerung am Jahresende 1982, vgl. Statistisches Jahrbuch 1984 für die Bundesrepublik Deutschland, S. 61.
- 443) Vgl. hierzu ausführlich Eisenberg 1985, 48 ff. m.w.N.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	=	Absatz
a.F.	=	alte Fassung
Anm.	=	Anmerkung
Aufl.	=	Auflage
Bd.	=	Band
Bde.	=	Bände
BewHi	=	Zeitschrift für Bewährungshilfe, Bonn
BGH	=	Bundesgerichtshof
BtMG	=	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	=	beziehungsweise
ca.	=	circa
d.h.	=	das heißt
etc.	=	et cetera
f., ff.	=	folgende
GA	=	Goldammer's Archiv für Strafrecht, Hamburg
gem.	=	gemäß
Hrsg.	=	Herausgeber
i.d.F.	=	in der Fassung
i.d.R.	=	in der Regel
i.e.	=	im einzelnen
i.e.S.	=	im engeren Sinne
i.S.d.	=	im Sinne der/des
i.S.v.	=	im Sinne von
i.V.m.	=	in Verbindung mit
JAVollzO	=	Jugendarrestvollzugsordnung
JGG	=	Jugendgerichtsgesetz
JR	=	Juristische Rundschau, Berlin
JS	=	Jugendstrafe
JWG	=	Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	=	Juristenzeitung, Tübingen
KBZ	=	Kriminalitätsbelastungszahl
KJ	=	Kritische Justiz, Frankfurt/M.
KrimJ	=	Kriminologisches Journal, München
LG	=	Landgericht
m.	=	männlich
MDR	=	Monatsschrift für deutsches Recht, Hamburg
m.jew.w.N.	=	mit jeweils weiteren Nachweisen
MschrKrim	=	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Köln
m.w.N.	=	mit weiteren Nachweisen

n.F.	=	neue Fassung
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift, München, Frankfurt/M.
NStZ	=	Neue Zeitschrift für Strafrecht, München, Frankfurt/M.
OLG	=	Oberlandesgericht
Rdnr.	=	Randnummer
RStGB	=	Reichsstrafgesetzbuch
S.	=	Seite
s.	=	siehe
s.o.	=	siehe oben
s.u.	=	siehe unten
SJE	=	Sammlung jugendrechtlicher Entscheidungen, Luchterhand-Verlag, Ausgabe 1980
Sp.	=	Spalte
StGB	=	Strafgesetzbuch
StPO	=	Strafprozeßordnung
StrVert	=	Strafverteidiger, Frankfurt/M.
StVollzG	=	Strafvollzugsgesetz
u.a.	=	und andere, unter anderem
u.ä.	=	und ähnliches
u.U.	=	unter Umständen
UVollzO	=	Untersuchungshaftvollzugsordnung
vgl.	=	vergleiche
VUZ	=	Verurteiltenziffer
w.	=	weiblich
z.B.	=	zum Beispiel
ZblJugR	=	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Köln
ZFStrVo	=	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Saarbrücken
ZRP	=	Zeitschrift für Rechtspolitik, Frankfurt/M.
ZStW	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin
z.T.	=	zum Teil

Literaturverzeichnis

- Ahlheim, R. u.a.: Gefesselte Jugend. Fürsorgeerziehung im Kapitalismus. 2. Aufl. Frankfurt/M. 1972.
- Albrecht, H.-J.: Das Jugendrecht - Kontrolle oder Hilfe? In: Wollenweber, H. (Hrsg.): Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität. Paderborn u.a. 1980, S. 75-97.
- Albrecht, H.-J.: Die Kriminalitätsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. BewHi 31 (1984), S. 37-52.
- Albrecht, H.-J.: Problems of policing ethnic minorities in the Federal Republic of Germany. In: Brown, J. (Ed.): Policing and social policy. London 1984a, S. 28-35.
- Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spieß, G.: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. MschrKrim 64 (1981), S. 310-326.
- Adam, H.-J., Albrecht, H.-J., Pfeiffer, C.: Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg 1985.
- Albrecht, P.-A., Lamnek, S.: Jugendkriminalität im Zerrbild der Statistik. München 1979.
- Albrecht, P.-A., Pfeiffer, C.: Die Kriminalisierung junger Ausländer. München 1979.
- Albrecht, P.-A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. München 1983.
- Albrecht, P.-A. u.a.: Jugendstrafvollzug und Kriminalprävention. In: Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Jugend und Kriminalität. Frankfurt/M. 1983, S. 156-167.
- Alisch, J., Röttger, F.: Institutionelle Grundlagen vollzoglicher Erziehung/Behandlung. ZFStrVo 31 (1981), S. 72-74.
- Apitzsch, P.: Strafvollzug und Drogenabhängigkeit. ZFStrVo 29 (1980), S. 95-101.
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (Hrsg.): Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht. 3. Ausgabe, Bonn 1970.
- Arbeitsgruppe des Berufsbildungswerks: Berufliche Bildungsmaßnahmen im Jugendvollzug. ZFStrVo 32 (1983), S. 99-104.
- Arbeitskreis Strafprozeßreform (Hrsg.): Die Untersuchungshaft. Gesetzentwurf mit Begründung. Heidelberg 1983.
- Asbrock, B.: Plädoyer für ein Jungtäterrecht. ZRP 10 (1977), S. 191-195.
- Autorengruppe Ausländerforschung: Zwischen Ghetto und Knast. Reinbek 1981.
- Bäuerle, W., Markmann, J. (Hrsg.): Reform der Heimerziehung. Weinheim, Basel 1974.
- Balzer, R.: Der strafrechtliche Begriff der "schädlichen Neigungen". Jur.Diss. Kiel 1964.
- Barabas, F., Sachße, C.: Historische Entwicklungen und gegenwärtige Reformtendenzen im Jugendhilferecht. In: Jordan, E. (Hrsg.): Jugendhilfe. Weinheim, Basel 1975, S. 112-126.
- Baumann, J. u.a.: Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Tübingen 1973.
- Berckhauer, F., Hasenpusch, B.: Legalbewährung und Strafvollzug - Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: Schwind, H.-D., Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvermeidung und Resozialisierung. Heidelberg 1982, S. 281-333.
- Berckhauer, F., Steinhilper, G.: Strafrechtlich verantwortlich erst ab 16? ZRP 14 (1981), S. 265-267.
- Bielefeld, U.: Geschlossene Heime als Alternative zum Jugendstrafvollzug? In: Albrecht, P.-A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. München 1983, S. 177-185.
- Bietz, H.: Empfiehlt sich eine erweiterte Strafaussetzung zur Bewährung? ZRP 10 (1977), S. 62-67.
- Bietz, H.: Erziehung statt Strafe? ZRP 14 (1981), S. 212-220.
- Birtsch, V.: "Wenn ihr uns nicht einschließt, schließen wir uns nicht aus!" Ergebnisse einer Alternative zur geschlossenen Unterbringung Jugendlicher (ISS-Materialien 25). Frankfurt/M. 1983.
- Bitscheid-Peters, D., Koch, U., Ehlers, J.: "Im Prinzip sind wir für Freiheit..." KrimJ 14 (1982), S. 230-240.
- Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978.

- Blath, R., Dillig, P., Frey, H.-P.: Arbeit und Resozialisierung. Weinheim, Basel 1980.
- Blumenberg, F.-J.: Jugendliche in der Untersuchungshaft. ZfStrVo 27 (1978), S. 139-145.
- Bockwoldt, R.: Grundrechtsbeschränkungen im Untersuchungshaftvollzug - Zugleich Anmerkung zum Beschluß des BVerfG vom 5.2.1981, NJW 1981, S. 1943 ff.. ZfStrVo 31 (1982), S. 153-159.
- Bode, L., Vehre, E.: Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, Arbeitstherapie und Arbeit in der Jugendanstalt Hameln. Kriminalpädagogische Praxis 10 (1982), S. 19-23.
- Böhm, A.: Rückfall und Bewährung nach verbüßter Jugendstrafe. RdJB 21 (1973), S. 33-41.
- Böhm, A.: Einführung in das Jugendstrafrecht. München 1977.
- Böhm, A.: Strafvollzug. Frankfurt/M. 1979.
- Böhm, A.: Jugendstrafvollzug. Kriminologischer Beitrag. In: Sieverts, R., Schneider, H.-J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Bd. 4. Ergänzungsband. Berlin, New York 1979a, S. 522-535.
- Böhm, A.: Zum Vollzug in der JVA Rockenberg. ZfStrVo 30 (1981), S. 110-112.
- Böhm, A.: Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht. NSTZ 1 (1981), S. 250-253; 2 (1982), S. 413-416; 3 (1983), S. 448-452; 4 (1984), S. 445-448.
- Böhm, A.: Gutachten zur Praxis der bedingten Entlassungen in Hessen. Forschungsauftrag des Hessischen Ministers der Justiz. Wiesbaden 1984.
- Böhm, A., Erhard, C.: Die Praxis der bedingten Strafrestaussetzung. MschrKrim 67 (1984), S. 365-378.
- Böllinger, L.: Drogenrecht, Drogentherapie. Frankfurt/M. 1983.
- Botke, W.: Zur Ideologie und Teleologie des Jugendstrafverfahrens. ZStW 95 (1983), S. 69-103.
- Brunner, R.: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 7. Aufl., Berlin, New York 1984.
- Bruns, B.: Jugendliche im Freiheitsarrest. Frankfurt/M. u.a. 1984.
- Bulczak, G.: Jugendanstalten. In: Schwind, H.-D., Blau, G. (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis. Berlin, New York 1976, S. 96-106.
- Bulczak, G.: Zur Lage des Jugendstrafvollzugs in Deutschland. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Junge Volljährige in Kriminalrecht. München 1978, S. 504-511.
- Bulczak, G.: Baulich-strukturelle Bedingungen einer Jugendstrafanstalt. ZblJugR 67 (1980), S. 403-415.
- Bundesjugendkuratorium (Hrsg.): Erziehung in geschlossenen Heimen. München 1982.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission. Köln 1980.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs und zur Eingliederung junger Straffälliger. Stand: 30.6.1980. Bonn 1980.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes. Stand: 30.8.1982. Bonn 1982.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Referentenentwurf: Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG). Stand: 18.11.1983. Bonn 1983.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Arbeitsentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes. Stand: 1.6.1984. Bonn 1984.
- Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes. Karlsruhe 1973.
- Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes. Bonn-Bad Godesberg 1974.
- Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Referentenentwurf des Jugendhilfegesetzes. Stand: 31.10.1977. Bonn 1977.
- Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes. Stand: 20.9.1984. Bonn 1984.
- Busch, B.: Vollzug der Untersuchungshaft in organisationsvergleichender Sicht. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Freiburg 1980, S. 354-369.
- Busch, M.: Lockerung und Öffnung des Jugendstrafvollzugs. ZfStrVo 29 (1980), S. 11-21.
- Busch, M.: Die Jugendstrafanstalt Hameln - Sozialpädagogisches Modell oder moderner Irrtum. Unsere Jugend 32 (1980a), S. 413-416.

- Busch, M., Hartmann, G.: Soziale Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes. Bonn (Bundesministerium der Justiz) 1983.
- Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H.: Strafvollzugsgesetz. Kommentar. 3. Aufl. München 1983.
- Chaidou, A.: Junge Ausländer aus Gastarbeiterfamilien in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt/M. u.a. 1984.
- Claßen, H.: Verhaltensänderungen im Jugendvollzug. Konzeptionelle Überlegungen zu einem "Mehr" an Behandlungsvollzug. ZfStrVo 32 (1983), S. 139-143.
- Cornel, H.: Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs. Weinheim, Basel 1984.
- Dallinger, W., Lackner, K.: Jugendgerichtsgesetz. 2. Aufl., München, Berlin 1965.
- Danzinger, R., Jeschek, P., Egger, J.: Der Weg ins Gefängnis. Weinheim, Basel 1979.
- Deimling, G.: Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht. Neuwied, Berlin 1969.
- Detert, H. u.a.: Jugendstrafvollzug ist Sozialtherapie. Bericht der Arbeitsgruppe Behandlungsvollzug Jugendstrafanstalt Plötzensee. Unveröff. Manuskript. Berlin 1979.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger. Göttingen 1977.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Junge Volljährige im Kriminalrecht. München 1977a.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. München 1981.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige. Projekte, Adressen, Literatur. München 1983.
- Dünkel, F.: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Berlin 1980.
- Dünkel, F.: Prognostische Kriterien zur Abschätzung des Erfolgs von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug sowie für die Entscheidung über die bedingte Entlassung. MschrKrim 64 (1981), S. 279-295.
- Dünkel, G.: Gegenwärtige kriminalpolitische Strömungen zur (sozialtherapeutischen) Behandlung im Strafvollzug. In: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe. Bonn 1981a, S. 27-52.
- Dünkel, F.: Die Öffnung des Vollzugs - Anspruch und Wirklichkeit. ZStW 94 (1982), S. 669-710.
- Dünkel, F.: Schulbildung im Strafvollzug - Zur Integration schulpädagogischer und sozialtherapeutischer Maßnahmen. RdJ 30 (1982a), S. 142-155.
- Dünkel, F.: Rechtliche, rechtsvergleichende und kriminologische Probleme der Strafaussetzung zur Bewährung. ZStW 95 (1983), S. 1039-1075.
- Dünkel, F.: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich - ein Überblick. In: Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich. Freiburg 1983a, S. 398-501.
- Dünkel, F.: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im Kontext gegenwärtiger Kriminalpolitik. In: Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Freiburg 1983b, S. 3-20.
- Dünkel, F.: Die Reform von Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug im internationalen Vergleich. RdJB 32 (1984), S. 308-326.
- Dünkel, F.: Kriminalisierung und Entkriminalisierung von Drogentätern in der Bundesrepublik Deutschland. In: Brusten, M., Häußling, J.M. (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis. Wuppertal 1985, im Druck.
- Dünkel, F.: Verwahrvollzug - Behandlungsvollzug. Vom schuldvergeltenden Strafvollzug zum resozialisierenden Justizvollzug: Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. In: Sievering, U.O. (Hrsg.): Behandlungsvollzug: Zwischenstufe oder Sackgasse? Frankfurt/M. 1985a, im Druck.
- Dünkel, F., Rosner, A.: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 - Materialien und Analysen. 2. Aufl., Freiburg 1982.
- Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe - Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich. Freiburg 1983.
- Eck, J.E., Riccio, L.J.: Relationship between reported crime rates and victimization survey results: An empirical and analytical study. Journal of Criminal Justice 7 (1979), S. 293-308.

- Eisenberg, U.: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. München 1982.
- Eisenberg, U.: Bestrebungen zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes. Berlin, New York 1984.
- Eisenberg, U.: Aufgaben (ergänzender) gesetzlicher Regelung des Jugendstrafvollzugs. ZRP 18 (1985), S. 41-50.
- Eisenhardt, T.: Empirische Untersuchungen über die kriminalpolitische und kriminalpädagogische Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit des Jugendarrests. 2. Bde., Bonn 1974.
- Erbs, G., Kohlhaas, M.: Strafrechtliche Nebengesetze. Kommentar. Bd. II. München 1984.
- Feest, J.: Frauenkriminalität. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1985, S. 118-123.
- Feltes, T.: Jugendarrest - Es wird Zeit, daß sich was ändert. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. München 1981, S. 290-310.
- Feltes, T., Janssen, H., Voß, M.: Die Erledigung von Strafverfahren durch Staatsanwaltschaft und Gericht - Brauchen wir die sog. Diversionsmodelle in der Bundesrepublik? In: Kerner/Kury/Sessar 1983, S. 858-895.
- Fenn, R.: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen. Freiburg 1981.
- Fichtner, O.: Neue Ansätze und Rechte im Diskussionsentwurf. In: Jordan, E. (Hrsg.): Jugendhilfe. Weinheim, Basel 1975, S. 53-59.
- Flecht, J., Müller, N.: Rockenberg: Struktur einer Jugendstrafanstalt. ZfStrVo 33 (1984), S. 74-81.
- Flümann, B.: Die Vorbewährung nach § 57 JGG - Voraussetzungen, Handhabung und Bedeutung. Freiburg 1983.
- Frehsee, D.: Wiedergutmachung statt Strafe. KrimJ 14 (1982), S. 126-136.
- Fritzen, B.: Zum Vollzug in der JVA Rockenberg. ZfStrVo 30 (1981), S. 108-110.
- Göppinger, H.: Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Berlin u.a. 1983.
- Grübl, G.: Jugendstrafvollzug in Adelsheim. Unveröff. Manuskript. Adelsheim 1982.
- Grübl, G., Nickolai, W.: Der Einsatz von Freigängern im Jugendstrafvollzug. Erfahrungen der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim. ZfStrVo 29 (1980), S. 22-24.
- Haferkamp, H.: Kriminelle Karrieren. Reinbek 1975.
- Haffke, B.: Hät' emanzipierende Sozialtherapie eine Chance? In: Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.): Seminar Abweichendes Verhalten III - die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität. Bd. 2, Strafprozeß und Strafvollzug. Frankfurt/M. 1976, S. 291-320.
- Hartmann, K.: Theoretische und empirische Beiträge zur Verwahrlosungsforschung. 2. Aufl., Berlin u.a. 1977.
- Hartung, B.: Spezialpräventive Effektivitätsmessung. Jur.Diss. Göttingen 1981.
- Hasenclever, C.: Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900. Göttingen 1978.
- Hassemer, W.: Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft. StrVert 4 (1984), S. 38-42.
- Hauser, H.: Der Jugendrichter - Idee und Wirklichkeit. Göttingen 1980.
- Heinz, W.: Ambulante Maßnahmen - Kriminologische Überlegungen und Ausblick. In: Kury, H. (Hrsg.): Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle. Köln u.a. 1984, S. 439-594.
- Heinz, W.: Strategien der Diversion in der Jugendgerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland. RdJB 32 (1984a), S. 291-308.
- Heinz, W.: Anstieg der Jugendkriminalität - Realität oder Mythos? In: Rabe, H. (Hrsg.): Jugend. Beiträge zum Verständnis und zur Bewertung des Jugendproblems. Konstanz 1984b, S. 53-94.
- Heinz, W.: Strafrechtliche Sozialkontrolle - Beständigkeit im Wandel? BewHi 31 (1984c), S. 13-37.
- Heinz, W., Spieß, G.: Alternativen zu formellen Reaktionen im deutschen Jugendstrafrecht. Ein Forschungsvorhaben zu §§ 45, 47 JGG und erste Ergebnisse. In: Kerner/Kury/Sessar 1983, S. 896-955.
- Heinz, W., Spieß, G.: Reaktionsalternativen im Jugendstrafrecht: Determinanten und Auswirkungen unterschiedlicher Strategien der Strafverfolgung bei jugendlichen Erst- und Bagatelldelicten. 1. Zwischenbericht für die Deutsche Forschungsgemeinschaft. Konstanz 1984.
- Heitkamp, H.: Sozialarbeit im Praxisfeld Heimerziehung. Frankfurt/M. u.a. 1984.
- Hellmer, J.: Hat sich das Jugendstrafrecht bewährt? ZblJugR 60 (1973), S. 42-53.
- Helmeke, M.: Der Tatbestand der Verwahrlosung in seiner Darstellung durch die neuere empirisch-humanwissenschaftliche Forschung. Jur.Diss. Heidelberg 1978.

- Hermanns, J.: Drogenprojekt Ebrach - Auswertung. Erfahrungsbericht über die Jahre 1976 bis 1979. ZfStrVo 30 (1981), S. 33-36.
- Hill, F.: Jugendwohlfahrtsgesetz. Kommentar mit Länderausführungsbestimmungen. Opladen 1975.
- Hofmann, T. u.a. (Hrsg.): Jugendliche im Gefängnis. Reform im Jugendstrafvollzug. München 1975.
- Homes, A.M. (Hrsg.): Heimerziehung. Lebenshilfe oder Beugehaft? Frankfurt/M. 1984.
- Hüsken, H.: Zur Situation der "öffentlichen Erziehung" in den Erziehungsheimen der Bundesrepublik Deutschland. Phil.Diss. Münster 1977.
- Jaath, K.-E.: Die Verordnung zur Änderung der Jugendarrestvollzugsordnung. JZ 32 (1977), S. 46-49.
- Janssen, H., Kerner, H.-J. (Hrsg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Bonn-Bad Godesberg 1985.
- Jeschek, H.-H.: Strafrechtsreform in Deutschland. Allgemeiner und Besonderer Teil. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 100 (1983), S. 1-28.
- Jordan, E. (Hrsg.): Jugendhilfe. Weinheim, Basel 1975.
- Jung, H.: Schwerpunkte der Reform des Jugendstrafvollzugs. ZRP 10 (1977), S. 185-191.
- Jung, H.: Der Jugendarrest im jugend(straf)rechtlichen Sanktionensystem. JZ 33 (1978), S. 621-625.
- Jung, H.: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. ZRP 14 (1981), S. 36-45.
- Jung, H., Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Reform der Untersuchungshaft - Vorschläge und Materialien -. Bonn 1983.
- Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Der neue Weg. Jugendvollzug in Baden-Württemberg. Bruchsal 1974.
- Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Das soziale Training im Strafvollzug. Ein Leitfaden. Stuttgart 1983.
- Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Soziales Training und Sozialarbeit. Eine Dokumentation. Stuttgart 1984.
- Justizministerium Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Strafvollzug. 6. Aufl. Düsseldorf 1984.
- Justizministerium Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Jugendkriminalität und Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1984a.
- Kaiser, G.: Randalierende Jugend. Heidelberg 1959.
- Kaiser, G.: Zum Stand der Behandlungs- und Sanktionsforschung in der Jugendkriminalologie, dargestellt am Beispiel des Jugendarrests. MschrKrim 52 (1969), S. 16-28.
- Kaiser, G.: Jugendstrafrecht oder Jugendhilferecht? Tendenzen in der Entwicklung des Jugendrechts. ZRP 8 (1975), S. 212-216.
- Kaiser, G.: Gesellschaft, Jugend und Recht. Weinheim, Basel 1977.
- Kaiser, G.: Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vergleich zum Ausland. RdJB 28 (1980), S. 266-278.
- Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg, Karlsruhe 1980a.
- Kaiser, G.: Jugendkriminalität. Rechtsbrüche, Rechtsbrecher und Opfersituationen im Jugendalter. 3. Aufl., Weinheim, Basel 1982.
- Kaiser, G.: Entkriminalisierende Möglichkeiten des jugendstrafrechtlichen Sanktionenrechts und ihre Ausschöpfung in der Praxis. NSTZ 2 (1982a), S. 102-107.
- Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 6. Aufl., Heidelberg 1983.
- Kaiser, G.: Der gegenwärtige Stand und die Möglichkeiten zur Fortentwicklung des Jugendstrafrechts. RdJB 31 (1983a), S. 346-358.
- Kaiser, G.: Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vergleich zum Ausland. Zeitschrift für Pädagogik 29 (1983b), S. 31-40.
- Kaiser, G.: Die gesetzliche Regelung über den Vollzug der Untersuchungshaft und ihre Reform. In: Wilke, D. (Hrsg.): Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin. Berlin 1984, S. 299-314.
- Kaiser, G.: Erfolg, Bewährung, Effizienz. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl., Heidelberg 1985, S. 89-95.
- Kaiser, G., Dünkel, F., Ortman, R.: Die sozialtherapeutische Anstalt - das Ende einer Reform? ZRP 15 (1982), S. 198-207.

- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, K. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg, Karlsruhe 1985.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.: Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. 3. Aufl., Heidelberg, Karlsruhe 1982.
- Kaiser, G., Schöch, H.: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. Juristischer Studienkurs. 2. Aufl., München 1982.
- Kallien, H.: Untersuchungshaft an Jungen Gefangenen und die Grenzen ihrer erzieherischen Ausgestaltung. KrimJ 12 (1980), S. 116-123.
- Kaulitzki, R.: Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug. MschrKrim 64 (1981), S. 240-251.
- Kerner, H.-J.: Interntionaler Überblick über ausländische Entwicklungen zur "Entregelung" im Jugendrecht. RdJB 32 (1984), S. 327-345.
- Kerner, H.-J.: Kriminalstatistik. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl., Heidelberg 1985, S. 260-267.
- Kerner, H.-J. (Hrsg.): Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle. Heidelberg 1983.
- Kerner, H.-J., Janssen, H.: Rückfall nach Jugendstrafvollzug - Betrachtungen unter dem Gesichtspunkt von Lebenslauf und krimineller Karriere. In: Kerner, H.-J. u.a. (Hrsg.): Festschrift für H. Leferenz. Heidelberg 1983, S. 211-232.
- Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Bd. 1-3. Köln u.a. 1983.
- Kindermann, W.: Behandlung Drogenabhängiger im Justizvollzug. MschrKrim 62 (1979), S. 218-227.
- Kluge, K.-J. u.a.: Heimerziehung - ohne Chance? Heidelberg 1982.
- Kirchhoff, G.F.: Selbstberichtete Delinquenz. Göttingen 1975.
- Köpcke, U.: Fragwürdigkeiten aktueller Diversionsstrategien - Zugleich eine Kritik der "Brücke"-Projekte. KrimJ 14 (1982), S. 289-302.
- Kraus, D.: Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen. Jur.Diss. Kiel 1971.
- Kremer, H.: Aktionsforschung "Tegeler Modell" - Zur Praxis und Strategie des Sozialen Trainings im Strafvollzug. In: Hollstein, W., Meinhold, M. (Hrsg.): Sozialpädagogische Modelle. Möglichkeiten der Arbeit im sozialen Bereich. Frankfurt, New York 1977, S. 65-82.
- Kreuzer, A.: Junge Volljährige im Kriminalrecht. MschrKrim 61 (1978), S. 1-21.
- Kreuzer, A.: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. RdJ 26 (1978a), S. 337-356.
- Kreuzer, A.: Anstieg der Jugendkriminalität, ein Mythos? Kriminalistik 34 (1980), S. 67-73.
- Kreuzer, A.: Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität. Zeitschrift für Pädagogik 29 (1983), S. 49-70.
- Kreuzer, A.: Jugendkriminalität. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1985, S. 160-167.
- Kühne, H.-H.: Therapieforschung: Die Not bei der Überprüfung drogentherapeutischer Effizienz und ihrer institutionellen Rahmenbedingungen. In: Kerner, H.-J. u.a. (Hrsg.): Festschrift für H. Leferenz. Heidelberg 1983, S. 181-191.
- Kühne, H.-H.: Therapie statt Strafe? Legislatorsische Versuche zur Bekämpfung von Drogenabhängigkeit. MschrKrim 67 (1984), S. 379-388.
- Kühne, H.-H.: Staatliche Drogentherapie auf dem Prüfstand. Karlsruhe 1985.
- Kury, H.: Soziale Herkunft und Delinquenz jugendlicher Strafgefangener in Baden-Württemberg. RdJB 25 (1977), S. 420-435.
- Kury, H.: Sozialstatistik der Zugänge im Jugendvollzug Baden-Württemberg für das Jahr 1978. Freiburg (Max-Planck-Institut für Strafrecht) 1979.
- Kury, H.: Junge Rechtsbrecher und ihre Behandlung. ZStW 93 (1981), S. 319-359.
- Kury, H. (Hrsg.): Methodische Probleme der Behandlungsforschung - insbesondere in der Sozialtherapie. Köln u.a. 1983.
- Kury, H., Lerchennüller, H. (Hrsg.): Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bochum 1981.
- Lab, S.P., Allen, R.B.: Self-report and official measures: A further examination of the validity issue. Journal of Criminal Justice 12 (1984), S. 445-455.

- Lambropoulou, E.: Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendvollzug. Unveröff. Manuskript. Freiburg 1985.
- Lamnek, S.: Sozialisation und kriminelle Karriere. In: Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Mehrfach auffällig. München 1982, S. 13-85.
- Lamnek, S.: Spezialpräventive Wirkungen jugendrichterlicher Maßnahmen. In: Albrecht, P.-A., Schüler-Springorum (Hrsg.): Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. München 1983, S. 17-65.
- Lamp, R.: Die Planung des Strafvollzugs - Wunsch und Wirklichkeit. In: Blumenberg, F.-J. (Hrsg.): Praxisorientierte Forschung in Jugendhilfe und Jugendkriminalrechtspflege. Freiburg 1983, S. 219-243.
- Lamp, R., Ganz, R.: Der Haftverlauf im Jugendstrafvollzug. In: Albrecht, H.-J., Sieber, U.: Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien. Freiburg 1984, S. 279-334.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Jugendkriminalität und Jugendgefährdung im Land Nordrhein-Westfalen 1983. Düsseldorf 1984.
- Lange, P.: Rückfälligkeit nach Jugendstrafe. Jur.Diss. Göttingen 1973.
- Leschhorn, W.: Drogenabhängigkeit im Strafvollzug. ZFStrVo 30 (1981), S. 29-33.
- Liebe, U.M., Meyer, K.-P.: Rückfall oder Legalbewährung. Jur.Diss. Bremen 1981.
- Ludwig, W.: Strukturmerkmale institutioneller Rekrutierung. In: Albrecht, P.-A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. München 1983, S. 66-110.
- Lüthke, A.: Vorläufige Maßnahmen nach §§ 71, 72 JGG, insbesondere die Unterbringung in offenen Einrichtungen als Alternative zur Untersuchungshaft bei Jugendlichen. ZblJugR 69 (1982), S. 125-134.
- Luzius, F.J.: Möglichkeiten der Resozialisierung durch Ausbildung im Jugendstrafvollzug. Heidelberg, Karlsruhe 1979.
- Marks, E.: Weisungen gemäß § 10 JGG - Intensivierung sozialpädagogischer Hilfen im Bereich unterhalb der Jugendstrafe durch Brücke-Projekte. In: Kury, H., Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bd. 2. Bochum 1981, S. 598-621.
- Matzke, M.: Der Leistungsbereich bei Jugendstrafgefangenen. Jur.Diss. Berlin 1982.
- Meyer, M.-K.: Jugendstrafe wegen "Schwere der Schuld". ZblJugR 71 (1974), S. 445-454.
- Miehe, O.: Die neuere Entwicklung der Altersgruppenfrage im Strafrecht. ZblJugR 69 (1982), S. 82-92.
- Müller, H.: Der Jugendarrest als Erziehungsmaßnahme - Grund zur Resignation? In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. München 1981, S. 311-322.
- Momberg, R.: Der Einfluß der Jugendgerichtshilfe auf die Entscheidungen des Jugendrichters. MschrKrim 65 (1982), S. 65-87.
- Mrozynski, P.: Jugendhilfe und Jugendstrafrecht. München 1980.
- Müller-Dietz, H.: Thesen zur Reform des Jugendstrafvollzuges. RdJ 22 (1974), S. 136-142.
- Müller-Dietz, H.: Strafvollzugsrecht. 2. Aufl., Berlin, New York 1978.
- Müller-Dietz, H.: Problematik und Reform des Vollzuges der Untersuchungshaft. Strafverteidiger 4 (1984), S. 79-87.
- Müller-Schöll, A., Priepke, M.: Handlungsfeld: Heimerziehung. Tübingen 1982.
- Münder, J.: Die geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe. ZblJugR 71 (1984), S. 180-188.
- Münder, J. u.a.: Frankfurter Kommentar zum JWG. 2. Aufl., Weinheim, Basel 1981.
- Munkwitz, W.: Verwahrlosung. In: Sieverts, R., Schneider, H.J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. 3. Bde., 2. Aufl., Berlin, New York 1975, S. 516-532.
- Nelson, J.F.: Alternative Measures of Crime: A Comparison of the Uniform Crime Reports and the National Crime Survey in Twenty-Six American Cities. In: Georges-Abeyie, D.F., Harries, K.D. (Eds.): Crime: A spatial perspective. New York 1980, S. 77-92.
- Orlowsky, W.: Aufgaben und Stellung der freiwilligen Betreuer im Jugendstrafvollzug. ZFStrVo 28 (1979), S. 26-34.
- Ortner, H. (Hrsg.): Freiheit statt Strafe. Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse. Frankfurt/M. 1981.
- Pfeiffer, C.: Jugendarrest - für wen eigentlich? Arrestideologie und Sanktionswirklichkeit. MschrKrim 64 (1981), S. 28-52.

- Pfeiffer, C.: Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. Köln u.a. 1983.
- Philipp, B.: § 71 Jugendgerichtsgesetz (JGG) - eine ungenutzte Möglichkeit? ZblJugR 66 (1979), S. 429-434.
- Pielmaier, H. (Hrsg.): Training sozialer Verhaltensweisen. München 1980.
- Piorkowski-Wühr, J.: Geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. In: Homes, A.M. (Hrsg.): Heimerziehung. Frankfurt/M. 1984, S. 138-147.
- Platt, A.M.: The Child Savers. The Invention of Delinquency. Chicago, London 1977.
- Plewig, H.-J.: Zur Reform des Jugendarrests oder: Was man so alles über "kriminelle Jugendliche" weiß. MschrKrim 63 (1980), S. 20-32.
- Plewig, H.-J., Hinrichs, K.: Jugendarrest, Erziehungskurs, Intermediate Treatment. Ein Vergleich devianzpädagogischer Maßnahmen. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Junge Volljährige im Kriminalrecht. München 1977, S. 387-450.
- Pohl, V.: Jugendstrafvollzug heute. RdJB 24 (1976), S. 87-96.
- Pongratz, L., Hübner, H.: Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung. Darmstadt u.a. 1959.
- Post, W., Blumenberg, F.-J.: Unterbringung Jugendlicher nach §§ 71, 72 JGG im Landesjugendheim Schloß Stutensee. In: Blumenberg, F.-J. (Hrsg.): Praxisorientierte Forschung in Jugendhilfe und Jugendkriminalrechtspflege. Freiburg 1983, S. 159-176.
- Quedenfeld, H.D.: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder. Tübingen 1971.
- Rieger, W.: Gedanken zur Subkultur im Strafvollzug. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Junge Volljährige im Kriminalrecht. München 1978, S. 486-503.
- Rieger, W.: Probleme der praktischen Erziehungsarbeit im Jugendstrafvollzug. ZblJugR 67 (1980), S. 433-438.
- Rittner-Strentzke, S., van der Starre, L.: Selektionskriterien für den Freigang in der Jugendanstalt Hameln. ZfStrVo 33 (1984), S. 201-205.
- Rössner, D.: Konfliktregulierung und Opferperspektive in der jugendstrafrechtlichen Sozialkontrolle. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. München 1984, S. 375-386.
- Rössner, D.: Soziale Kompetenz und Kriminalität. Die Grundlagen des Sozialen Trainings im Strafvollzug. ZfStrVo 33 (1984a), S. 131-136.
- Rössner, D., Wulf, R.: Opferbezogene Strafrechtspflege. Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung. Bonn 1984.
- Schaffstein, F.: Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei jungen Straffälligen. ZStW 79 (1967), S. 87-249.
- Schaffstein, F.: Schädliche Neigungen und Schwere der Schuld als Voraussetzungen der Jugendstrafe. In: Lüttger, H. (Hrsg.): Festschrift für E. Heinitz. Berlin 1972, S. 461-476.
- Schaffstein, F.: Die Dauer der Freiheitsstrafe bei jungen Straffälligen. In: Herren, R. u.a. (Hrsg.): Festschrift für T. Würtenberger. Berlin 1977, S. 449-463.
- Schaffstein, F.: Zur Situation des Jugendrichters. NSTZ 1 (1981), S. 286-293.
- Schaffstein, F.: Jugendstrafrecht. 8. Aufl., Stuttgart u.a. 1983.
- Schalt, T.: Der Freigang im Jugendstrafvollzug. Karlsruhe, Heidelberg 1977.
- Schmitt, G.: Sozialtherapie - eine Gratwanderung im Strafvollzug. Konzepte, Alltag und Organisationsstruktur einer sozialtherapeutischen Anstalt. Frankfurt/M. 1980.
- Schmitt, G., Welkert, K.: Beratung und Erziehung von drogengefährdeten Jugendlichen im Justizvollzug. In: Feser, H. (Hrsg.): Drogenerziehung. 2. Aufl., Langenau-Albeck 1981, S. 393-420.
- Schreiber, H.-L., Schöch, H., Bönitz, D. (Hrsg.): Die Jugendgerichtsverhandlung am "runden Tisch". Göttingen 1981.
- Schüler-Springorum, H.: Hauptprobleme einer gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs. In: Herren, R., Kienapfel, D., Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Festschrift für T. Würtenberger. Berlin 1977, S. 424-447.
- Schüler-Springorum, H.: Ausländerkriminalität. Ursachen, Umfang und Entwicklung. NSTZ 3 (1983), S. 529-536.

- Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Mehrfach auffällig. Untersuchungen zur Jugendkriminalität. München 1982.
- Schütze, G.: Jugendliche und Heranwachsende in Untersuchungshaft. MschrKrim 63 (1980), S. 148-153.
- Schulz, W.: Untersuchungshaft - Erziehungsmaßnahme und vorweggenommene Jugendstrafe? In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. München 1981, S. 399-420.
- Schumann, K.F.: Der "Einstiegsarrest" - Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe im Jugendrecht? ZRP 17 (1984), S. 319-324.
- Schumann, K.F., Voß, M.: Jugend ohne Kerker. Über die Abschaffung der Jugendgefängnisse im Staat Massachusetts im Januar 1972 und die Entwicklung seither. Arbeitspapiere des Forschungsschwerpunktes Soziale Probleme: Kontrolle und Kompensation. Heft Nr. 12. Bremen 1980.
- Schumann, K.F., Guth, H.W., Kaulitzki, R.: Verurteilung zu Jugendstrafe zum Zweck einer Berufsausbildung? Kriminalpädagogische Praxis 10 (1982), S. 7-14.
- Schumann, K.F., Voß, M., Papendorf, K.: Über die Entbehrlichkeit des Jugendstrafvollzugs. In: Ortner 1981, S. 33-67, 156-162.
- Schwepe, C.: Es geht auch ohne Jugendgefängnis. Zur Entinstitutionalisierung jugendlicher Straftäter in den USA. Weinheim, Basel 1984.
- Sieverts, R.: Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 und die deutsche Jugendgerichtsbewegung. In: Simonsohn, B. (Hrsg.): Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik. Frankfurt/M. 1969, S. 122-138 (4. Aufl. 1972).
- Simonsohn, B.: Vom Strafrecht zur Jugendhilfe. Ein geschichtlicher Überblick. In: Simonsohn, B. (Hrsg.): Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik. Frankfurt/M. 1969 (4. Aufl. 1972), S. 7-29.
- Simonsohn, B. (Hrsg.): Fürsorgeerziehung und Jugendstrafvollzug. Bad Heilbrunn/Obb. 1969a.
- Skogan, W.G.: The uses of victim surveys. In: Connaître la criminalité: le dernier Etat de la Question. 31ème Cours International de Criminologie. Aix-Marseille 1983, S. 215-253.
- Sohns, E.-O.: Die Gefangenearbeit im Jugendstrafvollzug. Einstellungen und Verhalten der Gefangenen. Göttingen 1973.
- Specht, F.: Sozialpsychiatrische Gegenwartsprobleme der Jugendverwahrung. Stuttgart 1967.
- Spieß, G.: Probleme praxisbezogener Forschung und ihrer Umsetzung am Beispiel der Bewährungsprognose. In: Kury, H. (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung. Köln u.a. 1982, S. 571-604.
- Spieß, G.: Strafaussetzung und Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland. In: Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Freiburg 1983, S. 23-49.
- Staeter, J.: Diversion zwischen Theorie und Praxis. ZblJugR 71 (1984), S. 498-507.
- Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976.
- Steffen, W.: Kinder- und Jugendkriminalität in Bayern. Statistische Befunde und polizeiliche Bekämpfung. München 1979.
- Steller, M., Homers, W., Zienert, H.J. (Hrsg.): Modellunterstütztes Rollentraining. Berlin u.a. 1978.
- Steinvorth, G.: Diagnose: Verwahrung. 3. Aufl., München (Deutsches Jugendinstitut) 1976.
- Streng, F.: Die Jugendstrafe wegen "schädlicher Neigungen" (§ 17 II 1. Alt. JGG). GA 1984, S. 149-166.
- Tauss, R.: Zwischenbericht zum Stand der wissenschaftlichen Begleitung des sozialtherapeutischen Modells in der Jugendstrafanstalt Plötzensee. Stand: 31.3.1985. Unveröff. Manuskript. Freiburg 1985.
- Tenckhoff, J.: Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld? JR 1977, S. 485-492.
- Thiesmeyer, H.: Stand und Entwicklung des Jugendstrafrechts im Hinblick auf seine Nahtstellen zum Jugendstrafvollzug. ZblJugR 65 (1978), S. 7-29.
- Traulsen, M.: Die Bedeutung leichter und schwerer Delikte für den Anstieg der Jugendkriminalität. MschrKrim 65 (1982), S. 98-108.

- Vent, H.: Verwahrlosung Minderjähriger. Jur.Diss. Hamburg 1979.
- Villmow, B.: Kriminalität der jungen Ausländer: Ausmaß und Struktur des abweichenden Verhaltens und gesellschaftliche Reaktion. In: Kerner, H.-J. u.a. (Hrsg.): Festschrift für H. Leferenz. Heidelberg 1983, S. 323-343.
- Villmow, B., Stephan, E.: Jugendkriminalität in einer Gemeinde. Freiburg 1983.
- Vollzugsanstalt Adelsheim (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Adelsheim. Stand: April 1981. Unveröff. Manuskript. Freiburg 1981.
- Voß, M.: Über das keineswegs zufällige Zusammentreffen von Gefängnisausbau und der Einrichtung ambulanter Alternativen. In: Kerner, H.-J. (Hrsg.): Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle. Heidelberg 1983, S. 95-116.
- Voß, M., Papendorf, K.: Im Käfig des Erziehungsgedankens: Die scheiternde Jugendstrafvollzugsreform. KJ 14 (1981), S. 201-210.
- Walter, M.: Untersuchungshaft und Erziehung bei jungen Gefangenen. MschrKrim 61 (1978), S. 337-350.
- Walter, M.: "Innere" Reform jugendkriminalrechtlicher Praxis - Einige kritische Überlegungen. In: Kerner/Kury/Sessar 1983, S. 1023-1052.
- Walter, M.: Jugendrecht, Jugendhilfe, Jugendschutz. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl., Heidelberg 1985, S. 167-172.
- Walter, M., Koop, G. (Hrsg.): Die Einstellung des Strafverfahrens im Jugendrecht. Vehta 1984.
- Wattenberg, H.: Arbeitstherapie hinter Gittern. ZfStrVo 33 (1984), S. 343-344.
- Weber, E.: Jugendkriminalität in Hamburg. Landeskriminalamt Hamburg 1983.
- Webler, H.: Wider das Jugendgericht. Eine Streitschrift. Berlin 1929.
- Weiß, M.: Konzept des Rudolf Sieverts-Hauses der Jugendanstalt Hameln. ZfStrVo 33 (1984), S. 263-267.
- Welkert-Schmitt, K.: Sozialisation, abweichende Karriere und staatliche Reaktion. Die Entwicklung junger Delinquenten. Phil.Diss. Frankfurt/M. 1982.
- Wolter, J.: Untersuchungshaft, Vorbeugungshaft und vorläufige Sanktionen. ZStW 93 (1981), S. 452-506.
- Zirbeck, R.: Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Göttingen 1973.

TABELLENANHANG

Tabelle 1: Unterbringungen in einem Erziehungsheim im Rahmen öffentlicher Jugendhilfe

Jahr	Rechtsgrundlage der Unterbringung (Stichtagsbelegung jeweils zum 31.12.)			
	insgesamt	Hilfe zur Erziehung (§§ 5, 6 JWG)	Freiwillige Erziehungshilfe (§ 62 JWG)	Fürsorge- erziehung (§ 64 JWG)
	abs.	abs.	abs.	abs.
1965	keine Angaben	nicht erfaßt	19.858	14.054
1970	91.398	65.467	16.665	9.266
1975	76.347	58.865	13.490	3.992
1980	62.207	47.108	12.851	2.248
1981	58.766	44.427	12.424	1.915
1982	52.699	39.126	12.017	1.556

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Reihe 6. Öffentliche Jugendhilfe 1975; 1980; Reihe 6.1. Erzieherische Hilfe und Aufwand für die Jugendhilfe 1982.

Tabelle 2: Polizeilich registrierte Tatverdächtige 1965-82
 (KBZ= pro 100.000 der Wohnbevölkerung bzw. der Alters-/Geschlechtsgruppe)

	1965		1970		1975		1978		1980		1982	
	abs.	KBZ	abs.	KBZ	abs.	KBZ	abs.	KBZ	abs.	KBZ	abs.	KBZ
ermittelte Tatverdächtige insgesamt	860.264	1.688	1.026.863	1.928	1.112.996	2.001	1.271.025	2.264	1.423.968	2.512	1.611.445	2.830
davon: Männer	729.552	3.059	850.997	3.388	917.718	3.483	1.029.348	3.877	1.149.822	4.282	1.290.642	4.766
Frauen	130.712	482	175.866	625	195.278	667	241.677	816	274.146	921	320.803	1.074
Jugendliche insgesamt	84.244	2.740	137.963	4.315	150.015	4.041	193.548	4.807	214.476	5.112	234.983	5.554
davon: Männer	75.763	4.801	117.239	7.164	127.007	6.655	163.999	7.954	179.722	8.334	192.868	8.848
Frauen	8.481	567	20.724	1.328	23.008	1.275	29.549	1.504	34.754	1.705	42.115	2.053
Heranwachsende insgesamt	76.649	3.715	127.487	5.150	142.195	5.534	163.687	5.928	192.855	6.484	222.941	7.075
davon: Männer	69.405	6.544	113.305	8.964	123.550	9.437	140.873	9.953	166.039	10.865	191.163	11.782
Frauen	7.244	723	14.182	1.179	18.645	1.480	22.814	1.698	26.816	1.845	31.778	2.079
Erwachsene insgesamt	650.336	1.583	689.150	1.636	751.630	1.740	815.470	1.880	926.999	2.109	1.071.567	2.395
davon: Männer	540.532	2.878	558.952	2.879	608.797	3.048	642.624	3.211	731.600	3.595	841.504	4.043
Frauen	109.804	493	130.198	573	142.833	615	172.846	740	195.399	828	230.063	961

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1965-82.

Tabelle 3: Polizeilich registrierte Kriminalität nach der Deliktsstruktur 1982
(Tatverdächtige absolut und pro 100.000 der Altersgruppe)

Delikt ¹⁾	Tatverdächtige		Jugendliche					
	insgesamt	KBZ ²⁾ *	insgesamt*	KBZ*	davon: männl.	KBZ	davon: weibl.	KBZ
Mord und Totschlag	3.130	6	157	4	148	7	9	0
Vergewaltigung	5.113	9	403	10	402	18	1	0
Raubdelikte (§§ 249-252, 255, 316a)	22.601	40	4.669	110	4.352	200	317	16
schwere Körperverletzung	76.786	135	8.913	211	8.041	369	872	43
leichte Körperverletzung	105.184	185	8.258	195	7.264	333	994	49
einfacher Diebstahl	493.318	866	100.720	2.381	73.557	3.374	27.163	1.324
schwerer Diebstahl	211.808	372	64.776	1.531	62.442	2.865	2.334	114
Betrug	216.739	381	13.214	312	9.791	449	3.423	167
Untreue	2.920	5	14	0	8	0	6	0
Unterschlagung	32.819	58	2.207	52	1.927	88	280	14
Urkundenfälschung	32.994	58	3.435	81	2.902	133	533	26
Erpressung	2.676	5	467	11	418	19	49	2
Widerstand gegen die Staatsgewalt	76.442	134	8.188	194	6.888	316	1.300	63
Hehlerei, Begünstigung u.ä.	25.729	45	5.723	135	5.065	232	658	32
Brandstiftung	11.024	19	1.163	27	982	45	181	9
Beleidigung	53.915	95	3.047	72	2.469	113	578	28
Sachbeschädigungsdelikte	98.627	173	21.187	501	19.731	905	1.456	71
Rauschgiftdelikte insgesamt	60.671	107	5.317	126	3.638	167	1.679	82
davon: allgemeine Verstöße gegen das BtMG	39.394	69	4.276	101	2.800	128	1.476	72
illegaler Handel und Schmuggel	23.429	41	1.225	29	980	45	245	12
Tatverdächtige insgesamt	1.611.445	2.830	234.983	5.554	192.868	8.848	42.115	2.053

1) Keine vollständige Auflistung; Tatverdächtige lassen sich auch wegen Mehrfachzählung nicht aufaddieren.

2) Stichtag: 1.1.1982

* Eigene Berechnungen

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1982.

Fortsetzung Tabelle 3:

Heranwachsende						Erwachsene					
insges.*	KBZ*	davon: männl.	KBZ	davon: weibl.	KBZ	insges.*	KBZ*	davon: männl.	KBZ*	davon: weibl.	KBZ*
351	11	317	20	34	2	2.611	6	2.344	11	267	1
797	25	792	49	5	0	3.885	9	3.870	19	15	0
5.250	167	4.994	305	256	17	11.494	26	10.622	51	872	4
13.624	432	12.908	796	716	47	52.972	118	47.214	227	5.758	24
12.107	381	11.322	698	785	51	83.558	187	74.800	359	8.758	37
54.674	1.735	42.076	2.593	12.598	824	285.553	638	173.323	833	112.230	469
52.399	1.663	50.594	3.118	1.805	118	78.905	176	74.361	359	4.544	19
24.681	783	18.652	1.150	6.029	394	177.688	397	140.137	673	37.551	157
84	3	49	3	35	2	2.819	6	2.215	11	604	3
3.014	96	2.316	143	698	46	26.945	60	21.291	102	5.654	24
4.584	145	3.683	227	901	59	24.833	55	20.431	98	4.402	18
303	10	265	16	38	3	1.704	4	1.487	7	217	1
13.573	431	11.942	708	1.631	107	54.027	121	46.877	225	7.150	30
4.127	131	3.487	215	640	42	14.877	33	12.053	58	2.824	12
999	32	883	54	116	8	6.525	15	5.247	25	1.278	5
5.152	164	4.352	268	800	52	45.369	101	35.400	170	9.969	42
19.078	605	18.192	1.121	886	58	49.690	111	45.085	217	4.605	19
15.646	497	12.658	780	2.988	196	39.637	89	33.672	162	5.965	25
10.928	347	8.674	535	2.254	147	24.136	54	20.128	97	4.008	17
5.293	168	4.447	274	846	55	16.894	38	14.752	71	2.142	9
222.941	7.075	191.163	11.782	31.778	2.079	1.071.567	2.395	841.504	4.053	230.063	961

Tabelle 4: Die Entwicklung von Verurteilenzahlen im Bundesgebiet insgesamt 1965-1983

	1965	1970	1975	1980	1982	1983
	VUZ ¹⁾	VUZ	VUZ	VUZ	VUZ	Index ²⁾
Jugendliche insgesamt	1.361	1.741	1.582	1.917	2.068	2.025
männlich	2.435	2.942	2.698	3.305	3.540	3.462
weiblich	229	479	402	449	502	502
Heranwachsende insgesamt	2.964	3.303	3.293	3.323	3.390	3.337
männlich	5.273	5.824	5.758	5.777	5.883	5.762
weiblich	222	672	731	730	743	759
Erwachsene insgesamt	1.138	1.201	1.207	1.259	1.291	1.320
männlich	2.194	2.251	2.218	2.269	2.303	2.339
weiblich	248	302	336	387	412	432
Verurteilte insgesamt	1.234	1.346	1.343	1.433	1.481	1.499
männlich	2.365	2.504	2.458	2.585	2.649	2.665
weiblich	258	331	360	410	437	456

1) Verurteilte pro 100.000 der Altersgruppe

2) Bezogen auf 1965= 100

Quelle: Rechtspflegestatistik 1965; 1970; Strafverfolgungsstatistik 1975-1983.

Tabelle 5: Die Entwicklung von Verurteilungszahlen bei **Jugendlichen** im Ländervergleich 1965-1983

Bundesland	1965		1970		1975		1980		1982		1983	
	abs. 1)	Index ²⁾	abs.	Index	abs.	Index	abs.	Index	abs.	Index	abs.	Index
Baden-Württemberg	1.496	100	1.755	117,3	1.859	124,3	2.036	136,1	2.388	159,6	2.362	157,9
Bayern	1.266	100	1.749	138,2	1.366	107,9	1.617	127,7	1.827	144,3	1.814	143,3
Berlin	1.747	100	2.729	156,2	1.770	101,3	1.691	96,8	1.811	103,7	1.692	96,9
Bremen	1.770	100	1.896	107,1	1.157	65,4	1.031	58,2	1.330	75,1	1.211	68,4
Hamburg	587	100	1.052	179,2	936	159,5	814	138,7	970	165,2	1.005	171,2
Hessen	1.332	100	1.589	119,3	1.292	97,0	1.666	125,1	1.744	130,9	1.839	138,1
Niedersachsen	1.279	100	1.701	133,0	1.769	138,3	2.058	160,9	2.339	182,9	2.186	170,9
Nordrhein-Westfalen	1.531	100	1.886	123,2	1.703	111,2	2.238	146,2	2.173	141,9	2.085	136,2
Rheinland-Pfalz	1.265	100	1.609	127,2	1.520	120,2	2.165	171,1	2.362	186,7	2.430	192,1
Saarland	789	100	1.016	128,8	1.333	168,9	1.468	186,1	1.746	221,3	1.820	230,7
Schleswig-Holstein	1.036	100	1.473	142,2	1.281	123,6	1.493	144,1	1.709	165,0	1.642	158,5
BRD insgesamt	1.361	100	1.741	127,9	1.582	116,2	1.917	140,9	2.068	151,9	2.025	148,8

1) Pro 100.000 der Altersgruppe

2) Bezogen auf 1965= 100

Quelle: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1967-1985, Tab. 15.7.2.

Tabelle 6: Die Entwicklung von Verurteiltenzahlen bei **Heranwachsenden** im Ländervergleich 1965-1983

Bundesland	1965		1970		1975		1980		1982		1983	
	abs. 1)	Index ²⁾	abs.	Index	abs.	Index	abs.	Index	abs.	Index	abs.	Index
Baden-Württemberg	3.135	100	3.460	110,4	3.636	116,0	3.560	113,6	3.551	113,3	3.559	113,5
Bayern	3.481	100	3.805	109,3	3.528	101,4	3.439	98,8	3.568	102,5	3.495	100,4
Berlin	2.650	100	3.031	114,4	3.143	118,6	3.689	139,2	3.631	137,0	3.510	132,5
Bremen	2.858	100	3.137	109,8	2.771	97,0	2.503	87,6	2.546	89,1	2.504	87,6
Hamburg	1.332	100	1.783	133,9	2.457	184,5	2.387	179,2	2.719	204,1	2.562	192,3
Hessen	2.650	100	2.916	110,0	2.650	100,0	2.831	106,8	2.868	108,2	2.897	109,3
Niedersachsen	3.246	100	3.581	110,3	3.870	119,2	3.492	107,6	3.724	114,7	3.552	109,4
Nordrhein-Westfalen	2.816	100	3.201	113,7	2.962	105,2	3.261	115,8	3.244	115,2	3.202	113,7
Rheinland-Pfalz	3.245	100	3.241	99,9	3.529	108,8	3.464	106,7	3.668	113,0	3.580	110,3
Saarland	2.296	100	2.189	95,3	2.596	113,1	2.964	129,1	3.130	136,3	3.190	138,9
Schleswig-Holstein	2.608	100	3.160	121,2	3.678	141,0	3.377	129,5	3.272	125,5	3.269	125,4
BRD insgesamt	2.964	100	3.303	111,4	3.293	111,1	3.323	121,1	3.390	114,4	3.337	112,6

1) Pro 100.000 der Altersgruppe

2) Bezogen auf 1965= 100

Quelle: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1967-1984, Tab. 15.7.2.

Tabelle 7: Die Entwicklung von Verurteiltenzahlen bei **Erwachsenen** im Ländervergleich 1965-1983

	1965		1970		1975		1980		1982		1983	
	abs. 1)	Index ²⁾	abs.	Index	abs.	Index	abs.	Index	abs.	Index	abs.	Index
Bundesland	1.197	100	1.200	100,2	1.213	101,7	1.167	97,5	1.188	99,2	1.235	103,2
Baden-Württemberg	1.215	100	1.217	100,2	1.247	102,6	1.184	97,4	1.237	101,8	1.263	104,0
Bayern	1.178	100	1.353	114,8	1.201	101,9	1.796	152,5	1.951	165,6	2.006	170,3
Berlin	1.407	100	1.576	112,0	1.562	111,0	1.866	132,6	1.798	127,8	1.770	125,8
Bremen	918	100	1.332	145,1	1.566	170,6	1.533	167,0	1.535	167,2	1.594	173,6
Hamburg	1.065	100	1.083	101,7	1.062	99,7	1.167	109,6	1.132	106,3	1.158	108,7
Hessen	1.130	100	1.160	102,6	1.227	108,6	1.203	106,5	1.282	113,4	1.272	112,6
Niedersachsen	1.135	100	1.247	109,9	1.189	104,7	1.307	115,1	1.327	116,9	1.342	118,2
Nordrhein-Westfalen	1.157	100	1.190	102,8	1.163	100,5	1.178	101,8	1.229	106,2	1.277	110,4
Rheinland-Pfalz	809	100	807	99,7	1.058	130,8	1.168	144,4	1.256	155,2	1.318	162,9
Saarland	994	100	1.010	101,6	1.140	114,7	1.295	130,3	1.321	132,9	1.428	143,7
Schleswig-Holstein	1.138	100	1.201	105,5	1.207	106,1	1.259	110,6	1.291	113,4	1.499	131,7
BRD insgesamt												

1) Pro 100.000 der Altersgruppe

2) Bezogen auf 1965= 100

Quelle: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1967-1984, Tab. 15.7.2.

Tabelle 8: Verurteilte nach Altersgruppen und der Deliktsstruktur 1983 (Angaben abs. und pro 100.000 der Altersgruppe)

Delikt	Verurteilte		Jugendliche					
	insgesamt	VUZ	insgesamt	VUZ	davon: männl.	VUZ	davon: weibl.	VUZ
Mord und Totschlag	861	1,7	55	1,3	49	2,3	6	0,3
Sexualdelikte insgesamt	5.859	11,2	550	13,3	528	24,9	22	1,1
Vergewaltigung	1.333	2,5	132	3,2	130	6,1	2	0,1
Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	7.283	13,9	1.843	44,7	1.713	80,8	130	6,5
Raubdelikte (§§ 249-252, 255, 316a)	6.823	13,0	1.718	41,7	1.596	75,2	122	6,1
einfacher Raub (§ 249)	2.369	4,5	855	20,7	799	37,7	51	2,6
Erpressung (§ 253)	460	0,9	125	3,0	117	5,5	8	0,4
schwere Körperverletzung	15.445	29,5	2.575	62,4	2.384	112,4	191	9,5
einfache Körperverletzung	16.859	32,2	1.768	42,9	1.629	76,8	139	6,9
einfacher Diebstahl	145.892	278,7	26.021	631,0	19.562	922,2	6.459	322,5
schwerer Diebstahl	47.310	90,4	15.277	370,5	14.780	696,8	497	24,8
Betrug	55.616	106,2	2.334	56,6	1.779	83,9	555	27,7
Untreue	1.737	3,3	16	0,4	12	0,6	4	0,2
Unterschlagung (nur § 246)	7.170	13,7	862	20,9	803	37,9	59	2,9
Urkundenfälschung (§§ 267, 268, 271-275, 281)	17.444	33,3	1.639	39,7	1.452	68,5	187	9,3
Widerstand gegen die Staatsgewalt	12.574	24,0	943	22,9	817	38,5	126	6,3
Begünstigung, Strafvareitelung, Hehlerei	7.576	14,5	1.562	37,9	1.392	65,6	170	8,5
Brandstiftung (§§ 306-309)	968	1,8	147	3,6	131	6,2	16	0,8
Beleidigung (§§ 185-187, 189)	9.400	18,0	332	8,1	286	13,5	46	2,3
Sachbeschädigung (§§ 303-305)	9.151	17,5	1.856	45,0	1.770	83,4	86	4,3
Betäubungsmitteldelikte	17.802	34,0	1.212	29,4	907	42,8	305	15,2
davon: Grundtatbestände	12.535	23,9	1.086	26,3	804	37,9	282	14,1
besonders schwerer Fall	5.217	10,0	126	3,1	103	4,9	23	1,1
Straßenverkehrsdelikte	307.564	587,5	20.753	503,2	19.979	941,8	774	38,6
davon: Fahren ohne Fahrerlaubnis	47.161	90,1	14.960	362,8	14.433	680,4	527	26,3
Verkehrsdelikte i.V.m. Trunkenheit insgesamt	30.678	58,6	484	11,7	469	22,1	15	0,7
Verurteilte insgesamt	784.657	1.498,8	83.493	2.024,6	13.432	3.461,8	10.061	502,4

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1983, 8 ff., 104.

Fortsetzung Tabelle 8:

Heranwachsende						Erwachsene					
insgesamt	VUZ	davon: männl.	VUZ	davon: weibl.	VUZ	insgesamt	VUZ	davon: männl.	VUZ	davon: weibl.	VUZ
126	3,9	116	7,0	10	0,6	680	1,5	630	3,0	50	0,2
609	19,0	562	34,0	47	3,0	4.700	10,4	4.257	20,3	443	1,8
220	6,9	219	13,3	1	0,1	981	2,2	975	4,7	6	0,02
2.011	62,7	1.928	116,7	83	5,3	3.429	7,6	3.239	15,5	190	
1.929	60,1	1.851	112,0	78	5,0	3.176	7,1	3.017	14,4	159	0,7
639	19,9	622	37,6	17	1,1	875	1,9	832	4,0	43	0,2
82	2,6	77	4,7	5	0,3	253	0,6	222	1,1	31	0,1
3.511	109,5	3.409	206,3	102	6,6	9.359	20,8	8.768	41,9	591	2,5
2.524	78,7	2.439	147,6	85	5,5	12.567	27,9	11.745	56,1	822	3,4
15.765	491,5	12.098	732,1	3.667	235,8	104.106	231,2	61.267	292,5	42.839	178,0
12.702	396,0	12.335	746,4	367	23,6	19.331	42,9	18.623	88,9	708	2,9
4.798	149,6	3.672	222,2	1.126	72,4	48.484	107,7	37.194	177,5	11.290	46,9
91	2,8	51	3,1	40	2,6	1.630	3,6	1.244	5,9	386	1,6
790	24,6	664	40,2	126	8,1	5.518	12,3	4.456	21,3	1.062	4,4
2.288	71,3	1.913	115,8	375	24,1	13.517	30,0	10.928	52,2	2.589	10,8
1.984	61,9	1.771	107,2	213	13,7	9.647	21,4	8.468	40,4	1.179	4,9
1.314	41,0	1.132	68,5	182	11,7	4.700	10,4	3.855	18,4	845	3,5
173	5,4	161	9,7	12	0,8	648	1,4	571	2,7	77	0,3
887	27,7	798	48,3	89	5,7	8.181	18,2	7.138	34,1	1.043	4,3
1.749	54,5	1.688	102,1	61	3,9	5.546	12,3	5.276	25,2	270	1,1
4.468	139,3	3.747	226,7	721	46,4	12.122	26,9	10.622	50,7	1.500	6,2
3.486	108,7	2.905	175,8	581	37,4	7.963	17,7	6.941	33,1	1.022	4,2
981	30,6	842	51,0	139	8,9	4.110	9,1	3.638	17,4	472	2,0
42.959	1.339,3	39.359	2.381,6	3.600	231,5	243.852	541,6	218.140	1.041,3	25.712	106,8
8.197	255,6	7.649	462,8	548	35,2	24.004	53,3	22.320	106,5	1.684	7,0
3.760	117,2	3.587	217,1	173	11,1	26.434	58,7	23.933	114,2	2.501	10,4
107.021	3.336,6	95.224	5.762,1	11.797	758,7	594.143	1.319,7	490.088	2.339,4	104.055	432,3

Tabelle 9: Verurteiltenzahlen bei Raub- und Erpressungsdelikten*
1965-1983 nach Altersgruppen

Altersgruppe	Verurteiltenzahlen pro 100.000 der Altersgruppe					Veränderung der VUZ 1983 gegenüber 1965
	1965	1970	1973	1980	1983	
Jugendliche insgesamt	13,1	25,9	35,4	35,8	44,7	+31,6
männl.	24,8	49,2	66,0	65,5	80,8	+56,0
weibl.	0,8	1,5	3,0	4,4	6,5	+5,7
Heranwachsende insgesamt	25,4	33,1	44,3	46,4	62,7	+37,3
männl.	47,8	62,8	82,7	86,8	116,7	+68,9
weibl.	1,7	3,4	4,6	3,6	5,3	+3,6
Erwachsene insgesamt	2,8	3,4	4,7	5,5	7,6	+4,8
männl.	5,8	7,1	9,5	11,2	15,5	+9,7
weibl.	0,3	0,3	0,5	1,9	0,8	+0,5

* Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer gem. §§ 249-255, 316a StGB.

Quelle: Rechtspflegestatistik 1965, 15; 1970, 14; 1973, 14; Strafverfolgungsstatistik 1980, 28 f.; 1983, 30 f.

Tabelle 10: Verurteilungszahlen bei ausgewählten Delikten nach Altersgruppen 1965 und 1983 im Vergleich

Diebstahl und Unterschlagung	VUZ		Veränderung der VUZ 1983 gegenüber 1965
	1965	1983	
Jugendliche insgesamt	646	1.022	+376
männlich	1.110	1.657	+547
weiblich	156	350	+194
Heranwachsende insgesamt	652	912	+260
männlich	1.099	1.519	+420
weiblich	179	268	+89
Erwachsene insgesamt	148	286	+138
männlich	231	403	+172
weiblich	77	185	+108
Sexualdelikte			
Jugendliche insgesamt	51	13	-38
männlich	98	25	-73
weiblich	0,7	1,1	+0,4
Heranwachsende insgesamt	51	19	-32
männlich	97	34	-63
weiblich	2,3	3,0	+0,7
Erwachsene insgesamt	22	10	-12
männlich	45	20	-25
weiblich	2,1	1,8	-0,3
Straßenverkehrsdelikte insgesamt			
Jugendliche insgesamt	382	503	+121
männlich	711	942	+231
weiblich	36	39	+3
Heranwachsende insgesamt	1.442	1.339	-103
männlich	2.604	2.382	-222
weiblich	212	232	+20
Erwachsene insgesamt	579	542	-37
männlich	1.190	1.041	-149
weiblich	64	107	+43

Quelle: Rechtspflegestatistik 1965, 15; 1970, 14; 1973, 14; Strafverfolgungsstatistik 1980.

Tabelle 11: Verurteilungen nach allgemeinem bzw. Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden

	Verurteilte Heranwachsende				
	insgesamt	nach allgemeinem Strafrecht		nach JGG	
	abs.	abs.	% bez. 1	abs.	% bez. 1
1965	61.161	38.056	62,2	23.105	37,8
1970	81.768	47.832	58,5	33.936	41,5
1975	84.599	46.418	54,9	38.181	45,1
1977	94.941	50.184	52,9	44.757	47,1
1980	98.845	46.620	47,2	52.225	52,8
1981	102.815	46.360	45,1	56.455	54,9
1982	106.820	44.536	41,7	62.284	58,3
1983	107.021	41.962	39,2	65.059	60,8

Quelle: Rechtspflegestatistik 1965; 70;
Strafverfolgungsstatistik 1975; 1980-1983, Tab. 1

Tabelle 12: Die Sanktionspraxis bei nach JGG Verurteilten (Jugendliche und Heranwachsende) 1965-1983

	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12	
	Verurteilte		Jugendstrafe		davon: Jugendstrafe ohne Bewährung		davon: Jugendstrafe mit Bewährung		Zuchtmittel		Erziehungsmaß- nahmen													
	insgesamt	insgesamt abs.	% bez. Sp. 1	abs.	% bez. Sp. 1	abs.	% bez. Sp. 1	% bez. Sp. 2	abs.	% bez. Sp. 1	abs.	% bez. Sp. 1	abs.	% bez. Sp. 1	abs.	% bez. Sp. 1	abs.	% bez. Sp. 1	abs.	% bez. Sp. 1	abs.	% bez. Sp. 1	abs.	% bez. Sp. 1
1965*	66.729	8.467	12,7	3.635	5,5	3.912**	5,9	51,8	55.834	83,7	2.428	3,6												
1970	89.593	11.687	13,0	5.635	6,3	6.052	6,8	51,8	73.841	82,4	4.065	4,5												
1975	88.395	14.210	16,1	6.169	7,0	8.041	9,1	56,6	66.442	75,2	7.743	8,8												
1980	132.649	17.982	13,6	6.790	5,1	11.192	8,4	62,2	98.090	73,9	16.577	12,5												
1982	149.760	22.083	14,8	8.572	5,7	13.511	9,0	61,2	104.136	69,5	23.541	15,7												
1983	148.552	21.659	14,6	8.410	5,7	13.249	8,9	61,2	100.526	67,7	26.367	17,8												

Quelle: Rechtspflegestatistik 1965, 76 f., 82 f., 92 f., 98 f.; 1970, 152; Strafverfolgungsstatistik 1975, 52 f.; 1980, 96 f.; 1982, 98 f.; 1983, 96 f.

* Verurteilte wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen

** Bis 1969 waren nur Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr aussetzungsfähig

Tabelle 13: Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen in der jugendrichterlichen Entscheidungspraxis 1965-1983

	Zahl verhängter Maßnahmen	Zuchtmittel		davon: Jugendarrest insg.		davon: Dauerarrest		Auflagen insg. (§ 15 JGG)		davon: Zahlung von Geldbetrag		Wiedergutmachung		Entschädigung		Verwarnung (§ 14 JGG)		Erziehungsmaßnahmen insg.		davon: Weisungen		Fürsorgeerziehung		
		abs.	% bez.	abs.	% bez.	abs.	% bez.	abs.	% bez.	abs.	% bez.	abs.	% bez.	abs.	% bez.	abs.	% bez.	abs.	% bez.	abs.	% bez.	abs.	% bez.	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
1965	92.624	74.310	29.585	13.530	45,7	24.555	20.142	1.684	k.A.	20.170	21,8	1,82	k.A.	20.170	21,8	1,82	9.847	8.814	583					
1970	125.901	101.061	25.270	10.983	43,5	42.003	36.354	2.173	k.A.	33.788	28,9	1,73	k.A.	33.788	28,9	1,73	13.153	12.207	292					
1975	120.857	87.256	19.139	8.215	42,9	36.013	33.942	1.698	373	32.104	28,1	1,40	0,31	32.104	28,1	1,40	19.391	18.834	161					
1980	186.409	127.115	27.183	10.413	38,3	52.697	50.469	1.972	286	47.235	27,1	1,06	0,14	47.235	27,1	1,06	41.312	40.840	133					
1981	198.262	130.579	29.072	11.676	40,2	52.940	50.674	2.030	236	48.567	25,6	1,02	0,12	48.567	25,6	1,02	47.661	47.210	131					
1982	207.977	131.103	31.529	13.291	42,2	50.147	48.123	1.813	211	49.427	24,1	0,87	0,10	49.427	24,1	0,87	54.791	54.430	131					
1983	206.609	125.295	31.456	13.510	43,0	45.391	43.397	1.767	227	48.448	22,0	0,86	0,11	48.448	22,0	0,86	59.655	59.307	114					

1) Summe von Sp. 2 + 16 + Jugendstrafe (= Sp. 2 in Tab. 12)
 Quelle: Rechtsplegestatistik 1965, 88 ff.; 1970, 170 ff.;
 Strafverfolgungsstatistik 1975, 54 f.; 1980, 98 f.; 1981-1983, 100 f.

Tabelle 14: Die Verhängung von Jugendstrafe in der jugendrichterlichen Sanktionspraxis

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Verurteilte		davon:		JS-1 Jahr	JS-1 Jahr	JS über 1-2 Jahre zur Bewährung	JS über 1-2 Jahre zur Bewährung	JS über 1-2 Jahre zur Bewährung	JS über 2-3 Jahre	JS über 3-5 Jahre	JS über 5-10 Jahre	JS über 10 Jahre	JS über 10 Jahre	JS über 10 Jahre	JS über 10 Jahre	JS über 10 Jahre	JS über 10 Jahre	JS über 10 Jahre	JS von unbestimmter Dauer (- 4 Jahre)
abs.	abs.	% abs. bez. Sp. 1	% abs. bez. Sp. 2	% abs. bez. Sp. 4	% abs. bez. Sp. 2	% abs. bez. Sp. 2	% abs. bez. Sp. 2	% abs. bez. Sp. 8	% abs. bez. Sp. 2	% abs. bez. Sp. 2	% abs. bez. Sp. 2	% abs. bez. Sp. 2	% abs. bez. Sp. 2	% abs. bez. Sp. 2	% abs. bez. Sp. 2	% abs. bez. Sp. 2	% abs. bez. Sp. 2	% abs. bez. Sp. 2	% abs. bez. Sp. 2
1965	8.467	5.994	3.912	1.160	entfällt	358	35	920											
	66.729	12,7	70,8	65,3	13,7	4,2	0,4	10,9											
1970	11.687	8.318	6.052	2.071	k.A.	496	45	757											
	89.593	13,0	71,2	72,8	17,7	4,2	0,4	6,5											
1975	14.210	9.972	7.497	2.905	544	523	76	435											
	88.395	16,1	70,2	75,2	20,4	18,7	2,1	3,1											
1980	17.982	12.771	10.161	3.607	1.031	813	121	297											
	132.649	13,6	71,0	79,6	20,1	28,6	2,1	0,7											
1981	20.022	14.057	11.185	4.153	1.252	902	162	325											
	141.517	14,1	70,2	79,6	20,7	30,1	2,1	0,8											
1982	22.083	15.133	12.004	4.835	1.507	1.179	151	287											
	149.760	14,8	68,5	79,3	21,9	31,2	2,3	0,7											
1983	21.659	14.267	11.351	5.079	1.898	1.252	140	276											
	148.552	14,6	65,9	79,6	23,5	37,4	3,0	0,7											

Quelle: Rechtspflegestatistik 1965, 76 f., 82 f., 98 f., 1970, 152 f.; Strafverfolgungsstatistik 1975, 52 f.; 1980, 96 f.; 1981-1983, 98 f.

Tabelle 15: Die Verhängung von Jugendstrafe nach der Deliktsstruktur im Jahre 1983

Delikt	Verurteilte		davon: JS		JS bis 1 Jahr		davon: JS bis 1 Jahr zur Bewährung	
	insges.	abs.	% ¹⁾	abs.	% ²⁾	abs.	% ²⁾	
Totschlag	88	88	100	4	4,5	2	50,0	
einfacher Diebstahl	37.196	2.834	7,6	2.082	73,5	1.625	78,0	
Einbruchsdiebstahl	19.975	6.935	34,7	4.637	66,9	3.635	78,4	
Betrug	2.561	378	14,8	270	71,4	214	79,3	
Raub	1.458	1.003	68,8	594	59,2	484	81,5	
schwerer Raub	906	809	89,3	260	32,1	218	83,8	
vorsätzliche Brandstiftung	239	170	71,1	91	53,5	78	85,7	
sexueller Mißbrauch von Kindern	275	98	35,6	69	70,4	53	76,8	
Vergewaltigung	328	283	86,3	103	36,4	94	91,3	
sexuelle Nötigung	283	146	51,6	94	64,4	85	90,4	
Delikte nach dem StGB insges. (ohne Straßenverkehrsdelikte)	101.079	18.581	18,4	12.014	64,7	9.567	79,6	
Straßenverkehrsdelikte (StGB)	17.463	784	4,5	636	81,1	477	75,0	
Straftaten nach StVG	21.055	256	1,2	223	91,0	158	70,9	
Delikte nach dem BtMG insgesamt	4.791	1.774	37,0	1.177	66,3	979	83,2	
davon: Grundtatbestände (§ 29 Abs. 1 BtMG)	3.796	926	24,4	734	79,3	597	81,3	
davon: besonders schwerer Fall (§§ 29 Abs. 3, 30 BtMG)	995	848	85,2	443	52,2	382	86,2	
Straftaten insgesamt	148.552	21.659	14,6	14.267	65,9	11.351	79,6	

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1983, 82 ff.

1) Bezogen auf die Verurteilten insgesamt.

2) Bezogen auf die Verurteilten zu Jugendstrafe insgesamt.

Fortsetzung Tabelle 15:

JS 1-2 Jahre		davon: JS 1-2 Jahre zur Bewährung		JS 2-3 Jahre		JS 3-5 Jahre		JS über 5 Jahre		unbestimmte Jugendstrafe	
abs.	% ²⁾	abs.	% ²⁾	abs.	% ²⁾	abs.	% ²⁾	abs.	% ²⁾	abs.	% ²⁾
19	21,6	15	78,9	17	19,3	22	25,0	26	29,5	-	-
588	20,7	181	30,8	94	3,3	37	1,3	1	0,04	32	1,1
1.660	23,9	529	31,9	395	5,7	149	2,1	4	0,1	90	1,3
88	23,3	28	31,8	12	3,2	4	1,1	-	-	4	1,1
279	27,8	136	48,7	76	7,6	30	3,0	4	0,4	20	2,0
276	34,1	151	54,7	118	14,6	124	15,3	10	1,2	21	2,6
51	30,0	38	74,5	11	6,5	8	4,7	1	0,6	8	4,7
15	15,3	7	46,7	9	9,2	2	2,0	-	-	3	3,1
92	32,5	34	37,0	45	15,9	33	11,7	7	2,5	3	1,1
26	17,8	15	57,7	11	7,5	12	8,2	2	1,4	1	0,7
4.406	23,7	1.578	35,8	1.146	6,2	617	3,3	136	0,7	262	1,4
122	15,6	45	36,9	16	2,0	2	0,3	1	0,1	7	0,9
25	9,8	9	36,0	3	1,2	4	1,6	1	0,4	-	-
486	27,4	250	51,4	82	4,6	21	1,2	2	0,1	6	0,3
159	17,2	79	49,7	21	2,3	7	0,8	-	-	5	0,5
327	38,6	171	54,3	61	7,2	14	1,7	2	0,2	1	0,1
5.079	23,4	1.898	37,4	1.252	5,8	645	3,0	140	0,6	276	1,3

Tabelle 16: Die Entwicklung der Population im
Jugendstrafvollzug insgesamt
1961-1984 (absolut) jeweils zum 31.3.

Jahr	insgesamt	männlich	weiblich
1961	7.095	6.881	214
1962	7.119	6.920	199
1963	6.639	6.452	187
1964	5.953	5.802	151
1965	5.602	5.463	139
1966	4.931	4.822	109
1967	5.292	5.200	92
1968	5.551	5.438	113
1969	5.249	5.142	107
1970	4.759	4.673	86
1971	4.899	4.805	94
1972	5.067	4.981	86
1973	5.729	5.622	107
1974	5.644	5.517	127
1975	5.431	5.274	157
1976	5.967	5.785	182
1977	6.088	5.837	251
1978	6.421	6.183	238
1979	6.381	6.144	237
1980	6.490	6.231	259
1981	6.456	6.224	232
1982	6.774	6.571	203
1983	7.239	7.040	199
1984	6.591	6.430	161
1984*	6.110	5.958	152

* 30.11.

Tabelle 17: Die Entwicklung der Population im Jugendstrafvollzug nach ihrer Altersstruktur¹⁾

Alter	31.3.1965		31.3.1970		31.3.1975		31.3.1980		31.3.1981		31.3.1982		31.3.1983	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
14	7	0,1	1	0,02	6	0,1	7	0,1	1	0,02	7	0,1	4	0,06
15	55	1,0	36	0,8	59	1,1	54	0,8	58	0,9	53	0,8	44	0,6
16	221	3,9	185	3,9	227	4,2	192	3,0	203	3,1	205	3,0	247	3,4
17	579	10,3	502	10,5	534	9,8	507	7,8	454	7,0	530	7,8	508	7,0
18	940	16,8	832	17,5	896	16,5	907	14,0	817	12,7	872	12,9	934	12,9
19	1.057	18,9	988	20,8	1.077	19,8	1.179	18,2	1.161	18,0	1.229	18,1	1.324	18,3
20	1.325	23,7	1.068	22,4	1.139	21,0	1.408	21,7	1.430	22,1	1.543	22,8	1.680	23,2
21-24	1.416	25,3	1.138	23,9	1.478	27,2	2.187	33,7	2.289	35,5	2.308	34,1	2.466	34,1
25-30	2	0,04	8	0,2	15	0,3	49	0,8	43	0,7	27	0,4	32	0,4
insgesamt	5.602	100	4.759 ²⁾	100	5.431	100	6.490	100	6.456	100	6.774	100	7.239	100

1) Einschließlich der zu Freiheitsstrafe Verurteilten, bei denen die Strafe gem. § 114 JGG in einer Jugendstrafanstalt vollzogen wird; Quelle: Strafvollzugsstatistik 1965-1982.

2) Inclusive 1 im Alter von 35-40 Jahren.

Tabelle 18: Männliche Insassen des Jugendstrafvollzugs am 31.3.1983 nach der Deliktsstruktur im Ländervergleich

Delikt	Bundesland		Baden-Württemberg		Bayern		Berlin		Bremen		Hamburg		Hessen	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Tötungsdelikte	47	5,7	62	5,7	33	8,2	10	7,0	13	6,7	23	4,3		
Körperverletzung	49	5,9	73	6,7	11	2,7	2	1,4	8	4,1	24	4,5		
Sexualdelikte	47	5,7	31	2,9	10	2,5	1	0,7	5	2,6	24	4,5		
Diebstahl/Unterschlagung	377	45,7	525	48,4	173	43,0	91	63,6	123	63,1	295	55,1		
Raub/Erpressung/ räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	215	26,1	197	18,2	84	20,9	25	17,5	27	13,9	90	16,8		
Betrug/Untreue/ Urkundenfälschung	39	4,7	46	4,2	8	2,0	2	1,4	10	5,1	14	2,6		
Straßenverkehrsdelikte	11	1,3	53	4,9	10	2,5	1	0,7	2	1,0	16	3,0		
Betäubungsmitteldelikte insgesamt	20	2,4	45	4,2	58	14,4	6	4,2	3	1,5	35	6,5		
davon: gem. §§ 29 Abs. 3, 30 BtMG	12	1,4	27	2,5	29	7,2	-	-	3	1,5	22	4,1		
gem. § 29 Abs. 1 BtMG	8	1,0	18	1,7	29	7,2	6	4,2	-	-	13	2,4		
Jugendstrafgefängene insgesamt	825	100,0	1.084	100,0	402	100,0	143	100,0	195	100,0	535	100,0		

Fortsetzung Tabelle 18:

Delikt	Bundesland		Nieder- sachsen		Nordrhein- Westfalen		Rheinland- Pfalz		Saarland		Schleswig- Holstein		Bundesgebiet insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Tötungsdelikte	37	4,5	127	6,0	21	5,5	6	2,2	8	3,1	387	5,5		
Körperverletzung	62	7,6	148	7,0	22	5,7	18	6,5	25	9,7	442	6,3		
Sexualdelikte	24	2,9	68	3,2	25	6,5	10	3,6	8	3,1	253	3,6		
Diebstahl/Unterschlagung	421	51,5	1.120	52,9	176	45,7	142	51,5	158	61,0	3.601	51,2		
Raub/Erpressung/ räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	144	17,6	398	18,8	94	24,4	64	23,2	37	14,3	1.375	19,5		
Betrug/Untreue/ Urkundenfälschung	40	4,9	48	2,3	5	1,3	8	2,9	6	0,4	226	3,2		
Straßenverkehrsdelikte	28	3,4	54	2,6	14	3,6	9	3,3	6	0,4	204	2,9		
Betäubungsmitteldelikte insgesamt	13	1,6	89	4,2	9	2,3	15	5,4	-	-	293	4,2		
davon: gem. §§ 29 Abs. 3, 30 BtMG	7	0,8	49	2,3	3	0,8	7	2,5	-	-	159	2,3		
gem. § 29 Abs. 1 BtMG	6	0,8	40	1,9	6	1,6	8	2,9	-	-	134	1,9		
Jugendstrafgefängene insgesamt	817	100,0	2.119	100,0	385	100,0	276	100,0	259	100,0	7.040	100,0		

Tabelle 19: 14-17jährige männliche Insassen des Jugendstrafvollzugs am 31.3.1983 nach der Deliktsstruktur im Ländervergleich

Delikt	Bundesland		Baden-Württemberg		Bayern		Berlin		Bremen		Hamburg		Hessen	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Tötungsdelikte	5	4,7	5	3,8	2	4,9	-	-	1	4,5	-	-	-	-
Körperverletzung	6	5,6	7	5,3	-	-	-	-	1	4,5	2	3,6	-	-
Sexualdelikte	3	2,8	2	1,5	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1,8
Diebstahl/Unterschlagung	61	57,0	85	63,9	26	63,4	17	85,0	15	68,2	37	66,1	-	-
Raub/Erpressung/räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	27	25,2	23	17,3	9	22,0	2	10,0	4	18,2	12	21,4	-	-
Betrug/Untreue/Urkundenfälschung	3	2,8	3	2,3	-	-	1	5,0	1	4,5	-	-	-	-
Straßenverkehrsdelikte	-	-	4	3,0	-	-	-	-	-	-	-	-	2	3,6
Betäubungsmitteldelikte insgesamt	-	-	1	0,8	3	7,3	-	-	-	-	-	-	-	-
davon: gem. §§ 29 Abs. 3, 30 BtMG	-	-	-	-	3	7,3	-	-	-	-	-	-	-	-
gem. § 29 Abs. 1 BtMG	-	-	1	0,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugendstrafgefängene insgesamt	107	100,0	133	100,0	41	100,0	20	100,0	22	100,0	56	100,0	-	-

Fortsetzung Tabelle 19:

Delikt	Bundesland		Niedersachsen		Nordrhein-Westfalen		Rheinland-Pfalz		Saarland		Schleswig-Holstein		Bundesgebiet insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Tötungsdelikte	3	4,3	5	1,9	1	2,9	-	-	-	-	-	-	22	2,8
Körperverletzung	5	7,2	8	3,1	1	2,9	2	7,7	2	13,3	34	4,3	-	-
Sexualdelikte	3	4,3	5	1,9	1	2,9	1	3,8	-	-	-	-	16	2,0
Diebstahl/Unterschlagung	41	59,4	169	65,5	23	67,6	20	76,9	11	73,3	505	64,6	-	-
Raub/Erpressung/räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	15	21,7	59	22,8	7	20,6	3	11,5	1	6,7	162	20,7	-	-
Betrug/Untreue/Urkundenfälschung	-	-	4	1,5	-	-	-	-	1	6,7	13	1,6	-	-
Straßenverkehrsdelikte	1	1,4	-	-	1	2,9	-	-	-	-	-	-	8	1,0
Betäubungsmitteldelikte insgesamt	1	1,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	0,6
davon: gem. §§ 29 Abs. 3, 30 BtMG	1	1,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	0,5
gem. § 29 Abs. 1 BtMG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	0,1
Jugendstrafgefängene insgesamt	69	100,0	259	100,0	34	100,0	26	100,0	15	100,0	782	100,0	-	-

Tabelle 20: Männliche Jugendstrafgefangene am 31.3.1983 nach der voraussichtlichen Vollzugsdauer im Ländervergleich

	Baden- Württemberg		Bayern		Berlin		Bremen		Hamburg		Hessen	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Jugendstrafe insgesamt	825	100,0	1.084	100,0	402	100,0	143	100,0	195	100,0	535	100,0
JS - unter 6 Monate	36	4,4	49	4,5	-	-	4	2,8	18	9,2	13	2,4
JS 6 Monate - unter 1 Jahr	192	23,3	265	24,4	91	22,6	45	31,5	69	35,4	102	19,1
JS 1 Jahr - unter 2 Jahre	320	38,8	413	38,1	138	34,3	45	31,5	71	36,4	204	38,1
JS 2 Jahre - unter 5 Jahre	198	24,0	240	22,1	135	33,6	26	18,2	24	12,3	160	29,9
JS 5 Jahre und mehr	33	4,0	59	5,4	38	9,4	9	6,3	13	6,7	16	3,0
JS von unbestimmter Dauer (- 4 Jahre)	46	5,6	58	5,3	-	-	14	9,8	-	-	40	7,5

Fortsetzung Tabelle 20:

	Nieder- sachsen		Nordrhein- Westfalen		Rheinland- Pfalz		Saarland		Schleswig- Holstein		Bundesgebiet insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Jugendstrafe insgesamt	817	100,0	2.119	100,0	385	100,0	276	100,0	259	100,0	7.040	100,0
JS - unter 6 Monate	26	3,2	90	4,2	16	4,2	-	-	17	6,6	269	3,8
JS 6 Monate - unter 1 Jahr	180	22,0	518	24,4	104	27,0	65	23,5	97	37,4	1.728	24,5
JS 1 Jahr - unter 2 Jahre	305	37,3	923	43,6	134	34,8	94	34,1	98	37,8	2.745	39,0
JS 2 Jahre - unter 5 Jahre	213	26,1	331	15,6	110	28,6	85	30,8	30	11,6	1.552	22,0
JS 5 Jahre und mehr	33	4,0	106	5,0	21	5,4	16	5,8	8	3,1	352	5,0
JS von unbestimmter Dauer (- 4 Jahre)	60	7,3	151	7,1	-	-	16	5,8	9	3,5	394	5,6

Tabelle 21: Strukturmerkmale des Jugendstrafvollzugs im Vergleich zum Erwachsenenvollzug im Jahre 1983

	Jugendstrafvollzug		Erwachsenenvollzug	
	abs.	pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung	abs.	pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung
Tätlichkeiten gegen Bedienstete	87	1,2	461	0,8
Disziplinarmaßnahmen insgesamt	11.148	154,4	31.580	56,7
Arrest	2.883	39,9	7.320	13,2
Beschränkung oder Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen	4.974	68,9	10.103	18,2
Beschränkung oder Entzug der Verfügung über das Hausgeld und den Einkauf	2.964	41,0	10.402	18,7
besondere Sicherheitsmaßnahmen insgesamt	2.212	30,6	14.309	25,7
Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum	419	5,8	3.851	6,9
Entweichungen insges.	454	6,3	950	1,7
Beurlaubungen insges.	23.127	320,2	204.673	367,6
Regelurlaub nach § 13 StVollzG	16.410	227,2	98.802	177,5
nicht rechtzeitige Rückkehr bei Urlaub	843	3,7 ¹⁾	3.557	1,7 ¹⁾
Freigang insgesamt	1.288	17,8	19.363	34,8
nicht rechtzeitige Rückkehr bei Freigang	54	4,2 ¹⁾	387	2,0 ¹⁾
Ausgang insgesamt	49.169	680,8	202.631	364,0
nicht rechtzeitige Rückkehr bei Ausgang	409	0,8 ¹⁾	1.844	0,9 ¹⁾

1) Prozentsatz bezogen auf die jeweils gewährten Lockerungen insgesamt.
 Quelle: Unveröffentlichte Angaben des Bundesministeriums der Justiz; zu den entsprechenden Daten für das Jahr 1980 vgl. Dünkel, F., Rosner, A.: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, 2. Aufl. Freiburg 1982, 357.

Tabelle 22: Beurlaubungen im Jugendstrafvollzug insgesamt im Anstaltsvergleich (1983)

Anstalten	Beurlaubungen insgesamt		nicht zurück-gekehrt		Beurlaubungen gemäß:					
	abs.	rel.*	abs.	% bez. Sp. 1	Nr. 8 VVJug (\$ 13 StVollzG)		Nr. 10 VVJug (\$ 15 StVollzG)		Nr. 30 VVJug (\$ 35 StVollzG)	
Adelsheim** "A" (Baden-Württemberg)	621	132,7	20	3,2	174	37,2	243	51,9	12	2,6
Schwabisch-Hall "A" u. "B"	829	254,6	16	4,9	469	143,9	323	99,1	38	11,7
Ebrach "A" (Bayern)	648	157,3	27	4,2	540	131,1	69	16,7	39	9,5
Laufen-Lebenau "A" (Bayern)	292	147,5	15	5,1	197	99,5	90	45,5	5	2,5
Niederschönenfeld "A" (Bayern)	540	155,2	13	2,4	517	148,6	18	5,2	8	2,3
Nürnberg-Lichtenau "A" (Bayern)	57	111,8	5	8,8	57	111,8	-	-	-	-
Plötzensee "A" und "B" (Berlin)	2.126	595,5	150	7,1	2.115	592,4	3	0,8	8	2,2
Blockland "A" (Bremen)	956	543,2	16	1,6	547	310,8	398	226,1	11	6,3
Hahnöfersand "A" (Hamburg)	5	8,9	-	-	3	5,4	-	-	2	3,6
Hahnöfersand "B" (Hamburg)	807	689,7	29	3,6	728	622,2	20	17,1	59	50,4
Vierlande "A" (Hamburg)	221	210,5	6	2,7	148	141,0	14	13,3	59	56,2
Rockenberg "A" (Hessen)	267	111,7	13	4,9	196	82,0	58	24,3	13	5,4
Rockenberg "B" (Hessen)	289	3.211,1	-	-	100	1.111,1	181	2.011,1	8	88,9
Wiesbaden "A" (Hessen)	396	129,4	19	4,8	363	118,6	7	2,3	26	8,5
Wiesbaden*** "B" (Hessen)	1.256	6.610,5	2	0,2	148	779,0	1.102	5.800,0	6	31,6
Falkenrott "B" (Nieders.)	554	508,3	23	4,2	346	317,4	162	148,6	46	42,2
Göttingen-Leineberg "B" (Niedersachsen)	820	738,7	2	0,2	554	499,1	207	186,5	59	53,2
Hameln "A" (Niedersachsen)	1.408	250,1	82	5,8	1.058	187,9	182	32,3	168	29,8
Hameln "B" (Niedersachsen)	680	2.060,6	4	0,6	202	612,1	461	1.397,0	17	51,5
Heinsberg "A" (NRW)	178	81,7	3	1,7	140	64,2	13	6,0	25	11,5
Heinsberg "B" (NRW)	222	1.233,3	2	0,9	195	1.083,3	9	50,0	18	100,0
Hövelhof "B" (NRW)	1.718	770,4	44	2,6	1.181	529,6	466	209,0	27	12,1
Herford "A" (NRW)	1.809	433,8	102	5,6	1.657	397,4	81	19,4	71	17,0
Iserlohn "A" (NRW)	813	271,9	28	3,4	646	216,1	152	50,8	15	5,0
Iserlohn "B" (NRW)	564	1.944,8	1	0,2	77	641,7	221	1.841,7	3	25,0
Siegburg "A" (NRW)	2.577	336,4	158	6,1	2.387	311,6	111	14,5	79	10,3
Wittlich "A" (Rheinl.-Pf.)	262	88,5	7	2,7	179	60,5	62	21,0	21	7,1
Wittlich "B" (Rheinl.-Pf.)	72	514,3	3	4,2	64	457,1	5	35,7	3	21,4
Neunkirchen "A" (Saarland)	142	289,8	7	4,9	135	275,5	-	-	7	14,3
Ottweiler "A" (Saarland)	550	191,6	4	0,7	330	115,0	162	56,4	58	20,2
Ottweiler "B" (Saarland)	461	4.610,0	-	-	-	-	461	100,0	-	-
Neumünster "A" (Schleswig-Holstein)	697	246,3	36	5,2	534	188,7	134	47,3	29	10,2

* Pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung

** Die Summe der unterschiedlichen Urlaubsformen ergibt aufgrund eines offensichtlichen Registrierfehlers nicht die Beurlaubungen insgesamt.

*** Einschließlich Fliedner-Haus Groß-Cerau

"A" = geschlossener Vollzug

"B" = offener Vollzug

Tabelle 23: Ausgang und Freigang 1983 im Anstaltsvergleich im Jugendstrafvollzug

Anstalten	Ausgang		nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt		Freigang		nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt	
	1) abs.	2) rel.*	3) abs.	4) % bez. auf 1)	5) abs.	6) rel.*	7) abs.	8) % bez. auf 5)
Adelsheim "A" (Baden-Württemberg)	3.444	735,9	17	0,5	27	5,8	-	-
Schwäbisch-Hall "A" und "B"	4.033	1.237,1	17	0,4	100	30,7	-	1,0
Ebrach "A" (Bayern)	552	134,0	9	1,6	41	10,0	-	-
Laufen-Lebenau "A" (Bayern)	186	93,9	3	1,6	48	24,2	-	-
Niederschönenfeld "A" (Bayern)	351	100,9	-	-	44	12,6	-	-
Nürnberg-Lichtenau "A" (Bayern)	73	143,1	-	-	5	9,8	-	-
Plötzensee "A" (Berlin)	6.468	1.811,8	78	1,2	110 ^{x)}	30,8	23 ^{x)}	20,9
Blockland "A" (Bremen)	384	218,2	18	4,7	36	20,5	3	8,3
Hahnöfersand "A" (Hamburg)	20	35,7	-	-	-	-	-	-
Hahnöfersand "B" (Hamburg)	355	303,4	6	1,7	-	-	-	-
Vierlande "A" (Hamburg)	188	179,1	8	4,3	5	4,8	-	-
Rockenberg "A" (Hessen)	724	302,9	30	4,1	-	-	-	-
Rockenberg "B" (Hessen)	49	544,4	2	4,1	15	166,7	-	-
Wiesbaden "A" (Hessen)	415	135,6	7	1,7	-	-	-	-
Wiesbaden** "B" (Hessen)	-	-	-	-	91	478,9	12	13,2
Falkenrott "B" (Niedersachsen)	2.098	1.924,8	4	0,2	96	88,1	1	1,0
Göttingen-Leineberg "B" (Nieders.)	6.261	5.460,5	20	0,3	21	27,9	1	3,2
Hamel "A" (Niedersachsen)	9.147	1.624,7	124	1,4	15	2,7	-	-
Hamel "B" (Niedersachsen)	4.608	13.963,6	3	0,1	78	236,4	9	11,5
Heinsberg "A" (Nordrhein-Westfalen)	194	89,0	-	-	1	0,5	-	-
Heinsberg "B" (Nordrhein-Westfalen)	988	5.488,9	-	-	19	105,6	-	-
Hövelhof "B" (Nordrhein-Westfalen)	584	261,9	4	0,7	273	122,4	-	-
Herford "A" (Nordrhein-Westfalen)	2.808	673,4	14	0,5	64	15,3	3	4,7
Iserlohn "A" (Nordrhein-Westfalen)	1.377	460,5	14	1,0	2	0,7	-	-
Iserlohn "B" (Nordrhein-Westfalen)	2.259	7.789,7	4	0,2	29	100,0	-	-
Siegburg "A" (Nordrhein-Westfalen)	522	68,1	12	2,3	-	-	-	-
Wittlich "A" (Rheinland-Pfalz)	508	171,6	5	1,0	-	-	-	-
Wittlich "B" (Rheinland-Pfalz)	22	157,1	-	-	100	714,3	-	-
Neunkirchen "A" (Saarland)	13	26,5	-	-	-	-	-	-
Ottweiler "A" (Saarland)	81	28,2	3	3,7	-	-	-	-
Ottweiler "B" (Saarland)	-	-	-	-	40	400,0	1	2,5
Neumünster "A" (Schleswig-Holstein)	147	51,9	2	1,4	8	2,8	-	-

* Pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung

** Einschließlich Flieger-Haus Groß-Gerau

"A" = geschlossener Vollzug

"B" = offener Vollzug

x) incl. Nebenanstalt Saatwinkler Damm

Tabelle 24: Disziplinarmaßnahmen, besondere Sicherungsmaßnahmen und Entweichungen im Jugendstrafvollzug 1983 im Anstallsvergleich

Anstalten	Tätlichkeiten gegen Bedienstete		Disziplinarmaßnahmen									Sicherungsmaßnahmen				Entweichungen insgesamt	
			insgesamt		darunter: Arrest insgesamt		Beschränkung oder Entzug der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen		Beschränkung oder Entzug von Hausgeld und/oder Einkauf		insgesamt		darunter: Beruhigungszelle				
			abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.		
Adelsheim "A" (Bad.-Württ.)	-	-	1.486	317,5	142	30,3	866	185,0	375	80,1	118	25,2	32	6,8	2	0,4	
Schwäbisch-Hall "A" und "B"	11	3,4	667	204,6	300	92,0	223	68,4	118	36,2	26	8,0	25	7,7	27	8,3	
Ebrach "A" (Bayern)	-	-	633	153,6	333	80,8	236	57,3	280	68,0	19	4,6	19	4,6	3	0,7	
Laufen-Lebenau "A" (Bayern)	31	15,7	462	233,3	322	162,6	324	163,6	41	20,7	4	2,0	-	-	33	16,7	
Niederschönenfeld "A" (Bayern)	-	-	524	150,6	137	39,4	202	58,1	102	29,3	141	40,5	5	1,4	8	2,3	
Nürnberg-Lichtenau "A" (Bayern)	6	11,8	123	241,2	25	49,0	67	131,4	43	84,3	6	11,8	-	-	2	3,9	
Plötzensee "A" (Berlin)	3	0,8	118	33,0	8	2,2	99	27,7	10	2,8	8	2,2	1	0,3	-	-	
Blockland "A" (Bremen)	1	0,6	193	109,7	3	1,7	187	106,3	5	2,8	-	-	-	-	-	-	
Hahnöfersand "A" (Hambg.)	-	-	61	107,0	46	80,7	15	26,3	-	-	-	-	-	-	3	5,3	
Hahnöfersand "B" (Hambg.)	-	-	169	139,7	116	95,9	49	40,5	4	3,3	-	-	-	-	33	27,3	
Vierlande "A" (Hamburg)	-	-	37	34,9	6	5,7	31	29,3	-	-	14	13,2	-	-	-	-	
Rockenberg "A" (Hessen)	6	2,5	329	137,7	139	58,2	63	26,4	-	-	167	69,9	34	14,2	7	2,9	
Rockenberg "B" (Hessen)	-	-	11	122,2	6	66,7	-	-	-	-	-	-	-	-	2	22,2	
Wiesbaden "A" (Hessen)	2	0,7	342	111,8	123	40,2	-	-	40	13,1	51	16,7	36	11,8	-	-	
Wiesbaden** "B" (Hessen)	-	-	13	68,4	13	68,4	-	-	-	-	1	5,3	1	5,3	12	63,2	
Falkenrott "B" (Nieders.)	-	-	227	208,3	131	120,2	-	-	116	106,4	1	0,9	-	-	28	25,7	
Göttingen-Leineberg "B" (Nieders.)	-	-	19	17,1	-	-	17	15,3	-	-	18	16,2	18	16,2	30	27,0	
Hameln "A" (Nieders.)	4	0,7	325	57,7	13	2,3	293	52,0	19	3,4	20	3,6	-	-	15	2,7	
Hameln "B" (Nieders.)	-	-	13	39,4	-	-	13	39,4	-	-	-	-	-	-	-	-	

* Pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung

** Einschließlich Fließner-Haus Groß-Gerau.

"A" = geschlossener Vollzug

"B" = offener Vollzug

Fortsetzung Tabelle 24 :

	Tätlichkeiten gegen Bedienstete		Disziplinarmaßnahmen								Sicherungsmaßnahmen				Entwei- chungen insgesamt	
			insgesamt		darunter: Arrest insgesamt		Beschränkung oder Entzug der Teil- nahme an Freizeit- veranstal- tungen		Beschränkung oder Entzug von Hausgeld und/oder Einkauf		insgesamt		darunter: Beruhi- gungszelle			
Anstalten	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*
Heinsberg "A" (NRW)	3	1,4	460	211,0	139	63,8	24	11,0	297	136,2	130	59,6	36	16,5	1	0,5
Heinsberg "B" (NRW)	-	-	14	77,8	-	-	3	16,7	11	61,1	-	-	-	-	3	16,7
Hövelhof "B" (NRW)	-	-	649	291	192	86,1	152	68,2	205	91,9	11	4,9	-	-	184	82,5
Herford "A" (NRW)	1	0,2	960	230,2	120	28,8	355	85,1	391	93,8	50	12,0	19	4,6	12	2,9
Iserlohn "A" (NRW)	1	0,3	300	100,3	51	17,1	2	0,7	41	13,7	225	75,3	11	3,7	7	2,3
Iserlohn "B" (NRW)	-	-	10	34,5	-	-	-	-	3	10,3	-	-	-	-	-	-
Siegburg "A" (NRW)	2	0,3	1.694	221,2	339	44,3	782	102,1	573	74,8	397	51,8	84	11,0	16	2,1
Wittlich "A" (Rhd.-Pfalz)	8	2,7	358	121,0	2	-0,7	279	94,3	127	42,9	166	56,1	39	13,2	2	0,7
Wittlich "B" (Rhd.-Pfalz)	-	-	21	150,0	-	-	11	78,6	10	71,4	-	-	-	-	-	-
Neunkirchen "A" (Saarl.)	-	-	58	118,4	-	-	31	63,3	23	46,9	31	63,3	2	4,1	4	8,2
Ottweiler "A" (Saarland)	-	-	374	130,3	-	-	350	122,0	119	41,5	83	28,9	2	0,7	13	4,5
Ottweiler "B" (Saarland)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Neumünster "A" (Schl.-Hol.)	5	1,8	247	87,3	168	59,4	65	23,0	2	0,7	79	27,9	6	2,1	7	2,5

Tabelle 25: Krankheitsfälle, Unfälle und Todesfälle im Jugendstrafvollzug 1983 im Anstaltsvergleich

Anstalten	Krankheitsfälle		Unfälle		Todesfälle		darunter: Selbstmord	
	ins- gesamt	rel.*	ins- gesamt	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*
Adelsheim "A" (Baden-Württemberg)	689	136,4	76	15,1	-	-	-	-
Schwäbisch-Hall "A" und "B"	1.145	351,2	93	21,8	-	-	-	-
Ebrach "A" (Bayern)	3.300	801,0	28	6,8	-	-	-	-
Laufen-Lebenau "A" (Bayern)	390	197,0	53	26,8	-	-	-	-
Niederschönenfeld** "A" (Bayern)	1.248	358,6	103	29,6	-	-	-	-
Plötzensee*** "A" (Berlin)	3.795	868,4	42	9,6	2	0,5	1	0,2
Blockland "A" (Bremen)	1.022	580,7	102	58,0	1	0,6	1	0,6
Hahnöfersand "A" (Hamburg)	983	1.755,4	10	17,9	-	-	-	-
Hahnöfersand "B" (Hamburg)	1.573	1.344,4	68	58,1	1	0,9	-	-
Vierlande "A" (Hamburg)	350	333,3	24	22,9	-	-	-	-
Rockenberg "A" (Hessen)	1.628	681,2	17	7,1	1	0,4	1	0,4
Rockenberg "B" (Hessen)	28	311,1	-	-	-	-	-	-
Wiesbaden "A" (Hessen)	1.186	387,6	28	9,2	1	0,3	1	0,3
Wiesbaden**** "B" (Hessen)	33	173,7	3	30,0	-	-	-	-
Falkenrott "B" (Niedersachsen)	1.027	942,2	33	15,8	-	-	-	-
Göttingen-Leineberg "B" (Nieders.)	1.448	1.304,5	4	3,6	-	-	-	-
Hameln "A" u. "B" (Niedersachsen)	2.221	394,5	4	0,7	-	-	-	-
Heinsberg "A" (Nordrhein-Westfalen)	398	182,6	125	57,3	-	-	-	-
Heinsberg "B" (Nordrhein-Westfalen)	37	205,6	16	88,9	-	-	-	-
Hövelhof "B" (Nordrhein-Westfalen)	1.311	526,5	182	73,1	-	-	-	-
Herford "A" (Nordrhein-Westfalen)	3.336	800,0	133	31,9	-	-	-	-
Iserlohn "A" (Nordrhein-Westfalen)	1.858	621,4	44	14,7	-	-	-	-
Iserlohn "B" (Nordrhein-Westfalen)	74	255,2	1	3,5	-	-	-	-
Siegburg "A" (Nordrhein-Westfalen)	3.623	444,5	353	43,3	1	0,1	1	0,1
Wittlich "A" (Rheinland-Pfalz)	4.103	1.386,2	99	33,5	1	0,3	1	0,3
Wittlich "B" (Rheinland-Pfalz)	171	1.221,4	4	28,6	-	-	-	-
Neunkirchen "A" (Saarland)	182	371,4	6	12,3	-	-	-	-
Ottweiler "A" (Saarland)	1.182	411,9	50	17,4	1	0,4	1	0,4
Ottweiler "B" (Saarland)	3	30,0	-	-	-	-	-	-
Neumünster "A" (Schleswig-Holstein)	760	268,6	128	45,2	-	-	-	-

* Pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung

** Zur Anstalt Nürnberg-Lichtenau lagen keine gesonderten Angaben vor

*** Incl. Nebenanstalt Saatwinkler Damm

**** Einschließlich Flieger-Haus Groß-Gerau

"A" = geschlossener Vollzug

"B" = offener Vollzug

Tabelle 26: Vollzugspersonal im Jugendstrafvollzug im Ländervergleich 1984

Bundesland	Verwaltung		Ärzte		sonstiges medizin. Personal		Psychologen		Sozial- arbeiter		Lehrer		AVD		Werkdienst		Seelsorger		Sonstige		insgesamt	
	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*	abs.	rel.*
Baden- Württemberg	39	20	-	-	-	-	9	88	19,5	41	19,5	41	239	3,3	70	11	4	199	24,5	32	424,5	1,9
Bayern	62	16	1	1.009	2	505	4,5	224	23	44	11	92	313	3,2	86	12	5,5	184	1	1.009	510	2,0
Berlin	46	8	4	89	39	9	7	51	23	16	5	71	292	1,2	30	12	3	119	-	-	449	0,8
Bremen	9	20	-	-	-	-	2	88	8	22	3	59	96	1,8	a)	-	1	176	-	-	119	1,5
Hamburg	18	16	-	-	2	142	2	142	34	8	8	36	144	2,0	34	8	2	142	-	-	242	1,2
Hessen	40	14	2	287	2	287	6	96	20	29	13	44	173	3,3	26	22	2	287	7	82	291	2,4
Niedersachsen	48	17	2	408	-	-	14	58	42	19	21	39	270	3,0	46	18	3	272	17	48	463	1,8
Nordrhein- Westfalen**	123	17	7	295	6	344	19	109	48	43	38	54	760	2,7	72	29	12	172	2	1.032	1.086,5	1,9
Rheinland- Pfalz	10	31	-	-	-	-	2	155	7	44	3	103	85	3,7	a)	-	0,5	620	-	-	107,5	2,9
Saarland	15	20	1	297	-	-	1	297	6	50	2	149	120	2,9	12	25	1	346	-	-	158	2,2
Schleswig- Holstein	3	94	-	-	-	-	1	283	2	142	4	71	46	6,2	b)	-	-	-	-	-	56	5,1
Bundesgebiet insgesamt	413	17	17	413	51	138	67,5	104	232,5	30	127,5	55	2.538	2,8	376	19	34	206	51,5	136	13.906,5	1,8

a) Werkdienst wird über den AVD miterfaßt.

b) Werkdienst wird von der Hauptanstalt miterfaßt.

* Anzahl der Gefangenen entsprechend der Jahresdurchschnittsbelegung 1983 pro 1
Bediensteter der jeweiligen Berufsgruppe.

** Die Personalstellen für das Land Nordrhein-Westfalen beziehen sich auf den
1.1.1981.

Tabelle 27: Fachdienste im Jugendstrafvollzug im Anstaltsvergleich (1984)

Anstalt	Berufsgruppe							
	Psychologen			Sozialarbeiter			Lehrer	
	abs.	Verhältnis Personal : Gefangene		abs.	Verhältnis Personal : Gefangene		abs.	Verhältnis Personal : Gefangene
Adelsheim (Baden-Württt.)	5	1 : 94	11,5	1 : 41	11,5	1 : 41		
Schwäbisch-Hall (Bad.-W.)	4	1 : 82	8	1 : 41	8	1 : 41		
Ebrach (Bayern)	1	1 : 412	7	1 : 59	4	1 : 103		
Laufen-Lebenau (Bayern)	2,5	1 : 79	5	1 : 40	3	1 : 66		
Niederschönenfeld (Bayern)	1	1 : 348	10	1 : 35	3	1 : 116		
Nürnberg-Lichtenau (Bay.)	-	-	1	1 : 51	1	1 : 51		
Plötzensee (Berlin)	7	1 : 51	23 ^{a)}	1 : 16	5	1 : 71		
Blockland (Bremen)	2	1 : 88	8	1 : 22	3	1 : 59		
Hahnöfersand (Hamburg)	1	1 : 178	28 ^{a)}	1 : 6	6	1 : 30		
Vierlande (Hamburg)	1	1 : 106	6 ^{a)}	1 : 18	2	1 : 53		
Rockenberg (Hessen)	3	1 : 83	11	1 : 23	9	1 : 28		
Wiesbaden (Hessen)*	3	1 : 108	9	1 : 36	4	1 : 81		
Falkenrott (Niedersachsen)	1	1 : 109	3	1 : 36	2	1 : 55		
Göttingen-Leineberg (Niedersachsen)	3	1 : 37	9	1 : 12	8	1 : 14		
Hamel (Niedersachsen)	10	1 : 60	30	1 : 20	11	1 : 54		
Heinsberg (Nordrh.-Westf.)*	4	1 : 59	6	1 : 39	6	1 : 39		
Hövelhof (Nordrh.-Westf.)*	2	1 : 136	8	1 : 34	2	1 : 136		
Iserlohn (Nordrh.-Westf.)*	3	1 : 109	10	1 : 33	9	1 : 36		
Herford (Nordrh.-Westf.)*	4	1 : 116	9	1 : 51	8	1 : 58		
Stegburg (Nordrh.-Westf.)*	6	1 : 128	15	1 : 51	13	1 : 59		
Wittlich (Rheinl.-Pfalz)	2	1 : 155	7	1 : 44	3	1 : 103		
Ottweiler (Saarland)	1	1 : 297	6	1 : 50	2 ^{b)}	1 : 149		
Neunkirchen (Saarland)	0	-	0	-	0	-		
Neumünster (Schl.-Holst.)	1	1 : 283	2	1 : 142	4 ^{c)}	1 : 71		

a) Einschließlich Beamte des AVD mit Zusatzausbildung

b) Zusätzlich Honorarkräfte eingestellt

c) Zusätzlich 1 Honorarkraft eingestellt

* Die Personalstellen für das Land Nordrhein-Westfalen beziehen sich auf den 1.1.1981.

Tabelle 28: Belegungskapazität und durchschnittliche Belegung der Jugendarrestanstalten (ohne Freizeitarresträume) im Ländervergleich 1965-83

Land		1965	1970	1975	1980	1983	durchschnittlicher Arrestbelag 1983 pro 100.000 14-20jährige der Wohnbevölkerung ***
Baden-Württemberg	a	166	108	73	73	77	
	b	69	53	47	54	66	5,8
Bayern	a	309	242	295	246	227	
	b	126	82	79	106	127	9,8
Berlin	a	140	93	83	46	46	
	b	46	26	22	24	29	15,9
Bremen	a	31	30	30	26	25	
	b	18	11	5	7	11	13,9
Hamburg	a	38	38	35	35	29	
	b	22	21	11	11	12	10,1
Hessen	a	110	113	112	73	73	
	b	67	41	40	46	63	9,9
Niedersachsen	a	123	136	117	103	103	
	b	97	68	65	56	77	8,5
Nordrhein-Westfalen	a	293	291	278	342	361	
	b	220	173	157	194	246	12,0
Rheinland-Pfalz	a	86	66	51	51	51	
	b	37	35	23	19	31	6,9
Saarland	a	24	23	25	40	41	
	b	7	5	11	17	24	18,5
Schleswig-Holstein	a	61	55	44	44	44	
	b	28	20	18	26	35*	10,8
Bundesgebiet insgesamt	a	1.381	1.195	1.143	1.079	1.077	
	b	737	533	478	630	721**	9,8

a = Belegungsfähigkeit; b = durchschnittliche Belegung

* Errechnet aufgrund der Zugänge und Durchschnittsbelegung (N= 33) 1982.

** Einschließlich der errechneten Belegung in Schleswig-Holstein.

*** Berechnet nach der durchschnittlichen Wohnbevölkerung 1982, vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 1, Reihe 1: Gebiet und Bevölkerung 1982, Wiesbaden 1984, S. 186 ff.

Tabelle 29: Zugänge im Jugendarrestvollzug* nach dem Alter und der Art des Arrests 1965-83 (Bundesgebiet insgesamt)

Jahr	Zugänge		Alter in Jahren				Art des Arrests						
	insgesamt	abs.	14-15	16-17	18 und mehr	Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeitarrrest	abs.	%	abs.	%	
1965	47.028	8.159	17,4	19.057	40,5	19.812	42,1	13.810	29,4	1.948	4,1	31.270	66,5
1970	37.867	6.238	16,5	15.052	39,8	16.577	43,8	10.864	28,7	1.456	3,9	25.547	67,5
1975	31.698	4.628	14,6	11.988	37,8	15.082	47,6	9.645	30,4	1.853	5,9	20.200	63,7
1980	44.608	4.894	11,0	16.686	37,4	23.028	51,6	12.953	29,0	3.177	7,1	28.478	63,8
1983	47.903**	4.439	9,3	15.900	33,2	27.564	57,5	16.642	34,7	3.726	7,8	27.535	57,5

* Jugendarrestanstalten und Freizeitarrsträume.

** Die offiziell ausgewiesene Zahl von 48.890 ist offensichtlich um 987 doppelt gezählte Fälle des Dauer- und Kurzarrests in Schleswig-Holstein überhöht. Die Altersverteilung wurde hinsichtlich Schleswig-Holstein unter Abzug dieser Fälle hochgerechnet und entsprechend korrigiert.

Tabelle 30: Zugänge im Jugendarrestvollzug im Ländervergleich 1973 und 1983
(Jugendarrestanstalten und Freizeitarräume)

		Zugänge insgesamt		davon: Dauerarrest		Kurzarrest		Freizeitarrrest	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Baden- Württemberg	1973	2.681	100	827	30,8	218	8,1	1.636	61,0
	1983	4.367	100	1.469	33,6	365	8,4	2.533	58,0
Bayern	1973	5.583	100	1.269	22,7	284	5,1	4.030	72,2
	1983	8.405	100	2.937	34,9	963	11,5	4.505	53,6
Berlin	1973	1.039	100	410	39,5	232	22,3	397	38,2
	1983	1.375	100	652	47,4	356	25,9	367	26,7
Bremen	1973	323	100	154	47,7	42	13,0	127	39,3
	1983	457	100	260	56,9	82	17,9	115	25,2
Hamburg	1973	477	100	462	96,9	2	0,4	13	2,7
	1983	446	100	427	95,7	7	1,6	12	2,7
Hessen	1973	2.074	100	768	37,0	130	6,3	1.176	56,7
	1983	3.169	100	1.517	47,9	268	8,5	1.384	43,7
Niedersachsen	1973	5.328	100	1.446	27,1	107	2,0	3.775	70,9
	1983	6.527	100	1.929	29,6	263	4,0	4.335	66,4
Nordrhein- Westfalen	1973	12.372	100	3.346	27,0	613	5,0	8.413	68,0
	1983	17.825	100	5.474	30,7	1.109	6,2	11.242	63,1
Rheinland- Pfalz	1973	1.366	100	586	42,9	76	5,6	704	51,5
	1983	1.474	100	767	52,0	88	6,0	619	42,0
Saarland	1973	1.293	100	149	11,5	67	5,2	1.077	83,3
	1983	1.193	100	371	31,1	77	6,5	745	62,4
Schleswig- Holstein	1973	1.632	100	497	30,5	49	3,0	1.086	66,5
	1983	2.665	100	839	31,5	148	5,6	1.678	63,0
Bundesgebiet insgesamt	1973	34.168	100	9.914	29,0	1.820	5,3	22.434	65,7
	1983	47.903	100	16.642	34,7	3.726	7,8	27.535	57,5

Tabelle 31: Das Verhältnis von Untersuchungs- zu Strafhaft ausweislich der Belegung zum 31.3.1983 im Ländervergleich

	Jugendliche (14-17 Jahre)			Heranwachsende (18-20 Jahre)			Erwachsene (21 Jahre und mehr)			
	U-Haft	Strafhaft	insgesamt	U-Haft	Strafhaft	insgesamt	U-Haft	Strafhaft	insgesamt	
										Erwach-senen-vollzug
Baden-Württemberg	111	112	339	554	498	56	1.952	5.515	251	5.264
Bayern	139	135	374	674	635	39	2.321	7.584	347	7.237
Berlin	24	41	58	191	187	4	899	2.798	185	2.613
Bremen	10	20	27	72	71	1	103	776	52	724
Hamburg	31	22	44	109	108	1	642	1.739	65	1.674
Hessen	57	56	129	342	324	18	1.462	3.909	174	3.735
Niedersachsen	56	73	162	445	429	16	1.035	4.330	346	3.984
Nordrhein-Westfalen	220	269	642	1.233	1.197	36	3.643	11.756	722	11.034
Rheinland-Pfalz	51	34	100	248	214	34	542	2.500	137	2.363
Saarland	34	26	71	140	135	5	225	710	115	595
Schleswig-Holstein	10	15	57	145	140	5	382	1.485	104	1.381
BRD insgesamt	743	803	2.003	4.153	3.938	215	13.206	43.102	2.498	40.604

Quelle: Strafvollzugsstatistik 1983, 24; unveröffentlichtes Material des Bundesjustizministeriums.

**FREIHEITSSTRAFE UND
STRAFVOLLZUG BEI JUGENDLICHEN
IN ÖSTERREICH**

**von
Albin Dearing**

	<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1.	Organisation und normative Grundlagen des Kontrollsystems.....	259
1.1	System der gerichtlichen Rechtsfolgen.....	259
1.1.1	Zielsetzungen des Jugendkriminalrechts.....	259
1.1.2	Zweispurigkeit.....	261
1.1.3	Strafensystem.....	263
1.1.4	Die gerichtlichen Verurteilungen und Rechtsfolgen im statistischen Überblick.....	266
1.2	Altersgrenzen.....	278
1.3	Entscheidungsorgane.....	278
1.4	Organisation der Persönlichkeitserforschung und der sozialen Ermittlungen.....	279
2.	Entwicklung der Jugendkriminalität.....	280
3.	Rechtliche Regelung des Jugendstrafvollzugs.....	284
3.1	Rechtsquellen für den Vollzug der Jugendstrafe.....	284
3.2	Organisationsprinzipien.....	284
3.3	Gestaltungsgrundsätze des Jugendstrafvollzugs.....	286
4.	Vollzugswirklichkeit.....	288
4.1	Statistik des Jugendstrafvollzugs.....	288
4.2	Die Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf.....	291

	Seite
4.2.1 Personelle Ausstattung.....	293
4.2.2 Arbeitserziehung und Schulunterricht.....	293
4.2.3 Freizeitgestaltung.....	294
4.2.4 Mitbestimmung und Gruppenberatungen.....	294
4.2.5 Patenschaftssystem.....	295
4.2.6 Aufschließung des inneren Vollzugsbereiches.....	295
4.2.7 Öffnung nach außen.....	295
4.2.8 Entlassung.....	298
5. Die spezialpräventive Effizienz des Jugendstrafvollzugs.....	301
6. Untersuchungshaftvollzug.....	301
6.1 Rechtliche Regelung.....	301
6.2 Wirklichkeit der Untersuchungshaft.....	303
7. Reformbestrebungen.....	304
Anmerkungen	308
Anhang	313

FREIHEITSSTRAFE UND
STRAFVOLLZUG BEI JUGENDLICHEN
IN ÖSTERREICH

von
Albin Dearing

1. **Organisation und normative Grundlagen des Kontrollsystems**

Das Jugendstrafrecht ist in Österreich nicht selbständig kodifiziert, vielmehr sind auch die Handlungen Jugendlicher nach dem allgemeinen Strafrecht, insbesondere nach dem Strafgesetzbuch (StGB) von 1975 zu beurteilen. Doch bestimmt ein Jugendgerichtsgesetz (JGG) Besonderheiten, die für die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher gelten.

1.1 System der gerichtlichen Rechtsfolgen

1.1.1 Zielsetzungen des Jugendkriminalrechts

Das geltende JGG 1961 trägt die vielsagende Bezeichnung "Bundesgesetz...über die Behandlung junger Rechtsbrecher" und ist eine überarbeitete Fassung des JGG 1928, in dem sein spiritus rector, **Kadecka**, "eine feierliche Absage an den Vergeltungsgedanken, an die überkommenen Vorstellungen von einer Schuld, die der Übeltäter der Gesamtheit gegenüber auf sich geladen hat, und einer Sühne, durch die er diese Schuld tilgen soll, an das Hereinziehen metaphysischer Ziele und transzendenter Begriffe" sah¹⁾. Die Motive zu diesem Gesetz stellen prägnant den Leitgedanken heraus: "Womöglich Erziehung statt Strafe und Strafe nur als Mittel der Erziehung"²⁾.

Damit ist das geltende JGG als ein Kind **spezialpräventiver Kriminalpolitik** ausgewiesen. Das Zitat aus den Motiven legt sogar nahe, daß der Zweck der Generalprävention im System des

Jugendkriminalrechts keinen Platz hat, welches sich darin fundamental vom Erwachsenenkriminalrecht unterscheiden würde. Auch ist die Frage nach dem Verhältnis von Schuld und Strafe in einem ausschließlich präventiv begründeten Kontrollsystem zu klären.

Kunst und insbesondere **Burgstaller** sind für eine weitgehende Harmonisierung von Erwachsenen- und Jugendstrafrecht eingetreten³⁾. Vor allem gelte die Grundlagenformel des § 32 Abs. 1 StGB, wonach die Schuld des Täters Grundlage für die Bemessung der Strafe ist, auch für das Jugendstrafrecht. Dem kann nur mit Einschränkungen gefolgt werden. § 16 des JGG in seiner geltenden Fassung sieht die Verurteilung zu einer **Rahmenstrafe** vor. Demnach hat der Richter, wenn er eine nicht bloß kurze Freiheitsstrafe verhängen soll, jedoch nicht voraussehen kann, welche Zeit erforderlich sein wird, um den jugendlichen Rechtsbrecher zur Überwindung seiner schädlichen Neigungen und zu einem rechtschaffenen Lebenswandel zu erziehen, anzuordnen, daß die Strafe innerhalb eines Mindest- und Höchstmaßes solange zu dauern hat, bis die Strafzwecke erreicht sind. Der Unterschied zwischen dem Mindest- und dem Höchstmaß darf nicht weniger als ein Jahr betragen. Diese **relativ unbestimmte Freiheitsstrafe** ist vom Richter demnach ausschließlich nach spezialpräventiven Gesichtspunkten zu bemessen. Wenn § 16 JGG als Voraussetzung für die Verurteilung zu einer unbestimmten Strafe anführt, daß der Richter nicht erkennen kann, welche Strafdauer spezialpräventiv erforderlich ist, so entspricht es dem Sinn dieser Vorschrift, daß der Richter als **bestimmte Strafe** jene verhängt, welche er als **spezialpräventiv notwendig** ansieht.

In der relativ unbestimmten Rahmenstrafe, welche zunächst als "Glanzstück" des Jugendstrafrechts gepriesen wurde⁴⁾, findet die spezialpräventive Begründung der Strafe ihren reinsten Ausdruck. Die Strafe dient der bessernden Behandlung des Täters und wird durch ihre spezialpräventive Wirkung legitimiert⁵⁾. Dies gilt indessen auch für die zeitlich bestimmte Freiheitsstrafe, die sich von der Rahmenstrafe nur darin unterscheidet, daß der Richter bereits zum Urteilszeitpunkt voraussehen zu können meint, welche Strafdauer zur Resozialisierung des Täters erforderlich sein wird.

Dennoch besteht auch ein Zusammenhang zwischen der Schwere der Tat und der Strafhöhe. Denn das Mindest- und das Höchstmaß der Rahmenstrafe dürfen den durch die Bestimmungen über die außerordentliche Strafmilderung erweiterten **gesetzlichen Strafrahmen** nicht verlassen (§ 16 Abs. 2, 1. Satz JGG).

In der Begründung der Regierungsvorlage des JGG 1928 heißt es, diese Form der relativ unbestimmten Verurteilung verhindere, daß den Verurteilten ein härteres Übel trifft, als es das Gesetz für **Taten von der Art** wie die von ihm begangene androht⁶⁾. Darin kommt ein **Übermaßverbot für den staatlichen Eingriff** zum Ausdruck, das der Funktion des Schuldprinzips ähnelt, jedoch nur einen viel loseren Zusammenhang zwischen Wertverfehlung und Strafhöhe herstellt. Insofern kann ein **prinzipieller Unterschied von Erwachsenen- und Jugendstrafrecht** letztlich nicht gelegnet werden.

Fraglich ist auch der Stellenwert des **generalpräventiven Strafzwecks** in einem Behandlungsrecht. § 13 Abs. 1 JGG läßt den vorläufigen Aufschub des Ausspruchs und der Vollstreckung der Strafe nur dann zu, wenn dies generalpräventiv tragbar ist⁷⁾. Auch eine bedingte Strafnachsicht nach § 43 StGB ist an das Erfordernis geknüpft, daß es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Während die **Generalprävention** mithin für das "Ob" einer Strafe von Bedeutung sein kann, hat sie **bei der Bemessung der Strafhöhe** - wie im Erwachsenenstrafrecht - **außer Betracht** zu bleiben.

1.1.2 Zweispurigkeit

Ist die Straftat eines Jugendlichen - zumindest auch - auf seine mangelhafte Erziehung zurückzuführen, so sieht das mit "**Erziehungsmaßnahmen**" überschriebene II. Hauptstück des JGG vor, daß unabhängig von einer Bestrafung die zur Behebung des Erziehungsmangels erforderlichen und den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen sind. Als solche kommen, neben der im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Entziehung elterlicher oder vormundschaftlicher Rechte, die im Jugendwohlfahrtsgesetz normierten Maßnahmen der Gerichtlichen Erziehungshilfe (§ 26 JWG), Erzie-

hungsaufsicht (§ 28 JWG) und Fürsorgeerziehung (§ 29 JWG) in Betracht. Die Fürsorgeerziehung besteht in der Unterbringung eines Minderjährigen in einer geeigneten Familie oder einem Fürsorgeerziehungsheim (§ 29 Abs. 1 JWG). Die Errichtung und der Betrieb dieser Erziehungsheime fällt in die Kompetenz der Länder⁸⁾.

Trotz ständig sinkender Einweisungszahlen stellen die Fürsorgeerziehungsheime nach wie vor eine quantitativ sehr bedeutsame Reaktion auf abweichendes Verhalten Jugendlicher dar. Dies macht der Vergleich deutlich, daß der tägliche Durchschnittsbelag im Jugendstrafvollzug 1979 181 betrug, während sich im selben Jahr (wiederum durchschnittlich) nicht weniger als 845 Jugendliche zur Fürsorgeerziehung in Heimen befanden. Dazu kommt noch eine Zahl von 768 Jugendlichen, die aufgrund von gerichtlich angeordneter Erziehungshilfe in Heimen untergebracht waren⁹⁾.

Bei diesen Verfügungen des § 2 JGG handelt es sich nicht eigentlich um vorbeugende Maßnahmen im Sinne der Zweispurigkeit des Erwachsenenrechts, da die Begehung einer Straftat nicht konstitutive Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmungen des ABGB und JWG ist. Hingegen sah das JGG in seiner ursprünglichen Fassung auch die Einweisung in eine **Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige** vor (§§ 3-7 JGG 1928, §§ 4-7 JGG 1961). Mit dieser Form der Anstaltsunterbringung wurde **erstmalig eine vorbeugende Maßnahme im Stooß'schen Sinne** in das österreichische Strafrecht eingeführt¹⁰⁾. Mit Art. I des Jugendstrafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl Nr. 425/1974, wurden die Bundeserziehungsanstalten beseitigt. Der Bericht des Justizausschusses begründet diesen Schritt mit der geringen erzieherischen Effizienz der Anstalten¹¹⁾.

Das geltende Recht kennt als freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen, die wegen Jugendstraftaten angeordnet werden können, mithin nur die Einweisung in eine **Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher** nach § 21 StGB und die Unterbringung in einer **Anstalt für entwöhnungsbedürftige Täter** gemäß § 22 StGB¹²⁾. Als einzige nicht-freiheitsentziehende Maßnahme kommt auch im Jugendkriminalrecht die Einziehung gemäß § 26 StGB in Betracht.

Wenn das Sanktionensystem des Jugendkriminalrechts dennoch der Einordnung in das Modell der Zweispurigkeit - Strafen nach Maßgabe der Schuld, Maßnahmen nach Maßgabe der Gefährlichkeit - widerstrebt, so aus dem Grund, daß die "Strafe" des Jugendkriminalrechts in sich Komponenten der Strafe und der Maßnahme

vereinigt. Insofern die "Strafe" innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens bemessen werden muß, folgt sie der Schwere der Tat und ist damit echte Strafe, insoweit die Strafbemessung innerhalb des Strafrahmens jedoch nicht an der Schuld, sondern an spezialpräventiven Erfordernissen, i.e. an der Gefährlichkeit des Täters orientiert ist, hat die **Jugendstrafe auch Maßnahmenelemente**. Dies gilt für die bestimmte Strafe ebenso wie für die relativ unbestimmte Rahmenstrafe des § 16 JGG.

1.1.3 Strafensystem

Gemäß der Vorschrift des § 11 JGG, wonach für die Ahndung von Jugendstraftaten die gesetzlichen Bestimmungen des Erwachsenenstrafrechts gelten, soweit im JGG nicht Abweichendes normiert ist, stimmt das Strafensystem des Jugendkriminalrechts weitgehend mit jenem des Erwachsenenstrafrechts überein. Als Hauptstrafen sind **Freiheits-** (§ 18 StGB) und **Geldstrafe** (§ 19 StGB) vorgesehen, als einzige Nebenstrafe der Verfall (§ 20 StGB). Die Mindestfreiheitsstrafe beträgt einen Tag, doch sieht § 37 Abs. 1 StGB vor, daß statt auf eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten regelmäßig auf eine Geldstrafe zu erkennen ist. Zusammengenommen mit den Regelungen der Strafaussetzung zur Bewährung weist § 37 StGB dem Strafvollzug die Funktion einer ultima ratio zu.

Jugendstraftaten unterstehen im übrigen den **Strafdrohungen** des Erwachsenenstrafrechts mit den von § 11 Z. 1 JGG normierten Modifikationen. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe, sei es absolut oder alternativ zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, tritt, wenn ein Jugendlicher die Tat vor Vollendung des 16. Lebensjahres begangen hat, eine Strafdrohung von fünf bis zu zehn, nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine solche von fünf bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe. Diese Regelung wird für Heranwachsende noch durch die Norm des § 36 StGB ergänzt, derzufolge gegen eine Person, die zur Tatzeit das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt werden darf. Das Höchst- und das Mindestmaß aller sonst in den Strafgesetzen angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen wird von § 11 Z. 1 JGG **auf die Hälfte herabgesetzt**. Obwohl diese Norm ausdrücklich nur die Halbierung von Freiheitsstrafdrohungen anordnet, ist der OGH zu Recht davon

ausgegangen, daß bei Androhung von Geldstrafe alternativ zu Freiheitsstrafe nur eine solche Anzahl von Tagessätzen verhängt werden darf, daß im Falle ihrer Uneinbringlichkeit keine längere Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist, als bei Verhängung einer primären Freiheitsstrafe zulässig gewesen wäre¹³⁾.

Nicht als Strafe wird die in § 12 JGG normierte **Ermahnung** aufgefaßt. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 liegt das Wesen der Ermahnung in einer bloßen Belehrung des Jugendlichen über das Unrecht von Straftaten und deren mögliche Folgen. Nach den Motiven zum JGG 1928 sollen "nicht Tadel und Vorwürfe, sondern Belehrung und Aufrichtung" Gegenstand der Ermahnung sein¹⁴⁾. Allerdings war die Ermahnung ursprünglich nur auf der Grundlage eines richterlichen Schuldspruchs zulässig, sollte diesen erklären und verständlich machen, daß und warum das Gericht trotz des Schuldspruchs auf eine Bestrafung des Verurteilten verzichte. Seit dem Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz 1974 ist jedoch eine Ermahnung auch dann vorgesehen, wenn der **Staatsanwalt von der Verfolgung einer Jugendstrafe absieht** (Fassung des § 12 Abs. 1 JGG nach Art. 1 Z. 9 JStRAG, BGBl Nr. 425/1974). Nach § 12 Abs. 1 JGG kann dies geschehen, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht gemäß § 42 StGB die Straftat für nicht strafwürdig erachten oder bloß eine Ermahnung erteilen würde. Sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, so hat er die Anzeige dem Vormundschaftsgericht zu übermitteln, welches - mit den verba legalia - "den Minderjährigen über das Unrecht solcher Taten und deren mögliche Folgen zu belehren" hat. Diese Regelung ist im Hinblick auf die in Art. 6 Abs. 2 MRK verankerte Unschuldsvermutung problematisch und gegenüber einem Leugnenden wohl auch praktisch wenig befriedigend.

Im Sanktionensystem des Jugendkriminalrechts besteht sowohl die Möglichkeit der **echten bedingten Verurteilung** nach § 13 JGG als auch der unechten bedingten Verurteilung, d.h. der **bedingten Nachsicht der Strafvollstreckung** nach § 43 StGB. Gemäß § 13 Abs. 1 JGG muß der Richter den Ausspruch einer Geld- oder Freiheitsstrafe für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorläufig aufschieben, wenn anzunehmen ist, daß der Schuldspruch allein oder

in Verbindung mit den in § 2 JGG vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen, der Erteilung von Weisungen oder der Bestellung eines Bewährungshelfers genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht des Ausspruchs und der Vollstreckung der Strafe zum Zweck der Generalprävention bedarf. Die bedingte Verurteilung ist also nicht unmittelbar von der Schwere der Tat abhängig, wohl aber vermittelt durch die präventiven Erfordernisse.

Neben § 13 JGG steht dem Richter auch das Instrument der bedingten Nachsicht der Vollstreckung einer Geld- oder Freiheitsstrafe nach § 43 StGB zur Verfügung, jedoch mit der in § 11 Z. 3 JGG normierten Modifikation, daß weder auf die abstrakte Strafdrohung noch auf die Höhe der in concreto zu verhängenden Strafe Bedacht zu nehmen ist.

Mit der Einführung der **Bewährungshilfe** hatte das JGG 1961 für das Jugendkriminalrecht in Österreich ein Neuland betreten, das erst 1975 auch dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen wurde. Die Betreuung eines Jugendlichen durch einen Bewährungshelfer kann in sechs Fällen angeordnet werden:

- Im Falle einer **bedingten Verurteilung**, sei es gemäß § 43 StGB, sei es gemäß § 13 JGG (§§ 52 StGB, 17 Z. 1 JGG);
- als **vorläufige Bewährungshilfe** nach § 21 JGG, wenn schon während des Strafverfahrens die Notwendigkeit der Betreuung eines verdächtigen Minderjährigen besteht;
- im Falle der vorläufigen **Zurücklegung der Anzeige** durch den Staatsanwalt gemäß § 17 Suchtgiftgesetz;
- bei einem **Strafaufschub** von mehr als drei Monaten (§ 17 Z. 2 JGG);
- im Falle einer **bedingten Entlassung** aus einer Freiheitsstrafe nach § 46 StGB oder aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nach § 47;
- als **freiwillige Bewährungshilfe** nach urteilsmäßiger Entlassung gemäß Art. II der BewHGNov 1980 (BGBl Nr. 578/1980)¹⁵⁾.

1.1.4 Die gerichtlichen Verurteilungen und Rechtsfolgen im statistischen Überblick

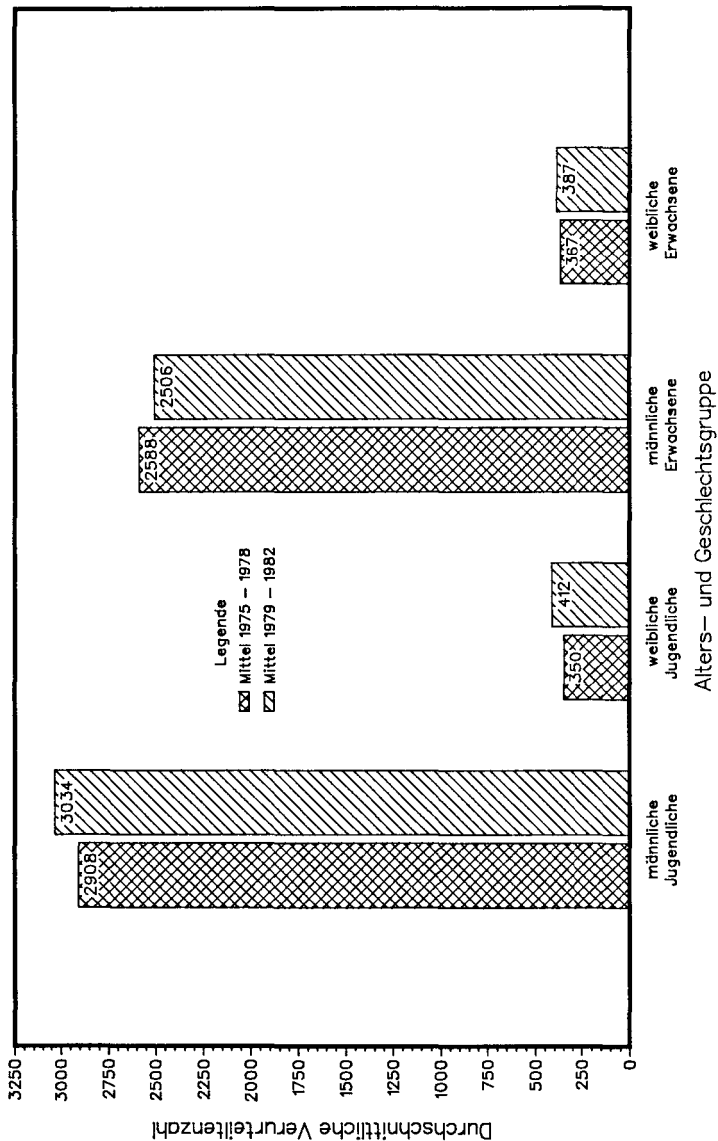
Tabelle 1: Gerichtlich Verurteilte 1960-1982

Jahr	Verurteilte insgesamt	Erwachsene insgesamt	davon weibl. in % aller Erw.	Jugendl. insgesamt	Jugd. in %	davon weibl. in % aller Jugdl.
1960	119.484	109.097	14,2	10.387	8,7	10,5
1970	110.324	102.544	14,4	7.780	7,1	9,4
1973	91.908	83.186	14,6	8.722	9,5	9,7
1975	82.764	75.013	14,3	7.751	9,4	10,4
1976	83.625	75.774	14,3	7.851	9,4	10,3
1977	84.967	75.988	14,4	8.979	10,6	10,2
1978	83.187	74.511	14,8	8.676	10,4	10,0
1979	81.555	72.736	15,3	8.819	10,8	11,5
1980	83.626	74.863	14,8	8.763	10,5	10,8
1981	88.726	79.374	15,6	9.352	10,5	11,6
1982	86.862	77.840	15,5	9.022	10,4	12,2

Quelle: Gerichtliche Kriminalstatistik für die Jahre 1960, 1970, 1973, 1975-1982.

Aus Tabelle 1 ist zu ersehen, daß die Gesamtzahl der Verurteilungen von 1960 bis 1975 - vor allem wegen der in diesem Zeitraum erfolgten "kleinen" und "großen" Strafrechtsreform - stark zurückgegangen ist. Die 80er Jahre haben jedoch einen neuerlichen Anstieg der Verurteiltenzahlen gebracht. Seit 1970 ist der **Anteil der Jugendkriminalität gewachsen** und pendelt sich nun auf eine Marke um 10,5 % ein. Die Absolutzahl von 9.022 Verurteilungen Jugendlicher im Jahre 1982 liegt um nicht weniger als 16 % über jener des Jahres 1970 vor den beiden Rechtsreformen.

Schaubild 1:
 Durchschnittliche Verurteilungszahlen
 bei Jugendlichen und Erwachsenen
 1975 – 1978 und 1979 – 1982



Nur etwa jede neunte jugendstrafrechtliche Verurteilung entfällt auf das weibliche Geschlecht, gegenüber jeder siebten im Erwachsenenstrafrecht.

Tabelle 2: Kriminalitätsbelastung nach Alter und Geschlecht je 100.000 der Gruppe 1975-1982

Jahr	männliche Jugendliche	weibliche Jugendliche	männliche Erwachsene	weibliche Erwachsene
1975	2.841	346	2.607	363
1976	2.800	337	2.621	366
1977	3.123	371	2.601	369
1978	2.866	346	2.522	370
1979	2.943	400	2.428	372
1980	2.963	373	2.489	367
1981	3.162	431	2.589	410
1982	3.069	444	2.519	397
Mittel 1975-78	2.908	350	2.588	367
Mittel 1979-82	3.034	412	2.506	387

Quelle: Gerichtliche Kriminalstatistik für das Jahr 1982, S. 10; eigene Berechnungen.

Seit dem Inkrafttreten des StGB am 1.1.1975 hat die Kriminalitätsbelastung der männlichen Erwachsenen merklich abgenommen, während die Verurteilungshäufigkeit in der Gruppe der männlichen Jugendlichen eine steigende Tendenz andeutet. Diese Zunahme an Jugendkriminalität läßt längerfristig ein weiteres Anwachsen der Gesamtkriminalität befürchten¹⁶⁾.

Aus den Tabellen 3 und 4 ist die Entwicklung der jugendkriminalrechtlichen Sanktionen seit 1960 ersichtlich. Die Geldstrafe hat durch die Reformen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971 und des StGB gegenüber der Freiheitsstrafe stark an Bedeutung gewonnen, doch ist diese Entwicklung seit 1978 wieder **deutlich rückläufig**. Schon traditionell liegt der Anteil der bedingten Verurteilungen nach § 13 JGG mit ca. 42 % aller Verurteilungen eher hoch. In ca. 11 % aller Verurteilungen begnügt sich das Gericht mit einer Ermahnung¹⁷⁾.

19 % der Verurteilungen ziehen eine unbedingte Strafe nach sich, nur ca. **4 % eine unbedingte Freiheitsstrafe**.

Bemerkenswert ist, daß den freiheitsentziehenden Sanktionen, welche nicht an der Schuld, sondern an der Besserungsbedürftigkeit und Gefährlichkeit des Täters orientiert sind - das sind die Rahmenstrafe und die Maßnahmen nach den §§ 21 f. StGB - keine Bedeutung zukommt¹⁸⁾.

Tabelle 3: Die rechtskräftig verurteilten Jugendlichen nach der ausgesprochenen Strafe/Maßnahme

Jahr	Freiheitsstrafe			Geldstrafe			Rahmen- strafe	bedingte Verur- teilung (\$13 JGG)	Ermah- nung	Maßnah- men
	insgesamt	bedingt	unbedingt	insgesamt	bedingt	unbedingt				
1960	4.182	2.700	1.482	1.323	72	1.251	27	4.376	367	
1970	2.833	2.318	515	816	36	780	16	2.995	1.095	
1973	3.279	2.725	554	1.270	36	1.234	10	2.970	1.157	
1975	2.156	1.742	414	1.791	298*	1.360*	27	2.796	887	4
1976	2.101	1.726	375	1.539	240*	1.285*	6	3.221	904	5
1977	2.442	2.030	412	1.747	322*	1.421*	21	3.651	1.040	7
1978	2.143	1.765	378	1.790	311	1.479	17	3.608	1.020	2
1979	2.236	1.883	353	1.771	286	1.485	7	3.633	1.076	3
1980	2.234	1.862	372	1.706	298	1.408	7	3.717	1.038	0
1981	2.546	2.139	407	1.762	310	1.452	7	3.979	995	2
1982	2.523	2.123	400	1.620	314	1.306	5	3.845	945	2

Quelle: Gerichtliche Kriminalstatistik für die Jahre 1960, 1970, 1973, 1975-1982, Tab. 5, Pos. 901.

* Erfasst nur die Tagessatzgeldstrafen nach § 19 StGB.

Die Entwicklung der jugendgerichtlichen

Sanktionspraxis

1960 — 1982

Schaubild 2:

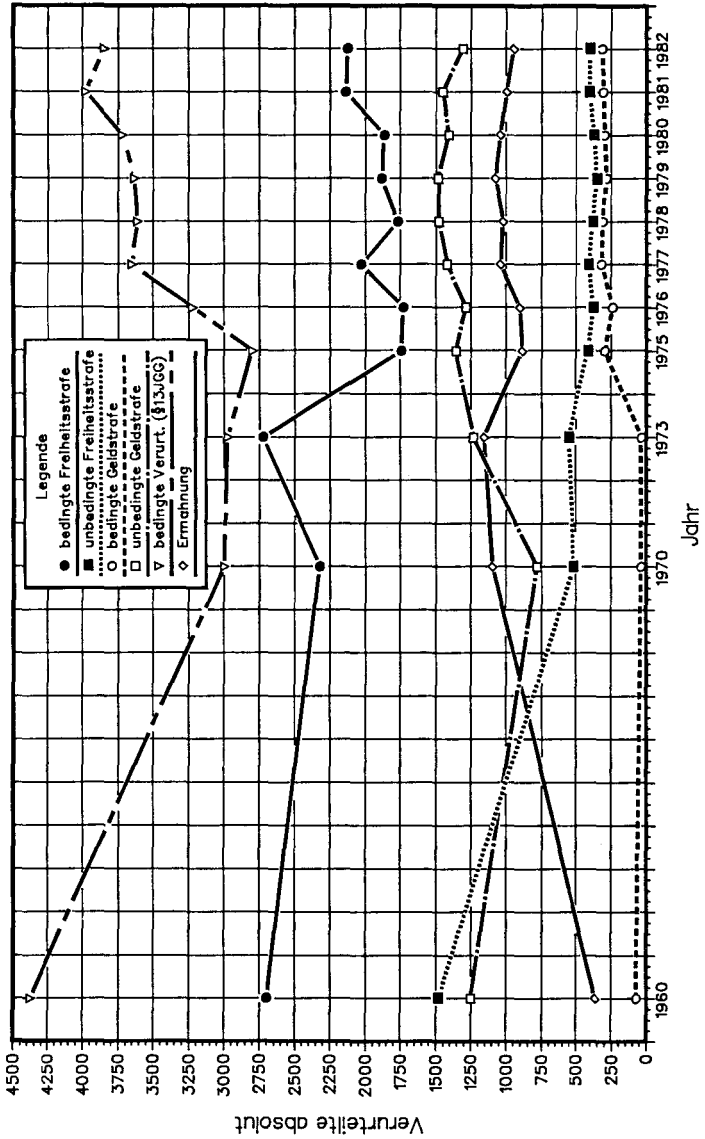


Tabelle 4: Die rechtskräftig verurteilten Jugendlichen nach der ausgesprochenen Strafe in %

Jahr	Freiheitsstrafe in % aller Verurteilten		Geldstrafe in % aller Verurteilten		bedingte Freiheits- strafen in % aller Frei- heitsstrafen	Geldstrafen in % der Summe von Geld- und Freiheits- strafen	bedingte Verurtei- lungen (\$ 13 JGG) in % aller Verurtei- lungen	§ 13 JGG + § 43 StGB in % aller Verurtei- lungen	Ermahnungen in % aller Verurtei- lungen	
	ins- gesamt	bedingt	unbe- dingt	ins- gesamt						unbe- dingt
1960	40,3	26,0	14,3	12,7	12,0	64,6	24,0	42,1	68,8	3,5
1970	36,4	29,8	6,6	10,5	10,0	81,8	22,4	38,5	68,8	14,1
1973	37,6	31,2	6,4	14,6	14,1	83,1	27,9	34,1	65,7	13,3
1975	27,8	22,5	5,3	23,1	17,5	80,8	45,4	36,1	62,4	11,4
1976	26,8	22,0	4,8	19,6	16,4	82,2	42,3	41,0	66,1	11,5
1977	27,2	22,6	4,6	19,5	15,8	83,1	41,7	40,7	66,9	11,6
1978	24,7	20,3	4,4	20,6	17,0	82,4	45,5	41,6	65,5	11,8
1979	25,4	21,4	4,0	20,1	16,8	84,2	44,2	41,2	65,8	12,2
1980	25,8	21,5	4,3	19,5	16,1	83,3	43,3	42,9	67,8	12,0
1981	27,2	22,9	4,4	18,8	15,5	84,0	41,4	42,5	68,7	10,6
1982	28,0	23,5	4,4	18,0	14,5	84,1	39,1	42,6	69,6	10,5

Quelle: Gerichtliche Kriminalstatistik für die Jahre 1960, 1970, 1973, 1975-1982, Tab. 5, Pos. 901, eigene Berechnungen.

Tabelle 5: Geld- und Freiheitsstrafe bei Jugendlichen und Erwachsenen 1982

	Jugendliche		Erwachsene	
	abs.	in % der Summe aus Geld- und Freiheitsstrafen	abs.	in % der Summe aus Geld- und Freiheitsstrafen
bedingte Geldstrafe	314	7,6	8.391	10,9
unbedingte Geldstrafe	1.306	31,5	46.984	60,8
bedingte Freiheitsstrafe	2.123	51,2	12.407	16,1
unbedingte Freiheitsstrafe	400	9,7	9.477	12,3

Quelle: Gerichtliche Kriminalstatistik 1982, Tab. 5 Pos. 901, Tab. 6 Pos. 901.

Aus Tabelle 5 ist zu ersehen, daß die **Geldstrafe nur ca. 39 %** der Jugendstrafen, hingegen **72 %** der Erwachsenenstrafen stellt. Das Problem der Überwälzung der Straftat auf die Eltern findet darin seinen Niederschlag, zumal Jugendliche vielfach über kein eigenes Einkommen verfügen¹⁹⁾. In deutlichem Unterschied zur Sanktionspraxis des Erwachsenenstrafrechts ist die bedingte Freiheitsstrafe mit **51 %** deshalb die dominierende Jugendstrafe.

Tabelle 6: Prozentuale Verteilung der bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen bei Jugendlichen und Erwachsenen 1982 nach der Straflänge

	bedingte Freiheitsstrafen				unbedingte Freiheitsstrafen				
	bis zu 3 Monate	über 3 bis zu 6 Monate	über 6 bis zu 12 Monate	über 12 Monate	bis zu 3 Monate	über 3 bis zu 6 Monate	über 6 bis zu 12 Monate	über 1 bis zu 3 Jahre	über 3 Jahre
Jugendliche	68,4	19,9	8,7	2,9	31,5	25,3	25,8	15,3	2,3
Erwachsene	54,8	26,5	15,5	3,3	34,5	23,6	22,1	16,1	3,8

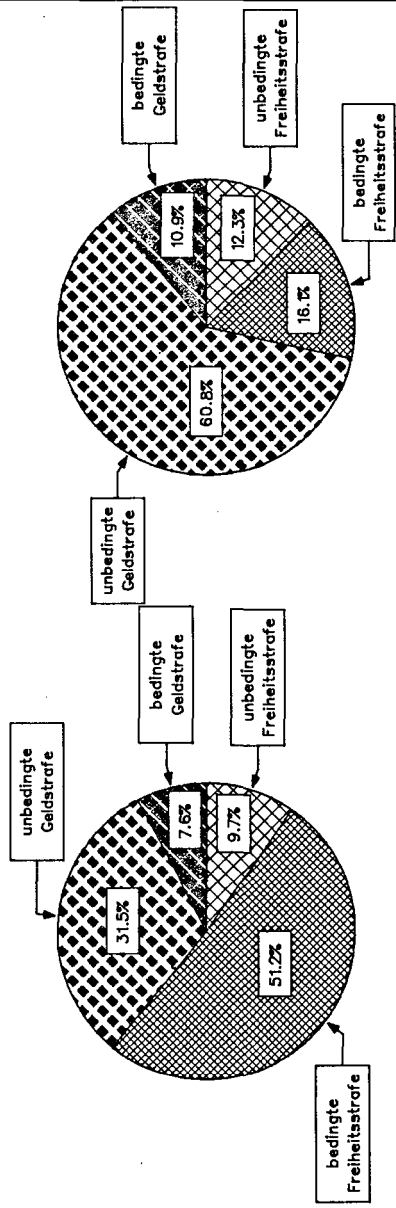
Quelle: Gerichtliche Kriminalstatistik 1982, Tab. 5 Pos. 901, Tab. 6 Pos. 901.

Schaubild 3: Prozentuale Verteilung von Geld- und Freiheitsstrafe
bei Jugendlichen und Erwachsenen
 1982

Schaubild 3:

Jugendliche

Erwachsene



Der hohe Prozentsatz von 68 % bedingten Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten (gegenüber 55 % bei den Erwachsenen) läßt vermuten, daß die ganz kurze bedingte Freiheitsstrafe im Jugendstrafensystem teilweise die unbedingte Geldstrafe ersetzt. Ein zweiter Faktor dürfte in der häufigeren Nachsicht des Vollzugs ganz kurzer Freiheitsstrafen bei Jugendlichen liegen.

Tabelle 7: Prozentuale Verteilung der unbedingten Freiheitsstrafen nach der Straflänge im Jahresmittel 1971/1972, 1975/1976 und 1981/1982

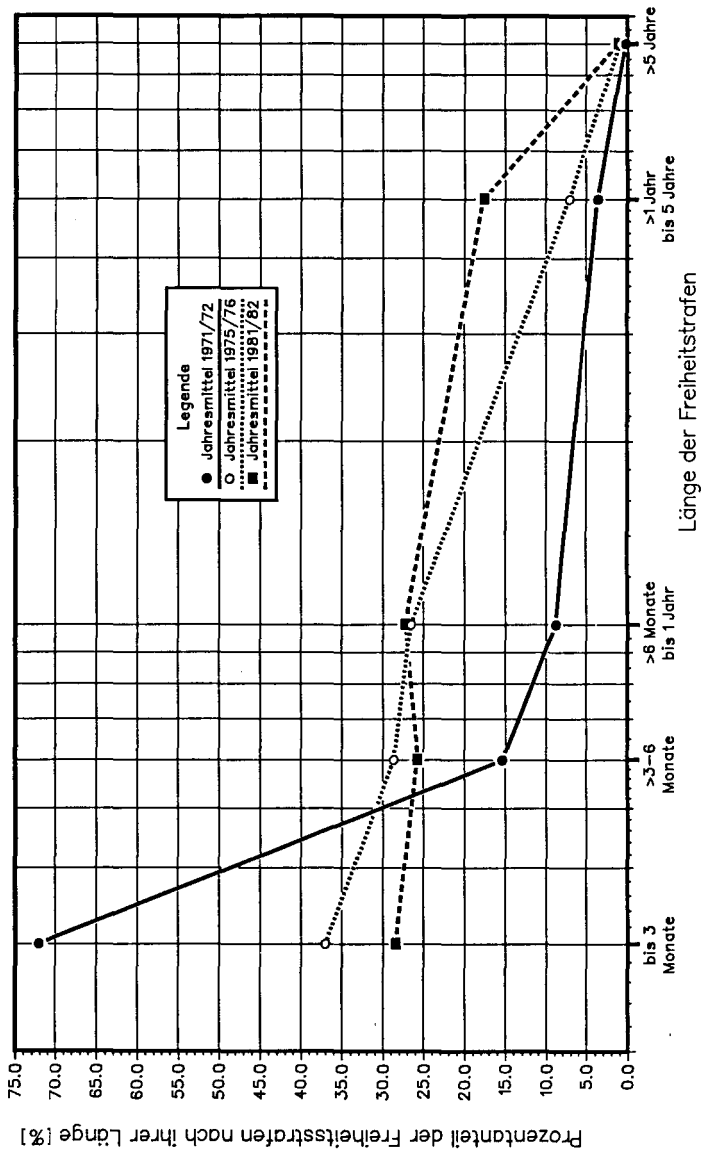
	bis zu 3 Monate	über 3 bis zu 6 Monate	über 6 bis zu 12 Monate	über 1 bis zu 5 Jahre	über 5 Jahre
1971/1972	72,1	15,3	8,8	3,6	0,2
1975/1976	37,0	28,6	26,5	7,1	0,9
1981/1982	28,4	25,7	27,2	17,6	1,1

Quelle: Gerichtliche Kriminalstatistik für die Jahre 1971 und 1972, jeweils Tab. 2 und 3; Gerichtliche Kriminalstatistik für die Jahre 1975, 1976, 1981 und 1982, jeweils Tab. 5 Pos. 901.

Die Tabelle 7 ist auf dem Hintergrund zu sehen, daß die Gesamtzahl der über Jugendliche verhängten unbedingten Freiheitsstrafen von ca. 600 im Jahre 1971 auf ca. 400 im Jahre 1975 abgenommen hat, seither jedoch langfristig im wesentlichen unverändert geblieben ist. So belegt Tabelle 7 für die Zeit nach der großen Strafrechtsreform eine Umschichtung von den kurzen zu den langen unbedingten Freiheitsstrafen: Während der Anteil der Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten von 66 % auf 54 % gesunken ist, hat der Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr Dauer von 8 % auf 19 % zugenommen.

Unbedingte Freiheitsstrafen
nach der Straflänge im
Längsschnittvergleich

Schaubild 4:



Dies erinnert an die alte These, wonach eine bessernde Behandlung des Straffälligen eine Mindestdauer des Strafvollzugs voraussetze²⁰⁾. Diese These desavouiert die kurze Freiheitsstrafe und wertet die längere auf. Die **geringen Resozialisierungserfolge** des Jugendstrafvollzugs **stellen jedoch diese Ausgangsthese in Frage** und erweisen jedenfalls den Versuch als untauglich, mit dem Zweck der Spezialprävention eine längere als die schuldangemessene Freiheitsstrafe zu legitimieren. Gerade auch aus spezialpräventiver Sicht muß gelten: Wenn schon Freiheitsentzug, dann ein möglichst kurzer!²¹⁾

1.2 Altersgrenzen

Im Sinne des österreichischen Strafrechts gilt als unmündig, wer nicht das vierzehnte, als jugendlich, wer das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte, und als minderjährig, wer nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat (§§ 1 Ziff. 1 und 2 JGG, 74 Ziff. 1-3 StGB).

Unmündige sind nicht strafbar (§ 9 JGG), wohl aber können gegen sie Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden.

Das JGG unterscheidet **Jugendstraftaten**, d.h. Straftaten, die von einem zur Tatzeit noch nicht 18jährigen begangen wurden, und **Jugendstrafsachen**, d.h. Strafverfahren gegen Beschuldigte, die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

1.3 Entscheidungsorgane

Im allgemeinen gelten für das Verfahren wegen einer Jugendstraftat die Vorschriften des Erwachsenenstrafverfahrens (§ 30 JGG), doch mit einigen gewichtigen Ausnahmen. Während **am Gerichtshof** erster Instanz in leichteren Erwachsenenstrafsachen ein Einzelrichter entscheidet (§ 13 Abs. 1 und 2 StPO), ist in Jugendstrafsachen **stets ein Kollegialgericht**, nämlich ein Schöffen- oder Geschworenengericht, zuständig (§ 31 Abs. 1 JGG), wodurch eine nicht unerhebliche Vermehrung des Verfahrensaufwandes entsteht. Jedem Jugendschöffen-

gericht muß eine im Lehrberuf, als Erzieher oder in der Jugendfürsorge tätige oder ehemals tätige Person, jeder Geschworenenbank müssen vier solcher Art qualifizierte Personen angehören (§ 32 Abs. 1 und 2 JGG). Zudem müssen in Jugendstrafsachen dem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene, dem Schöffengericht muß mindestens ein Schöffe des Geschlechts des (der) Angeklagten angehören (§ 32 Abs. 3 JGG).

In Wien besteht ein **Jugendgerichtshof**, der zur Ausübung der den Bezirksgerichten und den Gerichtshöfen erster Instanz zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen berufen ist (§ 22 JGG). Graz verfügt über ein Jugendbezirksgericht, am Bezirksgericht Linz-Land ist eine jugendrichterliche Abteilung eingerichtet, welche für die Sprengel Linz, Linz-Land und Urfahr-Umgebung zuständig ist (§ 23 JGG).

1.4 Organisation der Persönlichkeitserforschung und der sozialen Ermittlungen

§ 42 JGG sieht im Verfahren wegen einer Jugendstraftat besondere **Jugenderhebungen** vor. So sind die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten, seine Entwicklung und alle anderen Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können. In Zweifelsfällen soll der Beschuldigte durch einen Arzt oder Psychologen untersucht werden.

Außerdem hat das Gericht im Jugendstrafverfahren von den Schulen, die der Beschuldigte besucht oder besucht hat, eine Auskunft über seine persönlichen Verhältnisse, seinen Schulfortgang und sein Verhalten in der Schule einzuholen. Davon kann abgesehen werden, wenn die Tat kein Verbrechen ist und anzunehmen ist, daß die Schulauskunft keine wesentlichen Besonderheiten erbringen würde.

Bereits seit 1928 besteht in Österreich die Einrichtung der **Jugendgerichtshilfe**²²⁾. Deren Organe können vom Gericht insbesondere damit betraut werden, alle für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Minderjährigen maßgeblichen Umstände zu erheben und Vorschläge zur Beseitigung bestehender Schäden oder

Gefahren für die Erziehung oder die Gesundheit eines Minderjährigen zu erstatten (§ 50 JGG). Die Jugendgerichtshilfe ist die institutionelle Seite eines auf bessernde Erziehung abzielenden und damit auf Persönlichkeitsdiagnose angewiesenen Behandlungsstrafrechts. Dem Horizont seiner Entstehungszeit entsprechend, nimmt diese Konzeption auf die stigmatisierenden Effekte eines Strafrechts, das Delinquenz als Persönlichkeitsdefekt ausgeben will, noch zu wenig Rücksicht. Ein Strafprozeß, welcher der sozialen Zuschreibung angeblich gefährlicher Charakterfehler dient, wirkt selbst in erheblichem Ausmaße an der dauerhaften Zuteilung der Rolle des Kriminellen an den Tatverdächtigen mit. Der dem Parlament vorliegende Reformentwurf nimmt darauf Bedacht (vgl. unten 7., Punkt 3.).

2. Entwicklung der Jugendkriminalität

Beurteilt nach der polizeilichen Anzeigenstatistik unterliegt die Altersgruppe der 14-17jährigen in der langfristigen Entwicklung einer **zunehmenden Kriminalitätsbelastung** (vgl. Tabelle 8).

Von 1961 bis 1965 ist eine erste Phase abnehmender Kriminalisierung festzustellen. Danach folgt jedoch von 1968 bis 1972 eine starke Zunahme der Anzeigenbelastung von ca. 2.800 zu ca. 4.300 jugendliche Tatverdächtige pro 100.000 Jugendliche. Die sog. kleine Strafrechtsreform durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971, welche das Verkehrsstrafrecht weitgehend den Verwaltungsbehörden übertrug, konnte zwar einen deutlichen Rückgang der Kriminalitätsbelastung der über 20jährigen erzielen, blieb jedoch für die Jugenddelinquenz ohne Konsequenzen. Vorübergehend brachte das StGB 1975 eine Verminderung der Anzeigenbelastung der Jugendlichen, doch ist seit 1978 wieder ein starker Anstieg der besonderen Kriminalitätsbelastungszahl dieser Altersgruppe (BKBZ) zu verzeichnen. Der Wert des Jahres 1981 wird nur noch von jenem des Jahres 1972 übertroffen. Die Zahlen nach 1981 deuten allerdings darauf hin, daß der Höhepunkt dieser Entwicklung (zumindest vorläufig) überschritten sein könnte.

Im übrigen entspricht die Entwicklung nach 1975 ungefähr der Entwicklung der Verurteiltenzahlen. Während die Verurteilungsbelastung der Jugendlichen von 1975 bis 1982 um 10 % zunahm, stieg die Anzeigenbelastung dieser Altersgruppe im selben Zeitraum um 12 %.

Kriminalitätsbelastungszahlen
nach Altersgruppen
1975 und 1983

Schaubild 5:

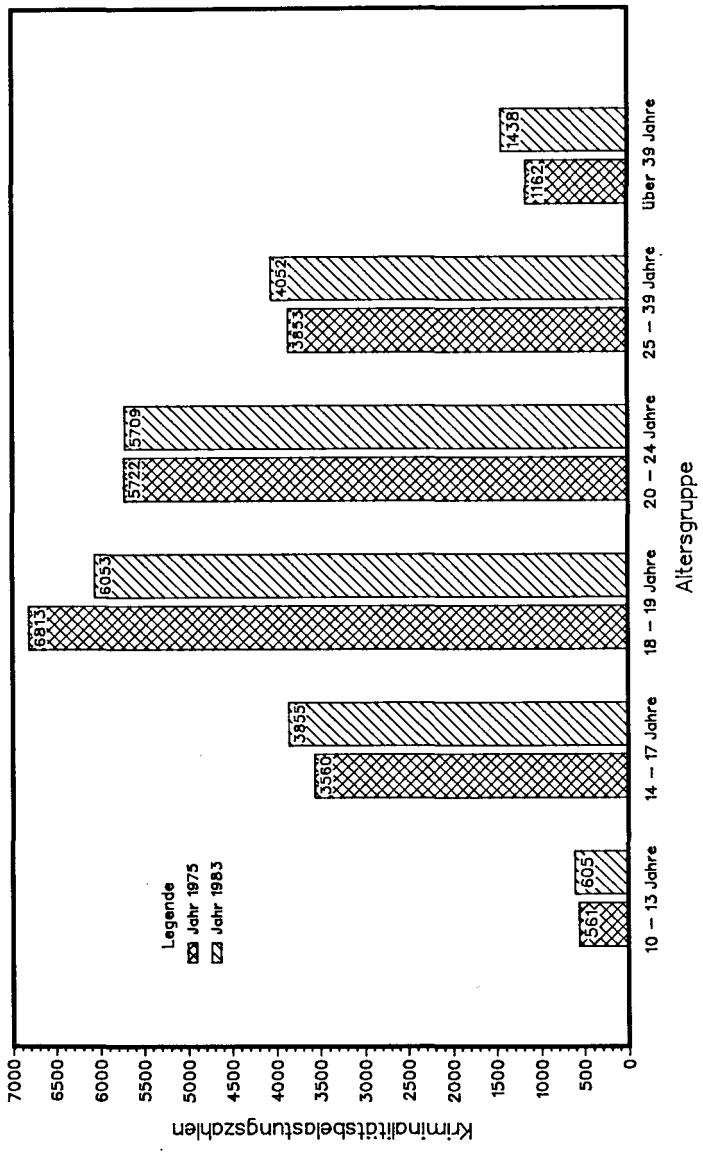


Tabelle 8: Kriminalitätsbelastung der Altersgruppen (in 1.000 und BKDZ)

Jahr	Ermittelte Tatverdächtige in 1.000 nach Altersgruppen					Ermittelte Tatverdächtige pro 100.000 der Altersgruppe						
	6-13	14-17	18-20	21-24	über 24	6-13	14-17	18-20	21-24	über 24		
1961	3,8	12,9	19,9	151,8		481	3.316	5.519		3.136		
1965	3,5	11,1	17,6	155,5		426	2.764	6.284		3.129		
1966	3,6	10,9	17,9	158,6		419	2.814	6.021		3.191		
1967	3,9	11,1	19,1	163,6		438	2.907	6.116		3.290		
1968	4,2	10,7	19,5	167,1		457	2.824	6.349		3.355		
1969	4,4	11,1	20,0	169,4		467	2.895	6.834		3.387		
1970	5,1	12,5	20,2	168,3		542	3.274	6.882		3.365		
1971	6,2	15,3	19,6	30,0	151,4	638	3.859	6.880	7.537	3.028		
1972	6,2	17,0	19,8	29,3	146,6	640	4.292	6.961	7.358	2.929		
1973	6,1	15,9	20,5	29,7	145,8	518	3.751	6.829	6.933	2.904		
1974	5,7	17,6	22,0	29,7	146,6	567	3.904	7.204	7.287	2.907		
Jahr	10-13	14-17	18-19	20-24	25-39	über 39	10-13	14-17	18-19	20-24	25-39	über 39
1975	2,9	16,6	14,6	29,5	57,3	37,1	561	3.560	6.813	5.722	3.853	1.162
1976	3,0	17,0	14,7	29,5	59,9	39,1	586	3.647	6.839	5.732	4.034	1.224
1977	3,4	18,7	15,0	29,7	59,7	38,9	657	3.808	6.613	5.721	3.919	1.228
1978	3,3	17,7	14,7	29,3	58,9	37,7	643	3.513	6.314	5.496	3.804	1.196
1979	3,3	18,6	16,0	30,8	58,9	39,1	660	3.620	6.705	5.645	3.770	1.242
1980	2,9	19,3	17,2	33,3	61,1	42,4	593	3.710	6.981	5.937	3.917	1.339
1981	3,2	21,3	17,5	36,0	62,6	45,3	669	4.124	6.871	6.226	4.065	1.415
1982	3,0	20,5	17,3	35,7	63,3	46,7	640	4.003	6.633	5.932	4.067	1.437
1983	2,7	19,7	16,2	35,8	62,4	47,2	605	3.855	6.053	5.709	4.052	1.438

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Österreich 1961-1965, Tabelle 16; 1966-1968, Tabelle 14; 1971, Tabelle 27; 1974, Tabelle 27; Sicherheitsbericht 1983, Tabellen und Graphiken, S. 7.

Tabelle 9: Polizeilich ermittelte Tatverdächtige 1983 nach Alter und Geschlecht

	14-17 Jahre					18 Jahre und mehr*					B K B Z		
	ins- gesamt	in % aller Tatver- dächtigen	BKBZ	weib- lich	weib- lich %	ins- gesamt	BKBZ	weib- lich	weib- lich %	14-15 Jahre	16-17 Jahre	18-19 Jahre	
Summe aller Delikte	19.695	11,7	3.855	2.749	14,0	161.528	2.826	27.956	17,3	2.702	4.970	6.053	
Delikte gegen Vermögen	11.910	17,1	2.331	1.704	14,3	55.039	963	11.193	20,3	1.989	2.662	2.404	
davon: Sachbeschädigung	1.726	17,2	338	93	5,4	7.875	138	726	9,2	238	434	449	
Diebstahl	4.245	21,8	831	1.012	23,9	14.180	248	4.177	29,5	794	866	713	
davon: Warenhausdiebstahl	1.599	16,4	313	756	47,3	7.639	134	3.727	48,8	367	261	161	
Diebstahl von Krafträdern	258	50,3	50	6	2,3	241	4	7	3,0	41	59	44	
Diebstahl von KFZ-Teilen	261	45,0	51	8	3,1	475	8	17	3,6	18	83	63	
Diebstahl von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen	266	23,8	52	13	4,9	787	14	39	5,0	36	67	67	
unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	866	35,7	170	35	4,0	1.506	26	55	3,7	117	220	174	
Einbruchsdiebstahl	2.542	28,0	498	92	3,6	5.948	104	350	5,9	428	565	437	
davon: in Automaten	340	51,7	67	10	2,4	223	4	9	4,0	65	69	30	
in Büro- und Geschäftsräume, ausgenommen Geldinstitute	411	20,3	80	12	2,9	1.579	28	56	3,5	42	117	103	
vorsätzliche Körperverletzung	2.282	7,5	447	191	8,4	27.744	485	2.963	10,7	273	615	860	
fahrlässige Körperverletzung	3.115	6,1	610	462	14,8	47.718	835	9.891	20,7	234	973	1.728	
davon: im Straßenverkehr	2.687	6,1	526	372	13,8	40.967	717	7.680	18,7	152	888	1.633	
Delikte gegen das Suchtstoffgesetz	471	9,2	92	205	43,5	4.668	82	774	16,6	31	152	313	

* Ohne Fremde.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1983, Tab. 1, 2, 4; eigene Berechnungen.

Eine deliktsspezifische Analyse der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen (Tabelle 9) zeigt, daß 63,5 % der jugendlichen Tatverdächtigen wegen Vermögensdelikten angezeigt wurden, gegenüber nur 34,6 % der Erwachsenengruppe; anders ausgedrückt: Während nur ca. jeder zehnte Angezeigte jugendlich ist, ist ca. jeder fünfte wegen eines Vermögensdelikts Ermittelte ein Jugendlicher. Insbesondere sind **Jugendliche bei Diebstahlsdelikten stark überrepräsentiert** und **bei Körperverletzungsdelikten ebenso deutlich unterrepräsentiert**. Letzteres folgt freilich auch aus der sehr geringen Belastung der 14-15jährigen mit fahrlässigen Körperverletzungen im Straßenverkehr.

Innerhalb der Vermögensdelinquenz erweisen sich der Einbruch in Automaten, der Diebstahl von Krafträdern und der unbefugte Gebrauch von Kraftfahrzeugen als typische Erscheinungsformen von Jugenddelinquenz. Der Anteil weiblicher Tatverdächtiger erreicht mit 44 % bei den Warenhausdiebstählen einen Spitzenwert. 40 % der wegen Verstößen gegen das Suchtgiftgesetz angezeigten Jugendlichen sind weiblich, gegenüber nur 16 % der erwachsenen Tatverdächtigen.

3. **Rechtliche Regelung des Jugendstrafvollzugs**

3.1 Rechtsquellen für den Vollzug der Jugendstrafe

Zufolge § 54 JGG gelten für den Jugendstrafvollzug die allgemeinen Bestimmungen des StVG²³⁾, sofern nicht das IX. Hauptstück des JGG Besonderheiten vorsieht. Das StVG ist damit sehr weitgehend auch Rechtsgrundlage des Jugendstrafvollzugs.

3.2 Organisationsprinzipien

Der Strafvollzug wird in Österreich zentral für das gesamte Bundesgebiet durch die Strafvollzugssektion des Bundesministeriums für Justiz geleitet, welches oberste Vollzugsbehörde ist (§ 13 Abs.1 StVG).

§ 58 Abs. 1 JGG ordnet an, daß für den Jugendstrafvollzug **Sonderanstalten** zu errichten und zu erhalten sind. Für männliche

Jugendliche besteht eine solche Sonderanstalt in Gerasdorf am Steinfeld. Alle männlichen Jugendlichen, deren Strafzeit sechs Monate übersteigt, sind in die Sonderanstalt Gerasdorf einzuweisen, kürzere Freiheitsstrafen sind in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe zu vollziehen (§ 59 JGG), im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien insbesondere im Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien. Für weibliche Jugendliche wurde keine gesonderte Vollzugsanstalt errichtet. Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr werden an weiblichen Jugendlichen in der Jugendabteilung der Strafvollzugsanstalt für weibliche Strafgefangene Schwarzau am Steinfeld, kürzere Strafen in den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern vollzogen (§ 59 JGG). Nach § 3 der Sprengelverordnung für den Jugendstrafvollzug (BGBl 1975/160 i.d.F. BGBl 1976/410) sind im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien weibliche Jugendliche, deren Strafzeit drei Monate übersteigt, in die Sonderabteilung für weibliche Jugendliche des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien einzuweisen. Sofern in einer Anstalt Jugendliche und Erwachsene untergebracht sind, sind die jugendlichen Strafgefangenen von den Erwachsenen so **abzusondern**, daß jeder Verkehr zwischen den beiden Gruppen verhindert wird (§ 58 Abs. 2 JGG).

Der Jugendstrafvollzug umfaßt prinzipiell nur den Vollzug an Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, doch dürfen, wenn und solange kein schädlicher Einfluß auf die jugendlichen Gefangenen ausgeübt wird,

1. erwachsene Strafgefangene **unter 21 Jahren** dem Jugendstrafvollzug unterstellt und
2. Strafgefangene, die dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, **bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres** dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben. Wenn bei Vollendung des 24. Lebensjahres ein Strafrest von nicht mehr als einem Jahr aussteht, kann auch dieser Strafrest noch im Jugendstrafvollzug verbüßt werden (§ 58 Abs. 2 JGG). Diese Möglichkeiten sollen der kontinuierlichen Fortführung des im Sondervollzug begonnenen Resozialisierungsprozesses, insbesondere auch der Beendigung einer laufenden Berufsausbildung dienen.

Die Unterstellung unter den Jugendstrafvollzug ist gesetzlich nicht auf die Sonderanstalt in Gerasdorf beschränkt, sondern kann auch als Einweisung in eine für den Jugendvollzug eingerichtete Abteilung eines gerichtlichen Gefangenenhauses oder in die Jugendabteilung der Frauenvollzugsanstalt erfolgen. Besondere Bedeutung kommt jedoch der Überstellung in die Sonderanstalt für männliche Jugendliche zu²⁴⁾.

3.3 Gestaltungsgrundsätze des Jugendstrafvollzugs

Gemäß § 56 JGG hat der Jugendstrafvollzug die **Aufgabe**, die Gefangenen "zur Selbstbeherrschung, Arbeitsamkeit, zu sittlich einwandfreiem und gesetzmäßigem Verhalten" zu erziehen und, "wenn es die Dauer der Strafe zuläßt, in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und tunlichst auch ihrer bisherigen Tätigkeit und ihren Neigungen entsprechenden Berufe" auszubilden. An dieser Zweckbestimmung fällt die doppelte Anforderung eines nicht bloß gesetzmäßigen, sondern auch sittlich einwandfreien Verhaltens auf, welche fragwürdig ist, da das Recht sonst von keinem Bürger mehr als ein gesetzmäßiges Verhalten verlangt. Ob die Forderung eines sittlichen Verhaltens gemessen am Maßstab einer freiheitlich-pluralistischen Gesellschaftsordnung legitim ist, muß bezweifelt werden.

Nach der Bestimmung des § 57 JGG soll sich das **Personal** des Jugendstrafvollzugs durch pädagogisches Verständnis auszeichnen und über die wichtigsten für ihre Tätigkeit in Betracht kommenden Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet sein²⁵⁾.

Der kontinuierlichen Berufsausbildung der Jugendlichen dient die Vorschrift des § 55 JGG, derzufolge einem Jugendlichen ein **Aufschub des Vollzugs** zur Förderung seines späteren Fortkommens auch für die Dauer von mehr als einem Jahr zu gestatten ist, wenn dies notwendig erscheint, um dem Jugendlichen den Abschluß seiner Berufsausbildung zu ermöglichen.

Um **Haftschäden** vorzubeugen, erlaubt § 61 JGG dem Anstaltsleiter, die der Eigenart des Strafgefangenen adäquaten Abweichungen von

den Vorschriften des StVG und des JGG in dem Umfang anzuordnen, als es ihm zur Erreichung der Vollzugszwecke und in Anbetracht des besonderen Zustandes des Strafgefangenen unerlässlich erscheint. Dabei dürfen jedoch die dem Strafgefangenen eingeräumten Rechte nicht beeinträchtigt werden.

Das StVG kennt in § 126 einen **Strafvollzug in gelockerter Form**, in dem die Strafgefangenen anzuhalten sind, soweit Einrichtungen dazu bestehen und zu erwarten ist, daß die Lockerungen nicht mißbraucht werden. Als Vollzugslockerungen kommen Öffnungen des Vollzugs nach innen und außen, Beschränkungen der Bewachung bei der Arbeit und der Überwachung des Besuchsempfangs in Betracht. Eine besondere Ausformung des gelockerten Vollzugs ist der **Freigang** (§ 126 Abs. 3 StVG), worunter zu verstehen ist, daß ein Strafgefangener Arbeiten ohne Bewachung außerhalb der Anstalt und nicht für einen zur Anstalt gehörenden Wirtschaftsbetrieb verrichtet. Ein solcher Freigang ist insbesondere auch im Entlassungsvollzug vorgesehen (§ 144 Abs. 2 Z. 3 StVG).

Das StVG gestattet zwar in § 99 eine **Unterbrechung des Strafvollzugs** zur Besorgung besonders wichtiger Familienangelegenheiten, bei Freiheitsstrafen unter einem Jahr auch dann, wenn es für den Wirtschaftsbetrieb, in dem der Gefangene tätig war, notwendig erscheint, einen Hafturlaub zum Besuch von Angehörigen kennt das österreichische Vollzugsrecht hingegen nicht.

Zufolge § 60 Abs. 8 JGG kann jugendlichen Strafgefangenen, die im gelockerten Vollzug angehalten werden, als Vergünstigung auch die Teilnahme an einem **Ausgang** in kleiner Gruppe und in Begleitung einer im Jugendstrafvollzug tätigen Person gestattet werden, jedoch nur einmal im Monat. Bei diesen Ausgängen haben die Gefangenen private Kleidung zu tragen.

Das österreichische Sanktionensystem ermöglicht eine **bedingte Entlassung** nach Verbüßung von zwei Dritteln der im Urteil verhängten Strafe (§ 46 Abs. 1 StGB), in besonderen Fällen schon nach der Hälfte der Strafzeit (§ 46 Abs. 2 StGB). Im Regelbereich des § 46 Abs. 1 StGB besteht zusätzlich die absolute Zeitgrenze von

mindestens sechs Monaten Strafverbüßung. Zudem muß nach der Person des Verurteilten, nach seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Führung im Strafvollzug eine günstige spezialpräventive Prognose bestehen und auch aus generalpräventiver Sicht der Vollzug verzichtbar sein. Der erweiterte Anwendungsbereich des § 46 Abs. 2 StGB macht zur Voraussetzung, daß der Strafgefangene mindestens ein Jahr abgesessen hat und aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten ist, daß er in Freiheit keine weiteren Straftaten begehen werde.

4. Vollzugswirklichkeit

4.1 Statistik des Jugendstrafvollzugs

Tabelle 10 weist den täglichen Durchschnittsbelag der Justizanstalten im Dezennium von 1972 bis 1982 aus. In die Zahl der jugendlichen Strafgefangenen sind auch die nach § 58 Abs. 2 JGG dem Jugendstrafvollzug unterstellten Personen von 18 und mehr Jahren aufgenommen. Diese in Spalte 6 ausgewiesene Zahl bewegt sich stets zwischen 167 und 185 jugendlichen Strafgefangenen, mit der einen Ausnahme von nur 143 Personen im Jahre 1974. Der durchschnittliche Belag mit weiblichen Jugendlichen überschreitet nie die Zahl 4 und scheint statistisch eine vernachlässigbare Größe.

Tabelle 10: Täglicher Durchschnittsbelag der Justizanstalten 1972-1982

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	täglicher Durchschnittsbelag U-Haft	täglicher Durchschnittsbelag Strafhaft	Haftzahl = Summe aus (1) u. (2) pro 100.000 d. Wohnbevölkerung	Strafhaftzahl = (2) pro 100.000 d. Wohnbevölkerung	(2) pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung	täglicher Durchschnittsbelag im Jugendvollzug	von (6): männlich	von (6): weiblich	täglicher Durchschnittsbelag im Erwachsenenvollzug	prozent. Anteil des Jugendstrafvollzugs (6) am Gesamtstrafvollz.
1972	2.091	5.857	106,3	78,1	101,3	175	172	3	5.682	3,0
1973	2.192	5.863	107,7	77,9	100,9	168	165	3	5.695	2,9
1974	2.236	5.957	109,5	79,1	102,2	143	142	1	5.814	2,4
1975	2.043	5.520	100,6	73,4	93,7	173	172	1	5.347	3,1
1976	2.022	5.496	100,1	73,2	92,7	169	169	0	5.327	3,1
1977	2.205	5.512	102,6	73,3	92,3	167	167	0	5.345	3,0
1978	2.141	5.632	103,5	75,0	93,7	185	185	0	5.447	3,3
1979	2.149	5.512	102,1	73,5	91,1	181	179	2	5.331	3,3
1980	2.254	5.549	103,9	73,9	91,1	175	171	4	5.374	3,2
1981	2.522	5.843	110,6	77,3	94,7	181	177	4	5.662	3,1
1982	2.246	6.087	109,9	80,4	97,8	174	172	2	5.913	2,9

Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug 1973-1982; Statistisches Handbuch 1983, Tab. 2.01 und 2.09; eigene

Berechnungen.

Die Gesamtzahl der jugendlichen Strafgefangenen kann lediglich geschätzt werden, da die Altersstruktur der im Jugendvollzug angehaltenen Personen nur für die Sonderanstalt Gerasdorf, nicht aber auch für die in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe und für die weiblichen Strafgefangenen bekannt ist. Unter Berücksichtigung der Altersverteilung in Gerasdorf darf davon ausgegangen werden, daß die Zahl der im Durchschnitt zuletzt inhaftierten Jugendlichen zwischen 85 und 100 lag. Dementsprechend dürfte die Annahme von 17-19 jugendlichen Strafgefangenen pro 100.000 dieser Altersgruppe nicht weit fehlgehen.

Wie aus Tabelle 17 zu ersehen ist, betrug der tägliche Durchschnittsbelag der Jugendlichen in **Untersuchungshaft** 1982 119 Personen und lag damit deutlich **höher als der Strafhaftbelag**. Der Gesamthaftbelag der Jugendlichen ist für das Jahr 1982 zwischen 205 und 220 Personen zu vermuten. Auf 100.000 dieser Altersgruppe entfallen damit ca. 41-43 im Tagesmittel Inhaftierte.

Tabelle 11: Strafantritte 1973-1982

	Strafantritte insgesamt	davon Erwachsene	davon Jugendliche/ Unterstellte	Jugendliche/ Unterstellte in % aller Strafantritte	weibliche Jugendliche/ Unterstellte
1973	13.085	12.885	200	1,5	8
1975	7.868	7.779	89	1,1	0
1977	9.055	8.957	98	1,1	3
1979	9.476	9.395	81	0,9	1
1980	9.408	9.310	98	1,0	0
1981	9.701	9.619	82	0,8	11
1982	10.083	10.005	78	0,8	7

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug,
Tab. 6f ; eigene Berechnungen.

Die Zahl der Strafantritte im Jugendvollzug ist mit dem Inkrafttreten des StGB zufolge der Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen stark gesunken. Seither treten zwischen 78 und 98 Jugendliche und dem Jugendvollzug Unterstellte pro Jahr eine unbedingte Freiheitsstrafe an.

4.2 Die Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf

Die Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf, in welche alle männlichen Jugendlichen einzuweisen sind, deren Strafzeit sechs Monate übersteigt, wurde im Jahre 1975 fertiggestellt²⁶⁾. Bereits am 16. März 1970 wurde jedoch der Betrieb der Anstalt in kleinem Umfang aufgenommen, der Vollbetrieb im Dezember 1971. Die Anstalt kann 165 Gefangene aufnehmen²⁷⁾.

Tabelle 12: Altersstruktur der in der Sonderanstalt Gerasdorf Inhaftierten

Stichtag	Gefangen- stand gesamt	Jugendliche (§ 59 JGG)				Unterstellte (§ 58 Abs. 2 JGG)				Jugend- liche gesamt	Unter- stelle gesamt	
		14-15 Jahre	15-16 Jahre	16-17 Jahre	17-18 Jahre	Z. 1		Z. 2, 1. Satz	Z. 2, 2. Satz			
						18-19 Jahre	19-20 Jahre	20-21 Jahre	21-24 Jahre			24 Jahre
31.12.1980	121	0	5	14	35	26	13	18	9	1	54	67
31.12.1981	122	0	6	11	41	31	12	10	10	1	38	64
30.09.1982	151	0	5	20	46	42	17	8	12	1	71	80
30.11.1983	141	0	4	15	44	35	14	14	14	1	63	78
Altersstruktur in % aller Gefangenen	0	3,7	11,2	31,0	25,0	10,5	9,3	8,4	0,7		46	54

Quelle: Mitteilung durch den Leiter der Sonderanstalt Gerasdorf, eigene Berechnungen.

Tabelle 12 zeigt die Altersverteilung der in Gerasdorf an vier Stichtagen Inhaftierten, von denen weniger als die Hälfte (46 %) jugendlich waren²⁸⁾. Zwei Drittel der Jugendlichen waren 17 Jahre alt, 14jährige finden sich nicht und 15jährige nur sehr wenige. Zur baulichen Gestaltung der Anstalt sei auf den Lageplan im Anhang zu diesem Bericht verwiesen. 10 Häftlinge können in der anstaltseigenen Landwirtschaft Unterkunft finden. Die restlichen Haftplätze sind auf 4 Abteilungen verteilt, welche zwischen 33 und 47 Häftlinge aufnehmen können. Zusammen genommen umfassen diese 4 Abteilungen 95 Einzelhafträume, einen Raum für 3 Strafgefangene, 3 Vier- und 9 Fünfbettzimmer²⁹⁾.

4.2.1 Personelle Ausstattung

Zur Bewältigung der in der Sonderanstalt zu erfüllenden Aufgaben stehen gegenwärtig 81 Justizwachebeamten (davon 25 im Erziehungsdienst, 24 im Werkstätdienst, 32 im allgemeinen Wach- und im Kanzleidienst), 2 Justizbedienstete (Leiter von Lehrwerkstätten), 2 Vertragsbedienstete (Gebäudeverwaltung), 2 Sozialarbeiter, 1 praktischer Arzt, 1 Psychiater, 1 Zahnarzt, 2 Seelsorger und 2 Bundeslehrer zur Verfügung²⁹⁾.

Die **Justizwachebeamten tragen zivile Kleidung**. Die Mitarbeiter werden laufend von Fachleuten in Kurzlehrgängen geschult. 1974 wurde eine Arbeitsgemeinschaft für Weiterentwicklung gegründet, welche Änderungen der Vollzugsgestaltung bespricht³⁰⁾.

4.2.2 Arbeitserziehung und Schulunterricht

Die Arbeitserziehung geht Hand in Hand mit der Berufsausbildung, weshalb auf die Einrichtung von **Lehrwerkstätten** besonderes Augenmerk gerichtet wurde. 1976 standen folgende Lehrwerkstätten zur Verfügung: Friseur, Herrenkleidermacher, Schuhmacher, Tischler, Maurer, Maler und Anstreicher, Kfz-Spritzlackierer, Mechaniker, Schlosser, Spengler und Schmied, Kfz-Mechaniker und Bäcker. Überdies wurden eine Landwirtschaft, eine Gärtnerei, sowie eine Werkstätte für keramische Arbeiten eingerichtet. Um die Berufsausbildung in geeigneter Form durchführen zu können, wurde eine

eigene Berufsschule, die Gewerbliche Berufsschule des Bundes in Gerasdorf, gegründet. In dieser Berufsschule sind die Leiter der Lehrwerkstätten tätig. Diese Beamte gehören mit wenigen Ausnahmen dem Stand der Justizwache an. Mit Ende des Schuljahres 1982/83 waren es 61 Gefangene, die in dieser Berufsschule die Lehrabschlussprüfung ablegten.

Im Schulunterricht können Mängel der Volksschulbildung behoben werden³¹⁾. Seit November 1982 wird in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Wien-Favoriten ein Vorbereitungskurs zur Ablegung der Hauptschulabschlussprüfung durchgeführt. Die Prüfung selbst wird extern an einer Hauptschule abgelegt.

4.2.3 Freizeitgestaltung

Die Jugendlichen können in ihrer Freizeit, in der sie einander ohne Beschränkung kontaktieren dürfen, an Lehrgängen, Kursen oder Freizeitgruppen teilnehmen. Als Kurse seien jene für Lebenskunde, Verkehrserziehung und Erste Hilfe genannt. Hobbygruppen bestehen als Musik- und Theatergruppen, Mal- und Zeichengruppe, Bastelgruppe, Modellbaugruppe, Keramikgruppe, Modelliergruppe etc.

Die sog. "Jugenduniversität Gerasdorf", ein Bildungslehrgang der Volkshochschule Wien-Favoriten, versorgt die Jugendlichen mit Bildungsangeboten auf den verschiedensten geistes-, sozial- und naturwissenschaftlichen Gebieten. Ein Sprachlabor ermöglicht die Erlernung der deutschen und ausländischer Sprachen. Der Kultursaal ist mit einer 35mm-Kinoanlage, mehreren Fernsehgeräten und einem Videorecorder ausgestattet.

Durch Sportlehrer werden verschiedene Interessensportgruppen, wie Fußball, Handball, Basketball, Leichtathletik und Geräteturnen geführt. Auch die Teilnahme am Freizeitsport ist freiwillig. Für die Durchführung des Sportbetriebes stehen großzügig angelegte Räumlichkeiten und Anlagen zur Verfügung, darunter ein 325 Quadratmeter großer Turnsaal und ein Hallenschwimmbad mit einem 12,5 Meter langen Becken³²⁾.

4.2.4 Mitbestimmung und Gruppenberatungen

Der **Jugendsenat** ist eine Institution zur Mitverwaltung und Mitverantwortung. Er besteht aus neun Mitgliedern, den sog. Senatoren. Acht Mitglieder sind aus dem Kreise der Anstaltsinsassen

in geheimer Wahl ermittelt, das neunte Mitglied ist ein vom Anstaltsleiter eingesetzter Erzieher. Die Senatoren werden in der Weise gewählt, daß jeweils zwei einen der vier Oberlandesgerichtssprengel repräsentieren. Die vom Senat mit einfacher Mehrheit gefaßten Entscheidungen haben den Charakter von Empfehlungen an den Anstaltsleiter³³⁾.

Für regelmäßige **Gruppengespräche** bestehen eine Zugangs-, eine Entlassungs-, eine Videogruppe und noch vier weitere Gesprächsgruppen. Die einzelnen Gruppen sollen nicht mehr als 10 Strafgefangene umfassen³⁴⁾.

4.2.5 Patenschaftssystem

Bereits 1970 wurde in der Sonderanstalt Gerasdorf ein Patenschaftssystem eingeführt. Im Rahmen dieses Systems wurde jedem in der Anstalt tätigen Bediensteten die Übernahme der Patenschaft für nicht mehr als fünf jugendliche Strafgefangene zur Pflicht gemacht. Der Pate hat sich um die geistig-seelische Entwicklung der ihm anvertrauten Jugendlichen zu bemühen und sich mindestens einmal wöchentlich mit den Jugendlichen einzeln auszusprechen³⁵⁾.

4.2.6 Aufschließung des inneren Vollzugsbereichs

Seit 1975 sind die jugendlichen Strafgefangenen im Besitze eines Haftraumschlüssels und können sich tagsüber, also in der Zeit von 6.30 bis 22.00 Uhr, innerhalb des Vollzugsbereiches frei bewegen. Gerade diese Maßnahme soll - nach einem vom Anstaltsleiter Hofrat Dr. Theodor Sagl geprägten Begriff - den Charakter des Strafvollzugs als "Lebenslernvollzug" unterstreichen³⁶⁾.

4.2.7 Öffnung nach außen

Gemäß § 60 Abs. 8 JGG kann Jugendlichen, die im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) angehalten werden, als Vergünstigung auch die Teilnahme an einem **Ausgang** in kleiner Gruppe und in Begleitung eines Vollzugsbeamten, jedoch nicht öfter als einmal im Monat gestattet werden. Dieser Ausgang wird zu Ausflügen oder zum Besuch von Ausstellungen, Kinos, Theater usw. genutzt. Tabelle 13 zeigt

die Zahl der Gruppenausgänge und der bei solchen Gelegenheiten Entwichenen. Von insgesamt 2.280 Teilnehmern sind 5 entflohen.

Tabelle 13: Gruppenausgänge gemäß § 60 JGG

Jahr	Zahl der Gruppenausgänge	Anzahl der Teilnehmer	Zahl der Entwichenen
1970	0	0	
1971	7	42	
1972	14	98	
1973	22	149	
1974	39	254	
1975	55	317	4
1976	52	313	
1977	56	310	
1978	28	151	1
1979	25	149	
1980	32	182	
1981	29	171	
1982	24	144	
1970-1982	386	2.280	5

Quelle: Mitteilung durch den Leiter der Sonderanstalt Gerasdorf.

§ 99 StVG ermöglicht **Haftunterbrechungen** zur Besorgung wichtiger und unaufschiebbarer Familienangelegenheiten. Von dieser Möglichkeit wurde in der Sonderanstalt Gerasdorf von 1970 bis zum Mai 1983 in 54 Fällen Gebrauch gemacht, nur viermal wurde eine bewilligte Haftunterbrechung überzogen, längstens um 6 Stunden. In keinem Fall wurde während der Haftunterbrechung eine strafbare Handlung begangen²⁹⁾.

Die Regelung des Entlassungsvollzuges sieht in § 147 StVG vor, daß dem Strafgefangenen im Hinblick auf die bevorstehende Entlassung zweimal ein Ausgang von jeweils längstens drei Tagen zur Ordnung seiner Angelegenheiten gewährt werden kann. Von 1970 bis 1982 wurden bei insgesamt 1.565 Entlassungen 598 Ausgänge gemäß § 147 StVG gewährt. In ca. 21 % der Ausgänge wurde die bewilligte Zeit überzogen, in etwa 2 % der Fälle trat der Verurteilte die Strafe nicht freiwillig wieder an.

Tabelle 14: Ausgänge gemäß § 147 StVG von 1970 - Juni 1983

	bewilligte Ausgänge:	überzogen unter einem Tag:	überzogen über einem Tag:	nicht zurück- gekehrt:	strafbare Hand- lungen:
1970	27	3	3	1	-
1971	47	6	6	2	-
1972	58	13	6	2	-
1973	58	12	2	3	-
1974	30	5	-	1	1
1975	42	12	1	1	1
1976	44	4	-	1	-
1977	53	14	-	1	1
1978	34	9	-	-	-
1979	64	10	-	-	-
1980	40	2	1	-	-
1981	56	12	-	2	1
1982	45	8	-	1	-
1983 (Juni)	24	4	-	-	-

Quelle: Mitteilung durch den Leiter der Sonderanstalt Gerasdorf.

Der **Freigang** nach § 144 StVG soll es dem Gefangenen ermöglichen, außerhalb der Anstalt zu arbeiten. Zunächst war an die Errichtung eines von der Anstalt gesonderten Freigängerhauses gedacht³⁷⁾. Dieses Projekt konnte jedoch bislang aus budgetären Gründen nicht realisiert werden. Heime der Bewährungshilfe haben aber in den letzten Jahren die Funktion des Freigängerhauses weitgehend übernommen. Gegenwärtig befindet sich jedoch kein Gefangener im Freigang, da zufolge der schlechten Wirtschaftslage von den Betrieben in der Umgebung der Anstalt keine Arbeitsplätze angeboten werden.

Die Anstaltsleitung beschränkt im Entlassungsvollzug die Dauer des Freigangs in der Regel auf maximal ein halbes Jahr, da Erfahrungen früherer Jahre ergeben haben, daß ein wesentlich längerer Freigang an den Jugendlichen sehr hohe Anforderungen stellt und von ihm deshalb als Belastung empfunden wird. Viele Jugendliche wollen sich der Versuchungen, die mit dem Freigang verbunden sind, nicht aussetzen. Da zudem die Höhe der Arbeitsvergütung jener entspricht, welche dem Gefangenen für Arbeiten in der Anstalt gebührt, besteht auch kein ökonomischer Anreiz zum Freigang²⁹⁾.

Die Sonderanstalt steht auf einem 8,18 ha großen Areal und ist mit einer 842m langen und 5m hohen Umfassungsmauer gesichert. Seit Bestehen der Anstalt, also von 1970 bis 1983, sind 47 Strafgefangene aus dieser entwichen²⁹⁾.

4.2.8 Entlassung

Aus Tabelle 15 wird deutlich, daß die **bedingte Entlassung** in einem kontinuierlichen Prozeß **die urteilsgemäße Entlassung verdrängt**, und daß zudem im Falle einer bedingten Entlassung die **Bestellung eines Bewährungshelfers** zur **Regel** wird. Etwa ein Fünftel der Entlassungen erfolgen im übrigen aufgrund einer **bedingten Begnadigung**, insbesondere der sog. "Weihnachtsamnestie"³⁸⁾.

Unterschiedliche Formen der Entlassung
aus der Sonderanstalt Gerasdorf

1970 - 1982

Schaubild 6:

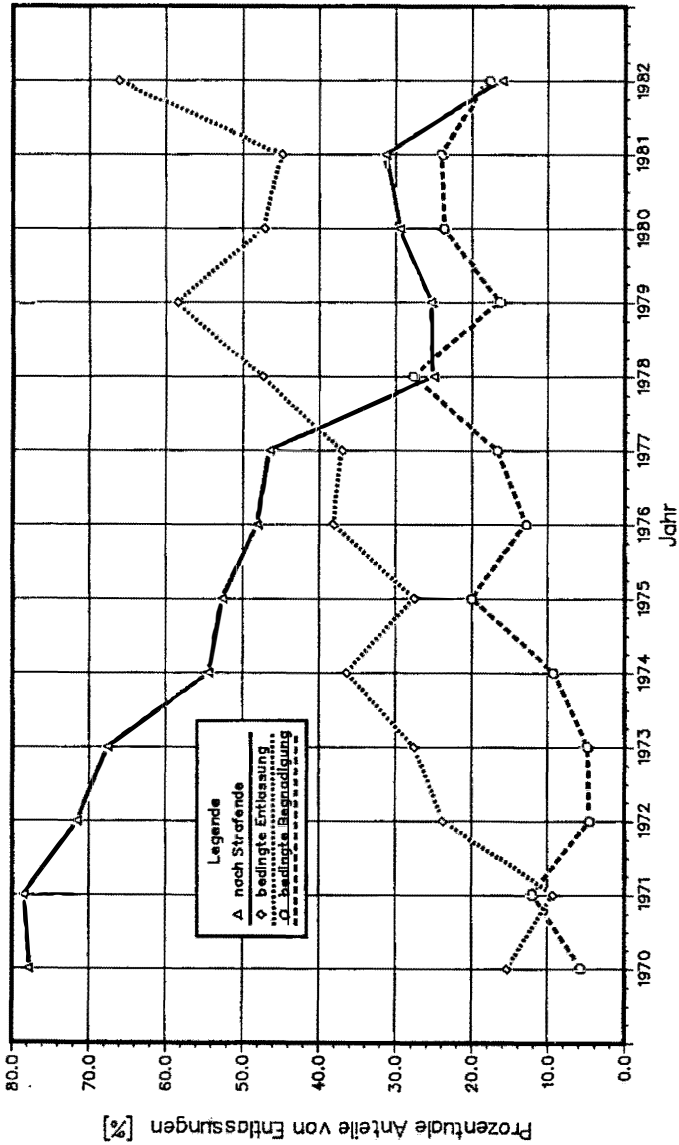


Tabelle 15: Entlassungen aus der Sonderanstalt Gerasdorf von 1970 - 1982

	gesamt Entlas- sungen:	nach Strafende		bedingte Entlassung		Bewährungs- hilfe		bedingte Begnadigung	
		abs.	in % aller Entlas- sungen	abs.	in %	abs.	in % der bedingten Entlas- sungen	abs.	in %
1970	52	41	78,8	8	15,4	2	25,0	3	5,8
1971	107	84	78,5	10	9,3	2	20,0	13	12,1
1972	130	98	71,5	31	23,8	12	38,7	6	4,6
1973	123	83	67,5	34	27,6	20	58,8	6	4,9
1974	140	76	54,3	51	36,4	27	52,9	13	9,3
1975	120	63	52,5	33	27,5	16	48,5	24	20,0
1976	139	68	48,0	53	38,1	38	71,7	18	12,9
1977	138	64	46,4	51	37,0	34	66,7	23	16,7
1978	116	29	25,0	55	47,4	43	78,2	32	27,6
1979	123	31	25,2	72	58,5	61	84,7	20	16,3
1980	119	35	29,4	56	47,1	41	73,2	28	23,5
1981	134	42	31,3	60	44,8	50	83,3	32	23,9
1982	124	20	16,1	82	66,1	77	93,9	22	17,7

Quelle: Mitteilung durch den Leiter der Sonderanstalt Gerasdorf; eigene Berechnungen.

5. Die spezialpräventive Effizienz des Jugendstrafvollzugs

Eine Rückfallstatistik wird von der Sonderanstalt Gerasdorf geführt. Diese weist aus, wieviele Entlassene zu Anfang des 5. auf die Entlassung folgenden Jahres (also 4-5 Jahre nach der Entlassung) erneut zu mehr als 20 Tagen (Ersatz-)Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Diese Statistik unterscheidet zudem zwischen den als Jugendliche in die Anstalt Eingewiesenen und den nach § 58 Abs. 2 JGG dem Sondervollzug unterstellten Erwachsenen (s. Tabelle 16).

80 % der zwischen 1972 und 1978 entlassenen Jugendlichen wurden innerhalb eines Intervalls von 4-5 Jahren nach der Entlassung neuerlich zu einer nicht ganz unerheblichen Strafe verurteilt. Der **spezialpräventive Anspruch des Strafvollzugs** ist damit deutlich **in Frage gestellt**. Wenn Freiheitsstrafe an Jugendlichen zu rechtfertigen ist, dann jedenfalls schwerlich mit dem Zweck der Spezialprävention³⁹⁾.

Zudem fällt auf, daß die Rate der **Legalbewährung** bei den dem Jugendvollzug **Unterstellten** **signifikant höher** liegt als bei den entlassenen Jugendlichen. Dies könnte einmal darauf zurückzuführen sein, daß Erwachsene, von denen ein kriminogener Einfluß zu befürchten ist, zufolge § 58 Abs. 2 JGG nicht dem Jugendvollzug unterstellt werden, so daß die Unterstellten von vornherein eine auch spezialpräventiv günstige Auslese darstellen. Zum anderen könnte diese Differenz darauf hinweisen, daß Freiheitsstrafe bei Jugendlichen im Vergleich zu Älteren eine besonders ungünstige Wirkung entfaltet.

6. Untersuchungshaftvollzug

6.1 Rechtliche Regelung

Nach § 37 Abs. 1 JGG sind die Verwahrungs- und die Untersuchungshaft in Jugendstrafsachen nur zu verhängen oder aufrechtzuerhalten, wenn ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch Unterbringung in einer vertrauenswürdigen Familie oder durch die Bestellung eines vorläufigen Bewährungshelfers erreicht werden kann.

Tabelle 16: Rückfallstatistik der Sonderanstalt Gerasdorf

Entlassungs- jahr	Gesamtzahl der Ent- lassenen	davon Jugendliche		davon Unterstellte		zu mehr als 20 Tagen (Ersatz-)Freiheitsstrafe verurteilt					
		abs.	in %	abs.	in %	Jugendliche entlassenen	abs.	in % der Jugend- lichen	Unterstellte entlassenen	abs.	in % der Unter- stellten
1976	139	42	30,2	97	69,8	31	73,8	68	70,1	99	71,2
1977	138	34	24,6	104	75,4	29	85,3	78	75,0	107	77,5
1978	116	35	30,2	81	69,8	32	91,4	61	75,3	93	80,2

Die Rückfälligkeitsrate der Jugendlichen betrug in %:

Entlassungsjahr	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1972-1978
Rückfallquote	78,9	80,5	79,5	73,3	73,8	85,3	91,4	80,3

Quelle: Mitteilung durch den Leiter der Sonderanstalt Gerasdorf; eigene Berechnungen.

Im übrigen gilt auch in Jugendstrafsachen die Bestimmung des § 180 Abs. 4 StPO, wonach die Untersuchungshaft nicht verhängt werden darf, wenn die Haftzwecke durch Anwendung der in § 180 Abs. 5 genannten gelinderen Mittel erreicht werden können. Solche sind etwa das Gelöbnis, die Untersuchung nicht zu behindern, die Weisung, an einem Aufenthaltsort zu bleiben oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sowie die Leistung einer Kaution. Wie der Freiheitsentzug als Sanktion, so ist auch die Untersuchungshaft als Mittel zur Sicherung des Verfahrens ultima ratio.

Muß die Haft verhängt werden, so ist sie zufolge § 37 JGG wenn möglich in einer besonderen Abteilung des Gefangenenhauses zu vollziehen, oder doch der Jugendliche von erwachsenen Häftlingen abzusondern und jedenfalls von solchen Gefangenen getrennt zu halten, von denen ein schädlicher Einfluß zu befürchten ist.

Der jugendliche Verhaftete ist gemäß § 37 Abs. 4 JGG zu beschäftigen und, soweit es möglich und tunlich ist, zu unterrichten⁴⁰⁾.

6.2 Wirklichkeit der Untersuchungshaft

Tabelle 17: Täglicher Durchschnittsbelag des U-Haftvollzugs 1972 - 1982

Jahr	täglicher Durchschnittsbelag U-Haft	davon Jugendliche	in % des Gesamtbelages	davon weibliche Jugendliche
1972	2.091	145	6,9	4
1973	2.192	132	6,0	7
1974	2.236	151	6,8	8
1975	2.043	110	5,4	7
1976	2.022	109	5,4	4
1977	2.205	129	5,9	1
1978	2.141	133	6,2	4
1979	2.149	130	6,0	6
1980	2.254	139	6,2	6
1981	2.522	149	5,9	8
1982	2.246	119	5,3	5

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug 1973 - 1982, eigene Berechnungen.

Der Umstand, daß die **Untersuchungshaft Jugendlicher qualitativ und quantitativ ein schwerwiegendes Problem** darstellt, hat eine Studie der Projektgruppe der Akademie für Sozialarbeit der Gemeinde Wien in Erinnerung gerufen⁴¹⁾. Es muß davon ausgegangen werden, daß die Vollzugsbedingungen der Untersuchungshaft hinter jenen der Sonderanstalt Gerasdorf zurückbleiben, wodurch ein gravierendes Gerechtigkeitsproblem geschaffen wird. Aufgrund der schlechten Haftsituation in manchen Gefangenenhäusern werden die inhaftierten Jugendlichen von Bildungs- und Berufschancen abgeschnitten, in ihrer Entwicklung zu Eigen- und Sozialverantwortung schwer beeinträchtigt und einem nicht anders denn als Bestrafung erlebbaren Vollzugsregime unterworfen. Dem Problem, das der Untersuchungshaftvollzug im allgemeinen und an Jugendlichen im besonderen darstellt, könnte schon kurzfristig durch haftverschonende Maßnahmen, insbesondere durch eine intensivere Nutzung der Einrichtung der vorläufigen Bewährungshilfe sowie durch vermehrte Unterbringung in offenen Heimen begegnet werden⁴²⁾.

7. Reformbestrebungen

Nach bereits langjährigen Vorarbeiten⁴³⁾ liegt dem österreichischen Nationalrat nunmehr der **Entwurf eines neuen Jugendgerichtsgesetzes** vor⁴⁴⁾. Es sind vor allem die Jugendrichter, die für eine umfassende Reform des Jugendgerichtsgesetzes eintreten.

Als maßgebendes Motiv für das Reformbemühen nennen die erläuternden Bemerkungen nicht die Entwicklung der Jugendkriminalität, sondern die zunehmend kritischer werdende soziale und wirtschaftliche Lage junger Menschen. Die Straffälligkeit verschärfe die Probleme, Arbeit zu finden oder den Arbeitsplatz zu halten. Zudem weist der Entwurf auf die schnelle Entwicklung und den rasch wechselnden Berufs- und Familienstatus Jugendlicher hin, welche bedingten, daß diese von nachteiligen Spätwirkungen einer Verurteilung oder Strafhaft erst getroffen werden, wenn sie in ihrer persönlichen Entwicklung bereits die Phase überwunden haben, welche ihre Straffälligkeit bedingt hatte.

Tragende Gedanken und Zielsetzungen der Reform sind:

1. Der Prozeß der Ersetzung punitiver durch präventive und restitutive Maßnahmen soll fortgesetzt werden⁴⁵⁾.
 - Gegen einen 14-16jährigen soll wegen eines Vergehens ein Jugendstrafverfahren nur noch dann eingeleitet werden, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist.
 - Der Staatsanwalt kann die Anzeige wegen einer Jugendstrafat für eine Probezeit vorläufig zurücklegen. Das Gericht kann das Verfahren unter Erteilung von Auflagen oder Weisungen oder der Beigebung eines Bewährungshelfers bedingt einstellen, sofern der Beschuldigte sich mit diesen Maßnahmen einverstanden erklärt⁴⁶⁾. Den Jugendlichen soll insbesondere auch die Möglichkeit einer Schadensgutmachung durch Arbeitsleistung gegeben werden⁴⁷⁾.
 - Der Anwendungsbereich der bedingten Geldstrafe soll dadurch erweitert werden, daß auch ein Teil der Geldstrafe bedingt nachgesehen werden kann⁴⁸⁾. Die Möglichkeit, vom Widerruf einer bedingten Verurteilung abzusehen, soll erweitert werden, wobei die Probezeit auf fünf Jahre verlängert werden kann. Im Falle des Widerrufs einer bedingten Verurteilung kann die ausgesprochene Strafe bedingt nachgesehen werden.

2. Das Jugendstrafverfahren soll vereinfacht und für den Jugendlichen verständlicher gestaltet werden. Zugleich mit dem Abbau formeller Barrieren sollen Hilfen für den Jugendlichen aufgebaut werden.
 - Auch in Jugendstrafsachen soll am Gerichtshof ein Einzelrichter Funktionen übernehmen⁴⁹⁾.
 - An die Stelle der förmlichen Verlesung der Anklageschrift tritt eine kurze Darstellung der Anklage- und Verteidigungspunkte durch Staatsanwalt und Verteidiger⁵⁰⁾.
 - Ein noch nicht 16jähriger Jugendlicher hat das Recht, zu seiner Vernehmung durch Polizei oder Gericht die Beiziehung eines Bewährungshelfers oder eines Mitarbeiters der Jugendwohlfahrtsbehörden zu verlangen. Über dieses Recht ist der Jugendliche spätestens zu Beginn der Vernehmung zu belehren⁵¹⁾.
 - Der Bewährungshelfer hat ein gesetzliches Mitwirkungsrecht in der Hauptverhandlung.

3. Dem Stigmatisierungseffekt soll durch eine Begrenzung der Publizität des Verfahrens und durch die Vermeidung unverhältnismäßiger Persönlichkeitserforschung entgegengewirkt werden⁵²⁾.
 - Beseitigung der Einholung von Schulauskünften und Einschränkung der Verständigung der Schule auf mehr als sechsmonatige Freiheitsstrafen; Beseitigung anderer Verständigungen, sofern sie nicht den Zwecken der Strafrechtspflege dienen.
 - Erweiterung der tilgungsrechtlichen Auskunftsbeschränkungen für Verurteilungen wegen Jugendstraftaten.
 - Verzicht auf die Verlesung der Jugenderhebungen in der Hauptverhandlung durch Staatsanwalt und Verteidiger.

4. Weitere Reformziele sind die Zurückdrängung der Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren und die Beschleunigung des Verfahrens in Jugendhaftsachen⁵³⁾.
 - Begrenzung der Dauer der Untersuchungshaft im erstinstanzlichen Verfahren auf drei Monate im einzelrichterlichen und sechs Monate im Kollegialgerichtsverfahren mit der Möglichkeit der Verlängerung durch den Gerichtshof zweiter Instanz auf sechs bzw. zwölf Monate.
 - Obligatorische Haftprüfung nach 20 Tagen.
 - Heranziehung der Jugendgerichtshilfe zur raschen Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen in der Haftfrage (Haftentscheidungshilfe).
 - Verständigung der Angehörigen von der Festnahme.

5. Ein tragender Gedanke ist auch die schrittweise Ersetzung und Ergänzung der Anhaltung in geschlossenen Anstalten durch Resozialisierungsmaßnahmen.
 - Die bedingte Entlassung soll künftig generell bereits nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe, und auch bei kurzen Freiheitsstrafen (nach mindestens einem Monat) möglich sein⁵⁴⁾.
 - Es soll sichergestellt werden, daß mehrere in verschiedenen Urteilen ausgesprochene Freiheitsstrafen in einem vollzogen werden⁵⁵⁾.

- Die Rahmenstrafe, deren relativ unbestimmte Anhaltungsdauer als besonders problematisch erkannt wird, soll beseitigt werden.
6. Die Bedeutung generalpräventiver Erwägungen für die Sanktionsentscheidung soll zugunsten spezialpräventiver Zwecksetzungen fast vollständig beseitigt werden⁵⁶⁾.
 7. Schließlich sollen die 18jährigen, die bisher nach Erwachsenenstrafrecht behandelt wurden, grundsätzlich in die Jugendstrafrechtspflege einbezogen werden. Damit finde die allgemeine Volljährigkeitsgrenze auch in der Strafrechtspflege Berücksichtigung. Die Zuständigkeit der Jugendstrafvollzugsanstalten soll entsprechend erweitert werden⁵⁷⁾.

Anmerkungen:

- 1) Kadecka, F. (Hrsg.): Das österreichische Jugendgerichtsgesetz mit den Motiven und der Durchführungsverordnung, 1929, 111.
- 2) Zitiert nach Kadecka, F. (Anm. 1), 45.
- 3) Kunst, G.: Der Jugendrichter und der Allgemeine Teil des neuen Strafgesetzbuches, in: Die Vorträge bei der Zehnten Österreichischen Jugendrichtertagung 1974 in Mariazell, 1976, 29, 36 ff.; Burgstaller, M.: Ist der Einsatz des Strafrechts eine sinnvolle Reaktion auf delinquentes Verhalten Jugendlicher? ÖJZ 1977, 113, 114 ff. (Auch abgedruckt in: Neue Wege im Jugendrecht. Österreichische Jugendrichtertagung 1976, o.J., 21).
- 4) Meyer, W.: Strafe und Erziehung im österreichischen Jugendstrafrecht, 1938, 26.
- 5) Pilgram, A., Rotter, M.: Jugendkriminologie in Österreich. Materialien zur Kriminalitätsentwicklung und -theorie, Wien 1981, 42 ff., weisen sehr treffend auf die Zweiseitigkeit des Erziehungsgedankens im JGG hin, der einerseits ermöglicht hat, sozial benachteiligte Jugendliche (wenigstens) in öffentliche Erziehungseinrichtungen zu holen, andererseits jedoch von vornherein auf ein erhöhtes Ausmaß an Freiheitsentzug abzielte. Insbesondere die Rahmenstrafe und die Einweisung in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige stellten de facto eine Verschärfung des Jugendstrafrechts dar.
- 6) Zitiert nach Kadecka, F. (Anm. 1), 87.
- 7) In der ursprünglichen Fassung des § 13 Abs. 1 JGG war die bedingte Verurteilung zulässig, wenn sie "ohne Nachteil für die Rechtsordnung" angeordnet werden konnte; dazu Kadecka, F. (Anm. 1) zu § 13.
- 8) Vgl. etwa § 30 des NÖ. Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) 1978; §§ 29 f. des OÖ. JWG 1955; §§ 31 f. des Steiermärkischen JWG 1957; § 30 des Wiener JWG 1955; sowie die NÖ. Heimverordnung 1979 und die Wiener Heimverordnung 1956. Die Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen, insbesondere das Verhelfen zum Entweichen aus einem Fürsorgeerziehungsheim, ist durch § 196 StGB mit Strafe bedroht. Der Wortlaut des § 300 StGB (Befreiung von Gefangenen) legt sogar nahe, daß es sich bei den in Erziehungsmaßnahmen untergebrachten minderjährigen Personen um Gefangene im Sinne des § 300 StGB handelt.
- 9) Die folgende Tabelle vergleicht die Zahlen der in Heimen der Jugendwohlfahrt untergebrachten Jugendlichen mit den Belagszahlen des Jugendstrafvollzugs:

Jahr	täglicher Durchschnittsbelag Jugendstrafvollzug	täglicher Durchschnittsbelag der Fürsorgeheime aufgrund von			
		gesamt	Fürsorgeerziehung (§ 29 JWG)	Gerichtliche Erziehungshilfe (§ 26 JWG)	Freiwillige Erziehungshilfe (§ 9 JWG)
1975	173	3.161	1.286	654	1.221
1976	169	3.258	1.210	699	1.349
1977	167	3.354	1.172	743	1.439
1978	185	3.132	927	801	1.404
1979	181	3.103	845	768	1.490

Quelle: Pilgram, A., Rotter, M. (Anm. 5), 19; statistische Übersicht über den Strafvollzug.

- 10) Ebenso Meyer, W. (Anm. 5), 16.
- 11) Bericht des Justizausschusses, S. 2, zitiert nach Leukauf, O., Steininger, H. (Hrsg.): Strafrechtliche Nebengesetze mit erläuternden Anmerkungen und Entscheidungen, 1975, 144 f.; Pilgram, A., Rotter, M. (Anm. 5), 61, Anm. 16, meinen, daß die Fertigstellung der Strafvollzugsanstalt für männliche Jugendliche in Gerasdorf, aber auch der Ausbau der Bewährungshilfe diesen Schritt erleichtert haben. Bemerkenswert ist ebenda, S. 45, der Hinweis von Pilgram, A., Rotter, W., das Ende der Jugendziehungsanstalt sei in einem Augenblick gekommen, in dem mit dem Inkrafttreten des StGB im allgemeinen Strafrecht "eine Vermengung von Behandlung und Strafe erfolgte, wie sie zwischen Erziehung und Strafe im JGG nun offenbar problematisch geworden war".
- 12) Zur Problematik der Geltung der diesbezüglichen Bestimmungen im Anwendungsbereich des JGG vgl. Kunst, G. (Anm. 3), 33. Systematisch richtig wäre die Geltung dieser Bestimmungen für das Jugendkriminalrecht im II. Hauptstück des JGG vorzusehen gewesen. Die Unterbringung eines Jugendlichen in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter ist durch die in § 23 StGB normierten Altersgrenzen ausgeschlossen.
- 13) Dazu Dearing, A.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Österreich, in: Jeschek, H.-H. (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht, Bd. 1, 1983, 599, 636 ff.
- 14) Zitiert nach Kadecka, F. (Anm. 1), 86. Ebenda, Anm. 6 zu § 12, führt Kadecka näher aus, der Richter solle dem Jugendlichen die "Unverträglichkeit seiner Handlung mit dem Rechtsfrieden" darlegen. Gerade der Verzicht auf eine Strafe als ein Zeichen des Vertrauens in das künftige gesetzmäßige Verhalten des Jugendlichen solle seinen Ehrgeiz wecken und ihm zu erkennen geben, das Gericht strafe ihn nicht, weil es von ihm erwarte, daß er seine Fehler selbst überwinden werde.
- 15) Zur Bewährungshilfe s. im übrigen Pilgram, A., Stadler, S.: Bedingte Straf(rest)nachsicht und Bewährungshilfe in Österreich, in: Dünkel, F., Spiess, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich, 1983, 73 ff.
- 16) Vgl. Császár, F.: Kinder- und Jugendkriminalität in Wien, ÖJZ 1978, 62, 69.
- 17) Gerade auch die Ermahnung des Jugendkriminalrechts, welche jede neunte Verurteilung erledigt, sollte dem Erwachsenenrecht als Vorbild dienen. Zur Einführung des Instituts der Verwarnung vgl. Moos, R.: Zur Reform des Strafprozeßrechts und des Sanktionenrechts für Bagatelldelikte, 1981, 161 ff., 173 ff.; ebenda, 162, verweist Moos auf § 12 JGG.
- 18) Vgl. dazu Bertel, Chr.: Zur Reform des Jugendstrafrechts, in: Strafzumessung - Alternativen zur Freiheitsstrafe - Reform des Jugendstrafrechts, Referate und Diskussionsbeiträge im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee (3.-6. Juni 1982), Wien 1983, 195, 199. Schon die Einweisung in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige (die Justizanstalt Kaiser-Ebersdorf) ist ja auf den Widerstand der Praxis gestoßen und deshalb 1974 abgeschafft worden, vgl. oben bei Anm. 10; dazu auch Bernardini, E.: Freiheitsstrafen im Jugendstrafrecht, in: Strafe oder Maßnahme? Neuordnung des Sanktionensystem im Jugendstrafrecht. Bestandsaufnahmen - Ausblicke, Österreichische Jugendrichtertagung 1982, Wien o.J., 81, 83 f.
- 19) Vgl. Bertel, Chr. (Anm. 18), 199; Wilttschi, S.: Geldstrafen bei Jugendlichen, in: Strafe oder Maßnahme? Neuordnung des Sanktionensystems im Jugendstrafrecht. Bestandsaufnahmen - Ausblicke, Österreichische Jugendrichtertagung 1982, Wien o.J., 101, 110.
- 20) v. Liszt, F.: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 1. Bd., 1905, 346 ff.; vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 1971 des StGB, S. 129: Die kurze Freiheitsstrafe sei "zu kurz, um den Täter durch eine gezielte spezialpräventive Behandlung zu beeinflussen".
- 21) Die Ansicht, daß zwar kurze Freiheitsstrafen vermieden werden müßten, längere Freiheitsstrafen hingegen weniger bedenklich seien, ist Bestandteil jener ererbten, aber überholten Behandlungsideologie, welche meinte, die längere Freiheitsstrafe als eine "heilsame Kur" für den "besserungsbedürftigen" Täter rechtfertigen zu können, eine Auffassung, die sich in besonderer Reinheit in den Arbeiten des Schöpfers des

- JGG 1928 und Vorsitzenden der Strafrechtskommission Kadecka findet, vgl. etwa Kadecka, F.: Ist der Angeklagte schuldig? JBL 1983, 385, insbes. 390; ders.: Strafrecht und Willensfreiheit, ÖJZ 1953, 337, 339 f. Leider hat diese Ideologie das JGG und StGB stark beeinflusst. Die Verlagerung des Vorwurfs von der Tat auf den Täter hat gerade bei Jugendlichen, die intensiv um Selbstfindung ringen und das Stigma des "Kriminellen" deshalb rasch in ihr Selbstkonzept übernehmen, besonders negative Folgen. Die Verfestigung der kriminellen Rolle wird um so stärker sein, je massiver die Strafjustiz interveniert, "behandelt". Vgl. Schindler, S.: Jugendkriminalität und Verwahrlosung, in: Spiel, W. (Hrsg.): Konsequenzen für die Pädagogik (2). Entwicklungsstörungen und therapeutische Modelle. Die Psychologie des 20. Jahrhunderts, Bd. XII, Zürich 1980, 623-648, 642 f.; Pilgram, A., Rotter, M. (Anm. 5), 50 ff.; zum Problem der langen Freiheitsstrafen vgl. auch Bertel, Chr. (Anm. 18), 197 f.
- 22) Vgl. § 19 des JGG 1928 und insbesondere die Durchführungsverordnung vom 12. Dezember 1928; BGBl Nr. 339/1928, wiedergegeben in Kadecka, F. (Anm. 1), 24 ff.
- 23) Strafvollzugsgesetz vom 26. März 1969, BGBl Nr. 144/1969.
- 24) Vgl. den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 18. Dezember 1975, JABl 1976/10, betreffend den Jugendstrafvollzug.
- 25) Nach dem Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 1. Juli 1975, JABl 1975 Nr. 48 zum JGG 1961, Punkt VII 4, ist den im Jugendstrafvollzug tätigen Justizbediensteten Gelegenheit zu geben, sich über die für ihre Arbeit wichtigsten Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie durch den Besuch von geeigneten Kursen und Vorträgen zu unterrichten.
- 26) Im folgenden wird - wegen der besonderen Bedeutung dieser Anstalt - nur auf die Sonderanstalt Gerasdorf eingegangen. Die Vollzugssituation im Gefängnis des Jugendgerichtshofes Wien hat jedoch durch Hornberger, B.: Haft - Gestaltung der Vorhaft - Aktivitäten und U-Haft - erster Weg zur Resozialisierung, in: Vermenschlichung des Jugendstrafverfahrens. Vereinfachung - Beschleunigung. Österreichische Jugendrichtertagung 1981, Wien o.J., 69, 78 ff., eine eingehende Darstellung erfahren.
- 27) Sagl, Th.: Der Jugendstrafvollzug. Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf, in: Österreichische Richterwoche 1976, Sondernummer der RZ 1977, 21, 22.
- 28) Im Erlaß vom 18. Dezember 1975, JABl 1976/10, den Jugendstrafvollzug betreffend, sah sich das Bundesministerium für Justiz zur Klage veranlaßt, die Sonderanstalt Gerasdorf sei durch erwachsene, dem Jugendvollzug unterstellte Strafgefangene zeitweise in einem solchen Maße belegt, daß jugendliche Strafgefangene nicht unverzüglich in die Anstalt überstellt werden könnten. Das Ministerium hielt deshalb für zweckmäßig, daß sich das für die Unterstellung zuständige Gericht bei der Anstaltsleitung über die Möglichkeit einer weiteren Aufnahme erkundige.
- 29) Für diese Information danke ich Herrn W. Hofrat Dr. Theodor Sagl, dem Leiter der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf, sehr herzlich.
- 30) Sagl, Th. (Anm. 27), 23.
- 31) Sagl, Th. (Anm. 27), 22 f.
- 32) Sagl, Th. (Anm. 27), 23.
- 33) Vgl. die Verfügung 2/71, abgedruckt in Sagl, Th.: Der Jugendstrafvollzug. Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf 1976.
- 34) Vgl. die Verfügungen 8/73 und 17/72, abgedruckt im Anhang zu Sagl, Th. (Anm. 33), sowie die Verfügung 1/82.
- 35) Vgl. die Verfügung 2/70, abgedruckt im Anhang zu Sagl, Th. (Anm. 33).
- 36) Sagl, Th.: Soziales Lernen im Jugendvollzug. Die Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf als soziales Trainingsfeld, Psychologie in Österreich, Heft November 1982, 20, 22.
- 37) Sagl, Th. (Anm. 27), 24.
- 38) Zur "Weihnachtsamnestie" wegen des ungünstigen Zeitpunktes zurecht kritisch Jesionek, U.: Neue Wege im Strafvollzug, RZ 1977 (Sondernummer), 54, 59 f.
- 39) Die Legalbewährungsstudie von Császár, F.: Karrieren delinquenter Jugendlicher. Referat vor dem 12. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie,

gehalten am 23.2.1984, weist für die verschiedenen jugendstrafrechtlichen Reaktionen folgende Rückfallquoten nach (Tab. 9 des Vortragsmanuskripts, für dessen Übersendung dem Verfasser an dieser Stelle herzlich gedankt sei):

Rückfall nach Schuldspruch
in Abhängigkeit vom Vorleben und der
strafrechtlichen Reaktion (N= 284)

strafrechtliche Reaktion	Rückfall bei	
	Unbeschul- digten	Vorbe- strafte
§ 13 JGG	45 % (66)	(1)
bedingte Geldstrafe	55 % (11)	(2)
unbedingte Geldstrafe	27 % (22)	71 % (24)
bedingte Freiheitsstrafe	64 % (107)	87 % (31)
unbedingte Freiheitsstrafe	(1)	95 % (19)

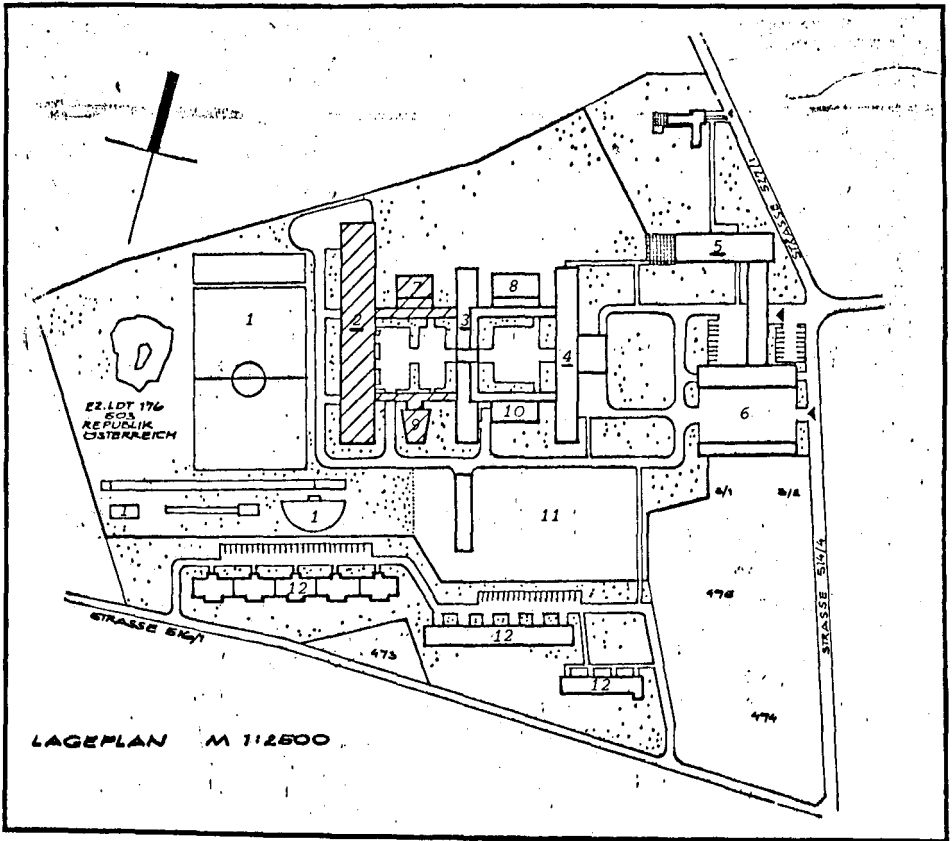
Treffend meint Császár, F., man müsse "die Illusion aufgeben, durch eine ausgeklügelte Wahl der strafrechtlichen Reaktion das Verhalten des Verurteilten maßgeblich beeinflussen zu können", man solle sich "grundsätzlich davor hüten, Strafe ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung einzusetzen und zu bewerten". Dies gilt wohl besonders für die unbedingte Freiheitsstrafe.

- 40) Weitergehende Regelungen des Untersuchungshaftvollzugs enthalten die §§ 183 ff. StPO. Subsidiär verweist § 183 StPO auf die Bestimmungen des StVG.
- 41) Projektgruppen der Akademie für Sozialarbeit der Gemeinde Wien: U-Haft und Strafhäft bei Jugendlichen. Dokumentation und Ansätze zur Lösung eines totgeschwiegenen Problems, 1980.
- 42) Vgl. Anm. 41, 8 f., sowie Hornberg, B. (Anm. 26), 86 ff.
- 43) Vgl. insbesondere Neue Wege im Jugendrecht, Österreichische Jugendrichtertagung 1976, o.J.; Reform des Jugendstrafrechts. Enquete mit den Jugendorganisationen und den Einrichtungen der Jugendbetreuung, veranstaltet vom Bundesministerium für Justiz am 8. November 1982, 1982. Auch die Tagung der Österreichischen Juristenkommission im Juni 1982 und die Jugendrichtertagung 1982 waren mit dem Reformvorhaben befaßt.

- 44) Entwurf eines Bundesgesetzes über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz 1983-JGG) vom 15.2.1983, 1471 d. Blg. zu den Sten.Prot. des NR XV. GP, neu eingebracht als 23 d.Blg. zu den Sten.Prot. des NR XVI. GP. Zur Geschichte der Reform vgl. Jesionek, U.: Die Reform des Jugendstrafrechts, RZ 1983, 219, und Burgstaller, M.: Zur Regierungsvorlage eines neuen Jugendgerichtsgesetzes, ÖJZ 1984, 147, 148.
- 45) Diese Tendenz geht indessen nicht so weit, daß der strafrechtliche Charakter des justiziellen Kontrollsystems in Frage gestellt würde, vgl. das grundsätzliche Bekenntnis zum Schuldstrafrecht bei Jesionek, U. (Anm. 44), 220; ders.: Festvortrag, in: Strafe oder Maßnahme? Neuordnung des Sanktionensystems im Jugendstrafrecht. Bestandsaufnahme - Ausblicke, Österreichische Jugendrichtertagung 1982, Wien o.J., 13, 15 ff.
- 46) Zu Recht hat Krückl, K.: Anmerkungen zum Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1983, ÖJZ 1984, 225, 225 ff., gegen die bedingte Verfahrenseinstellung bei gleichzeitiger Erteilung von Weisungen und Auflagen rechtsstaatliche Bedenken geäußert und auf die Gefahr von "Strafen ohne Schuldspruch (S. 226) hingewiesen. Vgl. dazu auch Burgstaller, M. (Anm. 44), 149 f.; Jesionek, U. (Anm. 44), 222 ff.; ders.: Schwerpunkte einer Reform der Jugendgerichtsbarkeit, in: Strafzumessung - Alternativen zur Freiheitsstrafe - Reform des Jugendstrafrechts, Referate und Diskussionsbeiträge im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee (3.-6.6.1982), Wien 1983, 217, 220 ff. In der Tat besteht die Gefahr, daß das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird: Zwar werden gegen das zeremonielle Jugendstrafverfahren und gegen die ungewollten Urteilswirkungen berechnete Einwände erhoben; dies sollte dazu führen, den Jugendstrafprozeß von unnötigen Ritualen zu befreien und möglichst zu vereinfachen, sowie bestimmte Jugendstraftaten nötigenfalls nicht zu registrieren, nicht aber dazu, auf den Strafprozeß als Strafvoraussetzung überhaupt zu verzichten. Treffend Bertel, Chr. (Anm. 18), 211 f.
- 47) Zur Arbeitsaufgabe vgl. Bertel, Chr. (Anm. 18), 200 ff.
- 48) Vgl. Jesionek, U. (Anm. 44), 224, der zudem auch die Einführung einer teilbedingten Freiheitsstrafe fordert. Dazu Dearing, A. (Anm. 13), 709 f.
- 49) Vgl. Jesionek, U. (Anm. 44), 225; ders. (Anm. 46), 229 ff.
- 50) Dazu Krückl, K. (Anm. 46), 232; Jesionek, U. (Anm. 44), 225; Markel, E.: Alternativen und neue Sanktionen im Jugendstrafrecht, in: Strafe oder Maßnahme? Neuordnung des Sanktionensystems im Jugendstrafrecht. Bestandsaufnahmen - Ausblicke. Österreichische Jugendrichtertagung 1982, Wien o.J., 57, 77 f.
- 51) Diese Bestimmung ist in ihrer Tendenz besonders begrüßenswert, wenn auch verbesserungsbedürftig, vgl. Krückl, K. (Anm. 46), 232.
- 52) Dazu eingehend Jesionek, U. (Anm. 44), 227; ders. (Anm. 46), 235 ff.
- 53) Vgl. dazu Jesionek, U. (Anm. 44), 226.
- 54) Kritisch Burgstaller, M. (Anm. 44), 150.
- 55) Gegen Einzelheiten der Regelung äußern Burgstaller, M. (Anm. 44), 150, 155, Krückl, K. (Anm. 46), 231 f., und Jesionek, U. (Anm. 44), 227, Bedenken, während das Bestreben des Gesetzgebers nach Konzentration der Urteilswirkungen prinzipiell Zustimmung findet.
- 56) Kritisch Burgstaller, M. (Anm. 44), 148 f.; vgl. auch Krückl, K. (Anm. 46), 229; Bertel, Chr. (Anm. 18), 195 f.; Jesionek, U. (Anm. 44), 220 f.
- 57) Gegen eine Einbeziehung: Burgstaller, M. (Anm. 44), 148; dafür: Bertel, Chr. (Anm. 18), 196 f.; Jesionek, U. (Anm. 44), 221 f.; Foregger, E.: Vortrag, in: Vermenschlichung des Jugendstrafverfahrens. Vereinfachung - Beschleunigung, Österreichische Jugendrichtertagung 1981, Wien o.J., 57, 60 f.; ders.: Vortrag, in Strafe oder Maßnahme? Neuordnung des Sanktionensystems im Jugendstrafrecht. Bestandsaufnahmen - Ausblicke, Österreichische Jugendrichtertagung 1982, Wien o.J., 37, 49 f.

Anhang

Lageplan der Sonderanstalt Gerasdorf



- 1 Sportanlagen
- 2 Werkstätentrakt (eingeschoßig)
- 3 Schultrakt (eingeschoßig)
- 4 Wohntrakt (dreigeschoßig)
- 5 Direktionsgebäude (zweigeschoßig)
- 6 Landwirtschaft
- 7 Hallenbad
- 8 Turnsaal
- 9 Kapelle
- 10 Kultursaal
- 11 Gärtnerei
- 12 Beamtenwohnhäuser (dreigeschoßig)

Tagesbetriebsplan der Sonderanstalt Gerasdorf

MONTAG - FREITAG	SAMSTAG	SONN- und FEIERTAG
6.30 Wecken Frühstück		7.00 Wecken Frühstück
<u>7.30 - 15.00</u> A r b e i t Berufsschule (1/2 Std. Mittagszeit)	8.00 - 22.00 Haftraumreinigung B a d e n F r e i z e i t	8.00 - 22.00 F r e i z e i t
	9.00 - 12.00 Bewegung im Freien (stockweise im Wechsel)	
12.00 - 14.00 M i t t a g e s s e n	12.00 - 14.00 M i t t a g e s s e n (abteilungsweise im Wechsel)	
12.00 - 12.30 Berufsschule		
12.30 - 14.00 Werkstätten, Hausarbeiter und die auf den Abteilungen verbliebenen Strafgefangenen		
14.00 - 16.00 Bewegung im Freien		
14.00 - 15.00 Hausarbeiter und die auf den Abteilungen verbliebenen Strafgefangenen		
15.00 - 16.00 Werkstätten, Berufsschule		
16.00 - 22.00 F r e i z e i t		
	17.00 - 19.00 A b e n d e s s e n (abteilungsweise im Wechsel)	
	22.30 N a c h t r u h e	

Hausordnung
für die Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf

(gemäß § 25 Abs. 1 StVG)

1. Allgemeines

Die Behandlung der im Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, des Jugendgerichtsgesetzes und den Bestimmungen dieser Hausordnung.

2. Verhalten der Strafgefangenen gegenüber dem Anstaltspersonal

Betrifft ein nicht mit der unmittelbaren Aufsicht betrauter Strafvollzugsbediensteter während des Tages einen Anstaltsraum (Wohngruppe, Haftraum, Werkstätte, Freizeitraum u.a.), so haben die Strafgefangenen - so es deren Tätigkeit zuläßt und im allgemeinen zumutbar ist - aufzustehen und sich dem Eintretenden in anständiger Haltung zuzuwenden. Begegnet ein Strafgefangener außerhalb der o.a. Räumlichkeiten einem Strafvollzugsbediensteten, so hat er zu grüßen.

3. Tagesbetrieb

Wochentag	Sonn- und Feiertag
6.30 bis 22.00 Uhr	7.00 bis 22.00 Uhr
Nachtruhe 22.30 Uhr	Nachtruhe 22.30 Uhr
Arbeitszeit	
7 Stunden täglich	
Bewegung im Freien	
2 Stunden täglich	
(davon jeweils 1 Stunde im Rahmen des Sportbetriebes)	
Mittagessen	
jeweils in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr	
Abendessen	
jeweils in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr	

4. Vorsprachen wegen Ansuchen und Beschwerden

Vorsprachen bei dem für die Entgegennahme von Ansuchen und Beschwerden beauftragten Strafvollzugsbediensteten sind jederzeit während der Amtsstunden möglich.

5. Sozialer Betreuungsdienst

Beratungen durch den Sozialen Betreuungsdienst sind nach Anmeldung beim zuständigen Abteilungsbeamten innerhalb der Dienstzeit möglich.

6. Ärztliche Betreuung

Die ärztliche Sprechstunde wird regelmäßig einmal in der Woche abgehalten. Bei Notwendigkeit stehen die zur Betreuung eingesetzten Ärzte (praktischer Arzt, Psychiater) auch außerhalb der Sprechstunde zur Verfügung.

7. Zahnbehandlung

Die notwendige Zahnbehandlung der Gefangenen erfolgt nach vorheriger Genehmigung durch den Anstaltsleiter vom Vertragszahnarzt bzw. Vertragsdentisten einmal in der Woche oder bei Bedarf.

8. Seelsorge

Der katholische Anstaltsseelsorger hält in der Regel an Sonn- und Feiertagen einen Gottesdienst ab. Gottesdienste anderer Glaubensbekenntnisse finden nach vorhergehender Ankündigung statt.

Aussprachen mit den Seelsorgern können zu jeder Zeit erfolgen.

9. Körperpflege

Die Körperpflege ist in allen dafür eingerichteten Baderäumlichkeiten zu den im Aushang festgesetzten Zeiten möglich.

Die erforderliche Haarpflege wird nach Bedarf in der ho. Lehrwerkstätte für Friseure durchgeführt.

10. Briefe und Besuche

Das Schreiben der Briefe hat in der Freizeit zu erfolgen. Besuche können täglich in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr empfangen werden.

11. Bezug von Bedarfsgegenständen

Der Bezug von Bedarfsgegenständen ist einmal wöchentlich im Rahmen der vom Leiter der Sonderanstalt festgesetzten Zeiten möglich. Die vom Anstaltsleiter zugelassenen zusätzlichen Nahrungs- und Genußmittel sowie Körperpflegemittel und andere einfache Gegenstände des täglichen Bedarfs werden in der Kantine vorrätig gehalten.

12. Paketannahme

Der Annahmetermin der anlässlich der Oster- und Weihnachtsfeiertage gesetzlich zulässigen Pakete wird mit Verfügung rechtzeitig bekanntgegeben.

Pakete anlässlich des Geburtstages können in der Zeit zwischen einer Woche vor und einer Woche nach dem Geburtstag abgegeben bzw. zugesandt werden.

**EINSCHLIESSUNGSSTRAFEN UND HEIMERZIEHUNG
BEI JUGENDLICHEN STRAFTÄTERN IN DER SCHWEIZ**

von
Günter Heine, Jakob Locher

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
Vorbemerkung.....	319
1. Rechtliche Grundlagen des schweizerischen Jugendstrafrechts.....	319
1.1 Grundzüge des Jugendstraf- und -maßnahmenrechts.....	320
1.1.1 Erziehungsmaßnahmen, besondere Behandlung und Strafen.....	321
1.1.2 Besondere Sanktionsformen.....	324
1.1.3 Vorläufige stationäre Maßnahmen.....	324
1.2 Organisation des Untersuchungs- und Entscheidungsverfahrens.....	325
1.2.1 Überblick über das Jugendstrafverfahren.....	326
1.2.2 Jugendanwälte und Jugendgerichte.....	327
1.2.3 Personalstruktur der schweizerischen Jugendkontrollinstanzen.....	328
1.2.4 Persönlichkeitserforschung.....	329
2. Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis seit 1974.....	329
2.1 Umfang und Entwicklung der Jugendkriminalität.....	330
2.1.1 Die Eidgenössische Kriminalstatistik 1982.....	330
2.1.2 Die Kriminalstatistik des Kantons Zürich 1980-1982.....	330
2.1.3 Überblick über die Entwicklung der Drogenkriminalität.....	334
2.2 Entwicklung und Querschnitt der Sanktionspraxis.....	334
2.2.1 Eidgenössisch registrierte Verurteilungen.....	334
2.2.2 Überblick über die kantonale Verurteilungspraxis.....	338
2.2.3 Querschnittsanalyse der Sanktionspraxis 1982.....	343
	317

	Seite
2.2.3.1 Die Interventionspraxis bei Kindern.....	343
2.2.3.2 Die Interventionspraxis bei Jugendlichen.....	345
2.2.4 Zusammenfassung der Urteilspraxis.....	347
3. Regelungsprinzipien des Vollzugs der Maßnahmen und Strafen.....	351
3.1 Organisation und Vollzug der stationären Sanktionen.....	351
3.2 Überblick über System der Heime und Gefängnisse.....	354
3.3 Gestaltungsgrundsätze der stationären Maßnahmen.....	356
3.3.1 Heimwesen.....	358
3.3.2 Gefängnisse.....	360
4. Die Praxis des schweizerischen Heimwesens.....	361
4.1 Die Heimtypen als Erziehungshilfen/-angebote.....	362
4.1.1 Durchgangs- und Beobachtungsheime.....	362
4.1.2 Erziehungsheime.....	364
4.1.3 Arbeitserziehungsanstalten.....	366
4.1.4 Therapieheime.....	366
4.1.5 Anstalten für Nacherziehung.....	367
4.1.6 Einrichtungen für Suchtkranke.....	368
4.2 Rahmenbedingungen des Heimwesens: Personalstruktur und Belegungssituation.....	368
4.3 Konfliktbehandlung.....	369
5. Vollzug der Untersuchungshaft.....	370
5.1 Aufgaben und Ziele.....	370
5.2 Gestaltungsgrundsätze in der Praxis.....	371
5.2.1 Vollzugsorte und Trennungsprinzipien.....	371
5.2.2 Funktion von Arbeit und Ausbildung.....	371
5.2.3 Empirische Daten zur Dauer und Anwendungshäufigkeit.....	372
6. Forschungsergebnisse zur Effizienz des jugendkriminalrechtlichen Kontrollsystems.....	375
6.1 Untersuchungen zur Rückfälligkeit.....	375
6.2 Vergleichende Effizienzforschung.....	378
7. Reformtendenzen in der Jugendstrafrechtspflege.....	383
Anmerkungen.....	385

EINSCHLIESSUNGSSTRAFEN UND HEIMERZIEHUNG BEI JUGENDLICHEN STRAFTÄTERN IN DER SCHWEIZ

von

Günter Heine, Jakob Locher

Vorbemerkung

Untersuchungen zum Jugendstrafrecht sind in der Schweiz vor allem vor zwei Problembereiche gestellt: Während das **Sanktionensystem** der schweizerischen Jugendstrafrechtspflege eidgenössisch kodifiziert ist, kennzeichnet eine Rechtsquellenvielfalt das föderalistisch strukturierte **Straf- bzw. Massnahmenvollzugsrecht**. Rechtsquellen finden sich nämlich insoweit nicht nur in den Kantonsverfassungen und Verfahrensgesetzen, sondern auch in einer Vielzahl von regierungsrätlichen bzw. jugendanwaltschaftlichen Verordnungen, Dekreten, Erlassen und Weisungen sowie in Anstaltsreglements und Heim- bzw. Hausordnungen.

Ähnlich problematisch erwies sich auch das Ziel, die Kriminalitätsbelastung und die Entwicklung der Verurteilungen bei jugendlichen Straftätern darzustellen. Wegen der kantonal uneinheitlichen Erfassungsmethodik und registerrechtlich lückenhaften Eintragungsvoraussetzungen mußten von uns teilweise eigene Umfragen durchgeführt werden. Deren Ergebnisse sind vollständig dargestellt in unserer Arbeit "Jugendstrafrechtspflege in der Schweiz - Eine Untersuchung des Sanktionensystems mit Dokumentation", Freiburg 1985.

1. **Rechtliche Grundlagen des schweizerischen Jugendstrafrechts**

Bevor wir uns der Organisation des Untersuchungs- und Entscheidungsverfahrens zuwenden (1.2), werden wir uns mit den Grundzügen des Jugendstraf- und -maßnahmenrechts befassen (1.1).

1.1 Grundzüge des Jugendstraf- und -maßnahmenrechts

Auch wenn in der Praxis die leichten Strafformen dominieren, so ist das schweizerische Jugendstrafrecht gleichwohl von seiner Zielsetzung her an **Erziehung** und **Fürsorge** orientiert. Dementsprechend steht nicht die Tat, sondern die Täterpersönlichkeit im Mittelpunkt der Entscheidungsfindung. Dabei sind vor allem zwei Gesichtspunkte ausschlaggebend: Mit den **Altersgrenzen** werden Kinder und Jugendliche von den sog. jungen Erwachsenen und den Erwachsenen abgegrenzt; drei **Behandlungskategorien** erlauben ein differenziertes Eingehen auf die psycho-physische Entwicklung sowie die Lebensbedingungen kindlicher und jugendlicher Täter.

In bezug auf die **Altersgrenzen** unterscheidet das Jugendstrafrecht seit der zweiten Teilrevision des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 18. März 1971, in Kraft getreten am 1. Januar 1974, die nicht strafmündigen Kinder unter 7 Jahren (Art. 82 Abs. 1 StGB), die strafmündigen Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren (Art. 82 Abs. 2 StGB) und die Jugendlichen im Alter von 15 bis 17 Jahren (Art. 89 StGB). Für "junge Erwachsene", also 18-24jährige, gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Erwachsenenstrafrechts (Art. 100 Abs. 1 StGB). Bei bestimmten Entwicklungs- und Verhaltensstörungen und damit im Zusammenhang stehenden Delikten kann jedoch anstelle einer Strafe die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt in Frage kommen (Art. 100 bis Ziff. 1 StGB). In jedem Fall sind die Behörden des Erwachsenenstrafrechts zuständig.

Die **Behandlungsgruppen** unterscheiden nach der Notwendigkeit besonderer erzieherischer Betreuung bzw. anderweitiger besonderer Behandlung und lassen sich vergrößernd¹⁾ wie folgt zusammenfassen: Sofern der Täter einer besonderen erzieherischen Betreuung bedarf, kommen die Erziehungsmaßnahmen Erziehungshilfe, Unterbringung in einer geeigneten Familie oder Unterbringung in einem Erziehungsheim in Frage (Art. 84 bzw. Art. 91 StGB). Unter bestimmten Voraussetzungen ist für Jugendliche auch Vollzug in einer Arbeitserziehungsanstalt bzw. einem Erziehungsheim für besonders schwierige Jugendliche vorgesehen (Art. 93 bis bzw. Art. 93 ter StGB).

Liegen bei den Jungtätern Normabweichungen physischer oder psychischer Art vor, so sieht Art. 85 Abs. 1 bzw. Art. 92 Abs. 1

StGB die notwendige - ambulante oder stationäre - Behandlung vor. Sofern keine dieser Voraussetzungen erfüllt sind, kommen bei Kindern die **Disziplinarstrafen** Verweis, Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung bzw. Schularrest zur Anwendung; bei Jugendlichen kennt Art. 95 StGB über Verweis und Arbeitsleistung auch die Buße sowie - als schärfste Sanktion - die Einschließung als stationäre Strafe.

1.1.1 Erziehungsmaßnahmen, besondere Behandlung und Strafen

Die Notwendigkeit einer "besonderen erzieherischen Betreuung" und damit einer **Erziehungsmaßnahme** sieht das schweizerische Strafrecht namentlich erfüllt an bei "Schwererziehbarkeit, Verwahrlosung oder erheblicher Entwicklungsgefährdung" (Art. 84 Abs. 1, Art. 91 Ziff. 1 StGB). Leitlinie dürfte dabei sein, ob das Verhalten des Täters auf eine erzieherische Mangelsituation oder Fehlentwicklung schließen läßt, die es wegen fortgesetzter Unregelmäßigkeiten in bezug auf soziale Normen angeraten sein läßt, den Erziehern stützend mit bestimmten Maßnahmen zur Seite zu stehen²⁾.

Sofern nicht eine "besondere Verdorbenheit" bzw. Delikte vorliegen, die einen "hohen Grad der Gefährlichkeit oder Schwererziehbarkeit" bekunden mit der Konsequenz einer zwingenden Einweisung in ein Erziehungsheim, ist die Wahl der Maßnahme weitgehend dem Ermessen der urteilenden Behörde überantwortet (Art. 91 Ziff. 2 StGB)³⁾. Freilich gilt für die intensivste Form der Nacherziehung, also die **Heimerziehung**, der Subsidiaritätsgedanke: Lediglich sofern andere Maßnahmen keine ausreichende Gewähr für eine Behebung des festgestellten Sozialisationsdefizits bieten, darf diese Maßnahme angeordnet werden⁴⁾. Daher ist bei der Entscheidungsfindung über die geeignete Maßnahme zunächst die Anwendbarkeit der **Erziehungshilfe** als ambulante Interventionsmöglichkeit zu prüfen. Diese setzt eine noch tragfähige Beziehung zwischen Kinder/Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten sowie ein für die Familie noch annehmbares Sozialverhalten des Delinquenten voraus und verlangt ferner eine Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten⁵⁾. Ihre Anwendung auf der Rechtsgrundlage der Art. 84 und 91 StGB unterscheidet sich inhaltlich kaum von den Jugendhilfeinterventionen des schweizerischen Vormundschafts- und Fürsorgerechts. Allerdings wird die elterliche Gewalt weder eingeschränkt noch aufgehoben.

Sofern eine Beratung der Eltern keinen Erfolg mehr verspricht⁶⁾, stellt die **Unterbringung in einer geeigneten Familie** eine erste Form der Fremdplazierung dar. Vor allem wegen der praktischen Schwierigkeiten, solche Pflegefamilien zu finden, wird der Begriff "Familienplazierung" sehr weit aufgefaßt und findet auch Anwendung auf die Unterbringung in einer therapeutischen Wohngemeinschaft⁷⁾.

Die Anordnung einer "**besonderen Behandlung**" sehen Art. 85 bzw. Art. 92 StGB namentlich vor bei Geisteskrankheit, Schwachsinn, Blindheit, Alkohol- und Rauschgiftsucht sowie weiteren psycho-physischen Auffälligkeiten. Die Art der besonderen Behandlung wird nicht definiert; im Regelfall wird es sich bei der notwendigen Maßnahme um die Einweisung in eine psychiatrische Klinik bzw. ein Erziehungsheim mit besonderer Ausstattung handeln. Diese "besondere Behandlung" kann jederzeit neben anderen erzieherischen Maßnahmen (nicht Strafen!) angeordnet werden, so daß sich beide Interventionsarten gegenseitig ergänzen.

In gewissem Gegensatz zu der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland kann im schweizerischen Jugendstrafrecht nicht allein die Schwere eines Delikts für die Anwendung und Bemessung von **Strafen** ausschlaggebend sein. Bei der einschneidendsten Sanktion, die das schweizerische Jugendstrafrecht insoweit kennt, die **Einschließungsstrafe**, darf nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts das Verschulden zwar nicht völlig unberücksichtigt bleiben⁸⁾, gleichwohl ist die Auswahl der Strafe dem Alter und der Persönlichkeit des Täter anzupassen, und zwar so, daß sie sich auf die Weiterentwicklung nicht hemmend oder schädlich auswirkt, sondern sie fördert. Dementsprechend hat sich die urteilende Behörde bei der Ermessensentscheidung über die gebotene Strafsanktion primär an dem Gedanken der Erziehung und Besserung zu orientieren. So setzt die Verhängung eines **Verweises** wegen seiner Funktion eines "erhobenen Zeigefingers"⁹⁾ primär eine besondere motivatorische Ansprechbarkeit, aber auch ein leichtes Verschulden voraus¹⁰⁾. Mit der **Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung** soll dem Täter vor allem Gelegenheit gegeben werden, die strafbare Tat wiedergutzumachen, wobei dem Einfallsreichtum der urteilenden Behörde ein weiter Spielraum gelassen wird. Funktional vergleichbar

ist insoweit die **Buße**, die - in ihrer Wirksamkeit gleichwohl umstritten - in der Praxis bei Jugendlichen häufig angewandt wird (vgl. unten 2.). Die **Einschließungsstrafe**, verstanden als besondere pädagogische Maßnahme¹¹⁾, kommt schließlich dann zur Anwendung, wenn eine Erziehungsmaßnahme nicht nötig ist und weniger eingreifende Strafen keine ausreichende "Denkzettelwirkung" versprechen¹²⁾.

Was die Frage der **Schuldfähigkeit** angeht, so läßt sich allgemein sagen, daß im Vergleich zum deutschen Jugendstrafrecht die Schuldfrage neben dem Erziehungsgedanken eher etwas in den Hintergrund rückt. Dies gilt vor allem für die Verhängung von Maßnahmen, wird aber auch bei den Strafen deutlich: Insoweit verlangt die herrschende Meinung eine besondere jugendrechtliche Zurechnungsfähigkeit¹³⁾.

Auch bei der **Dauer** der Sanktionen zeigt sich, daß die Straftat selbst lediglich Interventionsvoraussetzung ist, während Sanktionsart und -dauer nahezu allein vom Täterprinzip bestimmt sind. Dementsprechend erfolgt die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Flankiert wird diese auf Behandlung aller Erziehungsdefizite abgestellte Betrachtungsweise durch eine jederzeitige Interventionsmöglichkeit der urteilenden Behörde: Entsprechend den akuten edukativen und kurativen Bedürfnissen kann nämlich die getroffene Maßnahme durch eine andere, nunmehr besser geeignete ersetzt werden (Art. 86 Abs. 1 bzw. Art. 93 Abs. 1 StGB). Freilich sind aus Schutzgründen für die Betroffenen bzw. zur Sicherstellung eines Vollzugsminimums gewisse zeitliche Limits vorgesehen: Bei Einweisung von Jugendlichen in ein Erziehungsheim, eine Arbeitserziehungsanstalt oder eine Sonderanstalt nach Art. 93 ter StGB statuiert das schweizerische Strafrecht eine Mindstdauer von einem Jahr (Art. 94 Ziff. 1 StGB) bzw. zwei Jahre bei der qualifizierten Heimeinweisung. Maßnahmen sind unabhängig von ihrem Erfolg gegenüber Kindern mit Vollendung des 20. Lebensjahres aufzuheben (Art. 86 bis Abs. 3 StGB); bei Jugendlichen gilt Gleiches mit vollendetem 22. bzw. bei Einweisung in ein Erziehungsheim mit vollendetem 25. Lebensjahr (Art. 94 Ziff. 5 StGB).

Die Einschließungsstrafe gegenüber Jugendlichen kann für die Dauer von einem Tag bis zu einem Jahr verhängt werden, wobei die konkrete Bemessung der Strafe bereits von der urteilenden Instanz festgelegt wird (Art. 95 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). **Schularrest** bei Kindern kommt für die Dauer von einem bis maximal sechs Halbtagen in Frage (Art. 87 Abs. 1 StGB). Der Vollzug von Einschließung und Buße kann aufgeschoben werden; praktisch wird der bedingte Strafvollzug öfters gerade deshalb gewährt, weil er die Möglichkeit eröffnet, auch nicht maßnahmebedürftige jugendliche Täter für einige Zeit unter Schutzaufsicht zu stellen. Damit wird die starre Grenzziehung zwischen "normalen" und erzieherisch besonders betreuungsbedürftigen Jugendlichen gemildert¹⁴⁾.

1.1.2 Besondere Sanktionsformen

Mit dem **Aufschub des Entscheids** soll der Täter (statt durch eine Freiheitsstrafe) mittels einer Probezeit zur rechtsgetreuen Lebensführung motiviert werden. Bei dieser, mit dem Grundgedanken der Probation des anglo-amerikanischen Rechts vergleichbaren Interventionsmöglichkeit wird obligatorisch eine Probezeit verbunden, die auf mindestens 6 Monate und höchstens 3 Jahre angesetzt wird.

Beschränkt sich der Anwendungsbereich dieser Beobachtungsverlängerung auf Jugendliche, so erlauben Art. 88 und 98 StGB der urteilenden Behörde, sowohl bei Kindern wie auch bei Jugendlichen von jeder **Maßnahme oder Strafe abzusehen**, wenn bereits eine Sanktion erfolgt ist bzw. tätige Reue, etwa durch Schadenswiedergutmachung, vorliegt. Gleiches gilt dann, wenn seit der Tat drei Monate (Kinder) bzw. ein Jahr (Jugendliche) verstrichen sind.

In der Schweiz bilden **Weisungen** im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland kein eigenständiges Sanktionsmittel, sondern können gegenüber Jugendlichen im Rahmen der Erziehungsmaßnahme als flankierende Hilfsmittel angeordnet werden, um das Sozialverhalten des Täters zu korrigieren.

1.1.3 Vorläufige stationäre Maßnahmen

Zur Verfahrenssicherung, vor allem aber zur Gewährleistung einer optimalen Entscheidungsfindung und zur Sicherung der Erziehungsbedürfnisse jugendlicher Täter kennt die schweizerische Jugendstraf-

rechtspflege mehrere Institute, bei denen teils Sicherungsaspekte, teils Fürsorgegründe überwiegen. Zur **Persönlichkeitserforschung** ist die Einweisung zum **Zwecke der Beobachtung** vorgesehen (Art. 83, 90 StGB). Mit dieser Einrichtung werden die familiären Verhältnisse, die persönliche Problematik und die beruflichen Möglichkeiten des Delinquenten im Hinblick auf eine geeignete Maßnahmenwahl abgeklärt; Voraussetzung für die Durchführung dieser mehrdimensionalen Begutachtung in sog. Beobachtungsstationen ist, daß eine ambulante Abklärung wegen mangelnder Kooperationsbereitschaft oder komplexer Fallgestaltung keinen Erfolg verspricht¹⁵⁾.

Untersuchungshaft gegen Jugendliche ist heute in allen Kantonen zulässig, bei Kindern ist sie nur in Obwalden und im Tessin untersagt. Indes ergeben sich bei den U-Haftvoraussetzungen im Vergleich zum Erwachsenenstrafverfahren regelmäßig Unterschiede, so vor allem darin, daß der Subsidiaritätsgedanke gegenüber anderen Maßnahmen ausdrücklich hervorgehoben wird und größere Flexibilität durch ein relativ weites richterliches Ermessen gewährleistet ist¹⁶⁾. Der Fürsorgeaspekt wird in den Kantonen ausdrücklich betont, in denen Kinder und Jugendliche festgenommen werden können, wenn sie "obdachlos" oder in ihrem rechtlichen oder sittlichen Wohl gefährdet sind¹⁷⁾.

Insoweit ähnliche Voraussetzungen bestehen bei den **sonstigen vorsorglichen Maßnahmen**: Sofern "persönliche, erzieherische oder gesundheitliche" Gründe eine Intervention angezeigt erscheinen lassen, kennen zahlreiche kantonale Verfahrensgesetze die Unterbringung jugendlicher Täter in "Heimen, Erziehungsheimen, Familien, ärztlich geleiteten Anstalten, Kliniken" oder einfach "Institutionen"¹⁸⁾.

1.2 Organisation des Untersuchungs- und Entscheidungsverfahrens

Gerichtsorganisation und Strafverfahren richten sich grundsätzlich nach kantonalem Recht (vgl. Art. 64 bis Abs. 2 BV; Art. 371 Abs. 1 StGB). Diesem Umstand verdankt das schweizerische Strafprozeßrecht seine föderative Vielfalt, aber auch seine Unübersichtlichkeit: Es existieren nämlich 26 kantonale Strafprozeßordnungen bzw. Gerichtsorganisationsgesetze, die sich von unterschiedlichen Maximen leiten lassen¹⁹⁾.

1.2.1 Überblick über das Jugendstrafverfahren

Wie in Deutschland, wird in allen Schweizer Kantonen das Strafverfahren gegen Kinder und Jugendliche getrennt vom Erwachsenenstrafverfahren durchgeführt; der gesamte Verfahrensablauf ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die **Untersuchung** ist z.T. in der Innerschweiz für Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Untersuchungsbehörden zugeordnet; regelmäßig stehen dem Untersuchungsbeamten für die Durchführung der Persönlichkeitserforschung besondere Fachdienste zur Verfügung. Zur Aufklärung der Tat kennen manche Kantone besondere "Jugendpolizeiabteilungen", deren Auftreten in Uniform durch kantonale Verfahrensregelungen häufig ausgeschlossen ist. Nach Abschluß der Untersuchungsphase kann die Untersuchungsbehörde das Verfahren entweder durch Einstellung, durch eine sog. Erziehungsverfügung bzw. einen "Strafbefehl" abschließen oder die "Weiterziehung des Falles" an besondere Gerichtsinstanzen des ersten Rechtszuges anordnen.

Mit der "Erziehungsverfügung" bzw. dem "Strafmandat" ist ein **summarisches Verfahren** gekennzeichnet, das bei leichteren Fällen zu nicht stationären Erziehungsmaßnahmen und bestimmten leichten Strafen führen kann. Regelmäßig ist in diesen Fällen ein Geständnis Voraussetzung²⁰⁾.

Was die Organisationsstrukturen anbelangt, so gilt allgemein, daß die Kompetenzverteilung jeweils zugunsten eines **Zentralorganes** erfolgt. Dieser Behörde wird regelmäßig maßgeblicher Einfluß in allen Verfahrensabschnitten eingeräumt. Hervorzuheben ist ferner, daß durchweg Sonderbehörden mit der Jugendstrafrechtspflege befaßt sind und administrativen Behörden häufig weitreichende Einflüsse gesichert sind. Im einzelnen läßt sich vergrößernd unterscheiden zwischen der Mehrzahl der Kantone mit **Jugendanwaltschaften** als wesentliche Kontrollinstanz und solchen Kantonen, bei denen das gesamte Jugendstrafverfahren des ersten Rechtszuges in der Kompetenz des **Jugendgerichts** als Sondergericht liegt (Kantone Bern, Freiburg, Waadt und Wallis). In den Kantonen Appenzell-Innerrhoden und Neuenburg schließlich ist den **Behörden der Jugendfürsorge** und der **Jugendvormundschaft** die Jugendgerichtsbarkeit überantwortet.

1.2.2 Jugendanwälte und Jugendgerichte

Der **Jugendanwalt** stellt gewissermaßen eine Mischung aus Jugendgerichtshelfer, Staatsanwalt und Jugendrichter nach bundesdeutschem Recht dar, sind ihm doch in der Mehrzahl der Kantone sowohl Untersuchungs- als auch (in beschränktem Umfang) Entscheidungs- wie auch Vollzugskompetenzen eingeräumt²¹⁾. Für die Untersuchung, in der er als Untersuchungsrichter amtiert, stehen ihm regelmäßig Mitarbeiter von Fachdiensten der Jugendfürsorge- und Jugendvormundschaftsbehörden zur Seite. In seiner Funktion als **Einzelrichter** stützt sich der Jugendanwalt auf die von ihm veranlaßten Feststellungen und kann bestimmte, weniger einschneidende Sanktionen anordnen. Für den Fall, daß sich eine Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht etwa wegen einschneidender Sanktionen als notwendig erweist, vertritt der Jugendanwalt die Anklage, ist damit aber keineswegs seiner Verpflichtung, die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrzunehmen, entbunden. Als **Vollzugsbehörde** schließlich überwacht der Jugendanwalt die Durchführung von Erziehungsmaßnahmen und Strafen. Ferner steht ihm regelmäßig auch die Schutzaufsicht gegenüber dem jugendlichen Delinquenten zu.

Die **Jugendgerichte** setzen sich häufig aus Personen zusammen, die über entsprechende Erfahrungen im Umgang mit Minderjährigen verfügen. Dies wird in der Schweiz zum einen sichergestellt durch die Besonderheit der Richterwahl, zum anderen durch die hohe Beteiligung von Laien in der Rechtspflege. Je nach Verfahrensorganisationsstruktur beschränkt sich die Kompetenz dieser Jugendgerichte auf die Rechtsprechung bzw. umfaßt nahezu vollständig die Jugendstrafrechtspflege²²⁾.

Hervorhebungsbedürftig sind ferner die Einrichtung eines **Jugendsekretärs** im Kanton Appenzell-Innerrhoden, der für die Untersuchung und den Vollzug zuständig ist, jedoch im Gegensatz etwa zu den Jugendanwälten nach Weisung des Jugendgerichts handelt. Eine besondere **Jugendstaatsanwaltschaft** ist schließlich in den Kantonen Bern und Zürich eingerichtet, die im Kanton Zürich als Abteilung des kantonalen Jugendamtes Koordinationsaufgaben übernimmt und Aufsichtsfunktionen innehat.

Was schließlich Besonderheiten des Strafverfahrens angeht, so wird offenbar in manchen Kantonen nach Abschluß der Beobachtungsphase

ein gesetzlich nicht geregeltes sog. **Schlußgespräch** geführt. Bei dieser Gesprächsrunde nehmen etwa im Kanton Bern neben der Entscheidungsbehörde auch Fachpersonal, die Eltern sowie - falls einschneidende Entscheidungen drohen - ein Verteidiger teil. Gemeinsam wird eine optimale Sanktion gesucht, die im unmittelbaren Anschluß hieran beginnen kann. Findet dann die Hauptverhandlung nach einigen Monaten statt, so fließen die bisherigen Erfahrungswerte dieses "vorzeitigen Maßnahmenantritts" in die Urteilsfindung ein²³⁾.

1.2.3 Personalstruktur der schweizerischen Jugendkontrollinstanzen

Bei der Umsetzung der Zielsetzung des schweizerischen Jugendstrafrechts spielt natürlich auch die Berufsausbildung der Entscheidungsträger in den einzelnen Tätigkeits- und Funktionsbereichen eine große Rolle. Wir beziehen uns dabei auf die Arbeit von **Hübner/Wilhelms**²⁴⁾, die 188 Personen in den Jahren 1981/1982 in der gesamten Schweiz befragten. Im einzelnen konnten folgende Ergebnisse ermittelt werden: Bei den Jugendrichtern (N= 33) waren 75 % Juristen; der Rest verteilt sich auf erzieherische und handwerkliche Berufe. Bei den Jugendanwälten dominieren die Juristen ebenfalls mit knapp 90 % (N= 29). Die Sozialdienste, also die Sozialarbeiter, hatten durchweg eine sozialpädagogische oder erzieherische Ausbildung. Bei dem Heimpersonal konnten von den befragten 53 Personen knapp 70 % Erzieher ermittelt werden; der Rest verteilt sich vor allem auf Ärzte und Psychologen sowie Diplompädagogen.

Was die **Weiterbildung** angeht, so war bei den Jugendrichtern (N= 33) durchweg eine unterdurchschnittliche Fortbildung in den Bereichen Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeit zu verzeichnen, während von den Jugendstaats- bzw. Jugendanwälten immerhin jeder vierte (N= 29) sich in Psychologie und jeder zehnte sich in Pädagogik und Sozialarbeit fortgebildet hatte. Von den insgesamt 53 Heimerziehern verfügten 28 (ca. 53 %) über eine Zusatzausbildung, wobei erwartungsgemäß Schwerpunkte auf den sozialwissenschaftlichen Gebieten zu verzeichnen waren.

1.2.4 Persönlichkeitserforschung

Die Erforschung von Persönlichkeit und Umwelt untersteht entweder den Jugendanwaltschaften oder den untersuchenden Jugendgerichtspräsidenten. Letztere können Berichte von Behörden, Vormundschaftsämtern, Lehrern und Ärzten anfordern, die dann zur Berichterstattung verpflichtet sind. Soweit nicht die Fürsorgedienste mit Sozialarbeitern, Kinderschutzkommissionen oder freiwillige Vereinigungen der privaten Jugendhilfe als Ermittlungspersonen herangezogen werden, ist auch in der Schweiz die Sachverständigenbegutachtung bekannt. Allerdings wird diese weniger formell gehandhabt als in der Bundesrepublik Deutschland; häufig finden sich informelle Abklärungen, etwa auf der Basis mündlicher Besprechungen, die dann gewissermaßen als Ratschläge in die Entscheidungsfindung einfließen. Dementsprechend ist auch der Stellenwert psychiatrisch-psychologischer Gutachten (Art. 83; 90 StGB) kantonal ganz unterschiedlich: Das Jugendgericht der Stadt Bern etwa ordnet in Respektierung der Persönlichkeit des Betroffenen "sehr selten" Gutachten an.

2. **Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis seit 1974**

Statistische Deskription als Grundlage für eine Aussage über Jugendkriminalität und Sanktionspraxis sieht sich in der Schweiz insofern vor besondere Probleme gestellt, als erst seit 1982 eine gesamtschweizerische Statistik mit ausgewählten Delikten erstellt wurde und die Verurteilungspraxis in der schweizerischen Bundesstatistik nur unvollständig wiedergegeben ist: So werden weder Verweis, Buße als Hauptstrafe noch Arbeitsverpflichtung und Aufschub des Entscheids ausgewiesen; auch ist der urteilenden Behörde bei der Eintragung ins Strafregister in bestimmten Umfang Ermessen eingeräumt. Dementsprechend wurden von uns auch kantonale Statistiken ausgewertet, deren unterschiedliche Erfassungskriterien aber bereits einen interkantonalen Vergleich erschwerten. Schließlich wurde von uns eine Umfrage bei sämtlichen zuständigen Kantonsbehörden durchgeführt, um aussagekräftigere und vergleichbare Erkenntnisse über die Sanktionspraxis des Jahres 1982 gewinnen zu können.

2.1 Umfang und Entwicklung der Jugendkriminalität

2.1.1 Die Eidgenössische Kriminalstatistik 1982

Obleich sich die Aussagen der "Minimalen Kriminalstatistik" wegen gewisser Registrierungsdefizite in Grenzen halten, läßt sich immerhin festhalten, daß von den 44.791 für bestimmte Delikte ermittelten Täter 37,4 % (18.636) auf Personen entfallen, die zur Tatzeit das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und dementsprechend "Minderjährige" im Sinne des Zivilgesetzbuches waren. Dieser Personenkreis ist bei den Eigentumsdelikten auffällig überrepräsentiert: Einbruchs-, Fahrzeug- und sonstiger Diebstahl ergeben bei den jugendlichen Delinquenten einen Anteil von 93 %, während diese Tatbestände bei den erwachsenen Tätern eine Quote von 68 % ausmachen.

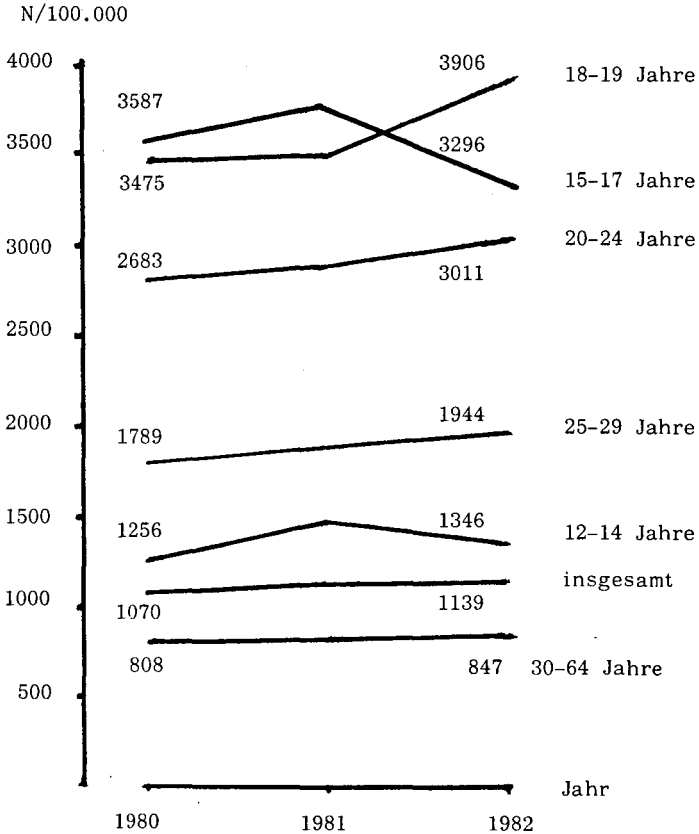
Die Kriminalitätsbelastung läßt sich aus Tabelle 1 entnehmen.

Auffällig ist die wesentlich höhere Kriminalitätsbelastung der Minderjährigen bei den Eigentums- und Vermögensdelikten: Während sie bei Einbruchsdiebstahl sowie Raub und Erpressung dreimal so hoch ist wie bei Erwachsenen, ergibt sich bei Fahrzeugdiebstahl sogar eine achtmal höhere Kriminalitätsbelastung. Bei den vorsätzlichen Tötungs- und Körperverletzungsdelikten ist dagegen die Belastung der Minderjährigen um ca. ein Drittel geringer als diejenige der Erwachsenen.

2.1.2 Die Kriminalstatistik des Kantons Zürich 1980-1982

Im Kanton Zürich haben die in der Kriminalstatistik erfaßten Straftaten, bezogen auf 100.000 Einwohner, von 1980 bis 1982 um ca. 20 % zugenommen²⁵⁾. Der Anteil der unter 20jährigen Täter an der Gesamtheit der Tatverdächtigen ging jedoch zurück und zwar von 30,1 % (1980) auf 28,9 % (1982). Schaubild 1 zeigt die Entwicklungstendenzen pro 100.000 der jeweiligen Altersgruppe für die Jahre 1980 bis 1982. Die 15-19jährigen stellen danach die am stärksten belastete Tätergruppe. Bemerkenswert ist der Rückgang der registrierten 15-17jährigen Täter im Jahre 1982: Dabei spielt eine geringere Kriminalitätsbelastung bei den Vergehen gegen die Allgemeinheit und die Rechtspflege eine Rolle.

Schaubild 1: Entwicklungstendenzen der ermittelten Täter pro 100.000 der jeweiligen Altersgruppe - Verstöße gegen das StGB im Kanton Zürich



Quelle: Kriminalstatistik des Kantons Zürich 1980-1982, Kantonspolizei Zürich (Hrsg.): Bevölkerungszahlen aus der Volkszählung 1980 (nach wirtschaftlichem Wohnsitzbegriff erhoben; für die Jahre 1981 und 1982 mit Korrekturfaktor multipliziert)

Tabelle 1: Kriminalitätsbelastungsziffer bei bestimmten Deliktgruppen für Erwachsene und Minderjährige in der Schweiz im Jahre 1982

	vorsätzliche Tötungs- und Körper- verletzungs- Delikte	Raub und Erpressung	Einbruch- diebstahl	sonstiger Diebstahl	Fahrzeug- diebstahl	Verun- treuung, Betrug	andere Delikte*
Total N /100.000	2.814 44	959 15	10.958 172	19.793 309	7.701 120	5.900 92	1.755 30
Erwachsene ¹⁾ N /100.000	2.488 66	596 16	5.943 158	12.746 338	2.442 65	5.508 146	1.521 40
Minderjährige ²⁾ N /100.000	326 33	363 37	5.015 510	7.047 717	5.259 535	392 39	234 24

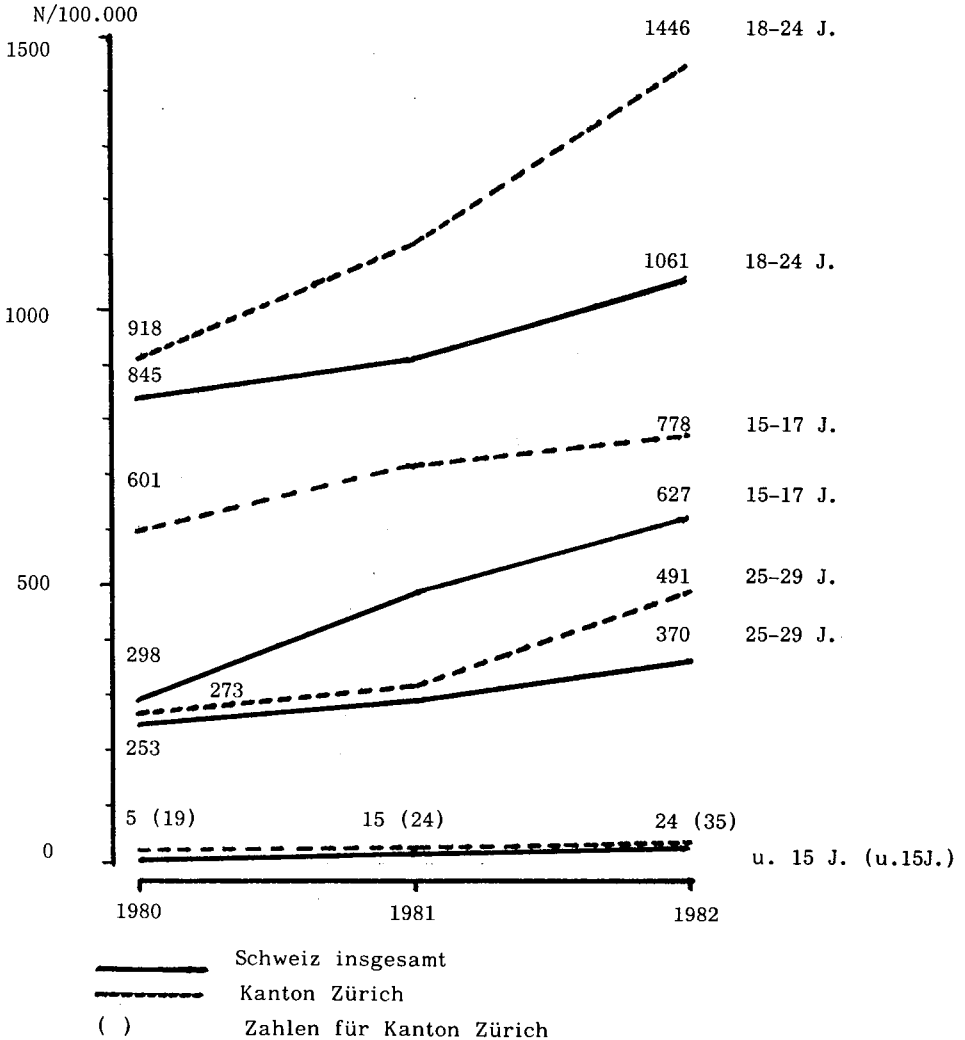
1) Bevölkerungszahl 20-64jährige

2) Minderjährige 10-19 Jahre

Quellen: Bevölkerungszahlen aus: Bundesanwaltschaft, Zentralpolizeibüro (Hrsg.); Bevölkerungsbewegung, Bundesamt für Statistik (Hrsg.), Stand 17.3.1983; Minimale Kriminalstatistik 1982

* Drohung, Freiheitsberaubung, Brandstiftung, Gewalt und Drohung gegen Beamte

Schaubild 2: Entwicklungstendenzen der polizeilich ermittelten Täter wegen Vergehen gegen das BetmG in den Jahren 1980-1982 in der Schweiz und im Kanton Zürich pro 100.000 der jeweiligen Altersgruppe



Quellen: Jahresbericht der Kantone über die präventiven und therapeutischen Maßnahmen in der Drogenhilfe, Nachtrag Stat. Teil 1982, Bundesamt für Gesundheitswesen - Koordinations- und Informationsstelle für Drogenfragen - (Hrsg.), Bern 1983, S. 87 ff.
 Kriminalstatistik des Kantons Zürich, 1980, 1981, 1982, Kantonspolizei Zürich (Hrsg.)
 Bevölkerungszahlen aus: Bevölkerungsbewegung 17.3.1983, Bundesamt für Statistik (Hrsg.)

Was die Kriminalitätsbelastung bei Einzeldelikten anbelangt, so werden die Daten der Eidgenössischen Statistik bestätigt: An erster Stelle rangiert im Kanton Zürich der registrierte Diebstahl von Fahrzeugen, wobei die unter 20jährigen ca. 70 % der ermittelten Täter stellten²⁶⁾.

2.1.3 Überblick über die Entwicklung der Drogenkriminalität

Die polizeilich registrierte Drogenkriminalität weist in der Schweiz ganz erhebliche Zuwachsraten auf: Die Häufigkeitszahl der eidgenössisch ermittelten Täter stieg von 100,3 (1978) auf 187,2 (1982) pro 100.000 Einwohner, also um ca. 87 %²⁷⁾. Schaubild 2 zeigt die Entwicklung der polizeilich registrierten Täter wegen Drogendelikten in den Jahren 1980 bis 1982 in der Schweiz und im Kanton Zürich.

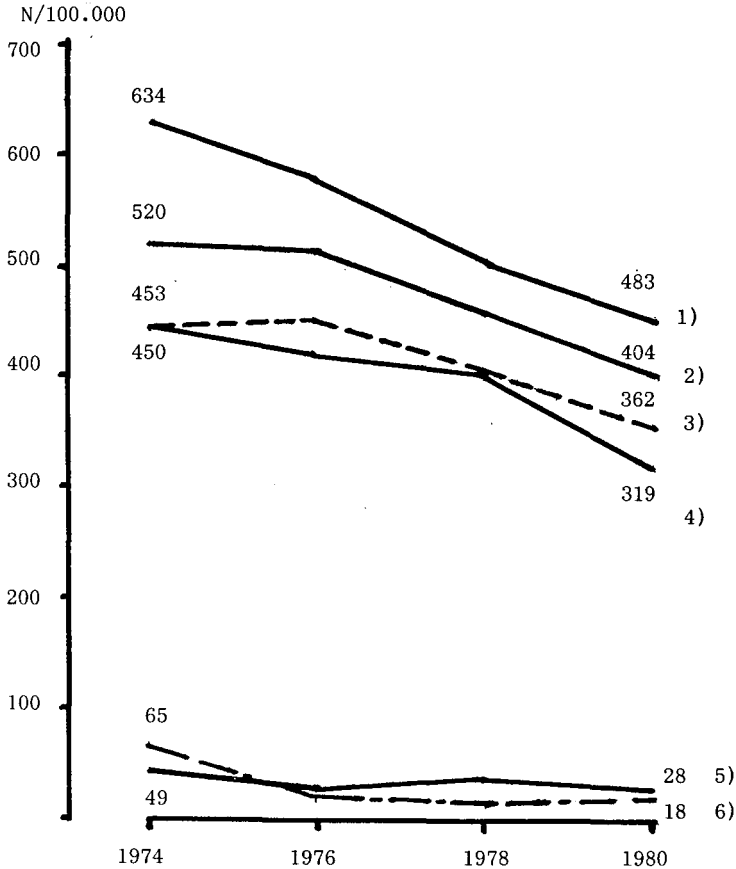
Auffällig ist zunächst, daß die Kriminalitätsbelastungsziffer für jede Altersgruppe im Kanton Zürich durchweg höher ist als in der Schweiz insgesamt. Dabei könnte eine Rolle spielen, daß offenbar ein gewisser Zusammenhang besteht zwischen Wohnortsgröße und der relativen Häufigkeit von Drogenkonsumenten²⁸⁾ und die Stadt Zürich sich in der "Szene" anscheinend als besonderer Umschlagsplatz erfreut. Besorgniserregend sind bei einer Einzelbetrachtung vor allem die hohen Zuwachsraten der jüngeren Altersgruppen, die den Trend anderer Untersuchungen bestätigen, nämlich daß sich das Einstiegsalter in den Drogenkonsum in den letzten Jahren deutlich gesenkt hat²⁹⁾. Um so mehr sind Überlegungen ernst zu nehmen, die sich unter Rückbesinnung auf die ultima-ratio-Funktion des Strafrechts für ein breites Spektrum möglicher therapeutischer Interventionen und Rehabilitationsprogramme stark machen³⁰⁾.

2.2 Entwicklung und Querschnitt der Sanktionspraxis

2.2.1 Eidgenössisch registrierte Verurteilungen

Über die bereits beschriebenen Einschränkungen in der wissenschaftlichen Verwendung der Eidgenössischen Verurteiltenstatistik hinaus verbat sich ein Rückgriff auf Daten, die vor dem 1.1.1974 registriert wurden, weil mit der Änderung der Altersgrenze im StGB

Schaubild 3: Entwicklung der in der Schweizerischen Verurteiltenstatistik erfaßten Verurteilungen von Jugendlichen (15-17 Jahre) pro 100.000 der Altersgruppe



- 1) Verurteilungen nach allen Bundesgesetzen
- 2) Verurteilungen nach StGB
- 3) Verurteilungen wegen Straftaten gegen das Eigentum (über 80 % Diebstahl Art. 137 StGB)
- 4) Verurteilungen nach StGB für die Kantone Zürich, Bern und Waadt
- 5) Verurteilungen nach Straßenverkehrsgesetz (SVG)
- 6) Verurteilungen nach Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Quellen: Die Strafurteile in der Schweiz, Bundesamt für Statistik (Hrsg.), Bern, 1974, S. 90 f., 1976, S. 78 f., 1978, S. 88 f., 1980, S. 82 f.
 Bevölkerungszahlen aus: Bundesamt für Statistik (Hrsg.),
 Bevölkerungsbewegung, Stand 17.3.1983 (Auszüge)

registerrechtlich weitere Eintragungsmodifizierungen erfolgten. Dementsprechend sind gegenüber den nachfolgenden Daten erhebliche Vorbehalte anzumelden, die aber gleichwohl wegen gewisser Trends und Rückschlüsse auf die von uns kantonal registrierte Praxis von Interesse sind.

Schaubild 3 zeigt die Entwicklung der registrierten Verurteilungen pro 100.000 der 15-17jährigen Wohnbevölkerung in den Jahren 1974 bis 1980. Berücksichtigt wurden die Verurteilungen nach allen Bundesgesetzen, dem StGB, dem Straßenverkehrsgesetz (SVG) und dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) sowie als Vergleichsgruppen die Entwicklung in den Kantonen Zürich, Bern und Waadt. Getrennt ausgewiesen wurden ferner zu Vergleichszwecken die Verurteilungen wegen Straftaten gegen das Eigentum (Art. 137 f. StGB).

Ins Auge fällt zunächst die **stark sinkende Tendenz** der Verurteilungen nach allen Bundesgesetzen, die, bezogen auf die Verurteilungsziffern, um über 25 % im Vergleichszeitraum zurückgingen. Allerdings wird diese Tendenz in keiner Weise von unseren Untersuchungen zu den kantonal ausgewiesenen Verurteilungen gestützt (vgl. unten 2.2.2). Der Registrierungspraxis entsprechend erstaunt daher auch kaum, daß die nach dem Betäubungsmittelgesetz Verurteilten eine leicht sinkende Tendenz aufweisen, obwohl die Anzahl der polizeilich registrierten Täter ganz erheblich zugenommen hat (vgl. oben 2.1.3). Allerdings dürfte der deutliche Rückgang der registrierten Verurteilungen von 1974 bis 1976 auch mit einer Reform des Betäubungsmittelgesetzes im Jahre 1975 zusammenhängen: Art. 19a BetmG sieht nämlich bei bestimmten Drogenstraftaten im Zusammenhang mit Eigenkonsum neben Haft vor allem solche Sanktionen vor, die nicht eintragungspflichtig sind. Betrachten wir darüber hinaus die Entwicklung der im "Jahresbericht der Kantone über die präventiven und therapeutischen Maßnahmen in der Drogenhilfe" ausgewiesenen Verurteilungen³¹⁾, so zeigt sich eindeutig der gegenläufige Trend: Die Zahl der **insgesamt** verurteilten Täter wegen Vergehen gegen das BetmG nahm nämlich von 4.465 (1978) um über 70 % auf 7.676 (1982) zu.

Die gegen Jugendliche verhängten **Sanktionsarten** änderten sich in der Registrierungspraxis kaum (vgl. Tabelle 2). Dies gilt allerdings nicht für die Schutzaufsicht, die um ca. ein Viertel abnahm sowie

Tabelle 2: In der Eidgenössischen Verurteiltenstatistik ausgewiesene Sanktionen gegen Jugendliche (15-17-jährige) in den Jahren 1974, 1976, 1978 und 1980

Jahr	Insgesamt	davon:		mit bedingtem Strafvollzug				mit Schutzaufsicht				
		Frauen	Ausländer	Total	bis 1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	Total	bis 1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	
1974	N	1.781	179	243	1.183	511	583	89	525	125	302	98
	%		10,1	13,6	66,4	43,2	49,3	7,5	29,4	23,8	57,5	18,6
1976	N	1.603	139	294	1.051	448	546	57	456	144	265	47
	%		8,5	18,0	64,5	42,6	52,0	5,4	28,0	31,6	58,1	10,3
1978	N	1.479	108	281	963	451	470	42	384	103	250	31
	%		7,3	19,0	65,1	46,8	48,8	4,4	26,0	26,8	65,1	8,1
1980	N	1.402	96	278	909	461	426	22	331	98	218	15
	%		6,8	19,8	64,8	50,7	46,9	2,4	23,6	29,6	65,9	4,5

Fortsetzung Tabelle 2:

Jahr	Total	Einschließung			Maßnahmen								Vorbestrafte
		davon mit bedingtem Strafvollzug	Erziehungshilfe	Erziehungsheim	Erziehungshilfe	Unterbringung in fremder Familie	besondere Behandlung	Ver-setzung in Arbeits-erziehungs-anstalt	Ver-setzung in Therapieheim	Ver-setzung in Nach-erziehungs-anstalt	offener, halb-freier Strafvollzug		
1974	N	1.284	1.183	46	234	168	51	18	5	1	4	16	403
	%	72,1	92,1	3,6	13,1	9,4	2,8	1,0	-	-	-	0,9	22,6
1976	N	1.165	1.051	62	220	168	40	17	10	-	2	8	315
	%	71,5	90,2	5,3	13,4	10,3	2,5	1,0	-	-	-	-	19,3
1978	N	1.078	963	39	189	176	19	7	3	3	4	-	283
	%	72,9	89,3	3,6	12,8	11,9	1,3	0,5	-	-	-	-	19,1
1980	N	1.009	909	42	176	153	34	22	2	-	-	6	252
	%	72,0	90,1	4,2	12,6	10,9	2,4	1,6	-	-	-	-	18,0

Fettgedruckte Zahlen bedeuten Prozentanteile, bezogen auf die vorangegangene Spalte "Total".

Quelle: Die Strafurteile in der Schweiz, Bundesamt für Statistik (Hrsg.), Bern 1974, S. 90/91; 1976, S. 78/79; 1978, S. 88/89; 1980.

die geringere Dauer der Bewährungsaufsicht, den bedingten Strafvollzug und die Schutzauaufsicht.

Betrachten wir die **stationären Sanktionen** isoliert, so fällt auf, daß diese Sanktionsform von 1974 bis 1980 um ca. 20 % abnahm. Obwohl die Unterbringung in Erziehungsheimen und geeigneten Familien am stärksten zurückging, blieb im Jahre 1980 die **Heimunterbringung** innerhalb der stationären Sanktionen immer noch die am häufigsten angeordnete Maßnahme.

2.2.2 Überblick über die kantonale Verurteilungspraxis

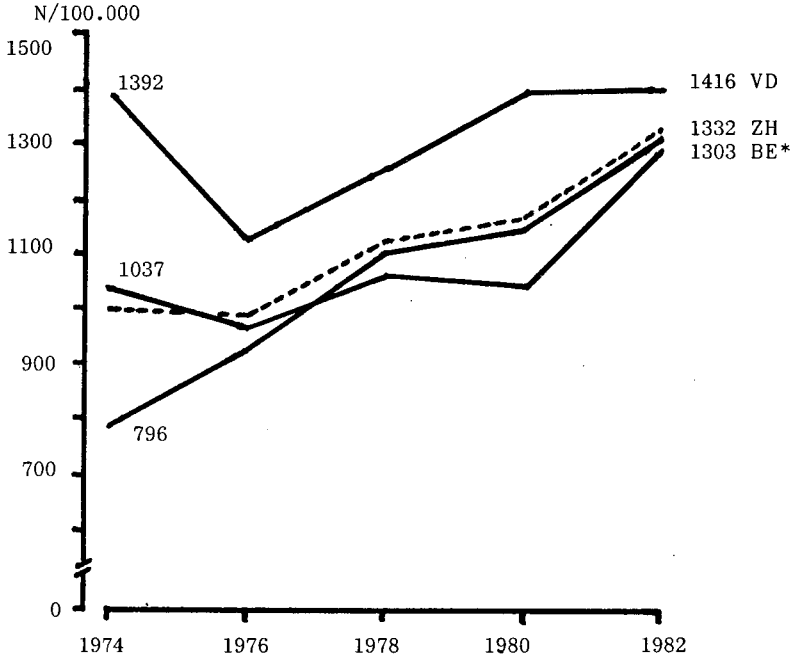
Um die eidgenössisch registrierte Verurteilungspraxis mit derjenigen der Kantone abgleichen zu können, wurden von uns die Statistiken der Kantone Bern, Zürich und Waadt ausgewertet. Wir wählten diese drei Kantone aus, weil insoweit eine Minimalkompatibilität der Daten gesichert war und diese Kantone einen Anteil von ca. 40 % der Gesamtbevölkerung der Schweiz stellen. Um Anhaltspunkte über die Verurteilungspraxis im Jahre 1982 zu erhalten, befragten wir ferner alle zuständigen Kantonsbehörden über verfügbare Daten von Aburteilungen. Für 18 Kantone konnten wir die Aburteilungsziffern errechnen.

Im Gegensatz zur Eidgenössischen Verurteiltenstatistik zeigen die in den Geschäftsberichten der drei Kantone Bern, Zürich und Waadt ausgewiesenen Daten eine Zunahme der verurteilten Kinder und Jugendlichen pro 100.000 der jeweiligen Altersgruppe im Zeitraum 1974 bis 1982 um ca. ein Viertel (vgl. Schaubild 4).

Auffällig ist die Parallelentwicklung seit 1976. Im Kanton Zürich ist im Untersuchungszeitraum mit einer Zunahme von 67 % der Verurteilungsziffern der deutlichste Zuwachs zu verzeichnen.

Betrachten wir die Entwicklung der Sanktionen in den Kantonen Bern und Zürich im einzelnen (Tabelle 3), so fällt auf, daß der Anteil der Strafen an den Gesamtsanktionen des Jugendstrafrechts seit 1974 kontinuierlich zunimmt. Analog zu dieser Entwicklung, allerdings in umgekehrter Richtung, verläuft der Anteil der stationären Sanktionen (Schularrest, Einschließung (unbedingt), Unterbringung in einer geeigneten Familie³²), Erziehungsheim).

Schaubild 4: Entwicklung der Verurteilungen von Kindern und Jugendlichen in den Kantonen Bern, Vaud, Zürich 1974-1982



----- Durchschnitt für die 3 Kantone BE, VD, ZH, die zusammen ca. 40 % der schweizerischen Bevölkerung repräsentieren
 BE*: Zahlen ohne Aburteilungen wegen Übertretungen des Straßenverkehrsgesetzes (SVG)-Näherungswerte

Quellen: Geschäftsbericht des Regierungsrates an den zürcherischen Kantonsrat 1974, S. 398, 1978, S. 437, 1978, S. 426, 1981, S. 309, 1982, S. 290
 Bericht über die Staatsverwaltung des Kt. Bern, 1974, S. 26/162; 1976, S. 27/169; 1978, S. 32/33/45/181; 1980, S. 36/37/49/155; 1982, S. 47/48/162. Rapport Tribunal des Mineurs du Canton de Vaud, 1976, 1982. Bevölkerungszahl erhoben nach dem wirtschaftlichen Wohnsitzbegriff (1980), Bundesamt für Statistik, Bern

Tabelle 3: Quantitative Verteilung der Sanktionen im Jugendstrafrecht (Kinder und Jugendliche) der Kantone Bern* und Zürich 1974-1982

Jahr	1974			1976			1978			1980			1982							
	ZH	(%)	BE	(%)	ZH	(%)	BE	(%)	ZH	(%)	BE	(%)	ZH	(%)	BE	(%)				
Sanktionen																				
Strafen																				
Verweis	462	(35,7)	850	(23,3)	541	(35,5)	624	(18,0)	578	(32,1)	683	(18,7)	539	(29,3)	922	(22,0)	818	(40,3)	1.267	(23,4)
Büße	333	(25,7)	1.898	(52,1)	331	(21,7)	1.890	(54,4)	340	(18,9)	1.914	(52,5)	493	(26,8)	2.338	(55,9)	426	(21,0)	2.875	(53,2)
Schuldarrest	2	(0,2)	2	(0,1)	0	(0,0)	1	(0,0)	0	(0,0)	10	(0,3)	0	(0,0)	1	(0,0)	0	(0,0)	0	(0,0)
Arbeitsleistung	30	(2,3)	269	(7,4)	146	(9,6)	319	(9,2)	397	(22,1)	443	(12,2)	382	(20,8)	398	(9,5)	392	(19,3)	536	(10,0)
Einschließung	133	(10,3)	108	(3,0)	107	(7,0)	107	(3,1)	102	(5,7)	114	(3,1)	100	(5,5)	71	(1,7)	83	(4,1)	109	(2,0)
Maßnahmen																				
Erziehungshilfe	66	(5,0)	140	(3,8)	55	(3,6)	116	(3,3)	70	(3,9)	104	(2,8)	64	(3,5)	93	(2,2)	48	(2,4)	118	(2,2)
geeignete Familie	7	(0,6)	33	(0,9)	4	(0,2)	15	(0,4)	8	(0,5)	8	(0,2)	6	(0,3)	6	(0,2)	10	(0,5)	8	(0,2)
Erziehungsh Heim	35	(2,7)	76	(2,1)	58	(3,8)	73	(2,1)	49	(2,7)	50	(1,4)	48	(2,6)	49	(1,1)	50	(2,4)	39	(0,7)
besondere Behandlung	4	(0,3)	9	(0,2)	4	(0,2)	8	(0,2)	3	(0,2)	4	(0,1)	2	(0,1)	11	(0,3)	12	(0,6)	6	(0,1)
Aufschub																				
Abschub	75	(5,5)	91	(2,5)	44	(2,9)	73	(2,1)	31	(1,7)	55	(1,5)	49	(2,7)	49	(1,2)	51	(2,5)	106	(2,0)
Abschub	151	(11,7)	166 ¹⁾	(4,6)	236	(15,5)	246	(7,2)	220	(12,2)	262	(7,2)	155	(8,4)	247	(5,9)	140	(6,9)	334	(6,2)
Total	1.295	(100)	3.642	(100)	1.526	(100)	3.474	(100)	1.798	(100)	3.647	(100)	1.838	(100)	4.185	(100)	2.030	(100)	5.400	(100)

* Incl. Verkehrsübertretungen, daher Zahlen nur bedingt interkantonal vergleichbar

1) hochgerechnet

Quelle: Geschäftsbericht des Regierungsrates an den zürcherischen Kantonsrat, a.a.O.; Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern, a.a.O.

In Übereinstimmung mit den eidgenössisch registrierten Daten geht der prozentuale Anteil der stationären Sanktionen in beiden Kantonen gleichförmig zurück. Betrachten wir jedoch die absoluten Zahlen, so ergibt sich für den Kanton Zürich eine relative Konstanz von ca. 70 stationären Verurteilungen. Demgegenüber ist im Kanton Bern auch insoweit eine kontinuierliche Abnahme zu verzeichnen. Dieser Umstand deutet auf die Notwendigkeit von interkantonalen Vereinbarungen hin, zumal die Querschnittsanalyse der Sanktionspraxis 1982 auf ganz unterschiedliche Unterbringungsbedürfnisse hinweist (vgl. unten 2.2.3).

Betrachten wir die quantitative Verteilung der Delinquenten auf die jugendstrafrechtlichen Sanktionen im einzelnen, so gilt für die **Strafen** folgendes: Im Kanton Zürich sind die Einschließungen seit 1974 kontinuierlich zurückgegangen, während diese Sanktionsform im Kanton Bern bis 1978 relativ konstant war und sich 1982 bei ca. 2 % bewegte. Die Bußen machen im Kanton Bern durchweg über 50 % der Verurteilungen aus; hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß Verkehrsübertretungen in diesem Kanton im Gegensatz zu Zürich registriert wurden. Der Verweis als "erhobener Zeigefinger" spielt in beiden Kantonen eine große Rolle; seine Verhängung ist durchweg im Steigen begriffen. Besonderer Beliebtheit erfreut sich in beiden Kantonen die Verpflichtung zu Arbeitsleistungen; Schularreste werden praktisch nur noch in Einzelfällen verhängt.

Bei den **Maßnahmen** fällt auf, daß diese, generell betrachtet, seit 1974 beständig zurückgehen: Allerdings haben sich die absoluten Zahlen bei der Unterbringung in einem Erziehungsheim im Kanton Zürich seit 1976 bei ca. 50 Einweisungen pro Jahr eingependelt, während im Kanton Bern dem absoluten Rückgang auch eine prozentuale Abnahme korrespondiert. Die Erziehungshilfe als ambulante Intervention ist bei den Maßnahmen nach wie vor die am häufigsten angeordnete Sanktion, während eine "besondere Behandlung" nur eine marginale Rolle spielt.

Was den Anteil unbedingt ausgesprochener **Einschließungen** angeht, so wird bei einer Betrachtung der Entwicklung insoweit kaum die Tendenz eines Rückgangs stationärer Maßnahmen bestätigt³³⁾: In den Kantonen Bern und Zürich wurden jeweils ca. 90 % der Einschließungen für bedingt vollziehbar erklärt (Tabelle 4).

Tabelle 4: Anteil bedingter Einschließungen in den Kantonen Bern und Zürich, in den Jahren 1974, 1976, 1978, 1980 und 1982

Jahr	Zürich			Bern		
	Einschließungen		%	Einschließungen		%
	Total	davon bedingt		Total	davon bedingt	
1974	133	113	85,0	108	99	91,7
1976	107	95	88,8	107	91	85,0
1978	102	87	85,3	114	99	86,8
1980	100	92	92,0	71	59	83,1
1982	83	75	90,4	109	96	88,1

Quellen: Geschäftsbericht des Regierungsrates an den zürcherischen Kantonsrat, a.a.O.
 Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern, a.a.O.

Zur Entwicklung der Sanktionen im Jugendstraf-/maßnahmenrecht läßt sich für die Kantone Zürich und Bern folgendes **Resumé** ziehen: Der dokumentierte Rückgang der stationären Maßnahmen/Strafen ist im Kanton Zürich rückführbar auf einen deutlichen Anstieg der Arbeitsleistung und eine gewisse Zunahme der bedingt ausgesprochenen Einschließungsstrafen. Im Kanton Bern dagegen spielt insoweit das Zusammenwirken von Verweisen, Arbeitsleistungen und des Aufschiebs von Maßnahmen eine Rolle.

Die **Strafen** haben - gesamthaft betrachtet - an Bedeutung erheblich gewonnen, wobei vor allem die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung hervorzuheben ist. Bei dem Rückgang der ausgesprochenen Einschließungen könnte nicht zuletzt eine Rolle spielen, daß offenbar der Vollzug einige Schwierigkeiten bereitet (vgl. unten 3.2).

Bei den **Maßnahmen** ist die dominierende Sanktionsform in den untersuchten Kantonen die Erziehungshilfe, wenngleich die Unterbringung in einem Heim im Kanton Zürich sich relativ konstant hält. Der Fremdfamilienplatzierung kommt in beiden Kantonen lediglich eine untergeordnete Bedeutung zu; während in Zürich jedoch insoweit eine gewisse Kontinuität zu verzeichnen ist, geht diese Maßnahmenalternative im Kanton Bern sowohl prozentual als auch absolut kontinuierlich zurück. Dabei könnte eine Rolle spielen, daß es in der Praxis zunehmend auf Schwierigkeiten stößt, geeignete Familien zu finden³⁴⁾.

Ambivalent ist die Entwicklung in den Fällen, in denen ein spezialpräventives Bedürfnis nach einer Sanktion nicht oder nicht mehr besteht, also bei dem Absehen von Strafen oder Maßnahmen: Während die Zürcher Jugendanwälte von dieser Erledigungsform zusehens Abstand nehmen, gilt das Gegenteil für die Praxis der Jugendgerichte in Bern.

2.2.3 Querschnittsanalyse der Sanktionspraxis 1982

Die nachfolgenden Daten sind das Ergebnis unserer Umfrage bei den zuständigen Kantonsbehörden. Gefragt wurde nach sämtlichen strafrechtlichen Sanktionen bei Kinder und Jugendlichen, getrennt nach Geschlechtern für das Jahr 1982³⁵⁾. Dabei mußten wir wiederum kantonal ganz unterschiedliche Erhebungskriterien feststellen, so daß sich eine von uns erhoffte detailliertere Analyse verbat: Zum Teil wurden Kinder und Jugendliche nicht getrennt erfaßt, häufig sind die Geschlechter nicht einzeln ausgewiesen. Ferner werden vor allem Übertretungstatbestände ganz unterschiedlich registriert. Dementsprechend war bei den unterschiedlichen Erkenntniszielen jeweils nur ein gewisser Teil der Daten kompatibel.

2.2.3.1 Die Interventionspraxis bei Kindern

Tabelle 5 zeigt die Verteilung der Sanktionen des Jugendstraf- und -maßnahmenrechts bei Kindern im Jahre 1982. Über drei Viertel der Sanktionen entfallen auf die ambulanten Strafen Verweis und Arbeitsleistung, wobei dem Verweis allein ein Anteil von knapp 55 % zukommt. Jedoch sind bei einer Einzelbetrachtung der kantonalen Verurteilungspraxis ganz erhebliche Unterschiede aufzeigbar. Während etwa im Kanton Nidwalden die Disziplinarstrafe "Verweis" keine Rolle spielt, macht deren Anteil im Kanton Solothurn bemerkenswerterweise knapp 90 % aus.

Bei den Maßnahmen, auf die durchschnittlich knapp 5 % der Sanktionen entfallen, kommt der **Fremdfamilienplatzierung** durchweg eine marginale Rolle zu. Unterbringung in einem **Erziehungsheim** und ambulante Maßnahmen durch **Erziehungshilfe** sind jeweils mit knapp 2 % vertreten.

Tabelle 5: Querschnittsanalyse Sanktionen gegenüber Kindern 1982*

Verweis	Arbeitsleistung	Erziehungshilfe	Fremdfamilie	Erziehungsheim	Aufschub	Freispruch, Absehen	andere ¹⁾
54,8 %	20,5 %	1,8 %	0,5 %	1,8 %	0	12,4 %	6,9 %

(N= 2.385)

* 12 Kantone konnten berücksichtigt werden: BS, BL, LU, NW, OW, SH, SO, TG, UR, VS, ZG, ZH

1) Schularrest, Verkehrsnacherziehung, Verwarnung (SH) und besondere Behandlung wurden zusammengefaßt wegen kantonally unterschiedlicher Registrierung

Der durchschnittliche Anteil der **stationären Sanktionen** (Schularrest, Fremdfamilien- und Heimplatzierung) beträgt ca. 2,5 %, wobei die Kantone Nidwalden, Thurgau und Wallis zu den Kantonen gehören, die überdurchschnittliche Quoten aufweisen: Kanton Nidwalden 7,5 % (N= 40), Kanton Thurgau 6,6 % (N= 91), Kanton Wallis 6,2 % (N= 179). Für geschlechtsspezifische Unterschiede können allein die Daten des Kantons Basel-Stadt herangezogen werden: Hier fällt zunächst die zweieinhalbmal höhere Aburteilungsziffer bei Knaben im Vergleich zu Mädchen auf (Knaben: H= 2.526/100.000; Mädchen: H= 1.007/100.000). Eine Querschnittsbetrachtung der Sanktionen ergibt, daß der Anteil der Verweise bei den Mädchen entscheidend höher ist als bei den Knaben (71,8 % : 53,8 %), während Verpflichtungen zu Arbeitsleistungen gegenüber Knaben wesentlich häufiger angeordnet werden (22,6 % : 9,9 %)³⁶⁾.

Tabelle 6 zeigt die Aburteilungsziffern bei Kindern; 12 Kantone konnten berücksichtigt werden.

Die Aburteilungsziffern variieren zwischen 400 (Kanton Thurgau) und 2.530 (Kanton Bern); unterdurchschnittliche Quoten waren in den Kantonen Uri, Zürich und Luzern zu registrieren (zu diesen Divergenzen vgl. unten 2.2.3.2).

2.2.3.2 Die Interventionspraxis bei Jugendlichen

Ähnlich wie bei den Kindern der Verweis, gibt es auch bei den Jugendlichen eine Art "Hauptsanktion": Von den in den untersuchten 14 Kantonen verhängten Sanktionen waren nämlich knapp zwei Drittel **Bußen**, wovon allerdings nahezu ein Drittel nur bedingt ausgesprochen wurde. Dabei konnten wir wiederum extreme kantonale Unterschiede in der Handhabung dieser Strafenart feststellen: So variiert der prozentuale Anteil an Bußen zwischen dem Kanton Solothurn (84,7 %) und dem Kanton Thurgau (18,6 %) um 66 %. Noch extremer sind die Unterschiede bei der Gewährung von bedingten Bußen: Im Gegensatz zum Kanton Luzern, in dem regelmäßig alle Bußen bedingt ausgesprochen werden, sind in den Kantonen Zug und Solothurn nur unbedingte Bußen registriert. Bei dieser ganz unterschiedlichen Praxis dürfte zunächst eine Rolle spielen, daß zum Teil alle Straßenverkehrsübertretungen in die Statistik aufgenommen werden. Ferner scheint sich hier eine uns berichtete gewisse Skepsis gegenüber der Wirksamkeit der Buße niederzuschlagen, zumal größere Bußgeldbeträge anscheinend nicht selten von den Eltern beglichen werden (vgl. Tabelle 7).

Auf die **stationären Maßnahmen** (unbedingte Einschließung, Fremdfamilien- und Heimplazierung) entfällt ein Anteil von 1,8 %. Zwei Drittel davon sind **Heimeinweisungen**; vollzogene Einschließungen sind lediglich mit einem Anteil von 0,5 % an den Gesamtsanktionen vertreten. Diese Durchschnittswerte dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß bei einer individuellen Betrachtung der kantonalen Praxis sowohl bei den vollzogenen Einschließungen als auch bei den Heimeinweisungen wiederum deutliche Unterschiede sichtbar werden:

Was die Unterbringung in einem **Erziehungsheim** angeht, so beträgt deren Quote an den Gesamtsanktionen in dem Kanton Thurgau 5,1 %, im Wallis 3,4 % und in Graubünden 3,3 %; in anderen Kantonen sind entweder überhaupt keine Heimeinweisungen zu verzeichnen oder

Tabelle 6: Aburteilungen von Kindern im Jahre 1982 für ausgewählte Kantone*

Kanton	BS	BE	LU	NW	OW	SH	SO	TC	UR	VS	ZG	ZH
absolute Zahlen	257	2.636	329	40	41	108	358	91	24	179	182	642
davon: Verweis in %	58,8	34,0	59,6	-	48,8	16,7	88,8	38,5	62,5	36,9	31,3	53,7
Verkehrsnach- erziehung in %	11,3	47,8	13,4	55,0	2,4	24,0	-	-	-	-	27,4	-**
Häufigkeit***	(1780)	(2530)	(840)	(1030)	(1130)	(1450)	(1400)	(400)	(500)	(540)	(1810)	(580)

* Eigene Umfrage

** Verkehrsnachziehung durch die Polizeiorgane verhängt (2161)

*** Häufigkeit pro 100.000 der entsprechenden Altersgruppe, Zahlen gerundet. Bevölkerungszahlen stammen aus der Volkszählung 1980, mitgeteilt durch das Bundesamt für Statistik, Bern, allgemeine Übersicht v. 20.10.1982

Abkürzungen der Kantone:

BS Basel-Stadt, BE Bern, GR Graubünden, LU Luzern, NW Nidwalden, OW Obwalden, SH Schaffhausen, SO Solothurn, TG Thurgau, UR Uri, VS Valais, ZG Zug, ZH Zürich

Tabelle 7: Querschnittsanalyse Sanktionen gegenüber Jugendlichen*

Verweis	Arbeitsleistung	Buße	davon bedingt	Ein-schlies-sung	davon bedingt	beson-dere Behand-lung	Erzie-hungshilfe	Fremd-familie	Erzie-hungsheim	Aufschub	Frei-spruch ¹⁾
12,1 %	7,7 %	63,5 %	(30 %)	4,8 %	(89,7 %)	2,8 %	1,3 %	0,2 %	1,1 %	1,5 %	5,0 %

(N= 11.449)

1) Zusammengefaßt wegen kantonal unterschiedlicher Registrierung

* 14 Kantone konnten berücksichtigt werden: BS, BL, BE, GR, LU, NW, OW, SH, SO, TG, UR, VS, ZG, ZH

lediglich minimale Anteile (Luzern 0,5 %, Basel-Stadt 0,4 %, Zug 0,2 %, Nidwalden und Obwalden registrierten keine Heimeinweisungen). Nicht ausschließbar spielt bei dieser unterschiedlichen Unterbringungspraxis eine Rolle, daß kantonal deutliche Unterschiede bei den verfügbaren Heimplätzen auftreten – obwohl Belegungsprobleme nach Ansicht des Bundesgerichts keinen Einfluß auf die Wahl dieser Maßnahme haben dürfen³⁷).

Bei den **Einschließungen** deuten divergierende Quoten bei der bedingten Verhängung darauf hin, daß sich Vollzugsprobleme der Praxis in der Entscheidungsfindung niederschlagen könnten: Während etwa im Kanton Basel-Stadt 57,6 % (N= 33) der Einschließungen bedingt ausgesprochen werden, beträgt deren Anteil im Kanton Aargau 96,6 % (N= 88).

Betrachten wir die Aburteilungsziffern bei Jugendlichen (Tabelle 8), so sticht die hohe Aburteilungsquote in Basel-Stadt ins Auge.

Weit unterdurchschnittliche Häufigkeitsziffern pro 100.000 der jeweiligen Altersgruppe waren in den Kantonen Thurgau, Zürich und im Wallis festzustellen. Bei diesen zum Teil ganz erheblichen Unterschieden dürften vorrangig gewisse Registrierungsverzerrungen, möglicherweise aber auch der unterschiedliche Stellenwert administrativer Entscheidungsorgane in der jeweiligen kantonalen Verfahrensstruktur eine Rolle spielen.

Tabelle 9 zeigt den Anteil stationärer Sanktionen gegen Kinder und Jugendliche im Jahre 1982. Die durchschnittliche Häufigkeitsziffer für 20 Kantone pro 100.000 der unter 18jährigen beträgt 52. Weit überdurchschnittliche Werte waren in Graubünden (199), Schaffhausen (174) und im Kanton Waadt (128) zu beobachten. Diesen Kantonen stehen auf der Negativseite Basel-Land, Obwalden und Uri gegenüber.

2.2.4 Zusammenfassung der Urteilspraxis

Ein Vergleich der eidgenössischen Daten mit den kantonal registrierten zeigt gegenläufige Trends auf: Während auf der Grundlage des eidgenössischen Strafregisters eine Abnahme der Verurteilungsziffern

Tabelle 8: Aburteilungen von Jugendlichen im Jahre 1982 für ausgewählte Kantone*

Kanton	RS	BE	GR	LU	NW	OW	SH	SO	TG	UR	VS	ZG	ZH
absolute Zahlen N	1182	4352	389	1694	112	137	274	896	156	68	349	448	1392
davon: Verweis in %	8,3	8,5	7,2	69,7	2,7	0,7	3,3	3,8	14,7	-	11,5	11,6	33,4
Buße in %	80,3	66,0	43,7	15,5	55,8	87,6	62,8	84,7	18,6	80,9	44,4	54,0	30,1
Häufigkeit **	(16.250)	(10.200)	(4070)	(10.170)	(7160)	(8800)	(8280)	(8220)	(1620)	(3350)	(2750)	(10.040)	(2860)

* Eigene Anfrage

** Vgl. Tabelle 6

Tabelle 9: Anteil stationärer Sanktionen gegen Kinder und Jugendliche im Jahre 1982

Kanton:	Aburteilungen insgesamt		stationäre Sanktionen ¹⁾		
	N	H	N	%	H
Aargau	2.246	2.970	26	1.2	34
Basel-Stadt	1.439	6.804	22	1.5	104
Basel-Land	554 ²⁾	-	7	1.3	-
Bern	6.988	4.950	60	0.9	43
Fribourg	1.345	4.004	5	0.4	15
Graubünden	389 ³⁾	4.548	17	4.4	199
Jura	200	1.832	13	6.5	119
Luzern	2.023	3.780	14	0.7	26
Neuchâtel	778	3.301	13	1.7	55
Nidwalden	152	2.895	5	3.3	95
Obwalden	178	3.566	-	-	-
Schaffhausen	382	3.685	18	4.7	174
Solothurn	1.254	3.563	20	1.6	57
St. Gallen	1.592	2.302	22	1.4	32
Thurgau	247	791	14	5.7	45
Uri	92	1.398	-	-	-
Valais	528	1.278	26	4.9	63
Vaud	1.301	1.729	96	7.4	128
Zug	630	4.512	13	2.1	93
Zürich	2.034	1.332	68	3.3	45
Total	23.409 ⁴⁾	2.791	435 ⁴⁾	1.9	52

1) Unbedingte Einschließungen, Heimeinweisungen, Fremdfamilienplatzierung

2) Zahlen nur für das 2. Halbjahr 1982 vorhanden

3) Anzahl ohne Verfügungen gegen Kinder

4) Total ohne Basel-Land und Graubünden

zu errechnen war, mußten wir für die Kantone Bern, Waadt und Zürich eine drastische Zunahme der Verurteilungspraxis und der Verurteilungsziffern registrieren. Auch wenn diese drei Kantone nur einen Teilausschnitt der schweizerischen Praxis repräsentieren, so muß doch davon ausgegangen werden, daß die kantonalen Geschäftsberichte eher den wirklichen Trend der eidgenössischen Straf- und Maßnahmeninterventionen widerspiegeln. Zwar sind in den kantonalen Statistiken teilweise Übertretungstatbestände berücksichtigt, die etwa einen Vergleich mit Verurteilungsziffern aus der Bundesrepublik wegen der dortigen Entkriminalisierung als Ordnungswidrigkeiten von vornherein in Frage stellen. Auch mußten wir in den kantonalen Geschäftsberichten gewisse Ungereimtheiten feststellen, die wissenschaftlich exakte Aussagen relativieren. Dies gilt allerdings nicht für den von uns festgestellten deutlich ansteigenden Trend in der Verurteilungspraxis, zumal Gleiches auch bei Stichprobenuntersuchungen in anderen Kantonen zu beobachten war. Demgegenüber wird bei der eidgenössischen Registrierung der Strafen das Gesamtbild der Verurteilungspraxis anscheinend entscheidend beeinträchtigt durch die Nichtregistrierung der Arbeitsverpflichtungen, die nach unseren Ergebnissen in der kantonalen Praxis immer mehr an Bedeutung gewinnen. Ähnliches gilt für die im Zentralstrafregister ebenfalls nicht erfaßten Bußen und Verweise.

Bei dieser Ausgangslage läßt sich zunächst im Hinblick auf die Zielvorgaben der schweizerischen Jugendstrafrechtspflege feststellen, daß im Gegensatz zu den gesetzgeberischen Intentionen in der Praxis der schweizerischen Jugendstrafrechtspflege der Schwerpunkt bei den **leichten Strafsanktionen**, und zwar bei Verweis und Buße liegt. Hervorhebungsbedürftig ist auch, daß die unter erzieherischen Gesichtspunkten sinnvollste Einrichtung, nämlich die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung, immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Der Anteil der stationären Sanktionen ist im Untersuchungszeitraum ständig zurückgegangen. Gleichwohl nimmt die **Heimunterbringung** insoweit nach wie vor eine dominierende Stellung ein, obgleich auch bei dieser stationären Maßnahme ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen ist. Neben dem Ausbau der ambulanten Sozialdienste dürfte dabei vor allem die Kostenfrage, aber auch Auswirkungen der

sog. Heimkampagne in den 70er Jahren sowie nicht zuletzt eine gewisse Änderung der Unterbringungsindikationen eine Rolle spielen.

3. **Regelungsprinzipien des Vollzugs der Maßnahmen und Strafen**

Der Jugendstraf- und Maßnahmenvollzug in der Schweiz ist gekennzeichnet durch seine streng föderalistische Struktur: Es besteht eine grundsätzliche Gesetzgebungszuständigkeit der Kantone, auch wenn Art. 64 bis Abs. 3 Bundesverfassung dem Bund die Befugnis zugewiesen hat, "den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzug Beiträge zu gewähren"³⁸⁾. Allerdings weist Art. 397 bis StGB der Eidgenossenschaft bestimmte Rahmenkompetenzen zu, die sich jedoch primär auf die Erstellung von Grundsätze über den Vollzug stationärer Maßnahmen in Form der Halbgefängenschaft, über das Verfahren bei Übertritt des jugendlichen Täters in eine andere Altersstufe sowie über den Empfang von Besuche und Briefverkehr beschränken (Verordnung 1 zum StGB vom 18.11.1973)³⁹⁾.

Dementsprechend wird das eigentliche Vollzugsrecht von den Kantonen zum Teil in Gesetzen, zum Teil auch nur in Verordnungen oder Reglementen für einzelne Anstalten erlassen; eine besondere Bedeutung erlangen auch die - teils autonomen - Hausordnungen der Erziehungsheime. Während über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Maßnahmen bereits Konkordate in Kraft sind, die eine insoweit gebotene eidgenössische Vereinheitlichung gewährleisten, liegen für den Bereich des Heimwesens nur Entwürfe vor⁴⁰⁾ (vgl. unten 6.).

3.1 Organisation und Vollzug der stationären Sanktionen

Die **Vollzugsorgane** sind in den Kantonen mit Jugendanwaltschaften regelmäßig Jugendanwälte als spezialisierte Untersuchungsorgane, während Kantone mit besonderen Jugendgerichten diese in der Regel auch als Vollzugsbehörden eingesetzt haben. Demgegenüber amtet im Kanton Appenzell-Innerrhoden ein Jugendsekretär, dem neben Vollzugsaufgaben zugleich Untersuchungsaufgaben zugewiesen sind.

Finden sich also auch im Vollzug **Zentralorgane**, so wird deren Stellung in der Praxis etwas nivelliert durch informelle Kontakte, die - wie uns berichtet wurde - sehr häufig eine dominierende Rolle spielen: Dementsprechend kommt - neben zum Teil ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen - insoweit auch den Vormundschaftsbehörden, dem Jugendamt oder speziellen Jugendschutzkommissionen Bedeutung zu.

Was den **Vollzug der Strafen** angeht, so sieht Art. 95 Ziff. 3 Abs. 1 StGB im Hinblick auf **Einschließungen** als Grundsatz vor, daß diese in einem geeigneten Raum, jedoch nicht in einer Straf- oder Verwahranstalt zu vollziehen sind. Soweit die Einschließungsdauer über einen Monat hinausgeht, ist der Jugendliche in ein Erziehungsheim oder, wenn er 18 Jahre alt ist, in eine Arbeitserziehungsanstalt einzuweisen (Art. 95 Ziff. 3 Abs. 1 StGB). In diesem Fall kann die Einschließung auch in einem Haftlokal vollzogen werden. Die von Art. 285 StGB den Kantonen auferlegte Verpflichtung, für die Einschließung geeignete Räume oder Anstalten zur Verfügung zu stellen, bereitet offenbar erhebliche Schwierigkeiten: Abgesehen davon, daß sich einzelne Gefängnisse weigern, Einschließungen durchzuführen⁴¹⁾, fehlen offenbar in manchen Kantonen geeignete Vollzugseinrichtungen. Dementsprechend ist teilweise sogar ausdrücklich geregelt, daß Einschließungen, die nicht länger als ein Monat dauern, in besonderen Zellen der Bezirks- bzw. Kantonsgefängnissen zu vollziehen sind⁴²⁾.

Zahlreiche Kantone haben von der in Art. 397 bis Abs. 1 lit. f StGB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 VStGB (1) eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht und sehen den Vollzug der Einschließungsstrafe in den Formen der **Halbgefängenschaft** bzw. **tageweise** vor⁴³⁾.

Beim Vollzug in Halbgefängenschaft setzt der Verurteilte seine bisherige Arbeit oder eine begonnene Ausbildung außerhalb der Anstalt fort und verbringt nur die Ruhezeit und die Freizeit in der Anstalt (Art. 4 Abs. 3 VStGB 1). Voraussetzung dieser erleichterten Vollzugsform ist regelmäßig, daß andernfalls "unverhältnismäßiger Schaden" etwa durch "Entwicklungsstörungen, erhebliche Beeinträchtigungen der Ausbildung, eines Einstellungsverhältnisses oder einer Lehre" droht⁴⁴⁾. Die Entscheidung über den Vollzug in Halbgefängenschaft steht immer im Ermessen der Vollzugsbehörde und kommt etwa im Kanton Zürich bereits bei einer Mindestdauer der Einschließungsstrafe von drei Tagen in Frage⁴⁵⁾. Demgegenüber ist

für solche kurzfristigen stationären Strafen meist der **tageweise Vollzug** vorgesehen, der regelmäßig die gleichen Zulässigkeitsvoraussetzungen wie die Halbgefängenschaft kennt und meist über das Wochenende vollzogen wird.

Während Träger der Gefängnisse entweder die Kantone oder die Gemeinde sind, hat die föderalistische Lösung im **Maßnahmenvollzug** dazu geführt, daß auf dem Gebiet des Heimwesens heute eine breite Skala von Einrichtungen zur Verfügung steht. Art. 384 StGB bestimmt nämlich, daß die Kantone berechtigt sind, mit "Privatanstalten, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen", Vereinbarungen über den Maßnahmenvollzug zu treffen. Diese Ermächtigung hat dazu geführt, daß stationäre Erziehungsmaßnahmen überwiegend in **privaten Heimen** vollzogen werden⁴⁶⁾. In diesen Fällen sind die Kantone verpflichtet, für eine "sachgemäße, insbesondere auch ärztliche Aufsicht" (Art. 391 StGB) zu sorgen. Häufig finden sich insoweit spezielle Aufsichtskommissionen, denen Verordnungs Kompetenzen eingeräumt sind und die auch abschließend über Beschwerden befinden.

Diese strikt föderalistische Lösung mit weiten Ermessensspielräumen für die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs hat natürlich zur Ausbildung von ganz unterschiedlichen Strukturen geführt; jedoch sind seit Beginn der 70er Jahre mit zunehmender Tendenz Bestrebungen festzustellen, zur Erhöhung der Effektivität des schweizerischen Heimwesens die Erziehungsmodelle zu harmonisieren und zu koordinieren. Solche Einrichtungen sind in der Deutschschweiz namentlich die Arbeitsgruppe "Jugendheimleiter", die "Arbeitsgemeinschaft Töchterheime" und - ganz entscheidend - die "Koordinationskommission für den Jugendmaßnahmenvollzug der deutschsprachigen Schweiz" (KOKO).

Trotz der föderalistischen Ausgestaltung des Heimwesens leistet der Bund zur Sicherstellung eines bundesrechtskonformen Maßnahmenvollzugs (Art. 64 bis Bundesverfassung) und zur Verbesserung der personellen und fachlichen Ausstattung Betriebsbeiträge an bestimmte, von ihm anerkannte Einrichtungen (161 im Jahre 1982). Bereits seit Ende der 70er Jahre wurde allerdings eidgenössisch dazu übergegangen, nur noch für die Deckung der Nachfrage unabdingbare Heime anzuerkennen⁴⁷⁾, nachdem eine Bedarfsprognose von

Tuggener/Schaffner/Amsler bis 1996 einen Rückgang der heimeinzuweisenden Kinder und Jugendlichen um ca. 70 % des Bestandes von 1976 erbracht hatte⁴⁸⁾. Darüber hinaus wird von seiten des schweizerischen Verbandes für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche (SVE) ein Vollzugsnotstand befürchtet, falls sich der Bund, entsprechend einem Vorschlag einer Expertenkommission, aus der betrieblichen Mitfinanzierung der Heimerziehung vollständig zurückziehen würde⁴⁹⁾. Der Wegfall der Bundesmittel (1983 36,3 Millionen Schweizer Franken) hätte nämlich nach diesen Angaben zum Teil zur Folge, daß die Kosten pro Verpflegungstag um über 46 Franken erhöht werden müßten und damit der bereits jetzt nicht unproblematische stationäre Maßnahmenvollzug weiter erschwert würde.

3.2 Überblick über System der Heime und Gefängnisse

Sowohl nach den gesetzgeberischen Intentionen als auch nach der Durchführung in der Praxis steht im Mittelpunkt der schweizerischen Jugendstrafrechtspflege die stationäre Erziehung in **Erziehungsheimen**.

Das schweizerische StGB kennt fünf Grundtypen von Heimen und Anstalten, die sich in der Vollzugswirklichkeit zum Teil in Mischformen wiederfinden.

In Übersicht 1 haben wir die Heimtypen nach Art. 83 ff. StGB zusammengestellt und deren wesentliche Merkmale katalogisiert.

Für den "Normalfall" einer Erziehungsbedürftigkeit stehen Erziehungsheime zur Verfügung. Ab bestimmten Altersstufen kommt die Unterbringung in einer Arbeitserziehungsanstalt in Frage; die Sondereinrichtungen für besonders schwierige Jugendliche (Art. 93 ter StGB) setzen zunächst voraus, daß bereits eine Einweisung in ein Erziehungsheim oder eine Arbeitserziehungsanstalt vorlag und die Jugendlichen dort eine gewisse Zeit verbracht haben. Erweist sich dann eine besondere Therapie notwendig, so sieht das Gesetz zunächst die Versetzung in ein Therapieheim vor. Da aber in der Schweiz erst 3 Therapieheime für weibliche und diese Sondereinrichtungen für männliche Jugendliche erst in 1 Heim als Versuchsbe-

Übersicht 1: Erziehungsheime nach StGB

Heimtyp	Entscheidende Behörde	Personenkreis	Voraussetzungen	Unterbringungsziele	Besonderheiten
A Beobachtungsheim	Zuständige (i.d.R. untersuchende) Behörde	Kinder Art. 83 Jugendliche Art. 90	Notwendigkeit einer stationären Persönlichkeitserforschung vor der gerichtl. Entscheidung	Erstellung einer Diagnose und Prognose	
B Erziehungsheim (EH)	Urteilende Behörde	Kinder Art. 84 Jugendliche Art. 91	Stationäre Maßnahmebedürftigkeit (z.B. Schwererziehbarkeit, Verwahrlosung, Entwicklungsgefährdung)	Sozialisation erziehungsschwieriger Kinder/Jugendlicher	
C Arbeitserziehungsanstalt (AEA)	Vollziehende Behörde Urteilende Behörde	Jugendliche ab 17. Lebensjahr Art. 93 bis Abs. 2 Junge Erwachsene	wie B, aber Arbeitserziehung geboten, direkt ab Urteil oder im Anschluß an B Maßnahmebedürftig (z.B. Entwicklungsstörung, Verwahrlosung, Arbeitssehau), Zusammenhang mit Tat, Maßnahme-fähigkeit	Förderung des Arbeitsverhaltens u. berufliche Entwicklung Festigung der Gesamtpersönlichkeit	Vollzug in Strafanstalt bei Widerständigkeit/Unzugänglichkeit/mangels AEA (BStRS 1978 Nr. 88 S. 393; BGE 193 Ib 82) wg. fehlender AEA für Frauen Vollzug in EH od. Strafanst. (Art. 2 VSGB 2)
D Therapieheim	Vollziehende Behörde	Jugendliche Art. 93ter Abs. 1	wie B, aber schwerst erziehbar str., ob direkt ab Urteil oder im Anschluß an B oder C.	Therapie schwerer Persönlichkeitsstörungen	Frist zur Errichtung bis 1.1.1986 verlängert (B.beschluß vom 7.10.1983)
E Anstalt für Nacherziehung (ANE)	Vollziehende Behörde Urteilende Behörde BGE 105IV 95	Jugendliche Art. 93ter Abs. 2	wie B, aber dort untragbar, und ungeeignet für D. "ultima ratio" bei dauerndem schwersten Fehlverhalten u. Gefährlichkeit. Vorübergehend als Disziplinarmaßnahme.	Therapie von persistentem und fremdgefährlichem Fehlverhalten	wg. fehlender ANE Vollzug in Anstalten für Erstmalige/freier geführten A./AEA/Haftanstalten (Art. 7 VSGB 1) Einrichtungsfrist wie D 5.

trieb ausgestaltet ist, kommt gewissermaßen als Auffang-
unterbringung die Versetzung in eine Anstalt für Nacherziehung zum
Zuge. Aufgabe der Beobachtungsheime ist die Persönlichkeitserfor-
schung vor einer gerichtlichen Entscheidung.

Was die **Größe** der Heime anbelangt, so überwiegen solche von
mittlerer Größe (maximal 50 Plätze); in der Deutschschweiz
existieren nur drei Heime mit mehr als 75 Plätzen (Stand 1983). Im
Bereich der Mädchenheime bilden Kleinheime mit bis zu 25 Plätzen
und Gruppenheime mit 8-16 Plätzen die Regel⁵⁰⁾. Betrachten wir die
Kantonszugehörigkeit der Eingewiesenen am Beispiel des Jugendheims
Prêles (Bern, Schaubild 5), die durchaus als typisch für die
kantonale Verteilung der Heimeingewiesenen angesehen werden darf,
so fällt ein relativ breites Verteilungssystem auf. Bemerkenswert
ist, daß nur rund ein Viertel der Heimeingewiesenen aus dem Kanton
Bern selbst stammt und sich die Population aus Angehörigen 15
verschiedener Kantone zusammensetzt.

Der relativ geringe Stellenwert des Vollzugs der Sanktionen in
Gefängnissen wird deutlich an der Zahl der dort einsitzenden
Jugendlichen: Für das Jahr 1982 nämlich waren in der neuerstellten
Strafvollzugsstatistik gesamtschweizerisch nur 44 15-17jährige (14
pro 100.000 dieser Altersgruppe) ausgewiesen, die in Strafanstalten
(und Arbeitserziehungsanstalten!) einsaßen⁵¹⁾.

Als "Haftlokal" kommen bei Einweisungen die Amts-, Bezirks- und
Kantonsgefängnisse in Frage. Diese unterstehen meist dem kantonalen
Justizdepartement und verfügen nur gelegentlich über eine geringe
Anzahl (2-3) von Jugendzellen. Die Anstalten selbst sind überwie-
gend von kleinerer bis mittlerer Größe (15-60 Plätze).

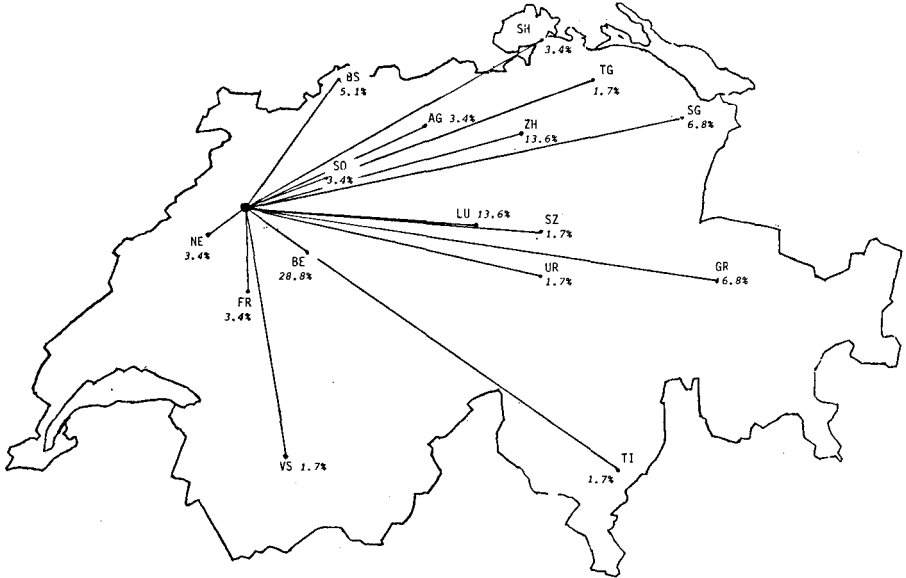
3.3 Gestaltungsgrundsätze der stationären Maßnahmen

Obwohl auch bei den Einschließungsstrafen erzieherische Gesichtspunkte im Vollzug zu berücksichtigen sind⁵²⁾, unterscheiden sich die Vollzugsprinzipien in Heimen (3.3.1) und Gefängnissen (3.3.2) erheblich.

Schaubild 5: Jugendheim Prêles, kantonale Verteilung der
Heimeingewiesenen

Total Plätze: 80

Belegung 30.4.1982: 59



3.3.1 Heimwesen

Auch wenn bei den Heimen je nach Heimauftrag und pädagogischem Konzept erhebliche Divergenzen in bezug auf die Vollzugsausgestaltung festzustellen sind, so lassen sich gleichwohl folgende Prinzipien verallgemeinern:

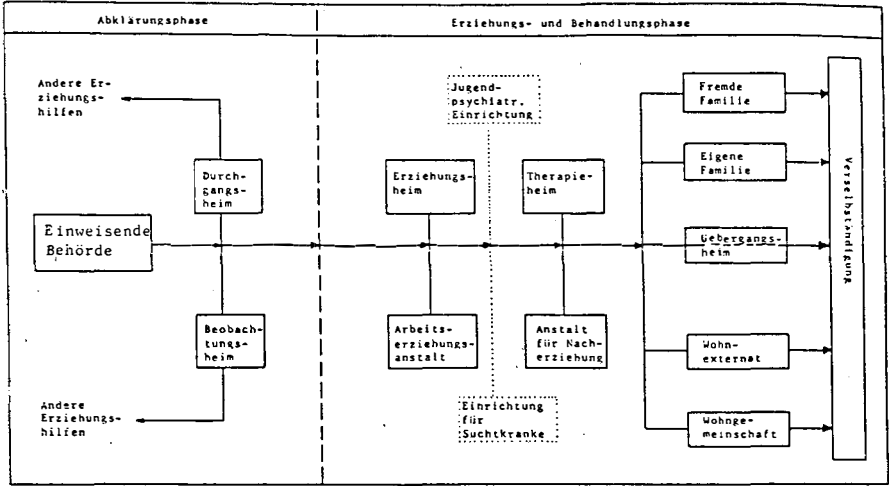
Zumindest partiell verwirklicht ist in der Schweiz die unseres Erachtens sowohl für Legitimation als auch optimale Behandlung unabdingbare **Mehrphasenstruktur** der Heimunterbringung. Diese läßt sich aufteilen in die Abklärungsphase, die in Durchgangs- bzw. Beobachtungsheimen vollzogen wird und die Erziehungs- und Behandlungsphase, die in der Praxis häufig nicht erst mit dem Urteilsspruch beginnt (vgl. oben 1.2.4). Schaubild 6 verdeutlicht als Modell diese Mehrphasenstruktur, die in der Praxis allerdings nicht selten wegen nicht genügender Einrichtungen bzw. fehlender Koordination modifiziert wird.

Hervorhebungsbedürftig ist ferner die **Gleichbehandlung** der auf zivilrechtlicher und strafrechtlicher Grundlage eingewiesenen Jugendlichen. Mit dieser Koedukation soll gewährleistet werden, daß die Straftat tatsächlich nur zum Anlaß genommen wird, die individuell notwendige Behandlung durchzuführen. Bemerkenswerterweise wird aus der Praxis berichtet, daß den Erziehern zum Teil die Akten vorenthalten werden, um keine Unvoreingenommenheit aufkommen zu lassen⁵³⁾.

Zwischen diesen archimedischen Punkten des schweizerischen Heimwesens scheinen folgende Kriterien hervorhebungsbedürftig:

Während sich in den Kinderheimen zum Teil Koedukationsformen finden, gilt grundsätzlich bei Jugendlichen das Prinzip der **Geschlechtertrennung**. Zur Gewährleistung eines Minimums an Einflußnahme ist häufig eine Minimaldauer von ein bis zwei Jahren Aufnahmevoraussetzung. Was die **Rechte und Pflichten** der Heimeingewiesenen angeht, so dürfte - trotz einer kaum registrierbaren Rechtsquellenflut im einzelnen - verallgemeinerungsfähig sein, daß meist einmal monatlich Besuch empfangen werden darf und Urlaubsvergünstigungen sich häufig gestaffelt nach der Aufenthaltsdauer richten. Letztentscheidend ist in diesen Fällen aber jeweils das Verhalten des Kindes/Jugendlichen⁵⁴⁾. Da bei der Heimerziehung der

Schaubild 6: Mehrphasenstruktur der Heimerziehung



Quelle: Koordinationskommission für den Jugendmaßnahmenvollzug der deutsch-sprachigen Schweiz (Hrsg.), Die Heimtypen des stationären Jugendmaßnahmenvollzugs, Zürich 1977 S. 70.

Ausbildung eine erhebliche Bedeutung zukommt und die Heime meist über gut ausgestattete Werkstätten verfügen, stellt sich die Frage eines Gegenwertes für erbrachte Arbeitsleistungen: Bis vor wenigen Jahren war es Usus, je nach Arbeitstüchtigkeit die Höhe des Taschengeldes zu gestalten⁵⁵⁾. In den letzten Jahren wurde aber offenbar nicht nur vereinzelt dazu übergegangen, ein darüber hinausgehendes Entgelt zu gewähren, das für den Jugendlichen gespart wird. Manche Heime berichten sogar von einer regulären Ausbildungsvergütung⁵⁶⁾.

Was schließlich **Sicherungsvorkehrungen** angeht, so ist zu unterscheiden zwischen den verschiedenen Therapiezielen und Unterbringungszwecken der Heime: Erziehungsheime sind nicht selten offene Einrichtungen, die vom optischen Eindruck her häufig eher an "Freizeitanlagen" erinnern, als an Strafanstalten: Aufgelockerte Bauweise, Pavillons mit Wohngruppen und unvergitterte Fenster können durchaus als typisch für diese Heime bezeichnet werden. Zum Teil verfügen diese auch für besondere Fälle über Sicherheitsabteilungen, die demgegenüber bei der Arbeitserziehungsanstalt, dem Therapieheim und der Anstalt für Nacherziehung eher im Vordergrund stehen.

3.3.2 Gefängnisse

Art. 95 Ziff. 3 StGB räumt die Möglichkeit, die Einschließungsstrafe in einem Gefängnis zu vollziehen, erst nach vollendetem 18. Lebensjahr ein. Wie wir gesehen haben, richtet sich die kantonale Praxis offenbar nicht immer nach diesem Auftrag. Zum Teil scheint dabei die Einstellung leitend zu sein, daß die Unterbringung in einer "pädagogisch orientierten Strafanstalt einer kurzen therapeutischen Dusche in einem Durchgangs- oder Erziehungsheim" vorzuziehen sei⁵⁷⁾. Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse lassen uns diese Meinung allerdings nicht teilen.

Betrachten wir zunächst die konkrete Unterbringung, so ergeben sich durch die Vielzahl kleinerer Gefängnisse und durch die relativ schwache Belegung mit Kindern und Jugendlichen Probleme der Art, daß eine räumliche Absonderung und damit die Unterbindung von unerwünschten Einflüssen nur teilweise gewährleistet ist⁵⁸⁾. Was das

für die Durchsetzung des gesetzgeberisch vorgesehenen Erziehungszieles maßgebende Verhältnis des Anstaltspersonals zu den Insassen angeht, so mußten **Stratenwerth/Bernoulli** in ihrer Zusammenfassung zu der Analyse der schweizerischen Strafanstalten feststellen, daß der einzelne Strafvollzugsangestellte 8-10 Insassen zu betreuen hat⁵⁹⁾. Auch wenn man berücksichtigt, daß sich seit dem Zeitpunkt dieser Erhebungen in dieser Beziehung einiges geändert haben könnte und selbst wenn man dem Umstand Rechnung trägt, daß sich anscheinend teilweise die Ehefrauen der Gefängnisverwalter der Betreuung der jugendlichen Delinquenten annehmen⁶⁰⁾, so zeigt ein Vergleich mit dem Heimwesen (Zahlenverhältnis Personal/Jugendliche 1 : ca. 1,5-2; unten 4.) die von vornherein schlechteren Betreuungsbedingungen drastisch auf. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn wir die berufliche Qualifikation des Vollzugspersonals und damit die personellen Beeinflussungsmöglichkeiten beleuchten: Nach den Ergebnissen von **Stratenwerth/Bernoulli** verfügt nämlich von seiner Vorbildung her anscheinend nur jeder 15. Angehörige des Anstaltspersonals über gewisse Erfahrungen im Umgang mit den spezifischen Problemen Strafgefangener⁶¹⁾. Auch das Verhältnis von 1 : 68 im Hinblick auf die Betreuung durch spezielle Fachkräfte wie Sozialarbeiter, Psychologen, Psychiater, Ärzte, Lehrer und Seelsorger berechtigt keinesfalls zu Optimismus⁶²⁾. Ferner scheint es weder von der personellen Besetzung noch von der sächlichen Verfügbarkeit in den Strafanstalten her möglich zu sein, eine Berufsausbildung einzuleiten⁶³⁾.

4. Die Praxis des schweizerischen Heimwesens

Die verschiedenen Heimtypen in der Praxis gewährleisten grundsätzlich ein breites Erziehungshilfeangebot (4.1). Personalstruktur und Belegungssituation als Rahmenbedingungen des Heimwesens werden unter 4.2 dargestellt. Hieran schließt sich die Praxis der Konfliktbehandlung an (4.3).

4.1 Die Heimtypen als Erziehungshilfen/-angebote

4.1.1 Durchgangs- und Beobachtungsheime

Die **Beobachtungsheime** dienen der mehrdimensionalen Begutachtung und damit einer umfassenden Persönlichkeitserforschung im Hinblick auf die zu treffende gerichtliche Entscheidung (vgl. Übersicht 2). **Durchgangsheime** sind geschlossene Einrichtungen zur sofortigen, häufig notfallmäßigen Aufnahme und Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

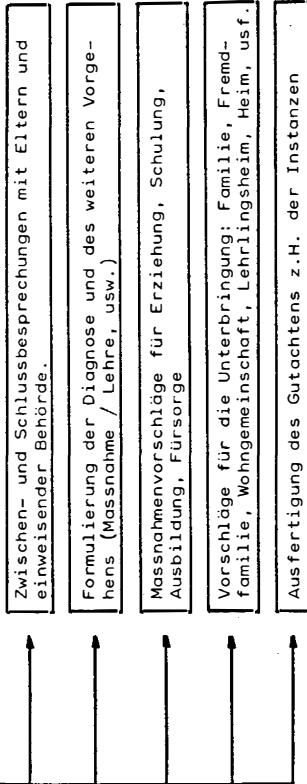
Für die Deutschschweiz stehen zur Zeit sieben Beobachtungsheime bzw. an andere Heime angeschlossene Beobachtungsabteilungen mit insgesamt 70 Plätzen für männliche Jugendliche und 17 Plätzen für weibliche Jugendliche zur Verfügung⁶⁴⁾. Allerdings ist die Situation insbesondere bei den weiblichen Jugendlichen angespannt, zumal die Deutschschweiz nur in den Kantonen Basel und Zürich über entsprechende Einrichtungen zur pädagogisch-psychiatrischen Begutachtung verfügt. Während des drei- bis sechsmonatigen Aufenthalts wird vor allem der psycho-soziale Entwicklungsstand abgeklärt. Hierzu steht meist ein Psychiater zur Verfügung. Die Zielsetzung, die Ausbildung des jugendlichen Delinquentens zu fördern, wird durch Arbeitsmöglichkeiten in verschiedenen Handwerksberufen unter sachkundiger Anleitung gewährleistet.

Die Hauptaufgabe der **Durchgangsheime** besteht in der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Notfällen sowie in dem Vollzug von U-Haft, kurzfristigen Einschließungsstrafen und vorübergehenden Umplazierungen. 1982 waren von den sechs in der Deutschschweiz geplanten Durchgangsheimen für Jugendliche mit insgesamt 100 Plätzen nur 2 für männliche Jugendliche mit insgesamt 32 Plätzen erstellt⁶⁵⁾. Im Platanenhof Oberuzwil (St. Gallen) stand noch 1982 nach durchgeführter Renovation der Sicherheitsaspekt durch besondere Vorkehrungen, wie z.B. Sichtblenden und Flutscheinwerfer sowie Türschleusen, im Vordergrund. Wegen zahlreicher Probleme wurde die Dominanz der sichernden Überwachung indes 1983 reduziert.

Die Aufenthaltsdauer beträgt der übergangsweisen Aufnahme entsprechend teilweise nur einige Tage; als Höchstdauer sieht die

Übersicht 2: DIE ABKLAERUNG IN DER BEOBACHTUNGSSTATION

<u>Aerztlicher Bereich</u>	<u>Psychologischer Bereich</u>	<u>Gruppenbereich</u>	<u>Schul-/Arbeitsbereich</u>
Allgemeinärztliche Untersuchung Psychiatrische Untersuchung Weitere spezialärztliche Untersuchungen Medikamente / Kontrolle Einstellung zur Vergangenheit und Zukunft (Gespräch)	Erhebung der persönlichen und familiären Anamnese (biographischer Hintergrund) Gespräche Intelligenz- und Leistungstests Persönlichkeitstests Berufliche Neigungs- und Eignungstests (Berufswahlklärung)	Verhaltensbeobachtung Kontakte nach innen und aussen Gruppenfähigkeit Konfliktverarbeitung Ordnungssinn und Verhalten Zimmergestaltung Freizeitinteressen und Hobbies Entweichungen / Delikte Krankheiten und Beschwerden	Fähigkeiten, Begabungen Stärken Lernbereitschaft Selbständigkeit/Ausdauer Zuverlässigkeit Konzentration Arbeitshaltung Interessen Einzel- und Gruppeneinsatz Manuelle Fähigkeiten Umgang mit Material und Werkzeug



Heimkonzeption der KOKO drei Monate vor, die in der Praxis gleichwohl nicht selten überschritten wird⁶⁶⁾. Schulungs- und Arbeitsmöglichkeiten stehen in dieser Zeit ebenso zur Verfügung wie die grundsätzliche Möglichkeit, an sog. "Schnupperlehren" teilzunehmen.

4.1.2 Erziehungsheime

Diese dienen als offene oder geschlossene, meist am Stufenvollzug orientierte Einrichtungen der längerfristigen Erziehung und Behandlung von Jugendlichen, sofern eine ambulante Maßnahme das Erziehungsdefizit nicht mehr beseitigen kann.

Das Zugangsalter beträgt entsprechend der Zielgruppe des jeweiligen Heims mindestens sieben und höchstens siebzehn Jahre; häufig wird bei den Aufnahmekriterien getrennt zwischen schulpflichtigen und schulentlassenen Jugendlichen. Die 20 Erziehungseinrichtungen, die von der KOKO in ihr Konzept als "Erziehungsheime" einbezogen wurden, weisen insgesamt ca. 450 Plätze für männliche und 137 Plätze für weibliche Jugendliche in der Deutschschweiz aus⁶⁷⁾.

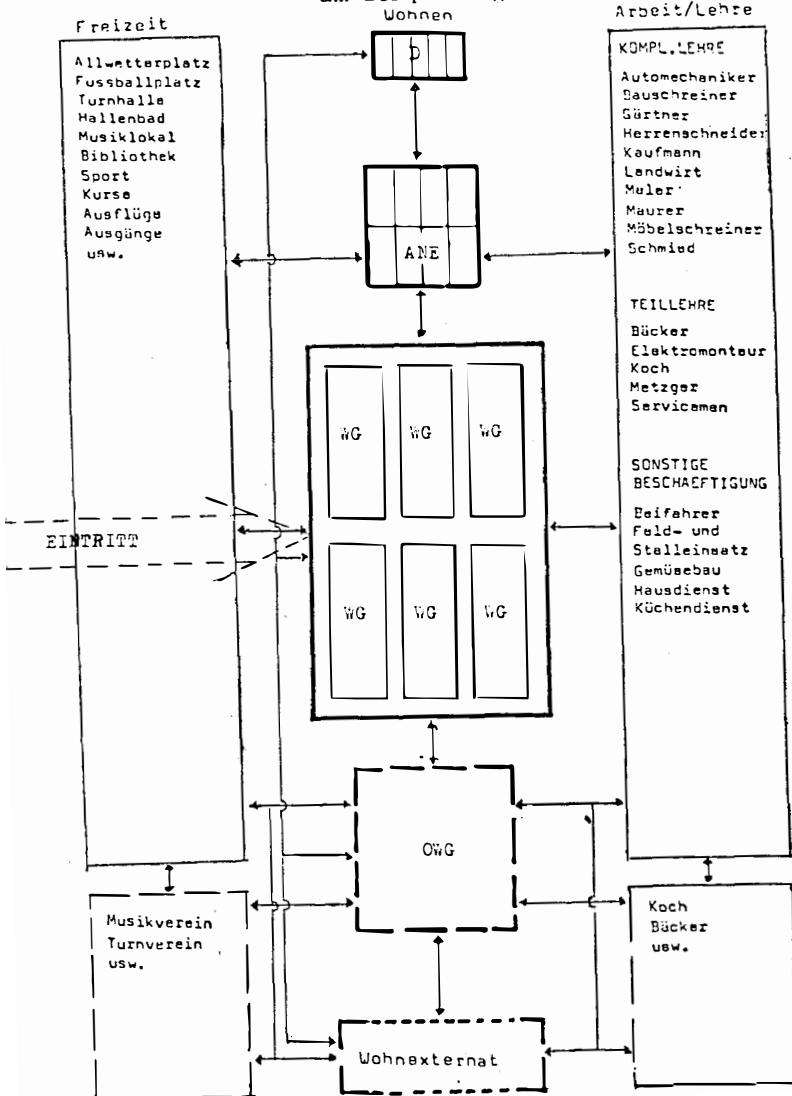
Die Konzeption der Erziehungsheime verdeutlicht Übersicht 3 am Beispiel des Jugendheims Prêles. Allerdings unterscheiden sich die Heime im einzelnen erheblich.

Im Jugendheim Prêles beginnt die Behandlung in einer der Wohngruppen, die sich in einem Zentralgebäude befinden, das relativ leicht zu sichern ist. Im Idealfall erfolgt nach einer gewissen Beobachtungszeit der Übertritt in sog. offene Wohngruppen, die sich in individuell gestalteten Wohnpavillons befinden. Dort ist jeweils ein Betreuerhepaar als ständige Bezugsperson vorhanden. Bei Bewährung kommt der Übertritt ins Wohnexternat in Frage, wodurch der langsame Übertritt in eine selbständige Lebensführung gewährleistet werden soll. Falls sich während der Unterbringung in der Wohngruppe schwere Persönlichkeitsstörungen herausstellen, wird der Jugendliche in eine besonders gesicherte Abteilung des Hauptgebäudes überführt, die innerhalb des Jugendheims die Funktion einer Anstalt für Nacherziehung übernimmt. Für Disziplinarfälle stehen gesicherte Einzelzellen zur Verfügung.

Übersicht 3:

KONZEPTION ERZIEHUNGSHEIM

am Beispiel Jugendheim Prêles



D = Disziplinarabteilung (5 Betten)
 ANE = Anstalt für Nacherziehung (8 Betten)

WG = Wohngruppe (6 x 9 Betten)
 OWG = Offene Wohngruppe (10 Betten)

Was das Arbeits- und Ausbildungsangebot anbelangt, so werden sowohl umfassende Lehren mit Abschluß angeboten wie auch Hilfsarbeiten, je nach Fähigkeit und Motivation des zu Betreuenden. Vorbildlich sind ferner die Einrichtungen für die Freizeitgestaltung: Neben einem Hallenbad stehen Bibliothek und Turnhalle zur Verfügung. Was das Verhältnis Erzieher/Betreuungsperson angeht, so stehen im Jugendheim Prêles 65 Erzieher im weitesten Sinne 80 Insassen gegenüber.

4.1.3 Arbeitserziehungsanstalten

In der deutschen Schweiz stehen zur Zeit drei Arbeitsanstalten mit ca. 140 Plätzen zur Verfügung⁶⁸), wobei im Jahre 1982 dieser Bestand nicht ausreichte, um sämtliche Unterbringungsbedürfnisse befriedigen zu können. Die Arbeitserziehungsanstalten dienen der Förderung des Arbeitsverhaltens und der beruflichen Entwicklung bei Jugendlichen von mindestens 17 Jahren und jungen Erwachsenen bis zu 24 Jahren. Dementsprechend steht im Vordergrund des Therapiekonzepts die Vermittlung eines Lehrabschlusses. Dazu werden intern verschiedene handwerkliche Berufe, wie z.B. Schreiner, Schlosser, Maler, Maurer, Landwirt und Gärtner angeboten, die jeweils unter Anleitung von ausgebildeten Meistern bzw. Erziehern durchgeführt werden. Ähnlich dem Erziehungskonzept des Jugendheimes Prêles ist beispielsweise auch in der Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain (Thurgau) ein Stufenvollzug vorgesehen, der mit dem Aufenthalt in einer geschlossenen Abteilung beginnt, dem sich Einzel- und Gruppenbetreuung mit stufenweise erweiterten Freiheiten und Verantwortlichkeiten anschließt. Dort stehen für die 40 (bzw. demnächst 65) Plätze 36 hauptamtliche und 10 nebenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung.

4.1.4 Therapieheime

Die Therapieheime stehen de facto zwischen den Erziehungsheimen bzw. den Anstalten für Nacherziehung und den psychiatrischen Kliniken; sie sind Behandlungsstätten für Jugendliche mit schweren sozialen Persönlichkeitsstörungen. **Gyger/Hartung** konnten für das "Therapieheim Sonnenblick", das bisher einzige Therapieheim für

weibliche Jugendliche in der Deutschschweiz folgende Indikationen feststellen: Identitätskrisen, narzistische Störungen, neurotische Reaktionen, Borderline-Störungen, Kümmerentwicklungen mit Hemmung der Ausdrucksgestaltung; Selbstdestruktion bis zum Selbstmord, Trostlosigkeit und Existenzangst sind offenbar prägende Merkmale der psychischen Verfassung der Eingewiesenen⁶⁹⁾.

Die Aufnahme in ein Therapieheim setzt immer einen vorhergehenden Aufenthalt in einem anderen Heim sowie ein mehrdimensionales Gutachten voraus; das Mindestalter für die Aufnahme beträgt 15 Jahre; die Entlassung erfolgt spätestens mit dem 25. Lebensjahr. Für das Verhältnis zwischen pädagogisch-therapeutischem Personal und der Zahl der betreuten Jugendlichen ist gesetzlich eine Mindestbeziehung von 1 : 1 vorgeschrieben⁷⁰⁾.

Als Schulungsmöglichkeiten stehen im Therapieheim Sönnenblick, Kastanienbaum (Kanton Luzern) speziell an den eingewiesenen Mädchen orientierte Erziehungs- und Ausbildungsprogramme zur Verfügung, die von den in den Erziehungsheimen üblichen Pflichtschulkonzepten abweichen.

4.1.5 Anstalten für Nacherziehung

Von manchen als "Endstation" bezeichnet, dient die Anstalt für Nacherziehung der Betreuung solcher Jugendlichen, die von den anderen Erziehungsheimen wegen Art oder Grad ihrer Erziehungsschwierigkeit nicht aufgenommen werden bzw. aus diesen Heimen wegen Untragbarkeit vorzeitig dem sog. Versorger, also der Einweisungbehörde, wieder zur Verfügung gestellt wurden. Allerdings sind in der gesamten Schweiz bisher keine eigenständigen Anstalten für Nacherziehung vorhanden. Für die Deutschschweiz bietet seit 1978 das Erziehungsheim Prêles in Bern eine Abteilung als "Anstalt für Nacherziehung" mit insgesamt 8 Plätzen an. Dort ist in den ersten drei Monaten des Aufenthalts der Vollzug absolut geschlossen, weder erfolgt Hofgang noch wird gar Urlaub gewährt. Anschließend werden jedoch sukzessive Vollzugslockerungen zugelassen, bis schließlich ein Übertritt in eine offene Wohngruppe in Frage kommt (vgl. oben 4.1.2 sowie Übersicht 3).

Beschäftigungsmöglichkeiten sind nur im Hinblick auf vorbereitende Tätigkeiten als Grundlage für eine anschließende Lehre möglich. Ebenso wie bei den Therapieheimen ist ein Verhältnis von 1 : 1 zwischen Betreuungspersonal und der Anzahl der eingewiesenen Jugendlichen gesetzlich vorgeschrieben⁷¹⁾. Sofern sich Jugendliche in der Anstalt für Nacherziehung als untragbar erweisen, hat dies häufig die Einweisung in eine psychiatrische Klinik, in eine Arbeitserziehungsanstalt oder sogar in eine Strafvollzugsanstalt zur Folge⁷²⁾.

4.1.6 Einrichtungen für Suchtkranke

In der gesamten Schweiz standen 1982 29 stationäre Therapieeinrichtungen mit insgesamt 324 Plätzen für die Langzeitbehandlung Drogenabhängiger zur Verfügung⁷³⁾. Gleichwohl wird bei dem Vollzug der Drogentherapie, die auf der Grundlage der Vorschriften über eine "besondere Behandlung" (Art. 85, Art. 92 StGB) erfolgt, von Schwierigkeiten insofern berichtet, als offenbar nicht genügend Plätze bereitstehen⁷⁴⁾ und auch seitens dieser Spezialeinrichtungen keine Aufnahmeverpflichtung besteht.

Im Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige Lärchenheim, Lutzenberg (Appenzell-Außerrhoden) dauert der Aufenthalt durchschnittlich ca. eineinhalb bis zwei Jahre, wobei vorausgesetzt ist, daß der körperliche Entzug bereits abgeschlossen ist. Die Suchtkranken sind in fünf Großfamilien eingegliedert und werden nach sieben Monaten Therapie durch die Verpflichtung, Kontakte nach außen aufrechtzuerhalten, langsam auf den Wiedereintritt ins Berufsleben vorbereitet. Dazu dienen auch heiminterne Berufsausbildungsplätze sowie die Möglichkeit, Schuldefizite aufzuarbeiten.

4.2 Rahmenbedingungen des Heimwesens: Personalstruktur und Belegungssituation

Hübner/Wilhelms stellten 1981 bei der **Ausbildung von Heimerziehern** einen Anteil von knapp 70 % Erziehern fest (N= 53). Sozialarbeiter waren mit knapp 10 % vertreten und Diplompädagogen mit 7,5 %. Der Rest verteilt sich auf Psychologen, Handwerker, Fürsorgler und Lehrer⁷⁵⁾. Gefragt nach ihren primären Funktionen in der schwei-

zerischen Jugendstrafrechtspflege sahen sich mehr als die Hälfte der Heimerzieher als "Experten für Jugend- und Erziehungsprobleme" an. Ein Viertel der Befragten wertete sich als Berater, während 20 % in dieser Selbsteinschätzung sich der Rolle "Normenvermittler" zuordneten⁷⁶⁾.

Was die **Belegungssituation** angeht, so konnten wir bei unserer Untersuchung (Stichtag 30.4.1982) und einer Berücksichtigung von 14 Heimen bei Einrichtungen für männliche Jugendliche eine Auslastung von rund 75 % und in Einrichtungen für weibliche Jugendliche eine Auslastung von knapp 85 % feststellen⁷⁷⁾. Allerdings sagen diese Durchschnittswerte wenig aus über die Belegung im Einzelfall: Während manche Heime von massiver Unterbelegung berichteten⁷⁸⁾, konnten vor allem in Einrichtungen mit einem relativ breiten Therapiespektrum viele Anfragen nicht berücksichtigt werden⁷⁹⁾. Um so mehr wäre es geboten, diesen ganz unterschiedlichen Tendenzen mit einer überkantonalen Heimvereinbarung Rechnung zu tragen (vgl. dazu unten 7.).

4.3 Konfliktbehandlung

Die Vielfalt der Konfliktbehandlungsmaßnahmen ist nicht nur abhängig von der unterschiedlichen Art und Schwere des Konflikts, sondern auch von den unterschiedlichen Rechtsquellen: Soweit ersichtlich, richtet sich die Mehrzahl der Heime nach den kantonalen Gefängnisordnungen bzw. Vollzugsgesetzen⁸⁰⁾. Manche Heime lassen sich dabei weniger von einer strikten Kasuistik leiten als vielmehr von dem pädagogisch-therapeutisch Gebotenen: Dementsprechend wird in diesen Heimen primär auf Gesprächs- und Verhaltenstherapie gesetzt⁸¹⁾.

Was dabei das Hauptproblem des Vollzuges angeht, nämlich den Drogenmißbrauch, so wird auch hier in manchen Heimen primär mit Gesprächstherapien versucht entgegenzusteuern; meist sind aber Vergünstigungssperren die Konsequenzen. So erfolgt z.B. im Jugendheim Prêles für die Dauer von mindestens einem Jahr eine Ausgangs-, Besuchs- und Urlaubssperre bzw. Briefzensur und Telephonverbot⁸²⁾. Bei Handeltreiben mit Drogen wird nicht selten der Jugendliche dem Versorger zur Verfügung gestellt⁸³⁾.

Ebenso unterschiedliche Konsequenzen sind bei den relativ häufig zu registrierenden **Entweichungen** festzustellen: Manche Heimleitungen fassen die erzieherische Behandlung als "Angebot" auf und versuchen dementsprechend mit Einzeltherapien, die Notwendigkeit der "Annahme" der Schulungs- und Ausbildungsmöglichkeiten zu vermitteln. Andere gehen eher strikt nach ihren zum Teil vorhandenen Disziplinarreglements vor: Beispielsweise ist im "Basel-Aufnahmeheim" bei polizeilicher Rückführung ein fünftägiger Arrest vorgesehen⁸⁴⁾.

5. Vollzug der Untersuchungshaft

Aufgaben und Ziele dieser Verfahrenssicherungsmaßnahmen werden unter 5.1 behandelt. Die Umsetzung der Gestaltungsgrundsätze durch die Praxis wird unter 5.2 dargestellt.

5.1 Aufgaben und Ziele

Im schweizerischen Jugendstrafverfahren dient primär das Institut der Einweisung zur Beobachtung der stationären Persönlichkeitserforschung (vgl. oben 1.1.3 und 4.1.1). Dementsprechend steht im Vordergrund der Untersuchungshaft die Sicherung des Strafverfahrens⁸⁵⁾. Allerdings ist insoweit in der Praxis keine formelle Betrachtungsweise leitend; vielmehr wird die U-Haft, falls erforderlich, mit "Begutachtung" bzw. "Beobachtung" oder den sonstigen vorsorglichen Maßnahmen verbunden⁸⁶⁾.

Im Gegensatz zu § 93 Abs. 2 JGG findet sich in keiner kantonalen Gesetzesbestimmung ein entsprechender Auftrag zur erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs. Mittelbar allerdings wird eine erzieherische Orientierungslinie deutlich, und zwar durch Regelungen, die eine angemessene Beschäftigung und Betreuung vorsehen⁸⁷⁾ bzw. soweit sich in den einleitenden Bestimmungen der Jugendstrafrechtspflegegesetze solche Programmsätze finden⁸⁸⁾. Sofern diese Prinzipien allerdings in der Weise gehandhabt werden, daß bereits in diesem Stadium eine konkrete Behandlung erfolgen sollte, so lassen sich Kollisionen mit der Unschuldsvermutung nur dann vermeiden, wenn die erzieherische Ausgestaltung als ein an den Betroffenen gerichtetes Angebot verstanden wird.

5.2 Gestaltungsgrundsätze in der Praxis

5.2.1 Vollzugsorte und Trennungsprinzipien

Während manche Kantone die Unterbringung von Kindern in Gefängnissen generell ausschließen (z.B. Basel-Stadt und Zug), sehen andere die Unterbringung Minderjähriger in besonderen Abteilungen von Gefängnissen bzw. Heimen vor (z.B. Bern und Zürich). Meist allerdings sind grundsätzlich die Kantons-, Bezirks-, Amts- oder Kommunal- bzw. Untersuchungsgefängnisse zuständig⁸⁹⁾. Eine räumliche Absonderung bereitet in diesem Fall in der Praxis wegen der Systeme der Gefängnisse (vgl. oben 3.2) Schwierigkeiten, läßt sich aber teilweise dadurch erreichen, daß insoweit Frauenzellen herangezogen werden⁹⁰⁾.

Sofern eine Unterbringung in Gefängnissen erfolgt, sehen die meisten kantonalen Vorschriften eine strikte Trennung der Kinder und Jugendlichen von den erwachsenen Untersuchungshäftlingen vor, wobei allerdings entweder Ausnahmen gesetzlich zugelassen sind oder in der Praxis durchgeführt werden: Beispielsweise kommt nach § 230 Abs. 2 StPO Basel-Land eine gemeinsame Unterbringung mit Erwachsenen dann in Frage, wenn der körperliche oder geistige Zustand des Jugendlichen dies erfordert. Vor allem die Kantone der Innerschweiz sehen bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen strikt Einzelhaft vor; Zellengemeinschaften sind aber nach besonderer Bewilligung - und sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen - möglich.

5.2.2 Funktion von Arbeit und Ausbildung

Bestimmungen zur Beschäftigung der Untersuchungshäftlinge und zu deren Ausbildung fehlen in den kantonalen Verfahrensregelungen fast immer; lediglich vereinzelt, wie in Schaffhausen, dem thurgauischen Kantonalgefängnis und der Bezirksgefängnisverordnung von Zürich, ist festgehalten, daß keine Pflicht zur Arbeit, aber ein Recht auf Selbstbeschäftigung im Rahmen von Haftzweck und Anstaltsordnung besteht. Aus der Praxis wird berichtet, daß das Arbeitsangebot zwar meist über Reinigungs- und Küchenarbeiten hinausgehe, gleichwohl aber eher monoton ausgestaltet sei⁹¹⁾. Im

Hinblick auf Unterricht und Ausbildung dürfte neben den räumlichen Gegebenheiten und der Personalstruktur der Vollzugsbeamten (vgl. oben 3.2 und 3.3) auch die relativ kurze Haftdauer einem effektiven Angebot entgegenstehen.

5.2.3 Empirische Daten zur Dauer und Anwendungshäufigkeit

Wegen der kantonal seltenen Trennung zwischen Untersuchungshaft und anderen vorläufigen Maßnahmen ist eine Aussage für die gesamte Schweiz nicht zu treffen; beispielhaft wird daher die Statistik des Genfer "Tribunal de la Jeunesse" dargestellt (vgl. Tabelle 10).

Hervorhebungsbedürftig ist zunächst, daß mehr als die Hälfte der Untersuchungshaftfälle allenfalls 8 Tage dauerte. Allerdings ergibt sich ein gewisser Trend seit 1974 zu einer Haftdauer von 9-30 Tagen. Seit 1980 hat sich die länger als einmonatige Unterbringung bei ca. 8 % der Fälle eingependelt.

Bei dieser im Vergleich zu Nachbarstaaten relativ kurzen Haftdauer, die unseres Erachtens durchaus als typisch für die Gesamtschweiz betrachtet werden kann, dürfte u.a. auch die **befristete Gültigkeit des Haftbefehls** eine Rolle spielen. Beispielsweise ist im Kanton Appenzell/Außerrhoden bereits nach 5 Tagen U-Haft eine zwingende Haftprüfung vorgeschrieben; ähnlich kurze Fristen kennen auch Bern und Genf (8 Tage) sowie Schaffhausen (10 Tage).

Auch im Hinblick auf die **Anwendungshäufigkeit der Untersuchungshaft** können wir nicht die Rechtswirklichkeit der Schweiz darstellen, sondern sind wegen der erwähnten Registrierungsschwierigkeiten auf die exemplarische Darstellung der Entwicklung im Kanton Zürich angewiesen (Schaubild 7). Auch hier allerdings sind die Daten für Untersuchungshaft, Unterbringung zur Beobachtung und Fürsorgehaft nicht getrennt ausgewiesen.

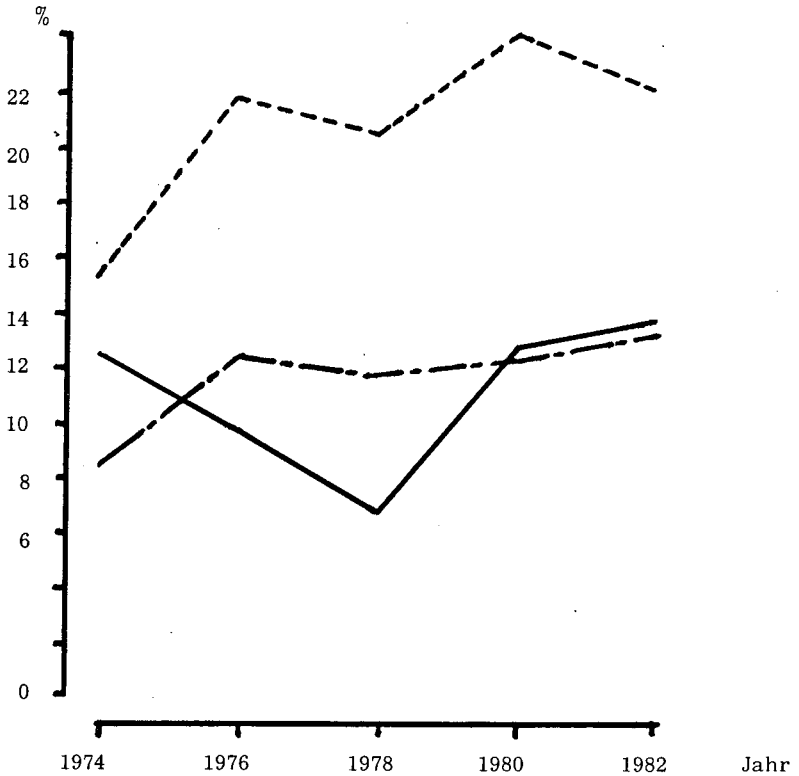
Bei der Zunahme des Anteils der Kinder an der Gesamtzahl der vorsorglich untergebrachten Jungtäter könnte eine Rolle spielen, daß der Fürsorgeaspekt in den Vordergrund der vorsorglichen Maßnahmen rückt - wie uns mehrere Jugendanwaltschaften mitteilten. Auch der

Tabelle 10: Dauer der Untersuchungshaft Kanton Gené

Haftdauer	Anzahl inhaftierter Kinder / Jugendlicher				
	1974	1976	1978	1980	1982
bis 8 Tage	82 (58,2%)	96 (62,7%)	68 (62,4%)	102 (64,2%)	64 (51,2%)
9 bis 30 Tage	35 (24,8%)	50 (32,7%)	34 (31,2%)	44 (27,7%)	51 (40,8%)
mehr als 1 Monat	24 (17,0%)	7 (4,6%)	7 (6,4%)	13 (8,1%)	10 (8,0%)
Total	141 (100%)	153 (100%)	109 (100%)	159 (100%)	125 (100%)

Quelle: *Compte d'Etat de la République et canton de Genève suivi du Rapport de gestion du Conseil d'Etat, Chancellerie d'Etat-Service des publications officielles 1974, S. 76, 1976, S. 82, 1978, S. 79, 1982, S. 79.*

Schaubild 7: Vorsorgliche stationäre Maßnahmen im Kanton Zürich
 (U-Haft, Unterbringung zur Beobachtung, Fürsorgehaft)



- Anteil Kinder an untergebrachten 7-17jährigen
- . - Anteil vorsorglich untergebrachter Kinder und Jugendlicher an polizeilich ermittelten Tätern (K.u.Jgdl.)
- Anteil vorsorglich untergebrachter Kinder und Jugendlicher an verurteilten Tätern (K.u.Jgdl.)

Quelle: Geschäftsbericht des Regierungsrates an den zürcherischen Kantonsrat 1974, 1976, 1978, 1980, 1982

Umstand, daß der Anteil der Untersuchungshaft im weitesten Sinne bei den polizeilich ermittelten Tätern zunimmt, während er im Verhältnis zu den verurteilten Tätern abnimmt, scheint diese These indiziell zu stützen.

6. **Forschungsergebnisse zur Effizienz des jugendkriminalrechtlichen Kontrollsystems**

Wir wenden uns zunächst den Rückfälligkeitsuntersuchungen zu (6.1) und schließen daran einen Bericht über Forschungsarbeiten zur Effizienz unterschiedlicher Sanktionsformen an (6.2).

6.1 Untersuchungen zur Rückfälligkeit

Zwischen 1950 und 1983 wurden in der Schweiz mehrere Nachuntersuchungen an Jugendlichen bzw. Jungerwachsenen durchgeführt, die sowohl in der Methodik als auch in den Ergebnissen zum Teil deutlich divergieren. In Übersicht 4 wurden von uns die untersuchten Probanden, der Auswahlzeitraum, die Bewährungsfrist sowie die Rückfallquote zusammengestellt.

Die Rückfallquoten, die sich in ihrer Definition allerdings unterscheiden (vgl. Übersicht 4 Anmerkung 1-8), schwanken zwischen 71,8 % und 46,4 % (**Boehlen**) bzw. 44,7 % (**Blaser**). **Hänni** konnte bei einer Untersuchung von 522 durch das Jugendgericht der Stadt Bern in den Jahren 1974-1976 wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten Kindern und Jugendlichen eine Legalitätsbewährung von 65 % registrieren⁹²⁾.

Auffällig ist ferner, daß die weiblichen Probanden durchweg erheblich niedrigere Rückfallquoten aufweisen. Bei **Frey** etwa beträgt die Quote bei den männlichen Tätern 60,7 %, bei den weiblichen Tätern dagegen nur 25,5 %⁹³⁾. Ähnlich hohe Unterschiede registrierten **Blaser**⁹⁴⁾ und **Boehlen**⁹⁵⁾ (weibliche Probanden: 6,3 %; männliche Probanden 56 % bei Einstufung der Bußen als Legalbewährung).

Tabelle 11 zeigt die Ergebnisse zur **Arbeitsbewährung** in den Untersuchungen von **Boehlen** und **Lusser**. Allerdings wird der Begriff

Übersicht 4: Legalitätsbewährung Jugendlicher / Jungerwachsener in der Schweiz

Bearbeiter	- Probanden (Auswahlzeitraum)	Bewährungs- frist	Rückfallquote (%)
<u>Frey</u> (1951)	350 straffällige, in Familien /Anstalten untergebrachte 6-18jährige BS (1939-1943)	6 1/2 J.	männl.: 60,7 weibl.: 25,5 1) insg.: 56
<u>Blaser</u> (1959)	134 straffällige Jugendliche LU (1947-1949)	8-11 J.	männl.: 52,5 2) heimver- sorgte: 44,7
<u>Haefely</u> (1962)	200 in AEA eingewiesene männ- liche Jungerwachsene Uitikon/Witzwil-ZH(1947-1952)	10 J.	männl.: 62 3)
<u>Lusser</u> (1973)	200 in Beobachtungsstation eingewiesene männliche 14-19jähr., Enggistein-BE (Febr.1955 - Juni 1960)	10-15 J.	männl.: 71,8 4) männl.: (64,2) 5)
<u>Gygax</u> (1975)	37 straffällige Jugendliche ZH (1.7.1957 - 31.12.1958)	12 J.	59,5 6)
<u>Boehlen</u> (1983)	82 als straffällig in EH ein- gewiesene 15-18jährige, BE (1961-1968)	7-16 J.	54,9 7) (46,4) 8)

- 1) Als Rückfall werden nur Verurteilungen wegen Vergehen und Verbrechen gewertet.
- 2) zu Haft und Buße Verurteilte werden als Nichtrückfällige eingestuft.
- 3) wie 1).
- 4) Als Rückfall werden alle Straftaten gewertet.
- 5) Bußen gelten als Nichtrückfall.
- 6) Unklar, ob Übertretungen als Rückfall gewertet werden.
- 7) Übertretungen unter 10 Tagen Haft gelten als Nichtrückfall, Bußen werden als Rückfall gewertet.
- 8) wie 5).

Die Rückfallquote wurde - je nach Angaben - zum Teil errechnet, zum Teil übernommen.

Quellen: Frey, E.: a.a.O. (Anm. 93), S. 70; Blaser, A.: a.a.O. (Anm. 94), S. 143; Haefely, M.: a.a.O. (Anm. 98), S. 27; Lusser, A.: a.a.O. (Anm. 97), S. 31; Gygax, Jugendliche Delinquenten - 12 Jahre später. Eine katamnestiche Untersuchung Zürich 1975, S. 93; Boehlen, M., 1983: a.a.O. (Anm. 95), S. 240 ff.

der Bewährung insoweit unterschiedlich definiert: **Boehlen** berücksichtigte 14 Kriterien, wie etwa Art, Dauer und Anzahl der Arbeitsverhältnisse, derzeitiger beruflicher Status, Zufriedenheit mit der Arbeit, Besuch von Weiterbildungskursen, Verhältnis zu Arbeitskollegen und Vorgesetzten⁹⁶⁾. Demgegenüber standen bei **Lusser** Dauer und Anzahl der Arbeitsverhältnisse, Dauer der Arbeitslosigkeit und Gründe für den Stellenwechsel bzw. die Arbeitslosigkeit im Vordergrund⁹⁷⁾. Gleichwohl ist bemerkenswert, daß sich die Ergebnisse - trotz abweichender Probanden und jugendstrafrechtlicher Interventionen - nicht wesentlich unterscheiden: Bei **Boehlen** bewährten sich etwas über die Hälfte der erwerbstätigen Probanden, **Lusser** konnte knapp 45 % gute Arbeitsbewährung feststellen.

Tabelle 11: Arbeitsbewährung von Jugendlichen aus Erziehungsheimen

Arbeitsbewährungs- kategorien ¹⁾	Boehlen ²⁾		Lusser ³⁾	
	N	%	N	%
gut	37	52	85	44
mittel	22	31	71	37
ungenügend	12	17	36	19
	71	100	192	100

1) Während **Lusser** die unabhängige Variable Arbeitsbewährung (6 Kategorien) mit dem Kriterium Dauer des Arbeitsverhältnisses in Verbindung mit der Anzahl der Arbeitswechsel operationalisierte, verwendete **Boehlen** 16 Items, deren Antwort in 5 Kategorien zusammengefaßt wurden.

2) **Boehlen**, M.: a.a.O. (Anm. 93), S. 248 f.

3) **Lusser**, A.: a.a.O. (Anm. 95), s. 36 f.

Zusammenhänge zwischen der Dauer einer strafrechtlichen Intervention und Bewährung finden wir in Tabelle 12, die die Untersuchungsergebnisse von **Boehlen** dokumentiert. Bemerkenswert ist, daß bei **Boehlen** die Gruppe der sozial Bewährten bis zur Dauer von zwei bis drei Jahren Aufenthalt zunimmt, die Kategorie der Nichtbewährten mit zunehmender Dauer der Heimunterbringung dagegen abnimmt. Bei **Haefely** dagegen waren diejenigen Jungerwachsenen am besten bewährt, die 19-24 Monate in der Arbeitserziehungsanstalt Utikon verbrachten⁹⁸⁾. Bei beiden Untersuchungen wird jedoch nicht berücksichtigt, inwieweit Risikofaktoren der Probanden für die Ergebnisse ausschlaggebend waren.

Tabelle 12: Zusammenhänge zwischen der Dauer einer strafrechtlichen Intervention und Bewährung

Bewährung	Heimdauer		bis 2 Jahre		2-3 Jahre		3 und mehr		total	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
gut-sehr gut	10	42	24	73	13	52	47	57		
mittelmäßig	3	12	2	6	8	32	13	16		
ungenügend-schlecht	11	46	7	21	4	16	22	27		
total	24		33		25		82	100		

Quelle: Boehlen, M.: a.a.O. (Anm. 93), S. 326

6.2 Vergleichende Effizienzforschung

Bevor wir uns den Untersuchungen von **Boehlen** und **Lusser** zur vergleichenden Effizienzforschung zuwenden, werden vorab die Ergebnisse einer Untersuchung von **Hübner/Wilhelms** dargestellt, die 1981 Mitglieder der verschiedenen Kontrollinstanzen in der schweizerischen Jugendstrafrechtspflege nach ihrer Einschätzung in bezug auf die Wirksamkeit der Sanktionsalternativen befragten.

Tabellen 13 und 14 zeigen die Einschätzung der Wirksamkeit der jugendstrafrechtlichen Sanktionen durch Jugendanwälte und Jugendrichter bei Jugendlichen.

Bemerkenswert ist, daß Verweis, unbedingte Einschließungen und Absehen von Strafen und Maßnahmen mehrheitlich als "nicht immer wirksam" eingeschätzt wurden. Gerade der Verweis nämlich erfreut sich in der kantonalen Praxis einer zunehmenden Beliebtheit (vgl. oben 2.2). Die Negativeinschätzung des "Absehens von Strafen und Maßnahmen" steht nicht im Einklang mit unseren Ergebnissen für den Kanton Zürich, eine Konkordanz ergibt sich jedoch insoweit mit der Praxis der Jugendgerichte in Bern (vgl. oben 2.2.2). Die Negativeinschätzung bei den unbedingten Einschließungen stimmt in der Tendenz überein mit unseren Ergebnissen zur kantonalen Praxis (vgl. oben 2.2.2). Sowohl bei den Jugendrichtern als auch bei den Jugendanwälten nehmen die Verpflichtungen zu einer Arbeitsleistung im Hinblick auf deren Wirksamkeit eine Spitzenstellung ein - dem entspricht der von uns registrierte Anstieg dieser Strafen im Kanton Zürich. Obgleich wir in den Kantonen Bern und Zürich einen deutlichen Rückgang bei der Maßnahme "Erziehungshilfe" registrieren mußten, wird diese Sanktionsalternative von beiden Kontrollinstanzen offenbar relativ positiv beurteilt (Tabelle 14). Abgesehen davon, daß bei der Untersuchung von **Hübner/Wilhelms** nicht klar ersichtlich wird, auf welche Kantone sich die Befragten verteilen, könnte bei dieser Divergenz eine Rolle spielen, daß kantonal unterschiedliche Ausstattungen der ambulanten Sozialdienste sich niederschlagen. Auch die **Fremdfamilienplatzierung** wird von den Jugendrichtern und Jugendanwälten als durchweg "ausreichend wirksam" eingeschätzt, während in den von uns untersuchten Kantonen Zürich und Bern insoweit eine leichte Reduktion festzustellen war. Möglicherweise kommt dabei zum Tragen, daß diese Maßnahmenalternative zwar für wirksam befunden wird, Unterbringungsmöglichkeiten aber nur schwer zu finden sind.

Tabelle 13: Einschätzung der Wirksamkeit der jugendstrafrechtlichen Strafen durch Jugendrichter und Jugendanwälte bei Jugendlichen

Strafen	Verweis		Arbeitsleistung		Einschließung		Geldstrafe					
	\bar{x}	s	\bar{x}	s	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt				
Jugendrichter	2,07	0,67	3,70	1,06	3,00	0,92	2,42	0,95	2,17	0,94	2,88	0,97
Jugendanwälte	2,85	1,11	3,96	0,96	3,51	0,84	2,72	1,10	3,00	1,03	3,37	0,83

Abkürzungen s. Tabelle 14

Quelle: Hübner, B.J., Wilhelms, Th.: a.a.O. (Anm. 3), S. 190 ff.

Tabelle 14: Einschätzung der Wirksamkeit der jugendstrafrechtlichen Maßnahmen durch Jugendrichter und Jugendanwälte bei Jugendlichen

Maßnahmen	Erziehungs- hilfe		Unter- bringung in Familie		Heim- erziehung		Einwei- sung in Arbeits- erziehungs- anstalt		Absehen von Maßnahmen oder Strafen	
	\bar{x}	s	\bar{x}	s	\bar{x}	s	\bar{x}	s	\bar{x}	s
Jugendrichter	3,64	1,25	3,33	1,14	2,92	0,89	2,76	0,99	2,53	0,99
Jugendanwälte	3,10	1,13	3,03	1,13	2,96	1,10	2,76	0,90	2,65	0,93

\bar{x} Mittelwert; Beurteilungsintervall: 1 überhaupt nicht wirksam; 2 nicht immer wirksam; 3 ausreichend wirksam; 4 wirksam; 5 besonders wirksam

s Standardabweichung

Quelle: Hübner, B.J., Wilhelms, Th.: a.a.O. (Anm. 3), S. 190 ff.

Hübner/Wilhelms untersuchten nicht nur die Wirksamkeit aus der Sicht der Entscheidungsinstanzen, sondern auch die Einschätzung der Betreuungsinstanzen wie Sozialdienste, Heimerzieher und besonderes Fachpersonal⁹⁹). Dabei ergaben sich signifikante Unterschiede insbesondere im Hinblick auf die Bewertung der Wirksamkeit von Verweis, Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung, bedingte Einschließung, bedingte und unbedingte Geldbuße, Absehen von Maßnahmen oder Strafen und des Aufschubs der Anordnung einer Maßnahme bzw. Strafe. In der Regel wurden von den Jugendrichtern bzw. Jugendstaats- und Jugendanwälten den genannten Sanktionsalternativen eine höhere Wirksamkeit zugesprochen als von den anderen Berufsgruppen. Eine Ausnahme bildete allerdings die Einschätzung der Wirksamkeit der **Arbeitserziehungsanstalt**. Diese Divergenzen lassen sich u.a. dadurch erklären, daß die Wirksamkeit einer Sanktionsform von der Funktionsgruppe eher bejaht wird, die insoweit Entscheidungskompetenzen hat. Im übrigen haben Mitglieder des Vollzugspersonals kaum Erfahrungen mit anderen Sanktionsformen: Man denke etwa an die Nichtbefassung der Heimerzieher mit bedingt ausgesprochenen Geldbußen.

Was empirische Forschungen zur Effizienz der Sanktionsformen der schweizerischen Jugendstrafrechtspflege angeht, so stellt **Lusser** in seiner Untersuchung von männlichen Jugendlichen einer Beobachtungsstation (1973) fest, daß die in einer Pflegefamilie ohne Arbeitsstelle untergebrachten Probanden ein signifikant über dem Legalbewährungsdurchschnitt liegendes Ergebnis erzielten, während die in einem "geschlossenen Heim" Untergebrachten sich statistisch am schlechtesten bewährten: Bei der Pflegefamilie ohne Arbeitsstelle betrug die positive Bewährung 50 % (N = 20) und die Nichtbewährung 15 %, während bei den geschlossenen Heimen die entsprechenden Werte (27 % Bewährung; 38 % schlechte Bewährung) eindeutig zu sein schienen¹⁰⁰). Auf dieser Grundlage plädiert der Autor für eine Verstärkung der ambulanten Hilfen¹⁰¹). Auch wenn ein Vergleich der Entlassungsprognosen, nämlich daß sich ungünstig prognostizierte Probanden, die in einem Heim untergebracht sind, durchweg schlecht bewährten¹⁰²), **Lusser's** These zu stützen scheint, so ist unseres Erachtens bei der Interpretation dem Umstand kaum Rechnung getragen worden, daß ganz unterschiedliche Sozialisationsdefizite die jeweilige Maßnahme bedingen.

Nicht zuletzt wegen eines anders zusammengesetzten Probandenkreises kommt **Boehlen** zu einer relativ optimistischen Einschätzung im Hinblick auf die **Wirksamkeit der Erziehungsheime**: Bei den 82 1961-1968 als straffällig in Erziehungsheime eingewiesenen 15-17jährigen Jugendlichen im Kanton Bern konnte sie eine Gesamtbewährung von knapp 60 % registrieren, während in die Kategorie der Nichtbewährten lediglich ca. 20 % eingestuft werden mußten¹⁰³). **Boehlen** hält auch den gewählten **Heimtypus** als mitentscheidend für die Gesamtbewährung: Sie kam zu dem Ergebnis, daß von den 56 in einem halboffenen Heim untergebrachten Jugendlichen sich ca. 60 % bewährten, während in den geschlossenen Heimen sich nur ca. die Hälfte bewährte (jedoch nur 26 Probanden). Bei den Jugendlichen, die sich nicht bewährten, sind kaum Unterschiede ersichtlich¹⁰⁴). Auch wenn **Boehlen** aus diesem Ergebnis ableiten will, daß sich die Unterbringung in geschlossenen Heimen unerwartet positiv ausgewirkt habe¹⁰⁵), so bedarf unseres Erachtens gleichwohl der Berücksichtigung, daß im Untersuchungszeitraum offenbar z.T. die Unterbringungsmöglichkeit überhaupt im Vordergrund der Maßnahmen-

alternativenwahl stand und nicht immer eine exakte Heimindikation vorgelegen haben soll¹⁰⁶). Dementsprechend könnten auch konsistente Persönlichkeitsfaktoren Einfluß auf die unterschiedlichen Bewährungsquoten gehabt haben. Im Hinblick auf den **beruflichen Status** konnte schließlich **Lusser** in seiner Untersuchung feststellen, daß die in "Pflegefamilien ohne Arbeitsstelle" und "Lehrlingsheimen" Eingewiesenen signifikant ($\chi^2 = 5,27$; $df = 1$) mehr Facharbeiter und wenige Hilfsarbeiter aufweisen als die in "geschlossenen Heimen" Untergebrachten¹⁰⁷). Bei den Probanden, die in ein geschlossenes Heim eingewiesen wurden, sind demgegenüber von **Lusser** signifikant mehr Hilfsarbeiter registriert worden als bei den Vergleichsgruppen ($\chi^2 = 4,34$; $df = 1$). Hieraus aber abzulesen zu wollen, daß sich unter Berufsstatusaspekten die Maßnahmen "Pflegefamilie ohne Arbeitsstelle" und "Lehrlingsheim" aufdrängen müssen, würde die unterschiedlichen individuellen Faktoren der Eingewiesenen vernachlässigen. In ein geschlossenes Heim werden nach unseren Ergebnissen (vgl. oben 4.) regelmäßig solche Jugendliche eingewiesen, die beruflich schwerer zu integrieren sind als solche, für die weniger einschneidende Maßnahmen vorgesehen sind.

7. Reformtendenzen in der Jugendstrafrechtspflege

Im Mittelpunkt der gegenwärtigen Reformdiskussion in der Schweiz stehen primär zwei Tendenzen: Zum einen die Reduzierung oder **Streichung der Bundesbeiträge** an den Betriebskosten der Justizheime, zum anderen die **Koordination** des schweizerischen Jugendheimwesens durch ein eidgenössisches Konkordat.

Während sich die vorberatende Kommission für eine Streichung der Bundesbeiträge und der Nationalrat für eine Reduktion dieser Finanzspritzen an die Heime ausgesprochen hat, sprechen sich die Betroffenen vehement für eine Erhaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung aus¹⁰⁸). Sollte sich nämlich der Bund aus der betrieblichen Mitfinanzierung der Heimerziehung zurückziehen und sich nur noch in kleinem Umfang an Neubauten von Erziehungsheimen beteiligen (wobei als neue Aufgabe des Bundes nur die finanzielle Unterstützung von Modellversuchen hinzukäme), so dürften sich nicht nur die Heimkosten drastisch erhöhen mit der Konsequenz, daß diese

Kostenfrage auch in die Entscheidungsfindung über gebotene Sanktionen einfließt, sondern die Streichung könnte auch zur Folge haben, daß die koordinierende Tätigkeit des Bundes über die Bereitstellung der Betriebsbeiträge wegfallen würde.

Dies gilt um so mehr, als der ursprüngliche "Entwurf eines Konkordates über die Jugendheime vom 10. Juni 1982"¹⁰⁹⁾ nach Anhörung der Kantone zu einer bloßen Heimvereinbarung (vom 7. Juli 1983)¹¹⁰⁾ herabgestuft wurde. Denn entgegen dem ursprünglichen Entwurf vom 10. Juni 1982 waren die Kantone nicht für den Einsatz einer Steuerungs- und Koordinationsinstanz zu gewinnen. Dementsprechend dürfte, wie von dem "Schweizerischen Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche" (SVE) befürchtet¹¹¹⁾, ein gewisser Leistungsabbau nur schwer zu verhindern sein. Dies nicht zuletzt deshalb, weil sich die "Interkantonale Heimvereinbarung vom 7. Juli 1983" primär des Finanztransfers annimmt, grundlegende Koordinierungs- und Harmonisierungsbedürfnisse aber nicht berücksichtigt. Auch wenn die Vereinbarungskantone Informationen über Maßnahmen, Erfahrungen und Ergebnisse ihrer Heimpolitik austauschen und namentlich zur Führung von Statistiken, Kontrollen und zur Planung eines verbesserten Platzangebotes gemeinsame Grundlagen und Empfehlungen erarbeiten (Art. 4 des Entwurfes vom 7. Juli 1982, dessen Vollzugsbeginn für den 1.1.1986 ins Auge gefaßt ist), so dürfte nach unserer Untersuchung gleichwohl nach wie vor ungesichert sein, inwieweit individuell geeignete Plätze zur Verfügung gestellt werden können. Dies gilt um so mehr, als sich nicht selten Änderungen der Unterbringungsindikationen als notwendig erweisen, welche die einzelnen Kantone und deren Heimeinrichtungen häufig vor Probleme stellen.

Dementsprechend dürften die Forderungen des SVE, nämlich eine klare Orientierung in der Heimpolitik und eine koordinierende Kapazitätenpolitik im Hinblick auf die stationäre Unterbringung, als Gebot der Stunde erscheinen.

Anmerkungen:

- 1) Vgl. die Übersicht bei Heine, G., Locher, J.: Jugendstrafrechtspflege in der Schweiz. Eine Untersuchung des Sanktionensystems mit Dokumentation, Freiburg 1985, § 1 1.1.
- 2) Vgl. Rehberg, J.: Strafrecht II, Strafen und Maßnahmen, Jugendstrafrecht, 3. Aufl., Zürich 1980, 94; Schultz, H.: Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts, Bd. 2: Die kriminalrechtlichen Sanktionen. Das Jugendstrafrecht, 4. Aufl., Bern 1982, 227; Stieger-Gmür, R.: Gerechtigkeit im Strafrecht durch Individualisierung? Ein theoretischer und empirischer Beitrag zum Problem der Rechtsfindung im schweizerischen Jugendstrafrecht. Zürcher Diss. 1977, 99 ff., sowie eingehend Boehlen, M.: Kommentar zum schweizerischen Jugendstrafrecht, Bern 1975, 58 ff, 136 ff.
- 3) Eine besondere Verdorbenheit verlangt eine besonders intensive Ausprägung von Erziehungsmängeln; bei der hochgradigen Gefährlichkeit finden sich sowohl tatbezogene wie auch - richtigerweise - täterumstandsbezogene Interpretationen. Vgl. die Nachweise bei Hübner, B.J., Wilhelms, Th.: Erziehung oder Tatvergeltung? - Eine sozialwissenschaftliche Studie zur schweizerisch-deutschen Jugendstrafrechtspflege -, Wuppertal Diplomarbeit 1982, 57.
- 4) Vgl. BGE 94 IV 19; 96 IV 9.
- 5) Vgl. Hübner, B.J., Wilhelms, Th.: a.a.O. (Anm. 3), 57; eingehend Boehlen, M.: a.a.O. (Anm. 2), 66.
- 6) Etwa weil die Erziehungsberechtigten erzieherisch unfähig sind, einen offenbar schlechten Einfluß auf den Delinquenten ausüben oder die Familie in Auflösung begriffen ist.
- 7) Basler Appellationsgericht, BJM 1978, 33.
- 8) BGE 94 IV 57.
- 9) Pachmann, F.: Das Jugendstrafverfahren des Kantons Obwalden, Sarnen 1978, 185.
- 10) Boehlen, M.: a.a.O. (Anm. 2), 204.
- 11) Kurt, V.: Die revidierten Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches, in: Der Strafvollzug in der Schweiz 77 (1972), 1-18; 78 (1972), 1-16; 79 (1972), 5; Baumgarten, H.H.: Ambulante und stationäre Interventions- und Sozialisationshilfen nach schweizerischem Jugendstrafrecht, Luzern 1978, 18.
- 12) Kritisch zur Einschließungsstrafe etwa Rehberg, J.: a.a.O. (Anm. 2), 107 f., der die Entwicklung von Aggressionen gegenüber der Gesellschaft befürchtet.
- 13) Boehlen, M.: a.a.O. (Anm. 2), 46; Schultz, H.: a.a.O. (Anm. 2), 232.
- 14) Rehberg, J.: a.a.O. (Anm. 2), 109.
- 15) Baumgarten, H.H.: a.a.O. (Anm. 11), 149; Boehlen, M.: a.a.O. (Anm. 2), 54.
- 16) "Zwingende" oder "besondere" Gründe verlangen etwa die Strafprozeßordnungen von Glarus, Graubünden, Obwalden, Schwyz und Wallis. Die Haftgründe sind im Vergleich zum Erwachsenenstrafverfahren enger gefaßt in Appenzell-Außerrhoden, Nidwalden, Zürich und Freiburg.
- 17) Vgl. etwa § 12 lit.b JStrPflG Basel-Stadt sowie Art. 25 Abs. 2 LMM Tessin.
- 18) Vgl. z.B. Art. 24 Abs. 1 JStrVO Appenzell-Außerrhoden; Art. 22 Abs. 1 JRPfG Bern; § 26 JStRPfG Basel-Stadt; § 169 StPO Nidwalden, § 380 Abs. 2 StPO Zürich.
- 19) Vgl. dazu die Übersicht bei Heine, G., Locher, J.: a.a.O. (Anm. 1), Anhang 2 sowie die Strukturmodelle bei Hübner, B.J., Wilhelms, Th.: a.a.O. (Anm. 3), 112 ff.
- 20) Z.B. Aargau, Zürich.
- 21) Die Einrichtung von Jugendanwaltschaften kennen die Kantone Aargau, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Land, Basel-Stadt, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Tessin, Thurgau, Zug und Zürich.
- 22) In Bern, Freiburg, Waadt, Wallis kommt dabei dem Vorsitzenden Richter eine überragende Bedeutung zu, zumal ihm die in anderen Kantonen den administrativen Behörden zugewiesenen Kompetenzen eingeräumt sind.
- 23) So die Ergebnisse unserer Befragung im Kanton Bern.
- 24) Hübner, B.J., Wilhelms, Th.: a.a.O. (Anm. 3), 167 ff.
- 25) Kantonspolizei Zürich (Hrsg.), Kriminalstatistik (KRISTA), 1980, 14; 1982, 14. Einzelheiten bei Heine, G., Locher, J.: a.a.O. (Anm. 1), § 2, 1.2 und Anhang Tabellen 7-9. Die KRISTA wird erst seit 1980 aufgelegt.

- 26) Nachw. bei Heine, G., Locher, J.: a.a.O. (Anm. 1), Anhang Tabellen 7-9.
- 27) Vgl. Bundesamt für Gesundheitswesen - Koordinations- und Informationsstelle für Drogenfragen - (Hrsg.): Jahresbericht der Kantone über die präventiven und therapeutischen Maßnahmen in der Drogenhilfe, incl. Nachtrag stat. Teil 1982. Bern 1983.
- 28) Sieber, M., Angst, J., Binder, J.: Drogen-, Alkohol- und Tabakkonsum. Ein Beitrag zur Epidemiologie und Ätiologie bei jungen Erwachsenen. Bern, Stuttgart, Wien 1981, 249. Untersucht wurden 3.802 Männer im Kanton Zürich sowie 1.382 Frauen.
- 29) Sieber, M., Angst, J., Binder, J.: a.a.O. (Anm. 28), 74 f.
- 30) Vgl. den Überblick über die Reformdiskussion bei Heine, G., Locher, J.: a.a.O. (Anm. 1), § 7; sowie etwa Joset, P.: Drogenklast - Die Verbindung von Kriminalisierung und Therapie? In: SchwZStR 100 (1983), 192.
- 31) Bundesamt für Gesundheitswesen (Hrsg.): Jahresbericht, a.a.O. (Anm. 27).
- 32) Die Fremdfamilienplatzierung wird von uns wegen der weiten Auslegung (auch therapeutische Wohngemeinschaft: vgl. oben 1.1.1) zu den stationären Sanktionen gerechnet.
- 33) Vgl. im einzelnen die Darstellung der Entwicklung bei Heine, G., Locher, J.: a.a.O. (Anm. 1), § 4.
- 34) Boehlen, M.: a.a.O. (Anm. 2), 69. Demgegenüber wird im Kanton Bern z.T. auf die Familienunterbringung als Alternative zum Vollzug in Gefängnissen gesetzt: Wenn weder Ausbruch- noch Kollisionsgefahr besteht, werden Jugendliche vom Jugendgericht Berner Oberland in Notsituationen statt im Gefängnis in speziell ausgewählten Familien untergebracht (vgl. Der Bund v. 27.9.1984, 29).
- 35) Von den 26 kantonalen Behörden haben 20 geantwortet.
- 36) Weitere Einzelheiten bei Heine, G., Locher, J.: a.a.O. (Anm. 1), Anhang Tabelle 3.
- 37) BGE 94 IV 19; 96 IV 9.
- 38) BGE 99 Ia 271.
- 39) VStGB 1 v. 18.11.1973; AS 1973 1841.
- 40) Vgl. hierzu das Ostschweizer Konkordat über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Maßnahmen gemäß Schweizerischem Strafgesetzbuch und Vereinbarung vom 31.3.1976 (ZG 46, 103), das Konkordat über den Vollzug von Strafen und Maßnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz v. 4.3.1959 sowie das Concordat sur l'exécution des peines et mesures concernant les adultes dans les cantons romans (ohne Datum), genehmigt vom Bundesrat am 2.9.1966 und das Konkordat über die Kosten des Strafvollzugs, genehmigt vom Bundesrat am 23.6.1944 (SR 342).
- 41) Hug, Ch.: Die Jugendstrafe der Einschließung - deren Vollzug im Durchgangsheim, in: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete 49 (1980), 288. Diese Ergebnisse werden bestätigt durch die Ergebnisse unserer Umfragen.
- 42) Z.B. in den Kantonen Bern, Basel-Stadt, Glarus, Thurgau.
- 43) Vgl. dazu im einzelnen Heine, G., Locher, J.: a.a.O. (Anm. 1), sowie Heine, G.: Die Rechtentwicklung in der Schweiz, in: Eser, A., Huber, B. (Hrsg.): Strafrechtliche Entwicklung im Ausland, Freiburg 1985 (in Vorbereitung).
- 44) Vgl. z.B. Weisungen des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons St. Gallen v. 3.3.1977, Richtlinien des Kantons Schaffhausen für die Gewährung der Halbgefangenschaft und den tagweisen Vollzug v. 15.12.1982 (abgedruckt bei Heine, G., Locher, J.: a.a.O. (Anm. 1), 2. Teil § 11 2.3).
- 45) Weisungen der Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zürich v. 10.12.1977 (abgedruckt bei Heine, G., Locher, J.: a.a.O. (Anm. 1), 2. Teil § 11 2.1.2).
- 46) Ca. zwei Drittel der sogenannten Justizheime sind private Heime: Kommission für die Vorbereitung eines Jugendheimkonkordats, Entwurf v. 10.6.1982, Beilage S. 1.
- 47) Baechtold, A.: Die Förderung der Heimerziehung als Aufgabe des Bundes, Vortrag v. 22.5.1979 im Chalet-à-Gobet.
- 48) Amsler, W., Cassée, K., Nufer, H., Schaffner, G.: Konzepte der Heimerziehung für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche, Luzern 1980, 69.
- 49) Neue Zürcher Zeitung (NZZ) v. 18.9.1984 Fernausgabe Nr. 215, 12.
- 50) Nachw. bei: Verein für Schweizerisches Heimwesen, Verzeichnis; Amsler, W., Cassée, K., Nufer, H., Schaffner, G.: a.a.O. (Anm. 48), 38 sowie die Tabelle 17 bei Heine, G., Locher, J.: a.a.O. (Anm. 1).

- 51) Bundesamt für Statistik, Strafvollzugsstatistik 1982, Registerauszug "Altersgruppen der Einsitzenden". Nicht geklärt werden konnte, ob auch vorübergehende Gefängniseinweisungen aus Heimen mitberücksichtigt wurden.
- 52) Bundesgericht RStR 1972, Nr. 406.
- 53) So z.B. in der Beobachtungsstation und Lehrlingsheim Bollingen (Bern). Kritisch zur gemeinsamen Unterbringung Maurer, Ch.: Die Maßnahme Arbeitserziehung - ein paar kritische Bemerkungen zu Theorie und Praxis, in: SchwZStR 93 (1977), 395.
- 54) Vgl. im einzelnen die Ausführungen bei Heine, G., Locher, J.: a.a.O. (Anm. 1), § 3 4.1.2.
- 55) Baumgarten, H.H.: a.a.O. (Anm. 11), 142.
- 56) Baumgarten, H.H.: a.a.O. (Anm. 11), 128. Vgl. auch die Hausordnung Lorryheim Münsingen, Bern sowie die Hausordnung des schweizerischen Pestalozziheim Neuhof, Birr, Aargau (abgedruckt bei Heine, G., Locher, J.: a.a.O. (Anm. 1), § 11 4.2.2 bzw. 4.2.3.
- 57) Z.B. Mitteilung kantonales Fürsorgeamt Graubünden.
- 58) Nachw. bei Heine, G., Locher, J.: a.a.O. (Anm. 1), § 5 2.1.
- 59) Stratenwerth, G., Bernoulli, A.: Der schweizerische Strafvollzug. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Bd. 13 der Reihe: Der schweizerische Strafvollzug, Graven, P., Noll, P., Schultz, H., Stratenwerth, G. (Hrsg.), Aarau, Frankfurt, Salzburg 1982, 49. Berücksichtigt wurden 14 Anstalten.
- 60) Lang, F.: Die Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren, Zürcher Diss. 1979, 380.
- 61) Stratenwerth, G., Bernoulli, A.: a.a.O. (Anm. 59), 49 f. auf der Grundlage von 10 Anstalten.
- 62) Stratenwerth, G., Bernoulli, A.: a.a.O. (Anm. 59), 56 unter Auswertung von 12 Anstalten.
- 63) Stratenwerth, G., Bernoulli, A.: a.a.O. (Anm. 59), registrierten insoweit ein Verhältnis von 1 : 700 bei Lehrern (S. 56) und berichteten von Hilfsarbeitertätigkeiten, auf die sich die angebotene Arbeit in Gefängnissen häufig beschränke (S. 85 ff.).
- 64) Koordinationskommission für den Jugendmaßnahmenvollzug der deutschsprachigen Schweiz (KOKO): Die Heimtypen des stationären Jugendmaßnahmenvollzugs, Zürich 1977, 8.
- 65) Nämlich das Basler Aufnahmeheim und der Platanenhof Oberuzwil im Kanton St. Gallen.
- 66) Nachw. bei Heine, G., Locher, J.: a.a.O. (Anm. 1), zu und bei Fußn. 199.
- 67) Koordinationskommission für den Jugendmaßnahmenvollzug der deutschsprachigen Schweiz: Bericht vom Oktober 1981, 18 f. Vgl. auch Verein für schweizerisches Heimwesen: Verzeichnis der Heime für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche in der deutschsprachigen Schweiz, 2. Aufl. Zürich 1981.
- 68) Arxhof Basel-Land (40 Plätze), Uitikon/Waldegg Zürich (60 Plätze), Kalchrain Thurgau (40 Plätze).
- 69) Gyger, P., Hartung, M.-E.: Konzept des Therapieheims Sonnenblick, Luzern 1984.
- 70) Richtlinien des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements v. 22.3.1976, abgedruckt bei Heine, G., Locher, J.: a.a.O. (Anm. 1), § 11 4.1.1.
- 71) Richtlinien des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements v. 22.3.1976, Rdnr. 21.
- 72) Mitteilung der Heimleitung Prêles und der Jugendstaatsanwaltschaft Zürich.
- 73) Bundesamt für Gesundheitswesen (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 31), 23. Dabei sind aber sämtliche Einrichtungen berücksichtigt, also auch solche, die primär Therapie für Erwachsene vorsehen.
- 74) Stratenwerth, G.: Drogenanstalten als Therapiezentrum. Die strafrechtliche Behandlung Drogenabhängiger - ein Programm, in: Die Kette 1980, 6 ff.
- 75) Hübner, B.J., Wilhelms, Th.: a.a.O. (Anm. 3), 171.
- 76) Hübner, B.J., Wilhelms, Th.: a.a.O. (Anm. 3), 187; N nicht mitgeteilt.
- 77) Einzelheiten bei Heine, G., Locher, J.: a.a.O. (Anm. 1), Anhang Tabelle 17.
- 78) Z.B. Basler Aufnahmeheim.
- 79) Z.B. Jugendheim Prêles.
- 80) Vgl. dazu Heine, G., Locher, J.: a.a.O. (Anm. 1), 2. Teil § 11 4.2.

- 81) Z.B. Stiftung Grünau Richterswil (Zürich), Töchterheim Sonerhus Winterthur (Zürich), Therapieheim Sonnenblick Kastanienbaum (Luzern).
- 82) Jugendheim Prêles, Merkblatt Drogen v. 5.4.1983, abgedruckt bei Heine, G., Locher, J.: a.a.O. (Anm. 1), 2. Teil § 11 4.2.6.
- 83) Z.B. im Therapieheim Sonnenblick (vgl. NZZ Fernausgabe v. 18.9.1984, Nr. 216, S. 40).
- 84) Unsere Stichprobenbefragung für Heime der Deutsch-Schweiz ergab (14 Heime konnten berücksichtigt werden), daß ca. ein Viertel bis die Hälfte der Eingewiesenen zumindest kurzfristig unerlaubt das Heim verlassen bzw. aus Wochenendexternaten nicht mehr zurückkehren.
- 85) Beglinger, P.: Das Jugendstrafverfahren im Zürich Zürich, Zürcher Diss. 1972, 105; Lang, F.: a.a.O. (Anm. 60), 30.
- 86) Nicht ganz im Einklang mit den Feststellungen Langs, F.: a.a.O. (Anm. 60), 424 wurde diese Kombination uns in zahlreichen Gesprächen bzw. schriftlichen Auskünften bestätigt.
- 87) So z.B. in den Kantonen Obwalden, Nidwalden, Luzern.
- 88) Z.B. Art. 1 JRPfIG Genf, Art. 205 StPO Glarus, Art. 1 JStrPflG Schaffhausen, Art. 209 StPO Obwalden. Vgl. ferner Hug, Ch.: a.a.O. (Anm. 41), 234 sowie Rehberg, J.: Die Sanktionen im revidierten Schweizerischen Jugendstrafrecht, in: Der Strafvollzug in der Schweiz 71 (1970), 7.
- 89) Vgl. die Übersicht bei Lang, F.: a.a.O. (Anm. 60), 333 zu und bei Fußn. 2.
- 90) Lang, F.: a.a.O. (Anm. 60), 330/339.
- 91) Nachw. bei Lang, F.: a.a.O. (Anm. 60), 353 f.
- 92) Hänni, R.: Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen am Beispiel eines schweizerischen Jugendgerichts, in: Göppinger, H., Vossen, R. (Hrsg.): Humangenetik und Kriminologie. Kinderdelinquenz und Frühkriminalität. Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 16, Stuttgart 1984, 192.
- 93) Frey, E.: Der frühkriminelle Rückfallverbrecher, Schweizerische Criminalstatistische Studien, Vol. 4, Basel 1951, 70.
- 94) Blaser, A.: Rückfall und Bewährung straffälliger Jugendlicher im Kanton Luzern, Diss. Bern 1963, 44.
- 95) Boehlen, M.: Das Jugenderziehungsheim als Faktor der sozialen Integration, Bern/Stuttgart 1983, 240.
- 96) Boehlen, M.: a.a.O. (Anm. 95), 268.
- 97) Lusser, A.: Persönlichkeit und Bewährung. Eine anamnestiche Untersuchung an 200 Jugendlichen der Beobachtungsstation Enggistein, Berner Diss. 1973, 37.
- 98) Haefely, M.: Das Verhalten von 200 Insassen der Erziehungsanstalt Uitikon a. Albis und Witzwil nach ihrer Entlassung. Eine kriminologische Untersuchung von 200 nach Art. 43 StGB Eingewiesenen, Berner Kriminologische Untersuchungen, Bd. 2, Bern/Stuttgart 1962, 94. In der Arbeitserziehungsanstalt Witzwil bewährten sich diejenigen am besten, die nur relativ kurz untergebracht waren. Haefely, M.: a.a.O., 94 sieht den Grund darin, daß die Personen mit den besten individuellen Voraussetzungen auch frühzeitig entlassen wurden.
- 99) Hübner, B.J., Wilhelms, Th.: a.a.O. (Anm. 3), 189 ff.
- 100) Lusser, A.: a.a.O. (Anm. 97), 187.
- 101) Lusser, A.: a.a.O. (Anm. 97), 203.
- 102) Lusser, A.: a.a.O. (Anm. 97), 190, allerdings N= 12!
- 103) Boehlen, M.: a.a.O. (Anm. 95), 273.
- 104) Boehlen, M.: a.a.O. (Anm. 95), 361.
- 105) Boehlen, M.: a.a.O. (Anm. 95), 362.
- 106) Baumgarten, H.-H.: a.a.O. (Anm. 11), 42; Boehlen, M.: a.a.O. (Anm. 95), 177, 423; Stieger-Gmür, R.: a.a.O. (Anm. 2), 349.
- 107) Lusser, A.: a.a.O. (Anm. 97), 149.
- 108) Vgl. z.B. NZZ Fernausgabe v. 18.9.1984, Nr. 216, S. 12.
- 109) Nachw. bei Heine, G., Locher, J.: a.a.O. (Anm. 1), § 7 1.
- 110) Abgedruckt bei Heine, G., Locher, J.: a.a.O. (Anm. 1), § 11 4.1.2.
- 111) NZZ v. 18.9.1984, Fernausgabe Nr. 216, 12.

TEIL III:

FREIHEITSSTRAFE UND STRAFVOLLZUG
GEGENÜBER JUGENDLICHEN IN SKANDINAVIEN

**FREIHEITSSTRAFE UND
STRAFVOLLZUG BEI JUGENDLICHEN
IN DÄNEMARK**

**von
Johannes Klages**

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1. Normative Grundlagen des Kontrollsystems.....	392
2. Umfang und Entwicklungstendenzen der Jugendkriminalität.....	398
3. Rechtsquellen für den Vollzug von Freiheitsstrafe.....	403
4. Der Vollzug von Freiheitsstrafe.....	404
5. Die Anwendung von Untersuchungshaft auf Jugendliche.....	415
6. Untersuchungen zur Rückfälligkeit - Der Skadhauge-Plan.....	418
7. Tendenzen der Kriminal- und Jugendpolitik.....	419
Anmerkungen.....	420

**FREIHEITSSTRAFE UND
STRAFVOLLZUG BEI JUGENDLICHEN
IN DÄNEMARK**

von
Johannes Klages

1. Normative Grundlagen des Kontrollsystems

1.1 Die **allgemeinen** Strafen im dänischen Strafrecht sind Gefängnis, Haft und Geldstrafe (§ 31 dän.StGB)¹⁾. Eine Verurteilung zu Gefängnis erfolgt auf Lebenszeit oder zeitig für mindestens 30 Tage und höchstens 16 Jahre (§ 33 Abs. 1 dän.StGB), eine Verurteilung zu Haft ausschließlich zeitig von 7 Tagen bis zu 6 Monaten (§ 44 Abs. 1 dän.StGB). Die Haftstrafe war ursprünglich gedacht als privilegierte Freiheitsstrafe "für Personen, die außerhalb der eigentlichen Verbrecherkreise stehen"²⁾. Heute wird sie in erster Linie für Verletzungen strafrechtlicher Nebengesetze, und hier insbesondere bei einer Verurteilung wegen Trunkenheit am Steuer, verhängt. Zu Haft Verurteilte verbüßen ihre Strafe in der Regel in den Arresthäusern, die es in 46 Kommunen gibt und die insbesondere auch als Untersuchungshaftanstalten dienen; ohne ihre Zustimmung darf eine Strafverbüßung gemeinsam mit zu Gefängnis Verurteilten nicht erfolgen. Daneben genießen zu Haft Verurteilte eine Reihe von Vollzugserleichterungen, die nicht in einem speziellen Strafvollzugsgesetz, sondern im dänischen StGB selbst geregelt sind (vgl. §§ 44 f.).

Eine Geldstrafe wird ähnlich wie im deutschen Recht in Tagessätzen festgesetzt (vgl. § 51 dän.StGB); Geldstrafe kann zusätzlich zu einer anderen Strafe auch verhängt werden, wenn der Täter durch die Tat einen wirtschaftlichen Vorteil erzielt oder zu erzielen beabsichtigt hat (vgl. § 50 Abs. 2 dän.StGB).

Alle drei Strafen können auch durch ein sog. bedingtes Urteil ausgesprochen werden; das dänische Recht unterscheidet hier zwischen zwei verschiedenen Formen: entweder wird im Urteil nur

der Schuldspruch gefällt, während eine Straffestsetzung für die Dauer einer bestimmten Bewährungszeit (zwei Jahre in 90 % aller Fälle)³⁾ ausgesetzt wird und nach Ablauf dieser Zeit ganz wegfällt (§ 56 Abs. 1 dän.StGB), oder das Gericht setzt eine Strafe fest, deren Vollstreckung für die Dauer einer im Urteil bestimmten Bewährungsfrist ausgesetzt wird. Diese bedingten Urteile können mit Auflagen nach § 57 dän.StGB (z.B. sich der Bewährungsaufsicht zu unterstellen; eine Entzugstherapie durchzuführen; den Umgang mit bestimmten Personen zu meiden usw.) verbunden werden; sie können auch als sog. Kombinationsurteile in der Form ergehen, daß ein bestimmter Teil der Strafe, jedoch höchstens drei Monate einer Freiheitsstrafe, abzubüßen ist, während die restliche Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 58 dän.StGB).

Die Entscheidung über die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ist im übrigen zu treffen, wenn zwei Drittel der Strafzeit, mindestens jedoch 4 Monate verbüßt worden sind (§ 38 Abs. 1 dän.StGB).

1.2. Die soeben dargestellten **Strafen finden grundsätzlich auch auf Jugendliche Anwendung**, die das 15. Lebensjahr erreicht haben (§ 15 dän.StGB). In Dänemark gibt es ebenso wie in den anderen skandinavischen Ländern keine besonderen Jugendstrafen und Jugendstrafvollzugsarten mehr, nachdem diese zu Beginn der 70er Jahre abgeschafft wurden⁴⁾. Bis zu dieser Zeit beruhte das dänische Strafrecht zum Teil auf der sog. Behandlungsideologie; das Bestreben der Verfechter dieser Lehre war, den Täter mit Hilfe einer Sanktion, die auf seine speziellen Bedürfnisse zugeschnitten war, zu resozialisieren⁵⁾. Kriminalität wurde als Krankheit angesehen, die der Behandlung bedurfte⁶⁾. Dies hatte zur Folge, daß Behandlungsbedürftige und -würdige zu zeitunbestimmten Strafen verurteilt wurden, da man zu Beginn einer Behandlung ihre Dauer noch nicht absehen konnte⁷⁾. Für Jugendliche waren zu diesem Zweck besondere Jugendgefängnisse (ungdomsfaengsel) eingerichtet, die diejenigen Jugendlichen aufnehmen sollten, die "soweit auf die Verbrecherlaufbahn geraten waren, daß sie als Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher bezeichnet werden müssen"⁸⁾ und die deshalb behandelt bzw. erzogen werden mußten.

Eine Verurteilung zu Jugendgefängnis enthielt keine Festsetzung der Strafdauer; die Inhaftierung mußte aber mindestens ein Jahr betragen und war auf einen Zeitraum von 3 Jahren begrenzt (§ 42 dän.StGB in der vor 1973 geltenden Fassung). Gerade die zeitunbestimmten Strafen sowie die Erkenntnis, daß auch die Behandlung in Jugendgefängnissen wegen ihres Charakters als erzwungene Therapie die Rückfallquote nicht unter 75 % drücken konnte⁹⁾, führten zur Abschaffung der Jugendgefängnisse und ebenso der anderen Sonderstrafarten Arbeitshaus und Sicherungsverwahrung.

Wenn auch ein jugendlicher oder heranwachsender Straftäter heute grundsätzlich wie ein Erwachsener bestraft wird, so enthält doch das dänische StGB eine Anzahl von Bestimmungen, nach denen ein Jugendlicher milder bestraft werden kann. Nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 dän.StGB kann die gesetzlich vorgesehene Strafe herabgesetzt werden, wenn "der Täter bei Begehung der Tat noch nicht 18 Jahre alt war und die Anwendung der vollen Strafe des Gesetzes wegen seiner Jugend als unnötig oder schädlich angesehen werden muß. Die Strafe für solche Personen darf Gefängnis bis zu 8 Jahren nicht überschreiten". Die Strafe kann auch ganz entfallen, wenn "im übrigen mildernde Umstände" vorliegen (§ 84 Abs. 2 dän.StGB). Straftäter unter 21 Jahren können gemäß § 91 Abs. 2 dän.StGB auch dann zu Haft oder Geldstrafe verurteilt werden, wenn für den verwirklichten Straftatbestand eine höherer Strafrahmen vorgesehen ist.

Eine bedingte Verurteilung jugendlicher Straftäter gemäß § 56 dän.StGB kann in Verbindung mit der Auflage nach § 57 Abs. 1 Nr. 8 dän.StGB erfolgen, daß der Verurteilte der Kinder- und Jugendfürsorge unterstellt wird und den Anordnungen nachkommt, welche die Fürsorgebehörde erteilt. Diese Auflage wird in der Regel aber nicht in Verbindung mit einer bedingten Verurteilung erteilt, sondern regelmäßig mit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, von der Erhebung der Anklage abzusehen.

Auf das **Absehen von Anklage** (tiltalefrafald oder påtalefrafald) entfallen ca. 33 % aller Rechtsentscheidungen, die in bezug auf jugendliche Straftäter zwischen 15 und 18 Jahren getroffen werden, während sie bezogen auf die Gesamtbevölkerung nur in 8 % aller

Fälle Gegenstand der getroffenen Entscheidung ist (s. Tabelle 1). Das Absehen von der Anklage ist nicht im dänischen StGB, sondern in dem dänischen Prozeßgesetz, dem Rechtspflegegesetz¹⁰⁾, geregelt. Die Anklagebehörden, für die hinsichtlich von Strafverfolgungen das Opportunitätsprinzip gilt¹¹⁾, können gemäß § 723 Abs. 1 Nr. 2 Prozeßgesetz von der Anklage absehen, wenn "der Täter zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt war und Auflagen nach § 723a Abs. 2 auferlegt werden". Auf dieser Rechtsgrundlage wurden beispielsweise im Jahre 1978 in der Gruppe 15-17jähriger männlicher Straftäter in 914 Fällen (von insgesamt 1.772 Fällen, in denen in dieser Altersgruppe von der Anklage abgesehen wurde)¹²⁾, Auflagen festgesetzt. § 723a Abs. 2 Satz 1 verweist hinsichtlich der Auflagen auf die für bedingte Urteile geltenden Vorschriften, also auf § 57 dän.StGB¹³⁾; als weitere Bedingung kann für das Absehen von der Anklage festgesetzt werden, daß der Beschuldigte eine Geldbuße zahlt oder einer Konfiszierung zustimmt. Voraussetzung für das Absehen von Anklage ist allerdings, daß ein Gericht den Auflagen zustimmt und der Beschuldigte ein "vorbehaltloses Geständnis" ablegt (§ 723a Abs. 3). Das zuständige Gericht ist in diesem Fall das Gericht am Wohn- oder Aufenthaltsort des Beschuldigten oder das Gericht des Tatorts¹⁴⁾; die Wahl des Gerichts steht im Ermessen der Anklagebehörde¹⁵⁾.

Gesetzlich nicht geregelt ist die Frage, inwieweit das Gericht die von der Staatsanwaltschaft in Verbindung mit der Anklageunterlassung vorgeschlagenen Auflagen abändern kann. Die Gerichtspraxis hat sich jedoch dahin entwickelt, daß Auflagen nur äußerst selten und dann nur zugunsten des Beschuldigten abgeändert werden¹⁶⁾. Hält der Beschuldigte die gegen ihn festgesetzten Auflagen nicht ein, kann das Verfahren wieder aufgenommen werden (vgl. § 723a Abs. 4 Prozeßgesetz).

Sofern der Beschuldigte kein Geständnis ablegt oder die Staatsanwaltschaft von der Anklageerhebung nicht absieht, kann das Gericht ein bedingtes Urteil nach § 56 dän.StGB fällen und dieses auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 8 dän.StGB mit denselben Auflagen verbinden, wie es mit dem Absehen von der Anklage möglich gewesen wäre¹⁷⁾.

Weiter ist das Absehen von der Anklage gemäß § 723 Abs. 1 Nr. 1 Prozeßgesetz möglich, wenn die Auflage erteilt wird, daß Hilfsmaßnahmen nach dem **Gesetz über sozialen Beistand**¹⁸⁾ eingeleitet werden. Von dieser Möglichkeit wurde im Jahre 1978 in der Gruppe 15 - 17jähriger männlicher Straftäter in 761 Fällen (von insgesamt 1.772 Fällen des Absehens von der Anklage in dieser Altersgruppe)¹⁹⁾ Gebrauch gemacht.

Das Gesetz über sozialen Beistand ist das umfassende dänische Sozialgesetzbuch, welches einzelne Sozialgesetze, darunter auch das Gesetz über Kinder- und Jugendfürsorge²⁰⁾, zusammenfaßt und ersetzt; aufgrund dieses Gesetzes wird der Sozialausschuß (det sociale udvalg) tätig, eine von den einzelnen Kommunen eingerichtete Behörde. Das Absehen von der Anklage mit der Auflage, sich staatlichen Fürsorgemaßnahmen zu unterwerfen, ist nur möglich, wenn der jugendliche Straftäter bereits der Kinder- und Jugendfürsorge unterliegt oder wenn der zuständige Sozialausschuß sich bereit erklärt hat, den Betreffenden fürsorgerisch zu betreuen²¹⁾; dies gilt ebenso für die Verhängung eines bedingten Urteils mit einer entsprechenden Auflage.

Nach § 33 Sozialbeistandsgesetz hat der Sozialausschuß die Möglichkeit,

- Anregungen bzw. Auflagen bezüglich Pflege oder Behandlung, Erziehung, Ausbildung und Arbeit des Kindes zu erteilen,
- für das Kind einen persönlichen Erziehungshelfer zu bestellen,
- dafür zu sorgen, daß das Kind außerhalb seines Zuhauses untergebracht wird²²⁾.

Maßnahmen nach dem Sozialbeistandsgesetz sollen spätestens mit Vollendung des 20. Lebensjahres des Jugendlichen eingestellt werden (vgl. § 36); danach wird die allgemeine Kriminalfürsorgebehörde für die Überwachung der Einhaltung von Auflagen etc. zuständig. Werden die Auflagen nicht eingehalten, so kann das Verfahren jederzeit wieder aufgenommen werden (§ 723a Abs. 4 Prozeßgesetz).

Der Sozialausschuß kann **fürsorgerische Maßnahmen** auch **von Amts wegen** auf administrativem Wege einleiten, und zwar soweit möglich im Einverständnis mit dem betreffenden Jugendlichen und seinen Eltern (§ 33 Abs. 1 Sozialbeistandsgesetz). Gegen den Willen der

gesetzlichen Vertreter kann ein Jugendlicher unter 18 Jahren von dem Sozialausschuß außerhalb seines Zuhauses untergebracht werden, wenn dies "aus Rücksicht auf das Wohl des Kindes absolut erforderlich ist" (§ 123 Sozialbeistandsgesetz). Aus dieser Formulierung ergibt sich, daß die an eine zwangsweise Unterbringung zu stellenden Voraussetzungen enger sind als bei einer Unterbringung mit dem Einverständnis des Betroffenen und seiner Eltern, die gemäß § 33 Abs. 1 Sozialbeistandsgesetz bereits dann zulässig ist, wenn sie "dem Nutzen des Kindes" dient.

Die Unterbringung eines Kindes außerhalb seines Zuhauses soll, soweit möglich, in einer Pflegefamilie erfolgen, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen²³⁾. Als Beispiele für solche besonderen Umstände werden die Beobachtungs- oder Behandlungsbedürftigkeit eines Jugendlichen genannt sowie das Existieren von besonderen Problemen, die nur in einer Institution mit dem dort vorhandenen Fachpersonal gelöst werden können. In diesen Fällen erfolgt die Unterbringung in geeigneten Heimen, die von den einzelnen Kommunen, von mehreren Kommunen gemeinsam oder auch privat unter kommunaler Aufsicht betrieben werden (§ 96 Sozialbeistandsgesetz).

1.3 Die Erforschung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wird vom Direktorat für Kriminalfürsorge vorgenommen²⁴⁾. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 808 f. Prozeßgesetz, wonach solche Informationen über die persönlichen Verhältnisse eines Beschuldigten beschafft werden sollen, die für die Zumessung einer Strafe oder die Festsetzung einer anderen Rechtsfolge von Bedeutung sein können. Es sollen im allgemeinen die häuslichen, schulischen und Arbeitsplatzverhältnisse sowie die körperliche und geistige Verfassung eines Beschuldigten näher untersucht werden, wenn die Anwendung

- eines bedingten Urteils oder
- des Absehens von Anklage mit anderen Auflagen als Akzeptierung einer Geldbuße oder Leistung von Schadensersatz oder
- von Rechtsfolgen, die an die Stelle einer Strafe treten,

aktuell werden kann. Wenn der Beschuldigte unter 18 Jahren alt ist, sollen nach einem Erlaß des Reichsanklägers (rigsadvokaten) die notwendigen Informationen durch die Kinder- und Jugendfürsorge (heute: den Sozialausschuß) beschafft werden²⁵⁾.

Der Sozialausschuß wird auch in anderen Stadien des Ermittlungs- und Strafverfahrens tätig; gemäß § 752 Abs. 2 Prozeßgesetz soll schon bei einem Polizeiverhör von Jugendlichen unter 18 Jahren "der Sozialausschuß soweit wie möglich über die Angelegenheit unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, bei dem Verhör anwesend zu sein". Der Ausschuß ist jedoch nicht verpflichtet, einen Vertreter zu entsenden; tut er es nicht, so kann das Verhör dennoch durchgeführt werden²⁶⁾. Dies gilt entsprechend für Vernehmungen durch ein Gericht.

2. Umfang und Entwicklungstendenzen der Jugendkriminalität

2.1 Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, hat sich die **Zahl der getroffenen Sanktionen** wegen Verstoßes gegen das dänische StGB seit 1965 mehr als verdoppelt. Auf die Gruppe der 15jährigen Männer entfielen 1965 insgesamt 1.467 strafrechtliche Entscheidungen pro 100.000 ihrer Altersgruppe, im Jahre 1980 waren es 2.397; auf die Gruppe der 18jährigen Männer entfielen 2.475 Entscheidungen pro 100.000 im Jahre 1965 gegenüber 5.441 im Jahre 1980. Diese Steigerung hält sich jedoch im Rahmen der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung in Dänemark: Tabelle 2 zeigt, daß die Zahl der angezeigten Straftaten von 155.238 im Jahre 1965 (dies entspricht 3.260 angezeigten Straftaten pro 100.000 Einwohner) auf 408.177 im Jahre 1980 (das sind 10.060 pro 100.000 Einwohner) gestiegen ist und sich damit in etwa verdreifacht hat. Der Anteil der Jugendlichen an dieser allgemeinen Kriminalität ist annähernd konstant geblieben (vgl. Tabelle 3). Aufmerksamkeit verdient die Tatsache, daß die Eigentumskriminalität, an der Jugendliche zwischen 15 und 20 Jahren zu ca. 50 % konstant beteiligt sind, gemessen an der Zahl angezeigter Straftaten von 145.785 im Jahre 1965 auf 390.917 im Jahre 1980 gestiegen ist und sich demgegenüber die Aufklärungsquote für diese Straftaten von 33 % im Jahre 1965 auf 17 % im Jahre 1980 verringert hat.

Tabelle 1: Entscheidungen in bezug auf Straftaten gegen das StGB gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden pro 100.000 der Altersgruppe (in Klammern: weiblich)

	1965		1970		1975		1980				
	15-17J.	18-20J.	15-17J.	18-20J.	15-17J.	18-20J.	15-17J.	18-20J.			
strafrechtliche Entscheidungen insgesamt	1.922 (178)	2.208 (229)	675 (63)	2.487 (296)	817 (93)	3.741 (345)	4.145 (371)	1.007 (116)	4.111 (595)	5.319 (626)	1.532 (248)
Verurteilungen insgesamt	586 (24)	1.664 (149)	485 (36)	714 (42)	597 (46)	1.837 (187)	3.924 (348)	871 (104)	1.192* (141)	2.380* (141)	1.026 (141)
davon:											
zu unbedingter Freiheitsstrafe						134 (4)	1.069 (23)	279 (7)	69* (7)	564* (11)	329 (11)
zu bedingter Freiheitsstrafe	92 (4)	1.322 (140)	365 (31)	180 (15)	476 (39)						246 (37)
zu Geldstrafe	83 (3)	111 (5)	51 (3)								451 (93)
Strafbefehl	411 (17)	231 (4)	69 (2)	534 (27)	381 (18)	1.416 (162)	1.473 (163)	336 (60)	987* (112)	1.112* (112)	268* (10)
Absehen von der Anklage	1.337 (155)	544 (80)	190 (27)	1.773 (255)	715 (127)	1.903 (158)	220 (22)	136 (12)	788* (10)	109* (10)	120 (64)

Quelle: Vom Verfasser zusammengestellt nach: Danmarks Kriminalstatistik 1965, S. 52 (Tab. XX); 1970, S. 12 (Tab. 1); 1975, S. 11 (Tab. 1); 1979 og 1980, S. 14 (Tab. 1.4 B), S. 65 (Tab. 4.10 B)

* Bezieht sich auf Männer und Frauen der jeweiligen Altersgruppe

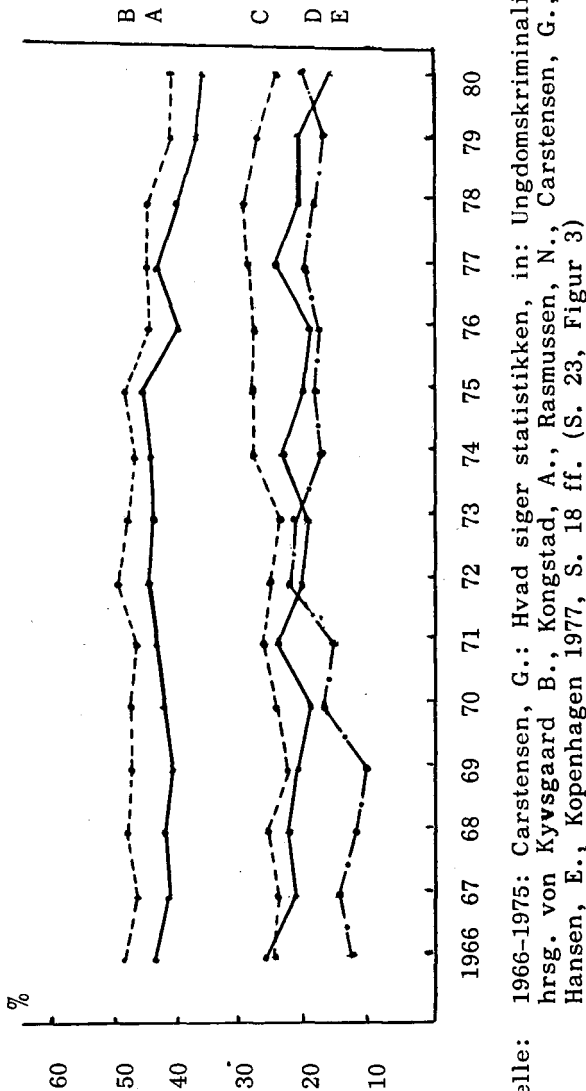
Tabelle 2: Umfang und Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität

		1965	1970	1975	1980
Sittlichkeitsdelikte	angezeigt	4.316	2.461	2.258	2.273
	pro 100.000	90	50	40	50
Aufklärungsquote %		67	62	61	53
Gewaltdelikte	angezeigt	2.961	3.726	5.586	5.719
	pro 100.000	60	80	110	140
Aufklärungsquote %		86	84	64	74
Eigentumsdelikte	angezeigt	145.785	252.125	279.183	390.917
	pro 100.000	3.070	5.140	5.520	9.640
Aufklärungsquote %		33	27	26	17
andere Delikte	angezeigt	2.176	1.760	3.423	9.268
	pro 100.000	50	40	70	220
Aufklärungsquote %		79	76	61	58
Delikte insgesamt	angezeigt	155.238	260.072	290.450	408.177
	pro 100.000	3.260	5.300	5.750	10.060
Aufklärungsquote %		35	28	28	19

Quelle: Danmarks Kriminalstatistik 1969, S. 20 (Tab. 9); 1970, S. 20 (Tab. 9); 1975, S. 17 (Tab. 8); 1979 og 1980, S. 12 (Tab. 1.1)

Tabelle 3: Der Anteil 15-20jähriger Männer (ausweislich der getroffenen Entscheidungen in bezug auf Straftaten gegen das StGB)-an:

- A: der Gesamtkriminalität
- B: der Eigentums kriminalität
- C: der Gewaltkriminalität
- D: der Sittlichkeitskriminalität
- E: anderer Kriminalität



Quelle: 1966-1975: Carstensen, G.: Hvad siger statistikken, in: Ungdomskriminalitet, hrsg. von Kyvsgaard B., Kongstad, A., Rasmussen, N., Carstensen, G., Hansen, E., Kopenhagen 1977, S. 18 ff. (S. 23, Figur 3)

Ab 1976: Vom Verfasser ergänzt nach statistischen Angaben aus Danmarks Kriminalstatistik 1976, 1977, 1978, 1979 og 1980

Tabelle 4: Absehen von der Anklage für Straftaten gegen das dän.StGB

Alter	1965	1970	1975	1980
15 Jahre	385 (27)*	454 (58)	590 (45)	407 (43)
16 Jahre	553 (72)	735 (112)	891 (75)	808 (57)
17 Jahre	689 (81)	846 (107)	671 (50)	553 (51)
insgesamt	1.627 (180)	2.035 (277)	2.152 (170)	1.768 (151)
18 Jahre	384 (33)	367 (79)	180 (17)	168 (17)
19 Jahre	211 (38)	257 (38)	42 (3)	29 (2)
20 Jahre	142 (31)	203 (22)	28 (4)	29 (2)
insgesamt	737 (102)	827 (139)	250 (24)	226 (21)
total	3.389 (504)	4.076 (899)	2.753 (246)	2.385 (215)

* In Klammern: weiblich

Quelle: Danmarks Kriminalstatistik 1965, S. 52 (Tab XX); 1970, S. 12 (Tab. 1); 1975, S. 11 (Tab. 1); 1979 og 1980, S. 124 f. (Tab. 4.34)

2.2 **Probleme besonderer Aktualität** ergeben sich auch in Dänemark aus dem **Drogenmißbrauch**; so stieg die Zahl der an einer Überdosis an Drogen Verstorbenen von 6 im Jahre 1968 auf 148 im Jahre 1981²⁷⁾. Die Zahl der zu Freiheitsstrafe verurteilten Rauschgiftändler entwickelte sich dementsprechend von 28 im Jahre 1970 auf 289 im Jahre 1981; von den zuletzt genannten Personen waren nur 163 dänische Staatsbürger²⁸⁾. Jünger als 25 Jahre waren dabei nur 11 % der Inhaftierten gegenüber 44 %, die auf die Gruppe der 30-39jährigen entfielen²⁹⁾.

Nach einer Untersuchung der Kopenhagener Polizei sind ca. 32 % der in den ersten 3 Monaten des Jahres 1981 begangenen Bereicherungsdelikte der sog. Beschaffungskriminalität durch Drogenabhängige zuzuordnen; im ganzen Jahr 1981 wurden 25 % der in Kopenhagen begangenen Bank- und Sparkassenüberfälle von Drogenabhängigen verübt (gegenüber 16,6 % im übrigen Dänemark)³⁰⁾.

3. **Rechtsquellen für den Vollzug von Freiheitsstrafe**

3.1 Da es in Dänemark eine besondere Jugendstrafe nicht (mehr) gibt, fehlt es auch an einem Vollzugsgesetz speziell für Jugendliche. Es gibt aber auch **kein allgemeines dänisches Strafvollzugsgesetz**, sondern es sind nur einige Fragen des Strafvollzugs (wie z.B. die auf Strafgefangene anwendbaren Disziplinarmaßnahmen usw.) im dänischen StGB gesetzlich geregelt. In § 49 Abs. 1 dän.StGB wird der Justizminister ermächtigt, nähere Regeln über den Vollzug von Gefängnis- und Haftstrafe zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat der Justizminister 1973 mit einer Bekanntmachung über den Vollzug von Freiheitsstrafen³¹⁾ Gebrauch gemacht. In dieser Bekanntmachung sind allgemeine Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Gefangenen, ihre Beschäftigung und Freizeit sowie die Anwendung von unmittelbarem Zwang und Disziplinarmaßnahmen enthalten. Wegen der weiteren Einzelheiten verweist diese Bekanntmachung in weitem Umfang auf von dem Direktorat für Kriminalfürsorge näher zu erlassene Bestimmungen.

Das dem Justizminister direkt unterstehende Direktorat hat entsprechende Bestimmungen in Form von Runderlassen (cirkulaere) getroffen. Sie regeln u.a. die Arbeitszeit und -entlohnung der Gefangenen, ihren Briefwechsel und den Besuchsempfang, die Voraussetzun-

gen für Haftausgang, die Anwendung von unmittelbarem Zwang usw. Ebenfalls in einem Runderlaß des Direktorats ist geregelt, nach welchen Kriterien die Gefangenen auf die einzelnen Vollzugsanstalten verteilt werden³²⁾.

Die administrative Regelungsbefugnis wird von den meisten dänischen Autoren befürwortet³³⁾, weil man meint, damit flexibler auf praktische Erfordernisse reagieren zu können als durch Gesetz.

3.2 Die Vollzugsanstalten werden vom Direktorat für Kriminalfürsorge, das in die Gefängnis- und Arresthausabteilung einerseits und in die Kriminalfürsorge in Freiheit andererseits unterteilt ist, verwaltet. Das Direktorat besteht in dieser Form seit dem 1. April 1973, als es die Fürsorgearbeit in Freiheit von der "Dänischen Fürsorgegesellschaft" übernahm und mit dem bis dahin für die Vollzugsanstalten zuständigen "Direktorat für das Gefängniswesen" zu einer Behörde vereinigt wurde.

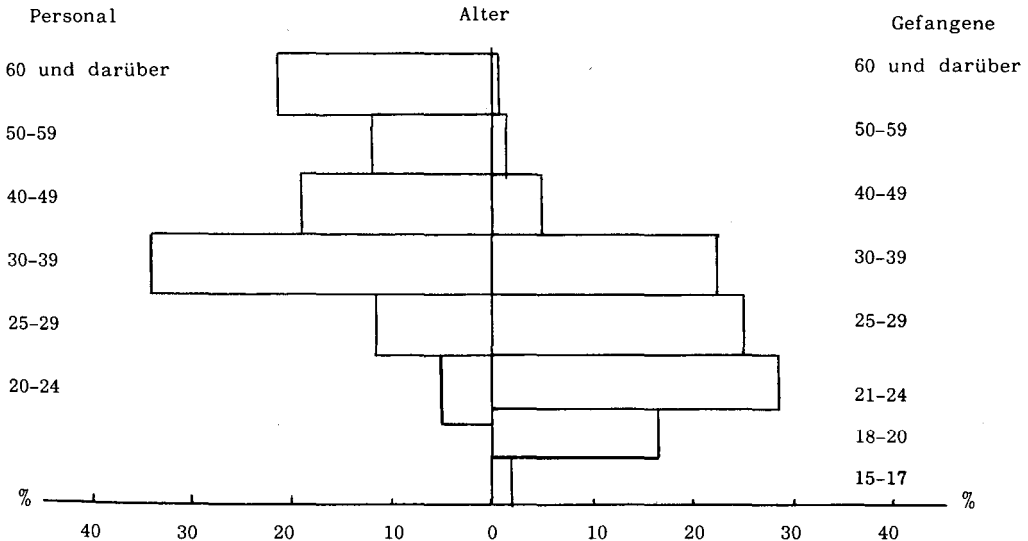
Zu Freiheitsstrafe verurteilte Jugendliche werden grundsätzlich nicht in besonderen Anstalten, sondern in den allgemeinen Vollzugsanstalten untergebracht. In einem bis zum 14.1.1979 geltenden Runderlaß³⁴⁾ war als Kriterium für die Einweisung in die verschiedenen Anstalten auch das Alter des Verurteilten maßgebend. Nach dem seit dem 1.10.1983 geltenden Runderlaß Nr. 122³⁵⁾ soll die Unterbringung vornehmlich nach Kriterien regionaler Herkunft erfolgen. Nur bei den 4 geschlossenen Anstalten wird auf das Alter als Einweisungskriterium abgestellt: Während die Staatsgefängnisse in Vridsløselille, Nyborg und Horsens über 23 Jahre alte Verurteilte aus näher genannten Polizeibezirken aufnehmen sollen, ist das Staatsgefängnis in Ringe³⁶⁾ für die Aufnahme von Verurteilten unter 23 Jahren und für ältere Verurteilte, die persönlichkeitsbedingte Schwierigkeiten in anderen geschlossenen Anstalten haben, bestimmt.

4. Der Vollzug von Freiheitsstrafe

4.1 Es gibt in Dänemark neben den 46 Arresthäusern in den größeren Städten 14 Staatsgefängnisse³⁷⁾; hiervon sind 8 offene Vollzugsanstalten.

Die **Personalausstattung** beträgt im Verhältnis zur Zahl der Häftlinge ca. 1:1; in den geschlossenen Anstalten ist das Verhältnis 1,5:1, in den offenen 0,75:1³⁸⁾. Am Stichtag, dem 31. März 1981, waren insgesamt 3.157 Personen im Strafvollzug beschäftigt, davon 772 in den offenen Anstalten, 1.156 in den geschlossenen Anstalten und 1.229 in Kopenhagens Gefängnissen und den Arresthäusern. Das Bewachungspersonal stellt die größte Gruppe der Beschäftigten (59 % in den geschlossenen, 48 % in den offenen Anstalten), in den Werkstätten arbeiten 15 % (bzw. 22 % in den offenen Anstalten), in der Verwaltung ebenfalls 15 % (bzw. 20 % in den offenen Anstalten), und auf übriges Personal wie Lehrer, Sozialarbeiter, Ärzte usw. entfallen 11 % (bzw. 10 % in den offenen Anstalten)³⁹⁾.

Tabelle 5: Alterspyramide von Anstaltspersonal und Strafgefangenen im Jahre 1980



Quelle: Nach Kriminalforsorgen 1981, Fig. 5.2 (S. 33)

4.2 Die totale **Belegungskapazität** aller Haftanstalten betrug Ende 1981 insgesamt 3.840 Plätze, davon 32 Plätze in der Frauenabteilung im Staatsgefängnis Horserød⁴⁰⁾. Die tatsächliche Belegung betrug im gleichen Jahr durchschnittlich 3.497 Häftlinge pro Tag; hiervon verbüßten 56 % eine Gefängnis- und 11 % eine Haftstrafe, 33 % waren in Untersuchungshaft⁴¹⁾. Überbelegungsprobleme scheint es deshalb auf den ersten Blick nicht zu geben; allerdings warteten 1980 rund 8.000 Verurteilte⁴²⁾ auf die Ladung zum Strafantritt, und im Jahr 1981 waren es sogar 13.000 Verurteilte⁴³⁾. Eine Senkung dieser Zahlen erhofft man sich durch Mittelbewilligung zur Erweiterung der Anstaltskapazitäten und durch die Herabsetzung der Strafrahmen für gewisse Bereicherungsdelikte, insbesondere auch durch Abschaffung des erhöhten Strafrahmens für Wiederholungstäter⁴⁴⁾.

Die Einweisungszahlen in Staatsgefängnisse können der Tabelle 6 entnommen werden; im Jahr 1980 traten danach 29 junge Männer der Altersgruppe 15 - 17 ihre Strafe, zu der sie wegen Verstoßes gegen das dän. StGB verurteilt worden waren, an. Außerdem wurden 55 Männer derselben Altersgruppe zur Verbüßung einer Gefängnis- oder Haftstrafe in die lokalen Arresthäuser und zwei in die Gefängnisse Kopenhagens eingewiesen; insbesondere die Arresthäuser dienen vornehmlich der Verbüßung kurzzeitiger Haftstrafen von weniger als drei Monaten Dauer.

Tabelle 6: Einweisungen in Staatsgefängnisse (ausschließlich Kopenhagens Gefängnisse) für Straftaten gegen das StGB/Männer

Alter	Jahr	1965	1967	1970	1973	1975	1977	1978	1979	1980
15-17 Jahre (davon Ersttäter)		36 (5)	46 (6)	90 (27)	52 (12)	78 (12)	42 (13)	63 (21)	39 (k.A.)	29 (k.A.)
18-20 Jahre (davon Ersttäter)		288 (73)	243 (41)	361 (86)	478 (81)	516 (80)	480 (104)	474 (111)	453 (k.A.)	425 (k.A.)
total (davon Ersttäter)		1.765 (338)	1.953 (313)	2.788 (571)	2.833 (525)	2.897 (537)	2.557 (541)	2.699 (629)	2.645 (k.A.)	2.594 (k.A.)

Quelle: Danmarks Kriminalstatistik 1965, S. 48 (Tab. XVII11); 1967, S. 54 (Tab. XIX); 1970, S. 62 (Tab. 27); 1973, S. 62 (Tab. 27); 1975, S. 58 (Tab. 26); 1977, S. 64 (Tab. 30); 1978, S. 62 (Tab. 30); Kriminalforsorgen 1980, S. 53 (Tab. 8.3.2); 1981, S. 55 (Tab. 8.3)

Die Zahl der in den Staatsgefängnissen Einsitzenden ist rückläufig. Sie war für die Altersgruppe 15-17 am höchsten, kurz bevor die Jugendgefängnisse im Jahr 1973 abgeschafft wurden, und fiel auf den bislang niedrigsten Stand im Jahr 1980.

Die meisten der in die Staatsgefängnisse eingewiesenen Jugendlichen wurden zu einer Gefängnisstrafe von weniger als einem Jahr verurteilt⁴⁵⁾; die Tabelle 7 besagt jedoch, daß kaum ein Jugendlicher die gesamte Strafe verbüßen muß, sondern daß die vorzeitige Entlassung die Regel ist⁴⁶⁾.

Tabelle 7: Entlassungen männlicher Strafgefangener aus Staatsgefängnissen (ohne Kopenhagens Gefängnisse)

Alter	Jahr	1973	1974	1975	1976	1977	1978
15-17 Jahre		29	19	38	30	19	29
(davon vorzeitig)		(27)	(16)	(32)	(24)	(16)	(18)
%		93	84	84	80	84	62
18-20 Jahre		411	438	415	415	375	396
(davon vorzeitig)		(338)	(327)	(309)	(260)	(212)	(243)
%		82	74	74	62	60	61
total		3.239	3.228	3.298	3.034	2.870	2.865
(davon vorzeitig)		(2.115)	(1.976)	(2.127)	(1.799)	(1.569)	(1.553)
%		65	61	64	59	55	55

Quelle: Danmarks Kriminalstatistik 1973, Tab. 28; 1974, Tab. 27; 1975, Tab. 27; 1976, Tab. 27; 1977, Tab. 31; 1978, Tab. 31

4.3 **Arresthäuser** sind in den 45 größeren Kommunen vorhanden. Die 14 **Staatsgefängnisse** sind nicht nach Kriterien regionaler Zuordnung verteilt; vier von ihnen liegen in der Gegend von Kopenhagen, die anderen in Mitteldänemark. In Jütland (Norrdänemark) befindet sich nur ein Staatsgefängnis.

Das Direktorat für Kriminalfürsorge - Abteilung Kriminalfürsorge in Freiheit - verwaltet einige Häuser, die "**Institutionen**" genannt werden; im Jahre 1981 gab es davon 10 mit einer Gesamtkapazität

von 175 Plätzen⁴⁷⁾. Vier dieser Institutionen sind sog. Jugendpensionen mit ca. 60 Plätzen⁴⁸⁾; diese nehmen Jugendliche auf, die unter Bewährungsaufsicht stehen oder die in Verbindung mit einem bedingten Urteil die Auflage erhalten, sich in einem geeigneten Heim aufzuhalten (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 2 dän.StGB). Seitens der Jugendpensionen wird Wert darauf gelegt, daß die Klienten ihre Aufnahme als Angebot verstehen und selbst darum nachsuchen⁴⁹⁾.

Ein Resozialisierungsprojekt besonderer Art wird seit 1973 in der Jugendpension Skejby bei Århus durchgeführt; die Hälfte der hier vorhandenen Zimmer wird an nicht-kriminelle Jugendliche vermietet und die Verwaltung des Heimes wird von den Bewohnern überwiegend in eigener Regie durchgeführt.

Die Verteilung der Verurteilten auf die 14 Staatsgefängnisse ist durch den Runderlaß des Direktorats für Kriminalfürsorge vom 29.8.1983 geregelt⁵⁰⁾. § 3 Abs. 1 dieses Erlasses bestimmt zunächst, daß die Unterbringung der zu Gefängnis Verurteilten in einer der 8 offenen Anstalten erfolgen soll, sofern dies nicht aus besonderen Gründen als unratsam erscheint. Gemäß § 4 Abs. 1 des Runderlasses sollen zu Gefängnis Verurteilte in der Anstalt des Bezirks, in dem sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt oder zu dem sie andere persönliche Verbindungen haben, ihre Strafe verbüßen. Von diesen Kriterien kann abgewichen werden,

- wenn der Inhaftierte einen besonderen Bedarf an Arbeitstraining, Unterricht oder anderer Ausbildung hat, oder
- wenn dies aus Rücksicht auf den Inhaftierten, auch wegen seines hinreichend begründeten Wunsches nach Unterbringung in einer bestimmten Anstalt zweckdienlich erscheint, oder
- wenn die vernünftige Nutzung der Kapazitäten der einzelnen Anstalten dies zweckdienlich erscheinen läßt, oder
- aus Rücksicht auf den Betrieb der Anstalten (§ 4 Abs. 2 des Runderlasses).

In den Staatsgefängnissen in Søbysøgård (offene Anstalt) und Nyborg (geschlossene Anstalt) bestehen besonders gute Ausbildungsmöglichkeiten; sie werden deshalb bevorzugt mit Ausbildungswilligen belegt⁵¹⁾.

Die Unterbringung in einer offenen Anstalt kann gemäß § 3 Abs. 2 des Runderlasses aus folgenden Gründen für unratsam gehalten werden:

- Gefährlichkeit des Verurteilten;
- hohes Entweichungsrisiko;
- Anpassungsschwierigkeiten und negativer Einfluß auf Mitgefängene;
- lange Strafdauer.

Für die Annahme dieser Kriterien gibt der Runderlaß nähere Erläuterungen; so sollen z.B. bei der Beurteilung der Frage, ob ein hohes Entweichungsrisiko gegeben ist, frühere Entweichungen aus Kinder- und Jugendheimen in der Regel ebenso unberücksichtigt bleiben wie Entweichungen junger Menschen aus der Untersuchungshaft. Bei den Richtlinien für die Beurteilung von Anpassungsvermögen und der Möglichkeit negativen Einflusses auf Mitgefängene ist erwähnenswert, daß Personen, die massiven Rauschmittelmißbrauch betrieben haben, was nicht selten auf jugendliche Straftäter zutrifft, regelmäßig als ungeeignet anzusehen sind, sich den Verhältnissen in einer offenen Anstalt mit ihrer größeren Freiheit und Gemeinschaft anzupassen.

Die größte Sonderanstalt Dänemarks liegt in Herstedvester und nimmt - auch nur zeitweise - insbesondere solche Gefangenen auf, die psychiatrischer Hilfe bedürfen (vgl. § 8 des Runderlasses). Für die Unterbringung anderer Sondergruppen außerhalb von Strafvollzugsanstalten enthält der 1973 eingefügte § 49 Abs. 2 dän.StGB eine Sonderbestimmung, wonach der Justizminister bestimmen kann, daß ein Verurteilter zeitweilig oder für den Rest der Strafdauer in ein Hospital oder in ein geeignetes Heim zur besonderen Pflege und Fürsorge eingewiesen werden kann, wenn dies aus Gründen des Alters oder der Gesundheit des Betroffenen oder wegen anderer besonderer Umstände für zweckmäßig gehalten wird⁵²⁾. Für Drogenabhängige stehen ca. 40 Plätze in Behandlungsinstitutionen der Kriminalfürsorge in Freiheit zur Verfügung⁵³⁾.

4.4 Jedes Staatsgefängnis hat eine **Fürsorgeabteilung**, die mit mehreren Sozialarbeitern besetzt ist. Sobald die Entlassung eines Gefangenen zur Bewährung ansteht, nimmt die Fürsorgeabteilung

Kontakt mit den Betroffenen sowie mit der für diesen zuständigen Abteilung der Kriminalfürsorge in Freiheit auf und nimmt dazu Stellung, ob die probeweise Entlassung unter Auflagen erfolgen soll⁵⁴⁾.

Für die fürsorgerische Betreuung von Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten bleibt in Dänemark für die Dauer des Anstaltsaufenthalts die Abteilung der Kriminalfürsorge in Freiheit am Wohnort des Betroffenen zuständig. Diese Regelung wurde aufgrund eines Gutachtens zum Verhältnis Kriminalfürsorge - Sozialfürsorge, das eine Regierungskommission im Jahre 1975 erstellte⁵⁵⁾, getroffen, um die Kontinuität in der fürsorgerischen Betreuung eines straffälligen Klienten bestmöglich zu gewährleisten. Im Zusammenhang hiermit steht die Änderung der Verteilung von Verurteilten auf die einzelnen Vollzugsanstalten nach Kriterien regionaler Herkunft, welche die bisherige Verteilung nach dem Alter der Verurteilten ablöste⁵⁶⁾. Bei der Mehrzahl der Kriminalfürsorgeabteilungen in Freiheit ist die Zuständigkeitsregelung für Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen auf positive Resonanz gestoßen, während die Vollzugsanstalten überwiegend dafür plädieren, daß sie wiederum für die fürsorgerische Betreuung dieser Gefangenen zuständig werden⁵⁷⁾.

Von 3.794 Klienten, die am 29.12.1981 der Aufsicht durch die Kriminalfürsorge in Freiheit unterstanden, waren 936 (= 24,7 %) zur Bewährung entlassener Strafgefangene⁵⁸⁾.

4.5 Die Freiheitsstrafe in Dänemark wird im allgemeinen in **Gemeinschaft** verbüßt⁵⁹⁾; soweit möglich sollen die Gefangenen in der Nacht für sich sein⁶⁰⁾. Wegen der Durchführung dieser Bestimmung sei darauf hingewiesen, daß von den 3.840 Plätzen, die Ende 1981 in allen Vollzugsanstalten zur Verfügung standen⁶¹⁾, 3.074 solche in Einzelzimmern waren; allein in den geschlossenen Anstalten standen 770 Plätze von 792 in Einzelzimmern zur Verfügung⁶²⁾. Ein Gefangener kann auf eigenen Wunsch von der Teilnahme an der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn die Verhältnisse dies zulassen⁶³⁾; der Ausschluß von der Gemeinschaft ist überdies eine Disziplinarmaßnahme, für die besondere Voraussetzungen festgesetzt worden sind⁶⁴⁾.

4.6 Gemäß § 35 Abs. 1 dän.StGB besteht für zu Freiheitsstrafe Verurteilte eine **Arbeitspflicht**. Diese Pflicht kann auch durch die Absolvierung einer Ausbildung erfüllt werden, wie in § 13 Abs. 1 der Bekanntmachung Nr. 423 festgesetzt ist; Arbeit und Ausbildung sind demnach gleichgestellt. Von 2.530 Personen, die am 1.12.1980 in den Staatsgefängnissen einsaßen, waren 840 in der Produktion und Landwirtschaft tätig, 564 leisteten Dienste für den Betrieb der Anstalten (Küche, Reinigung usw.), 369 nahmen am Unterricht teil und 757 waren nicht beschäftigt, weil sie z.B. krank oder beurlaubt waren⁶⁵⁾.

Besonders gute **Ausbildungs- und Unterrichtsmöglichkeiten** bestehen in den Staatsgefängnissen Nyborg (geschlossene Anstalt) und Søbysøgård (offene Anstalt). Diese Anstalten wurden im Rahmen der versuchsweisen Durchführung des sog. **Skadhauge-Plans**⁶⁶⁾ bevorzugt für Unterrichtszwecke eingerichtet. Dieser Plan, so benannt nach Flemming B. Skadhauge, dem Beauftragten für Unterricht im Direktorat für Kriminalfürsorge und Vorsitzenden des Ausschusses, der den Plan ins Leben rief, wird seit dem 1.4.1975 erprobt. Hintergrund für die Durchführung des Planes war die Erkenntnis, daß über 80 % aller Strafgefangenen keinen Schulabschluß haben⁶⁷⁾ (von den 29 männlichen Jugendlichen der Altersgruppe 15-17 Jahre, die 1980 in ein Staatsgefängnis eingewiesen wurden, hatten 25 die Hauptschule ohne Abschluß verlassen)⁶⁸⁾. Ziel des Unterrichts ist, Strafgefangenen die gleichen Ausbildungsmöglichkeiten wie anderen Bürgern zu geben. Die Teilnahme am Unterricht soll soweit wie möglich in Schulen außerhalb der Gefängnismauern erfolgen (so z.B. in der offenen Anstalt Søbysøgård)⁶⁹⁾; im Fall entgegenstehender Gründe wie z.B. sicherheitsmäßige Erwägungen in geschlossenen Anstalten, soll die Ausbildung innerhalb der Anstaltsbereiche durch Schaffung entsprechender Ausbildungskapazitäten erfolgen⁷⁰⁾. Die Erhöhung der Ausbildungsangebote wird von der Erwartung getragen,

- die schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzugs zu verringern,
- dem Gefangenen zu stärkerem Selbstbewußtsein und Einsicht zu verhelfen und
- das Rückfallrisiko zu verringern⁷¹⁾.

Von den am 1.12.1980 in der Anstalt Nyborg einsitzenden 176 Strafgefangenen nahmen 71 am Unterricht teil; in Søbysøgård waren es 21 von insgesamt 98 Gefangenen⁷²⁾.

Das Unterrichtsangebot umfaßt Sonderschul-, Hauptschul- und Handelsschulunterricht sowie Lehrlings- und Facharbeiterausbildungen insbesondere in technischen Fachrichtungen. Die Verteilung der Teilnehmer an dem Projekt auf die verschiedenen Altersgruppen ergibt sich aus nachstehender Tabelle⁷³⁾.

Tabelle 8: Altersmäßige Verteilung der Teilnehmer am Skadhauge-Plan

	1975/76	1976/77	1977/78	1978/79
	%	%	%	%
unter 20 Jahre	20	13	11	11
20-24 Jahre	49	51	49	48
25-29 Jahre	14	22	26	26
über 29 Jahre	15	14	13	14
keine Angaben	2	0	0	0
Anzahl der Teilnehmer insg.	420	669	683	745

Quelle: Andersen, S.E., Holstein, B.E., Skadhauge, F.B.: Uddannelses miljøet i åbent og lukket fængsel, Rapport 4 vedrørende Skadhaugeplanen, S. 140 (Tab. 2).

Einem **sozialtherapeutischen Experiment**, das man in der Anstalt Herstedvester unter Leitung des Psychiaters Stürup durchführte, wurde durch das Abkommen von der Behandlungsideologie und die damit verbundene Strafrechtsreform im Jahr 1973 die Rechtsgrundlage entzogen. Die Anstalt dient heute als Vollzugsanstalt für Insassen, die psychiatrischer Hilfe bedürfen.

Die **Behandlung von Drogenabhängigen** stellt in Dänemark ein großes Problem dar, an dessen Lösung man zur Zeit gezielt arbeitet. Im Jahr 1981 wurden Mittel für die Einrichtung und personale Ausstattung von besonderen Abteilungen für Drogenabhängige in den geschlossenen Anstalten bewilligt⁷⁴⁾. Es wird jedoch erwogen, insbesondere auf der Rechtsgrundlage des § 49 Abs. 2 dän.StGB⁷⁵⁾ die Strafverbüßung für Drogenabhängige in geeigneten Institutionen außerhalb des Gefängnisystems zu ermöglichen⁷⁶⁾.

Der Anteil der Inhaftierter, die gewohnheitsmäßig Drogen konsumieren, bewegt sich seit 1974 zwischen 21 % und 24 % aller Gefangenen⁷⁷⁾. Der Anteil der 15-17jährigen an dieser Gruppe war nie höher als 2 %, während der Anteil der 18-20jährigen von 22 % im Jahr 1974 auf 9 % im Jahr 1981 fiel. Bei der Altersgruppe 21-24 Jahre fiel der Anteil ebenfalls, und zwar von 48 % im Jahr 1974 auf 24 % im Jahr 1981. Eine Steigerung ist dagegen in der Altersgruppe 25-39 Jahre zu verzeichnen. Während Gefangene dieser Altersgruppe im Jahr 1974 27 % der drogenabhängigen Gefangenen ausmachten, stieg ihr Anteil kontinuierlich bis auf 63 % im Jahr 1981.

Die **Möglichkeit des Ausgangs** aus der Anstalt ist in § 36 dän.StGB ausdrücklich vorgesehen. Sie soll insbesondere Personen, die eine längere Freiheitsstrafe verbüßen, auf die Entlassung vorbereiten und ihnen helfen, Kontakt mit den Angehörigen zu halten bzw. wieder aufzunehmen⁷⁸⁾. Das Direktorat für Kriminalfürsorge hat in einem Runderlass die Voraussetzungen für die Ausgangsgewährung näher festgelegt⁷⁹⁾; es wurde insbesondere auch der Fall der Ausgangsgewährung (Freigang) für das Nachgehen einer Arbeit bei einem Arbeitgeber außerhalb der Anstalt und für die Teilnahme am Unterricht geregelt. Für die Erteilung der Ausgangsgenehmigungen sind grundsätzlich die Anstaltsleiter zuständig; Voraussetzung ist in jedem Fall, daß die Gefahr der mißbräuchlichen Ausnutzung des Ausgangs nicht besteht.

Im Jahr 1981 wurden in den 14 Staatsgefängnissen 21.972 Ausgangsgenehmigungen erteilt, davon in 76,2 % aller Fälle für Familienbesuche und ähnliches und in 4,3 % zum Nachgehen einer Arbeit oder Ausbildung außerhalb der Anstalt⁸⁰⁾; die Zahl der Ausgangsgenehmigungen ist von 16.539 im Jahre 1976 kontinuierlich gestiegen. Es kam im Jahr 1981 in 2.262 Fällen zu einem Mißbrauch des Ausgangs durch verspätete Rückkehr bzw. gänzliches Fortbleiben, ohne daß der Gefangene während dieser Zeit erneut straffällig wurde; in 149 Fällen (dies entspricht ca. 0,7 % aller Ausgangsgenehmigungen) wurde der Ausgang zur Begehung neuer Straftaten mißbraucht⁸¹⁾.

4.7 Die zulässigen **Disziplinarmaßnahmen** im Rahmen des Strafvollzugs sind Geldbuße bis zu einem Wochenlohn und Strafzelle bis zu 4 Wochen⁸²⁾. Weitere Disziplinarmaßnahmen wie Ausschluß von der Arbeit und von Vergünstigungen, die in § 47 dän.StGB vorgesehen sind, sind in den einschlägigen Runderlaß nicht übernommen worden. Disziplinarangelegenheiten sind zügig zu behandeln; der betreffende Gefangene soll gehört werden und es muß ein Protokoll über den gesamten Vorgang abgefaßt werden⁸³⁾.

Eine Gruppenbesprechung in Disziplinarangelegenheiten ist rechtlich nicht vorgesehen; die Gefangenen haben nur das Recht, sich durch gewählte Vertreter oder auf andere Weise zu äußern und auf allgemeine Fragen, die ihren Anstaltsaufenthalt betreffen, Einfluß zu nehmen⁸⁴⁾. Ein Mitspracherecht in Angelegenheiten, die einzelne Insassen oder Anstaltsbeschäftigte betreffen, haben sie dagegen nicht⁸⁵⁾.

Zulässige **Sicherungsmittel** sind gemäß § 48 dän.StGB Zwangsjacke, Handschellen und Sicherungszelle. Hierüber sind jeweils Runderlasse vom Direktorat für Kriminalfürsorge herausgegeben worden⁸⁶⁾; gemeinsam ist der Anwendung all dieser Sicherungsmittel, daß sie nur zur Abwehr drohender Gewaltausübung oder gewaltsamen Widerstands oder zur Verhinderung eines Selbstmords zulässig sind und ein milderes Mittel nicht zur Verfügung steht⁸⁷⁾.

Die **Anwendung unmittelbaren Zwangs** ist ebenfalls nur aus den obengenannten Gründen und außerdem dann zulässig, wenn nur auf diese Weise ein Entweichen verhindert bzw. ein Entwichener gestellt werden kann⁸⁸⁾.

Die **Zwangsmittel** sind Körpereinsatz, Schlagstock und Tränengas⁸⁹⁾; bei ihrem Einsatz muß immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden⁹⁰⁾, der Einsatz von Tränengas soll überdies nur nach vorheriger Androhung erfolgen⁹¹⁾. Der Gebrauch von Schußwaffen ist nicht vorgesehen.

Im Jahr 1981 kam es zu 463 **Entweichungen** aus sämtlichen Staatsgefängnissen und Arresthäusern; hiervon handelte es sich in 299 Fällen um Entweichungen aus offenen Anstalten und in 52 Fällen um Entweichungen aus geschlossenen Anstalten. 197 aller Entweichungen waren Fälle, in denen es nicht der Überwindung eines Hindernisses bedurfte⁹²⁾.

Es gab 1981 9 **Selbstmordfälle** (davon 3 in Kopenhagens Gefängnissen und 6 in den Arresthäusern)⁹³⁾; 1980 waren es 10 vollendete Selbstmorde, von denen sich jeweils einer in der offenen Anstalt Møgelkaer und in Kopenhagens Gefängnissen zutrug, 2 in geschlossenen Anstalten und die restlichen 6 in den Arresthäusern⁹⁴⁾. Über das Alter dieser Suizidenten ist nichts bekannt.

5. Die Anwendung von Untersuchungshaft auf Jugendliche

5.1 Die **Untersuchungshaft soll auf Jugendliche** wegen ihrer schädlichen Auswirkungen **nur ausnahmsweise angewendet werden**⁹⁵⁾; In § 785 der bis zum 2.10.1978 geltenden Fassung des Prozeßgesetzes war vorgesehen, daß Jugendliche an Stelle einer Inhaftierung der Aufsicht vertrauenswürdiger Personen (auch zum Beispiel der Eltern) untergeben werden sollten. Der Untersuchungsrichter konnte die damalige Jugendfürsorgebehörde auffordern, die Vollziehung solcher Maßnahmen zu überwachen oder den beschuldigten Jugendlichen vorläufig in ein Heim aufzunehmen. Trotz dieser Möglichkeiten wurden Jugendliche in Untersuchungshaft genommen (von 2.850 Männern, für die der Untersuchungsrichter in den ersten 5 Monaten des Jahres 1971 Untersuchungshaft anordnete, waren 240 unter 18 Jahre alt⁹⁶⁾); nach § 784 Abs. 1 Nr. 1 Prozeßgesetz a.F. durften jugendliche Untersuchungshäftlinge aber nicht mit älteren Häftlingen zusammen eingeschlossen werden.

Nach der alten Regelung des § 784 Abs. 4 Prozeßgesetz hatten Untersuchungshäftlinge das Recht, sich zu beschäftigen. Untersu-

chungshäftlingen unter 18 Jahren, die sich um keine eigene Beschäftigung bemühten, sollte ein Arbeit zugeteilt werden; sofern in der betreffenden Anstalt Unterricht erteilt wurde, sollten Untersuchungshäftlinge unter 21 Jahren daran teilnehmen.

5.2 Eine von dem dänischen Justizministerium zu Problemen der Untersuchungshaft eingesetzte Kommission kam zu dem Ergebnis, daß die damals geltende Regelung des § 785 Prozeßgesetz zu starr sei und durch Verwaltungsvorschriften ersetzt werden sollte, um flexibler reagieren zu können⁹⁷⁾. Die Vorschrift wurde infolgedessen im Rahmen der Reform des Prozeßgesetzes im Jahre 1978 gestrichen und durch § 765 Abs. 1 ersetzt, der in Form einer Generalklausel bestimmt, daß der Untersuchungsrichter bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft weniger einschneidende Maßnahmen festsetzt, wenn das Ziel einer Untersuchungshaft damit auch erreicht werden kann. Bei einer Abwägung soll der Richter dabei auch das junge Alter eines Beschuldigten in Betracht ziehen, ohne daß es dafür einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf⁹⁸⁾. Aus einer Untersuchung⁹⁹⁾ geht hervor, daß von 101 Jugendlichen im Alter von 15 bis 17 Jahren, die in der Zeit vom 1. Mai 1983 bis zum 1. September 1983 dem Untersuchungsrichter vorgeführt wurden und die nicht auf freien Fuß gesetzt wurden, 41 in Untersuchungshaft genommen wurden. In den übrigen Fällen ordnete der Untersuchungsrichter die Unterbringung der Jugendlichen in sog. Untersuchungshaftsurrogaten, die vornehmlich aus kommunalen Tagesinstitutionen bestehen, als mildere Maßnahme an.

In § 776 Prozeßgesetz wurde der Justizminister ermächtigt, nähere Vorschriften über den Vollzug von Untersuchungshaft zu erlassen; hiervon hat er durch den Erlaß einer Bekanntmachung Gebrauch gemacht¹⁰⁰⁾. § 11 Abs. 1 Satz 1 dieser Bekanntmachung bestimmt, daß Untersuchungshäftlingen Arbeit oder eine Ausbildung angeboten werden soll; wenn die Untersuchungshaft voraussichtlich länger andauern wird, soll gemäß § 11 Abs. 2 in besonderem Maße solche Beschäftigung angeboten werden, die dazu geeignet ist, mangelhafte schulische oder ausbildungsmäßige Kenntnisse auszugleichen. Während der Durchführung des Skadhauge-Plans¹⁰¹⁾ nahm man die Planung des Ausbildungsverlaufes bereits von der Untersuchungshaft

an in Angriff, indem man den Untersuchungshäftling z.B. durch Broschüren auf dieses Projekt aufmerksam machte, damit er sich frühzeitig informieren konnte¹⁰²⁾.

5.3 Die Entwicklung der Anwendung von Untersuchungshaft auf Jugendliche geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor; die Zahlen beziehen sich allerdings auch auf vorläufige Festnahmen¹⁰³⁾.

Tabelle 9: Vorläufig Festgenommene und Untersuchungshäftlinge in den Arresthäusern und in Kopenhagens Gefängnissen

		1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
total	m	14.004	14.948	12.267	12.514	12.990	12.670	13.783	14.264	14.416
	w	814	879	1.344	841	854	1.516	972	1.028	1.105
15-17 J.	m	1.518	1.605	1.282	1.276	1.343	1.232	1.306	1.258	1.320
	%	11	11	10	10	10	10	9	9	9
	w	115	89	84	87	103	90	65	85	72
	%	14	6	6	10	12	6	7	8	6
18-20 J.	m	2.859	2.501	2.310	2.207	2.589	2.486	2.638	2.690	2.593
	%	20	17	19	18	20	20	19	19	18
	w	180	216	210	138	144	186	154	187	210
	%	22	24	16	16	17	12	16	18	19

Quelle: Kriminalforsorgen 1976-1981, Tab. 16.12/16.13
 Kriminalforsorgen 1973-1975, Tab. E.7/E.8

6. Untersuchungen zur Rückfälligkeit - Der Skadhauge-Plan

Im Zusammenhang mit der Durchführung des bereits erwähnten Skadhauge-Plans¹⁰⁴⁾ wurde auch eine Rückfälligkeitsuntersuchung vorgenommen. In die Untersuchung einbezogen wurden alle 775 Personen, die in der Zeit vom 1.4.1975 bis zum 1.3.1977 eine Ausbildung aufzunehmen beabsichtigten und die vor dem 1.2.1978 entlassen wurden; diese Personen wurden in drei Gruppen unterteilt:

- eine aus 312 Personen bestehende Ausbildungsgruppe, welche die Ausbildung aufnahm und durchführte,
- eine aus 172 Personen bestehende sog. Abbrechergruppe, welche die Ausbildung zwar aufnahm, aber aus irgendwelchen Gründen abbrach,
- sowie eine Vergleichsgruppe mit 271 Personen, bei denen die geplante Ausbildung nie aufgenommen wurde.

Am Stichtag, dem 1.2.1978, war gegen 71 % aller Entlassenen erneute Anklage erhoben worden¹⁰⁵⁾; 48 % wurden zu einer Freiheitsstrafe verurteilt¹⁰⁶⁾. Im einzelnen betrug die Rückfallquote der Ausbildungsgruppe 69 %, die der Vergleichsgruppe 72 % und die der Abbrechergruppe 74 %; diese Unterschiede werden als statistisch nicht signifikant bezeichnet¹⁰⁷⁾. Man erkannte auch, daß die Ausbildungsgruppe erheblich rückfallgefährdeter war als die anderen Gruppen, weil in ihr sehr junge und kriminell stark vorbelastete Straftäter, die nach Ansicht der Planer grundsätzlich stärker rückfallbedroht sind als ältere und kriminell weniger vorbelastete Täter, anteilmäßig stark vertreten waren¹⁰⁸⁾.

Deutlich geringer ist allerdings die Rückfallquote der Ausbildungsgruppe, wenn nur die Insassen offener Anstalten berücksichtigt werden: Von ihnen waren 55 % wieder rückfällig geworden gegenüber 75 % der Abbrechergruppe und 72 % der Vergleichsgruppe¹⁰⁹⁾. Auch dauerte es bei der Ausbildungsgruppe bis zu ersten Rückfälligkeit länger als bei der Vergleichsgruppe¹¹⁰⁾.

Bei den Insassen geschlossener Anstalten lag die Rückfallquote der Ausbildungsgruppe bei 80 % gegenüber 75 % der Abbrechergruppe und 72 % der Vergleichsgruppe¹¹¹⁾; dieser Unterschied wird als nicht signifikant bezeichnet, so daß man auch nicht sagen könne, die Ausbildung in den geschlossenen Anstalten wirke schädlich¹¹²⁾.

7. Tendenzen der Kriminal- und Jugendpolitik

In Dänemark gibt es seit längerer Zeit Bestrebungen, die Freiheitsstrafe als strafrechtliche Sanktion in ihrer Bedeutung zurückzudrängen. Eine vom Justizminister eingesetzte Arbeitsgruppe nannte in ihrem Abschlußbericht¹¹³⁾ als Gründe hierfür humanitäre Erwägungen sowie die Ergebnisse einzelner Untersuchungen, wonach Freiheitsstrafen zur Resozialisierung des Täters und Vorbeugung vor weiteren Straftaten unzweckmäßig sind. Weiter bedeutet der Vollzug der Freiheitsstrafen eine hohe finanzielle Belastung der Allgemeinheit und erscheint insbesondere als Reaktion auf Straftaten gegen das Eigentum wegen der geänderten Verhältnisse (höherer Wohlstand, verbreitete Schadensdeckung durch Versicherungen) in einem anderen Licht als früher. Insbesondere der letzte Aspekt hat die Arbeitsgruppe dazu bewogen, die Einführung von gemeinnützigen Diensten als Alternative zur Freiheitsstrafe zu empfehlen; dieser Empfehlung ist das dänische Parlament durch Billigung einer versuchsweisen Einführung der gemeinnützigen Dienste seit dem Herbst 1982 gefolgt. Gemeinnützige Dienste können seither in Kopenhagen und Nordjütland auf der Grundlage der §§ 56, 57 dän.StGB als Auflage mit einem bedingten Urteil verbunden werden; sie sollen vor allem auf solche Straftäter angewandt werden, die nach bisheriger Gerichtspraxis unbedingte Gefängnisstrafen von 6 bis 12 Monaten zu erwarten hatten¹¹⁴⁾. In der politischen Diskussion wird die Einführung gemeinnütziger Dienste häufig im Zusammenhang mit jüngeren Bereicherungskriminellen genannt¹¹⁵⁾.

Die Gerichte sind bei der Anwendung gemeinnütziger Dienste als Alternative zu der Verhängung von Freiheitsstrafen äußerst zurückhaltend, so daß die dänischen Massenmedien die versuchsweise Einführung als Fiasko bezeichnen¹¹⁶⁾; die Verlängerung des Versuchs wird jedoch dennoch erwogen. Das Justizministerium hat die Verlängerung des Versuchs um ein Jahr bis Ende 1984 befürwortet, um eine hinreichende Grundlage für die Entscheidung darüber zu gewinnen, ob die gemeinnützigen Dienste als permanenter Bestandteil des Sanktionensystems eingeführt werden sollen¹¹⁷⁾.

Anmerkungen:

- 1) Borgerlig Straffelov v. 15.4.1930, Lovtidende A 1929/30, 2249 ff., i.d.F. v. 17.8.1978, Lovtidende A 1978, 1117 ff., zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 239 v. 1.6.1982, Lovtidende A 1982, 571.
- 2) So die Formulierung in den Vorarbeiten zum dän.StGB, vgl. straffelov betaenkning 1923, 127, zitiert nach Greve, V., Unmack Larsen, B., Lindegaard, P.: Kommenteret Straffelov - Almindelig del (Kommentiertes Strafgesetzbuch - Allgemeiner Teil), 2. Aufl., Haderslev 1981, 222.
- 3) Vgl. Greve, V. u.a.: a.a.O. (Anm. 2), 236.
- 4) Durch Gesetz Nr. 320 v. 13.6.1973, Lovtidende A 1973, 928 ff.
- 5) Vgl. Greve, V., Ingstrup, O., Gram Jensen, S.: Strafansvar (Strafverantwortung), 8. Aufl., o.O. 1982, 7.
- 6) Vgl. Kyvsgaard, B.: De strafferetlige ideologier (Die Strafrechtsideologien), in: Straff och rättfärdighet - ny nordisk debatt (Strafe und Gerechtigkeit - eine neue nordische Debatte), hrsg. von Heckscher, S. u.a., Stockholm 1980, 83 ff. (85).
- 7) Vgl. Kyvsgaard, B.: a.a.O. (Anm. 6).
- 8) So die Strafrechtskommission in ihrem Abschlußbericht, vgl. Betaenkning Nr. 667 om de strafferetlige saerforanstaltninger (Bericht über die strafrechtlichen Sondermaßnahmen), o.O. 1972, 117.
- 9) Ebd. (Anm. 8), 123.
- 10) Lov om Rettens Pleje i.d.F. v. 2.10.1978, Lovtidende A 1978, 1505 ff., §§ 723, 723a.
- 11) Vgl. Koktvedgaard, M., Gammeltoft-Mansen, H.: Laerebog i strafferetspleje (Lehrbuch der Strafrechtspflege), Kopenhagen 1978, 99 f.
- 12) Vgl. Danmarks Kriminalstatistik (Dänemarks Kriminalstatistik) 1978, Tabelle 15.
- 13) S.o. bei Anm. 3.
- 14) Vgl. § 694 Abs. 3 Prozeßgesetz.
- 15) Vgl. Koktvedgaard, H., Gammeltoft-Mansen, H.: a.a.O. (Anm. 11), 77.
- 16) Vgl. Gomard, B.: Studier i den danske straffeprocess (Studien im dänischen Strafprozeß), Kopenhagen 1976, 83 f.
- 17) Vgl. Greve, V. u.a.: a.a.O. (Anm. 2), 239.
- 18) Lov om Social Bistand v. 19.6.1974, Lovtidende A 1974, 886 ff.
- 19) Vgl. Danmarks Kriminalstatistik (Dänemarks Kriminalstatistik) 1978, Tab. 15.
- 20) Lov om Børne- og Ungdomsforsorg v. 4.6.1964, Lovtidende A 1964, 560 ff.
- 21) Vgl. Greve, V. u.a.: a.a.O. (Anm. 2), 239.
- 22) Vgl. dazu näher 1.2.
- 23) So der Runderlaß des Sozialministers Nr. 191 v. 9.10.1975 (Cirkulaere Nr. 44 om rådgivning og tilsyn efter bistandsloven (Erlaß über Beratung und Aufsicht nach dem Beistandsgesetz) 1975, 433 ff. (441, Nr. 44)).
- 24) Vgl. Lov om Statens Overtagelse af Tilsynet med betinget dømte (Gesetz über den Übergang der Aufsicht über bedingt Verurteilte auf den Staat) m.v. v. 28.2.1973, Lovtidende A 1973, 200.
- 25) Vgl. Rigsadvokatens cirkulaere Nr. 174 v. 4.9.1966, Cirkulaeresamlingen 1966, 258 ff. (262).
- 26) Auch bei Kindern unter 15 Jahren: vgl. Grothe-Nielsen, B.: Lovovertraedere under den kriminelle lavalder (Gesetzesbrecher unter dem kriminellen Mindestalter), Juristen 1983, 69 ff. (70).
- 27) Vgl. Politiets årsberetning (Jahresbericht der Polizei) 1981, 39.
- 28) Vgl. Kriminalforsorgen (Statistik der Kriminalfürsorge) 1981, 76 (Tab. 9.4).
- 29) Ebd. (Anm. 28).
- 30) Vgl. Politiets årsberetning (Jahresbericht der Polizei) 1981, 33.
- 31) Bekendtgørelse Nr. 423 v. 21.6.1973 om fuldbyrdelse af frihedsstraf, Lovtidende A 1973, 1373 ff.
- 32) S.u. bei Anm. 34.
- 33) Vgl. Greve, V. u.a.: a.a.O. (Anm. 5), 45.

- 34) Cirkulaere Nr. 234 v. 15.12.1975 om fordeling mellem kriminalforsorgens anstalter af personer, der er idømt faengselsstraf (Erlaß über die Verteilung von zu Gefängnisstrafe Verurteilten auf die Anstalten der Kriminalfürsorge), Cirkulaeresamlingen 1975, 565 ff.
- 35) Cirkulaere Nr. 122 v. 29.8.1983 om anbringelse af personer, der er idømt frihedsstraf eller forvaring, og om overførsel af indsatte mellem kriminalforsorgens institutioner (Erlaß über die Unterbringung von zu Freiheitsstrafe oder zu Verwahrung Verurteilten und über die Überweisung von Insassen zwischen den Institutionen der Kriminalfürsorge).
- 36) Seine Eindrücke von der Vollzugsanstalt in Ringe gibt Kneip, W. wieder in: Strafvollzug in Skandinavien, ZfStrVo 1984, 137 ff. (138 f.).
- 37) Einschließlich der Anstalt in Herstedvester und der Gefängnisse Kopenhagens.
- 38) Vgl. Kriminalforsorgen 1981, 32.
- 39) Ebd. (Anm. 38), 30 f.
- 40) Ebd. (Anm. 38), 169 (Tab. 16.1).
- 41) Ebd. (Anm. 38), 46 ff.
- 42) Vgl. Waaben, K.: Dansk kronik (Dänische Chronik), Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab (NTfK) 1982, 82 ff. (85).
- 43) Vgl. Nordisk Kriminologi nyhedsbrev Nr. 26 (November 1981), 10.
- 44) Änderungen der §§ 285, 286 dän.StGB durch Gesetz Nr. 239 v. 1.6.1982, Lovtitende A 1982, 571.
- 45) Vgl. Danmarks Kriminalstatistik 1978, Tab. 30; 1977, Tab. 30; 1976, Tab. 26; 1975, Tab. 26.
- 46) S.o. 1.1.
- 47) Vgl. Kriminalforsorgen 1981, 40.
- 48) Ebd. (Anm. 47).
- 49) Vgl. Betaenkning Nr. 752 Kriminalforsorg-Socialforsorg (Bericht Kriminalfürsorge - Sozialfürsorge) Bd. I, Kopenhagen 1975, 168.
- 50) S.o. bei Anm. 35.
- 51) Vgl. Beilage zum Runderlaß Nr. 122 v. 29.8.1983 (s.o. Anm. 35); näher dazu s.u. bei Anm. 54.
- 52) Eine entsprechende Vorschrift wurde als § 3a in die Bekanntmachung Nr. 423 v. 21.6.1973 (Anm. 31) 1981 eingefügt.
- 53) Vgl. Kriminalforsorgen 1981, 42.
- 54) Vgl. Betaenkning Nr. 752, Bd. I (Anm. 49), 57.
- 55) Betaenkning Nr. 752 Kriminalforsorg-Socialforsorg, Bde. I, II und Beilage zu Bd. II; insbes. Bd. I, 19, 75 ff.; Beilage zu Bd. II, 19 f.
- 56) S. dazu oben, 3.2.
- 57) Vgl. Kriminalforsorgen 1981, 92 f.
- 58) Ebd. (Anm. 57), S. 38 (Tab. 6.2).
- 59) Vgl. § 4 Abs. 1 der Bekanntmachung Nr. 423 (Anm. 31).
- 60) Vgl. § 34 S. 2 dän.StGB; § 4 Abs. 3 S. 2 der Bekanntmachung Nr. 423 (Anm. 31).
- 61) Vgl. Kriminalforsorgen 1981, 169 (Tab. 16.1).
- 62) Ebd. (Anm. 61).
- 63) Vgl. § 4 Abs. 3 S. 1 der Bekanntmachung Nr. 423 (Anm. 31).
- 64) Cirkulaere Nr. 164 v. 14.9.1978 om adgangen til at adbringe indsatte i enrum (Erlaß über die Möglichkeit, Insassen in Einzelzellen unterzubringen), Cirkulaeresamlingen 1978, 217 f.
- 65) Vgl. Kriminalforsorgen 1981, 186 (Tab. 16.16).
- 66) Vgl. Andersen, S.E., Hoistein, B.E., Skadhauge, F.B.: Restgruppens restgruppe - de indsatte; Beskrivelse af et integrationsforsøk (Die Restgruppe der Restgruppe - die Insassen; Beschreibung eines Integrationsversuchs), Uddannelse 1977, 803 ff.; auf Deutsch erschienen unter dem Titel: Ausbildung im Gefängnis - Lebenshilfe für Gefangene?, Frankfurt 1982; vgl. ferner Brodersen, K.: Die Ausbildungs- und Beschäftigungspläne nach dem Skadhauge-Plan - ein Bericht aus dem dänischen Strafvollzug, ZfStrVo 1980, 152 ff., und neuestens Bernhardt, E.: Der dänische Strafvollzug - die weithin unbemerkte Wende, ZfStrVo 1984, 140 ff.

- 67) Im Jahre 1974 waren es 83,9 %, vgl. Kriminalforsorgen 1974, 148.
- 68) Vgl. Kriminalforsorgen 1981, 57 (Tab. 8.3.2).
- 69) Vgl. Kriminalforsorgen 1974, 114.
- 70) Vgl. Brodersen, K.: a.a.O. (Anm. 66), 154.
- 71) Vgl. Andersen, S.E., Holstein, B.E., Skadhauge, F.B.: Uddannelsesmiljøet i åbent og lukket faengsel, Rapport 4 vedrørende Skadhaugeplanen (Das Ausbildungsmilieu im offenen und geschlossenen Vollzug, Bericht 4 über den Skadhaugeplan), o.O. 1979, 11.
- 72) Vgl. Kriminalforsorgen 1981, 186 (Tab. 16.16).
- 73) Vgl. Andersen, S.E. u.a.: a.a.O. (Anm. 71), 140 (Tab. 2).
- 74) Vgl. Kriminalforsorgen 1981, 87.
- 75) Dazu s.o. bei Anm. 52.
- 76) Vgl. Andreasen, S.: Bedingtes Urteil und Kriminalfürsorge im dänischen Strafrecht, in: Alternativen zur Freiheitsstrafe, hrsg. von Dünkel, F., Spiess, G., Freiburg 1983, 113 ff. (122).
- 77) Vgl. Kriminalforsorgen 1981, 74 (Tab. 9.1), 75 (Tab. 9.3).
- 78) Vgl. Greve, V. u.a. (Anm. 2), 215.
- 79) Cirkulaere Nr. 126 v. 10.6.1976 om udgang til indsatte (Erlaß über den Ausgang für Insassen), Cirkulaeresamlingen 1976, 279 ff.
- 80) Vgl. Kriminalforsorgen 1981, 65 (Tab. 8.10).
- 81) Ebd. (Anm. 80), 66 (Tab. 8.11).
- 82) Vgl. Cirkulaere Nr. 44 v. 10.3.1976 om anvendelse og fuldbyrdelse af disciplinaerstraf over for indsatte og om disciplinaersagers gennemførelse (Erlaß über Anwendung und Vollzug von Disziplinarstrafe gegenüber Insassen und über das Verfahren in Disziplinarangelegenheiten), Cirkulaeresamlingen 1976, 83 ff.
- 83) Vgl. §§ 6, 9 des Runderlasses Nr. 44 (Anm. 82).
- 84) Vgl. § 18 der Bekanntmachung Nr. 423 (Anm. 31).
- 85) Vgl. Greve, V. u.a.: a.a.O. (Anm. 5), 90; Cirkulaere Nr. 48 v. 15.3.1978 om organisatoriske former for drøftelser med indsatte (Erlaß über die Organisation von Erörterungen mit Insassen), Cirkulaeresamlingen 1978, 85.
- 86) Cirkulaere Nr. 155 v. 15.7.1974 om anvendelse af sikringscelle (Erlaß über die Anwendung der Sicherungszelle), Cirkulaeresamlingen 1974, 282 f.; Cirkulaere Nr. 235 v. 16.12.1975 om anvendelse af håndjern over for indsatte (Erlaß über den Gebrauch von Handfesseln gegenüber Insassen), Cirkulaeresamlingen 1975, 566 f.
- 87) Vgl. § 31 der Bekanntmachung Nr. 423 (Anm. 31).
- 88) Ebd. § 32 (Anm. 87); Cirkulaere Nr. 61 v. 25.3.1976 om magtanvendelse over for indsatte (Erlaß über die Anwendung von Gewalt gegenüber Insassen), Cirkulaeresamlingen 1976, 140.
- 89) Vgl. § 2 Abs. 2 des Runderlasses Nr. 61 (Anm. 88).
- 90) Vgl. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Runderlasses Nr. 61 (Anm. 88).
- 91) Vgl. § 4 Abs. 3 des Runderlasses Nr. 61 (Anm. 88).
- 92) Vgl. Kriminalforsorgen 1981, 62 (Tab. 8.8).
- 93) Ebd. (Anm. 92), 174 (Tab. 16.4).
- 94) Vgl. Kriminalforsorgen 1980, 124 (Tab. 16.4).
- 95) Vgl. Bericht der Strafrechtskommission über Festnahme und Untersuchungshaft, Betaenkning Nr. 728, o.O. 1974, 37.
- 96) Ebd. (Anm. 95).
- 97) Ebd. (Anm. 95), 39.
- 98) Ebd. (Anm. 95), 36.
- 99) Vgl. Nordisk Kriminologi Nyhedsbrev Nr. 32 (November 1983), 60 ff.
- 100) Bekendtgørelse Nr. 491 v. 12.9.1978 om ophold i varetaegtsfaengsel (Bekanntmachung über den Aufenthalt in der U-Haft), Lovtidende A 1978, 1678 ff.
- 101) S.o. 4.6.
- 102) Vgl. Brodersen, K.: a.a.O. (Anm. 66), 157.
- 103) Vgl. Kriminalforsorgen 1976-1981, Tab. 16.12 und 16.13; Kriminalforsorgen 1973-1975, Tab. E.7 und E.8.
- 104) S.o. 4.6.

- 105) Vgl. Andersen, S.E. u.a.: a.a.O. (Anm. 66), 83.
- 106) Ebd. (Anm. 105).
- 107) Ebd. (Anm. 105), 86.
- 108) Ebd. (Anm. 107).
- 109) Ebd. (Anm. 105), 87.
- 110) Vgl. Andersen, S.E. u.a.: a.a.O. (Anm. 71), 13.
- 111) Vgl. Andersen, S.E. u.a.: a.a.O. (Anm. 66), 87.
- 112) Ebd. (Anm. 111), 88.
- 113) Betaenkning Nr. 806 om alternativer til frihedsstraf - et debatoplæg (Bericht über Alternativen zur Freiheitsstrafe - ein Diskussionsbeitrag), Kopenhagen 1977, 9 ff.
- 114) Vgl. Andreasen, S.: Om betinget dom med vilkår om samfundstjeneste (Das bedingte Urteil mit gemeinnützigen Diensten als Auflage), Ugeskrift for Retsvaesen 1983, 93 ff. (93).
- 115) Ebd. (Anm. 114), 96.
- 116) Vgl. Nordisk Kriminologi nyhedsbrev Nr. 31 (April 1983), 29 f.
- 117) Vgl. Nordisk Kriminologi nyhedsbrev Nr. 32 (November 1983), 64.

FREIHEITSSTRAFE UND JUGENDGEFÄNGNIS IN FINNLAND

von
Raimo Lahti

	<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1.	Organisation und normative Grundlagen des Kontrollsystems im Hinblick auf stationäre Unterbringung (Jugendgefängnis, Untersuchungshaft, Heimerziehung u.ä.).....	426
2.	Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis.....	435
3.	Rechtsquellen für den Vollzug von Freiheitsstrafen an jugendlichen Rechtsbrechern.....	436
4.	Organisation, Bestandsaufnahme und aktuelle Probleme des Vollzugs von Freiheitsstrafen gegen jugendliche Rechtsbrecher.....	440
5.	Die Unterbringung straffälliger Jugendlicher vor der gerichtlichen Entscheidung (Untersuchungshaft u.ä.)....	446
6.	Einschätzung der Effizienz des jugendkriminalrechtlichen Kontrollsystems insbesondere im Hinblick auf stationäre Maßnahmen.....	447
7.	Tendenzen der Kriminal- und Jugendpolitik.....	448
	Anmerkungen.....	451
	Tabellenanhang.....	452

FREIHEITSSTRAFE UND JUGENDGEFÄNGNIS IN FINNLAND¹⁾

von
Raimo Lahti

1. Organisation und normative Grundlagen des Kontrollsystems im Hinblick auf stationäre Unterbringung (Jugendgefängnis, Untersuchungshaft, Heimerziehung u. ä.)²⁾

Im Jahre 1940 wurde in Finnland das Gesetz über die jugendlichen Rechtsbrecher erlassen. Das Ziel dieses Gesetzes war es, im Sinne einer effektiveren Bekämpfung der Jugendkriminalität die strafrechtliche Verfolgung, die Verurteilung und die Vollstreckung von Strafen gegen jugendliche Rechtsbrecher in einer Weise zu regeln, die die besonderen Gegebenheiten dieser Altersgruppe berücksichtigt. Einige Jahre zuvor war das Kinderschutzgesetz erlassen worden, in dem unter anderem die Schutzmaßnahmen des Sozialausschusses bestimmt wurden für den Fall, daß sich ein Kind oder ein Jugendlicher einer strafbaren Tat schuldig gemacht hat. Das letztgenannte Gesetz wurde inzwischen - im Jahre 1983 - durch ein Gesetz mit demselben Namen ersetzt.

Die Grundzüge des derzeitigen Kontrollsystems bieten folgendes Bild: Die Grenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit liegt bei 15 Jahren. Kinder unter 15 Jahren gehören ausschließlich zum Bereich der Kinderfürsorge. Von ihnen begangene Rechtsbrüche können zwar von der Polizei untersucht werden, aber über die Maßnahmen, die sich an die polizeiliche Ermittlung anschließen, entscheidet allein der Sozialausschuß der betreffenden Gemeinde (und die dem Sozialausschuß unterstellten Beamten, Sozialarbeiter). Für die Jugendlichen, die zur Tatzeit das 15. Lebensjahr vollendet hatten, ist das Kontrollsystem zweigeteilt: Der von einem Jugendlichen über 15 Jahren begangene Rechtsbruch kann sowohl Reaktionen des strafrechtlichen Systems als auch der Kinderfürsorge nach sich ziehen. Die Maßnahmen der Kinderfürsorge können nur auf Personen unter 21 Jahren angewandt werden, und diejenigen Maßregeln, die in die Freiheitsrechte am spürbarsten eingreifen, nur auf Jugendliche unter 18 Jahren. Die Kinderfürsorge und die Strafrechtspflege fungieren

also vor allem bei den Jugendlichen zwischen 15 und 17 Jahren als parallele, einander ergänzende Systeme, während die Behandlung von Rechtsbrechern im Alter zwischen 18 und 21 Jahren in erster Linie zum Bereich der Strafrechtspflege gehört.

Das Gesetz über die jugendlichen Rechtsbrecher definiert nur die in seinem Namen genannte Personenkategorie: Ein jugendlicher Rechtsbrecher ist eine Person, die bei der Begehung der strafbaren Tat das 15. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat. Einige Bestimmungen des Gesetzes betreffen indes nur Jugendliche, die zur Tatzeit zwischen 15 bis 17 Jahre alt waren. Die Terminologie des Kinderschutzgesetzes von 1983 ist wiederum die, daß eine Person unter 18 Jahren als Kind gilt, während eine Person zwischen 18 und 21 Jahren als Jugendlicher eingestuft wird. Im Vormundschaftsgesetz schließlich gilt eine Person unter 18 Jahren als minderjährig und unmündig.

Das jugendliche Rechtsbrecher betreffende **strafrechtliche Sanktionensystem** weist also in gewissem Umfang Unterschiede auf, und zwar abhängig davon, ob der Rechtsbrecher zum Zeitpunkt der Tat jünger als 18 bzw. jünger als 21 Jahre war. War der Beschuldigte zur Tatzeit 15 bis 17 Jahre alt, so ist das **Absehen von Verfolgung** wie auch das Absehen von Strafe, **leichter möglich** als bei älteren Straftätern. Erst die im Jahre 1966 erlassenen allgemeinen Vorschriften über das Absehen von Verfolgung und Strafe sind in gleicher Weise auf Straftäter aller Altersstufen anwendbar³⁾. Zum zweiten gilt die **Jugend** - d.h., wenn der Rechtsbrecher zur Tatzeit 15 bis 17 Jahre alt war - als ein die **Strafbarkeit mildernder Grund**.

In dem Gesetz über die jugendlichen Rechtsbrecher ist als materielle Voraussetzung für das Absehen von Verfolgung und Strafe vorgesehen, daß die Tat des unter 18 Jahre alten Jugendlichen aus "Unverstand" oder "Unbedachtsamkeit" geschehen ist und daß die Annahme, der Täter werde sich bewähren, begründet erscheint. Als formelle Voraussetzung für das Absehen von Verfolgung gilt zudem, daß für das Delikt keine andere Strafe allgemeiner Art als Geldstrafe oder höchstens drei Monate Gefängnis festgesetzt ist. Über

das Absehen von Verfolgung entscheidet der in dem betreffenden Staatsanwaltskreis allgemein zuständige Staatsanwalt.

Als formelle Voraussetzung für das in dem Gesetz genannte Absehen von Strafe gilt wiederum, daß das Gericht über den Straftäter nach Ermessen in concreto keine höhere Strafe als Geldstrafe oder Gefängnis von höchstens sechs Monaten aussprechen würde. Über das Absehen von Verfolgung und Strafe gemäß dem obengenannten Gesetz ist dem Sozialausschuß der Gemeinde Mitteilung zu machen, so daß dieser erwägen kann, ob man dem Jugendlichen eventuell Maßnahmen im Rahmen des Kinderschutzes zuteil werden läßt. Wie aus der Anmerkung zu Tabelle 4 hervorgeht, wird vom Absehen von Verfolgung bei Jugendlichen sehr wenig Gebrauch gemacht, während das Absehen von Strafe vor allem in Helsinki eine wichtige Reaktionsform darstellt.

Oben wurde die Jugend als einer der Milderungsgründe der Strafbarkeit genannt. So werden gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern, die zum Zeitpunkt der Tat jünger als 18 Jahre waren, Geld- oder Freiheitsstrafen gemäß einem Strafrahen verhängt, der im Vergleich zum bei Erwachsenen üblichen um ein Viertel gemildert ist. Die zu verhängende Freiheitsstrafe beträgt also in diesem Fall höchstens drei Viertel von der festgesetzten Höchststrafe; das Minimum beträgt (gemäß dem allgemeinen Minimum) 14 Tage. Falls für ein Delikt lebenslängliche Gefängnisstrafe angedroht ist, was in der Praxis in erster Linie für Mord zutrifft, ist der auf Jugendliche anzuwendende Strafrahen 2-12 Jahre Gefängnis. Während der normale Strafrahen bei Geldstrafen 1-120 Tagessätze umfaßt, setzt der Milderungsgrund das Maximum auf 90 Tagessätze herab. Ist für die Geldstrafe ausnahmsweise ein bestimmtes Minimum festgesetzt worden, so reduziert sich dieses um einen Tagessatz. Die besagte Milderung des Strafrahens wirkt sich in der Praxis in entsprechender Weise reduzierend auf die in concreto verhängte Strafe aus.

Abgesehen von den Sondervorschriften über das Absehen von Verfolgung und Strafe, die ausschließlich auf die Jugendlichen, die zur Tatzeit 15 bis 17 Jahre alt waren, angewandt werden, existieren keine weiteren speziellen strafrechtlichen Sanktionen für jugendliche

Rechtsbrecher. Hingegen gelten für die Anwendung von Strafen allgemeiner Art weitere Sonderbestimmungen neben der oben erläuterten Vorschrift über die Milderung der Strafen. Diese Bestimmungen beziehen sich zum einen auf die in Freiheit zu vollstreckende Rechtsfolge, d.h. auf die bedingte Verurteilung, zum anderen auf die (in unbedingter Form verhängte) Freiheitsstrafe.

Ist über einen Rechtsbrecher unter 21 Jahren eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren oder eine Geldstrafe zu verhängen, so kann diese Strafe **zur Bewährung** ausgesetzt werden. Bei jugendlichen Rechtsbrechern, anders als bei erwachsenen Straftätern, bilden die **Vorstrafen** hierfür **kein** formelles **Hindernis**. Die übrigen, materiellen Voraussetzungen der bedingten Bestrafung (Aussetzung der Vollstreckung) gelten desgleichen für Rechtsbrecher unter 21 Jahren: Die Aufrechterhaltung der allgemeinen Gesetzestreue darf nicht verlangen, daß die Gefängnisstrafe ohne Bewährung (unbedingt) verhängt wird, und eine Geldstrafe kann nur dann als bedingte Strafe ausgesprochen werden, wenn besondere Gründe dies verlangen.

Ein zu einer **bedingten Strafe** verurteilter **Jugendlicher** wird **in der Regel** während der Bewährungszeit, die 1 bis 3 Jahre beträgt, **beaufsichtigt**. Bei erwachsenen Straftätern findet eine solche Aufsicht in der Bewährungszeit im allgemeinen nicht statt. Beaufsichtigt werden auch von der letztgenannten Gruppe jedoch während ihrer Bewährungszeit in der Regel diejenigen, die aus einer Strafvollzugsanstalt bedingt entlassen worden sind. Der Zweck der Aufsicht besteht laut offizieller Definition darin, zu vermeiden, daß der Verurteilte eine neue Straftat begeht, sowie ihn in seinen Bestrebungen zu unterstützen, einen einwandfreien Lebenswandel zu führen. Die Beaufsichtigung von jungen Rechtsbrechern wird in der Praxis zum einen von den Sozialausschüssen der Gemeinden, zum zweiten von einer öffentlich-rechtlichen Vereinigung, dem Verein für Bewährungs- und Straffälligenhilfe, durchgeführt⁴⁾.

Eine **Freiheitsstrafe** von mindestens sechs Monaten und **höchstens vier Jahren** Länge, die über einen jugendlichen Rechtsbrecher wegen eines oder mehrerer Delikte verhängt wird, kann in einem

Jugendgefängnis vollstreckt werden. Nach einer entsprechenden Rechtsvorschrift ist eine solche Strafe im Jugendgefängnis zu vollstrecken, wenn die Annahme begründet ist, daß der Verurteilte eine solche Erziehung und Belehrung, die er im Jugendgefängnis erhält, nötig hat und daß er entwicklungsfähig ist. Freiheitsstrafen gegen Rechtsbrecher, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht in einem Jugendgefängnis vollzogen werden. Über die Anordnung von Jugendgefängnis und die Entlassung aus diesem bestimmt im Regelfall ein besonderes administratives Organ, die Gefängniskommission ("Gefängnisgericht" genannt), während die übrigen Vollstreckungsaufgaben bezüglich Freiheitsstrafen im allgemeinen von der Abteilung für Gefängniswesen am Justizministerium oder, unter deren Aufsicht, von den jeweils zuständigen Gefängnisbehörden betreut werden.

Die Gefängniskommission kann die in einem Jugendgefängnis zu vollstreckende Strafzeit höchstens um ein Jahr verlängern, aber von dieser Möglichkeit hat man seit langem keinen Gebrauch mehr gemacht. Um aus dem Jugendgefängnis **bedingt entlassen** werden zu können, muß der Gefangene **mindestens sechs Monate**, auf jeden Fall aber **ein Drittel seiner Strafe verbüßt** haben. Die entsprechenden Mindestforderungen für die bedingte Entlassung im allgemeinen liegen bei drei Monaten und der Hälfte der Freiheitsstrafe. Damit die im Jugendgefängnis zu verbüßende Zeit aufgrund der genannten Sonderbestimmungen nicht länger wird als die allgemein in einer gewöhnlichen Vollzugsanstalt zu verbüßende Zeit, wird der Gefangene anläßlich einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr normalerweise nicht in das Jugendgefängnis eingewiesen, sondern die Strafe wird in einem gewöhnlichen Gefängnis bzw. in einer sog. offenen Anstalt vollstreckt.

Als Ziel des **Kinderschutzgesetzes von 1983** wurde die Sicherung der Rechte des Kindes (und des Jugendlichen) herausgestellt, die in unterschiedlicher Weise erfolgen kann, u.a. durch Verwirklichung familien- und individualbezogenen Kinderschutzes. Zum letztgenannten gehören unterstützende Maßnahmen der sozialen Außenfürsorge, die Inobhutnahme und Fürsorgeerziehung des Kindes sowie die sog. Nachfürsorge. Beim Kinderschutz ist in erster Linie das Wohl des

Kindes zu berücksichtigen. Der Sozialausschuß hat u.a. dann gesetzlich vorgeschriebene unterstützende Maßregeln zu ergreifen, wenn das Kind oder der Jugendliche durch sein Verhalten seine Gesundheit oder Entwicklung ernstlich gefährdet. Die Aufnahme des Kindes in die Obhut des Sozialausschusses und die Einrichtung einer Fürsorgeerziehung außerhalb des Elternhauses (in erster Linie bei Pflegefamilien oder in Heimen) können u.a. dann in Frage kommen, wenn das Kind - d.h. im Sinne des Kinderschutzgesetzes eine Person unter 18 Jahren - seine Gesundheit oder Entwicklung ernsthaft gefährdet, indem es Rauschmittel benutzt, ein Delikt begeht, das nicht als geringfügig eingestuft werden kann oder sich ansonsten in einer Weise verhält, die den obengenannten Verhaltensformen in ihrer Schädlichkeit gleichkommt. In das Verfahren der Anordnung derjenigen Maßnahmen, die in die Freiheitsrechte des Kindes am spürbarsten eingreifen, sind Garantien der Rechtssicherheit eingebaut worden, u.a. die Anhörung des Kindes und die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen. Die Einlegung der Rechtsmittel geschieht hierbei im Rahmen des administrativen Rechtszugs und nicht im Rechtszug der allgemeinen Gerichte, und als erste Instanz fungiert hierbei das Provinzialverwaltungsgericht.

Aus dem Erläuterten geht hervor, daß nicht der Rechtsbruch des Kindes an sich die Maßnahmen des Kinderschutzes in Gang setzt, sondern erst der Bedarf des Kindes an Förderung und Fürsorge. Von den von Kindern begangenen strafbaren Handlungen erhalten die Sozialausschüsse Kenntnis vor allem dadurch, daß sie bei der Ermittlung und den Gerichtsverhandlungen im Regelfall vertreten sein müssen. Die den Sozialausschüssen unterstellten Sozialarbeiter und die Mitarbeiter des Vereins für Bewährungs- und Straffälligenhilfe erstellen zudem über 15-20jährige Rechtsbrecher sog. Persönlichkeitserforschungen für das Strafverfahren (vgl. hierzu weiter unten). Die Sozialausschüsse erhalten jedoch in der Praxis keineswegs immer über alle von Kindern begangenen Rechtsbrüche Kenntnis, obwohl die zuständigen Behörden diesbezüglich verpflichtet sind, ihnen Mitteilung zu machen.

Zu den **Entscheidungsorganen** sei in summarischer Form folgendes angemerkt. Wenn die von jugendlichen Rechtsbrechern begangenen

Straftaten in den verschiedenen Phasen der Strafrechtspflege behandelt werden, haben sich hiermit zunächst die normalen Behörden des Strafverfahrens zu beschäftigen: die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die allgemeinen Gerichte. Oben wurde zudem die Rolle des Sozialausschusses und der Gefängniskommission im Strafverfahren und Strafvollzug gegen jugendliche Rechtsbrecher behandelt.

Für die Bearbeitung und Verhandlung von Straftaten, die von Jugendlichen begangen wurden, gelten - sofern nicht gesondert etwas anderes bestimmt ist - die **normalen Strafverfahrensgrundsätze**⁵⁾. Es sei hier vor allem darauf hingewiesen, daß in Finnland kein gesondertes Jugendgerichtssystem besteht, sondern die Strafsachen gegen Jugendliche werden von den **allgemeinen Gerichten** verhandelt. In den sog. alten Städten jedoch, in denen als erste Instanz das Amtsgericht, das sog. Rathausgericht, fungiert und dieses mehrere Kammern umfaßt, werden die Verfahren gegen jugendliche Rechtsbrecher normalerweise stets von derselben Kammer bzw. von denselben Kammern verhandelt. Gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts können, in gleicher Weise wie bei Verfahren gegen Erwachsene bei den übergeordneten Gerichtsinstanzen Rechtsmittel eingelegt werden.

Der Staatsanwalt, das Gericht und die Gefängniskommission, die sich mit der Sache eines jugendlichen Rechtsbrechers beschäftigen, sind gesetzlich dazu **verpflichtet**, nicht nur die begangene Straftat und ihre Motive zu **erforschen**, sondern auch die **Persönlichkeit** des jugendlichen Rechtsbrechers, sein Vorleben und seine **Lebensverhältnisse**. Eine besondere Persönlichkeitserforschung wird zu diesem Zweck dann durchgeführt, wenn die Sanktion der Straftat eine andere oder härtere Strafe als Geldstrafe oder sechs Monate Gefängnis sein kann. Wird wahrscheinlich nur auf Geldstrafe erkannt, ist eine Persönlichkeitserforschung - sofern nicht besonders angeordnet - nicht erforderlich. Die Persönlichkeitserforschungen werden auf vom Justizministerium genehmigten Formularen von den Sozialausschüssen unterstellten Sozialarbeitern oder den Mitarbeitern des Vereins für Bewährungs- und Straffälligenhilfe erstellt.

Die den Sozialausschüssen und dem Verein für Bewährungs- und Straffälligenhilfe unterstellten Mitarbeiter übernehmen in der Praxis ferner bestimmte gesetzlich festgelegte Aufgaben bei der Verfolgung der polizeilichen Vernehmungen und der Gerichtsverhandlungen von Beschuldigten unter 18 Jahren⁶⁾. Dem obengenannten Mitarbeiter obliegt es, den jungen Angeklagten und seine Angehörigen am Gerichtsort anzuleiten und zu beraten, und das Gericht hört in der Verhandlung ein Gutachten des Mitarbeiters. Es sei ferner angemerkt, daß in Strafsachen gegen einen Angeklagten unter 18 Jahren dem Vormund des Beklagten oder einem anderen rechtmäßigen Vertreter neben dem Minderjährigen die Prozeßführungsbefugnis des Beklagten zukommt.

Ist der Angeklagte **jünger als 18 Jahre**, wird vor Gericht stets unter **Ausschluß der Öffentlichkeit** verhandelt; bei Verhandlungen gegen Jugendliche zwischen 18 und 20 Jahren ist dies dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung eines kostenfreien Prozesses (Armenrecht) und den Rechtsbeistand im Prozeß können auch auf den Jugendlichen, der Rechtsbeistand benötigt, angewandt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, daß die Sache gegen den jugendlichen Rechtsbrecher vor der Gefängniskommission verhandelt wird. Es muß ihm die Gelegenheit eingeräumt werden, in der Sitzung der Gefängniskommission angehört zu werden, und er hat dementsprechend das Recht, zu dieser Sitzung einen Rechtsbeistand herbeizuziehen.

Die fünf Mitglieder der **Gefängniskommission** werden vom finnischen Staatspräsidenten auf Zeit in ihr Amt eingesetzt. Ein Mitglied ist der Leiter der Abteilung für Gefängniswesen, zwei haben Erfahrung im Richteramt nachzuweisen, und ein weiteres Mitglied muß ein in Geisteskrankenpflege bewanderter Arzt sein. Außer der **Anordnung von Jugendgefängnis** und der **Entlassung** aus demselben obliegen der Gefängniskommission auch solche Aufgaben, die mit der Isolierung gefährlicher Rückfalltäter in Zwangsanstalten in Verbindung stehen.

Aus dem obigen geht hervor, daß den Sozialausschüssen zum einen bestimmte Aufgaben obliegen, die im Rahmen der Strafrechtspflege mit der Bearbeitung von Straftaten, die von Jugendlichen begangen wurden, in Verbindung stehen. Auf der anderen Seite entscheiden die Sozialausschüsse auch selbständig über Förder- und Fürsorge- maßnahmen, zu denen das Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen Anlaß geben kann. Diese letztgenannte Kompetenz hängt mit der allgemeinen Aufgabe der Sozialausschüsse zusammen, auf kommunaler Ebene Maßnahmen der Sozialfürsorge zu betreuen (auf der gesamt- staatlichen Ebene obliegt die Verantwortung für die Durchführung der Sozialfürsorge dem Zentralamt für Sozialwesen, das dem Sozial- und Gesundheitsministerium unterstellt ist).

Die zwei genannten Aufgabenbereiche der Sozialausschüsse stehen in enger Verbindung zueinander und können einander ergänzen. Ein Rollenkonflikt kann indes dadurch entstehen, daß die Ziele der Strafrechtspflege und die des Kinderschutzes nicht in jeder Hinsicht übereinstimmen. Die Strafrechtspflege hat außer den spezialpräventiven Wirkungen auch Gesichtspunkte der Generalprävention und die Interessen der Opfer zu berücksichtigen, während der Kinderschutz in erster Linie das Interesse der straffällig gewordenen Kinder oder Jugendlichen im Auge hat. Zudem wirft der Umstand weitere Probleme auf, daß die Tätigkeit der einzelnen Organe der Strafrechtspflege (Polizei, Staatsanwalt und Gerichte) und die der Kinderschutzbehörden nicht ausreichend koordiniert sind und ihre Aufgabenteilung bei der Bearbeitung von Sachen gegen jugendliche Rechtsbrecher nicht eindeutig festgelegt worden ist⁷⁾.

Die Aufgaben der sog. Kriminalfürsorge für jugendliche Rechtsbrecher (Persönlichkeitserforschung, Verfolgung der polizeilichen Vernehmungen und der Gerichtsverhandlungen, Beaufsichtigung von bedingt verurteilten und bedingt aus der Haft entlassenen Jugendlichen) werden außer von den Sozialausschüssen auch von dem Verein der Bewährungs- und Straffälligenhilfe betreut, der hierzu 15 Bezirksbüros unterhält. In den Orten, in denen ein solches Büro besteht, hat der Verein für Bewährungs- und Straffälligenhilfe die Hauptverantwortung für diese Aufgaben übernommen. Der Verein, der überwiegend durch staatliche Beihilfen finanziert wird, trägt im

allgemeinen die Hauptverantwortung für die Organisierung der Bewährungshilfe. Bewährungshilfe wird auch von den Kirchen und einigen anderen Organisationen geleistet. In den meisten Fällen stehen die auf Bewährung aus dem Gefängnis Entlassenen (alle Altersstufen mitgerechnet) unter der Aufsicht der Polizei. Bei dieser Beaufsichtigung durch die Polizei haben allerdings beobachtende Maßnahmen das Übergewicht, während bei den übrigen genannten Einrichtungen die fürsorgerischen Maßnahmen im Vordergrund stehen.

2. **Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis**⁸⁾

Die Tabellen 1-9 geben Aufschluß über die Entwicklung der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis in Finnland.

Zur derzeitigen Kriminalitätssituation läßt sich feststellen, daß 1983 ungefähr ein Viertel der Tatverdächtigen bei allen von der Polizei aufgeklärten Delikten Jugendliche zwischen 15 und 20 Jahren waren. Aus Tabelle 1 geht weiterhin hervor, wie hoch der Anteil der Jugendlichen bei gewissen Deliktstypen 1971, 1980 und 1983 war. Aus dieser Tabelle kann man den Schluß ziehen, daß, obwohl die **Jugendkriminalität im Zuge der allgemeinen Zunahme der Kriminalität quantitativ gestiegen** ist, sich der Anteil der unter 21jährigen an den meisten Deliktstypen kaum verändert hat. Der Anteil der Jugendlichen ist gestiegen bei dem Delikt des unerlaubten Alkoholbesitzes und bei Verstößen gegen das Gesetz über öffentliche Vergnügungsveranstaltungen (wobei es sich auch hier zumeist um Alkoholdelikte handelt: Trunkenheit in der Öffentlichkeit und Alkoholbesitz), bei den in Tabelle 1 genannten Deliktstypen ist er jedoch entweder gesunken oder gleichgeblieben.

Als in den 60er Jahren die geburtenstarken Jahrgänge der Nachkriegszeit in das deliktsfähige Alter kamen, war ein rapider Anstieg der Jugendkriminalität zu verzeichnen, aber in den 70er Jahren hat sich diese Entwicklung beruhigt. Die jüngsten Angaben weisen darauf hin, daß sich der Schwerpunkt der Jugendkriminalität auf jüngere Altersgruppen verlagert hat.

Die Entwicklung der bedingt oder unbedingt verhängten Freiheitsstrafen wird in Tabelle 2 dargestellt. Tabelle 4 enthält die Verteilung der einzelnen Sanktionen im Jahre 1979. Es zeigt sich die **Tendenz einer Zunahme des Anteils der bedingten auf Kosten der unbedingten Freiheitsstrafen**. Ein jugendlicher Rechtsbrecher kann in der Praxis mehrere bedingte Verurteilungen erhalten. Begeht er während der Bewährungszeit eine Straftat und müssen diese bedingten Verurteilungen vollstreckt werden, kann die erste in einer Vollzugsanstalt zu verbüßende Strafe unangemessen lang werden (s. auch Tabelle 8). Die Reformbestrebungen gehen deshalb dahin, daß man - abgesehen von einer weiteren Einschränkung der Verhängung von unbedingten Freiheitsstrafen (s. hierzu die Abschnitte 6-7 weiter unten) - neben der bedingten Verurteilung solche neuen Sanktionsformen zu entwickeln sucht, die zumindest zu einem überwiegenden Teil in Freiheit vollstreckt werden können.

3. Rechtsquellen für den Vollzug von Freiheitsstrafen an jugendlichen Rechtsbrechern

Die Rechtsvorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe in einem Jugendgefängnis sind in einem Kapitel des Gesetzes über die Vollstreckung von Strafen zusammengefaßt. Am Ende dieses Kapitels wird bestimmt, daß, sofern nichts anderes vorgesehen, bei der Vollstreckung von Strafen im Jugendgefängnis die allgemeinen Vorschriften über die Gefängnisstrafe gelten. Die Sondervorschriften für das Jugendgefängnis beinhalten nur einige wenige Grundsätze.

Das genannte Gesetz wurde gleichzeitig mit dem Strafgesetz erlassen, d.h. im Jahre 1889. Von beiden Gesetzen sind indes nur noch wenige Vorschriften in ursprünglicher Form erhalten geblieben. Die Vorschriften über den Vollzug von Freiheitsstrafen wurden in den Jahren 1971 und 1974 erheblich geändert. Im Jahre 1975 wurde die Verordnung über die Gefangenenpflege erlassen, deren Vorschriften verfassungsmäßig einen niedrigeren Rang als die des obengenannten Gesetzes einnehmen. Genauere Weisungen über die Anwendung der Verordnung kann das Justizministerium - in der Praxis dessen Abteilung für Gefängniswesen - erteilen. Über die Behandlung von jugendlichen Rechtsbrechern im speziellen sind solche Weisungen jedoch nur selten erfolgt. Die genannten Vorschriften gelten in einheitlicher Form für ganz Finnland.

In dem Gesetz über die Vollstreckung von Strafen werden in der Hauptsache Fragen der Rechtsstellung der Gefangenen geregelt. In den Kapiteln, die sämtliche Gefangenen betreffen, wird u.a. bestimmt, wann der Vollzug der Freiheitsstrafe zu beginnen hat und wann er aufgeschoben werden kann, wie die Dauer der Freiheitsstrafe berechnet wird, wie kurzfristiger Hafturlaub zu handhaben ist, welche Grundsätze bei der Behandlung der Gefangenen anzuwenden sind, unter welchen Bedingungen Disziplinarstrafen zu verhängen sind und wann ein Gefangener auf Bewährung entlassen werden kann. Besondere Bestimmungen gibt es, außer über den Vollzug im Jugendgefängnis, auch zum Vollzug im Gefängnis einerseits und in einer offenen Anstalt andererseits. Die Verordnung über die Gefangenenpflege enthält ergänzende Vorschriften u.a. über die Anstaltsordnung, die Wirtschaftsführung, die Arbeit, Gesundheitsfürsorge, Ausbildung und Freizeit im Gefängnis, über die Verbindungen nach außerhalb, die Aufrechterhaltung der Disziplin und Vorsichtsmaßregeln sowie über die offenen Anstalten. Die Vorschriften über die Verwaltung des Gefängniswesens sind in der Verordnung über das Gefängniswesen aus dem Jahre 1950 enthalten.

Als das Gesetz über die Vollstreckung von Strafen im Jahre 1974 reformiert wurde, wurde bei der Lesung des Gesetzentwurfs im Reichstag kritisiert, daß dem Gefängnisleiter in vielen die Rechtsstellung des Gefangenen betreffenden Fragen ein umfangreiches Ermessen eingeräumt wurde. Aus diesem Grund bestimmte der Reichstag, daß der Ermessensspielraum des Gefängnisleiters entweder durch eine Verordnung oder zumindest mittels allgemeiner Anweisungen der Abteilung für Gefängniswesen am Justizministerium zu präzisieren sei. Weiterhin war der Reichstag der Ansicht, daß man das Verfahren der Disziplinierung der Gefangenen besser hätte gesetzlich festlegen sollen.

Auf der anderen Seite wurden im Zuge der Gesetzreform des Jahres 1974 in das Gesetz einige Vorschriften über die Rechte der Gefangenen eingebracht, deren frühere Regelung lückenhaft gewesen war oder den allgemeinen Mindestforderungen des ECOSOC, des Wirtschafts- und Sozialrats der UNO, über die Behandlung von Gefangenen nicht entsprochen hatte. Ein Zeichen dafür, daß man in der Reform des Jahres 1974 indes nicht alle Fragen der Rechtsstel-

lung der Gefangenen in zufriedenstellender Weise hat lösen können, ist die Tatsache, daß der sog. Ombudsmann des Reichstages, der in Finnland die allgemeine Gesetzmäßigkeitskontrolle ausübt, mehrere Male auf verschiedene Mißstände im Strafvollzug hat hinweisen müssen.

Die Leitung des Gefängniswesens obliegt dem Justizministerium, das für diese Aufgabe die Abteilung für Gefängniswesen eingerichtet hat. Das Jugendgefängnis ist somit ebenso wie die übrigen Strafvollzugsanstalten direkt der Justizverwaltung unterstellt.

Oben ist deutlich geworden, daß das Jugendgefängnis eine besondere Form der Vollstreckung der Freiheitsstrafe darstellt, wohin 15- bis 22jährige Rechtsbrecher unter gewissen Voraussetzungen eingewiesen werden können. Falls nach dem Ermessen der Gefängniskommission die formellen oder materiellen Voraussetzungen für die Anordnung des Jugendgefängnisses nicht gegeben sind, hat der jugendliche Rechtsbrecher seine Strafe in einem gewöhnlichen Gefängnis oder in einer offenen Anstalt zu verbüßen. In diesem Fall ist der Verurteilte einer ausdrücklichen Bestimmung gemäß nach Möglichkeit von solchen älteren Gefangenen getrennt zu halten, die auf ihn einen negativen Einfluß haben könnten.

Bevor ich auf die **Gestaltungsgrundsätze des Jugendstrafvollzugs** eingehe, erscheint es mir angebracht, einige Worte zu den allgemeinen Prinzipien zu sagen, die man bei der Reform des Systems der Freiheitsstrafen in den 70er Jahren stärker betonen wollte. Ein Ausgangspunkt der Reformarbeit war zunächst der, daß die generalpräventive Wirkung der (Freiheits-)Strafe ausreichend zu berücksichtigen ist. Man war der Ansicht, daß das in diesem Zusammenhang betonte Prinzip, wonach als Inhalt der Freiheitsstrafe ausschließlich der Verlust der Freiheit (mit gewissen Einschränkungen, die durch die Sicherung des Verbleibens in der Anstalt und die Aufrechterhaltung der Ordnung bedingt sind) gelten soll, die obige Forderung nach Generalprävention erfülle. Als andere zentrale Prinzipien der Reform wurde vorgebracht, daß die Verbüßung der Freiheitsstrafe für den Straftäter keine unangemessen harte Rechtsfolge darstellen dürfe und daß die Kosten des Strafsystems im

Vergleich zu den mittels Strafen erreichbaren Erfolgen nicht unangemessen hoch werden dürften.

Dem **Strafvollzug** (bei Freiheitsstrafen) wurden die folgenden **Ziele** gesetzt: Die **Bewährungsmöglichkeiten** des Häftlings sind zu **verbessern**, und die **nachteiligen Wirkungen**, die diesem durch den Freiheitsentzug entstehen, sind zu **minimalisieren**. In diesem Sinne wurden u.a. die Zuchthausstrafe und das Progressivsystem, das bei der Behandlung der Gefangenen gebräuchlich war, abgeschafft, und das **System der offenen Anstalten** wurde **ausgebaut**. Das Ziel der auf dem Progressivgrundsatz basierenden Gefangenenbehandlung, die Besserung oder Resozialisierung des Gefangenen mittels im Strafvollzug anzuwendender Verfahrensweisen, wurde im Lichte der neuen Forschungserkenntnisse nicht mehr für realistisch gehalten.

Auch bei der **Behandlung von jugendlichen Rechtsbrechern** hat man es nicht mehr in demselben Maße wie früher für nötig gehalten, die Berücksichtigung ihrer individuellen Eigenschaften besonders herauszustellen. Man war daher der Ansicht, daß die im Jugendgefängnis zu vollstreckende Strafe weitgehend der **gewöhnlichen Freiheitsstrafe angeglichen** werden kann. Im Zusammenhang mit der Gesetzesreform wurde indes gefordert, daß im Strafvollzug ein großes Gewicht auf die Berufsausbildung der jugendlichen Häftlinge und die Förderung sonstiger Schulung gelegt und ihnen ein möglichst großer Beistand gewährt werden sollte bei der Überwindung von durch Arbeitslosigkeit und Wohnungsknappheit bedingten Schwierigkeiten.

Für den Vollzug der **Freiheitsstrafe im Jugendgefängnis** wurden **besondere Vorschriften** mit folgendem Inhalt erlassen: Die Häftlinge des Jugendgefängnisses sind in erster Linie zu solchen Arbeiten heranzuziehen, die mit der **Ausbildung** zu einem **Beruf**, der den Fähigkeiten und Neigungen des jeweiligen Häftlings entspricht, verbunden werden können. Für die Gefangenen, für die noch Schulpflicht besteht, ist zur Erfüllung dieser Pflicht **Schulunterricht** einzurichten. Auch solchen Gefangenen, für die keine Schulpflicht mehr besteht, die aber das Pensum der Gesamtschule nicht absolviert haben, ist die Gelegenheit zu geben, am Unterricht teilzunehmen. Der Gefangene ist in einer solchen Weise anzuleiten

und zu beraten, daß er nach seiner Entlassung in solchen Aufgabenbereichen unterkommen kann, die seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Ausübung der Studien, die Berufswahl, die staatsbürgerliche Erziehung, auf Beschäftigungs- und Wohnungsfragen wie auch auf sonstige Probleme, die nach der Entlassung akut werden, zu richten. Der Gefangene der genannten Anstalt trägt **keine** besondere **Häftlingskleidung**.

4. Organisation, Bestandsaufnahme und aktuelle Probleme des Vollzugs von Freiheitsstrafen gegen jugendliche Rechtsbrecher⁹⁾

Die ins **Jugendgefängnis** Eingewiesenen männlichen Geschlechts werden - bis auf wenige Ausnahmen - in einer Vollzugsanstalt in **Kerava**, einer kleinen Stadt ungefähr 30 km nördlich von Helsinki, untergebracht. Die ins Jugendgefängnis Eingewiesenen bilden dort eine eigene Abteilung, d.h. die **Abteilung für Jugendgefangene** im eigentlichen Sinne. Die Wohnzellen dieser Abteilung sind von denen der übrigen Gefangenen getrennt. Insgesamt wies das Gefängnis ("Jugendgefängnis Kerava" genannt) Ende 1982 Raum für 246 Häftlinge auf, was der in Finnland durchschnittlichen Größenordnung entspricht. Im Gefängnis waren zu jener Zeit 270 männliche Gefangene untergebracht, davon 96 ins Jugendgefängnis Eingewiesene.

In der Abteilung für Jugendgefangene hat in den vergangenen Jahren keine Überbelegung geherrscht, während in den übrigen Gefängnissen, die offenen Anstalten ausgenommen, die durchschnittliche Auslastung in den letzten Jahren 100 % überschritten hat. Gegen Ende der 70er Jahre lag dieser Prozentsatz zwischen 125 % und 140 %, bis 1982 war er jedoch auf 107 % gesunken.

Die ins Jugendgefängnis Eingewiesenen weiblichen Geschlechts werden ebenfalls in einer bestimmten Anstalt zusammengefaßt, und zwar in dem einzigen "Frauengefängnis" Finnlands, in Hämeenlinna, einer kleineren Stadt ca. 100 km nördlich von Helsinki. Es handelt sich um eine speziell für weibliche Gefangene reservierte, neuerbaute

Abteilung des Zentral- und Provinzgefängnisses Hämeenlinna, deren Wohn- und Gemeinschaftsräume die modernsten Finnlands sind. Die ins Jugendgefängnis Eingewiesenen sind von den übrigen weiblichen Gefangenen getrennt. Ende 1982 gab es dort nur eine ins Jugendgefängnis eingewiesene Gefangene, während die Zahl aller weiblichen Häftlinge zur selben Zeit 157 Personen ausmachte.

Zum Vergleich sei erwähnt, daß es in Finnland Ende 1982 insgesamt 15 Gefängnisse gab und daß in ihnen insgesamt 3.551 Häftlinge, Untersuchungsgefangene mitgerechnet, untergebracht waren. Zählt man die in offenen Anstalten Unterbrachten hinzu, so gab es am 31.12.1982 in **Finnland insgesamt 4.614 Gefangene**. Die **durchschnittliche Gefangenenanzahl** betrug für das gesamte Jahr 1982 gesehen 4.767 Gefangene; das sind **98 Gefangene je 100.000** der Bevölkerung.

Aus den oben erörterten Voraussetzungen für die Einweisung in das Jugendgefängnis folgt, daß man nicht bei allen Freiheitsstrafen, die gegen jugendliche Rechtsbrecher zwischen 15 und 20 Jahren verhängt werden, die Verbüßung im Jugendgefängnis anordnen kann. Die Auslegung der Vorschriften über die Anordnung von Jugendgefängnis ist zudem erschwert worden, daß nach den in den 70er Jahren durchgeführten Gesetzesänderungen die Unterschiede in der Vollstreckung bei Freiheitsstrafen nivelliert worden sind, und man zudem die Bedeutung dieser Unterschiede hinsichtlich der Spezialprävention immer stärker anzweifelt. In der Folge dieser Entwicklung ist man zu der Ansicht gelangt, daß für eine **unterschiedliche Behandlung** der Strafvollzugsangelegenheiten **abhängig von dem jeweiligen Alter des Rechtsbrechers keine Basis mehr** besteht. Die derzeitigen Sonderbestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Jugendhaft sorgen indes dafür, daß die Haftdauer in Jugendgefängnissen von der in den übrigen Vollzugsanstalten abweicht. In der Praxis wird selten gegen den Willen des jugendlichen Rechtsbrechers zu einer Lösung gegriffen, die für ihn zu einer längeren Haftdauer führt.

In einem **großen Teil der Fälle**, in denen die Gefängniskommission die Anordnung von Jugendgefängnis erwägen muß, hat man sich dafür entschieden, den **jugendlichen Rechtsbrecher zur Verbüßung einer normalen Freiheitsstrafe** in eine **allgemeine Vollzugsanstalt einzuweisen**. Zum Beispiel hat im Jahre 1982 die Gefängniskommission

für 357 solcher Verurteilten Jugendgefängnis angeordnet und den Vollzug in einer allgemeinen Strafvollzugsanstalt in 257 Fällen. Die Tabellen 5 und 6 zeigen, wie sich die Gefangenen im Alter zwischen 15 und 20 Jahren am 1.10.1982 auf die verschiedenen Anstaltstypen verteilten. Es wird deutlich, daß der überwiegende Teil der 15- bis 17jährigen ausdrücklich im Jugendgefängnis untergebracht worden war, während bei den 18- bis 20jährigen die Zahl der in allgemeinen Vollzugsanstalten (Gefängnissen und offenen Anstalten) Unterbrachten über dreimal so hoch war wie die der Jugendgefangenen.

Über die Gründe für die Einweisung in allgemeine Vollzugsanstalten wird in dem Gesetz über die Vollstreckung von Strafen u.a. bestimmt, daß bei der Unterbringung und Gruppierung der Gefangenen der Herkunftsort, das Alter, der gesundheitliche Zustand, die voraussichtliche Anpassung an die Anstaltsverhältnisse, die beruflichen Fertigkeiten und die Arbeitsfähigkeit, der Bedarf an beruflicher Ausbildung und sonstigem Unterricht sowie die übrigen individuellen Eigenschaften des Gefangenen zu berücksichtigen seien. Die Möglichkeit der Unterbringung in einer offenen Anstalt hängt außer von der Länge der verhängten Freiheitsstrafe (nicht über 2 Jahre) bzw. von der Phase der Verbüßung (Endphase der Strafe) auch von dem Gesundheitszustand des Verurteilten, seinem Alter und seiner Arbeitsfähigkeit ab. Voraussetzung für die Aufnahme in eine offene Anstalt ist nämlich, daß er sich dort als Arbeiter eignet, wobei sein Verdienst erheblich höher ist als in geschlossenen Anstalten. Dazu hat er sich in die Anstaltsordnung einzufügen, und es muß Grund für die Annahme bestehen, daß er sich nicht ohne Erlaubnis aus der Anstalt entfernen wird.

Auch wenn beschlossen wird, einen jugendlichen Rechtsbrecher in einer allgemeinen Vollzugsanstalt unterzubringen, wirkt sich auf den Inhalt dieses Beschlusses in erster Linie das Bestreben aus, die berufliche oder sonstige Ausbildung des Gefangenen zu fördern. Außerdem wird natürlich die im Gesetz vorgesehene Weisung berücksichtigt, derzufolge zu vermeiden ist, den jugendlichen Rechtsbrecher in Anstalten unterzubringen, in denen er dem negativen Einfluß anderer Straftäter, in erster Linie Rückfalltätern,

ausgesetzt ist. Ferner wirkt sich auf den Einweisungsbeschluß auch das Bestreben aus, den Verurteilten in möglichst kurzer Entfernung zu dessen Heimatort unterzubringen.

Das Jugendgefängnis Kerava ist eine Strafvollzugsanstalt, in der auch ein großer Teil von solchen 15- bis 22jährigen untergebracht werden, die nicht ins Jugendgefängnis eingewiesen worden sind. Es gibt dort außer der Abteilung für Jugendgefangene eine allgemeine Abteilung. Die Verhältnisse im Vollzug selbst weichen hierbei kaum voneinander ab, und es spielt diesbezüglich keine große Rolle, ob der Häftling entsprechend der gesetzlichen Definition Jugendgefangener oder "normaler" Gefangener ist. In der Praxis tritt der Unterschied in erster Linie darin zutage, daß die Mindestzeiten, nach deren Verbüßung die bedingte Entlassung möglich ist, jeweils andere sind. Auch wenn der jugendliche Rechtsbrecher in einer anderen Vollzugsanstalt als in Kerava seine Strafe zu verbüßen hat, weichen die Vollzugsverhältnisse nicht notwendigerweise von dem Vollzug in Kerava wesentlich ab. Dies ist zu berücksichtigen, wenn wir uns als nächstes mit den Vollzugsverhältnissen im Jugendgefängnis Kerava, d.h. vor allem in der Abteilung für Jugendgefangene, beschäftigen.

Im **Jugendgefängnis Kerava** kommen auf 246 Gefangenenplätze insgesamt ca. 160 Anstaltsbeschäftigte. Ende des Jahres 1982 zum Beispiel, als im Gefängnis 270 Häftlinge untergebracht waren, machte das Anstaltspersonal ca. 60 Beschäftigte je 100 Gefangene aus. In den Anstalten ganz Finnlands betrug diese Relation im Jahre 1982 etwa 50 zu 100. Im Jugendgefängnis ist abgesehen von der dezentralisierten Struktur der Anstalt auch wegen des größeren Ausbildungsbedarfs der Gefangenen mehr Personal nötig. Für den Schulunterricht und die Berufsausbildung sind in der Anstalt fünf Lehrer tätig. Zu dem übrigen Sonderpersonal gehören ein Schulungsleiter, ein Sozialleiter und zwei Psychologen. Ein Psychologe der Anstalt erstellt u.a. über jugendliche Rechtsbrecher, die ihre Strafe antreten, ein Gutachten für die Verhandlung vor der Gefängniscommission.

Die Gefangenen der Anstalt Kerava erfüllen die Arbeitspflicht, die den Gefangenen normalerweise obliegt, in vielen Fällen dadurch, daß sie aufgrund noch bestehender Schulpflicht an Unterrichtsveranstaltungen und beruflicher Ausbildung teilnehmen. Der Unterricht findet während der Arbeitszeit statt, für die Teilnahme am Unterricht wird den Gefangenen ein Entgelt bezahlt, das der für Gefangenearbeit vorgesehenen Entlohnung (ca. 12-16 Finnmark, das sind rund 6-8 DM pro Tag) entspricht. Im Jahre 1982 konnten im Jugendgefängnis Kerava 21 Schüler ein Abschlußzeugnis erwerben und ihre Schulpflicht somit erfüllen. Berufliche Ausbildung wird in der Anstalt in Zusammenarbeit mit dem sog. Berufskursuszentrum erteilt, das in der Nachbarstadt tätig ist und dessen Unterrichtsprogramm angewandt wird. Der Unterricht findet normalerweise unter der Leitung eines Anstaltslehrers statt, aber Gefangene, die man für zuverlässig hält, können auch die Erlaubnis bekommen, die Anstalt für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen zu verlassen. Im Jahre 1982 wurden drei Monate dauernde Maschinenschlosser-, Kfz-Mechaniker- und Metallverarbeitungskurse sowie Blechschmied- und Schweißerkurse veranstaltet, und 80 Gefangene erwarben das Abschlußzeugnis eines solchen Kurses.

Die in der Abteilung für Jugendgefängene untergebrachten Häftlinge werden untereinander nicht mehr separiert oder besonders gruppiert. Sämtliche Zellen der Abteilung sind Einzelzimmer, und an einem jeden Korridorabschnitt liegen jeweils 10 Wohnzellen. Des Abends sind die Zellentüren geöffnet, und die Gefangenen können sich dann in den Gemeinschaftsräumen aufhalten. In der Anstalt Kerava gibt es wöchentlich die Möglichkeit, sich an verschiedenen Hobbykreisen zu beteiligen: An Werken mit Holz, Kupfer und Leder sowie an den Kreisen Kunst, Diskussion und Photographie. Außerdem werden Möglichkeiten zum Sport, zum Sehen von Filmen, zur Ausübung der Religion und zur Benutzung der Bibliothek geboten.

Die disziplinarischen Mittel im Jugendgefängnis sind dieselben wie in anderen Vollzugsanstalten. Als Disziplinarstrafen können eine Verwarnung, der Verlust oder die Einschränkung von Rechten, die Verlegung in Einzelhaft (Arrest) und der Verlust der verbüßten Zeit angeordnet werden. In der Praxis werden die disziplinarischen Mittel gegenüber Jugendlichen jedoch milder gehandhabt als gegenüber den anderen Gefangenen. Im Jugendgefängnis Kerava dürfen die Vollzugsbeamten zur Verhinderung einer Entweichung auch nicht von der Schußwaffe Gebrauch machen.

Der sog. "Eingliederer" leitet den Jugendlichen nach dessen Entlassung in Fragen der Ausbildung und der Berufswahl an. Der Verein für Bewährungs- und Straffälligenhilfe entsendet seine Mitarbeiter auch in das Gefängnis, wo sie mit den Gefangenen sprechen und sie auf die Entlassung vorbereiten können. Die jugendlichen Gefangenen, die aus der Vollzugsanstalt Kerava bedingt entlassen werden, werden nach Möglichkeit unter die Aufsicht des Vereins für Bewährungs- und Straffälligenhilfe gestellt (bei älteren Gefangenen übernimmt die Aufsicht in den meisten Fällen die Polizei). Der Verein für Bewährungs- und Straffälligenhilfe ist bestrebt, die Entlassenen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche zu unterstützen. Insgesamt gesehen ist die Fürsorge, die den aus Kerava Entlassenen zuteil kommt, besser organisiert als durchschnittlich bei den Strafvollzugsanstalten Finnlands.

Das Durchschnittsalter der in der Jugendgefangenenabteilung Kerava Untergebrachten hat in den letzten Jahren bei 18-19 Jahren gelegen. Bei den zugrunde liegenden Straftaten handelt es sich in erster Linie um Eigentumsdelikte, und ein sehr großer Teil dieser Delikte war unter Alkoholeinfluß begangen worden. Die durchschnittliche Länge der verhängten Freiheitsstrafen liegt bei rund zwei Jahren, und die Länge der Strafe, die im Durchschnitt in der Anstalt verbüßt wird, beträgt etwa ein halbes Jahr. Genauere Angaben zu den Delikten der 15- bis 20jährigen Gefangenen und zu den Strafen sind aus den Tabellen 7 und 8 ersichtlich (vgl. auch Tabelle 3). Diese Tabellen sind nicht im Hinblick auf Jugendgefangene im Sinne des Gesetzés und gewöhnliche Gefangene spezifiziert worden.

Als weitere Form des Freiheitsentzuges gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern kann die **Fürsorgeerziehung** (in Heimen) im Sinne des Kinderschutzgesetzes Anwendung finden. Die Fürsorgeerziehung kann unter gewissen Voraussetzungen für Kinder unter 18 Jahren angeordnet werden. Im Kinderschutzgesetz aus dem Jahre 1983 sind die Zwangsmittel und Freiheitsbeschränkungen, die einem in Fürsorgeerziehung genommenen Kind auferlegt werden können, exakter festgelegt worden. Aus Tabelle 9 ist die Zahl der in Fürsorgeerziehung genommenen Kinder in den Jahren 1965-1981 ersichtlich. Der Grund für die Anordnung von Fürsorgeerziehung ist zumeist Ungehorsam gewesen, der sich in der Begehung von strafbaren Handlungen oder im Konsum von Rauschmitteln geäußert hat. Der überwiegende Teil der Kinder, die in den in der Tabelle aufgeführten Heimen untergebracht waren, hatte das Alter von 15 Jahren bereits

überschritten. Die betreffenden Heime sind dem Sozial- und Gesundheitsministerium unterstellt. Vor 1943, als das Gesetz über die jugendlichen Rechtsbrecher in Kraft trat, wurde die Einweisung in ein Erziehungsheim (heute heißen sie in Finnland "Schulheime") kraft des Strafgesetzes von den Gerichten angeordnet, und die Heime waren anfangs der Verwaltung des Gefängniswesens unterstellt.

5. Die Unterbringung straffälliger Jugendlicher vor der gerichtlichen Entscheidung (Untersuchungshaft u.ä.)

Über jugendliche Rechtsbrecher in **Untersuchungshaft** sind keine von den **allgemeinen Vorschriften** abweichenden Bestimmungen erlassen worden mit der Ausnahme, daß jugendliche Untersuchungshäftlinge nach Möglichkeit in dem jeweiligen Gefängnis bzw. an dem jeweiligen anderen Verwahrungsort von den anderen Untersuchungsgefangenen und normalen Gefangenen getrennt unterzubringen sind. Während des Transports und im Warteraum des Gerichts ist ein Untersuchungsgefangener desgleichen außer von anderen Gefangenen, auch von der Öffentlichkeit getrennt zu halten. Über die Verhaftung von Tatverdächtigen gibt es keine speziell für Jugendliche bestehenden Sondervorschriften (derartige sind indes in Vorbereitung).

In der Praxis werden die jugendlichen Untersuchungsgefangenen in denselben Verwahrungsanstalten untergebracht wie die übrigen Untersuchungshäftlinge. In der Anstalt werden sie jedoch von diesen wie auch von den anderen Gefangenen getrennt gehalten. Die Freiheitsrechte der Untersuchungsgefangenen sind kraft des sie betreffenden Sondergesetzes aus dem Jahre 1974 weniger eingeschränkt, als dies für die Rechte des Strafgefangenen gilt. Untersuchungsgefangene sind nach Möglichkeit in einer Einzelzelle unterzubringen, und für sie besteht nicht die Pflicht, an der Arbeit oder an Unterrichtsveranstaltungen in der Anstalt teilzunehmen. Aus den Tabellen 5 und 6 geht die Zahl der 15- bis 20jährigen Untersuchungsgefangenen hervor.

6. **Einschätzung der Effizienz des jugendkriminalrechtlichen Kontrollsystems insbesondere im Hinblick auf stationäre Maßnahmen**

Seit Beginn der 60er Jahre wurden in Finnland in verschiedenen Forschungsberichten Formen der Zwangsbehandlung, die mit Freiheitsentzug verbunden sind, ob es sich nun um strafrechtliche Maßnahmen oder um Maßregeln im Rahmen der Sozial- und Gesundheitsfürsorge handelte, kritisch behandelt¹⁰⁾.

In einer Untersuchung wurden mittels Beobachtung von Betroffenen die Ziele und die Realität der Unterbringung in einem Erziehungsheim untersucht. Es handelte sich hierbei um straffällig gewordene, "asoziale" Mädchen. Ein Ergebnis der Untersuchung war u.a., daß das Ziel der Resozialisierung im allgemeinen nicht realistisch war. Zum zweiten stand die langwierige Isolierung nicht in angemessenem Verhältnis zu den Delikten der Mädchen oder zu ihrer "Gefährlichkeit", und auch das Verfahren der Anordnung der Heimerziehung hatte die Forderungen nach Rechtssicherheit nicht erfüllt¹¹⁾.

In einer Untersuchung aus dem Jahre 1965, in der 15 in verschiedenen nordischen Ländern gelegene Gefängnisse miteinander verglichen wurden, kam man hinsichtlich der in den Anstalten bestehenden Subkultur zu dem Ergebnis, daß sich die Subkultur um so abweichender gestaltet, je geschlossener die Anstalt ist. Von den vier in Finnland gelegenen Vollzugsanstalten gab es in Kerava relativ gesehen die meisten Gefangenen, die angaben, sie hätten unter dem Druck der anderen Gefangenen und des Anstaltspersonals zu leiden. Ein Ergebnis dieser Untersuchung war, daß man von nun an stärker bestrebt war, die Vollzugsverhältnisse in den geschlossenen Gefängnissen den Verhältnissen, wie sie in einer offenen Anstalt herrschen, anzugleichen¹²⁾.

In einer Untersuchung, die in den 70er Jahren abgeschlossen wurde, hat man über einen Zeitraum von durchschnittlich 6,5 Jahren die Lebensphasen von Jungen, die aus Erziehungsheimen oder aus dem Jugendgefängnis Kerava entlassen wurden, verfolgt. Ein **Ergebnis** dieser Untersuchung war u.a., daß die **Unterbringung in einer**

Anstalt in erster Linie **negative Wirkungen** andeutete: Die Pflege primärer zwischenmenschlicher Beziehungen wurde erschwert, die Arbeitsmotivation geschwächt. Auf die Jungen hatten bereits vor der Einweisung in eine Anstalt solch langfristige Entwicklungsfaktoren eingewirkt, daß man nicht in der Lage war, in der Anstalt mittels erzieherischer Maßnahmen die Jungen positiv zu beeinflussen¹³⁾.

Die erwähnten Untersuchungen haben neben anderen vergleichbaren Untersuchungen, in denen die Funktion des rechtlichen Kontrollsystems analysiert wurde, einen gewissen Einfluß auf das kriminal- und kontrollpolitische Denken ausgeübt. In der letzten Zeit hat das Ziel an Gewicht gewonnen, den Anteil der mit Freiheitsentzug verbundenen Sanktionen zu verringern, den Anteil von ambulanten Maßnahmen entsprechend zu vergrößern und die Bedingungen in den Strafvollzugsanstalten so zu gestalten, daß sie den allgemein in der Gesellschaft herrschenden Verhältnissen so weit wie möglich angeglichen sind. Neben der Effizienz des Kontrollsystems werden andere, nicht-utilitaristische Werte, wie Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Humanität stark betont¹⁴⁾.

7. Tendenzen der Kriminal- und Jugendpolitik¹⁵⁾

Die Reformierung der die jugendlichen Rechtsbrecher betreffenden Gesetzgebung wird seit Beginn der 60er Jahre in verschiedenen Komitees und ähnlichen Organen vorbereitet, bislang jedoch ohne Erfolg¹⁶⁾. Anfang der 60er Jahre wurde auch die Reform des **Kinderschutzgesetzes** in Angriff genommen. Diese Arbeit fand ihr Resultat 1983 in dem Erlaß des neuen Kinderschutzgesetzes. Der Inhalt dieses Gesetzes ist oben erörtert worden. Außer den bereits oben erwähnten Aspekten war bei der Reform des betreffenden Gesetzes die Bestrebung zentral, die für den Kinderschutz verfügbaren Ressourcen zu vermehren und vor allem die **präventive Tätigkeit** zu **intensivieren** wie auch verschiedene Fördermaßnahmen zu entwickeln.

Das langsame Tempo der Reformarbeit an der den jugendlichen Rechtsbrecher betreffenden Gesetzgebung hängt damit zusammen, daß zur selben Zeit umfangreiche Projekte zur Entwicklung des straf-

rechtlichen Sanktionensystems betrieben wurden; die Gesamtreform des Strafrechts ist seit 1972 akut. Den erstgenannten Bereich hat man oft mit dem letztgenannten in Übereinstimmung bringen wollen, z.B. bei der Frage von Alternativen für die Freiheitsstrafe. Auf der anderen Seite hat es gewisse ideologische Meinungsverschiedenheiten gegeben, die die Reformarbeit verlangsamt haben, z.B. darüber, ob man bei der Bewährungshilfe die Kontrollfunktionen von der freiwilligen Fürsorge für bedingt Bestrafte oder Entlassene trennen sollte.

Über gewisse Richtlinien der Reformarbeit herrscht indes im großen und ganzen Einstimmigkeit. Einer der wichtigsten Punkte ist es, den **Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen zu verringern**. Gemäß dem jüngsten Entwurf, der im Jahre 1981 fertiggestellt wurde, sollte ein jugendlicher Rechtsbrecher nicht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der allgemeinen Gesetzestreue dies verlangt oder sofern nicht andere schwerwiegende Gründe für eine unbedingte Verurteilung sprechen. Ein Problem der finnischen Strafpraxis ist es seit langem, daß nicht nur jugendliche Rechtsbrecher, sondern ganz allgemein Straftäter aller Altersstufen häufiger und zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt werden als z.B. in den übrigen nordischen Ländern.

Übereinstimmung herrscht weiterhin auch darüber, daß das oben erläuterte Verfahren der Bestimmung der Vollstreckungsform bei einer gegen einen jugendlichen Rechtsbrecher verhängten Freiheitsstrafe vereinfacht werden kann. Es wird **auch in Zukunft nötig** sein, **besondere Anstalten oder Abteilungen** zu haben, in denen vor allem **Jugendliche untergebracht** und die **Verhältnisse** so gestaltet werden können, daß sie ihren **besonderen Bedürfnissen** entgegenkommen, aber über die Einweisung in eine bestimmte Anstalt könnte ohne die Mitwirkung eines besonderen Organs (der Gefängniskommission) entschieden werden, wobei diese Unterbringungsentscheidung keinen Einfluß auf die Länge der in der Anstalt zu verbüßenden Zeit und auch nicht auf den Zeitpunkt der bedingten Entlassung haben dürfte.

Zu den allgemeinen Entwicklungsplänen des Gefängniswesens gehört die **Bestrebung, die durchschnittliche Größe der Anstalten herabzusetzen** und z.B. kleinere Unterbringungseinheiten zu erstellen, in denen Gefangene, die außerhalb der Anstalt arbeiten oder studieren, wohnen könnten. Die Pläne sehen auch die Gründung einer kleinen Sonderanstalt z.B. für rauschgiftsüchtige Jugendliche vor, auch wenn das Rauschgiftproblem in Finnland noch nicht die Dimension angenommen hat wie in vielen anderen Ländern¹⁷⁾.

Meinungsverschiedenheiten bestehen darüber, in welchem Maße man Alternativen der Freiheitsstrafe im allgemeinen und für die jugendlichen Rechtsbrecher im besonderen benötigt und welchen Inhalt diese Alternativen haben sollen. Bei der Erörterung der Sanktionspraxis ist deutlich geworden, daß die Auswahl an verschiedenen Sanktionen in Finnland gering ist. In den Entwürfen sind u.a folgende neue Sanktionsalternativen zur Sprache gekommen: Strafähnliche Verwarnung, die Verpflichtung, sich in bestimmten Abschnitten bei der Polizei zu melden und eine kurze Freiheitsstrafe ("Arrest"). Als weitere Sanktionsform sind in der Debatte besonders gemeinnützige Dienstleistungen von Art des "community service" und der Ausgleich zwischen dem Straftäter und dem Opfer ("conflict participation") genannt worden.

Anmerkungen:

- 1) Beim Zusammentragen der Angaben waren behilflich Stud.jur. Iris Huovelin und die Beamten des finnischen Gefängniswesens.
- 2) Vgl. zum folgenden Honkasalo, B.: Das finnische Strafrecht. In: Mezger, E., Schönke, A., Jescheck, H.-J. (Hrsg.): Das ausländische Strafrecht der Gegenwart II. Berlin 1957, 26-27, 33-35, 45-46, 146-147. Im allgemeinen s. auch Joutsen, M.: Young Offenders in the Criminal Justice System of Finland. Research Institute of Legal Policy, 14, Helsinki 1976; ders.: Dealing with child offenders in Finland. Research Institute of Legal Policy, 39, Helsinki 1980.
- 3) S. Lahti, R.: Toimenpiteistä luopumisesta rikosten seuraamusjärjestelmässä (Zusammenfassung: Über das Absehen von Strafe, Klage und Strafverfolgung im System der Folgen von Straftaten). Helsinki 1974.
- 4) S. Kuivajärvi, K.: Nuoret rikoksenteijät sosiaali - ja kriminaalihuollon työkentässä. (Summary: The probation and after-care measures concerning juvenile offenders). Oikeusministeriön vankeinhoito-osaston julkaisu 3/1983. Helsinki 1983.
- 5) Über die Rechtsprechung in Finnland im allgemeinen s. Justizministerium (Hrsg.): Gesetzgebung und Rechtsprechung in Finnland. Helsinki 1984, 10-19.
- 6) Kuivajärvi, K.: a.a.O. (Anm. 4).
- 7) Vgl. z.B. Joutsen, M.: a.a.O., 1980 (Anm. 2), 72, 92-94.
- 8) S. näher Joutsen, M.: a.a.O., 1976 (Anm. 2), 13-59. Vgl. auch z.B. Lahti, R.: Kriminalität, Kriminologie und Kriminalpolitik in den nordischen Wohlfahrtsstaaten. In: Kury, H. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analysen. Köln u.a. 1985 (im Druck); jährliche Berichte des Rechtspolitischen Forschungsinstituts, Kriminalitätssituation 1974-1983, Helsinki 1975-1984.
- 9) S. zum folgenden, was zahlenmäßige Angaben betrifft: Annual Report of the Prison Administration 1982. Helsinki 1983.
- 10) S. z.B. Anttila, I.: Neue Tendenzen der Kriminalpolitik in Skandinavien. ZStW 95 (1983), 739-748.
- 11) Sirén, P.: Koulukoti - päämäärät ja sosiaalinen rakenne. Helsingin Yliopiston sosiologian laitoksen tutkimuksia, N:o 51, Helsinki 1965.
- 12) Nuorisorikollisuustoimikunnan mietintö. Komiteamietintö 1966: A 2. Helsinki 1966, 50; Cline, H.F.: The determinants of normative patterns in correctional institutions. Scandinavian Studies in Criminology 2 (1968), 173-184.
- 13) Rauhala, U.: Koulukotipoikien ja nuorisovankien myöhemmät elämänvaiheet. Suomen virallinen tilasto, sosiaalisia erikoistutkimuksia, XXXII:30, Helsinki 1972.
- 14) S. näher z.B. Anttila, I.: a.a.O. (Anm. 10); Lahti, R.: Zur Entwicklung der Kriminalpolitik in Finnland. In: Vogler, I. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck, Bd. 1. Berlin 1985, 871-892.
- 15) Vgl. zum folgenden z.B. Anttila, I.: The changing control of youth criminality in Scandinavia - ideological trends. In: Anttila, I.: Papers on crime control 1977-1978. Research Institute of Legal Policy, 26, Helsinki 1978, 59-69; Utriainen, I.: Entwicklungstendenzen der Gesetzgebung zu den jugendlichen Rechtsverletzern im finnischen Strafrechtssystem. In: Der strafrechtliche Schutz des Kindes. Bd. 1. Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft. Potsdam-Babelsberg 1980, 77-84.
- 16) S. über die letzten publizierten Reformvorschläge Heinonen, O. u.a.: Ehdotus nuoria rikoksenteijöitä koskevan lainsäädännön uudistamisesta. Oikeusministeriön lainvalmisteluosaston julkaisu 17/1978. Helsinki 1978; Nuoria rikoksenteijöitä koskevan lainsäädännön uudistaminen. Laintarkastuskunnan lausunto N:o 1/1980. Helsinki 1980.
- 17) Vankeinhoitolaitoksen toiminta - ja taloussuunnitelma vuosiksi 1985-1988. Oikeusministeriön vankeinhoito-osaston julkaisu 2/1984. Helsinki 1984.

TABELLENANHANG

Tabelle 1: Von der Polizei registrierte Kriminalität der 15-20-jährigen 1971, 1980 und 1983

Delikt-kategorie und Jahr	mutmaßliche 15-20-jährige Straftäter ¹⁾ je 1.000 gleichaltrige	Anteil der 15-20-jährigen an allen mutmaßlichen Straftätern ¹⁾ (%)
A. Diebstahlsdelikte		
1971	20,9	40
1980	44,3	36
1983	47,2	33
B. Körperverletzungen		
1971	4,5	22
1980	7,8	26
1983	8,0	25
C. Entwendung oder unerlaubte Benutzung eines Kraftfahrzeugs		
1971	3,4	50
1980	8,0	50
1983	9,6	50
D. Raubdelikte ²⁾		
1971	0,6	46
1980	1,3	32
1983	0,6	34
E. Sämtliche Straftaten gegen das Strafgesetz		
1971	45,5	28
1980	95,1	26
1983	107,8	25
F. Rauschgiftdelikte ³⁾		
1971	14,5	82
1980	0,4	20
1983	0,9	20
G. Trunkenheit am Steuer		
1971	2,8	14
1980	7,2	16
1983	7,7	16
H. Sämtliche Straftaten		
1971	-	-
1980	208,4	22
1983	260,5	22

Anmerkungen:

- 1) Wenn die Rede von mutmaßlichen Straftätern (=Tatverdächtigen) ist, muß die betreffende Straftat aufgeklärt sein. Im Jahre 1971 wurden nur die aufgeklärten Straftaten als Verhältniszahl (pro mutmaßliche Straftäter) erfaßt. Es können auch mehrere Personen derselben Straftat verdächtig sein.
- 2) Der Begriff der Raubdelikte war 1971 etwas enger als 1980 und 1983.
- 3) Die statistische Praxis der Rauschgiftdelikte war 1971 ganz anders als 1980 und 1983. In den letztgenannten Jahren - im Gegensatz zu 1971 - wurde das sog. fortgesetzte Rauschgift-delikt (eine Taterie aus verschiedenen in Tateinheit begangenen Delikten) nur als ein Delikt vermerkt.

Quellen: Jährliche Berichte des Rechtspolitischen Forschungsinstitutes, Kriminalitätssituation 1974, 1983; Official Statistics of Finland XXIII A:108, S. 117, 120.

Tabelle 2: Zu bedingter oder unbedingter Freiheitsstrafe in Gerichten der ersten Instanz Verurteilte nach dem Alter, 1965-1982

Jahr	Alter der Verurteilten								insgesamt
	15-17 Jahre	18-20 Jahre	21-24 Jahre	25-29 Jahre	30-39 Jahre	40-49 Jahre	50-59 Jahre	über 60 Jahre	
1965	1.939	2.160	1.836	1.777	2.988	1.611	775	204	13.635 ¹⁾
1970	1.676	2.622	3.317	2.054	2.809	1.937	769	244	15.428
1971 ²⁾	2.506	3.704	4.420	2.998	3.346	2.290	823	277	20.364
1972	2.220	3.800	4.419	3.165	3.335	2.226	805	263	20.233
1973	2.292	3.928	4.914	4.067	3.656	2.409	933	318	22.517
1974	2.612	4.405	5.435	4.848	4.259	2.756	1.009	340	25.664
1975	2.935	5.165	6.057	5.707	4.825	2.900	1.121	364	29.074
1976	2.857	5.070	5.999	5.910	5.339	2.989	1.124	419	29.707
1977 ⁴⁾	2.844	4.383	5.566	5.833	5.553	2.866	1.481		28.526
1978 ⁴⁾	2.398	3.893	5.120	5.627	5.938	2.784	1.473		27.233
1979 ⁴⁾	2.288	3.321	4.557	4.797	5.707	2.636	1.473		24.779
1980 ⁴⁾	2.024	3.403	4.016	4.611	5.924	2.714	1.694		24.386
1981 ⁴⁾	1.981	3.354	4.083	4.468	6.122	2.637	1.625		24.270
1982 ⁴⁾	2.519	3.434	3.996	4.441	6.420	2.568	1.464		24.842

Fortsetzung Tabelle 2: Durchschnittlich je 100.000 der Bevölkerung

Jahr	Alter der Verurteilten								insgesamt
	15-17 Jahre	18-20 Jahre	21-24 Jahre	25-29 Jahre	30-39 Jahre	40-49 Jahre	50-59 Jahre	über 60 Jahre	
1965	659	782	676	573	505	301	150	36	405 ¹⁾
1970	658	1.008	926	644	494	338	158	37	444
1971 ²⁾	995	1.458	1.238	885	587	399	170	41	582
1972 ³⁾	882	1.496	1.237	934	585	388	166	39	578
1973	922	1.548	1.395	1.036	634	419	193	46	629
1974	1.082	1.759	1.563	1.144	723	485	207	48	709
1975	1.246	2.066	1.780	1.271	802	513	228	50	795
1976	1.231	2.061	1.793	1.304	852	532	226	57	805
1977 ⁴⁾	1.222	1.843	1.685	1.313	842	514	118		768
1978 ⁴⁾	1.034	1.678	1.579	1.303	859	499	116		728
1979 ⁴⁾	987	1.454	1.426	1.144	793	470	114		658
1980 ⁴⁾	877	1.487	1.293	1.125	796	484	129		643
1981 ⁴⁾	869	1.471	1.336	1.107	790	477	122		635
1982 ⁴⁾	1.123	1.500	1.325	1.103	819	451	109		644

Anmerkungen:

- 1) Einschließlich der 345 Verurteilten, deren Alter unbekannt war.
- 2) Änderung der statistischen Praxis von 1971 an: Danach werden die Verurteilten so viele Male mitgerechnet, wie sie in dem betreffenden Jahr verurteilt worden sind (früher jeder Verurteilte nur einmal pro Jahr).
- 3) Änderung der statistischen Praxis von 1972 an: Danach ist die Verhältniszahl je 100.000 der Bevölkerung gemäß der Situation am 31.12. des Vorjahres gerechnet.
- 4) Die Zahlen betreffen nur die allgemeinen Gerichte der ersten Instanz.

Quellen: Statistical Yearbook of Finland 1983; Official Statistics of Finland XXIII B:101-118.

Tabelle 3: Die von allgemeinen Gerichten der ersten Instanz zu bedingter oder unbedingter Freiheitsstrafe oder zu Geldstrafe im Gerichtsverfahren Verurteilten nach Deliktskategorie und Altersklasse 1979

Deliktskategorie (nach dem schwersten Delikt)	Altersklasse					
	15-17 Jahre	(%)	18-20 Jahre	(%)	mehr als 21 Jahre	(%)
Eigentumsdelikte (einschließlich Raub und Erpressung)	3.698	(55)	3.512	(36)	13.636	(26)
Verbrechen wider das Leben und Körperverletzungen	903	(13)	1.705	(17)	6.383	(12)
Verbrechen wider die öffentlichen Behörden und öffentliche Ordnung, Meineid	274	(4)	402	(4)	2.078	(4)
Trunkenheit im Verkehr	889	(13)	1.852	(19)	14.213	(28)
Verkehrsdelikte	363	(5)	1.144	(12)	6.896	(13)
andere Straftaten	674	(10)	1.156	(12)	8.921	(17)
insgesamt	6.801	(100)	9.771	(100)	52.127	(100)

Quellen: Grönfors, M., Lounela, P., Vanhala, K.: Nuoret rikoksenteijät ja lastensuojelu. Mikkelä 1982, 31; Official Statistics of Finland XXIII B:115.

Tabelle 4: Die von allgemeinen Gerichten der ersten Instanz Verurteilten nach Straftart und Altersklasse 1979

Straftart	Altersklasse					
	15-17, Jahre ¹⁾	(%)	18-20 Jahre	(%)	mehr als 21 Jahre	(%)
unbedingte Freiheitsstrafe (ohne Bewährung)	428	(6)	1.313	(13)	9.443	(18)
bedingte Freiheitsstrafe (auf Bewährung)	1.860	(27)	2.008	(21)	9.727	(19)
Geldstrafe (im Gerichtsverfahren Verurteilte)	4.513	(67)	6.450	(66)	32.957	(63)
insgesamt	6.801	(100)	9.771	(100)	52.127	(100)

Anmerkung:

1) Hinzu kommen 1.109 Jugendliche, bei denen nach dem Gesetz über jugendliche Rechtsbrecher von Strafe abgesehen wurde. - Absehen von Verfolgung nach allgemeinem StGB ist sehr selten, z.B. gab es 1981 nur 120 solche Fälle (Oikeusministeriö, Oikeushallinto-osaston julkaisusarja 2/83).

Quellen: Grönfors, M., Lounela, P., Vanhala, K.: Nuoret rikoksenteikijät ja lastensuojelu. Mikkelä 1982, 31; Official Statistics of Finland XXIII B:115.

Tabelle 5: Die Altersstruktur von Gefangenen am 1.10.1982 in verschiedenen Strafanstalten

Typus der Anstalt und Altersklasse der Gefangenen	Kategorie der Gefangenen			insgesamt
	ins Jugendgefängnis Eingewiesene (= Jugendgefängene)	andere Strafgefängene ¹⁾	Untersuchungsgefängene	
alle Strafanstalten	90	3.997	647	4.734
15-17 Jahre	19	12	16	47
18-20 Jahre	57	196	65	318
21-24 Jahre	14	752	106	872
25-29 Jahre	-	914	148	1.062
30-39 Jahre	-	1.394	202	1.596
40-49 Jahre	-	437	74	511
50-59 Jahre	-	232	27	259
mehr als 60 Jahre	-	60	9	69
geschlossene Anstalten (Gefängnisse)	90	2.798	647	3.535
15-17 Jahre	19	8	16	43
18-20 Jahre	57	119	65	241
21-24 Jahre	14	446	106	566
25-29 Jahre	-	651	148	799
30-39 Jahre	-	993	202	1.195
40-49 Jahre	-	326	74	400
50-59 Jahre	-	197	27	224
mehr als 60 Jahre	-	58	9	67
offene Anstalten	-	1.199	-	1.199
15-17 Jahre	-	4	-	4
18-20 Jahre	-	77	-	77
21-24 Jahre	-	306	-	306
25-29 Jahre	-	263	-	263
30-39 Jahre	-	401	-	401
40-49 Jahre	-	111	-	111
50-59 Jahre	-	35	-	35
mehr als 60 Jahre	-	2	-	2

Anmerkung:

¹⁾ Gefangene, denen eine Ersatzfreiheitsstrafe auferlegt worden war (N= 125), oder die in der Zwangsanstalt (Sicherungsverwahrung) interniert waren (N= 14), sind mit einberechnet.

Quelle: Vankitilasto 1982, Central Statistical Office of Finland.

Tabelle 6: Die in Strafanstalten im Jahre 1982 neu aufgenommenen Gefangenen¹⁾ nach Art der Anstalt

	Strafgefangene ²⁾			Untersuchungsgefangene		
	15-17 Jahre	18-20 Jahre	mehr als 21 Jahre	15-17 Jahre	18-20 Jahre	mehr als 21 Jahre
alle Anstalten	42	278	4.889	208	332	2.919
geschlossene Anstalten (Gefängnisse)	39	239	3.202	208	332	2.919
offene Anstalten	3	39	1.687	-	-	-

Anmerkungen:

- 1) Hierbei handelt es sich um Gefangene, die ihre Strafe aus der Freiheit angetreten haben (die aus den Strafanstalten anderer nordischer Länder an Finnland übergebenen Gefangenen sind nicht mitgerechnet).
- 2) Die Gefangenen, denen eine Ersatzfreiheitsstrafe auferlegt worden war, sind nicht mit einberechnet.

Quelle: Vankitilasto 1982, Central Statistical Office of Finland.

Tabelle 7: Die Deliktategorien der Strafgefangenen am 1.10.1982 nach Altersklasse

Deliktategorie (nach dem schwersten Delikt)	Altersklasse												insgesamt			
	15-17 Jahre		18-20 Jahre		21-29 Jahre		30-39 Jahre		40-49 Jahre		mehr als 50 Jahre		N	%	N	%
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%				
Raub	6	20,7	42	16,9	192	11,7	134	9,9	22	5,4	10	3,7	406	10,3		
andere Eigentumsdelikte	15	51,7	94	37,8	639	38,9	564	41,5	169	41,1	101	37,4	1.582	39,9		
Gewaltverbrechen	8	27,6	33	13,3	239	14,6	235	17,3	89	21,6	90	33,3	694	17,5		
Sittlichkeits- verbrechen	-	-	6	2,4	33	2,0	21	1,5	5	1,2	4	1,5	69	1,7		
Trunkenheit am Steuer	-	-	11	4,4	181	11,0	217	16,0	76	18,5	36	13,3	521	13,2		
andere Straftaten gegen das Strafgesetz	-	-	27	10,8	143	8,7	139	10,2	43	10,5	21	7,8	373	9,4		
Rauschgiftdelikte	-	-	-	-	17	1,0	18	1,3	-	-	1	0,4	30	0,9		
andere Straftaten	-	-	36	14,5	198	12,1	31	2,3	7	1,7	7	2,6	279	7,0		
insgesamt	29	100,0	249	100,0	1.642	100,0	1.359	100,0	411	100,0	270	100,0	3.960	100,0		
Verteilung des Alters keine Angabe		0,7		6,3		41,5		34,3		10,4		6,8		100,0		2

Quelle: Annual Report of the Prison Administration 1982. Helsinki 1982.

Tabelle 8: Die voraussichtliche Straflänge von Strafgefangenen (= Haftdauer) am 1.10.1982 nach Altersklassen

Haftdauer	Altersklasse												insgesamt		
	15-17 Jahre		18-20 Jahre		21-29 Jahre		30-39 Jahre		40-49 Jahre		mehr als 50 Jahre		N	%	N
bis 1,9 Monate	-	-	2	0,8	8	0,5	13	1,0	7	1,7	3	1,1	33	0,9	
2 - 2,9 Monate	-	-	7	2,8	58	3,5	40	2,9	22	5,4	9	3,3	136	3,4	
3 - 3,9 Monate	3	10,3	27	10,9	173	10,6	228	16,8	79	19,3	39	14,4	549	13,9	
4 - 4,9 Monate	1	3,4	11	4,5	34	2,1	54	4,0	17	4,1	12	4,4	129	3,3	
5 - 5,9 Monate	-	-	9	3,6	58	3,5	52	3,8	15	3,7	14	5,2	148	3,7	
6 - 8,9 Monate	4	13,8	59	23,9	250	15,3	224	16,5	75	18,3	39	14,4	651	16,5	
9 - 11,9 Monate	8	27,6	54	21,9	307	18,8	137	10,1	30	7,3	24	8,9	560	14,2	
1 - 1,9 Jahre	9	31,0	41	16,6	416	25,4	304	22,4	79	19,3	51	18,8	900	22,7	
2 - 3,9 Jahre	4	13,7	25	10,1	225	13,8	181	13,3	51	12,4	37	13,7	523	13,3	
4 Jahre	-	-	12	4,9	107	6,5	124	9,1	35	8,5	43	15,9	321	8,2	
insgesamt	29	100,0	247	100,0	1.636	100,0	1.357	100,0	410	100,0	271	100,0	3.950	100,0	
keine Angabe													12		

Anmerkung:

1) Die Voraussage der Haftdauer beruht darauf, daß der Gefangene aus der Anstalt bedingt entlassen werden kann, nachdem er einen gewissen Teil von seiner Freiheitsstrafe verbüßt hat.

Quelle: Annual Report of the Prison Administration 1982. Helsinki 1982.

Tabelle 9: Einrichtungen für Fürsorgeerziehung 1965-1981

Jahr	Einrichtungen am 31.12.	Plätze insgesamt	am 31.12. je 10.000 Personen unter 18 (21) Jahren	Kinder am 31.12. ¹⁾	Pflegelager
Erziehungsheime ("Schulheime")					
1965	18	969	5,6	693	276.740
1970	13	635	4,1	393	141.706
1975	12	462	3,2	467 ²⁾	134.769
1976	12	462	3,7 ³⁾	421	126.438
1977	12	452	3,7	358	120.498
1978	12	441	3,6	353	107.859
1979	12	441	3,7	374	116.259
1980	12	447	3,7	418	129.469
1981	12	452	3,8	404	122.011
Aufnahmeheime für Fürsorgeerziehung					
1965	5	121	0,7	80	-
1970	15	330	2,1	238	-
1975	15	274	1,9	233 ²⁾	68.176
1976	15	274	2,2 ³⁾	230	65.764
1977	15	282	2,3	177	67.473
1978	14	248	2,0	194	60.090
1979	14	248	2,0	196	61.254
1980	14	255	2,1	182	59.458
1981	14	241	2,0	191	58.135

Anmerkungen:

- 1) Anwesende Kinder.
- 2) Von 1975 an: registrierte Kinder.
- 3) Von 1976 an: Personen (Kinder) unter 18 Jahren.

Quelle: Official statistics of Finland XXI B:23, National Board of Social Welfare.

**FREIHEITSENTZIEHENDE REAKTIONEN UND ALTERNATIVEN
ZUR GEFÄNGNISSTRAFE BEI MINDERJÄHRIGEN
IN NORWEGEN**

von
Per Stangeland

	<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1.	Jugendstrafrecht in Norwegen.....	465
1.1	Strafmündigkeit.....	465
1.2	Reaktionsverzicht aus Opportunitätsgründen.....	466
1.3	Überweisung an den Fürsorgeausschuß.....	466
1.4	Strafrechtliche Sanktionen.....	470
1.5	Geplante Gesetzesänderungen.....	471
2.	Entwicklung und Struktur der Jugendkriminalität in Norwegen.....	472
2.1	Allgemeine Tendenzen der Kriminalitätsentwicklung.....	472
2.2	Die Entwicklung der Jugendkriminalität.....	474
2.3	Die Zukunftsaussichten.....	477
2.4	Schlußfolgerungen.....	478
3.	Jugendliche unter 16 Jahren im Rechtsapparat.....	479
3.1	Strafreaktionen gegenüber Jugendlichen.....	479
3.2	Jugendliche unter 16 Jahren im Gefängnis.....	485
3.3	Kriminalpräventive Wirkungen durch Gefängnis?.....	488
3.4	Strafreaktionen gegenüber Jugendlichen über 16 Jahren.....	488

	Seite
4. Alternativen zur Gefängnisstrafe für Jugendliche.....	490
4.1 Überblick.....	490
4.2 Das Versuchsprojekt "Alternative zu Gefängnisstrafen bei Jugendlichen".....	491
4.2.1 Theoretische Voraussetzungen des Projekts.....	491
4.2.2 Hauptelemente des Projekts.....	492
 Anmerkungen.....	 496

**FREIHEITSENTZIEHENDE REAKTIONEN UND ALTERNATIVEN
ZUR GEFÄNGNISSTRAFE BEI MINDERJÄHRIGEN
IN NORWEGEN***

von
Per Stangeland

1. Jugendstrafrecht in Norwegen

1.1 Strafmündigkeit

Seit 1900 ist die Strafmündigkeitsgrenze in Norwegen auf das Alter von 14 Jahren festgelegt. Dies geht aus § 46 des Strafgesetzbuches (nStGB)¹⁾ hervor, wo es heißt: "Niemand kann für eine Tat bestraft werden, die vor dem vollendeten 14. Lebensjahr begangen wurde". Zwar besteht nach § 56 des Kinder- und Jugendfürsorgegesetzes ("barnevernsloven")²⁾ in diesem Falle durchaus die Möglichkeit sowohl der gerichtlichen als auch der außergerichtlichen Ermittlung, jedoch können Kinder unter 14 Jahren weder festgenommen oder in Untersuchungshaft gebracht werden, noch kann die Rede sein von einer gesetzlich geregelten Übergabe des Falles an den kommunalen Ausschuß für Fragen der Kinder- und Jugendfürsorge ("barnevernsnemda", im folgenden "Fürsorgeausschuß" genannt, d. Übers.; vgl. § 57 des Jugendfürsorgegesetzes). Nach § 46 des nStGB kann ausschließlich der Fürsorgeausschuß besondere Schritte einleiten ("wenn das Kind aufgrund von gesetzwidrigem oder anderem Verhalten eine so mangelnde Anpassung an die Umgebung oder Gesellschaft zeigt, daß besondere Maßnahmen angebracht erscheinen").

* Übersetzung des norwegischen Originaltextes von Angelika und Britta Schafft.

Für jeden zurechnungsfähigen Delinquenten, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, können im Prinzip sämtliche Bestimmungen des Reaktionssystems angewendet werden, das auch für erwachsene Straftäter gilt. Bei Jugendlichen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben die Gerichte dagegen die Möglichkeit, von einer Bestrafung abzusehen und andere Maßnahmen einzuleiten; auch wurde das allgemeine Reaktionssystem zugunsten dieser Altersgruppe in gewisser Weise modifiziert.

1.2 Reaktionsverzicht aus Opportunitätsgründen

Nach § 85 Abs. 2 der Allgemeinen Strafprozeßordnung kann die Anklagebehörde nach Abwägung aller Umstände dann von einer Anklage absehen, wenn überwiegende Gründe dagegensprechen (sog. Opportunitätsprinzip). Unter Berufung darauf wurde lange Zeit gegenüber sehr vielen jugendlichen Delinquenten auf eine Anklage verzichtet. Ein solcher Anklageverzicht kann auch zur Bewährung ausgesetzt werden. In diesem Fall kann die Anklagebehörde die allgemeine Bedingung stellen, daß der Beschuldigte innerhalb der Bewährungszeit, die nicht länger als zwei Jahre sein darf, sich keines vorsätzlichen Verbrechens schuldig macht. Darüber hinaus können für den Anklageverzicht auch spezielle Auflagen gemacht werden, wie z.B. Beaufsichtigung (regelmäßiger Kontakt mit einem Bewährungshelfer), Schadensersatz und Wiedergutmachung zu leisten, sowie einige andere besondere Bedingungen. Der Beschuldigte muß im voraus schriftlich sein Einverständnis zur Erfüllung der Sonderauflagen geben.

1.3 Überweisung an den Fürsorgeausschuß

Weiter besteht die Möglichkeit, die Fälle, die Straftäter im Alter von 14 bis 17 Jahren betreffen, von der Anklagebehörde aus an den Fürsorgeausschuß zu überweisen. Ein solcher Beschluß bedeutet in der Praxis, daß die Verantwortung für die weitere Behandlung des Delinquenten vom Rechtswesen an die Jugendfürsorgeinstanz geht. Im § 57 des Jugendfürsorgegesetzes heißt es, daß der Fürsorgeausschuß darüber entscheidet, ob, und wenn ja, welche Maßnahme zu treffen ist. Die Anklagebehörde kann im Zusammenhang mit der Übergabe an

den Fürsorgeausschuß weder bestimmte Maßnahmen verlangen, noch kann sie bestimmte Auflagen oder die Gewährung einer Bewährungszeit verfügen. Sollte sie jedoch zu dem Schluß kommen, daß die vom Fürsorgeausschuß getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend sind, kann sie die Strafverfolgung wieder aufnehmen. Diese Regelung, die mit dem sog. "Jugendverbrechergesetz" ("ungdomsforbryterloven") vom 9.4.1965 eingeführt wurde, hat wahrscheinlich zur Folge, daß die Jugendfürsorge in der Praxis die von der Anklagebehörde geäußerten Zielsetzungen übernimmt. Nach § 58 Nr. 1 kann die strafrechtliche Verfolgung auch dann wieder aufgenommen werden, wenn der Fürsorgeausschuß ausdrücklich darum ersucht. Die Reaktion "Übergabe an den Fürsorgeausschuß" ist die zweifellos am häufigsten angewendete Reaktionsform.

Wenn ein Fall also auf diese Weise dem Fürsorgeausschuß übergeben wurde, können Maßnahmen nur noch aufgrund des Jugendfürsorgegesetzes getroffen werden. Die gesetzliche Grundlage bildet hierbei der § 16b, wonach die Tatsache, daß der Betreffende eine oder mehrere Straftaten begangen hat, allein noch nicht für ein Eingreifen seitens der Jugendfürsorge ausreicht. die Straftaten müssen außerdem noch als Symptom für "mangelhafte Anpassung an die Umgebung und die Gesellschaft" gelten, und es müssen im Hinblick auf diese Fehlanpassung Maßnahmen nach §§ 18 und 19 erforderlich sein.

Diese Maßnahmen sind:

1. Unterstellung unter Aufsicht zuhause
2. finanzielle Unterstützung für den/die Erziehungsberechtigten
3. Vermittlung in eine passende Tagesinstitution
4. Vermittlung in eine Schule, Lehrstelle oder Arbeit
5. Unterbringung des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses (Pflegefamilie, Kinderheim, Behandlungsheim, Jugendheim, Sonderschule oder Erziehungsanstalt)

Wie sich daraus ersehen läßt, werden im Gesetz zunächst verschiedene Maßnahmen aufgezählt, bei denen der Betreffende weiterhin im Elternhaus verbleibt. Eine Unterbringung außerhalb des elterlichen Heimes wird erst als die letzte Maßnahme genannt. Das Jugendfürsorgegesetz spiegelt also eine andere Einstellung wider als das von

diesem 1953 abgelöste ältere Fürsorgegesetz ("vergerådsloven"). Nach diesem älteren Gesetz bestand die primäre Aufgabe darin, den Jugendlichen aus der ungünstigen Umgebung zu entfernen und außerhalb des Elternhauses aufzuziehen. Die Einstellung, die dem heutigen Fürsorgegesetz zugrunde liegt, baut auf der Erkenntnis auf, daß zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Geschwistern starke gefühlsmäßige Bande existieren. Bei den Vorarbeiten zu dem Gesetz wurde u.a. angeführt:

"Wenn die Verhältnisse im Elternhaus oder das Verhalten des Kindes oder die Zustände derart sind, daß die Gesellschaft (der Fürsorgeausschuß) ein Eingreifen für nötig hält, sollte man, wie bereits erwähnt, nur im Notfall das Kind von dem Elternhaus trennen"³⁾.

Bei der Beurteilung der Frage, welche Maßnahmen zu treffen sind, soll sich der Ausschuß "das Wohl des Kindes vor Augen halten" (vgl. § 14 Abs. 2 des Jugendfürsorgegesetzes). Das Gesetz hat hier festgestellt, daß die Entscheidung mit Rücksicht auf den einzelnen Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung der Verhältnisse im individuellen Fall zu treffen ist. In juristischer Terminologie ausgedrückt kann man sagen, daß der Fürsorgeausschuß seine Entscheidung aufgrund spezialpräventiver Erwägungen trifft. - Die gesetzliche Regelung, daß der Ausschuß sich das Wohl des Kindes vor Augen halten soll, hat noch den Zusatz, daß der Ausschuß auch berücksichtigt soll, ob ein Verbleiben des Kindes im Elternhaus anderen Kindern schaden kann".

In einem Rundschreiben des Sozialministeriums vom 21.1.1960 wurde betont, daß

"der § 17 des Jugendfürsorgegesetzes so flexibel formuliert ist, daß er sich auch auf Kinder in der Nachbarschaft bezieht und das Ministerium unterstreicht, daß der Fürsorgeausschuß selbstverständlich berücksichtigen muß, ob ein Kind oder Jugendlicher einen ungünstigen Einfluß auf andere Kinder oder Jugendliche seiner Umgebung ausübt. Es liegt jedoch außerhalb des Aufgabenbereiches des Ausschusses, einen jungen Straftäter aus seinem Elternhaus zu entfernen, um dadurch eine abschreckende Wirkung auf andere Kinder oder Jugendliche zu erzielen".

Aus dem Jugendfürsorgegesetz geht deutlich hervor, daß restriktive Maßnahmen nicht aus generalpräventiven Gründen ergriffen werden dürfen, was jedoch nicht ausschließt, daß die "zum Wohl des Kindes" eingeleiteten Maßnahmen durchaus auch einen kriminalitätshemmenden Effekt haben können.

In dem obenerwähnten Rundschreiben des Sozialministeriums werden auch die Maßnahmen, die der Fürsorgeausschuß einleiten kann, näher beschrieben. Hierbei wurde betont, daß das Jugendfürsorgegesetz den Initiativen und Aktivitäten des Fürsorgeausschusses keinerlei Grenzen setzt in bezug auf die Maßnahmen, die in dem jeweiligen Fall angezeigt sind. Obwohl Maßnahmen anderer Art als die im § 18 erwähnten nicht erzwungen werden können, kann der Ausschuß dem Jugendlichen und den Eltern nahelegen, zu tun, was für notwendig erachtet wird.

Fürsorgemaßnahmen können nur gegenüber Jugendlichen ergriffen werden, die zu dem Zeitpunkt, an dem diese Maßnahme eingeleitet werden soll, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Falls jedoch der Ausschuß vor dieser Altersgrenze eine externe Unterbringung angeordnet hat, gilt vorrangig, daß der Jugendliche so lange unter Aufsicht des Fürsorgeausschusses steht, bis er das 21. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll nur dann vor diesem Zeitpunkt beendet werden, wenn "nicht länger hinreichende Gründe für diese Auflage bestehen".

Maßnahmen, die ihre gesetzliche Grundlage im § 16 b des Jugendfürsorgegesetzes haben, können unabhängig vom Resultat der strafrechtlichen Verfolgung eingeleitet werden. Ebenso können Anklagebehörden und Gerichte unabhängig vom Eingreifen des Jugendfürsorgeausschusses auf die Straftat reagieren. Vom Zeitpunkt der Übergabe des Falles nach § 57 an den Fürsorgeausschuß kann der Fall nicht mehr strafrechtlich abgeurteilt werden. Auf diese Weise steht es dem Fürsorgeausschuß frei, Maßnahmen aufgrund derselben Straftaten zu ergreifen, bei denen ansonsten die Anklagebehörde mit Verzicht auf Erhebung einer Anklage oder Anklageerhebung reagiert.

Im § 50 des Jugendfürsorgegesetzes heißt es, daß, sobald Ermittlungen eingeleitet werden gegen Kinder und Jugendliche aus der Altersgruppe, für die die Jugendfürsorge zuständig ist, die Anklagebehörde unverzüglich auch den Fürsorgeausschuß zu unterrichten hat. Die Tatsache, daß ein Eingreifen der Jugendfürsorge unabhängig von den Resultaten der Strafverfolgung geschieht und umgekehrt, bedeutet, daß wir für die Altersgruppe der 14-17jährigen ein sogenanntes "Zweigleis-System" besitzen.

1.4 Strafrechtliche Sanktionen

Fälle, bei denen die Anklagebehörde einen Anklageverzicht oder die Übergabe an den Fürsorgeausschuß für nicht angebracht hält, können durch Ausfertigung einer Anklageschrift vor Gericht gebracht oder dem Untersuchungsrichter vorgeführt werden. Die Anklagebehörde kann auch einen Bußgeldbescheid erteilen.

Die Behörden können die gleichen **Strafarten** verfügen, die auch gegenüber Erwachsenen verhängt werden (Geldstrafe, Freiheitsstrafe). Im Strafgesetz ist keinerlei Verbot oder Einschränkung bezüglich der Anwendung von Freiheitsstrafen festgelegt. Darüber hinaus gibt jedoch § 55 den Gerichten die Möglichkeit, von den gewöhnlichen Bedingungen der **Strafzumessung** abzuweichen: Erstens kann bei jugendlichen Delinquenten das jeweils gesetzlich festgelegte Mindeststrafmaß unterschritten werden, was besonders bei Freiheitsstrafen von Bedeutung ist, weil Geldstrafenbestimmungen nur in Ausnahmefällen eine Minimumsgrenze enthalten. Zweitens ist durch eine Gesetzesänderung vom 4.4.1975 auch die Möglichkeit gegeben, eine mildere Straftat anzuwenden als die, die in den jeweiligen Strafbestimmungen festgelegt ist, falls der Straftäter unter 18 Jahre alt ist. Auf der Grundlage dieser Bestimmung kann z.B. schwerer Diebstahl durch eine Geldstrafe geahndet werden, obwohl im § 258 des nStGB als Straftat nur Freiheitsstrafe angegeben ist. Drittens hat das Gericht gegenüber der gleichen Altersgruppe schließlich noch die besondere Möglichkeit, "es zu unterlassen, eine Straftat zu verhängen und im Urteil zu verfügen, daß es dem Fürsorgeausschuß überlassen bleibt, Maßnahmen in Übereinstimmung mit den im Jugendfürsorgegesetz festgelegten Bestimmungen zu ergreifen" (§ 55 Abs. 2). Diese Möglichkeit scheint jedoch nur wenig beachtet zu werden.

Außer diesen Sonderregeln für die Altersgruppe der 14-17jährigen kann das Gericht auch die Verhängung oder Vollstreckung eines Urteils zur Bewährung aussetzen und dabei die gleichen generellen Auflagen geltend machen, die § 52 nStGB enthält. Dies bedeutet entweder, daß das Strafmaß gerichtlich festgelegt wird, die Vollstreckung der Straftat jedoch auf eine im Urteil festgelegte

Bewährungszeit ausgesetzt wird, oder, daß der Betreffende zwar für schuldig befunden, die Verhängung des Urteils aber für eine bestimmte Bewährungszeit ausgesetzt wird. Nach der den genannten Sonderregelungen zugrunde liegenden Intention ist die Anwendung einer Bewährungsstrafe besonders naheliegend, wenn es sich um jugendliche Straftäter handelt.

Auch die strafrechtlichen Sonderreaktionen, wie z.B. Sicherungsverwahrung, können gegenüber Straftätern dieser Altersgruppe angewendet werden unter den gleichen Bedingungen, die auch für Erwachsene gelten (§§ 39 und 39 a nStGB). In einem 1974 veröffentlichten Rapport (NOU 1974:17) hat der Strafgesetzausschuß zwar wesentliche Änderungen der Bestimmungen über strafrechtliche Unzurechnungsfähigkeit und strafrechtliche Sonderreaktionen vorgeschlagen, jedoch keinerlei Sonderregelungen in bezug auf die Anwendung strafrechtlicher Sonderreaktionen gegenüber jugendlichen Delinquenten. Seit der Aufhebung des Jugendgefängnisgesetzes durch ein Gesetz vom 4.4.1975 enthält die Strafgesetzgebung keine Sonderregeln mehr, die speziell für Jugendliche gelten.

1.5 Geplante Gesetzesänderungen

Das norwegische Parlament behandelte 1980 eine der Vorlage vorausgehende Mitteilung der Regierung⁵⁾. Es entstand eine breite Diskussion über die Vorschläge, die zur Änderung und Reform des strafrechtlichen Apparates gemacht wurden. Einer dieser Vorschläge war die Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze:

"Das Justizministerium ist der Meinung, daß die Bedenken, die gegen die Anwendung von Gefängnisstrafen gegenüber Minderjährigen angeführt werden können, dermaßen schwerwiegend sind, daß diese Möglichkeit im Prinzip für die Altersgruppe der 14- und 15jährigen ausgeschlossen werden sollte. Dies sollte so geschehen, daß die Strafmündigkeitsgrenze auf das Niveau angehoben wird, das auch in den anderen nordischen Ländern gilt, m.a.W. auf 15 Jahre. Gleichzeitig strebt man eine Gesetzesänderung an, die verhindert, daß 15jährige inhaftiert werden (St.meld. 104, S. 109).

Zu der Frage, was mit den jungen Delinquenten stattdessen geschehen soll, heißt es u.a.:

"Falls ein Anheben der Strafmündigkeitsgrenze sinnvoll sein soll, müssen die alternativen Maßnahmen, die zur Anwendung kommen sollen, andere Inhalte haben als die strafrechtlichen Reaktionen und insbesondere müssen eventuelle Unterbringungen in Institutionen etwas anderes repräsentieren als Gefängnis. Deshalb dürfen die 14- und 15jährigen, die heutzutage ins Gefängnis kommen, nicht primär aufgrund von Kriminalität in Institutionen des Sozial- oder Gesundheitswesens zwangseingewiesen werden" (ebd. S. 108 f.).

Das Parlament stimmte dem zu und das Projekt "Alternativen zu Gefängnisstrafen bei Jugendlichen" kam zustande, um, wie vorgeschlagen, für die Dauer von 3-5 Jahren genauere Untersuchungen durchzuführen. Anschließend wird die Frage der Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze erneut behandelt. Das Projekt wird in Abschnitt 4 erläutert.

2. Entwicklung und Struktur der Jugendkriminalität in Norwegen

2.1 Allgemeine Tendenzen der Kriminalitätsentwicklung

Die Anzahl der Straftaten, die der Polizei bekannt werden, hat sich innerhalb der letzten 20 Jahre verdreifacht. Während Sittlichkeitsdelikte und Ehrverletzungen abnahmen, lag die Steigerungsrate der Anzeigen von Diebstahlsdelikten, Sachbeschädigung, Gewaltdelikten und Raubüberfällen zwischen 200 und 400 %. Hierbei muß jedoch betont werden, daß nicht nur die typischen Jugenddelikte angestiegen sind. Steuerhinterziehung, Versicherungsbetrug, Veruntreuung, Trunkenheit am Steuer sowie Frauen- und Kindesmißhandlung wurden ebenfalls immer häufiger registriert. Diese Straftaten, die hauptsächlich von Erwachsenen begangen werden, richten einen größeren gesellschaftlichen Schaden an als die typischen Jugenddelikte.

Ist der Anstieg der Kriminalität tatsächlich so stark wie es anhand der Kriminalstatistiken erscheint? Für manche Arten von Delikten kann sich auch die Anzeigebereitschaft geändert haben. Konflikte, bei denen man sich früher einfach entschuldigte oder Schäden, für die man aufkam, ohne die Polizei einzuschalten, werden heutzutage vielleicht eher angezeigt. Auf der anderen Seite deuten Berichte darüber, wie "normal" es geworden ist, Straftaten zu begehen,

darauf hin, daß das in der Kriminalstatistik dargestellte Bild durchaus der tatsächlichen Entwicklung entspricht. In Schulen haben mutwillige Beschädigungen zugenommen, Ladendiebstähle sind häufiger geworden, Türen, die früher offen standen, werden jetzt verschlossen.

Einen Hinweis auf die tatsächlichen Kriminalitätsverhältnisse geben einzelne Untersuchungen, bei denen eine Auswahl von Personen befragt wurde, ob und inwieweit sie im Laufe der vorangegangenen zwei Jahre einer Straftat zum Opfer gefallen waren. Resultate dieser Untersuchungen sind in Tabelle 1 zusammengefaßt.

Tabelle 1: Anteil der Bevölkerung, der während der vorangegangenen zwei Jahre einer Straftat zum Opfer fiel (in %)⁶⁾

	1971	1974	1981
Drohungen und Körperverletzung	3,0	4,6	9,6
Diebstahl	4,8	7,7	7,9
Sachbeschädigung	2,4	7,0	7,0*
Anzahl der befragten Personen	1.493	1.489	1.330

* Die Frage nach Sachbeschädigung wurde dahingehend geändert, daß sie 1981 nur noch die Schäden betraf, die mutwillig entstanden.

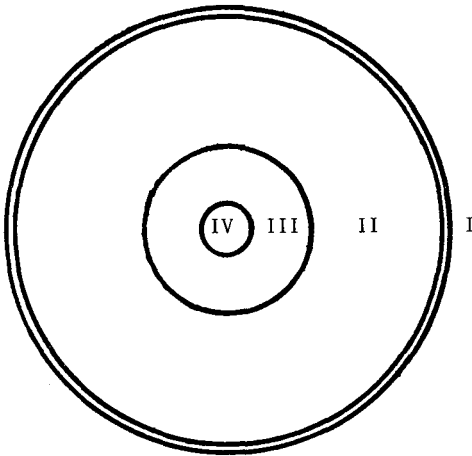
Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung war in dem fraglichen Zeitraum keiner Straftat zum Opfer gefallen, der prozentuale Anteil an Opfern ist jedoch gestiegen. Diese Art von Stichprobenuntersuchungen enthält viele mögliche Fehlerquellen, doch die Ergebnisse stimmen tendenziell deutlich mit der Polizeistatistik überein. Eine Ausnahme bilden die Diebstahlsdelikte: Nach der Polizeistatistik haben diese stärker zugenommen als es aus den Untersuchungsbefunden hervorgeht. Dieser Unterschied kann möglicherweise dadurch erklärt werden, daß die meisten Diebstähle nicht gegen Privatpersonen sondern gegen Geschäfte, Betriebe und öffentliches Eigentum gerichtet sind. Ein Anstieg dieser Art von Eigentumsdelikten wird zwar von der Polizeistatistik erfaßt, nicht aber durch Befragen einer repräsentativen Bevölkerungsstichprobe.

2.2 Die Entwicklung der Jugendkriminalität

Wer verübt diese Straftaten? Diese Frage läßt sich weniger leicht anhand von Kriminalstatistiken beantworten. Nur ein Fünftel aller Diebstahlsdelikte wird aufgeklärt. Die jeweils registrierte Anzahl der entdeckten Straftaten, der ermittelten, angeschuldigten und angeklagten Täter kann nur ein unvollständiges Bild über die tatsächlichen Delinquenten liefern.

Spezialuntersuchungen können dazu beitragen, mehr über die Kriminalität von Jugendlichen zu erfahren. Sie lassen darauf schließen, daß Diebstähle, Sachbeschädigung und Einbrüche die Delikte sind, die am häufigsten begangen werden. Jungen sind weitaus aktiver als Mädchen, und Jugendliche in Städten wiederum aktiver als die auf dem Lande. Die meisten Jugendlichen haben irgendwann einmal an einer oder mehreren strafbaren Handlungen teilgenommen, wobei es sich jedoch fast immer nur um relativ harmlose Delikte gehandelt hat, d.h., daß nur ein geringfügiger Schaden entstanden ist oder Gegenstände von geringem Wert entwendet wurden⁷⁾. Nur eine Minderheit der Jugendlichen ist an schweren Verbrechen beteiligt. Eine neuere dänische Untersuchung über delinquentes Verhalten von Schülern der 8. Klasse aus einem Vorstadtmilieu⁸⁾ unterscheidet 4 Gruppen von Jugendlichen, wie sie in Schaubild 1 dargestellt sind.

Schaubild 1:



I	Die "Gesetzestreuen"	5 %
II	Die "Normalen"	75 %
III	Die "leichten" Kriminellen	15 %
IV	Die "schweren" Kriminellen	5 %
		<hr/>
		100 %

Nur ein geringer Teil des gesamten Jahrgangs - Gruppe I - kann als völlig gesetzestreu bezeichnet werden. Der größte Teil befindet sich in der Gruppe II. Hier können Ladendiebstähle, Sachbeschädigungen und harmlosere Verkehrsdelikte vorkommen. Jeder siebte Jugendliche, 15 % des Gesamtjahrgangs kann als "leicht kriminell" bezeichnet werden und fällt damit unter die Gruppe III. Diese haben an Einbrüchen oder anderen schwereren Verstößen teilgenommen, ohne die Tat jedoch zu wiederholen. In dieser Gruppe befinden sich mehr Jungen als Mädchen. Vergleicht man die Jugendlichen der Gruppe III mit den anderen, läßt sich u.a. feststellen, daß sie durchschnittlich aus einer etwas höheren Sozialschicht stammen, in der Schule gut zurechtkommen, jedoch häufiger bekunden, daß sie sich langweilen. Ihr kriminelles Verhalten kann als ein Überschuß-

phänomen gedeutet werden - es ist spannend, verhilft zu Geld und beeindruckt die Mädchen. Je einer von zwanzig Jugendlichen, 5 % der Altersgruppe, kann als "schwer kriminell" bezeichnet werden (Gruppe IV). Obwohl es sich nur um eine kleine Gruppe handelt, gehen jedoch drei Viertel der schweren kriminellen Handlungen auf ihr Konto. Die meisten aus dieser Gruppe stammen aus den untersten Sozialschichten. Bei vielen leben die Eltern geschieden oder das Elternhaus ist durch starke Konflikte geprägt. Sie haben überdurchschnittlich häufig Schulschwierigkeiten.

Diese einfache Verteilung überdeckt viele individuelle Unterschiede. Einige Jugendliche werden schwer kriminell, obwohl sie aus einer intakten Familie stammen und gute schulische Leistungen aufweisen. Auch können Schwierigkeiten im Elternhaus keine hinreichende Erklärung dafür sein, daß einzelne Jugendliche schwer kriminell werden; auch die kleine Gruppe der Gesetzestreuen wird durch einen niedrigeren sozialen Status des Elternhauses und alleinstehende Mütter geprägt.

Die Entdeckungsrate liegt zwischen 10 und 30 %. Die schwer Kriminellen planen zwar ihre Taten besser und gehen daher ein geringeres Risiko ein, entdeckt zu werden, da sie jedoch weit mehr Diebstähle und Einbrüche begehen als die Mehrheit der Jugendlichen, kommt diese Gruppe dennoch am häufigsten mit der Polizei in Berührung.

Andere Untersuchungen liefern ähnliche Befunde: Der Hauptanteil aller Straftaten wird von einer kleinen Kerngruppe begangen⁹⁾. Innerhalb der letzten 20 Jahre muß dieser Kern größer geworden sein, während die überwiegend gesetzestreue Mehrheit sich allmählich verringert. Die durch Einbruch und Diebstahl erzielten Gewinne sind ebenfalls angestiegen, im Einklang mit dem wachsenden Wohlstand in der Gesellschaft. An der Art der Delikte, die von Jugendlichen begangen werden, hat sich dagegen im Laufe einer Generation nur wenig geändert. Drogen- und Gewaltdelikte kommen am häufigsten in der Altersgruppe der 18-25jährigen vor und sind daher kein typisches Jugendphänomen. Verglichen mit anderen industrialisierten Ländern gibt es in Norwegen noch immer wenig Kriminalität.

Vorläufige Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik für 1983 und 1984 deuten auf einen zahlenmäßigen Rückgang der angezeigten Straftaten hin. Das Jahr 1982 stellt also den bisherigen Höhepunkt der Kriminalitätskurve dar. Es wäre verfrüht, anhand dieser Zahlen längerfristige Prognosen zu stellen. In Dänemark konnte man für die Jahre 1975/76, als das Land von einer beträchtlichen Wirtschaftskrise heimgesucht wurde, einen ähnlichen Rückgang der Kriminalität verzeichnen. Diese Stagnation der Kriminalitätsrate war zwar real vorhanden, jedoch nur von kurzer Dauer¹⁰⁾. Dennoch sind solche Unregelmäßigkeiten der Kriminalitätskurve ein Signal dafür, daß sich die Gesellschaft ändert. Die Faktoren, die wir als Ursachen für ein Ansteigen der Kriminalität während der 60er und 70er Jahre ausgemacht haben, werden für die Zukunft an Bedeutung verlieren.

Eine wirtschaftliche Wachstumsperiode, wie wir sie in den 60er und 70er Jahren erlebten, wird kaum erneut eintreffen. Die Furcht davor, den Anschluß zu verpassen, die Möglichkeiten, weitere Schulausbildung und Arbeit aufs Spiel zu setzen, zwingt vielleicht heute mehr Jugendliche zu einem konformen Lebensstil als dies früher der Fall war.

Der Urbanisierungsprozeß, der mit hoher Mobilität und dem Zuzug in die städtischen Zentren einherging, ist bereits aufgehalten. Möglicherweise werden wir erleben, daß Städte und Vorstädte sich mehr und mehr stabilisieren und etablieren, wobei auf den Kontakt zwischen den Einwohnern und die Lebensqualität in den einzelnen Stadtteilen wieder größeres Gewicht gelegt wird.

Die Ausgrenzung der Jugendlichen aus der Gemeinschaft der Erwachsenen wird möglicherweise auch zurückgehen. Es kann sein, daß die 14-17jährigen wieder mehr in die Erwachsenenwelt integriert werden, weil ständig mehr Erwachsene in die gleiche Situation geraten, in der sich die Jugendlichen heute befinden. Viele werden in dem produktiven Sektor mit ständig geringerer Nachfrage nach Arbeitskraft nicht länger gebraucht. Die deutliche Grenze zwischen Jugend- und Erwachsenenkultur kann sich als ein Übergangsphäno-

men erweisen, das so lange existiert, bis sich eine andere Form der Organisation von Arbeit und Freizeit durchgesetzt hat.

Das Einzige, was wir mit Sicherheit über die künftige Entwicklung der Jugendkriminalität sagen können, ist, daß die Anzahl der möglichen Straftäter sinken wird. Der Rückgang der Kinderzahl seit Mitte der 70er Jahre wird ein deutliches Abnehmen der Jugendjahrgänge in den 90er Jahren zur Folge haben. 1983 gab es rund 68.000 14jährige in Norwegen. 1995 werden es ca. 51.000 sein und um die Jahrtausendwende wird die Zahl noch weiter abgesunken sein. Die Gesellschaft wird künftig immer mehr durch ältere Menschen geprägt sein und es werden immer weniger Schulen und Freizeitclubs benötigt werden. Kraftfahrzeugdiebstähle, Einbrüche und mutwillige Beschädigungen werden vermutlich schon ganz einfach deshalb zurückgehen, weil es weniger Jugendliche geben wird.

Gleichzeitig werden immer mehr aus diesen Jugendjahrgängen von vornherein zu einem Leben als soziale Verlierer verurteilt sein. Die zahlreichen Klienten der Jugendfürsorge in den 60er und 70er Jahren bekommen jetzt selbst Kinder, und von diesen wachsen wiederum viele unter extrem schwierigen Bedingungen auf, ohne die grundlegenden Normen und Fertigkeiten erlernen zu können. Wir können deshalb in den kommenden Jahren mit einer immer deutlicheren Zweiteilung der Jugendjahrgänge rechnen. Die Mehrheit wird vielleicht zu größerer Konformität neigen als früher, eine kleine Minderheit wird zu Außenseitern und vielleicht wenig Möglichkeiten der Wiedereingliederung haben. Eine ständig wachsende Gruppe von Jugendlichen in Europa fristet ihr Leben als Langzeitarbeitslose ohne Aussicht auf Lohnarbeit. Von der Größe dieser Gruppe wird es entscheidend abhängen, was wir an zukünftigen sozialen Konflikten erwarten können.

2.4 Schlußfolgerungen

Die Jugendkriminalität läßt sich weder durch strafrechtliche noch durch sozialpolitische Maßnahmen in besonderem Maße beeinflussen. Sie ist ein Symptom dafür, wie wir unser Arbeits-, Familien- und Stadtleben eingerichtet haben. Maßnahmen zur Bekämpfung der

Jugendkriminalität würden spürbare Eingriffe in diese Bereiche bedeuten. Die Situation der Jugendlichen wird sich nicht ändern, wenn wir nicht gleichzeitig auch in die Lebensweise der Erwachsenen eingreifen. Ob die Strafmündigkeitsgrenze bei 14, 15 oder 16 Jahren liegt, hat wenig Einfluß auf die Entwicklung der Jugendkriminalität. Die Jüngsten verüben nur selten schwere kriminelle Handlungen - es handelt sich in den meisten Fällen um Einbrüche und Diebstähle. Ob die Gesellschaft auf diese nun mit Strafe reagiert oder ob andere Maßnahmen ergriffen werden, ist letztendlich eine rein ethische und moralische Frage und keine der Zweckmäßigkeit.

Im nächsten Abschnitt soll dargestellt werden, mit welchen Strafmaßnahmen auf die genannten Taten heutzutage reagiert wird.

3. Jugendliche unter 16 Jahren im Rechtsapparat

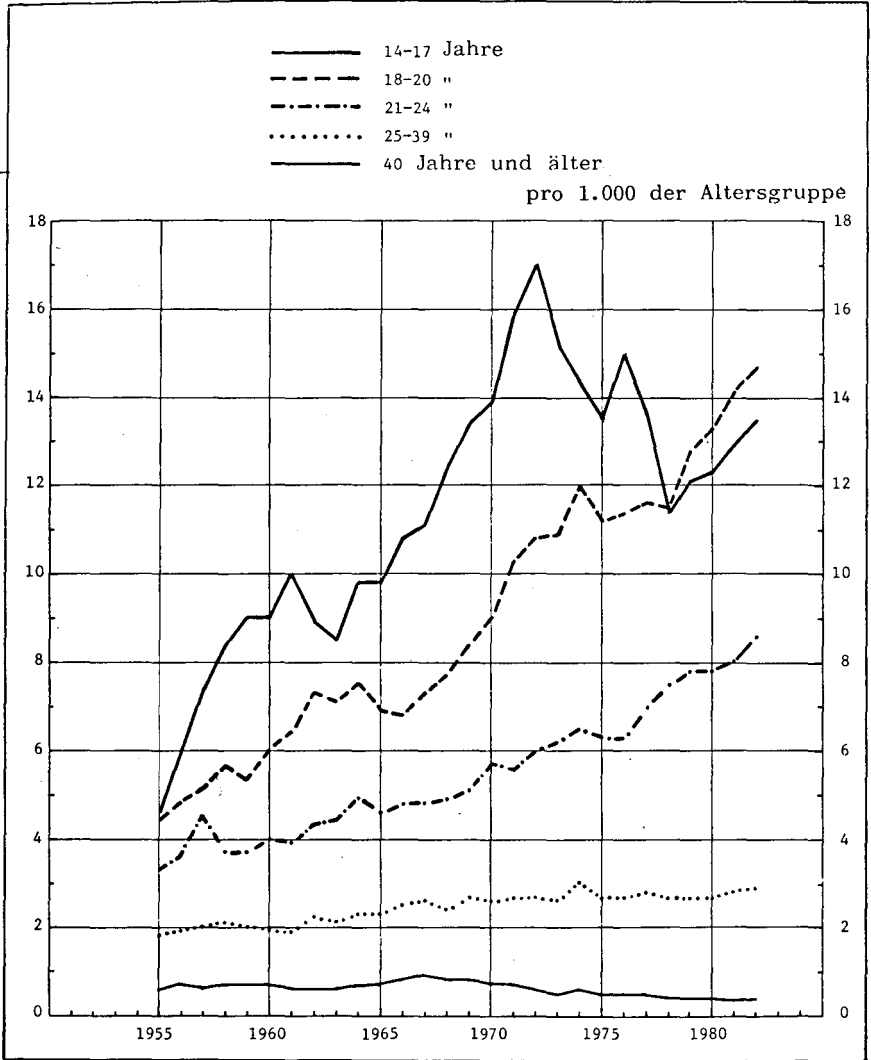
In diesem Abschnitt soll dargestellt werden, in welchem Umfang die jüngsten Straftäter angeschuldigt, verurteilt und bestraft werden. Es stellt sich die Frage, welche alternativen Lösungsmöglichkeiten geboten sind, wenn Jugendliche unter 15 oder 16 Jahren nicht mehr bestraft werden können.

3.1 Strafreaktionen gegenüber Jugendlichen

Schaubild 2 gibt einen Überblick darüber, wie häufig strafrechtliche Reaktionen gegenüber Personen verschiedener Altersgruppen stattfinden.

Aus der Abbildung wird deutlich, daß die Anzahl der Reaktionen seit 1955 stark zugenommen hat. Die größte Zunahme ist für die Gruppe der 14-17jährigen zu verzeichnen. Zwischen 1956 und 1978 fanden die meisten Reaktionen gegenüber dieser Altersgruppe statt. Einen Höhepunkt erreichte die Kurve jedoch bereits 1972. In den letzten Jahren wurde sie von der Gruppe der 18-20jährigen eingeholt.

Schaubild 2: Aburteilungen (einschließlich Einstellungen des Verfahrens) wegen Straftaten nach Altersgruppen

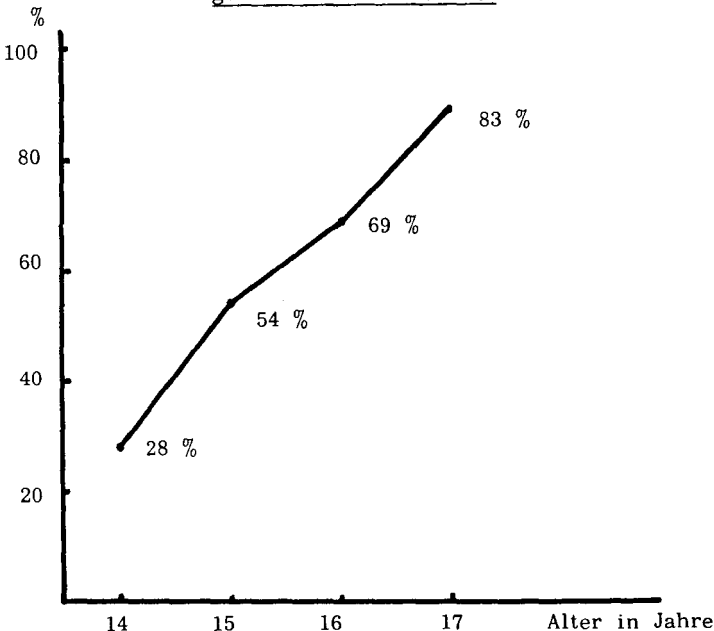


Quelle: Kriminalstatistikk 1982, Oslo 1984, S. 32

Haben die 14-17jährigen im Laufe des letzten Jahrzehnts vermehrt ein gesetzestreuere Verhalten entwickelt? Wir halten dies für unwahrscheinlich trotz der Zahlen, die die Kriminalstatistik angibt. Möglicherweise ist der registrierte Rückgang dadurch zu erklären, daß strafrechtliche Reaktionen seltener stattfinden gegenüber den für die Allerjüngsten typischen Delikten. Geringfügige Diebstahlsdelikte gelten seit 1972 nicht mehr als Verbrechen, sondern nur noch als Übertretung und fallen damit aus der Reaktionsstatistik heraus. Hinzu kommt, daß die Polizei heutzutage Diebstählen geringere Aufmerksamkeit schenkt als früher. Sie ist der ständig wachsenden Flut von Anzeigen kaum noch gewachsen, und die Aufklärungsrate bei Diebstahlsdelikten ging von 1972 bis 1982 von 28 % auf 15 % zurück. Dies ist wohl die Hauptursache dafür, daß die Reaktionen gegenüber der jüngsten Altersgruppe abgenommen haben.

Wie wird gegenüber diesen Straftaten reagiert?

Schaubild 3: Anteil von Anschuldigungen, die 1977 zur Anklage gebracht wurden (in %)



Aus Schaubild 3 geht hervor, daß bei den jüngsten Delinquenten weitaus seltener Anklage erhoben wird. Bei 28 % der Anschuldigungen gegen 14jährige kommt es zu einer Anklage. Bei 17jährigen geschieht dies dagegen in 83 % aller Fälle. Die weitaus häufigste Reaktion der Anklagebehörde besteht darin, den Fall an den Fürsorgeausschuß zu übergeben. Die Polizei geht gegen Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, weitaus strenger vor. Bei diesen nur wenig älteren Delinquenten kommt es nur selten vor, daß ein Fall an den Fürsorgeausschuß überwiesen wird.

Welche Behandlung diesen Fällen durch die Polizei zuteil wird, läßt sich auf andere Weise illustrieren. Schaubild 4 stellt die Arbeit der Polizei und der Gerichte als eine Art Flußdiagramm dar. Die Fälle kommen von oben herein und auf jeder Stufe des Prozesses werden einige nach der Seite aussortiert. Nur die jeweils schwersten Fälle setzen ihren Weg weiter nach unten fort.

In Norwegen gibt es zur Zeit ca. 120.000 Jugendliche im Alter von 14 und 15 Jahren. Ganz oben im Schaubild 4 ist die geschätzte Anzahl der jährlich von 14- und 15jährigen verübten mit Strafe bedrohten Handlungen angegeben. Einige wenige der Delinquenten begehen 20 bis 30 Straftaten, während sich die allermeisten, besonders die Mädchen, keinerlei Delikte zuschuldenkommen lassen. Viele Straftäter befinden sich im Grenzbereich zwischen Verbrechen und Übertretungen, weshalb es unmöglich ist, sie genauer zuzuordnen. Untersuchungen über selbstgemeldete Kriminalität lassen auf ca. 150.000 Straftaten schließen; von diesen können etwa 30.000 als Verbrechen im strafrechtlichen Sinne angesehen werden.

In vielen Fällen geschieht überhaupt nichts. Diebstahlsdelikte richten sich oft nicht gegen ein persönliches Opfer, sondern gegen große Geschäfte oder öffentliches Eigentum. Viele der Straftaten bleiben entweder völlig unentdeckt oder man wird erst so spät auf sie aufmerksam, daß es sinnlos ist, irgendwelche Schritte gegen die Täter zu unternehmen. Falls es sich um versichertes Eigentum handelt, werden die Versicherungsgesellschaften in der Regel verlangen, daß die Tat angezeigt wird. Oft sind es gerade diese Dinge, die den Ausschlag geben, ob eine Straftat polizeilich

registriert wird oder nicht. Die Zahl der von 14-15jährigen verübten Verbrechen, die zur Anzeige gelangen, läßt sich auf ca. 12.000 veranschlagen.

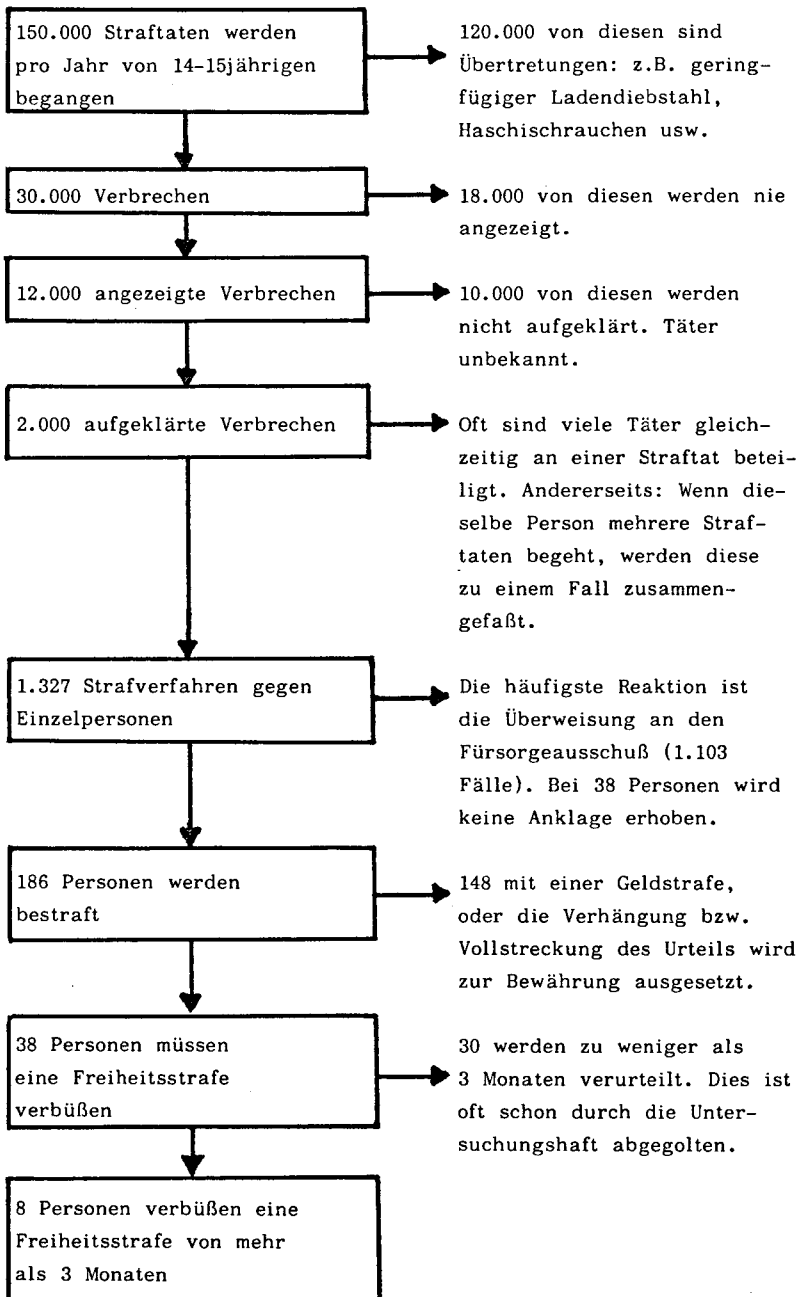
Von diesen 12.000 angezeigten Verbrechen werden, wie aus Schaubild 4 hervorgeht, ca. 2.000 aufgeklärt. 1982 resultierten daraus 1.327 Strafverfahren gegen Einzelpersonen. Die häufigste Reaktion in diesen Fällen ist eine Überweisung an den Fürsorgeausschuß. Der betreffende Jugendliche wird in diesem Falle für schuldig befunden und der Fall im Strafregister eingetragen. Es bleibt jedoch dem Fürsorgeausschuß überlassen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen; der Fall kommt nicht vor Gericht. 1982 wurden 86 % der Fälle durch Überweisung an den Fürsorgeausschuß oder mit dem Verzicht auf Erhebung einer Anklage abgeschlossen. Nur in 14 % der Fälle erfolgte eine strafrechtliche Reaktion. Hierbei soll noch einmal betont werden, daß es sich dabei nur um Jugendliche unter 16 Jahren handelt. Wie aus Schaubild 3 hervorgeht, wird gegen 16-17jährige weitaus strenger vorgegangen.

Nur in 186 Fällen kam es zu einer strafrechtlichen Reaktion. Zieht man davon die 9 Fälle ab, in denen eine geringere Geldstrafe verhängt wurde, bleiben 177 Fälle übrig, die gerichtlich entschieden wurden. Die häufigste Strafe waren Geldstrafen, danach kamen Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, und nur 38 mal wurde 1982 ein Jugendlicher unter 16 Jahren zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

Die meisten dieser 38 Jugendlichen hatten bereits eine Zeit in Untersuchungshaft verbracht, bevor der Fall vor Gericht entschieden wurde. In vielen Fällen entsprach die Haftzeit, die der Jugendliche bereits hinter sich hatte, der verhängten Strafe. Längere Freiheitsstrafen werden gegenüber diesen jüngsten Straftätern nur äußerst selten verhängt.

1982 waren es nur 8 Jugendliche, die länger als 3 Monate ununterbrochen im Gefängnis einsaßen. Von den 150.000 Straftaten am Anfang des Flußdiagramms, bleiben zum Schluß also nur noch 8 Personen übrig, die eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten.

Schaubild 4: Die strafrechtliche Behandlung der Delikte von 14-15jährigen Rechtsbrechern¹²⁾



So, wie das System heute funktioniert, steht die Arbeit, die für Ermittlung, Verhör und Anklage aufgewendet wird, kaum in einem sinnvollen Verhältnis zu den Entscheidungen, die das System hervorbringt. Für die allerjüngsten Delinquenten scheinen die Aufklärung des Falles und das erste polizeiliche Verhör die größte Wirkung zu haben¹³⁾. Falls die Bearbeitung des Falles nur langsam erfolgt und das einzige Resultat eine schriftliche Mitteilung ist, die erst nach Monaten mit der Post kommt, kann sich das System kaum Respekt verschaffen.

Aus alledem folgt, daß die Strafverfolgung der Allerjüngsten nur wenig bewirkt. Der große Apparat, der in Bewegung gesetzt wird, führt nur selten zu einer deutlichen Reaktion. Freiheitsentzug findet in so geringem Ausmaß statt, daß eine völlige Abschaffung der Gefängnisstrafe keine besonders drastische strafrechtliche Reform wäre.

3.2 Jugendliche unter 16 Jahren im Gefängnis

An einem beliebigen Tag sitzen rund 1.900 Häftlinge in den norwegischen Gefängnissen. Hierbei sind alle Inhaftierten, also auch die, die sich in Untersuchungshaft befinden, mitgerechnet. Von diesen sind durchschnittlich 7 unter 16 Jahre und einer der 7 hat das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet. Ein Tagesdurchschnitt von 7 inhaftierten Jugendlichen unter 16 Jahren ergibt das Dreifache dessen, was aus Schaubild 4 hervorgeht. Die Differenz erklärt sich dadurch, daß jetzt auch die Untersuchungsgefangenen mitgerechnet werden. Jugendliche unter 16 Jahren werden öfter in Untersuchungshaft genommen als zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt. Untersuchungshaft wird im Hinblick auf die polizeilichen Ermittlungen angeordnet und keineswegs alle, die sich in Untersuchungshaft befinden, werden später zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt. Nach der Untersuchungshaft kann es durchaus geschehen, daß der Fall an den Fürsorgeausschuß weitergeleitet wird oder eine Bewährungszeit festgesetzt wird.

Zahlreiche Untersuchungen widmen sich dem Problem der Inhaftierung der Allerjüngsten¹⁴⁾. Eine speziell für unsere Zwecke

durchgeführte Untersuchung ergab, daß pro Jahr 150-200 Jugendliche unter 16 Jahren in ein Gefängnis kommen. Diese Zahl bezieht auch alle Untersuchungsgefangenen mit ein. Die meisten werden nach ein oder zwei Wochen wieder entlassen. Der Gefängnisaufenthalt dauerte bei der Gruppe der Jüngsten durchschnittlich 17 Tage¹⁵⁾.

Tabelle 2: Zahl der durchschnittlich inhaftierten 14-15jährigen Jugendlichen in Norwegen (einschließlich Untersuchungsgefangene)

1966 : 6,6		1972 : 6,7		1978 : 8,3
1967 : 5,3		1973 : 4,6		1979 : 6,2
1968 : 4,7		1974 : 6,5		1980 : 6,3
1969 : 3,3		1975 : 4,8		1981 : 6,3
1970 : 6,9		1976 : 4,3		
1971 : 6,4				

Wird vom Gefängnis viel oder wenig Gebrauch gemacht? In allen unseren nordischen Nachbarländern und in den Niederlanden liegt die Strafmündigkeitsgrenze bei 15 Jahren. Dort geschieht es nur sehr selten, daß Jugendliche unter 18 Jahren ins Gefängnis kommen¹⁶⁾. In der BRD liegt die Strafmündigkeitsgrenze wie in Norwegen bei 14 Jahren. Allerdings liegt die Inhaftierungsrate bei 14- und 15jährigen etwas höher als in Norwegen. Die tägliche Durchschnittszahl von Gefangenen (einschließlich Untersuchungsgefangenen und Jugendarrestvollzugsinsassen) dieser Altersgruppe berechnet pro 100.000 Einwohner der Altergruppe beträgt mit ca. 10 (1982) etwa das Doppelte derjenigen in Norwegen (5,8). Bei 14-17jährigen insgesamt waren in der BRD 1982 mit 56 pro 100.000 der Altersgruppe etwa dreimal so viele Jugendliche inhaftiert wie in Norwegen¹⁷⁾.

Norwegen schneidet jedoch bei einem solchen Vergleich z.T. nicht in jeder Hinsicht besonders gut ab. In den genannten Ländern entscheidet man sich öfter für Behandlungsmaßnahmen und dabei u.a. auch für eine Unterbringung in einer geschlossenen Institution, als in Norwegen. Diese Unterbringungen erfolgen nicht aus Rücksicht auf die Ermittlungen, sondern sind Ergebnis einer ganzheitlichen Beurteilung der Situation des einzelnen Jugendlichen.

Dabei muß es sich nicht unbedingt um eine bessere Lösung handeln. In vielen Ländern der Welt werden Jugendliche im Alter von 14-15 Jahren in große und streng bewachte Anstalten eingesperrt. Manche verbringen dort große Teile ihrer Jugend, oft nur deshalb, weil sie der Schule fernblieben, kleine Ladendiebstähle begingen oder von einem Pflegeheim ausrissen¹⁸⁾.

Wir können froh sein, daß es in Norwegen nicht ähnlich gehandhabt wird. Unser Problem ist es nicht, hunderte von Kindern und Jugendlichen aus den Gefängnissen zu holen. Es geschieht zwar nur sehr selten, kann aber auch bei uns vorkommen, daß ein Jugendlicher unter 16 Jahren im strafrechtlichen Sinne verantwortlich gemacht werden kann für eine schwere Straftat - z.B. einen Mord. In einem solchen Fall kann der Aufenthalt in einer geschlossenen Anstalt von langer Dauer sein. Wozu wir jedoch reale Alternativen finden müssen, ist ein Rechtssystem, das eine vergleichsweise unbedeutende Anzahl Jugendlicher in Untersuchungshaft bringt.

Betrachten wir die Fälle einmal näher, bei denen die Polizei einen Freiheitsentzug für angebracht hält, versteht man schnell, daß es nicht darum geht, die Verantwortung für diese Jugendlichen vom Rechtswesen an die Schule oder das Sozialwesen zu "übertragen". Die meisten dieser Jugendlichen haben bereits umfangreiche Akten bei beiden Instanzen und sind schon seit Jahren auffällig. Bei vielen wurde der Versuch unternommen, sie in Pflegefamilien, Fürsorgeinstitutionen und Sonderschulen unterzubringen. Doch waren alle Maßnahmen bei dieser schwierigsten Gruppe erfolglos und viele landeten nach kurzer Zeit doch wieder auf der Straße. Als letzte Instanz greift schließlich die Polizei ein; als Notlösung, wenn alle Unterstützungsmaßnahmen gescheitert sind. Für eine Weile übernimmt

dann das Rechtswesen die Verantwortung, und zwar dann, wenn keine andere Instanz dem Problem gewachsen ist. Auf diese Weise wird es einfacher, mit einem ineffektiven Unterstützungsapparat zu leben, der die schwierigsten Fälle abweist. Falls die Möglichkeit, Jugendliche unter 16 Jahren zu inhaftieren, abgeschafft wird, würde diese Ausweichmöglichkeit für den Hilfsapparat wegfallen und Jugendfürsorge und Schulwesen gezwungen sein, andere Lösungen zu finden.

3.3 Kriminalpräventive Wirkungen durch Gefängnis?

Bei so kurzen Gefängnisstrafen, wie sie in Norwegen üblich sind, ist es unwahrscheinlich, daß dadurch der Kriminalität vorgebeugt wird. Eine typische Untersuchungshaftdauer von 2 Wochen reit den Jugendlichen aus der Schule, Arbeit oder einer Behandlung heraus und erschwert eine anschließende Wiedereingliederung. Ein Rückfall in erneutes kriminelles Verhalten folgt in der Regel rasch. Aus unserem Untersuchungsmaterial über Jugendliche unter 16 Jahren ergab sich, daß 9 von 10 Jugendlichen innerhalb eines halben Jahres nach dem Verbüen einer Strafe erneut wegen eines Verbrechens festgenommen wurden.

3.4 Strafreaktionen gegenüber Jugendlichen über 16 Jahren

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden von der Anklagebehörde strenger behandelt als die jüngeren Delinquenten. Eine Übergabe an den Fürsorgeausschu ersetzt seltener eine strafrechtliche Sanktion. Wie Tabelle 3 zeigt, wird gegen sie stattdessen Anklage erhoben. Sie werden auch häufiger in Untersuchungshaft genommen und Urteilsverhängung oder Vollstreckung werden seltener zur Bewährung ausgesetzt. Dennoch sind Geldstrafen sowie Freiheitsstrafen auf Bewährung die gewöhnlichen Sanktionen. Tabelle 3 gibt einen Überblick über alle Strafreaktionen in Norwegen im Jahre 1982. Die Altersgruppen der 14-15jährigen und der 16-17jährigen sind dabei gesondert aufgeführt.

Tabelle 3: Reaktionen auf Verbrechen, nach Altersgruppen gegliedert¹⁹⁾

	14 + 15 Jahre		16 + 17 Jahre		alle Jahrgänge	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Fürsorgeausschuß/ Anklageverzicht	1.141	86,0	577	33,9	2.159	18,5
Geldstrafe	13	1,0	60	3,5	635	5,5
Reaktionen mit Bewährung	135	10,2	859	50,5	4.616	39,6
Reaktionen ohne Bewährung	38	2,9	205	12,1	4.246	36,4
Summe	1.327	100,0	1.701	100,0	11.656	100,0

Die Jugendgefängnisstrafe wurde aufgehoben und keine neuen Sonderreaktionen für Jugendliche eingeführt. Jugendliche verbüßen Gefängnisstrafen daher in den normalen Strafanstalten und unter den gleichen Bedingungen wie erwachsene Straftäter. Die Abschaffung des Jugendgefängnisses im Jahre 1975 hat auf die gesamte Inhaftierungsquote wenig Einwirkung gehabt, was aus Tabelle 2 hervorgeht. Statt Jugendgefängnis wird jetzt meist Gefängnisstrafe ohne Bewährung gegeben. Die meisten norwegischen Vollzugsanstalten sind klein und es ist organisatorisch unmöglich, eigene Jugendabteilungen einzurichten. Nur bei 5 Anstalten beträgt die Zahl der Insassen mehr als 100. Aber selbst diese haben keine eigenen Jugendabteilungen, weil damit keine guten Erfahrungen gemacht wurden. Dagegen gibt es zwei offene Jugendstrafvollzugsanstalten, in denen gewöhnlich 20 Jugendliche im Alter zwischen 14 und 17 Jahren untergebracht sind. Die übrigen ca. 20 jugendlichen Häftlinge unter 18 Jahren befinden sich in geschlossenen Gefängnissen.

In allen norwegischen Vollzugsanstalten haben die Insassen die Möglichkeit einer Ausbildung. Der Unterricht wird nicht von den Gefängnisbehörden sondern vom Schulamt des Distriktes organisiert, in dem sich das Gefängnis befindet. Die Lehrer sind daher von der Gefängnisleitung unabhängig und der Unterricht wird nach den gleichen pädagogischen Richtlinien durchgeführt, die auch für gewöhnliche Schulen gelten.

4. Alternativen zur Gefängnisstrafe für Jugendliche

4.1 Überblick

Die **erste** Alternative besteht in der Möglichkeit, die Freiheitsstrafe in einer Behandlungsinstitution zu verbüßen (nach § 12 des Gefängnisgesetzes). Bestimmte Behandlungsinstitutionen und Alternativmaßnahmen wurden vom Justizministerium zugelassen und nehmen Klienten auf, die formell dort ihre Strafe verbüßen. So ist es möglich, die Strafe in einer Heilanstalt, einer Internatsschule, einem Arbeitstrainingsprojekt oder einem Behandlungskollektiv zu verbringen, statt in einer Strafvollzugsanstalt. Von dieser Möglichkeit wird besonders oft bei den 16-18jährigen Gebrauch gemacht.

Die **zweite** Alternative ist ein Versuchsprojekt mit gemeinnütziger Arbeit. Dabei lautet das Urteil auf eine gewisse Anzahl Arbeitsstunden in gemeinnütziger Tätigkeit. Es kann sich hierbei um Waldarbeit, Reinigungs- und Aufräumarbeit unter Aufsicht der entsprechenden Behörde handeln. Zielgruppe für diese neuen Strafarten sind junge Straftäter, die Eigentums- oder Drogendelikte begangen haben und die sonst zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt worden wären. Dieses Versuchsprojekt nach dänischem und britischem Vorbild ist auf nur einige norwegische Verwaltungsdistrikte beschränkt²⁰⁾.

Ein praktisches Problem bei solchen Alternativmaßnahmen ist, daß die verhängten Freiheitsstrafen in Norwegen meist nur von kurzer Dauer sind. Die durchschnittliche Dauer des Gefängnisaufenthaltes für alle Gefangenen liegt bei 55 Tagen. Die meisten Jugendlichen im Alter von 14-17 Jahren, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt

werden, haben oft bereits die Hälfte ihrer Strafzeit oder mehr im Untersuchungsgefängnis verbracht bevor das Gerichtsverfahren eröffnet wird. Das Leben der norwegischen jungen Delinquenten ist geprägt durch zahlreiche solcher kurzen Anstaltsaufenthalte. Oft wird die Strafe erst mehrere Monate oder ein Jahr nach der Straftat vollzogen. Die Jugendlichen empfinden den Strafvollzug als sinnlos und vermutlich haben weder der Gefängnisaufenthalt noch eine der Alternativen einen nennenswerten positiven Einfluß.

Eine **dritte** Möglichkeit besteht darin, die gesamte rechtliche Prozedur gegenüber den Jüngsten durch etwas ganz anderes zu ersetzen. Bei einem Projekt, das besonders die 14-15jährigen als Zielgruppe hatte, wurden eine Reihe solcher Alternativen erprobt. Darüber soll im folgenden Abschnitt berichtet werden.

4.2 Das Versuchsprojekt "Alternative zu Gefängnisstrafen bei Jugendlichen"

Dieses Projekt kam zustande im Hinblick auf die Überlegung, die Strafmündigkeitsgrenze, die jetzt bei 14 Jahren liegt, auf 15 Jahre anzuheben und gleichzeitig zu verfügen, daß Jugendliche unter 16 Jahren nicht inhaftiert werden können. Die Sanktionen Geldstrafe, Bewährung usw. sollen also weiterhin verhängt werden können gegenüber denjenigen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, während die, die noch nicht 15 Jahre alt sind, völlig straffrei ausgehen sollen. 1980 beschloß das norwegische Parlament eine Probeperiode von 3-5 Jahren. Während dieser Probezeit bekam das Sozialministerium den Auftrag, realistische Alternativen zur Gefängnisstrafe und zu anderen Strafreaktionen für die jüngsten Straftäter zu erproben. Ein offizieller Rapport über dieses Versuchsprojekt soll zum Jahreswechsel 1984/85 vorgelegt werden, an dieser Stelle erfolgt eine kurze Zusammenfassung²¹⁾.

4.2.1 Theoretische Voraussetzungen des Projekts

Es gibt keine eindeutige Grenze zwischen Gesetzestreuen und Rechtsbrechern. Mehr als 90 % verstoßen während ihrer Jugend ein- oder mehrmals gegen das Strafgesetz. Dies bedeutet, daß das Begehen einer Straftat an sich noch kein Zeichen für Fehlanpassung

oder die Notwendigkeit einer Behandlungsmaßnahme sein muß. Besondere Maßnahmen sollten denen vorbehalten sein, die sie tatsächlich benötigen.

Obwohl die meisten Jugendlichen zu Straftaten verleitet werden können, ist es nur eine kleine Kerngruppe, denen die meisten und schwersten Delikte zugerechnet werden können. Diese Gruppe ist nicht nur durch Abenteuerlust und Aktivitätsdrang geprägt; viele von ihnen haben Schwierigkeiten im Elternhaus, verhalten sich unkritisch gegenüber Drogen und Alkohol und haben Probleme in der Schule. Es sind häufig dieselben, die auch in anderer Hinsicht auffällig werden.

Sowohl das Rechtswesen als auch Schule und Sozialwesen reagieren auf die Straftaten der Jugendlichen auf jeweils unterschiedliche Weise. Die Eingriffe des Rechtswesens sind zahlenmäßig sehr gering. Zwangsmaßnahmen, die von Hilfsinstanzen veranlaßt werden, sind bei weitem häufiger. Ein Hauptproblem ist, daß deren Eingreifen oft recht zufällig erfolgt und schlecht koordiniert ist. Was als "Krise" und akuter Bedarf einer Maßnahme definiert wird, ist in Wirklichkeit oft eine Situation, mit der der Jugendliche und seine nähere Umgebung lange gelebt haben. Die Notwendigkeit einer bestimmten Maßnahme wird oft aus der unmittelbaren Arbeitssituation des jeweiligen Sachbearbeiters heraus definiert: Wie unbequem ist der Klient für die Behandlungsperson? Die Zeit reicht selten aus, um sich gründlich mit der Situation des Jugendlichen zu befassen und langfristige Pläne zu erstellen. Ein Hauptanliegen der Reformarbeit ist es, die Arbeitsformen dahingehend zu verändern, daß die schwierigsten Fälle Priorität bekommen und daß Doppelarbeit vermieden wird.

Es gibt keine Patentlösungen für ein so kompliziertes und vielschichtiges Problem wie das der Jugendkriminalität. Die Behandlung muß entsprechend der Unterschiedlichkeit der Jugendlichen differenziert sein. Dies verlangt differenzierte Maßnahmen mit unterschiedlichen Entscheidungsalternativen.

4.2.2 Hauptelemente des Projekts

Alternative Konfliktlösung

Jugendkriminalität, die aus Abenteuerlust und einem allgemeinen Aktivitätsdrang heraus entsteht, wie z.B. Ladendiebstahl, mutwillige

Beschädigungen und Experimentieren mit Drogen, sollten durch eine Zusammenarbeit von Familie und Schule gelöst werden können, ohne daß ein Einschalten des Rechtswesens oder des Behandlungsapparates nötig ist. Deren Aufgabe kann eventuell darin bestehen, die lokale Gemeinschaft zu unterstützen, so daß sie ihre Probleme selbst lösen kann. Einer der Wege, die bei dem Projekt erprobt wurden, ist der Einsatz einer Konfliktkommission. Dabei werden Opfer und Täter zusammengebracht und ihnen eine Chance gegeben, die Konfliktlösung miteinander auszuhandeln.

Der "Vermittler", der die Zusammenarbeit arrangiert, soll sich dabei möglichst neutral verhalten und keine Art des Urteils vorschreiben. Dagegen soll er oder sie dafür sorgen, daß beide Teile ein eventuelles freiwillig abgeschlossenes Abkommen einhalten. Ein Versuchsprojekt mit norwegischen Konfliktkommissionen (Konfliktråd) wurde 1982 mit positiver Beurteilung abgeschlossen. Sämtliche norwegischen Bezirke sind jetzt aufgefordert, ähnliche Projekte zu organisieren²²⁾.

Schule/Milieumaßnahmen

Falls das kriminelle Verhalten sich wiederholt und mit Problemen im Elternhaus oder in der Schule zusammenhängt, kann eine Milieumaßnahme oder ein Schulprojekt angezeigt sein. Mit alternativen Schulprojekten wurden gute Erfahrungen gemacht. Dabei wird Gruppen von 14-15jährigen, die im Begriff waren, völlig abzugleiten, ein besonderes Schulangebot gemacht. Die Teilnahme ist freiwillig und enthält viele belohnende Elemente wie z.B. Segeltörns, Motorradunterricht u.ä. Es findet auch normaler Schulunterricht statt, dieser wird jedoch in Gruppen, die kleiner als gewöhnliche Schulklassen sind, durchgeführt, sowie in anderen Räumlichkeiten als denen der anderen Schüler. Mit Hilfe solcher Projekte ist es gelungen, den schwierigsten Schülern zum Grundschulabschluß zu verhelfen (9 Schuljahre) und es konnte vermieden werden, daß sie in ernstere Kriminalität abgleiten.

Ein neuer Anfang

Wo das Elternhaus durch massive Probleme belastet ist und der Jugendliche selbst den Wunsch hat, dort herauszukommen, hat das

Projekt einen "neuen Anfang" in die Wege geleitet. Wir halten ein Entfernen aus Familie und der Umgebung für eine so drastische Maßnahmen, die nur angewendet werden sollte, wenn sie unumgänglich scheint. Falls dies jedoch geschieht, muß es dem Projekt gelingen, eine neue Existenz für den Jugendlichen an einem anderen Ort aufzubauen. Dies benötigt lange Zeit, das Projekt muß in diesem Fall die Verantwortung für den Jugendlichen bis zum Erwachsenenalter übernehmen.

Die wichtigste Maßnahme dieser Art ist das "verstärkte Pflegeheim". Dies ist eine Familie, die intensiv betreut wird, vollen Lohn erhält sowie Rückendeckung von einer Institution, um sich dem einzelnen Jugendlichen zu widmen.

Eine andere Maßnahme ist ein sogenanntes "Ausbildungskollektiv", das nach den gleichen Prinzipien arbeitet wie die schwedischen Hassela-Kollektive. Diese nehmen schwer belastete 14jährige auf, oft mit einem Problemhintergrund wie: Verwahrlosung, Drogenprobleme, Prostitution usw. Das Behandlungsprogramm ist auf drei Jahre festgesetzt. Die Leiter des Kollektivs leben mit ihren Familien und den Jugendlichen zusammen auf einem Bauernhof. Die Jugendlichen besuchen eine normale Schule und sollen ihr ehemaliges Stadtleben völlig aufgeben.

Zwangselemente

Jugendliche, die von einem "verstärkten Pflegeheim" oder einem Behandlungskollektiv ausreißen, werden gegen ihren Willen zurückgeholt. Das Behandlungsprogramm enthält also Zwangselemente, doch ähnelt dieser Zwang mehr dem Druck (bzw. der Erziehungsgewalt), den Eltern gegenüber ihren Kindern in einem gewöhnlichen Zuhause ausüben können. Physisches Einschließen, wie es in geschlossenen Anstalten stattfinden kann, ist bei diesen Behandlungsmaßnahmen fehl am Platz.

Eine eher formelle Zwangsmaßnahme stellt die "Krisen- und Entlastungsabteilung" des Verwaltungsbezirks dar. Dies ist eine Institution mit 4 Plätzen, wo Jugendliche in kurzfristigen Krisensituationen untergebracht werden können. Der Aufenthalt, der 3 bis 6 Wochen dauern kann, wird dazu benutzt, die Situation abzuklären und einen langfristigen Plan zu erstellen.

Die Organisation der Tätigkeiten

Die Aufgabenbereiche werden innerhalb jedes einzelnen Verwaltungsdistrikts koordiniert. Die Koordinierung kann auch auf kommunaler Ebene durch die Distriktsgemeinde erfolgen, die für Fürsorgemaßnahmen und Institutsangebote verantwortlich ist. Sie sollen nicht die Verantwortung übernehmen bei Fällen des Fürsorgeausschusses. Doch können die Sachbearbeiter aus verschiedenen Dienststellen, die sich mit Jugendlichen beschäftigen, in besonders schwierigen Fällen Hilfe bekommen. Dadurch können die einzelnen Dienststellen zusammenarbeiten und einen langfristigen Behandlungsplan erstellen.

Kommen sie zu dem Schluß, daß eine langfristige Fürsorgeunterbringung nötig ist, kommt die Distriktsgemeinde für einen Teil der Kosten auf, d.h., daß die Gemeinde alle Maßnahmen mit bis zu DM 1.000 pro Monat finanziert. Wird dieser Betrag überschritten, deckt die Distriktsgemeinde den überschüssigen Betrag.

Fortsetzung des Projekts

Das Projekt ist in einem einzelnen Verwaltungsdistrikt für einen Zeitraum von drei Jahren durchgeführt und staatlich finanziert worden. Eine Auswertung der unterschiedlichen Maßnahmen, die das Projekt in die Wege geleitet hat, kommt zu positiven Schlußfolgerungen. Das Ausbildungskollektiv hat bis heute noch keinen seiner Jugendlichen verloren und sein Effekt als auch der der Pflegeheime scheint positiv zu sein. Es erscheint durchaus realistisch, von Gefängnisstrafen für alle unter 16jährigen Abstand zu nehmen. Auf diesem Hintergrund hat die Distriktsgemeinde jetzt beschlossen, das Projekt in eigener Regie weiterzuführen. Der Vorschlag, die Strafmündigkeitsgrenze von 14 auf 15 Jahren anzuheben, wird im Laufe des Jahres 1985 dem Parlament vorgelegt werden.

Anmerkungen:

- 1) Straffeloven (Lov av 22. Mai 1902). Norges Lover, Oslo 1984.
- 2) Barnevernloven (Lov av 17. Juli 1953). Norges Lover, Oslo 1984.
- 3) Innstilling fra barnevernkomiteen I: Lov om barnevern. Oslo 1951.
- 4) Rundskriv nr. 25, Sosialdepartementet.
- 5) Kriminalmeldingen. Stortingsmelding nr. 104, 1977/78.
- 6) Quelle: Olaussen, L.P.: Selvrapportert utsatthet for kriminalitet. Nordisk tidsskrift for kriminalvitenskap 1982, no. 4, p. 183.
- 7) Stangeland, P., Haugé, R.: Nyanser i grått. En undersøkelse av selvrapportert kriminalitet. Universitetsforlaget, Oslo 1974.
- 8) Balvig, F.: Ungdomskriminalitet - med særlig henblik på retssystemets udvælgelsesmekanismer. Kriminalistisk Institut, Universitæt Kopenhagen, Jahresbericht 1981.
- 9) Persson, L.: Hidden criminality - Theoretical and methodological problems, empirical results. Sociologiska Institutionen, Universitæt Stockholm, 1980; Sarnecki, J.: Brottslighet och kamratrelationer. Studie av ungdomsbrottsligheten i en svensk kommun. BRÅ-rapport 1982: 5. Stockholm 1982.
- 10) Balvig, F.: Kriminalitetsudviklingen i Danmark. Nordisk Tidsskrift for kriminalvitenskap, no. 2, 1984.
- 11) Quelle: Norweg. Kriminalstatistik NOS 1982, Tab. 3. Mit "Reaktion" ist gemeint, daß auf die Erhebung einer Anklage verzichtet, der Fall an den Fürsorgeausschuß überwiesen oder eine Geldbuße oder eine Freiheitsstrafe verhängt wurden. Die Abbildung enthält ausschließlich Verbrechen, d.h., daß Übertretungen, wie z.B. geringfügige Sachbeschädigung, Mundraub, Trunkenheit am Steuer oder Drogenmißbrauch, nicht eingeschlossen sind.
- 12) Quelle: a.a.O. (Anm. 7); Kriminalstatistik 1982, Tab. 74; Röthing, A.: 1982. Sämtliche Zahlen von Schaubild 4 beziehen sich nur auf 14-15jährige und nicht auf die älteren Delinquenten. Sie stammen aus unterschiedlichen Statistiken und Untersuchungen und lassen sich daher nicht immer direkt miteinander vergleichen. Anhand der Darstellung sollen Haupttendenzen des Vorganges aufgezeigt werden, wobei viele wichtige Details vernachlässigt werden müssen.
- 13) Aasen, L.: Politihusgruppa - en modell for samarbeid politi - sosialetat? Notatserien, alternativ til fengsling av ungdom, no. 30. Sosialministerium, Oslo 1984.
- 14) Ørdal, K.: Tenåringer i fengsel. Justizministerium, Oslo 1976. NOU 1980: 76 Varetektsfengsling.
- 15) Röthing, A.: Heving av den kriminelle lavalder? Notatserien, alt. til fengsling av ungdom, no. 12. Sosialministerium, Oslo 1982.
- 16) Waal, H.: Trenger vi lukkede barnevernsinstitusjoner? Notatserien, alt. til fengsling av ungdom, no. 13.
- 17) Vgl. Dünkel, F.: Die Reform von Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug im internationalen Vergleich. RdJB 32 (1984), 313.
- 18) Wooden, K.: Weeping in the playtime of others. America's incarcerated children. New York 1976.
- 19) Quelle: Kriminalstatistik 1982, Tab. 74.
- 20) Prøveprosjekt med samfunnstjeneste. NOU 1982:4.
- 21) Iiltak for ungdom med atfendsvanser. NOU 1985:3.
- 22) Stangeland, P.: Informal modes of conflict resolution: The Norwegian Experiment. International Association of Sociology. Congress Paper. Jerusalem, March 1985.

**FREIHEITSSTRAFE UND STRAFVOLLZUG BEI JUGENDLICHEN
IN SCHWEDEN**

von
Karin Cornils

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1. Organisation und normative Grundlagen des Kontrollsystems im Hinblick auf stationäre Unterbringung.....	499
1.1 Strafmündigkeit.....	499
1.2 System der gerichtlichen Rechtsfolgen (Überblick).....	499
1.3 Entscheidungsorgane.....	506
2. Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis seit 1965.....	508
2.1 Jugendkriminalität.....	508
2.2 Sanktionspraxis.....	512
3. Rechtsquellen, Zielsetzung und System des Vollzuges von Freiheitsstrafen, Anstaltsbelegung.....	514
3.1 Grundsätze und Ziele des Anstaltsvollzuges.....	514
3.2 Anstaltssystem.....	515
3.3 Organisation.....	516
3.4 Belegung der Vollzugsanstalten.....	517
4. Anstaltsvollzug in der Praxis.....	519
4.1 Behandlungsplan.....	519
4.2 Arbeit und Ausbildung.....	521
4.3 Entgelt.....	522
4.4 Freizeitgestaltung.....	524
4.5 Kontakte zur Außenwelt.....	525
4.6 Drogenproblem.....	526
4.7 Disziplinarmaßnahmen.....	527

	Seite
5. Stationäre Unterbringung junger Straftäter außerhalb des Strafvollzuges.....	528
5.1 Normative Grundlagen, Entscheidungsorgane, Zwangsmittel.....	528
5.2 Daten über die Zwangsunterbringung.....	530
6. Untersuchungshaft.....	530
7. Tendenzen der Kriminal- und Jugendpolitik.....	531
Anmerkungen.....	532

FREIHEITSSTRAFE UND STRAFVOLLZUG BEI JUGENDLICHEN IN SCHWEDEN

von
Karin Cornils

1. Organisation und normative Grundlagen des Kontrollsystems im Hinblick auf stationäre Unterbringung

1.1 Strafmündigkeit

Nach schwedischem Recht liegt das **Strafmündigkeitsalter** bei **15 Jahren**.

Wer vor Vollendung des 15. Lebensjahres ein Delikt begeht, wird als strafrechtlich nicht verantwortliches Kind behandelt und bleibt straffrei (Kap. 33 § 1 Kriminalgesetzbuch).

Diese allgemeine Strafbarkeitsgrenze wurde 1864 eingeführt; bis 1902 konnte jedoch für ein mit der Todesstrafe oder Strafarbeit von über 2 Jahren bedrohtes Delikt auch bestraft werden, wer zur Tatzeit erst 14 Jahre alt war (Kap. 5 § 2 Strafgesetz von 1864).

Das heute geltende Kriminalgesetzbuch von 1962¹⁾ setzt nach der Strafmündigkeit die nächste auf die **Tatbegehung** bezogene Altersstufe²⁾ bei **21 Jahren** an.

Das vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangene Delikt

- kann mit einer milderer als der gesetzlich vorgesehenen Strafe geahndet (Kap. 33 § 4 Abs. 1),
- darf nicht mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft (Kap. 26 § 4 Abs. 3 Kriminalgesetzbuch)
- und nicht für eine Strafschärfung unter den Voraussetzungen des Rückfalls herangezogen werden (Kap. 26 § 3 Abs. 2 Kriminalgesetzbuch).

1.2 System der gerichtlichen Rechtsfolgen (Überblick)

Ein besonderes Jugendstrafrecht kennt die geltende schwedische Rechtsordnung nicht. Die Vorschriften des Kriminalgesetzbuches

gelten grundsätzlich für Straftäter jeden Alters ab 15 Jahren, soweit nicht im einzelnen bestimmte Ausnahmen für junge Rechtsbrecher vorgesehen sind.

1.2.1 Die ehemals einzige speziell auf junge Straftäter ausgerichtete Deliktsfolge, das **Jugendgefängnis**, ist mit Wirkung vom 1.1.1980 **abgeschafft** worden³⁾. Es handelte sich um eine zeitlich unbeschränkte Freiheitsentziehung, zu der Heranwachsende⁴⁾ im Alter zwischen 18 und 20 Jahren für eine mit Gefängnis bedrohte Straftat verurteilt werden konnten. In der Praxis wurde die Anwendung auch auf 15-17jährige und 21-23jährige Täter sowie auf weitere Deliktsarten, ungeachtet der Strafdrohung, erstreckt⁵⁾.

Das Jugendgefängnis stellte eine spezialpräventive Sanktion dar, die nicht als Strafe bezeichnet wurde und deren Zweck darin bestand, eine erfolgreiche Behandlung der jungen Straftäter zu ermöglichen.

Der Vollzug begann stets mit Anstaltsunterbringung und wurde nach einiger Zeit in Form einer Überwachung außerhalb der Anstalt fortgesetzt. Die gesetzliche Höchstdauer betrug insgesamt 5 Jahre, davon ein bis drei Jahre im Anstaltsvollzug⁶⁾. Über den Zeitpunkt der Freilassung entschied ein zentraler **Jugendgefängnisausschuß**, bestehend aus 5 Mitgliedern unter dem Vorsitz eines Juristen. Dieses Gremium war bei der Beschlußfassung weder an den gesetzlichen Strafrahmen für das begangene Delikt gebunden noch an die Strafzumessungspraxis der Gerichte. Als Entscheidungshilfe diente ein eigens aufgestelltes Punktsystem, mit dem man versuchte, die schwer meßbaren objektiven Kriterien für die Behandlungsbedürftigkeit des einzelnen Probanden zu erfassen. Das Verfahren führte in der Praxis zu einer schablonenmäßig festgesetzten Anstaltdauer, so daß die mit der zeitlichen Unbestimmtheit beabsichtigte spezialpräventive Elastizität des Jugendgefängnisses mehr und mehr verloren ging⁷⁾.

Der Unterschied zur gewöhnlichen Gefängnisstrafe verringerte sich insbesondere auch im Vollzug. Ursprünglich waren die zu Jugendgefängnis Verurteilten in allgemeinen Vollzugsanstalten untergebracht, dort aber getrennt von den übrigen Insassen gehalten worden. Später bemühte man sich, mit eigens erbauten **Jugendstrafanstalten** spezifische Behandlungsformen für junge Rechtsbrecher zu verwirklichen. Nachdem die erhofften Erfolge jedoch ausblieben und die Rückfallhäufigkeit bei den zu Jugendgefängnis Verurteilten mit ca. 80 % konstant höher blieb als bei jeder anderen Sanktionsart⁸⁾, wurde mit der Vollzugsreform von 1974⁹⁾ der **Jugendstrafvollzug** insgesamt aufgegeben. Die zu Jugendgefängnis Verurteilten verbüßten ihre Anstaltsstrafe seitdem gemeinsam mit den zu Gefängnis oder Internierung verurteilten Erwachsenen. Das Gesetz sah für sie keinerlei Sonderbehandlung vor¹⁰⁾.

Mittlerweile war auch ein deutlicher Rückgang des Jugendgefängnisses in der Sanktionspraxis der Gerichte zu verzeichnen: 1965, als das neue Kriminalgesetzbuch in Kraft trat, gab es noch 396 Neuzugänge in den Anstalten, 1970 waren es 249 und 1979 nur noch 6¹¹⁾.

Aufgrund dieser Umstände sowie im Hinblick auf die formal verbliebene Zeitunbestimmtheit des Jugendgefängnisses, die ohne inhaltliche Bedeutung als ungerechtfertigte Gefahr für die Rechtssicherheit angesehen wurde¹²⁾, entschloß sich der Gesetzgeber schließlich zur ersatzlosen Aufhebung dieser Sanktionsart¹³⁾.

1.2.2 Heute ist in Schweden das **Gefängnis** die einzige und allgemeine Freiheitsstrafe. Sie kann für bestimmte Dauer zwischen 14 Tagen und 10 Jahren¹⁴⁾ oder auf Lebenszeit verhängt werden (Kap. 26 § 1 Kriminalgesetzbuch). Eine Sonderstrafe oder ein besonderer Strafvollzug für Jugendliche und Heranwachsende besteht daneben nicht. Ihre Gleichstellung mit den erwachsenen Straftätern gilt ebenso für die **bedingt vorzeitige Entlassung** aus dem Anstaltsvollzug, die ungeachtet etwaiger Altersgrenzen regelmäßig nach Verbüßung der halben Strafzeit, in besonderen Fällen nach Zwei-Drittel-Verbüßung, frühestens aber nach Ablauf von 2 Monaten, erfolgt (Kap. 26 §§ 6, 7 Kriminalgesetzbuch i.d.F. des Änderungsgesetzes SFS 1983:240).

Um zu verhindern, daß die Beseitigung des Jugendgefängnisses sich hinsichtlich der faktischen Vollzugsdauer in der Praxis zum Nachteil der jungen Delinquenten auswirken könnte, wurden gleichzeitig einige flankierende Gesetzesänderungen verabschiedet betreffend die Sanktionswahl und die Strafzumessung. Dabei sind u.a. die Mindestaltersgrenze für eine Verurteilung zu lebenslangem Gefängnis sowie die Höchstaltersgrenze für eine Unterschreitung des jeweiligen gesetzlichen Strafrahmens von 18 auf 21 Jahre angehoben worden¹⁵⁾. Insbesondere aber ist die **Verhängung der Gefängnisstrafe gegen Jugendliche und Heranwachsende gesetzlich zur Ausnahme erklärt** worden: Ein Angeklagter unter 18 Jahren darf "nicht zu Gefängnis verurteilt werden, es sei denn, hierfür sind beträchtliche Gründe gegeben" (Kap. 26 § 4 Abs. 1 Kriminalgesetzbuch), und gegen 18-21jährige darf "eine Gefängnisstrafe nur dann verhängt werden, wenn im Hinblick auf die allgemeine Gesetzestreue besondere Gründe für einen Freiheitsentzug vorliegen" (Kap. 26 § 4 Abs. 2 Kriminalgesetzbuch).

Diese Beschränkung in bezug auf junge Angeklagte ist um so höher zu bewerten, als die schwedische Kriminalpolitik seit Jahrzehnten konsequent darauf ausgerichtet ist, die Freiheitsstrafe zugunsten anderer Deliktsfolgen zurückzudrängen¹⁶⁾. Dementsprechend sind die Gerichte mit der Anwendung der Gefängnisstrafe gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden äußerst zurückhaltend: Im Jahr 1982 wurden insgesamt 3.571 gerichtliche Strafurteile gegen 15-17jährige und 11.419 gerichtliche Strafurteile gegen 18-20jährige erlassen. Davon lauteten nur 40 bzw. 1.239 auf Gefängnis. Das Zahlenverhältnis der gegen alle Altersgruppen verhängten Gefängnisstrafen zu den Gesamtverurteilungen desselben Jahres beträgt 15.744 : 78.969¹⁷⁾.

Als Alternativen zum Freiheitsentzug, die - nach schwedischem Verständnis allgemein und bei der Verurteilung eines jungen Rechtsbrechers insbesondere - stets vorrangig anzuwenden sind, kommen neben der Geldstrafe die Freipflegesanktionen "bedingte Verurteilung" und "Schutzaufsicht" in Betracht sowie die "Überweisung in besondere Fürsorge nach dem Sozialdienstgesetz"¹⁸⁾.

1.2.3 Die **Geldstrafe** (Kap. 25 Kriminalgesetzbuch) stellt die in Schweden am häufigsten verwendete Deliktsfolge dar, die auch gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden in besonders hohem Maße eingesetzt wird.

Im Jahre 1982 enthielten von den 14.990 Gerichtsurteilen gegen 15-20jährige mehr als die Hälfte, nämlich 8.005, eine Geldstrafe als Sanktion. Gegen dieselbe Altersgruppe wurden daneben insgesamt 23.915 Geldstrafen im Strafbefehlsverfahren verhängt. Die Gesamtzahl aller im Jahre 1982 erlassenen Strafurteile betrug 78.969, die der Geldstrafen durch Urteil 40.997, die der Geldstrafen durch Strafbefehl 100.789¹⁹⁾.

Die Geldstrafe wird ganz überwiegend in Form von Tagessätzen (1-180) verhängt, deren Einzelbetrag zwischen 10 und 1.000 skr. liegt. Anwendungsbeschränkungen hinsichtlich bestimmter Altersgrenzen sind nicht vorgesehen.

1.2.4 Dasselbe gilt für die **bedingte Verurteilung** (Kap. 27 Kriminalgesetzbuch). Diese selbständige Sanktionsart besteht in einem richterlichen Schuldspruch mit der Verpflichtung, während einer zweijährigen Probezeit ohne Überwachung ein "ordentliches" Leben zu führen, nach Kräften für den eigenen Unterhalt zu sorgen und gegebenenfalls den angerichteten Schaden wiedergutzumachen. Im Jahre 1982 wurden bei einer Gesamtzahl von 14.990 gerichtlichen Strafurteilen gegen 15-20jährige 2.072 bedingte Verurteilungen ausgesprochen. Die Vergleichszahlen für sämtliche Verurteilten aller Altersstufen lauten 78.969 (insgesamt) und 10.169 (bedingte Verurteilungen)²⁰.

1.2.5 Im Gegensatz zur bedingten Verurteilung darf die **Schutzaufsicht** (Kap. 28 Kriminalgesetzbuch), die eine dreijährige Bewährungszeit mit zeitweise obligatorischer Überwachung zum Inhalt hat und mit einer kurzen Gefängnisstrafe zwischen 14 Tagen und 3 Monaten kombiniert werden kann²¹), nicht unbeschränkt gegen Jugendliche unter 18 Jahren eingesetzt werden. Das Gesetz (Kap. 28 § 1) läßt dies nur dort zu, wo die strafrichterliche Anordnung der Schutzaufsicht zweckmäßiger erscheint als entsprechende Maßnahmen der Jugendfürsorge.

Dennoch lag 1982 die Anwendungshäufigkeit gegenüber 15-17jährigen mit 222 bei 3.571 Gesamtverurteilungen höher als die der bedingten Verurteilung (185 : 3.571). Gegen 18-20jährige wurde die Schutzaufsicht in 1.495 Fällen von 11.419 Gesamtverurteilungen verhängt. Die Summe der in demselben Jahr gegen Straftäter aller Altersgruppen ausgesprochenen Verurteilungen zu Schutzaufsicht betrug 6.256 bei 78.969 Gesamtverurteilungen²².

1.2.6 Mit der **Überweisung in besondere Fürsorge** nach dem Sozialdienstgesetz (Kap. 31 Kriminalgesetzbuch) schließlich enthält das schwedische Kriminalgesetzbuch eine Deliktsfolge eigener Art, die darin besteht, daß das Gericht gegenüber Angehörigen bestimmter Tätergruppen (Jugendliche und Heranwachsende, Alkohol- und Drogenabhängige sowie psychiatrisch Pflege- und Aufsichtsbedürftige) sozusagen die Strafrechtspflege für unzuständig erklärt und die Sache an die Sozialfürsorge zur Anordnung und Durchführung geeigneter Maßnahmen abgibt. Der Grundgedanke dieser selbständi-

gen strafrechtlichen Reaktionsform ist, daß im Falle besonderer Fürsorgebedürftigkeit eines Straftäters die eigentlich verwirkte Kriminalstrafe hinter geeigneten Maßnahmen der Sozialpflege zurücktreten muß²³⁾.

Im Hinblick auf jugendliche Rechtsbrecher ist man in Schweden seit langem bemüht, sie nach Möglichkeit überhaupt nicht der Strafrechtspflege, sondern wie die kriminell belasteten Kinder der **Jugendfürsorge** zu unterstellen. Bereits 1944 war mit der Anklageunterlassung eine Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft eingeführt worden, delinquente Jugendliche anstatt dem Richter unmittelbar dem Jugendpfleger zuzuführen, und auch die Gerichte konnten im Wege der bedingten Verurteilung (seit 1952 sogar ohne diesen Umweg) entsprechende Fälle an die Jugendämter abgeben. Mit dem Inkrafttreten des neuen Sozialdienstgesetzes am 1.1.1982 ist die Altersgrenze für die Überweisung an die Jugendfürsorge auf die Vollendung des 20. Lebensjahres angehoben worden, so daß diese Sanktionsart heute für 15-19jährige gilt.

Eine gerichtliche Überweisung in besondere Fürsorge durch Strafurteil setzt - ebenso wie eine Verurteilung zu mehr als sechs Monaten Gefängnis oder Schutzaufsicht - eine vorherige **Persönlichkeitsuntersuchung** des Angeklagten voraus (§ 2 Ges. 1964:542), die von einem hierfür speziell ausgebildeten Angestellten oder Beauftragten der Freipflegebehörden durchgeführt wird. Dieser holt in Jugendstrafsachen regelmäßig ein Gutachten des zuständigen Jugendamtes ein über die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beschuldigten sowie über Maßnahmen, die aus der Sicht der Verwaltungsbehörde geeignet und erforderlich erscheinen, um seine Anpassung an die Gesellschaft zu fördern (§ 6 Ges. 1964:542).

Im Jahre 1982 wurde gegenüber Jugendlichen unter 18 Jahren in 654 von insgesamt 3.571 Urteilen eine Überweisung an die Jugendfürsorge angeordnet²⁵⁾. Damit stellt diese Deliktsfolge nach der Geldstrafe die innerhalb der Altersgruppe mit deutlichem Abstand am häufigsten verwendete Sanktion dar.

1.2.7 Neben den genannten Sanktionsarten steht dem Strafrichter im Falle eines Schuldspruchs auch die Möglichkeit des **Absehens von Strafe** (Kap. 33 § 4 Abs. 3 Kriminalgesetzbuch) zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist, daß aufgrund **besonderer Umstände** jegliche Sanktion als zu streng erscheint und eine Warnung offensichtlich ausreicht, um den Angeklagten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf von 1948 sollte die entsprechende Vorschrift bestimmte Anwendungsbeispiele enthalten, unter denen auch Jugend und mangelnde Erfahrung oder Urteilskraft des Straftäters genannt waren. Der Gesetzgeber ist diesem Vorschlag nicht gefolgt, weil Jugend oder Erfahrungsmangel allein nicht ²⁶⁾ als hinreichende Begründung für ein Absehen von Strafe erschienen. In der Praxis wird jedoch die Jugend des Täters - im Zusammenhang mit anderen Umständen - gelegentlich als Motiv für einen Sanktionsverzicht genannt ²⁷⁾.

Im Jahre 1982 entschieden sich die Gerichte insgesamt in 93 Fällen für ein Absehen von Strafe, davon 8mal in Strafsachen gegen 15-20jährige ²⁸⁾.

1.2.8 Sämtliche vorstehend aufgeführten Rechtsfolgen setzen ein strafgerichtliches Hauptverfahren voraus. Eine **entscheidende Weichenstellung** erfolgt jedoch bereits im Stadium des **Vorverfahrens**, und zwar mit der Entscheidung der **Staatsanwaltschaft** über die Anklageerhebung.

Während grundsätzlich in Schweden das Legalitätsprinzip gilt (Kap. 20 § 6 Prozeßgesetz), kommen die gesetzlichen Ausnahmenvorschriften, die eine **Anklageunterlassung** trotz Überführung des Täters ermöglichen, relativ häufig zur Anwendung. 1982 erließ die Staatsanwaltschaft insgesamt 21.821 Einstellungsbeschlüsse dieser Art, davon 8.498 gegen 15-17jährige und 2.274 gegen 18-20jährige Delinquenten ²⁹⁾.

Neben den allgemeinen Regeln des Prozeßgesetzes ³⁰⁾ und des Kriminalgesetzbuches ³¹⁾ über die Anklageunterlassung, die für Straftäter jeden Alters gleichermaßen gelten, enthält ein **besonderes Gesetz** aus dem Jahre 1964 ³²⁾ spezielle Vorschriften **zugunsten junger Rechtsbrecher**, die zur Zeit der Tatbegehung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gegen einen Angehörigen dieser

Tätergruppe darf die Anklageerhebung unterbleiben, wenn er unter Aufsicht der Jugendfürsorge steht bzw. gestellt oder ihm eine andere vergleichbare Hilfe oder Unterstützung³³⁾ zuteil wird und diese Maßnahmen als die für ihn am besten geeignete Behandlung anzusehen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen holt die Staatsanwaltschaft vor ihrer Beschlußfassung eine schriftliche Auskunft bei dem örtlich zuständigen Jugendamt ein. Außerdem kann nach demselben Gesetz von einer weiteren Verfolgung der Straftat auch dann abgesehen werden, wenn sie offensichtlich aus Ungezogenheit oder Voreiligkeit begangen wurde.

In den Ausführungsvorschriften heißt es, daß gegenüber Jugendlichen unter 18 Jahren von der Möglichkeit der Anklageunterlassung in aller Regel Gebrauch gemacht werden solle, es sei denn, wichtige Gründe sprechen aus "allgemeinen Gesichtspunkten" ausnahmsweise dagegen³⁴⁾. Es handelt sich somit um eine **Umkehr des Legalitätsprinzips zugunsten außerstrafrechtlicher Fürsorgemaßnahmen**³⁵⁾.

Dementsprechend wurden im Jahre 1982 von 12.069 anklagereifen Strafsachen gegen 15-17jährige 8.498 durch Einstellungsbeschluß (davon 7.477 nach dem Gesetz 1964:167) erledigt und nur 3.571 durch Urteil (davon 654 Überweisungen an die Jugendfürsorge)³⁶⁾.

1.3 Entscheidungsorgane

Aus diesen Zahlen ergibt sich deutlich, daß die eigentliche Sanktion für die Straftat eines Jugendlichen nur zu einem relativ geringen Teil vom **Richter** selbst bestimmt wird. In den weitaus überwiegenden Fällen wird der jugendliche Delinquent überhaupt nicht vor Gericht gestellt, sondern übernimmt der **Staatsanwalt** sozusagen die Rolle eines Jugendrichters, indem er entscheidet, daß als adäquate Deliktsfolge Maßnahmen der Sozialfürsorge zu treffen sind³⁷⁾. Die tatsächliche Auswahl, Anordnung und Durchführung solcher Maßnahmen liegt dann jedoch - ebenso wie im Anschluß an ein gerichtliches Urteil, das auf Überweisung an die Sozialfürsorge lautet - allein bei der **Sozialverwaltung**. Diese ist an Vorschläge der Staatsanwaltschaft und des Gerichts hinsichtlich der im einzelnen geeigneten Maßnahmen ebensowenig gebunden wie an ihre eigene im

Vorverfahren geäußerte Beurteilung des Falles, die für die Entscheidung der Justizorgane meist von grundlegender Bedeutung war.

Die umfassende Entscheidungskompetenz der Sozialverwaltung in Jugendsachen geht in Schweden auf eine längere Tradition zurück³⁸⁾, wird aber bis heute unter dem Gesichtspunkt der **Rechtssicherheit** für nicht unbedenklich gehalten³⁹⁾.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber das neue Jugendfürsorgegesetz von 1980 mit einer Vorschrift (§ 2) ausgestattet, nach welcher die Sozialbehörde, bevor sie bestimmte Zwangsmaßnahmen gegenüber einem Jugendlichen ergreift, die grundsätzliche Zustimmung des **Verwaltungsgerichts** einholen muß. Mit dem entsprechenden Gerichtsbeschuß wird freilich nur ein zwangsweises Vorgehen gegen den Betreffenden überhaupt für zulässig erklärt. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser allgemeinen Eingriffsbefugnis verbleibt dabei nach wie vor im ausschließlichen Ermessen der Behörde selbst, so daß die angestrebte Rechtssicherheitsgarantie lediglich auf der formellen Ebene verwirklicht ist⁴⁰⁾.

Das System birgt insbesondere die Gefahr ernsthafter Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltung und Justiz, die daraus entstehen können, daß die fürsorgerische Behandlung eines jugendlichen Straftäters, die die maßgebende Voraussetzung für die Abgabe des Falles an die Sozialverwaltung dargestellt hatte, von dieser später überhaupt nicht oder in einer von den Vorstellungen der Justizorgane wesentlich abweichenden Form durchgeführt wird⁴¹⁾. Zur Lösung extremer Konfliktsituationen dieser Art ist gesetzlich vorgesehen, daß die Staatsanwaltschaft ihren Einstellungsbeschuß bzw. das Gericht sein Überweisungsurteil widerrufen und damit die Zuständigkeit wieder an sich ziehen können (Kap. 20 § 7 Abs. 3 Prozeßgesetz; § 5 Gesetz 1964:167; Kap. 38 § 2 Abs. 1 Kriminalgesetzbuch).

2. Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis seit 1965

2.1 Jugendkriminalität

Im Jahre 1982 wurden knapp 1 Million (983.758) Straftaten in Schweden polizeilich registriert und ca. ein Drittel davon in demselben Jahr aufgeklärt. Die Zahl der verdächtigten Personen lag bei etwa 100.000 (99.541), ein Viertel davon waren im Alter zwischen 15 und 19 Jahren⁴²⁾.

Die Kriminalität nimmt mit geringen Schwankungen regelmäßig zu. Seit 1965 hat sich die Gesamtzahl der angezeigten Straftaten verdoppelt:

angezeigte Delikte nach StGB:	1965 : 393.660
	1982 : 805.569
bezogen auf je 100.000 Einwohner:	1965 : 5.090 ⁴³⁾
	1982 : 9.676

Die Zuwachsrate der Kriminalitätsbelastung im Bereich der Strafregisterdelikte ist konstant am höchsten innerhalb der jüngsten Altersgruppe (15-17jährige) und sinkt erst bei den 21-24jährigen auf das durchschnittliche Steigerungsniveau der erwachsenen Straftäter:

Strafregistereintragungen	<u>1950</u>	und	<u>1978</u>	pro 100.000 Einwohner
15-17jährige	950		4.297	Zunahme 450 %
18-20jährige	1.009		3.087	Zunahme 310 %
21-24jährige	897		2.337	Zunahme 260 %
25jährige u. Ältere	246		659	Zunahme 270 % ⁴⁴⁾

Wie in anderen westlichen Ländern ist auch in Schweden die Zunahme der klassischen Straftaten am stärksten bei den Vermögensdelikten (einschließlich Sachbeschädigung), die zugleich den größten Anteil jugendlicher Straftäter aufweisen. Daneben hat insbesondere die Rauschmittelkriminalität eine rapide Entwicklung genommen (von rund 5.200 Anzeigen im Jahr 1970 auf rund 63.500 im Jahre 1982). Hier liegt der Anteil der 15-20jährigen heute bei 43 %, der der 15-24jährigen bei 68 % der Verdächtigten⁴⁵⁾ (vgl. i.e. Tabellen 1 und 2).

Die **Rückfallhäufigkeit** junger Straftäter ist in Schweden während der letzten 10 Jahre relativ konstant gewesen. Sie sinkt mit zunehmendem Alter und liegt bei Vorbestraften mehr als doppelt so hoch wie bei Ersttätern. Gegenwärtig ist ein leichter Rückgang der frühen Rückfälligkeit⁴⁶⁾ junger Delinquenten innerhalb des ersten Jahres festzustellen (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 1: Kriminalitätsentwicklung anhand der Zahl angezeigter Straftaten (in Klammer pro 100.000 der Bevölkerung)

	1965	1970	1975	1980	1982
Straftaten gegen das StGB	393.660 (5.090)	563.138 (7.002)	643.405 (7.854)	760.991 (9.156)	805.569 (9.676)
davon: gegen Personen gerichtete Straftaten (Kap. 3-7)	24.165 (312)	36.817 (458)	42.624 (520)	50.776 (611)	59.061 (709)
davon: Vermögensdelikte (Kap. 8-12)	348.088 (4.501)	505.263 (6.282)	578.792 (7.065)	685.203 (8.245)	717.909 (8.623)
hiervon: unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen	30.704 (397)	32.301 (402)	36.742 (448)	34.301 (413)	35.692 (429)
Einbruchsdiebstahl	80.584 (1.042)	107.578 (1.338)	133.607 (1.631)	139.215 (1.675)	138.343 (1.662)
anderer Diebstahl, Mundraub etc.	173.440 (2.243)	250.644 (3.116)	295.047 (3.601)	340.614 (4.099)	367.061 (4.409)
Raub	963 (12)	1.511 (19)	2.336 (29)	3.427 (41)	3.530 (42)
Betrug u.ä.	33.307 (431)	71.601 (890)	50.370 (615)	101.122 (1.217)	94.408 (1.134)
Sachbeschädigung	22.995 (297)	33.882 (421)	54.760 (668)	59.057 (711)	68.278 (820)
davon: Straftaten gegen die Allgemeinheit (Kap. 13-15)	9.712 (126)	8.303 (103)	9.270 (113)	11.906 (143)	13.470 (162)
davon: Straftaten gegen den Staat (Kap. 16-21)	11.695 (151)	12.755 (159)	12.719 (155)	13.026 (157)	15.129 (182)
Trunkenheit am Steuer	16.494 (213)	17.036 (212)	21.685 (265)	21.681 (261)	21.217 (255)

Quelle: Rättsstatistik årsbok 1983, S. 32 f., Tabelle 3.2.1a; S. 36 f., Tabelle 3.2.1c

Tabelle 2: Polizeilich registrierte Tatverdächtige nach Alter und Delikt 1975-1982

	1975				1980				1982						
	15-17	18-20	21-24	Tatverdächtige insgesamt.	15-17	18-20	21-24	Tatverdächtige insgesamt.	15-17	18-20	21-24	Tatverdächtige insgesamt.	Anzahl der Straftaten insgesamt.		
Straftaten gegen die Person (Kap. 3-7 StGB)	1.567	1.860	2.020	12.339	18.295	1.560	1.902	2.194	14.086	21.772	1.766	1.954	2.126	14.339	23.598
Straftaten gegen das Vermögen (Kap. 8-12 StGB)	9.010	7.030	6.244	38.896	138.273	8.876	7.130	7.105	44.681	164.482	10.874	7.979	7.532	51.910	186.517
Straftaten gegen die Allgemeinheit (Kap. 13-15 StGB)	227	231	257	1.657	2.383	216	287	377	2.079	4.265	431	378	348	2.538	4.766
Straftaten gegen den Staat (Kap. 16-21 StGB)	504	1.730	1.995	7.022	10.081	353	1.718	1.674	6.544	9.528	392	1.768	1.817	7.492	11.137
Straftaten gegen das BtM-Gesetz	624	1.038	1.026	3.763	15.999	601	1.358	1.635	5.936	50.419	831	1.429	1.831	7.496	63.517
Straftaten gegen die BtM-VO	0	2	2	4	15	0	1	2	7	11	2	0	3	10	46

Quellen: Rättestatistik årsbok 1976, S. 102-112 (Tab. 3.2.13); 1981, S. 68-79 (Tab. 3.2.10); 1983, S. 62-73 (Tab. 3.2.10).

Tabelle 3: Straffällige Personen 1974-1981 nach Alter und früherer Straffälligkeit, Rückfallrate nach Zeitintervallen

Alter zum Zeitpunkt der Straffälligkeit	Jahr	Anzahl Personen (ohne früh. Straffäll.)	davon in % Anteil der Rückfälligen innerhalb					Anzahl Personen mit früher. Straffällig.	davon in % Anteil der Rückfälligen innerhalb				
			1 Jahr	2 J.	3 J.	4 J.	5 J.		1 Jahr	2 J.	3 J.	4 J.	5 J.
15-17	1974	10.212	27	39	47	51	55	1.892	61	74	80	83	86
	1975	11.108	26	38	46	51	55	1.819	60	73	80	83	85
	1976	10.421	26	37	44	50		1.773	59	74	81	85	
	1977	10.347	26	38	46			1.551	61	75	82		
	1978	10.429	25	37				1.514	58	74			
	1979	11.015	25					1.546	58				
	1980	11.685						1.573					
	1981	12.698						1.685					
18-20	1974	9.442	17	26	32	36	39	4.333	52	66	72	77	79
	1975	10.306	17	26	32	36	39	4.633	51	65	72	76	79
	1976	10.526	17	27	32	36		4.440	52	67	74	77	
	1977	10.372	18	27	33			4.362	53	67	74		
	1978	10.206	17	26				4.150	51	66			
	1979	10.655	17					3.860	50				
	1980	10.728						3.856					
	1981	11.343						4.050					
21-24	1974	8.929	12	19	24	28	31	5.796	43	58	65	70	73
	1975	8.845	12	19	24	27	31	5.740	44	59	67	71	74
	1976	8.652	12	19	24	28		5.815	46	60	67	72	
	1977	8.621	13	20	25			6.076	47	61	68		
	1978	8.985	13	20				6.404	43	59			
	1979	8.998	12					5.987	44				
	1980	8.916						6.086					
	1981	9.333						6.149					
25-29	1974	8.490	10	16	21	24	27	5.082	40	55	63	68	72
	1975	8.275	10	16	20	23	26	5.060	42	56	63	68	72
	1976	8.052	10	16	20	24		5.287	42	56	63	68	
	1977	7.394	10	16	21			5.358	43	57	65		
	1978	7.309	11	16				5.459	42	57			
	1979	7.104	10					5.487	42				
	1980	6.930						5.865					
	1981	7.105						6.369					
30-39	1974	11.967	9	15	19	22	25	4.454	39	53	61	66	69
	1975	12.122	9	14	19	22	25	4.744	39	54	62	67	70
	1976	12.431	8	15	19	23		5.150	41	55	62	67	
	1977	12.134	9	15	19			5.440	42	57	64		
	1978	12.553	9	15				6.020	40	55			
	1979	12.831	8					6.060	39				
	1980	12.724						6.571					
	1981	13.177						7.411					
40-	1974	22.659	5	9	11	14	16	3.435	30	42	48	54	57
	1975	22.043	5	8	11	13	15	3.364	30	42	49	53	57
	1976	21.814	5	8	11	13		3.322	29	41	48	53	
	1977	20.408	5	9	12			3.225	31	44	50		
	1978	20.929	6	9				3.476	31	43			
	1979	21.485	5					3.450	29				
	1980	21.003						3.691					
	1981	21.468						4.275					

Die **Sanktionspraxis** der schwedischen Gerichte gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden ist während der letzten 10 Jahre mit geringfügigen Schwankungen **im wesentlichen unverändert** geblieben.

1982 wurde in **70 %** (1975: 72 %; 1980: 70 %) aller **anklagereifen Strafsachen** gegen **15-17jährige** von der Möglichkeit der **Anklageunterlassung** Gebrauch gemacht; das entsprach 39 % (1975: 46 %; 1980: 38 %) sämtlicher Fälle des Absehens von Anklage. Den Altersgruppen der 18-20jährigen und der 21-24jährigen gehörten jeweils 10 % (1975: 16 % bzw. 9 %; 1980 jeweils 11 %) aller überführten Straftäter an, zugunsten derer eine Anklageerhebung unterblieb⁴⁷⁾.

Dementsprechend betrug der Anteil der **Strafurteile** gegen 15-17jährige an der Gesamtzahl aller Verurteilungen im Jahre 1982 nur 4,5 % (1975: 4,1 %; 1980: 4,5 %), während sich gegen 18-20jährige 14,5 % (1975: 13 %; 1980: 14,6 %) und gegen 21-24jährige 17 % (1975: 16,5 %; 1980: 18 %) aller Strafurteile richteten. Dabei zeigte sich in der Sanktionswahl gleichbleibend eine nur äußerst vorsichtige und erst mit zunehmendem Alter des Angeklagten langsam häufigere Anwendung der Gefängnisstrafe. Doch auch mit dem Gebrauch der Freipflugesanktionen (bedingte Verurteilung und Schutzaufsicht) blieb man gegenüber den unteren Altersgruppen stets sehr zurückhaltend. Gegen 15-17jährige wurden 1982 nur 1,8 % (1975: 1,9 %; 1980: 1,4 %) aller bedingten Urteile und nur 3,5 % (1975: 2,1 %; 1980: 1,5 %) sämtlicher Verurteilungen zu Schutzaufsicht ausgesprochen.

Hingegen waren Strafsachen, die mit einer Überweisung nach dem Sozialdienstgesetz endeten, in demselben Jahr zu 80 % (1975: 72 %; 1980: 78 %) Verfahren gegen 15-17jährige und zu 19 % (1975: 27 %; 1980: 22 %) solche gegen 18-20jährige⁴⁸⁾.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß in Schweden der Anteil der Jugendkriminalität an der Gesamtbelastung traditionell hoch ist und daß die Delinquenzrate innerhalb der unteren Altersgruppen regelmäßig schneller zunimmt als bei den Erwachsenen. Diesem Phänomen begegnen die Strafverfolgungsbehörden relativ gelassen. Zu einer Verurteilung kommt es bei Jugendlichen nur in Ausnahmefällen; sie werden ganz überwiegend - sei es im Wege der Anklageunterlassung durch die Staatsanwaltschaft, sei es mittels richterlicher Überweisung im Hauptverfahren - den Sozialbehörden unterstellt. Gegenüber Heranwachsenden werden mit zunehmendem Alter auch häufiger Kriminalstrafen verhängt, hierbei jedoch nach Möglichkeit Sanktionen ohne Freiheitsentzug (vgl. i.e. Tabelle 4).

Tabelle 4: Art und Anzahl justitieller Sanktionen nach dem Alter der Betroffenen

	1975			1980			1982								
	15-17	18-20	21-24	insges.	Zahl d. be- troff. Person.	15-17	18-20	21-24	insges.	Zahl d. be- troff. Person.	15-17	18-20	21-24	insges.	Zahl d. be- troff. Person.
Abschlen von der Anklage	9.164	3.114	2.172	19.923	15.069	7.435	2.184	2.273	19.614	14.579	8.498	2.273	2.233	21.820	16.668
Urteile	3.577	11.650	14.521	87.747	77.582	3.253	10.550	13.195	71.855	64.924	3.571	11.419	13.519	78.969	71.216
davon: zu Gefängnis	8	1.042	2.843	11.629	10.840	27	1.170	2.955	14.010	12.666	40	1.239	2.948	15.744	14.049
zu Jugend- gefängnis	9	98	2	109	108	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
bedingtes Urteil	101	1.230	940	5.178	5.167	122	1.657	1.518	7.759	7.743	185	1.887	1.923	10.169	10.142
zu Geldstrafe	2.703	6.057	8.167	58.700	53.964	2.288	5.099	6.211	38.690	37.282	2.430	5.575	6.161	40.997	39.477
zu Schutz- aufsicht	134	1.899	1.335	6.307	6.286	85	1.443	1.225	5.524	5.524	222	1.495	1.226	6.256	6.255
davon zu Schutzauf- sicht mit Anstaltsbe- handlung bzw. mit Gefängnis (ab. 1.1.80)	-	204	100	405	405	3	63	52	200	200	6	67	74	298	255
zu Unterbringung nach dem JugendfürsorgeG bzw. SozialdienstG	601	227	3	831	801	727	202	1	930	875	654	155	-	811	749
Abschlen von der Anklage und Urteile insgesamt	12.741 (100)	14.764 (100)	16.693 (100)	107.670 (100)	87.736 (100)	10.688 (100)	12.734 (100)	15.468 (100)	91.468 (100)	74.741 (100)	12.069 (100)	13.692 (100)	15.752 (100)	100.789 (100)	82.651 (100)
Strafbefehl (= Geld- strafe ohne Urteil)	12.791	17.556	28.865	199.169	-	11.235	12.771	13.586	94.544	-	11.223	12.692	12.815	93.190	-

* Betrifft nur Sanktionen für Straftaten gegen das StGB; Verurteilungen zu psychiatrischer Behandlung etc. sind nicht enthalten.
 ** pro 100.000 der Bevölkerung.

Quellen: Kriminalstatistik 1970 (Del. 2, Demstols-och åklagarstatistik), S. 74 f. (Tab. 20);
 Rättsstatistik årsbok 1976, S. 151 (Tab. 346 a); 1981, S. 103 (Tab. 3.4.6); 1983, S. 99 (Tab. 3.4.6).

3. Rechtsquellen, Zielsetzung und System des Vollzuges von Freiheitsstrafen, Anstaltsbelegung

3.1 Grundsätze und Ziele des Anstaltsvollzuges

Geltende Rechtsgrundlage für den Vollzug der Gefängnisstrafe ist das **Gesetz** vom 19.4.1974 (Nr. 203) **über die Kriminalpflege in Anstalten**⁴⁹⁾. Nähere Einzelheiten regelt eine Durchführungsverordnung aus demselben Jahr⁵⁰⁾.

Das Vollzugsgesetz enthält eine umfassende Neuordnung des Strafvollzugs, obwohl sein Vorgänger, das sog. Behandlungsgesetz, erst aus dem Jahre 1964 stammte. Seit dessen Erlass hatten sich jedoch die Auffassungen über die Anstaltsbehandlung sowie auch die Verhältnisse in der Praxis so grundlegend geändert, daß eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen erforderlich wurde⁵¹⁾.

Die Grundgedanken der Strafvollzugsreform von 1974 können wie folgt zusammengefaßt werden:

- Mindestmögliches Eingreifen - Der offene Vollzug ist die natürliche Form der Anstaltspflege
- Geschlossener und offener Vollzug sind eng aufeinander abzustimmen
- Anstaltseinweisung soll nach dem Grundsatz der Nähe geschehen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit möglich ist
- Nach außen gerichtete Tätigkeit - Öffentliche Sozialleistungen sind in größtem Umfang in Anspruch zu nehmen⁵²⁾.

Dementsprechend nennt das neue Gesetz als wesentliche Vollzugsziele, die Anpassung des Verurteilten an die Gesellschaft zu fördern und schädigenden Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Der Vollzug soll, soweit der Schutz der Allgemeinheit es zuläßt, von vornherein darauf ausgerichtet werden, den Verurteilten auf die Zeit nach seiner Entlassung vorzubereiten (Kap. 1 § 4 Vollzugsgesetz).

Diese Zielsetzung spiegelt bereits eine deutliche Skepsis gegenüber den Erfolgsaussichten der Anstaltsbehandlung wider und damit den grundlegenden Unterschied zum Behandlungsgesetz von 1964. Heute wird die Bedeutung der Gesellschaft außerhalb der Anstaltsmauern in den Vordergrund gerückt und alles daran gesetzt, daß der

Kontakt zu ihr dem Verurteilten nach Möglichkeit erhalten bleibt. Insbesondere sollen Strafgefangene das gleiche Recht auf soziale Fürsorge und Unterstützung haben wie andere Mitbürger⁵³⁾. Um diesem Anspruch besser Rechnung zu tragen, sollen bereits zu einem frühen Zeitpunkt des Anstaltsaufenthalts Maßnahmen getroffen werden, die gezielt auf die Entlassung hinwirken, wie z.B. Ausgang, Freigang, Arbeitsvermittlung, Wohnungsbeschaffung und dergleichen, wobei eine enge Zusammenarbeit zwischen den Organen des Strafvollzugs, der Freipflege und der Sozialfürsorge vorgesehen ist (Kap. 1 § 5 Abs. 1 Vollzugsgesetz). Vor allem aber sollen bestehende soziale Bindungen des Verurteilten durch seine Inhaftierung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

3.2 Anstaltssystem

Solchen Anforderungen war das frühere Anstaltssystem nicht gewachsen. Da es für jede Strafform (Jugendgefängnis, Schutzauflage, Gefängnis, Internierung) gesonderte Vollzugsanstalten gab, hatten diese jeweils einen großen Einzugsbereich und lagen in der Regel weit entfernt vom Heimatort der Insassen. Deshalb sind zahlreiche kleinere **lokale Anstalten** mit durchschnittlich 20-60 Plätzen über das ganze Land verteilt worden, in denen die Gefangenen nicht mehr nach ihrer Sanktionsart unterschieden⁵⁴⁾, dafür aber heimatnah untergebracht werden, was der Aufrechterhaltung ihrer familiären, beruflichen und sonstigen Beziehungen dient. Neben diesen insgesamt 56 lokalen Anstalten stehen heute außerdem 19 **zentrale Reichsanstalten** für den Vollzug zur Verfügung. Sie sind größer (durchschnittlich 60-100 Plätze) und für besondere Bedürfnisse der Inhaftierten eingerichtet. So werden in einigen Reichsanstalten, die vorzugsweise für Jugendliche bestimmt sind, deren berufliche Orientierung, Ausbildung, Arbeitstraining und Freizeitbeschäftigung in verstärktem Maße gefördert. Andere bieten spezielle Möglichkeiten der psychiatrischen Begutachtung und Pflege oder sind mit Produktionsanlagen ausgestattet, in denen die Inhaftierten versuchsweise gegen marktübliches Entgelt tätig sind. Schließlich gibt es Reichsanstalten mit erhöhten Sicherheitsvorkehrungen für die Unterbringung besonders gefährlicher und zur Flucht neigender Straftäter.

Die **Zuweisung** an die eine oder andere Anstaltsform erfolgt im wesentlichen nach der **Dauer** der zu **verbüßenden Strafe**: Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr (sie machen 90 % aller Freiheitsstrafen aus) werden vorzugsweise in lokalen Anstalten, solche von mehr als einem Jahr in Reichsanstalten vollzogen (Kap. 1 § 6 Vollzugsgesetz). Das Gesetz sieht jedoch ausdrücklich vor, daß Insassen der Reichsanstalten zur Vorbereitung auf ihre Entlassung in lokale Anstalten überführt werden können.

In beiden Anstaltstypen gibt es sowohl **offene** als auch **geschlossene Abteilungen**, jedoch mit unterschiedlichem Anteil: Während in den Reichsanstalten wesentlich mehr geschlossene (1.346) als offene Plätze (474) vorhanden sind, ist das Verhältnis in den lokalen Anstalten genau umgekehrt (932 geschlossene, 1.257 offene Plätze)⁵⁵⁾. Vorzugsweise sollen die Verurteilten in offenen Abteilungen untergebracht werden, sofern nicht aufgrund bestehender Flucht- oder Sicherheitsgefahr bzw. im Hinblick auf ein besonderes Ausbildungs-, Arbeits- oder Behandlungsprogramm die Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung angezeigt ist.

Gemäß § 8 Vollzugsgesetz ist bei der Anstaltunterbringung von Verurteilten **unter 21 Jahren** besonders darauf zu achten, daß sie nach Möglichkeit von Mithäftlingen getrennt werden, die einen schädlichen Einfluß auf sie ausüben könnten. Innerhalb der zentralen Reichsanstalten, deren Einzugsbereich ganz Schweden umfaßt, läßt sich dieses Prinzip in der Weise verwirklichen, daß einige Anstalten speziell für jüngere Insassen eingerichtet sind und genutzt werden. Weitaus größere Schwierigkeiten bereitet die **Trennung nach Altersgruppen** in den Lokalanstalten, weil dort aufgrund der begrenzten Platzanzahl sehr kleine Gruppen entstehen würden. Hier beruft man sich in der Praxis darauf, daß die Vorteile der heimatnahen Unterbringung gegenüber möglichen Nachteilen des Kontakts mit älteren Häftlingen überwiegen⁵⁶⁾.

3.3 Organisation

Während die lokalen Anstalten regional organisiert sind, unterstehen die Reichsanstalten unmittelbar dem **Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe**, das zugleich oberste Aufsichtsbehörde für die Lokalanstalten, die Untersuchungshaftanstalten und die Führungsaufsichtsstellen ist.

Dem Zentralamt, das von einem Laienvorstand geleitet wird und etwa 350 Angestellte beschäftigt, sind 13 **Vollzugsbereiche** unterstellt, die sich räumlich über einen oder mehrerer Regierungsbezirke erstrecken. Zu den wichtigsten Aufgaben der Vollzugsbereichsleiter gehören die Entscheidungen über Einweisung, Urlaub, Freigang und bedingt vorzeitiger Entlassung von Insassen der jeweils in ihrem örtlichen Kompetenzbereich liegenden Lokalanstalten sowie die Aufsicht über die Behandlungsarbeit im offenen und geschlossenen Vollzug. Innerhalb der Vollzugsbereiche sind insgesamt etwa 6.800 Angestellte tätig, davon etwa 6.000 in Vollzugs- und Untersuchungsanstalten. Neben dem jeweiligen Anstaltspersonal werden heute in zunehmendem Maße Bedienstete der Freipflegeorganisationen (insbesondere Bewährungshelfer) vor allem an der Vollzugsarbeit in Lokalanstalten beteiligt.

3.4 Belegung der Vollzugsanstalten

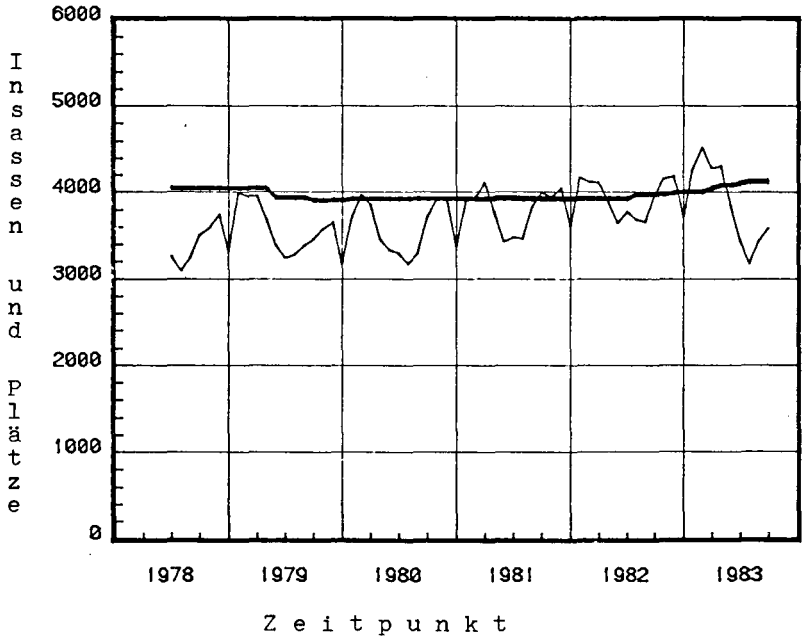
Die durchschnittliche Insassenzahl in schwedischen Vollzugsanstalten nimmt stetig zu. Zwischen 1981 und 1982 stieg sie um 4,5 % von 3.860 auf 4.026. Während des Zeitraums 1976 bis 1980 betrug der jährliche Zuwachs etwa 200, in den letzten Jahren lag er bei ca. 500 Insassen (vgl. Schaubild 1).

Noch wesentlich stärker hat sich die tatsächliche Auslastung der vorhandenen Anstaltsplätze erhöht. Die Durchschnittsbelegung, gemessen an der täglichen Anwesenheitszahl, ist seit 1976 von 2.819 auf 3.609 gestiegen, d.h. um rund 800 belegte Plätze bzw. 28 %. Teilweise ist diese Entwicklung auf einen Rückgang der Fälle unerlaubter Abwesenheit (Entweichungen, Wegbleiben nach Ausgang oder Freigang) zurückzuführen, die in demselben Zeitraum von durchschnittlich 247 auf 161 abgenommen haben⁵⁷⁾.

1982 betrug die mittlere Insassenzahl in Reichsanstalten 1.880 (47 %) bei einer Kapazität von 1.820 Plätzen, in Lokalanstalten 2.146 (53 %) bei einer Kapazität von 2.189 Plätzen. Im März 1983 waren die offenen Vollzugsplätze zu 105 %, die geschlossenen zu 95 % ausgelastet⁵⁸⁾.

Der schwedische Gesetzgeber ist bemüht, der **Überbelegung** entgegenzuwirken. So konnte durch Herabsetzung der Untergrenze für Gefängnisstrafen auf 14 Tage (1.7.1981) sowie durch Senkung der Mindestverbüßungsdauer von 3 auf 2 Monate (1.7.1982) und Einführung der Regelentlassung bereits nach der halben statt zwei

Schaubild 1: Insassen und Vollzugsplätze nominell



— Insassen
— Plätze nominell

Quelle: Kriminalvård 1982-83, S. 37.

Drittel Strafzeit (1.7.1983) eine noch weitaus größere Kapazitätsüberlastung in den Anstalten bisher verhindert werden.

Die Anzahl der **Neuzugänge** in Vollzugsanstalten lag 1982 um 3.300 höher als 1977, was einem Anstieg von 31 % entspricht. Besonders kräftig war die Zunahme während der letzten 3 Jahre, auf die allein 2.500 der Mehrzugänge entfallen⁵⁹⁾.

Dabei hat sich freilich eine deutliche Verschiebung unter den **Altersgruppen** ergeben. Die Neuzugänge von Verurteilten unter 25 Jahren sind seit 1981 leicht zurückgegangen (um 2 %) und liegen heute auf dem gleichen Niveau wie 1975; innerhalb der Altersklasse 15-20 ist die Zahl zwischen 1976 und 1982 von 1.237 auf 1.102 gesunken. Demgegenüber hat sich die Zugangsquote der 25-34jährigen und der über 35jährigen seit 1981 um 4 % bzw. 11 %, seit 1975 um 25 % bzw. 67 % erhöht⁶⁰⁾ (vgl. Tabellen 5 und 6).

4. **Anstaltsvollzug in der Praxis**

4.1 Behandlungsplan

Bei Aufnahme eines Verurteilten in die Anstalt informieren ihn die Vollzugsbediensteten über Möglichkeiten der Arbeit, Ausbildung und Freizeitgestaltung, über Verbindungen zur Außenwelt u.ä. Eine anschließende **Behandlungsuntersuchung** soll in Ergänzung des Persönlichkeitsgutachtens aus dem Strafverfahren⁶¹⁾ Aufschluß geben über die körperliche und geistige Gesundheit des Inhaftierten, seine Ausbildung und Weiterbildungsfähigkeit sowie über seine allgemeinen Lebensverhältnisse und sozialen Beziehungen. Auf der Grundlage dieser Bestandsaufnahme wird dann für jeden Häftling ein individueller **Behandlungsplan** aufgestellt, der in Absprache mit Organen des Freivollzugs, Sozialbehörden, Arbeitsamt und dem Betroffenen selbst nähere Einzelheiten über die Gestaltung seines Anstaltsaufenthalts sowie seiner späteren Lebensführung festgelegt werden. Insbesondere die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Entlassung sind hier im einzelnen zu bezeichnen. Die Einhaltung des Behandlungsplans wird in Lokalanstalten mindestens einmal im Monat, in Reichsanstalten einmal im Quartal überprüft (§ 6

Tabelle 5: Durchschnittliche Belegungszahlen in den Anstalten

	1965	1970	1975	1980	1982
Personen in den Anstalten insgesamt	5.159	5.250	4.140	4.564	4.996
davon: vorläufig Festgenommene und U-Häftlinge	569	787	691	818	875
Verurteilte	4.482	4.398	3.407	3.708	4.046
davon: zu Gefängnis	3.159	3.195	2.788	3.479	3.985
zu Schutzaufsicht mit Anstaltsbehandlung	51	67	74	4	-
zu Jugendgefängnis	546	452	238	18	-
zu Internierung	726	684	307	207	61
wegen Ersatzfreiheitsstrafe (einer Geldstrafe)	23	15	8	2	3
Andere (z.B. Abschiebehaft)	85	50	34	36	42
hiervon überprüft in psychiatrischer Fürsorge	29	20	8	1	1

Quelle: Rättsstatistisk årsbok 1983, S. 132 f. (Tab. 3.5.1).

Tabelle 6: Neuzugänge in den Anstalten

	1965	1970	1975	1980	1982
15-17 Jahre	40	42	9	26	37
davon: Jugendgefängnis	35	22	5	-	-
18-20 Jahre	1.384	1.502	1.202	1.023	1.065
davon: Jugendgefängnis	342	220	79	-	-
21-24 Jahre	2.318	3.115	2.594	2.663	2.739
davon: Jugendgefängnis	19	7	1	-	-
insgesamt	10.624	11.647	10.883	12.128	13.835
davon: Gefängnis	9.342	10.546	10.109	12.054	13.798
Ersatzfreiheitsstrafe für Geldstrafe	160	137	73	49	37
Jugendgefängnis	396	249	85	-	-
Internierung	155	80	24	14	-
Schutzaufsicht mit Anstaltsbehandlung	571	635	591	11	-

Quelle: Rättsstatistisk årsbok 1983, S. 134 f., Tabelle 3.5.3.

Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Strafvollzug in Anstalten).

4.2 Arbeit und Ausbildung

Das Gesetz über den Anstaltsvollzug sieht eine tägliche Arbeitszeit vor, in der jeder Insasse zur Arbeit verpflichtet ist, sofern er nicht an Ausbildungsveranstaltungen teilnimmt bzw. ärztlich oder in sonstiger Weise behandelt wird (§ 10 Vollzugsgesetz). Die verschiedenen **Arbeitsbereiche** umfassen Industrie, Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Baugewerbe und Dienstleistungen. Bei der Zuweisung sollen frühere Berufserfahrungen des Inhaftierten und seine Beschäftigungschancen nach der Entlassung soweit wie möglich berücksichtigt werden. Man ist auch bemüht, die Form der Arbeitsausführung den in der Wirtschaft herrschenden Verhältnissen weitgehend anzugleichen.

Demselben Ziel wie die Arbeitsmaßnahmen, nämlich dem Inhaftierten die Einordnung in das Berufsleben nach seiner Entlassung zu erleichtern, dienen auch die verschiedenen **Ausbildungsprogramme** im Strafvollzug. Dabei soll das Auswahlangebot von Unterricht, Lehrgängen und Studien in etwa dem der übrigen Bevölkerung entsprechen. In der Praxis sind die Bildungsmöglichkeiten an den einzelnen Vollzugsanstalten nach Umfang und Inhalt recht unterschiedlich.

Die meisten Anstalten (55) bieten **theoretischen Unterricht** in Form von Erwachsenenbildung bis zum Niveau der Realschule an. Gymnasialunterricht, weiterführende Speziallehrgänge und Hochschulstudien sind nur in einzelnen Anstalten möglich. Insgesamt sind etwa 250 Lehrer, davon 70 hauptberuflich, im Anstaltsvollzug tätig⁶²⁾.

Daneben wird eine **praktisch-theoretische Berufsausbildung** betrieben, für die Schulbehörden und Arbeitsämter gemeinsam die Verantwortung tragen und die arbeitsmarktorientiert sein soll. Gelegenheit zu qualifizierter Berufsausbildung bieten freilich nur drei Vollzugsanstalten mit insgesamt 65 Ausbildungsplätzen, die sich auf folgende

Fachgebiete verteilen: Maschinenteknik, Holzindustrie, Bautechnik und Elektrotechnik⁶³⁾.

Die Reichsanstalt **Hällby** ist als erste ihrer Art mit arbeitstherapeutischen Mitteln der Arbeitserprobung und Berufsvorbereitung für Inhaftierte ausgestattet, die infolge Drogen- und Alkoholmißbrauchs an körperlicher und geistiger Schädigung leiden.

Freigang als Vollzugslockerung, die es dem Gefangenen erlaubt, während der Arbeitszeit einer Beschäftigung, Ausbildung oder sonstigen Tätigkeit außerhalb der Anstalt nachzugehen, ist vorwiegend für Lokalanstalten, bei Vorliegen besonderer Gründe aber auch für Reichsanstalten vorgesehen. Insgesamt 213 Vollzugsplätze sind speziell für Freigänger eingerichtet. 1982 wurde 1.680 Inhaftierten Freigang gewährt, im ersten Halbjahr 1983 waren es 1.009⁶⁴⁾.

Untersuchungen haben ergeben, daß in etwa 17 % der Fälle der Freigang wegen schlechter Führung abgebrochen werden muß. Andererseits befinden sich 6 Monate nach der Entlassung ca. 70 % der ehemaligen Freigänger noch immer in einem festen Arbeitsverhältnis⁶⁵⁾.

4.3 Entgelt

Laut Gesetz über den Anstaltsvollzug wird geleistete Häftlingsarbeit bezahlt. Anspruch auf Entgelt haben außerdem die Teilnehmer an Maßnahmen der Arbeitserprobung, der Berufsvorbereitung, der Ausbildung oder an sonstigen Beschäftigungs- und Behandlungsveranstaltungen. Über die Richtsätze beschließt die Regierung. Im Rechnungsjahr 1982/83 betrug der mittlere Stundenlohn 5,00 skr., bei Akkord 6,50 skr.

Tabelle 7: Durchschnittlicher Stundenlohn für Häftlinge in den Haushaltsjahren 1978/79-1982/83

Haushaltsjahr	durchschnittlicher Stundenlohn (skr.)		durchschnittlicher Stundenlohn Index 1978/79= 100	
	Werkstatt	Landwirtsch.	Werkstatt	Landwirtsch.
1978/79	4,51	3,59	100	100
1979/80	5,03	4,13	112	115
1980/81	5,42	4,83	120	135
1981/82	5,67	5,34	126	149
1982/83	6,23	6,14	138	171

Quelle: Kriminalvård 1982-83, S. 58.

Seit einigen Jahren werden Insassen der offenen Reichsanstalt **Tillberga** und der geschlossenen Reichsanstalt **Skogome** versuchsweise mit marktgerecht entlohnter Arbeit beschäftigt. Ausgehend von den geltenden Tarifverträgen lagen die Stundelöhne im Rechnungsjahr 1982/83 in beiden Vollzugsanstalten durchschnittlich bei 15 skr., im Akkord bei 18 skr. Dies entspricht ungefähr den versteuerten Löhnen des offenen Arbeitsmarktes. Zweck der marktgerechten Bezahlung ist, dem Häftling eine Stärkung seiner finanziellen und sozialen Stellung bereits vor der Entlassung zu ermöglichen. Gegenwärtig überprüft eine parlamentarische Kommission die Ausweitung des Versuchsprojekts auch auf andere Anstalten. Seit November 1982 ist erstmals eine Lokalanstalt (**Vängdalen**) einbezogen worden mit der Modifizierung, daß hier die gezahlten Löhne der gewöhnlichen Steuer unterliegen.

Zu den Zielsetzungen des Strafvollzugs gehört auch, den Häftling für eine sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung nach seiner Entlassung zu trainieren. Diese Aufgabe gewinnt um so mehr Bedeutung, als den Entlassenen heute ein immer größeres Maß an Freizeit, z.B. durch Arbeitslosigkeit, erwartet. Zum anderen soll organisierte Freizeitbeschäftigung während des Vollzugs auch der Zerstreuung dienen und helfen, dem Drogenmißbrauch innerhalb der Anstalten entgegenzuwirken. In 13 Einrichtungen, vorwiegend geschlossenen Reichsanstalten, sind Freizeitgestalter und Freizeitassistenten angestellt.

Sport als dominierende Freizeitbeschäftigung wird insbesondere in Form von Tischtennis, Krafttraining, Fußball, Federball und Volleyball betrieben. Die Anstalten verfügen meist über entsprechende Ausstattungen, zum Teil können öffentliche Sportanlagen in Anspruch genommen werden. Vollzugsmannschaften nehmen auch an Spielen und Wettbewerben gegen örtliche Sportvereine teil.

Daneben fanden 1982 etwa 1.700 **Film-** und 150 **Theatervorführungen** sowie 500 **Künstlerauftritte** in den Anstalten statt.

Unter erheblichem Kostenaufwand (1982 betrug er 2.200.000 skr., das sind 610 skr. pro Anstaltsplatz) wird in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Bibliotheken ein umfangreicher **Bücherleihverkehr** betrieben. Davon haben die Insassen in geschlossenen Reichsanstalten mit durchschnittlich je 59 Ausleihen, in geschlossenen Lokalanstalten mit durchschnittlich je 38 Ausleihen und in Untersuchungshaftanstalten mit durchschnittlich je 155 Ausleihen pro Jahr und Anstaltsplatz Gebrauch gemacht⁶⁶⁾.

Vornehmlich in Lokalanstalten haben die Häftlinge unter bestimmten Voraussetzungen Gelegenheit zu **Freizeitaktivitäten außerhalb der Anstalt**, z.B. Besuch von Kino, Theater, Badeanstalten, Sportveranstaltungen sowie Teilnahme an Rad- und Angeltouren, Wanderungen, Wald- oder Geländelauf. 1982 sind ungefähr 20.000 solcher Freizeitgänge durchgeführt worden⁶⁷⁾.

Schließlich werden **Hobbykurse** angeboten und **Diskussionsgruppen** zu verschiedensten Themen u.a. (1982 in 15 Anstalten) über Drogenmißbrauch und Behandlungsmöglichkeiten für Abhängige.

Die **Anstaltsseelsorge** wird von der schwedischen Kirche in Zusammenarbeit mit den örtlichen freikirchlichen Vereinigungen in Form von Einzelgesprächen, Gottesdiensten, gemütlichem Beisammensein, Singstunden, Studienzirkeln u.ä. geleistet.

Regelmäßige **Beurlaubungen** aus der Haft sind, besonders in den Lokalanstalten, ein wichtiger Teil der Behandlungsarbeit. Der erste Regelurlaub umfaßt 48 Stunden ausschließlich Reisezeit, die weiteren können bis zu 72 Stunden ausschließlich Reisezeit dauern. Je nach Strafzumessung und Art der Anstalt sind verschiedene Wartezeiten bis zur ersten Beurlaubung vorgeschrieben. Laut Vollzugsgesetz kann auch in gewissen Fällen Sonderurlaub bewilligt werden.

Im Haushaltsjahr 1982/83 wurden insgesamt 41.945 Beurlaubungen gewährt; 1981 waren es 40.509. Die Zahl der Beurlaubungen aus offenen Anstalten ist seit 1981 um 1.688 gestiegen, die der Urlaube aus geschlossenen Anstalten um 1.050 zurückgegangen. In 6 % der Fälle wurde der Urlaub mißbräuchlich ausgenutzt. Auch hier ist ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr, und zwar um 376 Fälle zu verzeichnen. Zur Vorbereitung auf die Entlassung kann dem Verurteilten erlaubt werden, sich schon vor dem Ende seiner Haftzeit außerhalb der Anstalt aufzuhalten (§ 34 Vollzugsgesetz). Diese Bestimmung ermöglicht es, den Inhaftierten bei Vorliegen besonderer Gründe zur Resozialisierung in eine Internatsschule, ein Behandlungsheim für Drogensüchtige, eine Familie oder den Wehrdienst zu überstellen. Hiervon wurde 1982 in 576 Fällen, im ersten Halbjahr 1983 in 287 Fällen Gebrauch gemacht. Am häufigsten ist die Überweisung in ein Behandlungsheim für Suchtkranke, wo die Behandlungsdauer zwischen einem und zwei Jahren beträgt⁶⁸⁾.

Soweit Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen, darf der Inhaftierte in seinem Zimmer selbst oder in einem besonderen Begegnungsraum **Besuch** empfangen. Für diejenigen Häftlinge, welche selten oder niemals von ihren Angehörigen aufgesucht werden, besteht an den meisten Anstalten ein sog. freiwilliger Besuchsdienst. Dieser vermittelt regelmäßige Begegnungen zwischen Anstaltsinsassen und Einzelpersonen oder Besuchergruppen aus verschiedenen Teilen der Gesellschaft, z.B. caritative oder religiöse Vereinigungen, Schulen, Sportvereine oder politische Parteien sowie insbesondere auch die Freipflegeorganisationen. Solchen Besuchern werden in der Regel die Reisekosten und sonstige Auslagen von den Anstalten erstattet.

Briefwechsel und **Telephongespräche** des Inhaftierten mit Personen außerhalb der Anstalt werden nur in dem aus Sicherheitsgründen gebotenen Umfang kontrolliert, nicht jedoch seine Korrespondenz mit schwedischen Behörden sowie schriftlicher oder telephonischer Kontakt mit dem Verteidiger.

4.6 Drogenproblem

Die Vorschriften über Kontakte mit der Außenwelt sind allgemein und in besonderem Maße für Rauschgifttäter, die eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren oder mehr verbüßen, durch Gesetzesänderung vom 1.10.1982 verschärft worden. Anlaß hierfür sowie insbesondere für die gleichzeitig eingeführten Neuregelungen über beschränkten Geldbesitz der Häftlinge und erweiterte Möglichkeiten der Leibesvisitation und Urinkontrolle war das seit Jahren beständige Narkotikaproblem in den Anstalten.

Im ersten Halbjahr 1983 haben 3.836 Personen eine Gefängnisstrafe von über 2 Monaten angetreten. Die bei ihrer Aufnahme im Rahmen der Behandlungsuntersuchung durchgeführten Urinkontrollen haben ergeben, daß rund zwei Drittel unter ihnen (1.430) drogenabhängig waren, davon 600 Personen schwer süchtig⁶⁹⁾. Ein Vergleich seit 1970 zeigt jedoch, daß die Anzahl der Rauschgiftabhängigen im Anstaltsvollzug während des gesamten Zeitraums relativ konstant geblieben ist:

Tabelle 8: Anstaltsinsassen, Drogenabhängige

Zeitpunkt	Insassenzahl	Drogenabhängige	in %
1.4.1970	4.994	1.090	22
1.4.1971	4.695	1.084	23
1.4.1972	4.742	1.219	26
1.4.1973	4.963	1.393	28
1.4.1974	4.162	1.055	25
1.4.1975	3.333	849	25
1.4.1976	3.625	1.018	28
1.4.1977	3.493	1.188	34
1.4.1978	3.484	1.166	33
1.4.1979	3.924	1.084	29
1.4.1980	3.795	962	25
1.4.1981	4.116	1.180	29
1.4.1982	4.112	1.291	31
1.4.1983	4.280	1.487	35

Quelle: Kriminalvård 1982-83, S. 51.

Mit den verstärkten Kontrollmöglichkeiten verfügt die Vollzugsverwaltung nunmehr über ein wirksames Instrument im Kampf gegen den Drogenmißbrauch, das sie freilich aufgrund angespannter Haushalts- und Personallage bei gleichzeitiger Überbelegung der Anstalten bisher noch nicht in dem gewünschten Umfang einsetzen konnte. Auf Anregung einer parlamentarischen Narkotikakommission hat die schwedische Regierung 1983 insgesamt 1,7 Millionen skr. zur Verfügung gestellt für eine gezielte Ausbildung des Vollzugspersonals im Umgang mit dem Drogenproblem sowie für verstärkte Initiativen und Versuchsprojekte einzelner Anstalten. Das bedeutendste Versuchsprogramm mit therapeutischen Einsätzen wird in der Reichsanstalt **Österåker** durchgeführt, wo eine freiwillige intensive Suchtbehandlung innerhalb der Anstalt angeboten wird. In anderen Anstalten (**Hinseberg, Hall, Härlanda** und **Malmö**) sind sog. drogenfreie Abteilungen vorhanden, in denen behandlungswillige Häftlinge ebenfalls therapeutisch betreut werden können. Gegenwärtig findet eine breit angelegte Auswertung der Nutzung und Effektivität solcher Einrichtungen statt, deren Ergebnis über den Aufbau weiterer Behandlungsprojekte in anderen Anstalten entscheiden wird.

4.7 Disziplinarmaßnahmen

Nach dem Vollzugsgesetz können Inhaftierte, die gegen die Anstaltsordnung oder direkte Weisungen verstoßen, mit einer disziplinarischen **Verwarnung** bestraft werden oder mit einer **Verlängerung des Anstaltsaufenthaltes** um jeweils bis zu 10 Tagen, insgesamt bis zu 45 Tagen. 1982 wurden 1.979 Verwarnungen erteilt und in 2.251 Fällen eine Vollzugsverlängerung angeordnet.

Als äußerstes Mittel kommt auch die **Verlegung** in eine Anstalt mit strengerer Vollzugsform in Betracht. Hiervon wurde 1982 in 1.825 Fällen Gebrauch gemacht⁷⁰⁾.

Die Isolationsstrafe ist seit 1976 abgeschafft; jedoch können bei hartnäckiger Arbeitsverweigerung oder erheblichem Drogenmißbrauch die Insassen geschlossener Anstalten durch Unterbringung in Einzelzimmern von den Mithäftlingen getrennt werden.

5. Stationäre Unterbringung junger Straftäter außerhalb des Strafvollzuges

5.1 Normative Grundlagen, Entscheidungsorgane, Zwangsmittel

Die normative Grundlage für eine Unterbringung jugendlicher Straftäter unter 18 Jahren (unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres) außerhalb des Strafvollzuges ist seit dem 1.1.1982 das **Sozialdienstgesetz** (SFS 1980:620) in Verbindung mit der Sozialdienstverordnung (SFS 1981:1226) und dem Gesetz mit Sonderbestimmungen über die Fürsorge von Kindern und Jugendlichen (SFS 1980:621, **Jugendfürsorgegesetz**).

Das neue Sozialdienstgesetz als primär anzuwendendes Recht regelt die Fälle freiwilliger Fürsorgemaßnahmen und betont deren Bedeutung. Demgegenüber sollen **Zwangseingriffe** nach dem **Jugendfürsorgegesetz** **nur subsidiär** und als äußerstes Mittel eingesetzt werden, und zwar u.a. dann, wenn Gesundheit und Entwicklung des jungen Menschen durch sein eigenes kriminelles Verhalten ernsthaft gefährdet sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Jugendfürsorgegesetz).

Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet das zuständige **Provinzialverwaltungsgericht**⁷¹⁾ auf Antrag des **Sozialamtes**, dem der Jugendliche von der Staatsanwaltschaft oder einem Strafgericht im Wege der Anklageunterlassung bzw. der Überweisung in besondere Fürsorge zugewiesen worden ist (§ 2 Jugendfürsorgegesetz).

Soweit erforderlich, kann das Gericht oder - falls dessen Beschluß nicht abgewartet werden kann - das Sozialamt anordnen, daß der Betroffene unmittelbar in **Gewahrsam** zu nehmen ist (§§ 6 ff. Jugendfürsorgegesetz). Hiervon wird beispielsweise dann Gebrauch gemacht, wenn der Jugendliche der Körperverletzung oder sexueller Übergriffe gegen Kinder verdächtigt wird oder zu befürchten ist, daß er Drogenmißbrauch betreibt⁷²⁾.

Im Anschluß an den Gerichtsbeschluß über die **Zwangsunterbringung** selbst bestimmt das Sozialamt im einzelnen, wo der Jugendliche untergebracht werden soll. Hierfür stehen Familienpflegestellen sowie Fürsorge- und Wohnheime zur Verfügung. Für junge Straftäter

kommen vorwiegend staatliche **Fürsorgeheime** (in der Art der früheren Jugendziehungsanstalten) mit besonderen Aufsichtsmöglichkeiten in Betracht, in denen sie bei Bedarf unter Arrest gestellt oder sonst in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden können (§§ 12, 13 Jugendfürsorgegesetz). Falls erforderlich, wird ihnen der Besitz von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln, insbesondere auch von Injektionsspritzen und Kanülen untersagt und die Einhaltung dieses Verbots durch Leibesvisitationen überwacht (§ 14 Jugendfürsorgegesetz). Ein- und ausgehende Postsendungen dürfen nur in dem Umfang kontrolliert werden, in dem es mit Rücksicht auf die Heimordnung oder das Verhalten des einzelnen Insassen angezeigt erscheint. Der Briefwechsel des Jugendlichen mit schwedischen Behörden und mit seinem Verteidiger ist von der Zensur ausgenommen (§ 15 Jugendfürsorgegesetz). Über die verschiedenen Eingriffe und Zwangsmittel entscheidet im einzelnen der **Heimleiter** (§§ 15, 18 Jugendfürsorgegesetz i.V.m. § 25 Sozialdienstverordnung). Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Sozialamt das Besuchsrecht der Eltern oder Sorgeberechtigten beschränken oder sogar anordnen, daß der Aufenthaltsort des Jugendlichen ihnen gegenüber geheimzuhalten ist (§ 16 Jugendfürsorgegesetz).

Ab Beginn der Unterbringung, die innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses erfolgen muß, hat das Sozialamt die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen zu verfolgen und regelmäßig im Abstand von sechs Monaten zu prüfen, ob der Jugendliche entlassen werden kann. Die Unterbringung endet spätestens, wenn er das 20. Lebensjahr erreicht.

Das Sozialamt kann je nach Lage des Einzelfalles auch stufenweise die Zwangsmittel lockern, indem es z.B. anordnet, daß die Fürsorge nach anfänglichem Aufenthalt in einem geschlossenen Heim später in einer Familienpflegestelle oder im Elternhaus des Jugendlichen fortgesetzt wird.

5.2 Daten über die Zwangsunterbringung

Im Laufe des Jahres 1982 befanden sich insgesamt 10.978 Kinder und Jugendliche mindestens einmal in zwangsweiser Unterbringung nach dem Jugendfürsorgegesetz, das entspricht 5,6 Promille der schwedischen Bevölkerung unter 18 Jahren. Von diesen waren 1.812 neu hinzugekommen im Jahre 1982, und zwar in 1.034 Fällen durch unmittelbare Ingewahrsamsnahme⁷³⁾.

Die mit Abstand am stärksten betroffene Altersgruppe ist die der 15-17jährigen⁷⁴⁾. Jungen und Mädchen dieser Gruppe werden auch am häufigsten in Spezialheimen mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen untergebracht⁷⁵⁾.

Am Jahresende 1982 gab es in Schweden 18 solcher Heime mit insgesamt 499 Plätzen. Von diesen Einrichtungen waren 5 als Schulheime eingerichtet und 13 als Berufsschulheime für Jugendliche, die ihre Schulausbildung bereits abgeschlossen haben.

Während des laufenden Jahres waren 378 Aufnahmen und 747 Entlassungen erfolgt; am 31.12.1982 befanden sich 398 Schüler in den Heimen, davon 36 aufgrund freiwilliger Aufnahme. Die **Belegungszahl** in den entsprechenden Heimen hat **seit 1967** (896) deutlich **abgenommen**⁷⁶⁾, eine Entwicklung, die sich durch die oben erwähnte Reform (vgl. 5.1) noch weiter verstärken dürfte.

Die 1982 Entlassenen hatten durchschnittlich 444 Tage im Heim verbracht⁷⁷⁾. Von ihnen mußten 57 wegen erneuter Straffälligkeit, 28 wegen Alkoholmißbrauchs und 23 wegen Drogenmißbrauchs nach der Entlassung erneut eingewiesen werden⁷⁸⁾.

6. **Untersuchungshaft**

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen grundsätzlich nicht in Untersuchungshaft genommen werden, es sei denn, hierfür liegen besondere Gründe vor (§ 7 Gesetz 1964:167). Dementsprechend wurde z.B. 1975 lediglich gegen 7 % der vorläufig festgenommenen 15-18jährigen Tatverdächtigen die Untersuchungshaft angeordnet. Darüber hinaus

kennt das schwedische Recht insoweit keine Sondervorschriften über die Behandlung junger Tatverdächtiger.

Am 1.1.1983 gab es in Schweden 22 Untersuchungshaftanstalten mit insgesamt 1.268 Plätzen. Daneben stehen in einigen Lokalanstalten zusätzliche Plätze für Untersuchungshäftlinge zur Verfügung⁷⁹⁾. In den Untersuchungshaftanstalten können auch Personen untergebracht werden, die aufgrund von Bestimmungen des Ausländerrechts oder des Sozialrechts in Verwahrung genommen sind⁸⁰⁾.

Die durchschnittliche Belegung der Untersuchungshaftanstalten ist in den letzten Jahren kräftig gestiegen. Im Haushaltsjahr 1982/83 (durchschnittlich 965) lag sie um 36 % höher als 1978/79. Die Zahl der jährlichen Zugänge betrug 1978 insgesamt 31.278 und 1982 insgesamt 36.741⁸¹⁾.

7. Tendenzen der Kriminal- und Jugendpolitik

Das Phänomen der (steigenden) Jugendkriminalität wird in Schweden als eines der dringlichsten ungelösten Gesellschaftsprobleme angesehen. Zahlreiche Ursachenforschungen werden betrieben und Versuchsprojekte durchgeführt über die Effektivität verschiedener Reaktionsformen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind bisher freilich von begrenzter Aussagekraft und relativ geringem Wert für die Kriminalpolitik. Hier steht man vor der Frage, inwieweit die gerade vollzogene radikale Kehrtwendung vom ehemals behandlungsorientierten zum generalpräventiv geprägten Strafrechtsverständnis auch gegenüber jungen Rechtsbrechern vertretbar ist.

Die Sozialrechtsreform von 1982 war u.a. darauf ausgerichtet, mit dem neuen Jugendfürsorgegesetz differenzierte Alternativen zum Strafvollzug anzubieten, vor dessen allgemein als schädlich erkannten Wirkungen insbesondere Jugendliche solange wie möglich bewahrt werden sollen. Dem neuen Sozialdienstgesetz liegt der Gedanke zugrunde, daß freiwillige Erziehungsmaßnahmen am wirksamsten sind. In welchem Umfang und mit welchem Erfolg die darin liegende Chance in der Praxis genutzt werden kann, wird sich im Laufe der kommenden Jahre erweisen.

Anmerkungen:

- 1) Brottsbalken v. 21.12.1962, in Kraft seit 1.1.1965, idF des Änd.G. 1979:680.
- 2) Zu den verschiedenen Altersstufen, die sich auf den Zeitpunkt der Verurteilung beziehen, s. unten 1.2.2 im Zusammenhang mit den Ausführungen über die einzelnen Deliktsfolgen.
- 3) SFS 1979:680.
- 4) Das schwedische Recht unterscheidet nicht zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden im Sinne der deutschen Bezeichnungen. Da die Altersgruppen der 15-17jährigen und 18-20jährigen jedoch für Sanktionswahl und Strafzumessung auch in Schweden eine gewisse Rolle spielen, werden die deutschen Bezeichnungen im nachfolgenden Text entsprechend verwendet.
- 5) Vgl. NJA II 1962, S. 473; SOU 1977:83, S. 65.
- 6) In der Praxis dauerte die Anstaltsunterbringung in der Regel weniger als zehn Monate und nur in Fällen besonders schwerer Kriminalität bis zu einem Jahr; vgl. Prop. 1978/79:212, S. 47.
- 7) Vgl. Gelling, B.: Påföljder för unga lagöverträdare i Sverige och i Tyskland (Deliktsfolgen für junge Gesetzesbrecher in Schweden und in Deutschland). Stockholm 1981, 34.
- 8) Vgl. SOU 1977:83, S. 74.
- 9) SFS 1974:203.
- 10) Vgl. SOU 1977:83, S. 78.
- 11) Vgl. Rättsstatistik årsbok (Rechtsstatistisches Jahrbuch), 1980, Tabelle 3.5.3 b.
- 12) Die gleichen Erwägungen führten 1981 zur Abschaffung der Internierung als der letzten zeitunbestimmten Sanktionsform im schwedischen Strafsystem.
- 13) Vgl. Prop. 1978/79:212; SFS 1979:680.
- 14) Im Falle der Gesamtstrafenbildung beträgt das Höchstmaß zwölf Jahre, bei Vorliegen der Rückfallvoraussetzungen 14 bzw. 16 Jahre (Kap. 26 §§ 2, 3 Kriminalgesetzbuch).
- 15) Zu den Altersgrenzen vgl. im übrigen oben 1.1.
- 16) Vgl. Cornils, K.: Landesbericht Schweden, in: Jescheck, H.-H.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate, Freiburg 1984, 781 ff.
- 17) Vgl. Rättsstatistik årsbok 1983, Tabelle 3.4.6., S. 99.
- 18) Socialtjänstlag 1980:620 i.V.m. dem Jugendfürsorgegesetz, Lag 1980:621 med särskilda bestämmelser om vård av unga, beide in Kraft seit 1.1.1982.
- 19) Vgl. Rättsstatistik årsbok 1983, Tabelle 3.4.6, S. 99.
- 20) Vgl. Rättsstatistik årsbok 1983, a.a.O.
- 21) Insoweit gelten hinsichtlich der unteren Altersgruppen die allgemeinen Beschränkungen für die Verhängung der Gefängnisstrafe; s. oben 1.2.2.
- 22) Vgl. Rättsstatistik årsbok 1983, Tabelle 3.4.6, S. 99.
- 23) Vgl. Strahl, I., in: Beckmann, N. u.a., Kommentar till brottsbalken (Kommentar zum Kriminalgesetzbuch), Bd. III, Kap. 31, S. 170.
- 24) SFS 1980:620; SFS 1980:621.
- 25) Vgl. Rättsstatistik årsbok 1983, Tabelle 3.4.6, S. 99.
- 26) Vgl. NJA II 1962, S. 516; Cars, T.: Om eftergift av åtal och påföljd (Über das Absehen von Anklage und Strafe), SvJT 1967, 321 ff., 329.
- 27) Vgl. Cars, T.: a.a.O., 329, 333.
- 28) Vgl. Rättsstatistik årsbok 1983, Tabelle 3.4.6, S. 99.
- 29) Vgl. Rättsstatistik årsbok 1983, Tabellen 3.4.6, S. 99 und 3.4.10 b, S. 109.
- 30) Das Prozeßgesetz, Rättegångsbalk v. 18.7.1942 idF des Änd.G. 1981:1285, nennt in Kap. 20 § 7 folgende Hauptfälle:
 - Geringfügigkeit der Straftat (Nr. 1);
 - Zusammentreffen mit einer wesentlich schwereren Straftat (Nr. 2);
 - Vorliegen besonderer Gründe, die eine Sanktion nicht erforderlich erscheinen lassen, um den Beschuldigten von weiterer Kriminalität abzuhalten (Nr. 3);
 - Tatbegehung unter dem Einfluß seelischer Abnormalität (Nr. 4).

- 31) Hier sind beispielsweise die fahrlässige Körperverletzung (Kap. 3 §§ 8, 11) sowie Vermögensdelikte gegen Angehörige (Kap. 8 § 13; Kap. 9 § 12; Kap. 10 § 10) als Antragsdelikte ausgestaltet.
- 32) Lag 1964:167 med särskilda bestämmelser om unga lagöverträdare, idF des Änd.G. 1981:1286 zit. Gesetz 1964:167.
- 33) In diesem Zusammenhang ist beispielsweise auch an Erziehungsmaßnahmen der Eltern gedacht, vgl. RÅ-Cirkulär (Runderlaß des Reichsanklägers) C 67, S. 3.
- 34) RÅ-Cirkulär C 67, S. 3; SOU 1976:47, S. 256, wonach in durchschnittlich 60-70 % aller geprüften Jugendstrafsachen keine Anklage erhoben wird.
- 35) Vgl. SOU 1976:47, S. 256.
- 36) Vgl. Rättsstatistik årsbok 1983, Tabellen 3.4.6, S. 99.
- 37) Lediglich in den seltenen Fällen einer Einstellung wegen Tatbegehung aus Ungezogenheit oder Voreiligkeit, die meist besonders junge Rechtsbrecher an der Grenze des Strafmündigkeitsalters betreffen, führt das Absehen von Anklage zur Sanktionsfreiheit für den Beschuldigten.
- 38) Etwa seit 1902, vgl. Romander, H., Grönlund, B.: Barnavårdslagen (Kinderfürsorgegesetz), 4. Aufl., Stockholm 1970, 11 ff.
- 39) Vgl. Strahl, I., in: Beckmann, N. u.a.: Kommentar till brottsbalken, Bd. III, 169 ff.
- 40) Vgl. Geiling, B.: Påföljder för unga lagöverträdare, 64 f.
- 41) Vgl. Strahl, I.: a.a.O.
- 42) Vgl. Rättsstatistik årsbok 1983, S. 18 ff.
- 43) Rättsstatistik årsbok 1983, S. 32 f., Tabelle 3.2.1a; S. 36 f., Tabelle 3.2.1c.
- 44) Vgl. Sarnecki, J.: Ungdomsbrottslighet (Jugendkriminalität), Uddevalla 1981, 36 f.
- 45) Vgl. Kriminalstatistik 1970. Del 1, Polisstatistik, S. 94-107, Tabelle 6; Rättsstatistik årsbok 1976, S. 102-112, Tabelle 3.2.13; 1981, S. 68-79, Tabelle 3.2.10; 1983, S. 62-73, Tabelle 3.2.10.
- 46) Vgl. Rättsstatistik årsbok 1983, S. 149, Tabelle 3.6.1.
- 47) Vgl. Rättsstatistik årsbok 1976, S. 151, Tabelle 3.4.6a; 1981, S. 103, Tabelle 3.4.6; S. 1983, S. 79, Tabelle 3.4.6.
- 48) Vgl. Rättsstatistik årsbok 1976, a.a.O.; 1981, a.a.O.; 1983, a.a.O.
- 49) Lag 19. april 1974 om kriminalvård i anstalt, SFS 1974:203, idF des Änd.G. v. 5.5.1983, SFS 1983:243.
- 50) KK 26 april 1974 med vissa föreskrifter rörande tillämpningen av lagen om kriminalvård i anstalt, SFS 1974:248, idF der Änd.VO v. 5.5.1983, SFS 1983:249.
- 51) Vgl. hierzu näher Soblik, H.: Vergleich eines schwedischen Vorschlags zum Gesetz über den Anstaltsstrafvollzug, Diss. Göttingen 1976, 2 f.; Ysander, U.: Neue Trends der schwedischen Kriminalpolitik, BewHi 1978, 324 ff.
- 52) Vgl. Regierungsvorlage Nr. 1973:1, Beilage 4 (prop. 1973:1; bil. 4).
- 53) Vgl. SOU 1972:64, S. 120.
- 54) Dies hat, wie bereits oben 1.2.1 erwähnt, in der Praxis zu einem drastischen Rückgang der Verhängung von Jugendgefängnis und Internierung als Sonderformen der Freiheitsstrafe geführt und deren Abschaffung mit beschleunigt.
- 55) Vgl. Kriminalvård 1982-83. Kriminalvårdsverkets verksamhetsberättelse (Strafvollzug 1982-83. Tätigkeitsbericht des Zentralamtes für Strafvollzug und Bewährungshilfe). Norrköping 1983, 21 f.
- 56) Vgl. Geiling, B.: a.a.O., 39, m.w.N.
- 57) Vgl. Kriminalvård 1982-83, S. 38 f.
- 58) Vgl. Kriminalvård 1982-83, S. 39 f.
- 59) Vgl. Kriminalvård 1982-83, S. 40.
- 60) Vgl. Kriminalvård 1982-83, S. 42, Figuren 5.3., 5.4.
- 61) S. oben 1.2.6.
- 62) Vgl. Kriminalvård 1982-83, S. 56 f.
- 63) Vgl. Fakten über den schwedischen Strafvollzug. Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe. Norrköping 1984, S. 9.
- 64) Vgl. Kriminalvård 1982-83, S. 57.
- 65) Vgl. Kriminalvård 1982-83, a.a.O.

- 66) Vgl. Kriminalvård 1982-83, S. 60.
- 67) Vgl. Kriminalvård 1982-83, a.a.0.
- 68) Vgl. Kriminalvård 1982-83, S. 50.
- 69) Vgl. Kriminalvård 1982-83, S. 64.
- 70) Vgl. Kriminalvård 1982-83, S. 45.
- 71) S. oben 1.3. Kritisch zur mangelnden Sachkunde der Verwaltungsrichter: Krantz, G., Bernet, lagen och domstolen (Kind, Gesetz und Gericht), in: SVJT 1984, 1 ff.
- 72) Vgl. Allmänna råd från socialstyrelsen (Allgemeiner Ratgeber der Sozialverwaltung) 1981:2, LVU. Stockholm 1981, 60 f.
- 73) Vgl. Statistika meddelanden (Mitteilungen des Statistischen Zentralbüros) S 1984:7, Sveriges officiella statistik, Statistika centralbyrån, Stockholm 1984, 1, 12.
- 74) Statistika meddelanden S 1984:7, S. 12, Tabelle 1 A.
- 75) Statistika meddelanden S 1984:7, S. 15, Tabelle 3.
- 76) Statistika meddelanden S 1983:10, S. 6 f., Tabellen 1, 2.
- 77) Statistika meddelanden S 1983:10, S. 13, Tabelle 6.
- 78) Statistika meddelanden S 1983:10, S. 14, Tabelle 7.
- 79) Vgl. Kriminalvård 1982-83, S. 21 f.
- 80) Vgl. Kriminalvård 1982-83, S. 21.
- 81) Vgl. Kriminalvård 1982-83, S. 46.

TEIL IV:

STATIONÄRE FREIHEITSENTZIEHUNG
BEI JUGENDLICHEN RECHTSBRECHERN
IN BELGIEN UND DEN NIEDERLANDEN

**JUGENDSCHUTZGESETZ UND STATIONÄRE UNTERBRINGUNG
DELINQUENTER JUGENDLICHER IN BELGIEN**

von
Lieven Dupont, Lode Walgrave

	<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1.	Das jugend(straf)rechtliche Reaktionssystem.....	538
1.1	Historische Entwicklung und Überblick.....	538
1.2	"Jugendschutzkomitees" und "Sozialer Dienst für den Jugendschutz".....	541
1.3	Verfahrensprinzipien.....	543
1.4	Vorläufige Unterbringung.....	544
1.5	Stationäre Unterbringung.....	544
2.	Zur Entwicklung der Jugendkriminalität.....	545
2.1	Registrierte Tatverdächtige.....	545
2.2	Die Entwicklung der Sanktionspraxis.....	548
3.	Die Vollstreckung von Maßnahmen mit stationärer Unterbringung.....	551
3.1	Unterbringungsformen.....	551
3.2	Regelungsformen und Gestaltungsgrundsätze für den Vollzug stationärer Unterbringung.....	554
3.3	Pädagogische Grundsätze der Heimerziehung.....	556
4.	Jugendliche Straftäter im stationären Freiheitsentzug.....	558
5.	Jugendliche in Untersuchungshaft.....	559
6.	Zur Effizienz stationärer Unterbringung.....	560
7.	Tendenzen der Jugend- und Kriminalpolitik.....	560
	Anmerkung, Literaturhinweise.....	563

JUGENDSCHUTZGESETZ UND STATIONÄRE UNTERBRINGUNG DELINQUENTER JUGENDLICHER IN BELGIEN¹⁾

von

Lieven Dupont, Lode Walgrave

1. Das jugend(straf)rechtliche Reaktionssystem

1.1 Historische Entwicklung und Überblick

In Belgien kann man genaugenommen von Jugendstrafen und Jugendstrafvollzug nicht sprechen. Ein Jugendstrafrecht als solches gibt es dort eigentlich nicht. Was man vor 1912 Jugendstrafrecht nennen könnte, wurde in diesem Jahr durch ein reines Maßnahmenrecht ersetzt.

Bis zum Jahre 1912 war es möglich, Kinder und Jugendliche, die vor dem 16. Lebensjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen hatten, zu bestrafen, wenn sie nach Ansicht des Strafrichters zur Zeit der Tat fähig waren, das Unrecht der begangenen Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Das jugendliche Alter kam nur als gesetzlicher Milderungsgrund der Strafe in Betracht (Art. 73-75 Belg. StGB). Hatte der junge Rechtsbrecher jedoch "sans discernement", d.h. ohne Einsicht und Handlungsfähigkeit, gehandelt, so wurde er freigesprochen. Das Gericht konnte ihn jedoch bis zum 21. Lebensjahr zur Disposition der Regierung stellen, die berechtigt war, seine Unterbringung in einer Erziehungsanstalt anzuordnen (Art. 72 StGB).

Diese im Strafgesetzbuch von 1867 umschriebene strafrechtliche Sonderstellung der jungen Rechtsbrecher wurde durch das Kinderschutzgesetz vom 15. Mai 1912 aufgehoben und durch ein System von Maßnahmen ersetzt. Minderjährige, die das Alter von 16 noch nicht erreicht hatten, wurden seither als strafrechtlich nicht verantwortlich angesehen. Daraus folgte ihre Strafflosigkeit und die Tatsache, daß ihnen gegenüber nur Schutz-, Erziehungs- und Vorbeugungsmaßnahmen verhängt werden konnten.

Dieses Kinderschutzgesetz vom 15. Mai 1912 wurde durch das Jugendschutzgesetz vom 8. April 1965 (JSchG) eingehend geändert und vervollständigt. Der Anwendungsbereich dieses Jugendschutzgesetzes ist jedoch nicht identisch mit dem Anwendungsbereich dessen, was in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Begriff "Jugendschutz" bezeichnet wird. Eher weist dieses Gesetz Ähnlichkeiten mit dem Anwendungsbereich des Jugendwohlfahrts- (JWG) und Jugendgerichtsgesetzes (JGG) auf. Mit diesen zwei deutschen Gesetzen vergleichbar, hat der belgische Gesetzgeber zwei Reaktionssysteme auf jugendrelevante Probleme im Sinne eines einheitlichen Jugendrechts geschaffen. Einerseits gibt es den sogenannten "sozialen Jugendschutz", der wesentlich ein System allgemeiner und individueller Jugendhilfe darstellt und andererseits das System des "gerichtlichen Jugendschutzes", das die Tätigkeit der Jugendgerichte regelt.

Der Gesetzgeber von 1965 hat das Prinzip der fehlenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Minderjährigen nicht nur aufrechterhalten, sondern sogar bis zum 18. Lebensjahr erhöht. Minderjährige, die eine Straftat begehen, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, werden nicht durch die für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichte, sondern vom Jugendrichter abgeurteilt. Dieser kann ihnen gegenüber keine Strafen, sondern nur noch die im Jugendschutzgesetz bestimmten Maßnahmen verhängen. In Belgien gibt es deshalb eine radikale Abgrenzung zwischen Jugendmaßnahmenrecht und Erwachsenenstrafrecht.

Die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in ein selbständiges Jugendmaßnahmenrecht ist jedoch nicht einheitlich, sondern differenziert, insbesondere bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren. Die Artikel 36 bis 38 JSchG enthalten nämlich zwei Ausnahmen von der Regel ihrer prinzipiellen Strafunmündigkeit. Bei Verletzung der Verkehrsvorschriften oder bei einigen damit zusammenhängenden Verfehlungen werden Jugendliche, die zur Zeit der Tat 16 Jahre alt geworden sind, das 18. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, durch die für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichte abgeurteilt. Diese Gerichte können das Verfahren jedoch abgeben, wenn ihnen Bewährungs-, Vorbeugungs- oder Erziehungsmaßnahmen geeig-

meter erscheinen (Art. 36bis JSchG). In diesem Fall ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Regelfall und gilt das Jugendmaßnahmenrecht nur subsidiär. Aber auch Umgekehrtes ist möglich. Art. 38 JSchG bestimmt, daß der Jugendrichter ebenfalls das Verfahren abgeben kann, wenn ihm Bewährungs-, Vorbeugungs- oder Erziehungsmaßnahmen nicht geeignet scheinen. In diesem Fall werden die Jugendlichen durch die allgemeinen Strafgerichte abgeurteilt. Bei dieser Fallkonstellation wird im Regelfall jedoch keine strafrechtliche Verantwortlichkeit angenommen und gilt das Erwachsenenstrafrecht subsidiär.

Über Verfehlungen von Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres entscheiden - wie erwähnt - die Jugendgerichte. Die Jugendgerichte des ersten Rechtszuges sind aus einer oder mehreren Jugendkammern mit einem Jugendrichter (als Einzelrichter) zusammengesetzt (Art. 79 Gerichtsgesetzbuch). In Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden spezielle Jugendstaatsanwälte tätig (Art. 8 und 11 JSchG). Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ist öffentlich (Art. 96 und 97 GG); die Öffentlichkeit kann aber ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Jugendlichen geboten ist (Art. 57 JSchG). Die Urteile des Jugendrichters sind immer anfechtbar. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des Jugendrichters ist ebenso ein Einzelrichter zuständig. Der Gesetzgeber hat die Mitwirkung eines Verteidigers als notwendig vorgeschrieben, wenn das Verfahren zu einer Maßnahme hinsichtlich eines Minderjährigen führen kann. Wählen in solchen Fällen der Minderjährige, seine Eltern oder derjenige, dem die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht, selbst keinen Verteidiger, so wird ein Pflichtverteidiger bestellt (Art. 55 JSchG).

Anläßlich einer als Straftat umschriebenen Tat kann der Jugendrichter keine Strafen, sondern nur Bewährungs-, Vorbeugungs- oder Erziehungsmaßnahmen anordnen. Er kann die Minderjährigen je nach den Umständen: 1. verwarnen; 2. der Aufsicht des Jugendkomitees oder eines Angestellten des Jugendschutzes unterstellen, dessen Aufgabe es ist, die Erfüllung der vom Jugendrichter erteilten Bedingungen zu überwachen. Das Gericht kann nämlich den

Aufenthalt des Minderjährigen in seinem Milieu abhängig machen von einer oder mehreren Bedingungen, wie: a) regelmäßig eine Schule oder Sonderschule zu besuchen; b) einer Aufgabe pädagogischer oder gemeinnütziger Art nachzukommen; c) pädagogische oder medizinische Weisungen zu befolgen; 3. unter Aufsicht des Jugendkomitees oder eines Angestellten des Jugendschutzes in einer Familie oder einem Heim unterbringen, wo Erziehungs- und Behandlungsmaßnahmen sowie schulischer oder beruflicher Unterricht durchgeführt werden; 4. unterbringen in einer Beobachtungs- oder Erziehungseinrichtung des Reiches (Art. 37 JSchG). Diese Maßnahmen, mit Ausnahme der Verwarnung, sind von unbestimmter Dauer; in jedem Fall enden sie mit der Volljährigkeit. Der Jugendrichter kann sie jederzeit aufheben oder ändern (Art. 60 JSchG). Wenn die Erwartung, die den Maßnahmen zugrunde lag, sich durch schlechte Führung des Jugendlichen oder durch sein gefährliches Verhalten nicht erfüllt hat, kann der Jugendrichter ihn bis zur Volljährigkeit "zur Disposition der Regierung" stellen (Art. 39 JSchG). In Sonderfällen kann der Jugendrichter einen Minderjährigen bis zum 25. Lebensjahr "zur Disposition der Regierung" stellen (Art. 40 JSchG).

Art. 63 JSchG regelt die Besonderheiten registerrechtlicher Art. Im zentralen Strafregister werden die rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen eingetragen, durch die ein Jugendgericht wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung eine Bewährungs-, Vorbeugungs- oder Erziehungsmaßnahme anordnet oder den Jugendlichen zur Disposition der Regierung stellt. Von diesen Eintragungen darf nur dem Gericht und der Staatsanwaltschaft für Zwecke der Rechtspflege und den im Gesetz näher bezeichneten Behörden und Personen für gesetzlich vorgesehene Zwecke Kenntnis gegeben werden. Die Eintragungen über Jugendgerichtsentscheidungen können fünf Jahre nach dem Ablauf der Maßnahmen getilgt werden (Art. 63 JSchG).

1.2 "Jugendschutzkomitees" und "Sozialer Dienst für den Jugendschutz"

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß es in Belgien nicht nur einen "gerichtlichen Jugendschutz", sondern auch einen "sozialen Jugendschutz" gibt. Dieser letztere hat eine relativ autonome

Funktion, insbesondere auf der Ebene der sozialen Kriminalitätsprophylaxe; er steht aber – auch strukturell betrachtet – in Verbindung mit dem gerichtlichen Jugendschutz.

Die wesentlichsten Organisationseinheiten des sozialen Jugendschutzes sind die sogenannten "Jugendschutzkomitees", die in jedem Gerichtsbezirk eingerichtet sind (Art. 1). Ein solches Komitee umfaßt 12 oder 24 Mitglieder. Aus Vertretern von Diensten, Einrichtungen oder Organisationen, die sich aktiv mit der Jugend, dem Jugendschutz und der Familie beschäftigen, werden sie für eine Frist von 3 Jahren ernannt (Art. 3 JSchG). Ihre wesentliche Aufgabe besteht darin, einzuschreiten, wenn die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit des Minderjährigen gefährdet sind oder wenn die Umstände, in denen er erzogen wird, durch das Verhalten der Erziehungspersonen Gefährdungen für das Wohl des Jugendlichen befürchten lassen. In diesem Fall kann das Jugendschutzkomitee eine präventive "soziale Aktion" vornehmen (Art. 2, Abs. 1 JSchG). Der große Unterschied zum gerichtlichen Jugendschutz besteht darin, daß die Jugendkomitees nie Zwangsmaßnahmen auferlegen, sondern nur mit Zustimmung der Personen, die die elterliche Gewalt über den Minderjährigen ausüben, intervenieren können (Art. 2, Abs. 1 JSchG).

Es gehört zu den spezifischen Aufgaben des Jugendschutzkomitees, alle Initiativen für einen besseren Schutz der Jugend zu fördern und zu koordinieren (Art. 2, Abs. 3, S. 3 JSchG). Außerdem hat das Jugendschutzkomitee hinsichtlich des gerichtlichen Jugendschutzes Hilfsfunktionen wahrzunehmen, indem es einerseits mit den zuständigen Behörden auf deren Bitte zusammenarbeiten und andererseits die Behörden von Umständen, die auf eine physische oder moralische Gefährdung des Jugendlichen hinweisen, unterrichten soll.

Die Jugendschutzkomitees können als eine Art "Puffer" zwischen Gesellschaft und gerichtlichem Jugendschutz aufgefaßt werden: Jugendrelevante Probleme sollen möglichst außergerichtlich gelöst werden, soweit man sich auf eine freiwillige Mitwirkung der Betroffenen verlassen kann. Andererseits sind die Jugendschutzkomitees dem gerichtlichen Jugendschutz verpflichtet, u.a. durch die ihnen zugewiesenen Schutzaufsichtsaufgaben. Insoweit kann der

soziale Jugendschutz dann auch als ein Helfer des gerichtlichen Jugendschutzes aufgefaßt werden. Immer mehr wird diese ambivalente Position des Jugendschutzkomitees zur Diskussion gestellt. Das Plädoyer für eine stärkere Autonomie des sozialen Jugendschutzes gegenüber dem gerichtlichen wird lauter.

Sowohl im sozialen wie im gerichtlichen Jugendschutz spielt der "Soziale Dienst für den Jugendschutz" eine zentrale Rolle. Dieser Dienst ist zusammengesetzt aus Mitgliedern, die über ausreichende pädagogische oder soziale Kenntnisse verfügen und eine abgeschlossene Hochschulausbildung aufweisen (Art. 64 JSchG).

Die Mitglieder dieses Dienstes werden sowohl den Jugendschutzkomitees als auch dem gerichtlichen Jugendschutz zur Verfügung gestellt. So bestimmt Art. 50 JSchG, daß das Jugendgericht alle Maßnahmen ergreifen und insbesondere Nachforschungen anstellen kann, die geeignet sind, die Persönlichkeit des Minderjährigen und sein Milieu besser zu verstehen, um auf diese Weise die geeigneten Mittel für seine Erziehung oder Behandlung zu finden. Dazu kann das Jugendgericht den sozialen Dienst in Anspruch nehmen. Außerdem kann das Jugendgericht jeden ambulanten oder medizinisch-psychologischen Dienst in Anspruch nehmen.

In Erwartung einer definitiven Entscheidung kann das Gericht gem. Art. 52 JSchG die in Art. 37, S. 2 bis einschließlich S. 4 aufgeführten vorläufigen Maßnahmen treffen. Für die Vollstreckung dieser Maßnahmen kann es alle oben genannte Dienste oder Einrichtungen in Anspruch nehmen.

1.3 Verfahrensprinzipien

In Belgien wird das jugendgerichtliche Verfahren durch das Opportunitätsprinzip beherrscht. D.h., daß die Staatsanwaltschaft souverän urteilt über die Opportunität, eine Strafsache vor dem Jugendgericht anhängig oder nicht anhängig zu machen. Diese Entscheidung steht allein im Ermessen der Staatsanwaltschaft: Weder die Polizei, noch das Jugendschutzkomitee, noch die Eltern des

Minderjährigen sind dazu berechtigt. Nur ausnahmsweise gehört es zur Befugnis des Untersuchungsrichters, unter Opportunitätsgesichtspunkten Entscheidungen zu treffen; und zwar dort, wo er durch die Staatsanwaltschaft mit der Untersuchung eines Falles beauftragt wird. Bevor die Staatsanwaltschaft über den Fortgang des Verfahrens entscheidet, kann sie sich bei der Polizei oder beim "Sozialen Dienst für Jugendschutz" erkundigen (Art. 64 JSchG).

Aufgrund dieser Auskunft entscheidet die Staatsanwaltschaft, entweder die Sache vor dem Jugendgericht anhängig zu machen, sie ohne weiteres einzustellen oder sie nach einer Verwarnung oder einem Gutachten der Jugendschutzkomitees bzw. einer Überweisung an dieselben, vorläufig oder definitiv einzustellen.

1.4 Vorläufige Unterbringung

Bevor das Jugendgericht hinsichtlich eines Minderjährigen definitiv entscheidet, kann es jederzeit eine vorläufige Maßnahme ergreifen wie z.B.: ihn unter Schutzaufsicht stellen oder bei Privatpersonen, in einer Einrichtung oder einer Reichsanstalt unterbringen (Art. 52 JSchG). Allerdings ist das Untersuchungshaftgesetz nicht anwendbar auf strafrechtlich in Erscheinung getretene Minderjährige, es sei denn, daß es sich um einen Fall unerlaubten Entfernens vom Unfallort handelt (Art. 36bis am Ende JSchG). Nur in dem außergewöhnlichen Fall, daß keine Privatperson oder Einrichtung gefunden werden kann, dürfen Minderjährige vorläufig, aber keineswegs länger als fünfzehn Tage, in einer Untersuchungshaftanstalt untergebracht werden (Art. 53). Alle obenerwähnten Entscheidungen sind jederzeit widerruflich (s. 5.).

1.5 Stationäre Unterbringung

Wie unten noch näher ausgeführt wird, ist die Heimerziehung eine relativ häufige Reaktion auf jugenddelinquentes Verhalten. Da auch Reichsanstalten keine "repressiven Einrichtungen", sondern Erziehungseinrichtungen sind, hat sogar die Unterbringung in einer Reichsanstalt einen pädagogischen Zweck. Eine Aufnahme in einem Heim kann zwangsweise nie durch jugendhilferechtliche Einrichtun-

gen, sondern nur durch das Jugendgericht angeordnet werden. Der Jugendrichter kann zwar die konkrete Einrichtung, in der der Jugendliche untergebracht werden soll, benennen, auf das Erziehungssystem dieser Einrichtung in seiner konkreten Ausgestaltung hat er allerdings keinen Einfluß.

2. Zur Entwicklung der Jugendkriminalität

2.1 Registrierte Tatverdächtige

Es gibt keine Statistik polizeilich registrierter Jugendkriminalität. Nur die Zahlen von Verfahren, die zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft gebracht wurden, sind verfügbar. Diese können aber kaum als eine zuverlässige Statistik von polizeilich registrierter Jugendkriminalität aufgefaßt werden, weil nicht alle Delikte, die zur Kenntnis der Polizei gebracht werden, der Staatsanwaltschaft weitergegeben werden.

1981 wurden bei der Staatsanwaltschaft insgesamt 103.212 Minderjährige, die für eine Maßnahme des Jugendrichters in Betracht kamen, angezeigt. Davon wurden 11,6 % durch die Staatsanwaltschaft vor einem Jugendgericht angeklagt. Nicht weniger als 64,3 % der angezeigten Minderjährigen hatte sich einer strafwürdigen Tat schuldig gemacht. Die ganz überwiegende Mehrheit davon (82 %) waren Jungen.

Mit Ausnahme des Gerichtsbezirks Brüssel, über den keine genauen Angaben verfügbar sind, sieht die Verteilung von jugendlichen Delinquenten altersgemäß wie folgt aus (1981):

Alter in Jahren	N
unter 10 :	3.537 (5,9 %)
10 :	1.583 (2,6 %)
11 :	1.705 (2,8 %)
12 :	3.519 (5,8 %)
13 :	5.293 (8,6 %)
14 :	8.608 (14,3 %)
15 :	12.001 (19,9 %)

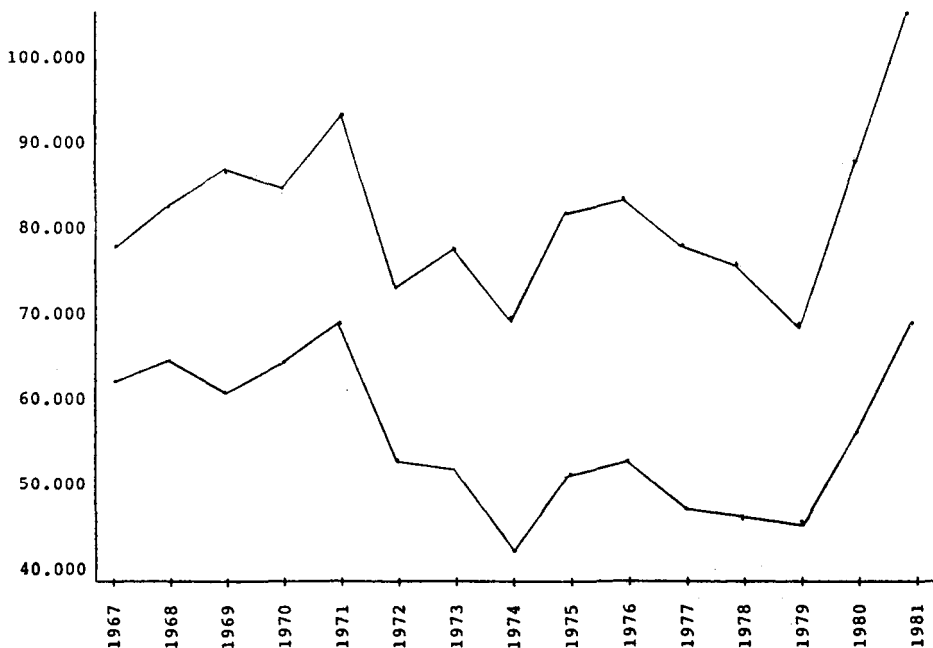
16	:	10.156 (16,9 %)
17	:	11.465 (19,0 %)
18 u. mehr	:	<u>1.958</u> (3,3 %)
insgesamt	:	60.225 (100 %)

Deliktsspezifisch läßt sich folgende Verteilung erkennen:

Delikte gegen Personen	8.708 (13,1 %)
Eigentums- und Vermögensdelikte	29.691 (44,7 %)
Sittlichkeitsdelikte	2.830 (4,3 %)
Verkehrsdelikte	15.966 (24,0 %)
Sonstige	9.193 (13,8 %)

Ein Längsschnittvergleich ist aufgrund teilweise fehlender Angaben bestimmter Staatsanwaltschaften nur eingeschränkt möglich. Dennoch geben die folgenden Graphiken ein relativ zuverlässiges Bild über die Entwicklung der registrierten Jugenddelinquenz und ihrer Erledigung durch die Staatsanwaltschaften ab.

Schaubild 1: Die Entwicklung staatsanwaltschaftlich erledigter Jugenddelinquenz 1967-1981



Die obere Kurve stellt im Hinblick auf die Anwendung des Jugendschutzgesetzes die Entwicklung der Anzeigen Minderjähriger bei der Staatsanwaltschaft dar. Die untere Kurve betrifft nur die Fälle, die von der Staatsanwaltschaft als strafwürdige Taten qualifiziert und erledigt wurden.

Die nahezu absolute Parallele der beiden Kurven zeigt, daß die Entwicklung der registrierten Jugenddelinquenz eher von der Arbeitsweise und Registriertätigkeit der Staatsanwaltschaft abhängt, als daß sie zuverlässige Aussagen über die Entwicklung jugenddelinquenten Verhaltens selbst liefern könnte.

Die folgende Tabelle, die die Entwicklung des prozentualen Anteils einzelner Deliktgruppen enthält, ist mit denselben Vorbehalten zu interpretieren.

Tabelle 1: Prozentuale Verteilung einzelner Deliktgruppen an der staatsanwaltschaftlich registrierten Jugendkriminalität insgesamt (1967-1981)

	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
Delikte gegen Personen	11	12	10	9	9	10	13	12	12	12	12	12	11	11	13
Eigentums- + Vermögensdelikte	19	19	23	26	27	29	34	39	37	37	39	35	39	39	45
Sittlichkeitsdelikte	5	5	5	5	6	5	6	7	6	6	5	5	5	4	4
Verkehrsdelikte	53	52	51	47	48	44	35	29	32	30	29	32	31	31	24
Sonstige	12	12	11	13	10	12	12	13	13	14	14	16	14	15	14
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Die insoweit angebrachten allenfalls vorsichtigen Schlußfolgerungen deuten an, daß die Qualifikationsaktivität der Staatsanwaltschaften relativ gleichmäßig ist. Ungeachtet der in der Presse häufig geäußerten Beschwerden über die anwachsende Gewaltkriminalität bei Jugendlichen, wird diese Annahme in den Statistiken nicht objektiviert. Wenn in den Statistiken überhaupt eine Zunahme festgestellt werden könnte, wäre es denkbar, daß diese registrierte Zunahme auf einer veränderten Definitionspraxis der Staatsanwaltschaften beruht, die infolge entsprechender Propaganda eine größere Empfindsamkeit für Gewaltkriminalität zum Ausdruck bringt.

2.2 Die Entwicklung der Sanktionspraxis

In Belgien sind Daten über gerichtliche Entscheidungen hinsichtlich minderjähriger Delinquenten nur seit 1967 verfügbar. Im Jahre 1968 hat das Jugendgericht gegenüber 2.475 Minderjährigen eine Maßnahme angeordnet wegen einer Straftat (Art. 36 Abs. 4 JSchG), was 53 % bezogen auf die 4.666 Minderjährigen, gegenüber denen die Jugendgerichte insgesamt in diesem Jahre eine Maßnahme angeordnet hatten, entspricht. Im Jahre 1981 betrug die Anzahl von Jugenddelinquenten 1.787, d.h. 43 % der Gesamtzahl (N= 4.148) von Minderjährigen, bei denen die Jugendgerichte eine Maßnahme angeordnet haben. Die Entwicklung zwischen 1968 und 1981 zeigt keine einheitliche Tendenz. Teilweise sank der relative Anteil von Jugenddelinquenten bis z.B. auf 30 % im Jahre 1979, teilweise stieg er an. Auch hier zwingen die Unvollständigkeit und die relative Unzuverlässigkeit der Angaben zur äußersten Vorsicht bei der Interpretation der Daten. Jedenfalls kann aus den Statistiken keine Zunahme der Jugenddelinquenz abgeleitet werden.

In Tabelle 2 wird die Entwicklung der Deliktsverteilung bei durch die Jugendgerichte abgeurteilten Jugenddelinquenten dargestellt.

Tabelle 2: Prozentuale Verteilung einzelner Deliktgruppen bei den durch ein Jugendgericht abgeurteilten Jugenddelinquenten (1967-1981)

	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
Delikte gegen Personen	12	8	14	17	16	14	13	12	13	19	17	16	20	14	20
Eigentums- + Vermögensdelikte	48	61	53	51	52	58	61	67	69	65	69	64	64	71	69
Sittlichkeitsdelikte	24	19	18	16	15	12	12	10	10	10	8	12	8	7	7
Verkehrsdelikte	11	9	10	10	10	9	6	4	3	3	2	3	3	2	2
Sonstige	5	3	6	6	7	7	8	8	5	5	4	5	5	6	2
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Zweifellos geht aus dieser Tabelle eine allmähliche relative Zunahme von jugendrichterlichen Entscheidungen bezüglich Delikten gegen die Person sowie Eigentums-/Vermögensdelikten und eine Abnahme von Entscheidungen bezüglich Sittlichkeitsverbrechen und Verkehrsdelikten hervor. Während diese Abnahme von Entscheidungen bezüglich Sittlichkeitsverbrechen als Folge einer erhöhten Toleranz erklärt werden könnte, steht die Abnahme von Entscheidungen bezüglich Verkehrsdelikten unverkennbar mit der Gesetzesänderung vom 9. April 1972 im Zusammenhang: Dieses Gesetz hat die Anzeige von durch Minderjährige im Alter zwischen 16 und 19 Jahren begangenen

Verkehrsdelikten grundsätzlich den allgemeinen Gerichten überlassen. Es steht noch dahin, ob die Zunahme der jugendrichterlichen Entscheidungen entweder das Korrelat einer zunehmenden Gewalt- oder Vermögenskriminalität darstellt oder als Folge einer geänderten Führung der Staatsanwaltschaften angesehen werden muß. Nochmals sei darauf hingewiesen, daß die Mangelhaftigkeit der statistischen Angaben kaum Aussagen über die Entwicklung der tatsächlichen Jugenddelinquenz gestattet.

Die infolge Art. 38 JSchG bestehende Möglichkeit der Zuweisung von minderjährigen Delinquenten zum Erwachsenenstrafrecht wird wenig benutzt. Im Jahre 1980 erfolgte dies nur in 48 Fällen, im Jahre 1981 in 73 Fällen.

Die Eigenart des belgischen Jugendschutzsystems erlaubt es nicht, Maßnahmen mit jugendhilferechtlichem Gehalt von solchen mit strafrechtlichem Gehalt zu unterscheiden. Außerdem ist es wegen der Mangelhaftigkeit von statistischen Angaben nicht möglich, sich ein genaues Bild zu machen vom Umfang der Diversionsmaßnahmen, wie Verzicht auf ein gerichtliches Verfahren, Ahndung durch die Staatsanwaltschaft usw. Und schließlich gibt es keine Statistiken, in denen ein Überblick dargestellt wird von Maßnahmen, die spezifisch als Reaktion auf Straftaten auferlegt worden sind.

Dennoch ist es nützlich, eine Übersicht zu geben von der Natur der Maßnahmen, die durch den Jugendrichter gem. Art. 36 JSchG angeordnet worden sind. Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1981.

Art. 37 Nr. 1	- Verwarnung	925	(25 %)
Art. 37 Nr. 2	- Schutzaufsicht	1.185	(32 %)
Art. 37 Nr. 3	- Unterbringung bei einer zuverlässigen Person	348	(9 %)
	- Unterbringung in einer Einrichtung (Heim)	1.089	(29 %)
Art. 37 Nr. 4	- Unterbringung in einer Reichsanstalt	179	(5 %)

Wenn überhaupt von einiger Entwicklung die Rede sein kann, so betrifft sie die Unterbringung, insbesondere diejenige in einer Familie. Seit dem Jahre 1970 ist der relative Anteil dieser Unterbringungen bezüglich der Gesamtzahl von Unterbringungen fortwährend gestiegen. Während er sich im Jahre 1970 auf 15 % der Gesamtzahl belief, wurden 1982 schon 29 % erreicht. Sonst weist die Entwicklung zwischen 1967 und 1981 keine auffälligen Veränderungen auf. Die relative Verteilung der Maßnahmen bleibt mehr oder weniger konstant. Es ist jedoch wichtig, darauf hinzuweisen, daß es Verschiebungen gibt bei der Schutzaufsicht nach Art. 37 Nr. 2. Dafür nehmen die Jugendrichter immer seltener die Jugendschutzkomitees in Anspruch; dies geht aus dem Wunsch der Jugendschutzkomitees hervor, ihre nichtgerichtliche Identität, d.h. ihre relative Unabhängigkeit hinsichtlich des gerichtlichen Jugendschutzes, zu sichern.

Weiter ist bei den fest angestellten Mitarbeitern eine Tendenz spürbar, sich weniger mit dem Minderjährigen selbst zu befassen und stattdessen ihre Tätigkeiten besonders auf Unterstützung und Beeinflussung der Familie zu verlegen.

Und schließlich ist darauf hinzuweisen, daß es zur Zeit in Belgien ein wachsendes Interesse gibt an Auflagen zur Wiedergutmachung und der gemeinnützigen Arbeit im Rahmen der Schutzaufsichtunterstellung.

Vorläufig gibt es in Belgien keine systematische Diversion. Das einzig wichtige Experiment, das in Gent durchgeführt und inzwischen beendet wurde, hat dargelegt, daß aufgrund der entsprechenden Praxis der Staatsanwaltschaft insbesondere sogenannte "Statusdelinquenten" davon profitieren, während andere Jugenddelinquenten, die eine strafwürdige Tat begangen hatten, dafür nur ausnahmsweise in Betracht kamen.

3. Die Vollstreckung von Maßnahmen mit stationärer Unterbringung

3.1 Unterbringungsformen

In Belgien gibt es keine spezifisch juristische Regelung der Vollstreckung von durch den Jugendrichter angeordneten Unterbrin-

ungsmaßnahmen. Aus den gesetzlichen und administrativen Anordnungen können nur einige bruchstückhafte Regeln aufgeführt werden. Die gesetzlichen Anordnungen beziehen sich auf die externe rechtliche Stellung des Minderjährigen, insbesondere auf Dauer und Ort der Maßnahme, über die der Jugendrichter unabhängig entscheidet. Die administrativen Anordnungen beziehen sich nahezu ausschließlich auf die Bedingungen, die die Einrichtungen erfüllen müssen, wenn sie anerkannt und subventioniert werden wollen (K.B. vom 22.11.1974, abgeändert durch den K.B. vom 24.3.1974, 11.7., 15. und 17.10.1975).

Minderjährige, auf die das Jugendschutzgesetz anwendbar ist, werden prinzipiell nicht in Gefängnissen untergebracht. Diese Regel enthält allerdings einige Ausnahmen. So bestimmt Art. 53 JSchG, daß, wenn eine vorläufige Unterbringung angezeigt erscheint und diese nicht in einer privaten Einrichtung oder einer Reichsanstalt möglich ist, der Jugendrichter die Unterbringung des Minderjährigen in einer Untersuchungshaftanstalt für höchstens 15 Tage anordnen kann, unter der Bedingung, daß der Minderjährige in der Anstalt von Erwachsenen getrennt untergebracht wird. Gem. Art. 39 kann das Jugendgericht, soweit die aufgrund des Art. 53 getroffene Maßnahme sich wegen dauerndem negativ auffälligen oder gefährlichen Verhalten des Minderjährigen als ineffektiv erwiesen hat, ihn zur Disposition der Regierung stellen. In diesem Fall kann der Justizminister ihn in eine Strafanstalt einliefern lassen, wo er einer besonderen Behandlung unterworfen wird. Dieses besondere System wird durch ein ministerielles Zirkular vom 6.7.1967 geregelt. Und schließlich müssen Minderjährige, die durch die allgemeinen (Erwachsenen-)gerichte zu Freiheitsstrafe verurteilt wurden, diese Strafe selbstverständlich im Gefängnis verbüßen.

Mit Ausnahme der Gefängnisse, wo strafrechtlich verantwortliche Minderjährige nur ausnahmsweise aufgenommen werden, haben die sonstigen Einrichtungen mit jugendlichen Delinquenten grundsätzlich keine repressive, sondern nur eine pädagogische Funktion. Dennoch muß zwischen den verschiedenen Einrichtungen unterschieden werden.

Zunächst gibt es die im Art. 37 Nr. 4 JSchG genannten Reichsanstalten. Sie sind gleichmäßig über die flämische und wallonische Gemeinschaft aufgeteilt. In jeder Gemeinschaft gibt es eine Anstalt für Mädchen.

Diese Reichsanstalten werden direkt durch den Dienst für Jugendschutz beim Justizministerium verwaltet. Seit der Staatsreform vom 8.8.1981 steht zur Diskussion, ob das Justizministerium diese Zuständigkeit in der Zukunft behalten soll oder ob diese Anstalten nicht dem Gemeinschaftsministerium für Wohlfahrtsfürsorge unterstellt werden sollen. Obwohl es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, werden in diesen Einrichtungen meistens die "schwierigsten" Delinquenten untergebracht. Diese Einrichtungen verfügen über eine Aufnahme-, eine Beobachtungs- und verschiedene Erziehungsabteilungen, darunter geschlossene, halboffene und offene Erziehungssysteme. Im Jahre 1982 wurden insgesamt 395 Minderjährige in derartigen Einrichtungen untergebracht.

Daneben gibt es ein breites Angebot von privaten Einrichtungen (Heime), in denen nicht nur jugendliche Delinquenten, sondern auch andere Minderjährige, auf die das Jugendschutzgesetz anwendbar ist, untergebracht werden können. Wenn sie anerkannt werden wollen, müssen diese Einrichtungen den Bedingungen der obenerwähnten KB entsprechen. Die Unterbringung in Pflegefamilien wird meistens ermittelt durch private Dienste, die durch das Justizministerium anerkannt wurden (KB vom 30.3.1979 und MB vom 15.5.1973).

Art. 66 JSchG bestimmt, daß Vereinigungen oder Einrichtungen, die sich bereit erklären, Minderjährige durchgehend aufzunehmen, durch den Justizminister anerkannt werden müssen. Diese Anerkennung ist allerdings nur notwendig, wenn die entsprechenden Einrichtungen eine Aufwandsentschädigung beanspruchen (Art. 67 JSchG; KB vom 30.4.1973; KB vom 22.11.1974, abgeändert durch den KB vom 24.3.1974, 11.7., 15. und 17.10.1975).

Nach den im KB vom 22.11.1974 festgesetzten Anerkennungsnormen sind acht Kategorien von Einrichtungen zu unterscheiden. Eine einzige Einrichtung kann für verschiedene Kategorien gleichzeitig anerkannt werden. Die folgende Tabelle stellt diese Kategorien dar.

Flämische Gemeinschaft -
Französische Gemeinschaft

1. Für Kinder von 0-3 Jahren	72 u. 44 Einrichtungen
2. Für Kinder von 3-14 Jahren	117 u. 160 Einrichtungen
3. Für Jugendliche und Heranwachsende von 14-21 Jahren (meistens für Jungen und Mädchen getrennt)	142 u. 176 Einrichtungen
4. Familienheime (gemischt mit höchstens 10 Plätzen)	58 u. 38 Einrichtungen
5. Auffangheime (für höchstens einen Monat)	7 und 2 Einrichtungen
6. Medizinisch-psychologische Beobachtungscentren	5 u. 0 Einrichtungen
7. Einrichtungen für leicht Behinderte und sogenannte Charaktergestörte	53 u. 57 Einrichtungen
8. Heime für junge Mütter	5 u. 5 Einrichtungen

Im Jahre 1978 waren in der Flämischen Gemeinschaft insgesamt 284 Privateinrichtungen anerkannt. In 123 dieser Einrichtungen betrug die Aufnahmekapazität 15 Betten, und nur in 50 mehr als 60. Die gesamte Aufnahmekapazität erreichte die Zahl von 8.500 Betten.

Es ist darauf hinzuweisen, daß viele Einrichtungen Kategorie 1, 2 und 3 kombinieren. Je nach der Kategorie werden Anerkennungs- und Subventionsnormen in bezug auf Unterkunfts-, Personal-, Pflege- und Erziehungsminimalbeträge festgelegt. Aufgrund dessen wird ein Tagessatz pro Person berechnet. Und schließlich gibt es noch eine weitere Kategorie von "Diensten, die familienersetzende Heime organisieren". Es geht dabei um Organisationen, die innerhalb eines Radius' von 20 km höchstens acht "familienersetzende Heime" verwalten. Die Tagessätze werden durch eine ministerielle Verfügung vom 14.6.1978 geregelt. Insgesamt sind zur Zeit fünf derartige Dienste anerkannt.

3.2 Regelungsformen und Gestaltungsgrundsätze für den Vollzug stationärer Unterbringung

Insgesamt zeigt sich, daß es kaum gesetzliche Regelungen gibt, die freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Minderjährigen betreffen. Mit Ausnahme des ministeriellen Zirkulars von 1967, das sich auf

Minderjährige, die vorläufig in eine Strafvollzugsanstalt aufgenommen oder zur Disposition der Regierung gestellt werden, bezieht (B.B.S. 1967, 5. 198-201), wird die Vollstreckung von Unterbringungsmaßnahmen fast ausschließlich durch Königliche Beschlüsse und ministerielle Verfügungen geregelt, die die Bedingungen nennen, unter denen Einrichtungen anerkannt und subventioniert werden können. Von gesetzlichen Ermessensregelungen für Minderjährige oder einer Regelung ihrer rechtlichen Stellung kann kaum oder überhaupt nicht gesprochen werden.

Dies bedeutet, daß es keine juristisch formalisierten Gestaltungsgrundsätze des Jugendvollzugs gibt. Normierungen in diesem Bereich können allenfalls aus den Grundgedanken und der Struktur des Jugendschutzgesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsverordnungen und -beschlüsse gefunden werden. Insofern gelten folgende Grundsätze: 1. Daß es der Absicht des Gesetzgebers nicht entspricht, eine Unterbringungsmaßnahme anzuordnen, wenn dies im Interesse des Minderjährigen nicht unbedingt notwendig ist; 2. Daß die Vollstreckung der Maßnahme im Geiste des Gesetzgebers wesentlich vom Erziehungsgedanken bestimmt sein soll. Formale Ermessensvorschriften und eine Regelung für die rechtliche Stellung des Minderjährigen fehlen jedoch auch hier.

Durch die Staatsreform mit Gesetz vom 8.8.1980 wurde die belgische Staatsstruktur tiefgreifend verändert. Bei dieser Gelegenheit wurde die Zuständigkeit über den Jugendschutz, mit Ausnahme von Angelegenheiten, die zum Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht gehören, sowie der Straffälligenhilfe nach der Entlassung (mit Ausnahme der Vollstreckung strafrechtlicher Entscheidungen, vgl. Art. 5 Abs. II, 6 und 7), der Obergewalt entzogen und der flämischen bzw. französischen Gemeinschaft anvertraut. Bis jetzt steht - wie erwähnt - noch immer zur Diskussion, ob die Vollstreckung von jugendrichterlichen Unterbringungsmaßnahmen in Reichsanstalten zur Zuständigkeit der Obergewalt oder der Gemeinschaftsministerien für Wohlfahrtsfürsorge gehört. Es gibt weder formale Anordnungen in Hinblick auf die Entlassungsvorbereitung noch als Übergangshäuser konzipierte Einrichtungen. Die relative Selbständigkeit des Jugendschutzsystems hinsichtlich des Strafrechts-

systems hat zur Folge, daß für die Integration und Begleitung von jugendlichen Delinquenten die traditionellen Organisationen der Straffälligenhilfe nicht in Anspruch genommen werden, ebensowenig wie die durch das Gesetz vom 29.6.1964 für Erwachsene eingerichtete Bewährungshilfe. Diese Aufgaben werden vom Sozialen Dienst des Jugendschutzes oder, sofern sie vom Jugendrichter beauftragt werden, durch private Organisationen erfüllt. Faktisch findet man viele Jugendliche nach langem Herumirren angesichts der mangelhaften Nachbetreuung in Aufnahmehäusern für Heimatvertriebene wieder. Weiterhin ist auf eine kürzlich erfolgte und wichtige Initiative des flämischen Gemeinschaftsministers für Familie und Wohlfahrtsfürsorge hinzuweisen. In seinem Dekret wird nämlich die Gründung von Diensten für die Begleitung des selbständigen Wohnens der Jugendlichen vorgesehen und den (Heim-)Einrichtungen gestattet, ihre Siebzehnjährigen unter Begleitung selbständig wohnen zu lassen. Auf diese Weise soll einerseits eine Anzahl von Unterbringungen vermieden und andererseits ein besserer allmählicher Übergang von der Heimunterbringung zu einem eigenständigen Wohnen gewährleistet werden.

3.3 Pädagogische Grundsätze der Heimerziehung

Unter 3.1 wurde bereits auf die Differenzierung der Anstalten eingegangen. Diese Differenzierung bezieht sich vor allem auf Kriterien wie Altersgrenze oder die Funktion der Einrichtung. Ein weiterer wichtiger zusätzlicher Unterschied zwischen den Anstalten betrifft die Einteilung in Reichsanstalten und private Einrichtungen.

Die pädagogischen Systeme dieser Einrichtungen sind schwer zu charakterisieren. Dennoch kann ein deutlicher Unterschied gemacht werden zwischen den staatlichen Fürsorgeanstalten und den privaten Einrichtungen. Im allgemeinen ist die pädagogische Ausrichtung in den ersteren stärker disziplinarisch. Dies kommt sowohl im stärker geschlossenen oder lediglich halboffenen Charakter der Anstalten als auch in der relativ häufigen Anwendung von Sanktionen wie der Urlaubssperre, der Einsperrung in einer Isolierzelle (Arrest) usw. zum Ausdruck. Eine der wichtigsten Sanktionsmöglichkeiten liegt selbstverständlich in der unbestimmten Dauer einer Einweisung.

Dennoch führt die relative Freiheit dieser Anstalten gegenseitige Unterschiede herbei. So werden einzelne Anstalten deutlich durch psychologische Behandlungsgrundsätze geprägt, während dies bei anderen nicht der Fall ist. In der einen Anstalt verspricht man sich viel von einer stärker disziplinarischen Ausrichtung, während man in der anderen das Vertrauen zwischen Erzieher und Jugendlichen für wichtig hält.

Schwerpunkt dieser Anstalten ist die berufliche Ausbildung. Der größte Teil der Jugendlichen bekommt eine intensive Ausbildung in einem handwerklichen Beruf. Im Augenblick werden für Jungen Ausbildungsmaßnahmen auf dem Bausektor besonders betont. Diese Ausbildung wird vom Arbeitsministerium anerkannt. Jugendliche, die einem mehr theoretischen oder allgemeinbildenden Studium folgen wollen, können entweder außerhalb der Anstalt Kurse besuchen oder ein Fernstudium absolvieren.

Obwohl man bis jetzt für therapeutische Maßnahmen nur wenig Möglichkeiten geschaffen hat, kann in letzter Zeit ein wachsendes Interesse für Gesprächsgruppen, soziales Training und systematische Familienhilfe festgestellt werden.

Bemerkenswert ist, daß die in Kürze zu treffende Entscheidung bezüglich der Zuständigkeit über diese Anstalten von großer Wichtigkeit für die weitere Entwicklung der angewandten Erziehungssysteme sein könnte. Die Staatsreform vom 8.8.1980 hat mit Ausnahme der gerichtlichen und strafrechtlichen Aspekte die Zuständigkeit für Jugendschutz der flämischen und wallonischen Gemeinschaft zugesprochen. Es fragt sich letztlich, ob die staatlichen Fürsorgeanstalten zu diesen Ausnahmen gerechnet werden müssen.

Die pädagogischen Systeme der privaten Einrichtungen werden gänzlich durch die einzelnen Heimleitungen bestimmt. Ein starker zentraler pädagogischer Einfluß wird ausgeübt durch das V.I.G.B.J., ein christlicher Dachverband, der sehr viele Einrichtungen umfaßt. Zwei kleinere Dachverbände sind das VKIBJ, das insbesondere Einrichtungen mit einer geringen Kapazität vereinigt, und die Föderation von Auffanglagern, eine Gruppierung von Einrichtungen für Heranwachsende ohne Zuhause. Die Lebenssysteme sind entsprechend unterschiedlich. Sehr oft handelt es sich um

Einrichtungen ohne ein in Satzungen o.ä. festgelegtes Erziehungsprogramm, wo das Lebensklima von der Heimleitung oder lediglich einzelnen Erziehern abhängig ist. Nur wenige sind technisch und wissenschaftlich ausgerichtet. Einige sind stärker disziplinarisch, andere eher liberal orientiert. Etliche werden ausdrücklich katholisch geführt, bei anderen bleibt die religiöse Ausrichtung im Hintergrund. Außer den durch die oben erwähnten Anerkennungskategorien angegebenen, kann im allgemeinen von echter Spezialisierung nicht die Rede sein. Eine Ausnahme muß gemacht werden für etwa fünf Einrichtungen, die drogenabhängige Jugendliche aufnehmen. Es geht hier jedoch um Initiativen, die zur Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheitswesen, ausnahmsweise aber auch zu der des Jugendgerichtes gehören. Schließlich muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Entlassenenfürsorge bis jetzt sehr schlecht geregelt ist.

4. Jugendliche Straftäter im stationären Freiheitsentzug

Wegen der Eigentümlichkeit des belgischen Jugendschutzgesetzes ist es nicht möglich, Jugendstrafgefangene statistisch zu erfassen. Weil jedoch im Ausland bestrafte Jugendliche eher in einer Reichsanstalt untergebracht werden, könnte es von Bedeutung sein, die Entwicklung der in Reichsanstalten untergebrachten Minderjährigen zu verfolgen:

1970	651
1971	644
1972	618
1973	584
1974	564
1975	533
1976	525
1977	461
1978	450
1979	450
1980	409
1981	412
1982	395

Daraus ergibt sich eine allmähliche Abnahme der jährlichen Unterbringungen. Diese Daten gestatten aber keine Aussage über eine veränderte Sanktionspraxis der Jugendrichter, da nicht

ausgeschlossen werden kann, daß die Abnahme dieser Unterbringungen durch eine verstärkte Abgabe von Verfahren an die Erwachsenengerichte kompensiert wurde. Die im Jahre 1981 erreichte Zahl von 69 Entscheidungen, bei denen Minderjährige zur Disposition der Regierung gestellt wurden, ist im Verlauf der Jahre ziemlich konstant geblieben.

5. Jugendliche in Untersuchungshaft

Mit Ausnahme der wegen Straftaten auffälligen Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren, ist das Untersuchungshaftgesetz vom 20.4.1874 nicht auf Minderjährige anwendbar. Wenn im Interesse der Ermittlungen Freiheitsentzug des Minderjährigen unumgänglich erscheint, kann grundsätzlich nur nach Art. 52 JSchG eine vorläufige Unterbringung in einer Reichsanstalt oder einer privaten Einrichtung erfolgen, auf Ersuchen des Jugendschutzkomitees oder eines Beauftragten des Jugendschutzes nach Art. 42 JSchG auch im Zusammenhang mit einer Schutzaufsichtsmaßnahme. Die Unterbringung kann selbstverständlich auch zu diagnostischen Zwecken stattfinden. Dies ist der Fall, wenn der Minderjährige durch eine vorläufige Maßnahme in ein privates oder Reichsobservationszentrum eingewiesen wird.

Aus der Eigenart des belgischen Jugendschutzrechts ergibt sich, daß kein rechtlich relevanter Unterschied gemacht werden kann zwischen jugendhilferechtlichen stationären und den obenerwähnten strafrechtlichen Maßnahmen. Der einzig relevante Unterschied betrifft den Zusammenhang, im Rahmen dessen sie angeordnet werden: Sei es im Kontext des sozialen Jugendschutzes, was bedeutet, daß die Maßnahme auf der Zustimmung oder Mitwirkung der Erziehungsberechtigten beruht; sei es im Kontext des gerichtlichen Jugendschutzes, was bedeutet, daß die Maßnahme zwingend auferlegt werden kann. Dieser Unterschied im Entscheidungskontext berührt jedoch wesentlich weder den Inhalt, noch die Vollstreckungsmodalitäten der Maßnahmen.

Insofern vorläufige freiheitseinschränkende oder -entziehende Maßnahmen mit dem, was man "Untersuchungshaft" meint, gleichzusetzen

sind, sind folgende Daten verfügbar: Im Jahre 1981 wurden 893 Minderjährige einer "zuverlässigen Person" anvertraut, 2.835 Minderjährige in einer privaten Einrichtung, 457 in einer Reichsanstalt und 561 Minderjährige in einer Untersuchungshaftanstalt untergebracht, und es wurden 1.828 Minderjährige zuhause unter Schutzaufsicht gestellt.

6. Zur Effizienz stationärer Unterbringung

In Belgien gibt es bis jetzt noch keine systematischen Effizienzuntersuchungen bezüglich stationärer Maßnahmen und der Rückfälligkeitsproblematik. Auch systematische interne Untersuchungen fehlen. Die wenigen kleinen Untersuchungsprojekte, die im Rahmen eines bestimmten Observations- oder Behandlungsprogramms durchgeführt werden, sind zu wenig umfassend und objektiv, als daß ihnen größere Bedeutung beigemessen werden könnte.

Das Experiment, das durch das Justizministerium in den Gerichtsbezirken von Mons und Dendermonde in den Jahren 1970-1974 durchgeführt und durch die Universitäten von Mons und Gent wissenschaftlich begleitet wurde, stellt vielleicht eine Ausnahme dar. Darin wurde dargelegt, daß der Umfang von Unterbringungen stark zurückgedrängt werden könnte, unter der Bedingung, daß: 1. Die justiziellen Instanzen sich bewußt subsidiär verhalten und den Diensten des sozialen Jugendschutzes eine größtmögliche Handlungsfreiheit im Rahmen ihrer Hilfeleistungs- und Begleitungsaufgaben überlassen; 2. genügend Personal eingesetzt werden kann, damit ambulante Hilfeleistungen tatsächlich möglich gemacht werden können; 3. die Hilfeleistungs- und Unterstützungsprogramme sich nicht ausschließlich auf den jugendlichen Delinquenten beziehen, sondern auf das gesamte soziale Umfeld, in dem sie eingebettet sind.

7. Tendenzen der Jugend- und Kriminalpolitik

Der gerichtliche Jugendschutz - und deshalb auch die Betreuung von Delinquenten - ist eigentlich nie ohne Probleme gewesen. Von Anfang an gab es eine gewisse Zurückhaltung hinsichtlich der sogenannten präventiven und relativ unbestimmten Befugnisse einer schwer kontrollierbaren gerichtlichen Gewalt. Je deutlicher in der Praxis dieses Systems die Probleme wurden, nahm auch besonders in Kreisen von Kriminologen, Jugendarbeitern und Juristen die grundlegende Kritik an diesem System zu:

- Dieses System werde ohne entscheidende rechtsstaatliche Garantien für die Betroffenen eingerichtet;

- wegen seines fundamentalen Widerspruchs zwischen Hilfeleistung und Machtstellung könne das Jugendgericht seine präventive und hilfeleistende Rolle nicht oder nur zum Teil erfüllen;
- der Jugendschutz sei ein Mittel zur Unterdrückung und Kontrolle der Jugendlichen: auf diese Weise würden sie von einigen fundamentalen Rechten ausgeschlossen;
- und schließlich habe ein Vergleich mit ausländischen Jugendschutzsystemen ergeben, daß das belgische System wenig zweckmäßig sei.

Diese Kritik wurde in den letzten Jahren ständig stärker, und die Notwendigkeit einer Reform wurde dementsprechend nahezu allgemein vertreten.

Zu dieser Neugestaltung des Jugendschutzes hat dennoch endgültig die Politik den ersten Anstoß gegeben. Das obenerwähnte Gesetz vom 8.8.1980 über die Staatsreform hat allerdings eine Umbildung des Jugendschutzgesetzes vom 8.4.1965 notwendig gemacht. In der hieraus resultierenden Diskussion werden hauptsächlich zwei Probleme in den Vordergrund gestellt:

- Welche Aspekte des Jugendschutzes sollen zur Zuständigkeit der Gemeinschaften gehören, und welche sollen national bleiben?
- Welche Akzente sollen im neuen System hervorgehoben werden: eine stärker repressive Behandlungsweise oder noch mehr Hilfeleistung und eine bessere rechtliche Stellung für den Minderjährigen, und auf welche Weise sollen derartige Zielsetzungen umgesetzt werden?

Im Mittelpunkt dieser Diskussion steht der Gesetzesentwurf, der am 23.7.1982 vom Belgischen Justizminister Gol dem Ministerrat vorgelegt wurde. Der Justizminister betrachtet die durch das Jugendgericht angeordneten Maßnahmen als strafrechtliche. Das würde zur Folge haben, daß Minderjährige der nationalen Justizzuständigkeit unterstellt bleiben, ebenso wie alle Mittel, welche für die Ausführung dieser Maßnahmen notwendig sind. Weitere Folgen dieser Option sind: die Außerkraftsetzung des viel umstrittenen Art. 36 Nr. 2, aufgrund dessen das Jugendgericht bei "Minderjährigen in Gefahr" einschreiten konnte, das Auferlegen einer Zeitgrenze für die Maßnahmen, und die Verstärkung von einigen Verfahrensregeln zugunsten der Betroffenen.

Die auffälligste Änderung in diesem Entwurf betrifft Minderjährige, die das 16. Lebensjahr erreicht haben und gegen die wegen schwerer Körperverletzung die Strafverfolgung eingeleitet wird. Diese sollen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Strafgerichte fallen, welche das Verfahren unter Umständen an das Jugendgericht abgeben können.

Gegen diesen Entwurf haben die beiden Gemeinschaften Einspruch erhoben. Sie vertreten die gegenteilige Ansicht, daß der Jugendschutz wesentlich eine Angelegenheit der Wohlfahrtsfürsorge ist, weswegen gerichtliche Maßnahmen und die nationale Zuständigkeit auf ein Minimum herabgesetzt werden müßten. Die beiden Gemeinschaftsminister haben den Entwurf eines Dekrets in diesem Sinne ihrem Ministerrat vorgelegt. Seit mehr als einem Jahr sind diese drei Entwürfe beim Staatsrat, der darüber noch nicht entschieden hat.

Auch in anderen Kreisen ist gegen den Entwurf von Justizminister Gol Einspruch erhoben worden. Die Jugendbeamten fechten diesen Entwurf wegen seines strafrechtlichen Charakters an. Sie möchten nachdrücklich die vielen am Individuum orientierten Behandlungsmöglichkeiten behalten. Ihre Gegenvorschläge bestätigen im großen und ganzen das bestehende Jugendschutzsystem. Im Kreis von Jugendkriminologen andererseits wird darauf hingewiesen, daß die Jugendlichen nur in strafrechtlicher Hinsicht "ernst genommen werden", während ihr bürgerrechtlicher Status kaum abgesichert ist; daß Rückkehr zu mehr Rechtssicherheit für Jugendliche auch möglich ist, ohne daß das Strafrecht in Anspruch genommen wird; daß es keine verhaltenswissenschaftlichen Argumente gibt, welche die Vermutung bestätigen, daß der "strafrechtliche Kampf" gegen die sogenannte anwachsende Jugendkriminalität zweckmäßiger sein wird; daß man sich mehr versprechen soll von Generalprävention, nicht-gerichtlicher Hilfeleistung und Maßnahmen auf der Ebene einer allgemeinen Jugendpolitik.

Wie der Jugendschutz in der Zukunft aussehen wird, ist im Augenblick kaum vorausszusagen. Erst nach dem Gutachten des Staatsrates, wird die Diskussion endgültig abgeschlossen werden können.

Anmerkung:

- 1) Wir danken Herrn van Beveren, Direktor des Jugendschutzdienstes beim Justizministerium für die Zurverfügungstellung des Zahlenmaterials.

Literaturhinweise:

Les Nouvelles: Protection de la Jeunesse. Sous la direction de Mahillon, P, Bruxelles 1978.

De Bock, G.: Overheen jeugd en recht. Antwerpen-Arnhem 1982.

Dupont, L.: Jeugdbescherming met mate, in: Fonction sociale du tribunal de la jeunesse, Centre d'étude de la délinquance juvénile. Nr. 48, Bruxelles 1979, S. 5-13.

Eliaerts, C.: Inleiding tot het jeugd-beschermingsrecht. Een commentaar op de wet van 8 april 1965. Gent 1984.

Huynen, S.: De nouveaux horizons pour la protection de la jeunesse. Revue de Droit Pénal et de Criminologie 1967/68, Nr. 2, S. 183-202.

Somerhausen, C.: Les comités de protection de la jeunesse. Centre d'étude de la délinquance juvénile. Bruxelles 1976.

Van de Kerkghove, M.: Des mesures répressives aux mesures de sûreté et de protection. Réflexions sur le pouvoir mystificateur du langage. Revue de Droit Pénal et de Criminologie 1976/77, Nr. 4, S. 245-279.

Van Heule, F.: Jeugdbescherming in de praktijk, in: Van Houdt, C.J., D'Haenens, J. (eds.): Strafwetenschappen. Gent 1976, S. 179-252.

Walgrave, L.: De bescherming voorbij. Ontwerp voor een emanciperende jeugdkriminologie. Antwerpen-Arnhem 1980.

**JUGENDSTRAFE UND JUGENDSTRAFVOLLZUG
IN DEN NIEDERLANDEN**

von

Hans-Joseph Scholten, Frank G.A. ten Siethoff

	<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1.	Organisation und normative Grundlagen des Kontrollsystems im Hinblick auf eine stationäre Unterbringung.....	567
1.1	System der gerichtlichen Rechtsfolgen.....	567
1.1.1	Das Sanktionssystem.....	567
1.1.1.1	Die Jugendstrafen.....	567
1.1.1.2	Die Maßregeln des Jugendstrafrechts.....	570
1.1.1.3	Aussetzung zur Bewährung.....	572
1.1.1.4	Kombinationsmöglichkeiten.....	573
1.1.1.5	Absehen von Strafe oder Maßregel.....	573
1.1.1.6	Registereintragungen.....	573
1.1.1.7	Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts.....	574
1.2	Unterbringungsmöglichkeiten vor der gerichtlichen Entscheidung.....	575
1.2.1	Untersuchungshaft.....	575
1.2.2	Unterbringung in einem Beobachtungsheim.....	577
1.3	Kompetenzen und Verfahren der Diversion, einschließlich der "Non-Intervention".....	577
1.3.1	Nichtverfolgung durch die Polizei (die sog. Polizeieinstellung).....	577
1.3.2	Die Einstellung in Kreisgerichtssachen.....	578
1.3.3	Die Einstellung in Bezirksgerichtssachen.....	579
1.3.4	Transaktionen.....	579
1.3.5	Besondere Formen vorgerichtlicher Erledigung.....	581
1.4	Ermittlungs- und Entscheidungsorgane.....	582

2.	Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis.....	584
2.1	Entwicklung der Jugendkriminalität seit 1965.....	584
2.2	Entwicklung der Sanktionspraxis seit 1966.....	592
3.	Der Vollzug der jugendrechtlichen Sanktionen.....	602
3.1	Normative Grundlagen.....	602
3.2	Organisation, Bestandsaufnahme und aktuelle Probleme des Jugendstrafvollzugs.....	608
3.2.1	Größe und Entwicklung des Systems.....	608
3.2.2	Name, Standort und Kapazität der einzelnen Einrichtungen.....	613
3.2.3	Differenzierung der Anstalten und Klassifizierung der Insassen.....	613
3.2.4	Größe und Übersichtlichkeit der Anstalten.....	615
3.2.5	Grundlagen und Schwerpunkte der Erziehung.....	615
3.2.6	Konfliktbehandlung.....	620
3.3	Die einzelnen Reichsanstalten.....	622
4.	Der Vollzug der Untersuchungshaft.....	632
4.1	Vollzugsorte.....	632
4.2	Rechtsquellen und Gestaltungsgrundsätze.....	633
4.3	Anzahl und Größe der Anstalten.....	635
4.4	Häufigkeit von Untersuchungshaft.....	636
4.5	Dauer der Untersuchungshaft.....	637
5.	Der Vollzug der Gefängnisstrafe.....	637
5.1	Einleitung.....	637
5.2	Rechtsquellen.....	639
5.3	Zur Organisation des Vollzugssystems.....	640
5.4	Vollzugsgrundsätze.....	641
5.5	Die besonderen "Jugendgefängnisse".....	644
6.	Tendenzen der Kriminal- und Jugendpolitik.....	648
6.1	Experimente mit alternativen Sanktionen für Jugendliche.....	648
6.2	Reformvorschläge.....	649
	Anmerkungen.....	655
	Abkürzungsverzeichnis.....	663
	Literaturverzeichnis.....	665

**JUGENDSTRAFE UND JUGENDSTRAFVOLLZUG
IN DEN NIEDERLANDEN**

von

Hans-Joseph Scholten, Frank G.A. ten Siethoff

1. Organisation und normative Grundlagen des Kontrollsystems im Hinblick auf eine stationäre Unterbringung

1.1 System der gerichtlichen Rechtsfolgen

1.1.1 Das Sanktionssystem

Das materielle Jugendstrafrecht ist in Titel VIII A des 1. Buches des nl. Strafgesetzbuches (nl. StGB)¹⁾ geregelt. Es beruht auf einer Reform aus dem Jahre 1961 und ist seit 1965 in Kraft²⁾.

Das niederländische Jugendstrafrecht unterscheidet in seinen Rechtsfolgen zwischen Strafen und Maßregeln. Dies hat historische Gründe³⁾. Seinem Grundgedanken nach ist das heutige Jugendstrafrecht in erster Linie Erziehungsstrafrecht⁴⁾. Strafen und Maßregeln unterscheiden sich heute daher weniger danach, ob der Jugendliche schuldhaft gehandelt hat oder nicht⁵⁾, sondern eher nur noch in der Ausgestaltung dieser Rechtsfolgen. So sind die freiheitsentziehenden Maßregeln grundsätzlich von unbestimmter Dauer. Allein der Eintritt der Volljährigkeit setzt ihrer Vollstreckung ein sicheres Ende. Die Strafen sind dagegen immer bestimmt, die Freiheitsstrafen auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt.

1.1.1.1 Die Jugendstrafen

Die besonderen Jugendstrafen sind in den Art. 77g, 77i nl. StGB benannt. Es sind:

1.1.1.1.1 Die Zuchtschulstrafe

Die Zuchtschulstrafe ist die schwerste Jugendstrafe. Sie kommt nur bei Verbrechen⁶⁾ in Betracht, Art. 77g nl. StGB. Allerdings kann sie nur für eine Dauer von einem bis zu 6 Monaten angeordnet werden, Art. 77m nl. StGB. Dies macht deutlich, daß diese Strafe nicht zur Umerziehung straffälliger Jugendlicher dient. Vielmehr soll sie gerade als schwerere Sanktion für die Jugendlichen zur Hand sein, die einer gründlichen Umerziehung nicht bedürfen⁷⁾. Wenn die Vollstreckung der Zuchtschulstrafe ganz oder teilweise zu einem Zeitpunkt erfolgen würde, an dem der Verurteilte das Alter von 18 Jahren bereits erreicht hat, kann der Richter, der die Zuchtschulstrafe verhängt hat, diese auch nachträglich von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch eine Gefängnisstrafe oder eine sonstige Rechtsfolge des Erwachsenenstrafrechts ersetzen, wenn er im übrigen zu der Überzeugung gelangt, daß der Verurteilte für den Vollzug der Jugendstrafe nicht mehr geeignet ist, Art. 77t nl. StGB.

1.1.1.1.2 Der Arrest

Der Arrest ist für Jugendliche gedacht, für die ein kurzer Freiheitsentzug eine ernste Warnung bedeuten kann⁸⁾. Er kann außer bei Verbrechen auch bei den Übertretungen verhängt werden, deren Verhandlung in die erstinstanzliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte fällt⁹⁾. Der Strafraum liegt hier zwischen 4 Stunden und 14 Tagen, Art. 77n nl. StGB. Der Richter kann im Urteil anordnen, daß der Arrest nur in der Freizeit des Jugendlichen oder an Wochenenden vollstreckt werden soll¹⁰⁾. In jedem Fall muß die Strafe innerhalb einer Frist von 2 Monaten vollstreckt werden, Art. 77n Abs. 3 nl. StPO.

1.1.1.1.3 Die Geldstrafe

Zwischen 5 und 500 Gulden Geldstrafe kann bei allen Straftaten (Verbrechen und Übertretungen) verhängt werden, Art. 77o nl. StGB. Bei der Bemessung hat der Richter nicht nur die finanzielle Leistungsfähigkeit des Täters, Art. 24 nl. StGB, sondern auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Familie in Rechnung zu ziehen,

Art. 77o Abs. 2 nl. StGB¹¹⁾. Ist die Geldstrafe nicht beizutreiben, kann die Staatsanwaltschaft bei dem mit der Sache befaßten Gericht beantragen, ersatzweise Arrest zu verhängen¹²⁾ oder einen förmlichen Verweis auszusprechen, Art. 507 nl. StPO.

1.1.1.1.4 Der Verweis

Der Verweis ist die leichteste Jugendstrafe. Er wird nur mündlich ausgesprochen, Art. 77p nl. StGB.

1.1.1.1.5 Die Einziehung bestimmter Gegenstände und Forderungen

Die Einziehung bestimmter Gegenstände und Forderungen (13) kann sowohl als Strafe wie als Maßregel verfügt werden, Art. 77i Abs. 1 Satz 1 nl. StGB. Sie kommt praktisch immer neben oder anstatt einer anderen Rechtsfolge in Betracht. Nur wenn dem Jugendlichen die Tat "wegen der mangelhaften Entwicklung oder der krankhaften Störung seiner Geistesfähigkeiten nicht zugerechnet werden kann" (Art. 37 Abs. 1 nl. StGB), kann eine Einziehung nicht verfügt werden, Art. 77j nl. StGB. Hier zeigt sich, daß die Einziehung traditionell eher den Charakter einer Nebenstrafe besitzt.

1.1.1.1.6 Überblick

Je nachdem, ob ein Verbrechen, eine Übertretung, deren Verhandlung in die erstinstanzliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte fällt, oder eine sonstige Übertretung vorliegt, stehen dem Richter bei der Anwendung von Jugendstrafrecht also folgende Strafen zur Wahl:

Verbrechen	Übertretungen (Bezirksgerichts- sachen)	Übertretungen (Kreisgerichts- sachen)
<ul style="list-style-type: none"> - Zuchtschulstrafe - Arrest - Geldstrafe - Verweis - Einziehung 	<ul style="list-style-type: none"> - Arrest - Geldstrafe - Verweis - Einziehung 	<ul style="list-style-type: none"> - Geldstrafe - Verweis - Einziehung

1.1.1.2 Die Maßregeln des Jugendstrafrechts

Die Maßregeln des Jugendstrafrechts sind in den Art. 77h, 77i nl. StGB benannt. Es sind:

1.1.1.2.1 Die Überlassung an die Regierung

Der Ausspruch führt zu einer Heimeinweisung durch den Justizminister, Art. 27 Abs. 1 Bwk. Die Maßregel kommt nur im Falle eines Verbrechens in Betracht, Art. 77h a nl. StGB. Sie ist für Jugendliche vorgesehen, die solche Erziehungsmängel aufweisen, daß eine mehr oder minder lange (Re-)Eduktion außer Hause pädagogisch indiziert ist¹⁴⁾.

Die Einweisung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Sie kann daher bis zur Volljährigkeit (21 Jahre)¹⁵⁾ des Betroffenen dauern, Art. 77q Abs. 1 nl. StGB. Alle zwei Jahre muß der Richter aber überprüfen, ob die Maßregel noch im Interesse des Jugendlichen erforderlich ist, Art. 77q Abs. 3 nl. StGB. Der Justizminister kann die Einweisung jederzeit - bedingt oder unbedingt¹⁶⁾ - aufheben¹⁷⁾, der Richter nur, wenn ihm die Sache von der Staatsanwaltschaft nach Ablauf von zwei Jahren zur regelmäßigen Überprüfung vorgelegt wird.

1.1.1.2.2 Die Unterbringung in einer Anstalt für Sonderbehandlung

Schwererziehbare, zurückgebliebene und psychopathische Kinder, die in einer normalen Erziehungseinrichtung fehl am Platz wären, können in einer Anstalt für Sonderbehandlung untergebracht werden. Voraussetzung für die Anordnung dieser Maßregel ist dreierlei. Zum einen muß entweder ein Verbrechen oder eine der in Art. 432 nl. StGB genannten Übertretungen (Landstreicherei, Bettelei, Zuhälterei) vorliegen. Zum anderen muß der Jugendliche zurechnungsunfähig oder vermindert zurechnungsfähig sein, Art. 77j, 77k nl. StGB. Schließlich muß seine Persönlichkeit diese Maßregel deutlich erfordern.

Wie die Überlassung an die Regierung kann die Unterbringung in einer Anstalt für Sonderbehandlung bedingt oder unbedingt erfolgen. Sie endet spätestens mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Betroffenen, kann aber vorher vom Justizminister jederzeit, vom Richter nur bei seinen regelmäßigen Überprüfungen aufgehoben werden, Art. 77r nl. StGB.

1.1.1.2.3 Die Anordnung der Aufsicht

Durch diese Maßregel wird der Jugendliche der Aufsicht eines Pflegers unterstellt, der seine Entwicklung begleiten und fördern soll. Der Strafrichter trifft hier nur die Anordnung und bestimmt die (vorläufige) Dauer der Maßregel, Art. 77e nl. StGB. Die Auswahl des Pflegers, sowie die weitere Ausgestaltung und Überwachung der Vollstreckung obliegt dann dem zuständigen Vormundschaftsrichter¹⁸⁾, Art. 77v nl. StGB. Dieser besitzt weitreichende Kompetenzen. So kann er im Rahmen der Vollstreckung nicht nur die Unterbringung des Jugendlichen außer Hauses - etwa in einer Pflegefamilie, aber auch in einer Erziehungsanstalt¹⁹⁾ - bestimmen, sondern er kann auch selbst die Maßregel jederzeit wieder aufheben oder gar nochmals bis zu einem Jahr verlängern, Art. 77v Abs. 2 nl. StGB i.V.m. Art. 258 des 1. Buches BW.

Die Anordnung der Aufsicht kann im Falle eines Verbrechens, einer Übertretung nach Art. 432 nl. StGB sowie bei allen Übertretungen, deren Verhandlung in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts fällt, ergehen, Art. 77h nl. StGB. Sie ist auch möglich im Falle des Art. 77j nl. StGB; d.h. wenn der Täter eines Verbrechens oder einer der in Art. 432 nl. StGB genannten Übertretung unzurechnungsfähig ist. Schließlich kann sie bei allen Straftaten 16 - 21jähriger erfolgen, wenn der Richter auf diese Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung bringt, Art. 77e u. d nl. StGB. Hier kommt sie aber nur als zusätzliche Maßregel, also nur neben einer anderen Rechtsfolge in Betracht, Art. 77e nl. StGB²⁰⁾. In jedem Falle ist für die Anordnung der Aufsicht die Feststellung Voraussetzung, daß der Betroffene in einer Weise aufwächst, daß ihm körperlicher oder sittlicher Verfall droht. Dies ist in den Art. 77e und 77j nl. StGB ausdrücklich ausgesprochen, gilt aber auch für Art. 77h nl. StGB²¹⁾.

1.1.1.2.4 Die Einziehung bestimmter Gegenstände und Forderungen

Ob die Einziehung als Strafe oder Maßregel ausgesprochen wird, hat keinerlei unterschiedliche Rechtsfolgen.

1.1.1.2.5 Die Entziehung bestimmter Gegenstände aus dem Verkehr

Diese Maßregel hat Ähnlichkeit mit der Einziehung. Sie ist aber nicht gegen den Angeklagten gerichtet, sondern hat als Motiv, daß der unkontrollierte Besitz bestimmter Gegenstände unvereinbar mit

dem Gesetz oder dem allgemeinen Interesse ist (22). Daher kann das Gericht die Entziehung nicht nur neben oder anstatt einer Strafe oder Maßregel aussprechen, sondern auch im Falle eines Freispruchs. Anders als die Einziehung kann die Entziehung aus dem Verkehr auch außerhalb der Hauptverhandlung durch gesonderten Beschluß angeordnet werden, Art. 36b Abs. 1 Nr. 4 nl. StGB.

1.1.1.2.6 Überblick

Je nachdem, ob ein Verbrechen, eine Tat nach Art. 432 nl. StGB oder eine Übertretung, deren Verhandlung in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts fällt, kann der Richter bei der Anwendung von Jugendstrafrecht also folgende Maßregeln verhängen:

Verbrechen	Art. 432 nl. StGB	Übertretungen (Bezirksgerichts- sachen)
<ul style="list-style-type: none"> - Überlassung an die Regierung - Unterbringung in einer Anstalt für Sonderbehandlung - Anordnung der Aufsicht - Entziehung aus dem Verkehr - Einziehung 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterbringung in einer Anstalt für Sonderbehandlung - Anordnung der Aufsicht - Entziehung aus dem Verkehr - Einziehung 	<ul style="list-style-type: none"> - Anordnung der Aufsicht - Entziehung aus dem Verkehr - Einziehung

1.1.1.3 Aussetzung zur Bewährung

Freiheitsstrafen und Geldstrafen können ganz oder teilweise "bedingte", d.h., zur Bewährung ausgesetzt werden²³⁾, Art. 77w Abs. 1 nl. StGB. Die Anordnung ergeht mit dem Urteil. Sie muß immer mit der Auflage verknüpft werden, daß der Jugendliche während der Bewährungszeit weder eine Straftat begeht noch sich auf andere Weise schlecht führt. Darüber hinaus kann der Richter weitere Auflagen im Hinblick auf das Verhalten des Jugendlichen stellen, soweit dadurch dessen religiöse und politische Freiheit nicht eingeschränkt wird, Art. 77z Abs. 2 nl. StGB. Die Bewährungszeit kann auf bis zu 2 Jahren ab Rechtskraft festgesetzt werden, Art. 77z Abs. 1 nl. StGB.

Alle freiheitsentziehenden Maßnahmen können jederzeit auch nachträglich zur Bewährung ausgesetzt werden. Bei den Strafen obliegt diese Entscheidung immer dem Richter, Art. 77y nI. StGB, bei den freiheitsentziehenden Maßregeln grundsätzlich den zuständigen Behörden, Art. 77q Abs. 2 und Art. 77r Abs. 2 nI. StGB. Nur anlässlich seiner alle zwei Jahre stattfindenden Überprüfung der Einweisung kann auch der Richter eine Maßregel nachträglich zur Bewährung aussetzen, Art. 77q Abs. 3 und 77r Abs. 3 nI. StGB.

1.1.1.4 Kombinationsmöglichkeiten

Gemäß Art. 77f Abs. 2 nI. StGB darf nach Schluß der mündlichen Verhandlung grundsätzlich nur eine Strafe oder eine Maßregel verhängt werden. Von diesem Grundsatz nennt das Gesetz vier Ausnahmen:

- a. Die Einziehung kann mit Ausnahme der Unterbringung in einer Sonderanstalt bei Unzurechnungsfähigkeit (Art. 77j nI. StGB) neben jeder anderen Strafe oder Maßregel ausgesprochen werden. Diese Anordnung ist auch neben einer Kombination von Strafen und Maßregeln möglich, Art. 77i nI. StGB.
- b. Die Anordnung der Aufsicht ist mit jeder (un-)bedingten Strafe und mit jeder zur Bewährung ausgesetzten Maßregel kombinierbar, Art. 77l nI. StGB.
- c. Arrest und Geldbuße können zusammen mit bedingter Unterbringung in einer Erziehungsanstalt oder bedingter Überlassung an die Regierung verhängt werden, Art. 77x Abs. 1 nI. StGB.
- d. In Jugendsachen, für die in erster Instanz das Bezirksgericht zuständig ist, kann der Richter eine Geldbuße auch neben bedingtem Arrest auferlegen, Art. 77x Abs. 2 nI. StGB.

1.1.1.5 Absehen von Strafe oder Maßregel

Gemäß Art. 9a nI. StGB kann der Richter im Urteil von der Auferlegung einer Strafe oder einer Maßregel absehen, wenn er dies wegen des geringen Ernstes der Tat, der Persönlichkeit des Täters oder der Umstände, unter denen die Tat begangen wurde oder die sich nach der Tat gezeigt haben, für ratsam hält. Bislang hatte die Möglichkeit richterlichen Pardons bei Verbrechen nur im Jugendstrafrecht bestanden²⁴⁾. Seit 1983²⁵⁾ gilt sie - in erweitertem Maße²⁶⁾ - auch für das Erwachsenenstrafrecht.

1.1.1.6 Registereintragungen

Strafregister werden bei den einzelnen Bezirksgerichten geführt. Hier werden nur die Verurteilungen wegen Verbrechen und einiger ausgewählter Übertretungen erfaßt. Die Register sind vor allem für die polizeilichen Führungszeugnisse von Bedeutung. Daneben gibt es

ein **allg. Dokumentationsregister**, das für die ganzen Niederlande zentral beim Justizministerium geführt wird. Dies dient in erster Linie der Information der Justizorgane. Hier werden alle Personen registriert, gegen die wegen eines Verbrechens oder best. Übertretungen ein Ermittlungsverfahren eröffnet wird. Andere Übertretungen werden darin nur im Falle ihrer Sanktionierung erfaßt. Vermerkt wird in diesem Register auch der weitere Fortgang der Verfahren; so eine etwa erfolgte Einstellung, eine Verurteilung, der Widerruf der Bewährung etc.. Während die Führung von Strafregister und allgemeinem Dokumentationsregister gesetzlich geregelt ist, hat die **Datenerfassung durch die polizeilichen Erkennungsdienste** bislang noch keine Rechtsgrundlage erhalten.

Bei der Anwendung von Jugendstrafrecht wird eine Verurteilung nur dann im Strafregister aufgenommen, wenn sie wegen eines Verbrechens erfolgt ist, der Strafausspruch auf Zuchtschule, Überlassung an die Regierung oder Geldstrafe über 150 Gulden lautete und die Sanktion nicht gänzlich zur Bewährung ausgesetzt wurde, Art. 4 Abs. 3 u. 4 WJD. Die Eintragung wird grundsätzlich 4 Jahre nach Rechtskraft des Urteils gelöscht, Art. 7 WJD. Bei Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Tat noch nicht 16 Jahre alt waren, kann der Richter jederzeit die Löschung der Eintragung anordnen, Art. 6 Abs. 2 WJD.

In dem allgemeinen Dokumentationsregister bleiben Eintragungen wegen Verbrechen dagegen bis zum Tod bzw. der Vollendung des 80. Lebensjahres bestehen. Eintragungen wegen Übertretungen werden 5 Jahre nach Abschluß der Sache gelöscht, Art. 7 BRJG.

1.1.1.7 Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts

Grundsätzlich findet Jugendstrafrecht auf die 12 - 17jährigen Anwendung. Maßgeblich ist das Alter zum Zeitpunkt der Tat, Art. 77b nl. StGB. Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen:

- a. Gemäß Art. 77c nl. StGB kann der Richter auf Jugendliche zwischen 16 und 18 auch Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung bringen. Voraussetzung dafür ist aber, daß sowohl der Ernst der begangenen Tat als auch die Persönlichkeit des Täters dazu Anlaß geben. In der Praxis wird in dieser Altersgruppe auf diese Möglichkeit vor allem zurückgegriffen, um zum einen auch Gefängnisstrafe, zum anderen auch eine Entziehung der Fahrerlaubnis aussprechen zu können²⁷⁾.
- b. Gemäß Art. 77d nl. StGB kann auf 18 - 20jährige Jugendstrafrecht zur Anwendung gebracht werden, wenn der Richter dies im Hinblick auf die Persönlichkeit des Täters für richtig hält²⁸⁾.

1.2 Unterbringungsmöglichkeiten vor der gerichtlichen Entscheidung

Zur Vorbereitung und Sicherung der gerichtlichen Entscheidung kann der Jugendliche entweder in Untersuchungshaft genommen (1.2.1) oder in ein Beobachtungsheim eingewiesen (1.2.2) werden.

1.2.1 Untersuchungshaft

Untersuchungshaft darf nur in den in Art. 67 nl. StPO abschließend angeführten Fällen angeordnet werden. Sie kommt danach in Betracht, wenn der Beschuldigte eines Verbrechens "ernsthaft" verdächtigt wird, das mit einer Höchststrafe von mindestens 4 Jahren Gefängnis bedroht ist, Art. 67 Abs. 1a nl. StPO. Darüber hinaus kann Untersuchungshaft ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafdrohung bei einer Reihe vom Gesetz besonders angeführter Delikte verhängt werden, Art. 67 Abs. 1b, c, d, nl. StPO²⁹⁾. Schließlich kommt ihre Anordnung auch in Betracht, wenn der Beschuldigte keinen festen Wohnsitz in den Niederlanden hat und eines Verbrechens verdächtigt wird, für das die Bezirksgerichte zuständig sind und auf das eine Gefängnisstrafe steht, Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 nl. StPO, oder wenn keine 5 Jahre vergangen sind, seit der Beschuldigte wegen einer Steuerhinterziehung zu Gefängnisstrafe verurteilt wurde und nun erneut dieser Tat verdächtigt wird, Art. 67 Abs. 2 Nr. 2 nl. StPO.

Voraussetzung für die Anordnung ist weiter, daß ein Haftgrund besteht. Das Gesetz nennt als Haftgründe Fluchtgefahr und wichtige Gründe der öffentlichen Sicherheit, Art. 67a nl. StPO. Unter letzterem sind neben der Beeinträchtigung des öffentlichen Friedens durch die Schwere der Tat selbst, die Gefahr neuer Straftaten oder Verdunkelungsgefahr zu verstehen, Art. 67a Abs. 2 nl. StPO.

Nicht zur Untersuchungshaft gehört nach der Terminologie des Gesetzes die **Sistierung** (inverzekeringstelling) durch die Staatsanwaltschaft. Staatsanwälte und Hilfsstaatsanwälte (30) sind befugt, jeden, der auf frischer Tat betroffen und ihnen vorgeführt wird, bis zu 6 Stunden zu einem Verhör festzuhalten, Art. 54 nl. StPO. Andere Beschuldigte können sie zu einem Verhör laden oder vorführen lassen, wenn diese eines Verbrechens, für das die Anordnung von Untersuchungshaft zugelassen ist, oder einer Straftat

nach Art. 435 Nr. 4 nI. StGB (falsche Namensangabe) verdächtig sind, Art. 61 nI. StPO. Nach 6 Stunden (31) soll der Beschuldigte grundsätzlich auf freien Fuß gesetzt werden. Wenn dies im Interesse der Untersuchung liegt, haben diese Beamten jedoch die Möglichkeit anzuordnen, daß der Verdächtige weiter für die Justiz verfügbar bleiben und dafür in einen in der Anordnung zu bestimmenden Ort festgehalten werden soll, Art. 57 Abs. 1 nI. StPO (32). Der Hilfsstaatsanwalt muß den zuständigen Staatsanwalt über eine derartige Anordnung in Kenntnis setzen, Art. 57 Abs. 4 nI. StPO. Die Anordnung hat zwei Tage Gültigkeit; aus dringenden Gründen kann der Staatsanwalt sie einmal um zwei Tage verlängern, Art. 58 Abs. 2 nI. StPO. Erst danach, im Höchsthalle also nach 111 Stunden, ist ein richterlicher Haftbefehl unumgänglich.

Für den Erlaß des Haftbefehls ist grundsätzlich³³⁾ der Untersuchungsrichter beim Bezirksgericht zuständig, Art. 63 Abs. 1 nI. StPO. Dies ist in Jugendsachen der zuständige Jugendrichter, Art. 494 nI. StPO³⁴⁾. Der Haftbefehl des Untersuchungsrichters (bevel tot bewaring) hat nur für 6 Tage Gültigkeit. Danach kann er auf Antrag der Staatsanwaltschaft noch einmal um 6 Tage verlängert werden, Art. 64 Abs. 2 nI. StPO. Nach Ablauf von 12 Tagen ist ein neuer Haftbefehl (bevel tot gevangenhouding) erforderlich. Zuständig zu dessen Erlaß ist im Erwachsenenprozeß eine Kammer des Bezirksgerichts, Art. 65 Abs. 1 nI. StPO. Da in Jugendsachen aber der Jugendrichter grundsätzlich auch anstelle der Kammer als Einzelrichter tätig wird, Art. 488 nI. StPO, ist hier für den Erlaß des weiteren Haftbefehls auch der Jugendrichter zuständig. Der bevel tot gevangenhouding gilt für die Dauer von 30 Tagen. Danach kann er auf Antrag der Staatsanwaltschaft noch zweimal um jeweils die gleiche Frist verlängert werden, Art. 66 Abs. 3 nI. StPO. Nach 102 Tagen (106 Tagen einschließlich einer vorangegangenen Sistierung) muß mit der Hauptverhandlung begonnen sein. Nur dann kommt eine weitere Verlängerung des bevel tot gevangenhouding in Betracht, Art. 66 Abs. 2 nI. StPO. Andernfalls muß der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt werden.

Der Haftbefehl muß auch die Angabe enthalten, wo die Untersuchungshaft vollzogen werden soll, Art. 78 Abs. 4 nI. StPO. Bei Jugendlichen kann jeder geeignete Ort, auch die elterliche Wohnung, als Vollzugsort angewiesen werden, Art. 491 nI. StPO. Der Jugendrichter kann von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten eine Unterbrechung der Untersuchungshaft anordnen. Die Unterbrechung kann mit Auflagen verbunden werden, Art. 80 nI. StPO.

1.2.2 Unterbringung in einem Beobachtungsheim

Zum Zwecke einer stationären Persönlichkeitsuntersuchung kann der Jugendrichter von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Unterbringung des Jugendlichen in einem Beobachtungsheim anordnen. Voraussetzung ist, daß der Betroffene der Begehung eines Verbrechens verdächtig ist, eine gründliche Untersuchung erforderlich ist und diese nur stationär erfolgen kann, Art. 496c nl. StPO.

Der Unterbringungsbefehl gilt für eine Dauer von 3 Monaten. Der Jugendrichter kann die Frist zweimal um höchstens je einen Monat verlängern, Art. 496e nl. StPO.

In der Praxis spielt die Unterbringung in einem Beobachtungsheim bei Jugendlichen heute keine Rolle mehr. Der Grund dafür liegt zum einen in der Tatsache, daß zur Zeit kein Reichsbeobachtungsheim für Jugendliche mehr zur Verfügung steht. Durch ministerielle Anordnung vom 28.5.1979 wurde die Bestimmung der letzten noch bestehenden Einrichtung geändert. Zum anderen ist wegen der hinreichenden Ausstattung der "Auffangheime" (35) mit qualifiziertem Personal eine gründliche Persönlichkeitserforschung auch im Rahmen der Untersuchungshaft möglich. Die Reformvorschläge zielen darauf ab, die dargestellte Regelung abzuschaffen. Wie im Erwachsenenrecht soll in Zukunft auch bei Jugendlichen die Unterbringung in einer besonderen Einrichtung zur Beobachtung nur im Rahmen des Untersuchungshaftvollzuges zulässig sein (36).

1.3 Kompetenzen und Verfahren der Diversion, einschließlich der "Non-Intervention"

1.3.1 Nichtverfolgung durch die Polizei (die sog. Polizeieinstellung)

Für die Strafverfolgung gilt in den Niederlanden nicht das Legalitäts-, sondern das allgemeine **Opportunitätsprinzip**, Art. 167 Abs. 2, 242 Abs. 2 nl. StPO. Bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung kann daher die niederländische Staatsanwaltschaft grundsätzlich jedes Verfahren aus Gründen des allgemeinen Interesses einstellen. Das Gesetz räumt daneben der Polizei kein eigenes Einstellungsrecht ein. Grundsätzlich hat der Beamte über jede Straftat, die zu seiner Kenntnis gelangt, ein Protokoll aufzunehmen und dieses unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden, Art. 155 nl. StPO. In der Praxis aber nimmt die Polizei die Entscheidung der Staatsanwaltschaften, das Verfahren einzustellen, in vielen Fällen vorweg. Entweder wird von vornherein von der Verfolgung bestimmter Delikte abgesehen, oder es wird kein oder nur

ein summarisches Protokoll an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet. Die Verfahrensweisen differieren je nach Bezirk³⁷⁾. Auch der Umfang dieser Praxis ist regional sehr unterschiedlich. Nach einer vergleichenden Untersuchung³⁸⁾ wurden 1976 in Den Haag 80% der Fälle durch die Polizei eingestellt, während in Venlo die Einstellungsquote 1979 nur 29% betrug. Für Groningen hatte 1975 eine Untersuchung³⁹⁾ einen Einstellungsanteil von 58% festgestellt.

Die rechtliche Zulässigkeit der Polizeieinstellung ist nicht unumstritten⁴⁰⁾. Soweit sie nach Richtlinien erfolgt, die mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abgesprochen werden, dürften jedoch nach heutiger Rechtslage keine Bedenken bestehen. Ihre Hauptbedeutung liegt im Bereich der Bagatelldelinquenz. Nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen sind neben der geringen Schwere der Tat das Lebensalter und die Frage, ob der Betroffene noch nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, die wesentlichen Kriterien für die polizeiliche Entscheidung, von einer Verfolgung abzusehen⁴¹⁾.

1.3.2 Die Einstellung in Kreisgerichtssachen

In Strafsachen gegen Erwachsene kann die Staatsanwaltschaft grundsätzlich allein entscheiden, ob sie aus Gründen der Opportunität von der Verfolgung absehen oder das Verfahren einstellen will oder nicht. In Jugendstrafverfahren ist ihre Selbständigkeit dagegen eingeschränkt. Hier kann sie aus Opportunität⁴²⁾ nur die Verfolgung von Übertretungen, deren Verhandlung in die Zuständigkeit des Kreisgerichts fällt, einstellen, ohne das Gericht und die Behörde für Jugendschutz in das Verfahren miteinzubeziehen.

Die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft kann unter Auflagen erfolgen. Das Gesetz hat dazu zwar keine Regelung getroffen, erwähnt diese Möglichkeit aber in Art. 493 Abs. 2 nI. StPO. In der Praxis wird jedoch verlangt⁴³⁾, daß bei einer derartigen Einstellung nur Auflagen gemacht werden, die auch der Richter bei der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung aussprechen könnte⁴⁴⁾.

1.3.3 Die Einstellung in Bezirksgerichtssachen

Bei allen Jugendstrafsachen, deren Verhandlung in die erstinstanzliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte fällt, muß der Staatsanwalt den Jugendrichter und die Behörde für Jugendschutz mit in das Verfahren einbeziehen.

Im einzelnen gilt folgendes: Eine Einstellung ohne Auflagen kommt in Bezirksgerichtssachen nur in Betracht, nachdem der Staatsanwalt die Stellungnahme des Jugendrichters eingeholt hat, Art. 493 Abs. 1 nl. StPO. Unter Auflagen kann die Staatsanwaltschaft ein Verfahren in Bezirksgerichtssachen dagegen nur mit Ermächtigung des Jugendrichters einstellen, Art. 493 Abs. 2 nl. StPO. Hier ist die Zustimmung des Jugendrichters *conditio sine qua non*. Die Behörde für Jugendschutz muß in allen Fällen gehört werden. Jedoch ist die Staatsanwaltschaft an deren Rat weder in dem Falle gebunden, daß sie das Verfahren ohne, noch in dem, daß sie das Verfahren mit Auflagen einstellen will, Art. 495 Abs. 2 nl. StPO. Widerspricht aber die Behörde dem Vorhaben der Staatsanwaltschaft, muß diese in jedem Falle den Jugendrichter nochmals einschalten, Art. 499 nl. StPO (42). Grundgedanke dieser Regelung ist es, schon in einem sehr frühen Verfahrensstadium auf möglichst breiter Informationsgrundlage entscheiden zu können, ob der Delinquenz des Betroffenen nicht mit anderen als strafrechtlichen Mitteln begegnet werden kann. Dem entspricht es, daß in den Niederlanden traditionell schon die Durchführung eines Strafverfahrens als *ultima ratio* unter den Möglichkeiten des Jugendschutzes gilt (46).

In der Praxis haben sich verschiedene Formen der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Gericht und dem der Behörde für Jugendschutz entwickelt⁴⁷⁾. Am verbreitetsten ist heute noch der sogenannte "driehoeksoverleg". Hier treffen sich der Staatsanwalt, der Jugendrichter und ein Vertreter der Behörde alle zwei Wochen, um die (wichtigsten der) angelaufenen Fälle durchzusprechen. Der Jugendrichter und die Behörde erhalten von der Staatsanwaltschaft vorher eine Liste der anstehenden Sachen und bringen eventuell vorhandenes Material mit zu dem Treffen. In manchen Städten stellt die Behörde auch schon vor dem ersten Treffen gezielte Recherchen über Person und Lebensumstände des Jugendlichen an, in anderen wird über die Notwendigkeit solcher Nachforschungen erst in der ersten Sitzung beschlossen.

1.3.4 Transaktionen

Eine der Einstellung ähnliche Form der vorgerichtlichen Verfahrensbeendigung ist die sog. Transaktion. Sie besteht in einer

Vereinbarung zwischen dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft oder der Polizei, nach der das Recht auf Strafverfolgung verfällt, wenn der Beschuldigte bestimmte, von der Staatsanwaltschaft bzw. Polizei festzusetzende Auflagen erfüllt, Art. 74 Abs. 1 nl. StGB.

Die **Polizei** hat diese Befugnis nur gegenüber Personen, die älter als 16 Jahre sind, und nur bei Vorliegen bestimmter in einer allgemeinen Regierungsverordnung⁴⁸⁾ enumerativ angeführter Fälle, Art. 74c Abs. 1 nl. StGB. Es handelt sich hier hauptsächlich um leichtere Verkehrsübertretungen (falsches Parken, Geschwindigkeitsüberschreitungen etc.). Weiter kann die Polizei im Rahmen einer Transaktion als Auflage nur die Bezahlung einer bestimmten Geldsumme verlangen, Art. 74c Abs. 2 nl. StGB. Deren Höhe ist für die jeweiligen Fälle durch Richtlinien⁴⁹⁾ festgelegt.

Die **Staatsanwaltschaft** konnte bislang eine Transaktion grundsätzlich nur bei Übertretungen⁵⁰⁾ vornehmen. Außerdem kamen als Auflagen nur die Zahlung einer bestimmten Geldsumme und ggf. die Herausgabe der der Einziehung unterliegenden Gegenstände bzw. Zahlung deren Schätzwertes in Betracht⁵¹⁾. Durch das Gesetz zur Reform der Vermögensstrafen vom 31.03.1983⁵²⁾ wurde die Transaktionsbefugnis der Staatsanwaltschaft aber wesentlich erweitert. Heute kann sie eine derartige Vereinbarung auch bei allen Verbrechen, die nicht mit einer höheren Strafe als Gefängnisstrafe bis zu 6 Jahren bedroht sind, treffen. Darüber hinaus ist die Palette der Auflagen, die die Staatsanwaltschaft mit der Transaktion verbinden kann, wesentlich vergrößert worden.

Heute kommen folgende Auflagen in Frage, Art. 74 Abs. 2 nl. StGB:

- a. Die Zahlung einer Geldsumme an den Staat. Deren Mindestsatz liegt bei 5 Gulden. Deren Höchstsatz richtet sich nach der maximalen Strafdrohung des in Rede stehenden Tatbestandes. In Jugendstrafsachen darf aber in jedem Fall ein Höchstbetrag von 500 Gulden nicht überschritten werden, Art. 77b Abs. 2 Nr. 1 nl. StGB.
- b. Der Verzicht auf die Gegenstände, die beschlagnahmt sind und die der Einziehung oder Entziehung aus dem Verkehr unterliegen.
- c. Die Herausgabe der Gegenstände, die der Einziehung unterliegen, oder Zahlung ihres Schätzwertes.
- d. Das Abführen eines Geldbetrages an den Staat bis zur Höhe des geschätzten Vorteils - unter Einschluß der ersparten Kosten -, den der Beschuldigte aus oder aufgrund der Straftat erhalten hat.
- e. Die ganze oder teilweise Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens.

Wie eine bedingte Einstellung, so kommt auch eine Transaktion bei Jugendlichen in Bezirksgerichtssachen nur mit Ermächtigung des Jugendrichters in Betracht, Art. 77b Abs. 2 Nr. 2 nl. StGB. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs hat zu einer weitgehenden Überlagerung von Transaktion und bedingter Einstellung geführt⁵³⁾. Ein Unterschied besteht darin, daß die Transaktion gesetzlich ausführlich geregelt, die bedingte Einstellung dagegen in Art. 493 nl. StPO lediglich erwähnt ist. Praktisch bedeutsamer ist die Tatsache, daß die bedingte Einstellung auch bei Verbrechen mit gesetzlichen Höchststrafen über 6 Jahren erwogen werden kann. Schließlich können mit der bedingten Einstellung auch Auflagen verbunden werden, die dem Transaktionsrecht unbekannt sind (etwa Verhaltensauflagen).

1.3.5 Besondere Formen vorgerichtlicher Erledigung

Neben der Einstellung (unter Auflagen) haben sich in der Praxis noch andere flexiblere Anwendungsmöglichkeiten des Opportunitätsprinzips entwickelt. So kann der Staatsanwalt anstelle eines definitiven Beschlusses die Sache eine Zeit lang ruhen lassen, z.B. um abzuwarten, wie der Jugendliche sich weiterhin verhält. Er kann dann immer noch, je nachdem, wie der Betreffende sich führt, die Sache (nach Einschaltung des Jugendrichters) einstellen oder zu weiterer Verfolgung übergehen⁵⁴⁾.

Eine andere häufig praktizierte Form besteht darin, daß der Staatsanwalt den Jugendlichen kommen läßt und ihn förmlich verwarnt, bevor er das Verfahren einstellt⁵⁵⁾.

Eine besondere Form vorgerichtlicher Erledigung beschreibt Art. 14a nl. StPO. Danach kann in Jugendsachen die Verfolgung auf richterlichen Befehl unterbrochen werden, wenn gleichzeitig ein zivilgerichtliches Verfahren auf Entziehung der elterlichen Sorge oder auf Anordnung der Aufsicht anhängig ist. Die Verfolgung kann in einem solchen Fall allein fortgesetzt werden, wenn, nachdem das Zivilverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, die Unterbrechung durch richterlichen Befehl aufgehoben wird.

1.4 Ermittlungs- und Entscheidungsorgane

1.4.1 Die Polizei

Die Polizei ist heute in erster Linie mit der Aufklärung der Straftaten befaßt⁵⁶⁾. Früher war sie daneben auch für den Jugendschutz im allgemeinen zuständig. Nach der Einrichtung einer besonderen Behörde für Jugendschutz im Jahre 1956 hat sie dieses Tätigkeitsfeld aber größtenteils dieser Instanz abgetreten. Immerhin gibt es in einigen Städten und Gemeinden auch heute noch eine besondere "Jugendpolizei"⁵⁷⁾, die sich auch mit suchtkranken und verwahrlosten Jugendlichen, Familien- und Schulproblemen Jugendlicher befaßt. Auf die Praxis der Polizei, in Bagatelldingen von Verfolgung abzusehen, haben wir oben hingewiesen⁵⁸⁾. Insoweit ist die Polizei auch Entscheidungsorgan.

1.4.2 Die Behörde für Jugendschutz

In Strafsachen ist die Behörde für Jugendschutz vor allem für die Ermittlungen über das soziale Umfeld des Jugendlichen, seine persönliche Situation in der Familie, am Arbeitsplatz und in der Freizeit zuständig. Diese werden durch einen ihrer Sozialarbeiter durchgeführt. Die Behörde für Jugendschutz untersteht organisatorisch dem Justizministerium. Ihr Aufgabenbereich deckt sich weitgehend mit dem des deutschen Jugendamtes⁵⁹⁾. Wie erwähnt⁶⁰⁾ wird die Behörde für Jugendschutz regelmäßig schon im Ermittlungsverfahren eingeschaltet.

1.4.3 Die Staatsanwaltschaft

Das Gesetz sieht zwar eine Spezialisierung innerhalb der Staatsanwaltschaften nicht vor, gleichwohl gibt es in jeder Behörde zumindest einen "Jugendstaatsanwalt", der mit der Behandlung aller anfallenden Jugendstrafsachen befaßt wird. Im Vergleich zum Erwachsenenstrafprozeß ist in Jugendstrafsachen die Entscheidungskompetenz der Staatsanwaltschaft wesentlich beschnitten. Aus Gründen der Opportunität kann sie hier nur in Kreisgerichtssachen das Verfahren allein einstellen. In Bezirksgerichtssachen dagegen muß der Staatsanwalt sowohl die Behörde für Jugendschutz wie auch

den zuständigen Jugendrichter mit in den Entscheidungsprozeß einbeziehen⁶¹⁾.

1.4.4 Die Gerichte

Wichtigster Entscheidungsträger sind nach wie vor die Gerichte. Die Zuständigkeitsregelung für die erste Instanz folgt heute wieder dem Erwachsenenstrafrecht. Danach ist für die Verhandlung von Übertretungen grundsätzlich das Kreisgericht zuständig, für Verbrechen dagegen grundsätzlich das Bezirksgericht. Allein Bettelei, Landstreicherei und Zuhälterei (Art. 432ff. nl. StGB), bestimmte Amtspflichtverletzungen (Art. 465ff. nl. StGB) sowie bestimmte Verstöße gegen die Verbote des Opiumgesetzes fallen, obwohl der gesetzlichen Qualifikation nach Übertretungen, in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts (Art. 56 Abs. 1 u. 3 RO).

Bei den Kreisgerichten werden auch die Jugendstrafsachen von dem für Strafsachen zuständigen Einzelrichter mitbehandelt (Art. 44 Abs. 1 RO). Bei den Bezirksgerichten wird dagegen in Jugendsachen statt der sonst zuständigen dreiköpfigen Kammer⁶²⁾ ein **spezialisierter Jugendrichter ("Kinderrechter")** tätig (Art. 58a RO). Grundsätzlich entscheidet dieser allein. Nur wenn er mit der Staatsanwaltschaft darüber einer Meinung ist, daß

- eine schwerere Strafe als 6 Monate Gefängnis auferlegt werden muß,
 - oder die Sache wegen ihrer besonderen Schwierigkeit besser durch die Kammer verhandelt werden sollte,
 - oder ein strafrechtlich Volljähriger (ab 18 Jahre) mitbetroffen und das Verfahren zur Abtrennung nicht geeignet ist,
- überträgt er die Verhandlung und Entscheidung auf die Kammer (Art. 500 Abs. 2 nl. StPO).

2. Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis

2.1 Entwicklung der Jugendkriminalität seit 1965^{62a)}

2.1.1 Zur Qualität des statistischen Materials

Die Einwände, die gegen den Aussagewert von polizeilichen Kriminalstatistiken als realistische Beschreibungen der Kriminalitätsentwicklung erhoben werden können, gelten für die nl. Polizeistatistiken ebenso wie für die deutschen. Auch in den Niederlanden wird eine Vielzahl von Verbrechen nicht angezeigt; sei es weil es keine unmittelbaren Opfer gibt, sei es weil die geschädigten Personen den Gang zur Polizei scheuen. Und auch hier ist selbst in den Fällen, in denen die Ermittlungsorgane von einem Verbrechen Kenntnis erhalten, dessen Registrierung nicht ohne weiteres sichergestellt. Gerade bei leichteren Gesetzesverstößen, wie dem Taschen-, Fahrrad- oder Kaufhausdiebstahl, aber auch in Fällen unerlaubten Drogenbesitzes, sehen die nl. Polizeibeamten oft nicht nur von der Strafverfolgung, sondern auch von der Meldung der festgestellten Taten ab.

Die niederländischen Zahlen werden weiter durch eine allgemein sinkende Aufklärungsquote relativiert.

Tabelle 1: Gesamtzahl der der Polizei⁶³⁾ bekannt gewordenen Verbrechen, Anzahl der aufgeklärten Verbrechen, Aufklärungsquote

	bekannt geworden	aufgeklärt	Aufklärungsquote
1965	166.338	85.391	51,3%
1970	262.430	106.615	40,6%
1975	447.668	145.005	32,4%
1980	695.993	203.045	29,2%
1981	800.235	226.776	28,3%
1982	900.975	239.077	26,3%
1983	973.216	249.044	25,6%

(Quelle: CBS "Maandstatistiek politie, justitie en brandweer" 1970, Nr. 5, S. 107; 1973, Nr. 5, S. 109; 1976, Nr. 5, S. 112; 1983, Nr. 4, S. 10 u. 16; 1984, Nr. 4, S. 15))

Zwar differiert der Aufklärungserfolg bei den verschiedenen Delikten; insgesamt aber wird ein Beschuldigter immer seltener ermittelt. Dies bedeutet, daß auch in weiter wachsendem Umfang unklar bleibt, ob ein Verbrechen durch einen Jugendlichen oder einen Erwachsenen begangen wurde.

Schließlich können noch eine Reihe anderer Umstände zu einer Verzerrung der Daten beitragen. Zu denken ist an Fehlinterpretationen der Beamten hinsichtlich der juristischen Qualifikation der festgestellten Tat, an Veränderungen in der personellen Ausstattung der Ermittlungsorgane und - was wegen des in den Niederlanden für die Strafverfolgung geltenden Opportunitätsprinzips hier besonders ins Gewicht fallen kann - an bewußte Verfolgungsentscheidungen, die die vorhandenen Kräfte kurzfristig auf die Verfolgung bestimmter Delikte konzentrieren oder von der Verfolgung anderer Straftaten abhalten.

Bei der Interpretation der Angaben für das Jahr 1983 muß noch einem weiteren Umstand Rechnung getragen werden. Der teilweise Rückgang der registrierten Kriminalität kann mit den langen Streiks der Beamten, die in den Niederlanden im Winter dieses Jahres stattfanden, in Zusammenhang stehen. Das Statistische Landesamt (Centraal Bureau voor de Statistiek) wenigstens konstatiert einen drastischen Rückgang der registrierten Straftaten in diesen Monaten^{63a}).

2.1.2 Die registrierte Kriminalität Jugendlicher und Erwachsener im Vergleich

Wenn man die Bedenken, die sich aus diesen Erwägungen ergeben, aber einmal beiseite schiebt und die polizeilichen Statistiken als insgesamt noch zutreffende Indikatoren für die tatsächliche Kriminalitätsentwicklung erachtet, ergibt sich folgendes Bild (vgl. Tabelle 2).

Ersichtlich hat sich die Anzahl der bekannt gewordenen Verbrechen Jugendlicher seit 1965 mehr als verdoppelt. Die Steigerungsraten liegen bei den Mädchen fast durchweg höher als bei den Jungen,

Tabelle 2: Der Polizei⁶³⁾ bekanntgewordene jugendliche und erwachsene Tatverdächtige im Vergleich (nur Verbrechen)

Jahr	Erwachsene (≥ 18 Jahre)		Jugendliche (≥ 12 < 18 Jahre)		Steigerungsrate			
	Männer	Frauen	Jungen	Mädchen	Männer	Frauen	Jungen	Mädchen
absolut					in %			
1965	58.161	7.379	20.350	1.620	30,1	23,8	16,5	28,2
1970	75.648	9.134	23.714	2.077	33,1	18,6	21,4	33,0
1975	100.661	10.832	28.793	2.763	43,8	43,3	32,4	47,2
1980	144.703	15.524	38.134	4.068	10,6	12,0	5,7	11,3
1981	160.062	17.392	40.324	4.529	6,6	9,0	9,1	7,6
1982	170.649	18.962	43.998	4.871	5,3	7,0	-7,4	-3,6
1983	179.623	20.297	40.748	4.697				

bezogen auf jeweils 100.000 Einwohner derselben Kategorie								
1965	1.405	175	2.913	244	26,8	20,6	17,5	29,1
1970	1.781	211	3.424	315	24,9	10,9	14,8	25,1
1975	2.225	234	3.931	394	33,7	33,3	27,5	42,4
1980	2.974	312	5.013	561	8,9	10,3	5,7	11,4
1981	3.240	344	5.298	625	5,2	7,8	9,0	7,4
1982	3.408	371	5.774	671	3,9	5,7	-6,6	-3,0
1983	3.542	392	5.391	651				

(zusammengestellt und errechnet aus den Jahresberichten der StA 1976, S. 48; 1982, S. 89; 1983, S. 81 und den Statistiken in CBS "Maandstatistiek politie, justitie en brandweer" 1970, Nr. 5, S. 112; 1973, Nr. 5, S. 109; 1976, Nr. 5, S. 115, 1983, Nr. 4, S. 19 u. 1984, Nr. 4, S. 20)

jedoch beträgt ihr Anteil an der gesamten registrierten Kriminalität noch kaum mehr als 11 %. Die Kriminalitätsbelastungsziffer ist nur in etwas geringerem Maße als die registrierte Anzahl Jugendlicher gewachsen. Das Ansteigen der absoluten Zahlen läßt sich also nicht als Effekt des Zuwachses einer Bevölkerungsgruppe begreifen.

Der Vergleich mit der registrierten Kriminalität Erwachsener zeigt, daß hier die Steigerungsraten noch höher liegen. Der Gesamtumfang der Erwachsenenkriminalität hat sich seit 1965 fast verdreifacht. Auch die Kriminalitätsbelastungsziffer ist hier stärker gewachsen. Der Anteil der Frauen allerdings ist auch an der Erwachsenenkriminalität gleichbleibend gering.

2.1.3 Differenzierung nach der Art des Delikts

Den Großteil der registrierten Verbrechen machen die Vermögensdelikte⁶⁴⁾ aus. Ihr Anteil an der gesamten Verbrechenkriminalität liegt über alle Jahre hinweg bei etwa 75 %. Diebstahl ist das häufigste Verbrechen Jugendlicher (vgl. Tabelle 3). Insoweit besteht kein Unterschied zur Kriminalität Erwachsener.

Den stärksten prozentualen Zuwachs haben aber nicht die Vermögensdelikte, sondern jene Verbrechen zu verzeichnen, bei denen Gewalt im Spiele ist. Dies ist aus Abbildung 1 leicht zu ersehen.

Die Anzahl vorsätzlicher Sachbeschädigungen und Körperverletzungen ist überdurchschnittlich gestiegen. Auch der außerordentliche Zuwachs bei den Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung und die Staatsgewalt erklärt sich hauptsächlich aus einer hohen Steigerungsraten bei den Verbrechen, die, wie der Landfriedensbruch (Art. 141 nI.StGB), in Zusammenhang mit Gewalttaten stehen. Schließlich belegen auch die hohen Steigerungsraten beim qualifizierten Diebstahl eine stetige Zunahme der Gewaltkriminalität.

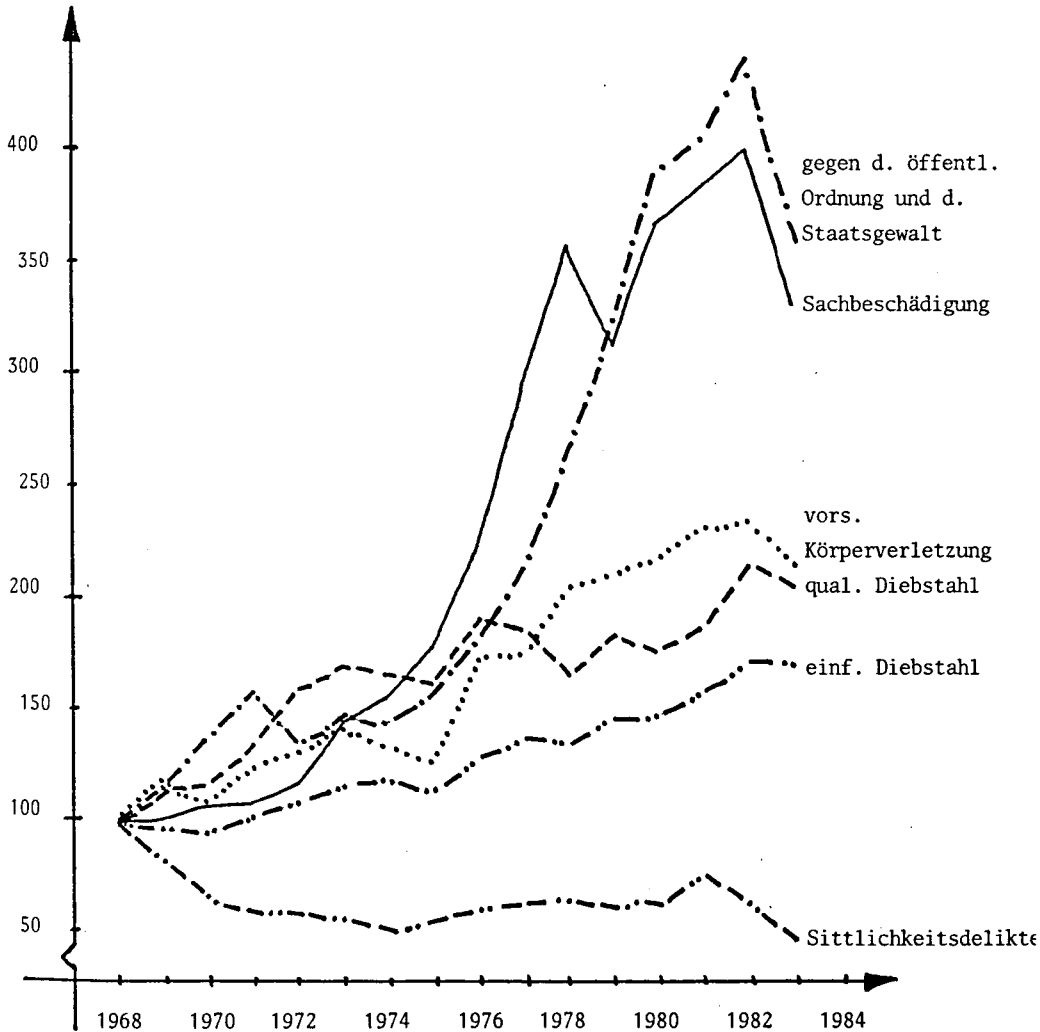
Bemerkenswert sind die geringe Anzahl und die fast zufällig erscheinende Verteilung der **Verbrechen gegen das Opiumgesetz**.

Tabelle 3: Der Polizei 63) bekannt gewordene Verbrechen Jugendlicher nach Art des Delikts

	1968	1970	1975	1980	1981	1982	1983
Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung (Art. 131-151) u. d. Staatsgewalt (Art. 177-206 nL. StGB)	621	812	949	2.410	2.499	2.730	2.179
Sittlichkeitsdelikte (Art. 239, 242-249 nL. StGB)	901	616	513	582	688	567	446
Vors. Straftaten gegen das Leben (Art. 287-299 nL. StGB)	15	28	52	93	86	97	79
Vors. Körperverletzung (Art. 300-306 nL. StGB)	668	735	841	1.452	1.538	1.561	1.440
Vermögensdelikte 64) darunter: - einfacher Diebstahl (Art. 310 nL. StGB)	18.424	19.366	24.575	28.967	31.565	34.747	33.586
- qualif. Diebstahl (Art. 311-312)	9.335	8.981	10.509	13.733	14.760	15.954	15.903
Sachbeschädigung (Art. 350-354 nL. StGB)	8.068	9.358	13.004	14.262	15.090	17.365	16.517
Verbrechen nach dem Opiumgesetz	1.571	1.727	2.791	5.762	5.813	6.268	5.180
Verbrechen insgesamt	k.A.	k.A.	194	114	175	231	130
	24.531	25.791	31.556	42.202	44.853	48.869	45.445

1) einschließlich Raub und räuberischem Diebstahl
(zusammengestellt und errechnet aus CBS "Maandstatistiek politie, justitie en brandweer" div. Jahrgänge)

Abb. 1: Entwicklung der Jugendkriminalität nach Deliktsgruppen
(1968 = 100)



(Zusammengestellt und errechnet aus: CBS "Maandstatistiek politie, justitie en brandweer" div. Jahrgänge)

Tabelle 4: Entwicklung der Verstöße Jugendlicher gegen das Opiumgesetz

	1972	1975	1980	1981	1982	1983
Verbrechen in Zusammenhang mit "soft drugs"	k.A.	k.A.	71	129	167	79
Verbrechen in Zusammenhang mit "hard drugs"	k.A.	k.A.	43	46	64	51
Verbrechen gegen das Opiumgesetz insgesamt	283	194	114	175	231	130

(Quelle: "Maandstatistiek politie, justitie en brandweer" div. Jahrgänge)

Hier wird die im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland sehr unterschiedliche Einstellung zu den Problemen des Betäubungsmittelmißbrauchs erkennbar. In den Niederlanden wird der Drogenkonsument allgemein eher als Opfer als als Täter, dem mit strafrechtlichen Mitteln zu begegnen wäre, betrachtet. Der Drogenkonsum wird daher in der Praxis in aller Regel nicht verfolgt^{64a}), obwohl das niederländische Opiumgesetz sowohl den Besitz von "soft drugs" (v.a. Haschisch) als auch den Besitz von "hard drugs" (v.a. Heroin) prinzipiell als Verbrechen qualifiziert. Die Strafverfolgung konzentriert sich auf die Händler und Vertreiber. Und in diesem harten und hoch organisierten Geschäft sind Jugendliche naturgemäß nur selten schon beteiligt.

Die registrierte **Kriminalität junger Mädchen** unterscheidet sich vor allem durch die deutlich niedrigere Quote bei allen jenen Delikten, bei denen Gewaltanwendung im Spiele ist, von der registrierten Kriminalität der Jungen (vgl. Tabelle 5).

Während die Anzahl registrierter Verbrechen junger Mädchen an der gesamten registrierten Jugendkriminalität 1983 etwa einem Anteil von

Tabelle 5: Der Polizei bekannt gewordene Verbrechen junger Mädchen nach Art des Delikts

	1968	1970	1975	1980	1981	1982	1983
Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung (Art. 131-151) u. d. Staatsgewalt (Art. 177-206 nL. StGB)	18	20	37	66	113	98	88
Sittlichkeitsdelikte (Art. 239, 242-249 nL. StGB)	7	6	3	3	9	2	2
Vors. Straftaten gegen das Leben (Art. 287-299 nL. StGB)	-	1	1	5	4	3	11
Vors. Körperverletzung (Art. 300-306 nL. StGB)	39	30	50	88	114	122	134
Vermögensdelikte ⁶⁴ darunter - einfacher Diebstahl (Art. 310 nL. StGB)	1.681	1.844	2.517	3.570	3.958	4.231	4.111
- qualifizierter Diebstahl ¹⁾ (Art. 311-312)	1.178	1.235	1.680	2.945	2.788	3.015	3.080
Sachbeschädigung (Art. 350-354 nL. StGB)	382	473	712	921	1.066	1.085	927
Verbrechen nach dem Opiumgesetz (Art. 350-354 nL. StGB)	34	38	59	182	181	225	196
Verbrechen insgesamt	k.A.	k.A.	29	16	27	33	26
	1.914	2.077	2.763	4.068	4.529	4.871	4.697

1) einschließlich Raub u. räuberischer Diebstahl

(Quelle: CBS "Maandstatistiek politie, justitie en brandweer" div. Jahrgänge)

11 % entsprach, lag die Quote bei den vorsätzlichen Körperverletzungen nur bei 9 %. Beim qualifizierten Diebstahl nur bei 5 %, bei den Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und die Staatsgewalt nur bei 4.1 % und bei der Sachbeschädigung gar nur bei 3.7 %.

Das Schwergewicht der Kriminalität junger Mädchen liegt bei den Vermögensdelikten (1983: 88 % ihrer registrierten Kriminalität; im Vergleich: bei den Jungen machten die Vermögensdelikte 1983 72 % ihrer registrierten Kriminalität aus) und hier beim einfachen Diebstahl (1983: 65 %; Anteil bei den Jungen: 31 %).

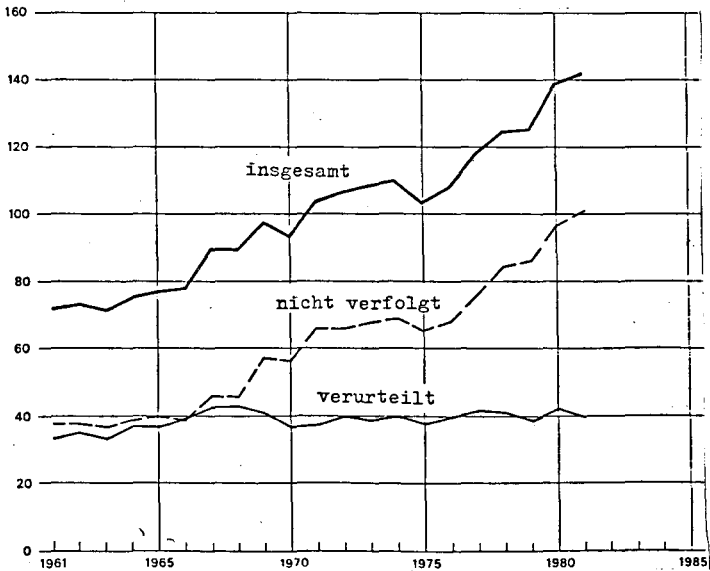
Bei den Verbrechen gegen das Opiumgesetz sind die jungen Mädchen, soweit sich aus den niedrigen absoluten Zahlen überhaupt Schlüsse ziehen lassen, dagegen eher überrepräsentiert (1983: 20 % der insoweit registrierten Gesamtkriminalität).

2.2 Entwicklung der Sanktionspraxis seit 1966

2.2.1 Quoten der gerichtlichen Entscheidungen

Der Großteil der Verfahren wird heute vorgerichtlich erledigt. In nur ca. 21,2 % der bei den Staatsanwaltschaften registrierten Fälle (28,3 % der registrierten Verbrechen, 19,3 % der registrierten Übertretungen) kam es 1981 noch zu einer Verurteilung. 1966 lag die Verurteilungsquote noch bei 24,5 %. Damals endeten noch 50 % der wegen eines Verbrechens (21,2 % der wegen einer Übertretung) eingeleiteten Verfahren mit einem Urteilsspruch.

Abb. 1: Wegen Verbrechen¹⁾ verurteilte bzw. nicht verfolgte Jugendliche zwischen 12 und 18 per 10.000 der entsprechenden Altersgruppe



(Quelle: CBS "Statistiek Jeugdcriminaliteit 1981" Den Haag 1984, S. 7)

1) Nicht berücksichtigt sind Wirtschafts- und Steuerstraftaten

Tabelle 6: Vorgerichtliche Erledigung und Verurteilungen bei Jugendlichen
zwischen 12 und 18¹⁾

	1966	1970	1975	1978	1979	1980	1981
Verbrechen							
Verurteilungen	39	37	38	41	39	42	40
Nicht-Verfolgung	39	56	65	84	86	97	101
Gesamtzahl	78	93	103	125	125	139	141
Übertretungen							
Verurteilungen	129	106	105	116	101	111	105
Nicht-Verfolgung	47	47	53	59	60	63	66
Transaktionen	431	369	486	437	343	502	372
Gesamtzahl	608	522	644	612	504	676	543

(Quelle: CBS "toepassing der Kinderwetten 1966" Den Haag 1968, S. 6; "toepassing der Kinderwetten 1973" Den Haag, 1976, S. 15, "Statistiek Jeugdcriminaliteit 1980" Den Haag 1983, S. 5 und "Statistiek Jeugdcriminaliteit 1981" Den Haag 1984, S. 5.)

1) Die angegebenen Zahlen beziehen sich jeweils auf 10.000 Jugendliche der gleichen Altersgruppe.

Die Statistiken zeigen überdies, daß die Anzahl der Verurteilungen seit 1966 nur unwesentlich gestiegen ist. Das Ansteigen der Kriminalität hat also keine entsprechend starke justizielle Reaktion nach sich gezogen. Die vorgerichtlichen Erledigungsformen⁶⁵⁾ haben in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen.

2.2.2 Verurteilungsquote nach Art des Delikts

Was sich geändert hat, ist die Art der Delikte, die heute noch zu einer gerichtlichen Aburteilung gelangen. Denn wie die folgende Tabelle 7 verdeutlicht, läßt sich jene allgemeine Diversionstendenz nicht bei allen Delikten gleichermaßen feststellen.

Tab. 7: Verurteilungsquote nach Art des Delikts

Delikt	1966	1970	1975	1980	1981
Sexualstraftaten (Art. 239, 242-249)	30,1%	22,0%	23,8%	28,8%	28,7%
vors. Körperverletzung (Art. 300-304)	56,5%	55,2%	46,5%	44,1%	40,3%
einf. Diebstahl (Art. 310)	50,0%	37,2%	27,9%	18,9%	17,8%
Sachbeschädigung (Art. 350, 354)	49,8%	39,2%	26,7%	17,1%	15,9%

(Zusammengestellt und errechnet aus CBS "toepassing der kinderwetten 1969" S. 14; "toepassing der kinderwetten 1971" S. 12; "statistiek jeugdcriminaliteit 1974-1975" S. 12; "statistiek jeugdcriminaliteit 1980" S. 10 u. "Statistiek jeugdcriminaliteit 1981", S. 10.)

Während die Verurteilungswahrscheinlichkeit bei Diebstahl und Sachbeschädigung seit 1966 rapide gesunken ist, hat sie sich bei vorsätzlichen Körperverletzungen demgegenüber nur relativ geringfügig verändert. Bei den Sexualstraftaten ist seit 1970 sogar eine gegenläufige Tendenz zu beobachten. Hier ist der Anteil der Verurteilungen an den durch die Staatsanwaltschaft behandelten Delikten gestiegen. Allgemein wird man sagen können, daß heute nur noch die schweren Verbrechen zur Anklage gelangen, sowie daß die Verurteilungswahrscheinlichkeit bei personenbezogenen Delikten weitaus größer ist als bei Verbrechen gegen Vermögen und Sachen.

2.2.3 Verteilung auf die gegebenen Reaktions- und Sanktionsformen

Tabelle 8 gibt eine differenzierte Übersicht über die Entwicklung der Sanktionspraxis seit 1966.

Tab. 8: Wegen Verbrechen gegenüber Jugendlichen ($\geq 12 < 18$) verhängte Strafen und Maßregeln

Jahr	Gefängnisstrafe		Zuchtschulstrafe		Arrest		Geldbuße				Verweis	Ausschließl. Anordn. der Aufsicht	Ausschließl. Überlassung an die Regierung		Unterbringung in einer Anstalt f. Sonderbehandlung		Strafen u. Maßregeln insgesamt	Außerden Schuld-spruch unter Ab-sehen von Strafe bzw. Maßregel	
	unbed.	bed.	unbed.	bed.	unbed.	bed.	ohne ande-re Strafe	unbed.	bed.	bed. Ge-fängnis-strafe			bed. Zucht-schul-strafe oder Arrest	unbed.	bed.	unbed.			bed.
absolut																			
1966	243	100	284	625	51	96	2857	16	224	534	111	69	37	42	10	5	5367 ²⁾	77	
1970	233	96	353	434	146	197	2892	36	188	536	154	54	29	21	7	5	5382 ³⁾	65	
1975	369	122	549	651	279	323	2554	66	317	677	147	24	20	17	8	-	6142 ⁴⁾	84	
1979	327	117	538	438	357	396	2400	98	310	990	252	15	5	13	8	2	6308 ⁵⁾	89	
1980	327	159	606	523	349	493	2455	107	409	1037	244	12	7	4	12	-	6826 ⁶⁾	133	
1981	320	171	627	687	320	614	1920	117	391	941	337	7	10	7	3	3	6509 ⁷⁾	110	
in %																			
1966	4.5	1.9	5.3	11.6	1.0	1.8	53.2	0.3	4.2	11.1	2.1	1.3	0.7	0.8	0.2	0.1	100		
1970	4.3	1.8	6.6	8.1	2.7	3.7	53.9	0.7	3.5	10.0	2.9	1.0	0.5	0.4	0.1	0.1	100		
1975	6.0	2.0	9.0	10.6	4.6	5.3	41.7	1.1	5.2	11.0	2.4	0.4	0.3	0.3	0.1	-	100		
1979	5.2	1.9	8.5	6.9	5.7	6.3	38.0	1.6	4.9	15.7	4.0	0.2	0.1	0.2	0.1	0.0	100		
1980	4.8	2.3	8.9	7.7	5.1	7.2	36.0	1.6	6.0	15.2	3.6	0.2	0.1	0.1	0.2	-	100		
1981	4.9	2.6	9.6	10.6	4.9	9.4	29.5	1.8	6.0	14.5	5.2	0.1	0.2	0.1	0.0	0.0	100		

- 1) inkl. teilweise unbedingter und teilweise bedingter Strafen
- 2) " 3 ausschließl. Einziehungen
- 3) " 1 ausschließl. Einziehung
- 4) " 17 ausschließl. Einziehungen u. 17 Entziehungen der Fahrerlaubnis
- 5) " 34 ausschließl. Einziehungen u. 8 Entziehungen aus dem Verkehr
- 6) " 42 ausschließl. Einziehungen u. 39 Entziehungen aus dem Verkehr
- 7) " 21 ausschließl. Einziehungen

(Zusammengestellt aus CBS "toepassing der kinderwetten 1969" S. 22; "statistiek jeugdcriminaliteit 1980" S. 18f. und "Statistiek Jeugdcriminaliteit 1981" S. 18ff.)

Unter den verhängten Sanktionen dominiert noch immer die Geldstrafe. Obwohl hier ein stetiger Rückgang zu verzeichnen ist, wurde diese Sanktion 1981 noch in mehr als 50% der Fälle ausgesprochen. Deutlich gewachsen ist der Anteil der freiheitsentziehenden

den Sanktionen. Allerdings wird der Großteil zur Bewährung ausgesetzt. Die Anzahl unbedingter Verurteilungen hat sich seit 1975 kaum verändert.

Tab. 9: Anteile der Geldstrafe und der freiheitsentziehenden Sanktionen¹⁾ an den Verurteilungen wegen Verbrechen insgesamt

Jahr	freiheitsentziehende Rechtsfolgen			Geldstrafen		
	unbed.	bed.	unbed. u. bed.	unbed.	bed.	unbed. u. bed.
1966	11,7%	16,2%	27,9%	68,5%	0,3%	68,8%
1970	14,2%	14,1%	28,3%	67,4%	0,7	68,1%
1975	20,0%	18,2%	38,2%	57,9%	1,1%	59,0%
1980	19,1%	17,3%	36,4%	57,2%	1,6%	58,8%
1981	19,5%	22,8%	42,3%	50,1%	1,8%	51,9%

1) Gefängnisstrafe, Zuchtschulstrafe, Arrest, Überlassung an die Regierung, Einweisung in eine Anstalt für Sonderbehandlung

(errechnet aus Tab. 8)

Unter den freiheitsentziehenden Sanktionen haben die Strafen (Zuchtschule und Arrest) an Bedeutung gewonnen, während die Maßregeln (Überlassung an die Regierung, Unterbringung in einer Anstalt für Sonderbehandlung und die - strafrechtliche - Anordnung der Aufsicht) kaum mehr ausgesprochen werden. Der Grund dafür liegt in dem Bestreben der Praxis, die negativen Effekte einer Verurteilung (z.B. Registereintrag, Stigmatisierung) wo immer möglich zu umgehen. Die Unterbringung eines Jugendlichen in einer Anstalt des Maßregelvollzuges läßt sich meist auch erreichen, indem der Jugendrichter ein vormundschaftsgerichtliches Verfahren eröffnet, innerhalb dieses Verfahrens den Jugendlichen - zivilrechtlich - unter Aufsicht stellt (Art. 254ff. 1. Buch BW) und im

Rahmen dieser Maßnahme seine Unterbringung in einer Anstalt beschließt (Art. 263 1. Buch BW)⁶⁶). Die Praxis zieht diesen Weg einer strafrechtlichen Reaktion mittlerweile regelmäßig vor.

2.2.4 Verteilung der Rechtsfolgen nach der Art des Delikts

Tabelle 10 gibt eine Übersicht über die Entwicklung der Sanktionspraxis bei ausgewählten Verbrechen.

Tab. 10: Verteilung der Rechtsfolgen nach der Art des Delikts

Delikt	Jahr	Anzahl v. Verurteilungen	davon Gefängnisstrafe		Zuchtschulstrafe		Arrest		Geldbuße		Verweis	Maßregeln	Absehen von Strafe bzw. Maßregel
			unbed.	bed.	unbed.	bed.	unbed.	bed.	100	100			
Vergewaltigung Art. 242	1978	47	10		20	9		4	1	1		2	
	1979	38	11	1	19	2			1			4	
	1980	39	10		16	7			2			4	
	1981	37	4	1	18	8	4		1			1	
Sachbeschädigung Art. 350, 354	1978	458	8	3	4	13	17	36	132	199	39	1	6
	1979	427	2	4	1	8	11	26	132	188	30	1	24
	1980	432		11	2	11	4	58	118	170	31		23
	1981	394	3	13	1	17	5	37	114	133	42	1	28
einf. Körperverletzung Art. 300	1978	413	23	5	5	10	42	16	135	159	12	1	6
	1979	434	9	5	8	14	35	25	155	145	27		11
	1980	434	17	11	6	10	18	90	183	126	20		11
	1981	397	12	11	1	8	14	43	144	130	25	1	8
einf. Diebstahl Art. 310	1978	774	30	13	31	46	41	46	189	318	33	6	21
	1979	619	20	13	40	28	22	43	143	252	41	6	11
	1980	660	21	19	25	37	24	60	188	226	35	2	22
	1981	584	13	20	18	52	20	57	165	184	40	2	13
Raub u. räuber. Diebstahl Art. 312	1978	137	27	9	46	16	17	4	13	7	4	1	
	1979	160	25	4	62	14	11	9	11	13	1	1	
	1980	176	24	1	79	27	17	6	14	14	1	2	
	1981	295	27	5	98	69	19*	20	25	23	8	5	
Verbrechen nach dem Opiumgesetz	1978	13	2		2		2		5	1	1		
	1979	17	4	3					5	3			1
	1980	17	3	3	3		1		3	2		2	
	1981	14	2	3	1	4			2				2

(Zusammengestellt und errechnet aus CBS "statistik jugendcriminaliteit 1978" S. 28ff., "statistik jugendcriminaliteit 1979" S. 28ff., "statistik jugendcriminaliteit 1980" S. 28ff. u. "statistik jugendcriminaliteit 1981" S. 28ff.)

Vergewaltigungen werden danach fast immer mit einer freiheitsentziehenden Sanktion geahndet (1981: 97,5% der Verurteilungen). Der Anteil bedingter Verurteilungen ist bei diesem Delikt gering (1981: 24,3% der Verurteilungen). Auch Raub und räuberische Erpressung werden in erster Linie mit unbedingtem Freiheitsentzug

belegt (1981: 47,5% der Verurteilungen). In fast 80% der Fälle lautete der Spruch 1981 auf Freiheitsentzug. Die Verhandlung einer einfachen Körperverletzung endete dagegen meist mit einer Verurteilung zu Geldstrafe oder mit einem Verweis (1981: 75,3% der Verurteilungen). Nicht anders verhält es sich beim einfachen Diebstahl und bei der Sachbeschädigung (1981: 67% bzw. 73,4% der Verurteilungen). Freiheitsentzug wird hier nur selten angeordnet. Während bei Vergewaltigung und Raub in den Jahren 1978-1980 eher eine Verschärfung der Sanktionspraxis feststellbar scheint, ist bei den leichteren Delikten eher ein Abgehen von der Verhängung unbedingter freiheitsentziehender Sanktionen nachweisbar.

Tab. 11: Anteil unbedingt verhängter freiheitsentziehender Sanktionen an der Gesamtzahl der Verurteilungen bei ausgewählten Delikten

Delikt	1978	1979	1980	1981
Vergewaltigung (Art. 242)	68%	89%	77%	73%
Raub u. räub. Diebstahl (Art. 312)	62%	61%	69%	47,5%
einf. Körperverl. (Art. 300)	17%	12%	9%	7%
einf. Diebstahl (Art. 310)	13%	13%	10%	9%
Sachbeschädigung (Art. 350-354)	6%	3%	1%	2,5%

(errechnet aus Tab. 10)

2.2.5 Dauer der verhängten Sanktionen

Die Maßregeln werden auf unbestimmte Zeit verhängt. Über die Dauer der verhängten Arreste sind keine Angaben verfügbar. Tabelle 12 gibt daher nur eine Übersicht über die Dauer der verhängten Gefängnis- und Zuchtschulstrafen.

Tab. 12: Dauer der gegen Jugendliche verhängten Gefängnis- und Zuchtschulstrafe (bedingt und unbedingt)

Jahr	Gefängnisstrafe (in Monaten)					Zuchtschule (in Monaten)					
	12	≥6<12	≥3<6	>1<3	1	insges.	6 Mon.	≥3<6	>1<3	1 Monat	insges.
	absolut					absolut					
1966	24	54	86	101	78	343	101	368	244	195	909
1970	5	31	81	95	117	329	90	302	235	151	787
1975	9	35	120	169	158	491	58	405	424	309	1.200
1977	4	48	125	180	197	554	58	416	466	321	1.278
1978	7	58	99	180	165	509	63	398	381	270	1.124
1979	19	56	96	151	122	444	61	354	336	214	976
1980	9	44	93	160	180	486	75	383	400	249	1.129
1981	14	50	78	160	189	491	79	400	461	346	1.314
	%					%					
1966	7	16	25	29	23	100	11	41	27	21	100
1970	2	9	25	29	36	100	11	38	30	19	100
1975	2	7	24	34	32	100	5	34	35	26	100
1977	1	9	23	32	36	100	5	33	36	25	100
1978	1	11	19	35	32	100	6	35	34	24	100
1979	4	13	22	34	27	100	6	36	34	22	100
1980	2	9	19	33	37	100	7	34	35	22	100
1981	3	10	16	33	38	100	6	30	35	26	100

(Zusammengestellt und errechnet aus CBS "toepassing der kinderwetten 1969" S. 23;
 "toepassing der kinderwetten 1971" S. 21; "statistiek jeugdcriminaliteit 1974-1975" S. 23;
 "statistiek jeugdcriminaliteit 1976", S. 20 u. "statistiek jeugdcriminaliteit 1981" S. 20)

Die kurzfristigen Freiheitsstrafen überwiegen. 1981 lauteten 71% der Verurteilungen zu Gefängnisstrafe auf eine Strafdauer von unter 3 Monaten. 61% der Zuchtschulstrafen wurden für eine Dauer zwischen einem und 3 Monaten verhängt. Im Vergleich zu den Vorjahren läßt sich eine langsame Entwicklung in die gleiche Richtung feststellen. 1966 lag der Anteil von Gefängnisstrafen unter 3 Monaten noch bei 52%. Der entsprechende Anteil der Zuchtschulstrafen lag damals bei 48%.

2.2.6 Verteilung der Rechtsfolgen nach dem Alter der Jugendlichen

Tab. 13: Verteilung der wegen Verbrechen auferlegten Strafen nach dem Alter der Jugendlichen

Alter/Jahr	Gefängnisstr. ¹⁾		Zuchtschule ¹⁾		Arrest ¹⁾		Geldstrafe ²⁾		Verweis		and.Verurt.		Verurteilungen insgesamt (=100%)
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
12 u. 13 Jahre													
1966	-	-	91	22,3	9	2,2	198	48,6	55	13,5	54	13,3	407
1970	-	-	43	13,6	29	9,1	165	52,1	46	14,5	34	10,7	317
1975	-	-	62	21,8	48	16,8	111	38,9	29	10,2	35	12,3	285
1980	-	-	65	20,1	79	24,5	116	35,9	42	13,0	21	6,5	323
1981	-	-	64	22,3	66	23,0	101	35,2	39	13,6	17	6,0	287
14 u. 15 Jahre													
1966	-	-	407	22,4	63	3,5	1.207	66,7	34	1,9	99	5,5	1.810
1970	-	-	312	17,5	149	8,4	1.187	66,5	69	3,9	67	3,8	1.784
1975	-	-	457	24,9	248	24,5	990	54,1	65	3,6	69	3,8	1.829
1980	-	-	452	21,7	350	16,8	1.083	52,0	100	4,8	96	4,6	2.081
1981	-	-	521	26,6	404	20,6	836	42,7	143	7,3	59	3,0	1.959
16 und 17 Jahre													
1966	332	10,0	422	13,1	75	2,3	2.286	70,8	22	0,7	90	2,8	3.227
1970	329	9,8	432	12,9	165	4,9	2.300	68,7	39	1,2	81	2,4	3.346
1975	483	11,8	689	16,8	306	7,5	2.513	61,1	53	1,3	66	1,6	4.110
1980	464	10,1	644	14,1	413	9,0	2.823	61,7	102	2,2	133	2,9	4.579
1981	475	10,8	760	17,3	465	10,6	2.442	55,5	154	3,5	103	2,3	4.399
Jugendl. insges.													
1966	343	6,3	909	16,7	147	2,7	3.691	67,8	111	2,0	243	4,5	5.444
1970	329	6,0	787	14,4	343	6,3	3.652	67,0	154	2,8	182	3,3	5.447
1975	491	7,9	1.200	19,3	602	9,7	3.614	58,1	147	2,4	170	2,8	6.224
1980	492	7,0	1.133	16,2	842	12,1	4.022	57,6	244	3,5	250	3,6	6.983
1981	500	7,5	1.320	19,9	935	14,1	3.379	50,9	336	5,1	175	2,6	6.645

1) bedingt und unbedingt

2) bedingt und unbedingt, allein und in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe

(Zusammengestellt und errechnet aus CBS "toepassing der kindervetten 1970" S. 22f.; "statistiek jeugdcriminaliteit 1974-1975", S. 22f.; "statistiek jeugdcriminaliteit 1980" S. 21; "statistiek jeugdcriminaliteit 1981" S. 21.)

Gegen die Jüngeren werden weniger Geldstrafen, dafür öfter Arrest und Verweis ausgesprochen. Der Anteil von Zuchtschulstrafen ist in den Altersgruppen der 12- und 13-jährigen und der 14- und 15-jährigen in etwa gleich. Bei den 16- und 17-jährigen wird in ca. 1/3 der Fälle statt der Zuchtschulstrafe eine Gefängnisstrafe verhängt. Gefängnis- und Zuchtschulstrafe zusammen entsprechen in dieser Gruppe dem Anteil der Zuchtschulstrafen in den übrigen Altersgruppen (vgl. Tab. 13).

Während der Anteil von Verweisen über die Jahre hinweg in der Gruppe der 12- und 13-jährigen in etwa gleichgeblieben ist, wird diese Sanktion in den übrigen Altersgruppen stets häufiger verhängt. Am stärksten an Bedeutung gewonnen hat der Arrest bei den 12- und 13-jährigen. Aber auch in den beiden anderen Altersgruppen hat seine relative Häufigkeit zugenommen.

3. Der Vollzug der jugendrechtlichen Sanktionen

3.1 Normative Grundlagen

3.1.1 Rechtsquellen

Anders als der Erwachsenenstrafvollzug⁶⁷⁾ war der Jugendstrafvollzug bislang nur rudimentär und lückenhaft geregelt. Außer im Grundsatzgesetz für den Jugendschutz (Bwk)⁶⁸⁾ und in dem aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungsbeschluß (Ubk)⁶⁹⁾ waren nur in wenigen Rundschreiben des Justizministers an die Direktoren der Jugendstrafanstalten⁷⁰⁾ einzelne allgemein verbindliche Regelungen für den Vollzug in den Reichsanstalten getroffen. Im übrigen bestimmte der Anstaltsdirektor, in der Praxis in Absprache mit seinen Mitarbeitern, über Art und Ablauf des Vollzugsalltages⁷¹⁾. Seit Inkrafttreten des Reformgesetzes zum Schutz der Rechtsposition Jugendlicher in Reichsanstalten für Jugendschutz⁷²⁾ hat sich die Situation - wenigstens im Hinblick auf den Vollzug in den Reichsanstalten - erheblich geändert. Denn da das Gesetz erstmals dem Jugendlichen ein Beschwerderecht gegen Maßnahmen oder Anordnungen der Anstaltsleitung einräumt, wurde es erforderlich, gleichzeitig die Rechte und Pflichten der Anstaltsinsassen detaillierter zu umschreiben. Dies geschah zum einen aufgrund einer Rechtsverordnung, die der Justizminister aufgrund des geänderten Ausführungsbeschlusses dieses Jahr erlassen hat (RRM)⁷³⁾, zum anderen durch Anstaltsordnungen, die die einzelnen Direktoren aufstellen und sich vom Justizminister genehmigen lassen müssen⁷⁴⁾. Heute finden sich Regelungen über den Vollzug der Jugendstrafe daher in 5 Quellen: Dem Grundsatzgesetz für den Jugendschutz, dem aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungsbeschluß, der neuerdings aufgrund des geänderten Ausführungsbeschlusses ergangenen Rechtsverordnung des Justizministers, den einzelnen Anstaltsordnungen und aus Rundschreiben des Justizministers an die Anstaltsdirektoren. Bis auf die Anstaltsordnungen gelten die Regelungen für die Reichsanstalten für Jugendschutz einheitlich.

Während das Grundsatzgesetz und der Ausführungsbeschluß neben Vorschriften über die Organisation über die Gestaltung des Vollzuges

und die Rechtsstellung des Jugendlichen in der Anstalt nur einige Rahmenregelungen enthalten, deren Auslegungen bislang größtenteils dem Ermessen der Anstaltsdirektoren überlassen war, bringen die neue Jugendvollzugsordnung (RRM) und die obligatorischen Anstaltsordnungen eine Fülle von Detailbestimmungen. Die Jugendvollzugsordnung regelt etwa die Rechte und Pflichten der Insassen hinsichtlich ihrer medizinischen, hygienischen und materiellen Versorgung⁷⁵⁾, hinsichtlich ihres persönlichen Besitzes und ihrer Unterbringung⁷⁶⁾, hinsichtlich Unterricht und Freizeit⁷⁷⁾, Briefverkehr, Besuch und anderer Kontakte mit der Außenwelt⁷⁸⁾. Die Hausordnungen werden Regelungen über die Anstaltskleidung, jene Gegenstände, die der Jugendliche mit in die Anstalt nehmen darf, über die Einzelheiten (etwa Zeit, Ort und Dauer) von Besuch und Telefongesprächen sowie eine Tagesordnung enthalten⁷⁹⁾.

3.1.2 Organisationsprinzipien

Die freiheitsentziehenden Strafen und Maßregeln des Jugendstrafrechts werden durchweg in besonderen Einrichtungen für Jugendliche vollzogen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kommen für den Vollzug grundsätzlich⁸⁰⁾ sowohl private wie öffentliche (**Reichsanstalten für Jugendschutz**) Einrichtungen in Betracht. Das Gesetz räumt eigentlich dem Vollzug in privaten Anstalten den Vorrang ein⁸¹⁾. Gleichwohl werden in der Praxis heute fast alle Strafen und Maßregeln des Jugendstrafrechts in den Reichsanstalten vollzogen. Dies hat seinen Grund in der Tatsache, daß die bestehenden privaten Einrichtungen nicht bereit sind, an dem Vollzug einer strafrechtlichen Sanktion mitzuwirken. Allein wenn im Rahmen der Anordnung der Aufsicht die Unterbringung des Jugendlichen außerhalb seines Elternhauses notwendig wird, stehen auch private Einrichtungen zur Aufnahme zur Verfügung.

Die Reichsanstalten unterstehen organisatorisch dem Justizministerium. Auch die Anerkennung und Überwachung privater Vollzugseinrichtungen ist Sache des Justizministers.

Das Gesetz unterscheidet folgende **Arten von Vollzugseinrichtungen**:

Private Anstalten

- Auffangheime
- Beobachtungshäuser
- Erziehungsanstalten
- Anstalten für Sonderbehandlung

Reichsanstalten für Jugendschutz

- Zuchtschulen
- Auffangheime
- Beobachtungshäuser
- Erziehungsanstalten
- Anstalten für Sonderbehandlg.

Die **Zuchtschulen** sind zur Aufnahme Minderjähriger bestimmt, die vorübergehend einer besonders strengen Erziehung bedürfen (Art. 18 Abs. 1 Bwk). Aufgenommen werden können hier:

- Minderjährige, die zu einer Zuchtschulstrafe oder zu Arrest verurteilt sind,
- Minderjährige, die der Vormundschaftsrichter im Rahmen der Anordnung der Aufsicht aus dem Elternhaus entfernte, falls der Justizminister die betreffende Zuchtschule zur Unterbringung angewiesen hat (Art. 18 Abs. 2 Bwk)⁸²⁾.

Die **Auffangheime** dienen zur vorläufigen Aufnahme Minderjähriger, die unverzüglich untergebracht werden müssen, über deren endgültigen Aufenthaltsort aber noch nicht entschieden ist. Darüber hinaus kann auch in ihnen die Arreststrafe vollzogen werden (Art. 6 Abs. 1, 16 Abs. 1, 30 Bwk). Schließlich kann der Richter ein Auffangheim für den Vollzug der U-Haft bestimmen (Art. 491 nl. StPO). Die Aufenthaltsdauer in diesen Heimen ist auf höchstens 3 Monate⁸³⁾ beschränkt. Nur im Falle der U-Haft ist auch ein längerer Aufenthalt gestattet (Art. 6 Abs. 2, 16 Abs. 2 Bwk).

Die **Erziehungsanstalten** sind in erster Linie für die Aufnahme von Minderjährigen vorgesehen, die der Regierung überlassen wurden. Daneben stehen sie für den Arrestvollzug zur Verfügung. Weiter können in sie auch Jugendliche eingewiesen werden, die unter Aufsicht stehen und außerhalb ihres Elternhauses untergebracht

werden müssen (Art. 8, 19, 30 Bwk). Schließlich werden hier auch solche Jugendlichen aufgenommen, die unter der Vormundschaft einer Vormundschaftsvereinigung⁸⁴⁾ stehen, wenn diese Vereinigung die Unterbringung ihres Mündels in einer solchen Einrichtung beantragt (Art. 19 Abs. 2 Bwk).

In den **Anstalten für Sonderbehandlung** sollen sehr schwer erziehbare, sozial unangepaßte Jugendliche aufgenommen werden (Art. 9 Abs. 1, 20 Abs. 1 Bwk). Eingewiesen werden hier Minderjährige, denen die Maßregel der Unterbringung in einer solchen Anstalt auferlegt wurde. Darüber hinaus können hier aber auch Minderjährige untergebracht werden, die der Regierung überlassen sind oder die unter Aufsicht stehen und aus dem Elternhaus entfernt werden sollen. Schließlich können auch die Vormundschaftsvereinigungen die Unterbringung ihres Mündels in einer solchen Anstalt erreichen (Art. 20 Abs. 2 Bwk).

Die **Beobachtungshäuser** dienen ausschließlich der stationären Persönlichkeitsuntersuchung Minderjähriger (Art. 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 Bwk). Die Aufenthaltsdauer darf in diesen Anstalten 5 Monate nicht überschreiten (Art. 7 Abs. 2, 17 Abs. 2 Bwk). Zur Zeit sind keine Reichseinrichtungen als Observationshäuser angewiesen.

Die freiheitsentziehenden Strafen und Maßregeln des Jugendstrafrechts können bestimmungsgemäß also in folgenden Einrichtungen vollzogen werden (vgl. Abb. 4).

In welche Einrichtung der Minderjährige im Einzelfall eingewiesen wird, entscheidet **bei den Strafen** die Staatsanwaltschaft. Sie muß die Auswahl in Absprache mit dem Richter treffen (Art. 222, 232 Ubk). Regelmäßig verschafft sie sich dazu einen Überblick über die noch freien Plätze in den in Betracht kommenden Reichseinrichtungen durch eine Anfrage beim Justizministerium. Dort werden bei der Direktion Kinderschutz, Abteilung Reichseinrichtungen, die Aufnahmen und Entlassungen aus den einzelnen Anstalten zentral registriert.

Bei den Maßregeln obliegt die Auswahl der Vollzugsanstalt dem Justizminister (Art. 27 Abs. 1 Bwk). Er muß die Empfehlung der zuständigen Behörde für Jugendschutz einholen. Zudem soll er einer eventuell ausgesprochenen Empfehlung durch den Tatrichter und dem

Abb. 4: Vollzugsort nach Sanktion

Sanktion	Vollzugseinrichtung
Zuchtschulstrafe	- Zuchtschule ⁸⁵⁾
Arrest	- Zuchtschule - Auffangheim - Erziehungsanstalt - sonstige Stellen (z.B. Polizeirevier)
Überlassung an die Regierung	- Erziehungsanstalt - Anstalt für Sonderbehandlung
Unterbringung in einer Anstalt für Sonderbehandlung	- Anstalt für Sonderbehandlung
Anordnung der Aufsicht (soweit im Rahmen der Vollstreckung die Unterbringung außer Hauses notwendig erscheint)	- Zuchtschule ("Den Hey-Acker") - Erziehungsanstalt - Anstalten für Sonderbehandlung - sonstige Stellen (z.B. Pflegefamilien, Krankenhäuser)

Wunsch der Familie oder eines anderen Erziehungsberechtigten Rechnung tragen (Art. 27ff. BwK). **Bei einer Unterbringung im Rahmen der Anordnung der Aufsicht** bestimmt der zuständige Vormundschaftsrichter den Aufenthaltsort (Art. 263 des 1. Buchs BW).

3.1.3 Gestaltungsgrundsätze

Eine allgemeine Vollzugszielbestimmung, wie sie sich für den Erwachsenenvollzug in Art. 26 BwG⁸⁶⁾ findet, ist für den Jugendstrafvollzug in keiner der angeführten Rechtsquellen aufgenommen worden. Immerhin geht aus der Gesetzgebungsgeschichte unzweifelhaft hervor, daß alle Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts der Erziehung des Betroffenen dienen sollen. Dies beinhaltet, daß der Vollzug die Aufgabe hat, einer weiteren Straffälligkeit des Jugendlichen vorzubeugen und die soziale (Re-)Integration fördern.

Ebensowenig wie das Vollzugsziel sind **Gestaltungsgrundsätze** für den Jugendstrafvollzug gesetzlich fixiert. Die Praxis zieht aber auch ohne dies aus dem pädagogischen Ziel des Vollzuges Folgerungen für dessen Ausgestaltung. So gilt die Vermeidung von Haftschäden in den Einrichtungen als ebenso wünschenswert, wie eine Ausgestaltung des Vollzugsalltages, die der Situation in Freiheit möglichst entspricht. Die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für das Leben in Freiheit ist ein zentrales Anliegen des gesamten Strafvollzuges in den Niederlanden. Allerdings läßt die kurze Dauer der meisten Sanktionen hier nur wenig Spielraum. Ein Nachholen von Bildungsabschlüssen etwa kommt nur innerhalb der selten auferlegten freiheitsentziehenden Maßregeln in Betracht. Bei dem Vollzug der kurzen Zuchtschulstrafen kann es nur um die Vermittlung allgemeiner und grundlegender Informationen und der Organisation von Hilfen für die Zeit nach der Entlassung gehen. Immerhin wird der Jugendliche auch hier nicht nur verwahrt, sondern intensiv betreut. Der meist nur tageweise vollzogene (Freizeit- oder Wochenend-)Arrest bietet oft überhaupt keine Gelegenheit zu pädagogischer Einwirkung.

3.2 Organisation, Bestandsaufnahme und aktuelle Probleme des Jugendstrafvollzuges

3.2.1 Größe und Entwicklung des Systems

Da der Jugendstrafvollzug fast ausschließlich in den Reichsanstalten für Jugendschutz stattfindet, können wir uns im folgenden auf die Betrachtung dieser Einrichtungen beschränken. Es gibt heute nur 8 derartige Anstalten in den Niederlanden. Diese erfüllen allerdings durchweg gleichzeitig mehrere Aufgaben⁸⁷⁾. Ihre Anzahl hat sich seit 1965 wenig geändert, ihre Kapazität aber erheblich verringert.

Tab. 14: Anzahl und Gesamtkapazität der Reichsanstalten für Jugendschutz

Jahr	Anzahl	Gesamtkapazität
1965	8	490
1970	8	414
1975	8	351
1980	9	351
1981	9	324
1982	8	324

(Quelle: CBS "toepassing der kinderwetten 1969" S.66; "toepassing der kinderwetten 1970" S.49; "statistiek justitiele kinderbescherming 1976" S. 26; "statistiek justitiele kinderbescherming 1980" S. 31; Directie kinderbescherming "Verslag 1981/1982" S. 150.)

3.2.1.1 Personalausstattung

In den Anstalten ist der Großteil des Personals mit der Betreuung der Insassen befaßt. Die Jugendlichen werden in Gruppen von 8 bis 10 Personen zusammengefaßt und während der Frei- und Essenszeiten durch einen oder mehrere Gruppenleiter versorgt. In den Werkstätten gibt es geschultes Personal, das zum Umgang mit Werkzeug, Maschinen und Material anleitet. Psychologen stehen zur individuel-

len Persönlichkeitserforschung und zur Therapie bereit. Sozialarbeiter kümmern sich um die Kontakte mit der Familie, dem Freundeskreis und jenen Behörden und Einrichtungen, die dem Jugendlichen nach der Entlassung beistehen können. Mit internem Dienst ist das Wach- und Haushaltspersonal bezeichnet. Tabelle 15 zeigt, daß das Personal in den Reichseinrichtungen trotz der sinkenden Kapazität seit 1965 erheblich zugenommen hat. Die Betreuung des Jugendlichen in den Reichseinrichtungen hat also an Intensität gewonnen.

Tab. 15: Personalausstattung der Reichsanstalten für Jugendschutz¹⁾

	1965	1970	1976	1980	1981	1982
Direktion	27	34	29	25	26	25
Wissenschaftl. Personal						
- Psychiater	9	9	4	8	7	8
- Psychologen	17	15	13	12	11	11
Verwaltung	38	47	51	50	52	48
Gruppenleitung	121	146	192	205	205	204
Arbeit	56	58	77	97	87	89
interner Dienst	95	141	176	233	242	243
Unterricht	17	27	24	26	25	24
Ehrenamtl. Mitarb.						
prot. Geistl.	9	8	7	6	4	2
röm.-kath. Geistl.	9	9	7	7	6	6
Ärztl. Versorgung						
Ärzte	10	8	9	9	9	10
Pfleger/innen	4	7	5	9	10	10
Sozialer Dienst	17	27	28	26	23	27
Übriges Personal	23	21	16	25	22	20
Insgesamt	452	557	638	738	729	727

1) jeweils am 31.12.

(Quelle: CBS "toepassing der kinderwetten 1965" S. 60; "toepassing der kinderwetten 1970" S. 47; "justitiele kinderbescherming 1976" S. 24; "justitiele kinderbescherming 1980" S. 29; "justitiele kinderbescherming 1981" S. 35 und "justitiele kinderbescherming 1982", S. 29.)

3.2.1.2 Belegung

Mit dem Absinken der Kapazitäten der Reichsanstalten für Jugendschutz ist der Anteil der belegten Plätze stetig gestiegen. Heute sind die Anstalten regelmäßig zu mehr als 80% ausgelastet. In einzelnen Anstalten sind zeitweilig sogar alle Plätze besetzt. Soweit Jugendliche nicht in anderen Einrichtungen untergebracht werden können, werden dann für diese Anstalten Wartelisten geführt, um einer Überbelegung vorzubeugen.

Tab. 16: Durchschnittliche Belegungsdichte¹⁾ und Belegungsquote in den Reichseinrichtungen für Jugendschutz

Jahr	Kapazit.	Belegung			Belegungsquote
		Jungen	Mädchen	insges.	
1965	490	283	63	346	70,6%
1970	414	261	38	300	72,5%
1975	351	236	19	256	72,9%
1980	351	261	7	268	76,4%
1981	324	255	8	263	81,2%
1982	324	259	3	262	80,8%

(Zusammengestellt und errechnet aus CBS "toepassing der kinderwetten 1965" S. 62; "toepassing der kinderwetten 1970" S. 49; "Justitiele kinderbescherming 1976", S. 26; "Justitiele kinderbescherming 1980" S. 31 und Directie kinderbescherming "Verslag 1981/1982", S. 150)

1) pro Jahr

3.2.1.3 Gefangenenziffer

Zur Berechnung der Gefangenenziffer (Anzahl inhaftierter Jugendlicher per 100.000 der entspr. Altersgruppe) reicht allerdings der Blick auf die Belegung der Reichseinrichtungen nicht aus. Einbezogen werden müssen hier auch die Jugendlichen, die im Rahmen des Untersuchungshaftvollzuges in privaten Auffangheimen untergebracht sind, sowie jene Gefangenen unter 18 Jahren, die sich aufgrund eines Haftbefehls oder einer Sanktion des Erwachsenstrafrechts in einer der Anstalten des Erwachsenenvollzuges befinden. Danach ergibt sich folgendes Bild.

Tab. 17: Gefangenenziffern

Jahr	Bevölkerung zwischen 12 u. 18 J.	davon inhaftiert in			Gefangenenziffer
		Reichsanstalten für Jugendschutz	privaten Auffangheimen	Anstalten des Erwachsenenvollzugs	
1980	1.486.134	268	28	30	22
1981	1.486.271	263	25	28*	21
1982	1.488.417	262	22	27*	21

(Quelle: CBS "Gevangenisstatistiek" div. Jahrgänge; CBS "Statistiek justitiële jeugdbescherming" div. Jahrgänge u. Directie Kinderbescherming "Jaarsverlag" div. Jahrgänge)

1) die Angaben beziehen sich jeweils auf den 31.12. des Jahres

* Schätzwerte

Nicht berücksichtigt in Tab. 17 sind jene Jugendlichen, die zum Vollzug einer Arreststrafe oder aufgrund eines Haftbefehls in den Haftzellen der Polizeireviere eingesperrt sind. Insoweit müßte die Gefangenenziffer geringfügig höher angesetzt werden. Andererseits befinden sich in den Reichseinrichtungen auch einige Insassen, die schon 18 Jahre und älter sind (88), weshalb wiederum von einer etwas niedrigeren Gefangenenziffer auszugehen wäre. Im Ergebnis, so darf daher angenommen werden, geben die errechneten Zahlen trotz dieser Einschränkungen die Situation wohl zutreffend wieder.

Im Vergleich zu anderen Ländern werden in den Niederlanden nur wenige Jugendliche inhaftiert. So lag die entsprechende Gefangenenziffer 1982 in Österreich bei 40, in der Bundesrepublik bei 56 und in England und Wales gar bei 62 (89).

3.2.1.4 Aufnahmen, Entlassungen und Unterbringungsdauer

Die Anzahl der Aufnahmen und Entlassungen hat trotz der sinkenden Kapazität seit 1965 stetig zugenommen.

Tabelle 18: Aufnahmen und Entlassungen in den Reichsanstalten für Jugendschutz seit 1965

	Aufnahmen ¹⁾			Entlassungen ¹⁾		
	Jungen	Mädchen	insgesamt	Jungen	Mädchen	insgesamt
1965	772	82	854	763	68	831
1970	874	47	921	871	57	928
1975	974	39	1013	997	45	1042
1980	1434	36	1470	1427	37	1464
1981	1414	51	1465	1407	48	1455
1982	1549	23	1572	1568	29	1597

1) inkl. der von anderen Einrichtungen übernommenen bzw. nach dorthin verlegten Jugendlichen.

(Quelle: CBS "toepassing der kinderwetten 1968", S. 59; "toepassing der Kinderwetten 1970", S. 48; "justitiele kinderbescherming 1976", S. 25 und "justitiele kinderbescherming 1982", S. 30)

Gleichzeitig hat sich aber die durchschnittliche Unterbringungsdauer wesentlich verringert.

Tabelle 19: Durchschnittliche Aufenthaltsdauer¹⁹⁾ in den Reichsanstalten für Jugendschutz

	Jungen	Mädchen	insgesamt
1965	98	169	115
1970	85	147	90
1975	79	117	81
1980	65	59	65
1981	62	55	62
1982	57	39	56

1) in Tagen

(Quelle: CBS "toepassing der kinderwetten 1968", S. 60; "toepassing der kinderwetten 1970", S. 49; "justitiele Kinderbescherming 1976", S. 26 und "justitiele kinderbescherming 1982", S. 31.).

Im Ergebnis werden also mehr Jugendliche für eine kurze Dauer in den Reichseinrichtungen untergebracht. Diese Entwicklung ist nicht nur Folge der veränderten Sanktionspraxis, sondern vor allem durch die Tatsache bedingt, daß immer mehr Untersuchungshäftlinge in die Reichsanstalten eingewiesen werden. 1965 waren nur 12% der in die Freiheit entlassenen Insassen aufgrund eines Haftbefehls in den Anstalten gewesen. 1982 lag deren Anteil bei 49%.

3.2.2 Name, Standort und Kapazität der einzelnen Einrichtungen

Die Regionalisierung der Anstalten gilt zwar als wünschenswert⁹⁰⁾, weil die Kontakte des Jugendlichen mit seiner Familie und seinem Freundeskreis durch eine Unterbringung fernab nur erschwert oder verhindert werden, jedoch ist diese Forderung schon im Hinblick auf die geringe Anzahl der Reichsanstalten für Jugenschutz kaum zu erreichen. 1982 existierten folgende Einrichtungen in den Niederlanden (vgl. Tabelle 20).

3.2.3 Differenzierung der Anstalten und Klassifizierung der Insassen

Die Funktion bestimmt auch den Charakter der Anstalten. Einrichtungen, die als Zuchtschulen dienen, haben einen geschlossenen Charakter. Die Jugendlichen sind hier regelmäßig in einem Gebäudekomplex untergebracht, den sie grundsätzlich auch nur in Begleitung verlassen dürfen. Dagegen sind im Maßregelvollzug die Insassen vielfach auf mehrere Häuser verteilt mit der Folge größerer Bewegungsfreiheit. Außerdem werden aus diesen Anstalten Jugendliche nach einer gewissen Zeit der Arbeitsgewöhnung auch zu Arbeitgebern außerhalb der Anstalt geschickt. Anstalten, die dem Maßregelvollzug dienen, haben also einen offeneren Charakter.

Unter den bestehenden Einrichtungen, die als Erziehungsanstalten und Anstalten für Sonderbehandlung fungieren, dient die Reichsanstalt "Den Engh" ausschließlich zur Aufnahme minderbegabter und verhaltensgestörter Jugendlicher⁹¹⁾. Auf die Behandlung Drogenabhängiger ist keine Reichsanstalt spezialisiert. Nur im Erwachsenen-

Tabelle 20:

Name der Anstalt	Standort	Funktion	Jungen/Mädchen	Kapazität am 31.12.1982
"Op de Berg"	Amersfoort	Erziehungsanstalt und Anstalt für Sonderbehandlung für	Jungen	50
"Den Engh"	Den Dolder	Erziehungsanstalt und Anstalt für Sonderbehandlung für	Jungen	48
"Overberg"	Amerongen	Erziehungsanstalt und Auffangheim für	Jungen	58
"Den Hey-Acker"	Breda	Auffangheim und Zuchtschule für	Jungen	50
"Lloyd-Hotel"	Amsterdam	Auffangheim und Zuchtschule für	Jungen	38
"Kralingen"	Rotterdam	Auffangheim und Zuchtschule für	Jungen	28
"De Hunerberg"	Nijmegen	Auffangheim und Zuchtschule für	Jungen	26
"Eikenstein-De Lindenhorst"	Zeist	Auffangheim und Zuchtschule für sowie Auffangheim, Zuchtschule Erziehungsanstalt und Anstalt für Sonderbehandlung	Jungen Mädchen	20 5

(Quelle: Directie Kinderbescherming, "Verslag 1981/1982", Den Haag 1983, S. 150).

vollzug gibt es eine Sonderanstalt für drogenabhängige Gefangene.⁹²⁾ Wie jüngste Untersuchungen gezeigt haben⁹³⁾, läßt sich heute eine einheitliche Linie in der justiziellen Behandlung drogenabhängiger Straftäter nicht feststellen. Unklar ist schon die Größe dieser Gruppe bzw. in welchem Umfang die Polizei von einer Verfolgung dieser Straftäter von vornherein absieht. Soweit ein Strafverfahren eingeleitet wird, wird bei dieser Tätergruppe eine bedingte Einstellung, eine bedingte Unterbrechung der Untersuchungshaft, eine bedingte Aussetzung der Hauptverhandlung oder eine Strafaussetzung zur Bewährung häufig mit der Auflage verbunden, sich einer Entzugstherapie in einer der privaten Therapiezentren oder einer spezialisierten Abteilung einer psychiatrischen Klinik zu unterziehen. Nur ein sehr geringer Prozentsatz der drogenabhängigen Jugendlichen gelangt in die Reichseinrichtungen. Dennoch ist der Drogenkonsum in den Reichsanstalten weit verbreitet. Nur in einer der 8 Reichsanstalten gibt es keinen Drogenkonsum. In zwei kommt der Konsum harter Drogen in ziemlich großem Maße, in fünf in beschränktem Umfang vor⁹⁴⁾.

3.2.4 Größe und Übersichtlichkeit der Anstalten

Wie aus den Kapazitätsangaben ersichtlich, handelt es sich bei den Reichsanstalten durchweg um relativ kleine Einrichtungen (höchstens 58 Plätze). In ihnen gibt es Werkstätten und Arbeitsräume, Sportplätze, Unterrichts- und Gemeinschaftsräume, Gruppenräume und Schlafzellen. Die Jugendlichen sind in Einzelzellen untergebracht, in denen sie - zumindest in den Auffangheimen und Zuchtschulen - über Nacht auch eingeschlossen werden. Tagsüber halten sie sich vor allem in den Gruppenräumen auf, in denen sie mit den übrigen Mitgliedern ihrer Gruppe und dem Gruppenleiter auch gemeinsam essen.

3.2.5 Grundlagen und Schwerpunkte der Erziehung

In den ersten Tagen seines Aufenthaltes wird für den Jugendlichen ein individueller Behandlungs- oder Begleitungsplan erarbeitet. Die Grundlage dafür bieten die Berichte der Behörde für Jugendschutz und die ersten Erfahrungen der Gruppenleiter und des übrigen

Anstaltspersonals mit dem Betroffenen. Der Plan wird mit dem Jugendlichen besprochen (Art. 8 RRM). Er kann dabei eigene Wünsche äußern und Änderungen vorschlagen.

Außer von den individuellen Bedürfnissen hängt die konkrete Ausgestaltung des jeweiligen Programmes von der Ausstattung der einzelnen Anstalten und der vorgesehenen Unterbringungsdauer ab. Obwohl die Pläne daher im einzelnen sehr variieren können, ist die Zielsetzung einheitlich. Sie wollen der Entwicklung und Festigung von Selbstvertrauen, der Fähigkeit, anderen Vertrauen zu schenken, des Vermögens, sich selbständig zu handhaben, der Allgemeinbildung und sozialer Fähigkeiten dienen. Zu ihren festen Bestandteilen gehören regelmäßig Arbeit, Unterricht und Sport.

3.2.5.1 Gewöhnung an Arbeit

Der Jugendliche lernt in der Anstalt verschiedene Arbeitsmöglichkeiten kennen, wie z.B. Holzbearbeitung, Metallbearbeitung, Montage, Garten- und Parkarbeiten sowie Küchenarbeit. In den Werkstätten wird er durch geschultes Personal im Umgang mit Maschinen und Materialien geleitet. Im Strafvollzug sind die Arbeitsmöglichkeiten auf die Werkstätten innerhalb der Anstalt beschränkt. Die Arbeit ist hier nicht auf Produktion gerichtet, sondern verfolgt ausschließlich ein pädagogisches Ziel. Regelmäßig kann der Jugendliche auch eigene Vorstellungen einbringen und verwirklichen. Aus dem Maßregelvollzug werden die Jugendlichen nach einer gewissen Arbeitsgewöhnung auch zu Arbeitgebern außerhalb der Anstalt geschickt.

3.2.5.2 Unterricht

In regelmäßigen Unterrichtsstunden wird mit individueller Begleitung versucht, den Jugendlichen allgemeine Schulkenntnisse zu vermitteln. Art und Dauer dieser Veranstaltungen sind von Anstalt zu Anstalt verschieden. Für die Ausgestaltung ist neben dem Personalbestand vor allem das Bildungsniveau und die Aufenthaltsdauer der Insassen in der Anstalt entscheidend.

Innerhalb des Maßregelvollzugs besteht sogar die Möglichkeit, allgemein anerkannte Bildungsabschlüsse nachzuholen. So unterhält "Overberg" einen regelrechten Schulbetrieb mit der Möglichkeit, etwa Fremdsprachen zu erlernen. In den Engh dagegen steht wegen des niedrigen Bildungsniveaus seiner Insassen die Vermittlung elementarer Grundkenntnisse, wie Lesen, Schreiben und Rechnen im Vordergrund. Hin und wieder werden Jugendliche aus dem Maßregelvollzug auch auf Schulen außerhalb der Anstalt geschickt.

Innerhalb der kurzfristigen Anstaltsaufenthalte in den Zuchtschulen und Auffangheimen werden die Unterrichtsstunden meist zur Vermittlung von Allgemeinwissen (z.B. Geschichte, Staats- und Sozialkunde) genutzt. Bei noch schulpflichtigen Insassen ist man bemüht, sie den Abschluß an das Niveau ihrer Klasse nicht verlieren zu lassen.

3.2.5.3 Psychologische Betreuung

Jede Anstalt beschäftigt zumindest einen Psychologen. Die meisten Einrichtungen haben darüber hinaus - wenigstens auf Teilzeitbasis - auch einen Psychiater angestellt. Neben der Begutachtung einzelner Problemfälle und der Beratung des übrigen Personals erfüllen diese Angestellten sowohl im Maßregel- wie im Strafvollzug vor allem therapeutische Aufgaben. In Einzelgesprächen mit den Jugendlichen wird versucht, unbewältigte Erlebnisse und Konflikte aufzuarbeiten, ihr Selbstbewußtsein und ihr Verantwortungsgefühl zu stärken und ihre Fähigkeiten, mit den eigenen Schwächen und Behinderungen umzugehen, zu entwickeln.

3.2.5.4 Sport

Sport wird in Gruppen betrieben. Er soll dazu dienen, Eigenschaften wie Mannschaftsgeist und Sportsgeist entstehen zu lassen bzw. weiter zu entwickeln. Ein anderes Ziel liegt darin, dem Jugendlichen im Rahmen eines Systems von Spielregeln beim Sport zu zeigen und ihn zugleich daran zu gewöhnen, daß es sinnvoll sein kann, bestimmte Verhaltensregeln einzuhalten, wie sie bei einer bestimmten Sportart als Beispiel sozialen Geschehens notwendig sind. Der Sport trägt auch dazu bei, daß der Aufenthalt an der frischen Luft⁹⁵⁾ eine

sinnvolle Gestaltung erfährt. Zugleich wird dabei dem häufig stark entwickelten Wettbewerbsstreben der Jugendlichen Rechnung getragen.

3.2.5.5 Arbeitslohn und Taschengeld

Die Jugendlichen, die beim Arbeitgeber außerhalb des Vollzuges arbeiten, erhalten ein Drittel des an die Anstalt gezahlten Arbeitslohnes. Alle anderen erhalten regelmäßig ein Taschengeld (Art. 24 BwK, 47ff. RRM). Das Geld steht dem Jugendlichen grundsätzlich zu freier Verfügung. Er kann damit an einem Kiosk innerhalb der Anstalt Einkäufe tätigen oder sich durch das Anstaltspersonal von außerhalb etwas besorgen lassen.

3.2.5.6 Kontakte mit Personen außerhalb der Anstalt

Gemäß Art. 38 Abs. 1 RRM soll dem Jugendlichen soviel wie eben möglich Gelegenheit gegeben werden, **Besuch** von Familienangehörigen oder anderen Personen von draußen zu empfangen. Ein Recht hat er auf mindestens 1 Stunde Besuch alle 14 Tage. In den Auffangheimen und Zuchtschulen stehen in der Regel besondere Besuchsräume zur Verfügung, die wohnlich ausgestattet sind. Hier kann man sich bei einem Kaffee oder Imbiß treffen und aussprechen. Eine Überwachung findet regelmäßig nicht statt. Die Anstaltsverwaltung kann den Zugang aber von der Bereitschaft des Besuchers abhängig machen, sich körperlich durchsuchen zu lassen, Art. 39 Abs. 2 RRM.

Im Maßregelvollzug wird nahen Familienangehörigen vielfach auch gestattet, mit ihrem Schützling für die Besuchszeit das Anstaltsgelände zu verlassen.

Der **Briefverkehr** steht zwar unter Kontrolle des Anstaltsdirektors bzw. bestimmter von diesem dazu angewiesener Beamter, Art. 32 Abs. 2 RRM. Ausgehende Briefe werden aber in der Praxis in den meisten Anstalten nicht geöffnet. Eingehende Post wird nur dann kontrolliert, wenn der konkrete Verdacht besteht, daß das Kuvert mehr enthält als ausschließlich beschriebenes Papier. Die Öffnung eines Briefes erfolgt regelmäßig in Anwesenheit des betroffenen Insassen.

Die Anstaltsinsassen haben das Recht, mindestens einmal die Woche auf eigene Rechnung ein **Telefongespräch** aus der Einrichtung zu führen, Art. 41 Abs. 1 RRM. Zumeist sind in den Hausordnungen bestimmte Telefonzeiten fixiert. Der Insasse muß angeben, wenn er anrufen will. Zumeist ist die Gesprächsdauer auf 10 Minuten beschränkt.

3.2.5.7 Urlaub

Die Urlaubsregelung ist für den Straf- und Maßregelvollzug unterschiedlich ausgestaltet.

Für den **Maßregelvollzug** gelten nun die Art. 163d ff. Ubk. Danach muß dem Jugendlichen wenigstens alle 6 Wochen einmal Anstaltsurlaub von mindestens 12 und höchstens 48 Stunden Dauer gewährt werden. Nur wenn die einweisende Behörde dagegen Einwände erhebt oder der Anstaltsdirektor zu der Überzeugung gelangt, daß der Jugendliche nicht die Möglichkeit hat, den Urlaub auf verantwortbare Weise zu verleben, oder daß er eine Gefahr für seine Umgebung darstellen würde, kann der Urlaub verweigert werden. In der Praxis wird der Urlaub aus dem Maßregelvollzug regelmäßig zur Entlassungsvorbereitung genutzt und meist von der Abteilung Sozialarbeit intensiv begleitet. Je nachdem, wie sich dabei die Beziehungen des Jugendlichen zu seiner Familie oder sonstigen Bezugsgruppen normalisieren, wird allmählich mehr Urlaub bewilligt.

Aus dem **Strafvollzug** gibt es grundsätzlich keinen Urlaub. Die Artikel 163d ff. Ubk gelten insoweit nicht (Art. 163d Abs. 2 Ubk). Nur in außergewöhnlichen Fällen, etwa bei ernster Krankheit oder Tod von nahen Verwandten, sonstigen besonderen Familienumständen oder zur Wahrnehmung eines Examenstermins soll ein Insasse auch aus dem Strafvollzug beurlaubt werden können. In diesen Fällen muß die Anstaltsleitung zuerst die Zustimmung der Vollstreckungsbehörde einholen und dann ein entsprechendes Gesuch an das Justizministerium richten⁹⁶⁾.

3.2.6

Konfliktbehandlung

3.2.6.1

Disziplinarmaßnahmen

Das Grundsatzgesetz (Bwk) gab dem Anstaltsdirektor bislang die Möglichkeit, die Unterbringung in Einzelhaft (Absonderung) oder den Entzug von Vorrechten als Strafen anzuordnen (Art. 25 Bwk). Das Gesetz zum Schutz der Rechtsstellung des Jugendlichen in den Reichsanstalten für Jugendschutz⁹⁷⁾ hat diese Bestimmung ersatzlos aufgehoben. Heute kann der Anstaltsleiter die abgesonderte Unterbringung eines Jugendlichen nur noch anordnen, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt erforderlich ist (Art. 160c Abs. 1 Ubk). Die Unterbringungsdauer soll dabei auf das äußerste beschränkt bleiben⁹⁸⁾. Grundsätzlich darf bei unter 14-jährigen die Dauer von einem Tag, bei Älteren die Dauer von zwei Tagen nicht überschritten werden (Art. 160c Abs. 2 Ubk). Regelmäßig soll in diesen Fällen der Anstaltspsychologe eingeschaltet werden und der Kontakt mit dem Anstaltspersonal aufrechterhalten bleiben⁹⁹⁾. Der Jugendliche kann im Einzelfall durch seine Beschwerde eine Überprüfung der Maßnahme erreichen.

Tabelle 21: Anzahl und Dauer der Absonderungen in den Reichsanstalten im Jahre 1982

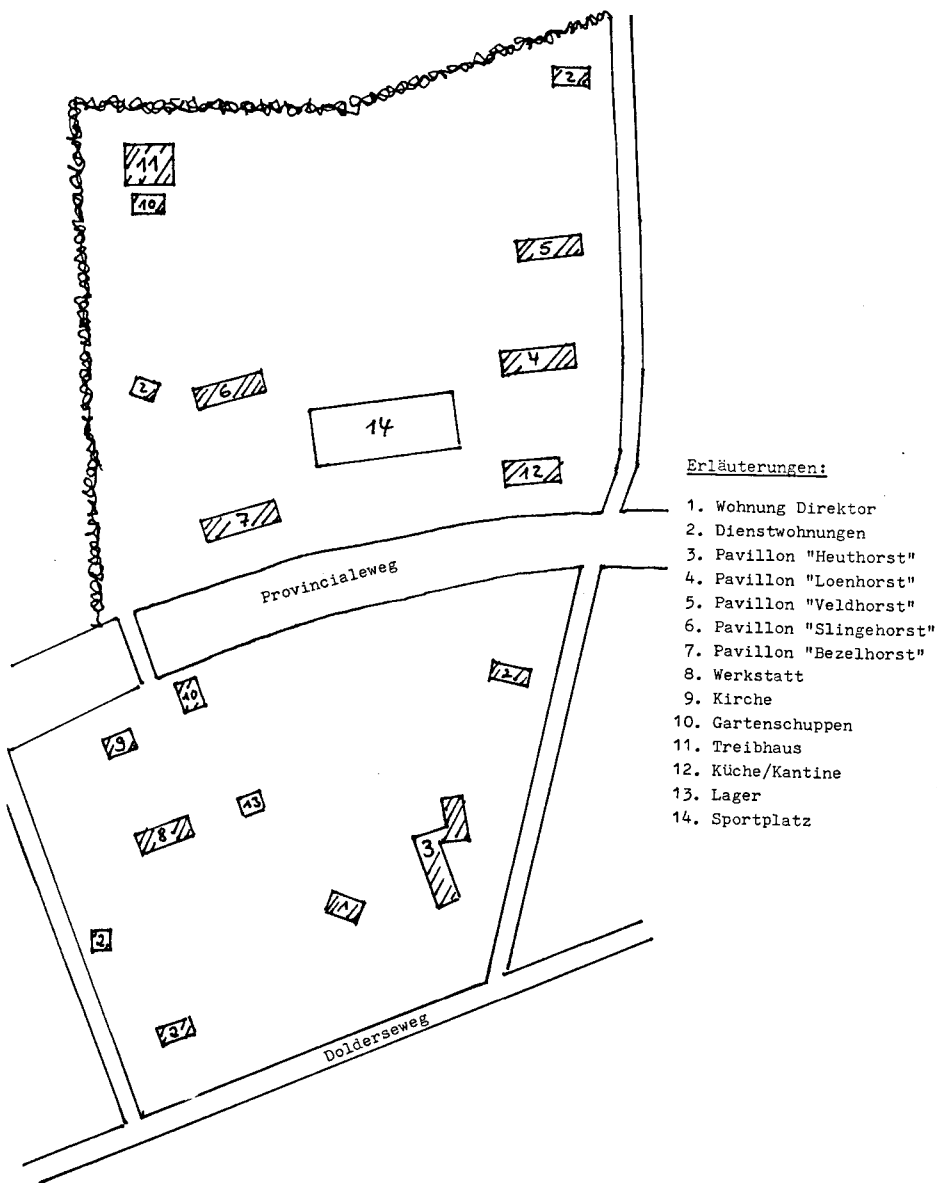
Anstalt	0-4 Std.	4-12 Std.	12-24 Std.	24-48 Std.	48 Std.	Insg
Op de Berg	80	-	1	-	-	81
Den Engh	1	3	4	4	-	12
Overberg	8	22	37	54	33	154
Den Hey-Acker	19	5	2	-	-	26
Lloyd-Hotel	7	19	26	8	-	60
Eikenstein	15	13	6	-	-	34
De Lindenhorst ¹⁾	-	-	-	-	-	-
De Hunerberg	18	10	6	1	-	35
Kralingen	5	-	-	-	-	5

1) In dieser Anstalt brach im Mai 1982 ein Brand aus, der so schweren Schaden anrichtete, daß ungefähr ein halbes Jahr keine Mädchen aufgenommen werden konnten.

(Quelle: Ministerie van Justitie)

Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs gibt es keine spezialgesetzliche Regelung. Zum Teil gelten die Normen, die die Befugnis zu bestimmten Maßnahmen geben, gleichzeitig auch insoweit als Ermächtigungsgrundlagen. So wird aus Art. 161 Ubk auch die Befugnis abgeleitet, die Jugendlichen mit körperlicher Gewalt am Ausbruch zu hindern. Nicht anders gilt Art. 160c Ubk gleichzeitig als ausreichende Rechtsgrundlage für die Anwendung unmittelbaren Zwangs, um den Insassen in eine Einzelzelle zu verbringen. Im übrigen werden die Befugnisse, die dem Anstaltspersonal aufgrund der allgemeinen Rechtfertigungsgründe (v.a. Notwehr und Nothilfe) gegeben sind, für hinreichend gehalten. Die Frage nach der Zulässigkeit eines Schußwaffengebrauchs stellt sich nicht. Das Wachpersonal ist unbewaffnet.

Auch die jüngsten Reformen haben keine Beteiligungs- oder Mitspracherechte der Anstaltsinsassen an der Organisation des Vollzugsalltages institutionalisiert. Gleichwohl existieren solche Ansätze in der Praxis. In der Reichsanstalt "de Hunerberg" etwa gibt es einen sogenannten "Jongerenraad". Gewählte Vertreter der einzelnen Insassengruppen setzen sich regelmäßig (alle 14 Tage) mit der Anstaltsleitung zusammen, um geplante Veränderungen, Verbesserungsvorschläge oder Kritik zu diskutieren. Auch in den anderen Anstalten haben die Insassen regelmäßig ein Mitspracherecht zumindest im Hinblick auf den Speiseplan, das Angebot und die Öffnungszeiten der Anstaltskantine, das Fernsehen- und Videoprogramm und die Gestaltung von Wochenenden und Abendveranstaltungen.



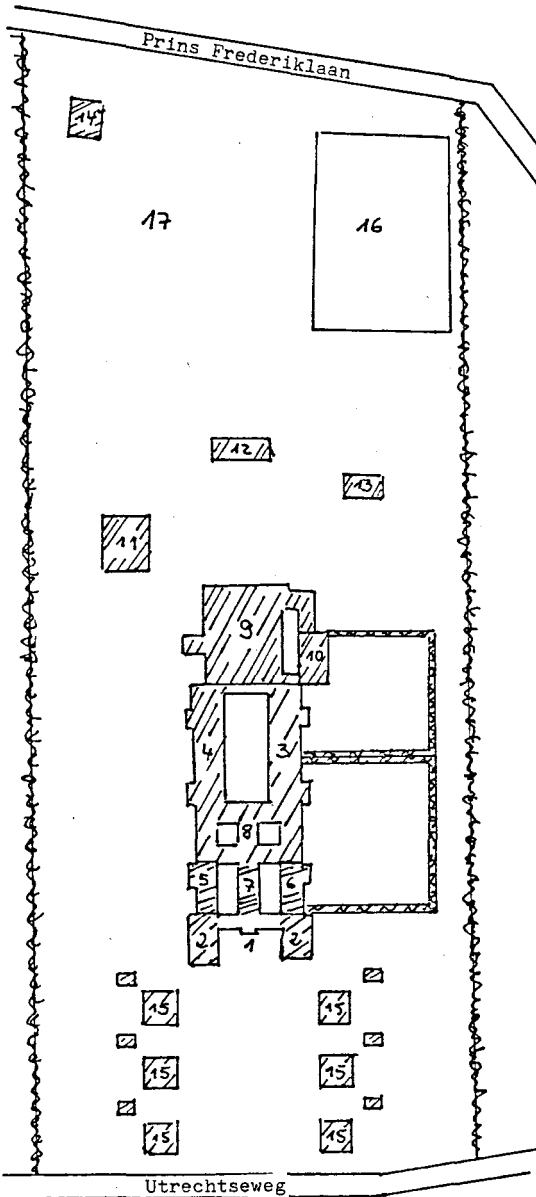
"Den Engh" ist als Erziehungsanstalt und Anstalt für Sonderbehandlung für Jungen bestimmt. Hier werden vor allem minder begabte und geistig schwache Jugendliche aufgenommen, die nicht in der Lage sind, einer gezielten Berufsausbildung zu folgen. Die meisten Jungen gelangen im Rahmen einer (zivil- oder strafrechtlichen) Anordnung der Aufsicht in diese Anstalt (1982: 87,5%).

Die Anstalt verfügt über eine sog. geschlossene Abteilung ("Heuthorst", Kapazität 1982: 8 Plätze), eine sog. halbgeschlossene Abteilung ("Veldhorst"; Kapazität 1982: 10 Plätze) und drei ungesicherte Pavillons mit relativ unbeschränkten Ein- und Ausgangsmöglichkeiten ("Bezelhorst", "Slingehorst" und "Loenhorst"; Kapazität 1982: jeweils 10 Plätze). Die Unterscheidung "geschlossen" und "halbgeschlossen" betrifft in erster Linie den Grad der getroffenen Sicherungsmaßnahmen. Der geschlossene Pavillon ist gegen Ausbruch gesichert und seine Insassen können ihn grundsätzlich nur in Begleitung eines Angehörigen des Anstaltspersonals verlassen. Die Einweisung in die verschiedenen Abteilungen erfolgt durch die Anstaltsleitung. Sie orientiert sich dabei vor allem an dem Entweichungsrisiko und der Gefährlichkeit des einzelnen Jugendlichen.

Mit 101 Angestellten (1982) ist Den Engh eine der personalstärksten Reichseinrichtungen. Neben 1 Psychologen, 2 Psychiatern, 2 Orthopäden und 4 Sozialarbeitern sind hier 27 Gruppenleiter und 20 Lehrer und Ausbilder zur unmittelbaren Betreuung von maximal 48 Jugendlichen angestellt. Die Betreuung der Jugendlichen in den Gruppen, bei Unterricht, Arbeit und Freizeitaktivitäten kann sich daher stark an den individuellen Mängeln orientieren. Der Unterricht beschränkt sich dabei i.d.R. auf die Vermittlung elementarer Kenntnisse (Lesen, Schreiben und Rechnen) und Fertigkeiten (z.B. Geld wechseln und telefonieren). Insassen, die in der Lage sind, einer weitergehenden systematischen Ausbildung zu folgen, werden regelmäßig zu Kursen und Ausbildungsstellen außerhalb der Anstalt geschickt.

Bei einfachen Holz-, Montage-, Küchen- und Gartenarbeiten sucht man die Jungen an die Arbeit zu gewöhnen. Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung werden sie dann regelmäßig auch zu Arbeitgebern außerhalb der Anstalt geschickt.

Das Durchschnittsalter der Insassen lag 1982 bei 15.9 Jahren, die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei 611 Tagen.

Erläuterungen:

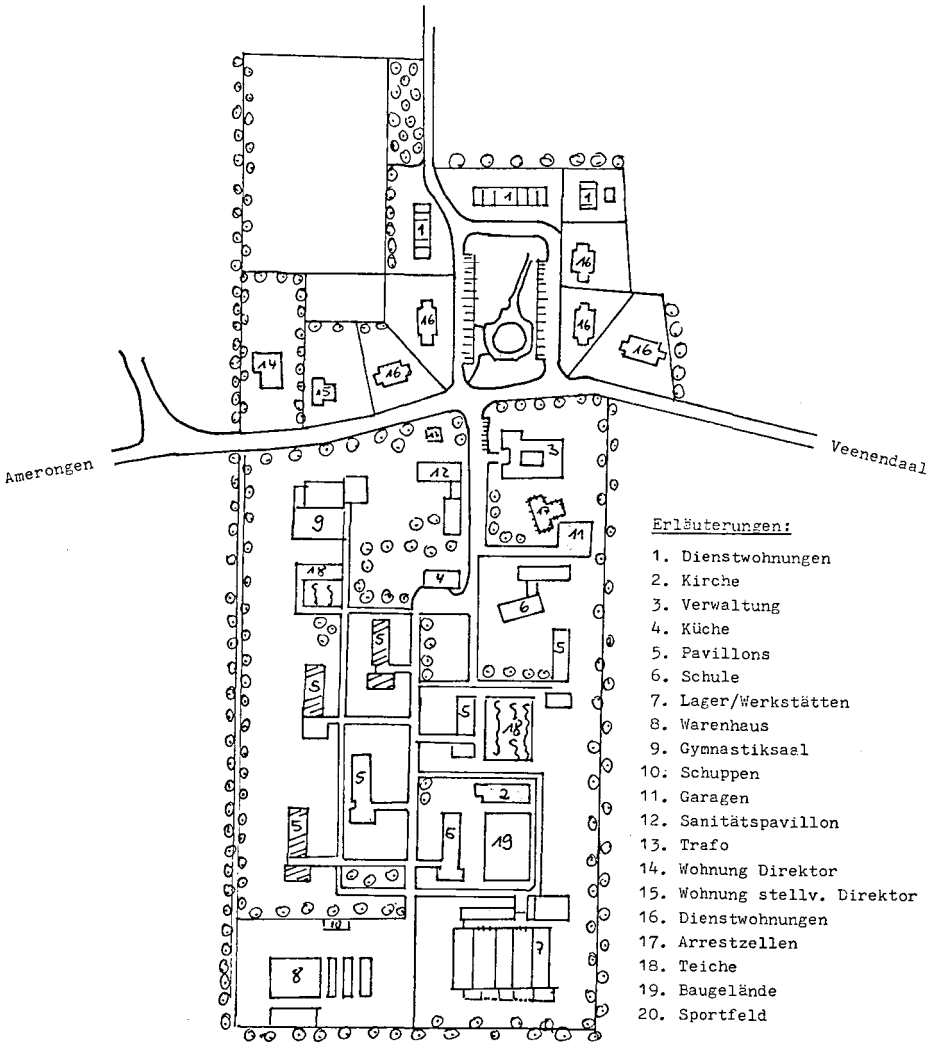
1. Eingang
2. Verwaltung
3. geschlossene (Gruppenräume/
Abteilung Einzelzellen)
4. halbgeschlossene (Gruppenräume/
Abteilung Einzelzellen)
5. Kantine/
Konferenzsaal
6. Therapie-/
Vorführräume
7. Küche
8. Turnhalle
9. Werkstätten
10. Einzelzellen (Absonderung)
11. Treibhaus
12. Gartenschuppen
13. Turnhalle
14. Wohnung Direktor
15. Dienstwohnungen
16. Sportplatz
17. Garten

"Op der Berg" dient als Erziehungsanstalt und Anstalt für Sonderbehandlung für Jungen. Obwohl damit zum Maßregelvollzug bestimmt, hat die Anstalt eher einen geschlossenen Charakter. Hier werden Jugendliche normaler Intelligenz eingewiesen, die schon eine lange kriminelle Karriere und eine Anzahl von Anstaltsaufenthalten hinter sich haben. Das Durchschnittsalter der Insassen dieser Einrichtung ist daher regelmäßig höher als bei den übrigen Reichsanstalten. 1982 lag es bei 17.83 Jahren.

Die Einrichtung hatte 1982 eine Kapazität von 50 Plätzen (5 Gruppen à 10 Jungen). 2 Gruppen sind in einer besonders gut gesicherten Abteilung untergebracht; auch die Mitglieder der übrigen 3 Gruppen können die Anstalt nicht ohne weiteres verlassen.

"Op de Berg" bietet Arbeitsmöglichkeiten im Bereich des Bau-Handwerks, der Kfz-Technik und Montage. Als Freizeitbeschäftigung wird hier auch der Umgang mit Musikinstrumenten (Orgel, Schlagzeug, Gitarre, Klarinette und Saxophon) angeboten.

Mit 128 Angestellten war "Op de Berg" 1982 die personalstärkste Einrichtung. Neben 1 Psychiater, 2 Psychologen, 1 Orthopädagogen und 3 Sozialarbeitern waren hier 35 Gruppenleiter und 27 Lehrer und Ausbilder mit der Betreuung der Jungen befaßt. Mit bislang guten Erfahrungen sind in Amersfoort auch Frauen als Gruppenleiterinnen eingesetzt worden. 1982 waren 6 der 35 angestellten Gruppenleiter Frauen¹⁰⁰⁷.



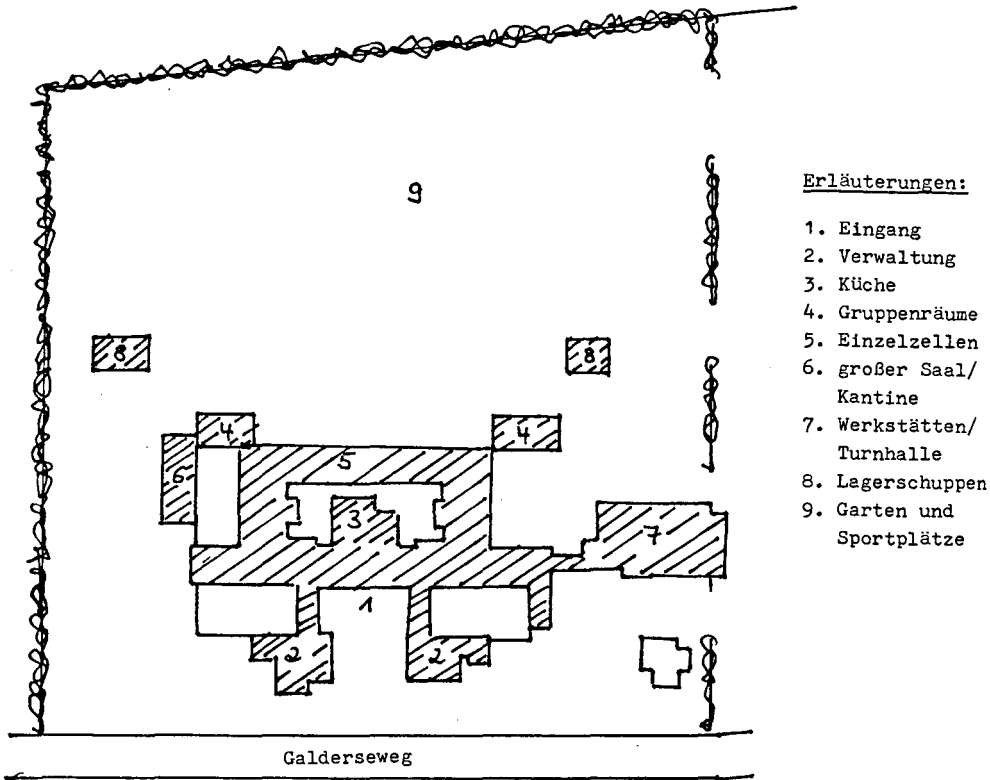
"Overberg" dient in erster Linie als Erziehungsanstalt, daneben aber auch als Auffangheim. 40 der 1982 vorhandenen Plätze waren für den Maßregelvollzug, 10 für die Funktion als Auffangheim und 8 für den Vollzug von Arreststrafen vorgesehen.

Die 4 Gruppen des Maßregelvollzuges dienen zur Aufnahme von Jungen normaler Intelligenz. Die Anstalt bietet ihnen gute Ausbildungsmöglichkeiten. Es gibt einen regelrechten Schulbetrieb, in dem die Jungen in Niederländisch, Fremdsprachen, Rechnen, Buchhaltung, Biologie, Geschichte und Erdkunde unterrichtet werden und landesweit anerkannte Prüfungen ablegen können. Praktische Ausbildungs- und Arbeitsplätze sind darüber hinaus in einer Schreinerei, einer Schlosserei, im Bauhandwerk und einem Anstreicherbetrieb, in Gärtnerei und Küche vorhanden. Mehr als 90% der in diese Gruppen eingewiesenen Jugendlichen verbleiben hier länger als 3 Monate, fast 50% länger als ein Jahr¹⁰¹⁾.

Die Jugendlichen, die nur übergangsweise in diese Anstalt eingewiesen werden, nehmen nicht in der gleichen Intensität an dem Ausbildungsprogramm der Anstalt teil. Immerhin erhalten sie wöchentlich mindestens 12 Unterrichtsstunden. Soweit sie schulpflichtig sind, wird versucht, sie auf dem Niveau ihrer Klasse zu halten. Fast 80% dieser Gruppe hat die Anstalt nach 2 Monaten wieder verlassen¹⁰¹⁾.

Der einzig gut gesicherte Pavillon dient dem Vollzug von Arreststrafen. Auch die hier eingewiesenen Jugendlichen verbringen die kurze Zeit ihrer Unterbringung in der Gruppe und werden ständig betreut.

Neben 2 Psychologen, 1 Psychiater, 1 Orthopädagogen, 1 Logopeden und 3 Sozialarbeitern beschäftigte die Anstalt 1981 25 Gruppenleiter und 17 Lehrer und Ausbilder. Insgesamt waren 89 Personen angestellt.



"Den-Heyacker" ist als Zuchtschule und Auffangheim für Jungen bestimmt. Bis 1982 war diese Anstalt zum Vollzug aller Zuchtschulstrafen mit einer wirklichen Strafdauer¹⁰²⁾ von über 1 Monat vorgesehen¹⁰³⁾. Heute werden auch längere Zuchtschulstrafen grundsätzlich in anderen Anstalten vollzogen, wenn der Jugendliche dort schon im Rahmen der U-Haft einsitzt¹⁰⁴⁾. 1982 kamen 26% der hier im Laufe des Jahres aufgenommenen 470 Jungen zum Vollzug einer Zuchtschulstrafe, 31% zum Arrestvollzug und 42% aufgrund eines Haftbefehls in diese Einrichtung.

Die Anstalt verfügt über Beschäftigungsmöglichkeiten im Gartenbau und in Werkstätten für Holz- und Metallbearbeitung, für Motor-technik, Malen und allgemeines Werken. 1982 hatte sie eine Kapazität von 50 Plätzen (5 Gruppen à 10 Jungen). Neben einem Psychologen, 1 Psychiater, 1 Sozialarbeiterin waren in diesem Jahr u.a. 26 Gruppenleiter und 13 Lehrer und Ausbilder mit der Betreuung der Jugendlichen befaßt. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Insassen lag 1982 bei 5 Wochen.

3.3.5 Die Reichseinrichtung "Lloyd-Hotel" in Amsterdam

Die Reichseinrichtung "Lloyd-Hotel" in Amsterdam ist zwar als Zuchtschule und Auffangheim für Jungen bestimmt; jedoch werden hier nur wenige und zudem nur kurze Zuchtschulstrafen¹⁰⁵⁾ vollzogen. 1982 kamen nur 12 Jungen (3,4% der Gesamtaufnahmen) zum Vollzug einer Zuchtschulstrafe in diese Anstalt. Das gut gesicherte alte Gebäude wird hauptsächlich zur Unterbringung von U-Häftlingen genutzt. 87% der 1982 aufgenommenen Jungen wurden hier aufgrund eines Haftbefehls eingewiesen.

1982 verfügte die Anstalt über eine Kapazität von 38 Plätzen. Die Jungen werden in Gruppen zu 10 bzw. zu 8 Personen untergebracht und neben 1 Psychologen und 2 Sozialarbeitern u.a. von insgesamt 20 Gruppenleitern und 14 Lehrern und Ausbildern betreut. "Lloyd-Hotel" verfügt über Arbeitsplätze in einer Schreinerei, einer Schlosserei und einer Malereiwerkstatt. Daneben gibt es einen Werkraum für kreatives Schaffen (Basteln, Modellieren etc.) und ein Studio mit Instrumenten zum Musizieren.

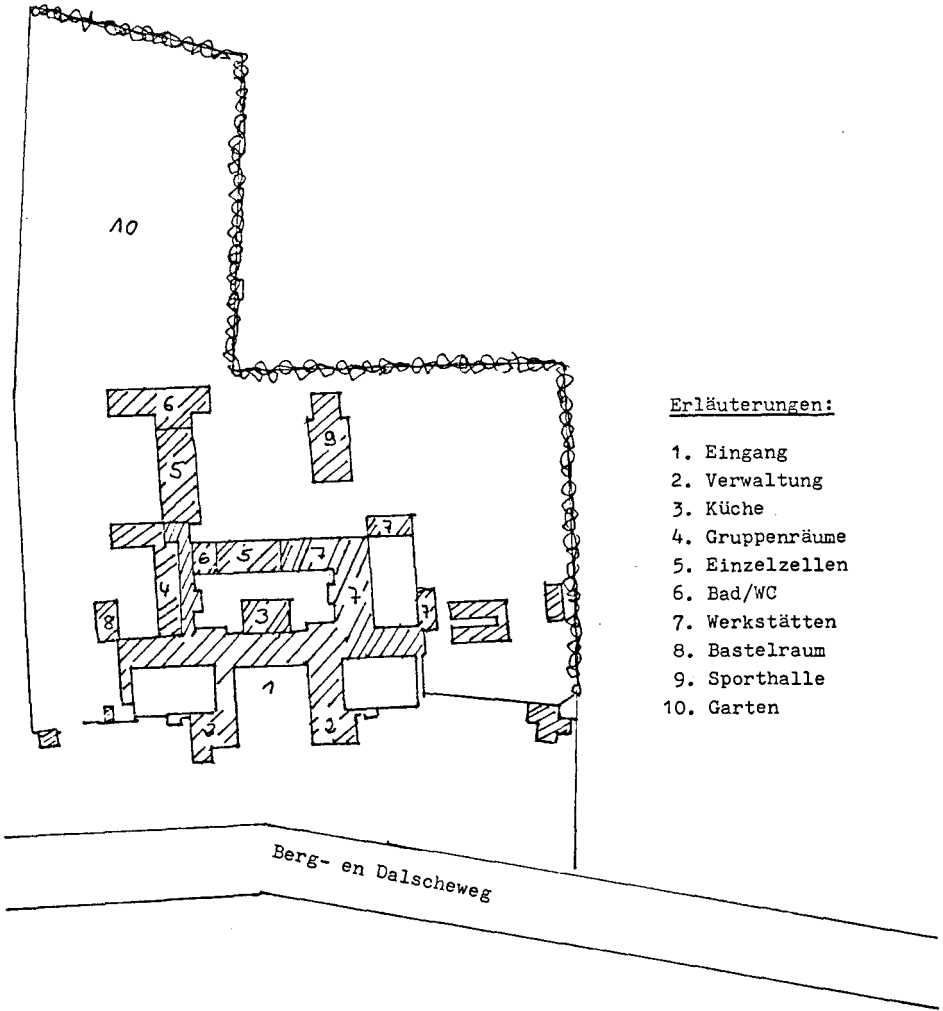
Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer lag in dieser Einrichtung 1982 bei 28,5 Tagen, das Durchschnittsalter der Insassen bei 16,2 Jahren.

3.3.6 Die Reichseinrichtung "Kralingen" in Rotterdam

Die Reichseinrichtung "Kralingen" in Rotterdam ist als Zuchtschule und Auffangheim für Jungen bestimmt. Wie das Lloyd-Hotel in Amsterdam dient das alte und gutgesicherte Gebäude aber vornehmlich zur Unterbringung von U-Häftlingen. 1982 kamen 178 der 193 (92%) hier eingewiesenen Jungen aufgrund eines Haftbefehls in die Anstalt. 10 Jungen (5%) wurden hier zum Arrestvollzug, nur 2 (1%) zum Vollzug einer Zuchtschulstrafe aufgenommen.

Die Kapazität der Einrichtung lag 1982 bei 28 Plätzen. Mittlerweile ist sie auf 20 Plätze reduziert worden. Die Jungen sind in Gruppen zu 10 bzw. 8 Personen untergebracht. 1982 waren zu ihrer Betreuung neben einem Psychologen und einem Sozialarbeiter 14 Gruppenleiter und 13 Lehrer und Ausbilder eingestellt¹⁰⁶⁾. Neben Arbeitsplätzen für Holz- und Metallbearbeitung verfügt die Anstalt über Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten in einer Elektro- und einer Kfz-Werkstatt.

1982 lag die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in dieser Einrichtung bei 35 Tagen.

Erläuterungen:

1. Eingang
2. Verwaltung
3. Küche
4. Gruppenräume
5. Einzelzellen
6. Bad/WC
7. Werkstätten
8. Bastelraum
9. Sporthalle
10. Garten

Mit einer Kapazität von 26 Plätzen (1982) ist "De Hunerberg" eine der kleinsten Reichseinrichtungen für Jungen. Die Anstalt ist als Zuchtschule und Auffangheim bestimmt. Mit fast 54% der Aufnahmen (107) dominierten 1982 auch hier die Untersuchungshäftlinge unter der Insassenpopulation. 25% gelangten zum Vollzug einer Zuchtschulstrafe, 12% zum Arrestvollzug in diese Anstalt. Das zweistöckige Gebäude bietet neben Gruppen- und Gemeinschaftsräumen Platz für eine Reihe von Werkstätten, in denen die Jugendlichen im Umgang mit Holz, Metall und anderen Werkstoffen angeleitet werden können. Auf dem Außengelände befindet sich eine Gärtnerei und ein Sportfeld. Die Jungen sind in drei Gruppen zu jeweils 8 bzw. 10 Personen untergebracht. 1982 waren neben 1 Psychologen und 2 Sozialarbeitern 17 Gruppenleiter und 10 Lehrer und Ausbilder mit ihrer Betreuung befaßt. Insgesamt beschäftigte die Anstalt 65 Angestellte.

3.3.8 Die Reichseinrichtung "De Eikenstein" in Zeist

"De Eikenstein" dient als Auffangheim und Zuchtschule für Jungen. 1982 hatte die Einrichtung eine Kapazität von 32 Plätzen (4 Gruppen a 8 Jungen). Den Großteil der Belegung bildeten auch hier die Untersuchungshäftlinge (1982: 72% der Aufnahmen)¹⁰⁸. Die Anstalt bietet u.a. einen vorbereitenden Unterricht für technische Berufe. Jungen, die noch keine Berufswahl getroffen haben, können hier auf ihre Eignung für einen technischen Beruf getestet werden, Lehrlinge und Berufsschüler ihre Ausbildung u.U. fortsetzen. Neben 1 Psychologen, 1 Psychiater, 2 Sozialarbeitern und 1 Arbeitsberater werden die Jungen von 17 Gruppenleitern und 10 Lehrern und Ausbildern betreut. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in dieser Anstalt lag 1982 bei 10 Wochen.

3.3.9 Die Reichseinrichtung "De Lindenhorst" in Zeist

"De Lindenhorst" ist die einzige Reichseinrichtung für Mädchen. Daher ist sie sowohl als Auffangheim und Zuchtschule als auch als Erziehungsheim und Anstalt für Sonderbehandlung bestimmt worden. Seit 1982 ist die Anstalt mit "De Eikenstein" zu einer Reichseinrichtung zusammengefaßt worden. Dies ist vor allem aus verwaltungstechnischen Gründen geschehen. Räumlich liegen die Anstalten weit voneinander entfernt. Der Vollzug erfolgt getrennt. Und selbst die Versorgung ist nicht zentralisiert worden. Seit einem Brand im Mai 1982 hat "De Lindenhorst" nur noch eine Kapazität von 5 Plätzen. Die Mädchen sind heute in einem ausgebauten Gartenhaus untergebracht. Ein Neubau der Einrichtung ist geplant. Die Mädchen werden u.a. in Fremdsprachen, Niederländisch, Rechnen, Biologie und Sport unterrichtet. Sie können freiwillig Kurse in Musik, Photographie und Erste Hilfe belegen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in dieser Anstalt lag 1982 bei 7 Wochen.

4. Der Vollzug der Untersuchungshaft

Wie oben ausgeführt¹⁰⁹⁾ wird heute von der gesetzlichen Möglichkeit einer Einweisung Jugendlicher in ein Beobachtungsheim nicht mehr Gebrauch gemacht. Im folgenden können wir uns daher auf eine Betrachtung des Untersuchungshaftvollzuges beschränken.

4.1 Vollzugsorte

Gemäß Artikel 491 nI. StPO kann der Jugendrichter jeden geeigneten Ort einschließlich der elterlichen Wohnung als Vollzugsort bestimmen. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers Anfang der 60er Jahre sollte die Untersuchungshaft bei Jugendlichen grundsätzlich in den Auffangheimen vollzogen werden. Auch hier war in erster Linie an private Einrichtungen gedacht. In die Reichseinrichtungen sollten jugendliche U-Häftlinge nur ausnahmsweise aufgenommen werden¹¹⁰⁾. Ihre Unterbringung im Erwachsenenvollzug hielt der Gesetzgeber für schädlich¹¹¹⁾.

Die Tatsache, daß sich nur wenige private Einrichtungen bereitfinden, um die Anerkennung als Auffangheim nachzusuchen¹¹²⁾, ließ die Praxis aber eine völlig gegenläufige Entwicklung nehmen. Da es zu wenig private Auffangheime gab und auch die Reichseinrichtungen nur wenige Auffangplätze boten, mußten die Gerichte zwangsläufig die jugendlichen Untersuchungshäftlinge anderen Einrichtungen zuweisen. Auf diese Weise gelangte noch bis Mitte der 70er Jahre der Großteil dieser Untersuchungshäftlinge in die sog. Bewahrungshäuser¹¹²⁾.

Um dieser Entwicklung gegenzusteuern, hat der Justizminister dann weitere Reichseinrichtungen als Auffangheime bestimmt¹¹⁴⁾. Wie Tabelle 22 verdeutlichen kann, ist dadurch in der Tat erreicht worden, daß immer weniger Jugendliche in die Anstalten des Erwachsenenvollzuges eingewiesen wurden.

Tab. 22: Entwicklung der Anzahl¹⁾ jugendlicher U-Häftlinge
(18 Jahre) nach Vollzugsort im Vergleich

Jahr	Reichsanstalten für Jugendschutz	Erwachsenenvollzug (Bewahrungshäuser)
1976	37	75
1978	75	63
1979	83	36
1980	93	21

1) jeweils am 31.12. des Jahres

(Quelle: CBS "Gevangenestatistik" und "Statistik
justizielle Kinderbescherming" div. Jahrgänge)

Heute gelangt der größte Teil der jugendlichen U-Häftlinge in die Reichsauffangheime¹¹⁵⁾.

Andere Vollzugsorte als die Reichsauffangheime, die privaten Auffangheime und die Bewahrungshäuser spielen in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle. Die vom Gesetz erwähnte Unterbringung in der Familie (Art. 491 Abs. 1 nI. StPO) erfolgt nur äußerst selten. Häufiger schon werden U-Häftlinge in den Arrestzellen der Polizeidienststellen verwahrt. Jedoch wird auch dies wegen des Mangels an Betreuung als sehr unbefriedigend empfunden und erfolgt in den meisten Fällen nur übergangsweise.

4.2 Rechtsquellen und Gestaltungsgrundsätze

Regelungen über den Vollzug der Untersuchungshaft finden sich in den verschiedensten Rechtsquellen. Neben einigen wenigen allgemeingültigen Bestimmungen sind unterschiedliche Vorschriften einschlägig je nachdem, wo die Untersuchungshaft vollzogen wird.

Für den **Untersuchungshaftvollzug in den Bewahrungshäusern** gelten die Vorschriften des Erwachsenenvollzuges, also das Grundsatzgesetz Gefängniswesen (BwG), der dazu ergangene Ausführungsbeschuß (GM) und die für die einzelnen Bewahrungshäuser jeweils besonders festgestellten¹¹⁶⁾ Hausordnungen (HhR). Ergänzt werden diese Regelungen durch einzelne Bestimmungen der Strafprozeßordnung (nl. StPO) und des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung (nl. EStPO). Im einzelnen gilt folgendes: Grundsätzlich sollen die Untersuchungshäftlinge keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden, als zu ihrer Gefangenhaltung und im Interesse der Anstaltsordnung unbedingt nötig, Art. 26bis BwG. Sie sind in Einzelzellen untergebracht, haben aber die Möglichkeit an Sport, Vorträgen oder sonstigen Aktivitäten innerhalb der Anstalt teilzunehmen. Untersuchungshäftlinge sind in den Bewahrungshäusern nicht zur Arbeit verpflichtet, Art. 32 BwG, Art. 49 Abs. 2 GM. Wenn sie arbeiten wollen, erhalten sie den vollen Arbeitslohn ausbezahlt und müssen nicht, wie die übrigen Insassen, einen Teil als Entlassungsgeld zurücklegen, Art. 57 GM. Bei jugendlichen Untersuchungshäftlingen haben neben dem Anwalt auch dessen Eltern grundsätzlich freien und unkontrollierten Zugang, Art. 490, 50 nl. StPO, Art. 92 Abs. 4 GM. Gemäß Art. 132 GM kann das Gericht bei den Untersuchungshäftlingen hinsichtlich des Vollzuges besondere Anordnungen treffen, soweit es dies im Interesse der Untersuchung für wünschenswert hält. Insbesondere kann es, auch abweichend von den Regelungen des Ausführungsbeschlusses (GM), Beschränkungen hinsichtlich der Ausgabe von Zeitungen und Literatur, des Empfangs von Besuch und etwaigen Briefverkehrs auferlegen.

Für den **Vollzug in den Auffangheimen** sind dagegen in erster Linie die für den Jugendstrafvollzug geltenden Rechtsquellen maßgebend. Ergänzt werden diese Regelungen auch hier durch einzelne Bestimmungen der Strafprozeßordnung (nl. StPO), des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung (nl. EStPO), sowie des Ausführungsbeschlusses zur vorläufigen Festnahme (UbI). Auch der Untersuchungshaftvollzug ist in diesen Anstalten nach pädagogischen Gesichtspunkten ausgestaltet. Regelmäßig werden die Untersuchungshäftlinge von den übrigen Anstaltsinsassen nicht getrennt. Sie sind in Gruppen untergebracht und nehmen, soweit nicht eine individuelle

Betreuung vorgesehen ist, gemeinsam an dem Anstaltsprogramm teil¹¹⁷⁾. In einer Reihe von Fällen wird die Untersuchungshaft in den Reichsauffangheimen zu gründlicher Beobachtung und Persönlichkeitserforschung genutzt¹¹⁸⁾. Im einzelnen gelten für den Untersuchungshaftvollzug in diesen Anstalten noch folgende Besonderheiten: Neben dem Anwalt haben auch in diesen Einrichtungen die Eltern des Jugendlichen grundsätzlich freien und unbeschränkten Zugang, Art. 490, 50 nl. StPO. Auch hier kann das Gericht besondere Vollzugsanordnungen treffen. Rechtsgrundlage dafür ist hier Art. 6 Ubl, der aber im wesentlichen der Bestimmung des Art. 132 GM entspricht.

4.3 Anzahl und Größe der Anstalten

4.3.1 Auffangheime

Anders als für den Sanktionsvollzug stehen für den Vollzug der Untersuchungshaft auch private Einrichtungen zur Verfügung. 1982 waren dies das Auffangzentrum "Het Poortje" in Groningen (Kapazität 1982: 33 Plätze) sowie das "Jongeren Opvangcentrum" (JOC) (Kapazität 1982: 22 Plätze) und das Auffangheim "Palulu" (Kapazität 1982: 11 Plätze) in Amsterdam. Die als Auffangheime bestimmten Reichseinrichtungen hatten eine Gesamtkapazität von 167 Plätzen¹¹⁹⁾.

4.3.2 Bewahrungshäuser

Zur Zeit gibt es 32 Bewahrungshäuser in den Niederlanden¹²⁰⁾. Unter ihnen ist das Jeugdhuis van Bewaring "de Sprang" in Den Haag (Kapazität 1982: 118 Plätze) und das Huis van Bewaring "De Vest" in Haarlem (Kapazität 1982: 93 Plätze) ausschließlich zur Aufnahme junger Männer (jünger als 23 Jahre) bestimmt. Die Bewahrungshäuser "De Weg" (Kapazität 1982: 117 Plätze) und "Demersluis" (Kapazität 1982: 102 Plätze) in Amsterdam sind zum Teil zur Aufnahme junger Männer vorgesehen¹²¹⁾. Prinzipiell unterscheidet sich der Vollzug in den für die jungen Männer bestimmten Bewahrungshäusern nicht von dem übrigen Erwachsenen-vollzug.

Gemessen an Umfang und Art der registrierten Kriminalität wird Untersuchungshaft relativ selten, gemessen an der Anzahl jährlicher Verurteilungen aber wird sie relativ häufig angeordnet. 1981 kam eine Inhaftierung auf 29 registrierte Verbrechen Jugendlicher, dagegen lag das Verhältnis im Hinblick auf die Verurteilungen bei 1:4¹²²⁾.

Wenn man in Rechnung stellt, daß Untersuchungshaft regelmäßig nur bei schwereren Delikten und sozial wenig gefestigten Tätern verhängt wird, werden hier einmal mehr die strengen Selektions- und starken Diversionstendenzen deutlich, die den Umgang mit der Jugendkriminalität in den Niederlanden allgemein bestimmen.

Tab. 23: Anzahl der im Laufe des Jahres in U-Haft genommenen Personen

Jahr	1979	1980	1981	1982	1983
Personen insgesamt	7.616	8.783	9.537	10.825	11.264
davon Jugendl.	1.285	1.448	1.572	1.783	1.828

(Quelle: CBS "Maandstatistiek polititie, justitie en brandweer" 1980, Nr. 6, S. 28; 1981, Nr. 6, S. 30; 1982, Nr. 6, S. 46; 1983, Nr. 5, S. 40; 1984, Nr. 6/7, S. 47.)

Wie Tabelle 23 ausweist, hat die Anzahl von Inhaftierungen in den letzten Jahren stetig zugenommen. Dies gilt gleichermaßen für die Jugendlichen wie für die Erwachsenen und korrespondiert mit der Kriminalitätsentwicklung. Bemerkenswert ist, daß gegenüber Erwachsenen Untersuchungshaft offenbar schneller verhängt wird. So betrug 1981 das Verhältnis von Inhaftierungen zur Anzahl der registrierten Verbrechen dieser Altersgruppe 1:19¹²³⁾.

4.5 Dauer der Untersuchungshaft

Die Befristung der Haftbefehle und die Notwendigkeit bis spätestens dreieinhalb Monate nach der Inhaftierung mit der Hauptverhandlung zu beginnen, wenn man den Beschuldigten nicht wieder auf freien Fuß setzen will, ist vom Gesetzgeber eingeführt worden, um einerseits den Fortgang des Strafverfahrens zu beschleunigen, andererseits die Dauer der Untersuchungshaft zu verkürzen (vgl. Tabelle 24).

Heute werden fast 90% der Haftaufenthalte Jugendlicher innerhalb dieser Frist beendet. Ein Viertel der Jugendlichen ist sogar schon nach 12 Tagen wieder in die Freiheit entlassen. Die durchschnittliche Haftdauer lag 1983 bei 45 Tagen^{123a}.

5. **Der Vollzug der Gefängnisstrafe**

5.1 Einleitung

Schon der Überblick über die Sanktionspraxis¹²⁴) hat gezeigt, daß von der Möglichkeit, Erwachsenenstrafrecht auf Jugendliche anzuwenden, in der Praxis relativ häufig Gebrauch gemacht wird und neben den Sanktionen des Jugendstrafrechts auch eine ganze Reihe von Gefängnisstrafen gegen Jugendliche verhängt werden. 1980 waren es immerhin 327 Jugendliche, die zu einer unbedingten Gefängnisstrafe verurteilt wurden, was einem Anteil von 25% aller in diesem Jahr gegen Jugendliche unbedingt verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen entspricht. Ein Blick auf die Gefängnisstatistiken zeigt zwar, daß nur äußerst wenige Gefängnisinsassen unter 18 Jahre alt sind. Dies läßt darauf schließen, daß die Gefängnisstrafe hauptsächlich gegen Jugendliche verhängt wird, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres stehen und bei Vollzugsbeginn schon älter sind. Wenn man die Altersgruppe der 18-21jährigen aber mit in die Betrachtung einbezieht, wird deutlich, daß sich tatsächlich eine relativ große Anzahl Minderjähriger im Erwachsenenvollzug befindet.

Tabelle 24: Dauer der U-Haft**Jugendliche**

	1979		1980		1981		1982		1983	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
entlassen nach ¹⁾										
weniger als 13 Tagen	158	22,6	144	23,2	171	23,8	185	25,0	199	24,6
13 - 42 Tagen	173	24,8	142	22,9	205	28,5	186	25,0	175	21,6
43 - 72 Tagen	167	23,8	133	21,4	132	18,4	155	21,0	176	21,7
73 - 102 Tagen	128	18,4	142	20,9	150	20,9	155	21,0	173	21,4
103 - 192 Tagen	69	9,8	50	8,1	52	7,2	53	7,2	80	9,9
mehr als 192 Tage	4	0,6	10	1,6	9	1,3	5	0,7	7	0,9
Insgesamt	699	100	621	100	719	100	739	100	810	100

Erwachsene

weniger als 13 Tagen	718	16,4	775	16,4	1.074	202	1.614	27,0	1.947	30,9
13 - 42 Tagen	850	19,4	913	19,2	998	18,8	1.077	18,0	1.193	18,9
43 - 72 Tage	763	17,4	890	18,8	931	17,5	866	14,5	751	11,9
73 - 102 Tagen	1.110	25,4	1.050	22,2	1.062	20,0	1.158	19,4	1.126	17,9
103 - 192 Tage	856	19,5	997	21,1	1.090	20,5	1.140	19,1	1.148	18,2
mehr als 192 Tage	82	1,9	111	2,3	157	3,0	127	2,1	140	2,2
Insgesamt	4.379	100	4.736	100	5.312	100	5.982	100	6.305	100

(Quelle: CBS "Maandstatistiek politie, justitie en brandweer" 1980, Nr. 6, S. 28; 1981, Nr. 6, S. 30; 1982, Nr. 6, S. 47 u. 1983, Nr. 5, S. 40; 1984, Nr. 6/7, S. 48.)

1) nur definitive Entlassung, ohne Haftunterbrechung, Flucht oder Übergang zum Strafvollzug

Tabelle 25: Vollzugsinsassen¹⁾ nach Alter und Geschlecht

Alter	1978 ²⁾		1979 ²⁾		1980 ²⁾	
	M	F	M	F	M	F
> 18 Jahre	6	-	5	-	6	-
> 21 Jahre	155	1	161	9	177	2
> 25 Jahre	336	14	339	12	319	8
> 30 Jahre	270	8	324	7	369	9
Insgesamt	1.204	26	1.331	40	1.365	34

1) nur jene, die aufgrund einer Verurteilung zu Gefängnisstrafe in den Anstalten einsitzen

2) jeweils am 31.12. des Jahres

(Quelle: CBS "Gevangenistatistiek 1980" S. 18f.)

Schon der Vollständigkeit halber scheint daher ein Blick auf den Erwachsenenvollzug in den Niederlanden unumgänglich. Allerdings kann es, um die Schwerpunkte nicht unverhältnismäßig zu verschieben, bei der folgenden Darstellung nur um die Vermittlung einiger grundlegender Informationen gehen. Eine systematische Darstellung des sehr viel größeren und komplexeren Strafvollzugsystems würde den Rahmen dieser Arbeit überdies sprengen¹²⁵⁾.

5.2 Rechtsquellen¹²⁶⁾

Der Erwachsenenvollzug ist in den Niederlanden schon seit 1951 gesetzlich geregelt. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen finden sich im Grundsatzgesetz Gefängniswesen (BwG) (127), der Gefängnismaßregel (GM) (128), dem Besluit Centrale Raad van Advies (BCRA) (129), einer ganzen Reihe von Rundschreiben des Justizministers an die Anstaltsdirektoren (130) und den Anstaltsordnungen. Neben der Organisation des Vollzuges sind in diesen Rechtsquellen, ausführlicher und detaillierter als dies für den Vollzug der jugendrechtlichen Sanktionen geschehen ist, die Gestaltungsgrundsätze des Vollzuges und die Rechtsstellung der Gefangenen geregelt.

Unter den Einrichtungen des Erwachsenenvollzuges¹³¹⁾ kommen nur die Gefängnisse und die Bewahrungshäuser für den Vollzug der Gefängnisstrafe in Betracht. Die Bewahrungshäuser dienen in erster Linie dem Vollzug der Untersuchungshaft¹³²⁾. Zu einer Gefängnisstrafe Verurteilte können hier nur übergangsweise oder nur dann eingewiesen werden, wenn die Strafdauer nach Abzug von Untersuchungshaft und Sistierung nicht mehr als 3 Monate beträgt, Art. 9 Abs. 2 BwG¹³³⁾.

Die Einrichtungen, die als Gefängnisse bestimmt sind, unterscheiden sich in vielfacher Hinsicht. Neben getrennten Einrichtungen für Frauen und Männer gibt es Gefängnisse für Lang- (länger als 6 Monate) und Kurzgestrafte (kürzer als 6 Monate), Anstalten mit geschlossenem, halboffenem und offenem Vollzug und besondere Anstalten für junge Männer (jünger als 23 Jahre). Die Kategorien sind nicht exklusiv. Es gibt Anstalten, die gleichzeitig für den Vollzug Kurz- wie Langgestrafter zur Verfügung stehen, ebenso wie Einrichtungen, in denen der Vollzug teilweise geschlossen, teilweise halboffen erfolgt.

Wir werden uns im folgenden nach einem Blick auf die für den Erwachsenenvollzug allgemein geltenden Grundsätze auf die Betrachtung der besonderen "Jugendgefängnisse" beschränken. Dabei ist allerdings folgendes zu berücksichtigen: Nicht alle zu einer Gefängnisstrafe verurteilten Minderjährigen werden automatisch in diese Anstalten eingewiesen. Über die Einweisung beschließt letztlich¹³⁴⁾ das Penitentiair Selectie Centrum bzw. ein dieser Behörde assoziiertes Beratungsgremium (Selectie Advies Commissie)¹³⁵⁾. Maßgebliches Kriterium für die Auswahl ist hier nicht allein das Alter der Mitinsassen, sondern auch die Persönlichkeit des Betroffenen, seine sozialen Beziehungen und die Frage, welche Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten diesem Gefangenen am besten gerecht werden könnten. Nicht zuletzt spielen die vorhandenen Kapazitäten eine entscheidende Rolle. Die zunehmenden Kapazitätsprobleme im niederländischen Strafvollzug sind heute häufig dafür verantwortlich, daß der einzelne Gefangene nicht in der für ihn am besten geeigneten Anstalt untergebracht werden kann¹³⁶⁾.

5.4 Vollzugsgrundsätze

Allgemeines Vollzugsziel ist die Resozialisierung des Gefangenen. Art. 26 BwG verlangt, daß der Vollzug unter Aufrechterhaltung seines Strafcharakters zur Vorbereitung der Rückkehr des Gefangenen in die Gesellschaft nutzbar gemacht werden muß.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung des Vollzuges gelten folgende Grundsätze:

5.4.1 Unterbringung

Anders als im Jugendstrafvollzug ist in den Anstalten des Erwachsenenstrafvollzugs der Gruppenvollzug nicht die Regel. Das Gesetz (BwG) unterscheidet zwischen Gemeinschaftsvollzug, eingeschränktem Gemeinschaftsvollzug und Absonderung. **Gemeinschaftsvollzug** und Gruppenvollzug sind im wesentlichen identisch. Hier werden die Gefangenen grundsätzlich nur nachts (ab 22.00 Uhr) in Einzelzellen untergebracht, während sie den Tag über gemeinsam unter der Betreuung eines oder mehrerer Gruppenleiter nach einem festgelegten Programm verbringen. Beim **eingeschränkten Gemeinschaftsvollzug** werden die Gefangenen auch tagsüber in ihre Zellen eingeschlossen und nehmen nur an den verschiedenen Aktivitäten (Arbeit, Sport etc.) gemeinschaftlich teil. Der eingeschränkte Gemeinschaftsvollzug ist in den Bewahrungshäusern die Regel. In den Gefängnissen ist die Aufgabenstellung und der Charakter der Anstalt für die Unterbringungsform entscheidend. Die **abgesonderte** Unterbringung eines Gefangenen wird nur in Ausnahmefällen angeordnet¹³⁷⁾.

5.4.2 Arbeit

Die Verurteilten sind grundsätzlich zur Arbeit verpflichtet, Art. 32 BwG¹³⁸⁾. Arbeitsverweigerungen können disziplinarisch geahndet werden. Die Arbeitsbedingungen sollen denen in der freien Wirtschaft entsprechen, Art. 50 GM. Die Arbeit soll soweit möglich zur Entwicklung fachlicher Fähigkeiten des Häftlings genutzt werden, Art. 51 GM.

Ganztagsarbeit ist gleichwohl die Ausnahme. Allgemein wird es für günstiger gehalten, von den Insassen lediglich einen halben Tag Arbeitsleistung zu verlangen, um Zeit für Einzelbetreuung, Weiterbildungsmaßnahmen und das Erlernen sinnvoller Freizeitgestaltung zur Verfügung zu haben. Die Anstalten führen sowohl Staatsaufträge (z.B. Druckerarbeiten für verschiedene Behörden, Postsackfertigung u.a.) wie auch Arbeiten für Privatunternehmen aus (139).

Für die Arbeit wird ein Lohn ausbezahlt. Die Höhe variiert nach der Art der Tätigkeit. Die Regelungen sind für die einzelnen Anstalten unterschiedlich. Bei einer Beschäftigung außerhalb der Anstalt behält die Einrichtung 60% des vereinbarten Lohnes für Haftkosten ein¹⁴⁰⁾.

5.4.3 Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt

Der Gefangene hat das Recht, wöchentlich Besuch zu empfangen. Die Besuchsdauer ist dabei in den Bewahrungshäusern auf eine Stunde beschränkt; in den Gefängnissen sind auch längere Besuche erlaubt¹⁴¹⁾. Die Besuchsabwicklung wird lediglich optisch überwacht. In den Besuchsräumen können nichtalkoholische Getränke, Gebäck und Süßigkeiten gekauft werden. Die Gefangenen werden nach dem Besuch stichprobenweise durchsucht¹⁴²⁾.

In den geschlossenen Gefängnissen und in den Bewahrungshäusern ist der Anstaltsdirektor befugt, die ein- und ausgehende Post zu kontrollieren, Art. 91 Abs. 1 GM. Eine Inhaltskontrolle findet heute nicht mehr statt. Die Kontrolle beschränkt sich auf Stichproben zur Auffindung verbotener Gegenstände¹⁴³⁾.

In den halboffenen und offenen Einrichtungen befinden sich Münzfernsprecher, die allgemeiner Benutzung zugänglich sind. In den geschlossenen Einrichtungen hat jeder Gefangene das Recht, 5 Minuten pro Woche mit einer Person außerhalb der Anstalt zu telefonieren¹⁴⁴⁾.

5.4.4 Urlaub und Strafunterbrechung

Die Urlaubsregelungen sind je nach Anstaltstyp und Art der Insassen unterschiedlich¹⁴⁵⁾. In den offenen Anstalten soll grundsätzlich

über jedes Wochenende **Urlaub** gewährt werden. Alle 4 Wochen ein Wochenende ist dagegen das Urlaubsminimum bei den sogenannten Selbstmeldern¹⁴⁶⁾. Gefangene mit einer langen Freiheitsstrafe schließlich, die regelmäßig in einer geschlossenen Anstalt untergebracht sind, haben kein Recht auf Urlaub. Hier wird Urlaub nur bei Vorliegen besonderer Umstände gewährt.

Neben der Gewährung von Urlaub gibt es die Möglichkeit einer **Vollzugsunterbrechung**, Art. 46 BwG. Der Unterschied besteht vor allem darin, daß der Urlaub auf die Strafdauer angerechnet wird, während bei einer Vollzugsunterbrechung die Haftdauer nur aufgeschoben ist. Die größte praktische Relevanz besitzt die Vollzugsunterbrechung bei ganz kurzfristigen Gefängnisstrafen (weniger als 14 Tage). Sie werden regelmäßig nur über die Wochenenden vollzogen.

5.4.5 Disziplinarstrafen und Ordnungsmaßregeln

Anders als im Jugendstrafvollzug sind im Erwachsenenstrafvollzug disziplinarische Strafen vorgesehen und zulässig. Der Anstaltsdirektor hat die Möglichkeit, eine Disziplinarstrafe aufzuerlegen, wenn der Gefangene "gegen die gute Ordnung und Zucht" der Anstalt handelt, Art. 44 BwG. In der Praxis werden als solche Taten angesehen die Beleidigung oder Bedrohung von Personal oder Mitgefangenen, die Arbeitsverweigerung oder Weigerung, einer Anweisung zu folgen, und der Besitz verbotener Gegenstände (Drogen, Alkoholika etc.).

Im einzelnen kann der Direktor folgende Strafen auferlegen:

- Absonderung in einer Strafzelle bis zu zwei Wochen
- abgesonderte Unterbringung in einer anderen Zelle für die Essens- und Freizeiten bis zu zwei Wochen,
- Geldbuße bis zur Höhe des Taschengelds des Häftlings für zwei Wochen (147),
- Verweis.

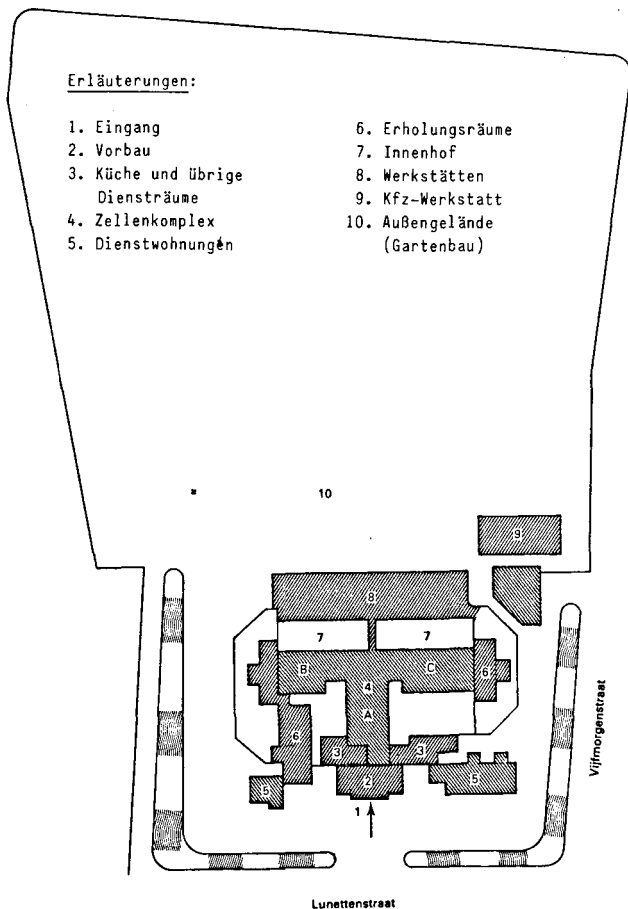
Wegen einer Tat darf nur eine Strafe auferlegt werden, Art. 1 Abs. 5 GM. Der Direktor kann die Strafen bis zu 6 Monaten zur Bewährung aussetzen, Art. 101 GM. Die Strafen können auch nachträglich erlassen oder verringert werden, wenn die Haltung des Gefangenen dazu Anlaß gibt, oder der Anstaltsarzt dies aus Gesundheitsgründen für wünschenswert erachtet, Art. 102 GM.

Neben den in Art. 44 BwG genannten Strafen ist der Anstaltsdirektor aufgrund der Hausordnung befugt, dem Häftling, "wenn die

Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung dies nach seiner redlichen
Einsicht gänzlich unumgänglich macht", jedes seiner Rechte zu
entziehen. Eine solche Ordnungsmaßnahme kann z.B. der Entzug von
Freizeit sein. Die Grenze zur Bestrafung ist hier fließend¹⁴⁸⁾.

5.5 Die besonderen "Jugendgefängnisse"¹⁴⁹⁾

5.5.1 Das Jugendgefängnis in Zutphen



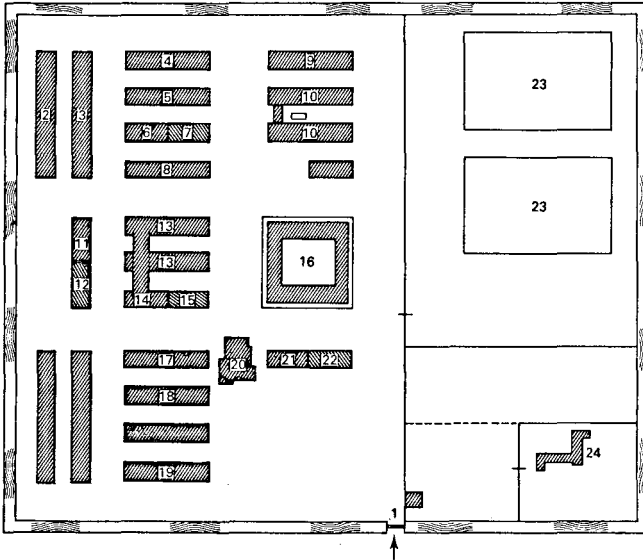
(Quelle: Jonkers: Het Penitentiair Recht, VIII - 238)

Das Jugendgefängnis in Zutphen ist die älteste Einrichtung, die besonders für den Vollzug junger Männer (jünger als 23 Jahre) bestimmt wurde. Sie ist für die Aufnahme solcher Gefangener vorgesehen, die zu einer Gefängnisstrafe von mindestens 6 Monaten verurteilt sind und noch mindestens 4 Monate Freiheitszug bis zur Entlassung vor sich haben¹⁵⁰⁾. Seit 1981 werden in dieser Einrichtung auch Erwachsene mit einer längeren Freiheitsstrafe untergebracht, die zur freiwilligen Teilnahme an einer Fachausbildung motiviert sind¹⁵¹⁾. Die Anstalt bietet Arbeits- und Ausbildungsplätze in einem Malereibetrieb, in einem metallverarbeitenden und holzbearbeitenden Betrieb, im Gartenbau, Maurer- und Kfz-Handwerk. Die Ausbildung kann mit einem landesweit anerkannten Examen abgeschlossen werden¹⁵²⁾. Die Anstalt hatte 1982 eine Kapazität von 86 Plätzen. Der Vollzug erfolgt in beschränkter Gemeinschaftshaft.

5.5.2 Die offene Abteilung "De Rozenhof"

Organisatorisch dem Jugendgefängnis in Zutphen angeschlossen, aber in eine Villa außerhalb des Ortes ausgelagert, ist die offene Abteilung "De Rozenhof". Hier können maximal 14 junge Männer aus Zutphen oder dem Jugendgefängnis "Nieuw Vosseveld" in Vught für die letzten zwei Monate ihrer Haft untergebracht werden. Die Insassen arbeiten bei Arbeitgebern außerhalb und werden in der übrigen Zeit durch zwei Gruppenleiter und weiteres Personal betreut. Über die Wochenenden erhalten diese Insassen regelmäßig Anstaltsurlaub.

Grundriß des Jugendgefängnisses "Nieuw Vosseveld" in Vught

Erläuterungen:

- | | | |
|---|---|---|
| 1. Eingang | 13. Verwaltung | 23. Sportplätze |
| 2. Magazin | 14. Pavillon "De Dintel",
außer Gebrauch | 24. ehemalg
deutsches
Krematorium |
| 3. Magazin | 15. Pavillon "De Dieze",
außer Gebrauch | |
| 4. Buchbinderei | 16. Hauptgebäude | |
| 5. Möbelwerkstatt | 17. Küche | |
| 6. Pavillon "De Reusel",
Nicht-Selbstmelder | 18. Personalkantine | |
| 7. Pavillon "De Rosep",
Nicht-Selbstmelder | 19. Wache | |
| 8. Magazin | 20. Turnhalle | |
| 9. Bau- und Malerei-
Werkstatt | 21. Pavillon "De Amer",
Selbstmelder mit einer
Reststrafe von weniger
als 35 Tagen | |
| 10. Schlosserei | 22. Pavillon "De Aa",
Selbstmelder mit einer
Reststrafe von weniger
als 35 Tagen | |
| 11. Pavillon "De Mark",
Häftlinge mit einer
Reststrafe von 7 bis 14 Tagen | | |
| 12. Pavillon "De Maas",
Nicht-Selbstmelder | | |

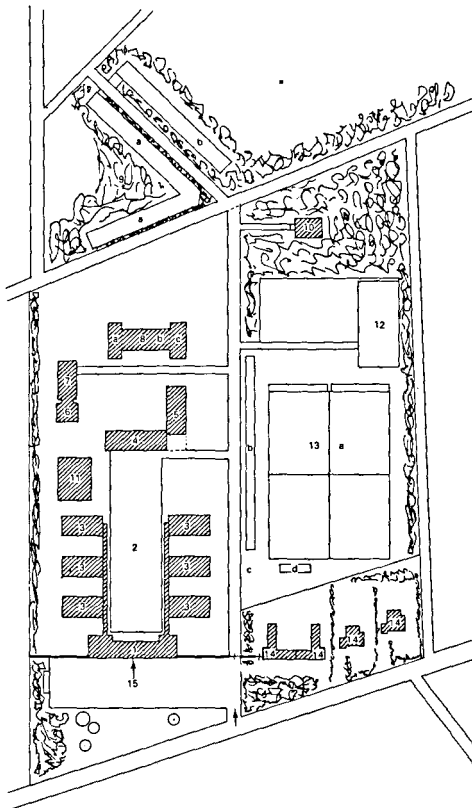
(Quelle: Jonkers: Het Penitentiair Recht, VIII - 241)

Das Jugendgefängnis Nieuw Vosseveld ist aus einem ehemaligen Konzentrationslager entstanden. Seit 1971 ist es grundsätzlich zur Aufnahme junger Männer (jünger als 23 Jahre) bestimmt, die zu einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe verurteilt sind und nicht mehr als 4 Monate Freiheitsentzug vor sich haben¹⁵³.

Innerhalb der Anstalt gibt es folgende Arbeitsmöglichkeiten und Werkstätten: Metallbearbeitung, Bauarbeiten, Buchbinderei und Palettenherstellung. Die Neuzugänge werden erst im Hauptbau in Einzelzellen untergebracht. Dort bleiben sie, bis in geeigneten Gruppen Plätze frei geworden sind. Die einzelnen Gruppen sind in den Pavillons untergebracht. Sie sind differenziert nach der verbleibenden Strafdauer einerseits und der Tatsache, ob sich der Insasse auf eine Ladung hin selbst zum Vollzug gemeldet hat (sog. Selbstmelder) oder aus der U-Haft in die Anstalt eingewiesen wurde. Es gibt 6 Gruppen zu je 12 Personen. Sie werden jeweils von mehreren Gruppenleitern (insgesamt 40) betreut. Die Gesamtkapazität dieser Einrichtung lag 1982 bei 123 Plätzen.

5.5.4 Het Penitentiair Trainingscamp "De Corridor" in Zeeland

Grundriß "De Corridor"



Erläuterungen:

1. Hauptgebäude
2. Innenhof
3. Pavillons
4. Magazin und Waschräume
5. Küche und Eßsaal
6. Kesselhaus
7. Garagen
8. a. Arbeitsräume
b. Lesesaal
c. Freizeithalle
9. a. Hindernisbahn
b. Sandbahn
10. Kapelle
11. Turnhalle
12. Hartplätze
13. a. Sportplatz
b. Aschenbahn
c. Hochsprung
d. Kugelstoßen
14. Dienstwohnungen
15. Parkplätze

(Quelle: Jonkers: Het Penitentiair
Recht, VIII - 244)

Het Penitentiair Trainingskamp "De Corridor" ist das jüngste Jugendgefängnis. Die Einrichtung besteht erst seit 1967. Sie ist zur Aufnahme junger Männer (jünger als 23 Jahre) bestimmt, die mindestens noch 35 Tage und höchstens 4 Monate Freiheitsentzug vor sich haben. Auswahlkriterien für die Einweisung in diese Anstalt sind darüber hinaus körperliche und geistige Gesundheit, die Beherrschung der niederländischen Sprache, sowie geringe Rückfallchancen¹⁵⁴⁾.

Die Häftlinge werden in Gruppen zu maximal 10 Personen untergebracht und ständig durch Gruppenleiter begleitet. Ein intensives Programm hat zum Ziel, dem Häftling eine größere Einsicht in die Zusammenhänge seines sozialen Handelns zu vermitteln. Dem dienen vor allem gemeinsame Aktivitäten und Gruppengespräche. Arbeit und Sport spielen eine gleichgewichtige Rolle. Während der ersten 6 Wochen ihres Aufenthaltes arbeiten die Häftlinge halbtätig (vor allem in den umliegenden Wäldern) und verbringen die andere Hälfte des Tages mit Sport und Gruppenunterricht. Nach 6 Wochen können sie an Arbeitsprojekten außerhalb der Anstalt teilnehmen (z.B. der Anlage von Spielplätzen, Tierparks und Trimm-dich-Wegen).

Für die Anstalt gilt eine besondere Urlaubsregelung. Die Insassen können einmal im Monat über das Wochenende Anstaltsurlaub erhalten.

Die Anstalt hatte 1982 eine Kapazität von 38 Plätzen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Insassen lag bei 10 Wochen.

6. Tendenzen der Kriminal- und Jugendpolitik

6.1. Experimente mit alternativen Sanktionen für Jugendliche

Seit dem 1.3.1983 wird in sechs vom Justizminister dazu ausgewählten Arrondissementen¹⁵⁵⁾ mit alternativen Sanktionen experimentiert. Erprobt wird, ob es sinnvoll ist, die Arbeitsstrafe und eine verpflichtete Teilnahme an bestimmten Unterrichts- oder Trainingsprogrammen (evtl. in Form der "Weisung") als weitere jugendrechtliche Sanktionen in das nl. StGB einzuführen.

Die Experimente beruhen auf Überlegungen und Richtlinien, die die Arbeitsgruppe Slagter aufgrund eines Zwischenberichtes der Kommission Anneveldt¹⁵⁶⁾ ausgearbeitet hat^{156a)}. Sie sind auf einen Zeitraum von zwei Jahren angelegt und werden wissenschaftlich begleitet¹⁵⁷⁾.

Auflagen, die das Verhalten des Jugendlichen betreffen, sind nach bisheriger Rechtslage unter anderem im Rahmen einer bedingten Einstellung, einer Aussetzung des Beschlusses über die weitere Strafverfolgung, einer Unterbrechung der Untersuchungshaft oder

einer Aussetzung des Urteils zulässig. Das Experiment macht sich diesen Umstand zunutze, indem es die Verhängung spezifischer Arbeits- und Trainingsauflagen in den Testbezirken stimuliert und deren Anwendungsbedingungen und Ausgestaltung näher umreißt. Es handelt sich um die Verpflichtung zu bestimmten gemeinnützigen Arbeiten, wie Hilfen in Krankenhäusern und Altersheimen oder die Reinigung und Reparatur öffentlicher Anlagen, oder zur Teilnahme an bestimmten Lehr- oder Schulungsprogrammen, wie Kursen zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (z.B. wie bewerbe ich mich richtig?), handwerkliche Kurse (z.B. zur Motorradtechnik) oder Sportlehrerausbildungen.

Nach den Richtlinien soll die Verhängung dieser "alternativen Sanktionen" nur da in Betracht gezogen werden, wo andernfalls eine Anklage oder Verurteilung erfolgen würde. Bestimmte Straftaten sind nicht ausgenommen; die Schwere der Tat und die Interessen des Geschädigten sollen aber bei der Entscheidung, ob die Sache mit einer solchen Auflage abgetan werden kann, berücksichtigt werden.

Die Initiative zur Übernahme einer solchen alternativen Sanktion muß von dem Jugendlichen selbst ausgehen. Über die Möglichkeiten wird er in den Testbezirken regelmäßig von der Behörde für Jugendschutz oder anderen Stellen aufgeklärt und bei der Aufstellung eines entsprechenden Arbeits- oder Trainingsplans beraten.

Staatsanwaltschaft und Gericht sind nicht verpflichtet, das Angebot zu akzeptieren.

6.2 Reformvorschläge

Durch Beschluß vom 21.6.1979 hat der Justizminister eine Sachverständigenkommission unter Vorsitz des Präsidenten des Bezirksgerichts von Assen, Mr. E.J. Anneveldt, eingesetzt und ihr den Auftrag erteilt, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- Inwieweit bedürfen die Bestimmungen des materiellen und formellen Jugendstrafrechts einer Reform? Besondere Aufmerksamkeit sollte die Kommission dabei dem Interesse an einer Vereinfachung der Vorschriften schenken.
- Inwieweit ist eine Gesetzesänderung wünschenswert, damit die freiheitsentziehenden Strafen und Maßregeln den heute insoweit bestehenden Einsichten und Auffassungen besser gerecht werden?

- Inwieweit besteht ein Bedürfnis an besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Aburteilung von Heranwachsenden und, wenn ja, wie könnten diese Bestimmungen dann lauten?

Anlaß zur Untersuchung dieser Fragen bot die geplante Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze von der Vollendung des 21. auf die Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Kommission sollte neben ihrer Stellungnahme einen entsprechenden Gesetzesentwurf erarbeiten.

Im Juni 1981 erschien ein Zwischenbericht, der sich mit alternativen Sanktionen für Jugendliche beschäftigt¹⁵⁸⁾. Im Oktober 1982 erfolgte die Veröffentlichung des Abschlußberichts¹⁵⁹⁾. Dessen Empfehlungen werden gegenwärtig im Justizministerium beraten.

Nach Überzeugung der Kommission muß auch dem reformierten Jugendstrafrecht die Erkenntnis zugrundeliegen, daß die psychische und soziale Entwicklung des jungen Menschen noch nicht abgeschlossen ist und durch justizielle Eingriffe so wenig wie möglich behindert werden darf. Weiterhin müsse daher die (Re-)Sozialisierung des Täters im Mittelpunkt stehen und der stark pädagogische Charakter der jugendrechtlichen Sanktionen erhalten bleiben. Ausgehend von einer größeren Mündigkeit jugendlicher Beschuldigter heute ist die Kommission aber zu der Überzeugung gelangt, daß das für diese Beschuldigten geltende Straf- und Strafprozeßrecht mit denselben Rechtsgarantien wie der Strafprozeß gegen Erwachsene ausgestattet sein müsse. Sie hat daher die folgenden Reformen vorgeschlagen:

6.2.1 Vorschläge zur Reform des Jugendstrafrechts

6.2.1.1 Grundsätzlich soll das materielle Jugendstrafrecht in Zukunft auf die Gruppe der 12-24jährigen anwendbar sein. Die Kommission hält eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Jugendstrafrechts für sinnvoll, da aller Erfahrung nach erst in diesem Alter die Jugend-Subkultur ihren Einfluß auf den jüngeren Menschen verliere, und erst dann die Entscheidung zwischen sozialer Integration und krimineller Karriere falle¹⁶⁰⁾. Ausnahmsweise wird auf die 16-24jährigen Erwachsenenstrafrecht Anwendung finden können, wenn die Schwere der Straftat und die Persönlichkeit des Täters dazu Anlaß geben.

6.2.1.2 Die Kommission empfiehlt darüber hinaus, die bestehenden freiheitsentziehenden Strafen und Maßregeln, einschließlich der Anordnung der Aufsicht, abzuschaffen und stattdessen nur eine freiheitsentziehende Strafe (**Jugendhaft**) und eine freiheitsentziehende Maßregel (**Unterbringung in einer Einrichtung für Jugendliche**) einzuführen. Sie hält diesen Vereinfachungsvorschlag zum einen für gerechtfertigt, weil der Unterschied zwischen der Unterbringung in einer Anstalt für Sonderbehandlung und der Einweisung in eine Erziehungsanstalt wenig praktische Bedeutung habe¹⁶¹); zum andern fehle es aber auch an einem wesensmäßigen Unterschied zwischen der Zuchtschulstrafe und dem Arrest. Tatsächlich ist - wenigstens wenn der Arrest, wie vom Gesetz vorgesehen (Art. 18 Abs. 2 BwK), in einer Zuchtschule vollzogen wird - die Differenz zwischen diesen beiden Strafen praktisch ausschließlich eine zeitliche.

Die Verhängung von Jugendhaft soll nur im Falle eines Verbrechens, die Anordnung der Unterbringung in einer Einrichtung für Jugendliche nur bei gleichzeitigem Vorliegen folgender Voraussetzungen zulässig sein:

- Es muß ein Verbrechen vorliegen, für das U-Haft zugelassen ist¹⁶²).
- Die Sicherheit anderer oder die allgemeine Sicherheit von Personen oder Gütern muß die Verhängung dieser Maßregel erfordern.
- Die Maßregel muß im Interesse einer möglichst günstigen Fortentwicklung des Beschuldigten liegen.

Die neuen Rechtsfolgen sind von der Kommission als "Container-Sanktionen" bezeichnet worden (163). Vor allem die Maßregel könne Raum zur Verwirklichung unterschiedlicher Vollzugsziele bieten. Im Ergebnis werde der Inhalt der Sanktion im wesentlichen von dem Charakter der Anstalt, in dem sie vollzogen werde, abhängen. Die Kommission hielt es gleichwohl nicht für ihre Aufgabe, auch das bestehende Vollzugssystem kritisch zu untersuchen und zur Ausgestaltung des Vollzuges der neu vorgeschlagenen Sanktionen näher Stellung zu nehmen. Stattdessen hat sie die Einsetzung einer besonderen Kommission für den Jugendstrafvollzug angeregt (164).

6.2.1.3 Weiter wird vorgeschlagen, die zulässige Höchststrafe mit dem Alter des Beschuldigten zu variieren. Die Kommission zieht hier die Konsequenzen aus der vorgeschlagenen Erweiterung des Anwendungsbereichs des Jugendstrafrechts. Für Jugendliche unter 18 Jahren will sie das Geldstrafenmaximum auf die Hälfte¹⁶⁵), für Heranwachsende (18-24 Jahre) auf zwei Drittel des jeweils vorgesehe-

nen gesetzlichen Höchstsatzes beschränkt sehen. Die Dauer der Jugendhaft wird nach ihren Vorschlägen für Jugendliche unter 16 Jahren höchstens 6 Monate, für Jugendliche zwischen 16 und 18 höchstens ein Jahr und für Heranwachsende (18-24 Jahre) höchstens eineinhalb Jahre betragen können. Die freiheitsentziehende Maßregel soll grundsätzlich für eine Dauer von zwei Jahren angeordnet werden. Gegen Verurteilte, die zum Zeitpunkt der Tat noch keine 18 Jahre alt waren, könnte sie einmal, gegen Heranwachsende zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden. Länger als 3 bzw. 4 Jahre würde die freiheitsentziehende Maßregel damit nicht mehr dauern können¹⁶⁶⁾.

6.2.1.4 Als neue Nebenstrafe soll die Entziehung der Fahrerlaubnis im Gesetz Aufnahme finden. Wie erwähnt¹⁶⁷⁾ kann heute einem Jugendlichen die Fahrerlaubnis nur bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht entzogen werden¹⁶⁸⁾. Eine entsprechende Reform des Jugendstrafrechts gilt seit langem als überfällig.

6.2.1.5 Darüber hinaus ist vorgesehen, auch den richterlichen Verweis als selbständige Strafe abzuschaffen. Die Kommission sah keine Gründe für die Beibehaltung dieser Sanktion mehr gegeben, zumal sich über ein Absehen von Strafe gemäß Art. 9a nI. StGB dasselbe Ergebnis erzielen läßt.

6.2.1.6 Schließlich wird empfohlen, bei Taten, die nicht mit einer höheren Geldstrafe als 250 Gulden geahndet wurden, und bei Taten, die ein Jugendlicher vor Vollendung des 16. Lebensjahres begangen hat, von einer Strafregistereintragung abzusehen¹⁶⁹⁾.

6.2.2 Vorschläge zur Reform des Jugendstrafprozeßrechts

6.2.2.1 Anders als beim materiellen Jugendstrafrecht ist eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Jugendstrafprozeßrechts nicht geplant. Besondere prozessuale Vorschriften sollen weiterhin¹⁷⁰⁾ nur für Jugendliche (jünger als 18 Jahre), nicht dagegen für Heranwachsende (älter als 18, jünger als 24 Jahre), gelten. Während es bislang insoweit auf das Alter zum Zeitpunkt der Tat ankommt, würde in Zukunft aber das Alter zum Zeitpunkt der Eröffnung des Ermittlungsverfahrens maßgeblich sein.

6.2.2.2 Die Kommission schlägt vor, die Dreiecksberatung (driehoeksoverleg) abzuschaffen. Sie hält die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung des Jugendrichters an der Entscheidung über Anklage oder Einstellung¹⁷¹⁾ für unvereinbar mit dem Gebot richterlicher Unabhängigkeit. Wie im Strafprozeß gegen Erwachsene will sie auch im Jugendstrafprozeß eine klare Funktionsteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht durchgeführt sehen. Daher soll die Staatsanwaltschaft auch hier in Zukunft allein über Anklage oder Einstellung entscheiden.¹⁷²⁾ Auch die obligatorische Einbeziehung der Behörde für Jugendschutz (Art. 495 nl. StPO) wird kritisiert. Sie sei mit der selbständigen Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft für das Vorverfahren nicht zu vereinbaren. Daher wird angeregt, die Einbeziehung dieser Behörde dem Ermessen der Staatsanwaltschaft zu überlassen.¹⁷³⁾

6.2.2.3 Aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit soll der zuständige Jugendrichter auch nicht mehr im Rahmen des Ermittlungsverfahrens als Untersuchungsrichter mit der Sache befaßt werden. Heute ist für die Anordnung von Hausdurchsuchung, Beschlagnahme und Untersuchungshaft, sowie für die richterliche Vernehmung von Zeugen in Jugendstrafsachen der Jugendrichter als Untersuchungsrichter (rechter commissaris) zuständig, Art. 494 nl. StPO.

6.2.2.4 Wie erwähnt¹⁷⁴⁾, wird die Unterbringung in einem Beobachtungsheim gemäß der Art. 496 b-e nl. StPO heute in der Praxis nicht mehr angeordnet. Die Kommission schlägt vor, diese Regelungen abzuschaffen. Nach ihrer Auffassung muß eine solche freiheitsentziehende Maßnahme an strengere Voraussetzungen geknüpft sein, als dies hier der Fall ist. Wenn der Vorschlag Gesetz wird, kommt eine Beobachtung nur noch im Rahmen der U-Haft in Betracht. Sie kann dann, wie dies der heutigen Praxis entspricht, in den Reichsanstalten, in den privaten Auffangheimen oder, soweit geeignetes Personal dort vorhanden ist, auch in den Bewahrungshäusern durchgeführt werden. Da die Regelungen des Erwachsenenprozesses nicht mehr ausgeschlossen sind, kommt dann allerdings gemäß der Art. 196-198 nl. StPO auch die Unterbringung des Jugendlichen in einer psychiatrischen Klinik in Betracht.

6.2.2.5 Die Kommission empfiehlt, eine neue Bestimmung in die Strafprozeßordnung aufzunehmen, nach der der Staatsanwalt den Befehl zur Festnahme eines Jugendlichen aussetzen kann, wenn der Beschuldigte sich bereit erklärt, bestimmten mit der Aussetzung verbundenen Auflagen¹⁷⁵⁾ nachzukommen. Die Aussetzung wird nur widerrufen werden können, wenn der Jugendliche sich nicht an die Auflagen hält. Der Festnahmebefehl tritt, wenn er nicht vorher aufgehoben ist, 10 Tage nach Erlaß außer Kraft.

6.2.2.6 Weiter wird vorgeschlagen, entsprechend der für die Erwachsenen geltenden Regelung (176) auch den Jugendlichen ein Beschwerderecht gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, Anklage zu erheben, einzuräumen. Dieses Beschwerdeverfahren hat dieselbe Funktion wie das deutsche Zwischenverfahren. Es soll verhindern, daß der Beschuldigte zu Unrecht mit einer Hauptverhandlung überzogen wird. Bei der heutigen Regelung, bei der der Jugendrichter regelmäßig schon bei der Entscheidung über Einstellung oder Anklageerhebung einbezogen ist, gilt dieses Verfahren als überflüssig und ist für Jugendliche gesetzlich nicht vorgesehen (177).

6.2.2.7 Abgeschafft werden soll die prinzipielle Anwesenheitspflicht des jugendlichen Angeklagten, die heute für alle Hauptverhandlungen bei den Bezirksgerichten gilt (178). Wie der Erwachsene hätte dann auch der Jugendliche die Möglichkeit, sich in Fällen, in denen die angeklagte Tat nicht mit Gefängnisstrafe bedroht ist, durch einen Anwalt vertreten zu lassen (179). Das Gericht könnte auch gegen einen solchen Angeklagten unter Umständen ein Abwesenheitsurteil erlassen (180).

6.2.2.8 Schließlich wird empfohlen, auch die Verhandlung von Strafsachen gegen Jugendliche über 16 Jahre in Zukunft grundsätzlich öffentlich erfolgen zu lassen. Die Kommission sah nur die Interessen der jüngeren Jugendlichen und ihrer Familien als regelmäßig so gewichtig an, daß ein grundsätzlicher Ausschluß der Öffentlichkeit gerechtfertigt sei. Nach dem nun vorliegenden Entwurf kann der Richter auch bei den nicht öffentlichen Verhandlungen die Anwesenheit von Zuhörern gestatten, ebenso kann er die Öffentlichkeit bei Verhandlungen gegen ältere Jugendliche ausschließen.

Anmerkungen:

- 1) Wetboek van Strafrecht vom 3. März 1881, Stbl. 35, in der Fassung des Änderungsge-
setzes vom 9. November 1983, Stbl. 576.
- 2) Gesetz zur Reform des Jugendstraf- und Strafprozeßrechts vom 9. November 1961, Stbl.
402.
- 3) Vgl. dazu Jonkers: Het nieuwe kinderrecht, 10 f.
- 4) Stellv. Noyon-Langemeijer-Remmelink: Het Wetboek van Strafrecht, Bd. 1, vor Art. 77a
Anm. 6; Pompe: Das niederländische Strafrecht, 122.
- 5) Sowohl für die Verhängung einer Strafe wie für die einer Maßregel ist nach geltendem
Recht grundsätzlich die Feststellung der Schuld des Täters Voraussetzung (Art. 351f.
nl. StPO). Eine Ausnahme beschreibt Art. 77j, 37 nl. StGB. Danach kann der unzurech-
nungsfähige Täter entweder in eine Anstalt für Sonderbehandlung eingewiesen oder
unter Aufsicht gestellt werden. Auch die Entziehung aus dem Verkehr kann ohne
Schuldfeststellung angeordnet werden (Art. 36b Abs. 1 Nr. 3 nl. StGB).
- 6) Das nl. Strafrecht kennt nur eine Zerteilung der Straftaten in "Verbrechen"
(misdrijven) und "Übertretungen" (overtredingen). In etwa entsprechen dabei die als
misdrijven qualifizierten Tatbestände unseren Verbrechen und Vergehen. Die overtre-
dingen gleichen dagegen unseren alten Übertretungen, decken also Tatbestände ab, die
nach geltendem deutschen Recht zum Großteil als Ordnungswidrigkeiten, zum geringeren
Teil als Vergehen eingestuft sind, stellv. Hazewinkel-Suringa/Remmelink: Inleiding
..., 68 ff.; Pompe: Das niederländische Strafrecht, 55.
- 7) Vgl. Delfos/Doek: Kinderrecht ..., Bd. 2, 223; Jonkers: Het nieuwe kinderrecht, 16.
- 8) Vgl. M.v.T. Bijlagen TK 4141, Nr. 3, S. 3.
- 9) Die gesetzliche Qualifikation eines Tatbestandes als overtreding oder misdrijf ist in
aller Regel auch zuständigkeitsbestimmend. Overtredingen werden in erster Instanz
grundsätzlich vor den Kreisgerichten verhandelt, misdrijven dagegen vor den Bezirks-
gerichten. Es gibt nur einige wenige Übertretungen wie Landstreicherei, Bettelei,
Zuhälterei oder best. Verstöße gegen das Opiumgesetz, deren Verhandlung in Ausnahme
zu diesem Grundsatz in erster Instanz den Bezirksgerichten obliegt (Art. 44, 56 RO).
- 10) Vgl. Wever/Andriessen: De strafrechtelijke procedure ..., 86 f.
- 11) Art. 77o Abs. 2 nl. StGB hat in erster Linie den Fall im Auge, daß der Jugendliche
zwar selbst verdient, diesen Verdienst aber zum Unterhalt seiner Familie beisteuern
muß, vgl. Noyon-Langemeijer-Remmelink: Het Wetboek van Strafrecht, Bd. 1, Art. 77 o
Anm. 2.
- 12) In diesem Falle kann ausnahmsweise auch der Kreisrichter Arrest verhängen, vgl. H.R.
Entscheidung vom 11. Februar 1969, NJ 1970, 44.
- 13) Gemäß Art. 33a nl. StGB unterliegen der Einziehung
 - dem Verurteilten gehörende Gegenstände und Forderungen, die ganz oder größtenteils
durch die oder aus dem Erlös der Straftat erlangt sind;
 - Gegenstände, in bezug auf die die Straftat begangen ist;
 - Gegenstände, mit deren Hilfe die Tat begangen oder vorbereitet wurde;
 - Gegenstände, mit deren Hilfe die Ermittlung des Verbrechens behindert wurde;
 - Gegenstände, die zur Begehung des Verbrechens angefertigt oder bestimmt sind.
- 14) Vgl. Jonkers: Het nieuwe kinderrecht, 23.
- 15) Das nl. Recht unterscheidet zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Volljäh-
rigkeit. Während der junge Mensch grundsätzlich schon mit Erreichen des 18.
Lebensjahres als strafrechtlich volljährig gilt und insoweit wie ein Erwachsener
behandelt wird (vgl. oben Gliederungspunkt 1.1.1.7), tritt die zivilrechtliche
Volljährigkeit - von dem Fall früherer Eheschließung abgesehen - erst mit Erreichen
des 21. Lebensjahres ein (vgl. Art. 233 des 1. Buches BW). Ein Gesetzentwurf, der
auch die zivilrechtliche Volljährigkeitsgrenze auf 18 Jahre herabsetzen will, ist
seit längerem im Parlament anhängig, vgl. Bijlagen TK 15417. Wir werden im folgenden
für die Altersgruppe bis zu 18 Jahren den Begriff "Jugendliche", für die Altersgruppe
bis zu 21 Jahren den Begriff "Minderjährige" gebrauchen.

ist eine Kammer des Bezirksgerichts zuständig, Art. 65 Abs. 2, 75 nI. StPO. Das Gesetz spricht in diesem Falle von einem "bevel tot gevangenneming". Der bevel tot gevangenneming bleibt, wenn er in der Hauptverhandlung erlassen wird, bis 30 Tage nach dem Endurteil in Kraft, Art. 66 Abs. 2 nI. StPO; wird er zum Zwecke der Auslieferung erlassen, gilt er zuerst einmal nur für 30 Tage, Art. 66 Abs. 1 nI. StPO. Allerdings beginnt diese Frist erst mit der Vollstreckung des Haftbefehls, also erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, an dem die nI. Behörden des Beschuldigten habhaft geworden sind, Art. 68 Abs. 1 nI. StPO. Nach Ablauf der Frist kann der bevel tot gevangenneming auf Antrag der StA noch zweimal um jeweils 30 Tage verlängert werden, ehe mit der Hauptverhandlung gegen den Ausgelieferten begonnen sein muß, Art. 66 Abs. 3 nI. StPO.

- 34) Diese doppelte Zuständigkeit des Jugendrichters begegnet rechtsstaatlichen Bedenken. Allerdings hat der Gesetzgeber dies damals bewußt in Kauf genommen, da er die Konzentration der Entscheidungsgewalt auf den mit der Sache befaßten Jugendrichter aus pädagogischen Gründen für sinnvoll erachtete. Die Reformvorschläge der Commissie Anneveldt zielen wieder auf eine Trennung der Kompetenzen ab; vgl. Gliederungspunkt 6.2.2.
- 35) Die sog. Auffangheime sind außer zur Aufnahme von jugendlichen Untersuchungshäftlingen auch für den Arrestvollzug und als Übergangsstation für Jugendliche vorgesehen, die aus anderen Gründen stationär untergebracht werden sollen; vgl. zur Organisation der Vollzugseinrichtungen unten Gliederungspunkt 3.1.2.
- 36) Im Erwachsenenprozeß kann eine solche Unterbringung nur im Rahmen einer gerichtlichen Voruntersuchung und nur gegen den Beschuldigten angeordnet werden, gegen den ein Haftbefehl erlassen ist, Art. 196f. nI. StPO. Außerdem ist die mögliche Einweisungsdauer hier auf 6 Wochen beschränkt, Art. 198 nI. StPO.
- 37) Vgl. Delfos/Doek: Kinderrecht, Bd. 2, 69 f.
- 38) Vgl. J. Junger-Tas/M. Sampieman e.a.: Politiecontacten van minderjarigen en justitiële afdoening, WODC rapport Den Haag 1981.
- 39) Vgl. P.J.M. van Eertwegh: De afhandeling van jeugdzaken door de rijkspolitie in het district Groningen, Groningen 1975.
- 40) Im allg. wird zur Rechtfertigung auf die Entscheidung des Hoge Raad vom 31.1.1950, NJ 1950, 668 verwiesen, vgl. etwa Wever/Andriessen: De strafrechtelijke procedure ..., 19; kritisch aber I.M. van Schalken: Het politiestop en de mandaatsverhouding tussen openbaar ministerie en politie, trema 1984, 3 ff.
- 41) Vgl. Wever-Andriessen: De strafrechtelijke procedure ..., 20 m.w.N.
- 42) Eine Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen des Vorliegens von Verfolgungshindernissen kann immer ohne die Beteiligung anderer Stellen erfolgen; vgl. Wever-Andriessen: De strafrechtelijke procedure ..., 32 f.
- 43) Vgl. Mulder-Schoosträ: De voorwaardelijke veroordeling, 86; D. Schaffmeister: Die Rolle der Staatsanwaltschaften bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, Landesbericht Niederlande in: Jescheck/Leibinger (Hrsg.): Funktion und Tätigkeit der Anklagebehörde im ausländischen Recht. Baden-Baden 1979, 128.
- 44) Nach Art. 77w, 77z nI. StGB kann der Richter Jugendlichen bei einer Strafaussetzung zur Bewährung folgende (besondere) Auflagen machen: Auflagen, die das Verhalten des Jugendlichen betreffen, soweit dadurch dessen religiöse und staatsbürgerliche Freiheiten nicht eingeschränkt werden; die Auflage, den verursachten Schaden ganz oder teilweise wieder gutzumachen.
- 45) Dabei genügt es nicht, daß der Staatsanwalt den Richter nur darüber in Kenntnis setzt, daß die Behörde etwa gegen die geplante Anklage Bedenken erhebt. Bevor sie Anklage erheben kann, muß der Jugendrichter sich dazu geäußert haben (Entscheidung des Gerichtshofs in Amsterdam vom 7.4.1977, NJ 1978, 599). Sinn dieses streng formalisierten Verfahrens ist es, das Zusammenwirken von Behörde, Staatsanwaltschaft und Gericht sicherzustellen und übereilte und unnötige Anklagen zu verhindern.
- 46) Vgl. Delfos/Doek: Kinderrecht, Bd. 2, 76 f.
- 47) Vgl. Delfos/Doek: Kinderrecht, Bd. 2, 84 ff.; Wever/Andriessen: De strafrechtelijke procedure ..., 51 f.

- 48) Vgl. Besluit politietransactie van 18 april 1978, Stbl. 192 und Besluit transactie Koninklijke Marechaussee van 18 april 1978, Stbl. 193.
- 49) Vgl. Richtlijnen voor het transactie- en strafvorderingsbeleid van het Openbaar Ministerie, Staatscourant 28 april 1983, nr. 82.
- 50) Allein im Wirtschaftsstrafrecht kam schon bislang eine Transaktion auch bei (Wirtschafts-)Verbrechen in Betracht.
- 51) Vgl. Art. 74 Abs. 2 nl. StGB a.F.
- 52) Vgl. Stbl. 1983, 153.
- 53) Vgl. dazu Groenhuijsen/van Kalmthout: Transactie en voorwaardelijk sepot, DD 1983, 474 ff.
- 54) Vgl. Jonkers: Het nieuwe kinderrecht, 57.
- 55) Vgl. Wever/Andriessen: De strafrechtelijke procedure ..., 58.
- 56) Vgl. Wever/Andriessen: De strafrechtelijke procedure ..., 17 f.
- 57) Näher zur "kinderpolitie" Delfos/Doek: Organen van kinderbescherming, 50 ff.; vgl. auch H.M.A. Drewes: De jeugdpolitie, in: 75 jaar kinderwetten 1905-1980, Zwolle 1980, 41-50.
- 58) Vgl. oben Gliederungspunkt 1.2.1.
- 59) Zu den Aufgaben des deutschen Jugendamtes vgl. §§ 4ff. JWG; zu Organisation, Aufgaben und Funktion der nl. Behörde vgl. Delfos/Doek: Organen van kinderbescherming, 61 ff.
- 60) Vgl. oben Gliederungspunkt 1.2.3.
- 61) Vgl. oben Gliederungspunkt 1.3.2 und 1.3.3.
- 62) Bestehend aus 3 Berufsrichtern. Eine Beteiligung von Laien an der Strafrechtspflege ist dem nl. Recht unbekannt.
- 62a) Für die Hilfe bei der Aufbereitung des statistischen Materials danken wir Herrn cand.jur. Rainer Langenbacher.
- 63) Nur Gemeinde und Reichspolizei; neben diesen Kräften nimmt auch die Koninklijke Marechaussee polizeiliche Aufgaben wahr. Dieser Einheit obliegen neben der Grenzbewachung vor allem die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben innerhalb der Streitkräfte (vgl. Takenbesluit Koninklijke Marechaussee, Besluit van 6 februari 1954, Stbl. 45; in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 16. maart 1983, Stbl. 125). Die diesen Beamten bekanntgewordenen und von ihnen aufgeklärten Straftaten werden gesondert registriert. Die relativ geringe Anzahl ist in dieser Statistik nicht berücksichtigt.
- 63a) Vgl. CBS, Statistisch Bulletin 40/14, 5 april 1984.
- 64) Außer dem einfachen (Art. 310 nl. StGB) und dem qualifizierten Diebstahl (Art. 311 nl. StGB), dem Raub und dem räuberischen Diebstahl (Art. 312 nl. StGB) werden hier zu den Vermögensdelikten auch die Unterschlagung (Art. 321-323 nl. StGB), der Betrug (Art. 326-339) sowie Begünstigung und Hehlerei (Art. 416-417 bis nl. StGB) gerechnet.
- 64a) Vgl. dazu die Richtlinien für die Ermittlung und Strafverfolgung in Betäubungsmittelstrafsachen, Richtlijnen voor het opsporings- en strafvorderingsbeleid inzake strafbare friten van de Opiumwet, Stcrt. 1980, Nr. 137.
- 65) Vgl. oben Gliederungspunkt 1.2.
- 66) Daß der Jugendrichter (kinderrechter) in den Niederlanden immer auch vormundschaftsgerichtliche Aufgaben wahrnimmt, haben wir oben (vgl. 18) erwähnt. Der Gedanke, daß auf diese Weise leichter und häufiger ein strafrechtliches Vorgehen zugunsten zivilrechtlicher Reaktionen zurücktreten könne, war eines der wesentlichen Argumente für diese Aufgabenkonzentration.
- 67) Der Erwachsenenvollzug ist schon seit 1951 gesetzlich geregelt; siehe unten Kapitel 5.
- 68) Beginselenwet voor de kinderbescherming, vom 9. November 1961, Stbl. 1961, 403.
- 69) Uitvoeringsbesluit kinderbescherming, Besluit van 25. juli 1964, Stbl. 1964, 327.
- 70) Die wichtigsten Rundschreiben sind bei: Knottenbelt/Delfos: Kinderrecht - wettelijke regelingen en voorschriften met betrekking tot het kinderrecht en de kinderbescherming, 's-Gravenhage 1981 ff. (Loseblattsammlung) veröffentlicht.
- 71) Vgl. Art. 21 Bwk, 145 Abs. 2 Ubk.
- 72) Wet van 6 mei 1982, houdende wijziging van de Beginselenwet voor de kinderbescherming ten aanzien van de rechtspositie van in rijksinrichtingen voor de kinderbescherming verblijvende minderjarigen, Stbl. 1982, 273; in Kraft seit dem 1.4.1984.

- 73) Regelement betreffende de rechtspositie van hen die in rijsinrichtingen voor kinderbescherming zijn opgenomen; Stcrt. 14.6.1984 - Nr. 114.
- 74) Vgl. Art. 177a Ubk, Art. 2 Abs. 1 RRM; bislang liegt nur ein Musterentwurf einer derartigen Anstaltsordnung vor, der im Justizministerium erarbeitet wurde.
- 75) Vgl. Art. 10ff. RRM.
- 76) Vgl. Art. 21ff. RRM.
- 77) Vgl. Art. 27ff. RRM.
- 78) Vgl. Art. 32ff. RRM.
- 79) So wenigstens ist es nach dem bislang vorliegenden Musterentwurf einer Anstaltsordnung vorgesehen.
- 80) Allein die Zuchtschulstrafe kann nur in einer Reichseinrichtung vollzogen werden. Das Gesetz (Bwk) sieht zwar die Anerkennung und Genehmigung privater Auffangheime, Beobachtungshäuser, Erziehungsanstalten und Anstalten für Sonderbehandlung vor, nicht aber die einer privaten Zuchtschule.
- 81) Von der Zuchtschulstrafe abgesehen ist der Sanktionsvollzug in einer Reichsanstalt für Jugendschutz nur zulässig, wenn der Jugendliche in einer entsprechenden privaten Einrichtung nicht aufgenommen werden kann; Art. 16, 19 u. 20 Bwk.
- 82) Zur Zeit ist als solche allein die Reichseinrichtung "Den Heyacker" in Breda angewiesen; vgl. Rundschreiben des Justizministeriums vom 28. Mai 1979, Nr. 682/779.
- 83) Grdstz. auf einen Monat; die Aufenthaltsdauer kann aber noch zweimal um jeweils die gleiche Frist verlängert werden, Art. 6 Abs. 2, 16 Abs. 2 Bwk.
- 84) Die Vormundschaft kann nach nL. Recht auch einer Rechtsperson übertragen werden; zu Geschichte und Aufgaben der "voogdijverenigingen" vgl. Delfos/Doek: Organen van kinderbescherming, 121 ff.
- 85) In besonders gelagerten Fällen kann der Justizminister nach Absprache mit dem Tatrichter bestimmen, daß die Strafe in einer anderen Reichseinrichtung vollzogen wird, Art. 221 Abs. 2 Ubk. Gedacht ist hier an Fälle, bei denen sich im Rahmen des Strafvollzuges zeigt, daß der Jugendliche aufgrund seines psychischen Zustandes besser in einer Einrichtung des Maßregelvollzuges untergebracht wäre; vgl. Delfos/Doek: Kinderrecht, Bd. 2, 232.
- 86) Vgl. unten 5.4.
- 87) Vgl. unten Gliederungspunkt 3.2.3 und Tab. 20.
- 88) Ca. 10-15% der in den Reichseinrichtungen untergebrachten Insassen sind 18 Jahre oder älter; vgl. CBS "Justitiele kinderbescherming 1982" Staat 60 u. 61.
- 89) Vgl. Dünkel: Die Reform von Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug im internationalen Vergleich, in RdJB 32 (1984), Heft 4.
- 90) Vgl. Interdepartementale Werkgroep ... "Interimrapport II" S. 10 u. S. 55f.
- 91) Zu Aufgaben und Arbeit dieser Einrichtung vgl. Houwink: Den Engh - rijksinrichting voor jongens te den dolder, Den Dolder 1980.
- 92) Vgl. Directie Gevangeniswezen: Verslag over het jaar 1982, 87.
- 93) Vgl. Zandvliet: Inventarisatie harddrugverslaafde minderjarigen, Mededelingenblad Jeugdbescherming en Onderzoek Nr. 14.
- 94) Vgl. Zandvliet: a.a.O.
- 95) Gemäß Art. 31 RRM hat der Jugendliche das Recht, täglich mindestens 1 Stunde in frischer Luft zu verbringen.
- 96) Das Verfahren klingt beschwerlicher als es ist. In der Praxis werden die erforderlichen Zustimmungen meist telefonisch eingeholt, so daß auch im Strafvollzug sehr kurzfristig über das Gesuch entschieden werden kann.
- 97) Vgl. oben Anm. 72.
- 98) Vgl. Rundschreiben des Justizministeriums vom 15.7.1982, Nr. 466/782.
- 99) Vgl. Rundschreiben des Justizministeriums vom 15.7.1982, Nr. 466/782.
- 100) In den meisten anderen Reichseinrichtungen war der Anteil weiblicher Gruppenleiter 1982 weitaus geringer. So war in Den Heyacker keine Frau als Gruppenleiterin beschäftigt, in Lloyd-Hotel war das Verhältnis 19:1, in Den Engh 27:1 u. in Kralingen 13:2.
- 101) Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 1981.

- 102) Nach Abzug von Sistierung und U-Haft.
- 103) Vgl. Rundschreiben des Justizministeriums vom 28.5.1979, Nr. 682/779.
- 104) Vgl. Rundschreiben des Justizministeriums vom 6.5.1982, Nr. 297/782.
- 105) Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Jugendlichen, die 1982 zum Vollzug einer Zuchtschulstrafe in diese Anstalt kamen, lag bei 21.4 Tagen (unveröffentl. Jahresbericht der Anstalt an das Justizministerium).
- 106) Insgesamt beschäftigte die Anstalt 1982 65 Personen (unveröffentlichter Jahresbericht der Anstalt an das Justizministerium).
- 107) Insgesamt wurden 1982 202 Jungen in dieser Anstalt aufgenommen (unveröffentl. Jahresbericht der Anstalt an das Justizministerium).
- 108) Insgesamt wurden 1982 88 Jungen in dieser Anstalt aufgenommen (unveröffentl. Jahresbericht der Anstalt an das Justizministerium).
- 109) Vgl. oben 1.2.2.2.
- 110) Vgl. Art. 16 Abs. 1 BwG.
- 111) Vgl. Wever/Andriessen: De strafrechtelijke procedure ..., 45.
- 112) Maßgeblich dafür sind vor allem wirtschaftliche Gründe. Die privaten Einrichtungen werden nach ihrem Belegungsgrad (Anzahl der belegten Betten) finanziert. Da einerseits die Anzahl der U-Häftlinge stark fluktuiert, andererseits die Kosten für Ausstattung, Unterhalt und Personal Fixkosten sind, können sich solche Anstalten nur mit einer von vorn herein beschränkten Kapazität in den großen Städten halten.
- 113) Untersuchungshaftgefängnisse des Erwachsenenvollzugs. Noch 1977 wurden 67.5% der jugendlichen U-Häftlinge zuerst einmal in diesen Einrichtungen untergebracht; vgl. Junger-Tas/van der Zee-Nefkens: Preventieve hechtenis ..., 33.
- 114) Vgl. die Rundschreiben des Justizministeriums vom 25.6.1976, Nr. 862/776 und vom 28.5.1979, Nr. 682/779.
- 115) 1982 wurden insgesamt 1783 Jugendliche in U-Haft genommen (vgl. CBS "Maandstatistiek politie, justitie en brandweer" 1983, Nr. 5, S. 40). Davon gelangten 851 in die Reichseinrichtungen, 305 in die Bewahrungshäuser und 256 in private Auffangheime. (Auskunft Centrale Registratie, Directie kinderbescherming, Ministerie van justitie, Den Haag)
- 116) Für jede Anstalt wird eine Hausordnung durch den Minister festgestellt, vgl. Art. 22 BwG.
- 117) Fragwürdig ist diese Praxis in den Auffangheimen, die gleichzeitig als Zuchtschule dienen (zur Bestimmung der einzelnen Anstalten vgl. oben Tab. 20). Denn gemäß Art. 18 Abs. 2 BwG ist die Unterbringung von U-Häftlingen in einer Zuchtschule verboten.
- 118) 1981 wurden in den Reichsauffangheimen 192, 1982 178 solcher Untersuchungen durchgeführt; vgl. Directie kinderbescherming: Verslag 1981/1982, 66.
- 119) Zu bedenken ist bei diesen Kapazitätsangaben, daß die Auffangheime nicht ausschließlich dem U-Haftvollzug dienen (zur Funktion der Auffangheime vgl. oben 3.1.2). Bei den Reichsauffangheimen ist überdies noch in Rechnung zu ziehen, daß fast alle gleichzeitig als Zuchtschule bestimmt sind. Die tatsächliche Anzahl der in den Auffangheimen zur Verfügung stehenden U-Haftplätze ist daher geringer zu veranschlagen.
- 120) Vgl. Directie Gevangeniswezen: Verslag over het jaar 1982, Bijlage 10, 87 ff.
- 121) Außer der U-Haft werden in den Bewahrungshäusern auch Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten Dauer vollzogen; darüber hinaus dienen diese Häuser als Übergangsstation für alle die Gefangenen, die zur Zeit in der für sie vorgesehenen Einrichtung nicht untergebracht werden können, vgl. Art. 9 BwG.
- 122) 1981 wurden 6348 Jugendliche verurteilt (vgl. oben Tab. 8), 15172 in U-Haft genommen (vgl. unten Tab. 23).
- 123) 1981 wurden 177.454 Verbrechen Erwachsener (ab 18 Jahre) registriert (vgl. oben Tab. 1), 9.537 Erwachsene wurden in U-Haft genommen (vgl. unten Tab. 23).
- 123a) Mündliche Auskunft durch die Centrale Registratie, Directie Kinderbescherming, Ministerie van justitie, Den Haag.
- 124) Vgl. oben 2.2.
- 125) Eine umfassende Darstellung des nl. Sanktionsrechts hat Jonkers: (Het Penitentiair Recht, Arnheim 1975 ff.) in Angriff genommen. Bislang ist die Loseblattausgabe auf

- weit über 1.000 Seiten angewachsen. Dabei sind erst 8 der vorgesehenen 25 Kapitel veröffentlicht.
- 126) Umfassend dazu Jonkers: Het Penitentiair Recht, VIII, 57 ff.
 - 127) Beginselwet Gevangeniswezen, Wet von 21. december 1951, Stbl. 596.
 - 128) Gevangenismaatregel, Besluit van 23 mei 1953, Stbl. 237.
 - 129) Besluit van 16 mei 1953, Stbl. 238.
 - 130) Eine Übersicht mit Fundstellenangabe wird bald in Corstens u.a. (Hrsg.): Vademecum Strafzaken, zu finden sein.
 - 131) Art. 6 BWG nennt daneben noch die sog. Reichsarbeitshäuser und die Reichsanstalten für Psychopathen.
 - 132) Vgl. dazu oben Kapitel 4.
 - 133) Zum Begriff der "wirklichen Strafzeit" in Art. 9 Abs. 2 BWG vgl. Jonkers: Het Penitentiair Recht, VIII, 341.
 - 134) Formell ist die Staatsanwaltschaft zuständig, Art. 553 nl. StPO, 107 GM. Diese ist jedoch durch Richtlinien an die Empfehlung dieser Stellen gebunden. Praktisch nimmt die Staatsanwaltschaft die Entscheidung daher nur zur Kenntnis und leitet sie weiter; vgl. Kelk, in: Corstens u.a. (Hrsg.): Vademecum Strafzaken (42)-63 ff.
 - 135) Zu Funktion und Tätigkeit dieser Einrichtung vgl. Jonkers: Het Penitentiair Recht" VIII, 176 ff. und 349 ff.
 - 136) Zur Gesamtsituation des nl. Strafvollzuges siehe "Taak en toekomst van het Nederlandse gevangeniswezen" in Bijlagen Tweede Kamer 17539.
 - 137) Etwas auf Gesuch des Gefangenen selbst, im Rahmen einer Disziplinarmaßnahme oder zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt; vgl. Art. 24 GM.
 - 138) Keine Arbeitspflicht besteht für die Gefangenen, die in Bewahrungshäusern untergebracht sind; vgl. Kelk, in: Corstens u.a. (Hrsg.): Vademecum Strafzaken, (42)-118 ff.
 - 139) Vgl. Helmsing: Strafvollzug in den Niederlanden, Zeitschrift für Strafvollzug 1983, 220.
 - 140) Vgl. Kelk, in: Corstens u.a. (Hrsg.): Vademecum Strafzaken, (42)-122-124.
 - 141) Vgl. Kelk, in: Corstens u.a. (Hrsg.): Vademecum Strafzaken, (42)-138-140.
 - 142) Vgl. Helmsing: Strafvollzug in den Niederlanden, Zeitschrift für Strafvollzug 1983, 220.
 - 143) Vgl. Helmsing: a.a.O.
 - 144) Vgl. Rundschreiben vom 1.4.1980, Nr. 1183/379.
 - 145) Rechtsgrundlage ist Art. 47 BWG i.V.m. einer Reihe ministerieller Rundschreiben; zusammenfassend Balkema: Verloof voor gedetineerden, Proces 1982, 130-132.
 - 146) "Selbstmelder" heißen jene Häftlinge, die zum Strafantritt geladen freiwillig in der angegebenen Einrichtung erschienen sind.
 - 147) Gemäß Art. 106 GM kann diese Strafe nur in bestimmten Anstalten auferlegt werden. Zu diesen gehört die offene Abteilung "De Rozenhof" des Jugendgefängnisses in Zutphen; vgl. Rundschreiben des Justizministeriums vom 6.2.1978, Nr. 53/378.
 - 148) Vgl. Kelk, in: Corstens u.a. (Hrsg.): Vademecum Strafzaken, (42)-150-152 ff.
 - 149) Die Darstellung folgt im wesentlichen Jonkers: Het Penitentiair Recht, VIII, 236b-246.
 - 150) Vgl. Rundschreiben des Justizministeriums vom 25.7.1979, Nr. 722/379.
 - 151) Vgl. Rundschreiben des Justizministeriums vom 19.2.1981, Nr. 1/381.
 - 152) Auf den Zeugnissen ist nicht vermerkt, daß die Ausbildung in einem Gefängnis stattfand.
 - 153) Rundschreiben des Justizministeriums vom 2.8.1971, Nr. 455/371.
 - 154) Rundschreiben des Justizministeriums vom 12.12.1972, Nr. 1412/372 und vom 25.7.1979, Nr. 722/379.
 - 155) Es handelt sich um die Bezirke Amsterdam, Arnheim, Groningen, Rotterdam und Zutphen. Mittlerweile wird auch in den übrigen Gerichtsbezirken mit alternativen Sanktionen experimentiert. Die Evaluation konzentriert sich aber auf die Erfahrungen in den genannten 6 Testbezirken.
 - 156) Zu Art und Aufgaben dieser Kommission vgl. unten 6.2.
 - 156a) Die Richtlinien sind veröffentlicht in: Justitiële Verkenningen, 5/1983, S. 43-64.

- 157) Eine nähere Darstellung findet sich bei Junger-Tas: Alternative Penal Sanctions in Netherlands, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, München 1984, 297-319; erste Ergebnisse werden von Imkamp: Alternatieve jeugd sancties in het arrondissement Arnhem, Proces 1983, 368-375, referiert.
- 158) S.o. Anm. 156.
- 159) Vgl. "Sanctierecht voor jeugdigen" Rapport van de commissie herziening strafrecht voor jeugdigen, Den Haag: M.v.J. 1982. Ausführlich dazu: Schalken: Jeugdstrafrecht tussen welzijn en de eis van een behoorlijke rechtspleging, Tijdschrift voor Familie- en Jeugdrecht 1983, Nr.7/8, 233 ff.
- 160) Vgl. Sanctierecht voor jeugdigen, S. 17.
- 161) Vgl. dazu Van der Hoof/Mesman-Schultz: Jeugd T.B.R. en B.B.-gestelde jongens 1965-1975, Amsterdam: SISWO publikatie 229, 1981.
- 162) Vgl. oben 1.1.2.1.
- 163) Vgl. Sanctierecht voor jeugdigen, 36 f.
- 164) Kritisch dazu Bartels: Sanctierecht voor jeugdigen, Tijdschrift voor Familie- en Jeugdrecht 1983, 107.
- 165) Bislang ist das Geldstrafenmaximum für diese Altersgruppe unabhängig von der Höchststrafdrohung des einzelnen Tatbestandes generell auf 500 Gulden festgelegt; vgl. Art. 72 Abs. 2 Nr. 1 nl. StGB.
- 166) Bislang ist die Vollzugsdauer bei einer freiheitsentziehenden Maßregel nur durch das Alter des einzelnen Verurteilten beschränkt. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres muß er auf jeden Fall entlassen werden, Art. 77q Abs. 1, 77r Abs. 1 nl. StGB. Theoretisch kann daher nach geltendem Recht, wenn ein Jugendlicher mit 12 Jahren zur Einweisung in einer Anstalt für Sonderbehandlung oder zur Überlassung an die Regierung verurteilt wird, der Vollzug einer Maßregel 9 Jahre dauern.
- 167) Vgl. oben 1.1.1.6.
- 168) A.A. neuerdings Sorgdrager: De Wet Vermogenssancties en het Kinderstrafrecht, DD 1983, 789-793.
- 169) Zur geltenden Rechtslage s.o. 1.1.1.6.
- 170) Vgl. Art. 486 nl. StPO.
- 171) Vgl. Art. 493 Abs. 1 u. 2, 499 nl. StPO.
- 172) Zur geltenden Rechtslage und heutigen Praxis s.o. 1.2.
- 173) Nach den Vorstellungen der Kommission muß die Behörde für Jugendschutz allerdings auch in Zukunft über die Strafverfolgung eines Jugendlichen wegen eines Verbrechens, und über dessen Festnahme und Freilassung in Kenntnis gesetzt werden (vgl. Art. 493, 496 des Entwurfs; "Sanctierecht voor jeugdigen" S. 43f.). Es wäre dann aber der Staatsanwaltschaft überlassen, ob sie nähere Informationen über Person und Lebensumstände des Betroffenen anfordert. Die Behörde kann zwar auch unaufgefordert einen Persönlichkeitsbericht einreichen. Ein Vorgehen gegen ihre Empfehlungen wäre für die Staatsanwaltschaft aber in jedem Falle nicht mehr, wie bislang (vgl. Art. 499 nl. StPO), von der vorherigen Einschaltung des Jugendrichters abhängig.
- 174) Vgl. 1.1.1.2.
- 175) Immer wird mit der Aussetzung die Auflage verbunden werden müssen, keine Straftaten zu begehen. Darüber hinaus kann der Staatsanwalt die Aussetzung von der Erfüllung weiterer Auflagen hinsichtlich des Verhaltens des Jugendlichen abhängig machen, soweit diese dessen religiöse und staatsbürgerliche Freiheiten nicht einschränken; vgl. Art. 492 des Entwurfs, "Sanctierecht voor jeugdigen", S. 43.
- 176) Vgl. Art. 250, 262 nl. StPO.
- 177) Vgl. Art. 500c nl. StPO.
- 178) Vgl. Art. 500h, 502 nl. StPO.
- 179) Vgl. Art. 270 nl. StPO.
- 180) Vgl. Art. 271f. nl. StPO.

Abkürzungsverzeichnis:

a.f.	=	alte Fassung
Anm.	=	Anmerkung
Art.	=	Artikel
Bd.	=	Band
BRJG	=	Besluit registratie justitiële gegevens
BwG	=	Beginselenwet Gevangeniswezen
BwK	=	Beginselenwet Kinderbescherming
CBS	=	Centraal Bureau voor de Statistiek
DD	=	Delikt en Delikwent
div.	=	diverse
entspr.	=	entsprechend
ff.	=	folgende
ggf.	=	gegebenenfalls
GM	=	Gevangenismaatregel
HR	=	Hoge Raad (höchstes nl. Strafgericht, Sitz: Den Haag)
inkl.	=	inklusiv
JWG	=	Jugendwohlfahrtsgesetz
k.A.	=	keine Angabe
M.v.A.	=	Memorie van Antwoord (Erwiderung der Regierung im Gesetzgebungsverfahren)
M.v.J.	=	Ministerie van Justitie (Justizministerium)
M.v.T.	=	Memorie van Toelichting (Begründung eines Gesetzesentwurfs)
m.w.N.	=	mit weiteren Nachweisen
NJ	=	Nederlandse Jurisprudentie
NJB	=	Nederlands Juristenblad
nl.	=	niederländisch
nl. EStPO	=	Invoeringswet Wetboek van Strafvordering
nl. StGB	=	Wetboek van Strafrecht
nl. StPO	=	Wetboek van Strafvordering
RdJB	=	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RO	=	Wet op de Rechtelijke Organisatie
RRM	=	Reglement betreffende de rechtspositie van hen die in rijksinrichtingen voor kindbescherming zijn opgenomen
S.	=	Seite
SISWO	=	stichting interuniversitair instituut voor sociaal-wetenschappelijk onderzoek
sog.	=	sogenannt
StA	=	Staatsanwaltschaft
Stbl.	=	Staatsblad
Stcrt.	=	Staatscourant
stellv.	=	stellvertretend

TK = Tweede Kamer

Ubk = Uitvoeringsbesluit kinderbescherming
Ubl = Uitvoeringsbesluit Inverzekeringstelling

WJD = Wet op de justitiële documentatie en op verklaringen omtrent het gedrag

Literatuurverzeichnis:

- Balkema, J.P.: Verloof voor gedetineerden, in: Proces 1982, S. 130-132.
- Bartels, J.A.C.: Sanctierecht voor jeugdigen, in: Tijdschrift voor Familie- en Jeugdrecht 1983, 105-116.
- Commissie Herziening Strafrecht voor Jeugdigen: Sanctierecht voor jeugdigen, 's-Gravenhage 1982.
- Corstens, G.J.M., Keijzer, N., Sutorius, E.Ph.R. (Hrsg.): Vademecum Strafzaken, Arnheim 1983f. (Loseblattsamlung).
- Delfos, G. Doek, J.E.: Kinderrecht, Bd. 1 - Civelrechtelijk Deel, Zwolle 1974, Bd. 2 - Strafrechtelijk Deel, Zwolle 1977.
- Delfos, G., Doek, J.E.: Organen van kinderbescherming, Zwolle 1983.
- Directie Jeugdbescherming: Verslag over de jaren 1977 en 1978, 's-Gravenhage: M.v.J. 1979.
- Diess.: Verslag over de jaren 1979 en 1980, 's-Gravenhage: M.v.J. 1981.
- Diess.: Verslag over de jaren 1981 en 1982, 's-Gravenhage: M.v.J. 1983.
- Directie Gevangeniswezen: Verslag over het jaar 1982, 's-Gravenhage: M.v.J. 1983.
- Drewes, H.M.A.: De jeugdpolitie, in: 75 jaar kinderwetten 1905-1980, Zwolle 1980, S. 41-50.
- Dünkel, F.: Die Reform von Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug im internationalen Vergleich, in: RdJB 32 (1984), Heft 4/5, S. 308-326.
- Duistenwinkel, G., Melai, A.L.: Het wetboek van strafvordering, Arnheim 1970ff. (Loseblatt-Kommentar).
- Eertwegh, P.J.M.: De afhandeling van jeugdzaken door de rijkspolitie in het district Groningen, Groningen 1975.
- Groenhuijsen, M.S., van Kalmthout, A.M.: Transactie en voorwaardelijk sepot: lood OM oud ijer?, in: DD 1983, S. 474-487.
- Hazewinkel-Suringa, D., Rammelink, J.: Inleiding tot de studie van het Nederlandse Strafrecht, 8. Aufl., Arnheim 1981.
- Helmsing, E.: Strafvollzug in den Niederlanden, in: Zeitschrift für Strafvollzug 1983, S. 216-222.
- Hermans, H.E.G.M.: De raad voor de kinderbescherming, Zwolle 1984.
- Houwink, R.: Den Engh - rijksinrichting voor jongens te den dolder, hektographiertes Skriptum Den Dolder 1980.
- Van der Hoof, C., Mesman-Schultz, K.: Jeugd I.B.R. en B.B. -gestelde jongens 1965-1975, Amsterdam: SISWO publikatie 229, 1981.
- Inkamp, F.: Alternatieve jeugdsancties in het arrondissement Arnhem, Proces 1983, S. 368-375.
- Interdepartementale Werkgroep Residentiele Voorzieningen voor Jeugdigen: Interimrapport II, 's-Gravenhage 1980.
- Jonkers, W.H.A.: Het nieuwe kinderrecht, Deventer 1965.
- Jonkers, W.H.A.: Het penitentiair recht, Arnheim 1975ff. (Loseblatt-Kommentar).
- Junger-Tas, J.: Alternative Penal Sanctions in Netherlands, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, München, Selbstverlag, 1984, S. 297-319.
- Junger-Tas, J., Sampieman, M. e.a.: Politiecontacten van minderjarigen en justitiele afdoening, WODC rapport, 's-Gravenhage 1981.
- Junger-Tas, J., van der Zee-Nefkens, A.A.: Preventive hechtenis minderjarigen, WODC rapport 15, 's-Gravenhage 1980.
- Knottenbelt, J.W., Delfos, G.: Kinderrecht - Wettelijke regelingen en voorschriften met betrekking tot het kinderrecht en de kinderbescherming, 's-Gravenhage 1981ff. (Loseblattsamlung).
- Mulder, G.E., Schoostra, H.: De voorwaardelijke veroordeling, Gotachten für die Nederlandse Juristenvereniging, in: Handelingen der Nederlandse Juristenvereniging, Teil 1, Heft 2, Zwolle 1974.

- Noyon, T.J., Langemeijer, G.E., Rummelink: Het Wetboek van Strafrecht, 7. Auflage, Arnheim 1972ff. (Loseblatt-Kommentar).
- Pompe, W.P.J.: Das niederländische Strafrecht, nach einer Übersetzungsvorlage von W.M.E. Noch überarbeitet und ergänzt von D. Schaffmeister, in: Mezger/Schönke/Jescheck (Hrsg.): Das ausländische Strafrecht der Gegenwart, Bd. 5, Berlin 1976.
- Schaffmeister, D.: Die Rolle der Staatsanwaltschaft bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten", Landesbericht Niederlande, in: Jescheck, H.H., Leibinger, R. (Hrsg.): Funktion und Tätigkeit der Anklagebehörde im ausländischen Recht, Baden-Baden 1979.
- Van Schalken, T.M.: Het politiesept en de mandaatsverhouding tussen openbaar ministerie en politie, in: trema 1984, S. 3ff.
- Ders.: Jeugdstrafrecht tussen welzijn en de eis van een behoorlijke rechtspleging, in: Zijdschrift voor Familie- en Jeugdrecht 1983, Nr. 7/8, S. 233-262.
- Sorgdrager, W.: De wet vermogenssancties en het kinderstrafrecht, in: DD 1983, S. 789-793.
- Wever, J., Andriessen, M.F.: De strafrechtelijke procedure voor jeugdigen, Arnheim 1983.
- Zandvliet, K.: Inventarisatie hardrugsverslaafde minderjarigen, in: Mededelingenblad Jeugdbescherming en Onderzoek Nr. 14.

TEIL V:

JUGENDSTRAFE UND JUGENDSTRAFVOLLZUG
IN ENGLAND/WALES UND FRANKREICH

JUGENDSTRAFE UND JUGENDSTRAFVOLLZUG IM UMBRUCH

Stationäre Maßnahmen in der Jugendkriminalrechtspflege in England und Wales

von
Barbara Huber

	<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1.	Die Organisation des Jugendkriminalrechts.....	672
1.1	Normative Grundlagen des Kontrollsystems bei Jugendlichen und Heranwachsenden.....	672
1.1.1	Grundzüge des Fürsorgeverfahrens.....	674
1.1.2	Grundzüge des Jugendstrafverfahrens.....	675
1.2	System der gerichtlichen Rechtsfolgen.....	676
1.2.1	Ambulante Rechtsfolgen.....	676
1.2.2	Stationäre Rechtsfolgen.....	679
1.3	Informelle Formen der Kriminalitätsbewältigung.....	681
1.4	System sozialer Ermittlungen.....	682
1.5	Unterbringung vor dem Urteil.....	683
2.	Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität sowie der Sanktionspraxis.....	684
2.1	Entwicklung der polizeilich registrierten Jugendkriminalität.....	684
2.2	Entwicklung der Verurteiltenquoten.....	686
2.3	Verhältnis von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht.....	689
2.4	Sanktionspraxis im jugendstrafrechtlichen Bereich.....	691
2.4.1	Sanktionspraxis - Kinder 10 bis 13 Jahre.....	692
2.4.2	Sanktionspraxis - Jugendliche 14 bis 16 Jahre.....	694
2.4.3	Sanktionspraxis - Heranwachsende 17 bis 20 Jahre.....	696

3.	Organisationsprinzipien des Jugendstrafvollzugs auf der normativen Ebene.....	699
3.1	Rechtsquellen und Organisationsprinzipien.....	699
3.2	Regelungsformen.....	701
3.3	Gestaltungsgrundsätze des Jugendstrafvollzugs.....	702
3.3.1	Gestaltungsgrundsätze und -formen des Vollzugs der Jugendstrafe (youth custody).....	703
3.3.2	Gestaltungsgrundsätze und -formen der Jugendhaft (detention centre).....	710
3.3.3	Gefängnisstrafe.....	715
4.	Bestandsaufnahme der inhaltlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs und aktuelle Probleme.....	716
4.1	Zahlenmäßige Entwicklung des Jugendstrafvollzugs.....	716
4.1.1	Population.....	717
4.1.2	Zugänge.....	720
4.1.3	Entlassungen.....	723
4.2	Ausgestaltung des Vollzugs von Jugendstrafen.....	724
4.2.1	Zahl und Größe der Jugendvollzugseinrichtungen.....	724
4.2.2	Behandlungs- und Ausbildungsmaßnahmen.....	725
4.2.3	Lockerungen.....	726
4.2.4	Disziplinarfälle und -maßnahmen.....	727
4.2.5	Entweichungen.....	727
4.2.6	Sicherungsmaßnahmen.....	731
5.	Normative Grundlagen anderer stationärer Maßnahmen bei jugendlichen Straftätern.....	732
5.1	Untersuchungshaft.....	732
5.1.1	Kinder und Jugendliche.....	732
5.1.2	Heranwachsende.....	735
5.1.3	Gestaltungsgrundsätze.....	735
5.2	Stationäre Maßnahmen in der Jugendhilfe.....	735
5.3	Die Praxis der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden.....	737
6.	Einschätzung der Effizienz des stationären Kontrollsystems.....	739

	Seite
7. Gegenwärtige Tendenzen der Kriminalpolitik.....	743
7.1 Überblick.....	743
7.2 Erste statistische Eindrücke.....	744
 Anmerkungen.....	 749
 Abkürzungsverzeichnis.....	 753
 Literaturverzeichnis.....	 754

JUGENDSTRAFE UND JUGENDSTRAFVOLLZUG IM UMBRUCH

Stationäre Maßnahmen in der Jugendkriminalrechtspflege in England und Wales

von
Barbara Huber

Vorbemerkung

Die Darstellung des Jugendstrafensystems und des Strafvollzugs beschränkt sich auf die Jugendkriminalrechtspflege in **England** und **Wales**; das **schottische** System, das in wesentlichen Punkten vom englischen System abweicht, indem es uneingeschränkt dem Wohlfahrtsprinzip folgt und das gerichtliche Jugendstrafverfahren durch weniger formelle Children's Hearings ersetzt¹⁾, ist aus Platzmangel nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen. Es sollte aber stets im Auge behalten werden, daß im Norden der britischen Insel, wie auch in **Nordirland**, abweichende Regelungen gelten²⁾.

1. Die Organisation des Jugendkriminalrechts

1.1 Normative Grundlagen des Kontrollsystems bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Die gesetzlichen Grundlagen des Kontrollsystems für Jugendliche und Heranwachsende finden sich im wesentlichen in den **Children and Young Persons Acts** von 1933, 1963 und 1969 sowie im **Criminal Justice Act** 1982, der die stationären Strafen für diese Altersgruppe neu geregelt hat. Der **Child Care Act** 1980 ergänzt diese Gesetze.

Die Verantwortung für das Wohlergehen gefährdeter oder vernachlässigter Kinder und jugendlicher Personen liegt in erster Linie bei den **örtlichen Sozialbehörden**, die verpflichtet sind, Rat, Führung und Hilfe anzubieten, um deren Fürsorge zu fördern und zu verhindern, daß sie in staatliche Obhut genommen oder vor Gericht

gestellt werden müssen³⁾. Schlagen diese präventiven Bemühungen, die die freiwillige Mitarbeit des Jugendlichen voraussetzen, fehl oder sind sie ungeeignet, um mit dem Problem fertig zu werden, muß sich ein Gericht mit der Angelegenheit befassen. Es handelt sich hierbei in der Regel um ein **Jugendgericht**⁴⁾, das einen besonderen Typ des Magistrates' Court, also des überwiegend mit Laienrichtern besetzten erstinstanzlichen Gerichts bildet⁵⁾.

Dieses Gericht kann sich mit dem gefährdeten oder straffälligen Kind und Jugendlichen entweder in einem **Fürsorgeverfahren** (care proceedings) oder in einem **Strafverfahren** (criminal proceedings) befassen. Während im Fürsorgeverfahren allein das Wohlergehen und die Fürsorge des gefährdeten Kindes oder Jugendlichen im Vordergrund stehen, bleiben diese Ziele im Strafverfahren zwar nicht unberücksichtigt, doch muß gleichzeitig der Schutz der Gesellschaft und die Bewährung der Rechtsordnung hinreichende Beachtung bei der Auswahl der gerichtlichen Maßnahmen finden.

Ziel der Gesetzgebung von 1963 und besonders des Gesetzes von 1969 war es gewesen, die Zahl der vor Jugendgerichten erscheinenden Kinder und Jugendlichen zu senken und in der Begehung einer Straftat nicht mehr den eine gerichtliche Intervention auslösenden Grund zu sehen. Das Jugendgericht sollte eine **Wohlfahrtseinrichtung** sein und nur als letztes Mittel genutzt werden, nachdem freiwillige und informelle Absprachen zwischen Sozialbehörde, Eltern und dem Kind oder Jugendlichen keine Wirkung mehr hatten.

Die Ersetzung der Bestrafung jugendlicher Delinquenten durch Fürsorge und Behandlung, die möglichst nicht institutionalisiert sein sollte, hat nicht bei allen mit gefährdeten Jugendlichen befaßten Organen und Einrichtungen Zustimmung gefunden. Unter dem Eindruck der Kriminalitätsentwicklung und als Folge veränderter Einstellung zur Behandlungsphilosophie sind die dem Gesetz von 1969 zugrundeliegenden Vorstellungen im **Criminal Justice Act 1982** von stärker punitiven Zielen abgelöst worden. Die Beachtung des Rechts des Jugendlichen auf ein gerichtliches Verfahren, auf Rechtsmittel, Verteidigung und ein tat- und schuldangemessenes Strafurteil stehen nunmehr im Vordergrund.

1.1.1 Grundzüge des Fürsorgeverfahrens

Fürsorgeverfahren müssen von der zuständigen örtlichen Behörde (local authority) eingeleitet werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen⁶⁾ erfüllt sind und der Jugendliche der Fürsorge und Aufsicht bedarf, die er ohne gerichtliche Anordnung nicht erhält. Lediglich wenn das Fürsorgeverfahren weder dem Interesse des Jugendlichen, noch der Öffentlichkeit dient oder eine sonstige Person, wie etwa ein Fürsorgebeamter das Verfahren einleitet, kann die örtliche Behörde von der Einleitung des Fürsorgeverfahrens Abstand nehmen⁷⁾. Hat ein Jugendlicher eine **Straftat** begangen, kann auch die Polizei das Verfahren beantragen. An der gerichtlichen Verhandlung dürfen die Erziehungsberechtigten oder der gesetzliche Vertreter teilnehmen; das Gericht muß ihnen die Vertretung gestatten, sofern das Kind/der Jugendliche nicht vertreten ist, keinen gegenteiligen Willen äußert oder sie nicht die Einleitung des Fürsorgeverfahrens veranlaßt haben. Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter können das Verfahren allerdings nicht selbst beantragen. Gegen Jugendliche, die das Alter von 16 Jahren erreicht haben oder verheiratet sind, kann im Fürsorgeverfahren keine Anordnung mehr erlassen werden⁸⁾; im übrigen besteht **keine Altersgrenze** für diese Form des Verfahrens.

Das Gericht führt dieses Fürsorgeverfahren generell nach den Regeln eines **Zivilverfahrens**; hat der Betroffene allerdings eine strafbare Handlung begangen, so wird über die Schuldfrage nach Strafprozeßregeln verhandelt, für die Frage der Fürsorge- und Aufsichtsbedürftigkeit werden dann aber Zivilprozeßregeln angewendet. Dem Jugendgericht stehen im Fürsorgeverfahren mehrere **Maßnahmen** ambulanter und stationärer Art zur Verfügung, nämlich

- Anordnung der Aufsicht (supervision order)
- Anordnung der Vormundschaft (guardianship order)
- Einweisung in ein Krankenhaus (hospital order)
- Verpflichtung der Eltern oder des Vormunds, den Jugendlichen ordentlich zu versorgen und zu beaufsichtigen (binding over the parents or guardians)
- Verpflichtung des straffälligen Jugendlichen, den Frieden zu wahren (binding over the offender to keep the peace)
- Anordnung der Fürsorgeerziehung (care order) durch die örtliche Behörde⁹⁾

Die Ausfüllung der Erziehungsanordnung steht im Ermessen der Sozialbehörde; sie kann die Unterbringung in einem Heim (community home) oder bei Pflegeeltern bedeuten. Diese Maßnahme ersetzt die früheren "anerkannten Schulen" (approved school).

1.1.2 Grundzüge des Jugendstrafverfahrens

Auch die **Jugendstrafverfahren** müssen vor dem Magistrates' Court in der Sonderform des Jugendgerichts (juvenile court) durchgeführt werden¹⁰⁾. Das Jugendgericht besteht im allgemeinen aus drei Richtern, unter denen jeweils mindestens ein Mann und eine Frau sein müssen. Der Vorsitzende des Jugendgerichts wird für 3 Jahre gewählt; er muß eine besondere Qualifikation für den Umgang mit Jugendlichen vorweisen können.

Das Verfahren richtet sich nach den prozessualen Regeln, die für das summarische Strafverfahren gegen Erwachsene gelten; Ausnahmegestimmungen tragen aber der **besonderen Art** des Jugendverfahrens Rechnung. So finden die Sitzungen räumlich getrennt von Erwachsenenverhandlungen statt¹¹⁾, die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, die Medien dürfen den Namen des angeklagten Jugendlichen nicht veröffentlichen¹²⁾ und die Verhandlung wird in entspannter und informeller Atmosphäre geführt. Ist der Angeklagte anwaltlich nicht vertreten, kann das Gericht den Eltern oder dem Vormund gestatten, an der Verteidigung mitzuwirken. Auch die Eidesformel¹³⁾, die Schuldbekennnis- und die Urteilsfloskeln unterscheiden sich von denen des Erwachsenenverfahrens¹⁴⁾.

Die Verhandlung gegen einen Jugendlichen vor dem **Erwachsenengericht** ist die **Ausnahme**. Sie muß stattfinden, wenn der Jugendliche mit einem erwachsenen Mittäter gemeinsam angeklagt wird und beide Angeklagte "nicht schuldig" plädieren¹⁵⁾. Weichen die Schuldbekennnisse des Erwachsenen und des Jugendlichen voneinander ab, oder haben die Angeklagten eine Tat begangen, die vor einem Crown Court verhandelt werden kann oder muß, so hat der Richter die **Wahl**, ob er den Fall des Jugendlichen abtrennen und an das Jugendgericht verweisen will¹⁶⁾. Außer in Tötungsfällen entscheidet über die **Strafe**, die gegen einen Jugendlichen verhängt werden soll, mit wenigen Ausnahmen das Jugendgericht¹⁷⁾.

Die **Zuständigkeit** des Jugendgerichts ist auf Jugendliche beschränkt. Jugendlicher ist, wer noch nicht 17 Jahre alt ist. Die **Strafmündigkeit** beginnt mit 10 Jahren¹⁸⁾; bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden Jugendliche als Kinder (children) bezeichnet, im Alter von 15 und 16 Jahren sind sie nach dem Gesetz "junge Personen" (young persons)¹⁹⁾. **Heranwachsende** sind Personen zwischen 17 und 20 Jahren; verfahrensmäßig werden sie als Erwachsene behandelt, doch stehen für die Bestrafung andere Sanktionen zur Verfügung als für Täter über 21 Jahren.

1.2 System der gerichtlichen Rechtsfolgen

Dem Jugendgericht stehen im Strafverfahren neben den obenerwähnten Rechtsfolgen des Fürsorgeverfahrens eine Reihe ambulanter und stationärer **Sanktionen** zur Verfügung, die teilweise strafender, teilweise eher behandelnder Natur sind. Die gesetzliche Ausgestaltung dieses weitgefächerten Systems ist sehr kompliziert; im folgenden werden daher nur die wesentlichen Grundzüge jeder Sanktion und ihrer Voraussetzungen dargestellt.

1.2.1 Ambulante Rechtsfolgen

1.2.1.1 Geldstrafe

Geldstrafen können gegen **Kinder** bis zur Höhe von £ 50 verhängt werden²⁰⁾. Die Zahlung der Strafe muß den **Eltern** auferlegt werden, sofern nicht feststeht, daß diese ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben²¹⁾. Gegen einen **Jugendlichen** kann die Geldstrafe bis zu £ 200 betragen. Das Gericht kann die Zahlung des Betrags ebenfalls den **Eltern** auferlegen, es sei denn, diese haben ihre Aufsichtspflicht nicht vernachlässigt²²⁾. Befindet sich das Kind oder der Jugendliche in Fürsorgeerziehung, so trifft die Pflicht der Zahlung einer Geldstrafe die Fürsorgebehörde²³⁾.

1.2.1.2 Anordnung der Bewährungsaufsicht (supervision order)

Wie im Fürsorgeverfahren kann auch im Jugendstrafverfahren angeordnet werden, daß der schuldige Jugendliche unter die **Aufsicht** einer Behörde oder eines Bewährungshelfers gestellt wird²⁴⁾.

Kinder unter 13 Jahren sollen in der Regel unter die Aufsicht der Fürsorgebehörde kommen. **Aufgabe** des Aufsichtsführenden ist es, den Jugendlichen "zu beraten, ihm zu helfen und ihm ein Freund zu sein"²⁵⁾. Die Aufsicht kann bis zu 3 Jahren angeordnet werden.

Mit der Aufsichtsanordnung kann das Gericht bestimmte **Auflagen** verbinden, die den Aufenthaltsort, die Freizeitbeschäftigung, eine stationäre oder ambulante ärztliche Behandlung betreffen. Eine besondere Form der Auflage bildet das '**intermediate treatment**'²⁶⁾; der verurteilte Jugendliche kann verpflichtet werden, in den im Rahmen dieser Einrichtung bestehenden Aktivitäten in öffentlichen und privaten Organisationen (wie Jugendclubs, Tagesausbildungsstätten etc.) wiederholt teilzunehmen.

1.2.1.3 Anordnung der Fürsorge (care order)

Ist ein Jugendlicher, der noch nicht 17 Jahre alt ist, einer Straftat für schuldig befunden worden, für die Gefängnisstrafe angedroht ist, so kann das Gericht die **Fürsorgeerziehung** anordnen²⁷⁾. Damit geht das Sorgerecht auf die Sozialbehörde über, die darüber entscheidet, in wessen Obhut und unter wessen Aufsicht der Jugendliche tatsächlich leben soll. Obwohl es sich bei der care order um eine fürsorgende Maßnahme handelt, muß seit dem Criminal Justice Act 1982²⁸⁾ diese Maßnahme wegen der Schwere der begangenen Tat angemessen sein und der Verurteilte der Fürsorge und Aufsicht bedürfen, die er ohne die Anordnung nicht erhielte. Die Maßnahme endet, wenn der Jugendliche 18 Jahre alt wird²⁹⁾; lediglich wenn er bei der Anordnung bereits 16 Jahre alt war, darf sie bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres dauern³⁰⁾.

Seit dem **Criminal Justice Act 1982** (s. 22) kann das Gericht die care order dahingehend verschärfen, daß es die Unterbringung des **rückfälligen Jugendlichen** in einem community home anordnet (residential care order)³¹⁾, der Sozialbehörde somit das Ermessen entzieht, über Ort und Form der Erziehung des Verurteilten zu entscheiden. Zweck dieser neuen Möglichkeit ist die Entfernung des Jugendlichen aus seinem gewohnten Milieu. **Voraussetzung** ist, daß der Verurteilte sich bereits wegen einer **Straftat** in Fürsorgeerziehung befindet, er erneut eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung begangen hat, die wegen ihrer Schwere eine Unterbringung im

Fürsorgeheim notwendig macht und diese Unterbringung das einzig geeignete Mittel ist, um auf den Jugendlichen einzuwirken. Der Verurteilte **muß** unter dieser Anordnung das Elternhaus bis zu 6 Monaten verlassen. Nach Ablauf der Einweisungsanordnung erlangt die Sozialbehörde das Sorgerecht zurück, das ihr aufgrund der früheren Fürsorgeanordnung übertragen worden war³²⁾. Als **Alternative** zum Erlaß einer residential care order kann das Gericht seit dem Criminal Justice Act ausdrücklich anordnen, in der Obhut welcher Personen die Sozialbehörde den Jugendlichen unterbringt³³⁾.

1.2.1.4 Anordnung der Freizeitaufsicht (attendance centre order)

Seit 1948 kennt das englische Sanktionenrecht die Möglichkeit, einen Jugendlichen unter 21 Jahren zu verpflichten, in seiner **Freizeit** eine Einrichtung aufzusuchen, wo er unter Anleitung lernt, diese Freizeit sinnvoll zu benutzen³⁴⁾. In strenger **Disziplin** wird er hier in handwerklichen Fähigkeiten unterrichtet und körperlich trainiert. Die Dauer des Besuchs eines solchen Zentrums beträgt mindestens 12 (für Kinder unter 14 Jahren können es weniger sein) Stunden und darf für Jugendliche bis zu 17 Jahren bis zu 24 Stunden und für Heranwachsende zwischen 17 und 20 Jahren bis zu 36 Stunden betragen³⁵⁾. **Voraussetzung** für diese Anordnung ist, daß der Jugendliche wegen einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Tat verurteilt wurde und sich eine derartige Einrichtung, die es meist für Jungen unter 17 Jahren, in letzter Zeit aber auch für Heranwachsende und für Mädchen gibt, in der Nähe seiner Wohnung befindet.

Diese Strafe kann seit 1983 auch als **Ersatzstrafe** eingesetzt werden, wenn der Jugendliche oder der Heranwachsende eine Geldstrafe nicht bezahlt³⁶⁾. Vor Einführung dieser Ersatzstrafe gab es keine Möglichkeit, gegen den nicht zahlenden Jugendlichen oder Heranwachsenden eine andere Strafe zu verhängen.

1.2.1.5 Verpflichtung der Eltern zur Aufsicht (binding over)

Das Gericht kann die Eltern oder den Vormund eines Jugendlichen verpflichten, für die Dauer bis zu 3 Jahren die notwendige Aufsicht auszuüben und für den Jugendlichen zu sorgen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, müssen sie einen festgesetzten Geldbetrag, der bis zu £ 500 betragen kann, bezahlen³⁷⁾.

1.2.1.6 Dienstleistungsstrafe (community service order)

Seit dem Criminal Justice Act 1982 kann die Dienstleistungsstrafe, die bisher auf Heranwachsende beschränkt war, auch bei **Jugendlichen von 16 Jahren** an verhängt werden. Die Maximaldauer der Arbeitsstunden beträgt hier 120 Stunden³⁸⁾.

1.2.1.7 Absehen von Strafe (unconditional oder conditional discharge)

Das Absehen von Strafe ohne oder mit Bedingungen steht auch für Jugendliche jeden Alters zur Verfügung³⁹⁾.

1.2.1.8 Sonstige ambulante Rechtsfolgen

Jugendlichen und Heranwachsenden kann die **Erlaubnis** zum Führen eines Fahrzeugs entzogen werden. **Eigentum**, das zu kriminellen Zwecken gebraucht wurde, kann eingezogen werden. Die Jugendlichen können zur **Rückerstattung** (restitution) des Erlangten oder zur **Wiedergutmachung** des Schadens (bis zu £ 100) verurteilt werden. Bei nichtbritischen Staatsangehörigen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, kann zudem die **Deportation** empfohlen werden.

1.2.2 Stationäre Rechtsfolgen

Seit der Reform der stationären Strafen für Jugendliche und Heranwachsende durch den Criminal Justice Act 1982 stehen den Gerichten zusätzlich zur Anordnung der Heimerziehung⁴⁰⁾ vier weitere Formen freiheitsentziehender Sanktionen zur Verfügung: **Jugendstrafe** (youth custody), **Jugendhaft** (detention centre), **lebenslange Jugendstrafe** und **unbestimmte Haft** nach s. 53 Children and Young Persons Act 1933.

1.2.2.1 Jugendstrafe (youth custody order)

Als wichtigste freiheitsentziehende Strafe für Jugendliche und Heranwachsende zwischen 15 und 20 Jahren steht nach der **Abschaffung**⁴¹⁾ des als unbestimmte Strafe ausgestalteten **borstal training** und nun auch der **Gefängnisstrafe** für Heranwachsende⁴²⁾ heute die Jugendstrafe (youth custody) zur Verfügung⁴³⁾. Das Gericht muß

diese Strafe verhängen, wenn die Straftat mit Freiheitsstrafe bedroht ist, nach Ansicht des Gerichts als einzig geeignete Strafe eine Freiheitsstrafe in Frage kommt und diese länger als 4 Monate dauern soll. Als **kürzere Freiheitsstrafe** soll grundsätzlich Jugendhaft (detention centre) angewendet werden, das allerdings für Mädchen nicht angeordnet werden darf. Handelt es sich also um eine weibliche Angeklagte über 17 Jahren oder der männliche Angeklagte soll aus bestimmten Gründen⁴⁴⁾ nicht in eine Jugendhaftanstalt (detention centre) geschickt werden - etwa weil er sich nicht für diese Form des Freiheitsentzugs eignet - kann ausnahmsweise auch Jugendstrafe für eine kürzere als 4-monatige Dauer verhängt werden. Im Gegensatz zum früheren unbestimmten borstal training handelt es sich bei der Jugendstrafe um eine **bestimmte** Sanktion, deren Dauer das Gericht festsetzt.

Für 15- oder 16jährige darf Jugendstrafe nicht höher als 12 Monate sein⁴⁵⁾; **Heranwachsende** können bis zu der im Gesetz angedrohten Freiheitsstrafendauer verurteilt werden.

Die **Aussetzung** dieser Strafe zur Bewährung ist gesetzlich nicht vorgesehen, wohl aber finden auf sie die Vorschriften über die vorzeitige **bedingte Entlassung** (parole on licence) Anwendung⁴⁶⁾. Auch wird die Zeit, die der Verurteilte in der Untersuchungshaft verbracht hat, auf die Jugendstrafe angerechnet.

1.2.2.2 Jugendhaft (detention centre order)

Als **kurze Freiheitsstrafe** dient die Jugendhaft, die gegen männliche **Jugendliche** und **Heranwachsende** zwischen 14 und 20 Jahren verhängt werden muß, wenn die begangene Straftat mit Freiheitsstrafe bedroht ist, das Gericht Freiheitsentzug als einzig gebotene Rechtsfolge ansieht, diese aber nicht länger als 4 Monate zu dauern braucht und der Angeklagte nicht zu den Personen gehört, für die diese Strafe nicht in Frage kommt. Dies wäre der Fall, wenn der Angeklagte physisch zu schwach ist, oder bereits eine andere Freiheitsstrafe verbüßt bzw. verbüßt hat.

Zweck der kurzen Jugendstrafe ist, mittels strenger **Disziplin** und ständiger **Aufsicht** einen kurzen, schockartigen Eindruck zu vermitteln und dadurch Abschreckung zu bewirken. Die Jugendhaft soll nicht weniger als 21 Tage und nicht länger als 4 Monate dauern⁴⁷⁾.

1.2.2.3 Lebenslange Freiheitsstrafe (custody for life)

Ein Angeklagter unter 21 Jahren, der wegen **Mordes** verurteilt wurde, **muß** zu **lebenslanger Freiheitsstrafe** verurteilt werden, sofern er zur Tatzeit mindestens 18 Jahre war⁴⁸⁾. Handelt es sich um einen **Heranwachsenden** zwischen 17 und 20 Jahren, so **kann** er für eine mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Tat mit lebenslanger Haft bestraft werden, wenn das Gericht Freiheitsentzug für geboten ansieht.

1.2.2.4 Freiheitsentzug nach s. 53 Children and Young Persons Act 1933

Ein zur Tatzeit noch nicht 18jähriger, der wegen **Mordes** verurteilt wird, muß auf **unbestimmte Dauer** (during her Majesty's pleasure) inhaftiert werden⁴⁹⁾. Ist die Straftat, deren er für schuldig befunden wurde, mit Freiheitsstrafe von 14 Jahren oder mehr bedroht, **kann** ihm die Freiheit bis zu dieser Höchstdauer entzogen werden. Über den **Ort** des Haftvollzugs (besonders sicheres Fürsorgeheim - community home -, Jugendstrafanstalt, Gefängnis oder Anstalt für Geistesranke) und bei unbestimmten Strafen die **Dauer** des Vollzugs entscheidet der Innenminister.

1.3 Informelle Formen der Kriminalitätsbewältigung

Das englische Strafverfolgungssystem ist vom **Opportunitätsgrundsatz** beherrscht. Die Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens liegt bei der **Polizei**, doch bedarf die Strafverfolgung bestimmter Straftaten der Genehmigung des Attorney-General oder des Director of Public Prosecution⁵⁰⁾.

Die **Strafverfolgung** Jugendlicher unter 17 Jahren⁵¹⁾ soll nach den - wenn auch nicht vollständig in Kraft gesetzten - Intentionen des Children and Young Persons Act 1969, der vom **Fürsorgegedanken** beherrscht war, möglichst **vermieden** werden. Der Diversion Jugendlicher wird nach wie vor große Bedeutung beigemessen, obwohl mittlerweile das Fürsorge- oder Wohlfahrtsprinzip im Jugendstrafrecht durch das **Gerechtigkeitsprinzip** eingeschränkt wird, das die Tat statt den jugendlichen Täter verstärkt berücksichtigt⁵²⁾.

Da die Polizei in ihrer Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens keinen Weisungen unterliegt, steht es ihr frei, die Entscheidung nach Fürsorgegesichtspunkten oder nach Gerechtigkeitsfaktoren zu treffen. Die **Verfolgungspraxis** in den einzelnen Polizeibezirken weicht daher nicht unbeträchtlich voneinander ab. Je nach Einstellung der Behörde, in der heute häufig spezielle **Jugendabteilungen** (juvenile bureaux) die notwendigen Kontakte zu den Jugendsozialbehörden herstellen und den sozialen Hintergrund des Jugendlichen ermitteln⁵³⁾, fällt das Verhältnis von informeller Reaktion zu Strafverfolgungsentscheidung unterschiedlich aus⁵⁴⁾.

Als informelle Formen der Reaktion auf strafbare Handlungen kennt das englische Recht die Möglichkeit, nichts zu unternehmen (no further action), wenn das Delikt trivial ist, starke Zweifel an der Täterschaft des Jugendlichen bestehen, die Eltern bereit sind, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Eine weitere Möglichkeit ist die schriftliche wie die formelle **Verwarnung** (written or formal cautioning)⁵⁵⁾. In jüngster Zeit hat sich die Praxis des "sofortigen Verwarnens" (instant cautioning) ausgeweitet. Eine schriftliche Verwarnung geht dem Jugendlichen brieflich zu; die formelle Verwarnung wird nach sorgfältigen Nachforschungen der Jugendabteilung und einer Entscheidung über die Frage der Strafverfolgung von einem höheren Polizeibeamten in Anwesenheit der Eltern ausgesprochen; die sofortige Verwarnung folgt wenige Stunden auf die Festnahme, nachdem die Vorstrafenbelastung und Kriterien für eine Verwarnung geprüft wurden, ebenfalls in Anwesenheit der Eltern. Sie ist weit weniger arbeitsintensiv als die formelle Verwarnung⁵⁶⁾. Letztlich kann die Polizei die informelle **Überwachung** des Jugendlichen beschließen, die zusätzlich zu einer Verwarnung oder auch ohne diese praktiziert werden kann. Gesetzliche Grundlagen für diese Reaktion fehlen ebenso wie für die Verwarnungspraxis.

1.4 System sozialer Ermittlungen

Nachdem das Jugendgericht die Schuldfrage geklärt und eine Entscheidung hierüber getroffen hat und bevor es über Art und Höhe der Strafe entscheidet, **muß** es Kenntnis von den **Sozialerhebungen** nehmen, die ihm gemäß Children and Young Persons Act 1969 s. 9 i.V.m. Magistrates' Courts (Children and Young Persons) Rules 1970

r. 10 vorliegen. Diese Sozialberichte betreffen das allgemeine Verhalten des Jugendlichen, seiner häuslichen Verhältnisse, den Schulbesuch und die Schulleistungen, ggf. auch seine medizinische Geschichte⁵⁷⁾.

Die Berichte werden nicht von einer dem Gericht angeschlossenen Einrichtung, sondern von **Bewährungsbeamten**, der **Erziehungsbehörde**, der **Sozialbehörde** oder dem **Gesundheitsamt** erstellt. Gewöhnlich fordert das Gericht einen Bericht an, doch kann auch der Verteidiger derartige Sozialerhebungen veranlassen. Die örtlichen Sozialbehörden sind zur Vorlage eines solchen Berichts verpflichtet. Bewährungshelfer und andere Sozialarbeiter werden in der Regel nur tätig, wenn sie vom Gericht beauftragt werden. Ihre Berichte sind in der Form der **Social Inquiry Reports** abgefaßt und bilden eine umfassende Studie der Lebensgeschichte und des familiären Hintergrunds des Jugendlichen. Die Berichte der Erziehungsbehörde beschränken sich auf Informationen über das schulische Verhalten: Schulbesuch, Ergebnisse etc. Sie werden häufig ergänzt durch den Bericht eines Mitglieds des Lehrerkollegiums⁵⁸⁾.

1.5 Unterbringung vor dem Urteil

Jugendliche werden grundsätzlich in derselben Form mit und ohne Haftbefehl festgenommen wie Erwachsene; es gibt aber einige Festnahmegründe, die speziell für Jugendliche gelten. Sie betreffen die Festnahme ohne Haftbefehl von geflohenen Insassen aus Fürsorgeheimunterbringung, aus Jugendhaft- und Strafanstalten⁵⁹⁾. Für die polizeiliche Vernehmung des Jugendlichen gelten wie für Erwachsene die **Judges' Rules**; doch sollen die Eltern oder der Vormund von der Festnahme eines Jugendlichen unterrichtet werden. Bei der **Vernehmung** von **Kindern** sollen sie soweit dies zweckmäßig ist, zugegen sein⁶⁰⁾. Die Vernehmung Jugendlicher oder Kinder in der Schule soll vermieden werden.

Jugendliche haben einen **Anspruch auf Freilassung**, sofern der Beamte nicht die Fortdauer der Untersuchungshaft zum eigenen Schutz des Jugendlichen für geboten hält oder der begründeten Ansicht ist, daß er eine schwerwiegende Tat begangen hat, seine Freilassung die Ziele der Strafverfolgung vereiteln würde, oder er nicht vor Gericht erscheinen würde, um die Anklage zu beantworten⁶¹⁾.

Bis zur Vorführung vor den Jugendrichter, die innerhalb von 72 Stunden erfolgen muß⁶²⁾, ist der Jugendliche in die Obhut der **örtlichen Behörden** zu geben, in Ausnahmefällen kann er in der Polizeistation inhaftiert werden, wo er in einem sicheren Raum, wenn möglich aber nicht in einer Zelle untergebracht werden soll⁶³⁾.

Wird nach dem Erscheinen vor dem Jugendrichter bzw. bei Heranwachsenden dem Richter die **Freilassung gegen Kaution** nicht angeordnet, sind jugendliche Inhaftierte in der Obhut der örtlichen Sozialbehörde zu belassen, können u.U. aus Sicherheitsgründen aber in einer **Jugenduntersuchungshaftanstalt** (remand centre) untergebracht werden⁶⁴⁾. Männliche Untersuchungsgefangene, die mindestens 15 Jahre alt sind, müssen bei Mangel an Plätzen in solchen Einrichtungen in ein **Gefängnis** gebracht werden⁶⁵⁾. **Heranwachsende** verbringen die Untersuchungshaft in Jugendhaftanstalten (remand centres), sofern Platz vorhanden ist; sonst sind sie im Gefängnis unterzubringen.

2. **Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität sowie der Sanktionspraxis**

2.1 Entwicklung der polizeilich registrierten Jugendkriminalität

Die englischen Polizei- und Kriminalstatistiken geben weder ein umfassendes Bild der Gesamtkriminalität des Landes, noch schlüsseln sie die registrierte Kriminalität nach Alter oder Geschlecht des mutmaßlichen Täters auf. Statistisch erfaßt werden als "polizeilich registrierte Delikte" nur die **anklagbaren** (indictable bzw. seit 1978 notifiable offences) Straftaten, d.h. die Delikte, die entweder ausschließlich oder wahlweise im **formellen Strafverfahren** vor der Jury verhandelt werden. Diese Kategorie umfaßt die Gewaltdelikte, Sexualdelikte, Raub, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl und Hehlerei, Betrug und Fälschungsdelikte, Sachbeschädigung (bei Schäden über £ 20) und sonstige mittelschwere oder schwere Handlungen wie Kindesentführung, Erpressung, Staatsschutzdelikte, Drogendelikte, Waffendelikte sowie schwere Verkehrsdelikte.

Eine **Analyse** der Zahlen nach Alter oder sonstigen Merkmalen des mutmaßlichen oder entdeckten Täters ist der Polizei nicht möglich, weil dieser zur Zeit der Registrierung noch nicht feststeht.

Da sich jedoch aus der Entwicklung der **Gesamtkriminalität** immerhin ein gewisser Rückschluß auf die Entwicklung der Jugendkriminalität ziehen läßt und dieser die aus der Entwicklung der Verurteiltenquoten gewonnenen Einsichten ergänzen kann, soll ein knapper Überblick über die Entwicklung der registrierten Gesamtkriminalität (ohne Bagatellkriminalität) einen **ersten Eindruck** über Entwicklung und Stand der Kriminalitätsbelastung des Landes verschaffen.

Tabelle 1: Polizeilich registrierte Kriminalität pro 100.000 Einwohnern 1965-1982

Jahr	Gesamtzahl der Straftaten (1)	Gesamtzahl der Straftaten (2)	Zahl pro 100.000 (1)	Zahl pro 100.000 (2)
1965		1,243.5		2,598
1966		1,315.7		2,732
1967		1,316.8		2,717
1968		1,407.8		2,892
1969		1,498.7		3,087
1970		1,568.4		3,221
1971		1,665.7		3,409
1972		1,690.2		3,448
1973		1,657.7		3,372
1974		1,963.4		3,994
1975		2,105.6		4,283
1976		2,135.7		4,346
1977	2,636.5	2,463.0	5,368	5,014
1978	2,561.5	2,395.8	5,215	4,878
1979	2,536.7	2,376.7	5,159	4,833
1980 ⁽³⁾	2,688.2	2,520.6	5,459	5,119
1981 ⁽³⁾	2,963.8	2,794.2	5,971	5,630
1982 ⁽³⁾	3,262.4	3,088.3	6,577	6,226

Quelle: Criminal Statistics England and Wales 1982, Tab. 2.2, S. 40.

1. Einschließlich aller Fälle von Sachbeschädigung.
2. Ausschließlich der Fälle von Sachbeschädigung, die einen Wert um £ 20 und weniger betrafen.
3. Zahlen ab 1980 sind wegen eines neuen Zählsystems mit früheren Zahlen nicht vergleichbar.

Seit Mitte der 50er Jahre ist die Kriminalität ständig gewachsen. Während der 70er Jahre betrug der Zuwachs durchschnittlich 5%, in den letzten 2 Jahren lag er bei 10%. Einfacher Diebstahl und Einbruchsdiebstahl sowie Hehlerei überwiegen in allen Jahren, Sexualdelikte und Raub bilden die kleinste Gruppe der begangenen Straftaten (vgl. Tabelle 2).

Die **Wachstumsraten** der registrierten Kriminalität in der Dekade 1970 bis 1980 zeigen eine rapide Eskalation: Gewaltdelikte stiegen um 136,5%, Raub um 138%, Diebstahl und Hehlerei um 53,6%, Einbruchsdiebstahl um 44,3% und strafbare Sachbeschädigung um 971,6%. Lediglich die Sexualdelikte zeigen keine Wachstumstendenzen innerhalb der Dekade. Die Entwicklung setzt sich 1982 in allen Deliktgruppen fort (vgl. Tabelle 3). Da angenommen wird, daß die **Rate** der registrierten Kriminalität unter den **14-16jährigen** höher ist als in allen anderen Altersgruppen und die Rate für die Altersgruppe der **17-20jährigen** die zweithöchste ist, läßt sich ein gewisser Eindruck von dem Ausmaß der Jugend- und Heranwachsendenkriminalität gewinnen⁶⁶⁾.

2.2 Entwicklung der Verurteiltenquoten

Ein klareres Bild der **Kriminalitätsbelastung** läßt sich gewinnen, wenn man die Rate der gerichtlich Verurteilten und der von der Polizei nach dem Schuldeingeständnis Verwarnten analysiert. Nach englischem Verständnis bilden diese beiden Gruppen die "bekannten Straftäter" (known offenders) und damit die Grundlage statistischer Darstellung, Erkenntnisse und rechtspolitischer Konsequenzen.

In der Periode 1970 bis 1980 erhöhte sich der Anteil **männlicher Verurteilter** an der Gesamtbevölkerung jährlich um 4% durchschnittlich, während der Anteil **weiblicher Straftäter** an der Gesamtbevölkerung jährlich um durchschnittlich 8% stieg. Zwischen 1981 und 1982 lag er bei 2,5% für Männer und 5% für Frauen. Der größte **Zuwachs**, nämlich um je 10% lag bei Mädchen zwischen 10 und 13 Jahren sowie zwischen 15 und 16 Jahren. In der männlichen Gruppe hingegen wuchs die Zahl der erwachsenen Täter mit 4% am stärksten. Den höchsten Anteil an der Kriminalität hatten durch den Zeitraum unverändert die männlichen Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren,

Tabelle 2: Polizeilich registrierte Kriminalität nach Deliktarten pro 100.000 Einwohnern

Jahr	insgesamt (1)	insgesamt (2)	Gewalttaten	Sexualdelikte	Einbruchsdiebstahl	Raub	Diebstahl und Hehlerei	Betrug u. Fälschung	Sachbeschädigung	Sachbeschädigung	Sonstige Delikte
1972		3,448	107	48	895	18	2,059	221		85	14
1973		3,372	125	52	800	15	2,032	225		107	16
1974		3,994	130	50	984	18	2,420	238		136	17
1975		4,283	144	48	1,062	23	2,579	250		160	17
1976		4,346	158	45	1,049	24	2,616	244		189	21
1977	5,368	5,014	167	43	1,230	28	3,028	246	605	252	20
1978	5,215	4,878	177	46	1,152	27	2,934	249	624	286	7
1979	5,159	4,833	193	44	1,117	25	2,880	240	652	326	7
1980 (3)	5,459	5,119	197	43	1,264	30	2,972	214	730	300	8
1981 (3)	5,971	5,630	202	39	1,457	41	3,230	215	779	438	8
1982 (3)	6,577	6,226	219	40	1,634	46	3,539	248	842	491	8

Quelle: Criminal Statistics England and Wales 1982 Tab. 2.3. S. 41

1. Einschließlich aller Fälle von Sachbeschädigung.
2. Ausschließlich der Fälle von Sachbeschädigung, die einen Wert um £ 20 und weniger betrafen.
3. Zahlen ab 1980 sind wegen eines neuen Zählsystems mit früheren Zahlen nicht vergleichbar.

Tabelle 3: Wachstum registrierter Kriminalität 1970-1982
absolute Zahl der Straftaten in 1.000

Delikts- gruppe	1970	1975	1980*	1981	1982	Steigerung seit 1970	
						1980	1982
Gewalt- strafataten gegen die Person	41.1	71.0	97.2	100.2	108.7	136.5	164.5
Sexual- delikte	24.2	23.7	21.1	19.4	19.7	-13.3	-18.5
Einbruchs- diebstahl	431.4	421.9	632.6	723.2	810.6	44.3	87.9
Raub	6.3	11.3	15.0	20.3	22.8	138.1	261.9
Diebstahl Hehlerei	952.6	12.677	14.635	16.032	17.559	53.6	84.3
Betrug Fälschungs- delikte	89.5	123.1	105.2	106.7	123.1	17.5	37.5
Sachbeschä- digung (über £ 20)	17.9	78.5	191.8	217.2	243.7	971.6	1.261.5

Quelle: Criminal Statistics England & Wales 1980 u. 1982 Tab. 2.8ff.

* Die Werte von 1980 an sind nicht ohne weiteres vergleichbar mit denen der Vor-
jahre, da mit Beginn des Jahres 1980 ein neues Zählsystem eingeführt wurde.

gefolgt von den männlichen Heranwachsenden. Bei den weiblichen Jugendlichen hingegen wurde in einzelnen Jahren die Rate der weiblichen Heranwachsenden von der der kriminellen weiblichen **Kinder** übertroffen. Wie schon seit Beginn der 70er Jahre bildeten auch 1982 männliche Jugendliche im Alter von 15 Jahren und weibliche Jugendliche von 14 Jahren die größte Rate bekannter Straftäter an der Bevölkerung pro 100.000. Vor 1972 lag die Spitze für männliche und weibliche Täter bei 14 Jahren. Von der Gesamtzahl der wegen schwerer und mittelschwerer Kriminalität Verurteilten und Verwarnten sind generell **ein Drittel** Jugendliche (vgl. Tabelle 4).

Die meisten **jugendlichen Straftäter** werden für Diebstahl und Hehlereitaten verwarnt oder verurteilt; die zweithäufigste Deliktsart, die von Jugendlichen begangen wird, ist Einbruchsdiebstahl; Gewalttaten gegen Personen werden häufiger von **Heranwachsenden** als von Jugendlichen begangen; immerhin sind fast die Hälfte der wegen gewaltsamer Handlungen Verurteilten oder Verwarnten junge Menschen unter 21 Jahren.

2.3 Verhältnis von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht

Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren werden in der Regel von **Jugendgerichten** abgeurteilt; nur in Ausnahmefällen werden sie zusammen mit einem erwachsenen Mittäter bei einem Erwachsenengericht angeklagt oder wegen der Schwere der Tat vor das höhere Eingangsgericht, den Crown Court gestellt. In besonderen Fällen kann das Jugendgericht die Sache nach der Aburteilung zur Entscheidung über Art und Höhe der Rechtsfolgen an den Crown Court verweisen. Der Crown Court hingegen sollte die **Strafentscheidung** möglichst den Jugendgerichten des Magistrates' Court überlassen, sofern die Strafgewalt dieses Gerichts die geeignete Strafe umfaßt. Sowohl gegen Jugendliche wie Heranwachsende wird die Strafe - im Gegensatz zum Verfahren - in allen Fällen nach dem für Jugendliche geltenden Rechtsfolgenkatalog festgesetzt. Lediglich das Verfahren richtet sich beim Crown Court und dem normalen Magistrates' Court nach den für erwachsene Angeklagte geltenden Regeln.

Tabelle 4: Verurteilte und verwante Straftäter pro 100.000 Einwohnern und Anteil der Verwarnungen daran, 1970-1982

Alter und Geschlecht	1970	1972	1974	1976	1978	1980	1982
Männer							
10 - 13	3.123	3.366	3.809	3.303	3.187	3.075	2.919
14 - 16	6.233	6.871	8.191	7.567	7.382	7.585	7.659
17 - 20	5.673	5.795	6.215	6.567	6.245	6.859	7.274
21 u. älter	972	979	1.011	1.149	1.157	1.269	1.348
insgesamt	16.001	17.011	19.226	18.586	17.971	18.788	19.200
Frauen							
10 - 13	503	736	922	819	952	881	985
14 - 16	932	1.189	1.490	1.468	1.572	1.539	1.721
17 - 21	593	692	796	887	915	1.009	894
21 u. älter	178	201	218	275	267	269	264
insgesamt	2.206	2.818	3.426	3.449	3.706	3.698	3.864

Quelle: Criminal Statistics England and Wales 1982 Tab. 5.5; 5.18
 Statistic of the Criminal Justice System 1969-79 Table 3.2 u. 3.4

Aus der Statistik läßt sich nicht entnehmen, wieviele Jugendliche im Magistrates' Court durch das Jugendgericht und wieviele durch das Erwachsenengericht abgeurteilt werden. Es wird nur die Gesamtzahl der vom Magistrates' Court abgeurteilten Jugendlichen ausgewiesen. Außerdem weist die Statistik die Zahl der zum Crown Court überwiesenen Fälle aus. Sie bilden einen sehr kleinen Prozentsatz der insgesamt abgeurteilten Jugendlichen.

Tabelle 5: Zahl der Strafverfahren gegen Jugendliche (10 - 16 Jahre) (in 1.000)
beim Magistrates' Court
beim Crown Court

Art des Gerichts	1970	1972	1974	1976	1978	1980	1981	1982
Magistrates' Court	132	125	138	139	134	139	130	121
Crown Court gesamtes Verfahren	2	1.4	1.4	1.5	1.5	1.2	1.5	1.5
Strafzumessung	1	1.7	2.1	2.6	2.0	2.1	2.0	1.8

Quelle: Criminal Statistics 1980 u. 1982 Tab. 6.2 und 6.6

2.4 Sanktionspraxis im jugendstrafrechtlichen Bereich

Für die mit dem **Criminal Justice Act 1982** abgeänderten oder neueingeführten Strafformen lagen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch keine repräsentativen statistischen Ergebnisse vor. Die **Praxis** wird daher noch nach dem alten, z.T. aufgehobenen Sanktionensystem dargestellt; auf Entwicklungen nach Mai 1983 - dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes - wird jedoch am Ende der Darstellung zurückzukommen sein (vgl. 7.2).

Die Sanktionspraxis bei Kindern hat sich seit Anfang der 70er Jahre stark verändert. Zunächst ist die Zahl der vor Gericht gestellten männlichen Kinder in den 12 Jahren um 10.000 von 23.000 auf 13.000, d.h. um 43.5% gesunken; bei den Mädchen bedeutet der Rückgang um 800 Angeklagte allerdings nur 32%.

Ausgenommen vom Absehen von Strafe unter Bedingung und der Anordnung des Besuchs eines attendance centre ist von allen Rechtsfolgen 1982 prozentual geringerer Gebrauch gemacht worden als 1970. Lediglich bei der Geldstrafe ist die Anwendung etwa gleich geblieben. Die rückläufige Anwendung der Bewährungsanordnung für Jugendliche entspricht übrigens dem Trend im Erwachsenenbereich.

Der **Rückgang** der Zahl der gerichtlich abgeurteilten männlichen Kinder läßt sich nicht mit dem Rückgang der kriminellen Aktivität dieser Altersgruppe allein erklären (vgl. Tabelle 4), sondern hat seinen Grund überwiegend in dem verstärkten Gebrauch der **polizeilichen Verwarnung**, der seit 1967 zu bemerken ist. Wurden 1970 nur 50% der kriminell auffälligen männlichen Kinder verwarnt statt angeklagt, so waren es 1982 70%; bei den weiblichen Kindern stieg der Anteil der Verwarnung von 66% auf 88% (vgl. Tabelle 4 oben). Diese Praxis hat zur Folge, daß die weniger gefährdeten Kinder und solche, die leichtere Delikte begangen haben, **verstärkt selektiert** und aus dem Gerichtsverfahren herausgehalten werden. Am häufigsten verwarnt die Polizei bei Diebstahl- und Hehlereitaten: in England und Wales wurden 1982 in 77% der Fälle Verwarnungen ausgesprochen, bei Sexualdelikten waren es sogar 80%. Die **Verwarnungsrate** lag für Gewalttaten gegen Personen bei 63%, wegen Betrug und Fälschung bei 64%, wegen Einbruchsdiebstahls bei 53% und wegen Sachbeschädigung bei 56%, während sie bei Raub nur 31% betrug. Bei **Mädchen** waren die Raten mit 90% bei Diebstahl, 74% bei Betrug und Fälschung, 70% bei Gewaltdelikten und 66% bei Einbruchsdiebstahl generell noch größer. Im Bereich der **Bagatell-kriminalität** (ohne Verkehrsdelikte) wurden von den männlichen Kindern 74% und von den weiblichen 82% verwarnt statt angeklagt⁶⁷⁾ (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Sanktionspraxis Kinder 10-13 Jahre
mittelschwere und schwere Kriminalität 1970-1982
(indictable offences) prozentuale Verteilung

Geschlecht und Jahr	Zahl der verurtl. Personen (in 1.000)	bed. Ab-sehen v. Strafe	Bewäh-rungsan-ordnung	Geld- strafe	Atten- dance Centre	Fürsorge Anordng.	Sonstige Rechts- folge
Männer							
1970	23.4	28	27	20	12	10	3
1971	19.7	26	28	20	12	12	3
1972	19.3	27	26	20	13	12	3
1973	19.9	26	25	22	12	12	2
1974	23.0	29	24	22	12	12	2
1975	21.4	30	23	21	13	12	2
1976	20.1	31	21	21	14	11	1
1977	20.9	32	21	22	13	9	2
1978	20.3	32	20	23	14	9	2
1977 ¹⁾	19.2	31	22	22	14	10	1
1978 ¹⁾	18.6	31	21	23	14	10	1
1979 ¹⁾	16.1	29	22	22	17	9	1
1980 ¹⁾	16.9	30	21	21	18	9	1
1981 ¹⁾	15.1	32	21	20	19	8	1
1982 ¹⁾	13.6	33	20	19	20	7	1
Frauen							
1970	2.5	34	30	26	*	8	3
1971	1.8	32	31	24	*	10	3
1972	1.9	30	35	23	*	10	3
1973	1.9	30	30	26	*	11	3
1974	2.4	33	32	22	*	11	2
1975	2.4	34	30	21	*	12	2
1976	2.4	39	27	24	*	9	2
1977	2.5	37	26	25	*	10	2
1978	2.4	36	25	28	*	10	1
1977 ¹⁾	2.4	37	27	25	*	10	2
1978 ¹⁾	2.3	35	26	28	*	10	1
1979 ¹⁾	2.1	35	26	30	- ²⁾	8	1
1980 ¹⁾	2.0	38	26	26	1	8	1
1981 ¹⁾	1.8	38	26	24	2	8	2
1982 ¹⁾	1.7	41	26	24	3	5	1

Quelle: Criminal Statistics England and Wales 1980 and 1982 Tab. 7.5 and 7.6

- 1) Ab 1977 wurde für "indictable offences" die Definition des Criminal Law Act 1977 zugrundegelegt.
- 2) Weniger als 1/2%.

* Attendance Centres gibt es für Mädchen erst ab 1. Januar 1979.

Für diese Altersgruppe standen im Berichtszeitraum neben den ambulanten Rechtsfolgen des bedingten Absehens von Strafe, der bedingten Bewährungsanordnung, der Geldstrafe und Freizeitbeschränkung (attendance centre) die stationären Strafen Jugendhaft (detention centre) und borstal training, sowie Heimerziehung zur Verfügung (vgl. Tabelle 7).

Die am häufigsten angewendete Strafe für diese Altersgruppe ist die **Geldstrafe**, die allerdings rückläufig ist. Die verminderte Anwendung dieser Strafe wird damit erklärt, daß hinter der Geldstrafe keine Ersatzstrafe steht, die bei Nichtbeibringung eingesetzt werden kann. Das **Absehen von Strafe** war 1982 gleich häufig verhängt wie 1970 (17%), doch wurde im Laufe der 12 Jahre zeitweilig stärkerer Gebrauch von dieser Rechtsfolge gemacht (bis zu 20%). Rückläufig ist auch für diese Altersgruppe die Anwendung der **Bewährungsaufsicht** (von 22% auf 16%). Abgenommen hat gleichfalls die Fürsorge- oder **Heimerziehungsanordnung**. Angestiegen ist im Gegensatz dazu die Freizeitintervention mittels Besuchs eines attendance centre; nach 1977 konnte der Besuch dieser Einrichtungen verstärkt angeordnet werden, weil ab 1978 40 neue Zentren für jüngere Verurteilte eröffnet wurden. Verstärkter Gebrauch wurde von kustodialen Strafen gemacht, was insbesondere bei der **Jugendhaft** seit 1978 ganz deutlich wird. Der Wandel weg von der behandelnden Fürsorgemaßnahme, die wie die Bewährungsaufsicht und die Fürsorgeanordnung einen engen Kontakt zu Bewährungshelfer und Sozialarbeiter ermöglicht und hin zur kurzfristigen punitiven Sanktion des detention centre und des attendance centre ist nicht zu übersehen. Als Antwort auf das offensichtliche Jugendkriminalitätsproblem und die Erkenntnis, daß "Behandlung" keinen Erfolg hat, griffen die Gerichte in den letzten 12 Jahren verstärkt zu strafenden Rechtsfolgen und verringerten durch diese Wahl die Möglichkeit sozial behandelnder Intervention, wie sie die fürsorgenden Maßnahmen bieten⁶⁸).

Die **Verwarnungspraxis** der Polizei bewahrt in dieser Altersgruppe erheblich weniger Täter vor dem Gerichtsverfahren als in der Gruppe

Tabelle 7: Sanktionspraxis Jugendliche 14-16 Jahre
Mittelschwere und schwere Delikte 1970-1982

(indictable offences) prozentuale Verteilung

Geschlecht und Jahr	Zahl der verurteilt. Personen (in 1.000)	bedingt. Absehen v. Strafe	Bewährungsanordnung	Geldstrafe	Attendance Centre	Jugendhaft	Fürsorgeanordnung	Borstal-erziehung	sonstige Rechtsfolge
Männer									
1970	48.8	17	22	38	7	4	8	2	2
1971	47.9	17	19	40	7	4	8	2	2
1972	49.9	17	17	42	7	5	7	3	2
1973	52.1	17	17	40	8	6	7	3	2
1974	61.1	18	17	40	9	6	6	3	2
1975	59.9	19	16	39	9	7	6	3	2
1976	60.3	20	15	38	9	8	5	3	2
1977	63.7	20	15	39	10	8	4	3	1
1978	64.7	19	14	40	11	9	4	3	1
1977+)	59.6	19	16	38	10	9	5	3	1
1978+)	60.5	18	14	39	11	9	4	3	1
1979+)	56.3	17	16	37	13	9	4	3	1
1980+)	63.2	17	16	35	14	9	4	3	1
1981+)	62.0	18	17	32	16	10	3	3	1
1982+)	59.2	19	16	31	17	10	3	2	1

Frauen									
1970	5.5	26	30	34	*	*	8	2)	3
1971	5.2	26	27	34	*	*	9	1	3
1972	5.1	24	26	37	*	*	10	1	3
1973	5.3	24	27	34	*	*	11	1	3
1974	6.7	26	26	36	*	*	9	1	2
1975	7.1	28	26	33	*	*	10	1	2
1976	7.4	29	23	35	*	*	9	1	2
1977	7.8	29	23	37	*	*	8	1	2
1978	8.3	29	22	40	*	*	7	1	1
1977+)	7.5	28	24	37	*	*	9	1	2
1978+)	8.0	28	22	40	*	*	8	1	1
1979+)	7.1	26	25	39	1	*	6	1	1
1980+)	7.8	27	25	36	4	*	6	1	1
1981+)	7.4	30	25	32	5	*	6	1	1
1982+)	7.0	32	23	33	6	*	5	1	1

1) Ab 1977 wurde für "indictable offences" die Definition des Criminal Law Act 1977 zugrundegelegt.

2) Weniger als 1/2%.

* Diese Sanktion kann für Mädchen nicht verhängt werden, attendance centre stand für weibliche Täter erst ab 1. Januar 1979 zur Verfügung.

Quelle: Criminal Statistics England and Wales 1980 and 1982, Tab. 7.7 and 7.8

der 10-13jährigen Kinder. Allerdings hat sich im Berichtszeitraum der Trend zur Verwarnung auch verstärkt: bei den jungen Männern wurden 1982 14% mehr und bei den jungen Frauen 26% mehr verwarnt als noch 1970. Die Verwarnungsneigung der Polizei ist bei jungen Frauen erheblich größer als bei jungen Männern dieser Altersstufe. Für **Bagatelldelikte** wird heute ebenfalls weit häufiger verwarnt als 1972: mit 27% bei den Männern und 30% bei den Frauen war die Praxis 1972 kaum unterschiedlich für die Geschlechter; 1982 lagen die Raten mit 46% für Männer und 57% für Frauen nicht nur erheblich höher, sondern auch weiter auseinander. Hierbei fällt auf, daß bei der mittelschweren und schweren Kriminalität die Verwarnungsrate für Frauen stets höher war als für Bagatelldelikte; dies galt für Männer nur bis 1975, danach änderte sich die Praxis und die Rate für Verwarnungen überwog bei den geringfügigen Straftaten.

Auch in dieser Altersgruppe verwarnte 1982 die Polizei mit 65% am häufigsten bei Sexualdelikten und mit 47% bei Diebstahl und Hehlerei. Bei Gewalttaten wurden knapp ein Drittel (30%) und bei Fälschungsdelikten und Betrug über ein Drittel (38%) verwarnt. Sachbeschädigung und Einbruchsdiebstahl werden in 25% bzw. 22% verwarnt, während bei Raub die Anklage weit überwiegt: Hier gibt es nur 6% Verwarnungen⁶⁹⁾.

2.4.3 Sanktionspraxis - Heranwachsende 17 bis 20 Jahre

Die Sanktionen für diese Altersgruppe unterscheiden sich von denen für Jugendliche dadurch, daß seit 1974 die **Dienstleistungsstrafe** zur Verfügung steht und bis 1982 auch **Gefängnis** neben den Jugendfreiheitsstrafen detention centre und borstal training verhängt werden konnte. Die Gefängnisstrafe konnte in sofort vollziehbarer oder ausgesetzter Form ausgesprochen werden. Die Fürsorgeerziehung (care order) kann gegen Heranwachsende nicht mehr angeordnet werden.

In dieser Altersgruppe war in den 12 Jahren die dominierende Strafe ebenfalls die **Geldstrafe**, die bis 1980 in über der Hälfte der Verurteilungen wegen mittelschwerer und schwerer Delikte verhängt wurde. Ab 1980 ist sie allerdings **rückläufig** bei den Männern wie

den Frauen. Das gleiche gilt für die anderen ambulanten Strafen mit Ausnahme des community service. Allerdings war 1982 die absolute Zahl der Verurteilten, die unter Bewährungsaufsicht gestellt wurden, mit 10.000 Männern die größte des Berichtszeitraums.

Tabelle 8: Sanktionspraxis Meranwachsende 17 - 20 Jahre
mittelschwere und schwere Delikte 1970-1980

(indictable offences) prozentuale Verteilung

Geschlecht und Jahr	Zahl der Verurteilt. (in 1.000)	Absehen v. Strafe	Bewährs.-anordnung	Geldstrafe	Dienstleistungsstrafe	Jugendhaft	Borstal	Gefängnis ausgesetzt	sofort vollz.	Sonstige Rechtsfolge
Männer										
1970	76.1	8	12	54	*	9	8	3	3	2
1971	77.9	8	12	54	*	9	8	3	3	3
1972	75.6	8	12	55	*	8	7	4	4	2
1973	78.3	8	11	59	..	6	7	3	3	3
1974	83.7	7	10	60	1	6	7	3	3	2
1975	90.6	8	9	59	2	6	7	4	4	2
1976	91.5	8	8	57	4	6	7	4	5	2
1977	95.1	8	7	57	5	6	6	4	5	2
1978	98.0	7	6	57	6	6	6	4	5	2
1977 ¹⁾	90.0	7	7	56	6	6	7	4	5	2
1978 ¹⁾	91.7	6	7	55	7	6	7	5	6	2
1979 ¹⁾	93.9	6	7	54	7	6	6	5	6	2
1980 ¹⁾	106.2	7	8	51	9	6	6	4	6	2
1981 ¹⁾	114.1	7	8	48	11	6	6	4	7	2
1982 ¹⁾	119.9	8	8	46	11	6	6	5	7	3
Frauen										
1970	7.5	19	29	45	*	*	3	2	1	1
1971	8.3	20	28	46	*	*	3	2	1	1
1972	8.4	20	26	48	*	*	2	3	1	1
1973	8.4	19	24	5	..	*	2	2	1	2
1974	9.9	19	23	52	-2)	*	2	2	1	1
1975	11.2	20	22	51	-2)	*	3	2	1	1
1976	11.6	20	20	51	1	*	2	3	1	1
1977	12.7	20	19	52	2	*	2	3	1	1
1978	12.7	18	18	53	2	*	2	4	2	1
1977 ¹⁾	12.7	20	19	52	2	*	2	3	1	1
1978 ¹⁾	12.6	17	18	54	2	*	2	4	2	1
1979 ¹⁾	13.0	17	19	52	2	*	2	4	2	1
1980 ¹⁾	14.7	17	20	50	3	*	2	4	2	1
1981 ¹⁾	14.6	19	21	47	4	*	2	4	2	1
1982 ¹⁾	15.1	21	20	45	4	*	1	4	3	1

Quelle: Criminal Statistics England & Wales 1980 u. 1982 Tab. 7.9 u. 7.10

1) Ab 1977 wurde für "indictable offences" die Definition des Criminal Justice Act 1977 zugrundegelegt.

2) Weniger als 1/2%.

* Nicht anwendbar.

.. Keine Zahlen vorhanden.

Die **kustodialen** Strafen, zu denen nach englischem Verständnis auch die ausgesetzte Gefängnisstrafe gerechnet wird, waren 1982 mit 24% nur leicht höher als 1970 mit 23%. Während die Jugendhaft und die borstal Erziehungsstrafe über die Dekade leicht rückläufig waren, stieg die Anwendung der sofort **vollziehbaren Gefängnisstrafe**, die eigentlich für diesen Alterskreis die Ausnahme sein sollte, von 3% 1970 auf 7% 1982 an; 1982 wurden über 8.000 Heranwachsende zu dieser Strafe verurteilt, das sind 3 mal so viele wie 1970. Bei der ausgesetzten Form der Freiheitsstrafe war der Anstieg von 3% auf 5% nicht so drastisch.

Das gleiche gilt für die absoluten Zahlen der zu **Freiheitsentzug** Verurteilten: 1970 wurden zu Jugendhaft (detention centre) 6.500, 1975 5.600, 1980 6.000 und 1982 7.200 **männliche Angeklagte** verurteilt. Borstal training bekamen 1970 6.300, 1980 6.500 und 1982 6.600 Männer. Bei den **Frauen** stieg die Zahl der borstal Anordnung in den einzelnen Jahren von 200 auf 300, lag aber 1982 wieder bei 200 Verurteilungen. Die unausgesetzte Gefängnisstrafe stieg von 100 (1972) auf 400 (1982), während die ausgesetzte von 200 auf 600 Verurteilungen anstieg. Diese Zunahme drückt sich ebenfalls in prozentualer Berechnung aus.

Die **Verwarnungshäufigkeit** nimmt in dieser Altersgruppe drastisch ab und unterscheidet sich nicht von der Praxis bei Erwachsenen (vgl. Tabelle 4). Allerdings wird bei Frauen auch hier weit mehr Gebrauch davon gemacht. Die Tendenz ist sogar leicht steigend. Bei den männlichen Tätern wurden 1982 wegen Sexualdelikten allerdings noch in 44% der Fälle Verwarnungen ausgesprochen (bei Erwachsenen nur in 10%), bei den übrigen Delikten liegen die Raten bei 3 bzw. 2%, bei Raub niedriger als 1/2%. Gegenüber **Frauen** wurde 1982 bei Gewaltdelikten in 12% verwarnt, im übrigen nur in 6 bzw. 5% der Fälle nicht angeklagt. Bei Einbruchsdiebstahl lag die Rate nur bei 3% Verwarnungen. Weit höher lag sie für Frauen, wenn es sich um **Bagatelldelikte** handelte: 36% wurden verwarnt im Gegensatz zu nur 6% männlicher Täter, die sich einer Bagateltat für schuldig bekannten⁷⁰⁾ (Einzelheiten siehe Criminal Statistics England and Wales 1982 Tab. 5.4, S. 108).

3. Organisationsprinzipien des Jugendstrafvollzugs auf der normativen Ebene

3.1 Rechtsquellen und Organisationsprinzipien

Rechtsgrundlage des Strafvollzugs in England und Wales ist der **Prison Act** von 1952, der als Rahmengesetz die Gefängnisbehörden und ihre Aufgaben umschreibt, Vorschriften über das Personal des Gefängnisdienstes und die Gefängnisverwaltung enthält, den Innenminister zum Erlaß von Verordnungen über die Führung von Gefängnissen und anderen Strafvollzugseinrichtungen sowie über die Klassifizierung, Behandlung, Beschäftigung, Disziplin und Kontrolle der Inhaftierten ermächtigt. Ausgefüllt werden die Rahmenvorschriften des Prison Act in erster Linie durch die **Prison Rules** 1964, die bezüglich des Vollzugs von Jugendstrafen zuletzt 1983 abgeändert wurden⁷¹⁾. Für die Jugendstrafvollzugsanstalten gibt es darüber hinaus spezielle Verordnungen, die die Besonderheiten dieser Einrichtungen regeln. Für die durch den Criminal Justice Act 1982 abgeschafften Borstal Institutionen galten die Borstal Rules 1964, die inzwischen aufgehoben worden sind. Für die Jugendhaftanstalten (detention centres) gilt die Neufassung der **Detention Centre Rules** 1983 und für die Freizeitzentren (attendance centre) die **Attendance Centre Rules** 1958 in der Fassung der Attendance Centre (Amendment) Rules 1983. Die Ausgestaltung der neuen Jugendstrafe (youth custody) ist geregelt in den **Youth Custody Centre Rules** 1983.

Diese Verordnungen werden ergänzt durch **Ausführungsbestimmungen** (standing orders) der Gefängnisabteilung des Innenministeriums, in denen Anweisungen und Richtlinien für die Angehörigen des Gefängnisdienstes und die Beamten der Gefängnisabteilung enthalten sind. Sie sollen die Einheitlichkeit der Vollzugsverwaltung fördern, indem sie die weiten Ermessensspielräume konkretisieren, die die Verordnungen den Gefängnisverwaltungen in Bezug auf Führung der Anstalt und Behandlung der Häftlinge einräumen. Änderungen und Ergänzungen dieser Ausführungsbestimmungen sind in den Instruktionen (circular instructions) enthalten. Die Bestimmungen und Instruktionen sind nicht öffentlich zugänglich, doch werden einzelne Anordnungen (betreffend Korrespondenz, Besuch und Petitionen) seit kurzem den Häftlingen ausgehändigt.

Die Vollzugsanstalten sind dem **Innenministerium** zugeordnet, dem Innenminister (Secretary of State oder Home Secretary) obliegt die

allgemeine Oberaufsicht über die Strafanstalten, er ernennt die Beamten und Angestellten, erläßt die Verordnungen und ist für das Vollzugswesen dem Parlament gegenüber verantwortlich. Innerhalb des Ministeriums ist die Gefängnisabteilung (Prison Department) mit der zentralen Verwaltung des Strafvollzugs betraut. Den Kontakt zwischen Gefängnisabteilung des Ministeriums und den vier Vollzugsverwaltungsregionen des Landes sichern die vier Regionaldirektoren, die als Verwaltungsspitze ihrer Region Mitglied im **Prisons Board** der Gefängnisabteilung sind, wo die Vollzugspolitik formuliert und die wichtigsten Entscheidungen getroffen werden.

Die **Aufsicht** über den Strafvollzug übt der **Chief Inspector of Prisons** als Vertreter des Innenministers aus. Daneben achten die jeder Strafanstalt zugeordneten **Boards of Visitors** auf die sachgemäße Führung der Anstalt. Schließlich hat auch der **Amtsrichter** (Magistrate) das Recht, jede Vollzugsanstalt seines Bezirks jederzeit zu besichtigen.

Das **System der Vollzugsanstalten** kennt neben Einrichtungen für Frauen auch besondere Einrichtungen für Jugendliche und heranwachsende Täter. Dies kommt bereits in der Bezeichnung der Straftat zum Ausdruck, wo bis zum Inkrafttreten des Criminal Justice Act 1982 zwischen borstal training, Jugendhaftstrafe (detention centre) und Gefängnis unterschieden wurde; seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes gibt es die Kategorien Jugendstrafe (youth custody) und die Jugendhaft (detention centre). Der Unterscheidung in der Straftat entsprechen unterschiedliche Vollzugseinrichtungen. Das **borstal training** wurde in den nach dem Ort der ersten Anstalt dieser Art genannten borstal-Institutionen vollzogen, die heute der Vollstreckung der neuen **Jugendstrafe** dienen und in youth custody centre umbenannt sind. Darüber hinaus sind die frühere Jugendabteilung im Erwachsenenengefängnis von Exeter und die meisten Jugendgefängnisse zu youth custody centres umgewandelt worden. Es gibt gegenwärtig 28 Einrichtungen dieser Art für Männer mit 6.870 Plätzen; 8 davon (1.633 Plätze) sind offene Einrichtungen. Die offenen Anstalten nehmen jugendliche Verurteilte auf, die Strafen bis zu 3 Jahren verbüßen und als geeignet für diese Vollzugsform eingestuft wurden. Auch Häftlinge, die im geschlossenen Vollzug Fortschritte gemacht haben, werden in offene Anstalten verlegt.

Die meisten geschlossenen Einrichtungen sind für Strafgefangene geeignet, die bis zu 3 Jahren verbüßen; wer höhere Strafen zu verbüßen hat, wird aus Sicherheitsgründen gewöhnlich in einer der 4 Anstalten für Langzeithäftlinge untergebracht, kann aber bei guten Erfolgen in ein gewöhnliches oder in ein offenes Zentrum verlegt werden.

Die Verurteilung zu Jugendhaft bedeutet Vollzug in einem der **detention centres**, deren Regime sich von dem der borstals bzw. der youth custody centres unterscheidet. Wurde vor 1983 ein Heranwachsender zu **Gefängnis** verurteilt, so verbüßte er als young prisoner seine Strafe möglichst nicht in Gemeinschaft mit erwachsenen Häftlingen. Es gab einige besondere Anstalten für Heranwachsende und zusätzlich dazu getrennte **Jugendabteilungen** in Erwachsenenanstalten. Allerdings wurden kurze Gefängnisstrafen in den örtlichen Anstalten oder in den Untersuchungshafteinrichtungen (remand centres) für Heranwachsende verbüßt. In den Ortsgefängnissen wurde eine Segregation generell nicht durchgeführt. Nach der **Reform** ist eine Verurteilung von Heranwachsenden zu Gefängnis nicht mehr zulässig. Nach dem Criminal Justice Act 1982 s. 13 kann der zu Jugendstrafe Verurteilte jedoch so behandelt werden, als sei er zu Gefängnis verurteilt worden, wenn er 21 Jahre alt wird oder - sofern er 18 Jahre oder älter ist - sich in der Jugendstrafanstalt aufsässig benimmt oder schlechten Einfluß auf die Mithäftlinge ausübt. Die Jugendgefängnisse von Chelmsford, Manchester und Liverpool wurden nicht in youth custody centres umgewandelt und dienen der Unterbringung derartiger Jugendlicher.

Junge Frauen und **Mädchen** werden in 4 youth custody centres untergebracht, die Teil größerer Frauenvollzugsanstalten sind. 2 Anstalten (175 Plätze) sind geschlossen, 2 (124 Plätze) sind offene Einrichtungen. Kurze Strafen werden auch in remand centres verbüßt.

3.2 Regelungsformen

Sowohl der Prison Act 1952 wie die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen dienen in erster Linie der Einrichtung von

Vollzugsanstalten und regeln das Regime, legen die Aufgaben des Personals und die Pflichten der Strafgefangenen fest. Sie regeln detailliert die Behandlung der Insassen, die Klassifizierung, Beschäftigung und Kontrolle, die vorzeitige Freilassung, den Ort der Unterbringung sowie die Gefängnisdisziplinargewalt. Auch die Stellung des Strafgefangenen im Disziplinarverfahren ist geregelt. Die Verordnungen lassen sich einteilen in Vorschriften, die

- a) allgemeine Strafziele formulieren (rule 1 und 2 der Prison Rules);
- b) Ermessen einräumen (z.B. bezüglich vorzeitiger Freilassung, Verlust von Urlaub, von Verbindung zu Personen außerhalb der Anstalt)
- c) minimale Wohlfahrtspflichten dem Strafgefangenen gegenüber formulieren (Nahrung, Schlafgelegenheit, Hygiene, Gesundheitsfürsorge);
- d) institutionelle Struktur und die Verwaltungsfunktionen der Gefängnisinstitution wie Gouverneur, Geistlicher, Aufsichtsgremium etc. umschreiben, sowie
- e) den individuellen Schutz des Strafgefangenen bezwecken (Disziplinarverfahren, Bestrafung des Gefangenen etc.).

Bis vor kurzem ging die generelle Meinung dahin, daß der Strafgefangene durch die Verordnungen zwar Privilegien erhält, aber keine Rechte zuerkannt bekommt. Die Prison Rules wurden nur als Verwaltungsvorschriften für das Personal angesehen, nicht aber als Grundlage durchsetzbarer Rechte der Gefangenen, deren Verletzung gerichtlich überprüft werden könne. Erst langsam bahnt sich gegenwärtig unter dem Einfluß der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs ein Wandel an; so ist seit 1979 immerhin der Rechtsweg gegen Entscheidungen des Board of Visitors in Disziplinarverfahren eröffnet, um Verfahrensfehler zu rügen.

3.3 Gestaltungsgrundsätze des Jugendstrafvollzugs

Die Grundzüge der Ziele der verschiedenen Jugendstrafen sind im Criminal Justice Act 1982 bereits skizziert⁷²⁾; konkretisiert werden Aufgaben, Ziele und Vollzugsmodalitäten jedoch in den Verordnungen⁷³⁾ und vor allem in den **Richtlinien** des Innenministeriums, das allgemeine Grundsätze für den Strafvollzug formuliert hat⁷⁴⁾. Danach müssen alle Jugendstrafvollzugseinrichtungen so eingerichtet und geführt werden, daß die gerichtlich festgesetzte Strafe unter **humanen Lebensbedingungen** verbüßt werden kann. Dem Verurteilten

muß in jeder der Einrichtungen in einer **positiven Haltung** begegnet werden, gleichgültig wie lang die Zeit des Vollzugs dauert. Es muß versucht werden, seine Teilnahme und sein Interesse zu gewinnen, er soll sich nicht nur passiv in die tägliche Routine einfügen.

Zu den **gemeinsamen Zielen** aller Anstaltstypen gehört, daß sie die Verhältnisse der gegenwärtigen Gesellschaft in Bezug auf physische Unterbringung und Einrichtungen soweit wie möglich spiegeln sollen; daß alles nur mögliche getan werden muß, um eine Verschlechterung der körperlichen oder geistigen Verfassung des Häftlings zu vermeiden und um seine Selbstachtung zu stärken. Die Vollzugszeit soll **konstruktiv** dazu benutzt werden, um dem Jugendlichen Maßstäbe für sein Verhalten anderen gegenüber beizubringen, Selbstdisziplin und Verantwortungsgefühl zu steigern, damit er am Leben der Anstalt und später am Sozialleben konstruktiv teilnehmen kann; er soll seine Fähigkeiten, Interessen und persönlichen Kräfte erkennen und entwickeln, die Beziehungen zur Außenwelt sollen gefördert und die **Entlassung** in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen vorbereitet werden.

Diese allgemeinen Ziele können nicht von allen Anstaltstypen gleich intensiv angestrebt werden. Je nach Dauer des Vollzugs und Art der Insassen wird die **Disziplin** oder die **Einwirkung** auf den Jugendlichen mit Hilfe von Ausbildung, Arbeit und Erziehung betont.

3.3.1 Gestaltungsgrundsätze und -formen des Vollzugs der Jugendstrafe (youth custody)

3.3.1.1 Anstaltsarten; Vollzugsverlauf

Es gibt geschlossene und offene Anstalten, sowie Einrichtungen für männliche wie für weibliche Verurteilte. Die meisten geschlossenen Zentren sind für Häftlinge geeignet, die bis zu 3 Jahren verbüßen; **Langzeithäftlinge** werden aus Sicherheitsgründen in 4 speziell hierfür angelegte Anstalten untergebracht. Die **offenen Anstalten** nehmen Häftlinge auf, die bis zu 3 Jahren verbüßen und auch geeignet für diese Vollzugsform erscheinen. **Progression** von den Langzeitanstalten zu einer gewöhnlichen Einrichtung und von dieser

in den offenen Vollzug ist bei gutem Vollzugserfolg möglich. **Weibliche Häftlinge** werden in den youth custody centres der Vollzugsanstalten für Frauen untergebracht, wobei z.T. gemischter Vollzug mit erwachsenen Frauen als sinnvoll angesehen wird.

Die **Zuweisung** zu den verschiedenen Anstalten erfolgt in den Hafteinrichtungen, in die der Verurteilte nach Abschluß des gerichtlichen Verfahrens gelangt: Diese Zuweisungsabteilungen finden sich in Ortsgefängnissen und Untersuchungs Haftzentren. Für den Londoner Bezirk gibt es ein spezielles Zuweisungszentrum. In möglichst kurzer Zeit wird der Verurteilte dem youth custody centre zugewiesen, wobei Sicherheitsgesichtspunkte, Nähe der Anstalt zum Familienwohnsitz, besondere erzieherische, medizinische oder psychiatrische Bedürfnisse besonders der jüngeren Verurteilten eine Rolle spielen.

Die Unterbringung soll möglichst in einem youth custody centre erfolgen, bei **Platzmangel** muß auf Jugendgefängnisabteilungen, Untersuchungs Haftanstalten und Ortsgefängnisse zurückgegriffen werden. Der Criminal Justice Act 1982 verpflichtet die Gefängnisbehörden dazu, dafür zu sorgen, daß Häftlinge, die bis zu 18 Monaten verbüßen, in youth custody centres untergebracht werden. Wer längere Strafen als 3 Jahre zu verbüßen hat, kommt in Langzeiteinrichtungen. Die Gruppe derjenigen, die zwischen 18 Monaten und 3 Jahren verbüßt, muß notfalls auf Gefängnisse oder Untersuchungs Haftanstalten ausweichen.

3.3.1.2 Vollzugsziel

Nach rule 3 der Youth Custody Centre Rules von 1983 ist es das Ziel des Vollzugs

to provide work, training and instruction of a kind that will assist offenders to acquire or develop personal resources, interests and skills; to encourage offenders to exercise self-discipline and accept responsibility; to foster their links with the outside community and to help them with their return to the community in co-operation with the services responsible for supervision.

Disziplin soll in diesen Haftanstalten nicht durch Drittkontrolle erreicht werden, sondern soll aus der Selbstzucht des Insassen und

der Haltung von Leiter und Personal erwachsen. Besondere Betonung liegt in diesen Anstalten auf der Hilfe zur Entwicklung der Fähigkeiten des Jugendlichen, seine Aus- oder Fortbildung, damit die nicht unbeträchtliche Aufenthaltsdauer im Vollzug voll genutzt wird.

Das Ausbildungsregime der Anstalten muß daher umfassen:

- Beschäftigungen, die Fähigkeiten, konstruktives Verhalten und Arbeitsgewohnheiten fördern;
- ein gefächertes Erziehungsprogramm, das Grund- und fortführende Erziehung, Unterrichtung in persönlichen und sozialen Fähigkeiten und in Freizeitgestaltung umfaßt;
- Berufsausbildungskurse, die nützliche Fähigkeiten, anerkannte Qualifikation oder anerkannte Arbeitserfahrung vermitteln;
- die Aufstellung eines individuellen Vollzugsplans und Prüfung der erreichten Leistungen;
- die Zuordnung zu einem bestimmten Beamten, der den Häftling betreut, berät und an seiner Entwicklung Anteil nimmt;
- die positive Vorbereitung für die Entlassung, die Beratung und Hilfe von Anstaltspersonal und von Bewährungsdienstbeamten über den künftigen Wohnort, Beschäftigung, Ausbildung, Wohlfahrt und Aufsicht bedeutet;
- ein umfassendes Programm der körperlichen Erziehung, das individuelle Eignung und Fähigkeiten berücksichtigt, den Häftling ermutigt, seine Fähigkeiten zu entwickeln und Freude an körperlicher Ertüchtigung zu haben;
- die positive Einstellung der Häftlinge untereinander zu fördern, um antisoziales Verhalten abzubauen und zu kontrollieren.

Der **Schwerpunkt** des Vollzugs liegt somit darin, auf den Häftling einzuwirken, was mittels Arbeit, Ausbildung und Erziehungsprogrammen sowie physischer Ertüchtigung geschehen soll.

Die **Arbeit** hat sowohl für Zöglinge, die noch schulpflichtig sind wie für ältere Insassen eine herausragende Bedeutung im Jugendstrafvollzug. Ihr Wert wird in der Möglichkeit gesehen, dem Zögling Geschicklichkeit beizubringen, seine Interessen zu wecken und seine persönlichen Ressourcen zu entdecken, was ihm nach der Entlassung nutzen kann⁷⁵⁾; aber auch der Sinn für Disziplin und Verantwortlichkeit, den konstruktive Tätigkeiten vermitteln, wird hoch

eingeschätzt. Nicht zuletzt hilft die Arbeit, die Anstalt funktionsfähig zu erhalten und die Lebensqualität während der Haft zu erhöhen. Der Arbeit für die Bedürfnisse der Anstalt (Küche, Tierpflege, Wäscherei, Instandhaltung, Garten, handwerkliche Aufgaben) wird daher **Priorität** eingeräumt.

Erziehung wird für Angehörige aller Altersgruppen als wesentlich betrachtet⁷⁶⁾. Tages- und Abendkurse (die im Idealfall jährlich 46 bzw. 36 Wochen dauern sollten) sind vorgeschrieben. Schulpflichtige erhalten Unterricht gemäß ihrer Vorbildung und ihren Fähigkeiten, höhere Schulbildung wird in Vollzeit- oder Teilzeitprogrammen angeboten. Soziales Training und Freizeitgestaltung sind ebenfalls Gegenstand der Ausbildung. Im Zusammenhang mit Erziehungsprogrammen kann auch berufliche Ausbildung angeboten werden, die zum Berufsabschluß führen kann. Die Art und der Umfang der angebotenen Ausbildung hängt von den Mitteln und Möglichkeiten der einzelnen Anstalt ab. Gegenwärtig kann in Elektrotechnik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Heizungs- und Entlüftungstechnik, Landwirtschaft, Gartenbau, Hotelfach, Bürofach und Büromaschinenkenntnis, für **Frauen** im Friseurhandwerk und in Hauswirtschaft unterrichtet werden.

Körperliche Ertüchtigung⁷⁷⁾ soll bei männlichen Häftlingen das physische Wohlbefinden steigern und Geschicklichkeiten vermitteln, die Grundlage für das Gefühl der eigenen Identität, von Selbstachtung und persönlicher Leistung sein soll. Gleichzeitig soll der Sinn für konstruktive Freizeitgestaltung vermittelt werden. Bei sportlichen Ereignissen wird Wert auf Kontakt mit der Gesellschaft gelegt. Mindestens 2 einstündige Veranstaltungen zur physischen Erziehung sollen vorgesehen werden, die Teil der Alltagsroutine im Vollzug sein sollen. Abendveranstaltungen auf freiwilliger Basis und Wochenendprogramme sind ebenfalls erwünscht. **Frauen** brauchen nach Ansicht des Ministeriums weniger in Gemeinschaftsspielen und Mannschaftsverhalten ausgebildet werden; hier ist vielmehr ein Bewußtsein für das körperliche Wohlbefinden, die äußere Erscheinung, Hygiene zu wecken und das Selbstwertgefühl mittels des Lernens graziöser Bewegung, entspannender Übungen, vorgeburtlicher und nachgeburtlicher Gymnastik, Gewichtskontrolle, Kinderver-

sorgung, Fitnessprogrammen und ähnlichem zu steigern. Schwimmen wird als einzige sportliche Tätigkeit auch für Frauen als sinnvoll angesehen.

Religiöse Unterrichtung, medizinische, auch psychologische Hilfe sind ebenfalls vorgesehen.

3.3.1.3 Die Rolle des Aufsichtspersonals

Aufgabe des Personals in der Anstalt ist es, die Selbstdisziplin des Häftlings zu stärken; das Personal soll ihm dabei helfen, vorgegebenen Verhaltensregeln zu beachten und sich sozial zu verhalten. Um den Charakter, die Lebensweise und die persönlichen Stärken und Schwächen des Zöglings besser kennenzulernen, sollen Aufsichtspersonen und Häftling auf individueller Ebene zusammenkommen, wobei dem Vorbild, daß der Beamte gibt, seiner Ermutigung und Zuwendung größte Bedeutung beigemessen wird. Jeder Häftling wird daher einem Beamten zugeordnet, der für ihn verantwortlich ist, Ansprechpartner darstellt, den Vollzugsplan aufstellt und durchführt sowie die Entwicklung des Häftlings beobachtet und ihn ermutigt. Diesem group officer ist der Abteilungsleiter (unit manager) vorgeordnet, der die Aufsicht über die Gruppen einer Abteilung hat. Die Beamten sollen den Häftlingen ruhig und mit Festigkeit begegnen, die Persönlichkeit respektieren und sie nicht einschüchtern. Die Autorität des Personals im Rahmen der Anstaltsordnung darf aber nicht aufgegeben werden.

Der Häftling muß einem Verhaltenskodex folgen, der im Interesse des Soziallebens in der Anstalt und zu seiner eigenen Persönlichkeitsstärkung aufgestellt ist. Hilfsbereitschaft und Verständnis gegenüber Mithäftlingen, Respekt und Aufgeschlossenheit gegenüber dem Personal, Sauberkeit, Beständigkeit in der Arbeit und bei anderen Beschäftigungen sind angestrebte Verhaltensmerkmale.

Appelle und **Inspektionen** sollen stattfinden, bilden aber nicht den Kern des Regimes. Bei **Frauen** entfallen die Appelle.

3.3.1.4 Kontrolle und Sicherheit

Disziplin und **Kontrolle** sind in den Youth Custody Centre Rules 1983 rr. 41-60 sehr ausführlich geregelt. Disziplin und Ordnung soll aufrechterhalten werden, doch soll nicht mehr Beschränkung auferlegt werden, als im Interesse der Sicherheit und des wohlgeordneten Zusammenlebens notwendig ist. Grundsätzlich soll jugendlichem Fehlverhalten mit Überzeugung, Beispiel und Ermahnung begegnet werden; hinzu kommen Zurückstufung, Berichte, Anreize und Herabsetzung des Arbeitslohns. Strafen sollen nicht beim ersten Fehlverhalten verhängt werden, ihre Höhe nie das für die Schwere der Handlung angemessene Maß übersteigen⁷⁸⁾.

Ein abgestuftes System von Reaktionen gegen Störungen sieht Absonderung aus der Gemeinschaft (r. 46), zeitweilige Einzelhaft (r. 48), Zwangsmaßnahmen zum eigenen Schutz des Häftlings (r. 49) vor. Die Verhältnismäßigkeit der Reaktion auf das Maß der Störung ist stets zu beachten, unnötige Gewalt zu vermeiden (r. 47). **Disziplinarverstöße** (r. 50) werden mit Verwarnung, Verlust von Privilegien, Ausschluß von Aktivitäten (ausgenommen Arbeit, Ausbildungs- und Erziehungsveranstaltungen, physische Erziehung), zusätzlicher Arbeit, Verlust der Arbeitsentlohnung, Haft, Verlegung aus der Abteilung, Verlust von gutgebrachter Zeit geahndet (r. 53). **Schwere Disziplinarvergehen** wie Meuterei, schwere Verletzung eines Beamten oder Angriff auf einen Beamten (r. 54) werden mit den gleichen Sanktionen geahndet, doch kann die Dauer erheblich länger sein.

Frauen sollen nicht in großen Gruppen zusammengeschlossen werden; es empfiehlt sich zudem, in die kleineren Gruppen erwachsene Frauen zu integrieren⁷⁹⁾.

Die **geschlossenen Anstalten** haben Sicherheitsumgrenzung; in **offenen Anstalten** wird den Insassen vertraut und individuelle Verantwortlichkeit gefördert. Die offenen Anstalten sind von einem einfachen, niedrigen Zaun umgeben. Die Haftsituation soll aber nicht durch die physische Freiheitsbeschränkung sichtbar gemacht werden, sondern durch die umfassende Beschäftigung und sinnvolle Nutzung der Zeit, die das gerichtliche Urteil für Erziehung vorgesehen hat, erfolgen.

3.3.1.5 Besuche, Kontakte, Ausgang

Kontakte zwischen der Anstalt und der Außenwelt sollen gefördert werden⁸⁰⁾: Hierzu können Besuche in der Anstalt, Teilnahme an Arbeiten und Sportveranstaltungen außerhalb der Anstalt, zeitweilige Freilassung zum Zweck der Teilnahme an Projekten oder Aktivitäten, die die Wiedereingliederung oder Vorbereitung der Entlassung fördern, dienen⁸¹⁾. Alle Kontakte müssen den aufbauenden Einfluß auf den Häftling anstreben. Familien- und Freundesbesuche sehen die Youth Custody Centre Rules (r. 11) einmal alle 4 Wochen vor; wenn möglich sollen sie aber häufiger erlaubt werden und in angenehmer Umgebung stattfinden⁸²⁾. Es kann auch Ausgang mit der Familie gewährt werden.

3.3.1.6 Unterbringung

Die Mindestanforderungen sind in den Youth Custody Centre Rules 1983 rule 19 und 20 enthalten. Die Unterbringung ist in den einzelnen Anstalten unterschiedlich; es gibt Einzelzellen, aber auch - besonders in offenen Anstalten - Schlafsäle. Die Auswahl der Häftlinge für die Unterbringung in bestimmten Abteilungen kann unterschiedlichen Gesichtspunkten folgen und hängt von den Örtlichkeiten ab. Neuankömmlinge und Häftlinge, die eine lange Strafzeit verbüßen, getrennt unterzubringen, kann vorteilhaft sein, kann aber auch Nachteile für die Stabilität der Bevölkerung haben. Feste Regeln gibt es hierfür nicht, es bleibt dem Ermessen des Anstaltsleiters überlassen, für die Population seiner Anstalt die richtige Lösung zu finden.

3.3.1.7 Entlassung (throughcare)

Dem Häftling, der mehr als 5 Tage verbüßt, steht bei guter Führung und Fleiß vorzeitige Entlassung zu, die aber ein Drittel der ursprünglichen Haftzeit nicht übersteigen darf (r. 6). Wer zu mehr als 18 Monaten Jugendstrafe verurteilt worden ist, kann vorzeitig "on parole" freigelassen werden.

Während der ganzen Dauer des Strafvollzugs ist die Entlassung vorzubereiten (r. 40). Hierbei wird eng mit dem Bewährungshelfer

und der Sozialbehörde, die die Entlassenenaufsicht durchführen, zusammengearbeitet. Die Entlassenenfürsorgeorgane nehmen an den Anstaltsprogrammen teil und ordnen Bewährungshelfer in die Anstalt ab.

Der Häftling soll auf die Aufsicht nach der Entlassung gründlich vorbereitet werden, ihm soll auch Unterkunft und Arbeit besorgt werden⁸³⁾. Hierbei sind stets seine individuellen Bedürfnisse und Probleme zu beachten.

3.3.2 Gestaltungsgrundsätze und -formen der Jugendhaft (detention centre)

3.3.2.1 Anstaltsarten; Vollzugsverlauf

Einrichtungen für den Vollzug der Jugendhaft gibt es nur für **männliche Jugendliche** unter 21 Jahren. Die Haft kann von 3 Wochen bis 4 Monaten dauern. Ihr folgen obligatorisch 3 Monate Bewährungsaufsicht. Bei den Jugendlichen handelt es sich um Straftäter, die zum ersten Mal zu Freiheitsentzug verurteilt wurden; sie sind also kriminell und institutionell noch nicht so erfahren wie die Insassen der youth custody centres.

Die Anstalten sind aufgeteilt in zwei **Gruppen**⁸⁴⁾: Für die Häftlinge zwischen 17 und 20 Jahren gibt es die senior detention centres (13 Anstalten); für die Jüngeren die junior detention centres (7 Anstalten). Weiterhin gibt es geschlossene und offene Einrichtungen. Einige Zentren sind mit Jugendstrafanstalten (youth custody centres) in benachbarten Komplexen untergebracht. Obwohl das Personal zum Teil in beiden Einrichtungen beschäftigt ist, behält jede Vollzugsart ihre charakteristischen Züge; eine Angleichung der Regimes ist nicht erwünscht⁸⁵⁾.

Der Strafantritt folgt direkt vom Gericht ohne Zwischenaufenthalt in einer Zuweisungsinstitution oder einer Untersuchungshaftanstalt. Die Unterbringung erfolgt nach geographischen Gesichtspunkten, die Strafe wird in Wohnortnähe verbüßt.

Der **Vollzugsverlauf** unterscheidet sich nach der Dauer des Aufenthalts: Wer unter Berücksichtigung der vorzeitigen Entlassung wegen guter Führung nur zwei Wochen tatsächlich zu verbüßen hat, unterliegt einem abgekürzten Regime. In den 4 Zentren⁸⁶⁾ - jeweils 2 junior und 2 senior detention centres - lief bis 1984 ein Pilotprojekt, in dem ein strengeres Regime ausprobiert wurde. Aufgrund der Erfahrungen, die hier gemacht wurden, sollen die Vollzugsverhältnisse auch in anderen Zentren verschärft werden, obwohl sich die Rückfallrate nicht positiv verändert hat.

3.3.2.2 Vollzugsziel und Regime

Die Jugendhaft unterschied sich von Anfang an (sie wurde mit dem Criminal Justice Act 1948 eingeführt) durch ihre stärker **punitiven Züge** von der erzieherisch ausgerichteten borstal Strafe. Auch heute dient sie weniger erzieherisch/ausbildenden Zielen als die youth custody Strafe: Ihre **Ziele** und **Grundsätze** werden in rule 4 der detention centre rules 1983, folgendermaßen konkretisiert:

The aims of a detention centre shall be to provide a disciplined daily routine; to provide work, education and other activities of a kind that will assist offenders to acquire or develop personal resources at aptitudes; to encourage offenders to accept responsibility and to help them with their return to the community in co-operation with the services responsible for supervision.

Obwohl mit dieser Strafe ebenfalls die allgemeinen Ziele des Jugendstrafvollzugs erreicht werden sollen⁸⁷⁾, sind doch die Mittel hierzu anders gewichtet als bei der youth custody Strafe: Selbstdisziplin, Verantwortungsgefühl, soziales Verhalten gegenüber anderen soll mittels einer eher **strikten Ordnung**, **intensiver physischer Ertüchtigung** und **Arbeit** erreicht werden. Unterricht, Erziehung und besondere berufliche Ausbildung spielen wegen der kurzen Dauer des Vollzugs keine herausragende Rolle.

Die Intensität des Vollzugs hängt von der Dauer des Aufenthalts ab: Im kurzen zweiwöchigen Aufenthalt muß dem Häftling in wenig Zeit ein bestimmtes Maß an Disziplin und persönlichem Verhalten beigebracht werden, er muß sich über die Motive und Folgen seiner Tat Gedanken machen und auf die Entlassung und zukünftige

Aufsicht vorbereiten. Nach einer raschen Einführungsphase (24-48 Stunden), in der Begrüßungsinterview, Untersuchungen, Rechtsmittelbelehrung, Einkleidung, Belehrung über Rechte und Pflichten etc. stattfinden und der Zögling mit dem Anstaltsleben vertraut gemacht wird⁸⁸), wird er einem Beamten und einer bestimmten Gruppe zugeordnet. Das Regime umfaßt bei schulpflichtigen Kindern die Teilnahme am Schulunterricht (mindestens 15 Stunden pro Woche) und bei älteren, nicht mehr schulpflichtigen Häftlingen die Teilnahme am Abendunterricht (bis zu 4 Abendstunden pro Woche). In diesem Unterricht werden **soziale Kenntnisse** vermittelt, die nach der Entlassung bei der Arbeitssuche, Bewerbungsinterviews, in finanziellen Dingen, im Verkehr mit Behörden und bei der Bewältigung des sozialen Milieus nützlich sind. **Arbeit** besteht hauptsächlich in einfacher, ungelernter Tätigkeit, insbesondere dem Säubern der Anstalt, Küchendienst und Gartenarbeit.

Physische Ertüchtigung wird mit demselben Ziel verfolgt wie im youth custody centre. Eine Stunde täglich gehört zur allgemeinen Anstaltsroutine; Abendsport ist freiwillig.

Appelle und Inspektionen, Belehrung über Körperpflege und Hygiene, Gruppenaktivitäten, freiwilliger Besuch religiöser Veranstaltungen und Vorbereitung auf die Entlassung füllen die wenigen Vollzugstage voll aus.

Bei Häftlingen, die mehr als zwei Wochen in der Anstalt verbringen, wird mehr Sorgfalt auf die Aufnahme- und Einführungsphase verwendet, es wird ein individueller **Vollzugsplan** aufgestellt, kurze Ausbildungskurse und mehr Schul- und Erziehungsprogramme können besucht werden. Dem Häftling soll die Bedeutung von persönlichen und sozialen Bindungen im Lebens- und im Arbeitsbereich verdeutlicht werden, er soll bestimmte soziale Fähigkeiten erlernen, Interessen entwickeln und Sinn für Disziplin und Verantwortung ausbilden. Regelmäßige Arbeit, die überwiegend der Existenz der Anstalt dient (Küchendienst, Saubermachen, Landwirtschaft, Gartenarbeit), die aber je nach Möglichkeiten und Ausstattung der Anstalt auch handwerklicher Art sein kann, spielt eine große Rolle. Neben dem Pflichtschulbesuch und freiwilligem Unterricht am Abend können

Einführungskurse in einzelne Berufsarten besucht werden. Tägliche Sportbetätigung und Teilnahme an sportlichen Wochenendveranstaltungen gehören ebenso zum Regime wie religiöse Betreuung und Vorbereitung auf die Entlassung.

3.3.2.3 Die Rolle des Vollzugspersonals

Die Rolle des Vollzugspersonals entspricht derjenigen, die auch Beamte im youth custody Vollzug haben. Um das Vollzugsziel zu erreichen, wird vom Personal aber verstärkt die Durchsetzung einer klaren und selbstverständlichen **Disziplin** verlangt, die den Häftling zur Befolgung sinnvoller Verhaltensregeln nötigt, deren Bedeutung für das Leben und die Arbeit in der Gesellschaft ihm klar werden sollen. Das Personal soll ein Beispiel bilden, motivieren, Verhaltenserwartungen äußern und ermutigen. Motivation erfolgt durch ein System der Einstufungen⁸⁹⁾ mit denen Privilegien verbunden sind, durch Anreiz und Bezahlung. Der Beamte muß ein Interesse für die ihm zugeordneten Häftlinge haben, ihnen mit Respekt und Autorität begegnen. Gute Kenntnisse der individuellen Daten des Häftlings, aber auch Hilfsbereitschaft, Aufsicht und die Fähigkeit, ein persönliches Verhältnis zum Häftling herzustellen, werden von ihm verlangt.

3.3.2.4 Kontrolle und Sicherheit

Hier gelten die gleichen Grundsätze wie im Jugendstrafvollzug⁹⁰⁾. Auch in den Jugendhaftanstalten ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (r. 41); Absonderung - auch zum Schutz des Häftlings -, Gewaltanwendung, zeitweise Einzelhaft des gewalttätigen oder aufsässigen Häftlings, Zwangsmaßnahmen (nur in senior detention centres) sind eingehend geregelt (r. 46-59). Die Liste der als Straftaten klassifizierten Handlungen umfaßt 21 Taten⁹¹⁾ und reicht von Meuterei und Gewaltanwendung gegen das Personal bis zur Verletzung von Ordnungsregeln und Nachlässigkeit bei der Arbeit.

Die **Disziplinarstrafen** entsprechen ebenfalls den Sanktionen in youth custody centres; zusätzlich kann der Häftling zurückgestuft werden

(r. 53b). Für schwere Begehungsweisen sehen die Detention Centre Rules längere Strafen vor (r. 54).

Bevor die formellen Sanktionen angewendet werden, müssen **informelle Maßnahmen**, wie etwa die Verlegung des Häftlings in einen anderen Flügel, ergriffen werden⁹²⁾.

Für die **Sicherheit** sorgt in den geschlossenen Anstalten eine Sicherheitsumfriedung; manche Anstalten haben in Folge geographischer Lage - etwa an der Küste - natürliche Sicherheitsbedingungen (North Sea Camp; Holleslay Bay). Die Einrichtungen liegen häufig in ländlichen Gegenden in unbebautem Gelände. Wichtiger ist aber die Befriedung der Population durch ununterbrochene Beschäftigung während des Tages. In **offenen Anstalten** begrenzt ein einfacher Zaun das Gelände; Vertrauen und individuelle Verantwortlichkeit ersetzen die Sicherheitsvorkehrungen.

3.3.2.5 Besuche, Außenkontakte, Ausgang

Die Grundsätze entsprechen der Regelung der youth custody centres⁹³⁾; geregelt sind Einzelheiten in den Detention Centre Rules 1983 r. 12ff, 39. Familien- und Freundesbesuche sollen häufiger als gesetzlich vorgesehen erlaubt werden. Die Boards of Visitors und freiwillige Organisationen können bei Schaffung von Außenkontakten herangezogen werden. Zeitweiliger Ausgang kann gewährt werden, etwa zum Besuch eines kranken Angehörigen oder zur Durchführung sozialer und karitativer Aufgaben, die Kontakt zu hilfsbedürftigen Personen bringen⁹⁴⁾.

3.3.2.6 Unterbringung

Die meisten Zentren sind relativ neue Gebäude; die Unterbringung erfolgt überwiegend in Schlafräumen. Es bleibt den einzelnen Anstaltsleitern überlassen, ob sie die Population der Kurzzeitinsassen mit Langzeithäftlingen mischen oder die Gruppen getrennt unterbringen.

3.3.2.7 Entlassung (throughcare)

Die Entlassung muß während der gesamten Vollzugszeit im Auge behalten und vorbereitet werden (r. 40). Enge Zusammenarbeit von Bewährungshelfern innerhalb und außerhalb der Anstalten wird gefördert⁹⁵⁾. Wegen der Kürze der Haftzeit kann sie aber nicht so sorgfältig vorbereitet werden wie bei dem Jugendstrafvollzug.

3.3.3 Gefängnisstrafe

Mit dem Criminal Justice Act 1983 ist die Gefängnisstrafe als Sanktion für Heranwachsende zwar abgeschafft worden, doch können in der Praxis immer noch Jugendstrafen in Gefängnissen vollstreckt werden. So kann die Jugendstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, wenn der Häftling 21 Jahre alt wird⁹⁶⁾. Auch wer als Heranwachsender zu aufsässig oder kriminell zu erfahren ist und dadurch den Vollzug der übrigen Häftlinge gefährdet, muß nach s. 13 (2) Criminal Justice Act 1982 seine Strafe als Gefängnisstrafe verbüßen.

Wenn nicht genügend Plätze in den youth custody centres zur Verfügung stehen, werden besonders mittelfristige Strafen zwischen 18 Monaten und 3 Jahren in Gefängnissen verbüßt⁹⁷⁾. Aber auch wer als Heranwachsender zu Jugendstrafe von weniger als 4 Monaten verurteilt wurde, kann zur Verbüßung in einem Gefängnis untergebracht werden. Dasselbe gilt für Frauen über 17 Jahren unabhängig von der Dauer ihrer Strafe.

Vollzugsorte für diese Zwecke sind die Jugendgefängnisse wie z.B. Chelmsford, Jugendabteilungen in Männergefängnissen, die örtlichen Gefängnisse und auch Jugenduntersuchungshaftanstalten. Zumindest der Bezeichnung nach sollen auch in den örtlichen Gefängnissen und den Untersuchungshaftanstalten Jugendabteilungen vorhanden sein; ob eine Trennung in der Praxis bei dem gegenwärtigen Zustand der Überfüllung wirklich stattfindet, muß bezweifelt werden.

Während in den Ortsgefängnissen keine Besonderheiten für den Vollzug Heranwachsender gelten, versucht man in den Jugendge-

fängnissen und in den Jugendabteilungen ein Regime zu praktizieren, daß den Bedürfnissen des heranwachsenden Häftlings gerecht wird und aufbauend wirkt. Im übrigen unterliegen sie jedoch den allgemeinen Gefängnisverordnungen i.d.F. von 1983⁹⁸⁾.

Die Regeln für die vorzeitige Freilassung wegen guter Führung (remission) oder aufgrund der Entscheidung des Parole Board (parole on licence) gelten auch für heranwachsende Strafgefangene in Gefängnissen.

4. Bestandsaufnahme der inhaltlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs und aktuelle Probleme

4.1 Zahlenmäßige Entwicklung des Jugendstrafvollzugs⁹⁹⁾

Die vom Advisory Council on the Penal System in seinem Bericht Young Adult Offenders 1974 ausgesprochene **Empfehlung**, Heranwachsende, statt zu Freiheitsentzug zu verurteilen, verstärkt in der Gesellschaft unter Aufsicht zu belassen, ist ebenso wenig befolgt worden wie ein ähnlich lautender Rat des House of Commons Expenditure Committee aus dem Jahr 1975, enthalten in dem Bericht über die Anwendung des Children and Young Persons Act 1969, wo das Gremium vehement eine **Abwendung** von kustodialen und strafenden Rechtsfolgen und die Bevorzugung von Aufsicht, intermediate training und verstärktem Einsatz von Fürsorgebetreuung ohne Heimeinweisung forderte (§ 167). Das Innenministerium schließlich bedauerte 1980 in seinem Weissbuch "Young Offenders" das Ansteigen kustodialer Strafen als einen der beunruhigendsten Aspekte der Kriminal- und Verurteiltenstatistiken der vergangenen 15 Jahre.

Die **Vollzugsstatistik** spiegelt denn auch den schon in der Statistik zur Verurteilungspraxis deutlich gewordenen **Anstieg** freiheitsentziehender Sanktionen in der Altersgruppe der unter 17jährigen und den verstärkten Gebrauch von Gefängnisstrafen für heranwachsende Verurteilte, während ein Rückgang im Gebrauch des erziehenden borstal training und der kurzen Freiheitsstrafe deutlich wird.

4.1.1 Population

Die Zahl der Häftlinge, die sich am Stichtag in Strafvollzugseinrichtungen befanden, ist bis 1982 (mit Ausnahme von 1981) ständig **angestiegen**. Besonders stark war die Zunahme der Population in den Gefängnissen, die sich fast verdreifacht hat. Weniger gleichmäßig und auch weniger drastisch stieg die Bevölkerung der detention centres in den Jahren 1970-1982 an; rückläufig war die Belegung der borstals nach einem Höhepunkt im Jahre 1976. Bei den **Frauen** erreichte die Zahl der Insassen 1980 mit 382 ihren Höhepunkt, seitdem fiel die Population über den Stand von 1972 hinaus wieder ab. Trotz dieses **Rückgangs** ist aber die Zahl der in Gefängnissen einsitzenden Frauen sehr stark gewachsen: 1980 und 1982 befanden sich mehr als dreimal so viele junge Frauen in Gefängnissen wie 1972 (115, 125 zu 35). 1982 ist die Zahl mit 101 zwar leicht rückläufig, macht aber immer noch knapp dreimal soviel aus. Auch die Zahl der Mädchen in borstal Einrichtungen hat ihren Höhepunkt (1980 mit 267 Insassen) überschritten. 1982 lag sie mit 116 weit unter dem Durchschnitt des Berichtszeitraums (vgl. Tabelle 9).

Die **Jugendlichen** von 14-16 Jahren haben an der Bevölkerung der borstals und detention centres den geringsten Anteil. 1982 waren es am Stichtag 1.515, davon 15 Mädchen. Jeweils 732 männliche Jugendliche befanden sich in diesen beiden Vollzugsarten und 14 Mädchen in borstal Einrichtungen. Bei den Jungen sind das 14,3% der borstal-Bevölkerung, und 34,2% der detention centres-Bevölkerung; bei den Mädchen sind es 12,1%. Innerhalb der Altersgruppen waren die Gruppen der 16jährigen erwartungsgemäß am stärksten vertreten¹⁰⁰⁾. Die Zahl der zu langen Haftstrafen und lebenslänglicher Haft Verurteilten betrug 36 Männer und eine Frau.

Die **Haftdauer** läßt sich der Statistik nur für die Jugendgefängnisstrafe der 17-20jährigen entnehmen. In den letzten Jahren wuchs besonders die Zahl derjenigen jungen Männer an, die eine kurze Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten zu verbüßen hatten und auch prozentual stieg der Anteil der kurzen Strafen bis zu 3 Monaten sowohl bei Männern wie bei Frauen sichtbar an.

Tabelle 9: Population (Jugendliche und heranwachsende Verurteilte) am 30. Juni
1970 - 1982 (einschließlich Ersatzfreiheitsstrafen)

Art des Gefangenen	1970	1972	1974	1976	1978	1980	1981	1982
Männer insgesamt	9,237	8,513	8,488	9,986	9,886	10,226	10,519	10,293
Junge Strafgefangene	1,447	1,322	1,397	2,045	2,414	2,745	2,704	3,022
Borstal-Insassen	6,236	5,359	5,392	6,111	5,503	5,420	5,624	5,128
Detention centre-Häftlinge	1,548	1,832	1,699	1,830	1,969	2,061	2,191	2,143
Frauen insgesamt	243	224	224	298	285	382	305	217
Junge Strafgefangene	25	35	42	57	83	115	125	101
Borstal-Insassen	218	189	182	241	202	267	180	116

Quelle: Prison Statistics 1982 Tab. 3.9 S. 53

Für 1970: Report of the Work of the Prison Department 1970, S. 1. Zahlen vom 31. Dezember 1970.

Wurden bei den Männern 1972 nur 6% zu so kurzer Freiheitsstrafe verurteilt, waren es 1982 16%. Bei den Männern gingen dafür die mittelfristigen Strafen von 18 Monaten bis 3 Jahren erheblich zurück, während der Rückgang bei den Frauen alle längeren Strafen über 18 Monate betraf.

Tabelle 10: Population in Jugendgefängnissen - Heranwachsende (in 1.000) -; Dauer der Freiheitsstrafe
Stichtag 30. Juni 1970 - 1982 (Prozent)

	1970	1972	1974	1976	1978	1980	1981	1982
Verurteilte Männer	andere Berechnung	1.322	1.397	2.045	2.414	2.745	2.704	3.022
bis zu 3 Monate		6	6.9	6.9	10.4	12.6	13.8	16.0
über 3 bis zu 6 Monate		12.7	9.3	12.5	17.3	19.0	18.0	17.7
über 6 bis zu 12 Monate		6.7	4.6	5.9	4.2	6.6	4.3	5.0
über 12 bis zu 18 Monate		0.8	0.4	0.5	0.3	0.3	0.3	0.5
18 Monate		20.3	18	19.4	17.4	15.7	13.8	14.1
über 18 Mon. bis zu 3 Jahre		34.8	38.6	35.0	31.2	25.8	27.4	27.8
über 3 Jahre		18.7	22.3	19.8	19.3	19.9	22.4	18.9
Verurteilte Frauen		35	42	57	83	115	125	101
bis zu 3 Monate		17.1	16.7	19.3	29.4	30.4	30.4	34.7
über 3 bis zu 6 Monate		22.9	26.2	26.3	24.7	25.2	33.6	29.7
über 6 bis zu 12 Monate		8.6	14.3	15.8	7.0	3.5	4.8	7.9
über 12 bis zu 18 Monate		---	---	---	---	---	---	---
18 Monate		5.7	7.1	5.3	---	4.3	6.4	2.0
über 18 Mon. bis zu 3 Jahre		31.4	14.3	15.8	22.4	21.7	13.6	14.9
über 3 Jahre		14.3	21.4	17.5	14.1	13.9	11.2	10.9

Quelle: Prison Statistics 1982 Tab. 3.9 S. 53.

Für die verschiedenen Straftaten variiert die **Haftdauer** erheblich. Bei den 500 Männern, die 1982 Gefängnisstrafen wegen Gewalttaten verbüßten, waren es bei 20% lebenslange Strafen und bei weniger als 30% Strafen bis zu 18 Monaten Dauer. Noch geringer ist der Anteil kurzer Gefängnisstrafen bei den Sexualdelikten oder bei Raub. Für Einbruchsdiebstahl hingegen verbüßten 60% und für Diebstahl, Hehlerei, Betrug und Fälschung 80% der Häftlinge Strafen bis zu 18 Monaten¹⁰¹⁾.

Haftdauernachweise für die unbestimmte borstal-Strafe und für den kurzen Freiheitsentzug im detention centre liegen nicht vor. Bei der borstal Erziehung wurde der Entlassungszeitpunkt auf den individuellen Hafterfolg abgestellt; in den 70er Jahren lag er bei durchschnittlich 9,5 Monaten.

4.1.2 Zugänge

1982 nahmen die Strafanstalten 33.800 Verurteilte unter 21 Jahren auf: das ist ein Zuwachs von 3% gegenüber dem Vorjahr. Er fand allein in der Altersgruppe der 17-20jährigen männlichen Heranwachsenden statt. Seit 1974 steigt die Gesamtzahl der Zugänge jährlich an.

Bei den **14-16jährigen Verurteilten** macht sich seit 1978 ein Rückgang der Zahlen bemerkbar. 1982 verbüßten etwa die Hälfte der Häftlinge dieser Altersgruppe eine Strafe wegen Einbruchsdiebstahls.

Mit 25.000 Zugängen in der Gruppe der **Heranwachsenden** wurde 1982 ein Höchststand seit 1970 erreicht. Eine Gefängnisstrafe traten in diesem Jahr 7.500 Männer an, das sind dreimal soviel wie 1972. Auch die Zahl derer, die eine Ersatzfreiheitsstrafe antraten, stieg steil an: 1982 waren es mit 5.000 fünfmal so viele wie 1972. Für borstal blieb die Zugangsrate ähnlich hoch wie in den Vorjahren, in detention centres stieg sie seit etwa 1973 ständig an.

Besonders stark wuchs auch in dieser Altersgruppe die Zahl der wegen Einbruchsdiebstahls eine Strafe verbüßenden Häftlinge an: Zwischen 1974 und 1981 betrug der Zuwachs über 40%, zwischen 1981

Tabelle 11: Zahl der Zugänge: Verurteilte nach Alter, Geschlecht und Straftat

1970 - 1982

Alter und Straftat	1970	1972	1974	1976	1978	1980	1981	1982
Männer insgesamt	19,821	18,830	19,480	23,579	26,224	28,191	31,890	32,770
14 - 16 Jahre								
verurteilt insges.	3,259	3,608	4,953	6,595	7,251	7,339	7,535	6,961
Haft (s.53(1) CYPA 1933)	5	3	2	6	6	7	5	11
Haft (s.53(2) CYPA 1933)	6	18	22	45	70	54	57	68
Borstal training	881	1,073	1,240	1,654	1,647	1,495	1,505	1,309
Detention Centre	2,041	2,513	3,689	4,890	5,528	5,783	5,968	5,573
17 - 20 Jahre								
verurteilt insges.	16,562	15,222	14,527	16,984	18,973	20,852	24,355	25,809
Ersatzfreiheitsstrafe	841	914	1,512	2,063	2,686	3,007	4,108	4,978
Gefängnis	2,328	2,446	2,627	3,774	4,757	5,825	6,958	7,509
Borstal training	6,290	5,168	4,926	5,593	5,420	5,483	5,680	5,700
Detention Centre	7,103	6,694	5,462	5,554	6,110	6,537	7,609	7,622
Frauen insgesamt	491	409	495	719	820	1,018	1,002	1,011
14 - 16 Jahre								
verurteilt insges.	75	44	61	96	96	77	52	47
Haft (s.53(1) CYPA 1933)	---	---	---	---	1	---	---	1
Haft (s.53(2) CYPA 1933)	---	---	1	2	1	5	3	1
Borstal training	41	44	60	94	94	72	49	45
17 - 20 Jahre								
verurteilt insges.	416	365	434	623	724	941	950	964
Ersatzfreiheitsstrafe	67	65	98	158	194	246	282	294
Gefängnis	85	94	107	210	292	388	443	505
Borstal training	264	206	229	255	238	307	225	165
Männer und Frauen insges.	20,312	19,239	19,975	24,298	27,044	29,209	32,892	33,781

Quelle: Prison Statistics 1982 Tab. 3.5 S. 49

Tabelle 12: Zahl der Zugänge: Verurteilte nach Alter, Geschlecht und Deliktgruppe 1972 - 1982

Alter und Deliktgruppe	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Männer insgesamt	17,910	16,371	17,965	20,792	21,516	22,108	23,538	23,571	25,184	27,782	27,792
14 - 16 Jahre insges.	3,604	4,267	4,950	5,915	6,595	6,988	7,251	7,020	7,339	7,535	6,961
Gewaltdelikte	504	535	472	538	599	728	783	809	913	993	912
Sexualdelikte	40	57	50	54	45	72	66	72	70	56	66
Einbruchsdiebstahl	1,535	1,796	2,187	2,734	3,065	3,657	3,531	3,269	3,750	3,969	3,542
Raub	196	202	144	189	184	168	198	220	192	246	197
Diebstahl, Hehlerei											
Betrug, Fälschung	1,106	1,364	1,761	2,131	2,365	2,056	2,348	2,345	2,128	1,924	1,880
Sonstige Delikte	223	313	336	269	337	307	324	305	276	347	334
nach Militärstrafrecht											
Verurteilte	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
17 - 20 Jahre insges.	14,306	12,104	13,015	14,877	14,921	15,120	16,287	16,551	17,045	20,247	20,831
Gewaltdelikte	2,341	2,110	1,910	2,199	2,424	2,697	2,906	3,057	3,451	3,629	3,628
Sexualdelikte	238	223	220	226	236	243	222	239	257	204	244
Einbruchsdiebstahl	4,643	3,544	3,994	4,796	4,819	5,336	5,633	5,405	6,146	7,651	8,108
Raub	720	572	528	702	642	595	642	690	658	838	874
Diebstahl, Hehlerei											
Betrug, Fälschung	4,915	4,137	4,978	5,450	5,372	4,955	5,438	5,611	5,647	5,646	5,854
Sonstige Delikte	1,437	1,498	1,368	1,480	1,411	1,288	1,428	1,542	1,676	2,258	2,097
nach Militärstrafrecht											
Verurteilte	12	20	17	24	17	6	18	7	10	21	16
Frauen insgesamt	341	364	393	549	561	579	626	641	772	720	717
14 - 16 Jahre insges.	42	48	57	86	96	81	96	77	77	52	47
Gewaltdelikte	9	8	5	10	18	16	27	11	23	12	11
Sexualdelikte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Einbruchsdiebstahl	8	14	14	25	25	21	22	28	26	9	12
Raub	7	6	6	7	12	6	5	4	7	11	10
Diebstahl, Hehlerei											
Betrug, Fälschung	15	17	25	33	33	31	34	29	15	18	11
Sonstige Delikte	3	3	7	11	8	7	8	5	6	2	3
17 - 20 Jahre insges.	299	316	336	463	465	498	530	564	695	668	670
Gewaltdelikte	30	48	51	64	66	58	72	76	117	99	97
Sexualdelikte	1	1	-	-	2	3	1	-	-	-	-
Einbruchsdiebstahl	47	52	49	83	71	69	81	74	86	93	83
Raub	19	15	8	22	27	26	20	22	42	23	30
Diebstahl, Hehlerei											
Betrug, Fälschung	149	148	162	214	209	248	255	283	310	320	338
Sonstige Delikte	53	51	66	80	90	93	121	109	140	133	122
Männer und Frauen insgesamt	18,251	16,735	18,358	21,341	22,077	22,687	24,164	24,212	25,956	28,502	28,509

Quelle: Prison Statistics 1982 Tab. 3.7 Seite 51

und 1982 waren es nochmals 6%. Die Zahlen der Zugänge wegen Sexualdelikten, Diebstahl, Hehlerei, Betrug und Fälschung blieben in den vergangenen Jahren relativ konstant (vgl. Tabellen 11 und 12).

4.1.3 Entlassungen

Die Entwicklung von Strafantritten zu Strafantlassungen ergibt sich aus Tabelle 13.

Tabelle 13: Entwicklung Strafantritt / Entlassung 1972 - 1979

Männliche Straftäter unter 21 Jahren

Entlassung aus:	Zahl der Aufnahmen	Jahr der Aufnahme	Zahl der Entlassungen
Detention centre	9,207	1972	8,865
	9,151	1974	8,890
	10,444	1976	10,273
	11,638	1978	11,542
	11,602	1979	11,372
Borstal training	6,241	1972	6,306
	6,166	1974	5,910
	7,274	1976	7,347
	7,067	1978	6,927
	6,580	1979	6,928
Gefängnis	2,446	1972	2,005
	2,627	1974	2,254
	3,774	1976	2,932
	4,757	1978	3,493
	5,336	1979	4,116
insgesamt		1972	17,176
		1973	16,463
		1974	17,054
		1975	19,349
		1976	20,552
		1977	21,100
		1978	21,962
	1979	22,416	

Quelle: Prison Statistics 1982 Tab. 8.4 S. 109.

4.2 Ausgestaltung des Vollzugs von Jugendstrafen

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Vollzugssituation im Jahre 1982; eine spätere Statistik liegt zur Zeit noch nicht vor. Diese Statistik weist noch die Zahl der Jugendgefängnisse, Borstals und Detention Centres nach dem vor Inkrafttreten des Criminal Justice Act geltenden Vollzugssystem aus. An der Zahl der Anstalten und den zu Verfügung stehenden Plätzen dürfte sich in der Zwischenzeit nichts geändert haben; lediglich die Bezeichnung der Borstals ist in Youth Custody Centres abgeändert worden und auch in den früheren Jugendgefängnissen, Jugendvollzugsabteilungen in Erwachsenengefängnissen und sonstigen Unterbringungsplätzen in Erwachsenengefängnissen wird heute die neue Jugendhaft vollzogen.

4.2.1 Zahl und Größe der Jugendvollzugseinrichtungen

4.2.1.1 Jugendhafteinrichtungen (früher Borstals)

Vollzugseinrichtungen dieser Art gibt es in geschlossener und offener Form für Männer und für Frauen.

Für Männer stehen 13 geschlossene und 9 offene Zentren zur Verfügung; von den geschlossenen sind 2, von den offenen eine für noch schulpflichtige Jungen vorgesehen und eine geschlossene (Grendon) mit 24 Plätzen als psychiatrisches Zentrum ausgestaltet, wo sozial-therapeutische Behandlung durchgeführt wird. Eines der offenen Zentren ist ein Entlassungsheim. In den geschlossenen Zentren stehen 3.581 Plätze, in den offenen 1.619 Plätze zur Verfügung. Während die geschlossenen Einrichtungen 1982 mit durchschnittlich 3.600 Insassen leicht überbelegt waren, schöpfte die durchschnittliche Belegung der offenen Einrichtungen mit 1.374 die Kapazität bei weitem nicht aus.

Für **Frauen** gibt es zwei geschlossene und eine offene Einrichtung, mit 152 bzw. 40 Plätzen. Eine geschlossene Anstalt nimmt nur schwangere Frauen und junge Mütter mit Babys auf (32 Plätze). Die Einrichtungen waren mit durchschnittlich 122 Insassen bei insgesamt 192 Plätzen 1982 weit unterbelegt.

4.2.1.2 Jugendhaftanstalten (früher Jugendgefängnisse - Young Prisoners Centres-)

Geschlossene Jugendgefängnisse mit Ausbildungsmöglichkeiten für Männer gibt es 9 mit insgesamt 1.761 Plätzen. Hinzu kommen Abteilungen für junge Strafgefangene in anderen Ausbildungsgefängnissen und in Grendon, wo psychiatrische Behandlung geboten wird. Die Zahl der in diesen Anstalten für Heranwachsende Verurteilte reservierte Plätze läßt sich nicht feststellen. Auch die Zahl der in den Ortsgefängnissen von jungen Strafgefangenen eingenommenen Plätzen läßt sich nicht finden. **Offene Jugendgefängnisse** gibt es nicht. Für **Frauen** lassen sich die Plätze, die für heranwachsende Jugendgefangene reserviert sind, nicht nachweisen.

4.2.1.3 Detention Centres

Die Detention Centres sind in zwei Kategorien eingeteilt: Es gibt 13 für die männlichen Heranwachsenden (Senior Detention Centres), davon 2 offene und 7 für jugendliche Verurteilte, davon ist aber keines offen (Junior Detention Centre). In den Senior Detention Centres stehen 1.538 Plätze und in den Junior Detention Centres 2.328 Plätze zur Verfügung. Mit einer durchschnittlichen Belegung von 1.449 und 2.113 waren beide Einrichtungen 1982 nicht voll ausgelastet.

4.2.2 Behandlungs- und Ausbildungsmaßnahmen

Der **psychiatrischen Behandlung** im Strafvollzug wird in letzter Zeit mehr Aufmerksamkeit zugewendet. 1977 wurden 15-20% der männlichen Strafgefangenen und über die Hälfte der weiblichen Häftlinge psychiatrisch betreut. Welchen Anteil die jugendlichen Inhaftierten an der Betreuung haben, läßt sich nicht feststellen. In **Grendon**, dem seit 1962 bestehenden psychiatrischen Gefängnis, werden behandlungswillige junge Strafgefangene aus dem ganzen Land zusammengeführt und behandelt. 18 Plätze der Borstal Einheit, die es dort gibt, wurden jedoch offenbar nicht ausgenutzt: 1982 war durchschnittlich nur 1 Jugendlicher dort. Wieviele der insgesamt 246 Plätze von Heranwachsenden belegt waren, weist die Statistik nicht aus.

Die Bemühungen auf dem Gebiet der **Fort- und beruflichen Ausbildung** wurden in den letzten Jahren stark durch finanzielle Beschränkungen beeinträchtigt. Seit 1982 wird das Bild zudem durch die Neuorientierung des Erziehungsprogramms, das mit Erlaß des Criminal Justice Act 1982 notwendig wurde, beeinflusst. Die Aufgaben der schulischen, akademischen, sozialen, kulturellen Ausbildung werden von den örtlichen Erziehungsbehörden auf Kosten der Gefangenenabteilung im Innenministerium durchgeführt. Alle Insassen von youth custody Zentren und detention centres sind zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von Unterrichtsstunden pro Woche verpflichtet, für junge Strafgefangene über 18 Jahren ist die Teilnahme freiwillig.

Der gegenwärtige Umfang der Ausbildungsmaßnahmen in Jugendvollzugseinrichtungen läßt sich nicht quantifizieren. Die Grund-erziehung (basic education), die besonders für die Zielgruppe der Analphabeten gedacht ist¹⁰²), umfaßt Englisch als Fremd- oder Zweitsprache, Rechnen und verstärkt Lebensbewältigung und soziale Fähigkeiten. Höhere Schulbildung und Teilnahme an Kursen der Fernuniversität werden ebenfalls ermöglicht. Auch berufliche Ausbildung mit externem Abschluß kann stattfinden. Zahlen über Teilnehmer werden in den Jahresberichten nicht nach Erwachsenen und Jugendlichen aufgeteilt, so daß hier keine exakten Angaben möglich sind.

Körperliche Ertüchtigung wird in den nach dem Criminal Justice Act 1982 erforderlichen neuen Plänen ein bedeutenderer Platz eingeräumt als es vor der Reform der Fall war. Physische Erziehung bildet ein Hauptelement des Arbeitstages in allen Jugendstrafeinrichtungen und ist eine bevorzugte Freizeitbeschäftigung. Der Report of the Prison Department für 1982 enthält zahlreiche Beispiele für erfolgreiche individuelle Sportergebnisse. Zudem wird dem Sport auch große Bedeutung für den Kontakt mit der örtlichen Bevölkerung beigemessen. Die Aktivitäten auf diesem Gebiet werden ständig verstärkt.

4.2.3 Lockerungen

Für Freigang, Ausgang und Urlaub gibt die Gefängnisstatistik keine Zahlen an.

4.2.4 Disziplinarfälle und -maßnahmen

Die Begehung von **Straftaten** im Männervollzug steigt seit 1972 ständig an; am stärksten nahm sie in Gefängnissen und Untersuchungshaftzentren zu. In borstal-Einrichtungen stieg die Rate von 1973-1976 stark an, blieb dann relativ gleichmäßig, bevor sie 1979 erneut zunahm. Ungehorsam und Respektlosigkeit waren die Taten, die am stärksten zunahmen - also alles Handlungen gegen die Anstaltsordnung und -disziplin. Auch die Entwicklungen der strafbaren Handlungen in detention centres zeigte in der Dekade keine klare Linie. Für Frauen gibt die Statistik keine aufgeschlüsselten Werte für die verschiedenen Einrichtungen an (vgl. Tabelle 14).

Die Rate der Strafmaßnahmen stieg in **borstals** innerhalb der letzten Dekade von 278 (1972) per 100 Insassen auf 451 (1982) an. Seit 1978 wurde verstärkt von der Zurückstufung oder verzögerten Beförderung Gebrauch gemacht. In den **detention centres** war die häufigste Disziplinarmaßnahme der Verlust von remission, der die Hälfte aller Strafen ausmacht (vgl. Tabelle 15).

4.2.5 Entweichungen

Als Flucht (escape) wird bezeichnet, wenn ein Insasse rechtswidrig seine Freiheit gewinnt, indem er die Sicherheitsvorkehrungen überwindet oder während er unter der Aufsicht eines Gefängnisbeamten steht. Entweichung ist das Erlangen der Freiheit durch Ausnutzen des Vertrauens, ohne daß eine physische Sicherheitsvorkehrung überwunden zu werden braucht oder der Insasse sich der Aufsicht des wachhabenden Beamten entzieht.

Tabelle 14: Bestrafte Handlungen per 100 Insassen, Art der Anstalt und der Handlung;

1970 - 1982

Art der Anstalt	Art der Handlung	1970	1972	1974	1976	1978	1980	1981	1982
Männergefängnisse und Haftanstalten	Meuterei oder Gewalt	2	3	3	4	4	4	4	5
	Flucht	1	1	1	1	1	2	2	2
	Ungehorsam/Respektlosigkeit	42	52	52	56	54	53	55	63
	Vorsätzl. Sachbeschäd.	4	6	6	8	8	8	9	9
	Unbefugter Handel/Besitz	12	13	16	17	17	16	15	15
	sonstige Handlungen	24	29	26	30	32	37	37	39
	insgesamt	86	105	105	116	117	123	124	134
Borstal für Männer	Meuterei oder Gewalt	7	7	8	12	12	16	19	15
	Flucht	15	19	21	22	24	27	22	19
	Ungehorsam/Respektlosigkeit	45	57	57	69	55	68	85	89
	Vorsätzl. Sachbeschäd.	8	8	7	9	10	12	18	16
	Unbefugter Handel/Besitz	15	16	18	25	21	27	27	29
	sonstige Handlungen	48	55	52	66	67	74	87	98
	insgesamt	137	164	168	206	193	230	257	267
Detention Centres	Meuterei oder Gewalt	26	28	26	25	29	36	34	27
	Flucht	4	6	12	8	5	7	6	5
	Ungehorsam/Respektlosigkeit	89	76	61	92	54	83	67	76
	Vorsätzl. Sachbeschäd.	5	7	7	9	8	9	8	11
	Unbefugter Handel/Besitz	35	47	52	40	34	46	43	38
	sonstige Handlungen	40	44	63	41	57	76	81	108
	insgesamt	199	208	222	216	187	258	239	266
Alle Einrichtungen für Frauen	Meuterei oder Gewalt	3	7	7	10	20	15	15	18
	Flucht	4	5	5	8	10	9	6	6
	Ungehorsam/Respektlosigkeit	71	107	110	121	131	135	121	110
	Vorsätzl. Sachbeschäd.	26	32	34	21	32	30	38	49
	Unbefugter Handel/Besitz	25	27	25	35	34	29	29	27
	sonstige Handlungen	62	82	95	94	102	109	101	93
	insgesamt	192	261	277	292	328	330	311	304

Quelle: Prison Statistic 1982 Tab. 9(c) S. 115;

Report of the Prison Department 1970 App. 7A, 7B, S. 77f.

Tabelle 15: Straftrate per 100 Insassen: Art der Strafe 1970 - 1982

Art der Straf- anstalt	Art der Strafe	1970	1972	1974	1976	1978	1980	1981	1982	
Männergefängnisse u.U-Haftanstalten	Haft	10	12	11	9	9	11	12	14	
	Kostbeschränkung	4	4	-	*	*	*	*	*	
	Verlust oder Aufschub einer Vergünstigung	33	40	43	45	44	46	45	45	
	Verlust oder Minderung des Lohns	40	47	46	49	47	53	54	57	
	Verwarnung	10	13	11	10	11	11	13	13	
	Ausschluß von der ge- meinsamen Arbeit	21	24	24	26	25	22	22	23	
	Aufschub vorzeitiger Entlassung	22	29	29	42	49	54	54	60	
	Strafen insgesamt	140	169	164	182	185	198	200	212	
	Borstal für Männer	Haft	13	11	2	5	4	12	12	9
		Kostbeschränkung	2	4	-	*	*	*	*	*
Zurückstufung oder verzögerte Beförderung		53	63	63	83	96	128	140	143	
Ausschluß von Aktivi- täten		13	17	35	39	35	26	31	40	
Verlust oder Minderung des Lohn		64	76	76	93	82	81	102	117	
Verwarnung		5	7	7	6	7	8	9	9	
Ausschluß aus der Hausgemeinschaft		72	79	81	95	94	102	100	99	
Zusätzl. schwere Arbeit		13	22	28	28	28	25	31	34	
Strafen insgesamt		234	278	292	350	346	381	426	451	
Detention Centres		Zurückstufung	20	22	15	11	13	19	20	21
	Ausschluß von Akti- vitäten	13	15	14	12	7	10	8	16	
	Verlust des Lohns	35	37	53	71	71	109	82	67	
	Verwarnung	9	10	9	10	5	8	12	16	
	Haft mit eingeschränk- ten Aktivitäten (ein- schließl. Haft bis 1970) +5	8	7	11	14	13	19	18	27	
	Zusätzl. schwere Arbeit	16	30	33	47	52	40	37	38	
	Aufschub vorzeitiger Entlassung	140	151	169	152	137	200	187	202	
	Strafen insgesamt	247	273	305	319	298	404	364	386	

Quelle: Prison Statistic 1982 Tab. 9(f)

Tabelle 16: Entweichungen jugendlicher Straftäter 1979 - 1982

	1970	1975	1979	1980	1981	1982
durchschnittliche Population	wurde nicht ge- sondert erfaßt!		7.027	7.165	7.391	
Entweichungen aus geschlossenen borstals			108	93	95	48
offenen borstals			836	1.046	873	709
geschlossenen detention centres			10	10	24	14
offenen detention centres			33	63	45	80
Entweichungen während des Trans- ports oder Überwachter Arbeit			74	41	82	70

Quelle: Report on the Work of the Prison Department 1982 Table 10 S. 33

Im Vergleich zu den Entweichungen männlicher Erwachsener und Heranwachsender aus Gefängnissen ist die Zahl der Entweichungen aus Jugendstrafeinrichtungen ziemlich hoch.

Die meisten Entweichungen geschehen aus offenen borstal-Einrichtungen und auch aus offenen detention centres wird zunehmend entwichen. Für **Frauen** gibt es keine Angaben, aus denen sich die Entweichungen Jugendlicher und Heranwachsender quantifizieren läßt.

Tabelle 17: Entweichungen aus Strafanstalten für erwachsene und heranwachsende männliche Insassen 1970-1982

	1970	1975	1979	1980	1981	1982
Durchschnittliche Population	30.486	31.144	33.735	33.428	34.513	
Entweichungen aus Gefängnissen und Haftanstalten:						
Sonderabteilungen und Sicherheitsgefängnisse für Kategorie A-Häftlinge	1	0	0	0	0	0
Kategorie B-Anstalten	16	10	12	12	5	19
Kategorie C-Anstalten	12	44	94	62	76	98
Kategorie D-Anstalten	235	214	328	385	380	438
Entweichungen während Transport und beaufsichtigter Arbeit	101	96	82	69	134	105

Quelle: Report on the Work of the Prison Department 1982 Table 8 S. 32.

4.2.6 Sicherungsmaßnahmen

Besondere Sicherheitsmaßnahmen können aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Arztes oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Anstaltsleiters ergriffen werden. Ein Vergleich mit früheren Jahren ist nicht sinnvoll, da sich bei der Zählung nicht korrigierbare Fehler ergeben haben, so daß die früheren statistischen Angaben unzutreffend sind.

Als Sicherungsmaßnahmen stehen zur Verfügung: aus **medizinischen Gründen** die Zwangsjacke oder die Unterbringung in einem gesicherten Haftraum; aus **nichtmedizinischen Gründen** der Leibgürtel, Handschellen, Knöchelbänder und die zeitweilige Unterbringung in einem Spezialhaftraum. Der **Überblick** über die Anwendung von Sicherungsmitteln im Jahr 1982 zeigt, daß insbesondere in geschlossenen Anstalten häufig Gebrauch gemacht wird, wobei sich die Unterbringung im speziellen Haftraum als die häufigste Maßnahme herausstellt (vgl. Tabelle 18).

5. **Normative Grundlagen anderer stationärer Maßnahmen bei jugendlichen Straftätern**

5.1 Untersuchungshaft

5.1.1 Kinder und Jugendliche

Für die Festnahme von Kindern und Jugendlichen gelten keine besonderen Regelungen. Die Voraussetzungen, nach denen sie nach der Festnahme wieder freizulassen sind, richtet sich nach dem Bail Act 1976. Der Ort, an dem die Untersuchungshaft von Kindern und Jugendlichen zu vollziehen ist, wird vom Children and Young Persons Act 1969 bestimmt.

Ist ein Kind oder ein Jugendlicher verhaftet worden und kann weder unmittelbar dem Richter vorgeführt noch freigelassen werden (vgl. oben 1.5), oder wird nach der Vorführung die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet, so ist das Kind oder der Jugendliche in die **Obhut der örtlichen Sozialbehörde** zu überstellen, in deren Bezirk er wohnt¹⁰³⁾. Die Sozialbehörde kann ihn gegen Übernahme der Kosten in einem privat geführten Heim oder in einem Gemeindeheim (community home), also einer Jugendhilfeeinrichtung, unterbringen¹⁰⁴⁾. Mit dieser Form der Unterbringung soll vermieden werden, den Jugendlichen in Kontakt mit älteren kriminellen Kindern zu bringen. Die Durchführung der Unterbringung wird geregelt durch die Community Homes Regulations 1972, die den Organen, die für die Führung dieser Häuser verantwortlich sind, weite Ermessensfreiheit gewährt. Für Kinder und Jugendliche, die nach Begehung

Tabelle 18: Sicherungsmittel gegenüber gewalttätigen oder aufsässigen Insassen 1982

Grund für die Anwendung Art des Sicherungsmittels	insges.	U-Haft- anstalt	Ortsgef.	Ausbildungsgefängnis offen	Borstal offen	Borstal geschlossen.	Detention senior	Detention junior
Männer								
betroffene Personen	898	80	342	-	1	165	2	2
aus medizinischen Gründen	72	3	45	-	-	4	2	2
aus nicht-medizinischen Gründen	826	77	297	-	1	161	-	-
Sicherungsmittel: aus medizinischen Gründen								
Zwangsjacke	7	-	6	-	-	-	-	-
Schutzzelle	80	3	48	-	-	4	2	2
aus nicht-medizinischen Gründen								
Leibgürtel	107	-	46	-	-	14	-	-
Handschellen	16	2	-	-	-	-	-	-
Knöchelbänder	8	-	3	-	-	-	-	-
Spezialzelle	892	85	370	-	1	160	-	-
Frauen								
betroffene Personen	104	83	-	-	-	-	-	-
aus medizinischen Gründen	-	-	-	-	-	-	-	-
aus nicht-medizinischen Gründen	104	83	-	-	-	-	-	-
Sicherungsmittel: aus medizinischen Gründen								
Zwangsjacke	-	-	-	-	-	-	-	-
Schutzzelle	-	-	-	-	-	-	-	-
aus nicht-medizinischen Gründen								
Leibgürtel	-	-	-	-	-	-	-	-
Handschellen	-	-	-	-	-	-	-	-
Knöchelbänder	1	1	-	-	-	-	-	-
Spezialzelle	259	202	-	-	-	-	-	-

Quelle: Prison-Statistics 1982 Tab. 10.5 S. 160.

einer Straftat hier untergebracht werden¹⁰⁵⁾, ist u.U. eine gesicherte Unterbringungsmöglichkeit vorgesehen. Einzelheiten für die Einrichtung einer solchen Sicherungsabteilung und der Tagesablauf hier sind geregelt im Local Authority Circular No. 1/1975: Secure accommodation in community homes¹⁰⁶⁾.

In eng begrenzten Ausnahmesituationen kann das Gericht einen **männlichen Jugendlichen** ab 15 Jahren auch in einer **Untersuchungshaftanstalt** oder, wenn hier kein Platz ist in einem **Gefängnis** unterbringen¹⁰⁷⁾. Voraussetzung ist, daß der Jugendliche einer schweren Straftat verdächtig ist, die mit Gefängnis bis zu 14 Jahren bedroht ist, oder wegen einer Gewalttat angeklagt wird bzw. früher wegen einer solchen Tat angeklagt gewesen ist oder wiederholt aus einem Gemeindeheim entwichen ist oder dort die Ordnung gestört hat, so daß erneut Fluchtgefahr besteht¹⁰⁸⁾. Für **Mädchen** unter 17 Jahren gilt diese Regelung nicht.

Der Vollzug in den Jugenduntersuchungshafteinrichtungen (remand centres), die im Prison Act 1952 vorgesehen sind und seit den frühen 60er Jahren bestehen, ist bisher nicht durch eine Verordnung im einzelnen geregelt. Es gilt daher der Prisons Act 1952 mit den Ausnahmen, die auch für andere Jugendstrafanstalten gelten¹⁰⁹⁾. Zweck dieser gesonderten Einrichtungen ist es, Untersuchungshäftlinge unter 21 Jahren sicher und getrennt von erwachsenen Verdächtigen unterzubringen und ihnen genügend Möglichkeiten zu bieten, damit sie Besuche von Anwälten, Verwandten und Bewährungsbeamten haben können, zu denen sie als nichtverurteilte Häftlinge berechtigt sind. Zur Vorbereitung medizinischer Berichte für das Gericht müssen die Zentren Einrichtungen aufweisen, um den Häftling beobachten und untersuchen zu können¹¹⁰⁾.

Der Vollzug der Untersuchungshaft im **Gefängnis** ist in den Prison Rules geregelt. Der nichtverurteilte Häftling genießt hiernach gewisse Privilegien in Bezug auf die medizinische Versorgung (r. 17), Kleidung (r. 20), Ernährung (r. 21), Unterbringung (r. 25), Hygiene (r. 26), Teilnahme an der Arbeit (r. 5), Verbindung mit der Außenwelt (r. 34). Wird der Häftling nach dem Schuldspruch und vor dem Strafausspruch in das Gefängnis

zurückgebracht, entfallen diese Privilegien, da er jetzt nicht mehr als Untersuchungshäftling gilt, sondern ein für schuldig befundener Strafgefangener (convicted prisoner) ist (r. 99).

5.1.2 Heranwachsende

Die Unterbringung von **Heranwachsenden**, die nicht gegen Kautionsfreigelassen werden, ist geregelt im Criminal Justice Act 1948 s. 27¹¹¹). Auch diese Altersgruppe wird, sofern ein Platz nachgewiesen ist, in Untersuchungshaftanstalten (remand centres) untergebracht bzw. in ein Gefängnis eingewiesen.

5.1.3 Gestaltungsgrundsätze

Das **Trennungsprinzip** wird bei der Untersuchungshaft von Jugendlichen und Heranwachsenden so weit wie möglich verwirklicht; oft setzt aber Platzmangel in den Einrichtungen für Jugendliche den Intentionen des Gesetzgebers Grenzen. Bei den **weiblichen Jugendlichen** und **Heranwachsenden** gibt es in den remand centres, die für weibliche Untersuchungshäftlinge eingerichtet sind, keine Segregation gemäß Alter. Grund hierfür ist, daß eine stabilisierende Wirkung von älteren Frauen auf jüngere ausgeht und bei der geringen Zahl von Untersuchungshäftlingen eine Trennung nicht sinnvoll ist¹¹²). Erzieherisch wird während der Untersuchungshaft auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden wohl kaum eingewirkt. Nachweise für Ansätze in dieser Richtung finden sich nicht. Der Aufenthalt während der Untersuchungshaft soll für diagnostische Zwecke genutzt werden, schulpflichtige Kinder müssen am Unterricht teilnehmen. Zur Arbeit können Untersuchungshäftlinge in Gefängnissen nicht gezwungen werden; ihre Teilnahme daran ist freiwillig. Wenn nicht verurteilte Jugendliche und Heranwachsende in den Ortsgefängnissen auf ihre Hauptverhandlung warten, findet eine Ausbildung nicht statt.

5.2 Stationäre Maßnahmen in der Jugendhilfe

Bisher konnte das Jugendgericht sowohl im Fürsorgeverfahren wie im Jugendstrafverfahren eine **care order** erlassen, die das Kind oder den Jugendlichen unter die Fürsorgeaufsicht der örtlichen Sozialbe-

hörde stellte. Auf die Ausführung dieser Anordnung hat das Gericht keinen Einfluß; es steht allein im Ermessen der Behörde, in welcher Form die Fürsorgeerziehung erfolgt¹¹³⁾. Die häufigste Form der Implementierung der gerichtlichen Entscheidung ist die Unterbringung des Betroffenen in einem Fürsorgeheim (community home), einem Pflegeheim (foster home) oder einem sonstigen Heim (hostal), doch kann der Jugendliche auch bei den Eltern belassen oder in die Obhut einer anderen Familie gegeben werden¹¹⁴⁾.

Mit dem Criminal Justice Act 1982 werden die Möglichkeiten der stationären Intervention des Gerichts abgeändert und erweitert. Das Jugendgericht kann jetzt anordnen, daß der Jugendliche, der bisher aufgrund einer früheren Fürsorgeanordnung (wegen Begehung einer Straftat) von der Sozialbehörde bei Eltern, Vormund, Pflegeeltern untergebracht war und erneut straffällig geworden ist, in ein Fürsorgeheim gebracht wird. Damit wird das **Ermessen** der Sozialbehörde bei einem rückfälligen Jugendlichen erheblich **eingeschränkt**. Allerdings werden die Voraussetzungen dieser residential care order prononcierter auf das Proportionalitätserfordernis hin formuliert: Eine derartige Anordnung muß wegen der Schwere des Delikts angebracht sein; wie im Fürsorgeverfahren muß der Angeklagte der Fürsorge bedürfen, die er ohne die Anordnung nicht bekäme. Der Gesetzgeber macht durch das Erfordernis der Angemessenheit des Eingriffs deutlich, daß es sich um eine beträchtliche Intervention handelt, die den freiheitsentziehenden Sanktionen vergleichbar ist. Dies wird weiterhin daraus ersichtlich, daß eine residential care order nur dem Angeklagten auferlegt werden darf, der einen Rechtsbeistand hat.

Der **Vollzug der care order** in den genannten Heimen dient dem allgemeinen Ziel, dem Jugendlichen dabei zu helfen, ein selbständiger und unabhängiger Erwachsener zu werden. Er soll lernen, sich selbst zu bestimmen, statt staatlicher Kontrolle und Aufsicht zu bedürfen. Die Häuser müssen bestimmten Anforderungen an Größe, Einrichtung, Dekoration entsprechen, damit die Kinder sich wohl fühlen. Wie früher in den approved schools wird Unterricht im Hause erteilt; sonst nehmen die Kinder am Unterricht der örtlichen Schulen teil. Generell sind die Heime offen, doch gibt es auch

sogenannte Sicherheitsabteilungen, da aus Sicherheitsgründen auch freiheitsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden können. Hierzu ist bisher die Genehmigung des Innenministers notwendig gewesen¹¹⁵⁾, der Criminal Justice Act 1982 legt jedoch engere Kriterien für die Freiheitsbeschränkung fest. Voraussetzung ist, daß der Jugendliche bereits früher entwichen ist und die Gefahr erneuter Flucht besteht; weiterhin muß bei einer Flucht sein physisches, geistiges oder moralisches Wohlbefinden gefährdet sein, oder aber er muß eine Gefahr für sich oder andere darstellen, sofern er nicht in gesichertem Gewahrsam ist¹¹⁶⁾.

5.3 Die Praxis der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Die Praxis der Untersuchungshaft hat sich zwischen 1975 und 1978 stark verändert: Die Gerichte waren in diesem Zeitraum darum bemüht, Untersuchungshaft zu vermeiden und die Entscheidungen über Freilassung gegen Sicherheit bewußter und begründeter zu treffen. 1978 trat der Bail Act 1978 in Kraft, der einen **Anspruch auf Freilassung** gab und die Neuregelungen für Jugendliche, die der Children and Young Persons Act 1969 enthielt und der ebenfalls die Vermeidung von Untersuchungshaft für diese Altersgruppe bezweckte, traten 1977 und 1979 in Kraft (vgl. Tabelle 19).

Die statistischen Angaben über den **Zugang** Jugendlicher in die Untersuchungshaft zeigen, daß die gesetzgeberischen Intentionen sich in der abnehmenden Zahl seit 1975, als fast 4.000 Zugänge verzeichnet waren, auswirkte. 1982 waren es nur noch 1.560. Zu beachten ist jedoch, daß seit 1980 auch die Zahl der Verurteilten in dieser Altersgruppe rückläufig ist (vgl. oben Tabelle 7) und daß 1980/81 ein Streik der Gefängnisbeamten Einfluß auf die Praxis hatte.

Im Gegensatz zur Entwicklung der Zugangszahlen bei Jugendlichen steigen diese bei Heranwachsenden mit Ausnahme des Jahres 1978 ständig an; 1981 ist hier ein besonders starker Zuwachs zu verzeichnen, der den Stand von 1975/76 erreicht, bevor die Veränderungen des Bail Act sich auswirkten. Weniger stark wächst die Zahl der Verurteilten an, deren Strafentscheidung noch aussteht.

Tabelle 19: Untersuchungshaft: Zahl der Zugänge, Altersverteilung in Prozenten 1972 - 1982

Art des Gefangenen, Alter	1972	1974	1976	1978	1980	1981	1982(1)
Männer							
U-Haft vor der Verhandlung insges.	42.261	48.424	42.657	37.318	37.701	44.694	46.034
14 - 16	1.975	3.647	3.044	2.071	1.910	1.766	1.559
17 - 20	12.178	14.627	11.943	11.376	12.158	14.794	15.221
21 und älter	28.108	30.150	27.670	23.871	23.633	28.134	29.254
schuldig gesprochen vor der Strafrechtscheidung insges.	22.244	21.914	22.171	19.345	20.060	22.398	21.014
14 - 16	1.958	2.531	2.674	2.272	2.175	2.255	1.970
17 - 20	8.925	8.548	8.000	7.367	7.995	8.854	8.588
21 und älter	11.361	10.835	11.497	9.706	9.890	11.289	10.456
Frauen							
U-Haft vor der Verhandlung insges.	2.240	2.998	2.628	2.439	2.444	2.475	2.483
14 - 16	91	242	210	122	*	1	1
17 - 20	779	1.093	811	742	791	757	719
21 und älter	1.370	1.663	1.607	1.575	1.653	1.717	1.763
schuldig gesprochen vor der Strafrechtscheidung insges.	1.673	1.769	2.023	1.726	1.711	1.687	1.524
14 - 16	83	127	171	150	100	89	67
17 - 20	721	777	803	639	717	654	558
20 und älter	869	865	1.049	937	894	944	899

1) Vorläufige Zahlen

Quelle: Prison Statistics 1982 Tab. 2.3 S. 38

Bei den **Frauen** zwischen 14 und 16 Jahren ist die Auswirkung des Children and Young Persons Act 1969 noch markanter, während die Fluktuation bei den Heranwachsenden seit 1977 eher geringfügig ist.

6. **Einschätzung der Effizienz des stationären Kontrollsystems**

Die englische Strafvollzugsstatistik enthält **geschätzte Rückfallraten**, die aus einem Sample von etwa 6.300 Entlassenen, spezifiziert nach Alter, Geschlecht, Art der Strafe und Dauer der Verbüßung, gewonnen werden. Hierzu werden die Strafregister zwei Jahre lang überwacht¹¹⁷⁾ (vgl. Tabelle 20).

Die Zahlen beziehen sich auf Entlassungen, die nach Verbüßung einer Strafe wegen einer strafbaren Handlung erfolgte; Entlassungen aus einer Strafe von weniger als drei Monaten, nach einer Ersatzfreiheitsstrafenverbüßung oder aus sonstiger Haft werden nicht erfaßt. Verkehrsdelikte und andere weniger schwere Delikte wie Trunkenheit oder Prostitution bleiben ebenfalls außer Betracht.

Grundsätzlich ist die Rückfallhäufigkeit bei **Männern**, wo sie in den Jahren 1972-79 etwa 60% betrug, höher als bei Frauen, die in etwa 40% rückfällig wurden. Dieser Unterschied wird teilweise mit dem größeren Anteil junger Straftäter an den männlichen Entlassenen erklärt¹¹⁸⁾. Bei jungen Straftätern liegt die Rückfallrate höher als bei erwachsenen; aber selbst wenn man die Raten in den einzelnen Altersgruppen vergleicht, bleibt die geringe Rückfallsneigung der weiblichen Bestraften evident.

Bei jungen männlichen Straftätern unter 21 Jahren, die ab 1974 entlassen wurden, ist die Rückfallquote mit Werten zwischen 65% und 70% etwas höher als bei Entlassenen der Jahre 1972 und 1973, als sie bei etwa 60% lag. Höher als der Durchschnitt ist sie bei Entlassenen, die eine Gefängnisstrafe und eine borstal Strafe verbüßt haben, geringfügig unter dem Durchschnitt liegt sie bei Entlassenen aus detention centres. Dies wird mit der größeren Vorstrafenzahl derjenigen begründet, die zu borstal training verurteilt werden.

Tabelle 20: Rückfälligkeit (geschätzt)*: Männer und Frauen unter 21 Jahren, 1972 - 1979 ; Art der Rückfallstrafe
(Prozentsatz aus Sample)

entlassen aus:	im Jahr	genaue Zahl der Entlassenen		erneut bestraft innerhalb von 2 Jahren					
				insgesamt		zu nicht Freiheitsentziehender Strafe		zu Freiheitsentziehender Strafe	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Jugendhaft ¹ (detention centre)	1972	8.885	-	54	-	27	-	28	-
	1973	8.121	-	57	-	30	-	28	-
	1974	8.890	-	64	-	30	-	34	-
	1975	10.067	-	66	-	32	-	35	-
	1976	10.273	-	65	-	33	-	32	-
	1977	10.556	-	68	-	34	-	35	-
	1978	11.542	-	63	-	31	-	32	-
	1979	11.372	-	64	-	31	-	33	-
borstal training	1972	6.306	265	63	37	25	23	39	14
	1973	6.224	273	63	36	25	21	38	15
	1974	5.910	252	66	41	25	23	41	18
	1975	6.692	327	71	50	24	30	47	19
	1976	7.347	388	69	49	26	27	43	23
	1977	7.251	337	69	48	25	26	44	23
	1978	6.927	323	68	54	24	31	44	23
	1979	6.928	312	69	47	25	28	44	20
Gefängnis	1972	2.005	53	64	43	23	23	41	21
	1973	2.118	63	66	35	24	16	42	19
	1974	2.254	61	65	34	23	26	42	8
	1975	2.590	85	70	48	23	33	47	15
	1976	2.932	86	68	30	20	13	48	17
	1977	3.293	108	68	49	21	29	47	20
	1978	3.493	116	69	47	22	26	47	22
	1979	4.116	158	69	46	20	27	49	18
insgesamt	1972	17.176	318	59	38	26	23	33	15
	1973	16.463	336	60	35	27	20	33	15
	1974	17.054	313	65	38	27	23	38	16
	1975	19.349	412	68	49	28	31	40	18
	1976	20.552	474	67	46	29	24	38	22
	1977	21.100	445	69	49	29	27	40	22
	1978	21.962	439	66	52	28	30	38	22
	1979	22.416	470	66	47	27	27	39	19

Quelle: Prison Statistics 1982 Tab. 8.4; 8.6 S. 109ff.

* Die Zahlen dieser Tabelle sind auf der Grundlage von samples errechnet; Fehler möglich + 4%.
1 Diese Strafe kann gegen Mädchen nicht verhängt werden.

In allen Jahren war der Anteil derer, die erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, bei allen Strafarten größer als der Anteil derer, die eine nicht stationäre Strafe bei erneuter Straffälligkeit erhielten. Während der Unterschied bei detention centre nur in zwei Jahren mehr als 2% betrug, lag er bei borstal training mit Werten um 20% seit 1975 und bei Gefängnis mit Unterschiedswerten zwischen 20 und 30%. Zuletzt lag die Wiederverurteilung eines aus dem Gefängnis Entlassenen zu einer weiteren Freiheitsstrafe bei knapp 50%, während nur 20% eine ambulante Strafe erhielten.

Bei **Frauen** sehen die Werte weniger kraß aus: Die Rückfallquote ist auch hier bei jungen Täterinnen höher als bei erwachsenen.

Die **Effizienz** der beiden Strafarten variiert in den einzelnen Jahren des Berichtszeitraums stark; allerdings werden generell weniger Frauen erneut zu Freiheitsstrafen verurteilt als zu nichtfreiheitsentziehenden Rechtsfolgen. Dies ist auch bei erwachsenen Frauen der Fall.

Schlüsselt man die Rückfälligenrate männlicher Strafentlassener sowohl nach Strafart wie nach Altersgruppe auf, zeigt sich deutlich, daß die erneute Straffälligkeit bei den Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren weit stärker ist als bei der Gruppe der Heranwachsenden. In allen Bereichen ist im übrigen eine **steigende Tendenz** zur Rückfälligkeit zu beobachten.

Tabelle 21: Anteil männlicher Rückfälliger innerhalb von 2 Jahren nach Entlassung aus Detention Centre, Borstal und Gefängnis 1972 - 1979

Jahr der Entlassung	Jugendhaft (detention centre)		Borstal		Gefängnis
	14-16	17-20	15-16	17-20	
1972	70	49	79	61	64
1973	70	50	81	59	66
1974	73	58	81	63	65
1975	75	60	85	68	70
1976	75	57	84	66	68
1977	76	61	83	65	68
1978	72	56	78	65	69
1979	72	56	83	65	69

Quelle: Prison Statistics 1982 Tab. 8(e) S. 102

Die Rückfallrate variiert nicht nur nach dem Alter des Entlassenen und seinen Vorstrafen, sondern auch nach der **Art des Delikts**, dessentwegen er bestraft worden war. In jeder Deliktsgruppe ist allerdings die Rückfälligkeitsquote für junge Straftäter größer als für erwachsene. Bei den Eigentumsdelikten (Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Hehlerei) liegt sie mit 70% relativ hoch, bei Raub mit 50% bzw. 55%, je nachdem ob die erste Strafe borstal oder im Gefängnis verbüßt wurde, immer noch über der Rate für erwachsene Täter. Bei **Frauen** sind die Raten generell niedriger. Zu den Unterschieden zwischen den männlichen und weiblichen Rückfallquoten bei Einbruchsdiebstahl mag beitragen, daß der Anteil männlicher Jugendlicher an diesem Deliktstyp größer ist als der von Frauen¹¹⁹⁾.

7. Gegenwärtige Tendenzen der Kriminalpolitik

7.1 Überblick

Nachdem mit dem Criminal Justice Act 1982 die vieljährige Debatte um die Reform des Jugendstrafrechts, wie es sich im Children and Young Persons Act 1969 darstellte, einen vorläufigen Abschluß gefunden hat, bleibt abzuwarten, wie die neuen Strafen in der Praxis eingesetzt werden, welche Veränderungen sie bewirken und welche Rückwirkungen sie auf die Diversionen sowie auf die übrigen Rechtsfolgen im Jugendrecht haben. Für die Zukunft lassen sich folgende **Grundsätze** des Jugendstraf- und Jugendvollzugsrechts festhalten:

- Die Bedeutung der **Verwarnung** als Alternative zur gerichtlichen Anklage wird allgemein anerkannt. Der Grundsatz des (niemals implementierten) s.5(2) Children and Young Persons Act 1969, daß eine Verwarnung stets einer Anklage vorzuziehen sei und die Strafverfolgung für die außergewöhnlichen Fälle vorbehalten bleiben soll, hat weiterhin Gültigkeit¹²⁰⁾. Der gegenwärtige Innenminister unterstützt voll die polizeiliche Strafverfolgungspolitik, wonach die Einleitung eines Jugendstrafverfahrens nur erfolgen soll, wenn unter Beachtung aller Umstände des Falls hiermit dem öffentlichen Interesse besser gedient ist als mit einer Verwarnung¹²¹⁾.
- Jugenddelinquenz wird weiterhin mittels **fürsorgender Maßnahmen** und **strafender Reaktionen** bekämpft.
- **Freiheitsentziehende Strafen** bilden die **ultima ratio** der punitiven Sanktionen gegen jugendliche und heranwachsende Straftäter.
- Die Reform des stationären Strafsystems hat zur Beibehaltung einer zweigleisigen Strafenstruktur geführt: Die gegenwärtige Regierung sieht in der kurzen eindrücklichen Strafe des detention centre eine sinnvolle abschreckende Alternative und Ergänzung der stärker auf Ausbildung und Erziehung ausgerichteten langfristigen youth custody Strafe.
- Die Ersetzung der unbestimmten borstal Strafe durch die zeitlich bestimmte youth custody Strafe bedeutet eine Zurückdrängung des Behandlungsgedankens und eine Betonung rechtsstaatlicher Grundsätze.

- Die Rolle der **Sozialorgane** im Strafvollzug ist begrenzt worden: Indem die Dauer der youth custody Strafe vom Richter bestimmt wird, verliert die Gefängnisverwaltung und der Sozialdienst ihre Bedeutung für die Frage der Vollzugsdauer. Weiterhin kann der Richter mit Hilfe der residential care order stärker als bisher in den Vollzug der **Heimfürsorgeanordnung** eingreifen, deren Ausgestaltung bei der care order allerdings weiterhin allein dem Sozialdienst obliegt.
- Die **Gefängnisstrafe** ist (mit gerüfungfügigen Ausnahmen) für den Bereich des Jugend- und Heranwachsendenstrafrechts **abgeschafft** worden..
- Im Verfahren gegen Jugendliche müssen verstärkt rechtsstaatliche Grundsätze berücksichtigt werden: beide Formen der care order, die das elterliche Sorgerecht auf die Sozialbehörden übertragen, und u.U. eine Einweisung in ein Fürsorgeheim bedeuten können, müssen der Schwere der Tat angemessen sein und dürfen nur einem vertretenen Angeklagten auferlegt werden.

7.2 Erste statistische Eindrücke

Zahlen, die das Innenministerium 1984 und 1985 veröffentlichte, bieten erste Anhaltspunkte für die Aufnahme, die das neue Freiheitsstrafensystem in der **Praxis** gefunden hat¹²²). Danach ist die Zahl der männlichen Jugendlichen, die ihre Jugendhaftstrafe in detention centres angetreten hat, zwischen Mai und November 1983 um 15% gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahrs **gefallen**. So betrug die Population im September 1983 weniger als 1.500, während sie vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, also im Mai 1983, noch bei über 2.000 gelegen hatte. Zu dieser Entwicklung hat die Verkürzung der Jugendhaftstrafen sowohl bei den 14-16jährigen (von durchschnittlich 13 Wochen auf etwas über 10 Wochen) wie bei den heranwachsenden 17-20jährigen (von durchschnittlich 15 auf 11 Wochen), wie der Rückgang der Zahlen der Neuzugänge beigetragen. **Jugendstrafen** (youth custody) hingegen sind gegenüber den Strafantritten zur borstal Strafe des Jahres 1982 um 69% **gestiegen**. Das gleiche gilt für die Population: lag die Zahl der Insassen der früheren borstal Institutionen Ende Mai 1983 bei 4.500, so stieg sie bis September auf 7.000, bis Oktober auf 7.300 und bis April 1984

gar auf 7.900 an. Dieser Zuwachs beruht zum Teil auf dem Zusammenfassen der borstal Strafe und des Jugendgefängnisses, so daß nun alle früher zu diesen beiden Sanktionen Verurteilten in den youth custody centres einsitzen; doch war auch die Zahl der die Jugendstrafe antretenden Verurteilten höher als die Gesamtzahl der früher zu borstal training und zu Jugendgefängnis Verurteilten.

Der verstärkte Gebrauch der **Jugendstrafe** wird damit erklärt, daß die neue Sanktionenstruktur nicht überall verstanden worden ist. Die Richter - besonders die nunmehr zur Verhängung von youth custody berechtigten Magistrates (Laienrichter) - scheinen Jugendliche und Heranwachsende, die früher eine Jugendhaftstrafe erhalten haben, nunmehr zu einer Jugendstrafe zu verurteilen, deren genaue Dauer sie selbst festsetzen können. Trotz dieser Entwicklung hat sich die durchschnittliche tägliche Belegung von Jugendstraf- und -hafteinrichtungen leicht verringert, was auf die neuen Vorschriften über die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Vollzugsdauer, die vorzeitige Entlassung (remission) und die Auswirkung der vorgezogenen vorzeitigen Entlassung (parole on licence) zurückgeführt wird¹²³⁾. Die letztgenannte Maßnahme hatte auch Einfluß auf die Population der weiblichen Straftäter (vgl. Tabelle 22).

Besonders deutlich zeigt sich die Entwicklung in Schaubild 1.

Es werden bereits Stimmen laut, die besorgt auf die sich abzeichnende Praxis hinweisen, durch die Jugendliche und Heranwachsende schneller als bisher die Stufen der Strafenskala hinaufgestoßen werden.

Ein abschließendes Urteil über die Jugendstrafenreform läßt sich heute noch nicht bilden. Fest steht jedoch, daß der Konflikt zwischen Strafe und erzieherischer Einwirkung im Bereich des englischen Jugendstrafrechts mit Hilfe dieses Gesetzes nicht gelöst wurde. Die gegenwärtige Regierung hat sich zur Verwirklichung ihre **law und order Ziele** im Jugendstrafrecht einer eher zur punitiven Reaktion neigenden Politik verschrieben, in der der Gedanke der Gerechtigkeit, wie sie von den Neo-Bethamanhängern vertreten wird, stärker hervortritt als vor der Reform.

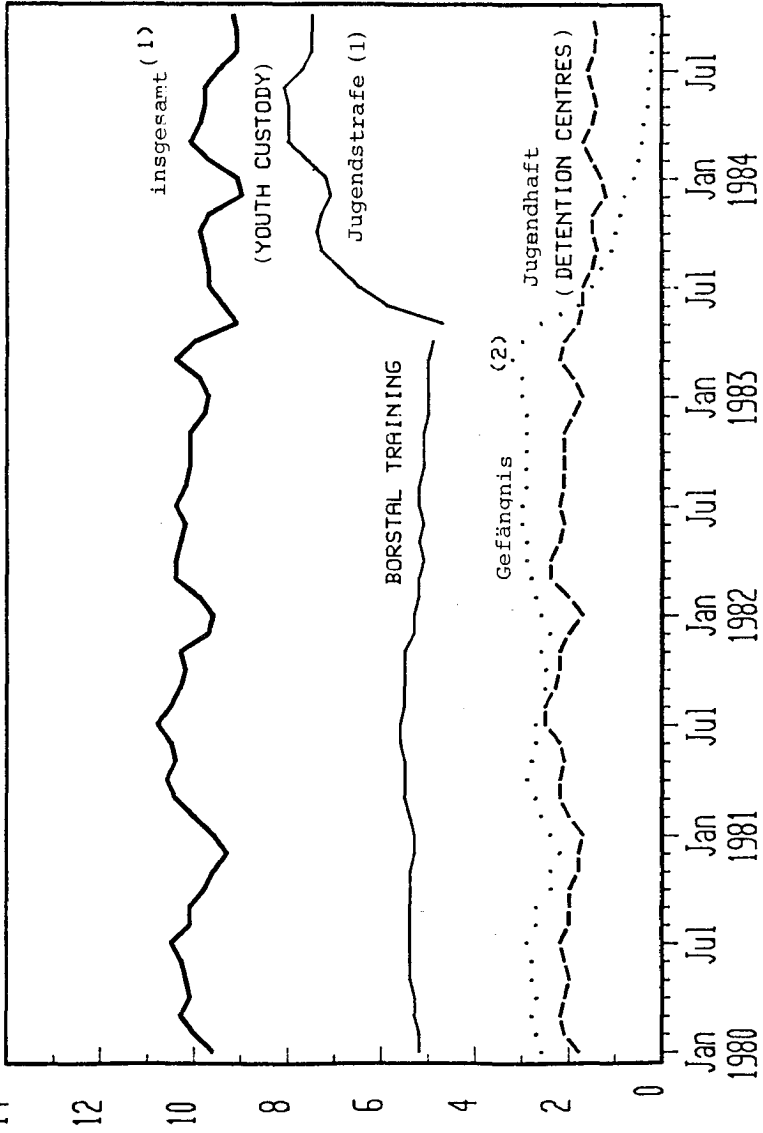
Tabelle 22: Durchschnittliche Population (Jugendliche und Heranwachsende) nach Straftat und Geschlecht, 1979-1984

Art des Gefangenen	1980	1981	1982	1983		1984
				Januar- April	Mai- Dezember	(ge- schätzt)
Männer insgesamt	9.960	10.260	10.130	10.030	9.510 ²⁾	9.550 ²⁾
junge Strafgefängene	2.610	2.610	2.860	3.060	1.340	360
Borstal-Insassen	5.350	5.480	5.150	4.970	*	*
Detention centre- Häftlinge	2.000	2.170	2.110	1.990	1.540	1.480
Jugendstrafgefängene (youth custody)	*	*	*	*	6.490	7.560
Frauen insgesamt	365	295	235	240	245 ²⁾	230 ²⁾
junge Strafgefängene	120	105	100	100	25	5
Borstal-Insassen	250	195	135	140	*	*
Jugendstrafgefängene (youth custody)	*	*	*	*	210	215

1) Ergänzung von Tabelle 9, oben; diese Zahlen wurde die Belegung zum Monatsende zugrundegelegt, sie weichen daher leicht von denen in Tabelle 9 enthaltenen ab.

2) Hierin sind die Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden enthalten (1983: M. 140, F. 10; 1984: M. 150, F. 10).

(tausend) Schaubild 1: Population junger Straftäter nach Straftart (1980-1984)



(1) enthält 100-200 Ersatzfreiheitsstrafhäftlinge

(2) enthält Ersatzfreiheitsstrafhäftlinge (bis April 1983)

Quelle: Statistical Bulletin 2/85 Chart 1, S. 22

Eine grundlegende Neuorientierung bietet das neue englische Jugendstrafrecht nicht; sie steht noch aus, ist aber in nächster Zeit nicht zu erwarten.

Anmerkungen:

- 1) Social Work (Scotland) Act 1968.
- 2) Eine ausführliche Darstellung mit Literaturangaben bieten: Fahrenhorst: Das Jugendgericht in Großbritannien. Frankfurt 1984; Martin/Murray (Hrsg.): The Scottish Juvenile Justice System. Edinburgh 1982; Asquith: Children and Justice. Edinburgh 1983; Report of the Committee on Children and Young Persons, Scotland (Kilbrandon Committee). Edinburgh HMSO 1964; Report of the Children and Young Persons' Review Group (Black Report). Belfast HMSO 1979. McCabe/Treitel: Juvenile Justice in the United Kingdom: Comparisons and Suggestions for Change. London 1982.
- 3) Children and Young Persons Act 1963 s. 1.
- 4) Children and Young Persons Act 1933 s. 46.
- 5) Children and Young Persons Act 1933 s. 45.
- 6) Die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen wird vernachlässigt, seine Gesundheit geschädigt oder er wird schlecht behandelt, ist moralisch gefährdet, außer Kontrolle des Erziehungsberechtigten geraten, erhält die notwendige Erziehung nicht oder ist straffällig - s. 1 Children and Young Persons Act 1969.
- 7) Children and Young Persons Act 1969 ss. 1, 2.
- 8) Children and Young Persons Act 1969 s. 1(5).
- 9) Children and Young Persons Act 1969 s. 1.
- 10) Magistrate's Courts Act 1980 s. 24.
- 11) Children and Young Persons Act 1933 s. 47.
- 12) Juvenile Courts (Constitution) Rules 1954 r. 12.
- 13) Children and Young Persons Act 1963 s. 28.
- 14) Children and Young Persons Act 1933 s. 59.
- 15) Children and Young Persons Act 1933 s. 46(1).
- 16) Magistrate's Courts Act 1980 ss. 24(1)(b), 29.
- 17) Children and Young Persons Act 1933 s. 56; Children and Young Persons Act 1969 s. 7(8).
- 18) Children and Young Persons Act 1969 s. 16 (1).
- 19) Children and Young Persons Act 1969 s. 70.
- 20) Magistrate's Courts Act 1980 s. 36(2).
- 21) Children and Young Persons Act 1933 s. 55(1).
- 22) Children and Young Persons Act 1933 s. 55(1) i.d.F. Criminal Justice Act 1982.
- 23) R.v.Croydon Juvenile Court JJ. ex parte Croydon Borough Council (1973) Q.B. 426.
- 24) Children and Young Persons Act 1969 s. 7(7)(b); Child Care Act 1980 s. 11.
- 25) Children and Young Persons Act 1969 s. 14.
- 26) Children and Young Persons Act 1969 s. 12 i.d.F. Criminal Justice Act 1982 s. 20.
- 27) Children and Young Persons Act 1969 s. 7(7) und (7A).
- 28) Ss. 23 u. 24.
- 29) Children and Young Persons Act 1969 s. 20(3)(b).
- 30) Children and Young Persons Act s. 20(3)(a).
- 31) Children and Young Persons Act 1969 s. 20A.
- 32) Child Care Act 1980 ss. 21, 21A.
- 33) Criminal Justice Act 1982 s. 22 i.V.m. s. 21(2) Child Care Act 1980; Children and Young Persons Act 1969 s. 20.
- 34) Criminal Justice Act 1982 s. 16-19.
- 35) Criminal Justice Act 1982 s. 17(5).
- 36) Criminal Justice Act 1982 s. 17(1).
- 37) Children and Young Persons Act 1969 s. 7(7)(c).
- 38) Criminal Justice Act 1982 s. 68; Powers of Criminal Courts Act 1973, s. 14; Darstellung der Rechtsgrundlage und des Vollzugs dieser Strafe bei Huber: Die Freiheitsstrafe in England und Wales, 125.
- 39) Powers of Criminal Courts Act 1973 s. 7; dazu ausführlich Huber: Die Freiheitsstrafe in England und Wales, 116, 125.

- 40) Siehe oben 1.2.1.3.
- 41) Criminal Justice Act 1982 s. 1(1) und 1(3).
- 42) Für Jugendliche unter 17 Jahren war die Gefängnisstrafe bereits durch den Criminal Justice Act 1948 s. 17(1) abgeschafft worden.
- 43) Criminal Justice Act 1982 s. 16.
- 44) Criminal Justice Act 1982 s. 4(5).
- 45) Criminal Justice Act 1982 s. 7(1), 8.
- 46) Zur gesetzlichen Grundlage und Anwendung der vorzeitigen Entlassung siehe Huber: Die Freiheitsstrafe in England und Wales, 131 ff.
- 47) Criminal Justice Act 1982 s. 4(3).
- 48) Criminal Justice Act 1982 s. 8(1).
- 49) Children and Young Persons Act 1933 s. 53.
- 50) Der Attorney General ist der oberste Ankläger des Landes; ihm untersteht der Director of Public Prosecution, Leiter der zentralen Anklagebehörde in London, die in gesetzlich festgelegten Fällen ihre Zustimmung zur Anklageerhebung geben muß, im übrigen die Polizei in ihrer Anklagetätigkeit berät und unterstützt. Zu Einzelheiten des Systems der Strafverfolgung und der Zuständigkeit der Strafverfolgungsorgane siehe Huber: Funktion und Tätigkeit des Anklägers in England und Wales, 548 ff.
- 51) Dazu ausführlich Priestly/Fuller/Fears: Justice for Juveniles, 1977; kritisch kürzlich: Parker/Casburn/Turnbull: Receiving Juvenile Justice, Chap. 3 S. 33.
- 52) Zum Wandel der kriminalpolitischen Grundlagen siehe Morris/Giller: Justice for Children, 1980; Providing Criminal Justice for Children, 1983 mit ausführlicher Diskussion und Literaturnachweisen.
- 53) Zur Praxis der Entscheidungsfindung: Slovnicka: Law of Child Care 88; Morris/Giller: Justice for Children, 55 ff.
- 54) Einzelheiten bei Tutt/Giller, 1983 Crim.L.R. 587; Farrington/Bennett, 21 (1981) Brit.J. of Crim., 123; Mott: Police Decisions for Dealing with Juvenile Offenders, 23 (1983) Brit. J. of Crim., 249.
- 55) Siehe dazu Huber: Funktion und Tätigkeit des Anklägers in England und Wales, 566; Ditchfield: Police Cautioning in England and Wales, 1976; Frankenburg/Tarling: Time Taken to Deal with Juveniles under Criminal Proceedings, 1983; Home Office, Cautioning by the Police, 1984 mit weiteren Literaturnachweisen.
- 56) Tutt/Giller, 1983 Crim.L.R. 587.
- 57) Zu Einzelheiten Slovnicka: Law of Child Care, 67 f.
- 58) Ball, 1983 Justice of the Peace, 809.
- 59) Child Care Act 1980 s. 16; Prison Act 1952 s. 3.
- 60) Children and Young Persons Act 1933 s. 34(2); Home Office Circular No. 31/1964.
- 61) Children and Young Persons Act 1969 s. 29(1).
- 62) Children and Young Persons Act 1969 s. 29(5).
- 63) Home Office Circular to the Police on Crime and Kindred Matters, 1977.
- 64) Children and Young Persons Act 1969 s. 23(1).
- 65) Criminal Justice Act 1982 s. 1.
- 66) Siehe unten 2.2.
- 67) Siehe dazu Criminal Statistics England and Wales 1982, Tab. 5.4 S. 108.
- 68) Tutt: Overview of Intervention, 1, 12; Justice for Children, 50 ff.; Jones: Justice, Social Work and Statutory Supervision, 89 f.
- 69) Einzelheiten siehe Criminal Statistics England and Wales 1982 Tab. 5.4 S. 108.
- 70) Einzelheiten siehe Criminal Statistics England and Wales 1982 Tab. 5.4 S. 108.
- 71) Prison (Amendment) Rules 1983.
- 72) Detention Centres sind Plätze, in denen Jugendliche zwischen 14 und 20 Jahren für kurze Zeit unter altersangemessener Disziplin untergebracht werden; Jugendstrafanstalten sind Orte, in denen Straftäter untergebracht werden und Ausbildung, Unterricht und Arbeit erhalten, um sie für die Entlassung vorzubereiten.
- 73) Youth Custody Centre Rules 1983; Detention Centre Rules 1983.
- 74) Circular Instructions 40/1983 betr. Youth Custody; Circular Instructions 34/1983 betr. Detention Centre.

- 75) Youth Custody Centre Rules 1983 r. 35.
- 76) Youth Custody Centre Rules 1983 r. 37.
- 77) Youth Custody Centre Rules 1983 r. 38.
- 78) Circular Instructions 23/1983.
- 79) Circular Instructions 29/1983.
- 80) Youth Custody Centre Rules 1983 r. 39.
- 81) Circular Instructions 28/1983.
- 82) Circular Instructions 40/83 § 56.
- 83) Circular Instructions 40/83 § 61.
- 84) Detention Centre Rules 1983 r. 5.
- 85) Siehe Circular Instructions 34/1983 § 63.
- 86) Fostenhall, Haslar, Newhall, Send. Zur Evaluierung der Ergebnisse siehe Tougher Regimes in Detention Centres. HMSO, London 1984.
- 87) Siehe oben 3.3.
- 88) Weitere Einzelheiten Detention Centre Rules 1983 r. 9 und Circular Instructions 34/1983 Appendix A; siehe auch unten Anhang.
- 89) Detention Centre Rules 1983 r. 8.
- 90) Siehe oben.
- 91) Meuterei, Gewaltanwendung gegen Personen, Flucht, Besitz unerlaubter Gegenstände, Handel mit solchen Artikeln, Diebstahl, Sachbeschädigung, falsche Anschuldigung, respektloses Verhalten gegenüber Gefängnispersonal oder Besuchern, Gebrauch drohender oder beleidigender oder unsittlicher Sprache, wiederholte Beschwerde, Nachlässigkeit oder Faulheit bei der Arbeit, Ungehorsam und Verletzung von Regeln, Verletzung der Rückkehrpflicht bei Ausgang.
- 92) Circular Instructions 34/1983 § 44f.
- 93) Siehe oben
- 94) Detention Centre Rules 1983 r. 7; Circular Instructions 34/1983 § 54.
- 95) Circular Instructions 34/1983 § 55; siehe auch Circular Instructions 24/1983.
- 96) Criminal Justice Act 1983 s. 13 (1).
- 97) Criminal Justice Act 1982 s. 12(5).
- 98) Prison Rules 1964, zuletzt abgeändert durch Prison (Amendment) Rules 1983.
- 99) Zur neuen Jugendstrafe, die seit Mai 1983 angewendet wird, liegen zur Zeit der Berichterstattung noch keine umfassenden statistischen Angaben vor; siehe aber unten 7.2.
- 100) Einzelheiten siehe Prison Statistics 1982 Tab. 3.1 S. 56.
- 101) Einzelheiten siehe Prison Statistics 1982 Tab. 3.1 S. 54.
- 102) 1982 ergab eine Untersuchung, daß von 10.784 befragten Insassen von borstals 6.1% ein Lesealter von weniger als 8 Jahren und 20.2% von weniger als 10 Jahren hatten; in detention centres lag der Anteil der befragten 13.115 Inhaftierten bei 5.6% und 21.4%.
- 103) Children and Young Persons Act 1969 s. 23(1) und s. 29.
- 104) Children and Young Persons Act 1969 s. 13(1).
- 105) Children and Young Persons Act 1969 s. 29.
- 106) Einzelheiten für die Einrichtung einer solchen Sicherheitsabteilung und der Tageslauf hier sind geregelt im Local Authority Circular No. 1/1975: Secure accommodation in community homes; zu Einzelheiten siehe unten 5.2.
- 107) Children and Young Persons Act 1969 s. 23(2).
- 108) Certificates of Unruly Character (Conditions) Order 1977.
- 109) Halsbury's Laws § 1251 S. 818.
- 110) Prison Act 1952 s. 43(2).
- 111) In der Fassung des Children and Young Persons Act 1939 Schedule 5.
- 112) Prisons and the Prisoner § 174 S. 98.
- 113) Children and Young Persons Act 1969 s. 20(1) i.V.m. s. 1(3) und s. 7(7).
- 114) Child Care Act 1980 s. 21(2).
- 115) Local Authority Circular No. 1/75: Secure accommodation in community homes; Child Care Act 1980 s. 21.

- 116) Criminal Justice Act 1982 s. 25 i.V.m. s. 21A Child Care Act 1980.
- 117) Vgl. Prison Statistics, England und Wales 1982 Chap. 8 S. 98ff.
- 118) Prison Statistics 1982 Chap. 8 § 17.
- 119) Vgl. Prison Statistics 1982 Chap. 8 § 20 S. 105.
- 120) Siehe dazu jüngst: Home Office: Cautioning by the Police, 1982.
- 121) Home Office: Cautioning by the Police, 28.
- 122) Home Office: Statistical Bulletin No.3/1984: Criminal Justice Act 1982: Receptions into Prison Department Establishments of Young Offenders; Home Office: Statitistical Bulletin No.2/85: Young Offenders in Prison Department Establishments under the Criminal Justice Act 1982: July 1983 - June 1984.
- 123) Z.B. Vivian Stern, Direktor von NACRO, in der Times vom 29.9.1983; Home Office: Statistical Bulletin No.2/85, § 23..

Abkürzungsverzeichnis:

App.	= Appendix
Brit.J. of Crim.	= British Journal of Criminology
Chap.	= Chapter
Crim. L.R.	= Criminal Law Review
CYPA	= Children and Young Persons Act
HMSO	= Her Majesty's Stationary Office
J.P.	= Justice of the Peace and Local Government Review
NACRO	= National Association for the Prevention of Crime and the Resettlement of Offenders
No.	= Number
Q.B.	= Queen's Bench Division
R.	= Regina, Rex
r.	= rule
s.	= section
ss.	= subsection
tab.	= table
v.	= versus

Literaturverzeichnis:

- Advisory Council on the Penal System: Young Adult Offenders, HMSO London 1974.
- Archbold: Criminal Pleading, Evidence and Practice in Criminal Cases. 41. Aufl. Bearbeitet von S. Mitchell/P.J. Richardson. London 1982.
- Ball, C.: School Reports in the Juvenile Courts. 1983 J.P. 809.
- Brown, A.: Young Offenders: II. Custodial Sentences for Young Adult Offenders: A Critique, in: 20 (1981) Howard Journal S. 90 ff.
- Clarke Hall, W., Morrison, A.C.L.: Law Relating to Children and Young Persons. 9. Aufl. von J.Jackson/M.Booth/B.Harris, London 1977.
- Department of Health and Social Security: Young Offenders. HMSO London 1980.
- Ditchfield, J.A.: Police Cautioning in England and Wales, Home Office Research Study No. 37. HMSO London 1976.
- Emmins: A Guide to the Criminal Justice Act 1982. London 1982.
- Expenditure Committee: Eleventh Report: The Children and Young Persons Act 1969. 2 Bde. HMSO London 1975.
- Fahrenhorst, I.: Das Jugendgericht in Großbritannien. Frankfurt 1983.
- Farrington, D., Bennett, T.: Police Cautioning of Juveniles in London. 21 (1981) British Journal of Criminology S. 123-135.
- Halsbury's Laws of England: Bd. 37 (Titel Prisons) 4. Aufl., London 1982.
- Home Office: (Green Paper): Youth Custody and Supervision: A New Sentence, HMSO London, 1978.
- Home Office: Criminal Statistics England and Wales, S. 1980 ff. HMSO London 1981.
- Home Office: Prison Statistics England and Wales, S. 1980 ff. HMSO London S. 1981 f.
- Home Office: Report on the Work of the Prison Department, S. 1980 ff., HMSO London S. 1981 f.
- Home Office: Cautioning by the Police, HMSO London 1984.
- Home Office: Statistical Bulletin No.3/1984: Criminal Justice Act 1982: Receptions into Prison Department Establishments of Young Offenders. Statistical Department. Surbiton 1984.
- Home Office: Statistical Bulletin No.2/1985: Young Offenders in Prison Department Establishments under the Criminal Justice Act 1982: July 1983 - June 1984. Statistical Department. Surbiton 1985.
- Huber, B.: Die Freiheitsstrafe in England und Wales, Köln 1983.
- Huber, B.: Funktion und Tätigkeit des Anklägers in England und Wales; in: H.-H. Jescheck/P. Leibinger (Hrsg.): Funktion und Tätigkeit der Anklagebehörde im ausländischen Recht. S. 545 ff. Baden-Baden 1979.
- Jones, R.: Justice, Social Work and Statutory Supervision; in: A. Morris/H. Giller (Hrsg.): Providing Criminal Justice for Children, S. 89-108. London 1983.
- Mays, J.B., (Hrsg.): The Social Treatment of Young Offenders. London 1975.
- Morris, A., Giller, H.: Young Offenders; in: Law, Order and the Child Care System, in: 20 (1981) Howard Journal, S. 81 ff.
- Mott, J.: Police Decisions for Dealing with Juvenile Offenders, 23 (1983) British Journal of Criminology, S. 249 ff.
- Pain, K.W.: Practice and Procedure in Juvenile Courts. London 1982.
- Parker, H., Casburn, M., Turnbull, O.: Receiving Juvenile Justice, Oxford 1981.
- Parliamentary All-Party Penal Affairs Group: Young Offenders - A Strategy for the Future. Chichester 1981.
- Slomnicka, B.I.: Law of Child Care. Plymouth 1982.
- Tutt, N.: An Overview of Intervention With young Offenders: The Political and Legal Contexts; in: P. Feldman (Hrsg.): Developments in the Study of Criminal Behaviour. Bd. 1. Chichester 1982.
- Tutt, N., Giller, H.: Police Cautioning of Juveniles: The Practice of Diversity. 1983 Criminal Law Review 587.
- Young Offender Psychology Unit: Tougher Regimes in Detention Centres. HMSO London 1984.

**JUGENDSTRAFE UND JUGENDSTRAFVOLLZUG
IN FRANKREICH**

von
Astrid Ispording, Margret Spaniol

	<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1.	Organisation und normative Grundlagen im Hinblick auf stationäre Unterbringung.....	757
1.1	System der gerichtlichen Rechtsfolgen.....	757
1.2	Strafmündigkeit.....	768
1.3	Entscheidungsorgane.....	769
1.4	Organisation der Persönlichkeitsforschung und sozialen Ermittlung vor der gerichtlichen Entscheidung.....	774
2.	Entscheidung und Tendenzen der Jugendkriminalität und Sanktionspraxis.....	775
2.1	Umfang und Entwicklungstendenzen der Jugendkriminalität.....	775
2.2	Differenzierung straffällig gewordener Jugendlicher nach Art der abgeurteilten Straftat.....	777
3.	Rechtsquellen für den Vollzug von Freiheits- und Jugendstrafe.....	779
3.1	Rechtsquellen.....	779
3.2	Regelungsform.....	780
3.3	Organisationsprinzipien.....	780
3.4	Gestaltungsgrundsätze des Jugendstrafvollzugs.....	782
4.	Organisation, Bestandsaufnahme und aktuelle Probleme des Vollzuges von Freiheits- und Jugendstrafen und anderen Formen des Freiheitsentzuges gegenüber straffälligen Jugendlichen.....	785
4.1	Größe und Entwicklung des Systems.....	785
4.2	Zentralisierung oder Regionalisierung der Anstalten.....	789

	Seite
4.3 Differenzierung der Anstalten und Klassifizierung der Insassen.....	791
4.4 Größe und Übersichtlichkeit der Anstalten.....	792
4.5 Grundlage und Schwerpunkte der Erziehung.....	793
4.6 Konfliktbehandlung.....	796
5. Unterbringung straffällig gewordener Jugendlicher vor der gerichtlichen Entscheidung.....	798
5.1 Untersuchungshaft.....	798
5.2 Empirische Daten zur Praxis der Untersuchungshaft.....	801
6. Einschätzung der Effizienz des jugendkriminalrechtlichen Kontrollsystems insbesondere im Hinblick auf stationäre Maßnahmen - Ergebnisse vergleichender Sanktionsforschung.....	804
6.1 Empirische Untersuchungen zur Rückfälligkeit.....	804
6.2 Effizienzuntersuchung zum Strafvollzug.....	808
7. Reformvorhaben.....	809
7.1 Geschichte der Reformbemühungen.....	809
7.2 Stand der Diskussion.....	809
7.3 Die Kommission Martaguet.....	811
Anmerkungen.....	816
Tabellenanhang.....	821

JUGENDSTRAFE UND JUGENDSTRAFVOLLZUG
IN FRANKREICH

von
Astrid Isphording, Margret Spaniol

1. **Organisation und normative Grundlagen im Hinblick auf stationäre Unterbringung**

1.1 System der gerichtlichen Rechtsfolgen

1.1.1 Gesetzliche Kriterien der Strafen, Erziehungsmaßnahmen und anderen Rechtsfolgen

Grundlage strafrechtlicher Maßnahmen gegen Jugendliche ist die **Ordonnance (Regierungsgesetz) vom 2. Februar 1945¹⁾**. Mit diesem Gesetz sollte zwar der Grundsatz justizförmiger Intervention gegenüber straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen beibehalten bleiben, gleichzeitig aber ein Verfahren zur Verfügung gestellt werden, das rasches und gleichzeitig effektives Vorgehen ermöglicht, um die Erziehung des Jugendlichen zu gewährleisten. Dem entspricht, als wohl wichtigstes Merkmal des Gesetzes, eine **Spezialisierung** des Jugendverfahrens sowohl durch die Einrichtung einer besonderen **(Jugend-)Gerichtsbarkeit** als auch durch Spezialisierung der beteiligten Personen als Jugendrichter, Jugendstaatsanwalt usw. Das Gesetz sieht allerdings nur eine Reaktion auf deliktisches Verhalten vor. Gefährdete, aber nicht straffällig gewordene Jugendliche können jedoch mit den mit der Ordonnance zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vom 23. Dezember 1958 eingeführten Art. 375-382 code civil (c.c.) erfaßt werden. Hier ist, im Rahmen einer Erziehungsbeihilfe, präventive Einwirkung vorgesehen. Die Bedeutung der Erziehungsbeihilfe ist in den letzten Jahren ständig gestiegen: Waren es 1960 noch rund 20.000 Fälle im Jahr, so hat sich die Zahl inzwischen bei 60.000 bis 65.000 Fällen jährlich eingependelt²⁾.

1.1.1.1 Erziehungsmaßregeln

Die Ordonnance von 1945 geht in Art. 2 Abs. 1 von der **Maßregel als Grundsatz**, der Strafe als Ausnahme aus. Auch soll selbst bei der Strafe der erzieherische Gedanke überwiegen.

Maßregeln können im Ermittlungs- und im Hauptverfahren angeordnet werden.

Im **Ermittlungsverfahren** wird zwischen sichernden Maßregeln und solchen, die der Untersuchung und Beobachtung dienen, unterschieden. Teilweise wird in diesen bereits der Einstieg in eine Erziehungsbehandlung gesehen. Zu nennen sind:

- Übergabe des Jugendlichen an eine vertrauenswürdige Person
- Unterbringung in einem Beobachtungszentrum, einer Klinik oder einer Einrichtung der Kinderfürsorge
- vorläufige Anordnung der Maßnahmen der "liberté surveillée".

Die einzelnen Maßnahmen werden unten näher behandelt werden.

Im **Hauptverfahren** steht dem Richter ein umfangreicher Katalog an Maßnahmen zur Verfügung.⁴ Das Gesetz spricht in Art. 2 Abs. 1 von "mesures de protection, d'assistance et d'éducation" (Maßnahmen des Schutzes, der Hilfe und der Erziehung). Eine Einteilung der Maßnahmen anhand dieser Kriterien ist allerdings nicht möglich. So bleibt die Aufzählung dieser "mesures des rééducation":

- **Verwarnung** (admonestation)

Diese erfolgt oft im Zusammenhang mit einer

- **Übergabe** (remise) des Kindes oder Jugendlichen an seine Eltern, seinen Vormund, eine Person, die die Überwachung innehat oder eine sonst vertrauenswürdige Person (Art. 15 Nr. 1; 16 Nr. 1). Diese "remise" ist kein Freispruch, sondern eine echte Maßregel, die mit Aufsichtspflichten für die betreffende Person verbunden ist. Während die Übergabe an eine der erstgenannten Personen oder Institutionen den Jugendlichen in seinen früheren Bezugsrahmen zurückbringt (remise dans le milieu antérieur à l'infraction) und bestehendes Sorgerecht nicht antastet - sie wird in der Praxis auch ausgesprochen, um Jugendliche, die sich aufgrund von Straftaten schon in Heimen befanden, dorthin zurückzuüberweisen³⁾ -, ändert sich bei der Übergabe an eine sonst vertrauenswürdige Person das Sorgerecht.

- **Einweisung** (placement)

Die Unterbringung in Heimen im weitesten Sinne kann in den verschiedensten Formen erfolgen:

- (1) Einweisung in eine öffentliche oder private Anstalt für Erziehung oder Berufsausbildung (placement dans une institution ou un établissement public ou privé d'éducation ou de formation professionnelle habilité - Art. 15 Nr. 2; 16 Nr. 2)
- (2) Einweisung in eine medizinische oder heilpädagogische Einrichtung (placement dans un établissement médical ou médio-pédagogique habilité - Art. 15 Nr. 3; 16 Nr. 3)
- (3) Übergabe an die Kinderfürsorge (remise au service de l'assistance à l'enfance - Art. 15 Nr. 4) der direction départementale de l'action sanitaire et sociale (D.D.A.S.S.). Diese sorgt für die Unterbringung in Heimen oder einer Familie.
- (4) Einweisung in ein Internat für jugendliche Delinquenten im Schulalter (placement dans un internat approprié aux mineurs délinquants d'âge scolaire - Art. 15 Nr. 5)
- (5) Einweisung in eine Einrichtung der "éducation surveillée" (placement dans une institution publique d'éducation surveillée ou d'éducation corrective - Art. 16 Nr. 4), Erziehungsheime, die dem Justizministerium direkt unterstehen.

Die Heime haben teils öffentliche, teils private Träger, wobei die privaten Anstalten, in denen sich in der Regel jüngere und weniger beeinträchtigte Jugendliche als in den öffentlichen befinden, mehr und mehr an Bedeutung verlieren. Die Unterbringung in Heimen bedeutet nicht automatisch geschlossene Unterbringung. Vielmehr bietet sich ein breites Band von Möglichkeiten der Unterbringung im offenen, halboffenen und geschlossenen Vollzug.

- **Stellung unter Gerichtsschutz** (mise sous protection judiciaire - Art. 16bis)

Die seit dem Gesetz vom 11. Juli 1975⁴⁾ mögliche Gestellung unter Gerichtsschutz hat für den Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zur Folge, daß er gemäß dem ausführenden Décret (Verordnung) vom 22. November 1976⁵⁾ bestimmten Maßregeln unterworfen werden kann. Von dieser Möglichkeit wird allerdings in der Praxis wenig Gebrauch gemacht⁶⁾.

- **Schutzaufsicht** (liberté surveillée - Art. 25ff.)

Diese mit Ordonnance vom 23. Dezember 1958⁷⁾ eingeführte Maßnahme kann selbständig oder neben einer Maßnahme oder Strafe - dann auch als Möglichkeit zur "Nachbehandlung" - verhängt werden. Die Anordnung der "liberté surveillée", die den Jugendlichen einem haupt- oder nebenamtlichen Bewährungshelfer unterstellt, eröffnet eine Fülle möglicher Erziehungsmaßnahmen und läßt dem Bewährungshelfer einen weiten Spielraum. Voraussetzung für die Anordnung ist allerdings ein funktionierender familiärer Bereich, da der Bewährungshelfer auf die Mithilfe der Familie angewiesen ist. Der Bewährungshelfer kontrolliert die Lebensbedingungen des Jugendlichen und legt eine Akte an. An ihm liegt es auch, sogenannte incidents, also Fehlschläge in der Erziehung wie Rückfälligkeit usw., dem Richter zu melden, um die "liberté surveillée" zu modifizieren oder gar aufzuheben. Er kann, wenn ihm die soziale Wiedereingliederung des inhaftierten Beschuldigten obliegt, schon während des Gefängnisaufenthaltes Kontakt zu dem Jugendlichen aufnehmen⁸⁾. Auswahl und Kontrolle der Bewährungshelfer, von denen den hauptamtlichen (délégués permanents) vor allem organisatorische Aufgaben, aber auch eigene Betreuungen zufallen, obliegen dem Jugendrichter (Art. 25). Die meiste Betreuungsarbeit wird von ehrenamtlichen Helfern (délégués bénévoles) geleistet. Eine Besonderheit der "liberté surveillée" besteht darin, daß ihre Anordnung, abgesehen von der vorläufigen Anordnung im Vorverfahren, auch im Hauptverfahren noch unter Vorbehalt möglich ist (liberté surveillée d'épreuve - Art. 8 Abs. 9; 19 Abs. 2), wenn ein Schuldspruch zwar bereits erfolgt ist, die endgültige Entscheidung über die zu verhängende Maßregel aber erst später getroffen werden soll. So kann der Richter sich beispielsweise vorbehalten, den Jugendlichen in ein Erziehungsheim einzuweisen, wenn sich sein Verhalten nicht bessert⁹⁾.

1.1.1.2 Die Strafen

Die Verhängung von Jugendstrafe ist gemäß Art. 2 Abs. 2, wie erwähnt, als Ausnahme vorgesehen und nur dann - bei Jugendlichen ab 13 Jahren - möglich, wenn die Tatumstände und die Persönlichkeit des Jugendlichen es erfordern. Darüber hinaus gilt

gemäß Art. 66; 67 c.p. (code pénal) der "Entschuldigungsgrund der Minderjährigkeit" (excuse atténuante de minorité). Es wird gesetzlich vermutet - die Vermutung ist allerdings bei Jugendlichen über 16 Jahren widerlegbar; sie werden dann wie Erwachsene bestraft -, daß Jugendliche nur beschränkt strafrechtlich verantwortlich sind und deshalb die für die Erwachsenen vorgesehenen Strafen notwendigerweise herabgesetzt werden müssen. Neben dieser zwingend für Minderjährige vorgesehenen Milderung können nach inzwischen herrschender Meinung noch weitere Milderungsgründe berücksichtigt werden. Nach Art. 744-2 c.p.p. (code de procédure pénale) kann die Strafe gemäß Art. 739-744 c.p.p. zur Bewährung ausgesetzt werden. In einem solchen Fall übernimmt der "délégué de la liberté surveillée" die Aufgaben des Bewährungshelfers (Art. R. 60 c.p.p.). Dieser Artikel ermöglicht es dem Jugendgericht auch, Bewährungsaufgaben des allgemeinen Rechts mit bestimmten Maßregeln des Jugendstrafrechts zu kombinieren. In der Hoffnung, erzieherisch auf den Jugendlichen einzuwirken, ziehen viele Richter die Strafaussetzung zur Bewährung unter Auflage (sursis avec mise à l'épreuve) der "einfachen" Bewährung (sursis simple) vor, was in vielen Fällen eine Verschärfung der Sanktionen gegen Jugendliche im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht darstellt¹⁰⁾.

Als Strafe für Jugendliche sind Freiheits- und Geldstrafe vorgesehen. Seit dem Gesetz no. 83-466 vom 10. Juni 1983 kann für 16-18jährige Jugendliche auch gemeinnützige Arbeit (travail d'intérêt général) als Ersatzstrafe verhängt werden (Art. 747-6 i.V.m. 747-1 c.p.). Diese setzt voraus, daß der Angeklagte in den letzten fünf Jahren nicht zu einer Gefängnis- oder Kriminalstrafe von mehr als vier Monaten verurteilt worden ist und er die Übernahme einer gemeinnützigen Arbeit nicht verweigert. Dabei darf bei Jugendlichen die Dauer dieser Strafe 20 Stunden nicht unter- und 120 Stunden nicht überschreiten (bei Erwachsenen sind es 40 und 240 Stunden). Die Arbeiten müssen auf Jugendliche zugeschnitten sein, bildenden Charakter haben und der Wiedereingliederung des Jugendlichen dienen. Zu ihrer Anordnung ist der Jugendrichter befugt.

1.1.1.3 Strafe oder Maßnahme

Das Jugendgericht hat unter den in Art. 2 Abs. 2 genannten Bedingungen freies Ermessen hinsichtlich der Anordnung von Strafe oder Maßnahme. Die Erziehbarkeit, von einigen Jugendgerichten als bindendes Entscheidungskriterium gefordert, soll nach herrschender Meinung den Richter in seinem Ermessen nicht einschränken, da auch die Strafe Erziehungscharakter habe¹¹⁾.

Das früher geltende Prinzip strenger Trennung von Strafe und Maßregel ist durch die Einführung der "liberté surveillée" durchbrochen worden. Wird sie gemäß Art. 19 neben der Strafe angeordnet, besteht ein Nebeneinander von Strafe und Maßnahme. Eine Durchbrechung des genannten Prinzips bedeutet es auch, wenn gemäß Art. 28 Abs. 3 Jugendliche ab 16 Jahren, bei denen wegen hartnäckig schlechter Führung, beständiger Disziplinlosigkeit oder gefährlichen Verhaltens die angeordneten Maßnahmen undurchführbar erscheinen (sog. incidents à la liberté surveillée) jederzeit in ein (Jugend-)Gefängnis oder eine sonstige spezielle Einrichtung eingewiesen werden können. Denn soweit Art. 28 dabei auf Spezialeinrichtungen in den Jugendgefängnissen verweist, haben diese nie bestanden. Der Jugendliche wird ins Gefängnis eingewiesen, die Maßnahme wandelt sich faktisch in eine Strafe um¹²⁾. Allerdings wird von dieser Möglichkeit wenig Gebrauch gemacht¹³⁾.

1.1.1.4 Dauer der Maßnahmen

Bei der Verhängung von Maßregeln muß gemäß Art. 17 ihre Dauer festgelegt werden. Diese darf, von der "mise sous protection judiciaire" einmal abgesehen, das Alter der Volljährigkeit (18 Jahre) nicht überschreiten. Um während des festgelegten Zeitraumes aber auf nicht vorhersehbare Entwicklungen des Jugendlichen eingehen zu können, haben die Maßregeln prinzipiell nur vorläufigen Charakter, d.h. sie können, wenn es aus erzieherischen Gründen erforderlich ist, jederzeit entsprechend abgeändert werden. Die Abänderung kann zugunsten wie zuungunsten des Jugendlichen erfolgen, wie dies die genannte Gefängniseinweisung gemäß Art. 28 Abs. 3 besonders deutlich macht. Dabei bleibt aber auch diese Einweisung formell eine Maßregel, denn die Maßnahme darf auf

keinen Fall in eine Strafe umgewandelt werden.

Antragsberechtigt im Abänderungsverfahren ist der Jugendliche, seine Eltern und weitere Antragsberechtigte. Das Gericht kann aber auch von Amts wegen tätig werden.

1.1.2 Verteilung straffällig gewordener Jugendlicher auf die verschiedenen Rechtsfolgen

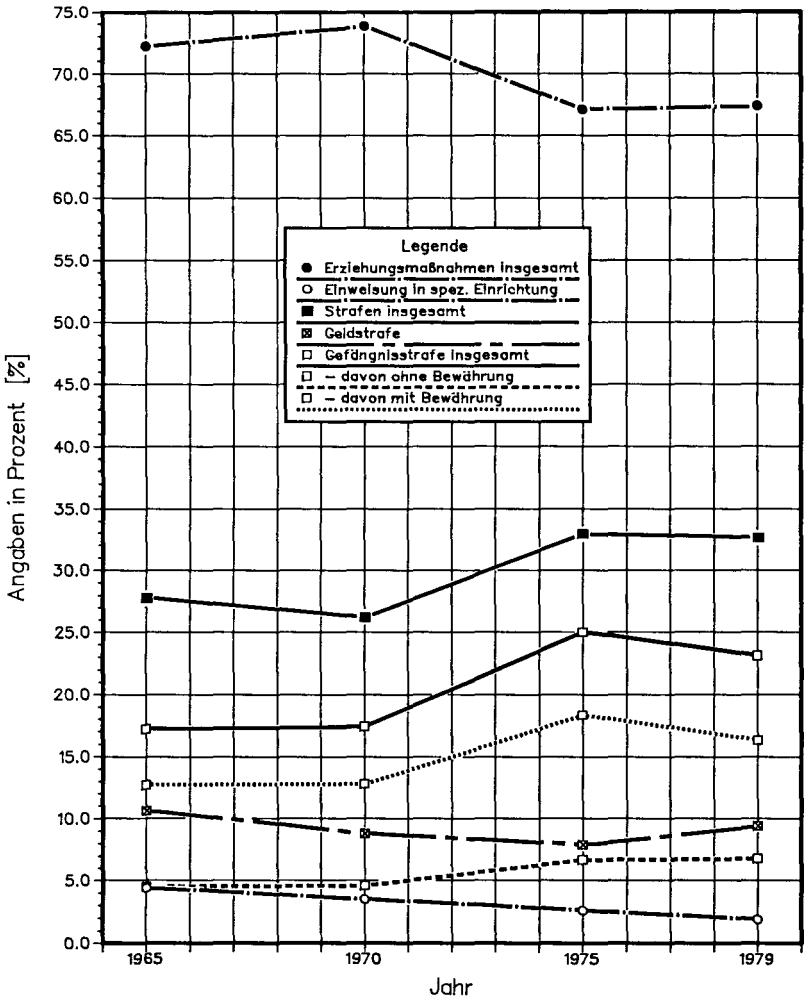
Entsprechend dem Grundgedanken des Gesetzes, Erziehung vor Strafe zu stellen, überwiegen bei den Verurteilungen tatsächlich die Maßnahmen.

Wie sich aus Schaubild 1 ergibt¹⁴⁾, war die Zahl der Verurteilungen zu Maßnahmen 1979 mehr als doppelt so hoch als die der Strafen (67,4% zu 32,6%), obgleich seit 1970 ein gewisser Anstieg der Strafen (von 26,2% auf 32,6% aller Verurteilungen) zu verzeichnen ist. Ab 1980 - die Zahlen liegen noch nicht vor - scheint sich ein noch deutlicherer Anstieg der Strafen abzuzeichnen. V.a. die Gefängnisstrafen, die erheblich über den Geldstrafen liegen, sind seit 1970 stark angestiegen. Seit Mitte der 70er Jahre kann man allerdings eine Stagnation und sogar einen leichten Rückgang bis 1979 beobachten. Die Entwicklung seit 1980 bleibt auch hier abzuwarten. Im Gegenzug zum Anstieg der Verurteilungen zur Gefängnisstrafe ist bei den Einweisungen in Erziehungsheime (institutions spéciales) seit 1965 ein kontinuierlicher Rückgang zu vermerken, deren Anteil an den Verurteilungen von 4,4% 1965 auf 1,9% im Jahre 1979 gesunken ist.

Ein leichter Anstieg ist zugunsten von Gefängnisstrafen ohne Bewährung zu verzeichnen (1970 - 4,6%; 1975 - 6,7%; 1979 - 6,8% aller Verurteilungen). Auffällig ist, wie sich aus untenstehender Tabelle und Tabelle 2¹⁵⁾ ergibt, der enorme Anstieg kurzer Gefängnisstrafen bei Rückgang von Gefängnisstrafen von längerer Dauer:

Schaubild 1:

Verurteilte Jugendliche
nach der Art der Sanktion
1965 -- 1979



Jahr	Gefängnisstrafen bis zu 4 Monaten	von 4 Monaten bis zu einem Jahr	über 1 Jahr
1965	1.142	543	171
1970	1.374	530	164
1975	2.888	626	205
1979	3.461	550	114

Seit 1965 haben sich die kurzen Freiheitsstrafen (unter 4 Monaten) verdreifacht: 1965 waren es 1.142, 1979 3.461, während die Zahl der Gefängnisstrafen von über einem Jahr seit 1965 von 171 auf 114 1979 (bei höheren Abgeurteiltenzahlen) gefallen ist.

Im Bereich der Maßnahmen hat, wie Tabelle 1 deutlich macht, die Einführung der Verwarnung 1970 zu einer deutlichen Umstrukturierung geführt. Die Verwarnung als Maßnahme ist an Häufigkeit gegenüber der früher führenden "Übergabe" sofort an die erste Stelle der Maßregeln getreten: 1969 gab es 30.382 Übergaben, 1970 waren es nur noch 12.010. Die Zahl hat sich in der Folgezeit zwischen 10.000 und 12.000 "remises" eingependelt¹⁶⁾. Dagegen betrug die Zahl der Verwarnungen 1970 19.051, 1979 sogar 27.124. Dabei muß beachtet werden, daß, wie erwähnt, Übergaben oft mit Verwarnungen kombiniert werden.

Zur Verteilung der Jugendlichen nach Alter und Geschlecht im einzelnen siehe Tabelle 3¹⁷⁾.

1.1.3 Absehen von Verfolgung/Kompetenzen des Verfahrens der Diversion

Nicht jede ermittelte Straftat erfährt eine gerichtliche Aburteilung. Die Verfolgung kann vielmehr auf den verschiedensten Verfahrensebenen abgebrochen werden. Obgleich die **Polizei** an sich verpflichtet ist, die Staatsanwaltschaft über begangene Straftaten in Kenntnis zu setzen, hat eine Studie gezeigt, daß sie das Verfahren oft schon im Rahmen der Voruntersuchung selbst niederschlägt, so daß es gar nicht zur Staatsanwaltschaft gelangt¹⁸⁾. In der Regel liegt dann ein stillschweigendes Einverständnis der Staatsanwaltschaft vor, der Polizei die Entscheidung zu überlassen, ob das Verfahren in Gang gesetzt wird oder nicht, ja sogar, den Jugendlichen quasi offiziell zu ermahnen. Die Praxis ist allerdings sehr unterschiedlich. Vor allem in den Städten (ca. 2/3 in der Region Paris) sind solche Einstellungen gegenüber Ersttätern weniger schwerwiegender Delikte häufig. Dagegen wird in kleineren Städten und auf dem Land, wo die öffentliche Kontrolle von Polizei und Justiz stärker ist, selten eine Sache nicht weitergegeben¹⁹⁾. Von den Gegnern dieser Praxis wird befürchtet, daß dem Jugendlichen damit wichtige Erziehungsbeihilfen versagt bleiben.

Gelangt die Sache zur **Staatsanwaltschaft**, so ist diese wegen des geltenden Opportunitätsprinzips zur Verfolgung nicht verpflichtet. Die Jugendstaatsanwaltschaft gibt vielmehr die Sache an den Richter weiter, "s'il l'estime utile"²⁰⁾. Sonst stellt sie ein. Bei den Einstellungen läßt sich folgende Praxis feststellen:

- Bloße Übertretungen und fahrlässige Straftaten gegen Personen werden in der Regel eingestellt.
- Dagegen werden gewalttätige Straftaten gegen Personen, große Diebstähle, Straftaten gegen die guten Sitten usw. in der Regel an die Gerichte weitergeleitet.
- Bei den weniger schweren Delikten wie kleine Diebstähle usw. ist die Einstellungspraxis je nach Schwere der Tat, Rückfall, der Entschädigungsmöglichkeit des Opfers und (allerdings nur zweit-rangig) der Persönlichkeit des Täters unterschiedlich²¹⁾.

Wie ein Vergleich der Tabellen 4 und 5²²⁾ ergibt, lag 1979 die Zahl der polizeilichen Registrierungen um 47% höher als die Zahl gerichtlicher Aburteilungen. Ohne daß man hier eine direkte

Beziehung herstellen könnte, zeigt dies doch, daß ein erheblicher Prozentsatz registrierter möglicher Straftäter nicht vor den Gerichten erscheint. Vor allem bei den Mädchen, die unter anderem typischerweise eher minderschwere Taten begehen, ist der Prozentsatz vorgerichtlicher Niederschlagung sehr hoch (47% bei den 16-17jährigen Mädchen, sogar 51% bei den 13-15jährigen²³).

Die Zahl der **gerichtlich** niedergeschlagenen Verfahren ist, wie sich aus Tabelle 6²⁴) ergibt, ebenfalls beträchtlich und in den letzten Jahren noch gestiegen. 1965 lag die Zahl der Jugendlichen, deren Verfahren niedergeschlagen oder eingestellt wurde, bei 21% der von einem Verfahren betroffenen Jugendlichen. 1979 waren es 28%. Für gerichtliche Freisprüche bleibt danach wenig Raum: Sie machen in der Regel zwischen 4% und 6% aller Urteile aus (siehe Tabelle 6).

1.1.4 Quoten gerichtlicher Entscheidungen

Die Zahl gerichtlicher Aburteilungen ist, wie ein Blick auf Tabelle 5 zeigt, seit 1965 erheblich gestiegen. Lag 1965 die Belastungsziffer bei 650,5 pro 100.000 Jugendliche der Altersgruppe, so betrug sie 1979 940,8. Das bedeutet einen Anstieg von fast 45%. Allerdings gilt dies nur für die 16-18jährigen: Wie Tabelle 7²⁵) nochmals im Überblick zeigt, wurden 1965 24.888 Jugendliche dieser Altersgruppe abgeurteilt (das waren 57% aller abgeurteilten Jugendlichen); 1979 waren es 39.997 (63%). Dagegen haben die Aburteilungen von unter 13jährigen abgenommen (1965: 3.808 (9%); 1979: 3.094 (5%)). Bei den 13-16jährigen haben die Aburteilungen in absoluten Zahlen zwar zugenommen (1965: 15.077; 1979: 20.842), doch hat sich die Prozentzahl im Verhältnis zur Gesamtheit abgeurteilter Jugendlicher nicht erhöht (1965: 34%; 1979: 33%). Bemerkenswert auch die deutliche Überzahl der Jungen unter den Abgeurteilten: 1979 kamen 9 Jungen auf ein Mädchen. Grund hierfür scheint, neben der Tatsache, daß vielen "Vergehen" von Mädchen eher mit Jugendschutzmaßnahmen begegnet wird (z.B. Prostitution) und daß die typisch weibliche Kriminalität (z.B. Diebstahl) schlechter aufzuklären ist, vor allem der gesellschaftliche Status der Frau zu sein²⁶).

1.2 Strafmündigkeit

1.2.1 Allgemeine Strafmündigkeit

Das französische Recht geht von einer strafrechtlichen **Nicht-verantwortlichkeit**, also fehlender Strafmündigkeit, des Jugendlichen unter 18 Jahren aus. Daraus folgt aber kein Prozeßhindernis, sondern nur die Aburteilung im Jugendverfahren. Stellt sich jedoch heraus, daß der Jugendliche nicht **schuldfähig** ist, also nicht in der Lage ist, Natur und Bedeutung seiner Tat zu erkennen, so muß er freigesprochen werden. Auch eine Maßregelverhängung ist dann nicht möglich. Eine gesetzliche Altersuntergrenze für die Schuldfähigkeit gibt es nicht²⁷⁾. Die Gerichte haben sich allerdings selbst die Grenze von 7 Jahren gesetzt²⁸⁾.

1.2.2 Differenzierung nach Altersgruppen

Gleichwohl spielen verschiedene Altersgruppen sowohl hinsichtlich der Bestrafungsmöglichkeit wie im Hinblick auf die Anwendbarkeit bestimmter Maßregeln eine Rolle.

1.2.2.1 Die **Strafuntergrenze** des Art. 2 Abs. 2 wurde bereits erwähnt (13 Jahre), ebenso, daß die Strafmilderung nach Art. 66; 67 c.p. nur bis zum Alter von 16 Jahren zwingend erfolgen muß.

1.2.2.2 Auch bestimmte Maßregeln sind altersabhängig. Sowohl die Übergabe an die Kinderfürsorge als auch die Einweisung in ein "Internat für jugendliche Delinquenten im Schulalter" sind nur bei unter 13jährigen möglich (Art. 15 Nr. 4, Nr. 5). Eine Übergabe an die Kinderfürsorge kommt bei älteren Jugendlichen allerdings in Betracht, wenn sie medizinischer Behandlung bedürfen oder bei Waisen und solchen Jugendlichen, deren Eltern das Sorgerecht entzogen wurde (Art. 17 Abs. 2). Dagegen ist eine Einweisung in eine Einrichtung der "éducation surveillée" erst ab 13 Jahren möglich (Art. 16 Nr. 4), die Einweisung ins Jugendgefängnis bei den "incidents à la liberté surveillée" gemäß Art. 28 Abs. 3 (siehe oben 1.1.1.3) erst ab 16 Jahren.

Entsprechend setzen die genannten Altersgruppen auch der Abänderung von Maßnahmen (siehe oben 1.1.1.4) Schranken, da auch die abgeänderte Maßregel nur eine im Katalog für die jeweilige Altersgruppe genannte Maßnahme sein darf. Dabei gilt die Abänderungsentscheidung als neue Entscheidung, so daß die Frage der Anwendbarkeit einer Maßnahme sich nach dem Alter zum Zeitpunkt der Abänderung beantwortet.

1.2.3 Regelung für junge Erwachsene

Junge Erwachsene (jeunes adultes) unterliegen den Erziehungsmaßregeln des Jugendstrafrechts nur, soweit sie - wie bereits erwähnt - unter Gerichtsschutz gestellt sind: Nach Art. 16bis können Jugendliche ab 16 Jahren für maximal 5 Jahre unter Gerichtsschutz gestellt werden, was über das Volljährigkeitsalter hinaus die Anwendung von Maßregeln des Art. 16 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 oder einer Maßregel im offenen Bereich, deren Vollziehung einer Einrichtung der "éducation surveillée" anvertraut ist (Art. 1 des Décret vom 22. November 1976²⁹), ermöglicht. Eine Einweisung nach Art. 16 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 darf über 18 Jahre hinaus allerdings nur dann aufrechterhalten bleiben, wenn der junge Erwachsene einen entsprechenden Antrag stellt. Junge Erwachsene können somit bis zum vollendeten 23. Lebensjahr (wenn die Stellung unter Gerichtsschutz mit 17 Jahren für eine Maximaldauer von 5 Jahren verhängt wird) der Maßregelvollziehung unterliegen. Grund für diese Regelung war das Bestreben, den jungen Erwachsenen trotz Herabsetzung des Volljährigkeitsalters 1974 auf 18 Jahre weiterhin für seine soziale Wiedereingliederung wichtigen Maßregeln zu unterstellen.

1.3 Entscheidungsorgane

1.3.1 Gerichtliche Kompetenzen

Die Jugendgerichtsbarkeit stellt eine **Sondergerichtsbarkeit** dar, die für alle von Jugendlichen begangenen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen der 5. Klasse zuständig ist (Art. 1 Abs. 2). Für die anderen Übertretungen besteht gemäß Art. 21 eine Kompetenz der

allgemeinen Polizeigerichte, die aber weder Gefängnisstrafen aussprechen dürfen (Umkehrschluß aus Art. 2 Abs. 2), noch die Möglichkeit der Maßregelverhängung haben. Erscheinen Maßnahmen angebracht, muß das Polizeigericht gemäß Art. 21 Abs. 3 die Sache dem Jugendrichter übergeben. Organe der Jugendgerichtsbarkeit sind der Jugendrichter (juge des enfants), das Jugendgericht (tribunal pour enfants) und das Jugendschöffengericht (cour d'assises des mineurs). Die Kompetenzzuweisung erfolgt nach **Schwere der Tat** und **Alter** des beschuldigten Jugendlichen:

1.3.1.1 Der **Jugendrichter** hat eine Doppelstellung als Strafgericht in leichteren Fällen und Zivilgericht - gemäß der Ordonnance von 1958 - in der sogenannten procédure d'assistance bei gefährdeten, aber nicht straffällig gewordenen Jugendlichen³⁰⁾. Als Strafgericht ist er zuständig für Übertretungen der 5. Klasse wie für Vergehen, die weniger schwer sind und deshalb mit einer der ihm zur Verfügung stehenden Maßregeln geahndet werden können. Er kann nämlich nur beschränkt Maßregeln aussprechen: Verwarnung, Übergabe an die Familie oder eine sonst vertrauenswürdige Person oder Maßregeln der "liberté surveillée". Daneben kann er zu **gemeinnütziger Arbeit** verurteilen.

1.3.1.2 Erscheint eine schwerere Maßnahme oder gar eine Strafe erforderlich, so ist bei den genannten Deliktskategorien das **Jugendgericht**, zusammengesetzt aus einem Berufsrichter und 2 ehrenamtlichen Beisitzern, zuständig. Der Jugendrichter kann gegebenenfalls verweisen. Auch über die Anklage wegen Verbrechen entscheidet bis zum Alter von 16 Jahren das Jugendgericht (Art. 13 Abs. 3).

Alter des Jugendlichen		1976		1977		1978	1979	
		Jugend-richter	Jugend-gericht	Jugend-richter	Jugend-gericht		Jugend-richter	Jugend-gericht
unter 13 Jahren	N	2.881	596	3.022	485	-	2.544	550
	% (1)	82,0	17,1	86,2	13,8		82,2	17,8
von 13 bis 16 Jahre	N	12.649	7.039	13.281	7.525	-	13.568	7.274
	% (1)	64,2	35,7	63,8	36,2		65,1	34
von 16 bis 18 Jahre	N	16.150	17.594	17.994	19.564	-	20.909	19.024
	% (1)	47,8	52,1	47,8	52,0		52,3	4,6
insgesamt	N	31.680	25.229	34.297	27.574	-	37.021	26.848
	% (1)	55,6	44,3	55,4	44,5		57,9	42,0

(1) % im Verhältnis zur Gesamtheit der abgeurteilten Jugendlichen gleichen Alters

Wie die Tabelle zeigt, findet bei den unter 13jährigen der Großteil strafrechtlicher Verfahren vor dem Jugendrichter statt (1979 waren es 2.544, also 82% der gegen Jugendliche dieser Altersgruppe laufenden Verfahren). Auch bei den 13-15jährigen steht der Jugendrichter noch an erster Stelle (1979 wurden 65% der Verfahren dort abgewickelt). Und sogar etwas mehr als die Hälfte der Verfahren (52%) gegen 16- und 17jährige wurde 1979 vor dem Jugendrichter verhandelt.

1.3.1.3 Bei Verbrechensanklagen gegen Jugendliche über 16 Jahren ist das **Jugendschöffengericht**, bestehend aus 3 Berufsrichtern und einer Jury aus 9 Beisitzern, zuständig (Art. 20 Abs. 1).

1.3.1.4 Für Berufungssachen gegen Urteile der Polizeigerichte, soweit sie Jugendliche betreffen, des Jugendrichters und des Jugendgerichts ist eine **spezielle Kammer am Appellationsgericht** (chambre spéciale de la cour d'appel) eingerichtet.

Der Schwerpunkt in der Jugendstrafrechtspflege liegt, wie Tabelle 8³¹⁾ zeigt, eindeutig beim Jugendrichter und Jugendgericht. Nur einen verschwindend kleinen Anteil nehmen die Fälle vor dem Jugendschöffengericht ein: 1973 waren es 73 Verfahren (das waren 0,14% aller Verfahren), 1979 sogar nur 64 (0,10%). Auch die Zahl der vor das Appellationsgericht gebrachten Fälle ist gering.

1.3.2 Beteiligung von Polizei und Staatsanwaltschaft

Ziel des Gesetzgebers der Ordonnance von 1945 war es, die "klassischen" Verfolgungsorgane Polizei und Staatsanwaltschaft weitgehend auszuschalten, da befürchtet wurde, diese könnten den "Behandlungserfolg" von vornherein gefährden. Deshalb wurde hier die **richterliche Voruntersuchung** für unverzichtbar erklärt (Art. 5), wobei konkurrierend sowohl der Untersuchungsrichter als auch der Jugendrichter - ausgenommen bei Verbrechen, wo eine Allein-zuständigkeit des Untersuchungsrichters besteht - dieses Verfahren leiten können. Im Grundsatz soll der Staatsanwalt den **Jugendrichter** mit der Voruntersuchung befassen und nur dort, wo er die Erziehung des Jugendlichen nicht als vorrangiges Ziel ansieht, den Untersuchungsrichter einschalten. Wie Tabelle 8 zeigt, sind entsprechend allein von den später vor dem Jugendgericht verhandelten Fällen jeweils 2/3 in der Voruntersuchung durch den Jugendrichter bearbeitet worden. 1979 waren es sogar 3/4. Während der Untersuchungsrichter allein die Funktion einer Anklagebehörde hat, kann der Jugendrichter, auch wenn er das Untersuchungsverfahren geleitet hat, im Rahmen seiner Kompetenzen in der Sache selbst entscheiden.

Die "klassischen" Verfolgungsbehörden sind jedoch dadurch in der Praxis nicht zurückgedrängt worden. Im Gegenteil hat sich die Rolle der **Polizei**, die Spezialabteilungen für Jugendliche gebildet hat und sich zunehmend auch mit der Prävention von Jugenddelikten befaßt, eher ausgeweitet. Angesichts der erwähnten Praxis der Polizei, Verfahren auch von sich aus einzustellen, wird diese Spezialisierung teilweise begrüßt³²⁾. Die Polizei ermittelt, die Funktion des Richters beschränkt sich weitgehend auf Kontrolle³³⁾.

Gemäß Art. 4 der Ordonnance vom 22. Dezember 1958³⁴⁾ sollen spezielle Abteilungen für Jugendsachen bei den **Staatsanwaltschaften**

eingerrichtet werden. Dies schon deshalb, weil dem Jugendstaatsanwalt nicht nur die Aufgabe zufällt, Straftaten anzuklagen, sondern es ihm auch obliegt, im Rahmen der Art. 375-382 c.c. Klage zu führen, wenn er einen nicht straffällig gewordenen Jugendlichen gefährdet sieht. Wie wenig diese Vorschrift allerdings bisher in die Praxis umgesetzt wurde, zeigt das Rundschreiben des Justizministers vom 14.7.1978³⁵⁾, in dem die "unvollständige oder schlecht verstandene Anwendung der Regelungen hinsichtlich der Spezialisierung der Staatsanwaltschaften" gerügt wird.

1.3.3 Besonderheiten des Verfahrens im Vergleich zum Erwachsenenverfahren

Schon das **Vorverfahren** gegen Jugendliche weist im Vergleich zum Erwachsenenverfahren gewisse Besonderheiten auf. Nicht nur zur Tat, sondern auch zur Täterpersönlichkeit müssen Fakten gesammelt werden. Die Verfahrensformalitäten, insbesondere beim Untersuchungsverfahren durch den Jugendrichter, sind im Vergleich zum allgemeinen Verfahren gelockert. Nur einige Vorschriften sind zwingend zu beachten: Die Eltern müssen benachrichtigt werden, und es muß - gegebenenfalls durch Bestellung eines Pflichtverteidigers - sichergestellt sein, daß der Jugendliche einen Anwalt hat³⁶⁾.

Ebenso ist dem Jugendrichter im **Hauptverfahren** weitgehend freie Hand bezüglich der Verfahrensvorschriften gelassen. Das eröffnet ihm die Möglichkeit, die Sache ohne Formwahrung in seinem Arbeitszimmer zu verhandeln (**audience de cabinet**). Hier ist der Richter an keine Verfahrensformalitäten gebunden. In der Regel ist nur der Protokollführer anwesend. Die Möglichkeit informeller Verhandlung wird als großer psychologischer Vorteil angesehen³⁷⁾. Annähernd 50% der Fälle werden so entschieden³⁸⁾. Auch im formellen Verfahren hat der Jugendrichter das Recht, die Befragung des Jugendlichen zu Tatsachen zu unterlassen, die ihm bereits aus der Voruntersuchung bekannt sind.

Eine Lockerung der Formalitäten findet sich auch noch vor dem Jugendgericht. Doch sind für dieses Verfahren wiederum spezifische Verfahrensvorschriften erlassen (Art. 13ff.), so z.B. zur Möglichkeit, den Jugendlichen von seiner Anwesenheitspflicht beim Termin

zu befreien und zur Pflicht, neben den Eltern auch den "tuteur ou gardien", also Sozialhelfer, Erzieher im offenen Bereich usw., zu Wort kommen zu lassen.

Jugendgerichte und Jugendrichter können gemäß Art. 22 ungeachtet von Berufung oder Beschwerde die sofortige Vollziehung des Urteils anordnen.

Am weitesten formalisiert ist das Verfahren vor dem Jugendschöffengericht, für das Art. 20 Abs. 10 auf die allgemeinen Regeln verweist.

Vor allen Organen der Jugendgerichtsbarkeit gilt der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit (Art. 14).

1.4 Organisation der Persönlichkeitsforschung und sozialen Ermittlung vor der gerichtlichen Entscheidung

Wie erwähnt, sind schon im Rahmen der Voruntersuchung Fakten über die Persönlichkeit des jugendlichen Beschuldigten zusammenzutragen (Art. 8). Deshalb ist neben der Tatakte (dossier de l'acte) eine Persönlichkeitsakte (dossier de la personne) zu erstellen. Zum Zwecke der Ermittlungen dieser Tatsachen kann vom Richter eine soziale - zur Erforschung der materiellen und moralischen Situation der Familie, Charakter und Ruf des Jugendlichen, Schulbesuch und Schulverhalten usw. -, eine medizinische und/oder eine psychologisch-medizinische Untersuchung angeordnet werden.

Die soziale Untersuchung kann durch die Polizei, die Sozialhilfe (Art. 10 Abs. 2) oder durch den Richter selbst erfolgen. Doch ist sie auch durch organisierte Beobachtungsstellen möglich. Das sind für die Beobachtung im offenen Bereich die Beratungsstellen für erzieherische Orientierung (consultation d'orientation éducative - C.O.E.), die Dienste für erzieherische Orientierung (services d'orientation éducative - S.O.E.) und die Beratungsstellen im offenen Bereich (observation en milieu ouvert - O.M.O.). Während die bei den Gerichten eingerichteten C.O.E. eine Form der Persönlichkeitsuntersuchung betreiben, die die soziale, medizinische, psychologische und psychiatrische Situation des Jugendlichen erfassen will, beabsichtigen die öffentlichen oder privaten Einrichtungen der O.M.O., den Jugendlichen in seinem gewohnten Lebensbereich zu beobachten. Läßt der psychische Zustand des Jugendlichen eine

besonders intensive Beobachtung erforderlich erscheinen, besteht die Möglichkeit der Einweisung in ein Beobachtungszentrum (Art. 10 Abs. 4), was heute allerdings nur noch in Ausnahmefällen stattfindet und dann mehr der Erziehung als der Beobachtung dient³⁹⁾. Allerdings machen die Richter von der Möglichkeit der organisierten Untersuchung wenig Gebrauch. Nach der Statistik der Staatsanwaltschaft wurden 1977 von fast 62.000 Jugendlichen, gegen die ermittelt wurde, nur etwas über 4.000, das waren 7%, einer sozialen Untersuchung unterzogen. Medizinische Untersuchung fand in 1%, psychologische und psychiatrische in 2% der Fälle statt. Die Untersuchungsmethoden, die mit der Ordonnance von 1945 schon eingeführt wurden, werden heute zum Teil als veraltet betrachtet⁴⁰⁾. Über die Nutzung der Untersuchungshaft zur sozialen Untersuchung ist nichts bekannt.

2. Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität und Sanktionspraxis

2.1 Umfang und Entwicklungstendenzen der Jugendkriminalität

Auf die erhöhte Zahl gerichtlicher Aburteilungen, wie sie Tabelle 5 im Überblick zeigt, ist schon verschiedentlich hingewiesen worden. Was ist der Grund für diese Steigerung? Ist die Jugendkriminalität gewachsen oder werden mehr durch Jugendliche begangene Delikte bekannt? Oder aber liegt einfach eine Änderung kriminalpolitischer Zielsetzungen, eine Änderung der Interventionspraxis vor⁴¹⁾? Ein Blick auf die Polizeistatistik (Tabelle 4) zeigt, daß nicht nur die Zahl der abgeurteilten jugendlichen Straftäter, sondern auch die der ermittelten jugendlichen Verdächtigen seit 1972 gestiegen ist, obgleich die Zahl der Jugendlichen dieser Altersgruppe innerhalb der Gesamtbevölkerung gleichgeblieben ist bzw. sogar abgenommen hat. Dies schlägt sich im Anstieg der Belastungsziffern auf 100.000 der Altersgruppe nieder: Fielen 1972 noch 1.032 von 100.000 Jugendlichen als straffällig auf, waren es 1982 1.553, also 50% mehr. Der im Zeitraum von 1972 bis 1979 um 27% erhöhte Zahl abgeurteilter jugendlicher Straftäter entspricht somit in etwa die Steigerung von 36% bei den polizeilich registrierten jugendlichen Verdächtigen. Im Verhältnis zu den erwachsenen Verdächtigen ist

der Anteil jugendlicher Straftäter von 9% 1971 auf 15% 1979 gestiegen, danach aber trotz insgesamt weiter ansteigender absoluter Zahlen bis 1982 auf 13% zurückgegangen. Letzteres ist bedingt durch einen überproportionalen Anstieg der Tatverdächtigenzahlen bei Erwachsenen (siehe Tabelle 9)⁴²⁾.

Dabei hat der absolute Zuwachs an Aburteilungen, wie ein Blick auf Tabelle 3 zeigt und wie bereits erwähnt wurde, bei den 16-18jährigen Jungen stattgefunden, während die Zahl der Aburteilungen in den anderen Kategorien weitgehend gleichgeblieben ist. Bei dieser Gruppe hat sich auch die Zahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung in der Zeit von 1966 bis 1977 verdoppelt, während sich die Einweisungen in geschlossene oder halbgeschlossene Erziehungsanstalten als Form stationärer Maßregelunterbringung um ein Drittel im gleichen Zeitraum reduziert haben.

Als nicht zu vernachlässigender Faktor für die Tatsache, daß in den letzten Jahren mehr und schwerer bestrafte Jugenddelikte in den Justizstatistiken auftauchen, wird immer wieder auf die veränderte Wahrnehmung der Jugendkriminalität hingewiesen. So ließ sicher die große Gewalt- und Unsicherheitsdiskussion in der Öffentlichkeit, die 1975/76 einsetzte und 1980 ihren Höhepunkt erreichte, auch die Gerichte nicht unbeeindruckt.⁴³⁾ Ebenso kann beobachtet werden, daß das "Auftauchen" neuer Deliktstypen zu einer Erhöhung der Freiheitsstrafen führt: Autodiebstahl, in den 60er Jahren in aller Munde, wurde damals mitunter mit Freiheitsstrafen geahndet, während man sich heute zum Teil mit einer bloßen Verwarnung begnügt.⁴⁴⁾ Doch scheinen die vor die Gerichte gebrachten Straftaten auch objektiv schwerer zu sein. So zeigten zwei Studien am Tribunal pour enfants de la Seine 1965 und 1977, daß sich in diesem Zeitraum Einbruchsdiebstähle und Diebstähle mit Gewalt verdoppelt haben, die "Akte der Zerstörungswut" fünfmal und die Straftaten gegen die Person zweimal mehr abgeurteilt wurden⁴⁵⁾. Im Zusammenhang mit der erhöhten Zahl von Gefängnisstrafen spielt zudem sicher eine Rolle, daß die Jugendrichter mehr und mehr den Strafprozeß auf die Fälle beschränken wollen, in denen ihrer Meinung nach eine Erziehungsmaßregel nicht mehr in Frage kommt, eine Einstellung, die der erzieherischen Intention der Ordonnance von 1945 entgegenläuft⁴⁶⁾. Steigende Gefängnis- und verminderte Anstaltseinweisungen scheinen diese These zu unterstützen. Auf weitere Gründe wird noch im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft eingegangen werden.

Der Anstieg der Aburteilungen von Jugendlichen läßt sich, wie die nachfolgende Tabelle zeigt (näher siehe Tabelle 10)⁴⁷⁾, nicht an bestimmten Straftatbeständen festmachen, da die prozentualen Anteile der einzelnen Deliktsgruppen an der Gesamtzahl der abgeurteilten Straftaten in der Tendenz keiner entscheidenden Veränderung unterlagen.

So läßt sich auch die in den letzten Jahren vertretene These von der stetigen Zunahme der Gewaltkriminalität anhand der vorliegenden Zahlen nicht belegen, soweit sie als **Delikte gegen die Person** erfaßt wird. Zwar ist, wie sich aus Tabelle 10 ergibt, die Zahl dieser Delikte trotz Rückgangs bei den unter 13jährigen von 4.041 1965 auf 5.596 im Jahre 1979 angestiegen, doch ist dieser Zuwachs im Vergleich zur Zunahme der gesamten Aburteilungen unterproportional, so daß der prozentuale Anteil von 9,2% auf 8,7% zurückging. **Straftaten gegen Sachen** blieben bisher das mit Abstand am meisten abgeurteilte Delikt, wobei diese Deliktsgruppe ihren prozentualen Anteil noch vergrößern konnte (1965: 67%, 1979: 78%). Dabei war die Gruppe der unter 13jährigen 1979 mit 82% über- und die der 16-18jährigen mit nur 68% unterproportional vertreten (vgl. Tabelle 10). Innerhalb der Deliktsgruppe steht der Autodiebstahl im Vordergrund. Er machte 1976 ein Drittel der Straftaten gegen Sachen und ein Fünftel aller Delikte aus⁴⁸⁾. Ein Fünftel der Taten gegen Sachen und 13% aller Taten sind Kaufhausdiebstähle, ein Delikt, das v.a. von Mädchen begangen wird. 40% der von Mädchen zwischen 13 und 16 Jahren und 30% der von Mädchen zwischen 16 und 18 Jahren begangenen Diebstähle sind Ladendiebstähle⁴⁹⁾. Zu nennen sind weiterhin Diebstähle an allgemein zugänglichen Orten (z.B. Kellern von Hochhäusern), die ein Fünftel der Straftaten gegen Sachen ausmachen, und die sogenannten Akte der Zerstörungswut (actes de vandalisme) mit einem Anteil von 7%⁵⁰⁾. Rechnet man allerdings auch einige Delikte gegen Sachen zur Gewaltkriminalität (Raub, Diebstahl mit Gewalt, Vandalismus), so ist das Ausmaß dieser Form der Kriminalität doch beträchtlich. Danach konnten 1977 immerhin 20% der jugendlichen Straftäter als gewalttätig in diesem weiteren Sinn bezeichnet werden⁵¹⁾.

Jahr	Delikte gegen die Person	Delikte gegen Sachen	Sittlichkeitsdelikte	Rauschgiftdelikte	Verschiedenes	Übertretungen	insgesamt
1965	4.041 9,2%	29.534 67,5%	2.305 5,4%	-	7.581 17,3%	2.192 5,0%	43.767
1970	4.014 8,6%	37.638 80,5%	1.147 2,5%	-	5.858 12,5%	1.285 2,7%	46.779
1975	4.753 8,1%	43.779 74,7%	570 1,0%	420 0,2%	7.571 12,9%	1.532 2,6%	58.625
1979	5.596 8,7%	46.723 78,1%	342 0,5%	508 0,8%	9.482 14,8%	1.782 2,8%	63.933

Sittlichkeitsdelikte, die seit 1965 stetig zurückgegangen sind, spielen mit 0,5% kaum eine Rolle. Oft handelt es sich dabei nur um sexuelle Beziehungen zwischen Minderjährigen. Die von den Massenmedien aufgebauchten Fälle der Vergewaltigung durch Banden sind dagegen von untergeordneter Bedeutung und lassen, wie die gesamte Bandenkriminalität, eine rückläufige Entwicklung erkennen⁵²⁾.

Rauschgiftdelikte sind seit der Ausgliederung der Deliktsgruppe aus dem Bereich "Verschiedenes" im Jahre 1972 stark gestiegen (siehe Tabelle 10), ohne daß der Anteil abgeurteilter Rauschgiftdelikte von 0,8% der tatsächlichen Bedeutung der Rauschgiftkriminalität im Rahmen der Jugendkriminalität entsprechen dürfte⁵³⁾.

3. Rechtsquellen für den Vollzug von Freiheits- und Jugendstrafe

3.1 Rechtsquellen

Ausgangsvorschriften für den Vollzug von Jugendstrafe sind die Art. 66; 67 c.p. i.V.m. Art. 2 Abs. 2 der Ordonnance von 1945 über straffällige Jugendliche, die die Voraussetzungen und Modalitäten einer strafrechtlichen Verurteilung regeln.

Für die nähere Ausgestaltung der Gefängnisstrafe Jugendlicher verweist Art. 2 der Ordonnance auf eine Verordnung. Diese wurde mit Décret vom 12. April 1952 geschaffen.

Weitere Sondervorschriften für den Jugendstrafvollzug enthalten die Art. D.514-519 des die Strafvollstreckung regelnden Dritten Teils der Strafprozeßordnung (code de procédure pénale - c.p.p.) in der durch Décret vom 12. September 1972 ausgestalteten Fassung. Grundsätzlich können auch die allgemeinen Regelungen über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen herangezogen werden. Solche finden sich im Gesetzesteil der Strafprozeßordnung (Art. 717ff.), wie in deren Verordnungsteil (Dritter Teil, Décrets, Buch 5, Art. D.50ff.).

Der Jugendstrafvollzug unterliegt damit einer besonderen Ordnung. Es besteht jedoch kein Gesetz, das die Materie umfassend gestaltet. Unterschiede zum Erwachsenenvollzug finden sich sowohl hinsichtlich der Frage, wo die Freiheitsstrafe vollstreckt wird, als auch hinsichtlich der Vollstreckung als solcher. Gegenüber Erwachsenen

sind Jugendliche nach dem Willen des Gesetzgebers in vielen Punkten privilegiert. Die normativen Grundlagen gelten für ganz Frankreich. Föderalistische Besonderheiten sind nicht vorhanden.

3.2 Regelungsform

Der Ort der Unterbringung sowie die Altersgrenzen werden durch das obengenannte Décret vom 12. April 1952 geregelt, also durch Verordnung. Diese bestimmt weiterhin die Modalitäten der Einweisung in eine Anstalt, die Überwachung der Strafvollstreckung durch den Jugendrichter und sieht Besuche der Häftlinge von offizieller Seite vor.

Auch für die eigentliche Organisation des Strafvollzugs - wie für die Verwaltung der Anstalten, Disziplin und Sicherheit, Verlegung von Gefangenen, Verwaltung ihres Eigentums, Ernährung, Hygiene und ärztliche Versorgung, Kontakt mit der Außenwelt, Weiterbildung und ähnliches - wurde die Form der Verordnung gewählt (Art. D.188ff. c.p.p.).

Diese Vorschriften sind sehr detailliert. Wird der Anstaltsleitung ein Ermessen eingeräumt, so geschieht dies ausdrücklich und beschränkt auf den jeweiligen Gegenstandsbereich, oft nur für Ausnahmefälle. Die Vorschriften gelten grundsätzlich zunächst für alle Gefangenen, soweit sie nicht von den sich auf Jugendliche beziehenden Spezialregelungen der Verordnung (Art. D.514ff. c.p.p.) überlagert werden. Diese Spezialregelungen wiederum sind eher grundsätzlicher Art, d.h. nicht sehr detailliert.

3.3 Organisationsprinzipien

Alle Strafanstalten unterstehen der "Administration pénitentiaire", einer Abteilung des Justizministeriums. Man kann grundsätzlich **zwei Kategorien** von Vollzugsanstalten unterscheiden⁵⁴:

- die der Untersuchungshaft und der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen (bis zu einem Jahr) dienenden "**maisons d'arrêt**" und
 - die auf längerfristigen Strafvollzug ausgerichteten Anstalten.
- Letztere unterteilen sich in "maisons centrales" (Vollstreckung von Freiheitsstrafen über einem Jahr), "centres de détention" (besonders an Wiedereingliederung orientiert), "établissements spécialisés" (für

Kranke, Gebrechliche) und "centres de semi-liberté" (offener Vollzug)⁵⁵⁾.

In dieses System ist der Jugendstrafvollzug folgendermaßen eingegliedert: Maßgeblich für die Unterbringung Jugendlicher ist das erwähnte Décret vom 12. April 1952, welches das Gesetz vom 5. August 1850 abgelöst hat, wonach Jugendstrafvollzug in sogenannten colonies pénitentiaires (Strafkolonien), in besonderen Abteilungen normaler Haftanstalten oder innerhalb von Erziehungsanstalten (institutions publiques d'éducation surveillée ou d'éducation corrective) erfolgte. Der Nachteil dieses Vorgehens bestand darin, daß Jugendliche in Gefängnissen dem schlechten Einfluß erwachsener Straftäter ausgesetzt waren, andererseits in den Erziehungseinrichtungen aber die Disziplin störten⁵⁶⁾.

Das genannte Décret differenziert nun nach der Dauer der zu verbüßenden Strafe. Danach sollen Straftäter, die im Zeitpunkt der Rechtskraft der Verurteilung noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, untergebracht werden:

- in einer Spezialeinrichtung des dem Justizministerium unterstehenden Amtes für öffentliche Erziehung (institution spéciale d'éducation surveillée), wenn die zu verbüßende Strafe mindestens 12 Monate dauert,
- in einer besonderen Abteilung einer Haftanstalt (maison d'arrêt ou de correction), wenn die zu verbüßende Strafe weniger als 12 Monate beträgt.

Hinter dieser Regelung steht der Gedanke, daß erzieherische Einwirkung nur bei längerem Aufenthalt in einer Einrichtung sinnvoll ist⁵⁷⁾.

Die "institutions spéciales d'éducation surveillée"⁵⁸⁾ waren - im Unterschied zu den "institutions publiques d'éducation surveillée", die der Durchführung von Erziehungsmaßnahmen dienen sollten - als Einrichtungen für den Strafvollzug gedacht. Sie existierten jedoch nur auf dem Papier. In die Praxis wurden sie nicht übernommen, von Versuchen im Jahre 1952 in Lesparre für Mädchen und in Sables-d'Olonne für Jungen einmal abgesehen⁵⁹⁾. Dem hat die Reform des Art. D.519 c.p.p. durch Décret vom 12. September 1972 und durch Gesetz vom 5. Juli 1974 Rechnung getragen: Der Strafvollzug für Jugendliche unter 21 Jahren soll nun nur noch in besonderen Abteilungen von Haftanstalten der Kategorie "maisons d'arrêt"

erfolgen⁶⁰⁾. Diese "quartiers particuliers" müssen in den Strafanstalten der wichtigsten Gerichtsbezirke eingerichtet werden. Insbesondere Jugendstrafanstalten sind gesetzlich nicht vorgesehen, aber vereinzelt vorhanden.

Ein Häftling kann bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres im Vollzug als Jugendlicher behandelt werden. Daran hat auch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre nichts geändert. Das französische Recht kennt eine weitere Gruppe von Strafgefangenen, die "jeunes adultes". Das sind Verurteilte, deren Strafe vor Vollendung des 28. Lebensjahres abläuft. Sie können in sogenannten "prisons écoles" untergebracht werden (Art. 718 c.p.p.) - Einrichtungen, in denen der Schwerpunkt auf moralischer Erziehung, beruflicher Bildung und Erlernen des Lebens in einer Gruppe liegt⁶¹⁾ -, aber auch in den "maisons d'arrêt" oder in den Abteilungen für Jugendliche⁶²⁾.

3.4. Gestaltungsgrundsätze des Jugendstrafvollzugs

Ziel des Jugendstrafvollzugs ist die **Besserung** und **Wiedereingliederung** der Straftäter (Art. 4, Décret vom 12. April 1952). Jedoch ist der Ordonnance von 1945 auch der Gedanke des Schutzes der gesellschaftlichen Ordnung nicht fremd⁶³⁾.

Grundsätze für die Behandlung Jugendlicher im Strafvollzug stellen die Art. D.514ff. c.p.p. auf:

Jugendliche sollen einer besonderen und individualisierten Ordnung unterworfen werden, die der **Erziehung** und der **beruflichen Bildung** einen großen Platz einräumt (Art. D.515 c.p.p.). Sinn und Zweck dieser Regelung ist, sie vom schädlichen Einfluß anderer Häftlinge abzuschirmen, möglichst Untätigkeit zu vermeiden und die Resozialisierung zu fördern⁶⁴⁾. Deshalb soll **Trennung** zwischen **Jugendlichen** und **Erwachsenen** bestehen. Es herrscht das Prinzip der nächtlichen Isolierung. Aus medizinischen Gründen oder Gründen, die in der Persönlichkeit des Häftlings liegen, ist aber auch Gemeinschaftshaft mit Gleichaltrigen zulässig (Art. 516 c.p.p. i.d.F. vom 30.1.1984). Tagsüber sollen Jugendliche an Aktivitäten wie beruflicher Bildung, allgemeinem Unterricht, Gefangenenarbeit,

erzieherischen und sportlichen Veranstaltungen sowie Freizeitveranstaltungen teilnehmen. Gottesdienste und ausnahmsweise gewisse gefängnisinterne Aktivitäten können sie zusammen mit Erwachsenen besuchen. Die Gefangenenarbeit unterliegt den gleichen Bedingungen wie bei Erwachsenen. Eine Auswahl erfolgt zum einen mit Rücksicht auf die Fähigkeiten des Inhaftierten, zum anderen aber im Hinblick auf seine Resozialisierung (Art. D.101 c.p.p.).

Jugendliche genießen **bestimmte Privilegien**. So soll die **Ernährung** besser sein als die der Erwachsenen. Grundsätzlich besteht **kein Zwang zur Anstaltskleidung**. Soweit wie möglich soll für Aktivitäten an frischer Luft gesorgt sein. Desweiteren sind in mehreren Bestimmungen (Art. 6 des Décrets vom 12. April 1952; Art. D.518, Art. D.177 c.p.p. i.d.F. vom 30.1.84) häufige Besuche von offizieller Seite vorgesehen, und zwar durch Beamte der "éducation surveillée", den Jugendrichter, Sozialarbeiter der Jugendgerichte, Vertreter der Staatsanwaltschaft etc.

Bis zur Reform durch das Décret vom 12. September 1972 war es vor allen Dingen der Jugendrichter, der den Strafvollzug überwachte. Er erfüllte hinsichtlich jugendlicher Häftlinge die Funktion, die sonst der Vollstreckungsrichter (juge d'application des peines) innehat, der bezüglich jedes Inhaftierten die wesentlichen Entscheidungen für den Vollzug trifft (Art. 722 c.p.p.). Seit der genannten Reform ist der Vollstreckungsrichter auch für Jugendliche zuständig. Der Jugendrichter hat also im Vollzug an Bedeutung verloren⁶⁵⁾. Der Vollstreckungsrichter muß aber vor jeder den Vollzug betreffenden Maßnahme die Stellungnahmen des Jugendrichters einholen (Art. D.519 c.p.p.).

Eine weitere Privilegierung Jugendlicher ergibt sich daraus, daß gewisse Maßnahmen ihnen gegenüber nicht angewandt werden dürfen. Erwachsenen Straftätern können u.U. während einer Sicherheitsperiode (période de sûreté) diverse Vergünstigungen, wie Strafaufschub, Strafaufteilung, Ausgangserlaubnis, bedingte Freilassung und andere, vorenthalten werden. Bei Jugendlichen scheidet eine solche Sicherheitsperiode aus (Art. 720-3 c.p.p.). Ihnen können diese Möglichkeiten nicht entzogen werden.

Folgende Maßnahmen können vielmehr zur Erleichterung des Vollzuges angeordnet werden⁶⁶⁾:

- Das System der "semi-liberté" (Art. 723 c.p.p.), welches dem Häftling gestattet, außerhalb der Anstalt ohne ständige Überwachung einer Arbeit oder Berufsausbildung nachzugehen oder sich ärztlich behandeln zu lassen. Die dazu nicht erforderliche Zeit muß er in der Anstalt verbringen. Diese Straferleichterung kann gleichzeitig mit dem Urteil oder, unter bestimmten Voraussetzungen, erst später durch den "juge d'application des peines" nach Rücksprache mit dem Jugendrichter angeordnet werden.
- Ausgangserlaubnis (Art. 722, 723 c.p.p.), um die Resozialisierung vorzubereiten.
- Reduzierung der Strafe (Art. 721 c.p.p.). Sie kann vom Vollstreckungsrichter bei einem Inhaftierten ab einer Zeit von 3 Monaten Haft angeordnet werden, wenn dieser sich gut verhalten hat.
- Die "libération conditionnelle" (Art. 729ff. c.p.p.), wobei der Verurteilte vorzeitig entlassen werden kann (bei Ersttätern nach Verbüßung von der Hälfte, bei Wiederholungstätern von zwei Dritteln der Strafe), aber weiterhin gewissen Verpflichtungen unterliegt, deren Nichterfüllung die erneute Inhaftierung nach sich zieht. Die Entscheidung trifft bei einem Strafausspruch von über 3 Jahren das Justizministerium, sonst der Vollstreckungsrichter. Für das Leben in Freiheit müssen gewisse Voraussetzungen bestehen (Unterkunft, Arbeit).

Soweit zu den Grundsätzen. In der Praxis scheitert die vorgesehene Privilegierung Jugendlicher zum großen Teil an der Überbelegung der "quartiers spéciaux", die die getreue Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und oft sogar die Beachtung selbst ihres Kerngehalts unmöglich macht⁶⁷⁾. Es bleibt weitgehend die notwendige Trennung von Erwachsenen und der Wille, im Rahmen des Möglichen eine Behandlung auf der Basis von Erziehung und beruflicher Bildung durchzuführen⁶⁸⁾.

4. **Organisation, Bestandsaufnahme und aktuelle Probleme des Vollzuges von Freiheits- und Jugendstrafen und anderen Formen des Freiheitsentzuges gegenüber straffälligen Jugendlichen**

4.1 Größe und Entwicklung des Systems

4.1.1 Andere Formen des Freiheitsentzuges

Andere Formen des Freiheitsentzuges neben dem Strafvollzug erfolgen in Erziehungseinrichtungen der "éducation surveillée". Die Einweisung in solche Einrichtungen erfolgt zur Beobachtung, vorbeugend bei gefährdeten Jugendlichen oder als Maßnahme (placement). Sie ist jedoch keine Strafe.

Auf dem öffentlichen Sektor sind folgende Institutionen auf eine Heimunterbringung ausgerichtet⁶⁹):

- Die "**centres d'orientation et d'action éducative**" (C.O.A.E. - Zentren für erzieherische Orientierung und Behandlung) bzw. die oft daran angeschlossenen "foyers d'action éducative" (F.A.E. - Erziehungsheime). Sie dienen der kurzfristigen Aufnahme von Jugendlichen, für die eine endgültige erzieherische Lösung noch nicht feststeht sowie der längerfristigen Erziehung Jugendlicher, deren Lebensumstände keine günstige Entwicklung gewährleisten. Sie beherbergen Jugendliche, die ihren schulischen oder beruflichen Aktivitäten außerhalb des Heims nachgehen.
- Die "**institutions spéciales d'éducation surveillée**" (I.S.E.S.). Sie erfüllen die Funktionen Beobachtung, Erziehungsberatung, Unterbringung, schulische und berufliche Ausbildung und erzieherische Maßnahmen im offenen Bereich. Daher finden sich dort die verschiedensten Unterbringungsformen vom "milieu ouvert" bis zum geschlossenen "internat". Sie beherbergen sogenannte Interne (internes), die in der Einrichtung leben, wo sie auch Schul- und Berufsausbildung erfahren. Die "internes externes" wohnen zwar in dem Heim, verfolgen ihre Ausbildung aber außerhalb bzw. gehen ihrem Beruf nach. Die "pensionnaires externes" unterstehen der Einrichtung, wohnen aber in Familien oder Internaten und werden auch außerhalb ausgebildet. Dagegen leben die "demi-pensionnaires" außerhalb, kommen aber täglich zur Ausbildung in

die Einrichtung. Die Externen sind der Einrichtung nur anvertraut, leben und arbeiten aber außerhalb.

Die I.S.E.S. sind an die Stelle der früheren I.P.E.S. (internats professionnels d'éducation surveillée) getreten, die nur auf Berufsausbildung ausgerichtet waren und ab 1972 systematisch abgebaut wurden, da sie wegen verschiedener Unzulänglichkeiten vehementer Kritik ausgesetzt waren.

Im Jahr 1982 gab es 60 C.O.A.E., 32 F.A.E. und 41 I.S.E.S.⁷⁰⁾. Die Gesamtheit des Personals der éducation surveillée umfaßte 1982 5.801 Personen, davon waren 2.881 erzieherisch, 426 sozial, medizinisch oder psychologisch und 575 in der Ausbildung tätig⁷¹⁾.

4.1.2 Strafvollzug

4.1.2.1 Anzahl der Anstalten

Der Jugendstrafvollzug soll, wie dargelegt, in besonderen Abteilungen von "maisons d'arrêt" stattfinden. Jedoch gibt es auch spezielle Jugendstrafanstalten, "centres de jeunes détenus", so z.B. in Fleury-Mérogis, Bordeaux-Gradignan und Rochefort.

109 Strafanstalten des Typs "maison d'arrêt" sind berechtigt, Jugendliche aufzunehmen⁷²⁾.

Zu diesem Zweck verfügen 9 dieser Einrichtungen über ein spezielles Gebäude und 28 über einen abgetrennten Teil für Jugendliche (partie séparée de la détention). 72 dieser Anstalten dagegen haben überhaupt keine Jugendabteilung⁷³⁾. Das wirkt zunächst erschreckend. Eine Studie des Justizministeriums über die Verteilung auf die einzelnen Einrichtungen hat jedoch ergeben, daß 72% der Minderjährigen sich auf die Anstalten verteilen, die Jugendabteilungen besitzen.⁷⁴⁾ Solche existieren z.B. in Fresnes, Lyon, Fleury-Mérogis, Douai, Loos, Marseille.

Daneben gibt es die "prisons écoles" für die obengenannten "jeunes adultes" (18-28jährige). Solche finden sich z.B. in Loos, Ecrouves und Oermingen.

4.1.2.2 Personalausstattung

1982 bestand die Gesamtheit des Personals der "Administration pénitentiaire" aus 15.498 Personen, davon waren 362 Ausbildungs-, 719 Erziehungs-, 11.948 Überwachungs- und 590 soziales und medizinisches Personal. Spezielle, auf den Jugendvollzug bezogene Angaben liegen nicht vor. Diese Zahlen sind zu messen an einer Gesamtbelegung von 30.340 Häftlingen im Jahre 1982⁷⁵⁾.

Organisatorisch untersteht das Personal dem Justizministerium. Der Status ist jedoch abweichend von dem anderer Beamter geregelt. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben kommt auch Hilfe von außen. In den letzten Jahren hat sich auf den Gebieten Ausbildung, Unterricht, kulturelle Aktivitäten und menschliche Begegnungen eine enge Zusammenarbeit mit privaten Organisationen entwickelt⁷⁶⁾.

4.1.2.3 Entwicklung der Belegung

Ausgehend von einer vergleichsweise hohen Belegung der Strafanstalten in den Jahren 1968/1969 mit 852 bzw. 911 Jugendlichen fiel die Belegungszahl in den Jahren 1970 und 1971 mit 576 bzw. 494 auf ihren seither niedrigsten Stand, um dann bis zum Jahre 1980 mit Zahlen zwischen 594 (1976) und 757 (1980) in etwa konstant zu bleiben (siehe Tab. 11)⁷⁷⁾. Im Jahre 1981 wuchs sie dann auf 934, ihren Höchststand seit 1968, an. Am 1. Oktober 1983 waren französische Gefängnisse insgesamt mit 897 Jugendlichen unter 18 Jahren belegt⁷⁸⁾.

Diese Zahlen beziehen sich auf die Gesamtbelegung mit Jugendlichen, d.h. auf Untersuchungs- und Strafhaft.

Zwischen Beschuldigten und Verurteilten differenziert Tabelle 12⁷⁹⁾ für das Jahr 1982. Sie zeigt, daß bei einer Gesamtbelegung mit 910 Jugendlichen die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit 784 mehr als sechsmal so hoch war wie die der Strafgefangenen mit 126. Auch am 1.10.1983 überwog die Zahl der Beschuldigten die der Verurteilten um ein Vielfaches: 767 Beschuldigte zu 130 Verurteilten⁸⁰⁾.

4.1.2.4 Belegungsziffern

1969 gab es - gemessen am Zeitraum 1969-80 - mit 22,1 die höchste Belegungsziffer auf 100.000 der 13-18jährigen in der Bevölkerung. Danach nahm sie entscheidend ab - 1971 sogar bis auf 11,9 -, um sich in den Jahren 1977-80 bei etwa 17 einzupendeln (siehe dazu im übrigen Tabelle 13)⁸¹⁾.

4.1.2.5 Altersstruktur der Gefängnisinsassen

Am 1. Januar 1983 waren 50% aller Häftlinge unter 27,5 Jahren alt⁸²⁾. Die unter 16jährigen Jungen stellten am 1. Oktober 1983 0,2% der männlichen, die Mädchen dieser Altersgruppe 0,5% der weiblichen Gefängnisinsassen. Bei den 16-18jährigen ergibt sich Folgendes: Jungen bilden 2,1%, Mädchen 2,3% der männlichen bzw. weiblichen Belegung⁸³⁾. Zur Altersstruktur vergangener Jahre vgl. Tabelle 14⁸⁴⁾.

4.1.2.6 Deliktsverteilung

Mit Abstand am häufigsten sitzen Minderjährige wegen Diebstahls ein (siehe dazu Tabellen 15 und 16)⁸⁵⁾. Bei den im Februar 1983 inhaftierten unter 18jährigen lautete die Beschuldigung in 82% auf einfachen Diebstahl, gefolgt von Körperverletzung (8%) und Drogen delikten (4,1%)⁸⁶⁾.

4.1.2.7 Unterbringungsdauer

Wie Tabelle 17⁸⁷⁾ darlegt, bewegt sich die überwiegende Zahl der Haftstrafen Jugendlicher im Rahmen von 3 Monaten bis zu 3 Jahren. Dabei überwog von 1974 bis 1979 - mit Ausnahme von 1977 - die ein- bis dreijährige Haftstrafe.

4.1.2.8 Eingänge und Entlassungen Jugendlicher

Da allgemeine Zahlen nicht zur Verfügung standen, befaßt sich Tabelle 18⁸⁸⁾ nur mit Zugängen und Entlassungen in den Haftanstalten Fresnes und Lyon.

4.2 Zentralisierung oder Regionalisierung der Anstalten

4.2.1 Regionale Verteilung

Die "Administration pénitentiaire" ist in 9 Bezirke unterteilt, wovon aber nicht jeder die gleiche Anzahl von Gefängnissen hat⁸⁹⁾. Abteilungen für Jugendliche werden bei den "maisons d'arrêt" der bedeutendsten Gerichtsbezirke eingerichtet.

Bezüglich der regionalen Verteilung der Gefängnisse, die Jugendliche aufnehmen, vgl. im übrigen Tabelle 19⁹⁰⁾.

4.2.2 Zusammenarbeit der Anstalten mit Organisationen der Straffälligenhilfe, Jugendhilfe etc.

Die Betreuung von Häftlingen erfolgt zum einen durch Angehörige des der "Administration pénitentiaire" unterstehenden "service social". Diese haben die Aufgabe, die Resozialisierung des Häftlings zu fördern, den Familien von Gefangenen zu helfen und in Bewährungshilfe- oder Straftassenenilfe-Komitees mitzuarbeiten⁹¹⁾. Vertreter des "service social" sitzen in den Verwaltungen der "Administration pénitentiaire", und jedes Gefängnis hat sogenannte "assistants de service social" (Sozialhelfer).

Auch ehrenamtliche Helfer kümmern sich um Gefangene. Es gibt insgesamt 1.465 "visiteurs des prisons" (private Betreuer), 1.600 ehrenamtlich Unterrichtende und ca. 1.500 ehrenamtliche Mitglieder in den Bewährungskomitees⁹²⁾.

Für die Betreuung jugendlicher Häftlinge ist auch die "éducation surveillée" zuständig. Dienststellen der "éducation surveillée" gab es bis 1979 bei den Jugendabteilungen der Gefängnisse Fresnes und Lyon. Die in Fresnes wurde 1979 aufgegeben⁹³⁾. Sie sollen die Verbindung der Jugendlichen zur Außenwelt herstellen, dem Richter erzieherische Maßnahmen vorschlagen und die Entlassung vorbereiten. So können sie z.B. anregen, den jungen Häftling dem obengenannten System der "libération conditionnelle" zu unterstellen und ihn in eine Einrichtung der "éducation surveillée" zu überweisen⁹⁴⁾. Wie die Zusammenarbeit zwischen Gefängnissen und "éducation surveillée" zu erfolgen hat, regelt ein ministerielles

Rundschreiben vom 15.6.1981. Bis dahin war es so, daß monatlich erstellte Listen der inhaftierten Jugendlichen an die Hauptverwaltung der "éducation surveillée" gesandt wurden, die sie ihrerseits an die regionalen Dienststellen weitergab. So dauerte es natürlich sehr lange, bis überhaupt einmal eingeschritten wurde. Nach dem "Circulaire" nun sollen die Anstaltsleiter direkt die Département-Direktoren der "éducation surveillée" informieren und zwar unmittelbar nach der Einweisung per Telefon. Eine Benachrichtigung findet in der Praxis auch systematisch in allen Fällen entweder schriftlich oder telefonisch statt⁹⁵⁾.

Das Rundschreiben stellt auch klar, daß die Jugendlichen von Vertretern der "éducation surveillée", Angehörigen des "service social" sowie von Erziehern des privaten Sektors besucht werden dürfen. Die Besuche haben in Sprechzimmern ohne Trennungsanlagen stattzufinden. Die Zeit sollte nicht zu knapp bemessen sein. Tatsächlich finden Besuche der Minderjährigen durch Vertreter von außenstehenden sozialen und erzieherischen Organisationen nur in 39% der Anstalten regelmäßig, in den übrigen Fällen zum Teil häufig bzw. überhaupt nicht statt. Regelmäßige Verbindungen zwischen den sozial-erzieherischen Institutionen und den Familien der inhaftierten Jugendlichen gibt es bei 17% der Anstalten. Kontakte zwischen Anstaltsleitern und Familien finden in 9% der Anstalten regelmäßig statt⁹⁶⁾.
Im übrigen vgl. zur Zusammenarbeit auch Tabelle 20⁹⁷⁾.

4.2.3 Entlassungsvorbereitung

Einzelne Fragen, die die Umstände der Entlassung Jugendlicher verdeutlichen, sind in Tab. 19 zusammengefaßt. Auffallend ist, daß nur in 17% der Anstalten immer eine Benachrichtigung der Familie stattfindet, in 13% niemals, im übrigen nur in bestimmten Fällen. Dagegen wird Erziehern der "éducation surveillée" immerhin von 54% der Anstalten die Entlassung mitgeteilt.

Auch scheint das Gros der Minderjährigen bei der Entlassung nicht völlig mittellos dazustehen.

4.3 Differenzierung der Anstalten und Klassifizierung der Insassen

4.3.1 Zuweisung der Häftlinge an die jeweiligen Anstalten

Die Kriterien für die Klassifizierung von Häftlingen stellt Art. 718 c.p.p. auf. Sie erfolgt im Hinblick auf die sog. Strafbarkeitskategorie (catégorie pénale), Alter, Gesundheitszustand und Persönlichkeit des Verurteilten. Die "catégorie pénale" bestimmt sich nach der Dauer der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe.

Ist diese kürzer als ein Jahr, so nimmt nach Art. D.71 c.p.p. der regionale Leiter der Vollzugsverwaltung die Zuteilung vor, und zwar mit Rücksicht auf individuelle Behandlungsmöglichkeiten und die Kapazitäten der Anstalten. Ebenso soll er die räumliche Entfernung zur Familie und Möglichkeiten der Durchführung der "semi-liberté" beachten.

Bei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr wird innerhalb von 48 Stunden nach der endgültigen Verurteilung vom Leiter der Anstalt, in der der Verurteilte sich befindet, eine sogenannte notice d'orientation (Orientierungsbericht) verfaßt und an den Vollstreckungsrichter zur Stellungnahme sowie an die Zentralverwaltung zur Entscheidung geschickt. Dieser Orientierungsbericht enthält, neben den Vorschlägen des Anstaltsleiters, die für die Zuweisung bedeutsamen Informationen über Alter, Vorstrafen, Verhalten in der Haft, berufliche Bildung, Gesundheitszustand etc. Zur "notice d'orientation" bei Jugendlichen vgl. Tabelle 21⁹⁸⁾. Danach vollzieht sich die Zuweisung wie folgt:

- Bei einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren direkt an die Anstalt, in der die Strafe verbüßt werden soll oder,
- wenn die Strafe mehr als 3 Jahre beträgt, an das nationale Orientierungszentrum, "centre national d'orientation" (C.N.O.) in Fresnes, wo man untersucht, welche Anstalt für den jeweiligen Häftling die geeignetste ist.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt in der Regel direkte Zuteilung in eine "prison-école" oder ein "quartier spécialisé"⁹⁹⁾.

4.3.2 Offener Vollzug

Offene Einrichtungen sind zur Zeit nur das "Centre agricole de Cassabianda" auf Korsika (keine Jugendliche) und die "prison-école" in Oermingen für 18-28jährige. Andere Experimente mit offenen Strafanstalten wurden wieder eingestellt. Eine Öffnung des Vollzuges findet in normalen Gefängnissen aber dann statt, wenn im Rahmen der "semi-liberté" oder des "placement à l'extérieur" die Häftlinge außerhalb der Anstalt von der Anstaltsverwaltung kontrollierten Beschäftigungen nachgehen (Art. 722, 723 c.p.p.).

4.3.3 Sonderanstalten für besonderen Bedarf

Sonderbehandlungen gibt es für körperlich und geistig Kranke, Alkoholiker und Rauschgiftsüchtige. Vorübergehend Kranke werden, wenn nicht in normalen Hospitälern, in den Anstaltskrankenhäusern Fresnes oder Beaumettes untergebracht. Für Häftlinge mit bestimmten Krankheiten, z.B. für Lungenkranke, Asthmatiker, psychisch Kranke, gibt es spezielle Einrichtungen. Alkoholiker können in Sonderanstalten in Lyon und Paris untergebracht werden. Die wichtigsten Zentren für Drogensüchtige sind in Fleury-Mérogis, La Santé, Fresnes, Toulouse und Nizza.

4.4 Größe und Übersichtlichkeit der Anstalten

4.4.1 Belegung

Am 1. Januar 1983 betrug die Belegungsrate der für den Jugendstrafvollzug interessierenden "maisons d'arrêt" insgesamt, ohne Berücksichtigung regionaler Unterschiede, mehr als 124%. Zu diesem Zeitpunkt waren 83 der Anstalten mehr oder weniger überbelegt¹⁰⁰⁾. Zur Belegung der einzelnen Anstalten siehe Tabelle 21.

4.4.2 Unterbringung

In 63% der "maisons d'arrêt" erfolgt die Unterbringung von Jugendlichen in Zellen, bei 24% besteht Gemeinschaftsunterbringung, und beide Formen finden sich in 13% der Einrichtungen. Bezogen auf jugendliche Häftlinge bedeutet das: In Anstalten mit Zellenunterbringung befinden sich 82%, in solchen mit Gemeinschaftshaft 10% und in Anstalten mit beidem 8% der Jugendlichen¹⁰¹⁾.

4.4.3 Differenzierung innerhalb der Anstalten: Trennung von Erwachsenen

Die vorgesehene Trennung von den Erwachsenen scheint nicht immer durchgehalten zu sein. So gaben in einer Studie des Justizministeriums¹⁰²⁾ 22 der 109 Anstalten an, daß bei ihnen gemeinsame Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen existiert und zwar bei 17 Anstalten in Zellen, bei 2 in Schlafräumen, die übrigen 3 Anstalten machten keine genauen Angaben.

Andererseits besitzen 65% der für Jugendliche vorgesehenen Anstalten einen Hof, der nur für Hofgänge von Minderjährigen bzw. im Wechsel mit Erwachsenen benutzt wird. Diese Gefängnisse nehmen 82% der Jugendlichen auf. 25% der Anstalten (das entspricht 54% der Jugendlichen) haben Räume für soziale und kulturelle Aktivitäten, die entweder allein Jugendlichen vorbehalten sind oder im Wechsel mit Erwachsenen benutzt werden.

Was Unterrichtsräume betrifft, so verfügen 42% der Anstalten über spezielle bzw. im Wechsel mit Erwachsenen benutzte Klassenzimmer, was 75% der Minderjährigen betrifft. 30% der Anstalten haben Sportplätze, 11% Sporthallen. Das kommt 69% bzw. 48% der jugendlichen Insassen zugute. Werkstätten für die berufliche Bildung fehlen in 79% der Anstalten. Wo sie existieren, werden sie meistens von Jugendlichen und Erwachsenen gemeinsam benutzt¹⁰³⁾.

4.5 Grundlage und Schwerpunkte der Erziehung

4.5.1 Arbeit

Jugendliche Häftlinge sollen unter den gleichen Bedingungen wie Erwachsene arbeiten (Art. D.516 Abs. 4 c.p.p.). Nach Art. 720 c.p.p. besteht für Verurteilte grundsätzlich Arbeitszwang, wobei produktive und ausreichende Arbeit angeboten werden soll. Die Arbeit soll unter Berücksichtigung der Anstaltsordnung, aber auch der Fähigkeiten, des Geschmacks und im Hinblick auf die Resozialisierung ausgewählt werden. Dabei sollen sich Organisation, Methoden und Entlohnung soweit wie möglich den Verhältnissen auf dem freien Arbeitsmarkt annähern (Art. D.101, 102 c.p.p.). Dieser

Wille des Gesetzgebers ist mit den Gegebenheiten im Gefängnis jedoch kaum in Einklang zu bringen¹⁰⁴⁾. Im Jahre 1982 waren 47,9% aller Häftlinge in französischen Anstalten in einem Beschäftigungsverhältnis¹⁰⁵⁾.

4.5.2 Erziehung

Die Erziehung wird auf drei Ebenen vollzogen:

4.5.2.1 Schulische Bildung

Nach Art. D.452 c.p.p. werden unter 25jährige, die nicht lesen, schreiben und rechnen können, zum Unterricht gezwungen. Andere können auf Antrag zugelassen werden. Nach Art. D.453 c.p.p. können Häftlinge mit Genehmigung des Anstaltsleiters einer höheren Schulbildung nachgehen, allerdings außerhalb der Arbeitszeit. Auch Teilnahme an den vom Bildungsministerium organisierten Fernstudien ist im Rahmen des Art. D.454 c.p.p. zulässig. Prüfungen werden in der Anstalt abgelegt oder es kann, wenn das nicht möglich ist, eine Ausgangserlaubnis zu diesem Zweck erteilt werden.

In kleineren Anstalten, wo Überbelegung, Personalmangel und räumliche Verhältnisse keine spezifische Betreuung Jugendlicher gestatten, erfolgt Unterricht auch durch Lehrer, die der "Administration pénitentiaire" vom Erziehungsministerium zur Verfügung gestellt werden¹⁰⁶⁾. Im übrigen erfolgt Unterricht durch Erzieher der "Administration pénitentiaire", technische Lehrer und freiwillige Helfer¹⁰⁷⁾.

4.5.2.2 Berufliche Bildung

Häftlinge, die schon eine Ausbildung haben, sollen diese Fähigkeiten weiterentwickeln oder zumindest nicht verlieren.

In den meisten Fällen muß eine Berufsausbildung jedoch erst vorgenommen werden. Dabei wird wiederum nach der Dauer der zu verbüßenden Strafe differenziert:

Bei längeren Strafen wird nach der psychologischen Beobachtung im "centre national d'orientation" die berufliche Orientierung vorgenommen und der Häftling auf ein "certificat d'aptitude professionnelle" (Zertifikat beruflicher Geeignetheit) vorbereitet.

Bei kürzeren Strafen wird versucht, dem Häftling eine berufliche Vorbildung zu verschaffen.

Auch wird oft ohne vorherige berufliche Orientierung eine Berufsausbildung nach den im Gefängnis vorhandenen Gegebenheiten gewährt¹⁰⁸). Vielfältige Ausbildungsmöglichkeiten bestehen in den "centres des jeunes détenus" (s.o. 4.1.2.1). Im Rahmen der "semi-liberté" kann auch einer Ausbildung außerhalb der Anstalt nachgegangen werden.

4.5.2.3 Soziale Erziehung

Diese wird mit Hilfe von Erziehern, vom "service social", freiwilligen Helfern und Geistlichen betrieben.

Die Erzieher sind mit der Beobachtung der Häftlinge und ihrer Resozialisierung betraut. Während bei Erwachsenen mehr eine individuelle Betreuung erfolgt, wird bei Jugendlichen und "jeunes adultes" eher Gruppenarbeit geleistet¹⁰⁹). Leider besteht auf diesem Sektor Personalmangel¹¹⁰).

Der "service social", der unter anderem aus Sozialhelfern besteht, hat nach Art. D.460 c.p.p. die Aufgabe, die Wiedereingliederung der Gefangenen vorzubereiten. Jede Anstalt hat einen oder mehrere Sozialarbeiter, wobei in den "maisons d'arrêt" zur Zeit aber nur ein Sozialarbeiter auf 100 Insassen kommt¹¹¹). Sie stehen während der Haft den Insassen beratend zur Seite, insbesondere in Anstalten, in denen es keine Erzieher gibt, und bereiten die Entlassung in praktischer Hinsicht (Arbeitsbeschaffung etc.) vor.

Ihnen zur Seite stehen die "visiteurs des prisons", ehrenamtliche Helfer, die sich um eine bestimmte Anzahl von Gefangenen kümmern. Dazu haben sie freien Zugang zu den ihnen anvertrauten Häftlingen, können mit ihnen in einem Sprechzimmer ohne Zeugen reden und ohne Sondergenehmigung mit ihnen korrespondieren. Schließlich können Gefangene auf Wunsch Geistliche empfangen; denn die religiöse Unterstützung beruht in Frankreich im Gegensatz zu manchen anderen Ländern, wo Religion als wichtiger Erziehungsfaktor betrachtet wird, auf dem Wunsch des Häftlings¹¹²). Die soziale Betreuung Jugendlicher wird im übrigen durch die "éducation surveillée" vorgenommen.

4.5.3 Ausgangserlaubnis

51% aller Freigänger waren 1981 unter 30 Jahre alt¹¹³). Vgl. dazu im übrigen sowie zu Mißerfolgen bei Freigängen Tabellen 22 und 23 (114).

4.5.4 Sonderbehandlung von Jugendlichen

Die unter 3. geschilderten Grundsätze hinsichtlich der Besserstellung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen sind folgendermaßen verwirklicht:

32% der Einrichtungen, das betrifft 25% der minderjährigen Insassen, haben längere Hofgangszeiten für Jugendliche; in 35% der Anstalten (= 9% der Jugendlichen) wird den Besuchen von Familienmitgliedern mehr Zeit eingeräumt; in 31% der Anstalten (= 27% der Jugendlichen) gibt es vermehrte soziale und kulturelle Veranstaltungen, und in 87% der Einrichtungen (= 91% der Jugendlichen) ist die Verpflegung besser als die der Erwachsenen¹¹⁵).

4.6 Konfliktbehandlung

4.6.1 Disziplinarmaßnahmen

Art. D.242 c.p.p. stellt folgendes Prinzip auf: Ordnung und Disziplin werden entschlossen aufrechterhalten, aber nicht mit mehr Zwang als für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und für eine gute Organisation des Gemeinschaftslebens unbedingt erforderlich ist.

Verhaltensregeln enthalten sowohl die Strafprozeßordnung (Art. D.242ff.) als auch die einzelnen Anstaltsordnungen. Letztere werden vom Anstaltsdirektor in Verbindung mit dem regionalen Leiter der "Administration pénitentiaire" verfaßt und nach Stellungnahme des Vollstreckungsrichters vom Justizministerium genehmigt.

Sanktionen bei Disziplinarverstößen werden größtenteils vom Anstaltsdirektor, einige auch vom Vollstreckungsrichter verhängt.

Der **Anstaltsleiter** hat folgende Sanktionsmöglichkeiten (Art. D.250 c.p.p.):

- Verwarnung mit Eintragung in die Akte des Häftlings,
- die arbeitsmäßige Schlechterstellung (für Verstöße bei der Arbeit),
- Entzug von Tabak und zeitlich beschränktes Verbot, in der Kantine gewisse Sachen (z.B. Bier) einzukaufen,
- Verbot, Zuschüsse von außen zu erhalten,
- Verweigerung gewisser, nicht zwingend vorgesehener, begünstigender Maßnahmen,
- Entzug des Radios,

- Anordnung von Trennungsvorrichtungen bei Besuchen (bei Verstößen anlässlich eines Besuchs),
- Strafzelle. Seit neuestem (Décret vom 30. Januar 1984) darf diese Sanktion auf Jugendliche unter 16 Jahren nicht mehr angewandt werden. Bei 16-18jährigen ist sie auf 15 Tage begrenzt, wenn Disziplinarverstöße von Gewalt gegen Personen begleitet werden; in allen anderen Fällen darf sie 5 Tage nicht überschreiten.

Der **Vollstreckungsrichter** kann sanktionieren, indem er Maßnahmen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen (z.B. die Anordnung der "semi-liberté"), nicht anordnet, aufschiebt oder wieder entzieht oder indem er eine bereits gewährte Strafreduzierung rückgängig macht. Andere Disziplinarmaßnahmen gibt es nicht.

Nach Art. D.249 c.p.p. wird dem Häftling der Vorwurf schriftlich mitgeteilt. In dringenden Fällen kann er vor der Entscheidung des Anstaltsleiters in die Disziplinarabteilung verlegt werden. Disziplinarmaßnahmen können übrigens zur Bewährung ausgesetzt werden. Daneben gibt es die "mesures visant à encourager les efforts des détenus en vue de leur réadaptation sociale" (Art. D.252ff. c.p.p.), eine Art Belohnung für gutes Verhalten.

4.6.2 Unmittelbarer Zwang

Körperliche Gewalt darf nach Art. D.172 c.p.p. niemals als Disziplinarmaßnahme angewandt werden, sondern nur auf ärztliche Verordnung oder auf Anordnung des Anstaltsleiters, wenn der Häftling sich nicht anders ruhig stellen läßt. So lautet auch Art. 726 c.p.p.: Körperlicher Zwang darf nur bei schwerer Gewalttätigkeit oder Toben des Gefangenen angewandt werden. Dann jedoch muß unverzüglich der Anstaltsarzt benachrichtigt werden, der über die Fortdauer des Zwangs entscheidet.

Was den Einsatz von Waffen betrifft, so gilt der Grundsatz, daß das Anstaltspersonal unbewaffnet ist. Den Waffengebrauch durch das Anstaltspersonal regeln das Gesetz vom 28. Dezember 1943 und Art. D.175 c.p.p.: Waffengebrauch ist ohne Anweisung einer Justiz- oder Vollstreckungsbehörde nur zulässig, wenn Angehörige des Personals durch Gewalt, Tätlichkeiten oder Waffen bedroht werden; wenn sie die Anstalt, ihre Posten und die ihnen anvertrauten Personen nicht anders verteidigen können oder wenn der Widerstand nur durch Waffengewalt gebrochen werden kann; wenn Personen, die in das Gefängnis eindringen oder Häftlinge, die auf wiederholtes, lautes "Halt!"-Rufen versuchen, der Überwachung und Nachforschung zu entkommen, nur mit Hilfe von Waffengewalt aufgehalten werden können. Im übrigen findet Bewaffnung unter den genannten Vorausset-

zungen nur in Ausnahmefällen auf ausdrückliche Anordnung des Anstaltsleiters statt (Art. D.267 c.p.p.). Auch kann sich der Anstaltsleiter zur Wiederherstellung der Ordnung oder wenn ein gravierender Zwischenfall erwartet wird an die Polizei wenden (Art. 206 c.p.p.).

4.6.3 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Besonders gefährliche Häftlinge können in den "quartiers ou établissements de sécurité renforcée" (Abteilungen oder Anstalten mit verstärkter Sicherheit) oder den "quartiers ou établissements de plus grande sécurité" (Abteilungen oder Anstalten der höheren Sicherheitsstufe) untergebracht werden. Hier finden sich jedoch praktisch keine Jugendliche.

4.6.4 Besondere Vorfälle

Ein Vergleich von Tabelle 24 mit Tabelle 25¹¹⁶⁾ zeigt, daß sich in den Jahren 1979-82 die **Selbstmordrate** bei unter 18jährigen im Verhältnis zu den Jahren 1975-78 **fast verdoppelt** hat.

5. **Unterbringung straffällig gewordener Jugendlicher vor der gerichtlichen Entscheidung**

5.1 Untersuchungshaft

5.1.1 Allgemeines

Gemäß Art. 11 der Ordonnance von 1945 kann die Untersuchungshaft ab 13 Jahren vom Jugendrichter oder Untersuchungsrichter angeordnet werden, wenn die **allgemeinen Voraussetzungen** für die Verhängung der Untersuchungshaft, also **Verdunkelungs-** oder **Fluchtgefahr** oder **präventive Gründe** (Art. 144ff.; D.53ff. c.p.p.), vorliegen und die Maßnahme unerlässlich erscheint. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren kommt einschränkend als Voraussetzung hinzu, daß der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, also nicht bloß einer Übertretung, besteht. Die Untersuchungshaft darf bei Jugendlichen dieser Altersgruppe eine Zeit von maximal 10 Tagen nicht überschreiten und muß zudem der Vorbereitung erzieherischer Maßnahmen dienen. Bei Jugendlichen unter 13 Jahren darf die Anordnung nur durch den Untersuchungsrichter und nur bei Anklage wegen eines Verbrechens erfolgen.

Die Praxis führt verschiedene Gründe an, bei denen die Unterbringung des Jugendlichen im Sinne des Gesetzes unerlässlich sein soll:

- (1) **Erzieherische Gründe**, bspw. als Gelegenheit, bereits jetzt erzieherisch auf den Jugendlichen einzuwirken oder die Möglichkeit, daß die Untersuchungshaft selbst einen Schock mit erzieherischer Wirkung darstellen kann,
- (2) **Gründe, die in der Untersuchung selbst liegen**, vor allem den jugendlichen Tatverdächtigen für die Justiz bereitzuhalten, Beweise zu sichern usw.,
- (3) **Gründe des Schutzes** des Jugendlichen bspw. gegen übergreifende Reaktionen der Bevölkerung,
- (4) **Gründe der Prävention**, bspw. um einen als gefährlich erkannten Jugendlichen aus dem Verkehr zu ziehen, der wiederholten Begehung von Straftaten ein Ende zu setzen usw.,
- (5) schlicht **repressive Gründe**, vor allem "Bestrafung" des Jugendlichen, der einen "Vertrag" mit der Justiz oder dem Erzieher gebrochen hat, indem er rückfällig wurde oder bestimmte Weisungen nicht beachtete¹¹⁷⁾.

5.1.2 Normative Grundlagen des Untersuchungshaftvollzuges

Nach Art. 11 Satz 3 ist für die Unterbringung jugendlicher Untersuchungsgefangener ein spezieller Block (quartier spécial), oder, in Ermangelung dessen, wenigstens ein spezieller Raum (local spécial) innerhalb der als Untersuchungsgefängnis dienenden "maisons d'arrêt" erforderlich. Weitere Regelungen zur Ausgestaltung des Vollzugs finden sich in den bereits erwähnten Art. D.515 bis 519 c.p.p. (s.o. 3.4), die auch für den Untersuchungshaftvollzug gelten¹¹⁸⁾. Daneben bestimmt Art. D.53 c.p.p., daß der Jugendliche, wenn in dem an sich zuständigen Untersuchungsgefängnis eine spezielle Einrichtung für die Aufnahme jugendlicher Untersuchungshäftlinge fehlt, in das nächste mit einer solchen Einrichtung versehene Untersuchungsgefängnis gebracht werden muß. Als letzte Vorschrift sei noch Art. D.55 c.p.p. genannt, nach dem der Jugendrichter wie andere dort genannte Behörden für die Untersuchung nötige Anweisungen, die im Untersuchungsgefängnis vollstreckt werden müssen, geben kann. Allerdings wird beklagt, daß die

finanzielle Ausstattung der Untersuchungsgefängnisse es in der Regel nicht gestatte, diesen Anforderungen, insbesondere denen der Art. D.515-519 c.p.p., gerecht zu werden¹¹⁹⁾. Ebenso fehlt es an Spezialeinrichtungen, den Jugendlichen unter 16 Jahren, wie vom Gesetz gefordert, auf eine Einweisung in ein Erziehungsheim oder auf eine sonstige Erziehungsmaßregel vorzubereiten. Trotzdem wird oft auch bei den unter 16jährigen von der Einweisung in ein Untersuchungsgefängnis nicht abgesehen¹²⁰⁾.

5.1.3 Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft

Neben der Untersuchungshaft kann auch die Einweisung in Aufnahme- (centres d'accueil) oder Beobachtungszentren (centres d'observation) neben seiner Beobachtung auch der Bewachung (garde) des Jugendlichen dienen. Art. 10 sieht in Abs. 3 die vorläufige Unterbringung des Jugendlichen in einem Aufnahmezentrum (Nr. 2), der Aufnahmeabteilung einer zu diesem Zweck bestehenden öffentlichen oder privaten Einrichtung (Nr. 3), einer Abteilung der Kinderfürsorge oder einem Krankenhaus (Nr. 4) oder einer Einrichtung der Erziehung oder beruflichen Bildung (Nr. 5) vor. Bei diesen Unterbringungen steht jedoch die Behandlung des Jugendlichen im Vordergrund. Aus der Statistik der Staatsanwaltschaft von 1977 ergibt sich, daß von 4.538 Jugendlichen, die einer vorläufigen Maßnahme unterworfen waren, 29,9% vorläufig eingewiesen waren¹²¹⁾.

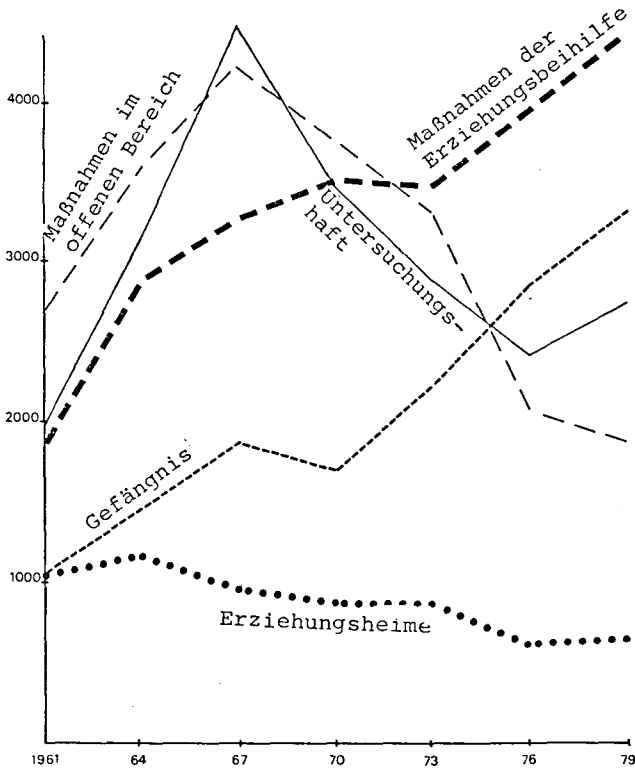
Daneben bietet das Gesetz aber auch **Möglichkeiten**, den Jugendlichen im offenen Bereich zu überwachen, um **Untersuchungshaft zu vermeiden**. Gemäß Art. 10 Abs. 3 Nr. 1 kann eine vorläufige Übergabe des Jugendlichen an seine Familie, seinen Vormund, eine Person oder Institution, der der Jugendliche schon vorher anvertraut war oder eine sonst vertrauenswürdige Person erfolgen. Immerhin 22% der Jugendlichen unterlagen einer solchen Maßnahme¹²²⁾. Die Kontrolle erfolgte im allgemeinen Rahmen des Art. 133 c.p.p. durch Meldeauflagen usw. oder durch Unterstellung unter die Maßnahmen der "liberté surveillée" (Art. 10 Abs. 5).

Die Zahl jugendlicher Tatverdächtiger in Untersuchungshaft ist seit 1974, wie Tabelle 28¹²³⁾ zeigt, erheblich gestiegen: 3.835 Inhaftierungen 1974, 6.087 1980, wobei zwischen 1975 und 1979 die Zahl der Inhaftierungen bei einer Zahl von etwa 4.000 konstant geblieben war, um erst 1980 erheblich, nämlich um 41%, zu steigen. Dem Tiefstand der Untersuchungshaftfälle in den 70er Jahren, wie ihn Tabelle 29¹²⁴⁾ zeigt, war allerdings ein Höhepunkt in den 60er Jahren vorausgegangen: 1967 war mit 6.135 jugendlichen Inhaftierten ein Höchststand erreicht worden. Erhöht hat sich auch der Anteil der unter 16jährigen bei den Inhaftierungen: Machte er 1974 13% der inhaftierten Jugendlichen aus, so waren es 1980 22%, also fast ein Viertel. Allerdings zeigt Tabelle 29 - jedenfalls bis 1979 - auch einen erheblichen Anstieg der Jugendlichen, die vor ihrer Aburteilung einer vorläufigen Maßregel unterworfen waren, ja, daß sogar deren Zahl bis 1979 gestiegen ist, während bis dahin die Zahl der Untersuchungshaftfälle gefallen war (Untersuchungshaft: von 4.902 1965 auf 3.628 1979; Maßregeln: von 3.351 1965 auf 4.959 1979).

Schaubild 2¹²⁵⁾ gibt Aufschluß über den **Zusammenhang von Untersuchungshaft und Gefängnisstrafe**: Danach hat sich das Verhältnis von Untersuchungshaft zu Fällen der Verurteilung zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung nahezu umgekehrt. 1965 befanden sich 4.902, das entsprach 12% der Abgeurteilten, in Untersuchungshaft, 1.856, das entsprach 5% der Abgeurteilten, wurden in diesem Jahr zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt. Dagegen waren 1979 3.545 (6,1%) der Jugendlichen in Untersuchungshaft, 3.915 (6,7%) wurden zu entsprechenden Haftstrafen verurteilt (siehe Tab. 30)¹²⁶⁾.

Welche Gründe werden für das Absinken und den erneuten Anstieg der Untersuchungshaft angegeben? Wieso hat sich das Verhältnis von Untersuchungshaft und Freiheitsstrafe umgekehrt?

Schaubild 2:



Die hohe Zahl von Untersuchungshaftfällen in den 60er Jahren war wohl eine Antwort auf damals schon als bedrohlich empfundene Gewaltkriminalität jugendlicher Banden¹²⁷⁾. Wichtiger war aber wohl, daß in dieser Zeit die Praxis noch durchaus von der Untersuchungshaft als Einstieg in die **Erziehungsschiene** ausging. So

wird erklärt, wieso, wie aus Schaubild 2 hervorgeht, die Zahlen der Untersuchungshaft in diesen Jahren in etwa den Zahlen der Maßnahmen der "liberté surveillée" entsprechen¹²⁸⁾. Sogar Erzieher und andere im sozialen Bereich mit jugendlichen Delinquenten befaßte Personen forderten mitunter die Untersuchungshaft. Die Richter gingen davon aus, daß der kurze "Schock" der Untersuchungshaft den Jugendlichen z.T. die Notwendigkeit des Respektes vor dem Gesetz verdeutlichen könne, wodurch eine spätere Freiheitsstrafe sogar als überflüssig empfunden wurde.

Erst ab 1968 begann man, der Untersuchungshaft kritisch gegenüberzustehen. Erste Untersuchungen über die Auswirkungen der Untersuchungshaft fanden statt. 1970 wurde das Gesetz dahingehend geändert, daß für Jugendliche bis 16 Jahre die Untersuchungshaft nur 10 Tage dauern darf. Gleichzeitig wies ein Rundschreiben des Justizministers auf den **Ausnahmecharakter der Untersuchungshaft** bei Jugendlichen hin. Das blieb nicht ohne Folge auf die Entscheidungen: 1975 gab es erstmals weniger Fälle von Untersuchungshaft als Verurteilungen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung. Als bald begann jedoch wieder ein Anstieg, der wohl mit der bereits erwähnten Atmosphäre von Angst vor jugendlichen Banden und Jugendkriminalität überhaupt, die vor allem von den Massenmedien entfacht worden war (s.o. 2.1), zusammenhing. Allerdings konnte ein erneutes Rundschreiben des Justizministers vom November 1978¹²⁹⁾, in dem gefordert wurde, jeden Fall einer Einweisung, bei dem eine Freiheitsstrafe von weniger als 5 Jahre zu erwarten ist, dem Justizminister zu melden, die steigende Entwicklung noch einmal aufhalten¹³⁰⁾. Auch war und ist von seiten der Erziehungsorganisationen ein starkes Engagement gegen die Untersuchungshaft zu verzeichnen¹³¹⁾. Doch konnte dies letztendlich den Anstieg der Untersuchungshaftfälle nicht verhindern: Es wird angenommen, daß die Zunahme der Untersuchungshaft 1980 und in der ersten Hälfte von 1981, die weniger auf gesteigerte Kriminalität als auf eine Änderung der Politik im weitesten Sinne zurückzuführen sein soll, ohne diese Faktoren schon weit früher eingetreten wäre¹³²⁾. Der Anstieg hat eine heftige Debatte ausgelöst. Während die einen in der Anordnung der Untersuchungshaft nahezu irreversibel den Weg in die Bestrafung vorgezeichnet sehen, betonen andere immer noch die Möglichkeit erzieherischer Einwirkung. Letztere scheinen allerdings mehr und

mehr widerlegt zu werden: Das obige Schaubild läßt vermuten, daß die sich in Untersuchungshaft Befindenden auch meistens zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden. Auch konnte in einer, wenn auch nicht repräsentativen, Studie festgestellt werden, daß 1979 338 Fälle von Einweisungen in Untersuchungshaft nur 274 Jugendliche betrafen¹³³⁾.

Nach der Konstituierung der sozialistisch-kommunistischen Regierung 1981 wurde die Reduzierung der Zahl jugendlicher Untersuchungshäftlinge zu einem wichtigen Anliegen des Justizministers Badinter. In einem Rundschreiben des Justizministers nach der Wahl zu Orientierungspunkten der Kriminalpolitik vom 21.10.1981 wurde im Hinblick auf die Untersuchungshaft von Jugendlichen der Befürchtung Ausdruck verliehen, daß die Untersuchungshaft nicht nur als Sicherungsmaßnahme gebraucht, sondern als vorgezogene Strafe mißbraucht werde. Das Ausmaß, das die Untersuchungshaft angenommen habe, widerspreche eindeutig dem Gedanken der Ordonnance von 1945. Die Untersuchungshaft, vor allem bei den unter 16jährigen, solle ganz und gar Ausnahmecharakter haben. Anderen vorläufigen Maßnahmen, die Untersuchungshaft vermeiden könnten, sei in jedem Fall der Vorzug zu geben. Diese neue Richtung in der Regierungspolitik könnte Grund dafür sein, warum seit 1981 die Zahl jugendlicher Untersuchungshäftlinge wieder etwas abgenommen hat¹³⁴⁾.

6. Einschätzung der Effizienz des jugendkriminalrechtlichen Kontrollsystems insbesondere im Hinblick auf stationäre Maßnahmen - Ergebnisse vergleichender Sanktionsforschung

6.1 Empirische Untersuchungen zur Rückfälligkeit

6.1.1 Rückfallintervall und Rückfallquote

Rückfallintervall und die Rückfallquote bei unter 25jährigen ergeben sich aus einer Untersuchung des Justizministeriums¹³⁵⁾. Die Studie bezieht sich auf Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren verurteilt und 1973 entlassen worden waren.

Unter **Rückfallintervall** ist dabei die Zeit zwischen Entlassung und nächster mit Gefängnisstrafe sanktionierter Straftat zu verstehen. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, daß der nächste Rückfall umso später eintritt, je höher das Alter zum Zeitpunkt der Entlassung ist. Bei unter 25jährigen wurde ein durchschnittliches Rückfallintervall von einem Jahr und 6 Monaten festgestellt¹³⁶⁾.

Dauer bis zum ersten Rückfall in vollendeten Jahren	unter 25jährige ⁽¹⁾	
	Zahl der Rückfälle	Prozent
0	64	49
1	31	24
2	21	16
3	10	8
4	1	
5	1	3
6	3	
7	-	
Insgesamt	131	100
durchschnittl. Dauer	1,5 Jahre	

(1) bei 261 Entlassenen

Unter **Rückfallquote** ist das Verhältnis der Zahl der Rückfälligen zu der der Entlassenen zu verstehen.

	unter 25jährige
Entlassene	261
Rückfällige	131
Rückfallquote	50,2%

6.1.2 Ausbildung in Strafanstalten und Rückfall

Mit den Auswirkungen von anstaltsinterner Ausbildung auf das spätere Schicksal jugendlicher Häftlinge befaßt sich eine andere Studie des Justizministeriums¹³⁷⁾. Gegenstand der Untersuchung bildete der weitere strafrechtliche Werdegang von 429 Häftlingen, die zwischen dem 1.1.1975 und dem 30.6.1976 aus dem "centre de jeunes détenus" in Fleury-Mérogis nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten entlassen worden waren. Davon hatten 106 während ihrer Haft eine Ausbildung erhalten (Gruppe 2) und 323 nicht (Gruppe 1). Die meisten Häftlinge waren unter 21 Jahre alt (92% der Gruppe 1 und 94% der Gruppe 2), die übrigen bis maximal 25 Jahre. Unter 18 Jahren waren 20% der Gruppe 1 und 14% der Gruppe 2. Dieser verhältnismäßig geringe Prozentsatz der unter 18jährigen ist darauf zurückzuführen, daß im Jugendstrafvollzug sehr kurze Freiheitsstrafen eine größere Rolle spielen, was die betroffenen Jugendlichen allerdings von der Möglichkeit einer Ausbildung ausschließt, die mindestens 3 Monate in Anspruch nimmt. Die Untersuchung erfolgte durch Auswertung der Eintragungen im Strafregister. Als Rückfall gilt jede neue Verurteilung zu Gefängnisstrafe. Nicht berücksichtigt wurden Geldstrafen sowie Freiheitsstrafen zur Bewährung, soweit diese nicht später widerrufen worden waren. Insgesamt waren von den 429 beobachteten Häftlingen 251, also 59%, zum Zeitpunkt der Untersuchung in diesem Sinne rückfällig geworden.

Das Untersuchungsergebnis läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Alter:

Die meisten Rückfälle erfolgten in der Altersgruppe der unter 21jährigen (Gruppe 1 = 63%, Gruppe 2 = 80%) und nahmen mit steigendem Alter ab, wobei aber von den 18-21jährigen noch über 50% rückfällig wurden.

Vorstrafen:

Die bereits Vorbestraften wurden zu 85% in der Gruppe 1 und zu 67% in der Gruppe 2, die nicht Vorbelasteten zu 48% (Gruppe 1) und 47% (Gruppe 2) rückfällig. Die geringste Rückfallquote fand sich bei nicht Vorbestraften, die auf einen Ausbildungsabschluß vorbereitet worden waren.

Strafdauer:

Hier wurde die Feststellung getroffen, daß die Rückfallhäufigkeit umso geringer ist, je länger die Freiheitsentziehung dauert.

Delikt:

Von den beobachteten 429 Häftlingen saßen die meisten (84% der Gruppe 1 und 92% der Gruppe 2) wegen Diebstahls ein. Davon wurden 63% der Gruppe 1 und 59% der Gruppe 2 rückfällig.

Art der Freilassung:

Die Rückfallhäufigkeit war höher bei denen, die nach Strafverbüßung entlassen worden waren (60% der Gruppe 1, 58% der Gruppe 2), als bei denen, denen die "libération conditionnelle" (bedingte Freilassung) gewährt worden war (52% und 52%).

Ausbildung in der Anstalt:

Hierbei wurde festgestellt, daß die Rückfallhäufigkeit bei den 106 Personen, die beruflichen Bildungsmaßnahmen unterworfen waren, nur wenig geringer war als bei den übrigen 323 Häftlingen. Weniger Rückfälle traten jedoch bei denen auf, die in der Anstalt eine abgeschlossene Berufsausbildung erhalten hatten. Hier betrug die Rückfallhäufigkeit nur 54%. Daraus läßt sich schließen, daß die Dauer der Bildungsmaßnahmen auf die Rückfallhäufigkeit nicht ohne Einfluß ist.

Zum Rückfall nach anstaltsinternen Bildungsmaßnahmen folgende Tabelle¹³⁸:

Beobachtete Gruppe (insgesamt 429 Personen)	Gruppe der 323 Häftlinge ohne Ausbildung		Gruppe der 106 Häft- mit Ausbildung	
	Zahl	%	Zahl	%
Neue Verurteilungen (Geld- u. Freiheits- strafe)	222	68,7	68	64,2
Rückkehr in ein Gefängnis	191	59,1	60	56,6

Dauer bis zum Rückfall:

Es wurden für diese Frage keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Gruppe 1 (ohne Berufsausbildung in der Anstalt) und der Gruppe 2 (mit Berufsausbildung) festgestellt. Bei beiden fanden die meisten Rückfälle in den ersten Monaten nach der Entlassung statt (bezüglich der Gruppe 1 61% in den ersten 6 Monaten).

Insgesamt kommt die Studie zu dem Ergebnis, daß die wesentlichen Faktoren für den Rückfall Alter und strafrechtliche Vorbelastung sind, während die anderen Faktoren, auch die Berufsausbildung während der Haft, kaum Einfluß auf die Rückfallquote zu haben scheinen, da diese auf jeden Fall über 50% liegt.

6.2 Effizienzuntersuchung zum Strafvollzug

Über die Effizienz des Strafvollzugs gewährt eine Untersuchung¹³⁹⁾ von 720 in den Jahren 1959 und 1960 geborenen, am Gericht von St. Etienne abgeurteilten Jugendlichen gewisse Aufschlüsse.

Unter diesen waren 44 Minderjährige, die mehrfach zu Gefängnisstrafen verurteilt worden waren¹⁴⁰⁾. Bei 8 von ihnen waren erzieherische Maßnahmen der ersten Verurteilung vorausgegangen; bei 11 Minderjährigen erfolgten sie zwischen der 1. und 2. Verurteilung, bei 7 zwischen der 2. und 3. und bei 6 zwischen der 3. und 4. Verurteilung. Insgesamt waren 72% der erzieherischen Maßnahmen vor dem 16. Lebensjahr angeordnet worden, während 78% der von ihnen verwirkten Gefängnisstrafen nach dem 16. Lebensjahr verhängt worden waren.

Die Autorin stellt unter Bezugnahme auf andere Quellen fest¹⁴¹⁾, daß 50% bis 70% aller Minderjährigen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, zuvor erzieherischen Maßnahmen unterworfen waren, wobei die Bereitschaft, auf erzieherischer Ebene einzuschreiten, auf dem Land größer ist als in der Region Paris.

Die Untersuchung kommt, trotz der geringen Zahl der beobachteten Personen in Bezug auf Jugendliche, die mindestens einmal zu Gefängnisstrafe verurteilt worden waren, zu dem Ergebnis, daß solche Minderjährige ihre Unangepaßtheit sehr früh zeigen. Erzieherische Maßnahmen konnten in den untersuchten Fällen weder eine Wiederholung noch eine Steigerung hinsichtlich der Schwere der Taten verhindern, was wiederum eine Eskalation der Strafen nach sich zog. Nur für wenige Jugendliche blieb es bei einer Gefängnisstrafe. Die meisten kehrten noch während ihrer Minderjährigkeit wieder ins Gefängnis zurück. Die Autorin zieht daher den Schluß, daß **Gefängnisstrafen** einen **deliktischen Prozeß** nicht aufhalten, sondern ihn **verschärfen**, und daß sie die Gefahr bergen, eine kriminelle Persönlichkeit erst heranzubilden¹⁴²⁾.

Auch erzieherische Maßnahmen scheinen in schwierigeren Fällen ineffektiv zu sein. Auf der anderen Seite ist jedoch zu sehen, daß Maßnahmen der "éducation surveillée" in der überwiegenden Zahl der Fälle erfolgreich sind. Zwar waren im Jahre 1980 von 6.087 inhaftierten Minderjährigen 2.991 (ca. 50%) zuvor von der "éduca-

tion surveillée" betreut worden, doch stellen diese 2.991 Personen nur 5% der insgesamt von der "éducation surveillée" erfaßten Fälle dar. Das bedeutet, daß die "éducation surveillée" zu 95% etwas erreicht hat¹⁴³⁾.

7. Reformvorhaben

7.1 Geschichte der Reformbemühungen

Die Ordonnance von 1945 wird, obgleich man an ihrem Grundgedanken festhalten möchte, schon seit 15 Jahren als revisionsbedürftig angesehen: Unter verschiedenen Justizministern gab es bereits eine Reihe von Änderungskommissionen (Commissions Capitant - 1968, Tattinger - 1973, Costa - 1974), deren Vorschläge allesamt nicht umgesetzt wurden¹⁴⁴⁾. Die Kommission Costa legte im März 1976 ihren Bericht vor, in dem vorgeschlagen wurde, bei Beibehaltung strafrechtlicher Verantwortlichkeit Untersuchungshaft und Gefängnisstrafe für Jugendliche unter 16 Jahren ganz auszuschließen, diese Änderungen aber, um Übergangsschwierigkeiten zu begegnen, innerhalb einer Übergangsfrist langsam einzuführen. Zwei Jahre später, im Juni 1978, äußerte sich auch die Strafrechtsreformkommission in ihrem Bericht zum Jugendstrafrecht, in dem sie vorschlug, bei der Jugendstrafe den **Entschuldigungsgrund der Minderjährigkeit** (excuse atténuante de minorité) **zugunsten einer besonderen Jugendstrafe** ganz fallenzulassen, **Gefängnisstrafe für Jugendliche zwischen 13 und 16 Jahren nur in engsten Grenzen** zuzulassen und Jugendliche bis 13 Jahre gar nicht mehr vor Strafgerichte zu stellen¹⁴⁵⁾. Dies war der Stand, als 1981 die sozialistisch-kommunistische Regierung sich konstituierte. Bereits kurz nach seinem Amtsantritt setzte Justizminister Badinter eine neue Kommission zum Problem des Jugendstrafrechts ein, die Kommission Martaguet.

7.2 Stand der Diskussion

Die Diskussion um das Problem des Jugendstrafrechts, insbesondere von Gefängnisstrafe und Untersuchungshaft, verstärkte sich damals vor allem unter dem Eindruck des schlagartigen Anstiegs der Untersuchungshaft. Auf einem Kongreß des "Centre de Formation et de Recherche" von Vaucresson, das der Direktion der "éducation surveillée" untersteht und sich vor allem mit Problemen der Jugendkriminalität befaßt, wo auch Justizminister Badinter zugegen war und den Rückgriff auf die **Untersuchungshaft** stark **kritisierte**¹⁴⁶⁾, wurden, vor allem von Vertretern der Erzieher und der Jugendgerichtsbarkeit, verschiedene Lösungsansätze diskutiert, die auch der Assemblée nationale vorgelegt wurden. Schwerpunkt lag dabei auf Gefängnisstrafe und Untersuchungshaft sowie einer möglichen Dezentralisierung der Erziehungsdienste.

7.2.1 Untersuchungshaft

Hier wurden, bei Einigkeit über weitest mögliche Beschränkung der Untersuchungshaft, verschiedene Vorschläge gemacht, die von gänzlicher Ablehnung und dem Vorschlag schrittweiser Abschaffung bis hin zur Beibehaltung der Untersuchungshaft unter gewissen Modifikationen (Untersuchungshaft erst ab 16 Jahren und beschränkt auf zwei bzw. drei Monate, Untersuchungshaft bei unter 16jährigen nur bei Verbrechen usw.) reichten¹⁴⁷⁾.

7.2.2 Gefängnisstrafe

Auch hier reichen die Vorschläge zum Teil sehr weit, nämlich bis zur, wenn auch nur schrittweisen, völligen Abschaffung der Gefängnisstrafe für Jugendliche¹⁴⁸⁾. Zum Teil werden allerdings für vielfach rückfällige Jugendliche sogenannte centres de sécurité gefordert¹⁴⁹⁾. Andere Vorschläge sehen eine rechtliche Beschränkung der Gefängnisstrafe, wie eine altersmäßige Beschränkung auf 16 Jahre, eine sachliche Beschränkung auf enumerativ aufgeführte Fälle oder Verbrechenstraftaten (wobei Jugendliche von 13 bis 16 Jahren nur zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden dürfen, die die Dauer der Untersuchungshaft nicht überschreitet) oder einer obligatorischen Anwendung des "Entschuldigungsgrundes der Minderjährigkeit", vor¹⁵⁰⁾. Auch wurde vorgeschlagen, die Dienste der "éducation surveillée" in den **Vollzug** miteinzubeziehen, was von der Gewerkschaft, die das Personal dieser Einrichtung vertritt, entschieden abgelehnt wurde¹⁵¹⁾.

7.2.3 Dezentralisierung der Erziehungsdienste

Diese ist nicht ohne Blick auf die allgemeinen Dezentralisierungsbestrebungen der sozialistisch-kommunistischen Regierung auf sehr vielen Ebenen zu sehen. Diskutiert wird ein neues Konzept der edukativen Übernahme jugendlicher Delinquenten, die ein gegenüber dem jetzigen Stand früheres Eingreifen der Erziehungsdienste gewährleisten soll. In diesem Rahmen ist vorgesehen, daß jede Behörde im Strafverfahren, also auch schon die Staatsanwaltschaft, ohne Ausnahme einen Erziehungsdienst, der bei den Gerichten fest installiert ist, mit der Sache befaßt und daß, was allerdings heftig

umstritten ist, die Dienste auch zur Übernahme des Jugendlichen verpflichtet sind. In diesem Bereich wie im Bereich der Verbrechensvorbeugung verspricht man sich von einer Dezentralisierung im Sinne einer Regionalisierung und Dekonzentration insbesondere der Einrichtungen der "éducation surveillée" - die allerdings immer gleichzeitig Konzepte von Zusammenarbeit enthalten soll - ein effektiveres Vorgehen¹⁵²⁾. Entsprechend sollten bis Ende 1982 37 regionale Kolloquien, an denen vor allem die Gemeinden beteiligt sein sollten, stattfinden. Das erste wurde am 19.6.1982 in Grenoble eröffnet¹⁵³⁾.

7.2.4 Daneben wurden Einzelmaßnahmen gefordert, so vor allem die Abschaffung der Möglichkeit, den Jugendlichen bei "incidents" im Rahmen der "liberté surveillée" in eine spezielle Abteilung des Jugendgefängnisses einzuweisen¹⁵⁴⁾, die Abschaffung der Bewährung, die zum Teil völlig¹⁵⁵⁾, zum Teil auch nur hinsichtlich der Bewährung unter Auflagen gefordert wird, und schließlich die Abschaffung der cour d'assises des mineurs und Ersetzung durch eine besondere Form des normalen Jugendgerichts¹⁵⁶⁾.

7.3 Die Kommission Martaguet

Der Vorbericht der Kommission Martaguet, der 2 Monate nach ihrer Einsetzung vorgelegt wurde, geht mit seinen Vorschlägen vor allem im Hinblick auf Gefängnisstrafe und Untersuchungshaft sehr viel weniger weit.

Dieser Vorbericht intendiert unter Berücksichtigung dessen, was tatsächlich machbar ist, die Modifikation der Ordonnance von 1945 unter Beibehaltung ihrer Grundgedanken und unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kommission Costa. Deshalb soll auch weiterhin an einer, wenn auch besonderen, strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher festgehalten werden. Eine altersmäßige Untergrenze für strafrechtliche Verfolgung ist weiterhin nicht vorgesehen.

Auf dieser Grundlage wurden 3 Leitlinien entwickelt:

- (1) Die beiden Prämissen, nämlich zum einen die Notwendigkeit einer gesellschaftlichen Reaktion auf Straftaten und der Behebung von Schäden, zum anderen der Wahl einer allein an der Persönlichkeit des Jugendlichen ausgerichteten Erziehungsmaßnahme, sollen in Einklang gebracht werden.

- (2) Der gerichtlichen Intervention soll im Hinblick auf ein globales Zusammenwirken von Erziehung und Strafe mehr Flexibilität vermittelt werden.
- (3) Die Abschaffung der "liberté surveillée" soll die dort bestehende Rollenkonfusion hinsichtlich Erziehung und Strafe beenden.

Im einzelnen sieht der Vorentwurf folgende hier interessierende Punkte vor:

7.3.1 Untersuchungshaft

Die **Untersuchungshaft** darf nur noch in gewissen Ausnahmefällen angeordnet werden. Insbesondere bei Jugendlichen **unter 16 Jahren** - auch im Fall von Verbrechen - ist sie **völlig ausgeschlossen**. Im Gegenzug wird eine verstärkte Unterwerfung dieser Jugendlichen unter andere mögliche Maßnahmen des Vorverfahrens gefordert. Bei Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren darf die Untersuchungshaft nur ausnahmsweise bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 144 c.p.p. verhängt werden und bei Vergehen höchstens 3 Monate (bei Jugendlichen, die schon einmal rechtskräftig verurteilt sind, soll allerdings eine Verlängerung möglich sein), bei Verbrechen im Höchstfall 5 Monate mit zweimaliger Verlängerungsmöglichkeit dauern. Zudem wird, **sobald die Festnahme ansteht, ein Erziehungsdienst mit dem Fall betraut**. Die Anordnung der Untersuchungshaft ist nur in Einvernahme mit diesem Dienst möglich. Dagegen spricht sich die Kommission gegen den Vorschlag der Untersuchungshaft in speziellen Einrichtungen der "éducation surveillée" aus.

7.3.2 Gang des Verfahrens

Für die **Jugendstaatsanwaltschaft** sind erweiterte Kompetenzen vorgesehen, um schon im Feld der Verbrechensbekämpfung tätig werden zu können. In diesem Zusammenhang soll vor allem ihre Zusammenarbeit mit anderen Stellen vertieft werden. Im einzelnen erhält sie die Möglichkeit, schon im Anfangsstadium eines Verfahrens einen Erziehungsdienst beizuziehen und einen Fall mit einer Verwarnung ihrerseits einzustellen. Das **Jugendgericht**, das in

Zukunft "tribunal de la jeunesse" heißt¹⁵⁷⁾, erhält zum einen wegen des geplanten Wegfalls der court d'assises des mineurs, die durch eine besondere Form des Jugendgerichts (3 Jugendrichter, 4 Beisitzer) ersetzt wird, erweiterte Bedeutung. Zum anderen verliert es die Alleinzuständigkeit für den Ausspruch von Einweisungen, der in Zukunft auch dem Jugendrichter möglich sein wird.

Im **Vorverfahren** können weiterhin Untersuchungsrichter wie Jugendrichter tätig sein, ersterer soll allerdings eine spezielle Ausbildung erfahren. Auf die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft zur Einschaltung eines Erziehungsdienstes, die im übrigen obligatorisch wird, wenn Untersuchungshaft angeordnet oder der Jugendliche vor Gericht gestellt werden soll, wurde schon hingewiesen. Dagegen ist eine Untersuchung der Persönlichkeit des Jugendlichen nicht mehr obligatorisch. Bestimmte vorläufige Maßnahmen sind - wie nach geltendem Recht - vorgesehen.

Das **Hauptverfahren** wird künftig in 2 Phasen ablaufen, wobei in der ersten innerhalb von 6 Monaten seit der Anklage der Jugendrichter in einem kontradiktorischen Verfahren über Schuld und zivilrechtliche Ansprüche entscheiden muß, während die Festsetzung der Rechtsfolge einer zweiten, nicht kontradiktorischen, Verhandlung vorbehalten bleibt. Ist die Sache einfach, kann der Jugendrichter sofort im Anschluß an die Schuldfeststellung eine Einstellung, Übergabe an die Eltern oder eine vertrauenswürdige Person oder eine Rüge (réprimande), die die bisherige "admonestation" ersetzen soll, aussprechen. Ist die Sache schwieriger, hat er zwei Möglichkeiten. So kann er selbst im formlosen Verfahren (audience de cabinet) über die Rechtsfolge verhandeln und eine Einstellung, Übergabe, Rüge, Maßnahme nach Art. 375-2 c.c. (code civil)¹⁵⁸⁾ einschließlich der Einweisung in eine Erziehungsanstalt, eine Stellung unter Gerichtsschutz oder eine Geldstrafe von bestimmter Höhe aussprechen. Er kann aber auch die Sache an das Jugendgericht verweisen, das nochmals über die Schuld entscheidet und dann eine Rechtsfolge wie der Jugendrichter oder aber - bei Jugendlichen ab 13 Jahren, wenn Tat und Persönlichkeit des Jugendlichen es verlangen - eine Jugendstrafe anordnet. Der Jugendrichter muß dabei in 6 Monaten entscheiden. Ist bei **Vergehen** seit Eröffnung der Hauptverhandlung ein Jahr vergangen, darf eine **Strafe** nicht mehr ausgesprochen werden.

7.3.3 Erziehungsmaßnahmen

Der Vorentwurf enthält wichtige Änderungen im Rahmen der Erziehungsmaßnahmen und im Hinblick auf die Organisation der Erziehungsdienste. Diese werden bei den Jugendgerichten eingerichtet, sind obligatorisch am Verfahren beteiligt und zur Übernahme des Jugendlichen verpflichtet.

Strafe und Maßnahme können nicht kumuliert, sogenannte incidents im Rahmen der Erziehungsmaßnahmen können nicht mehr mit Maßnahmen mit Zwangscharakter geahndet werden.

Bei den Erziehungsmaßnahmen sind zwei Arten zu unterscheiden:

- (1) Erziehungsmaßnahmen der Ordonnance von 1945 sollen weitgehend durch die Maßnahmen der Art. 375-2 bis 375-8 c.c.¹⁵⁹⁾ ersetzt werden. So kann bspw. der Besuch einer Gesundheits- oder Erziehungseinrichtung, aber auch Schadenswiedergutmachung angeordnet werden. Die Maßnahmen können vom Jugendrichter jederzeit zurückgenommen werden. Sie werden **nicht** durch Erreichen des Volljährigkeitsalters unterbrochen. Sogar provisorisch angeordnete Maßnahmen können über das Volljährigkeitsalter hinaus verlängert werden, bis in der Sache endgültig entschieden ist.
- (2) Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Stellung unter Gerichtsschutz (*mise sous protection judiciaire*) erweitert. Gegenüber den obengenannten Maßregeln soll sie nämlich allgemein die Maßregel sein, die größeren Zwangscharakter hat. Während der Dauer der "*protection judiciaire*" kann der Richter eine Reihe von Maßnahmen anordnen. Im Vergleich zum jetzigen Art. 16bis ist die "*mise sous protection judiciaire*" schon ab 13 Jahren möglich. Ihre Dauer wird auf 3 Jahre begrenzt.

7.3.4 Strafe

Die Strafe bleibt, wie erwähnt, ab 13 Jahren möglich. Hinsichtlich ihrer Höhe wird der sogenannte Entschuldigungsgrund der Minderjährigkeit nach Art. 67 c.p. entfallen und grundsätzlich in Zukunft die Höchst- und Niedrigstgrenze jedes Straftatbestandes des (Erwachsenen-)Strafrechts durch zwei geteilt werden¹⁶⁰⁾. In diesem Rahmen kann dann die Strafe gefunden werden. Wichtig ist auch die Abschaffung der Aussetzung zur Bewährung unter Auflage. Der unter

einfache Bewährung gestellte Jugendliche kann allerdings gleichzeitig unter Gerichtsschutz gestellt und den damit verbundenen Maßnahmen unterworfen werden.

7.3.5 Als Besonderheit ist noch die Möglichkeit des sogenannten "**pardon judiciaire**" zu nennen, bei dem nach Schuldfeststellung von Strafe oder Maßnahme abgesehen wird.

Inwieweit dieser Vorentwurf, der im einzelnen noch der Ausgestaltung und Differenzierung bedarf, Gesetz werden wird, ist noch nicht geklärt. Ebensowenig ist geklärt, ob er entscheidende Veränderungen vor allem im Hinblick auf die dringenden Probleme der Untersuchungshaft und Gefängnisstrafe bringen wird. Denn, wie gezeigt, stellt bei den Untersuchungshäftlingen die Zahl der 16-18jährigen, gegen die weiterhin Untersuchungshaft angeordnet werden darf, die überwiegende Mehrheit dar. Und bei der Gefängnisstrafe bleibt es weitgehend bei den bisherigen Voraussetzungen, mag ihr Ausnahmecharakter noch so betont werden.

Anmerkungen:

- 1) Ordonnance relative à l'enfance délinquante; Artikel ohne Angabe meinen im folgenden diese Ordonnance.
- 2) Michard Henri: La Délinquance des Jeunes en France, 1978, 75.
- 3) Juris-Classeur Pénal, Vol. I, Kommentar zu Art. 66-67, Mesures applicables aux mineurs - Mesures à la phase du jugement, Fascicule III, 11, 1980, Anm. 88.
- 4) Loi No. 75-624 v. 11.07.1975.
- 5) Décret No. 76-1073 v. 22.11.1976.
- 6) La prévention de l'emprisonnement des mineurs, Dossier informatique du Centre de Formation et de recherche de Vaucresson, S. 47.
- 7) Ordonnance No. 53-1300 v. 23.12.1958.
- 8) v. Plotho, Arnim: Die Praxis des Jugendrichters in Frankreich, 1968, 67.
- 9) Michard, H.: a.a.O. (Anm. 2), 70.
- 10) La prévention de l'emprisonnement, a.a.O. (Anm. 6), 8.
- 11) Juris-Classeur Pénal, a.a.O. (Anm. 3), Anm. 88.
- 12) Juris-Classeur Pénal, a.a.O. (Anm. 3), Anm. 72-75.
- 13) 1975: 111; 1980: 36 mal; aus: La prévention de l'emprisonnement, a.a.O. (Anm. 6), 18.
- 14) Siehe auch Tab. 1 im Anhang.
- 15) Siehe Tab. 2 im Anhang.
- 16) 1979 waren es 12.125 "remises".
- 17) Siehe Tab. 3 im Anhang.
- 18) Bonerandi, Jean-Pierre u.a.: Délits des Jeunes et Jugement social - Recherche comparative internationale 1983, 44.
- 19) La prévention de l'emprisonnement, a.a.O. (Anm. 6), 34.
- 20) La Fresnaye, François: Le juge des enfants - comprendre et juger, 1980, 85.
- 21) La prévention de l'emprisonnement, a.a.O. (Anm. 6), 36.
- 22) Siehe Tab. 4 und 5 im Anhang.
- 23) Peyre, Vincent: Les incarcérations des mineurs et les autres modes d'instruction; Evolution de 20 ans, Annales de Vaucresson 1981, 23 ff.
- 24) Siehe Tab. 6 im Anhang.
- 25) Siehe Tab. 7 im Anhang.
- 26) Michard, H.: a.a.O. (Anm. 2), 16.
- 27) v. Plotho, A.: a.a.O. (Anm. 8), 4 ff.
- 28) Cour de cassation (Cham. crim.) 13.12.1956, Bulletin des arrêts de la Cour de cassation 1956, No. 840.
- 29) Décret No. 76-1073 v. 22.11.1976.
- 30) Bonerandi, J.-P. u.a.: a.a.O. (Anm. 18), 39.
- 31) Siehe Tab. 8 im Anhang.
- 32) La prévention de l'emprisonnement, a.a.O. (Anm. 6), 35.
- 33) Bonerandi, J.-P. u.a.: a.a.O. (Anm. 18), 43.
- 34) Ordonnance No. 58-1274 vom 22.12.1958 "relative à l'organisation des juridictions pour enfants".
- 35) Circulaire No. 1226.
- 36) Michard, H.: a.a.O. (Anm. 2), 69.
- 37) Michard, H.: a.a.O. (Anm. 2), 70.
- 38) Bonerandi, J.-P. u.a.: a.a.O. (Anm. 18), 53.
- 39) Juris-Classeur Pénal, a.a.O. (Anm. 3) - Mesures durant la phase d'instruction, Fascicule II, 11, 1980, Anm. 76.
- 40) Michard, H.: a.a.O. (Anm. 2), 69.
- 41) Peyre, V.: a.a.O. (Anm. 3), 25 f.
- 42) Siehe Tab. 9 im Anhang.
- 43) Peyre, V.: a.a.O. (Anm. 23, 32).
- 44) Girault-Montenay, Henriette: Détention des mineurs: Evolution quantitative, signification, pratiques judiciaires, Annales de Vaucresson 1981, 37 ff., 44.

- 45) Girault-Montenay, H.: a.a.O. (Anm. 44), 49.
- 46) Peyre, V.: a.a.O. (Anm. 23, 31).
- 47) Siehe Tab. 10 im Anhang.
- 48) Michard, H.: a.a.O. (Anm. 2), 11.
- 49) Michard, H.: a.a.O. (Anm. 2), 11.
- 50) Michard, H.: a.a.O. (Anm. 2), 12.
- 51) Michard, H.: a.a.O. (Anm. 2), 14.
- 52) Michard, H.: a.a.O. (Anm. 2), 45.
- 53) Michard, H.: a.a.O. (Anm. 2), 45.
- 54) Vgl. Ancel, Marc: Les systèmes pénitentiaires en Europe. La Documentation française, Notes et études documentaires (N.E.D.) No. 4645-4646/1981, 85.
- 55) Vgl. Ancel, M.: a.a.O. (Anm. 54).
- 56) Stefani, G., Levasseur, G., Jambu-Merlin, R.: Criminologie et Science Pénitentiaire, 5. Aufl. 1982, 805.
- 57) Vgl. Léauté, Jacques: Criminologie et Science Pénitentiaire, 1972, 726.
- 58) Nicht identisch mit den heutigen I.S.E.S. (institutions spéciales d'éducation surveillée), die der Durchführung von Maßnahmen dienen.
- 59) Stefani, G. u.a.: a.a.O. (Anm. 56), 806.
- 60) Stefani, G. u.a.: a.a.O. (Anm. 56), 806.
- 61) Schmelck, R., Picca, G.: Pénologie et Droit Pénitentiaire, ca. 1967, 262.
- 62) Stefani, G. u.a.: a.a.O. (Anm. 56), 807.
- 63) La prévention de l'emprisonnement, a.a.O. (Anm. 6), 20.
- 64) Stefani, G. u.a.: a.a.O. (Anm. 56), 807.
- 65) Vgl. Stefani, G. u.a.: a.a.O. (Anm. 56), 808.
- 66) Nach Dazat, M.: Execution des peines et mesures susceptibles d'être prises en faveur des mineurs délinquants, in: Le Droit de l'Enfance et de la Famille, Vaucresson, Bd. I, 1980, 16 ff.
- 67) Stefani, G. u.a.: a.a.O. (Anm. 56), 810.
- 68) Juris-Classeur de Procédure Pénale, Kommentar zu Art. 714-728, Détention-Catégories particulières de prévenus, Fascicule II, 2, 1978, Anm. 170.
- 69) Colloque de Vaucresson 28./29.1.82, Ministère de la Justice, Direction de l'Education surveillée, Notes sur les équipements de l'Education surveillée et leurs nomenclatures.
- 70) Ministère de la Justice: Annuaire Statistique de la Justice 1982, 157.
- 71) Ministère de la Justice: Annuaire Statistique 1982, a.a.O. (Anm. 70), 159.
- 72) Stand: 1.4.83.
- 73) Ministère de la Justice, Direction de l'Administration pénitentiaire, Groupe de travail sur les mineurs détenus, Enquête sur les conditions de détention des mineurs en maison d'arrêt, 1.4.1983.
- 74) Siehe Anm. 73.
- 75) Vgl. zu den Personalzahlen Ministère de la Justice: Annuaire Statistique 1982, a.a.O. (Anm. 70), 179; die Gefangenzahlen lagen 1982 infolge der Amnestie 1981 vorübergehend bei ca. 30.500, stiegen aber seither deutlich an auf 41.545 im Jahre 1984, vgl. Council of Europe (Hrsg.): Prison Information Bulletin No. 3, June 1984.
- 76) Ancel, M.: a.a.O. (Anm. 54), 96.
- 77) Siehe Tab. 11 im Anhang.
- 78) Ministère de la Justice, Direction de l'Administration pénitentiaire, C.N.E.R.P., Statistiques de la Population Pénale Métropolitaine, No. 17, 1.10.83.
- 79) Siehe Tab. 12 im Anhang.
- 80) Statistiques de la Population Pénale Métropolitaine, a.a.O. (Anm. 78).
- 81) Siehe Tab. 13 im Anhang.
- 82) Ministère de la Justice, Administration pénitentiaire, Service des Etudes, de la Documentation et des Statistiques, C.N.E.R.P., Note de conjoncture No. 14 - Février 1983, Situation de la population pénale au 1.1.1983
- 83) Statistiques de la Population Pénale Métropolitaine, a.a.O. (Anm. 78).
- 84) Siehe Tab. 14 im Anhang.
- 85) Siehe Tab. 15 und 16 im Anhang.

- 86) Ministère de la Justice, Administration pénitentiaire, Service des Etudes, de la Documentation et des Statistiques, C.N.E.R.P., Note de conjoncture No. 18 - September 1983, Analyse statistique de la cohorte des personnes incarcérées en février 1983.
- 87) Siehe Tab. 17 im Anhang.
- 88) Siehe Tab. 18 im Anhang.
- 89) Armazet, A.: Les prisons, 1973, 43.
- 90) Siehe Tab. 19 im Anhang.
- 91) Ministère de la Justice, Direction de l'Administration pénitentiaire, Le Service Social, Okt. 1977.
- 92) Le Service Social, a.a.O. (Anm. 91).
- 93) Ministère de la Justice, Direction de l'Education surveillée, Statistiques 1978-79, 221.
- 94) Dazat, M.: a.a.O. (Anm. 66), 19.
- 95) Enquête sur les conditons de détention ..., a.a.O. (Anm. 73).
- 96) Enquête sur les conditions de détention ..., a.a.O. (Anm. 73).
- 97) Siehe Tab. 20 im Anhang.
- 98) Siehe Tab. 21 im Anhang.
- 99) Ministère de la Justice, Administration pénitentiaire, Classification des Condamnés et Diversification des Régimes pénitentiaires en France.
- 100) Ministère de la Justice, Administration pénitentiaire, Service des Etudes, de la Documentation et des Statistiques, Travaux et Documents No. 17 - Mai 1983, C.N.E.R.P., Taux d'Occupation des Etablissements pénitentiaires.
- 101) Enquête sur les conditions de détention ..., a.a.O. (Anm. 73).
- 102) Enquête sur les conditions de détention ..., a.a.O. (Anm. 73).
- 103) Alle Angaben: Enquête sur les conditions de détention ..., a.a.O. (Anm. 73).
- 104) Ministère de la Justice, Administration pénitentiaire, Service des Etudes, de la Documentation et des Statistiques, C.N.E.R.P., No. 2-1983, Le travail en prison, 38.
- 105) Le travail en prison, a.a.O. (Anm. 104).
- 106) La prévention de l'emprisonnement des mineurs, a.a.O. (Anm. 6), 20.
- 107) Im Jahre 1978 waren insgesamt 327 Lehrer des Erziehungsministeriums, 108 Erzieher der "Administration pénitentiaire" und 58 technische Lehrer in Strafanstalten tätig. Stefani, G. u.a.: a.a.O. (Anm. 56), 529.
- 108) Stefani, G. u.a.: a.a.O. (Anm. 56), 531.
- 109) Stefani, G. u.a.: a.a.O. (Anm. 56), 534.
- 110) Stefani, G. u.a.: a.a.O. (Anm. 56), 534.
- 111) Le Service social, a.a.O. (Anm. 91).
- 112) Stefani, G. u.a.: a.a.O. (Anm. 56), 539.
- 113) Ministère de la Justice, Administration pénitentiaire, C.N.E.R.P., Travaux et Documents No. 20 - Juni 1983, Les permissions de sortie en 1981, 15.
- 114) Siehe Tab. 22 und 23 im Anhang.
- 115) Enquête sur les conditions de détention, a.a.O. (Anm. 73).
- 116) Siehe Tab. 24 und 25; beachte auch Tab. 26 und 27 im Anhang.
- 117) La prévention de l'emprisonnement, a.a.O. (Anm. 6), 14 f.
- 118) Juris-Classeur, a.a.O. (Anm. 39), Anm. 13.
- 119) Juris-Classeur, a.a.O. (Anm. 39), Anm. 14.
- 120) Juris-Classeur, a.a.O. (Anm. 39), Anm. 10.
- 121) Juris-Classeur, a.a.O. (Anm. 39), Anm. 21.
- 122) Juris-Classeur, a.a.O. (Anm. 39), Anm. 21.
- 123) Siehe Tab. 28 im Anhang.
- 124) Siehe Tab. 29 im Anhang.
- 125) Aus Peyre, V.: a.a.O. (Anm. 23), 29: Maßnahmen und Strafen bei 16-17jährigen Jungen. Dem Schaubild liegen hinsichtlich der Untersuchungshaft folgende Zahlen zugrunde: 1961: 1953; 1964: 3120; 1967: 4501; 1970: 3507; 1973: 2921; 1976: 2479; 1979: 2787.

- 126) Siehe Tab. 30 im Anhang.
- 127) Peyre, V.: a.a.O. (Anm. 23), 28 f.
- 128) Peyre, V.: a.a.O. (Anm. 23), 30 ff.
- 129) Circulaire No. 7127.
- 130) Robert, Philippe, Zaubermann, Renée: Une solution, plusieurs raisons: la mise en détention provisoire des mineurs de 16 ans, Annales de Vaucresson 1981, 229 ff., 231.
- 131) Für viele siehe die Erklärung der Vereinigung der Jugend- und Familienbehörden zusammen mit den Berufsorganisationen der Erzieher, Droit de l'Enfance et de la Famille, Vaucresson, Bd. 2, 1979, 87 f.
- 132) Girault-Montenay, H.: a.a.O. (Anm. 44), 50 ff.
- 133) Robert, Ph., Zaubermann, R.: a.a.O. (Anm. 130), 234.
- 134) Le Monde 17.3.1983, S. 12 nennt für 1982 nur noch 6.032 Fälle von Untersuchungshaft.
- 135) Ministère de la Justice, Direction de l'Administration pénitentiaire, Service des Etudes, de la Documentation et des Statistiques, C.N.E.R.P., Travaux et Documents No. 14 - März 1982, Le Retour en Prison.
- 136) Le Retour en Prison, a.a.O. (Anm. 135), 74.
- 137) Ministère de la Justice, Direction de l'Administration pénitentiaire, Service des Etudes, de la Documentation et des Statistiques, C.N.E.R.P., Travaux et Documents No. 7 - April 1981, Formation professionnelle en milieu carcéral et devenir judiciaire des jeunes sortants de prison.
Da z. Zt. vergriffen s. Besprechung: Fizê, M.: Formation professionnelle en milieu carcéral et devenir judiciaire des jeunes sortants de prison, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1981, 653 ff.
- 138) Fizê, M.: a.a.O. (Anm. 137).
- 139) Girault-Montenay, H.: a.a.O. (Anm. 44), 37 ff.
- 140) Girault-Montenay, H.: a.a.O. (Anm. 44), 60.
- 141) Girault-Montenay, H.: a.a.O. (Anm. 44), 60.
- 142) Girault-Montenay, H.: a.a.O. (Anm. 44), 62.
- 143) Colloque de Vaucresson, 28./29.1.82, Compte-rendu des Travaux, 113.
- 144) Molines, Henri: Vers une réforme du droit pénal des mineurs, Revue de droit sanitaire et social 1983, 147 ff.
- 145) La prévention de l'emprisonnement, a.a.O. (Anm. 6), 5 f.
- 146) Colloque de Vaucresson, a.a.O. (Anm. 143), 14.
- 147) Colloque de Vaucresson, a.a.O. (Anm. 143), 22 ff.
- 148) Colloque de Vaucresson, a.a.O. (Anm. 143), 24.
- 149) Colloque de Vaucresson, a.a.O. (Anm. 143), 85.
- 150) Colloque de Vaucresson, a.a.O. (Anm. 143), 24 f.
- 151) Colloque de Vaucresson, a.a.O. (Anm. 143), 50, 53.
- 152) Colloque de Vaucresson, a.a.O. (Anm. 143), 28 f., 61 ff., 74, 92.
- 153) Le Monde 12./14.6.1982, 13.
- 154) Art. 28 der Ordonnance von 1945.
- 155) Colloque de Vaucresson, a.a.O. (Anm. 143), 25.
- 156) Colloque de Vaucresson, a.a.O. (Anm. 143), 26.
- 157) Der Jugendrichter soll künftig "juge de la jeunesse" heißen.
- 158) Art. 375-2 c.c. betont die Priorität des Belassens des Jugendlichen in seinem bisherigen sozialen Umfeld. Der Richter überträgt einem Erziehungsdienst oder einer qualifizierten Person die Pflicht, der Familie Hilfe und Rat zu leisten. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, bestimmte Auflagen - wie Besuch einer Gesundheits- oder Erziehungseinrichtung, Ausübung beruflicher Aktivitäten usw. zu erteilen.
- 159) Art. 375-3 c.c. sieht die Möglichkeit vor, den Jugendlichen einem Elternteil, das bisher nicht die elterliche Sorge hatte, einer andern vertrauenswürdigen Person, einem Gesundheits- oder Erziehungsdienst oder der Kinderfürsorge anzuvertrauen.
Art. 375-4 c.c. eröffnet die Möglichkeit, in bestimmten Fällen des Art. 375-3 noch einen Erzieher beizuordnen.

Art. 375-5 c.c. behandelt die vorläufige Einweisung in ein Aufnahme- oder Beobachtungszentrum.

Art. 375-6 c.c. gibt dem Richter die jederzeitige Möglichkeit der Abänderung von Maßnahmen.

Art. 375-7 c.c. macht Ausführungen zum elterlichen Sorgerecht.

Art. 375-8 c.c. behandelt die Kostenfrage.

160) Lebenslange Freiheitsstrafe für Erwachsene soll 15 Jahre für Jugendliche bedeuten.

TABELLENANHANG

Tabelle 1: Verteilung rechtskräftig abgeurteilter Jugendlicher auf die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts

Jahr	Erziehungsmaßnahmen (b)							Strafen (c)				insges. d=a+b+c
	Freisprüche (a)	Übergabe an die Familie oder eine ver- trauenswürdige Person	Verwarnungen	Einweisung in eine spe- zielle Einrichtung		Einweisung in eine medi- zische oder pädagogische Einrichtung	Übergabe an die Kinder- fürsorge	Geldstrafe		Gefängnisstrafe		
				geschlossen	geschlossen oder halb- offen			mit Bewährung	ohne Bewährung	mit Bewährung	ohne Bewährung	
1965	2.354 (35,0)	27.794 (413,1)	-	1.483 (22,0)	347 (5,2)	34 (0,5)	232 (3,4)	740 (11,0)	3.651 (54,3)	5.276 (78,4)	1.856 (27,6)	43.767 (650,5)
1966	2.144 (32,0)	27.227 (406,2)	-	1.566 (23,4)	288 (4,3)	41 (0,6)	344 (5,1)	663 (9,9)	3.639 (54,3)	5.917 (88,3)	1.885 (28,1)	43.714 (726,7)
1967	2.191 (32,9)	27.762 (416,7)	-	1.345 (20,2)	304 (4,6)	29 (0,4)	241 (3,6)	516 (7,7)	3.599 (54,0)	6.577 (98,7)	2.250 (33,8)	44.814 (672,6)
1968	2.222 (33,4)	27.895 (419,4)	-	1.282 (19,3)	303 (4,6)	23 (0,3)	279 (4,2)	517 (7,8)	3.081 (46,3)	6.167 (92,8)	2.257 (34,0)	44.016 (662,1)
1969	2.402 (36,3)	30.382 (459,2)	-	1.373 (20,7)	292 (4,4)	30 (0,5)	366 (5,5)	538 (8,1)	3.468 (52,4)	6.129 (92,6)	2.267 (34,3)	46.779 (707,0)
1970	2.053 (31,0)	32.010 (481,4)	19.051 (287,7)	1.238 (18,7)	343 (5,2)	64 (1,0)	285 (4,3)	486 (7,3)	3.444 (52,0)	5.737 (86,8)	2.068 (31,2)	46.779 (706,5)
1971	1.961 (29,6)	31.060 (466,7)	18.269 (275,3)	1.164 (17,5)	323 (4,9)	51 (0,8)	274 (4,1)	471 (7,1)	3.251 (49,0)	6.470 (97,5)	2.168 (32,7)	45.482 (685,2)
1972	2.273 (34,2)	31.953 (479,6)	20.251 (304,3)	1.146 (17,2)	364 (5,5)	43 (0,6)	242 (3,6)	680 (10,2)	3.835 (57,8)	7.014 (105,4)	2.639 (39,7)	50.420 (757,6)
1973	2.497 (37,4)	31.437 (471,2)	20.292 (303,7)	1.079 (16,2)	388 (5,8)	58 (0,9)	295 (4,4)	864 (12,9)	4.112 (61,5)	7.245 (108,4)	2.648 (39,6)	50.916 (762,1)
1974	2.923 (43,5)	30.731 (459,6)	21.768 (323,7)	1.077 (16,0)	312 (4,6)	55 (0,8)	209 (3,1)	572 (8,5)	4.438 (66,0)	8.400 (125,0)	3.159 (47,0)	53.645 (797,8)
1975	3.242 (48,0)	30.225 (451,5)	25.248 (374,2)	1.189 (17,6)	283 (4,2)	55 (0,8)	171 (2,5)	573 (8,5)	3.789 (56,1)	10.141 (150,3)	3.719 (55,1)	58.635 (868,9)
1976	3.116 (45,5)	30.201 (448,9)	24.358 (355,6)	1.167 (17,0)	179 (2,6)	38 (0,6)	191 (2,8)	664 (9,7)	4.010 (58,5)	9.393 (137,1)	3.642 (53,1)	56.959 (831,6)
1977	3.434 (50,4)	30.341 (451,8)	26.375 (387,0)	1.181 (17,3)	219 (3,2)	36 (0,5)	177 (2,6)	842 (12,4)	5.036 (73,9)	10.379 (152,3)	3.915 (57,5)	61.936 (909,0)
1978	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1979	3.714 (54,7)	32.125 (478,4)	27.124 (399,1)	498 (7,3)	652 (9,6)	52 (0,8)	138 (2,0)	1.119 (16,5)	4.565 (67,2)	9.821 (144,5)	4.125 (60,7)	63.933 (940,9)

() Belastungsziffer auf 100.000 der Altersgruppe

Quellen: Ministère de la Justice, Direction de l'Éducation Surveillée, Statistiques 1978-79 Tableau 15 S. 106 u. 1977 Tableau 15 S. 68. Annuaire Statistique de la France 1981, Résultats de 1980, Tableau 10.

Tabelle 2: Verteilung der über 13-jährigen Jugendlichen, die zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden

Jahr	bis zu 4 Monaten						von 4 Monaten bis zu einem Jahr						über 1 Jahr						insgesamt		
	13-16 Jahre		16-18 Jahre		insgesamt		13-16 Jahre		16-18 Jahre		insgesamt		13-16 Jahre		16-18 Jahre		insgesamt		insgesamt		
	N	% (1)	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	
1965	188	1,25	954	3,83	1.142	2,86	62	0,41	481	1,93	543	1,36	14	0,09	157	0,62	171	0,43	1.856	4,64	
1966	196	1,35	928	3,68	1.124	2,83	59	0,40	495	1,97	554	1,39	13	0,09	194	0,77	207	0,52	1.885	4,74	
1967	208	1,37	1.102	4,24	1.310	3,18	71	0,47	622	2,39	693	1,68	28	0,18	219	0,84	247	0,60	2.250	5,46	
1968	205	1,40	1.201	4,63	1.406	3,46	71	0,48	573	2,21	644	1,59	21	0,15	186	0,72	207	0,51	2.257	5,56	
1969	220	1,36	1.205	4,43	1.425	3,27	54	0,33	581	2,13	635	1,46	29	0,17	178	0,65	207	0,47	2.267	5,20	
1970	203	1,20	1.171	4,47	1.374	3,19	59	0,35	471	1,80	530	1,23	19	0,11	145	0,55	164	0,38	2.068	4,80	
1971	196	1,21	1.194	4,63	1.390	3,32	43	0,27	586	2,31	639	1,52	13	0,08	126	0,50	139	0,33	2.168	5,17	
1972	226	1,25	1.552	5,44	1.778	3,83	52	0,29	620	2,17	672	1,45	16	0,09	173	0,61	189	0,41	2.639	5,88	
1973	251	1,37	1.606	5,57	1.857	3,94	65	0,35	559	1,94	624	1,35	15	0,08	153	0,53	168	0,36	2.648	5,63	
1974	358	1,89	1.976	6,34	2.334	4,66	75	0,40	615	1,97	690	1,38	24	0,13	111	0,36	135	0,27	3.159	6,31	
1975	480	2,40	2.408	6,91	2.888	5,25	67	0,33	559	1,60	626	1,14	17	0,08	188	0,54	205	0,37	3.719	6,76	
1976	536	2,72	2.305	6,82	2.841	5,31	99	0,50	554	1,64	653	1,22	16	0,08	132	0,39	148	0,28	3.642	6,81	
1977	529	2,54	2.619	6,96	3.148	5,39	82	0,39	539	1,43	621	1,06	14	0,06	132	0,35	146	0,25	3.915	6,70	
1978	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1979	596	2,85	2.865	7,16	3.461	5,68	60	0,28	490	1,22	550	0,90	17	0,08	97	0,24	114	0,18	4.125	6,78	

(1) In Bezug auf die Zahl der abgeurteilten Jugendlichen gleichen Alters

Quellen: Ministère de la Justice, Direction de l'Éducation Surveillée, Statistiques 1976-79 Tableau 28 S. 116 und 1977 Tableau 44 S. 97.

Tabella 3: Verteilung rechtskräftig abgeurteilter Jugendlicher auf die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts von 1965 bis 1977
nach Alter und Geschlecht

Jahr	Freisprüche	Verurteilungen	Erziehungsmaßnahmen (b)					Strafen (c)				Insgesamt Gesamtw
			Übergabe an die Familie oder eine vertrauens- würdige Person	Einweisung in eine spezielle Einrichtung	geschlossen	geschlossen oder halboffen	Einweisung in eine spe- zielle ein- richtung oder medi- zinisch-pä- dagogische Einrichtung	Übergabe an die Kinderfür- sorge	Geldstrafe	Gefängnisstrafen	Insgesamt	
							mit Bewäh- rung	ohne Bewäh- rung	mit Bewäh- rung	ohne Bewäh- rung		
1. Jungen unter 13 Jahren												
1965	327		3.102	71	8	4	30					3.542
1966	337		3.180	97	13	4	59					3.690
1967	308		2.953	75	10	1	37					3.384
1968	273		2.800	81	10	2	45					3.191
1969	290		3.021	77	10	5	43					3.444
1970	226	1.885	1.116	49	8	4	40					3.328
1971	244	1.738	1.141	59	8	11	37					3.236
1972	238	2.006	1.239	71	1	8	10					3.573
1973	293	2.005	1.146	53	3	3	30					3.533
1974	260	1.918	1.040	52	8	8	31					3.213
1975	295	1.983	1.075	73	13	6	27					3.492
1976	274	1.742	1.035	74	2	3	11					3.141
1977	243	1.801	988	106	7	2	16					3.163
2. Jungen von 13 - 16 Jahren												
1965	657		10.082	601	127	15	67	184	764	1.040	242	13.779
1966	590		9.583	581	109	26	105	189	734	1.077	254	13.248
1967	650		10.130	563	100	19	82	109	691	1.258	278	13.880
1968	688		9.849	521	79	14	82	115	573	1.117	284	13.200
1969	665		10.988	601	80	14	97	152	693	1.234	284	14.808
1970	568	8.750	4.603	554	112	37	103	105	723	1.184	265	15.005
1971	578	8.579	4.170	604	98	21	94	137	583	1.252	230	14.348
1972	656	7.347	4.380	572	100	20	89	202	767	1.531	277	15.941
1973	705	7.527	4.403	576	131	28	90	203	846	1.661	310	16.440
1974	889	7.760	4.134	556	109	15	68	146	898	1.885	409	16.870
1975	924	8.617	3.954	671	113	16	55	129	648	2.172	533	17.832
1976	878	8.291	4.095	628	87	16	60	165	602	2.084	605	17.491
1977	914	9.261	3.655	560	82	26	72	201	796	2.196	573	18.550
3. Jungen von 16 - 18 Jahren												
1966	988		12.146	628	153	10	130	412	2.712	4.545	1.566	23.290
1967	967		12.334	497	173	8	89	367	2.732	4.995	1.883	24.025
1968	981		12.796	543	194	4	107	354	2.337	4.726	1.857	23.699
1969	1.144		13.463	526	182	8	175	338	2.550	4.484	1.869	24.841
1970	978	8.177	4.982	492	205	22	78	328	2.492	4.132	1.707	23.593
1971	876	7.862	4.524	357	190	16	97	286	2.419	4.786	1.831	23.244
1972	1.095	8.460	5.087	375	237	15	112	392	2.780	5.054	2.232	25.839
1973	1.189	8.585	4.766	372	240	25	127	564	3.054	5.201	2.223	26.346
1974	1.495	9.639	4.413	400	173	27	86	349	3.261	6.038	2.577	29.456
1975	1.658	11.857	4.192	365	134	29	60	365	2.817	7.243	2.954	31.709
1976	1.580	11.454	4.022	361	91	18	63	418	3.056	6.642	2.876	30.581
1977	1.836	12.329	4.324	417	104	13	75	521	3.894	7.584	3.158	34.255

Fortsetzung Tabelle 3:

4. Mädchen unter 13 Jahren													
1955	31		214	17		1	3						266
1956	25		229	15		1	9						279
1957	33		201	4			4						242
1958	48		173	10	1		6						238
1959	38		198	7		1	4						248
1970	27	195	102	10	1		17						353
1971	21	172	174	9			5						311
1972	34	265	96	6			1						402
1973	24	193	91	3			1						312
1974	24	129	89	1			5						248
1975	38	170	96	3		1	1						309
1976	24	168	135	4			5						336
1977	29	188	119	7			1						244
5. Mädchen von 13 - 16 Jahren													
1955	90		911	124	5	3	14	14	52	88	22	1.298	
1956	83		983	119	5		24	15	60	59	14	1.262	
1957	97		960	110	4	1	8	10	39	72	29	1.330	
1958	101		977	86	8	1	9	10	39	74	13	1.318	
1959	117		1.160	84	2	1	27	18	42	94	19	1.562	
1970	97	952	540	74	3	1	22	17	59	133	16	1.914	
1971	104	881	535	80	4	1	20	7	56	96	21	1.807	
1972	89	1.074	544	81	9		7	14	70	111	17	1.996	
1973	125	927	470	42	2	1	27	23	47	96	21	1.781	
1974	104	1.110	517	41	9	4	7	32	68	130	48	2.070	
1975	122	1.240	434	50	6	3	14	16	95	163	31	2.174	
1976	140	1.255	431	48	6		20	24	74	153	46	2.197	
1977	142	1.217	541	41	12		6	27	56	162	52	2.256	
6. Mädchen von 16 - 18 Jahren													
1955	132		1.340	131	23	2	12	35	134	258	50	2.117	
1956	121		1.206	126	8		17	47	133	236	51	1.945	
1957	136		1.184	96	17		21	30	137	252	80	1.953	
1958	133		1.290	81	11	2	30	38	132	250	103	2.050	
1959	148		1.450	78	18	1	20	32	183	317	95	2.342	
1970	137	1.091	657	59	14		25	35	170	308	80	2.588	
1971	138	1.037	585	55	25	2	21	41	193	338	85	2.518	
1972	161	1.099	587	61	17		23	72	278	318	113	2.669	
1973	162	1.055	561	33	12	1	20	74	185	287	94	2.464	
1974	151	1.214	538	27	15	1	12	45	212	348	125	2.688	
1975	205	1.366	484	27	17		14	63	229	363	161	3.129	
1976	220	1.448	483	52	13	1	32	57	278	514	115	3.213	
1977	270	1.559	514	50	14	1	7	93	290	437	133	3.368	

Quelle: Ministère de la Justice, Direction de l'Éducation Surveillée, Statistiques 1977 Tableaux 29 - 34 S. 82 - 87.

Tabelle 4: Zahl der durch die "police nationale" und die "gendarmerie nationale" ermittelten jugendlichen Straftäter (Verkehrsdelikte ausgenommen)

Jahr	Jugendliche Straftäter	Jugendliche zwischen 10-18 Jahren in Tausend	Belastungsziffer auf 100.000 der Altersgruppe
1972	68.700	6.655	1.032,3
1973	72.746	6.681	1.088,8
1974	75.845	6.724	1.128,0
1975	72.978	6.747	1.081,2
1976	70.731	6.849	1.032,7
1977	82.151	6.814	1.205,6
1978	81.765	6.805	1.201,5
1979	93.723	6.795	1.379,3
1980	104.292	6.767	1.541,2
1981	101.564	6.755	1.503,9
1982	104.749	6.743	1.553,4

Quelle: Annuaire Statistique de la Justice 1982, S. 103.

Tabelle 5: Zahl rechtskräftig abgeurteilter Jugendlicher
im Verhältnis zur gleichaltrigen Bevölkerungsgruppe

Jahr	Bevölkerung zwischen 10-18 Jahren in Tausend	Rechtskräftig abgeurteilte Jugendliche	Belastungsziffer auf 100.000 der Altersgruppe
1965	6.728	43.767	650,5
1966	6.703	43.714	652,2
1967	6.663	44.814	672,6
1968	6.648	44.016	662,1
1969	6.617	47.247	714,0
1970	6.621	46.779	706,6
1971	6.635	45.462	685,2
1972	6.655	50.420	757,6
1973	6.681	50.916	762,1
1974	6.724	53.645	797,8
1975	6.747	58.625	868,9
1976	6.849	56.959	831,6
1977	6.814	61.936	909,0
1978	-	-	-
1979	6.795	63.933	940,8

Quellen: Ministère de la Justice, Direction de l'Education Surveillée,
 Statistiques 1978-79 Tableau 4 S. 96 und 1977 Tableau 4
 S. 58.

Tabelle 6: Zahl der von Entscheidungen betroffenen Jugendlichen

Jahr	Betroffene Jugendliche (a)	Niederschlagung des Verfahrens (b)		Einstellungen (c)		Niederschlagungen und Einstellungen (d)		Rechtskräftig verurteilte Jugendliche (h) h = e + f + g						insges. = 100% (h) h=e+f+g
		N (1)	% (2)	N (1)	% (2)	N (1)	% (2)	Freisprüche (e)		Erziehungsmaßregeln (f)		Strafen (g)		
								N	% (3)	N	% (3)	N	% (3)	
1965	53.021 (788,1)	8.953 (133,0)	20,46	301 (4,5)	0,69	9.254 (137,5)	21,14	2.354 (35,0)	5,40	29.890 (444,2)	68,29	11.523 (171,4)	26,34	43.767 (650,5)
1966	54.001 (805,6)	9.994 (149,0)	22,86	293 (4,4)	0,67	10.287 (153,4)	23,53	2.144 (32,0)	4,91	29.466 (439,6)	67,41	12.104 (180,6)	27,69	43.714 (652,2)
1967	56.866 (853,5)	11.777 (176,8)	26,28	275 (4,1)	0,61	12.052 (180,9)	26,89	2.131 (32,9)	4,89	29.681 (445,5)	66,23	12.942 (194,2)	28,88	44.814 (672,6)
1968	57.238 (861,0)	12.968 (195,0)	29,46	254 (3,8)	0,58	13.222 (198,8)	30,04	2.222 (33,4)	5,05	29.772 (447,8)	67,64	12.022 (180,9)	27,31	44.016 (662,1)
1969	64.094 (968,6)	16.478 (249,0)	25,71	369 (5,6)	0,57	16.847 (254,6)	26,28	2.402 (36,3)	5,08	32.443 (490,3)	68,67	12.402 (187,4)	28,25	47.247 (714,0)
1970	61.242 (925,0)	14.225 (214,8)	23,22	238 (3,6)	0,39	14.463 (218,4)	23,62	2.053 (31,0)	4,39	32.991 (498,3)	70,53	11.735 (177,1)	25,09	46.779 (706,6)
1971	59.894 (902,7)	14.278 (215,2)	23,89	154 (2,3)	0,26	14.432 (217,5)	24,14	1.961 (29,6)	4,31	31.142 (469,3)	68,50	12.359 (186,3)	27,19	45.462 (685,2)
1972	66.446 (998,4)	15.840 (238,0)	23,84	190 (2,9)	0,29	16.026 (240,9)	24,12	2.273 (34,2)	4,51	33.979 (510,8)	67,39	14.168 (212,9)	28,10	50.420 (757,6)
1973	67.007 (1002,9)	15.946 (238,7)	23,85	145 (2,2)	0,22	16.091 (240,9)	24,07	2.497 (37,4)	4,90	33.549 (502,2)	66,89	14.870 (222,5)	29,20	50.916 (762,1)
1974	69.400 (1032,1)	15.603 (232,0)	22,53	152 (2,3)	0,22	15.755 (234,3)	22,75	2.923 (43,5)	5,45	34.152 (507,8)	63,66	16.570 (246,5)	30,89	53.645 (797,8)
1975	75.527 (1119,4)	16.737 (248,0)	22,21	165 (2,4)	0,28	16.902 (250,4)	22,43	3.242 (48,0)	5,53	37.161 (550,8)	63,39	18.222 (270,0)	31,08	58.625 (868,9)
1976	71.493 (1043,8)	14.420 (210,5)	20,20	114 (1,7)	0,20	14.534 (212,2)	20,36	3.116 (45,5)	5,47	36.134 (527,5)	63,44	17.709 (258,4)	31,10	56.959 (831,6)
1977	78.622 (1153,8)	16.560 (243,0)	21,10	126 (1,8)	0,26	16.686 (244,8)	21,36	3.434 (50,4)	5,54	38.329 (562,4)	61,89	20.173 (296,1)	32,57	61.936 (909,0)
1978	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1979	89.244 (1313,4)	25.171 (370,4)	28,20	140 (2,0)	0,15	25.311 (372,4)	28,36	3.714 (54,7)	5,81	40.589 (597,2)	63,49	19.630 (288,9)	30,70	63.933 (940,8)

- (2) % in Bezug auf alle betroffenen Jugendlichen
(3) % in Bezug auf alle rechtskräftig verurteilten Jugendlichen
() Belastungsziffern auf 100.000 der Altersgruppe

Quellen: Ministère de la Justice, Direction de l'Education Surveillée, Statistiques 1978-79
Tableau 1 S. 93 und 1977 Tableau 1 S. 55.
Annuaire Statistique de la France 1981, Résultats de 1980, Tableau 10

Tabelle 7: Verteilung rechtskräftig abgeurteilter Jugendlicher nach Alter und Geschlecht

Jahr	unter 13 Jahren			von 13 bis 16 Jahre			von 16 bis 18 Jahre			insgesamt			insges. = 100% (2)
	Jungen	Mädchen	insgesamt Zahl % (1)	Jungen	Mädchen	insgesamt Zahl % (1)	Jungen	Mädchen	insgesamt Zahl % (1)	Jungen	Mädchen	insgesamt Zahl % (1)	
1955	3.542	266	3.808 8,70	13.779	1.298	15.077 34,44	22.765	2.117	24.888 56,85	40.086	3.681	43.767 (80,5)	
1966	3.690	279	3.969 9,07	13.248	1.262	14.510 33,19	23.290	1.945	25.235 57,72	40.228	3.486	43.714 (80,2)	
1967	3.384	242	3.626 8,09	13.880	1.330	15.210 33,94	24.025	1.953	25.978 57,96	41.289	3.525	44.814 (80,6)	
1968	3.191	238	3.429 7,78	13.320	1.318	14.638 33,25	23.899	2.050	25.949 58,95	40.410	3.606	44.016 (80,2)	
1969	3.446	248	3.694 7,86	14.808	1.562	16.370 34,04	24.841	2.341	27.183 57,53	43.095	4.152	47.247 (80,6)	
1970	3.328	353	3.681 7,86	15.005	1.914	16.919 36,16	23.593	2.586	26.179 55,96	41.926	4.853	46.779 (80,6)	
1971	3.236	311	3.547 7,80	14.346	1.807	16.153 36,53	23.244	2.518	25.762 56,60	40.826	4.636	45.462 (80,2)	
1972	3.573	402	3.975 7,88	15.942	1.996	17.937 35,57	25.839	2.669	28.508 56,54	45.352	5.067	50.420 (80,6)	
1973	3.353	312	3.665 7,55	16.480	1.781	18.261 35,86	26.346	2.464	28.810 54,58	46.359	4.557	50.916 (80,2)	
1974	3.313	248	3.561 6,64	16.870	2.070	18.940 35,31	28.456	2.688	31.144 58,06	48.639	5.006	53.645 (80,2)	
1975	3.472	309	3.781 6,45	17.832	2.174	20.006 34,13	31.709	3.129	34.838 59,43	53.013	5.612	58.625 (80,9)	
1976	3.141	336	3.477 6,10	17.491	2.197	19.688 34,57	30.581	3.213	33.794 59,33	51.213	5.746	56.959 (80,6)	
1977	3.163	344	3.507 5,65	18.550	2.256	20.806 33,60	34.255	3.368	37.623 60,75	55.968	5.968	61.936 (80,0)	
1978	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1979	2.706	378	3.084 4,84	18.539	2.303	20.842 32,60	36.568	3.429	39.997 62,56	57.813	6.120	63.933 (80,8)	

(1) Prozentsatz in Verhältnis zu rechtskräftig abgeurteilten Jugendlichen überhaupt

(2) in Klammern Belastungsziffern auf 100.000 Jugendliche

Quellens: Ministère de la Justice, Direction de l'Éducation Surveillée, Statistiques 1978-79 Tableau 3 S. 95 und 1977 Tableau 3 S. 57.

Tabelle 8: Verteilung der rechtskräftig entschiedenen Urteile auf die verschiedenen Spruchkörper der Jugendgerichtsbarkeit

	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
rechtskräftig abgeurteilt:							
durch das Jugendrichter	27.556	29.279	32.618	31.680	34.297		37.021
durch das Jugendgericht							
- nach Untersuchungsverfahren des Jugendrichters	15.063	15.706	17.190	16.864	18.532		19.138
- nach Untersuchungsverfahren des Untersuchungsrichters	8.224	8.619	8.733	8.365	9.042		7.710
durch das Jugendschöffengericht	73	41	84	50	65		64
insgesamt	50.916	53.645	58.625	56.959	61.936		63.933
% der durch den Jugendrichter abgeurteilten Jugendlichen im Verhältnis zur Gesamtheit der abgeurteilten Jugendlichen	54,1	54,6	55,6	55,6	55,4		57,9
durch die Jugendkammer am Appellationsgericht (1):							
- Bestätigungen	290	207	308	385	326		249
- Aufhebungen	126	128	129	215	218		152
insgesamt	416	335	534	600	544		401

(1) Die Zahlen nennen Jugendliche, die im Laufe des jeweiligen Jahres rechtskräftig abgeurteilt wurden.

Quelle: Ministère de la Justice, Direction de l'Education Surveillée, Statistiques 1978-79
Tableau 8 S. 99.

Tabelle 9: Verhältnis jugendlicher zu erwachsenen Straftäter

Jahr	Zahl der Straftäter	Erwachsene Straftäter	%	Jugendl. Straftäter	%
1972	727.154	658.454	90,6	68.700	9,4
1973	753.488	680.702	90,3	72.746	9,7
1974	717.116	641.771	89,4	75.845	10,6
1975	682.132	609.154	89,3	72.978	10,7
1976	515.517	444.786	86,3	70.731	13,7
1977	582.770	500.619	85,9	82.151	14,1
1978	574.937	493.172	85,8	81.765	14,2
1979	609.669	515.946	84,6	93.723	15,4
1980	686.354	582.062	84,8	104.292	15,2
1981	746.893	645.329	86,4	101.546	13,6
1982	801.036	696.287	86,9	104.749	13,1

Quelle: Annuaire Statistique de la Justice 1982, S. 103.

Tabelle 10: Verteilungen der Aburteilungen nach Art der begangenen Delikte

Jahr	gegen die Person		gegen Sachen		Sittlichkeitsdelikte		Rauschgift-delikte (2)		Verschiedenes		Übertretungen		insges. - 100%
	Zahl	% (1)	Zahl	% (1)	Zahl	% (1)	Zahl	% (1)	Zahl	% (1)	Zahl	% (1)	
1. Jugendliche unter 13 Jahren													
1965	257	6,75	3.092	81,20	47	1,23	-	-	356	9,35	156	4,10	3.808
1966	255	6,42	3.315	83,52	54	1,36	-	-	222	5,59	123	3,10	3.969
1967	219	6,04	2.996	82,63	44	1,21	-	-	228	6,29	139	3,83	3.626
1968	186	5,42	2.858	83,35	44	1,28	-	-	231	6,74	110	3,03	3.429
1969	183	4,95	3.155	85,41	35	0,95	-	-	197	5,33	124	3,36	3.694
1970	204	5,54	3.163	85,93	22	0,60	-	-	220	5,98	72	1,96	3.681
1971	232	6,54	2.895	81,52	15	0,42	-	-	319	8,99	86	2,42	3.547
1972	182	4,58	3.306	83,17	15	0,38	-	-	401	10,09	71	1,79	3.975
1973	158	4,11	3.145	81,79	18	0,47	-	-	432	11,24	92	2,39	3.845
1974	127	3,56	2.985	83,82	13	0,36	-	-	353	9,91	83	2,33	3.561
1975	135	3,60	3.164	83,68	11	0,29	-	-	391	10,34	80	2,12	3.781
1976	122	3,50	2.806	80,70	3	0,08	1	0,02	455	13,08	90	2,58	3.477
1977	120	3,42	2.941	83,90	10	0,29	3	0,09	369	10,52	64	1,82	3.507
1978	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1979	131	4,23	2.528	81,70	5	0,16	-	-	374	12,08	56	1,81	3.094
2. Jugendliche zwischen 13 und 16 Jahren													
1965	1.230	8,16	10.928	72,48	800	5,31	-	-	1.430	9,48	689	4,57	15.077
1966	1.304	8,98	10.616	73,16	688	4,74	-	-	1.342	9,25	560	3,86	14.510
1967	1.045	6,87	11.202	75,74	591	3,89	-	-	1.493	9,82	561	3,69	15.210
1968	1.068	7,23	11.250	76,53	415	2,84	-	-	1.406	9,61	557	3,81	14.638
1969	1.143	6,98	12.598	76,96	467	2,85	-	-	1.535	9,38	627	3,83	16.370
1970	1.238	7,32	13.252	78,33	396	2,34	-	-	1.645	9,72	388	2,29	16.919
1971	1.271	7,87	12.261	76,91	386	2,39	-	-	1.783	11,04	452	2,80	16.153
1972	1.219	6,80	13.917	77,59	300	1,57	20	0,11	2.006	11,18	475	2,65	17.937
1973	1.289	7,06	14.001	76,67	279	1,53	33	0,18	2.200	12,05	459	2,51	18.261
1974	1.252	6,61	14.817	78,23	242	1,27	33	0,17	2.085	11,01	511	2,69	18.040
1975	1.321	6,60	15.967	79,81	184	0,92	51	0,25	2.040	10,20	443	2,21	20.006
1976	1.273	6,46	15.382	78,12	140	0,71	74	0,37	2.392	12,14	427	2,16	19.688
1977	1.291	6,20	16.501	79,31	162	0,78	74	0,36	2.315	11,13	463	2,23	20.806
1978	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1979	1.460	7,00	16.211	77,78	100	0,47	74	0,36	2.472	11,86	525	2,52	20.842
3. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren													
1965	2.554	10,26	15.514	62,35	1.458	5,86	-	-	4.009	16,11	1.347	5,41	24.882
1966	2.767	10,73	15.715	62,27	1.406	5,57	-	-	4.092	16,22	1.315	5,21	25.235
1967	2.775	10,68	16.712	64,33	1.184	4,56	-	-	4.209	15,20	1.108	4,27	25.978
1968	2.557	9,85	17.384	66,99	998	3,85	-	-	3.927	15,13	1.110	4,28	25.949
1969	2.640	9,71	18.316	69,38	801	2,95	-	-	4.285	15,76	1.141	4,20	27.183
1970	2.572	9,82	18.060	68,99	729	2,79	-	-	3.993	15,25	825	3,15	26.179
1971	2.637	10,24	17.367	67,41	698	2,71	-	-	4.127	16,02	918	3,56	25.762
1972	2.976	10,44	19.245	67,51	606	2,13	219	0,77	4.351	15,26	1.111	3,90	28.508
1973	3.127	10,85	19.508	67,71	471	1,63	198	0,69	4.317	14,98	1.189	4,13	28.810
1974	3.283	10,54	21.005	67,44	462	1,48	222	0,71	4.846	15,55	1.303	4,18	31.144
1975	3.297	9,46	24.648	70,75	375	1,08	369	1,06	5.140	14,75	1.009	2,90	34.838
1976	3.395	10,04	23.133	68,45	292	0,86	384	1,13	5.536	16,38	1.054	3,11	33.794
1977	3.541	9,41	26.016	69,15	310	0,82	537	1,43	5.856	15,56	1.363	3,62	37.623
1978	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1979	4.005	10,01	27.984	68,47	237	0,59	434	1,09	6.736	16,84	1.201	3,00	39.997

(1) Prozentzahl im Verhältnis zur Anzahl der abgeurteilten Jugendlichen dieses Alters
 (2) Bis 1972 wurden die Rauschgiftdelikte unter Verschiedenes gefaßt

Quellen: Ministère de la Justice, Direction de l'Education Surveillée, Statistiques 1978-1979 Tableau 9 S. 100 und 1977 Tableau 16-18 S. 69-71

Tabelle 11: Entwicklung der effektiven Belegungszahlen:
Beschuldigte und Verurteilte

Jahr	unter 18-jährige	18-25-jährige
1968	852	11.227
1969	911	11.458
1970	576	9.858
1971	494	10.633
1972	713	11.667
1973	611	11.235
1974	614	10.547
1975	721	10.480
1976	594	11.816
1977	714	12.111
1978	697	12.560
1979	727	12.366
1980	757	13.367
1981	934	14.427
1982	834	11.230

Quellen: Annuaire statistique de la Justice 1982, S. 181
Pierre Tournier, Contribution à la connaissance de la
Population des personnes incarcérées en France
(1968-1980), 1981 t.1, S. 99

Tabelle 12: Belegung nach Beschuldigten und Verurteilten

	1982		
		- 16 J.	16-18 J. insges.
Jungen	Beschuldigte Verurteilte insgesamt	123 8 131	625 113 738
Mädchen	Beschuldigte Verurteilte insgesamt	9 1 10	27 4 31
insgesamt	Beschuldigte Verurteilte insgesamt	132 9 141	652 117 769
			748 121 869
			36 5 41
			784 126 910

Quelle: Ministère de la Justice, Direction de l'Administration
Pénitentiaire, Service des Etudes de la Documentation et des
Statistiques: données statistiques sur la population
des détenus mineurs, März 1983

Tabelle 13: Belastungsziffern (auf 100.000 der Altersstufe)

Jahr	13 - 18 Jahre	18 - 25 Jahre
1969	22,1	206,0
1970	13,8	169,6
1971	11,9	175,1
1972	17,3	192,0
1973	14,6	185,0
1974	14,6	173,7
1975	17,3	174,7
1976	13,8	199,7
1977	16,6	204,1
1978	16,4	213,1
1979	16,8	208,7
1980	17,6	226,0

Quelle: Tournier a.a.O. t. III, S. 284

Tabelle 14: Gefängnisinsassen: Altersstruktur in Prozent

Jahre	bis 16	16 - 18	18 - 21	21 - 25
1968	0,1	2,4	13,9	19,0
1969	0,0	2,7	14,4	19,9
1970	0,0	2,0	13,4	20,6
1971	0,0	1,6	13,6	22,4
1972	0,1	2,2	14,2	22,5
1973	0,1	2,0	12,9	24,1
1974	0,0	2,2	14,1	25,0
1975	0,1	2,7	15,4	24,8
1976	0,1	1,9	14,3	25,8
1977	0,1	2,2	14,5	25,3
1978	0,1	2,1	14,3	24,7
1979	0,1	2,1	13,4	23,6
1980	0,2	1,9	14,3	23,1

Für die Jahre 1968-71 sind die beiden ersten Spalten -15 und 15-18

Quelle: Tournier a.a.O.

Tabelle 15: Deliktsverteilung

D e l i k t	am 31. Dezember im Gefängnis einsitzende Minderjährige von 13-18 Jahre. () = Mädchen											
	1968	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79
Mord, Totschlag	1	4	2	1	2	2	1	7	2	6	1	
Gewalt gegen, Vernachlässigung von Kindern	1					1			1	1	1	
vorsätzliche Körperverletzung	13	4	4	4	6 (2)	8	8	6	9	10(1)	14	9
Abtreibung				1								
fahrlässige Tötung und Körperverletzung - gewöhnliche - im Straßenverkehr	1			1			1		6		1	2
Vergewaltigung u. Sittlichkeitsdelikte gegenüber Minderjährigen	2	7	3	1	2	4	5	3	2	2	7	4
Vergewaltigung u. Sittlichkeitsdelikte gegenüber Erwachsenen						7	1	2	2		5	
Erregung öffentl. Ärgernisses	1	(1)		1	1				2 (1)			
Kuppelei		1		(2)	1							
qualifizierter Diebstahl	2	1 (1)		2	7	8	4	4 (1)	8	1	12	3
Diebstahl	156(4)	111(1)	109(3)	120	108(5)	95(1)	88(4)	125	140(3)	139(2)	134	119(2)
Betrug, Unterschlagung	15					1			7	3	7	5
Hehlerei	2 (1)	1		1 (1)	3	1	2	7	11	7	1	
Scheckvergehen						1	1	(1)	1		4	2
Verstoß gegen Ausländergesetzgebung										1		
vorsätzliche Brandstiftung					1	1				1		
Urkundenfälschung							2				3	
Landstreicherei und Betteln					2		1		(1)			
Militärdelikte									1	1		
Verschiedenes	4 (1)	4 (1)	1 (1)	1	1		1	2 (1)	5	9	6 (1)	10(1)
I n s g e s a m t	202(6)	133(4)	119(4)	133(3)	134(7)	129(1)	115(4)	156(3)	197(5)	181(3)	196(1)	154(3)

Quelle: Ministère de la Justice, Direction de l'Éducation Surveillée, Statistiques 1978-79 Tableaux 6 und 7 S. 211f.

Tabelle 16:

D e l i k t	Anzahl der 13-16jährigen darunter im Gefängnis am 31. Dezember											
	1968	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79
vorsätzliche Körperverletzung				1								2
Vergewaltigung, Sittlichkeitsdelikte gegenüber Erwachsenen							1					
Vergewaltigung, Sittlichkeitsdelikte qualifizierter Diebstahl									2		1	8
Diebstahl	1	4		3	1 (1)	2	6	10	14	10 (1)	13	
Verschiedenes											1	

Quelle: Ministère de la Justice, Direction de l'Education Surveillée, Statistiques 1978-79 Tableaux 6 und 7 S. 211f.

Tabelle 17: Unterbringungsdauer 13-18jähriger

Im Gefängnis am 31.12. in Klassen = Mädchen	Haftstrafe (emprisonnement)												Réclusion Criminelle (1)	Gesamt						
	unter 3 Monaten			3 - 6 Monate			6 - 12 Monate			1 - 3 Jahre					3 - 5 Jahre			5 Jahre u. mehr		
	13 - 16	16 - 18	insges.	13 - 16	16 - 18	insges.	13 - 16	16 - 18	insges.	13 - 16	16 - 18	insges.			13 - 16	16 - 18	insges.	13 - 16	16 - 18	insges.
1966 (2)		14	38	1	41	47												1	164	
1967 (2)		25	45	1	63	53												1	192	
1968 (2)	1	22	58		53	55													202	
1968 (2)		7	45		36	38	1											1	132	
1970 (2)	1	23	35	2	21	33	1											4	115	
1971		13	48	3	31	36	1											4	129	
1972	1	17	39		33	35												1	133	
1973		18	44		24	35	1											2	127	
1974	3	15	33	2	20	37	1											6	109	
1975		20	34		37	46												1	145	
1976	4	34	40	2	48	51	2											16	181	
1977	4	29	52	2	35	41	3											1	169	
1978	4	30	47	3	26	56	5											16	180	
1979	4	30	34	2	35	36	1											10	144	
	(2)	(1)	(1)		(1)	(1)												(2)	(3)	

(1) Réclusion criminelle: Kriminalstrafe über 5 Jahre
(2) Bis zum 31.12.70 war die Aufschlüsselung nach Alter 13-15 u. 15-18 Jahre

Quelle: Ministère de la Justice, Direction de l'Education surveillée, Statistiques 1976-79 Tableaux 8 und 9 S. 213f.

Tabelle 18: Eingänge u. Entlassungen Jugendlicher in den Haftanstalten Fresnes und Lyon

Jahr	Fresnes		Lyon	
	Eingänge	Entlassung.	Eingänge	Entlassung.
1975	139	143	223	223
1976	101	106	197	198
1977	105	101	166	176
1978	78	91	187	180
1979	27	40	202	192

Quelle: Ministère de la Justice, Direction de l'Education Surveillée, Statistiques 1975, Tableau 7 S. 154; 1976 Tableau 13 S. 231; 1977 Tableau 14 S. 237; 1978-79 Tableau 12 S. 227

Tabelle 19: Belegung der Anstalten, die Jugendliche aufnehmen. (= 109)

a: durchschnittliche Belegung mit Jugendlichen im Jahre 1982

b: durchschnittliche Belegung mit Jugendlichen am 1.3.1983

Anstalten insgesamt	a	b	Anstalten	a	b
D.R. 1) BORDEAUX	39	32	D. R. LILLE	100	122
AGEN	4	6	AMIENS	8	9
ANGOLEME	3	2	ARRAS	12	2
BAYONNE	-	1	BEAUVAIS	12	5
BORDEAUX	14	8	BETHUNE	12	16
BRIVE	2	-	CAMBRAI	-	16
GUERET	4	2	DOUAI	6	1
LIMOGES	4	2	DUNKERQUE	6	6
MONT-DE-MARSAN	1	4	EVREUX	2	11
PAU	1	-	LE HAVRE	9	11
PERIGUEUX	4	6	LOOS	27	40
POITIERS	1	1	ROUEN	4	6
ROCHEFORT/MER	6	3	SAINT QUENTIN	6	3
SAINTE	6	3	SOISSONS	1	1
	-	-	VALENCIENNES	6	14
D.R. DIJON	36	41	D. R. LYON	87	78
AUXERRE	5	3	AURILLAC	1	-
BELFORT	1	10	BONNEVILLE	12	5
BESANCON	3	8	CHAMBERY	9	5
CHALON/SAONE	5	4	GRENOBLE-VARCES	7	9
CHALONS/MARNE	5	4	LE PUY	1	1
CHARLEVILLE	1	1	LYON	32	29
CHAUMONT	1	3	MONTLUCON	-	1
DJON	4	7	MOULINS	1	3
LONS-LE-SAUNIER	1	-	PRIVAS	-	1
MACON	1	1	RIOM	1	7
NEVERS	4	3	SAINT ETIENNE	15	6
TROYES	4	4	VALENCE	5	7
VESOUL	1	2			

1) D.R. = Bezirk

Fortsetzung Tabelle 19:

Anstalten	a	b	Anstalten	a	b
D.R. MARSEILLE	120	88	D.R. PARIS	390	278
AJACCIO	1	4	BLOIS	1	-
AVIGNON	10	9	BOIS D'ARCY	34	24
BASTIA	1	1	BOURGES	1	7
DIGNE	2	1	CHARTRES	3	2
GAP	-	-	CHATEAUX	3	2
MARSEILLE	61	41	FLEURY HOMMES	303	202
NICE	32	23	FLEURY FEMMES	17	11
TOULON	13	10	MELLUN	2	1
			ORLEANS	7	7
			PONTOISE	16	14
			TOURS	5	8
D.R. RENNES	50	48	D.R. RENNES	50	48
ANGERS	8	12	ANGERS	8	9
BREST	9	9	CAEN	4	6
CHERBOURG	4	-	CHERBOURG	-	-
COUTANCES	-	-	COUTANCES	-	-
LA ROCHE/YON	1	-	LA ROCHE/YON	1	-
LAVAL	9	8	LAVAL	9	8
LORIENT PLOEMEUR	-	1	LORIENT PLOEMEUR	-	1
NANTES (MA)	5	8	NANTES (MA)	5	8
NANTES (CP)	2	-	NANTES (CP)	2	-
QUIMPER	1	-	QUIMPER	1	-
RENNES (CP)	1	-	RENNES (CP)	1	-
RENNES (MA)	7	2	RENNES (MA)	7	2
SAINT-BRIEUC	1	2	SAINT-BRIEUC	1	2
VANNES	2	-	VANNES	2	-

Anstalten	a	b	Anstalten	a	b
D.R. STRASBOURG	47	44	D.R. STRASBOURG	47	44
BAR LE DUC	2	2	BAR LE DUC	2	2
BRIEY	-	-	BRIEY	-	-
COLMAR	1	1	COLMAR	1	1
EPINAL	1	1	EPINAL	1	1
METZ QUEULEU	13	18	METZ QUEULEU	13	18
MULHOUSE	4	2	MULHOUSE	4	2
NANCY	12	7	NANCY	12	7
REMIREMONT	-	-	REMIREMONT	-	-
SARREGUEMINES	6	4	SARREGUEMINES	6	4
SAVERNE	1	1	SAVERNE	1	1
STRASBOURG (MA)	7	9	STRASBOURG (MA)	7	9
STRASBOURG (M.Cor.)	-	-	STRASBOURG (M.Cor.)	-	-
D.R. TOULOUSE	31	37	D.R. TOULOUSE	31	37
ALBI	3	1	ALBI	3	1
BEZIERS	7	4	BEZIERS	7	4
CAHORS	1	1	CAHORS	1	1
CARCASSONNE	-	-	CARCASSONNE	-	-
FOIX	-	-	FOIX	-	-
MONTAUBAN	-	-	MONTAUBAN	-	-
NIMES	8	15	NIMES	8	15
PERPIGNAN	6	3	PERPIGNAN	6	3
RODEZ	1	1	RODEZ	1	1
TARBES	2	5	TARBES	2	5
TOULOUSE	3	8	TOULOUSE	3	8

Quelle: Ministère de la Justice, Direction de l'Administration Pénitentiaire,
 Groupe de travail sur les mineurs détenus, Enquête sur les
 conditions de détention des mineurs en maison d'arrêt,
 Apr. '83

Tabelle 20: Entlassungsvorbereitung - Umstände bei der Entlassung Jugendlicher in %

Fragen an die Anstaltsleiter der 109 Anstalten, die Minderjährige aufnehmen	immer	in be- stimmten Fällen	niemals	keine Antwort	insgesamt
Informieren Sie vor der Freilassung eines Minder- jährigen					
- die Familie	17	70	13	-	100
- einen Erzieher der "Education Surveillée"	54	38	6	2	100
- einen anderen Erzieher	3	58	18	21	100
- eine andere Person oder Organisation, die für die Betreuung sorgt?	17	58	14	11	100
Werden Minderjährige einfach nur freigelassen und sonst nichts?	-	28	72	-	100
Erhalten sie bei der Freilassung einen Fahrschein?	3	53	43	1	100
Erhalten Sie Geld?	79	20	-	1	100
Werden sie bei der Entlassung von sozialen oder erzieherischen Organisationen betreut?	16	82	2	-	100

Quelle: Ministère de la Justice, Direction de l'Administration Pénitentiaire, Groupe de travail sur les mineurs détenus,
Enquête sur les conditions de détention des mineurs en maison d'arrêt 1. Apr. 1983

Tabelle 21: Verurteilte, die im Juli 1981 Gegenstand einer "notice d'orientation" waren u. deren zu verbüßende Strafe ein bis 5 Jahre betrug

Jahr		bis 18-jährige
1976	1) Verurteilte bis zu 5 Jahren	46
	2) % (1)	0,81
1977	1) Verurteilte bis zu 5 Jahren	61
	2) % (1)	1,12
1978	1) Verurteilte bis zu 5 Jahren	33
	2) % (1)	0,60
1979	1) Verurteilte bis zu 5 Jahren	36
	2) % (1)	0,66
1980	1) Verurteilte bis zu 5 Jahren	35
	2) % (1)	0,51
1981	1) Verurteilte bis zu 5 Jahren	33
	2) % (1)	0,58

(1) % in Bezug auf die Gesamtheit der "notices d'orientation" (5.682 im Jahre 1981)

Quelle: Ministère de la Justice, Direction de l'Administration Pénitentiaire, Rapport Général sur l'Exercice, 1981, S. 65.

Tabelle 22: Anzahl von Ausgangserlaubniserteilungen im Jahre 1981

Alter	Ausgangs- erlaubnis	Freigänger	Verh. Ausgangs- erlaubnis/Frei- gänger
- 21 Jahre	381	304	1,25
21-25 Jahre	1.825	1.187	1,54

Tabelle 23: Mißerfolge* bei Ausgangserlaubniserteilungen im Jahr 1981

Alter	Freigänger	Mißerfolge	Quote
- 21 Jahre	304	3	1,0
21-25 Jahre	1.187	30	2,5

* Als Mißerfolg gilt jede Wiedereingliederung in die Anstalt durch Zwang, jede Flucht, jedes Inhaftieren in eine andere Anstalt

Quelle: Ministère de la Justice, Direction de l'Administration Pénitentiaire, Service des Etudes, de la Documentation et des Statistiques. Travaux et Documents /No. 20 - Juni 1983: Les permissions de sortir en 1981

Tabelle 24: Tod durch Selbstmord in Gefängnissen: 1975 - 1978

Alter	Beschuldigte			Verurteilte			Insgesamt			
	Selbstmorde Zahl	Selbstmorde %(1)	durch- schnittl. Belegung	Selbstmorde Zahl	Selbstmorde %	durch- schnittl. Belegung	Selbstmorde Zahl	Selbstmorde %	durch- schnittl. Belegung	Selbst- mord- rate ./...
- 18 J.	3	2,6	507	1	1,7	175	4	2,3	682	1,47
18-21 J.	9	8,0	2.436	3	5,0	1.933	12	6,9	4.369	0,69

(1) hinsichtlich aller Selbstmorde in Haftanstalten

Quellen: Ministère de la Justice, Direction de l'Administration Pénitentiaire, Service des Etudes, de la Documentation et des Statistiques: Contribution statistique à l'étude des conduites suicidaires en milieu carcéral: 1975-78 und 1979-82

Tabelle 25: Tod durch Selbstmord in Gefängnissen: 1979 - 1982

Alter	I n s g e s a m t			
	Selbstmorde		durchschnittliche Belegung	Selbstmordrate /..
	Zahl	%		
bis 18 Jahre	9	5,3	815	2,76
18 - 21 Jahre	18	10,6	4.967	0,91

Quellen: Ministère de la Justice, Direction de l'Administration Pénitentiaire, Service des Etudes, de la Documentation et des statistiques: Contribution Statistique à l'étude des conduites suicidaires en milieu carcéral: 1975-78 und 1979-82

Tabelle 26: Selbstmordversuche: 1975 - 1978

Alter	1975		1976		1977		1978		Insgesamt	
	Zahl	% ⁽¹⁾	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 18 Jahre	8	2,1	5	1,7	11	4,2	14	4,7	38	3,1
18-21 Jahre	57	15,0	34	11,9	7	2,7	17	5,7	115	9,4

(1) hinsichtlich aller Selbstmordversuche in Haftanstalten

Quelle: Ministère de la Justice, Direction de l'Administration Pénitentiaire, Service des Etudes, de la Documentation et des Statistiques: Contribution statistique à l'étude des conduites suicidaires en milieu carcéral: 1975-78

Tabelle 27: Krankheit durch Selbstmordversuche: 1975 - 1978

Alter	1975			1976			1977			1978		
	Zahl der Versuche	durch- schnittl. Belegung	Rate /..	Zahl der Versuche	durch- schnittl. Belegung	Rate /..	Zahl der Versuche	durch- schnittl. Belegung	Rate /..	Zahl der Versuche	durch- schnittl. Belegung	Rate /..
- 18 J.	8	657	12,18	5	654	7,65	11	706	15,58	14	711	19,69
18-21 J.	57	4.111	13,87	34	4.318	7,87	7	4.513	1,55	17	4.533	3,75

Quelle: Ministère de la Justice, Direction de l'Administration Pénitentiaire, Service des Etudes, de la Documentation et des Statistiques: Contribution statistique à l'étude des conduites suicidaires en milieu carcéral: 1975 - 78

Tabelle 28: Einweisungen Jugendlicher in Untersuchungshaft nach
Alter der Jugendlichen

Jahr	insgesamt	Jugendliche unter 16 Jahren		Jugendliche von 16 - 18 Jahre	
		N	%	N	%
1974	3.835	495	12,9	3.340	87,1
1975	4.316	665	15,4	3.651	84,6
1976	4.022	686	17,1	3.336	82,9
1977	4.451	865	19,4	3.586	80,6
1978	4.420	791	17,9	3.629	82,1
1979	4.308	692	16,1	3.616	83,9
1980	6.087	1.363	22,4	4.724	77,6
1981 1. Halbj.	3.234	824	23,5	2.410	74,3

Quelle: Centre de formation et de recherche de VAUCRESSON,
Etudes Statistiques S. 17

Tabelle 29: Rechtskräftig verurteilte Jugendliche, die in gleicher Sache in Untersuchungshaft oder einer anderen vorläufigen Maßnahme unterworfen waren

Jahr	Untersuchungshaft in einer Strafanstalt			Vorläufige Maßregeln			
	auf Anordnung (1) des Jugendrichters	insges. des Jugendrichters	auf Anordnung (2) des Untersuchungsrichters	Übergabe an die Familie oder sonst vertrauenswürdigste Person (Art. 10 Abs. 1)	Übergabe an eine spezielle Einrichtung (Art. 10 Abs. 2, 3, 5)	Übergabe an die Kinderfürsorge oder eine Krankenhaus- einrichtung (Art. 10 Abs. 4)	Vorläufige Maßnahme
1965	-	4.902	-	138	24902	311	-
1966	-	5.996	-	195	2.844	408	-
1967	-	6.135	-	321	2.840	408	-
1968	2.677	5.617	-	291	2.366	314	-
1969	2.380	5.253	-	192	2.683	275	-
1970	2.039	4.712	2.959	300	2.266	328	1.377
1971	1.786	4.168	3.123	776	2.509	354	1.193
1972	1.642	4.452	3.572	992	2.102	209	1.513
1973	1.387	3.735	3.442	973	1.872	203	1.545
1974	1.382	2.255	3.969	798	1.744	147	1.998
1975	1.434	3.710	3.729	836	1.483	194	2.020
1976	1.393	3.516	3.672	713	1.336	177	2.059
1977	1.548	3.545	3.824	992	1.208	136	2.202
1978	-	-	-	-	-	-	-
1979	1.443	2.185	4.051	1.410	931	107	2.511

(1) Erst seit 1968 registriert.

(2) Erst seit 1970 registriert.

(3) Bis 1971 sind die Maßnahmen der "Liberté surveillée" nicht einbezogen.

Quellen: Ministère de la Justice, Direction de l'Education Surveillée, Statistiques 1978-79 Tableau 31 S. 119 und 1977 Tableau 48 S. 101.

Tabelle 30: Verteilung der im jeweiligen Jahr abgeurteilten Jugendlichen, die in Untersuchungshaft waren und der Jugendlichen, die im jeweiligen Jahr zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden entsprechend ihrem Alter seit 1965

Jahr	Jugendliche, die in Untersuchungshaft waren						Jugendliche, die zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden	
	von 13 bis 16 Jahre		von 16 bis 18 Jahre		i n s e s a m t		Zahl	% (1)
	Zahl	% (1)	Zahl	% (1)	Zahl	% (1)		
1965	1.010	6,70	3.890	15,63	4.902	12,26	1.856	4,64
1966	1.186	8,19	4.807	19,04	5.996	15,09	1.885	4,74
1967	1.336	8,78	4.793	18,45	6.129	14,88	2.250	5,46
1968	1.148	7,84	4.469	17,22	5.617	13,84	2.257	5,56
1969	1.051	6,42	4.200	15,44	5.253	12,06	2.267	5,20
1970	971	5,74	3.741	14,29	4.712	10,93	2.068	4,80
1971	785	4,86	3.383	13,13	4.168	9,94	2.168	5,17
1972	805	4,49	3.647	12,79	4.452	9,58	2.639	5,68
1973	629	3,44	3.106	10,78	3.735	7,93	2.649	5,63
1974	688	3,63	2.949	9,47	3.637	7,26	3.159	6,31
1975	698	3,49	3.012	8,65	3.710	6,74	3.719	6,76
1976	738	3,75	2.618	7,75	3.356	6,28	3.642	6,81
1977	710	3,41	2.835	7,54	3.545	6,07	3.915	6,70
1978	-	-	-	-	-	-	-	-
1979	706	3,38	2.922	7,30	3.628	5,96	4.125	6,78

(1) Prozentsatz in Bezug auf rechtskräftig abgeurteilte Jugendliche dieses Alters

Quellen: Ministère de la Justice, Direction de l'Education Surveillée, Statistiques 1978-79
Tableau 35 S. 123 und 1977 Tableau 52 S. 105

ÜBER DIE AUTOREN

Karin Cornils, Dr.jur., geb. 1949, ist wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, und betreut das Referat Nordische Staaten. Veröffentlichungen (u.a.): "Die Fremdrechtsanwendung im Strafrecht", Berlin, New York 1978; "Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Schweden". In: Jescheck, H.-H. (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1983, S. 781-860.

Anschrift: Günterstalstr. 73, MPI für Strafrecht, 7800 Freiburg.

Albin Dearing, Dr.jur., geb. 1956, ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, Referat Österreich und Universitätsassistent an der Universität Linz/Donau. Veröffentlichungen (u.a.): "Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Österreich". In: Jescheck, H.-H. (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1983, S. 599-720; "Der Schutz des Ungeborenen im österreichischen Recht", Freiburg 1985.

Anschrift: Günterstalstr. 73, MPI für Strafrecht, 7800 Freiburg.

Frieder Dünkel, Dr.jur., geb. 1950, ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, Forschungsgruppe Kriminologie. Veröffentlichungen (u.a.): "Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung", Berlin 1980; "Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970". 2. Aufl. Freiburg 1982 (mit A. Rosner); "Alternativen zur Freiheitsstrafe - Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich", Freiburg 1983 (mit G. Spieß als Hrsg.).

Anschrift: Günterstalstr. 73, MPI für Strafrecht, 7800 Freiburg.

Lieven Dupont, Dr.jur., Dr.crim., geb. 1945, ist seit 1977 Dozent an der Universität Leuven/Belgien. Veröffentlichungen (u.a.): "Familieverlating", Gent 1975; "Beginselen van behoorlijke strafrechtsbedeling", Antwerpen 1980.

Anschrift: Katholieke Universiteit Leuven, Faculteit Rechtsgeleerdheid, Instituut voor Strafrecht, Hooverplein 11, B-3000 Leuven, Belgien.

Günter **Heine**, geb. 1952, ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, zuständig für das Referat Schweiz, und Rechtsanwalt. Veröffentlichungen (u.a.): "Jugendstrafrechtspflege in der Schweiz", Freiburg 1985 (mit J. Locher); "Umweltschutz durch Strafrecht?", ZStW 96 (1984), S. 943-998 (mit H.-J. Albrecht, V. Meinberg).

Anschrift: Günterstalstr. 73, MPI für Strafrecht, 7800 Freiburg.

Barbara **Huber**, Dr.jur., geb. 1935, ist wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, und betreut das Referat Großbritannien, Irland und südliches Afrika. Veröffentlichungen (u.a.): "Das Recht der Tötungsdelikte in Nigeria unter vergleichender Einbeziehung verwandter Rechte Afrikas", Baden-Baden 1983; "Die Freiheitsstrafe in England und Wales", Köln u.a. 1983; "Strafrechtsentwicklung in Europa zwischen 1982 und 1984, Freiburg 1985 (mit A. Eser als Hrsg.).

Anschrift: Günterstalstr. 73, MPI für Strafrecht, 7800 Freiburg.

Astrid **Ispording**, geb. 1957, ist Rechtsassessorin in Freiburg, bis 1984 Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, im Referat Frankreich.

Anschrift: Mühlenstr. 4a, 7801 Schallstadt.

Johannes **Klages**, geb. 1956, ist Rechtsreferendar und Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, im Referat Nordische Staaten. Veröffentlichung: "Strafrechtsentwicklung in Dänemark". In: Eser, A., Huber, B. (Hrsg.): Strafrechtsentwicklung in Europa zwischen 1982 und 1984. Freiburg 1985.

Anschrift: Günterstalstr. 73, MPI für Strafrecht, 7800 Freiburg.

Raimo **Lahti**, Dr.jur., geb. 1946, ist Professor an der Universität Helsinki, Institut für Straf- und Prozeßrecht. Veröffentlichungen (u.a.): "Zur Entwicklung der Kriminalpolitik in Finnland". In: Vogler, T., u.a. (Hrsg.): Festschrift für H.-H. Jescheck, Bd. 1, Berlin 1985, S. 871-892; "Kriminalität, Kriminologie und Kriminalpolitik in den nordischen Staaten". In: Kury, H. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analysen. Köln u.a. 1985, S. 169-218.

Anschrift: Universität Helsinki, Hallituskatu 11-13, SF-00100 Helsinki 10, Finnland.

Jakob **Locher**, Diplomkriminologe, geb. 1953, ist Assistent am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern. Veröffentlichung: "Jugendstrafrechtspflege in der Schweiz". Freiburg 1985 (mit G. Heine).

Anschrift: Institut für Strafrecht und Kriminologie, Niesenweg 6, CH-3012 Bern, Schweiz.

Klaus **Meyer**, Dr.jur., geb. 1929, ist Ministerialrat im Bundesjustizministerium, Referat Strafvollzug und Bewährungshilfe. Veröffentlichungen (u.a.): "Strafaussetzung, Bewährung und Bewährungshilfe", Jur.Diss. Dortmund 1963; "Jugendkriminalrechtspflege in Japan", Bonn 1982.

Anschrift: Bundesministerium der Justiz, Heinemannstr. 6, 5300 Bonn 2.

Hans-Joseph **Scholten**, M.A. (Soziologie) und Rechtsassessor, geb. 1954, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, und betreut das Referat Niederlande. Veröffentlichungen (u.a.): "Legalisierung der aktiven Sterbehilfe in den Niederlanden?", in JZ 1984, S. 877-879; "Strafrechtsentwicklung in den Niederlanden im Jahre 1983", in: Eser, A., Huber, B. (Hrsg.): Strafrechtsentwicklung in Europa zwischen 1982 und 1984. Freiburg 1985.

Anschrift: Günterstalstr. 73, MPI für Strafrecht, 7800 Freiburg.

Frank G.A. **ten Siethoff**, Dr.jur., geb. 1932, ist Leiter der juristischen Abteilung in der Sektion Jugendschutz des niederländischen Justizministeriums. Veröffentlichung: "Jeugd en recht. Basisboek jeugdrecht voor het welzijnswerk", Brüssel 1985 (mit A.P. van der Linden u.a.).

Anschrift: Justizministerium, s'Gravenhage, Schedeldoekshaven 100, NL-2500 Den Haag, Niederlande.

Margret **Spaniol**, geb. 1955, ist wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, und betreut das Referat Belgien, Frankreich. Veröffentlichung: "Strafrechtsentwicklung in Frankreich". In: Eser, A., Huber, B. (Hrsg.): Strafrechtsentwicklung in Europa zwischen 1982 und 1984. Freiburg 1985.

Anschrift: Günterstalstr. 73, MPI für Strafrecht, 7800 Freiburg.

Per **Stangeland**, Dipl. Sozialwissenschaftler, geb. 1946, ist Assistenzprofessor an der Universität Stavanger/Norwegen. Veröffentlichungen (u.a.): "Nyanser i grått. En undersøkelse av selvrappor-tert kriminalitet blant norsk ungdom" (Nuancen in grau. Eine Studie zu selbstberichteter Delinquenz in Norwegen), Oslo 1974 (mit R. Hauge); "Alternatives for the youngest delinquents - the Buskerud Project. In: Proceedings of the 2nd Contact Conference between Polish and Scandinavian Criminologists, Oslo 1983 (mit H. Waal).

Anschrift: Sandsgt. 21, N-4000 Stavanger, Norwegen.

Lode **Walgrave**, Dr.crim, geb. 1941, ist Professor für Kriminologie und Jugendkriminologie an der Universität Leuven/Belgien. Veröffentlichungen (u.a.): "De bescherming voorbij. Ontwerp van een emancipierende Jeugdcriminologie". Antwerpen 1980; "Le rôle de l'école dans une société en évolution. In: Conseil de l'Europe (Ed.): Prévention de la délinquance juvénile: le rôle des institutions de socialisation dans une société en évolution. Strasbourg 1981, S. 40-66, 147-155.

Anschrift: Katholieke Universiteit Leuven, Faculteit Rechtsgeleerdheid, Instituut voor Strafrecht, Hooverplein 11, B-3000 Leuven, Belgien.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

- Bd. 1: *Forschungsgruppe Kriminologie* (Hrsg.): Empirische Kriminologie, Freiburg 1980, 528 Seiten.
- Bd. 2: *Criminological Research Unit* (Ed.): Research in Criminal Justice, Freiburg 1982, 508 Seiten.
- Bd. 3: *Klaus Sessar*: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, Freiburg 1981, 261 Seiten.
- Bd. 4: *Friedrich Helmut Berckhauer*: Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, Freiburg 1981, ca. 357 Seiten (vergriffen).
- Bd. 5: *Rudolf Fenn*: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen, Freiburg 1981, 276 Seiten (vergriffen).
- Bd. 6: *Bernhard Villmow, Egon Stephan* (unter Mitarbeit v. *Harald Arnold*): Jugendkriminalität in einer Gemeinde, Freiburg 1983, ca. 600 Seiten.
- Bd. 7: *Frieder Dünkel, Anton Rosner*: Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, 2. Auflage, Freiburg 1982, 585 Seiten (vergriffen).
- Bd. 8: *Hans-Jochen Otto*: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle, Freiburg 1982, 323 Seiten.
- Bd. 9: *Hans-Jörg Albrecht*: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg 1982, 285 Seiten.
- Bd. 10: *Peter Meier*: Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft, Freiburg 1982, 276 Seiten.
- Bd. 11: *Gerhard Spiess*: Soziale Integration und Bewährungserfolg. Prozesse strafrechtlicher Statuszuweisung bei jungen Bewährungsprobanden. Eine empirische Untersuchung, *erscheint voraussichtlich 1985*, ca. 350 Seiten.
- Bd. 12: *Karlhans Liebl*: Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Freiburg 1984, 663 Seiten.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

- Bd. 13: *Ute Renschler-Delcker*: Die Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege, Freiburg 1983, 329 Seiten.
- Bd. 14: *Frieder Dünkel, Gerhard Spiess* (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe, Freiburg 1983, 525 Seiten.
- Bd. 16: *Bernhard Flümman*: Die Vorbewährung nach § 57 JGG, Freiburg 1983, 343 Seiten.
- Bd. 17: *Jürgen Hermanns*: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis, Freiburg 1983, 225 Seiten.
- Bd. 18: *Hans-Jörg Albrecht, Ulrich Sieber* (Hrsg.): Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien, Freiburg 1984, 386 Seiten.
- Bd. 19: *Volker Meinberg*: Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen, Freiburg 1985, 392 Seiten.
- Bd. 20: *Frieder Dünkel, Klaus Meyer* (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug - Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich -, 3 Bände.
Teil I: Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder, Freiburg 1985, ca. 850 Seiten.
Teil II: Süd- und osteuropäische Länder sowie außereuropäische Staaten, Freiburg 1985, ca. 550 Seiten.
Teil III: Zusammenfassung und kriminalpolitische Perspektiven, Freiburg 1985, ca. 250 Seiten.
- Bd. 21: *Markus Sickenberger*: Wucher als Wirtschaftsstraftat, Freiburg 1985, 424 Seiten.
- Bd. 22: *Ferdinand Kießner*: Kreditbetrug - § 265b StGB, Freiburg 1985, 336 Seiten.
- Bd. 23: *Roland Schönherr*: Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten, Freiburg 1985, 336 Seiten.